

Steintor-Verlag
GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 41 · No. 1-6 · Jahrgang 2004

Blut alkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
**Bund gegen Alkohol und Drogen
im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.**
Gemeinnützige Vereinigung zur Aus-
schaltung des Alkohols und anderer
berauschender Mittel aus dem
Straßenverkehr

**Zugleich Publikationsorgan
der Deutschen Gesellschaft
für Verkehrsmedizin**

In Verbindung mit

Professor Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt/Main)
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. R. Dirnhofer (Bern)

Prof. Dr. G. Kroj, Bundesanstalt für Straßenwesen
(Bergisch-Gladbach)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt K. Nehm (Karlsruhe)

Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D.
Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. K. Rebmann (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Th. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. W. Eisenmenger (München)

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Frau Prof. Dr. med. habil. A. Klein (Jena)

Prof. Dr. med. habil. D. Krause (Magdeburg)

Prof. Dr. phil. nat. D. Mebs (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. St. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. med. G. Reinhardt (Ulm)

Prof. Dr. - Ing. A. Slemeyer (Gießen-Friedberg)

Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. H.-D. Wehner (Tübingen)

Schriftleitung/Editors

Professor Dr. med. Klaus Püschel, Hamburg

Professor Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 41
JAHRGANG 2004

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow* (Frankfurt/Main), Prof. Dr. med. *R. Dirnhöfer* (Bern), Prof. Dr. *G. Kroj*, Bundesanstalt für Straßenwesen (Bergisch-Gladbach), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft a. D. Generalbundesanwalt a. D. Prof. Dr. *K. Rebmann* (Stuttgart)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Prof. Dr. med. *W. Eisenmenger* (München), Prof. Dr. med. *U. Heifer* (Bonn), Frau Prof. Dr. med. habil. *A. Klein* (Jena), Prof. Dr. med. habil. *D. Krause* (Magdeburg), Prof. Dr. phil. nat. *D. Mebs* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. med. *G. Reinhardt* (Ulm), Prof. Dr.-Ing. *A. Slemeyer* (Gießen), Prof. Dr. med. Dipl.-Phys. *H.-D. Wehner* (Tübingen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel
aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Frankfurt (Oder)

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

Inhalt des 41. Bandes

Seite

Heft 1/2004

| | |
|---|----|
| P. Schmidt, R. Dettmeyer, S. A. Padosch, B. Madea Beweiswert rechtsmedizinischer Begutachtungskriterien zur Feststellung der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit | 1 |
| A. Kaltenegger Reform der Rechtsgrundlagen für Driver Improvement in Österreich | 11 |
| H. Bleier Lenkberechtigung i.V.m. Alkohol- und Suchtgifteintrüchtigungen im Straßenverkehr in Österreich | 18 |
| Diskussion Anmerkungen zu AG Baden-Baden in BA 2003, 386; 388 (Slemeyer) | 35 |
| Stellungnahme zu AG Baden-Baden in BA 2003, 388 (Schoknecht) | 45 |
| Nachruf Zum Gedenken an Leitenden Oberstaatsanwalt a. D. Konrad Händel (Pollack; Scheffler) | 49 |
| Zur Information EBDD-Jahresberichte 2003 | 52 |
| Europäische Kommission fordert bessere Durchsetzung der Vorschriften für die Straßen- verkehrssicherheit | 55 |
| Schweiz: Gesamtpaket für mehr Straßensicherheit tritt ab 2005 in Kraft | 56 |
| Hand-held device detects impaired drivers | 58 |
| Begleitetes Fahren ab 17..... | 59 |
| Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 06. November 2003 in Berlin – Auszug – | 60 |
| Rechtsprechung | 62 |

Heft 2/2004

| | |
|---|-----|
| W. Grellner, A. Heinemann, J. Preuß, M. Kratochwil, O. Cordes, T. Georg, E. Lignitz, J. Wilske, K. Püschel Zur Straßenverkehrsdelinquenz durch psychotrope Substanzen bei Senioren in drei Regionen Deutschlands Teil I: Alkohol | 105 |
| A. Heinemann, W. Grellner, J. Preuß, M. Kratochwil, O. Cordes, E. Lignitz, J. Wilske, K. Püschel Zur Straßenverkehrsdelinquenz durch psychotrope Substanzen bei Senioren in drei Regionen Deutschlands Teil II: Medikamente und Betäubungsmittel | 117 |
| Diskussion Revision der Normen DIN VDE 0405 „Ermittlung der Atemalkoholkonzentration“ Teil 2 und Teil 4 (Schoknecht) | 128 |
| Dokumentation, 42. Verkehrsgerichtstag vom 28. bis 30. Januar 2004 in Goslar Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises IV (Halecker/Nathow) | 132 |
| Arbeitskreis IV: Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter Das Fahrerlaubnisrecht (Burmam) | 136 |
| Die Voraussetzungen für die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis unter Berück- sichtigung der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Hentschel) | 143 |
| Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter bei sog. Zusammenhangstaten (Sowada) | 151 |
| Zur Information Zahl der medizinisch-psychologischen Untersuchungen stagniert | 160 |
| Unfallzahlen auf Deutschlands Straßen sinken weiter | 161 |

| | Seite |
|--|------------|
| Four more synthetic drugs under EU control | 162 |
| Österreich: 15 Prozent weniger Unfälle mit L 17 | 163 |
| Rechtsprechung | 164 |
| Anhang | |
| Supplement – Symposium des B.A.D.S.: Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen – | |
| Tagungsprogramm | Supp. I-2 |
| Grüßwort (Zypries) | Supp. I-3 |
| Referate | |
| Die Sehnsucht nach Grenzwerten – nicht erfüllbar? (Bönke) | Supp. I-4 |
| Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen (Maatz) | Supp. I-9 |
| Analytische Grenzwerte und § 24a StVG (Möller) | Supp. I-16 |
| Drogen, Schleistungsfähigkeit, Grenzwerte (Kauert) | Supp. I-23 |
| Chemisch-toxikologische Möglichkeiten bei Fahreignungstests (Sachs) | Supp. I-31 |

Heft 3/2004

| | |
|---|-----|
| H. Andresen, A. Schmoltd | |
| Führt der Verzehr von Mohnsamen zu positiven Opiat-Befunden in Urin, Blut und Haaren? | 191 |
| H. Zimmer, G. Schmitt, M. Herbold | |
| Online-Berechnungen der Blutalkoholkonzentration im Internet | 203 |
| B. Schützhofer, D. Inwanschitz, F. Lager, K. Wiener | |
| Einstellungen Jugendlicher bezüglich Alkohol, Drogen und Straßenverkehr in Österreich | 210 |
| H. J. Bode | |
| Abstinenz von Alkohol und anderen Drogen als Voraussetzung der Kraftfahreignung | 234 |
| D. H. Heinke | |
| Fahrtüchtigkeit aufgrund drogeninduzierter Einschränkung der Sehfähigkeit | 241 |
| Zur Information | |
| Österreich: Alkoholunfälle im Straßenverkehr 2003 | 247 |
| Schweiz: Aktionen für einen unfallfreieren Straßenverkehr | 247 |
| Bundesverkehrsministerium verurteilt „Führerschein ab 17“-Vorstoß Niedersachsens | 248 |
| Berlin: Keine Strafverfolgung bis zu einer Menge von 15 Gramm Cannabis-Besitz | 248 |
| Die Wirkung von Cannabis auf die Fahrtüchtigkeit ist dosisabhängig | 249 |
| Sonderabgabe auf Alkopops | 250 |
| Rechtsprechung | 251 |

Heft 4/2004

| | |
|---|-----|
| G. Schmitt, R. Aderjan | |
| Blutalkoholbestimmung – Validierung und Ermittlung der Messunsicherheit gemäß internationalen Standards | 299 |
| G. Rochholz, F. Westphal, U. O. Wiesbrock, H. W. Schütz | |
| Opiat-Nachweis in Urin, Blut und Haaren nach Verzehr mohnsamenhaltiger Backwaren | 319 |
| F. Musshoff, U. Schachtschneider, B. Madea | |
| Polizeiliche und rechtsmedizinische Erfahrungen mit Drogenschnelltests bei polizeilichen Verkehrskontrollen | 330 |
| B. Kassabova | |
| Trunkenheit im Verkehr und ihre Auswirkungen auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz | 339 |
| Aus der Forschung | |
| G. Kernbach-Wighton: | |
| Zusammenfassung von R. Hingson et al., Age of Drinking Onset and Unintentional Injury | |

| | Seite |
|--|-------|
| Involvement After Drinking/Age of Drinking Onset and Involvement in Physical Fights After Drinking/Age of Drinking Onset, Driving After Drinking, and Involvement in Alcohol Related Motor Vehicle Crashes | 346 |
| G. Kernbach-Wighton: Zusammenfassung von I. Grant et al., Non-acute (residual) neurocognitive effects of cannabis use – A meta-analytic study | 348 |
| Zur Information | |
| Schweiz: 0,5 Promille, Nulltoleranz für Drogen und schärfere Administrativmaßnahmen ab 1. Januar 2005..... | 350 |
| Polizeiliche Kriminalstatistik 2003 | 352 |
| Straßenverkehrsunfallbilanz 2003 | 353 |
| Drogenbericht 2003 | 353 |
| 33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. – Ankündigung – | 354 |
| Rechtsprechung | 355 |
| Heft 5/2004 | |
| R. Thomasius, K. U. Petersen, U. Küstner, L. Wartberg, D. Zeichner Cannabis als Medikament – eine Nutzen/Risiko-Abwägung | 383 |
| E. Glitsch, S. Klipp, M. Bornewasser, F. Dünkel Beratung mit Prämie und Anreize zur Verhaltensänderung | 401 |
| U. Scheffler, D.-M. Halecker Die Problematik der Beweiswürdigung bei drogenbedingter Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB | 422 |
| Dokumentation Feststellung der Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und/oder Medikamente in der Schweiz | 434 |
| Diskussion Bemerkungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 29. April 2004 – C-476/01 (Felix Kapper) – (Bräutigam) | 441 |
| Zur Information Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zur sog. Doppelblutentnahme bei Verdacht auf Nachtrunk | 447 |
| Gemeinsames Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. (DGVM) – Ankündigung – | 448 |
| Rechtsprechung | 450 |
| Heft 6/2004 | |
| J. Lutze, E. Miltner Ist unerlaubtes Entfernen vom Unfallort noch immer ein typisches Alkoholdelikt? | 483 |
| S. Iwersen-Bergmann, S. Stein, A. Schmoltd Drogen und Medikamente bei Straßenverkehrsteilnehmern in Hamburg von 1993–2000 | 493 |
| Aus der Forschung | |
| U. Balmaceda-Harmelink, K. Püschel Zusammenfassung von Itzhak Yanovitzky, Effect of News Coverage on the Prevalence of Drunk-Driving Behavior: Evidence from a Longitudinal Study | 507 |
| M. Weimer-Habitzel Zusammenfassung von Robert B. Voas et al., Assessing the effectiveness of minimum legal drinking age and zero tolerance laws in the United States | 510 |

| | Seite |
|---|----------|
| Literatur | |
| Hans Jürgen Bode/Werner Winkler: Fahrerlaubnis (Halecker) | 512 |
| Literaturbericht (Bode) | 513 |
| Zur Information | |
| Österreich: 21. StVO-Novelle soll den Einsatz von Alkohol- und Suchtgiftvorstestgeräten ermöglichen | 517 |
| Brandenburg: Fast 16.000 Fahrverbote | 520 |
| 83. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 22.–25. September 2004 in Göttingen (Pollak) | 521 |
| Laudatio | |
| „Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für Landespolizeipräsident Erwin Hetger (Grosse) | 525 |
| Fundstücke | |
| Kroatiens Priester bitten um Segen für Alkohol am Steuer | 528 |
| Rechtsprechung | 529 |
| Anhang | |
| Supplement II – Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin: Fahreignung und Fahrsicherheit – | |
| Beiträge | |
| Entwicklung der Fahreignungsbegutachtung in der Bundesrepublik Deutschland (Winkler) | Supp. 1 |
| Zur Psychologie des Autofahrers (Kannheiser) | Supp. 7 |
| Der Einsatz von biologischen Alkoholmarkern in der Fahreignungsbegutachtung alkoholauffälliger Kraftfahrer (Seidl) | Supp. 12 |
| Fahreignungsbegutachtung erkrankter Autofahrer (Hoffmann-Born) | Supp. 22 |
| Die Leistungsfähigkeit von Coffeeshopbesuchern vor und unmittelbar nach Cannabis-konsum sowie vor Fahrtantritt (Stephan/Mattern/Tschöp/Skopp) | Supp. 25 |

Autorenverzeichnis

| | Seite |
|---|---------------|
| Aderjan, Rolf; siehe auch Schmitt | 299 |
| Andresen, Hilke; siehe auch Schmoltdt | 191 |
| Balmaceda-Harmelink, Ute; siehe auch Püschel | 507 |
| Bleier, Hermann | 18 |
| Bode, Hans Jürgen | 234, 513 |
| Bönke, Detlef Otto | Sup I-4 |
| Bornewasser, Manfred; siehe auch Dünkel, Glitsch, Klipp | 401 |
| Bräutigam, Hansgeorg | 441, 547 |
| Burmann, Michael | 136 |
| Cordes, O.; siehe auch Georg, Grellner, Heinemann, Kratochwil, Lignitz, Preuß, Püschel, Wilske | 105, 117 |
| Dettmeyer, Reinhard; siehe auch Madea, Padosch, Schmidt | 1 |
| Dünkel, Frieder; siehe auch Bornewasser, Glitsch, Klipp | 401 |
| Georg, T.; siehe auch Cordes, Grellner, Heinemann, Kratochwil, Lignitz, Preuß, Püschel, Wilske | 105 |
| Glitsch, Edzard; siehe auch Bornewasser, Dünkel, Klipp | 401 |
| Grellner, W.; siehe auch Cordes, Georg, Heinemann, Kratochwil, Lignitz, Preuß, Püschel, Wilske | 105, 117 |
| Grosse, Erwin | 525 |
| Halecker, Dela-Madeleine; siehe auch Nathow, Scheffler | 132, 422, 512 |
| Heinemann, A.; siehe auch Cordes, Georg, Grellner, Kratochwil, Lignitz, Preuß, Püschel, Wilske | 105, 117 |
| Heinke, Daniel H. | 241 |
| Hentschel, Peter | 143 |
| Herbold, Michael; siehe auch Schmitt, Zimmer | 203 |
| Hoffmann-Born, Hannelore | Sup II-22 |
| Iwanschwitz, Dagmar; siehe auch Schützhofer, Lager, Wiener | 210 |
| Iwersen-Bergmann, Stefanie; siehe auch Schmoltdt, Stein | 493 |
| Kaltenegger, Armin | 11 |
| Kassabova, Blagovesta | 339 |
| Kannheiser, Werner | 346, 348 |
| Kauert, Gerold; siehe auch Müller-Trudrung | Sup I-23 |
| Kernbach-Wighton, Gerhard | 346, 348 |
| Kratochwil, M.; siehe auch Cordes, Georg, Grellner, Heinemann, Lignitz, Preuß, Püschel, Wilske | 105, 117 |
| Klipp, Simone; siehe auch Bornewasser, Dünkel, Glitsch | 401 |
| Küstner, Udo; siehe auch Petersen, Thomasius, Wartenberg, Zeichner | 383 |
| Lager, Franz; siehe auch Iwanschwitz, Schützhofer, Wiener | 210 |
| Lignitz, E.; siehe auch Cordes, Georg, Grellner, Heinemann, Kratochwil, Preuß, Püschel, Wilske | 105, 117 |
| Lutze, Jürgen; siehe auch Miltner | 483 |
| Maatz, Kurt Rüdiger | Sup I-9 |
| Madea, Burkhard; siehe auch Dettmeyer, Musshoff, Padosch, Schachtschneider, Schmidt | 1, 330 |
| Mattern, Rainer; siehe auch Skopp, Stephan, Tschöp | Sup II-25 |

| | Seite |
|---|-------------------|
| Miltner, Erich; siehe auch Lutze | 483 |
| Möller, Manfred | Sup I-16 |
| Müller-Trudrung, Michael; siehe auch Kauert..... | Sup I-23 |
| Musshoff, Frank; siehe auch Madea, Schachtschneider | 330 |
| Nathow, Ulrike; siehe auch Halecker..... | 132 |
| Padosch, Stephan A.; siehe auch Dettmeyer, Madea, Schmidt | 1 |
| Petersen, Kay Uwe; siehe auch Küstner, Thomasius, Wartenberg, Zeichner | 383 |
| Pollak, Stefan | 49, 521 |
| Pragst, Fritz; siehe auch Sachs..... | Sup I-31 |
| Preuß, J.; siehe auch Cordes, Georg, Grellner, Heinemann, Kratochwil, Lignitz, Püschel, Wilske | 105, 117 |
| Püschel, Klaus; siehe auch Balmaceda-Harmelink, Cordes, Georg, Grellner, Heinemann, Kratochwil, Lignitz, Preuß, Wilske | 105, 117, 507 |
| Rochholz, Gertrud; siehe auch Schütz, Westphal, Wiesbrock | 319 |
| Sachs, Hans; siehe auch Pragst | Sup I-31 |
| Schachtschneider, Uwe; siehe auch Madea, Musshoff | 330 |
| Scheffler, Uwe; siehe auch Halecker | 51, 422, 468, 542 |
| Schmidt, Peter; siehe auch Dettmeyer, Madea, Padosch | 1 |
| Schmitt, Georg; siehe auch Aderjan, Herbold, Zimmer..... | 203, 299 |
| Schmoltd, Achim; siehe auch Andresen, Iwersen-Bergmann, Stein | 191, 493 |
| Schoknecht, Günter | 45, 266 |
| Schütz, Hans Werner; siehe auch Rochholz, Westphal, Wiesbrock..... | 319 |
| Schützhofer, Bettina; siehe auch Lager, Iwanschwitz, Wiener | 210 |
| Seidl, Stephan..... | Sup II-12 |
| Skopp, Gisela; siehe auch Mattern, Stephan, Tschöp | Sup II-25 |
| Slemeyer, Andreas | 35, 467 |
| Sowada, Christoph | 151 |
| Stein, Sylvia; siehe auch Iwersen-Bergmann, Schmoltd | 493 |
| Stephan, Egon; siehe auch Mattern, Skopp, Tschöp | Sup II-25 |
| Thomasius, Rainer; siehe auch Küstner, Petersen, Wartenberg, Zeichner..... | 383 |
| Tschöp, Tobias; siehe auch Mattern, Skopp, Stephan | Sup II-25 |
| Wartenberg, Lutz; siehe auch Küstner, Petersen, Thomasius, Zeichner | 383 |
| Weimer-Hablitzel, Marion | 510 |
| Westphal, Folker; siehe auch Rochholz, Schütz, Wiesbrock | 319 |
| Wiener, Karin; siehe auch Schützhofer, Lager, Iwanschwitz..... | 210 |
| Wiesbrock, Urs Oliver; siehe auch Rochholz, Schütz, Westphal..... | 319 |
| Wilske, J.; siehe auch Cordes, Georg, Grellner, Heinemann, Kratochwil, Lignitz, Preuß, Püschel | 105, 117 |
| Winkler, Werner | Sup II-1 |
| Zeichner, Dirk; siehe auch Küstner, Petersen, Thomasius, Wartenberg | 383 |
| Zimmer, Holger; siehe auch Herbold, Schmitt | 203 |
| Zypries, Brigitte | Sup I-3 |

Entscheidungsregister

Seite

Supranationale Gerichte

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

| | | | |
|------------------|-------------------------|-----------------------------|-----|
| 1. EuGH (Kammer) | Urteil vom 29. 04. 2004 | – C-476/01 (Felix Kapper) – | 450 |
|------------------|-------------------------|-----------------------------|-----|

Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte

I. Bundesverfassungsgericht

| | | | |
|--------------------|---------------------------|-------------------|-----|
| 1. BVerfG (Kammer) | Beschluß vom 01. 08. 2002 | – 1 BvR 1143/98 – | 251 |
| 2. BVerfG (Kammer) | Beschluß vom 30. 01. 2003 | – 1 BvR 866/00 – | 459 |
| 3. BVerfG (Kammer) | Beschluß vom 29. 06. 2004 | – 2 BvL 8/02 – | 460 |

II. Bundesgerichtshof

| | | | |
|---------|----------------------------------|------------------|-----|
| 1. BGH | Urteil vom 15. 01. 2003 | – 5 StR 223/02 – | 62 |
| 2. BGH | Urteil vom 08. 04. 2003 | – VI ZR 265/02 – | 252 |
| 3. BGH | Beschluß vom 14. 05. 2003 | – 1 StR 113/03 – | 66 |
| 4. BGH | Anfragebeschluß vom 16. 09. 2003 | – 4 StR 85/03 – | 164 |
| 5. BGH | Beschluß vom 26. 09. 2003 | – 2 StR 161/03 – | 255 |
| 6. BGH | Beschluß vom 09. 10. 2003 | – 3 StR 322/03 – | 169 |
| 7. BGH | Urteil vom 09. 10. 2003 | – 4 StR 127/03 – | 63 |
| 8. BGH | Beschluß vom 28. 10. 2003 | – 5 ARs 67/03 – | 260 |
| 9. BGH | Beschluß vom 21. 01. 2004 | – 2 StR 357/03 – | 261 |
| 10. BGH | Beschluß vom 10. 02. 2004 | – 4 StR 24/04 – | 261 |

III. Bundessozialgericht

| | | | |
|------------------------|-------------------------|-------------------|-----|
| 1. Bundessozialgericht | Urteil vom 04. 06. 2002 | – B 2 U 11/01 R – | 371 |
|------------------------|-------------------------|-------------------|-----|

Ordentliche Gerichte

I. Oberlandesgericht

| | | | |
|--------------------------|---------------------------|--|-----|
| 1. BayObLG | Beschluß vom 06. 03. 2003 | – 1 St RR 13/2003 – | 170 |
| 2. BayObLG | Beschluß vom 21. 05. 2003 | – 2 ObOWi 219/03 – | 529 |
| 3. BayObLG | Beschluß vom 12. 06. 2003 | – 2 St RR 77/03 – | 355 |
| 4. OLG Celle | Beschluß vom 18. 08. 2003 | – 222 Ss 59/03 (OWi) – | 267 |
| 5. OLG Celle | Beschluß vom 24. 02. 2004 | – 222 Ss 23/04 (OWi) – | 465 |
| 6. OLG Düsseldorf | Urteil vom 17. 12. 2002 | – 4 U 114/02 – | 555 |
| 7. OLG Düsseldorf | Beschluß vom 01. 08. 2003 | – IV-2b Ss (OWi) 297/02-(OWi) 51/03 I – | 265 |
| 8. OLG Frankfurt am Main | Urteil vom 05. 06. 2002 | – 17 U 220/2001 – | 92 |
| 9. OLG Frankfurt am Main | Beschluß vom 23. 08. 2002 | – 3 Ss 219/02 – | 77 |
| 10. OLG Hamm | Beschluß vom 31. 10. 2001 | – 5 Ss 884/01 – | 80 |
| 11. OLG Hamm | Beschluß vom 28. 01. 2003 | – 3 Ss OWi 17/03 – | 175 |
| 12. OLG Hamm | Urteil vom 29. 01. 2003 | – 20 U 179/02 – | 356 |
| 13. OLG Hamm | Beschluß vom 01. 04. 2003 | – 3 Ss OWi 183/03 – | 177 |
| 14. OLG Hamm | Beschluß vom 03. 04. 2003 | – 4 Ss 158/03 – | 264 |
| 15. OLG Hamm | Beschluß vom 19. 08. 2003 | – 4 Ss OWi 466/03 – | 179 |
| 16. OLG Hamm | Beschluß vom 20. 08. 2003 | – 1 Ss 362/03 – | 69 |
| 17. OLG Hamm | Beschluß vom 23. 09. 2003 | – 1 Ss 319/03 – | 357 |
| 18. OLG Hamm | Beschluß vom 23. 10. 2003 | – 4 Ss OWi 626/03 – | 535 |
| 19. OLG Hamm | Beschluß vom 09. 11. 2003 | – 3 Ss 507/03 – | 359 |
| 20. OLG Hamm | Beschluß vom 01. 12. 2003 | – 3 Ss 658/03 – | 268 |
| 21. OLG Hamm | Beschluß vom 09. 12. 2003 | – 3 Ss OWi 781/03 – | 536 |
| 22. OLG Hamm | Beschluß vom 26. 03. 2004 | – 3 Ss 77/04 – | 538 |
| 23. OLG Karlsruhe | Beschluß vom 18. 08. 2003 | – 1 Ws 217/03 – | 262 |
| 24. OLG Karlsruhe | Beschluß vom 19. 04. 2004 | – 1 Ss 30/04 – | 467 |
| 25. OLG Koblenz | Beschluß vom 06. 01. 2003 | – 2 Ss 274/02 – | 533 |
| 26. OLG Köln | Beschluß vom 22. 01. 2002 | – Ss 1/02 – | 71 |

| | | | Seite |
|-----------------------------|---------------------------|---------------------------------------|-------|
| 27. OLG Köln | Beschluß vom 22. 04. 2003 | – 1 Ws 9/03 – | 530 |
| 28. OLG Naumburg | Beschluß vom 05. 09. 2002 | – 1 Ws 381/02 – | 79 |
| 29. OLG Naumburg | Beschluß vom 25. 11. 2002 | – 1 Ss (B) 429/02 – | 172 |
| 30. OLG Naumburg | Beschluß vom 07. 05. 2003 | – 1 Ss (B) 149/03 – | 534 |
| 31. OLG Saarland | Urteil vom 12. 09. 2001 | – 5 U 19/01-4 – | 86 |
| 32. OLG Saarland | Urteil vom 14. 11. 2001 | – 5 U 267/01-20 – | 88 |
| 33. OLG Saarland | Beschluß vom 23. 01. 2002 | – Ss 76/01 (104/01) – | 72 |
| 34. OLG Saarland | Beschluß vom 11. 04. 2002 | – Ss (B) 13/02 (18/02) – | 173 |
| 35. OLG Saarland | Urteil vom 25. 02. 2003 | – 3 U 514/02-52 – | 553 |
| 36. OLG Stuttgart | Beschluß vom 20. 11. 2003 | – 1 Ws 335/03 – | 531 |
| 37. OLG Zweibrücken | Beschluß vom 13. 08. 2003 | – 1 Ws 368/03 – | 171 |
| 38. OLG Zweibrücken | Beschluß vom 27. 01. 2004 | – 1 Ss 242/03 – | 469 |
| II. Landgericht | | | |
| 1. LG Erfurt | Urteil vom 13. 06. 2003 | – 7 O 2861/02 – | 543 |
| 2. LG Halle | Beschluß vom 13. 08. 2002 | – 29 Ns-829 Js 20327/02-123/2002 – | 84 |
| 3. LG Hamburg | Beschluß vom 10. 09. 2003 | – 603 Qs 450/03 – | 545 |
| 4. LG Hildesheim | Beschluß vom 19. 08. 2002 | – 20 Qs 61/02 – | 84 |
| 5. LG Hildesheim | Beschluß vom 14. 05. 2003 | – 12 Qs 47/03 – | 81 |
| 6. LG Limburg | Beschluß vom 29. 09. 2003 | – 5 Qs 127/03 – | 546 |
| 7. LG Mühlhausen | Beschluß vom 30. 12. 2002 | – 215 Js 53431/02 – 4 Ns. jug – | 179 |
| 8. LG Neuruppin | Beschluß vom 14. 07. 2003 | – 11 Qs 130/03 – | 545 |
| 9. LG Oldenburg | Beschluß vom 20. 09. 2001 | – 12 Ns 116/01 – | 85 |
| 10. LG Potsdam | Urteil vom 08. 12. 2003 | – 27 Ns 188/03 – | 540 |
| 11. LG Saarbrücken | Beschluß vom 08. 05. 2001 | – 4 Qs 40/01 – | 72 |
| 12. LG Saarbrücken | Beschluß vom 22. 06. 2004 | – 4 Qs 29/04 I – | 472 |
| 13. LG Siegen | Beschluß vom 28. 10. 2003 | – 5 Qs 158/03 – | 473 |
| III. Amtsgericht | | | |
| 1. AG Coburg | Urteil vom 29. 08. 2002 | – 11 C 925/00 – | 93 |
| 2. AG Bamberg | Urteil vom 25. 02. 2003 | – 9 OWi 305 Js 1122/02 – | 270 |
| 3. AG Borna | Urteil vom 14. 05. 2003 | – 10 OWi 503 Js 33883/02 Ia – | 272 |
| 4. AG Eisenhüttenstadt | Urteil vom 13. 08. 2002 | – 28 Ds 271 Js 13384/02 (47/02) – | 182 |
| 5. AG Fürstenfeldbruck | Urteil vom 26. 03. 2003 | – 3 Ds 57 Js 21317/02 – | 183 |
| 6. AG Hannover | Urteil vom 31. 05. 2002 | – 521 C 14534/01 – | 93 |
| 7. AG Lüdinghausen | Urteil vom 08. 04. 2003 | – 9 Ds 612 Js 7/03-45/03 – | 361 |
| 8. AG Lüdinghausen | Urteil vom 01. 07. 2003 | – 10 OWi 23 Js 895/03 – 93/03 – | 181 |
| 9. AG Lüdinghausen | Urteil vom 07. 10. 2003 | – 9 Ds 26 Js 845/03 – 758/03 – | 362 |
| 10. AG Moers | Urteil vom 10. 07. 2003 | – 606 OWi 804 Js 270/03 (220/03) – | 276 |
| 11. AG Saalfeld | Urteil vom 13. 01. 2004 | – 675 Js 28331/03 2 Ds jug. – | 549 |
| 12. AG Wittenberg | Urteil vom 25. 02. 2003 | – 2 OWi 961 Js 539/03 (15/03) – | 548 |

Verwaltungsgerichte

I. Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof

| | | | |
|--------------------------|---------------------------|------------------|-----|
| 1. VGH Baden-Württemberg | Beschluß vom 16. 06. 2003 | – 10 S 430/03 – | 282 |
| 2. VGH Baden-Württemberg | Beschluß vom 04. 07. 2003 | – 10 S 2270/02 – | 285 |
| 3. VGH Baden-Württemberg | Urteil vom 29. 07. 2003 | – 10 S 2316/02 – | 559 |
| 4. VGH Baden-Württemberg | Beschluß vom 29. 09. 2003 | – 10 S 1294/03 – | 185 |
| 5. VGH Baden-Württemberg | Urteil vom 30. 09. 2003 | – 10 S 1917/02 – | 288 |
| 6. VGH Baden-Württemberg | Beschluß vom 26. 11. 2003 | – 10 S 2048/03 – | 364 |

| | | Seite |
|---|---------------------------|--|
| 7. VGH Baden-Württemberg | Beschluß vom 09. 12. 2003 | – 10 S 1908/03 – 366 |
| 8. VGH Bayern | Beschluß vom 03. 09. 2002 | – 11 CS 02.1082 – 97 |
| 9. VGH Bayern | Beschluß vom 14. 10. 2003 | – 11 CS 03.2433 – 561 |
| 10. OVG Hamburg | Beschluß vom 24. 04. 2002 | – 3 Bs 19/02 – 95 |
| 11. OVG Hamburg | Beschluß vom 03. 12. 2003 | – 3 Bs 253/02 – 280 |
| 12. OVG Niedersachsen | Beschluß vom 11. 07. 2003 | – 12 ME 287/03 – 183 |
| 13. OVG Niedersachsen | Beschluß vom 16. 02. 2004 | – 12 ME 60/04 – 475 |
| 14. OVG Niedersachsen | Beschluß vom 30. 03. 2004 | – 12 ME 90/04 – 563 |
| 15. OVG Rheinland-Pfalz | Urteil vom 13. 01. 2004 | – 7 A 10206/03.OVG – 293 |
| 16. OVG des Saarlandes | Beschluß vom 18. 09. 2003 | – 1 W 24/03 – 367 |
| 17. OVG Sachsen | Beschluß vom 04. 02. 2003 | – 3 BS 65/02 – 556 |
| II. Verwaltungsgericht | | |
| 1. VG Augsburg | Beschluß vom 23. 12. 2003 | – Au 3 S 03.1931 – 294 |
| 2. VG Braunschweig | Beschluß vom 10. 02. 2004 | – 6 B 91/04 – 297 |
| 3. VG Hamburg | Beschluß vom 31. 07. 2002 | – 21 VG 2909/2002 – 187 |
| 4. VG Neustadt a. d. Weinstraße | Beschluß vom 12. 06. 2003 | – 3 L 1381/03.NW – 370 |
| 5. VG Oldenburg | Beschluß vom 04. 02. 2003 | – 7 B 142/03 – 188 |
| 6. VG Oldenburg | Beschluß vom 14. 05. 2003 | – 7 B 1544/03 – 565 |
| 7. VG Stuttgart | Urteil vom 07. 07. 2002 | – 3 K 396/02 – 101 |
| <i>Sonstige inländische Gerichte</i> | | |
| I. Bundesdisziplinargericht | | |
| 1. Bundesdisziplinargericht | Beschluß vom 05. 12. 2002 | – VII VL 25/02 – 566 |
| 2. Bundesdisziplinargericht | Beschluß vom 05. 03. 2003 | – VII VL 26/02 – 567 |
| II. Landesarbeitsgericht | | |
| 1. Landesarbeitsgericht Niedersachsen | Urteil vom 25. 06. 2003 | – 15 Sa 165/03 – 380 |
| 2. Landesarbeitsgericht Niedersachsen | Urteil vom 09. 09. 2003 | – 13 Sa 699/03 – 381 |
| III. Landessozialgericht | | |
| 1. Landessozialgericht Berlin | Urteil vom 18. 01. 2001 | – L 3 U 121/99 – 375 |
| <i>Ausländische Gerichte</i> | | |
| Schweizerisches Bundesgericht | | |
| 1. Schweizerisches Bundesgericht (Kassationshof) | Urteil vom 21. 11. 2003 | – 6A.64/2003 – 475 |
| 2. Schweizerisches Bundesgericht (Kassationshof) | Urteil vom 18. 03. 2004 | – 6S.391/2003 und 6S.397/2003 – 477 |

Rechtsprechungsübersicht

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

| | Seite |
|--|-------|
| 1. – Zulässige Bezugnahme des Tatrichters auf Beurteilung des Sachverständigen bei Prüfung des § 21 StGB – | |
| <p>*) Bei den Feststellungen zu einer etwaigen Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten aufgrund vorherigen Alkohol- und Drogenmißbrauchs darf sich der Tatrichter auch mangels genügender eigener Kenntnisse auf dem für die Urteilsfindung maßgeblichen Wissensgebiet darauf beschränken, sich der Beurteilung des Sachverständigen hinsichtlich der einschlägigen Fachfragen anzuschließen, wenn er die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen im Urteil so wiedergibt, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstiger Rechtsfehlerfreiheit erforderlich ist.</p> | |
| Bundesgerichtshof, Urteil vom 15. Januar 2003 – 5 StR 223/02 – | 62 |
| 2. – Zum Verhältnis §§ 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB und Mordmerkmal „niedriger Beweggrund“ – | |
| <p>*) 1. Der Umstand, daß der zum Tatzeitpunkt alkoholisierte Angeklagte (hier: BAK 1,46 ‰) sein Fahrzeug gezielt eingesetzt hat, um eine auf der Fahrbahn liegende Person anzufahren, belegt noch nicht die Annahme, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten für die Gefährdung des Tatopfers ursächlich i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB war. In diesem Fall scheidet eine Gefährdung des Straßenverkehrs neben dem vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB aus.</p> <p>2. Zur Verneinung des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ bei einer „wutbedingten Kurzschlußhandlung“.</p> | |
| Bundesgerichtshof, Urteil vom 09. Oktober 2003 – 4 StR 127/03 – | 63 |
| 3. – Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität – | |
| <p>*) Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität ein verkehrsspezifischer Gefährdungszusammenhang nicht ausdrücklich festgestellt werden muß.</p> | |
| Bundesgerichtshof, Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – | 66 |
| 4. – Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität – | |
| <p>Der Senat hält an der auch überwiegend von den Senaten des BGH vertretenen Auffassung, daß bei schwerwiegenden Taten – wie der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften im größeren Umfang unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges – die charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges in aller Regel verneint werden muß und nur unter ganz besonderen Umständen etwas anderes gelten kann, fest (vgl. zuletzt noch BGH, Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 [in diesem Heft]; so auch OLG Hamm, Beschluß vom 1. Juli 2003 – 4 Ss 387/03).</p> | |
| Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 20. August 2003 – 1 Ss 362/03 – | 69 |
| 5. – Erforderliche Feststellungen für eine Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB – | |
| <p>*) Die Tathandlung des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB muß über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt</p> | |

haben. In dieser Situation muß die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt worden sein, daß es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Zwischen dem Verkehrsverstoß und der Gefahr muß Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen. Kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein Unfall – infolge anderer Umstände – auch ohne die Fahruntüchtigkeit eingetreten wäre, so fehlt es an der „Kausalität“.

Oberlandesgericht Köln, Beschluß vom 22. Januar 2002 – Ss 1/02 – 71

6. – Zur relativen Fahruntüchtigkeit infolge Kokain-/Heroinkonsums –

*) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen relative Fahruntüchtigkeit infolge Kokain-/Heroinkonsums i. S. d. § 316 StGB zu bejahen ist.

1. Landbericht Saarbrücken, Beschluß vom 08. Mai 2001 – 4 Qs 40/01 –

2. Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 23. Januar 2002 – Ss 76/01 (104/01) – 72

7. – Unwirksame Berufungsbeschränkung und Prüfung der Schuldunfähigkeit wegen starker Ermüdung des Täters –

*) 1. Die Unwirksamkeit einer Berufungsbeschränkung kann sich auch daraus ergeben, daß das Amtsgericht die Schuldunfähigkeit überhaupt nicht geprüft hat, obwohl der zugrundeliegende Sachverhalt Anlaß zur Prüfung bot. Dies gilt jedoch nur dann, wenn aus revisionsrechtlicher Sicht nicht auszuschließen ist, daß bei Durchführung einer solchen Prüfung das Berufungsgericht zur Schuldunfähigkeit des Angeklagten gelangt wäre.

2. Unter den Begriff der tiefgreifenden Bewußtseinsstörungen i. S. d. § 20 StGB fallen nur solche, die in ihrer Wirkung für die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit den krankhaften seelischen Störungen im Sinne der ersten Alternative gleichwertig sind. Im Falle des § 20 StGB müssen diese daher so schwerwiegend sein, daß das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört ist. Es muß sich also um Fälle extremer Ermüdung bzw. schwerer Erschöpfungszustände handeln.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluß vom 23. August 2002 – 3 Ss 219/02 – 77

8. – Zuständigkeit für die Überprüfung eines Ausnahmebeschlusses von vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis –

*) Über die in einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr neben der Berufung zusätzlich eingelegten Beschwerde gegen den Beschluß des Tatgerichts, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis hinsichtlich der Fahrerlaubnisklasse C aufzuheben, hat nicht die Beschwerdekammer des Landgerichts (so OLG Stuttgart, NSTz 1990, 141, 142), sondern der Vorsitzende der Berufungskammer (§§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GVG) zu entscheiden.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluß vom 05. September 2002 – 1 Ws 381/02 – 79

9. – Unzulässige Ablehnung eines Hilfsbeweisantrages –

*) Bei der Entscheidung über einen Hilfsbeweisantrag ist es dem Tatrichter zwar unbenommen, aus einer unter Beweis gestellten Indiztatsache in freier Beweiswürdigung nicht den vom Antragsteller gewünschten Schluß zu ziehen und die Beweisbehauptung demzufolge für bedeutungslos zu erachten. Er darf dabei aber keine Abstriche an der Beweisbehauptung vornehmen, indem er sich auf Möglichkeiten der Deutung der Beweistatsache beruft, die zwar denkbar, aber nicht festgestellt und infolgedessen nicht geeignet sind, die Tragweite der Beweistatsache abzuschwächen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 31. Oktober 2001 – 5 Ss 884/01– 80

10. – Anhaltspunkte für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Verkürzung der Sperrfrist nach § 69a Abs. 7 StGB –

*) 1. Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 ‰ und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist i. S. d. § 69a Abs. 7 StGB führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen.

2. Verkehrsteilnehmer, die mit Blutalkoholkonzentrationen im Bereich von 1,6 bis 2,0 ‰ im Straßenverkehr auffällig geworden sind, werden sich einer kritischen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen haben, ob Grund zu der Annahme i. S. v. § 69a Abs. 7 StGB besteht, daß sie zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sind. Diesen Betroffenen steht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs offen, der von Umfang und Inhalt über Kurse nach dem Modell „LEER-E“ hinausgeht.

3. Bei Blutalkoholkonzentrationen von mehr als 2,0 ‰ wird regelmäßig allein die Teilnahme an einem Nachschulungskurs der vorgenannten Art nicht ausreichend sein, um hierdurch hinreichende Schlüsse im Hinblick auf die maßgebliche Fahreignung zuzulassen. In derartigen Fällen wird vielmehr eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen sein, die über die bloße Teilnahme an einem Nachschulungskurs hinausgeht.

4. In den vorgenannten Fällen muß eine Verkürzung der Sperrfrist jedoch nicht zwingend erfolgen und bleibt auch hinsichtlich deren Dauer in das richterliche Ermessen gestellt.

Landgericht Hildesheim, Beschluß vom 14. Mai 2003 – 12 Qs 47/03 – 81

11. – Keine Notwendigkeit einer amtlichen Anerkennung von gewerbsmäßig durchgeführten Nachschulungskursen –

*) 1. Die Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Qualität von gewerbsmäßig durchgeführten Nachschulungen und die Objektivität der Teilnahmebescheinigung müssen einer zuverlässigen Kontrolle wie bei staatlichen Nachschulungskursen, z. B. durch den TÜV, unterliegen. Eine amtliche Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde sieht das Gesetz nur für medizinisch-psychologische Gutachten vor.

2. Zur Verkürzung der Sperrfrist.

Landgericht Hildesheim, Beschluß vom 19. August 2002 – 20 Qs 61/02 – 84

12. – Zu den Voraussetzungen von § 69a Abs. 2 StGB –

*) Besondere Umstände i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB sind nur bei technischer Ungeeignetheit des Täters und in der Regel nicht bei fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit anzunehmen. Wirtschaftliche oder berufliche Aussichten sind hierbei ohne Bedeutung.

Landgericht Halle, Beschluß vom 13. August 2002 – 29 Ns-829 Js 20327/02-123/2002 – 84

13. – Anordnung eines Fahrverbotes aufgrund nicht mehr feststellbarer Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges –

*) Eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69 StGB wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr kann dann verneint werden, wenn dem Angeklagten in einem medizinisch-psychologischen Gutachten bescheinigt wird, daß nicht zu erwarten ist, daß der Angeklagte auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluß fahren wird, und wenn er darüber hinaus eine erfolversprechende fachpsychologische Hilfe eines Verkehrspsychologen in Anspruch genommen hat.

Landgericht Oldenburg, Beschluß vom 20. September 2001 – 12 Ns 116/01 – 85

14. – Leistungsfreiheit des Versicherers aufgrund alkoholbedingter Bewußtseinsstörung i. S. d. § 2 I Abs. 1 AUB 88 und mangelnde Entscheidungsreife eines Teilanspruches nach § 301 ZPO –

*) 1. Eine Bewußtseinsstörung i. S. d. § 2 I Abs. 1 AUB 88 liegt bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr bereits vor, wenn ein Kraftfahrer zwar noch bei Bewußtsein, infolge Alko-

holgenusses aber absolut fahruntüchtig ist. In diesem Fall spricht zudem der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit des Alkoholgenusses für den Unfall.

2. Der Versicherer wird von seiner Leistungspflicht nach § 2 I Abs. 1 AUB 88 auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit einen Unfall durch unsachgemäßes Abstellen seines Fahrzeuges in einer privaten Grundstücksausfahrt verursacht hat.

3. Es fehlt an der in § 301 ZPO vorausgesetzten Entscheidungsreife des Teilanspruchs, wenn das Teilurteil eine Frage entscheidet, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über die anderen Ansprüche noch einmal stellt und damit die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zu den Vorfragen begründet.

Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 12. September 2001 – 5 U 19/01-4 – 86

15. – Zurechnung von Obliegenheitsverletzung (§ 2b Nr. 1 e AKB) Dritter und Anspruchsumfang des Versicherers nach § 67 Abs. 1 VVG –

*) 1. Das bloße Fahren des Fahrzeuges durch einen anderen als den Versicherungsnehmer stellt keine Repräsentation, also kein Verhalten an Stelle des Versicherungsnehmers dar, weshalb eine von dem Fahrer begangene Obliegenheitsverletzung (hier: Verstoß gegen § 2b Nr. 1 e AKB) dem Versicherungsnehmer nicht zuzurechnen ist. In diesem Fall ist vom Kündigungserfordernis des § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG abzusehen.

2. Haften der Ehemann einer Versicherungsnehmerin und ein Dritter als Gesamtschuldner für die Folgen eines alkoholbedingt verursachten Pkw-Unfalles, so ist der Versicherer im Hinblick auf § 67 Abs. 2 VVG nur berechtigt, den Dritten in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, in dem er im Innenverhältnis zum Ehemann der Versicherungsnehmerin für den Schaden einzustehen hat.

Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 14. November 2001 – 5 U 267/01-20 – 88

16. – Keine Unabwendbarkeit des Verkehrsunfalles i. S. d. § 7 Abs. 2 StVG bei BAK von 1,6 Promille –

*) Von einer Unabwendbarkeit eines Verkehrsunfalls i. S. d. § 7 Abs. 2 StVG kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille des Betroffenen keinesfalls mehr ausgegangen werden, denn eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bei diesem Promillegehalt legt die Annahme nahe, der Verkehrsunfall hätte einen wesentlich leichteren Verlauf nehmen können, wäre der Betroffene nicht alkoholbedingt in seiner Reaktionsfähigkeit eingeschränkt gewesen und hätte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachten können.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 05. Juni 2002 – 17 U 220/2001 – 92

17. – Regreßanspruch aus Versicherungsvertrag gegen einen wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilten Versicherungsnehmer –

*) Im Rahmen der Entlastung des Regreßschuldners i. S. d. § 6 VVG findet im Falle einer Obliegenheitsverletzung der Rechtsgedanke des § 827 BGB Anwendung. Demnach haftet ein wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilter Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung des § 827 Satz 2 BGB selbst dann, wenn ihm der Nachweis seiner Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt gelingt.

Amtsgericht Hannover, Urteil vom 31. Mai 2002 – 521 C 14534/01 – 93

18. – Verlust des Versicherungsschutzes nach § 2b Nr. 1 e AKB –

*) Zum Verlust des Versicherungsschutzes nach § 2b Nr. 1 e AKB aufgrund alkoholbedingter Verursachung des Unfalls durch den Versicherungsnehmer.

Amtsgericht Coburg, Urteil vom 29. August 2002 – 11 C 925/00 – 93

19. – Fahrungeeignetheit aufgrund gelegentlicher Einnahme von Kokain –

1. Die nachgewiesene gelegentliche Einnahme von Kokain schließt im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus, ohne daß es auf den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs ankommt.

2. Die Einnahme muß nicht bis zum Abschluß des Verwaltungsverfahrens über die Entziehung der Fahrerlaubnis andauern. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt die Eignung nicht schon mit dem ersten Abstandnehmen von weiterem Konsum zurück.

3. Ein Nachweis wiedererlangter Eignung setzt nicht nur eine positive Veränderung der körperlichen Befunde, sondern auch einen tiefgreifenden und stabilen Einstellungswandel voraus. Er kann nicht ohne Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erbracht werden.

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 24. April 2002 – 3 Bs 19/02 – 95

20. – Nichtberechtigung zu einer MPU-Anforderung mangels Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Nr. 2 FeV –

*) 1. Als „regelmäßige Einnahme von Cannabis“ im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 kann im Hinblick auf die sich daraus nach der Intention des Verordnungsgebers unmittelbar ergebende Fahrungeeignetheit nur ein Cannabiskonsum verstanden werden, der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen tatsächlich bereits als solcher und ohne das Hinzutreten weiterer fahreignungsrelevanter Umstände die Fahrungeeignetheit des Konsumenten zur Folge hat. Von einem regel- bzw. gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsum in diesem Sinne wird aber nur dann gesprochen werden können, wenn täglicher oder zumindest nahezu täglicher Konsum vorliegt. Denn erst dann ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von Veränderungen des Leistungsvermögens und der Persönlichkeit des Konsumenten auszugehen, die unabhängig vom aktuellen Konsum die Leistungsfähigkeit herabsetzen und als verkehrsbezogen gefährlich betrachtet werden können, weil sie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich überindividuellen Regeln und Normen anzupassen, beeinträchtigen und zudem die zum Kraftfahren erforderliche Aktivierung, Wachheit, Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Bereitschaft, die Anforderungen und Risiken des Straßenverkehrs ernst zu nehmen und den Drogenkonsum und das Fahren zu trennen, mindern können.

2. Der Umstand, daß infolge eines möglicherweise unsachgemäßen Vorgehens des mit der Erstellung des ärztlichen Gutachtens beauftragten Facharztes, das dem Probanden unter Umständen sogar die Möglichkeit gibt, auf das Untersuchungsergebnis in unlauterer Weise Einfluß zu nehmen, Zweifel an der Richtigkeit des daraufhin vorgelegten Facharztgutachtens angezeigt sind, berechtigt nicht dazu, das Trennvermögen des Betroffenen anzuzweifeln und unter diesem Gesichtspunkt nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens zu verlangen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 03. September 2002 – 11 CS 02.1082 – 97

21. – Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehung wegen Verletzung von Anhörungs-/Amtsermittlungspflicht –

Eine Verletzung der Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 1 LVwVfG und der Amtsermittlungspflicht nach § 24 LVwVfG im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren kann dann zur Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehung führen, wenn die Behörde mit dem Verfahrensverstoß die Möglichkeit des Betroffenen, die erhobenen Vorwürfe zu entkräften, beeinträchtigt hat.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 07. Juli 2002 – 3 K 396/02 – 101

22. – Zum Anwendungsbereich der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB –

Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (erforderlicher spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit).

Bundesgerichtshof, Anfragebeschluß vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – 164

23. – Anordnung einer Maßregel nach §§ 69, 69a StGB für den Beifahrer –
 *) Eine Maßregel nach §§ 69, 69a StGB darf nur dann gegen einen Beifahrer verhängt werden, wenn besonders gewichtige Hinweise vorliegen, aus denen sich seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt.
 Bundesgerichtshof, Beschluß vom 09. Oktober 2003 – 3 StR 322/03 – 169
24. – Unwirksamkeit der Beschränkung des Einspruchs auf Rechtsfolgenausspruch –
 Die Beschränkung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl auf den Rechtsfolgenausspruch ist unwirksam, wenn das Amtsgericht nicht geprüft hat, ob der Angeklagte schuldunfähig im Sinne von § 20 StGB war, obwohl die Höhe der Blutalkoholkonzentration oder andere Umstände dazu Anlaß gegeben hätten.
 Bayerisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 06. März 2003 – 1 St RR 13/2003 – 170
25. – Unanfechtbarkeit der Berufungsbeschränkung –
 *) Die Frage der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung ist umfassend Gegenstand der Hauptverhandlung und unterliegt auch in vollem Umfang der revisionsrechtlichen Überprüfung. Die Ausklammerung und Vorabentscheidung von Teilbereichen ist nicht zulässig. Danach entfaltet die unanfechtbare Entscheidung der Berufungskammer, daß die Berufung rechtswirksam auf die Überprüfung des Strafmaßes beschränkt worden ist, für das weitere Verfahren keine rechtsverbindliche Wirkung.
 Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluß vom 13. August 2003 – 1 Ws 368/03 – .. 171
26. – Wegfall von Sinn und Zweck der Anordnung eines Fahrverbotes bei überlanger Verfahrensdauer –
 *) 1. Ein Fahrverbot kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung dann seinen Sinn verloren haben, wenn zwischen Verkehrsverstoß und letzter tatrichterlicher Verhandlung bzw. dem Wirksamwerden der Maßnahme ein erheblicher Zeitraum liegt, in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist und das Verhalten des Betroffenen auf keine lange Verfahrensdauer gezielt hatte.
 2. Im Falle eines Regelfahrverbots von 3 Monaten kann eine überlange Verfahrensdauer zu einer Verkürzung des Fahrverbots auf 1 oder 2 Monate führen.
 Oberlandesgericht Naumburg, Beschluß vom 25. November 2002 – 1 Ss (B) 429/02 – 172
27. – Absehen von Anordnung eines Fahrverbotes bei Verstoß gegen § 24a StVG und erforderliche Feststellungen bei Verhängung einer Geldbuße –
 *) 1. Ein Fahrverbot kann bei einem Verstoß gegen § 24a StVG nur in Härtefällen ganz außergewöhnlicher Art entfallen oder wenn wegen der besonderen Umstände äußerer oder innerer Art das Tatgeschehen aus dem Rahmen typischer Begehungsweise einer solchen Ordnungswidrigkeit herausfällt. Ein Zeitablauf zwischen Tat und Verhandlung von 25 Monaten genügt hierfür bereits nicht.
 2. Bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (hier: § 24a StVG) sind Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen nur entbehrlich, wenn wegen der Zuwiderhandlung lediglich eine „geringfügige“ Geldbuße (von nicht mehr als 250,- EUR) verhängt wird.
 Saarländisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 11. April 2002 – Ss (B) 13/02 (18/02) – 173
28. – Absehen vom Fahrverbot aufgrund langen Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil –
 1. Zur Frage, wann wegen langen Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden kann.

*) 2. Wenn nach Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung der nunmehr zuständige Amtsrichter vor seiner Entscheidung zunächst eine Stellungnahme des vorentscheidenden Amtsrichters einholt und dann das neue Urteil von der Tendenz getragen ist, in jedem Fall wiederum von der Verhängung eines Regelfahrverbotes abzusehen, ist dies bemerkenswert.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 28. Januar 2003 – 3 Ss OWi 17/03 – 175

29. – Zum Absehen vom Fahrverbot im Fall des § 24a StVG –

Zum Absehen vom Fahrverbot im Fall des § 24a StVG.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 01. April 2003 – 3 Ss OWi 183/03 – 177

30. – Anforderungen an die Entscheidung über die Verhängung eines Fahrverbotes –

Zu den Anforderungen an die Entscheidung über die Verhängung eines Fahrverbotes bei einem Verstoß gegen § 24a StVG.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 19. August 2003 – 4 Ss OWi 466/03 – 179

31. – Unzulässige Maßnahme nach § 111 a StPO bei Fahren trotz Fahrverbotes –

*) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO läßt sich nicht bereits durch ein (einmaliges) Fahren trotz Fahrverbotes rechtfertigen. In diesem Fall bedarf es vielmehr noch weiterer Umstände, um aus der Tat eine solche charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters zu bejahen, die – wie bei den Katalogtaten – eine künftige Gefährlichkeit für den Straßenverkehr indiziert. Anzunehmen ist dies, wenn gegen ein Fahrverbot wiederholt und beharrlich verstoßen wird, weil (erst) hierdurch eine auch künftig zu befürchtende Gleichgültigkeit des Täters gegenüber der gerichtlichen, den Straßenverkehr betreffende Maßnahme und seine damit verbundene charakterliche Ungeeignetheit i. S. d. § 69 StGB zum Ausdruck kommt.

Landgericht Mühlhausen, Beschluß vom 30. Dezember 2002 – 215 Js 53431/02-4 Ns. jug – 179

32. – Ausnahme vom Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG wegen Arbeitsplatzgefährdung –

Vom Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG kann unter Verdoppelung der Regelgeldbuße jedenfalls dann abgesehen werden, wenn nach Überzeugung des Gerichts das Fahrverbot den Arbeitsplatz des Betroffenen konkret gefährdet, der Betroffene geständig und verkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist und die Atemalkoholkonzentration lediglich den gesetzlichen unteren Grenzwert des § 24a Abs. 1 StVG von 0,25 mg/l (einer der beiden Meßwerte nur 0,247 mg/l) erreicht.

Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 01. Juli 2003 – 10 OWi 23 Js 895/03-93/03 – 181

33. – Verstoß gegen § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StVG wegen Führens eines fahrerlaubnispflichtigen Mofas –

*) Ein zweirädriges Kraftfahrzeug stellt kein führerscheinfreies Mofa i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV dar, wenn auf diesem Kraftfahrzeug wegen nicht entfernter Fußrasten ein Sozios problemlos Platz nehmen kann und die erzielbare Durchschnittsgeschwindigkeit 30,1 km/h beträgt. Der Einwand, daß der Betroffene 125 kg wiege und deshalb nicht schneller als 25 km/h fahren könne, führt zu keiner anderen rechtlichen Betrachtung, da die technischen Daten sich notwendigerweise auf einen Durchschnittsfahrer beziehen.

Amtsgericht Eisenhüttenstadt, Urteil vom 13. August 2002 – 28 Ds 271 Js 13384/02 (47/02) – 182

34. – Keine Entziehung der Fahrerlaubnis bei Bagatellfahrt unter Alkoholeinfluß –
- *) Das Umparken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß (hier: BAK 2,08 ‰), das zudem lediglich der ordnungsgemäßen Abstellung auf dem eigenen Grundstück diene, stellt keinen Regelfall für eine charakterliche Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69 StGB dar.
- Amtsgericht Fürstenfeldbruck, Urteil vom 26. März 2003 – 3 Ds 57 Js 21317/02 – 183
35. – Voraussetzungen für die Annahme eines regelmäßigen Cannabiskonsums und mangelnden Trennungsvermögens –
1. Auf regelmäßigen Cannabiskonsum kann bei kurzfristig erfolgenden Blutuntersuchungen nicht schon bei einem THC-Carbonsäurewert ab 75 Nanogramm pro Milliliter (= 75 Mikrogramm pro Liter), sondern erst ab 150 Nanogramm pro Milliliter geschlossen werden.
2. Jedenfalls ein den Grenzwert für die Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG von 1 Nanogramm pro Milliliter erheblich übersteigender THC-Blutwert eines Kraftfahrzeugführers läßt den Schluß auf mangelndes Trennungsvermögen bei gelegentlichem Cannabiskonsum zu.
- Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 – 183
36. – Zum Begriff der gelegentlichen Einnahme i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV und zur Berechtigung der Anordnung eines ärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV –
1. Der Begriff der gelegentlichen Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV setzt einen mehrmaligen Cannabiskonsum voraus; ein einmaliger Konsum reicht hierfür nicht aus.
2. Bestehen hinreichend konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen eines der Zusatzelemente im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (z. B. fehlende Trennung zwischen Fahren und Konsum) und ist das Ausmaß des Cannabiskonsums eines Fahrerlaubnisinhabers, bei dem zumindest eine Einnahme festgestellt worden ist, unklar, so ist die Behörde aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zur Klärung der Frage, ob ein Fall der gelegentlichen Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV vorliegt, berechtigt, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anzuordnen.
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 29. September 2003 – 10 S 1294/03 – 185
37. – Unzulässige Fahrerlaubnisentziehung aufgrund unzureichender Begründung der Fahrungsgeeignetheit im MPU-Gutachten –
- *) Zur unzulässigen Entziehung der Fahrerlaubnis mangels tragfähiger Begründung der Fahrungsgeeignetheit des Betroffenen in dem von der Fahrerlaubnisbehörde angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachten.
- Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluß vom 31. Juli 2002 – 21 VG 2909/2002 – 187
38. – Unverhältnismäßige Anordnung einer MPU nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV –
- *) 1. Bei der Prüfung, ob ein regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt, kann lediglich ein sog. Drogenscreening unter ärztlicher Aufsicht verlangt werden. Die Anordnung einer MPU ist in diesem Fall unverhältnismäßig.
2. Die für eine Anordnung einer MPU nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV erforderlichen Zweifel an der Fähigkeit des Betroffenen, zwischen (gelegentlichem) Cannabiskonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen trennen zu können, ergeben sich nicht bereits aus dem Umstand, daß der Betroffene seine Angabe, er nehme regelmäßig am Straßenverkehr teil „im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum von Betäubungsmitteln“ tätigte.
- Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluß vom 04. Februar 2003 – 7 B 142/03 – 188

38. – Rechtswidrigkeit der Fahreignungsüberprüfung aufgrund des Besitzes einer kleinen Menge Haschisch –
- *) Aus der einmaligen Feststellung, daß der Betroffene unerlaubt eine kleine Menge Haschisch besessen hat, ergibt sich kein hinreichend konkreter Gefahrenverdacht und somit kein berechtigter Anlaß, die Fahreignung des Betroffenen nach 15b Abs. 2 StVZO überprüfen zu lassen.
- Bundesverfassungsgericht (Kammer), Beschluß vom 01. August 2002 – 1 BvR 1143/98 – 251
39. – Ärztliche Sicherstellungspflicht gegenüber einem in seiner Straßenverkehrstauglichkeit stark eingeschränkten Patienten –
- Wird ein Patient bei einer ambulanten Behandlung so stark sediert, daß seine Tauglichkeit für den Straßenverkehr für einen längeren Zeitraum erheblich eingeschränkt ist, kann dies für den behandelnden Arzt die Verpflichtung begründen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß sich der Patient nach der durchgeführten Behandlung nicht unbemerkt entfernt.
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 08. April 2003 – VI ZR 265/02 – 252
40. – Voraussetzung für Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB bei einer Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität –
- *) 1. Die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. §§ 69, 69a StVG muß sich „aus der Tat ergeben“. Eine solche Feststellung kann weder schon darauf gestützt werden, daß der Täter die – verkehrsunspezifische – Anlaßtat überhaupt begangen hat, noch darauf; daß er hierzu – ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit – ein Kraftfahrzeug mißbraucht hat.
2. Die Ungeeignetheit des Fahrers zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich nur dann „aus der Tat ergeben“, wenn konkrete Umstände der Tatausführung im Zusammenhang mit einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Täter bereit ist, zur Erreichung seiner – auch nichtkriminellen – Ziele die Sicherheit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierfür ist die Feststellung bei der Tat begangener konkreter Gefährdungen nicht zwingend erforderlich.
3. Eine empirische Erfahrung, daß derjenige, der Diebesgut oder Betäubungsmittel in seinem Fahrzeug transportiert, zu verkehrsgefährdender Fahrweise neigt, gibt es nicht; die Lebenserfahrung legt vielmehr die Annahme nahe, daß ein solcher Täter sich möglichst unauffällig und regelkonform verhalten werde, um keinen Anlaß für verkehrspolizeiliche Kontrollen zu geben.
- Bundesgerichtshof, Beschluß vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 – 255
41. – Voraussetzung für Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB bei einer Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität –
- *) Der Senat widerspricht dem im Anfragebeschluß des 4. Senats – 4 StR 85/04 – [BA 2004, 164] bezeichneten Rechtssatz nicht und gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung mit folgender Anmerkung auf: In Einzelfällen kann auch bei Straftaten, die nicht gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind, gleichwohl der für erforderlich erachtete spezifische Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit schon nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsfeststellungen eindeutig belegt sein. In diesen Fällen könnte das Fehlen der zur Begründung des Maßregelauspruchs regelmäßig geforderten ausdrücklichen Gesamtwürdigung revisionsrechtlich unschädlich sein. Im Rahmen einer solchen Gesamtwürdigung dürfte zum Beleg des für erforderlich erachteten „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“ auch der Umstand herangezogen werden, daß sich der Angeklagte bei Begehung der Tat bewußt in eine Situation begeben hat, die zu relevanten Risiken für Belange der Verkehrssicherheit führen kann.
- Bundesgerichtshof, Beschluß vom 28. Oktober 2003 – 5 ARs 67/03 – 260
42. – Voraussetzung für Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB bei einer Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität –
- *) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen Benutzung eines Kraftfahrzeuges bei Betäubungsmittelgeschäften kann nicht allein auf die Intensität des Einsatzes des

| | |
|--|-----|
| vom Angeklagten geführten Fahrzeuges gestützt werden, wenn nicht auszuschließen ist, daß auf Seiten des Angeklagten die Fahrzeugbenutzung im Rahmen des Gesamtgeschehens nur von untergeordneter Bedeutung war. | |
| Bundesgerichtshof, Beschluß vom 21. Januar 2004 – 2 StR 357/03 – | 261 |
| 43. – Umfang der Begründungspflicht für Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB – *) Die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begehung von Straftaten begründet für sich allein nicht bereits eine Regelvermutung für die charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen. In diesen Fällen bedarf die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB einer näheren Begründung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung des Einzelfalls. | |
| Bundesgerichtshof, Beschluß vom 10. Februar 2004 – 4 StR 24/04 – | 261 |
| 44. – Verbot des Ein-/Verkaufs mohnhaltiger Produkte in der Justizvollzugsanstalt – 1. Bietet die Anstalt für die Gefangenen die Möglichkeit eines Einkaufs von Nahrungs- und Genußmitteln sowie von Mitteln der Körperpflege nach § 22 Abs. 1 StVollzG an, so handelt es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, wenn der Anstaltsleiter bezüglich eines Produkts aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ein Einkaufsverbot ausspricht. 2. Der Verkauf mohnhaltiger Produkte kann in der Anstalt untersagt werden. | |
| Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 18. August 2003 – 1 Ws 217/03 – | 262 |
| 45. – Zur relativen Fahruntüchtigkeit bei Alkohol- und Amphetamingenuß – Zur relativen Fahruntüchtigkeit bei Alkohol- und Amphetamingenuß. | |
| Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 03. April 2003 – 4 Ss 158/03 – | 264 |
| 46. – Erforderliche Feststellungen für eine Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG – *) Entgegen der Auffassung des 3. Senates des OLG Hamm muß der Tatrichter bei einer Verurteilung wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l in den Urteilsgründen feststellen, ob das verwendete Atemalkoholmeßgerät im Zeitpunkt der Messung noch gültig geeicht war. | |
| Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluß vom 01. August 2003, – IV-2b SS (OWi) 297/02– (OWi) 51/03 I – (mit Anmerkung von Schoknecht)..... | 265 |
| 47. – Verwertbarkeit einer AAK-Messung bei Nichteinhaltung der Wartezeit seit Trinkende – Läßt sich im Einzelfall eine Fehlmessung des Atemalkohols mit dem Meßgerät „Alcotest 7110 Evidential“ der Firma Dräger ausschließen, ist die Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende ohne Bedeutung. | |
| Oberlandesgericht Celle, Beschluß vom 18. August 2003 – 222 Ss 59/03 (OWi) – | 267 |
| 48. – Erforderliche Feststellungen bei einer Atemalkoholmessung und Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhängung eines Regelfahrverbotes – *) Zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen bei einer Atemalkoholmessung und den Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes nach der Bußgeldkatalogverordnung. | |
| Oberlandesgericht Hamm, Beschluß von 01. Dezember 2003 – 3 Ss 658/03 –..... | 268 |

49. – Verwertbarkeit einer AAK-Messung und kein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes –
- *) 1. Das Meßergebnis einer Atemalkoholmessung wird von der Körperhaltung des Betroffenen (stehend oder sitzend) nicht beeinflusst.
2. Ein nicht hinreichend vorgewärmtes Mundstück kann sich bei einer Atemalkoholmessung nur zugunsten des Betroffenen auswirken und damit das gewonnene Meßergebnis nicht nachteilig verfälschen.
3. Nach 10 Minuten zwischen der letzten Alkoholaufnahme und der Atemalkoholmessung ist ein für das Meßergebnis in irgendeiner Form relevanter Einfluß von Restalkohol im Mund auszuschließen. Dies gilt auch bei Unterschreiten der Kontrollzeit um etwa 1 Minute, wenn der Betroffene vor der Messung keine stärkeren Alkoholika als solche zu 40 Volumenprozent zu sich genommen hat.
4. Zum Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG aufgrund eines erheblichen Zeitraumes zwischen dem abzuurteilenden Verkehrsverstoß und der Urteilsfindung (hier: 1 Jahr und 4 Monate).
- Amtsgericht Bamberg, Urteil vom 25. Februar 2003 – 9 OWi 305 Js 1122/02 – 270
50. – Verwertbarkeit einer AAK-Messung und kein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes –
- *) 1. Für die Richtigkeit und Verwertbarkeit einer mit dem Alcotest 7110 Evidential gemessenen Atemalkoholkonzentration ist die Einhaltung einer Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende nicht erforderlich.
2. Bei der Verhängung eines einmonatigen Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist der Betroffene dazu gehalten, sich durch eine entsprechende Urlaubsplanung auf das Fahrverbot einzustellen, um damit den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden. Unterläßt der Betroffene die Obliegenheit, kann er sich nicht mehr auf eine unzumutbare Härte berufen.
- Amtsgericht Borna, Urteil vom 14. Mai 2003 – 10 OWi 503 Js 33883/02 1a – 272
51. – Voraussetzungen für cannabisbedingte Fahruntüchtigkeit –
- *) Kraftfahrer mit einem THC-Wert über 30 ng/ml und einem CIF (Cannabis Influence Factor) höher als 10 sind als absolut fahruntüchtig anzusehen.
- Amtsgericht Moers, Urteil vom 10. Juli 2003 – 606 OWi 804 JS 270/03 (220/03) – 276
52. – Keine Berechtigung zur Anordnung eines ärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV bei bloßem Besitz einer kleinen Menge Cannabis –
1. Im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung spricht viel dafür, daß der bloße Besitz einer geringen Menge von Cannabis nicht ausreicht, um von dem der Behörde in § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV eingeräumten Ermessen im Sinne der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens Gebrauch zu machen oder Satz 1 Nr. 2 dahin auszulegen, daß bereits der bloße Besitz einer geringen Menge Cannabis die Annahme begründet, daß Einnahme von Betäubungsmitteln vorliegt.
2. Der Umstand allein, daß der Fahrerlaubnisinhaber bei einer Autofahrt 4 g Cannabis bei sich hatte, legt eine von ihm ausgehende Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend nahe.
- Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 03. Dezember 2002 – 3 Bs 253/02 – 280
53. – Gutachtenanordnung wegen etwaiger Fahrungeeignetheit aufgrund regelmäßigen Cannabiskonsums und Verwertbarkeit Tagebuchaufzeichnungen Dritter im Rahmen dieser Entscheidung –
1. Im Hinblick auf eine etwaige Ungeeignetheit wegen regelmäßiger Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zumindest dann rechtmäßig, wenn die Fahrerlaubnisbehör-

de hinreichende Verdachtsmomente für einen täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum festgestellt hat. Die Gutachtenanordnung setzt aber nicht voraus, daß ein solcher Konsum über einen längeren Zeitraum hinweg detailliert belegt ist.

2. Tagebuchaufzeichnungen eines Dritten, die Auskunft über den Cannabiskonsum eines im Fahrerlaubnisverfahren Beteiligten geben, können von der Fahrerlaubnisbehörde bei der Entscheidung, ob die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet wird, verwertet werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 16. Juni 2003 – 10 S 430/03 – 282

54. – Anwendungsbereich des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV und Rechtswidrigkeit einer Gutachtenanforderung zur Überprüfung der Fahreignung aufgrund Cannabisbesitzes im Fahrzeug –

1. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ist nicht nur in den Fällen des Verdachts auf regelmäßige Einnahme von Cannabis i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung anwendbar, sondern auch bei Anhaltspunkten für einen nur gelegentlichen Cannabiskonsum und für das Vorliegen einer der in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten zusätzlichen Umstände.

2. Allein die Tatsache, daß Cannabis in einem Kraftfahrzeug gefunden wird, begründet keine hinreichenden Verdachtsmomente für den zusätzlichen Umstand der fehlenden Trennung von Konsum und Fahren i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung und kann in den Fällen der nur gelegentlichen Einnahme von Cannabis die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, nicht rechtfertigen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 04. Juli 2003 – 10 S 2270/02 – 285

55. – Verwertbarkeit einer im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren entnommenen Haarprobe für Entscheidung über Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Kokainkonsums –

1. Eine im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens entnommene Haarprobe darf für die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde über die Entziehung der Fahrerlaubnis berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 12 Satz 1 StVG).

2. Ergibt sich aus einer solchen Haarprobe der Nachweis von Kokainkonsum, so folgt daraus gemäß § 46 Abs. 1 FeV i. V m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung für den Regelfall (vgl. Vorbemerkung 3 der Anlage 4) unmittelbar die Ungeeignetheit des Konsumenten zum Führen von Kraftfahrzeugen; der Einholung eines zusätzlichen Gutachtens bedarf es dann nicht (§ 11 Abs. 7 FeV).

3. Die Ungeeignetheit besteht regelmäßig jedenfalls so lange fort, bis eine durchgängige einjährige Abstinenz nachgewiesen ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 30. September 2003 – 10 S 1917/02 – 288

56. – Voraussetzungen für Fahruntüchtigkeit infolge Cannabiskonsums –

Ein Fahrerlaubnisinhaber hat ein Fahrzeug unter verkehrsrechtlich relevantem Cannabiseinfluß geführt, wenn er zum einen objektiv unter Drogeneinfluß gestanden hat. Dies ist in Anknüpfung an den durch die Grenzwertkommission am 20. November 2002 festgesetzten Grenzwert der Fall, wenn der Fahrer 1,0 ng THC pro ml Blut bei der Fahrt aufgewiesen hat. Zum anderen ist zu verlangen, daß bei dem Fahrerlaubnisinhaber cannabisbedingte Beeinträchtigungen aufgetreten sind, die im allgemeinen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben können.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Januar 2004 – 7 A 10206/03.OVG – 293

57. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen gelegentlichen Cannabiskonsums –

*) 1. Bei unmittelbar nach einer Verkehrskontrolle festgestellten Blutwerten von 3,4 ng/ml für THC und 39,0 ng/ml für THC-COOH ist von einem gelegentlichen Cannabiskonsum des betroffenen Fahrzeugführers auszugehen. Aus diesen Werten folgt die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

2. Gelegentlicher Cannabiskonsum und zugestandener Kokainkonsum im selben Zeitraum führen unmittelbar zur Fahruneignetheit.
3. Das Fahrerlaubnisrecht verfolgt den Zweck, Gefahren vom Straßenverkehr, die insbesondere von ungeeigneten Kraftfahrern ausgehen, möglichst auszuschließen. Entsprechend rechtfertigt eine in der Vergangenheit liegende Drogeneinnahme, die die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Folge hatte, einen regelmäßig später ergehenden Entziehungsbescheid zu erlassen.
- Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluß vom 23. Dezember 2003 – Au 3 S 03.1931– 294
58. – Unverhältnismäßigkeit der Anforderung eines ärztlichen Gutachtens zur Fahreignungsüberprüfung aufgrund Cannabisbesitzes –
- Die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens auf der Grundlage von vier Drogenscreenings ist unverhältnismäßig und rechtfertigt im Falle einer Nichtbebringung die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht, wenn der Betreffende lediglich einmal im Besitz einer geringen Menge Haschisch sowie ein weiteres Mal mit einem leeren Plastiktütchen angetroffen wurde, diese Vorfälle ein halbes Jahr auseinander lagen und ein Bezug zum Führen eines Fahrzeugs nicht ersichtlich ist.
- Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluß vom 10. Februar 2004 – 6 B 91/04 – 297
60. – Erforderliche Feststellungen des Tatgerichts bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs –
- *) Bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1, 3 StGB müssen die Urteilsgründe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck bringen, welchen gesetzlichen Tatbestand das Gericht für erfüllt ansieht und welche Vorschriften für die Bemessung der Rechtsfolgen maßgeblich waren. Zudem muß das Gericht darlegen, aufgrund welcher Beweismittel oder sonstiger Umstände es zu der Überzeugung gekommen ist, der Angeklagte sei infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen.
- Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 12. Juni 2003 – 2 St RR 77/03 – 355
61. – Relative Fahruntüchtigkeit durch Abkommen von der Fahrbahn mit einer BAK von 0,55 ‰ –
- *) 1. Der Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit aufgrund eines Unfallereignisses unter Alkoholeinfluß steht die mangelnde Feststellung von Ausfallerscheinungen bei der Blutentnahme nicht entgegen. Erfahrungsgemäß bewirkt schon das Unfallereignis eine gewisse Ernüchterung, und es stellt sich bei dem Betroffenen eine erhöhte Aufmerksamkeit ein, welche es diesem ermöglicht, die verlangten Tests zu absolvieren.
2. Zur Annahme relativer Fahruntüchtigkeit durch Abkommen von einer geraden Fahrbahn mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,55 ‰.
- Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29. Januar 2003 – 20 U 179/02 – 356
62. – Zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bei einer BAK unter 0,3 ‰ –
- Es entspricht der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung, daß grundsätzlich eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die Feststellung voraussetzt, daß die Tatzeit-BAK mindestens 0,3 ‰ beträgt. Allerdings kann in Ausnahmefällen auch bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,3 ‰ eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit angenommen werden, wenn sich diese aufgrund einer Gesamtwürdigung aller sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Angeklagten vor, während und nach der Tat beziehen, ergibt.
- Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 23. September 2003 – 1 Ss 319/03 – 357

63. – Kein Rückschluß von hoher BAK auf Vorsatz, Schuldpruchberichtigung und Einstellung des Verfahrens nach § 206a Abs. 1 StPO –
1. Bei der Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB kann nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit auf eine vorsätzliche Begehungsweise geschlossen werden.
- *) 2. Eine Schuldpruchberichtigung des Inhalts, daß der Angeklagte nur wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt wird, kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt ohne weiteres fahrlässiges Handeln ergibt, wenn der Angeklagte sich gegen den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht anders hätte verteidigen können und wenn auszuschießen ist, daß die Zugrundelegung fahrlässigen Handelns zu einem mildereren Rechtsfolgenausspruch geführt hätte bzw. wenn weitergehende Aufklärungsmöglichkeiten zur inneren Tatseite ausgeschlossen werden können.
3. Zur Frage der Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO infolge eingetretener Verfahrensverzögerungen durch die wiederholte Zustellung des schriftlichen Urteils.
- Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 09. November 2003 – 3 Ss 507/03 – 359
64. – Ausnahmefall nach § 69a Abs. 2 StGB –
1. Gemäß § 69a Abs. 2 StGB können „zum Zwecke dienstlicher Fahrten genutzte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr“ von der Sperre ausgenommen werden.
2. Maßgebliches Kriterium zur Beurteilung der besonderen Umstände i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB ist die objektive und subjektive Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks.
- Amtsgericht Lüdinghausen, Beschluß vom 08. April 2003 – 9 Ds 612 Js 7/03-45/03 – 361
65. – Arten von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB –
1. Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen L und T stellen „Arten von Kraftfahrzeugen“ i. S. d. § 69a II StGB dar, die von einer Sperre nach § 69a I StGB ausgenommen werden können.
2. Angesichts der Beschaffenheit der unter Fahrerlaubnisklassen L und T fallenden Fahrzeuge ist von einer hohen objektiven Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks auszugehen, die dazu führt, daß an die subjektiven Abschirmungsmerkmale geringe Anforderungen zu stellen sind.
- Amtsgericht Lüdinghausen, Urteil vom 07. Oktober 2003 – 9 Ds 26 Js 845/03-758/03 – 362
66. – Voraussetzung für die Annahme gelegentlichen Cannabis-Konsums –
1. Regelmäßige Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung setzt einen täglichen oder nahezu täglichen Konsum voraus (in Ergänzung zu Senatsbeschl. v. 30. 05. 2003 – 10 S 1907/02 – [BA 2003, 467]).
2. Hat ein Fahrerlaubnisinhaber, der früher i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung regelmäßig Cannabis eingenommen hat, seinen Konsum für die Dauer mehrerer Jahre auf eine nur gelegentliche Einnahme reduziert, so kann die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV nicht auf den früheren regelmäßigen Cannabiskonsum gestützt werden.
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 26. November 2003
– 10 S 2048/03 – 363
67. – Überprüfung der Fahreignung bei Umschreibung einer ausländischen auf eine inländische Fahrerlaubnis –
- Auch vor Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis ist die Behörde berechtigt, Zweifeln an der Eignung des Bewerbers mit allen Mitteln der Fahrerlaubnis-Verordnung nachzugehen.
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluß vom 09. Dezember 2003
– 10 S 1908/03 – 366

68. – Anordnung eines ärztlichen Gutachtens wegen Alkoholauffälligkeit und Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr durch Schlafen im Auto –

1. Es bleibt offen, ob die bei einem Fahrerlaubnisinhaber festgestellte Alkoholauffälligkeit (hier: Blutalkohol von 2,21 Promille) im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen muß, um die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zu rechtfertigen.

2. Wer bei laufendem Motor und eingeschaltetem Abblendlicht mit seinem Fahrzeug auf einem Parkstreifen steht, wobei das Fahrzeug mit dem Frontbereich ca. einen Meter in die Fahrbahn hineinragt, hat dann, wenn er (angegurtet) auf dem Fahrersitz eingeschlafen ist, als verantwortlicher Führer eines Fahrzeugs am Straßenverkehr teilgenommen.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluß vom 18. September 2003 – 1 W 24/03 –

367

69. – Vertrauensschutz des Betroffenen bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen –

*) Die Fahrerlaubnisbehörde, die dem Betroffenen einen „Vertrauensvorschuß“ in Form der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen eingeräumt hat, darf sich in der Folgezeit hierzu nicht in Widerspruch setzen. Für eine abweichende Bewertung ist nur dann erst wieder Raum, wenn sich nach der Wiedererteilung neue Umstände ergeben haben – wie z. B. neue Verkehrsauffälligkeiten, Anzeichen für veränderte Trinkgewohnheiten oder Ähnliches –, die die Fahreignung wieder in Frage stellen können und die dann eine umfassende Beurteilung der Fahreignung auch unter Einbeziehung früherer Auffälligkeiten ermöglichen.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluß vom 12. Juni 2003

– 3 L 1381/03. NW –

370

70. – Kein Ausschluß des Unfallversicherungsschutzes auf dem Weg zur Arbeitsstätte aufgrund Verurteilung wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung –

1. Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte aufgrund seiner Fahrweise wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung bestraft wird, auch wenn der Unfall auf dieser Verhaltensweise beruht (Anschluß an BSG vom 19. 12. 2000 – B 2 U 45/99 R = SozR 3-2200 § 550 Nr. 21; Abgrenzung von BSG vom 11. 10. 1994 – 9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 12).

*) 2. Eine durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrweise begangene Gefährdung des Straßenverkehrs ist – auch wenn sie vorsätzlich begangen wird – hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens des inneren Zusammenhangs nicht mit einer durch Fahren unter Alkoholeinwirkung verursachten Verkehrsgefährdung infolge herabgesetzter Fahrtüchtigkeit gleichzusetzen, wie es der 9. Senat des BSG (BSGE 75, 180, 183) für angezeigt hält. Denn während der Alkoholgenuß wegen der damit untrennbar verbundenen Herabsetzung oder Aufhebung der Fahrtüchtigkeit generell von vornherein nicht zum Erreichen des Ortes der Tätigkeit im Straßenverkehr geeignet und damit in keiner Weise betriebsdienlich ist, ist das Fahren in Richtung Ziel auch bei grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Fahrweise dazu im Allgemeinen geeignet und damit betriebsdienlich.

Bundessozialgericht, Urteil vom 04. Juni 2002 – B 2 U 11/01 R –

371

71. – Anerkennung eines Verkehrsunfalls unter Alkoholeinfluß als Arbeitsunfall –

1. Im Rahmen der Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall schließt die auf Alkoholgenuß zurückführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers nur dann den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aus, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund verdrängt, daß sie als rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist. Alkoholeinfluß schließt daher die haftungsbegründende Kausalität (nur) aus, wenn er Fahruntüchtigkeit begründet, diese für den Unfall ursächlich ist und die allein wesentliche Bedingung des Unfalls darstellt.

2. Die Annahme von relativer Fahruntüchtigkeit setzt die konkrete Feststellung alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus, d. h. es müssen Verhaltensweisen des verunglückten Versicherten (vom Unfallversicherungsträger) nachgewiesen werden, die den sicheren Rückschluß auf seine Fahruntüchtigkeit zulassen. Die Tatsachen, die als alkoholtypische Ausfallerscheinungen

gen in Betracht kommen, müssen zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen. Annahmen, Vermutungen und die bloße Wahrscheinlichkeit reichen hingegen nicht aus.

3. Das geringfügige Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist zwar ein Fehlverhalten, nicht jedoch eine Verhaltensweise, die zwingend auf alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit schließen läßt. Vergleicht man dieses Verhalten mit dem gewöhnlichen Verhalten von Verkehrsteilnehmern, kann der Schluß, daß es für einen unter Alkoholeinfluß stehenden Kraftfahrer typisch oder sogar nur durch den Alkoholeinfluß erklärbar ist, nicht mit hinreichender Sicherheit, noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit gezogen werden.

4. Das Abkommen von der Fahrbahn in der Rechtskurve kann dann nicht als alkoholtypische Verhaltensweise angesehen werden, wenn die gute Möglichkeit besteht, daß der Betroffene einem auf der Straße stehenden Wildtier ausweichen mußte und deshalb von der Fahrbahn abkam. Da der Unfallversicherungsträger zum Nachweis relativer Fahruntüchtigkeit auch die Tatsachen beweisen muß, die eine Bewertung als alkoholtypische Verhaltensweise zulassen, gehen Zweifel darüber, ob der Versicherungsnehmer grundlos, d. h. ohne durch äußere Umstände dazu veranlaßt worden zu sein, oder durch ein besonderes Ereignis zum Ausweichen gezwungen worden ist, zu seinen Lasten.

Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 18. Januar 2001 – L 3 U 121/99 – 375

72. – Kein Entgeltfortzahlungsanspruch nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG bei Arbeitsverhinderung aufgrund alkoholbedingter Entziehung der Fahrerlaubnis –

*) Der Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG setzt voraus, daß die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bzw. die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung ist. An dieser Monokausalität fehlt es, wenn einem als Verkaufsfahrer tätigen Arbeitnehmer die Arbeitsleistung infolge der bei einer Verkehrskontrolle alkoholbedingten Entziehung seiner Fahrerlaubnis unmöglich gewesen ist. Eine bestehende Alkoholerkrankung des Arbeitnehmers ist dabei nicht als notwendige Ursache für den Verlust seiner Fahrerlaubnis anzusehen, da auch einem Nichtalkoholkranken wegen Alkoholmißbrauchs die Fahrerlaubnis entzogen werden kann.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 25. Juni 2003 – 15 Sa 165/03 – 380

73. – Kündigung wegen vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund Trunkenheitsfahrt –

*) Der Verlust der Fahrerlaubnis (hier: vorläufige Entziehung nach § 111 a StPO wegen Trunkenheitsfahrt) stellt bei Arbeitnehmern, die für ihre Berufsausübung einen Führerschein benötigen, grundsätzlich einen personenbedingten Kündigungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG dar. Eine Kündigung ist nur dann unwirksam, wenn die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz, unter Umständen auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 09. September 2003 – 13 Sa 699/03 – 381

74. – Gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen durch die Mitgliedstaaten –

1. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 ist so auszulegen, daß ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat.

2. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 ist so auszulegen, daß ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der

Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

Europäischer Gerichtshof (5. Kammer), Urteil vom 29. April 2004 – C-476/01 (Felix Kapper) – .. 450

75. – Rechtswidrigkeit der Anordnung einer Fahreignungsüberprüfung aufgrund des Besitzes einer kleinen Menge Haschisch –

*) Allein aus der einmaligen Feststellung, daß ein Fahrzeugführer unerlaubt eine kleine Menge Haschisch besessen hat, ergibt sich kein hinreichend konkreter Gefahrenverdacht und somit kein berechtigter Anlaß, die Fahreignung des Betroffenen nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. zu überprüfen. Seine Weigerung, sich der geforderten Begutachtung zu stellen und die mit ihr verbundene Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzunehmen, darf daher im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nicht zu seinen Lasten gewürdigt werden.

Bundesverfassungsgericht (1. Kammer), Beschluß vom 30. Januar 2003 – 1 BvR 866/00 – 459

76. – Verfassungsmäßigkeit der Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes –

*) Die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Anlage 1 (Cannabis) BtMG sind mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Bundesverfassungsgericht (3. Kammer), Beschluß vom 29. Juni 2004 – 2 BvL 8/02 – 460

77. – Darlegungserfordernisse für Verurteilung nach § 24a Abs. 1 I. Alt StVG –

Bei einer Verurteilung wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinwirkung gemäß § 24a StVG, der eine Atemalkoholmessung mit einem geeichten Gerät „Alcotest 7110 Evidential“ der Fa. Dräger zugrunde liegt, genügt das Tatgericht den Darlegungserfordernissen nach § 267 Abs. 1 StPO mit der Angabe der Meßmethode, der beiden Einzelmeßwerte und des daraus errechneten Mittelwertes, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung vorliegen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluß vom 24. Februar 2004 – 222 Ss 23/04 (OWi) – 465

78. – Erforderlichkeit der 20-minütigen Wartezeit bei der Atemalkoholmessung –

Die bei der Atemalkoholmessung zwischen Trinkende und Messung erforderliche Wartezeit von 20 Minuten muß jedenfalls dann sicher eingehalten sein, wenn der gemessene Wert (hier: 0,26 mg/l) nur knapp über dem gesetzlichen Gefahrgrenzwert von 0,25 mg/l) liegt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluß vom 19. April 2004 – 1 Ss 30/04 – (mit Anmerkungen von Slemeyer und Scheffler) 467

79. – Voraussetzungen für Annahme der (relativen) Fahrunsicherheit nach Drogenkonsum –

*) Gesteigerter Bewegungsdrang, äußere Unruhe, übersteigerte Motorik und Sprunghaftigkeit im Denkablauf können zwar Auswirkungen eines Drogenkonsums sein; sie bilden für sich genommen jedoch keine hinreichenden Anzeichen für eine Fahruntüchtigkeit des betroffenen Fahrzeugführers i. S. d. § 316 StGB. Sie läge nur dann vor, wenn sich diese psychische Auffälligkeit in dem Maße auf die Fahrweise projizieren ließe, daß daraus auf mangelhafte Reaktion, fehlende Koordination, beeinträchtigte Sehfähigkeit, Orientierungslosigkeit, Verlust des Gleichgewichtssinnes und ähnliche Mängel geschlossen werden könnte, die eine sichere Beherrschung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr nicht mehr gewährleisten.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluß vom 27. Januar 2004 – 1 Ss 242/03 – 469

80. – Fahrunsicherheit nach Haschisch-/Ecstasy- und Alkoholkonsum –

*) Der Nachweis der – bei der gegenwärtigen Gesetzeslage notwendigerweise – relativen drogenbedingten Fahruntüchtigkeit ist grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauchmittelbedingten Leistungsbildes des Angeklagten zu führen. Dazu bedarf es außer dem positiven Blut-Wirkstoffbefund regelmäßig weiterer, für die fahrerische Leistungsfähigkeit aussagekräftiger Beweiszeichen. Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen können dabei um so geringer sein, je höher die im Gutachten festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Als solche Ausfallerscheinungen, die durch den Cannabiskonsum zumindest mit verursacht sein müssen, kommen insbesondere in Betracht: eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei der Polizeikontrolle, aber auch ein sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen läßt, sowie Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung wie z. B. Stolpern und Schwanken beim Gehen.

Landgericht Saarbrücken, Beschluß vom 22. Juni 2004 – 4 Qs 29/04 I – 472

81. – Beeinträchtigung der Pupillenreaktion als unzureichendes Indiz für relative Fahrunsicherheit infolge Drogenkonsums –

*) Erweiterte Pupillen eines Fahrzeugführers sind zwar typische Anzeichen für Drogeneinfluß. Daraus läßt sich aber auch im Zusammenhang mit der Blut-Wirkstoff-Konzentration noch kein verlässlicher Schluß auf relative Fahruntüchtigkeit ziehen. Dies bedeutet im Einzelfall noch keine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers. Anders wäre es, wenn verlässliche Feststellungen vorliegen, wie sich die Sehbeeinträchtigung konkret bei dem Fahrzeugführer ausgewirkt hat und inwieweit er aufgrund seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu kompensieren.

Landgericht Siegen, Beschluß vom 28. Oktober 2003 – 5 Qs 158/03 – 473

82. – Sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Amphetamin-Einfluß –

*) Das Führen eines Fahrzeuges unter dem Einfluß von Amphetaminen rechtfertigt die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis ohne weitere Untersuchungsmaßnahmen i. S. d. § 14 FeV.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 16. Februar 2004 – 12 ME 60/04 – 475

83. – Voraussetzung für den Sicherungszug des Führerausweises wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten –

1. Es darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Alkohol- bzw. Drogenkonsum und Straßenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die naheliegende Gefahr besteht, daß er im akuten Rauschzustand am motorisierten Straßenverkehr teilnimmt.

2. Der Sicherungszug des Führerausweises wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten nach Art. 14 Abs. 2 lit. c i. V. m. Art. 17 Abs. 1 SVG greift tief in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen ein. Es ist daher in jedem Fall und von Amtes wegen eine genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse und insbesondere der Trinkgewohnheiten bzw. der Konsumgewohnheiten anderer Drogen des Betroffenen vorzunehmen. Das Ausmaß der notwendigen behördlichen Nachforschungen, namentlich die Frage, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Entzugsbehörde. Bei Drogensucht ist die Entzugsbehörde in aller Regel verpflichtet, ein gerichtsmedizinisches Gutachten einzuholen. Ein Verzicht auf eine spezialärztliche Begutachtung ist nur ausnahmsweise, etwa in Fällen offensichtlicher schwerer Drogenabhängigkeit, gerechtfertigt.

Schweizerisches Bundesgericht (Kassationshof), Urteil vom 21. November 2003
– 6A.64/2003 – 475

84. – Beeinträchtigung der Fahrsicherheit durch Cannabiskonsum –

*) 1. Beim Fahren unter Drogeneinfluß existiert nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft kein gesicherter Erfahrungs- und Grenzwert für die Fahrfähigkeit. Es kann daher nicht ohne weiteres von der konsumierten Drogenmenge bzw. dem Wirkstoffnachweis im Körper des Betroffenen auf fehlende Fahrfähigkeit geschlossen werden. Die Fahrunfähigkeit muß in diesem Bereich vielmehr auf Grund des erkennbaren äußeren Verhaltens des Fahrzeuglenkers im konkreten Einzelfall, namentlich auf Grund von Ausfallerscheinungen, Fahrfehlern, einer besonders sorglosen und leichtsinnigen Fahrweise oder Verhaltensauffälligkeiten bei Polizeikontrollen bzw. anläßlich der ärztlichen Untersuchung nachgewiesen werden.

2. Die Einnahme von Cannabis führt nach den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien beim Betroffenen zu Verminderungen im Bereich der Wahrnehmung und der Psychomotorik sowie der kognitiven und affektiven Funktionen. Namentlich kann der Konsum von Cannabisprodukten zu einer Beeinträchtigung der dynamischen Sehschärfe (d. h. dem Erkennen sich bewegender Objekte), zu einer Verlängerung der Reaktionszeit, zur Veränderung der Koordinationsfähigkeit oder zur fehlenden Genauigkeit von automatisierten Bewegungsabläufen führen. Cannabis beeinträchtigt daher bei Sucht die Fahreignung generell und bei gelegentlichem Konsum die Fahrfähigkeit unmittelbar nach dem Genuß der Droge.

Schweizerisches Bundesgericht (Kassationshof), Urteil vom 18. März 2004 – 6S.391/2003 und 6S.397/2003 –

477

85. – Verwertbarkeit von Äußerungen auf die Befragung nach Ursache des Alkoholgeruchs bei unterlassener Belehrung nach § 163a Abs. 4 Satz 1, 2 StPO –

*) Bei einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle ist dem angehaltenen Fahrer die „Beschuldigteneigenschaft“ i. S. d. § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO erst dann zuzuordnen, wenn die Anzeichen für eine den zulässigen Grenzwert überschreitende Atemalkoholisierung des Fahrers so deutlich sind, daß diese dem Polizeibeamten für sich allein schon die Anordnung einer körperlichen Untersuchung als unverzichtbar erscheinen lassen. Die bloße Wahrnehmung von Alkoholgeruch im Auto genügt hierfür nicht. Die Frage des Polizeibeamten nach der Ursache des Alkoholgeruches stellt somit lediglich eine informatorische Befragung dar. Eine Belehrungspflicht nach § 163a Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Äußerung des Fahrers auf die Befragung kann deshalb auch bei unterlassener Belehrung verwertet werden.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluß vom 21. Mai 2003 – 2 ObOWi 219/03 –

529

86. – Prüfungsumfang der Voraussetzungen des § 69 StGB durch das Revisionsgericht –

*) Während des Revisionsverfahrens ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 69 StGB und damit die im Rahmen des § 111a StPO zu beurteilende Frage der charakterlichen Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen dem Beschwerdegericht entzogen, nachdem die letzte tatrichterliche Prüfung der Geeignetheit durch das Berufungsgericht erfolgt ist.

Oberlandesgericht Köln, Beschluß vom 22. April 2003 – 1 Ws 9/03 –

530

87. – Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO bei Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität –

*) Zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO aufgrund des Mißbrauchs eines Kraftfahrzeugs zum Transport von Haschisch und Marihuana und des beabsichtigten Mißbrauchs durch Transport der Gegenleistung im Pkw unter Berücksichtigung des derzeitig noch nicht abgeschlossenen Anfrageverfahrens des 4. BGH-Strafsenats – 4 StR 85/03 – [BA 2004, 164].

Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluß vom 20. November 2003 – 1 Ws 335/03 –

531

88. – Absehen vom Fahrverbot bei Verstoß gegen § 24a StVG –

*) Hat der wegen Verstoßes gegen § 24a StVG verurteilte Betroffene in der Vorstellung eines von der Polizei ausgesprochenen Fahrverbots die Fahrdienste seines Vaters über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen und damit die mit der Verhängung eines Fahrverbots verbundenen und vom Gesetzgeber gewollten negativen Folgen de facto bereits verspürt, so bedarf es in seinem speziellen Fall der „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ des als eindringliches Erziehungsmittel gedachten Fahrverbots nicht mehr.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluß vom 06. Januar 2003 – 2 Ss 274/02 – 533

89. – Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes –

*) 1. Ein bestimmtes Kraftfahrzeug ist keine Kraftfahrzeugart i. S. v. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG und kann demgemäß nicht bei der Einschränkung des Fahrverbotes berücksichtigt werden.

2. Bei der Prüfung einer Ausnahme vom Fahrverbot ist zu beachten, daß ein Betroffener in aller Regel die Verhängung eines Fahrverbotes als besonders belastend empfindet und sich deshalb häufig auf angeblich ihn besonders treffende Härten beruft. Dies zwingt das Tatgericht, derartiges Vorbringen in den Urteilsgründen besonders kritisch zu würdigen und nicht ohne weiteres als glaubhaft und überzeugend zu übernehmen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluß vom 07. Mai 2003 – 1 Ss (B) 149/03 – 534

90. – Erforderliche Feststellungen zur Bestimmung der Atemalkoholkonzentration und zum Vorliegen eines Härtefalles bei Verhängung eines Fahrverbotes –

*) 1. Im Verfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Meßmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden, wenn die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration durch ein standardisiertes Meßverfahren (z. B. mit Hilfe des Geräts Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger) erfolgt ist, und kein Verfahrensbeteiligter die Funktionstüchtigkeit des Meßgeräts in Zweifel zieht.

2. Der als Folge eines Fahrverbotes drohende Arbeitsplatzverlust kann für den Betroffenen eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten. Der Tatrichter muß für seine Überzeugung vom Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles jedoch eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben, die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen darf. Auch die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, der üblicherweise betriebsbedingt ein Interesse an der uneingeschränkten Mobilität seines Mitarbeiters hat, ist kritisch zu hinterfragen. Dabei wird auf die zeugenschaftliche Vernehmung des Arbeitgebers, um sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit verschaffen zu können und die Möglichkeit einer – im beiderseitigen Interesse – liegenden bloßen Gefälligkeitsbescheinigung auszuschließen, zumeist nicht verzichtet werden können.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 23. Oktober 2003 – 4 Ss OWi 626/03 – 535

91. – Erforderliche Feststellungen für die Anordnung eines Fahrverbotes –

Zum erforderlichen Umfang der Ausführungen zur Begründung der Entscheidung, daß von einem Fahrverbot nicht abgesehen werden soll.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 09. Dezember 2003 – 3 Ss OWi 781/03 – 536

92. – Kein Rückschluß auf vorsätzliche Trunkenheitsfahrt aus Höhe der BAK –

Nach einhelliger Meinung der Oberlandesgerichte kann das Vorliegen von vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden, vielmehr müssen i. d. R. weitere Feststellungen getroffen werden.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 26. März 2004 – 3 Ss 77/04 – 538

93. – Voraussetzungen für eine vorsätzliche Verwirklichung des § 316 StGB und Absehen von Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB –

1. Den Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB verwirklicht auch derjenige vorsätzlich, der sich im Verlaufe der Fahrt der Möglichkeit seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bewußt wird und dennoch die Fahrt fortsetzt.

2. Zur Feststellung des Vorsatzes reicht allein die Blutalkoholkonzentration nicht aus; vielmehr müssen weitere Indizien hinzutreten, die darauf schließen lassen, daß dem Täter zumindest die Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewußt ist. Solche Indizien ergeben sich beispielsweise aus dem Fahrverhalten des Täters oder seines Verhaltens bei einer polizeilichen Kontrolle. Ein solches Indiz liegt etwa darin, daß der Täter angesichts einer polizeilichen Verkehrskontrolle ein Wendemanöver ausführt und diese Kontrolle zu umgehen versucht.

3. Das gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann nicht (mehr) festgestellt werden, wenn der Täter aus seiner Trunkenheitsfahrt deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere seinen Alkoholkonsum – nachhaltig verändert hat. Von einer nachhaltigen Veränderung der Alkoholgewohnheiten des Täters kann etwa dann ausgegangen werden, wenn dieser unter erheblichem Einsatz von Geld und Zeit erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat, ihm eine positive Verkehrsprognose erteilt und ein guter Rehabilitationserfolg bescheinigt wurde sowie eine laborärztliche Blutuntersuchung ergeben hat, daß auf Grund der untersuchten relevanten klinisch-chemischen Laborwerte keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen.

Landgericht Potsdam, Urteil vom 08. Dezember 2003 – 27 Ns 188/03 –

(mit Anmerkung von Scheffler) 540

94. – Keine Bindungswirkung nach § 3 Abs. 3 StVG im Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis –

*) Gemäß § 3 Abs. 3 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB (hier: wegen Trunkenheitsfahrt mit über 2,0 ‰) in Betracht kommt, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Handelt es sich hingegen um ein Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis, entfaltet das Strafverfahren keine Bindungswirkung.

Landgericht Erfurt, Urteil vom 13. Juni 2003 – 7 O 2861/02 – 543

95. – Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis bei langer Verfahrensdauer –

*) Die weitere Aufrechterhaltung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ist nicht mehr sachgerecht, wenn der Angeklagte seinen Führerschein bereits für einen Zeitraum von etwa einem Jahr und neun Monaten entbehrt, da eine faktisch derart lang andauernde Sperre bereits in aller Regel die erforderliche Wirkung zeigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Alkoholsucht, in Rede stehen.

Landgericht Neuruppin, Beschluß vom 14. Juli 2003 – 11 Qs 130/03 – 544

96. – Unzulässigkeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt mit einer BAK von 0,27 Promille –

*) Die Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers kann bereits ab 0,3 ‰ Blutalkohol zur Tatzeit vorliegen, wenn alkoholbedingte ausreichende Fahrfehler sicher auf eine Fahruntüchtigkeit schließen lassen. Auf die Frage der Fahrfehler kommt es jedoch nicht mehr an, wenn bereits der erforderliche BAK-Wert von 0,3 ‰ unterschritten wird (hier: 0,27 ‰). In diesem Fall ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis mangels dringender Gründe für die Annahme, daß dem Betroffenen die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen werden wird, unzulässig.

Landgericht Hamburg, Beschluß vom 10. September 2003 – 603 Qs 450/03 – 545

97. – Ermächtigungsgrundlage für Wohnungsdurchsuchung nach Führerschein zur Durchsetzung eines Fahrverbotes –
- *) Zur Durchführung der Beschlagnahme eines Führerscheins aufgrund eines verhängten Fahrverbotes kann gemäß § 25 Abs. 2 S. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 S. 1 StVG die Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen angeordnet werden.
- Landgericht Limburg, Beschluß vom 29. September 2003 – 5 Qs 127/03 –
(mit Anmerkung von Bräutigam) 546
98. – Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes –
- *) Von der Verhängung eines Fahrverbotes kann abgesehen werden, wenn dem Betroffenen aufgrund einer körperlichen Behinderung der Verlust des Arbeitsplatzes droht und zudem die Gefahr besteht, angesichts der beschränkten Einsetzbarkeit einen neuen Arbeitsplatz zu finden.
- Amtsgericht Wittenberg, Urteil vom 25. Februar 2003 – 2 OWi 961 Js 539/03 (15/03) – 548
99. – Rückschluß auf vorsätzliche Trunkenheitsfahrt aus Höhe der BAK und Voraussetzungen für die Annahme einer Jugendverfehlung –
1. Der Kraftfahrer, der eine zur Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille führende Alkoholmenge konsumiert hat, handelt bedingt vorsätzlich, wenn er den Eintritt der Fahruntüchtigkeit nach der genossenen Menge und nach seinem Begleitwissen als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt hat.
2. Aus einer Vorverurteilung kann grundsätzlich auf vorsätzliches Handeln des Täters bei der neuen Trunkenheitsfahrt geschlossen werden, wenn die frühere Verurteilung zeitlich nicht allzu weit zurückliegt und der Sachverhalt zumindest annähernd vergleichbar ist.
- *) 3. Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen: Auch Straßenverkehrsvergehen wie § 316 StGB können unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen.
- Amtsgericht Saalfeld, Urteil vom 13. Januar 2004 – 675 Js 28331/03 2 Ds jug. – 549
100. – Anscheinsbeweis bei relativer Fahrunsicherheit und Schadensabwägung nach § 17 Abs. 1 StVG –
- *) 1. Kollidiert ein Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren seines Pkws aus einer Grundstücksausfahrt mit einem anderen Fahrzeug, so läßt sich aus dem bei ihm festgestellten Blutalkoholgehalt von 0,87 ‰ nicht ohne weiteres der Schluß ziehen, daß der Unfall auf einen alkoholbedingten Fahrfehler zurückzuführen ist. Ein Beweis des ersten Anscheins kommt bei relativer Fahruntüchtigkeit nur dann in Betracht, wenn sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen ereignet hat, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen und der Ursächlichkeit der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit für den Eintritt des Unfalls bedarf es ansonsten eines besonderen Nachweises.
2. Bei der nach § 17 Abs. 1 StVG vorzunehmenden Schadensabwägung ist es nicht gerechtfertigt, die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des einen Fahrzeugführers ohne Feststellung ihrer Ursächlichkeit für das Unfallgeschehen betriebsgefahrerhöhend zu berücksichtigen.
- Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 25. Februar 2003 – 3 U 514/02-52 – 553
101. – Voraussetzungen für alkoholbedingte Bewußtseinsstörung i. S. d. § 2 I (1) AUB 88 bei relativer Fahrunsicherheit –
- *) Im Fall von relativer Fahruntüchtigkeit kann eine alkoholbedingte Bewußtseinsstörung i. S. d. § 2 I (1) AUB 88 nur dann angenommen werden, wenn das zum Schaden führende Verhalten des Versicherten den Rückschluß auf eine Ausfallerscheinung zuläßt, die gerade auf einer Bewußtseinsstörung beruht. Ist das Unfallereignis nicht notwendig auf eine alkoholbedingte Ausfallerscheinung zurückzuführen, weil das Abkommen von der Fahrbahn auch durch Über-

- müdung des Versicherten verursacht worden sein könnte, wirkt sich dies zu Lasten des Versichers aus, da „natürliche“ Müdigkeit – auch bei Übermüdung – keine Bewußtseinsstörung i. S. d. § 2 I (1) AUB 88 darstellt.
- Oberlandesgericht Düsseldorf, Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 U 114/02 – 555
102. – Voraussetzungen für die Annahme einer Fahreignung nach Entgiftung und Entwöhnung von Betäubungsmitteln –
- In Nr. 9.5 der Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung kommen zwei Bewertungen zum Ausdruck, denen nach Nr. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen der genannten Anlage regelhafte Bedeutung zukommt: Zum einen wird die Bewertung getroffen, daß ein Betroffener nach einer Entgiftung und Entwöhnung von Betäubungsmitteln allein regelmäßig noch nicht als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen beurteilt werden kann. Des Weiteren kommt in der Bestimmung zum Ausdruck, daß nach einer solchen Entgiftung und Entwöhnung eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig anzunehmen ist, wenn eine einjährige Abstinenzphase vorliegt.
- Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 04. Februar 2003 – 3 BS 65/02 – 556
103. – Kein Verstoß der Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz StVG gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot –
- Die Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz StVG, durch die eine zeitlich begrenzte Verwertung getilgter Straftaten im Rahmen des Fahrerlaubnisrechts ermöglicht wird, verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot (Fortführung von BVerwG, NVwZ – RR 2002, 93 [= BA 2002, 226]).
- Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2003 – 10 S 2316/02 – 559
104. – Umfang der Bindungswirkung nach § 3 Abs. 2 StVG und Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Amphetamin-/Cannabiseinfluß –
- *) 1. Hat das Strafgericht auf ein Fahrverbot erkannt, ohne ausdrücklich die Ungeeignetheit des Inhabers der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, so liegt keine die Straßenverkehrsbehörde nach § 3 Abs. 4 StVG bindende Beurteilung der Eignungsfrage vor.
2. Bei Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, kann nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erst bei einer TCH-COOH-Konzentration von 150 ng/ml ein regelmäßiger Konsum als gesichert angesehen werden.
3. Führt ein Fahrzeugführer ein Kraftfahrzeug unter Amphetamin-/Cannabiseinfluß, bedarf es für die Entziehung der Fahrerlaubnis keiner vorherigen Einholung eines Gutachtens i. S. d. §§ 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 4 FeV.
- Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 14. Oktober 2003 – 11 CS 03.2433 – 561
105. – Voraussetzungen für Anordnung einer MPU nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV –
- *) Zu den Voraussetzungen einer Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV.
- Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluß vom 30. März 2004 – 12 ME 90/04 – 563
106. – Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1, 11 Abs. 8 Satz 1 FeV –
- *) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1, 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene sich einer gemäß § 13 Nr. 2 b FeV angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung gestellt, aber das Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde nicht übersandt hat.
- Verwaltungsgericht Oldenburg, Beschluß vom 14. Mai 2003 – 7 B 1544/03 – 565

107. – Trunkenheitsfahrt als Pflichtverletzung nach § 54 Satz 3 BBG und Absehen von Disziplinarmaßnahmen gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG, 14 BDO –
- *) Zur Verletzung der einem Beamten nach § 54 Satz 3 BBG obliegenden Pflicht, sich auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu zeigen, die sein Beruf erfordert, durch fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Trunkenheit und zum Absehen von entsprechenden Disziplinarmaßnahmen gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG, 14 BDO.
- Bundesdisziplinargericht, Beschluß vom 05. Dezember 2002 – VII VL 25/02 – 566
108. – Eingeschränkte Dienstfähigkeit aufgrund übertriebenen Alkoholgenusses am Vorabend als fahrlässiger Verstoß gegen § 54 Satz 1 BBG –
- *) Zum fahrlässigen Verstoß gegen die einem Beamten gemäß § 54 Satz 1 BBG obliegende Pflicht zur vollen Hingabe an seinen Beruf in Form der Pflicht zur Erhaltung der vollen Dienstfähigkeit aufgrund übertriebenen Alkoholgenusses am Vorabend.
- Bundesdisziplinargericht, Beschluß vom 05. März 2003 – VII VL 26/02 – 567

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

A

Alkohol 105, 210, 422
 Alkohol und Drogen 210
 Alkoholmarker Sup II-12
 Alkoholunfälle 105
 Alkoholtypische Fahrfehler 1
 Ältere Kraftfahrer 117
 Amtsbeschwerde 18
 Analytische Grenzwerte Sup I-16
 Änderungsmotivation 401
 Ärztliche Aufklärungspflicht Sup II-22
 Arzneimittelnebenwirkungen 117
 Atemluftmeßgerät (Alkomat) 18

B

Bedeutung von Theorien Sup II-7
 Begutachtung Sup II-12
 Begutachtungsleitlinien Sup II-1
 Benzodiazepine 493
 Berechnungsprogramme 203
 Betäubungsmittel 234
 Beweis, voller 339
 Beweiszeichen 422
 Beweislast, objektive 339
 Beweiswürdigung 422
 Blut 191, 319, 493
 Blutalkohol 203, 299
 Blutalkoholbestimmung 299
 Blutalkoholkonzentration 1

C

Cannabis 383
 CDT Sup II-12
 Contract-Treatment 401

D

Driver Improvement 11
 Drogen 210, 422, 493, Sup I-23, Sup II-25
 Drogenschnelltests 330

E

Einstellungen zum Straßenverkehr 210
 Einzelfallgerechtigkeit 18
 Entwicklung Sup II-7
 Epidemiologie 117, 383
 Erkrankte Kraftfahrer Sup II-22

F

Fahreignung, Wiederherstellung 401, Sup II-1, 12, 22
 Fahren unter Alkoholeinfluß 483
 Fahren unter berauschenden Mitteln 330
 Fahrmotive Sup II-7

Fahrsimulation Sup II-25
 Fahrunsicherheit 422
 Fahruntüchtigkeit 234, Sup II-25
 Fahrverhalten Sup II-25
 Fair trial 18
 Führerscheinentziehung 11

G

Gefahrenkognition 210
 GGT Sup II-12
 Grenzwert 422
 Grenzwert THC Sup I-23
 Grenzwertkommission Sup I-16

H

Haare 191, 319

I

Internet 203

J

Junge Kraftfahrer 210

K

Kognitive Psychologie Sup II-7
 KONDIAG Sup II-22
 Konsumverhalten 330

L

Lebensalter 483

M

MCV Sup II-12
 Medizinische Verwendung 383
 Meßfehler 299
 Methadon 493
 Mißbrauch 383
 Mitwirkungspflicht 18
 Mohnsamen 191
 Mohnsamenhaltige Lebensmittel 319
 Morphin 191, 319
 Mydriasis 234

N

Nachschulung 11
 Nachweis 422
 Neuropsychiatrie 383

P

Paragraph 24a Abs. 2 StVG 493, Sup I-16
 Probeführerschein 11
 Problemverhalten 401
 Psychologie des Autofahrers Sup II-7
 Pupillenstarre 234

Q

Qualitätskontrolle Sup I-16
 Qualitätssicherung 299, Sup II-1

R

Rechtliche Relevanz forensischer Kriterien 1
 Rechtsvorschriften Sup II-1
 Relative Fahruntüchtigkeit 1, 339
 Risikoabschätzung Sup II-22
 Rückfallvermeidung 401

S

Sehfähigkeit 234
 Sehleistungsfähigkeit Sup I-23
 Senioren 105
 Sicherer Nachweis Sup I-16
 Sperrfristverkürzung 401
 Straßenverkehr 105, Sup I-23
 Systembedingungen Sup II-1

T

THC Sup II-25
 Toxikologie 117
 Trunkenheitsfahrer 401
 Trunkenheitsfahrten 105

U

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 483
 Unfallursachen, andere 339
 Unfallversicherungsschutz 339
 Unfallzeitpunkt 483
 Urin 191, 319

V

Validierung 299
 Verkehrspsychologie Sup II-7
 Verkehrspsychologische Maßnahmen 11
 Verkehrsteilnehmer 493
 Verursachungsprinzip 339

W

Wesentliche Ursache 339

*Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. B. MADEA)*

PETER SCHMIDT, REINHARD DETTMEYER, STEPHAN A. PADOSCH, BURKHARD MADEA*)

Beweiswert rechtsmedizinischer Begutachungskriterien zur Feststellung der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit

Significance of forensic criteria in the assessment of alcohol-related driving inability

Einleitung

„Relative Fahruntüchtigkeit“ ist gegeben, wenn die Blutalkoholkonzentration eines Angeklagten zur Tatzeit zwar unterhalb des Grenzwertes von 1,3 ‰ (nach aktueller höchstgerichtlicher Rechtsprechung 1,1 ‰) liegt, aber aufgrund zusätzlicher Tatsachen der Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt werden kann. Die relative Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich von der absoluten nicht in dem Grad der Trunkenheit oder der Qualität der alkoholbedingten Leistungsminderung, sondern allein hinsichtlich der Art und Weise, wie der Nachweis der Fahruntüchtigkeit als psychophysischer Zustand herabgesetzter Gesamtleistungsfähigkeit zu führen ist [2].

Diese Beweisanzeichen umfassen [7, 13, 15–17, 22, 23]

- innere Zustände, d. h. Persönlichkeitsmerkmale des Täters; wie z. B. Krankheit, Ermüdung, Alkoholgewöhnung oder Fahrpraxis,
- äußere Umstände wie Straßen- und Witterungsverhältnisse, Sicht, Verkehrsdichte, Länge und Schwierigkeit der gefahrenen Strecke und technischen Zustand des Fahrzeugs sowie
- das konkrete äußere Verhalten, d. h. alkoholbedingte Ausfallerscheinungen, die sich im Zustand und im Verhalten vor, während und nach der Tat zeigen können.

Der Tätigkeitsbereich der Rechtsmedizin besteht zum einen in der Erarbeitung wissenschaftlich gesicherter ärztlicher Kriterien zur Feststellung der alkoholbedingten psychophysischen Leistungsminderung und ihrer verkehrsmedizinischen Relevanz, zum anderen in der sachverständigen Erläuterung des Beweiswertes für die Feststellung der alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit bei der forensischen Begutachtung in foro.

Bei der wissenschaftlichen Bearbeitung werden zwei prinzipielle Ansätze verfolgt, der deduktive, der aus den pharmakodynamischen Charakteristika des Alkohols die potentiellen Beeinträchtigungen der Fahrsicherheit ableitet, und der induktive, der sich auf die statistische Analyse alkoholbedingter psychophysischer Ausfallerscheinungen, bzw. Fahrfehler und Unfalltypen stützt [8].

Die praktische Begutachtung kann auf umfangreiche retrospektive Studien der Korrelation von Blutalkoholkonzentration, ärztlichen Untersuchungsbefunden und Einschätzung des Trunkenheitsgrades [1, 6, 9, 14, 19–21, 25, 26] und systematische Analysen alkoholtypischer Verhaltensweisen im Straßenverkehr [3, 24] sowie alkoholbedingter Verkehrsunfälle [4, 5, 8, 24] zurückgreifen.

Die vorliegende retrospektive Analyse des „Beweiswertes rechtsmedizinischer Begutachungskriterien zur Feststellung der alkoholbedingten relativen Fahrsicherheit“ be-

*) Die Autoren danken Herrn OStA Schütz, Staatsanwaltschaft Bonn, für die freundliche Unterstützung bei der Untersuchung.

zieht in einem möglichst umfassenden Ansatz neben den rechtsmedizinischen Gutachten auch die staatsanwaltlichen Ermittlungsunterlagen inkl. Strafbefehlen und richterlicher Urteilstexte ein, um nachzuzeichnen, in welcher Form die gutachterlich genutzten ärztlich-naturwissenschaftlichen Kriterien in die rechtliche Wertung bzw. richterliche Überzeugungsbildung Eingang finden.

Material und Methoden

Rechtsmedizinische Gutachten zur relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit aus dem Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten einschließlich Blutentnahmekprotokoll und ärztlichem Befundbericht, Strafbefehlsbegründung bzw. Urteilstenor wurden retrospektiv analysiert in bezug auf

- Alter,
- Geschlecht,
- Höhe der BAK,
- Befund der ärztlichen Untersuchung bei der Blutentnahme,
- Zeugenaussagen zu Zustand und Verhalten,
- Fahrfehler und Unfallcharakteristika.

Ferner wurden Verlauf und Ausgang des Ermittlungsverfahrens protokolliert. Rechtsmedizinische Befunde, bzw. Kriterien und Verfahrensausgang wurden miteinander korreliert, um den Stellenwert bzw. die Einschätzung der Beweiskraft der einzelnen Kriterien von juristischer Seite zu erfassen.

Ergebnisse

In 54 Fällen konnten komplette Unterlagen in die Auswertung einbezogen werden.

Betroffen waren 43 Männer und 11 Frauen im Alter zwischen 18 und 73 Jahren. 42 % der Beschuldigten waren jünger als 30 Jahre. Neun Probanden wiesen eine Blutalkoholkonzentration – 0,49 ‰ auf, 23 Beschuldigte eine BAK von 0,5 – 0,79 ‰ und 22 eine BAK von 0,8 – 1,09 ‰. Im Vergleich damit wurden 13 Probanden vom Blut entnehmenden Arzt als „nicht merkbar alkoholisiert“ eingeschätzt, 24 Beschuldigte als „leicht“ und 17 als „deutlich“. Eine eindeutige Korrelation zwischen Höhe der Blutalkoholkonzentration und klinischer Einschätzung des Trunkenheitsgrades ließ sich in diesem niedrigen BAK-Bereich nicht herstellen.

In 10 Fällen kam die Begutachtung zu der abschließenden Bewertung, dass nach Aktenlage eine alkoholbedingte relative Fahrumsicherheit nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sei.

In diesen Fällen wurde das Ermittlungsverfahren nach Erstattung des rechtsmedizinischen Gutachtens eingestellt. In 4 Fällen ergab sich aus den Ermittlungsakten keine adäquate Grundlage für eine gutachterliche Stellungnahme. Dies führte zu 3 Verfahrenseinstellungen und zu einem Strafbefehl. In 40 Fällen wurde durch die rechtsmedizinische Begutachtung auf der Grundlage der Ermittlungsakten aus medizinischer Sicht die alkoholbedingte relative Fahruntüchtigkeit festgestellt. Davon wurden 2 weitere Verfahren in der Hauptverhandlung vor Gericht eingestellt, 2 Verfahren wurden als Ordnungswidrigkeitenverfahren weitergeführt. Von den verbleibenden 36 Fällen wurden 22 im Strafbefehlsverfahren erledigt, und in 14 Fällen endete das Verfahren mit einer rechtskräftigen Verurteilung.

In diesen 36 Fällen wurde die rechtsmedizinisch festgestellte alkoholbedingte relative Fahruntüchtigkeit auch juristisch bejaht (32 Ersttäter, 4 Wiederholungstäter). In 9 Fällen

wurden in der Strafbefehlsbegründung, bzw. dem Urteilstenor die Formulierungen des rechtsmedizinischen Gutachtens wörtlich übernommen, in 18 Fällen sinngemäß. In den verbleibenden Fällen enthielt das Urteil keine substantiierte Begründung.

Die in der Begutachtung zugrundegelegten rechtsmedizinischen Kriterien umfassten zunächst die Höhe der Blutalkoholkonzentration (Tab. 1).

| | |
|---|--------|
| Blutalkoholkonzentration | |
| BAK 0,3–0,49 ‰ | n = 3 |
| BAK 0,5–0,79 ‰ | n = 20 |
| BAK 0,8–1,09 ‰ | n = 17 |
| Untersuchungsbefund | |
| Gangunsicherheit | n = 8 |
| Koordinationsstörung (Finger-Finger-Pr., Finger-Nasen-Pr.) | n = 24 |
| Artikulationsprobleme | n = 6 |
| Trunkenheitsgrad | |
| nicht merkbar | n = 9 |
| leicht alkoholisiert | n = 16 |
| leicht – deutlich alkoholisiert | n = 2 |
| deutlich alkoholisiert | n = 10 |
| keine Angaben | n = 3 |

Tabelle 1: Rechtsmedizinische Kriterien zur Begutachtung der alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit: Blutalkoholkonzentration, neurologische Auffälligkeiten und Einschätzung des Trunkenheitsgrades bei der Untersuchung durch den Blutentnahmekliniker.

Ein beträchtlicher Anteil lag deutlich unterhalb des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit und sogar unterhalb des abstrakten Gefährdungsgrenzwertes des § 2a StVG. Im Vergleich damit wurden 9 Probanden vom Blut entnehmenden Arzt als „nicht merkbar“ und 16 als „leicht alkoholisiert“ eingeschätzt. Einen ausgeprägteren Trunkenheitsgrad wiesen lediglich 12 Beschuldigte auf. Die Einschätzung stützte sich ausschließlich auf neurologische Auffälligkeiten bei der Untersuchung anlässlich der Blutentnahme.

Die Zeugenaussagen, die bereits nach Aktenlage in die Begutachtung miteinbezogen werden konnten, betrafen ausnahmslos alkoholbedingte Auffälligkeiten im Fahrverhalten (Tab. 2).

| Auffälligkeit | Anzahl (n = 14) |
|--|------------------------|
| Schlangenlinien | n = 5 |
| Abkommen von der Fahrspur ohne Unfall | n = 1 |
| überhöhte Geschwindigkeit | n = 3 |
| Geschwindigkeitswechsel mit abruptem, grundlosem Bremsen | n = 1 |
| verspätetes Einschalten des Lichtes bei der Anfahrt | n = 1 |
| Abbiegen ohne Blinklicht | n = 1 |
| Vorfahrtsmissachtung | n = 1 |
| Flucht vor der Polizei | n = 1 |

Tabelle 2: Durch Zeugenaussagen dokumentierte alkoholbedingte Ausfallerscheinungen im Fahrverhalten.

Die größte Bedeutung hatten ursächlich auf den Alkoholeinfluss bezogene, zu Unfällen führende Geschehensabläufe (Tab. 3).

| Unfalltyp | Anzahl (n = 53) |
|---------------------------|------------------------|
| Geschwindigkeitsunfall | n = 15 |
| Kurvenunfall | n = 12 |
| Abkommen von der Fahrspur | n = 6 |
| Parallelverkehrsunfälle | n = 6 |
| Vorfahrtunfälle | n = 6 |
| Rangierunfälle | n = 5 |
| Auffahrunfälle | n = 2 |
| Überholunfall | n = 1 |

Tabelle 3: Ursächlich auf die alkoholbedingte Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit bezogene Unfallgeschehen.

(Bei der Auswertung kommen Mehrfachzählungen dadurch zustande, dass komplexe Unfälle, die sich analytisch in mehrere bereits für sich genommen alkoholtypische Komponenten/Stadien untergliedern lassen, als mehrfache Geschehensabläufe berücksichtigt wurden.)

In einem Fall gründete sich die rechtsmedizinische Argumentation zur Feststellung der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bezogen auf den Einzelfall lediglich auf eines der genannten Kriterien, in 4 Fällen auf zwei Kriterien, in 20 Fällen auf drei Kriterien, in 9 Fällen auf vier Kriterien, in 5 Fällen auf fünf Kriterien und in einem Fall auf sechs Beweisanzeichen.

Bei der juristischen Begründung im Strafbefehl bzw. im richterlichen Urteil wurden die Höhe der Blutalkoholkonzentration und Fahrfehler in allen Fällen berücksichtigt, der ärztliche Untersuchungsbefund fand hingegen lediglich in 7 Fällen zusätzlich Eingang.

Diskussion

In der vorgelegten retrospektiven Analyse werden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen Trunkenheit im Straßenverkehr von der Erstattung der rechtsmedizinischen Gutachten nach Aktenlage bis zum Verfahrensausgang verfolgt, um die Bedeutung der Begutachtung für den Verfahrensverlauf und die Relevanz der ärztlich-naturwissenschaftlichen Kriterien zur Begutachtung der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit systematisch nachzuzeichnen.

Dieser umfassende Ansatz ist der wesentliche Grund für die vergleichsweise kleine Anzahl der in die Auswertung einbezogenen Verfahren, denn in der Regel wird die Frage der alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit erst in der Hauptverhandlung mündlich gutachterlich erörtert.

Dieses Konzept kann auch als Erklärung dafür herangezogen werden, dass ein beträchtlicher Anteil der zugrundeliegenden Blutalkoholkonzentrationen deutlich unterhalb des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit und sogar unterhalb des abstrakten Gefährdungsgrenzwertes des § 24a StVG lag. Je fraglicher die rechtliche Einordnung des jeweiligen Sachverhaltes zunächst erscheint, desto eher werden die Ermittlungsbehörden in einem frühen Ermittlungsstadium eine schriftliche Begutachtung in Auftrag geben.

Die vorgelegte Studie belegt, dass diese Gutachten den weiteren Verlauf der Verfahren in hohem Maße prägen. Die abschließende rechtliche Wertung entsprach in ca. 90 % der

Fälle den Feststellungen der rechtsmedizinischen Begutachtung nach medizinisch-naturwissenschaftlichen Kriterien. Mit Bezug auf die von HEIFER formulierte Warnung, die Begutachtung dürfe auf der Suche nach „alkoholtypischen Fahrfehlern“ bei Verkehrsteilnehmern mit niedriger Blutalkoholkonzentration nicht der Gefahr einer Konstruktion zu sehr „erfolgsorientierter“ Kausalzusammenhänge erliegen [12], sei darauf hingewiesen, dass in 18,5 % der Gutachten die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit verneint wurde. Die Ermittlungsverfahren wurden ausnahmslos eingestellt. Hierin zeigt sich die exkulperierende Funktion der rechtsmedizinischen Expertise.

Sowohl die rechtsmedizinische Begutachtung als auch die richterliche Überzeugungs- bildung, bzw. rechtliche Wertung stützen sich in einem umfassenden „ganzheitlichen“ Ansatz auf eine möglichst breite Grundlage multipler Beweisanzeichen. Hierzu gehören ärztliche Untersuchungsbefunde, Zeugenaussagen und alkoholbedingte Auffälligkeiten im Fahrverhalten. Im Ergebnis der vorliegenden Studie zeigen die einzelnen Kriterien allerdings deutliche Unterschiede in ihrer praktischen Bedeutung.

In der rechtsmedizinischen Begutachtung wurden in 36 Fällen von relativer alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit insgesamt 38 somatische Trunkenheitsbefunde berücksichtigt, die bei der ärztlichen Untersuchung anlässlich der Blutentnahme festgestellt worden waren. Bei ca. $\frac{1}{4}$ der untersuchten Probanden war der Alkoholeinfluss für den blutentnehmenden Arzt nicht merkbar. Insofern sind die Ergebnisse mit den Resultaten früherer Auswertungen von Blutentnahmeprotokollen [14] in Einklang zu bringen, wonach bei Probanden mit einer BAK bis 0,5 ‰ im Schnitt 0,9 und bei Probanden mit einer BAK bis 1 ‰ im Schnitt 2,9 Auffälligkeiten pro Person gefunden wurden. In der Klasse bis 0,5 ‰ hatten immerhin 54,8 % und in der Klasse bis 1 ‰ noch 16,1 % der Untersuchten gar keine Auffälligkeiten aufgewiesen.

Der Stellenwert des ärztlichen Untersuchungsbefundes in den richterlichen Urteilsbegründungen ist wesentlich geringer. Dies mag zum Teil daran liegen, dass der Beweiswert des ärztlichen Untersuchungsbefundes nach retrospektiven Analysen der Korrelation des festgestellten Trunkenheitsgrades mit der Höhe der Blutalkoholkonzentration besonders umstritten ist [1, 6, 9, 11, 14, 16, 17, 20, 21, 25, 26], da er von vielerlei Einflussgrößen abhängt [nach 9]

- Art der fachlichen Tätigkeit, Übung und Einstellung [17, 20, 26] des untersuchenden Arztes,
- soziale Stellung des Untersuchten [14],
- Zeitpunkt der Blutentnahme nach Trinkende und Phase der Blutalkoholwirkung,
- individuelle Alkoholverträglichkeit in ihrer Abhängigkeit von
 - Konstitution,
 - Disposition und
 - situationsgebundenen Faktoren
- Art des unter Alkoholeinwirkung begangenen Deliktes.

Der im niedrigen Konzentrationsbereich – und bei diesem handelt es sich in Fällen relativer Fahruntüchtigkeit – große Anteil negativer Untersuchungsbefunde [1, 25], die großen einstellungsbedingten interindividuellen Unterschiede zwischen verschiedenen Untersuchern [20, 26] sowie die zufällige, nur locker konzentrationsgebundene Verteilung der Untersuchungsbefunde haben im Extremfall zu der Forderung geführt, vollständig auf die Untersuchung zu verzichten [1, 25]. Im Ansatz moderatere Studien haben sich bemüht, durch Korrelation von Untersuchungsbefunden und BAK die Wertigkeit der ein-

zelen Ausfallserscheinung mathematisch zu quantifizieren [6, 9, 14, 21]. Dabei wurde eine hohe Aussagekraft von Gangunsicherheit und insbesondere Artikulationsstörungen gezeigt. In der Rechtsprechung führten diese Ergebnisse jedoch entgegen der ursprünglichen Absicht der Studien dazu, dass Einzelbefunde aus dem Gesamtzusammenhang des Sachverhaltes herausgerissen und ihr Beweiswert ohne Bezug auf den konkreten Fall durch abstrakte Diskussion möglicher Fehlerquellen und Differentialdiagnosen relativiert wurde [18].

Den Argumenten für den Verzicht auf die neurologische Untersuchung bei der Blutentnahme sind zwei Überlegungen entgegenzuhalten.

Zum Ersten bestehen Aufgabe und Ziel der klinischen Untersuchung nicht in einer möglichst exakten Einschätzung der Blutalkoholkonzentration, sondern in der zutreffenden und umfassenden Dokumentation des klinischen Trunkenheitsgrades [20]. Ergeben sich Diskrepanzen zwischen dem Ergebnis der Untersuchung und der später analytisch festgestellten BAK, so lässt dies nicht ohne weiteres auf eine Fehldiagnose schließen. Vielmehr muss zwischen Zustandsverkennungen und der zutreffenden Feststellung eines tatsächlich von der Erwartung abweichenden Zustandes unterschieden werden [21]. Im diesem Fall können sich wichtige Schlussfolgerungen z. B. in Bezug auf Alkoholtoleranz oder zusätzliche Medikamentenbeeinflussung ergeben [26].

Zum Zweiten würde man die einzelnen Befunde der ärztlichen Untersuchung mit dem Anspruch überfordern, jeweils bereits für sich genommen als Indiz zwingende Rückschlüsse zu rechtfertigen [15]. Sie bilden vielmehr einen wichtigen Mosaikstein, der vom Tatrichter in die Gesamtschau von Tat, Täter und Begleitumständen integriert werden kann, um die vertretbare Überzeugung zu gewinnen, so und nicht anders müsse es gewesen sein, d.h. in concreto habe auf Alkoholgenuss beruhende Fahrunsicherheit vorgelegen [23].

Zeugenaussagen gingen lediglich in ca. einem Drittel der Fälle als Grundlage in die Begutachtung ein. Beobachtungen zu alkoholbedingten Auffälligkeiten in Zustand und Verhalten betrafen dabei im Wesentlichen die Fahrweise und kaum den Zustand des jeweiligen Delinquenten.

Ein Grund für diesen geringen Anteil liegt im Konzept der Studie, in die ausnahmslos Fälle mit vollständigen Unterlagen (s. Material und Methoden), d. h. rechtsmedizinisches Gutachten und Ermittlungsunterlagen, einbezogen wurden. In den Ermittlungsakten, die in einem frühen Stadium des Verfahrens für die rechtsmedizinische Begutachtung zur Verfügung stehen, sind häufig jedoch noch keine detaillierten Zeugenaussagen protokolliert, und erst die Befragung der Zeugen durch den Sachverständigen in der Hauptverhandlung erbringt dann die gutachterlich relevanten und verwertbaren Anknüpfungstatsachen. In diesem Zusammenhang sollte die Bedeutung polizeilicher Beobachtungen betont werden. Systematische retrospektive Erhebungen haben gezeigt, dass erfahrene Polizisten insbesondere körperliche Trunkenheitszeichen zuverlässiger beobachten als Ärzte, die nur gelegentlich mit der Blutentnahme betraut werden [21]. Vor allem erfolgt die polizeiliche Beobachtung wesentlich tatzeitnäher als die ärztliche Untersuchung, und von einer Konstanz des Zustandes während des gesamten Zeitraumes des Behördenkontaktes kann nicht ausgegangen werden. Ein Wechsel im Zustandsbild kann bedingt sein durch

- die Intoxikationsphase

Insbesondere wenn die polizeiliche Überprüfung zeitnah zum Trinkende liegt und bis zur Blutentnahme ein längerer Zeitraum verstreicht, kann der Proband sich noch in der Re-

sorptionsphase befinden und im Sinne der Anflutungssymptomatik wesentlich deutlichere Ausfallerscheinungen zeigen als bei der ärztlichen Untersuchung, bei der sich die körperlichen Trunkenheitszeichen nach Überschreiten des Gipfelpunktes der Blutalkoholkurve bereits wieder zurückbilden.

- situationsbedingte Einflüsse

Der Kontakt mit den Ermittlungsbehörden kann zum Sistierungsschock bzw. zur Pseudoernüchterung führen. Ferner können in Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Delikt Aggravations- oder Dissimulationstendenzen zum Tragen kommen.

Nichtsdestotrotz ist die vorfallszeitnahe Beobachtung durch Polizeibeamten wertvoll, da trotz Sistierungsschock und Dissimulationstendenzen die Kürze des Zeitraumes zwischen Delikt und Sistierung und die Akutheit der Symptomatik das Wirksamwerden von Gegenregulationen einschränken, insbesondere in Bezug auf Gang-, Bewegungs- und Sprachstörungen. Auch sistierungsbedingte Verhaltensweisen (Renitenz) können von Wert sein, da sie in einer Situation, in der unauffälliges, geordnetes Verhalten opportun wäre, die alkoholische Enthemmung dokumentieren. Und gerade Antrieb, Stimmung und Selbsteinschätzung sind ja die psychischen Funktionen, auf die bereits bei niedrigen Blutalkoholkonzentrationen die ersten Auswirkungen zu erwarten sind.

Ferner kann eine deutliche Zunahme der Trunkenheitssymptomatik unter den Augen der Polizei für eine weitere Alkoholanflutung sprechen. Diese Beobachtung ist mit einem Trinkende kurz vor Sistierung vereinbar und kann Bedeutung in der Begutachtung von Nachtrunkbehauptungen gewinnen.

Die größte gutachterliche Bedeutung haben nach den Ergebnissen der vorgelegten Studie „alkoholtypische Unfälle“. Dieser Begriff darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche induktive statistische Analysen zum Beweiswert unterschiedlicher Unfalltypen für die Feststellung der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit zu einem bisher inkonsistenten Bild geführt haben.

Im Vergleich von 500 Verkehrsunfällen mit Alkoholeinfluss und 533 Deliktfällen ohne erkennbaren Alkoholeinfluss [3] fand sich als häufigster Unfalltyp alkoholisierter Kfz-Führer das „Nichtrechtsfahren“ (Abkommen von der Fahrbahn ohne erkennbare Ursache, Geradeausfahren in Kurven ohne überhöhte Geschwindigkeit, Schlangenlinien) mit 58 %, gefolgt von Auffahrunfällen mit 15 % und Unfällen durch unangemessene Geschwindigkeit mit 11 %. Im Unterschied dazu verursachten nüchterne Pkw-Fahrer vor allem Unfälle durch Vorfahrtsverletzung und Nichtbeachten von Halte- oder Sperrschildern (46 %), Richtungsänderung oder Fahren in falscher Richtung (15 %) sowie beim Überholen (11 %). In einer retrospektiven Analyse für den Bonner Raum [10] wurden insbesondere die Unfalltypen Abkommen mit dem Pkw von der Straße auf gerader Strecke oder in der Kurve und Kollisionen mit dem Gegenverkehr oder parkenden Fahrzeugen ohne äußeren Anlass als alkoholbedingt verursacht identifiziert. Auf Grund der besonderen Bedeutung des Kurvenunfalls wurde induktiv ein in der Pharmakodynamik begründetes Erklärungsmodell erarbeitet. Die relevanten Alkoholwirkungen bereits bei niedrigen Blutalkoholkonzentrationen umfassen Kritikereinbuße und gesteigerte Risikobereitschaft sowie die Verzögerung der Blickfolge gegenüber der Geschwindigkeit von Eigen- und Umweltbewegungen. Dies führt insbesondere zu unangemessen hoher Anfahrtesgeschwindigkeit sowohl im Krümmungsradius als auch an der Unfallstelle und zu unangepasst abrupten Lenk- und Bremskorrekturen [4, 5, 11, 16]. Im großstädtischen Bereich erwiesen sich Unfälle im ruhenden Verkehr als besonders charakteristisch für

eine Alkoholbeeinflussung [24]. Zur Erklärung wird das Fahren in Schlangenlinien angeführt, das auf der linken Seite zu Kollisionen mit entgegenkommenden Fahrzeugen und auf der rechten Fahrbahnseite zum Auffahren auf ein abgeparktes Fahrzeug, eine Mauer oder ein Verkehrszeichen führe. In einer induktiven Studie mit mathematischer Beschreibung des Unfallrisikos [8] konnte gezeigt werden, dass sich für einen alkoholisierten Pkw-Fahrer das Risiko, einen Geschwindigkeitsunfall zu verursachen, um den Faktor 9,2 erhöht. Für Unfälle durch Abkommen aus der Fahrspur beträgt der Faktor 5,1, für Vorfahrtunfälle immer noch 4,4 und für Unfälle im Parallelverkehr 3,5. Für Rangierunfälle und Auffahrunfälle, denen unter pharmakodynamischen Gesichtspunkten großer Stellenwert beigemessen wird, ergab sich jeweils ein Faktor von 0,8, sodass es nach dieser Studie nicht mehr vertretbar erschien, einer Alkoholisierung bei diesen Unfalltypen eine wesentliche Bedeutung beizumessen.

In juristischen Übersichten zur Beweisführung bei der relativen alkoholbedingten Fahrunsicherheit wurden unter die Beweisanzeichen im konkreten äußeren Verhalten des Fahrzeugführers auch charakteristische Fahrweisen und Unfalltypen subsummiert [13, 15, 22, 23]. Hierzu gehören Abkommen von der Fahrbahn, Schlangenlinien, Kurvenunfälle, Auffahrunfälle sowie Kollisionen auf der falschen Straßenseite oder mit Begrenzungen. Der Beweiswert von überhöhter Geschwindigkeit, falschem Überholen sowie Missachtung der Vorfahrt oder von Verkehrsschildern wurde hingegen als weniger eindeutig eingeschätzt [13].

Das uneinheitliche Bild in der Literatur wird sicherlich auch dadurch mitbestimmt, dass bei den unterschiedlichen Studien keine einheitliche und direkt vergleichbare Klassifikation der Unfalltypen verwendet wurde. Dennoch wird man feststellen können, dass die Bewertung von Kurvenunfällen und Abkommen von der Fahrspur im ausgewerteten Begutachtungsmaterial in uneingeschränkter Übereinstimmung mit der Literaturmeinung steht. Die Signifikanz des häufigsten Unfalltyps in unserem Material, des Geschwindigkeitsunfalls, und der Vorfahrtunfälle ist nicht gänzlich unumstritten. Die Bewertung von Rangier-, und Auffahrunfällen schließlich ist problematisch. Die Tatsache, dass bei diesen Unfalltypen kein erhöhtes Verursachungsrisiko des alkoholisierten Pkw-Führers nachgewiesen wurde [8], kann aber nur bedeuten, dass aus der Tatsache des Unfallereignisses alleine nicht unreflektiert auf die alkoholbedingte Verursachung geschlossen werden kann. Vielmehr muss diese unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles abgewogen werden.

Dies fügt sich in das Konzept der „ganzheitlichen Begutachtung“. Isoliert betrachtet banale Fehler oder Beeinträchtigungen gewinnen erst in der Quantität als Glied einer umfassenderen Indizienkette eine Aussagekraft, die eine adäquate Grundlage für die richterliche Überzeugungsbildung schafft. Hierin liegt die konzeptionelle Begründung für das in dieser retrospektiven Analyse dokumentierte Bemühen, die rechtsmedizinische Begutachtung auf eine möglichst breite Sachgrundlage zu stellen. Dabei finden in die rechtliche Wertung bzw. richterliche Überzeugungsbildung vor allem die Blutalkoholkonzentration und auf eine alkoholbedingte Verursachung bezogene Verkehrsunfälle Eingang. Wie das ausgewertete Untersuchungsgut zeigt, hatten auf möglichst viele Beweisanzeichen des klinischen Zustandsbildes und des Verhaltens vor, während und nach der Tat gestützte Gutachten insgesamt eine hohe Akzeptanz und Verfahrensrelevanz und wurden nahezu uneingeschränkt in den Grundzügen bzw. wörtlich in der richterlichen Urteilsbegründung übernommen.

Zusammenfassung

Rechtsmedizinische Gutachten zur Frage der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit, verfügbare staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und Gerichtsurteile wurden im Hinblick auf die Bedeutung der rechtsmedizinischen Kriterien für die richterliche Überzeugungsbildung analysiert.

54 Fälle mit komplett verfügbaren Unterlagen (rechtsmedizinisches Gutachten, Ermittlungsakte einschließlich Blutentnahmeprotokoll und ärztlichem Befundbericht, Strafbefehlsbegründung bzw. Urteilstenor) wurden retrospektiv auf Alter, Geschlecht, Höhe der Blutalkoholkonzentration (BAK), ärztlichen Untersuchungsbefund, Zeugenaussagen, Fahrfehler und Unfallcharakteristika ausgewertet.

In 36 Fällen wurde die relative alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bejaht. Dies führte 22x zu einem Strafbefehl und 14x zu einer Verurteilung. Im rechtsmedizinischen Gutachten wurden der körperliche Untersuchungsbefund (Gangunsicherheit n = 8, Koordinationsstörungen n = 24, Artikulationsprobleme n = 6), in 14 Fällen Auffälligkeiten im Fahrverhalten und in 53 Fällen alkoholtypische Geschehensabläufe (Mehrfachzählung bei komplexem Unfallgeschehen) als relevant zu Grunde gelegt. In Strafbefehl und Urteilsbegründung wurden Fahrfehler und Höhe der BAK in allen Fällen berücksichtigt, der ärztliche Untersuchungsbefund fand hingegen lediglich in 7 Fällen Eingang. Das rechtsmedizinische Gutachten wurde in 18 Fällen sinngemäß, in 9 Fällen nahezu wörtlich in die Begründung der rechtlichen Entscheidung aufgenommen.

Die Integration der relevanten Anknüpfungstatsachen im rechtsmedizinischen Gutachten hat sehr hohe verfahrensentcheidende Bedeutung. Für die richterliche Überzeugungsbildung treten der ärztliche Untersuchungsbefund ebenso wie Zeugenaussagen im Vergleich zu Fahrfehlern in den Hintergrund.

Schlüsselwörter

relative alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit – rechtliche Relevanz forensischer Kriterien – Blutalkoholkonzentration – alkoholtypische Fahrfehler

Summary

Medico-legal expert opinion reports on alcohol-related driving inability, investigation files of the public prosecutor as well as sentences were analysed with regard to the significance of medico-legal criteria for juridical convictions.

54 cases with completely available records (medico-legal expert opinion reports, investigation files including medical examination records established at the time of blood sampling, reasons of prosecution order and conviction, respectively) were retrospectively studied in terms of age, gender, blood alcohol concentration (BAC), medical examination results, testimonies, signs of impaired driving performance and characteristics of road accidents associated with alcohol.

In 36 cases studied, a “relative alcohol related driving inability” could be confirmed according to medico-legal criteria resulting in 22 prosecution orders as well as 14 convictions. In the corresponding medico-legal expert opinion reports, the following findings were considered to be of relevance in the medical assessment: findings of the physical examination (walking impairment n = 8, ataxia n = 24, impairment of speech n = 6), signs of alcohol related driving impairment in 14 cases and performance sequences associated with alcohol resulting in accidents in further 53 cases.

In the prosecution order and conviction, respectively, driving impairment as well as the BAC were considered to be legally relevant in every case, whilst the findings of the medical examination were taken into account in 7 cases only. The medico-legal expert opinion report almost literally determined the reasons for legal proceedings in 9 cases and analogously in a further 18 cases.

The integrative assessment of medico-legal criteria in expert opinion reports is of high decisive relevance for juridical proceeding. As far as juridical decision making is concerned, alcohol related driving impairment prevail the findings of medical examination and testimonies.

Key words

relative alcohol related driving inability – legal relevance of forensic criteria – blood alcohol concentration – impaired driving performance

Literatur

1. Andréasson R, Bonnicksen R (1963/64) Ergebnisse klinischer Untersuchungen bei verschiedenem Blutalkoholgehalt. Blutalkohol 2: 485–488

2. BGH (1982) Zu den Anforderungen, die an Beweisanzeichen für die sog. relative Fahruntüchtigkeit zu stellen sind. *Blutalkohol* 19: 561–562
3. Biechteler W, Enhuber E, Meidl F, Mallach H J (1967) Zur Frage der typisch alkoholbeeinflussten Fahrweise. *Blutalkohol* 3: 26–38
4. Bürkle P A, Ehlers C T, Geiger H, et al. (1971) Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen alkoholbedingter Verkehrsunfälle in Kurven sowie die Häufigkeit ihres Vorkommens. *Blutalkohol* 8: 149–178
5. Bürkle P A, Ehlers C-T, Mallach H J (1976) Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen alkoholbedingter Verkehrsunfälle in Kurven sowie die Häufigkeit ihres Vorkommens. II. Mitteilung: Einfluss der Geschwindigkeit. *Blutalkohol* 13: 15–26
6. Ducho E-G (1967) Zur statistischen Auswertung von Trunkenheitsbefunden. *Blutalkohol* 3: 128–133
7. Grohmann P (1996) Deutsches Promillerecht – Überblick und Leitfaden für die verkehrsgerichtliche Praxis –. *Blutalkohol* 33: 177–200
8. Haffner H-Th, Erath D, Kardatzki B (1995) Alkoholtypische Verkehrsunfälle als zusätzliche Beweisanzeichen für relative Fahruntüchtigkeit. *NVZ* 8: 301–303
9. Heifer U (1963/64) Untersuchungen über die Wertigkeit von Alkoholwirkungs-Merkmalen. *Blutalkohol* 2: 244–258
10. Heifer U (1965/66) Alkoholbedingte Leistungseinbuße und Unfallhäufigkeit im Straßenverkehr. *Blutalkohol* 3: 1–11
11. Heifer U (1986) Alkoholbedingte, akute Störungen der psychophysischen Leistungsverfügbarkeit und ihre verkehrsmedizinische Relevanz. *Blutalkohol* 23: 364–370
12. Heifer U (1990) Alkohol und Straßenverkehr (Kritische Erörterungen aus rechts- und verkehrsmedizinischer Sicht). *Blutalkohol* 27: 50–63
13. Hein K-H (1965/66) Die Beweisanzeichen für die Fahruntüchtigkeit. *Blutalkohol* 3: 85–88
14. Krauland W, Rose C, Freudenberg K (1963/64) Blutalkoholkonzentration und ärztliche Diagnose. *Blutalkohol* 2: 514–540
15. Mayer A (1965/66) Zum Beweis der Fahruntüchtigkeit bei Blutalkoholgehalten unter dem Grenzwert. *Blutalkohol* 3: 277–282
16. Metter D (1976) Relative Fahruntüchtigkeit aus medizinischer Sicht. *Blutalkohol* 13: 241–249
17. Molketin R (1989) Blutentnahmeprotokoll, Ärztlicher Befundbericht und Blutalkoholgutachten im Strafverfahren. *Blutalkohol* 26: 124–132
18. OLG Hamm (1967) Zur Frage der relativen Fahruntüchtigkeit auf Grund des bei der Blutentnahme durchgeführten ärztlichen Testes. Wertigkeit der einzelnen Ausfallerscheinungen. *Blutalkohol* 4: 355–359
19. Penttilä A, Tenhu M, Kataja M (1972) Computer analysis of clinical test correlations with blood alcohol and the physicians final evaluation of the state of intoxication in cases of suspected drunken driving. *Blutalkohol* 9: 104–112
20. Rasch W (1969) Wert und Verwertbarkeit der sogenannten klinischen Trunkenheitsuntersuchung. *Blutalkohol* 6: 129–140
21. Rose C, Vorbrod E (1970) Polizeiliche und ärztliche Kriterien der Trunkenheitsdiagnose bei Delikten im Straßenverkehr. *Blutalkohol* 7: 218–235
22. Schneble H (1969) Zur Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit. *Blutalkohol* 6: 53–57
23. Schneble H (1983) Nachweis der Fahrunsicherheit infolge Alkohols. *Blutalkohol* 20: 177–188
24. Stumpfe K-D, Eggert D (1970) Das Verhalten alkoholisierter Kraftfahrer im Straßenverkehr. *Blutalkohol* 7: 289–307
25. Teige K (1980) Zur Frage der Verwertbarkeit ärztlich festgestellter Trunkenheitssymptome bei BAK-Werten unter 1,3 ‰. *Beitr Gerichtl Med* 38: 317–325
26. Zink P, Czekalla H (1982) Zum Beweiswert des ärztlichen Untersuchungsbefundes im Protokoll und Antrag zur Feststellung des Alkohols im Blut. *Beitr Gerichtl Med* 40: 69–72

Für die Verfasser:
PD Dr. med. Peter Schmidt
Institut für Rechtsmedizin
Stiftsplatz 12
53111 Bonn

*Aus dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien
Leiter: ARMIN KALTENEGER*

ARMIN KALTENEGER

Reform der Rechtsgrundlagen für Driver Improvement in Österreich

Reform of the legal basis of Driver Improvement in Austria

1. Verkehrspsychologische Maßnahmen im österreichischen Verkehrsrecht

Im Bereich des Verkehrsrechts ist zwischen drei Arten von verkehrspsychologischen Maßnahmen zu unterscheiden:

- Diagnostische Maßnahmen: Sie dienen zur verkehrspsychologischen Befunderstellung (Verkehrspsychologische Untersuchung).
- Therapieorientierte Maßnahmen: Sie dienen dem Herbeiführen von Verhaltens- und Einstellungsänderungen von Kraftfahrzeuglenkern im Straßenverkehr (Driver Improvement = DI).
- Verkehrspsychologie als Teil der Lenkerausbildung: Im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase werden zweistündige verkehrspsychologische Gruppengespräche durchgeführt, um junge Führerscheinbesitzer bei ihren ersten Erfahrungen im Straßenverkehr zu begleiten, zu unterstützen und anzuleiten.

2. Grundzüge der Entziehung der Lenkberechtigung in Österreich

Da DI-Maßnahmen häufig neben einer Entziehung der Lenkberechtigung zur Anwendung gelangen, folgt an dieser Stelle ein Überblick über die Führerscheinentziehung in Österreich:

Gemäß dem österreichischen Führerscheinrecht ist die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen beim Besitzer der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind. Dadurch ergeben sich folgende Gruppen von Entziehungstatbeständen:

- Verkehrsunzuverlässigkeit,
- mangelnde gesundheitliche Eignung,
- mangelnde fachliche Befähigung.

Verkehrsunzuverlässigkeit liegt beispielsweise vor

- nach bestimmten schweren Verwaltungsübertretungen (Alkoholisierung, schwere Geschwindigkeitsdelikte, Fahrerflucht),
- nach bestimmten gerichtlich strafbaren Handlungen (Rauschdelikte, Sittlichkeitsdelikte, Delikte gegen Leib und Leben, schwere Vermögensdelikte, Suchtmitteldelikte).

DI-Maßnahmen treten in der Regel als begleitende Maßnahmen – d.h. nur im Zusammenhang mit der Entziehung der Lenkberechtigung – in Erscheinung. Eine Ausnahme bilden hier nur die Probeführerscheinbesitzer, also jene Führerscheinbesitzer, deren Erwerb der Lenkberechtigung nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Diese können Teilnehmer einer DI-Maßnahme auch während des Besitzes der Lenkberechtigung sein.

3. Entwicklung des Driver Improvement in Österreich

Der derzeitige Entwicklungsstand von DI-Maßnahmen in Österreich ist Folge einer langen und ereignisreichen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten.

Vor 1977:

Zunächst gab es im Verkehrsrecht nur einen einzigen Anhaltspunkt, der für die Verhängung von DI-Kursen hätte herangezogen werden können. Diese Bestimmung der österreichischen Straßenverkehrsordnung (StVO) sah jedoch primär einen von der Behörde abzuhaltenden theoretischen Verkehrsunterricht vor, weshalb dem DI der Durchbruch in dieser Zeit versagt geblieben war.

1977 bis 1992:

Mitte der 70er Jahre begann sich das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KfV) mit dem Ansatz der Wiederherstellung der Fahreignung durch Einstellungs- und Verhaltensänderung zu befassen. In einer interdisziplinären Arbeitsgruppe, bestehend aus Verkehrspsychologen, Juristen, Mitarbeitern der Öffentlichkeitsarbeit und der Exekutive, wurden ausländische Erfahrungen studiert und im Rahmen eines Forschungsprojektes im Auftrag des Verkehrsministeriums Rehabilitationsprogramme für Verkehrsstraftäter entwickelt. Diese Arbeit trug wesentlich zur Entwicklung des DI im deutschsprachigen Raum bei und bereitete den Boden für die Einführung gesetzlicher Grundlagen in Österreich auf. Die Teilnahme an allen Maßnahmen war jedoch freiwillig. Eine geeignete Rechtsgrundlage für die verpflichtende Anordnung von DI-Kursen gab es in diesem Zeitraum noch nicht.

Die erste Effizienzstudie des KfV erschien 1987. Sie erstreckte sich über einen Zeitraum von fünf Jahren und wies nach, dass durch die Kursteilnahme die Rückfallquote gegenüber einer parallelisierten Kontrollgruppe, die keinen Kurs absolviert hatte, um ca. die Hälfte gesenkt werden konnte.

Seit 28. 7. 1990 können die Behörden nunmehr auf Grund einer neu eingefügten ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage begleitende Maßnahmen anordnen. Konkrete Tatbestände, bei denen ein DI-Kurs zwingend anzuordnen ist, fehlten jedoch immer noch.

1992 bis 1997:

Nachdem 1986 der Probeführerschein in Deutschland mit großem Erfolg eingeführt worden war, folgte am 1. 1. 1992 auch Österreich diesem Erfolgsmodell zur Reduzierung des Anfängerrisikos von Kraftfahrzeuglenkern.

Lenkberechtigungen für die Klassen A, B, C und D oder die Unterklasse C1 unterliegen im Falle der erstmaligen Erteilung einer Lenkberechtigung für eine dieser Klassen einer Probezeit von zwei Jahren. Innerhalb der Probezeit gelten für den Probeführerscheinbesitzer von den sonstigen Bestimmungen abweichende Regeln.

Bestimmte Delikte führen zur Anordnung einer Nachschulung sowie zusätzlich zur Verlängerung der Probezeit um ein Jahr:

Fahrerflucht, Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung, Überholen unter gefährlichen Umständen, Nichtbefolgen von Überholverböten, Vorrangverletzung, Überfahren von „Halt“-Zeichen bei geregelten Kreuzungen, Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen, Überschreitungen von ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder von mehr als 40 km/h auf Frei-

landstraßen, bestimmte gerichtlich strafbare Handlungen, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden, sowie die Nichteinhaltung der 0,1-Promille-Grenze.

Damit waren erstmals die Grundlagen geschaffen, DI-Maßnahmen auch ohne Entziehung der Lenkberechtigung anzuwenden. Weiterhin fehlen jedoch konkrete Tatbestände für die verpflichtende Anordnung von DI-Kursen bei Entziehung der Lenkberechtigung.

1997 bis 2002:

Ab dem 20. 8. 1997 wird im Falle der Entziehung der Lenkberechtigung auf Grund einer Alkoholisierung $\geq 1,2$ Promille die verpflichtende Anordnung eines DI-Kurses festgelegt. Am 1. 11. 1997 tritt das österreichische Führerscheinggesetz (FSG) in Kraft, welches die in Österreich nötige Umsetzung der zweiten EU-Führerscheinrichtlinie vornimmt. Hinsichtlich DI-Maßnahmen enthält das FSG vor allem folgende Bestimmungen:

- Die möglichen Maßnahmen werden katalogisiert nebeneinandergestellt.
- Als Handlungen, die verpflichtend zur Anordnung einer DI-Maßnahme führen, werden Alkoholisierung $\geq 1,2$ Promille sowie diverse Verweigerungsdelikte genannt.

2002:

Am 1. 10. 2002 kam es zu einer völligen Neustrukturierung der DI-Maßnahmen. Voraussetzungen, Inhalte und Abläufe werden in einer neuen Rechtsgrundlage – der österreichischen Nachschulungsverordnung (FSG-NV) – gesamthaft und ausführlich dargestellt.

4. Status Quo des Driver Improvement in Österreich

Am 1. 10. 2002 trat die österreichische Führerscheinggesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV) in Kraft. Damit wurde die Zuständigkeit zur näheren Ausgestaltung von DI-Maßnahmen vom österreichischen Gesetzgeber zum österreichischen Ordnungsgeber übertragen, womit eine höhere Flexibilität für notwendige Veränderungen und eine raschere Umsetzung derselben gewährleistet wurde.

Folgende völlig neue Mechanismen wurden mit dieser Verordnung eingeführt:

- Der bisherige Katalog an Maßnahmen (Nachschulung, DI, Aufbauseminar, Einstellungs- und Verhaltenstraining) wurde zu Gunsten einer einheitlichen DI-Maßnahme – der „Nachschulung“ – aufgegeben. Zweck dieser Vereinheitlichung war es, eine für Behörden, Lenker und Fachwelt gleichermaßen einfache, prägnante und verständliche Terminologie zu schaffen. Um den verschiedenen Anforderungen an DI-Maßnahmen trotz dieser Vereinheitlichung gerecht zu werden, wird die Nachschulung entsprechend dem Zielpublikum unterteilt in
 - Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker,
 - Nachschulung für alkoholauffällige Lenker,
 - Nachschulungen für sonstige Auffälligkeiten (insbes. Drogenauffälligkeit).
- Um Fehlzusweisungen durch mit den fachlichen Notwendigkeiten nicht ausreichend betraute Behörden zu vermeiden, bestimmt fortan die durchführende Stelle, welcher spezifische Kurstyp innerhalb der Nachschulung für den Lenker die geeignetste Rehabilitationsmaßnahme darstellt.
- Um dahinschleichende Prozesse des Qualitätsverlustes nachhaltig zu vermeiden, ist in der Verordnung die Verpflichtung zur eigenständigen Effizienzkontrolle des Kursmodells vorsehen.

- Mit der Verordnung werden die ersten Ansätze eines autonomen Qualitätssicherungsorgans geschaffen, also einer Plattform mit Vertretern aller durchführenden Stellen, die Angelegenheiten insbes. der Qualitätssicherung sowie Ordnungswidrigkeiten der durchführenden Stellen selbst im kurzen Wege regeln.
- Auf Grund der speziellen Position des Produktes Nachschulung im freien Markt wird von einer durch Wettbewerb gesteuerten Selbstregulierung des Preises abgegangen, da Wettbewerbsmaßnahmen primär qualitätsmindernde Auswirkungen hatten und der Markt auch nachfrageseitig nicht von klassischen Prinzipien der freien Marktwirtschaft geprägt ist.
- Weiters eingeführt wird ein logisch-systematisches, hierarchisches Modell der Kursterminologie. D. h., die Kursdurchführung wird terminologisch als Ablaufprozess wahrgenommen, in allen zeitlichen und quantitativen Größen mit entsprechenden termini technici versehen und diese in einem mathematisch-logischen Prozess zueinander in Verbindung gestellt. Dies ermöglicht die fehlerfreie und exakte Bezeichnung eines jeden Vorganges im Ablauf einer DI-Maßnahme.
- Wie bisher dürfen DI-Maßnahmen nur von Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Verkehrsministerium ermächtigt wurden. Diesbezüglich werden die Ermächtigungsvoraussetzungen genauer und strenger gefasst.

4.1 Die Nachschulungskurse im Detail

4.1.1 Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker

Ziel dieses Kurstyps ist die Herstellung eines normgerechten, sicherheitsbewussten und rücksichtsvollen Fahrverhaltens beim Kursteilnehmer, insbesondere durch Änderung der Einstellung zu anderen Verkehrsteilnehmern, durch Förderung des Risikobewusstseins und durch Entwicklung einer realistischen Selbsteinschätzung sowie durch Verbesserung der Gefahrenerkennung. Dabei soll der Kursteilnehmer dazu angeleitet werden, sich mit den persönlichen Voraussetzungen seines Fehlverhaltens auseinander zu setzen und sich der Beziehung zwischen seinem Fehlverhalten, seiner Einstellung und seinen Persönlichkeitsmerkmalen unter Einbindung der Verhaltensbeobachtungen bei der Fahrprobe bewusst werden.

Dauer: mindestens 4 Gruppensitzungen zu insgesamt 12 Kurseinheiten (à 50 Min.) sowie einer Fahrprobe im Ausmaß von 3 Kurseinheiten.

Kosten: € 525,-

4.1.2 Nachschulung für alkoholauffällige Lenker

Im Rahmen der Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sind die Ursachen, die zur Anordnung dieser Maßnahme geführt haben, zu erörtern, der Bezug des Fehlverhaltens zu persönlichen Einstellungen bewusst zu machen und die Möglichkeiten für ihre Beseitigung zu behandeln. Wissenslücken der Kursteilnehmer über die Wirkung des Alkohols auf die Verkehrsteilnehmer sollen geschlossen und individuell angepasste Verhaltensweisen entwickelt, erprobt und ansatzweise stabilisiert werden, um Trinkgewohnheiten zu ändern und Alkoholkonsum und Lenken künftig zuverlässig zu trennen. Durch die Entwicklung geeigneter Verhaltensmuster sollen die Möglichkeiten zur Selbstkontrolle gefördert werden, die die Kursteilnehmer in die Lage versetzen sollen, einen Rückfall in weitere Verkehrsverstöße unter Alkoholeinfluss zu vermeiden.

Dauer: mindestens 4 Gruppensitzungen zu insgesamt 15 Kurseinheiten (à 50 Min.).
Kosten: € 525,-

4.1.3 Nachschulung bei sonstiger Problematik

Im Rahmen dieses Kurses sollen adäquate Verhaltensstrategien entwickelt werden, um das Lenken von Kraftfahrzeugen unter spezieller Beeinträchtigung zu vermeiden, und zwar durch Aufzeigen der Motive und Probleme für den Missbrauch, Bewusstmachen der Gefahren im Straßenverkehr durch bewusstseinsverändernde und verhaltensbeeinträchtigende Substanzen sowie Entwicklung, Erprobung und ansatzweise Stabilisierung von individuellen Lösungsmöglichkeiten für künftige Vorfallsfreiheit.

Dauer: mindestens 4 Gruppensitzungen zu insgesamt 15 Kurseinheiten (à 50 Min.).
Kosten: € 525,-

4.2 Ablaufregeln für die Abhaltung von Nachschulungskursen

- Grundsätzlich in Gruppen von sechs bis elf Teilnehmern, Einzelgespräche nur in begründeten Einzelfällen.
- Mischung von Probeführerscheinbesitzern und Lenkern außerhalb der Probezeit zulässig.
- Möglichst gleichmäßige Verteilung des Nachschulungskurses auf einen Zeitraum von 22 bis 40 Kalendertagen, aber maximal eine Kurssitzung pro Tag.
- Grundsätzlich mindestens zwei Tage zwischen zwei Kurssitzungen.
- Die Dauer einer Gruppensitzung hat mindestens drei und höchstens fünf Kurseinheiten zu betragen.
- Maximal eine versäumte Gruppensitzung kann – in begründeten Ausnahmefällen – durch ein Einzelgespräch im zeitlichen und kostenmäßigen Ausmaß von einem Drittel der versäumten Gruppensitzung nachgeholt werden.

4.3 Die ermächtigten Einrichtungen

Nachschulungen dürfen nur von vom Verkehrsminister ermächtigten Einrichtungen nach Durchführung eines formalen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden. Erfüllt eine Einrichtung folgende Voraussetzungen, hat sie einen positiven Rechtsanspruch auf Ermächtigung:

- Organisationsstruktur mit Rechtspersönlichkeit; es muss ein bundesweit einheitlicher Ablauf der Kurse möglich sein;
- Niederlassungen in mindestens sechs Bundesländern, geeignete Räumlichkeiten und geeignete Schulfahrzeuge;
- Verfügbarkeit von mindestens sechs Kursleitern sowie Sicherung deren einheitlicher Aus- und Weiterbildung;
- Vorlage eines geeigneten Kursmodellkonzeptes und eines Konzeptes zur Evaluation der Kurse.

Weiters vorgesehen ist der Widerruf der Ermächtigung, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weggefallen sind oder bei Durchführung der Nachschulungen Missstände oder Unzulänglichkeiten selbst nach Aufforderung nicht beseitigt wurden.

4.4 Die Psychologen der Nachschulungskurse

Als Kursleiter für Nachschulungen dürfen nur Personen tätig werden, die neben einem abgeschlossenen Studium der Psychologie über eine in der Verordnung näher spezifizierte

umfassendste Berufserfahrung in Verkehrspsychologie verfügen, im Besitz der Lenkbe-
rechtigung zumindest der Klasse B sind und die jährlich Intervision, Supervision und
Weiterbildung in einem durch die Verordnung bestimmten Ausmaß absolvieren.

4.5 Tatbestände, die zur Anordnung einer Nachschulung führen

Bei Begehung bestimmter Delikte muss die Behörde eine Nachschulung anordnen:

- Alkoholisierung $\geq 1,2$ Promille;
- Verweigerung der Alkomattestung, der Vorführung zum Amtsarzt, der ärztlichen
Untersuchung oder der Blutabnahme.

In bestimmten Fällen **kann** die Behörde eine Nachschulung anordnen:

- Alkoholisierung $\geq 0,8$ Promille;
- gravierende Geschwindigkeitsüberschreitungen;
- Suchtgiftdelikte;
- alle Verkehrsübertretungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit be-
sonderer Rücksichtslosigkeit.

4.6 Die Erfolge der Nachschulung

Wie u. a. im EU-Projekt „ANDREA“ dargestellt, erfreut sich die Nachschulung nicht
nur großer Akzeptanz bei den Kursteilnehmern, sondern ist auch eine nachweisbar geeig-
nete Maßnahme zur Reduzierung des Unfallrisikos bei Fahranfängern oder auffällig ge-
wordenen Lenkern.

Wie wissenschaftliche Untersuchungen nachweisen, zeigen sich signifikante Unter-
schiede zwischen Nachschulungsteilnehmern und solchen ohne Nachschulung: Während
etwa in einem Beobachtungszeitraum von 27 Monaten das Rückfallrisiko von Verkehrs-
teilnehmern, die keine Nachschulung absolviert haben, bei 30,6 % lag, wurden Verkehrs-
teilnehmer mit Nachschulung lediglich zu 15,8 % wieder rückfällig. In einer weiteren Stu-
die (Beobachtungszeitraum: drei Jahre) lag die Rückfallquote mit Nachschulung bei
22,7 %, ohne Nachschulung bei 42,4 %. Bei Betrachtung mehrerer Evaluationsstudien fällt
insgesamt auf, dass sich das Risiko von Verkehrsteilnehmern, nach Absolvierung einer
Nachschulung wieder rückfällig zu werden, gegenüber Nicht-Kursteilnehmern um 40 bis
50 % reduziert.

Zusammenfassung

Nach beinahe 3 Jahrzehnten wissenschaftlicher Forschungsarbeit sind DI-Maßnahmen längst aus dem Ver-
suchsstadium zum nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil der Reaktion auf Lenkerfehlverhalten aufgestiegen.
Die wissenschaftlich nachgewiesene Reduktion des Rückfallrisikos im Zusammenhang mit der Absolvierung
von DI-Kursen hat dazu geführt, dass diese als angemessene Ergänzung oder geeigneter Ersatz für sonstige staat-
liche Sanktionen wie z. B. Strafen oder Entziehung der Lenkberechtigung eingesetzt werden können. Zukünftige
Perspektiven des DI-Maßnahmewesens werden die Verbreiterung des Einsatzgebietes sowie die nachhaltige
Qualitätssicherung sein.

Schlüsselwörter

Nachschulung – Driver Improvement – Probeführerschein – Verkehrspsychologische Maßnahmen – Führer-
scheinentziehung

Summary

After almost 3 decades of scientific research, DI measures have moved up from the trial stages to being an integral part of the reaction to erroneous driving. The scientifically proven reduction of a risk of re-offending in connection with taking the DI course has led to their becoming an appropriate complement or a suitable replacement for government sanctions such as z13 or the withdrawal of driving licences. Future use of DI measures will include the broadening of its area of application as well as sustained quality assurance.

Key words

re-training – driver improvement – trial driving license – psychological measures relating to road traffic – withdrawal of driving license

Literatur

- Bartl G, EU-Projekt „Andrea“: Analyse von Fahrer-Nachschulungsprogrammen, ZVR 2002, 101.
Fischer H/Studach H, Bewertung von Kursteilnehmern an unfreiwillig besuchten Fortbildungskursen für Automobilisten, ZVR 1977, 88.
Hnatek-Petrak K, Die Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer, ZVR 2002, 141.
Kaltenegger A/Koller T, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot (2003).
Klebel E/Michalke H/Schmidt L, Erste Erfahrungen mit einem Driver-Improvement-Programm für alkoholauffällige Verkehrsstraftäter, ZVR 1978, 77 (Sonderheft).
Krainz D/Schützenhöfer A, Auswirkungen von Driver Improvement-Maßnahmen auf die Legalbewährung, ZVR 1999, 138.
Öhlinger T, Theorie und Praxis von § 101 StVO und anderen verkehrsrechtlichen Bestimmungen zur Lenkerrehabilitation, ZVR 1985, 353.
Öhlinger Z, Rechtsfragen der Verkehrspsychologie, ZVR 1990, 145 und 182.
Öhlinger T, Die neuen Rechtsgrundlagen des Driver Improvement, ZVR 1991, 88.
Pickl V, Driver-Improvement – psychologische Rehabilitationsmaßnahmen bei Verkehrsstraftätern, ZVR 1977, 248.
Reisp H, Rehabilitationsmaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer, ZVR 1985, 161.
Soche P, Verkehrsunterricht, ZVR 1972, 166.
Traxler S, Zur Weitergeltung der §§ 29a–29c KDV (Nachschulungen) nach dem Außerkrafttreten der §§ 64a und 73 KFG, ZVR 2000, 100.
Vergeiner M, Neuerungen durch die Nachschulungsverordnung (FSG-NV), ZVR 2003, 102.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Armin Kaltenegger
Kuratorium für Verkehrssicherheit
Leiter der Rechtsabteilung
Ölzeltgasse 3
A-1031 Wien

MAG. DR. HERMANN BLEIER

*Akademischer Absolvent des Universitätslehrganges „European Programme on Law“,
Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich sowie allgemein
gerichtlich beedeter und zertifizierter Sachverständiger für das Fachgebiet Luftfahrt,
Sachverständiger für Fahrprüfungen*

HERMANN BLEIER

Lenkberechtigung i. V. m. Alkohol- und Suchtgiftbeeinträchtigungen im Straßenverkehr in Österreich

Ein kritischer Blick auf die Rechtslage und Vollzugspraxis

Driving in road traffic under the influence of alcohol and other addictive drugs in Austria

A critical view on the legal situation and penal practice

I. Vorbemerkung

Unabhängig vom Grad einer Alkoholbeeinträchtigung erfolgen in Österreich die Untersuchungen grundsätzlich mittels der durch die Alkomatverordnung zugelassenen Geräte der Siemens AG, Gerätebezeichnung: Alkomat M 52052/A15 und der Dräger AG, Gerätebezeichnung: 7110 MKIII A.

Die jeweils zitierte Judikatur kann größtenteils neben den gesamten Gesetzestexten via Internet „www.ris.bka.gv.at“ (Bundesrecht, Verwaltungsgerichtshof [folglich kurz: VwGH] und Verfassungsgerichtshof [folglich kurz: VfGH]) im Volltext abgefragt werden.

II. Die wesentlichen Rechtsvorschriften und die Vollzugsinstanzen

- Materielles Recht:
- Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 idF BGBl. I Nr. 80/2002 (Novelle durch BGBl. I Nr. 128/2002, seit 01. 01. 2003 in Kraft)
 - Führerscheingesetz – FSG BGBl. I Nr. 120/1997 i. d. F. BGBl. I Nr. 81/2002¹⁾
 - Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV BGBl. II Nr. 322/1997 i. d. F. BGBl. II Nr. 16/2002
 - Alkomatverordnung, BGBl. Nr. 789/1994 i. d. F. BGBl. II Nr. 146/1997
 - Nachschulungsverordnung – FSG-NV, BGBl. II, Nr. 357/2002
- Verfahrensrecht:
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i. d. F. BGBl. I Nr. 117/2002
 - Verwaltungsstrafgesetz – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 i. d. F. BGBl. I Nr. 117/2002

1. Behörden erster Instanz

Die Vollziehung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrrechtes erfolgt in den Ländern grundsätzlich durch die 84 Bezirkshauptmannschaften und in den 14 sogenannten Statutarstädten durch die Bundespolizeidirektionen.

Bei diesen Behördentypen handelt es sich um monokratisch organisierte Institutionen, an deren Spitze der Bezirkshauptmann/die Bezirkshauptfrau bzw. der Polizeidirektor steht.

2. Berufungsinstanz (zweite und letzte [Tatsachen-]Instanz)

Gemäß Art.129 des Bundesverfassungsgesetzes sind zur Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung (gemeint Hoheitsverwaltung) die Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien zuständig. Letzterer agiert real jedoch nicht als Tatsachen-, sondern nur als Rechtsinstanz, sodass er damit nicht die an ein Tribunal zu stellenden Kriterien erfüllt. Gegen Entscheidungen der Verwaltungssenaten in den Ländern sind zur Wahrung der „österreich einheitlichen“ Rechtsprechung sogenannte Amtsbeschwerden an den VwGH möglich. Letztere werden über Anregung der betroffenen Behörde erster Instanz im Wege des zuständigen Ressortministers (in Alkoholsachen des Bundesministers für Verkehr, Infrastruktur und Technologie) beim VwGH eingebracht.

Als Berufungsinstanz sind die seit 1. Januar 1991 in Österreich eingerichteten Verwaltungssenaten in den Ländern für alle Verwaltungsstrafverfahren zuständig²⁾. Es handelt sich bei den sogenannten Unabhängigen Verwaltungssenaten nicht um Gerichte im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes, sondern um Verwaltungsbehörden. Diesen Senaten kommt jedoch gemäß der zwischenzeitlich als gesichert anzusehenden Rechtsprechung der europäischen Instanzen volle Tribunalsqualität zu. Sie entscheiden in der Regel durch Einzelmitglieder, bei Geldstrafen über 2 000 Euro oder primären Arreststrafen oder wenn in erster Instanz der Landeshauptmann den angefochtenen Bescheid erlassen hat, durch aus drei Mitgliedern bestehenden Kammern.

Wie die Erstbehörden haben auch die Verwaltungssenaten als Verfahrensrecht das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) anzuwenden.

Auch sind nunmehr die Verwaltungssenaten für die Entzugsverfahren der Lenkberechtigung (in Deutschland Fahrerlaubnis) zuständig.

III. Statistik

1. Oberösterreich

1.1. Suchtgift

Im Jahr 2001 wurden von Beamten des Landesgendarmariekommandos für Oberösterreich insgesamt 61 Anzeigen nach § 5 StVO (abgedruckt am Ende dieses Beitrags) erstattet (54 haben männliche und 7 weibliche Fahrzeuglenker betroffen).

1.2. Alkohol

In 9 400 Fällen haben die Beamten Atemluftuntersuchungen bei dem Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung vorgenommen, wovon in 4 470 Fällen Anzeigen erstattet wurden (Alkohol + Suchtgift nach der StVO und Alkoholsachen nach dem FSG [0,25 bis 0,4 mg/l])³⁾.

Nicht beinhaltet sind darin die in den Bereich der drei Polizeidirektionen (Linz, Wels und Steyr) fallenden Anzeigen. Von einem Bevölkerungsanteil Oberösterreichs mit ca. 1,1 Mio. entfallen auf diese Städte etwa 280 000 Einwohner.

2. Österreich

Im Jahr 2001 wurden 126 686 Atemluftuntersuchungen (Alkotest) durchgeführt, wobei 32 254 Anzeigen nach § 5 StVO und 7 542 nach dem Führerscheingesetz erstattet worden sind. Demgegenüber wurden nur 882 Blutabnahmen vorgenommen⁴⁾.

Schon aus der Kontrolldichte leuchtet hervor, dass sich bereits nur der Verdacht von Suchtgiftbeeinträchtigungen für Exekutivbeamte auf der Straße offenbar nur sehr schwer konkretisieren lässt.

IV. Kurzdarstellung der Rechtsentwicklung zur verpflichtenden Blutabgabe auch bei Verdacht auf Suchtgiftbeeinträchtigung

1. Spektakuläre Verkehrsunfälle im Jahr 2001 haben die Diskussion zur Einführung einer verpflichtenden Blutabnahme bei Verdachtslagen einer vorliegenden Suchtgiftbeeinträchtigung⁵⁾ erneut angefacht.

Die Abgabe einer Harnprobe für die Durchführung eines sogenannten Schnelltests zwecks Erhärtung und/oder Zerstreung eines Anfangsverdachts erfolgte bis zum 01. 01. 2003 nur auf freiwilliger Basis und wird nunmehr im Rahmen der verpflichtenden ärztlichen Untersuchung mitumfasst zu erachten sein. Laut Rechtsprechung⁶⁾ bestand bisher eine Verpflichtung zur Harnabgabe nicht. Das Höchstgericht führte aus, dass es für eine verpflichtende Harnabgabe einer ausdrücklichen Regelung bedürfe, weil der Eingriffsumfang über den einer schon verpflichtenden klinischen Untersuchung erheblich hinausführt.

Bis zum 01. 01. 2003 lag es demnach nur in der Fachkompetenz des untersuchenden Arztes, verbindlich festzustellen, ob eine Suchtgiftbeeinträchtigung vorlag. Wie nachfolgend ausgeführt wird, scheiterte dies im Rahmen von Berufungsverfahren mehrfach an einem ausreichend schlüssigen Beweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung.

2. Während das österreichische Straßenverkehrsrecht über sehr detaillierte Bestimmungen zum Thema Alkohol im Straßenverkehr verfügt, bestand bislang im Hinblick auf „Drogen“ eine deutliche Lücke; dies sowohl im Hinblick auf den Nachweis einer Fahrt unter Suchtmiteleinfluss als auch deren Sanktionierbarkeit. Bei Suchtmitteldelikten im Straßenverkehr kann laut Expertenmeinung nur die quantitative Auswertung einer Blutprobe dem Anspruch auf Rechtssicherheit genügen. Offen bleibt jedoch weiterhin, dass es ohne festgelegte Grenzwerte letztlich wieder einem Arzt anheim gestellt bleiben wird, ob er aus dem Ergebnis einer Blutanalyse einen die Fahrtauglichkeit ausschließenden Rückschluss erblickt oder nicht bzw. ob dessen Kalkül einem Beweisverfahren standhält. Beeinträchtigungen, die ihre Kausalität allenfalls in medizinisch indizierten Arzneimitteln oder sonstigen krankheitsbedingten Einflüssen (Kopfschmerzen, Fieber u. a. m.) haben, bleiben in deren kumulativen Wirkung mit anderen Wirkstoffen wohl auch künftighin nur schwer erfassbar. Eine Blutabnahme unter Zwang ist auch künftighin selbst beim Verdacht der Suchtmittelbeeinflussung nach wie vor nicht möglich. Dies wäre jedoch – wie auch in anderen europäischen Ländern – als sehr sinnvoll anzusehen und mit Blick auf die Interessenabwägung in Verbindung mit der Eingriffsintensität (verfassungs-)rechtlich wohl auch vertretbar.⁷⁾

Während die Beschlussfassung über die 21. StVO-Novelle im Jahr 2001 noch mangels politischen Willens an dem Erfordernis einer für die Eingriffslegitimation in Grundrechte in Form der Blut- und Harnabgabe erforderlichen Verfassungsbestimmung an dem

$\frac{2}{3}$ -Mehrheitsfordernis im Nationalrat scheiterte, wurde sie schließlich im Jahr 2002 beschlossen und mit BGBl. I Nr. 128/2002 am 13. 08. 2002 kundgemacht. Dabei diente in der gesetzgeberischen Meinungsbildung (im Verkehrsausschuss) dem Vernehmen nach auch die Entscheidung des VG München vom 30. 04. 2003 (– M6b K00.3083–) wo anlässlich einer „bloß“ klinischen Untersuchung die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Suchtgift, gestützt auf das Gutachten eines mit der in Deutschland herrschenden Praxis – welche offenbar deutlich höhere Anforderungen an die Beweislage stellt – vertrauten Toxikologen, als nicht ausreichend nachgewiesen erachtet werden konnte.

Mit Beginn des Jahres 2003 ist, wie schon dargelegt, auch bei Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift – analog dem Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung, wenn in einem solchen Fall eine Feststellung mit dem Alkomat nicht möglich ist – eine Blutabnahme durchzuführen (§ 5 Abs. 9 StVO 1960 [neu]). Die entsprechende Verfassungsbestimmung wurde in einem dem § 5 StVO angefügten Abs. 10 formuliert: „An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen.“ Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Im Falle einer Verweigerung wird der schon jetzt als Verfassungsbestimmung gestaltete Straftatbestand nach § 99 Abs. 1 lit.c StVO 1960 i. V. m. dem Entzugstatbestand der Lenkberechtigung von mindestens vier Monaten nach § 26 Abs. 2 FSG (Sonderfälle der Entziehung) erfüllt (beide Vorschriften abgedruckt am Ende dieses Beitrags).

Die Praxis hat laut den Gesetzesmaterialien zu dieser Gesetzesnovelle gezeigt, dass es für eine effektive Vollziehung dieses Verbotes erforderlich ist, die Untersuchung durch den Arzt und durch das Ergebnis einer Harn- und/oder Blutanalyse zu untermauern⁸⁾.

Die Pflicht zur Harnabgabe wurde entgegen der Absicht im Begutachtungsentwurf letztlich doch nicht „*expressis verbis*“ ins Gesetz geschrieben. Wie oben schon gesagt, wird es wohl der gesetzlichen Intention entsprechen, die Harnabgabe vom Rahmen der ärztlichen Untersuchung, „der sich der Proband nach § 5 Abs. 9 StVO zu unterziehen hat“, mitumfasst zu erachten. Von der Rechtsprechung werden allfällige Einwände „einer physischen Unmöglichkeit einer Harnabgabe“ im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens zu klären sein. Bislang ermangelt es zu diesem Problembereich noch einer einschlägigen Judikatur.

3. Kritische Anmerkungen im Vorfeld zum Gesetzesbeschluss: Vom Verfasser dieses Beitrages wird es als unbefriedigend erachtet, dass insbesondere wegen „emotional bedingten Kommunikationsstörungen“ in der Praxis immer wieder nicht ausreichende Belehrungen über Verweigerungsfolgen bei Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung in Wahrheit nicht beabsichtigte Verweigerungshandlungen hervorrufen, die zu schwerwiegenderen Eingriffskonsequenzen (Entzug der Lenkberechtigung für mindestens vier Monate) führen und künftighin wohl noch mehr bei Suchtgiftverdacht führen werden. Im Nachhinein lässt sich insbesondere bei Alkohol eine tatsächlich nicht vorliegende Beeinträchtigung kaum mehr nachweisen. Nicht verschwiegen werden darf, dass ein „Verweigerungstatbestand“ den Aufwand einer Amtshandlung gravierend reduziert und dennoch zum gleichen Ergebnis wie eine nachgewiesene „Maximalbeeinträchtigung“ führt, sodass darin aus vielfältigen Motiven und auch durchaus dem normierten Schutzziel keinen Abbruch tuend, die Neigung von Exekutivorganen begünstigt sein könnte, eine Verweigerungsabsicht, etwa in kommunikativen Dissonanzen gründend, etwas voreilig zu erblicken. Ein in einem solchen Fall nicht „unbedingt schuldhaft“ herbeigeführtes, aber im Tatbestand als Verweigerungshandlung zur Anzeige gelangendes Verhalten führt für einen

Betroffenen zu unangemessen harten Konsequenzen, die ihm im Verlaufe der Amtshandlung in manchen Fällen überhaupt nicht bewusst (gemacht) werden.

V. Legitimation zur Blutabnahme zwecks Feststellung des Grades einer Alkoholeinwirkung nur in Ausnahmefällen

1. Ein Verpflichtung zur Blutabgabe besteht nur, wenn eine Atemluftuntersuchung aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich ist. Dies ist in aller Regel bei Verletzungen im Gesichtsbereich oder bei Krankheitssymptomen der Fall, die eine Beatmung des Alkomaten nicht möglich erscheinen lassen. Darüber hat das Organ der Straßenaufsicht vor Ort zu befinden und gegebenenfalls eine Vorführung zu einem entsprechend legitimierten Arzt zu veranlassen.

2. Der Judikatur folgend, stellt eine Blutabnahme ohne Einwilligung des Patienten eine Körperverletzung dar; eine eigenmächtige Heilbehandlung (wobei im Falle der Blutabnahme von einer „Heilbehandlung“ eigentlich gar nicht gesprochen werden kann) ist unzulässig und gemäß § 110 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu ahnden⁹⁾.

VI. Beweisführungsprobleme im Falle des Verdachts einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit durch Suchtgift

Welche Parameter gelten, dass vorerst die Vermutung bzw. der Verdacht einer Beeinträchtigung durch Suchtgift aufgestellt und nachfolgend dieser Umstand als erwiesen gelten kann? Wie stellt dies das Organ der Straßenaufsicht bzw. der ad hoc und häufig zur Nachtzeit mit solchen Grenzfällen konfrontierte Arzt fest? Bei Alkohol ist in aller Regel der bloße Mundgeruch das tragende Indiz.

Diese Problematik hat in einer Reihe von Berufungsverfahren vor dem Oberösterreichische Verwaltungssenat, im Rahmen der Beurteilung einerseits von klinischen Symptomen und andererseits des Ergebnisses der klinischen Untersuchung, mangels ausreichender Schlüssigkeit der den Tatbestand begründenden Fakten zu Verfahrenseinstellungen geführt.

1. a) Ein kürzlich in einem Verfahren beigezogener gerichtlich beeedeter Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Toxikologie erachtete eine Blutabnahme zur Untersuchung spezifischer Wirkstoffe für die Erstellung eines Fahrtüchtigkeitsgutachten unter Einbeziehung des ärztlichen Untersuchungsbefundes und den von den Exekutivbeamten gemachten Beobachtungen und Erkenntnissen (integrale Begutachtung von „Fahren-unter-Drogen-Fällen“ [sog. FUD-Fällen]) aus sachverständiger Sicht als zwingend. Da dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich nur das Ergebnis einer wenig aussagekräftigen klinischen amtsärztlichen Untersuchung vorlag, die, wie der Sachverständige anschaulich darlegte, an sich durchaus auf wackligen Beinen steht, und weil darüber hinaus lediglich die Untersuchung einer Urinprobe als Beweisbasis für einen vorangegangenen Konsums, gleichzeitig aber eine nachteilige Auffälligkeit im Verkehrsverhalten nicht vorlag, konnte aus forensisch-toxikologischer Sicht keine abschließende Beurteilung der Fahrtüchtigkeit des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Ereignisses (nämlich der Gendarmeriekontrolle) durchgeführt und daher der erstinstanzliche Schuldspruch der Beeinträchtigung durch Suchtgift nach zugestandenem Rauchen eines Joints zwölf Stunden vor Fahrtantritt von der Berufungsbehörde nicht bestätigt werden¹⁰⁾.

Auch in anderen Verfahren mussten trotz auf eine Beeinträchtigung durch Suchtgift lautender amtsärztlicher Gutachten erstinstanzliche Schuldsprüche mangels ausreichender Schlüssigkeit derartiger eher knapp ausgeführter Gutachten aufgehoben werden¹¹⁾.

b) Die Problematik bei der Beurteilung einer Suchtgifbeeinträchtigung, so damals der Oberösterreichische Verwaltungssenat, bestehe darin, dass es einerseits keine absolut gesicherten Untersuchungsmethoden und andererseits keine fixen Grenzwerte (vergleichbar mit dem Grenzwert einer Alkoholisierung von 0,4 mg/l) gebe. Ausschlaggebend sei vielmehr der persönliche Eindruck, den der untersuchende Arzt bei der klinischen Untersuchung gewinnen würde:

Nach der Fachliteratur umfasse die ärztliche Untersuchung Prüfungen des Gleichgewichtssinnes, der Koordination, der Motorik und pupillendiagnostische Untersuchungen; auch die Abnahme einer Speichel- oder Harnprobe und deren Überprüfung (z. B. mittels eines Schnelltests) gehörten zum Umfang einer ärztlichen Untersuchung. An anderer Stelle der bezogenen Fachliteratur seien typische Ausfallserscheinungen bei einer Beeinflussung durch Alkohol und/oder anderen psychotropen Substanzen erwähnt, wie Rötung der Augenbindehäute, veränderte Weite und Reaktion der Pupillen, Störungen von motorischen Komponenten (lallende Sprache, schwankender Gang, psychische Auffälligkeiten [Benommenheit, Verwirrtheit, Aggressivität]).

Der Berufungswerber habe lediglich hinsichtlich der Pupillen Merkmale aufgewiesen, nämlich die „träge Pupillenreaktion“ bzw. „enge Pupillen“.

Der positive THC-Test stellt kein gesichertes Zeichen für eine aktuelle Suchtgifbeeinträchtigung dar, da ein Drogenkonsum noch bis zu 4 bis 6 Wochen später im Harn nachweisbar ist, also zu einem Zeitpunkt, zudem eine Beeinträchtigung, die nur etwa 3 bis 6 Stunden nach dem Konsum anhält, nicht mehr gegeben war.

Zu beachten wurde in diesem Zusammenhang befunden, dass der Berufungswerber drei Tage nach dem Vorfall seinen Harn im LKH Graz untersuchen habe lassen und dabei alle Werte – auch THC – negativ waren. Diese Tatsachen reichten nicht aus, eine tatsächliche Beeinträchtigung durch Suchtgift zum Zeitpunkt des Lenkens anzunehmen.

2. In einem anderen vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich durchgeführten Berufungsverfahren wurde die Weigerung, sich in einem im Sanitätsdienst stehendem Arzt zum Zwecke der Feststellung des Grades einer Suchtgifbeeinträchtigung vorführen zu lassen, mangels ausreichender Symptome als nicht tatbestandsmäßig erachtet. Damals hatte sich die Betroffene im Verkehr völlig unauffällig verhalten. Sie führte im Fahrzeug drei Kleinkinder mit, als sie von Gendarmeriebeamten angeblich routinemäßig angehalten und „bloß“ wegen „zittriger Hände“ zu dieser Untersuchung aufgefordert wurde. Dieser wollte sie sich ad hoc nicht unterziehen, weil sie die Kinder noch nach Hause zu bringen beabsichtigte. Dies wurde als Verweigerungstatbestand zur Anzeige gebracht. Mangels eines darin nicht zu erblickenden ausreichenden Symptoms für eine Vermutung einer Suchtgifbeeinträchtigung, die nicht der weitgehend subjektiven Beurteilung eines Gendarmeriebeamten überlassen sein könne, musste das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden¹²⁾.

Mit dieser Darstellung sollen die Sachproblematik an sich, aber es sollen auch die durchaus hohen Anforderungen an ein der materiellen Wahrheitsfindung sowie die den rechtstaatlichen Erwartungen gerecht werdende Verwaltungsstrafverfahren veranschaulicht werden. Es darf in diesem Punkt nicht übersehen werden, dass sich zwei Schutzinteressen, nämlich das öffentliche Interesse einer möglichst optimalen Aufgriffs- und Überführungs-

möglichkeit von Suchtgiftlenkern durch die Exekutive einerseits, und der Schutz des Bürgers vor zu offensiven und auf zu dünner Verdachtslage fußenden Eingriffen in dessen Grundrechtssphäre andererseits gegenüberstehen. Diese Schutzziele stehen damit in einem oft nur schwer lösbaren Spannungsverhältnis.

VII. Ermächtigung zur Untersuchung der Atemluft mittels Alkomat

1. Der § 5 Abs. 2 StVO 1960 ermächtigt Organe der Straßenaufsicht jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen, wenn ein Atemluftmessgerät unmittelbar am Ort der Amtshandlung verfügbar ist. Für die Verbringung zu einem Alkomat bedarf es spezifischer Symptome, die den Verdacht einer Beeinträchtigung tragen.

Diesem Umfeld kommt im Rahmen von Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen immer wieder eine tragende Rolle zu. Vielfach bedarf es umfangreicher Beweisaufnahmen unter weitwendiger Befragung von Organen der Straßenaufsicht als Zeugen und gelegentlich auch der Beiziehung von medizinischen Sachverständigen.

a) Zu Freisprüchen bzw. Verfahrenseinstellungen kommt es beispielsweise, wenn ein Organ der Straßenaufsicht losgelöst von einer ausreichend nachvollziehbaren Verdachtslage, welche auch einmal in der Dynamik einer Amtshandlung und einer darin gründenden Emotionalität wurzelt, eine vermeintliche Verweigerungshandlung zur Anzeige gelangen lässt.

Als nicht haltbar erwies sich jüngst etwa der Schuldspruch eines vermutlich schwer alkoholisierten Unfalllenkers, dem vier zu keinem Ergebnis führende Blasversuche voraus gegangen waren. Obwohl der Proband bereits bei der Amtshandlung stark aus dem Mund blutete, wurde ihm der Atemlufttest abverlangt. Zwölf Stunden nach dem Unfall wurde ihm in einer Unfallambulanz eine beim Unfall erlittene vier Zentimeter lange Schnittwunde an der Innenseite der Unterlippe genäht und der freiliegende Kieferknochen ambulant versorgt. Mit dem Hinweis, dass der Beschuldigte nicht konkret auf den Umstand seiner Verletzung hinwies, wurde der erstinstanzliche Schuldspruch wegen Verweigerung der Atemluftuntersuchung gefällt. Offenbar sollte damit die Fehlleistung der Gendarmeriebeamten, welche in diesem Fall eine wohl zu einem positiven Ergebnis führende Blutabnahme zu veranlassen gehabt hätten, saniert werden.

b) Diese Problematik ist in vergleichbarer Weise mit Blick auf das Sachlichkeitsgebot auch im § 26 Abs. 2 FSG (Sonderfälle der Entziehung) evident, weil ein Nachweis, dass eine Alkoholisierung im konkreten Fall tatsächlich nicht vorlag, in der Praxis kaum zu führen ist. An den Verweigerungstatbestand nach § 99 Abs. 1 StVO, der die Entzugsfolgen mit vier Monaten vorsieht, werden nämlich die Rechtsfolgen in einer Präsomption eines Alkoholisierungsgrades von über 1,6 Promille geknüpft. Der Gesetzgeber war anlässlich der erst in jüngerer Zeit diesbezüglich getroffenen Änderung vom Gedanken geleitet, dass eine Verweigerung nicht durch eine geringere Entzugsfolge „belohnt“ werden sollte, wobei für einzelne Härtefälle keine Ausnahmen vorgesehen werden.

Auch diesbezüglich wurden jüngst sowohl vom Verwaltungsgerichtshof, aber auch vom Oberösterreichischen Verwaltungssenat – die Verwaltungssenate in den Ländern sind seit 01. August 2002 auch für Entzüge der Lenkberechtigung zuständig – entsprechende Gesetzesprüfungsanträge gestellt¹³). Der Verfassungsgerichtshof erkannte diese Bestimmungen zwischenzeitlich als mit dem sich aus der Bundesverfassung ableitendem Sachlichkeitsgebot konform.

2. Als besonders augenfällig erweisen sich in der Vollzugspraxis etwa Fälle, wenn durch eine von ihm selbst veranlasste Blutuntersuchung – die in diesem Fall gesetzlich nicht vorgesehen und oft aus den örtlichen Umständen kaum zu erbringen ist – damit schwarz auf weiß belegt, tatsächlich nicht durch Alkohol beeinträchtigt gewesen zu sein.

Auch in diesem Fall greifen letztlich die strengsten Sanktionen des § 99 Abs. 1 StVO (Strafrahmen von 1 162 Euro bis 5 813 Euro und mindestens vier Monate – in der Praxis in aller Regel aber mehr – Entzug der Lenkberechtigung). Dies führt zu einer augenscheinlichen Ungerechtigkeit.

Nunmehr kann bei derartigen Fallgestaltungen im Strafverfahren ein Schuldspruch zwar auch nicht erspart bleiben, zumindest ist das außerordentliche Strafmilderungsrecht anzuwenden oder überhaupt ein Absehen von einer Bestrafung möglich.

3. Immer wieder wird von Behörden erster Instanz, offenbar in der Auffassung, den Alkohol im Straßenverkehr besonders nachhaltig ahnden zu müssen, übersehen, dass die Behörde die Tat und nicht etwa der Beschuldigte seine Unschuld zu beweisen hat. Der Verfasser sieht sich im Rahmen seiner richterlichen Kontrolltätigkeit zu bemerken veranlasst, dass es vereinzelt zu Ansätzen von Rückschritten in überkommene Strafrechtsideen zum Nachteil der Einzelfallgerechtigkeit in teilweise übertrieben leidenschaftlicher Verfolgung von Alkohol- und Suchtgiftbodydelikten kommt, welchen es konsequent und auch bei manchmal vorkommender Inkaufnahme von oft wenig erbaulicher Kritik durch Repräsentanten der Verwaltung entgegenzuwirken gilt. Manchmal vermag man sich des Eindrucks nicht zu erwehren, dass selbst nach 12 Jahren „richterlich agierender Institutionen“ auch über Entscheidungen der Verwaltung, diese noch nicht als Selbstverständlichkeit akzeptiert werden.

VIII. Entwicklung der Vollzugspraxis bei Verdacht einer Alkoholbeeinträchtigung

1. Mit § 5 StVO wird bei Alkoholdelikten die unwiderlegbare Rechtsvermutung aufgestellt, dass ab diesem Wert (0,8 Promille Blutalkoholgehalt bzw. 0,4 mg/l Atemluftalkoholgehalt) jedenfalls eine solche Beeinträchtigung vorliegt. Aber auch unter diesem Wert kann eine solche Beeinträchtigung bei entsprechendem klinischen Befund bereits vorliegen.

Aus der Sicht der Praxis ist dem Verfasser in den letzten zehn Jahren der Fall einer klinisch diagnostizierten Fahruntauglichkeit unter 0,8 Promille (0,4 mg/l) nie begegnet. Dies führt zum Schluss, dass man es seitens der Exekutive mit einem unter diesem Wert liegenden Ergebnis – wo nunmehr ab 0,5 Promille Blutalkoholgehalt bzw. 0,25 mg/l Atemluftalkoholgehalt das Führerscheingesetz als Strafmöglichkeit greift – bewenden lässt. In der Praxis als weitgehend irrelevant stellt sich ebenfalls die Regelung eines „dreimaligen Verstoßes durch Minderalkoholisierung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß“ dar. Es ist empirisch kaum anzunehmen, dass angesichts der statistischen Betretungswahrscheinlichkeit (Kontrolle nur jeder sechshundertsten Alkoholfahrt) der gleiche Lenker dreimal innerhalb eines Jahres unter realen Bedingungen wegen Minderalkoholisierung betreten werden könnte.

Dies zeigt, dass der Gesetzgeber geneigt zu sein scheint, überreglementierend zu agieren und es dürfte, wie jüngste Statistiken belegen, die 0,5-Promillegrenze einen kaum feststellbaren Erfolg gebracht haben.

2. An dieser Stelle sollte nicht unerwähnt bleiben, dass bis zur 19. StVO-Novelle mit Überschreitung des Grenzwertes von 0,8 Promille (0,4 mg/l) ein einheitlicher Strafrahmen

bestand (damals 8 000 bis 50 000 S, davor 5 000 bis 30 000 S). Das Ausmaß des Alkoholisierungsgrades wurde von der Strafbehörde mit der spezifischen Beurteilung des in einer solchen Tatsache im Einzelfall zu beurteilenden Tatumwerts in entsprechend dynamisierter Ausschöpfung des Strafrahmens berücksichtigt.

Nunmehr gibt es insgesamt fünf verschiedene die Strafnorm und die Entzugsdauer begründende Tatbestände, worin sich in jedem Einzelfall Probleme in Grenzwerten ergeben und wo es insbesondere durch die relativ hohen Mindeststrafen im Einzelfall immer wieder zu Härten kommt. Im Vergleich dazu kommen die Höchststrafsätze in der Praxis so gut wie nie zur Anwendung. Dies mag daran liegen, dass einerseits die Einkommensverhältnisse von den Verwaltungsstraßenbehörden in der Praxis nicht wirklich überprüfbar sind oder besser gesagt, nicht wirklich überprüft werden, und die überwiegende Zahl der Aufgriffe doch eher die untere Einkommenschicht zu betreffen scheint. An die durch Korrekturen des VfGH zwischenzeitig offenen Rechtsinstitute des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung) und § 21 VStG (Absehen von einer Bestrafung) sind strenge Voraussetzungen geknüpft, sodass damit sozialen Härtefällen nicht immer ausreichend Rechnung getragen werden kann. Auf der Hand liegt daher, dass sich darin ein weites Feld für sachlich durchaus berechnigte Einwendungen, aber auch für Schutzbehauptungen auftut; dies insbesondere auch mit Blick auf die mit den Grenzwertabstufungen einhergehenden Mindestentzugszeiten der Lenkberechtigung. Die Fälle reichen von vorgetäuschten Asthmaleiden, Lungenfunktionsstörungen bei unkorrekten Beatmungen bis hin zu simulierten Bewusstlosigkeiten und abenteuerlichen Nachtrunkbehauptungen, die teilweise in aufwändigen Themen für Sachverständige gipfeln.

IX. Grenzen der Zurechenbarkeit – Verschulden

1. Gelegentlich begründen Verwaltungsbehörden Schuldsprüche in Fällen einer nicht erfolgreich verlaufenen Beatmung des Alkomaten unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG, wonach es bei sogenannten Ungehorsamsdelikten dem Beschuldigten obliegt, initiativ darzulegen, dass ihn an der Begehung eines tatbildlichen Verhaltens ein Verschulden nicht trifft, lakonisch einfach damit: „Es ist dem Beschuldigten nicht gelungen, seine Unschuld darzutun“. Dies beruht in durchaus nicht seltenen Fällen auf einem verfehlten Rechtsverständnis von nicht rechtskundigen Sachbearbeitern. Wenngleich ein derartiger Deliktstyp eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Beschuldigten bedingt, bedeutet dies aber keine Beweislastumkehr. Der VfGH geht davon aus, dass § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht etwa bewirkt, dass ein Verdächtiger seine Unschuld nachzuweisen hat¹⁴). Vielmehr hat die Behörde die Verwirklichung des (objektiven) Tatbestandes durch den Beschuldigten nachzuweisen und bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die an seinem Verschulden zweifeln lassen, auch die Verschuldensfrage von Amts wegen zu klären. Das Gesetz befreit die Behörde in Anbetracht der regelmäßigen Sachlage nur insoweit von weiteren Nachforschungen über die subjektive Tatseite (insbesondere einen Irrtum über den Sachverhalt oder die allfällige Unmöglichkeit, das Verbot zu beachten), als das entgegen dem Anschein behauptete Fehlen des Verschuldens nicht glaubhaft ist. Eine solche, der Lebenserfahrung Rechnung tragende Regelung ist nicht von vornherein durch Art. 6 Abs. 2 EMRK ausgeschlossen. Erst in der konkreten Handhabung der nur im Einzelfall zu beantwortenden Frage, welche Zweifel Anlass für amtswegige Ermittlungen geben müssen und welche

Anforderungen an die Glaubhaftmachung durch den Beschuldigten zu stellen sind, kann es zur Verletzung des Art. 6 Abs. 2 EMRK kommen¹⁵).

X. Berührungspunkte mit dem gerichtlichen Strafrecht und Verbot der Doppelbestrafung

Durch § 99 Abs. 6 lit. c StVO wird festgelegt, dass u. a. eine Verwaltungsübertretung nicht vorliegt, wenn eine Tat nach diesem Bundesgesetz oder nach den §§ 37 und 37a FSG den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht.

Vor der StVO-Novelle, BGBl. Nr. 518/1994, wurde durch § 99 Abs. 6 lit. c StVO das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss auch dann noch als Verwaltungsübertretung geahndet, wenn die betreffende Tat den Tatbestand „einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklichte“ und selbst noch im Falle einer Verurteilung durch das Gericht. Berührungspunkte zum gerichtlichen Strafrecht ergeben sich anlässlich unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Alkohol- und/oder Suchtgifteinfluss) verschuldeten Verkehrsunfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen und bei Gefährungsdelikten (§ 88 Abs. 3 i. V. m. § 81 Abs. 1 und § 89 StGB).

Diese Rechtsvorschrift wurde u. a. vom Oberösterreichischen Verwaltungssenat wegen Verfassungswidrigkeit mit Erfolg angefochten¹⁶).

Die Verfassungswidrigkeit wurde im ausdrücklichen Ausschluss der Subsidiaritätsklausel im Falle eines auch zu einem Gerichtsdelikt führenden Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gemäß der StVO 1960 infolge eines Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot i. S. d. Art. 4 des 7. ZP EMRK erblickt.

XI. Rechtsstaatliche Defizite in der Entzugspraxis der Lenkberechtigung (Fahrerlaubnis)

In Österreich ist der Gesetzgeber offenbar bestrebt, durch antizipierte Wertungen – nämlich durch Normierung fixer Mindestentzugszeiten – bestimmte Verhalten ohne individuelle Wertungsmöglichkeit des Einzelfalles durch die Vollzugsbehörden „nach unten“ zu binden. Dabei wird in Kauf genommen, dass im Einzelfall Ungleiches in der Rechtsfolgenwirkung gleich behandelt wird. Es ist etwa auch jedem Radfahrer – so er auch im Besitz einer Lenkberechtigung (Fahrerlaubnis) ist – selbst für eine kurze Fahrtstrecke auf einer öffentlichen Verkehrsfläche – theoretisch auf seiner Hauszufahrt – im Falle von 0,8 mg/l Atemluft oder 1,6 Promille oder mehr die Lenkberechtigung ebenso mindestens vier Monate zu entziehen wie dem Lenker eines Gefahrguttransportes auf einer dicht befahrenen Autobahn.

Diese der Einzelfallgerechtigkeit entgegenstehende Regelungsphilosophie des Gesetzgebers auch bei den Entzügen der Lenkberechtigung wirft die, wie oben bereits aufgezeigt, begründete Frage nach dem Sachlichkeitsgebot auf. Sowohl vom VfGH in Wien als auch vom Oberösterreichischen Verwaltungssenat wurden wegen der im Führerscheingesetz fix normierten Entzugszeiten Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH gestellt. Seitens der Bundesregierung wurde den Anträgen inhaltlich bereits entgegen getreten und diese mit dem im Ergebnis pauschal gehaltenen Sachhinweis der Verkehrssicherheit als sachlich gerechtfertigt verteidigt.

Aber nicht nur mit auf hohem Niveau festgelegten Mindeststrafen, sondern auch mit einer weiten Auslegung zugänglichen „Wertungsmöglichkeiten“ wird der staatlichen Repression gegenüber dem Recht des Einzelnen auf eine seinem Verhalten angemessene behördlich anzuordnenden Maßnahme sichtlich der Vorzug gegeben.

So wird etwa im § 7 Abs. 1 FSG der Begriff der Verkehrszuverlässigkeit als Voraussetzung für die Fahrtauglichkeit festgelegt. Gleichzeitig werden dann eine Vielzahl von Tatsachen aufgezählt, welche in Verbindung mit deren Wertung, die wiederum in Verbindung mit der daraus erschließen lassenden Sinnesart, die Verkehrszuverlässigkeit nicht gegeben erscheinen lassen. Einer substantiellen inhaltlichen Beurteilung bleiben solche Annahmen jedoch häufig vorenthalten. Eine kaum überschaubare Judikatur des VwGH versucht diese weitgehend in der Lebenswirklichkeit nur schwer umsetzbare Rechtslage gerecht zu werden. Der bis zum 01. August 2002 nicht vorhandene Instanzenzug zu einer gerichtsförmig erkennenden Tatsacheninstanz (nunmehr in den Unabhängigen Verwaltungssenaten gegeben) führte wegen teils erheblicher Überlastung von Sachbearbeitern bei Bezirksverwaltungsbehörden m. A. zu nicht unerheblichen rechtsstaatlichen Defiziten.

Nur beispielhaft sei herausgegriffen, dass erstinstanzliche Entzugsbescheide sich in den Wertungen von „als erwiesen angenommenen bestimmten Tatsachen“ vielfach mit bloß formelhaften und nur den Gesetzestext epigonenhaft wiedergebenden Bescheidbegründungen begnügen. Eine unmittelbare Anhörung erfolgte in aller Regel nicht, sondern die Parteienanhörung erfolge mittelbar im schriftlichen Aktenverfahren. So sind etwa Entzüge der Lenkberechtigungen in der Dauer von zwei Wochen im Fall von Überschreitungen der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um 40 bzw. 50 km/h bereits nach Erlass des erstinstanzlichen Strafbescheides (Straferkenntnis) ex lege vorgesehen. Nicht selten ergibt sich im Berufungsverfahren, dass der Schuldspruch etwa mangels Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben ist. Vielfach werden Messungen auch an solchen Stellen durchgeführt, wo im spezifischen Einzelfall etwa ob der Übersichtlichkeit eines Straßenverlaufes und in Zusammenschau mit einem entsprechend leistungsstarken Fahrzeuges unter empirischer Betrachtung auch mit weit überhöhter Geschwindigkeit keinerlei Verkehrsgefahr einhergeht. Eine solche Vollzugspraxis könnte weniger auf die Hebung der Verkehrssicherheit als vielmehr auf eine Überbetonung eines obrigkeitstaatlichen Repressionsgedanken in Verbindung mit der Beschaffung von Strafgeldern schließen. Als Preis dafür bleibt die Einzelfallgerechtigkeit im wahrstem Sinne des Wortes oft auf der Strecke.

In den Sonderfällen der Entziehung (§ 26 FSG) wird dann überhaupt auf eine Wertung verzichtet und diese sogleich antizipiert und mit pauschalen Entzugszeiten – unbesehen des Inhaltes einer Tat – geahndet. Damit nähert man sich im Ergebnis einem aus der Rechtsgeschichte bekannten Rechtszustand, wonach „die Tat den Mann töte“.

Mit den in den letzten Jahren normierten Änderungen der Alkoholbestimmungen wollte der Gesetzgeber offenbar ein Mittel zur strengen und nachhaltigen Ahndung von sogenannten Alkohol- und jüngst auch von Suchtgiftdelikten schaffen. Dabei folgte er offenbar weitgehend den Empfehlungen eines sehr medienpräsenten „Verkehrssicherheitsvereins“, welcher einen eher leidenschaftlich prohibitiven Standpunkt zum Alkohol im Straßenverkehr vertritt, wobei diese Institution den Präventionsgedanken über jenen der Einzelfallgerechtigkeit zu stellen geneigt sein mag¹⁷⁾. Der Gesetzgeber scheint trotz vieler medienwirksamer Bekenntnisse zur Vereinfachung und Kostensenkung von Verfahrensabläufen in der öffentlichen Verwaltung in Kauf zu nehmen, dass die Abstufungen der Grenzwerte

einen hohen Vollzugaufwand zur Folge haben, wobei es insbesondere aus dem Blickwinkel des Durchschnittsverdieners mit hoch angesetzten Mindeststrafsätzen auch zu Härten für geringe und mit Sorgepflichten belastete Einkommensbezieher kommt und in Wahrheit diesem hohen Aufwand kein erkennbarer Rückgang von Trunkenheitsfahrten gegenüber zu stehen scheint. Die Bestimmungen des § 20 und § 21 VStG (außerordentliches Strafmilderungsrecht und Absehen von der Bestrafung) sind mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen häufig nicht anwendbar. Eine in die Verfassungssphäre reichende Problematik könnte in diesem Kontext etwa darin erblickbar sein, wenn der sich für die Strafverschärfungen stark machende Verein u. a. mit den Nachschulungen und der Erstellung verkehrspsychologischer Stellungnahmen betraut ist und damit unmittelbar am Vollzug einer Materie mitwirkt, gleichzeitig aber einen breiten beratenden Einfluss auf den Gesetzgeber auszuüben scheint. Es wird ferner abzuwarten sein, ob bereits nach der ersten Übertretung mit einem höheren Alkoholisierungsgrad pauschal angeordnete und als Zusatzstrafen empfundene Maßnahmen als Bedingung für die Wiedererlangung der Lenkberechtigung und die dafür ansprechbaren Kosten gerechtfertigt und angemessen sind. In der Literatur wird durchaus bezweifelt, ob menschliche Dispositionen und Risikoneigungen in Form psychologischer Begutachtungen betreffend die Fahrtauglichkeit umsetzbar sind¹⁸⁾. Im Rahmen der gerichtlichen Würdigung sind sie oft nur schwer nachvollziehbar.

Abschließend sei gesagt, dass insbesondere in sogenannten Grenzwertfällen hohe Ansprüche an das Beweisverfahren und an das Augenmaß und die Zivilcourage der Tribunalrichter bei den UVS gestellt sind. Sie haben als erste und letzte Tatsacheninstanz über das für den Betroffenen oft an die wirtschaftliche Existenzfrage heranreichende hohe Rechtsgut der Mobilität zu entscheiden.

Ausgewählte Vorschriften

StVO 1960

BGBI. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 128/2002

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(1a) Werden in anderen Gesetzen an die Beeinträchtigung durch Alkohol oder an das Vorliegen eines die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustandes zivilrechtliche Rechtswirkungen oder Auswirkungen im Bereich des gerichtlichen Strafrechts geknüpft, so treten diese nur in den Fällen des Abs. 1 oder beim dritten oder häufigeren Verstoß innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß gegen § 14 Abs. 8 FSG, BGBI. I Nr. 120/1997, ein.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder
2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(2a) ...

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, deren Atemluft auf Alkoholgehalt untersucht werden soll (Abs. 2) zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmeßgerät befindet, zu bringen, sofern vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder zur Zeit des Lenkens befunden haben.

(4a) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, bei denen eine Untersuchung gemäß Abs. 2 aus Gründen, die in der Person des Probanden gelegen sind, nicht möglich war und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Bundespolizeibehörde tätigen oder bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu bringen.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt oder zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen.

(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 4a zu einem Arzt gebracht werden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(7) ...

(8) ...

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

(11) ...

(12) ...

§ 99. Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1 162 Euro bis 5 813 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 872 Euro bis 4 360 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 581 Euro bis 3 633 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

(5) Der Versuch ist strafbar. Wer in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand versucht, ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, wird jedoch nicht bestraft, wenn er aus freien Stücken oder von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt.

FSG

BGBI. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2002

§ 26. Sonderfälle der Entziehung

(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 bis 7 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, oder

3. der Alkoholgehalt des Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille), oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l, beträgt, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen.

(3) ...

(4) Beträgt bei einem Lenker eines Kraftfahrzeuges der Alkoholgehalt des Blutes 0,5 g/l (0,5 Promille) oder mehr aber weniger als 0,8 g/l (0,8 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,25 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,4 mg/l, und ist dies der zweite Verstoß gegen § 14 Abs. 8 innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem ersten Verstoß, und liegt bei keinem der Verstöße auch eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vor, so ist ihm die Lenkberechtigung für mindestens drei Wochen zu entziehen; bei einem dritten derartigen Verstoß innerhalb desselben Zeitraumes für die Dauer von mindestens vier Wochen.

Anhang

Die an einen spezifischen Grad der Alkoholeinwirkungen verschiedenen Sanktions- und Entzugsfolgen der Lenkberechtigung bzw. Fahrerlaubnis im Überblick.

| Promillewert der Grenz- mg/l Wert wird in () gesetzt zitiert | Verwaltungsstrafe (Strafrahmen) | Entziehung der Lenkberechtigung | Nachschulung (Verhaltens- und Einstellungs- training) | ärztliche Untersuchung ob Alkoholiker (Gewöhnung) | sonstige Zwangsmaßnahmen |
|---|--|--|---|---|--|
| 0,1 – 0,49 (0,05 mg/l) | 36 bis 2 180 € für Fahrschüler, Probeführerscheinbesitzer, Mopedlenker bis 20, Besitzer eines Klasse F-FS bis 20 und Lenker von LKW über 7,5 t sowie Omnibuslenker (Mindeststrafe 363 €) nach § 20 u. § 21 FSG f. Lkw-Lenker nur 36 Euro | nicht vorgesehen | nur für Probeführerscheinbesitzer (verpflichtend) | nein | für Bewerber um einen vorgezogenen B-FS (ab 16): Zulassung zur Prüfung erst mit 18 Für Begleiter: Entzug der Bewilligung für Ausbildungsfahrten |
| 0,5 – 0,79 (0,25 mg/l) | 218 bis 3 633 € nach dem FSG | 1. Verstoß: Androhung 2. Verstoß: mindestens 3 Wochen 3. Verstoß: mindestens 4 Wochen jeweils innerhalb von 12 Monaten ab 1. Verstoß | nur für Probeführerscheinbesitzer | nein | ab 3. Verstoß innerhalb von 12 Monaten: gerichtliche Strafbarkeit und Versicherungsregreß |
| 0,8 – 1,19 (0,4 mg/l) | 581 bis 3 633 € nach StVO | ohne Unfall bzw. schwerer Verkehrsübertretung 4 Wochen; mindestens 3 Monate bei Unfall bzw. schwerer Verkehrsübertretung oder Wiederholung oder für Lenker eines Kfz der Klasse C oder D | Anordnung nur wenn besondere Gründe vorliegen | nein | gerichtliche Strafbarkeit; Leistungsfreiheit in den Kfz-Versicherungssparten |

| Promillewert der Grenz- mg/l Wert wird in () gesetzt zitiert | Verwaltungsstrafe (Strafrahmen) | Entziehung der Lenkberechtigung | Nachschulung (Verhaltens- und Einstellungstraining) | ärztliche Untersuchung ob Alkoholiker (Gewöhnung) | sonstige Zwangsmaßnahmen |
|---|---------------------------------|---|---|---|--------------------------|
| 1,2 – 1,59 (0,6 mg/l) | 872 bis 4 360 € nach StVO | ohne Unfall bzw. schwerer Verkehrsübertretung mindestens 3 Monate, bereits bei 1. Übertretung; bei Unfall bzw. schwerer Verkehrsübertretung entsprechend länger | verpflichtend | nein | wie bei 0,8 Promille |
| ab 1,6 oder bei Verweigerung von Alkotest bzw. Blut- und/oder Harntest (0,8 mg/l) | 1 162 bis 5 813 € | ohne Unfall bzw. schwerer Verkehrsübertretung mind. 4 Monate, bereits bei 1. Übertretung; bei Unfall oder schwerer Verkehrsübertretung entsprechend länger | verpflichtend; zusätzlich verkehrspsychologische Untersuchung | verpflichtend (nicht bei Verweigerung) | wie bei 0,8 Promille |

Zusammenfassung

Die österreichische Rechtsordnung verzichtet grundsätzlich im Bereich der Beweisführung in Fällen einer Teilnahme im öffentlichen Verkehr als Fahrzeuglenker in einem durch Alkohol- und/oder durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand auf die Anwendung von physischem Zwang.

Im Wege sogenannter Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen wird jedoch eine umfassende Mitwirkung an der Beweisbeschaffung gegen den Betroffenen selbst durch die an der Maximalstrafe des „Grunddeliktes“ orientierten Strafrohungen und ebensolcher administrativer Maßnahmen (Dauer des Entzuges der Lenkberechtigung) zu erzwingen versucht. Daraus eröffnet sich ein Spannungsfeld zur Einzelfallgerechtigkeit, welches insbesondere an die Vollzugsorgane vor Ort und an das Beweisverfahren der Vollzugsinstanzen erhöhte und in der Praxis gelegentlich unerfüllbare Anforderungen stellt. Häufig kommt es aus nichtigem Anlass zu einer solchen Verweigerung, ohne jegliche Kenntnis der umfangreichen Rechtsfolgen eines solchen Faktums. Dieses Spannungsfeld findet seinen Höhepunkt, wenn etwa ein nicht alkoholisierter Lenker – auf Grund eines oft nur lapidaren Kommunikationsproblems mit Organen der Straßenaufsicht und damit von bloß geringfügigem Verschuldensgrad – den für sich selbstständigen Verweigerungstatbestand setzt oder ein des Lenkens Verdächtiger Proband tatsächlich nicht gelenkt hat. Es droht ihm dennoch jeweils die Mindeststrafe für einen (fiktiven) Alkoholisierungsgrad von 1,6 Promille oder mehr.

Die sich einem Wertungskriterium entziehenden Mindestentzugszeiten bei Alkoholbeeinträchtigungen wurden vom Verfassungsgerichtshof mit dem Sachlichkeitsgebot in Einklang stehend erachtet. Auch der Kurzzeitentzug (zwei Wochen) bei erstmaliger Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h (im Ortsgebiet) oder 50 km/h im Freiland wurde unter Hinweis auf den fehlenden Strafcharakter eines solchen Entzuges und unter Hinweis auf dessen verkehrspolitische Bedeutung für die übrigen Verkehrsteilnehmer (Präventivwirkung) als verfassungskonform erachtet. Nicht näher erhehlt wurden in diesem Erkenntnis jedoch die im Rahmen des Gesetzesprüfungsantrags des Verfassers vorgetragenen Bedenken, dass der Maßstab eines Tatunwertes und einer sich darauf stützende Sanktionsfolge nur im Einzelfall beurteilbar ist und nur damit vermieden werden könne, dass substanziiell Ungleiches in einer neben der Bestrafung ausgesprochenen weiteren Sanktionsfolge gleich behandelt wird. Rechtspolitische Überlegungen, wonach der Beurteilung des Menschen und seines Handelns in seiner Einzigartigkeit möglichst breiter Raum eröffnet bleiben sollte, sollten nicht verschwiegen bleiben.

Die Belastungssituation der Strafabteilungen und der für die Entzugsverfahren zuständigen Abteilungen diverser Behörden erster Instanz stellt die materielle Wahrheitsfindung bei diesen Verwaltungs(-straf)tatbeständen oft vor harte Kompromisse.

Schlüsselwörter

Mitwirkungspflicht – Atemluftmessgerät (Alkomat) – Einzelfallgerechtigkeit – Amtsbeschwerde – fair trial

Summary

In cases where a driver participated in road traffic under the influence of alcohol or another addictive drug Austrian law does not apply a compulsive use of physical force in order to gain proof of such an offence.

As part of so called legislative requirements in basic laws there are attempts to force people in question to cooperate by threatening them with the maximum penalty within the category of the “basic offence” as well as taking the corresponding administrative measures (duration of driving ban).

This opens an area of conflict with regard to individual fairness, which, in practice represents highly complex and unfulfillable requirements set by the penal institutions for the acquisition of proof, especially for the road safety officers on site. Trivial reasons often trigger such a refusal without any knowledge of the complex legal consequences of such an action. This area of conflict is greatest when a non-intoxicated driver uses his right of refusal or alternatively when a person suspected of driving a vehicle was in fact a passenger. Sometimes these situations are caused by a simple lack of communication with road safety officials and would therefore represent a very reduced degree of guilt. However, in both cases the people in question would be liable to the minimum penalty of a (fictitious) degree of alcohol intoxication of 1.6 ‰ or more.

In contrast, the minimum driving ban after driving under the influence of alcohol considered by the Administrative Court of Justice in accordance with the objectivity rule did not conform to any judgement criteria. The short term ban (2 weeks) on first time speeding offences of more than 40 km/h in urban areas and more than 50 km/h in rural areas was considered to conform to legislation with regard to its political value for other road users (preventive measures). However, this decision did not clarify the doubts expressed as part of the proposal for reviewing the law in that the standard of a value and its subsequent sanctions need to be judged on an individual basis.

This could only be avoided by treating substantial differences identically when it comes to sanctions following punishment. Legal-political thoughts regarding the judgement of mankind and his individual actions, which should be given as much space as possible, should not be suppressed. The capacity of penal departments as well as departments of several authorities dealing with driving bans often compromise the material findings of truth with these administrative facts.

Key words

Duty of co-operation – breathalyser (Alcomat) – individual justice – official complaint – fair trial

Fußnoten

- ¹⁾ Auszugsweise abgedruckt am Ende des Beitrags.
- ²⁾ Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988; Artikel 129 a: (1) Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt, 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes, 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden.
- ³⁾ Mitteilung der Verkehrsabteilung des LGK f. Oö. – Verkehrsabteilung.
- ⁴⁾ Statistik des BMFI ([Bundesministerium für Inneres] Homepage).
- ⁵⁾ Bei Alkoholverdacht ist grundsätzlich (nur) eine Atemluftuntersuchung vorgesehen.
- ⁶⁾ VwGH 24. 10. 2000, 2000/11/0114.
- ⁷⁾ Darok/Gerhard/Roll, in ZVR 2001, 110.
- ⁸⁾ 667dBlgStenProtXXIGP.
- ⁹⁾ P. Steiner, RdM 1996, 139 mit Judikaturhinweisen.
- ¹⁰⁾ Erk. des Oö. Verwaltungssenates v. 11. 07. 2002, VwSen-108179/16/Br/Rd.
- ¹¹⁾ Erk. des Oö. Verwaltungssenates v. 09. 07. 2001, VwSen-107638/19/Ki/Ka mit Hinweis auf ZVR 2001, Seite 110 ff.).
- ¹²⁾ Erk. des Oö. Verwaltungssenates v. 24. 09. 2000, VwSen-107137/11/Br/Bk mit Hinweis auf h. Erk. v. 15. 10. 1998, VwSen-105500/7/Ki/Shn.
- ¹³⁾ Für eine Interessensabwägung lässt § 26 Abs. 1 FSG keinerlei Spielraum. In anderen Fällen können die genannten Interessensabwägungen nach § 24 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 5 FSG [... in Form einer Wertung der als erwiesen angenommenen Tatsachen] vorgenommen werden; einem bereits beim VfGH anhängigen Ge-

setzesprüfungsantrag (G 271-275/02) hat sich mit Blick darauf auch der Oö. Verwaltungssenat jüngst mit diesen Bedenken angeschlossen; in der zwischenzeitlich von der Bundesregierung erstattete Gegenschrift, wird ungeachtet der genannten Bedenken abermals pauschal mit der Notwendigkeit der Mindestzugszeiten im Sinne der Verkehrssicherheit argumentiert.

¹⁴⁾ VfSlg. 11195/1986.

¹⁵⁾ Vgl. EKMR 19116/91 vom 13. Oktober 1993, Newsletter 1993/6, S. 19 f., Auszug aus VfGH 20. 06. 1994, B 1908 u. a.

¹⁶⁾ VfGH 05. 12. 1996, G9/96 u. a.

¹⁷⁾ Die Aufhebung des Anwendungsausschlusses des § 21 VStG durch den VfGH wurde von diesem Verein in der Öffentlichkeit in sehr unkritischer Form sinngemäß als „alkolenkerfreundlich“ kritisiert.

¹⁸⁾ S. Himmelreich/Janker, MPU-Begutachtung, Werner Verlag, 2. Auflage, Rn. 524ff.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Dr. Hermann Bleier
Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich
Fabrikstraße 32
A-4020 Linz

Diskussion

Zu den Entscheidungen des AG Baden-Baden in BA 2003, 386 und 388 erreichten uns zwei Stellungnahmen von Prof. Dr. ANDREAS SLEMEYER (I.) und Prof. Dr. GÜNTER SCHOKNECHT (II.), die wir hiermit unserer Leserschaft zur Diskussion stellen wollen.

Die Schriftleitung

I. Anmerkungen zu AG Baden-Baden in BA 2003, 386 und 388 zur Frage der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse

1. Einleitung

In der Zeitschrift Blutalkohol Vol. 40, S. 386–390 (2003) finden sich unter der Nr. 79 zwei Urteile zum Beweiswert der Ergebnisse der Atemalkoholanalyse. Beide Urteile wurden am gleichen Tag gesprochen, wobei das erste wegen eines Darstellungsmangels aufgehoben, das zweite hingegen rechtskräftig geworden ist.

Die vom Gericht bestellten Sachverständigen – ein medizinischer und ein technischer Sachverständiger – haben in beiden Verfahren gutachterlich Stellung genommen. Trotz Vorliegens eines gültigen Atemalkoholmesswertes hat das Gericht in beiden Fällen die Betroffenen vom Vorwurf des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss freigesprochen und sich dabei auf die Aussagen der beiden Sachverständigen berufen.

Ihre Aussagen sind in den folgenden beiden Abschnitten (in kursiver Schriftauszeichnung) zusammengefasst wiedergegeben. Da sie in vielerlei Aspekten im Gegensatz zum Stand der wissenschaftlichen Forschung stehen, sollen sie im Folgenden näher betrachtet und kommentiert werden.

| | 1. Urteil | | 2. Urteil |
|--------------------|---------------|---------------|------------|
| Anhalten | 02:10 Uhr | | 01:15 Uhr |
| Vortest | 0,36 mg/l | | 0,28 mg/l |
| 1. Atemtest | 1. Messzyklus | 2. Messzyklus | |
| Uhrzeit | 02:26 Uhr | 02:34 Uhr | 01:29 Uhr |
| Atemvolumen | 3,3 l | 3,3 l | 3,0 l |
| Atemzeit | 21,5 s | 17,3 s | 7,8 s |
| Atemtemperatur | 33,7 °C | 34,0 °C | 33,7 °C |
| AAK | 0,454 mg/l | 0,442 mg/l | 0,344 mg/l |
| 2. Atemtest | | | |
| Uhrzeit | 02:28 Uhr | 02:36 Uhr | 01:31 Uhr |
| Atemvolumen | 2,6 l | 3,3 l | 2,5 l |
| Atemzeit | 15,7 s | 13,6 s | 7,4 s |
| Atemtemperatur | 34,5 °C | 34,4 °C | 33,4 °C |
| AAK | 0,428 mg/l | 0,414 mg/l | 0,322 mg/l |
| Ergebnis | ungültig* | 0,42 mg/l | 0,33 mg/l |

* wegen Überschreitung der maximal zulässigen Differenz der Atemzeiten

Tabelle 1: Übersicht über die Messdaten der beiden Urteile.

Den Verfahren lagen die in Tab. 1 dargestellten Messwerte zu Grunde. In beiden Fällen war ein Vortest vorgenommen worden, dessen grenzwertüberschreitendes Ergebnis die beweissichere Atemalkoholmessung auf dem Revier veranlasste. Dabei waren beim ersten Verfahren zwei Serien von Atemtests erforderlich, da die nach DIN VDE 0405 gültigen Kriterien hinsichtlich der maximal zulässigen Differenz der Atemzeiten von 5 s überschritten worden waren.

2. Zum 1. Urteil

2.1. Zu den Aussagen des medizinischen Sachverständigen Dr. B.

Nach seiner Auffassung beständen grundsätzliche Bedenken bezüglich der Beweissicherheit einer Atemalkoholanalyse. Sie sei nicht sinnvoll zur Feststellung der Alkoholisierung, da sie mit zahlreichen Fehlerquellen behaftet sei.

Zum Zeitpunkt dieses Verfahrens lag der Entscheid des BGH vom 3. April 2001 zur Frage der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse [1] bereits vor. Demnach handelt es sich bei dieser Messmethode um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne des BGH. Als Leitsatz wurde vom BGH formuliert:

„Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkoholmessgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ist der gewonnene Messwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind.“

Diese Bedingungen waren hier erfüllt. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass, sofern im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler bestehen oder behauptet werden, das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht diesen nachzugehen hat.

Der medizinische Sachverständige nannte in seinem Gutachten die folgenden möglichen Fehlerursachen.

2.1.1. Verdacht auf Anflutung

Da der Anzeigewert des Vortests mit 0,36 mg/l unter dem Ergebnis des mit dem Dräger 7110 festgestellten Wertes von 0,42 mg/l läge, sei davon auszugehen, dass bei dem Betroffenen eine Anflutungsphase vorgelegen habe; eine Blutprobe hätte auf Grund der physiologischen Besonderheiten zu einem geringeren Wert geführt.

Der Nachweis des Vorliegens der Anflutungsphase kann auf der Basis der hier vorliegenden Messwerte nicht geführt werden. Das verwendete Vortestgerät unterscheidet sich hinsichtlich der erfassten Parameter deutlich von dem für die beweissichere Atemalkoholmessung eingesetzten Gerät Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III. Für die Konzentrationsbestimmung wird nur ein Messsystem, ein elektrochemischer Sensor, eingesetzt. Es findet keine Umrechnung der abgegebenen Probenkonzentration auf die Bezugstemperatur von 34 °C statt, da keine Temperaturmessung erfolgt. Das Vortestgerät unterliegt auch nicht der Eichpflicht; ein Vergleich der Kalibrierung des Vortestgerätes mit dem der beweissicheren Messung hat nicht stattgefunden.

Dass der zeitliche Verlauf der BAK in der Anflutungsphase dem der AAK nachhinkt, ist physiologisch bedingt. Dies ist mit einer der Gründe, weshalb aus einer vorliegenden AAK nicht auf eine BAK geschlossen werden kann. Der Gesetzgeber hat daher einen eigenen, unabhängigen Grenzwert für die Atemalkoholkonzentration festgelegt. Einer möglichen

Benachteiligung gegenüber der Blutalkoholanalyse wurde dadurch Rechnung getragen, dass bei Erreichen des AAK-Grenzwertes bei 75 % aller Personen der zeitgleich festgestellte BAK-Wert über dem BAK-Grenzwert liegt [2]. Dies ist statistisch gesehen eine Besserstellung derjenigen, die sich für die Atemprobe entscheiden. Eine Benachteiligung kann darin nicht gesehen werden.

2.1.2. Verfälschungen durch Alkoholreste im Mund

Das Lutschen eines Bonbons unmittelbar vor dem Vortest könne zu einer Verfälschung der Atemalkoholkonzentration führen. Entsprechende Versuche seien noch nicht abgeschlossen und es seien noch nicht alle Substanzen getestet. Da der Betroffene unmittelbar vor Fahrantritt noch eine Flasche Bier getrunken habe, sei nicht auszuschließen, dass sich geringe Alkoholmengen in Zahnfleischtaschen oder – soweit vorhanden – unter einer Prothese ansammeln könnten. Diese könnten zu einer Verfälschung führen.

Sollte tatsächlich ein Einfluss von Restalkohol oder eine Verfälschung durch das Lutschen des Bonbons noch wirksam gewesen sein, so hätte das Ergebnis des Vortests höher als das des Haupttestes ausfallen müssen. Dies widerspricht jedoch dem zuvor geführten Argument der Anflutungsphase. Für den Haupttest werden diese Einflüsse nicht behauptet. Aus dem Vergleich der hier vorliegenden 4 Einzelwerte sind diese auch nicht erkennbar.

Dass Alkoholreste in Zahnfleischtaschen oder unter einer Prothese nach Ablauf der Beobachtungszeit von 10 Minuten zu einer Überhöhung der AAK führen, trifft nur für völlig abweichende Umstände zu, nämlich nach längerer Mundspülung (mehr als 1 Minute) mit mind. 40 Vol.% Ethanol. Selbst in diesen Fällen sind die verfälschenden Einflüsse nach 15 Minuten abgeklungen [3, 4]. Im hier diskutierten Fall liegen zwischen Anhalten und erstem beweisicheren Messwert 18 bzw. 24 Minuten (1. bzw. 2. Messzyklus), so dass die genannten Argumente nicht zutreffen. Schließlich hätte das Gericht klären können, ob der Betroffene Prothesenträger ist.

2.1.3. Atemtemperatur

Der medizinische Sachverständige erklärte, die physiologischen Besonderheiten der Atemtemperatur seien derzeit noch unbekannt. Dass in beiden Messzyklen die zweite Atemprobe eine höhere Temperatur aufweise als die erste, sei nicht erklärbar. Aus medizinischer Sicht sei es umgekehrt zu erwarten gewesen. Die Höhe der Abweichungen (33,7 °C zu 34,5 °C) sei bedenklich.

Diese Aussage ist nicht zutreffend. Die Temperaturabhängigkeit der Atemalkoholkonzentration ist seit mehr als 50 Jahren bekannt [5]. Zahlreiche Untersuchungen haben sich mit dieser Thematik beschäftigt [6, 7, 8]. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse haben zur Einbeziehung der Messgröße Atemtemperatur in die Berechnung der Atemalkoholkonzentration geführt, siehe das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Frage der Beweissicherheit der Atemalkoholmessung [9].

Die als bedenklich bezeichnete Differenz der Atemtemperatur beim ersten und zweiten Atemtest ist nur beim ersten Messzyklus aufgetreten, welche wegen zu großer Unterschiede in der Atemzeit vom Gerät als ungültig bewertet wurde. Medizinisch sind diese Unterschiede durchaus erklärbar. Das größere Ausatemvolumen des ersten Tests setzt auch ein größeres Einatemvolumen voraus. Damit einhergehend ist in der Regel eine stärkere Abkühlung der Oberflächen der am Ethanol austausch beteiligten oberen Atemwege [10]. Zulässig wäre nach

DIN VDE 0405 [11] jedoch eine Differenz von 1,5 °C, weshalb die Bewertung des Sachverständigen nicht zutrifft. Eine Begründung für die aus angeblich medizinischer Sicht gegebene Erwartung ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ist die Differenz der Atemtemperaturen beim zweiten, entscheidenden (da gültigen) Messzyklus mit 0,4 °C deutlich geringer ausgefallen.

2.2. Zu den Aussagen des technischen Sachverständigen Dr. L.

2.2.1. Zum Drüger Alcotest 7110 Evidential MK III

Aus technischer Sicht seien die äußeren Bedingungen für die Messungen im vorliegenden Fall korrekt. Das verwendete Gerät sei sehr gut, befinde sich aber noch in der „Kindheitsphase“. Bei ständiger Beobachtung und Weiterentwicklung sei davon auszugehen, dass es in etwa 10 Jahren technisch optimal sei, derzeit jedoch noch nicht. So seien bereits Fehler in der Atemtemperaturmessung festzustellen. Die Eichung fände nicht wie üblich im Halbjahresrhythmus statt. Vor der Eichung sei keine Überprüfung oder gegebenenfalls Reparatur durch den Hersteller möglich. Nach Mitteilungen des Eichamtes seien bei 0,64 % aller Geräte Fehler bei der Atemtemperaturmessung festgestellt worden. Dies könne zu falschen Umrechnungen und damit Messwertverfälschungen führen.

Die Behauptung, das Gerät befinde sich noch „in der Kindheitsphase“, ist nicht gerechtfertigt. Das Gerät ist in seiner Grundkonzeption seit fast einem Jahrzehnt im weltweiten Einsatz zu finden. Die zur Erfüllung der deutschen Anforderungen notwendigen Ergänzungen und Modifikationen sind ebenfalls langjährig erprobt worden. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung waren bereits über 1 000 Geräte in Deutschland im Einsatz. Über deren messtechnische Qualität unter Bedingungen des polizeilichen Einsatzes geben die erwähnten Eingangsuntersuchungen der Eichämter Auskunft. Die in diesem Zusammenhang genannte Zahl von 0,64 % an „Fehlern“ betrifft jedoch nicht die Temperaturmessung, sondern die Konzentrationsanzeige. Dabei verschweigt der Gutachter jedoch das Vorzeichen der Abweichung. Tatsächlich konnte bei 0,64 % der Geräte eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt werden, in keinem Fall jedoch eine Unterschreitung [12]. Das heißt, die Atemalkoholkonzentration wurde in sehr seltenen Fällen zu klein, jedoch niemals zu groß gemessen.

2.2.2. Fremdsubstanzen

Ihr Einfluss sei mittlerweile überprüft worden. Der Einfluss von mehreren Substanzen mit gegenläufigem Ansprechverhalten für beide Sensoren sei jedoch noch nicht geklärt. Von Seiten Drüger sei noch nicht richtig offen gelegt worden, was und wie genau getestet worden sei.

Mit dieser Aussage bezieht sich der Sachverständige auf die Arbeit von LAGOIS [13], in welcher die Einflüsse der nach DIN VDE 0405 relevanten Substanzen beschrieben werden. Die für eine Selektivitätsprüfung erforderliche Vorgehensweise ist sowohl in der genannten Arbeit wie auch in DIN VDE 0405 beschrieben. Substanzen mit „gegenläufigem“ Ansprechverhalten der beiden Sensoren des Gerätes führen zu einer größeren Differenz der Messwerte. Genau dieser Effekt wird zur Erkennung von Fremdsubstanzen genutzt. Ein solcher Effekt ist jedoch bei den vorliegenden Messwerten nicht erkennbar.

2.2.3. Eichintervall und Eingangsüberprüfung

Das Gerät weise zwei Besonderheiten auf. Zunächst müsste das Gerät nicht, wie sonst üblich, im jährlichen Turnus, sondern im Halbjahresrhythmus geeicht werden. Weiter

dürfte das Gerät vor der durchzuführenden Eichung nicht von der Firma Dräger überprüft und gegebenenfalls repariert werden. Vielmehr müsse es zunächst zum Eichamt zur Überprüfung und erst dann gegebenenfalls zur Reparatur.

Wegen der rechtlichen Folgen bei einer Grenzwertüberschreitung wurde für diese Geräte eine halbjährliche Eichfrist in der Eichordnung festgelegt [14]. Mit der halbjährlichen Eingangsprüfung verfolgt die PTB das Ziel, fundierte Daten aus der Praxis zu erhalten, welche eine Verlängerung der Eichfrist auf ein Jahr rechtfertigen. Dazu ist es notwendig, die Geräte bei Anlieferung und nicht nach erfolgter Wartung zu überprüfen, da letztere die Vorbereitung zur Eichung und damit gegebenenfalls die Korrektur der Kalibrierung beinhaltet. Die tatsächliche Vorgehensweise ist daher nicht zu beanstanden.

2.2.4. Abweichung der Atemtemperaturen

Diese sei aus technischer Sicht nicht zu klären.

Die Temperaturunterschiede beider Atemproben sind nicht technisch, sondern physiologisch zu klären. Daher wäre hier auch ein Hinweis auf die nach DIN VDE 0405 zulässigen Abweichungen zwischen den Ergebnissen zweier Atemtests sinnvoll gewesen, um zu zeigen, dass im vorliegenden Fall gerade die Hälfte der zulässigen Differenz erreicht worden ist.

3. Zum 2. Urteil

3.1. Zu den Aussagen des medizinischen Sachverständigen Dr. B.

Nach Aussage des medizinischen Sachverständigen sei die Atemalkoholanalyse aus rechtsmedizinischer Sicht nicht sinnvoll, um eine Alkoholisierung festzustellen. Sie sei mit zahlreichen Fehlerquellen behaftet.

Siehe Stellungnahme unter 2.1.

3.1.1. Verfälschungen durch Alkoholreste im Mund

Geringe Mengen des alkoholischen Getränks könnten sich in Backentaschen oder Zahntaschen ablagern, möglicherweise unter einer Zahnprothese, falls eine solche getragen würde.

Siehe Stellungnahme unter 2.1.2.

3.1.2. Verfälschung durch Hyperventilation

Durch manipulative Maßnahmen mittels Hyper- oder Hypoventilation könne die Atemalkoholkonzentration so verändert werden, dass Abweichungen von 0,05 mg/l ohne weiteres erzielt werden.

Hier wird auf Ergebnisse von KRAUSE Bezug genommen, die nur unter extremen Ventilationsbedingungen (vor der Probenabgabe bis zu 60 s Atemstillstand für Hypoventilation, 6 bis 10 schnelle Atemzüge für Hyperventilation) und nicht ohne Entdeckung durch den bedienenden Beamten erreichbar sind [15]. Dass diese Abweichungen also ohne weiteres erzielt werden können, ist nicht richtig. Auch hat sich der Sachverständige nicht zum Vorzeichen der Beeinflussung geäußert. Denn nur eine Hypoventilation könnte zu einer – wenn auch geringfügig höheren – Atemalkoholkonzentration führen. Diese müsste aber bei beiden Atemtests gleichartig durchgeführt werden, da sonst die Gefahr einer Ungültigkeit der Einzelwerte wegen zu großer AAK-Differenz besteht.

3.1.3. Atemalkoholkonzentration und Verkehrstüchtigkeit

Eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Atemalkoholkonzentration und Verkehrstüchtigkeit gebe es bislang nicht. Auch sei der gesamte Bereich der Atemalkoholmessung noch nicht ausreichend erforscht, weshalb er sich nicht in der Lage sehe, auf Grund einer festgestellten Atemalkoholkonzentration die zu erwartende Blutalkoholkonzentration zu errechnen.

Dem medizinischen Sachverständigen ist offensichtlich nicht bekannt, dass weltweit mehr Daten über das alkoholbedingte Risiko auf der Basis von Atemalkoholmesswerten als von Blutalkohol vorliegen. Die wichtigste Studie stammt von BORKENSTEIN [16] aus dem Jahre 1963. Sie war Grundlage für die Grenzwertsetzung in vielen Staaten, so auch in Deutschland, wie im BGA-Gutachten 1977 ausdrücklich erwähnt. Erst jüngst konnte die damalige Abschätzung des alkoholbedingten Unfallrisikos durch eine Studie – wiederum auf Basis Atemalkohol – bestätigt werden [17].

Auch die zweite Aussage ist falsch. Der Blick in eine beliebige medizinische Datenbank hätte gezeigt, dass es seit Jahrzehnten zahlreiche, wenngleich auch vorwiegend englischsprachige Veröffentlichungen zu dieser Thematik gibt.

Eine Umrechnung von der Atem- auf die Blutalkoholkonzentration hat der Gesetzgeber durch die Etablierung eines eigenen Atemgrenzwertes in § 24a StVG als nicht durchführbar erkannt. Sie ist auch für den Einzelfall nicht möglich, wie bereits im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes festgestellt wurde.

3.1.4. Umrechnungsfaktor 1:2100 falsch

Den von SCHOKNECHT angeblich gefundenen und im BGA-Gutachten genannten Umrechnungsfaktor von 1:2100 gebe es nicht, er sei falsch. Außerdem habe sich aus irgendeinem Grund dieser von (verkürzt) 1:2 festgesetzt, tatsächlich seien bei weiteren Untersuchungen Werte von 0,74 bis 3,29 gefunden worden.

Der von SCHOKNECHT festgestellte Verteilungsfaktor von 1:2100 (genauer: 2098) zwischen Atem- und Blutalkoholkonzentration steht für den Mittelwert aus mehreren Untersuchungen. Ihn als falsch zu bezeichnen, verkennt diese Tatsache. Er ist seit 1972 bis heute in den USA und Kanada für die Umrechnung gültig. Der zur Schaffung der AAK-Grenzwerte verwendete Wert von 1:2000 (nicht 1:2!) ist nicht willkürlich festgelegt worden. Er berücksichtigt vielmehr die vom Gesetzgeber gewollte Besserstellung derjenigen Verkehrsteilnehmer, die sich für die Atemalkoholanalyse entscheiden (siehe dazu auch unter 2.2.1). Die vom Sachverständigen genannte Spannweite beruht auf den Ergebnissen von KRAUSE [18], die nicht unter praxisrelevanten Umständen und entsprechend den Richtlinien bezüglich Blutentnahme und -analyse entstanden sind. Dabei wird auch ein extremer Einzelwert einbezogen, der nicht reproduziert werden konnte und sich auch in anderen Studien nicht wiederfindet. Die Aussage des Sachverständigen ist aber hier ohne Bedeutung, da eine Umrechnung von der AAK auf die BAK nicht zulässig ist.

3.2. Zu den Aussagen des technischen Sachverständigen Dr. L.

3.2.1. Eichintervall

Das Alcotest 7110 Evidential MK III sei das einzige Gerät mit verkürztem Eichintervall. Darüber hinaus dürfte das Gerät nicht vor der Eichung zur Reparatur, beim Eichamt werde vielmehr eine Eingangsprüfung vorgenommen.

Siehe Stellungnahme unter 2.2.3.

3.2.2. Top-Gerät in der Anfangsphase

Das Gerät sei noch nicht endgültig erprobt, es habe noch keine Standardsicherheit. Die derzeitigen Messungen würden somit eigentlich einen Praxistest darstellen.

Der Begriff „Standardsicherheit“ ist in der Fachsprache der Statistik nicht definiert. Eine „endgültige“ Erprobung gibt es bei keinem technischen Produkt. Die umfangreichen Untersuchungen des Gerätes bei der Bauartprüfung haben jedoch gezeigt, dass es die in DIN VDE 0405 gestellten Anforderungen erfüllt. Auch waren zum Zeitpunkt des Verfahrens die Ergebnisse des Vergleichs von Atem- und Blutalkoholkonzentration unter Bedingungen der polizeilichen Praxis bekannt und veröffentlicht [19]. Auf der Basis von 1 168 Paarwerten von BAK und AAK konnte ausgesagt werden, dass in allen Fällen, in denen die AAK den Grenzwert von 0,25 mg/l erreicht hatte, der dazu gehörige BAK-Wert über dem korrespondierenden Grenzwert von 0,5 ‰ lag. Insofern ist durch die Anwendung der Atemalkoholanalyse keine Benachteiligung des Betroffenen erkennbar.

Siehe auch Stellungnahme unter 2.2.1.

3.2.3. Problem der Hysterese

Damit sei eine mögliche Verfälschung der Messung durch Vormessungen gemeint. Dies sei jedoch beim Gerät 7110 unproblematisch.

Es bleibt unklar, warum dieser Aspekt angesprochen wurde, da das genannte Problem nicht existiert und der Sachverständige in diesem Punkt keine Zweifel hegt.

3.2.4. Problematische Temperaturmessung

Das Gerät messe die Atemtemperatur und errechne die Atemalkoholkonzentration bezogen auf 34 °C. 0,64 % der untersuchten Geräte hätten bei der durch die Eichämter durchgeführten Eingangsuntersuchung Abweichungen bei der Temperaturmessung gezeigt. Somit ergebe sich bei einer Atemtemperatur von nur 33 °C eine um 6,7 % niedrigere Atemalkoholkonzentration, eine falsch gemessene Atemtemperatur führe somit zu einem falschen Messergebnis.

Der erste Teil der Aussage ist richtig. Darin ist auch die wesentliche Verbesserung gegenüber Geräten anderer Staaten zu sehen. Die Aussage bezüglich Abweichungen bei der Temperaturmessung ist falsch, wie bereits unter 2.2.1 dargestellt.

3.2.5. Speichelfalle

In Zusammenhang mit der Speichelfalle ergäbe sich das Problem der Kondensationskälte durch Speichel. Außerdem sei die Funktion der Speichelfalle bisher noch nicht getestet.

In der Physik ist bisher nur der Begriff der Kondensationswärme bekannt, die bei diesem Vorgang frei wird. Es bleibt daher unklar, was damit gemeint ist. Dass die Funktion der Speichelfalle noch nicht getestet worden ist, trifft nicht zu. Die Speichelfalle unterliegt als wesentliches Gerätezubehör den Anforderungen nach DIN VDE 0405 und damit auch der Überprüfung bei der Bauartzulassung.

Eine Bedingung zur Vermeidung von Kondensation im Mundstück ist neben der Beheizung auf ca. 40 °C, dass sich während der Beatmung des Gerätes nur ein geringer Staudruck aufbaut. Dabei spielt das Mundstück eine wichtige Rolle. DIN VDE 0405 Teil 2 nennt daher als maximale Druckdifferenz den Wert von 1,0 kPa bei einem Volumenstrom

von 0,2 l/s. Die Konstruktion und Funktion des Mundstücks waren Teil der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt.

Sollte trotz dieser getroffenen konstruktiven Maßnahme sich Kondensat in der Speichelfalle bilden, so ist dies in jedem Falle mit einer Reduzierung der abgegebenen Atemalkoholkonzentration verbunden und somit zugunsten des Betroffenen. Die Ausführungen des Sachverständigen haben dies nicht erkennen lassen. Sie sind somit unzutreffend.

3.2.6. Einfluss von Fremdstoffen

Besonders gefährlich sei hier Methanol. Es seien noch nicht alle möglichen Fremdstoffe getestet, die eine Atemalkoholmessung beeinflussen könnten. Auch sei seitens des Herstellers nicht offengelegt, wie dieser den Einfluss von Fremdstoffen getestet habe. Besonders problematisch sei es, wenn mehrere Begleitstoffe vorlägen. Wegen der unterschiedlichen Reaktion der Sensoren auf solche Fremdstoffe könnte es zu einer Kompensation und damit dazu führen, dass das Gerät ihren Einfluss nicht erkenne.

Aus toxikologischer Sicht ist Methanol zweifellos gefährlich. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum diese Substanz bei der Atemalkoholanalyse einen besonders großen Einfluss haben sollte. Wie von LAGOIS dargestellt, gehört Methanol zur Gruppe der Stoffe, die gut detektiert werden können [20]. Alle möglichen Substanzen zu testen ist weder sinnvoll noch durchführbar. Nach PHILLIPS können 1 259 verschiedene Substanzen in der Atemluft nachgewiesen werden [21]. Davon sind nur wenige in so hoher Konzentration vorhanden, dass sie ohne Anreicherungsverfahren überhaupt nachgewiesen werden können. Die in der Norm DIN VDE 0405 genannte Liste der Fremdstoffe beruht auf Empfehlungen der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (OIML [22]) und ist somit repräsentativ für Substanzen, welche in der Atemluft als Begleitgas enthalten sein können.

Im Übrigen wurde im Verfahren nicht die Frage angesprochen, ob und wie es zu einer solchen erhöhten Methanolkonzentration im vorliegenden Fall gekommen sein soll.

Eine Kompensation von gegenläufigen Empfindlichkeiten beider Systeme gegenüber einer Fremdstoffe kann nur in sehr geringem Umfang erfolgen, da Unterschiede in der Selektivität zu einer Vergrößerung der Differenz der Einzelwerte und damit zur Überschreitung der zulässigen Differenz führen. Siehe dazu auch 2.2.2.

3.2.7. Mangelhafte Dokumentation bei der Arbeit mit dem Gerät

Fehlmessungen des Gerätes würden durch die Polizeistellen nicht dokumentiert und festgehalten. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass das Gerät Fehler erkenne. Es gelte aber auch, dass bei einer Vielzahl von Fehlern die Wahrscheinlichkeit steige, dass das Gerät einen Fehler nicht mehr erkenne.

Es gibt keine Vorschrift, die den bedienenden Beamten eine Dokumentation aller Fehlmessungen vorschreibt, da sie ohne forensische Beweiskraft sind. Sie lassen sich allenfalls von sachverständigen Personen als Indizien für die Richtigkeit eines beweissicheren gültigen Ergebnisses verwenden, wie unter 2.1.1. und 2.1.2. gezeigt.

Die Aussage, dass bei Mehrfachfehlern die Wahrscheinlichkeit steige, dass das Gerät einen Fehler nicht mehr erkenne, ist unbewiesen. Sie kann nur für den seltenen Fall gelten, dass zwei Fehler unterschiedlicher Ursache sich gegenseitig kompensieren. Bei den Anforderungen an Geräte zur beweissicheren Atemalkoholmessung wurde daher bewusst das

Prinzip der Messung aller ergebnisrelevanten Größen unter Verwendung zweier voneinander unabhängiger Systeme umgesetzt. Um nicht erkannt zu werden, müsste der gleiche Fehler in beiden Systemen zu gleichen Verfälschungen führen, was aus technischer Sicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

3.2.8. Rechnungsstellung nach Wartung ohne Aussage über mögliche Reparatur

Aus der Rechnung sei nicht zu entnehmen, ob man zusätzlich zur Wartung auch eine Reparatur habe durchführen müssen. Aus technischer Sicht sei es daher nicht möglich, zu sagen, ob ein Fehler des Gerätes im Vorfeld schon zu falschen Messungen habe führen können. Würde z. B. sich hinter dieser „Wartung“ der Austausch eines fehlerhaften Infrarotsensors verbergen, so wäre zwanglos davon auszugehen, dass vorangegangene Messungen mit diesem Gerät fehlerhaft waren.

Eine Nachfrage bei der durchführenden Wartungsabteilung hätte sofort zur Klärung beitragen können, ob lediglich nur eine Wartung durchgeführt worden war oder auch Teile ausgetauscht worden sind. Aber auch ein Austausch ist nicht gleichzusetzen mit einer Fehlfunktion, da er auch im Rahmen der vorbeugenden Wartung erfolgen kann.

Der Defekt eines Infrarotsensors führt unmittelbar zu einer Differenz zwischen den Messergebnissen der beiden unabhängigen Messsysteme und damit zu einer Gerätefehlermeldung. Die Anwendung dieses redundanten Messprinzips unterscheidet ein beweissicheres Atemalkoholmessgerät von den übrigen Geräten zur Verkehrsüberwachung, beispielsweise den Radargeräten.

4. Fazit

Angesichts der Vielzahl der hier dargestellten Fehler, welche sich aus den Aussagen der beiden Sachverständigen ableiten, ist es verwunderlich, dass das Gericht sich ihren gutachterlichen Stellungnahmen in beiden Verfahren in vollem Umfang angeschlossen hat. Beide Sachverständige haben nicht die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen über das Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III im polizeilichen Einsatz wiedergegeben.

Es bleibt unverständlich, warum das Gericht das tatsächliche Vorliegen von Umständen für eine Beeinflussung oder einen Fehler nicht geprüft hat, obwohl es dazu verpflichtet gewesen wäre. Aus der Urteilsbegründung ist nicht zu entnehmen, ob die vorgebrachten Einwände der Sachverständigen gegen die Atemalkoholanalyse überhaupt tragen. Die Sachverständigen selbst haben zu einer diesbezüglichen Aufklärung nicht erkennbar beigetragen, sondern nur Vermutungen geäußert. Vielmehr gibt es nur wenige Ansätze für eine ausreichende Tatsachenerhebung.

Auf dem Hintergrund des zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden BGH-Entscheids hätten zumindest konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler im Einzelfall erkannt werden müssen. Dazu hat der BGH in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass „eine generelle Berücksichtigung von möglicherweise störenden Einflussfaktoren (ist) dagegen auch nicht in Ansehung des Zweifelsgrundsatzes geboten“ ist. Dem ist das Gericht in beiden Verfahren trotz des Vorliegens zweier gültiger Ergebnisse der Atemalkoholkonzentration nicht gefolgt.

Zusammenfassung

Der Beitrag diskutiert zwei Entscheidungen des Amtsgerichts Baden-Baden zur Frage des Beweiswertes der Atemalkohol-Analyse. Auf Grund der Aussagen sowohl eines medizinischen als auch eines technischen Sach-

verständigen war das Gericht zur Ansicht gekommen, dass die Verwertbarkeit des Ergebnisses einer Messung mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential MK III wegen grundsätzlicher Zweifel nicht gegeben sei. Dass die in der Begründung genannten Einzelargumente im Widerspruch zum tatsächlichen Kenntnisstand stehen, wird durch einen Vergleich mit der aktuellen Literatur belegt. Aber auch alleine auf Grund fehlender konkreter und auf den Einzelfall bezogener Einwände hätte das Gericht keinen Freispruch aussprechen dürfen.

Schlüsselwörter

Atemalkohol – Beweissichere Atemalkoholmessung – DIN VDE 0405 – Dräger Alcotest 7110 Evidential – Sachverständiger – Einflussgrößen

Summary

The article describes two decisions concerning evidential breath alcohol test results passed by the Lower Court of Baden-Baden. Based on the statements of a medical and a technical expert respectively the probative value of the breath alcohol test result measured with Dräger Alcotest 7110 Evidential was questioned due to fundamental doubts. It is shown that the specific arguments described in the sentence contradict the current knowledge in literature. Additionally, given the lack of specific objections in this particular case the court should not have ruled for an acquittal.

Key words

breath alcohol – evidential breath alcohol testing – German Standard DIN VDE 0405 – Dräger Alcotest 7110 Evidential – expert – sources of influence

Literatur

- [1] BGH-Beschluss vom 03. April 2001, 4 StR 507/00 [BA 2001, 280]
- [2] Schoknecht G: Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Unfall- und Sicherheitsforschung 86, 1992
- [3] Katzgraber F, Rabl W, Stainer M, Wehinger G: Die Zahnprothese – ein Alkoholdepot? Blutalkohol 32, 274–278, 1995
- [4] Jones A W, Logan B K: Drug Law. In: Karch S [Hrsg.]: Drug Abuse Handbook. CRC Press, 1998
- [5] Harger R N, Rayney B B, Bridwell E C, Kitchell M P: The partition ratio of alcohol between water, urine and blood, estimation and identification of alcohol in these liquids from analysis of air equilibrated with them. J Biological Chemistry, 183, 197–213, 1950.
- [6] Dubowski K M: Studies in breathalcohol analysis. Z. Rechtsmedizin, 93–116, 1975
- [7] Jones A W: Quantitative measurements of the alcohol concentration and the temperature of breath during a prolonged exhalation. Acta Physio. Scand. 114, 407-412, 1992
- [8] Schoknecht G, Kophamel B: Das Temperaturproblem bei der Atemalkoholanalyse. Blutalkohol 25, 345–359, 1988
- [9] Schoknecht G: Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Unfall- und Sicherheitsforschung 86, 1992
- [10] Slemeyer A: Zur Frage des Einflusses der Atemtechnik auf die Atemalkoholkonzentration. Blutalkohol VOL. 19, 97–102. 1982
- [11] Normenreihe DIN/VDE 0405: Ermittlung der Atemalkoholkonzentration. Beuth, Berlin (1995)
- [12] Knopf D, Slemeyer A, Klüß R: Bestimmung der Atemalkoholkonzentration nach DIN VDE 0405. NZV 5, 195–198. 2000
- [13] Lagois J: Die analytische Spezifität des Dräger Alcotest 7110 Evidential. Blutalkohol 37, 342–351, 2000
- [14] Eichordnung – Allgemeine Vorschriften vom 12. 08. 1988, BGBI I S. 1657, zuletzt geändert durch §17 der Verordnung vom 29. 06. 1998, BGBI I S. 1762
- [15] Krause D, Wittig K, Jachau J, Schmidt U, Römhild W: Zur Bewertung von Atemalkoholbestimmungen mit dem Dräger Alcotest Evidential MK III aus sachverständiger Sicht. Blutalkohol Vol. 38, Suppl. 33–39, 2001

- [16] Borkenstein R F: The Role of the Drinking Driver in Traffic Accidents (The Grand Rapids Study). Blutalkohol Vol. 11, Suppl. 1, 1974
- [17] Krüger H P, Kazenwadel J, Vollrath M: Grand Rapids Effects Revisited: Accidents, Alcohol and Risk. Proc. Intern. Conf. on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Adelaide/Australien, 1995
- [18] Krause D, Wittig H, Schmidt U, Jachau J, Bartels H: Zum Beweiswert von Atemalkoholkonzentrationen in Strafsachen. Blutalkohol Vol. 337, 154–160, 2000
- [19] Slemeyer A, Arnold I, Klutzny L, Brackemeyer U: Blut- und Atemalkohol-Konzentration im Vergleich. NZV 7, 281–287, 2001
- [20] Lagois J: Die analytische Spezifität des Dräger Alcotest 7110 Evidential. Blutalkohol 37, 342–351, 2000
- [21] Phillips M: Variation in volatile organic compounds in the breath of normal humans. J Chromatography B, 729, 75–88, 1999
- [22] OIML R126: International Recommendation: Evidential Breath Analyzers. Organisation Internationale de la Métrologie Légale, 1998

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Andreas Slemeyer
 FH Gießen-Friedberg
 Wiesenstr. 14
 D-35390 Gießen
 e-mail: andreas.slemeyer@ei.fh-giessen.de

II. Stellungnahme zu AG Baden-Baden in BA 2003, 388

In BA 40 Nr. 5 (2003) sind zwei Urteile des AG Baden-Baden abgedruckt, von denen das 2. Urteil rechtskräftig geworden ist. Obwohl mit dem von der PTB zugelassenen und zum Messzeitpunkt (10. 02. 2001) ausweislich des Eichscheins ordnungsgemäß geeichten Messgerätes Dräger 7110 Evidential eine AAK von 0,33 mg/l festgestellt wurde, hat das AG den Betroffenen von einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a (1) StVG freigesprochen.

| Vortest | Uhrzeit | Messwert | | |
|-----------------------|------------------------|------------|------------|--------------------------|
| | ca. 01:15 | 0,28 mg/l | | |
| Beweissichere Messung | Atemtest 1 | Atemtest 2 | Differenz | max. zulässige Differenz |
| Uhrzeit | 01:29 | 01:31 | 2 min | 2–5 min |
| Atemvolumen | 3,0 l | 2,5 l | 0,5 l | 2,0 l |
| Dauer | 7,8 s | 7,4 s | 0,4 s | 5,0 s |
| Temperatur | 33,7 °C | 33,4 °C | 0,3 °C | 1,5 °C |
| Konzentration | 0,344 mg/l | 0,322 mg/l | 0,022 mg/l | 0,040 mg/l |
| AAK (Mittelwert) | 0,33 mg/l (abgerundet) | | | |

Tab.1 Zusammenstellung der Messwerte und ihre Beurteilung.

In Tabelle 1 sind die in dem Urteil aufgeführten Messwerte des Vortests und der um 1:27 Uhr begonnenen beweissicheren Messung zusammengestellt. Aus der Zeitdifferenz von Vortest und beweissicherem Test ergibt sich, dass die erforderliche Kontrollzeit von 10 min eingehalten wurde. Ferner sind in Tabelle 1 die Differenzen der Uhrzeit und der Messwerte sowie die maximal nach Tabelle 5 des BGA-Gutachtens (1992) und der Norm

DIN VDE 0405 Teil 3 zulässigen Differenzen zusammengestellt. Es zeigt sich, dass alle aufgeführten Messwertdifferenzen innerhalb der zulässigen Grenzen liegen. Da in dem Urteil das Alter des Beschuldigten nicht genannt ist, ist nicht zu beurteilen, in welchem Maße der Richtwert des Atemvolumens überschritten wurde. Da das Messgerät aufgrund des eingegebenen Geschlechts und des Geburtsdatums das Richtvolumen ermittelt und mit dem gemessenen Volumen vergleicht, war folglich das Expirationsvolumen bei beiden Atemtests ausreichend. Auch die minimale Expirationsdauer von 3 s wurde bei beiden Messungen überschritten. Damit ist die ermittelte Atemalkoholkonzentration von 0,33 mg/l als gültiger Messwert anzusehen. Er steht auch nicht im Widerspruch zu dem Vortestergebnis von 0,28 mg/l, das mit einem ungeeichten Messgerät bestimmt wurde. Ungeachtet der Messergebnisse kommt das AG in der Hauptverhandlung zu der Auffassung, nicht mit Sicherheit feststellen zu können, dass eine ordnungsgemäße Messung der Atemalkoholkonzentration vorliegt. Aufgrund der von einem medizinischen und einem technischen Sachverständigen vorgetragenen Gutachten sieht das AG folgende Gründe:

1. Fehlerhafte Messung der Atemtemperatur
2. Nichterkannter Einfluss von Begleitstoffen und Fremdstoffen
3. Vollkommen ungenügende und unzureichende Dokumentation über das Messgerät
4. Undokumentierte fehlerhafte Messungen
5. Nichterkennung von Fehlmessungen bei Häufung von Fehlmessungen
6. Verfälschung des Ergebnisses durch Restalkohol aus Backen- und Zahnfleischtaschen.

Im Folgenden soll zu den einzelnen Punkten Stellung genommen werden.

Zu 1.)

Die in Tabelle 1 aufgeführten Temperaturwerte sind bei beiden Atemtests mit zwei voneinander unabhängigen Thermometern bestimmt worden. Dabei wird von dem Messgerät intern geprüft, ob die beiden Temperaturwerte innerhalb enger Grenzen übereinstimmen. Nur wenn das der Fall ist, wird das Ergebnis zur Berechnung der auf 34 °C bezogenen Atemalkoholkonzentration verwendet.

Die Temperaturmesswerte der beiden Atemproben weichen nur geringfügig voneinander ab (nach Tabelle 1 um 0,3 °C). Dieser Unterschied ist jedoch nicht auf die Thermometereigenschaften, sondern auf physiologisch bedingte Schwankungen der Expirationstemperatur zurückzuführen. Die Thermometer unterliegen – wie die anderen Teile des Messgerätes – der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB). Dadurch ist staatlicherseits garantiert, dass sich die Temperaturanzeige innerhalb der Eichfrist um nicht mehr als 0,3 °C verändert (s. DIN VDE 0405 Teil 2, 5.2.4). Diese Drift der Thermometer würde den vorliegenden Atemalkohol-Messwert nur um 0,007 mg/l verändern.

Es ist nicht dargelegt und daher unklar, worauf sich die Annahme einer fehlerhaften Temperaturmessung stützt. Die Ergebnisse lassen einen derartigen Schluss nicht zu.

Zu 2.)

Ob der Betroffene außer Ethanol andere Fremdstoffen zu sich genommen hat, um sich in einen Rauschzustand zu versetzen, ist infolge der geringen Differenz der beiden

Konzentrationswerte nach Tabelle 1 nicht ersichtlich. Er konnte wegen seiner Nichteinlassung zur Sache dazu allerdings auch nicht vom Gericht befragt werden. Durch die unterschiedliche analytische Spezifität der beiden Messsysteme (elektrochemischer Sensor und Infrarotdetektor) ist gewährleistet, dass Konzentrationen von Fremdstoffen, die das Ergebnis deutlich beeinflussen, zu einer Fehleranzeige führen. Entsprechende Prüfungen mit den international als relevant angesehenen Fremdgasen sind bei der Bauartzulassung durch die PTB durchgeführt worden (s. BA 2000, 342).

Zu 3.)

Der Beamte, der die Messung vornahm, hat auf dem ausgedruckten Messprotokoll zu bestätigen, dass er die Messung entsprechend der Gebrauchsanweisung durchgeführt hat. Die von der Herstellerfirma dem Messgerät beigelegte Gebrauchsanweisung ist ein umfangreiches Dokument, in dem die mit dem Geräteeinsatz zusammenhängenden Fragen ausführlich dargestellt sind. Das beinhaltet auch die Verfahrensfragen bei der Geräteanwendung.

Es ist nicht ersichtlich, welche Dokumentation dem Gericht gefehlt hat. Außerdem sind in zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und in der Normenreihe DIN VDE 0405 Handhabung und Benutzung des Messgerätes und die Anforderungen behandelt. Der Vorwurf mangelhafter Dokumentation ist daher nicht gerechtfertigt.

Zu 4.)

Entsprechend DIN VDE 0405 Teil 3 müssen alle Fehlmessungen unter Angabe der Ursache und der Uhrzeit im Messprotokoll ausgedruckt werden. Falls keine fehlerhafte Einzelmessung vorgekommen ist, druckt das Messgerät die Meldung „Messung ohne Besonderheiten“ aus. Eine statistische Aussage über die Häufigkeit von Fehlmessungen – die vorwiegend auf einem Fehlverhalten des Probanden beruhen, um die vorhandene Alkoholisierung zu verschleiern – ist für die Beurteilung einer Einzelmessung ohne Belang.

Zu 5.)

Im Verlauf einer Atemalkoholanalyse prüft das Messgerät automatisch nacheinander alle Bedingungen, die zu einer Fehlermeldung führen müssen. Wird eine Bedingung als nicht erfüllt erkannt, so wird die Messung abgebrochen und die entsprechende Meldung mit der Uhrzeit ausgedruckt. Weitere Fehler führen nicht zu einer Aufhebung des Messabbruchs, sondern die Einzelmessung muss erneut von vorn begonnen werden. Eine Häufung von Fehlern beeinflusst die messtechnische Qualität im Einzelfall nicht.

Zu 6.)

Bei der Frage nach dem Einfluss von Restalkohol aus Backentaschen oder Zahnfleischtaschen ist nicht klar, was beim Menschen unter Backentaschen zu verstehen ist. In Veröffentlichungen (so auch BA 2003, 337) ist beschrieben, dass Alkohol aus Zahnfleischtaschen keinen Einfluss auf die Nachweisdauer von Mundrestalkohol hat. Diesem Einfluss wird durch die Einhaltung der Kontrollzeit wirksam begegnet. Im vorliegenden Fall gibt außerdem die geringe Differenz der im Abstand von 2 min durchgeführten Einzelmessungen und die vom Messgerät durchgeführte interne Prüfung keinen Hinweis auf Mundrestalkohol.

Schlussfolgerung

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 03. 04. 2001 – 4 StR 507/00 – [BA 2001, 280] ausgeführt:

„Bei der Bestimmung der AAK im Sinne von § 24a Abs. 1 StVG unter Verwendung eines Atemalkohol-Messgerätes, das die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs erhalten hat, ist der gewonnene Messwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind.“

Dieser BGH-Beschluss lag zeitlich vor dem Urteil des AG Baden-Baden und hätte daher bei der Beurteilung des Messverfahrens Berücksichtigung finden müssen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Günter Schoknecht
Mühlenstr. 5
14167 Berlin

Nachruf



* 28. 10. 1909

† 11. 11. 2003

Zum Gedenken an Leitenden Oberstaatsanwalt a.D. Konrad Händel

Am 11. 11. 2003 ist der frühere Leiter der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen, Herr LOSa a. D. Konrad Händel, im Alter von 94 Jahren in seiner südbadischen Heimatstadt Waldshut verstorben.

Er wurde am 28. 10. 1909 in Rixdorf (jetzt Berlin-Neukölln) geboren und übersiedelte im Schulalter nach Delmenhorst/Oldenburg. Von 1928 bis 1932 studierte er Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin, Breslau und München. Dabei besuchte er auch die Vorlesungen in Gerichtlicher Medizin, die damals in Berlin von Fritz Straßmann, Curt Strauch und Paul Fraenckel gehalten wurden. 1932 legte Konrad Händel das Erste juristische Staatsexamen ab, 1935 die Große Staatsprüfung. Nach seinem Eintritt in den Justizdienst war er als Richter und als Staatsanwalt in Berlin und an mehreren Orten in Bayern – dort auch im Strafvollzug – eingesetzt. Im Herbst 1940 wurde Händel zum Kriegsdienst eingezogen. Er war Teilnehmer des Nordafrika-Feldzugs und geriet später in Italien in amerikanische Kriegsgefangenschaft.

Nach vorübergehenden Tätigkeiten in anderen Berufen trat Händel im Jahre 1950 in den höheren Justizdienst des Landes Baden ein. Er gehörte somit zu jener Generation, die in vorderster Reihe an den Aufbauleistungen für die baden-württembergische Justiz beteiligt war. Nach Tätigkeiten in Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim als Staatsanwalt und als Richter war Konrad Händel von 1963 an bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1974 Leiter der Waldshuter Staatsanwaltschaft. Der Schutz des Redlichen gegenüber dem Kriminellen, der Schutz des Opfers gegenüber dem Täter war Konrad Händel zeitlebens ein zentrales Anliegen. Diesen Gedanken hat er auch in seiner Rede zum Ausdruck gebracht, als er vom damaligen Justizminister Dr. Traugott Bender aus seinem letzten Amt in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Die persönlichen Kontakte zwischen Konrad Händel und Vertretern der Rechtsmedizin reichen bis in die Jahre 1928/29 zurück. Von 1950 an bestanden vor allem mit den Sachverständigen des Heidelberger Instituts (Berthold Mueller, Hans Klein und Joachim Rauschke) enge Beziehungen. Seit damals nahm Herr Händel auch regelmäßig an den Jahrestagungen der Fachgesellschaft teil. 1957 veröffentlichte er (gemeinsam mit Rauschke) das „Handbuch für Verkehrsstrafsachen“, 1958 die „Alkoholbedingte Verkehrsgefährdung“. 1965 wurde Herr Händel zum korrespondierenden Mitglied und 1980 zum Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin gewählt. Die besondere Verbundenheit mit diesem Fach zeigte sich u. a. in den Beiträgen Händels zu den Festschriften für Georg Schmidt und Horst Leithoff, aber auch in zahlreichen Referaten für das Zentralblatt Rechtsmedizin und in Berichten über die Jahrestagungen der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (z. B. im Blutalkohol, in der NJW und in der Kriminalistik). Auch über die Deutschen Verkehrsgerichtstage in Goslar hat er wiederholt referiert. Der Kommentar zur Strafprozessordnung von Schulz/Händel (Kriminalistik-Verlag Heidelberg) hat weite Verbreitung gefunden und wird als wichtige Arbeitshilfe geschätzt; er wurde zuletzt im August 2003 aktualisiert (69. Lieferung zur 7. Auflage). 1999 ist Händels Straßenverkehrsrecht von A–Z in der 9. Auflage bei Beck erschienen. Zu diesem Themenkreis verfasste er auch mehrere Einzelbeiträge in Fachzeitschriften, z. B. über die Bedeutung des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Tod in Bezug auf die Unfallstatistik oder über Suizidhandlungen im Straßenverkehr. Auch im Blutalkohol hat er seit Gründung dieser Zeitschrift häufig publiziert (z. B. „Über die Strafzumessung bei alkoholbedingten Verkehrsdelikten“ 1961, „Alkoholbedingte Verkehrsdelikte in den Vereinigten Staaten von Amerika“ 1963, „Zum Sachverständigenbeweis in Alkoholverfahren“ 1966 etc.).

1997 errichtete Konrad Händel eine nach ihm benannte, großzügig dotierte Stiftung zur Förderung der rechtsmedizinischen Wissenschaft. Seither wird alle Jahre ein Preis für herausragende Leistungen ausgelobt, die entweder unmittelbare Bedeutung für die Rechtspflege haben oder die geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu fördern bzw. Unfallursachen aufzuklären. Bei der 81. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Rostock-Warnemünde hat Konrad Händel die Urkunden noch selbst überreichen können. Die geplant gewesene Teilnahme an der 82. Jahrestagung in Münster musste er zu seinem großen Bedauern aus gesundheitlichen Gründen absagen, doch nahm er noch vom Krankenbett aus interessiert Anteil am Verlauf des Kongresses. Bis ins hohe Alter war Konrad Händel ein treuer Besucher von Tagungen und Symposien. Viele Veranstaltungen hat er aktiv mitgestaltet, wie die Feier zum 95. Geburtstag seines Freundes Prof. Günther Weyrich, für den er die Laudatio hielt, und das 29. Treffen Oberrheinischer Rechtsmediziner, wo er eine der wissenschaftlichen Sitzungen leitete.

Als langjähriger Sammler der alten rechtsmedizinischen Literatur gehörte er zu den besten Kennern der Historie dieses Faches. Sein besonderes Interesse galt den mitteldeutschen Gerichtsmedizinern des 17. und 18. Jahrhunderts, denen er 1983 eine wissenschaftliche Abhandlung gewidmet hat. Bei der akademischen Feier anlässlich des 80. Geburtstages von Prof. Dr. Dr. h. c. Georg Schmidt hielt Konrad Händel am 16. 05. 2003 einen Festvortrag über Paolo Zacchia, den „Vater der Rechtsmedizin“ und Verfasser der „Quaestiones Medico-Legales“. Diesem Thema war auch Händels letzte Publikation gewidmet, die wenige Tage vor seinem Tod erschienen ist (ArchKrim. 212 (2003), 65–73).

Als praxisorientierter Vertreter der Strafrechtspflege war Herr Händel auch an kriminalistischen Fragen sehr interessiert, was u. a. darin zum Ausdruck kam, dass er jahrzehnte-

lang als Mitglied der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft regelmäßig deren Tagungen besuchte. Noch im hohen Alter pflegte Konrad Händel viele freundschaftliche Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen aus Justiz und Rechtsmedizin. Sie alle schätzten seine liebenswürdige, warmherzige und bescheidene Art. Beruflich verband er hohe fachliche Kompetenz mit Selbstdisziplin und lebenslangem Fleiß. Konrad Händel wird unvergessen bleiben.

Prof. Dr. Stefan Pollak, Freiburg/Br.

*

Erst im Jahre 2000 lernte ich Konrad Händel persönlich kennen, als ich die Schriftleitung (jur.) des Blutalkohol übernommen hatte und nun, obwohl eigentlich kein Tagungsgänger, den Verkehrsgerichtstag in mein Pflichtprogramm aufnahm. In Goslar wurde ich Konrad Händel vorgestellt, dessen Name mir bis dahin nur aus der rechtswissenschaftlichen Literatur bekannt war. Dieser feine, vornehm-zurückhaltende, damals schon 90-jährige Herr beeindruckte mich sogleich durch seine freundliche Art, seine scharfsinnigen Stellungnahmen zu den aktuellen verkehrsrechtlichen Fragen und seine spannenden Erzählungen und Rückblicke – wohl niemand außer ihm ist Teilnehmer ausnahmslos aller bisherigen Verkehrsgerichtstage gewesen. Es war faszinierend, wenn er bei einem Gespräch am Rande der Tagungen mir, dem fast ein halbes Jahrhundert Jüngeren, erzählte, wie er während seines Studiums in Berlin noch Vorlesungen bei Wilhelm Kahl (1849–1932) gehört hatte oder James Goldschmidt (1874–1940) wiedergab, der seine Vorlesungen in breitem Berlinerisch hielt. Ich habe den sich erinnernden Konrad Händel noch genau im Ohr: „Und wat macht det Reichsgericht? Det macht det konträre Jejenteil!“

Konrad Händel war dafür zu gewinnen, für den Blutalkohol, in dem er schon seit 1961 vielfach publiziert hatte und dessen Herausgeberkreis er von Anfang an angehörte, Tagungsberichte vor allem vom jährlichen Verkehrsgerichtstag zu schreiben. Nur von wenigen Autoren bekommt ein Schriftleiter Beiträge, die er praktisch ungesehen zum Satz geben könnte. Die Berichte Konrad Händels waren solche. Sprachlich, inhaltlich, an den Bedürfnissen des Blutalkohol ausgerichtet – alles stimmte. Selbst auf die neue Rechtschreibung hatte er sich schon umgestellt. Nur der Umstand, dass er offenbar noch eine uralte Schreibmaschine verwendete, erinnerte daran, dass diese kleinen literarischen Ikonen von einem schon hochbetagten Mann stammten.

Der Blutalkohol trauert.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

Zur Information

EBDD-Jahresberichte 2003

In ganz Europa wächst die Sorge angesichts zunehmender „Binge-Trinken“ und intensivem Drogenkonsum bei einer kleinen, aber doch nicht unerheblichen Zahl von gefährdeten Jugendlichen.

Diese Problematik wird in den diesjährigen Jahresberichten über den Stand der Drogenproblematik in den 15 EU-Mitgliedstaaten und Norwegen und in den 13 EU-Beitritts- und Kandidatenländern behandelt.

In der EU gab es in den vergangenen zehn Jahren insgesamt 3 103 Drogentote unter 20 Jahren; während dieser Zeit stieg die Rate von 161 Toten im Jahr 1990 auf 349 im Jahr 2000 stetig an. Entsprechende Daten für die 10 mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) liegen nicht vor.

Unter Jugendlichen in der gesamten EU und den MOEL ist Alkohol die am meisten konsumierte bewusstseinsverändernde Substanz; eine Tatsache, die bei der Analyse der Belastung des Gesundheitswesens und der Gesellschaft durch Alkoholkonsum nicht unberücksichtigt bleiben sollte.

Aus EU-Umfragen unter Schülern zwischen 15 und 16 Jahren geht hervor, dass zwischen 36 % (Portugal) und 89 % (Dänemark) in ihrem Leben schon einmal betrunken waren. Verstärktes „Binge-Trinken“ – fünf oder mehr alkoholische Getränke direkt nacheinander bei einer Gelegenheit in den letzten 30 Tagen – wurden in den späten 1990er Jahren insbesondere aus Irland (Anstieg von 47 % auf 57 %) und Norwegen (Anstieg von 37 % auf 50 %) gemeldet. Im Vergleich dazu erreichte die Rate derer, die mindestens einmal Cannabis ausprobiert haben, in der gleichen Altersgruppe und während des gleichen Zeitraums max. 35 % (Frankreich). Alkoholkonsum ist in den MOEL, wo Jugendschutzgesetze häufig nur in geringem Umfang angewendet werden, weit verbreitet. In fast allen 10 Ländern geben nahezu zwei Drittel der Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren an, schon mindestens einmal in ihrem Leben betrunken gewesen zu sein. Die Zahl derjenigen, die als „erfahrene Trinker“ – mindestens 40-maliger Alkoholkonsum in ihrem Leben – bezeichnet werden, stieg in mindestens sechs MOEL im Zeitraum 1995–1999 an; so beispielsweise in der Tschechischen Republik von 22 % auf 41 % und in Polen von 18 % auf 26 %.

Der Umfang, in dem Jugendliche Trunkenheit ablehnen, variiert in der EU erheblich – er ist im Allgemeinen im Süden am höchsten und im Norden am niedrigsten. Etwa 80 % der Jugendlichen in Italien lehnen Trunkenheit ab, während es in Dänemark 32 % sind. Die Ablehnung gegenüber anderen Drogen variiert weniger stark – so etwa wird Ecstasy von 71 % der Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren in Griechenland abgelehnt, gegenüber 90 % in Dänemark. In den MOEL variiert die Ablehnung gegenüber einmal wöchentlicher Trunkenheit zwischen knapp 49 % in der Tschechischen Republik und 70 % und mehr in Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Slowenien.

Männliche Jugendliche tendieren stärker zu Alkohol- und Drogenkonsum als weibliche Jugendliche. Aber die Differenz schwindet zunehmend. Bei den Mädchen ist die Wahr-

scheinlichkeit eines Konsums von nicht verschriebenen Beruhigungsmitteln und Tranquilizern oder Alkohol in Verbindung mit „Pillen“ höher.

Ein häufig missachtetes Problem, das jedoch enorme Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit hat und vor dem die EBDD warnt, ist der Konsum von Lösungsmitteln oder Inhalanzien bei Jugendlichen.

Nach Alkohol und Cannabis sind diese Substanzen die von Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren in der EU am meisten konsumierten Substanzen. Die höchsten Konsumwerte werden aus Irland (22 %), dem Vereinigten Königreich (15 %), Griechenland (14 %) und Frankreich (11 %) gemeldet. In Portugal liegt der Konsum mit 3 % am niedrigsten. In einigen MOEL ist aufgrund vereinzelter Beobachtungen von erheblichen Problemen mit dem Konsum von Lösungsmitteln auszugehen.

Allein zwischen 1983 und 2000 wurden aus dem Vereinigten Königreich rund 1700 Todesfälle bei Jugendlichen im Zusammenhang mit derartigen Substanzen gemeldet. Dies lässt darauf schließen, dass trotz der großen Berichterstattung in den Medien über Todesfälle im Zusammenhang mit Ecstasy und anderen kontrollierten Drogen der Lösungsmittelkonsum ein größeres akutes Gesundheitsrisiko für Jugendliche darstellen könnte.

Cannabis bleibt die von Jugendlichen in Europa am stärksten konsumierte illegale Droge; die Zahlen weichen jedoch erheblich voneinander ab. In einigen EU-Mitgliedstaaten sowie in der Tschechischen Republik haben etwa ein Drittel der Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren die Droge mindestens einmal probiert: Dänemark (24 %), Niederlande (28 %), Spanien (30 %), Irland (32 %) sowie Vereinigtes Königreich, Frankreich und die Tschechische Republik (35 %). In anderen Ländern fallen die Zahlen deutlich niedriger aus: Portugal (8 %), Schweden (8 %), Griechenland (9 %) und Finnland (10 %).

In Ländern mit höherem Cannabiskonsum scheinen sich die Tendenzen einander anzunähern. In den Ländern mit niedrigerem Konsum zeichnet sich ein weniger deutliches Bild. In einigen Ländern mit hoher Lebenszeitprävalenz von Cannabiskonsum bei Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren – Irland, Niederlande und dem Vereinigten Königreich – stabilisieren sich die Schätzungen bzw. sinken leicht. Dies mag auf das Erreichen eines Sättigungspunktes zurückzuführen sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche Cannabis ausprobieren, steigt mit zunehmendem Alter rapide an. Die Zahlen für 2001 zeigen, dass sich der Konsum bei männlichen Jugendlichen in Frankreich zwischen 14 (13,8 %) und 18 Jahren (55,7 %) verdreifacht. Sie zeigen außerdem, dass Jungen mehr zu intensivem Cannabiskonsum neigen als Mädchen. So geben beispielsweise 13,3 % der französischen Jungen und 3,6 % der Mädchen einen sehr starken Cannabiskonsum an. Obwohl die Jugendlichen unter 20 Jahren weniger als 10 % aller Klienten der Fachzentren für Drogentherapie in der EU im Jahr 2001 ausmachten, gab mehr als die Hälfte dieser Gruppe Cannabiskonsum als ihr Hauptdrogenproblem an.

Ecstasy- und Amphetaminkonsum bleibt bei einigen spezifischen Gruppen, so etwa Partybesuchern, besonders hoch. Der heutige Bericht besagt jedoch, dass es keinen Nachweis für einen dramatischen EU-weiten Konsumanstieg gibt. Während der Ecstasykonsum im Jahr 1995 in Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich hoch war, zeigt sich nun ein gewisser Rückgang. Allerdings steigt der Konsum dort, wo er bisher niedrig war: so in Dänemark, Portugal, Finnland, Norwegen und in den MOEL. Eine relative hohe Lebenszeitprävalenz bei Jugendlichen zwischen 15 und 16 Jahren wird aus Lettland (6 %) und der Tschechischen Republik, Litauen und Slowenien (4 %) gemeldet.

Erfahrungen mit Kokain und Heroin sind bei Schülern relativ selten – die Rate liegt in der EU im Regelfall unter 2 %, ist jedoch in den MOEL höher, mit einem Höchstwert von 4,1 % in Litauen. Bei gefährdeten Gruppen wie jungen Straftätern, Schulabbrechern und obdachlosen Jugendlichen, die alle in Schulerhebungen häufig nur in geringem Maße berücksichtigt sind, ist die Rate ebenfalls höher. Alle EU-Mitgliedstaaten betrachten ein mögliches Anwachsen des Kokain- und Base/Crack-Kokain-Marktes für jungen Drogenkonsumenten mit Besorgnis, obwohl die geschätzten Konsumwerte niedrig bleiben.

(Aus einer Pressemitteilung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht vom 22. Oktober 2003)

Europäische Kommission fordert bessere Durchsetzung der Vorschriften für die Straßenverkehrssicherheit

Die Europäische Kommission hat ein Maßnahmenpaket zur Steigerung der Straßenverkehrssicherheit durch eine bessere Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften vorgelegt. Das Paket umfasst einen Vorschlag zur Aktualisierung und Verbesserung bestehender gemeinsamer Regeln für einheitliche Kontrollverfahren im gewerblichen Kraftverkehr [Richtlinie 88/599/EWG]. Daneben hat die Kommission beschlossen, den Mitgliedstaaten die Anwendung der als bewährt bekannten Durchsetzungspraktiken im Rahmen eines nationalen Durchsetzungsplans zu empfehlen. Die Mitgliedstaaten sollten die Ergebnisse regelmäßig bewerten und die Pläne erforderlichenfalls aktualisieren. Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- Geschwindigkeitsüberschreitungen: Einsatz automatisierter Erfassungssysteme (automatischer Kameras) in Kombination mit Verfahren, die ausreichende Kapazität für die Verfolgung einer großen Zahl von Verstößen bieten;
- Alkohol am Steuer: stichprobenweise Kontrollen mit Atemalkoholtestgeräten (zur Ermittlung etwaigen Alkoholkonsums durch den Fahrer) und Verwendung beweistauglicher Atemalkoholmessgeräte (zur Ermittlung von Überschreitungen der Promillegrenze);
- Gurtpflicht: mehrmals im Jahr intensive Durchsetzungsaktionen mit einer bestimmten Laufzeit.
- Um in der Öffentlichkeit Problembewusstsein und Akzeptanz zu schaffen, sollten diese Maßnahmen von Kampagnen begleitet werden, was ihre Wirksamkeit nachweislich verbessern wird.

Die Kommission empfiehlt die Schaffung eines Mechanismus für grenzüberschreitende Durchsetzung. Derzeit ist es oft schwierig oder unmöglich, Sanktionen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsstaat des betreffenden Fahrzeugs durchzusetzen. Um diesem Missstand zumindest bei schwerwiegenden und wiederholten Verstößen abzuwehren, übermittelt die Koordinierungsstelle in jedem Mitgliedstaat Informationen über die entsprechenden Verstöße an die Behörde, die für das Verhängen der notwendigen Sanktionen zuständig ist. Die Kommission verpflichtet sich, zu einem späteren Zeitpunkt verbindlichere Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel, die Anzahl der jährlichen Verkehrstoten in der EU bis 2010 um 50 % zu verringern, vorzuschlagen, falls die von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben zeigen, dass die bislang ergriffenen Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels nicht ausreichen. Um der Kommission die Überwachung der erzielten Fortschritte zu ermöglichen, berichten ihr die Mitgliedstaaten über die ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen und durchgeführten Informationskampagnen.

(Aus einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2003)

Schweiz: Gesamtpaket für mehr Straßensicherheit tritt ab 2005 in Kraft

Die Schweiz beschreitet zur Erhöhung der Straßensicherheit neue Wege. Der Bundesrat hat den Zeitplan des Maßnahmenpaketes festgelegt, welches das Parlament mit der Revision des Straßenverkehrsgesetzes (SVG) beschlossen hatte. Danach werden der neue Blutalkoholgrenzwert von 0,5 Promille, die Nulltoleranz beim Fahren unter Drogeneinfluss und das Kaskadensystem für Wiederholungstäter auf den 1. Januar 2005 eingeführt. Auf Ende 2005 folgen die Einführung des Führerausweises auf Probe und der Zwei-Phasen-Ausbildung. Mit der Revision des SVG hatten die Eidgenössischen Räte ein ganzes Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit beschlossen. Das Parlament hatte zwar im Dezember 2001 die Revision genehmigt, sich aber die Festlegung des Blutalkohol-Grenzwertes vorbehalten. Im März 2003 legte es den Wert auf 0,5 Promille fest.

Die Umsetzung des umfangreichen Gesamtpaketes stellt an alle Beteiligten hohe Anforderungen. Denn zur Verbesserung der Straßensicherheit werden neue Wege eingeschlagen. So werden die Strafverfolgungsabläufe neu geregelt und die Zwei-Phasen-Ausbildung eingeführt. Das erfordert nicht nur mehr Personal, sondern auch erheblich mehr Zeit für die Ausbildung. Für die zweite Ausbildungsphase müssen etwa Kurskapazitäten für rund 80 000 Neulenkende pro Jahr aufgebaut werden.

Deshalb hat der Bundesrat nun entschieden, den neuen Blutalkoholgrenzwert zusammen mit den anderen Neuerungen paketweise auf folgende Termine einzuführen:

- Alkohol, Drogen, Medikamente, Sanktionen: Die Bestimmungen betreffend Alkohol, Drogen und Medikamente sowie jene über die Sanktionen werden wieder zu einem Paket zusammengeführt und treten gemeinsam auf den 1. Januar 2005 in Kraft.
- Zwei-Phasen-Ausbildung und Führerausweis auf Probe: Die zweite Ausbildungsphase und der Führerausweis auf Probe werden zu einem zweiten Paket geschnürt und treten Ende 2005 in Kraft.

Die Maßnahmen im Einzelnen

Der Blutalkoholgrenzwert wird von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt. Es wird zudem möglich sein, auch ohne Verdacht auf Angetrunkenheit eine Atemprobe vorzunehmen. Zwischen 0,5 und 0,79 Promille kann das Resultat der Atemprobe als maßgebend erachtet und auf weitere Untersuchungsmaßnahmen verzichtet werden (Verzicht auf ärztliche Untersuchung, wenn der Alkohol der einzige Grund für die Fahruntfähigkeit ist). Die für diesen Fall vorgesehenen Sanktionen sind milder ausgestaltet als die heutigen Sanktionen bei Erreichen von 0,8 Promille. Der Nachweis der Fahruntfähigkeit wegen Betäubungs- und Arzneimittelkonsums erfolgt aufgrund der polizeilichen Feststellungen, der ärztlichen Befunde und der chemisch-toxikologischen Analyseergebnisse. Bei bekannten Substanzen wie Heroin, Morphin, Kokain, verschiedenen Formen von Amphetaminen (Designerdrogen) und Cannabis genügt der Nachweis des Vorhandenseins einer dieser Substanzen im Blut, um Fahruntfähigkeit anzunehmen.

Mit der Einführung des vom Gesetzgeber bereits beschlossenen Kaskadensystems bei den Administrativmaßnahmen wird die besonders gefährliche Minderheit der Wiederholungstäter härter angefasst. Die Dauer des Führerausweisentzuges erhöht sich bei jeder erneuten mittelschweren oder schweren Widerhandlung.

Dies kann bis zum definitiven Verlust der Fahrberechtigung führen. In solchen Fällen wird die Nichteignung zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr von Gesetzes wegen vermutet.

Führerausweis auf Probe und Zwei-Phasen-Ausbildung: Wer die Führerprüfung besteht, erhält einen Führerausweis, der drei Jahre gültig ist. Es handelt sich um einen Führerausweis auf Probe (Kategorie B: Personenwagen oder Kategorie A: Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³). Während der Probezeit sind für den Fall von verkehrsgefährdenden Widerhandlungen die folgenden Sanktionen vorgesehen:

- Nach der ersten Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises führt, wird die Probezeit um ein Jahr verlängert.
- Nach der zweiten entsprechenden Widerhandlung wird der Führerausweis annulliert. Wer den Führerausweis wieder erwerben will, muss mittels eines psychologischen Gutachtens nachweisen, dass Fahreignung vorliegt. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Annullierung möglich. Nachher müssen Ausbildung und Prüfung wiederholt werden.

Während der dreijährigen Probezeit muss zudem eine Weiterausbildung absolviert werden. Diese umfasst für die Autofahrer 16 und für die Motorradfahrer 12 Stunden. Die Ausbildung bezweckt in erster Linie eine Verbesserung der Fähigkeit Gefahren zu erkennen und zu vermeiden sowie umweltschonendes Fahren.

(Aus einer Pressemitteilung des UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation vom 26. November 2003)

Hand-held device detects impaired drivers

A hand-held device designed to identify drivers impaired by drugs, alcohol or excessive tiredness, is being evaluated by the British police. The device is intended to deliver a quick yes or no verdict on whether a person is in a fit state to drive and works by assessing the driver's behaviour, rather than testing for particular substances. It is the first of its kind to be tested by police anywhere in the world.

The "impairment detector" is still in the early stages of development, but the Police Scientific Development Branch (PSDB) in St Albans, Hertfordshire, is studying results from a prototype to decide whether to take the project further. If it gets the go-ahead, at least two years of testing will be needed before the detector is ready for the streets. "Early results are very promising," says JULIA BOYLE of the University of Surrey in Guildford, UK, who is leading the research on behalf of the PSDB and who revealed the results last week at a conference at Cranfield University.

BOYLE's prototype runs on a PDA. It provides two tests, which take about 10 minutes to complete, and assess whether a person is too impaired to drive. Her team tested the prototype at two music festivals this summer, where people who will admit to being impaired are relatively easy to find. With 170 volunteers, the researchers found a significant difference in performance between people who said they had not taken drugs and those who admitted to being under the influence. The main purpose of the device is to detect people who are unfit to drive because they have taken illicit drugs, BOYLE says. This is a growing problem in the UK, where 18 per cent of road casualties in 2002 were found to have traces of drugs in their bodies, compared with just 3 per cent 10 years ago. The detector would deliver a verdict similar to the way a breathalyser indicates how much alcohol is in the blood, with positive, negative and a grey area between the two. Thresholds for these levels have yet to be set, says BOYLE.

As well as helping to screen people at the roadside, the test could help to solve some of the problems that arise from testing for traces of drugs in a driver's body. Cannabis, for example, lingers in the body long after its effects on behaviour have faded.

This allows drivers found to have residues of the drug in their blood to argue in court that they were not impaired at the time of driving. And with so many illicit drugs in common use, it is hard to devise a test that could pick them all up. Performance enhancing drugs do not enable impaired drivers to beat the test, says BOYLE.

A spokesman for the UK home office says it is too early to comment on how such a device would be used or whether the results it produces would be admissible as evidence in court.

The prototype impairment detector runs two tests designed to assess three critical driving skills: motor control, ability to react to the unexpected, and concentration levels.

In the first test, volunteers are asked to use a stylus to track an object moving across the screen of a PDA, while every so often another object pops up in the corner of the screen. When that happens, the volunteers are required to press a button while continuing to track the moving object. This test assesses the subject's ability to perform a motor control task while their attention is diverted by unexpected events.

In the second task, road signs flash up on the screen every second. The driver has to respond to each of them, except a "target" sign that they have been told about at the start

of the test. When the target flashes up they must not respond. This is known as a “sustained attention” task, and measures a person’s ability to concentrate.

The tests were chosen from a wider battery of tests developed at the University of Surrey, UK, to assess the effect of drugs and sleep deprivation on people’s ability to drive safely.

(Aus einer Mitteilung von New Scientist-online vom 19. November 2003)

Begleitetes Fahren ab 17

Bundesrat beschließt entsprechenden Verordnungsentwurf

Das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklassen B und BE soll demnächst auf 17 Jahre herabgesetzt werden. Die Fahrschul Ausbildung könnte dann schon mit etwa 16-einhalb Jahren beginnen. Allerdings sieht der heute vom Bundesrat verabschiedete Verordnungsentwurf vor, dass Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in Begleitung einer mindestens 30 Jahre alten Person entsprechende Fahrzeuge führen dürfen. Der Fahreranfänger erhält die Prüfungsbescheinigung, die bis zur Aushändigung des regulären Führerscheins als Führerscheinersatz gilt, nur dann, wenn er die Fahrerlaubnisprüfung bestanden und an einer auf das „Begleitete Fahren“ vorbereitenden Veranstaltung teilgenommen hat. Auch die Begleitperson muss an einem Vorbereitungskurs teilnehmen.

Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen eine Verordnung erlassen wird, nach der in einem Modellversuch das „Begleitete Fahren ab 17“ in den Ländern erprobt werden kann. Anfänger sollen auf diese Weise die nötige Routine erwerben und ihr Unfallrisiko damit nachhaltig senken. Der Modellversuch soll wissenschaftlich ausgewertet werden, um feststellen zu können, ob das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht werden kann.

(Aus der Pressemeldung 235/2003 des Bundesrates vom 28. November 2003)

Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 06. November 2003 in Berlin – Auszug –

C.I.1 Reform des Sanktionenrechts

Berichterstattung: Bayern und Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die wesentlichen Punkte des vorgelegten Referentenentwurfs [siehe hierzu BA 2003, 363] kriminalpolitisch für verfehlt. Insbesondere die Vorschläge zur gemeinnützigen Arbeit und zur Verwarnung mit Strafvorbehalt würden die strafrechtliche Praxis vor kaum überwindliche Probleme stellen, das verfassungsrechtliche Gebot einer effektiven Strafverfolgung beeinträchtigen, die spezial- und generalpräventive Kraft des Strafrechts schwächen und die Strafvollstreckung in beträchtlichem Maße verzögern.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister weisen darauf hin, dass die von dem Bundesministerium der Justiz beabsichtigte Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems einschneidende Folgen für die Haushalte der Länder hat. Namentlich die entgegen dem nachdrücklichen Votum der Länder wieder aufgegriffene Regelung zur Abführung eines Teils der Geldstrafe an Opferhilfeeinrichtungen sowie die Vorschläge zur gemeinnützigen Arbeit und zur Verwarnung mit Strafvorbehalt würden Mehrkosten und Einnahmeausfälle nach sich ziehen, die von den Ländern, zumal bei den seither noch schlechter gewordenen finanziellen Rahmenbedingungen, nicht verkraftet werden könnten.

C.I.2 Reformbedarf im Jugendstrafrecht und Änderungen im Jugendstrafrecht

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Bericht des Strafrechtsausschusses zum Reformbedarf und zu Änderungen im Jugendstrafrecht zur Kenntnis genommen.

2. Sie billigen die Kernaussagen des Berichts:

Das Jugendstrafrecht hat sich in seiner Grundstruktur und in seinen Leitprinzipien bewährt und ist insoweit nicht veränderungsbedürftig. Beizubehalten ist insbesondere der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Änderungen sollten nicht einseitig auf eine Verschärfung oder Milderung des Jugendstrafrechts zielen, sondern auf eine sinnvolle Erweiterung des Sanktionenspektrums. Es ist Sache der Jugendrichter, aus einer breiten Palette möglicher Reaktionen einzelfallbezogen eine tat- und schuldangemessene, dem Erziehungsgedanken genügende Sanktion zu bestimmen.

3. Auf dieser Grundlage halten sie im Einzelnen folgende Änderungen des Jugendstrafrechts für sinnvoll:

– Einführung eines Fahrverbots als selbstständige Sanktion jedenfalls bei Taten mit Bezug zum Straßenverkehr.

...

4. Die Justizministerinnen und Justizminister verweisen auf den vom Bundesrat am 20. Juni 2003 beim Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz, der zentrale Punkte der unter Ziffer 3 genannten Vorschläge bereits enthält. Sie nehmen die Absicht der Länder Bayern, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen zur Kenntnis, erneut einen Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendstrafrechts in den Bundesrat einzubringen, der außer den bereits beschlossenen

die weiteren vom Strafrechtsausschuss erarbeiteten Vorschläge einbezieht. Sie werden prüfen, ob und inwieweit das von ihnen vertretene Land diese Gesetzesinitiative – gegebenenfalls auch als Mit Antragsteller – mittragen wird.

Anmerkung der Schriftleitung: Der vom Bundesrat beim Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz (BT-Drucksache 15/1472) lautet auszugsweise wie folgt:

Artikel 1

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und die Erziehungsbeistandschaft“ durch die Wörter „sowie die Erziehungsbeistandschaft und ein Fahrverbot (§ 15a)“ ersetzt.

bb) ...

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden.“

2. ...

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Fahrverbot

Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem Monat bis drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.“

Begründung

Weiterhin soll das Fahrverbot im Jugendstrafrecht zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, dass das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen. Der Entwurf schlägt vor, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, dass die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewusstsein gebracht werden soll und somit die Denkkettelwirkung im Vordergrund steht. Die Höchstdauer des Fahrverbots soll drei Monate betragen. Dies erscheint unter erzieherischen Aspekten ausreichend.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Verhängung eines Fahrverbots ist nach geltendem Recht auf Grund des offenen Weisungskatalogs des § 10 JGG als Erziehungsmaßregel schon jetzt zulässig. Zur besseren Bekämpfung der Jugendkriminalität kann diese Maßregel wegen der besonderen Bedeutung von Kraftfahrzeugen für die Mobilität von Jugendlichen und Heranwachsenden und dem damit verbundenen hohen Prestigewert wirkungsvoll sein. Die Bundesregierung hält ein Fahrverbot jedoch nur dann für sinnvoll, wenn ein Verkehrsbezug besteht, das heißt, das Fahrverbot sollte nur für Verkehrsdelikte oder solche in Betracht kommen, bei denen das Kraftfahrzeug als Tatmittel oder -werkzeug eingesetzt wird. Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, ob die Regelung des Fahrverbots im JGG im Zusammenhang mit der anstehenden Reform des allgemeinen Sanktionensystems (§ 44 StGB) zu ändern ist.

Rechtsprechung

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

1. *) Bei den Feststellungen zu einer etwaigen Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten aufgrund vorherigen Alkohol- und Drogenmißbrauchs darf sich der Tatrichter auch mangels genügender eigener Kenntnisse auf dem für die Urteilsfindung maßgeblichen Wissensgebiet darauf beschränken, sich der Beurteilung des Sachverständigen hinsichtlich der einschlägigen Fachfragen anzuschließen, wenn er die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen im Urteil so wiedergibt, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstiger Rechtsfehlerfreiheit erforderlich ist.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 15. Januar 2003 – 5 StR 223/02 –
(LG Cottbus)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat gegen den Angeklagten wegen Totschlags zehn Jahre Freiheitsstrafe verhängt, hat ihn unter Einbeziehung einer früheren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt und hat seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Gegen das Urteil haben sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger Revision eingelegt. Während sich der Angeklagte gegen seine Verurteilung wegen eines Tötungsdelikts wendet und darüber hinaus die Strafzumessung angreift, beanstanden Staatsanwaltschaft und Nebenkläger, daß der Angeklagte nicht wegen Mordes verurteilt worden ist. Außerdem rügen sie, das Landgericht habe sich mit der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten nicht zutreffend auseinandergesetzt und das Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen ungeprüft übernommen. Sämtliche Rechtsmittel bleiben ohne Erfolg.

Das Landgericht hat im wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Am Vorabend der Tat begab sich der bereits ange-trunkene Angeklagte in eine Gaststätte, wo er zunächst eine tätliche Auseinandersetzung mit einem entfernten Bekannten provozierte. Kurze Zeit später wurde er beschuldigt, gegen das vor der Gaststätte abgestellte Fahrzeug des Zeugen S. getreten und möglicherweise auch versucht zu haben, dieses zu entwenden. Da jedoch zunächst keine Beschädigungen an dem PKW festzustellen waren, ließ der Zeuge die Sache auf sich beruhen und kehrte – ebenso wie der Angeklagte – in die Gaststätte zurück. Dort wurde er von dem empörten Angeklagten beschimpft und kurzfristig auch mit einem Butterflymesser bedroht. Im Verlauf des Abends nahm der Angeklagte weiter Alkohol zu sich und konsumierte auch Rauschgift.

Gegen 1.00 Uhr des folgenden Tages machte sich das spätere Tatopfer, die 62jährige T., auf den Heimweg. Auf Bitten des Gastwirts nahm sie neben dem Zeugen V. auch den ihr bis dahin unbekanntem Angeklagten in ihrem Wagen mit, da beide in einem Ort auf der Wegstrecke der Frau T. wohnten. Dort angekommen, stieg zunächst der Zeuge aus, wobei ihm der Angeklagte behilflich war, sein Fahrrad aus dem Kofferraum zu heben. Als Frau T. bei der Weiterfahrt auf einem unbefestigten Weg langsam fahren mußte, stach der Angeklagte plötzlich mit dem Butterflymesser auf sie ein und brachte ihr insgesamt 31 Stich- und Schnittverletzungen bei. Nachdem T. aufgrund der erlittenen schweren Verletzungen immer schwächer geworden war, drängte der Angeklagte sie aus dem Auto; die Frau verblutete am Wegesrand.

Mit dem PKW seines Opfers fuhr der Angeklagte anschließend zur Wohnung eines befreundeten Paares, wo er sich im folgenden verborgen hielt. Nach drei Tagen wurde er dort festgenommen; unter der Kranzleiste des Küchenschanks wurde die EC-Karte der Getöteten gefunden.

Zur Schuldfähigkeit hat die sachverständig beratene Strafkammer festgestellt, daß die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgrund vorherigen Alkohol- und Drogenmißbrauchs im Sinne von § 21 StGB erheblich eingeschränkt war.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Angeklagten ist unbegründet. Daß der Tatrichter angesichts der massiven Vorgehensweise des Angeklagten (bedingten) Tötungsvorsatz angenommen hat, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Strafzumessung enthält keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten.

2. Ebenfalls ohne Erfolg bleiben die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers. Die Erwägungen, mit denen das Landgericht das Vorliegen von Habgier und niedrigen Beweggründen abgelehnt hat, halten rechtlicher Prüfung stand. Auch daß die Strafkammer die Mordmerkmale der heimtückischen und grausamen Begehungsweise, nicht erkennbar geprüft hat, begegnet im Ergebnis keinen Bedenken. (wird ausgeführt)

Im Ergebnis ohne Erfolg bleibt schließlich auch die weitere sachlich-rechtliche Beanstandung zur erheblichen Einschränkung der Schuldfähigkeit.

Die hierzu getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen W. dem das Landgericht gefolgt ist. Die hiergegen geltend gemachten Bedenken, das Landgericht habe es bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit an der gebotenen eigenverantwortlichen Prüfung des Gutachtens (vgl. BGHSt 7, 238; 12, 311; Engelhardt in KK 4. Aufl. § 261 Rdn. 32; Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, StPO 25. Aufl. § 261 Rdn. 92) fehlen lassen, sind unbegrün-

det. Das Landgericht hat nach eingehender Darstellung des Gutachtens zusammenfassend ausgeführt, daß angesichts der Erläuterungen des Sachverständigen keine Zweifel daran bestehen, daß der Angeklagte zum Tatzeitpunkt bei erhaltener Einsichtsfähigkeit erheblich in der Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt und damit vermindert schuldfähig gewesen sei. Daß die Strafkammer sich genügend mit dem Sachverständigen auseinandergesetzt hat, lassen auch die Urteilsausführungen zur Persönlichkeit des Angeklagten erkennen, die das Gutachten eng mit der Frage der Schuld verknüpft. In diesem Zusammenhang teilt das Urteil im einzelnen mit, aus welchen Gründen es sich dem Gutachten des Sachverständigen anschließt und sich dessen Ausführungen zu eigen macht.

Davon abgesehen darf sich der Tatrichter auch mangels genügender eigener Kenntnisse auf dem für die Urteilsfindung maßgeblichen Wissensgebiet darauf beschränken, sich der Beurteilung des Sachverständigen hinsichtlich der einschlägigen Fachfragen anzuschließen, wenn er die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen im Urteil so wiedergibt, wie dies zum Verständnis des Gutachtens und zur Beurteilung seiner Schlüssigkeit und sonstiger Rechtsfehlerfreiheit erforderlich ist (vgl. BGHSt 7, 238; Engelhardt in KK 4. Aufl. § 261 Rdn. 32 m. w. N.). Dies ist im vorliegenden Fall mehr als ausreichend geschehen. Insbesondere hat der Sachverständige auch zu den von den Beschwerdeführern angeführten Gesichtspunkten Stellung genommen, die nach Auffassung der Revision eine erheblich eingeschränkte Schuldfähigkeit des Angeklagten in Frage stellen. Dies gilt namentlich im Hinblick auf das Nachtatverhalten des Angeklagten, das keine Störungen seines Leistungsverhaltens oder sonstige auf eine erheblich eingeschränkte Steuerungsfähigkeit hinweisenden Auffälligkeiten erkennen ließ. Der Sachverständige hat dieses Phänomen nachvollziehbar damit erklärt, daß hier das zusätzlich zu dem Alkohol genossene Rauschgift bei dem ohnehin zu Aggressionen neigenden Angeklagten einen affektiven Durchbruch begünstigt haben könnte, wobei der Sachverständige dies ausdrücklich nur auf den Tatzeitpunkt bezieht. Mit einem unauffälligen Nachtatverhalten des alkoholgewohnten Angeklagten ist diese Bewertung vereinbar (vgl. BGHR StGB § 21 Alkoholauswirkungen 6; Blutalkoholkonzentration 4).

2. *) 1. Der Umstand, daß der zum Tatzeitpunkt alkoholisierte Angeklagte (hier: BAK 1,46 ‰) sein Fahrzeug gezielt eingesetzt hat, um eine auf der Fahrbahn liegende Person anzufahren, belegt noch nicht die Annahme, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten für die Gefährdung des Tatopfers ursächlich i. S. d. § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB war. In diesem Fall scheidet eine Gefährdung des Straßenverkehrs neben dem vorsätzlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB aus.

2. Zur Verneinung des Mordmerkmals „niedrige Beweggründe“ bei einer „wutbedingten Kurzschlußhandlung“.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 09. Oktober 2003 – 4 StR 127/03 –
(LG Landshut)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und wegen Totschlags in Tateinheit mit einem vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr und mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und zwei Monaten verurteilt; außerdem hat es eine Maßregelanordnung nach §§ 69, 69a StGB getroffen.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen des Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin, mit denen die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird. Der Angeklagte wendet sich insbesondere gegen den Totschlagsvorwurf. Die Staatsanwaltschaft erstrebt mit ihrer zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten Revision in erster Linie – ebenso wie die Nebenklägerin – eine Verurteilung wegen Mordes; außerdem beanstandet sie, daß das Landgericht den Angeklagten im ersten Tatkomplex nicht auch wegen der Verletzung des H. verurteilt und bezüglich der Tat zum Nachteil des S. nur eine Fahrlässigkeitstat angenommen hat; ferner wendet sie sich gegen die Bewertung des Tatgeschehens in diesem Komplex als eine Tat; darüber hinaus richtet sich der Revisionsangriff der Staatsanwaltschaft gegen den Strafausspruch. Das Rechtsmittel wird vom Generalbundesanwalt nicht vertreten.

1. Nach den Feststellungen fuhr der Angeklagte am 05. September 2001 gegen 3.30 Uhr mit seinem Pkw zu einem Lokal in E. Er war alkoholisiert – die ihm um 4.28 Uhr entnommene Blutprobe wies eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 ‰ auf – und schlechter Stimmung. Dies äußerte sich unter anderem darin, daß er den Wirt des Lokals, den später getöteten H. als „Kasperl“ bezeichnete. Obwohl der Wirt die Situation mit einigen Worten bereinigte, suchte B., einer der Gäste, eine körperliche Auseinandersetzung mit dem Angeklagten. Dieses verhinderte der ebenfalls als Gast anwesende Ho, indem er den Angeklagten zu dessen auf dem S.-Platz in einer Parkbucht quer zur Fahrbahn abgestellten Fahrzeug begleitete und ihn mit Worten zu beschwichtigen suchte. Darüber geriet der aggressiv gestimmte Angeklagte noch mehr in Wut und äußerte „Du hast mich als erster angesprochen, ihr seid alle tot“, worauf Ho. die Tür des Pkw heftig zuschlug.

Der Angeklagte setzte nunmehr sein Fahrzeug rückwärts in Bewegung, obwohl er wußte, daß er infolge des zuvor genossenen Alkohols nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Während er das Auto aus der Parkposition etwa zwei Meter zurücksetzte, trat der Wirt in den Einwirkungsbereich des Fahrzeugs. H. wurde zu Boden gestossen und zog sich

eine schmerzhafte Verletzung im Beinbereich zu. Der Angeklagte, der ein Geräusch am Heck wahrgenommen hatte, stoppte sein Fahrzeug zunächst und begann dann vorwärts zu fahren, obwohl die Zeugen Ho. und F. die ihn wegen des vorangegangenen Unfalls zum Anhalten bewegen wollten, sich gegen die Motorhaube stemmten und auf das Fahrzeug schlugen. Der stark alkoholisierte S. wollte deren Bemühungen unterstützen und begab sich deswegen in den Bereich vor der Motorhaube an der rechten Fahrzeugseite. Er stolperte und geriet mit den Knien beider Beine rechts unter die Bodengruppe des vorwärtsfahrenden Fahrzeugs, wodurch er eine Kontusion beider Knie, Prellungen des linken Ellenbogens und Schürfungen erlitt.

Während der Angeklagte die vor seinem Fahrzeug befindlichen Personen bis zum Anfang des Passagenganges zwischen der Parkfläche und dem Gebäudekomplex zurückdrängte, hatte sich H. einige Meter nach rechts bewegt, wo er mit angewinkelten Beinen auf der Seite liegen blieb und laut über Schmerzen klagte. Nunmehr setzte der Angeklagte, dessen Wut sich durch die Schläge auf sein Fahrzeug gesteigert hatte, dieses auf dem nach hinten hindernisfreien S.-Platz mindestens 12 Meter zurück. Von seinem Standort aus sah der Angeklagte auf dem gut ausgeleuchteten Platz sowohl die im Parkplatz – und Fahrbahnbereich stehenden und laufenden Menschen als auch die am Boden liegende Person. Obwohl er den Platz ohne Gefährdung anderer hätte verlassen können, fuhr der Angeklagte in seiner Wut und alkoholischen Enthemmung bewußt auf den mindestens sieben Meter vor seinem Fahrzeug liegenden H. zu, wobei er dessen Tötung zumindest billigend in Kauf nahm. Er erfaßte ihn frontal mit seinem Fahrzeug und fuhr nahezu einen Vollkreis nach rechts mit einem Durchmesser von 11,8 m. Dabei wurde – wie der Angeklagte bemerkte – der Körper des Geschädigten für zwei bis drei Sekunden unter dem Pkw durchgewalzt und erst nach etwa 15 m dieser Kreisfahrt freigegeben; sodann fuhr der Angeklagte davon. H. erlitt durch dieses Geschehen so schwerwiegende Verletzungen, daß er kurz darauf verstarb.

2. Die Strafkammer hat das Geschehen im ersten Tatkomplex als natürliche Handlungseinheit gewertet. Hinsichtlich des ersten Anfahrens des später Getöteten hat sie eine Sorgfaltspflichtverletzung des Angeklagten verneint, weil zu seinen Gunsten davon ausgegangen werden müsse, daß sich der Wirt erst in dem Moment in den Einwirkungsbereich des Fahrzeugs des Angeklagten begeben habe, in dem jener bereits angefahren sei und ihn – unabhängig von der Alkoholeinwirkung – nicht habe bemerken können.

Das Geschehen zum Nachteil des S. hat das Landgericht als fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung gewertet. Es hat insoweit angenommen, daß der Angeklagte die konkrete Gefahr zwar nur fahrlässig verursacht, im übrigen aber vorsätzlich gehandelt habe, indem er in Kenntnis seines alkoholbedingt fahruntauglichen Zustands sein Fahrzeug geführt hat. Soweit das Landge-

richt in der Urteilsformel und in den Gründen von fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs spricht, hat es übersehen, daß eine solche Tat gemäß § 11 Abs. 2 StGB Vorsatztat ist. Der Senat hat dies berichtigt.

Hinsichtlich des 2. Tatkomplexes hat das Landgericht angenommen, daß der Angeklagte tateinheitlich mit den Verkehrsdelikten bedingt vorsätzlich den Tatbestand des Totschlags verwirklicht habe. Das Vorliegen von Mordmerkmalen hat das Landgericht verneint: Es handele sich nicht um eine grausame Tötung im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB, weil die dem Opfer zugefügten Qualen nach ihrer Stärke und Dauer nicht über das mit dem Tötungsvorgang verbundene Maß hinausgegangen seien und auch das erforderliche subjektive Moment nicht gegeben sei. Eine Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln sei angesichts des Umstandes, daß der Angeklagte auf eine einzelne Person zugefahren sei, ohne dabei weitere zu gefährden, nicht gegeben. Niedrige Beweggründe lägen nicht vor, weil der Angeklagte, der aus Wut gehandelt habe, sich spontan und im Zustand erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit zur Tat entschlossen habe, so daß nicht ausgeschlossen werden könne, daß ihm die Niedrigkeit seiner Motivation nicht bewußt gewesen sei.

Soweit der Angeklagte sich auch nach § 142 StGB strafbar gemacht hat, ist von der Staatsanwaltschaft eine Beschränkung der Verfolgung vorgenommen worden.

Aus den Gründen:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin haben keinen Erfolg. Die Revision des Angeklagten führt lediglich zu der aus dem Urteilstenor ersichtlichen Schuldpruchsänderung; im übrigen ist auch sie erfolglos.

1. Revision des Angeklagten

a) Soweit sich die Revision gegen die Verurteilung wegen Totschlags richtet, erschöpfen sich ihre Einwände im wesentlichen in unzulässigen Angriffen auf die tatrichterliche Beweiswürdigung. Diese kann im Revisionsverfahren nur darauf überprüft werden, ob die Erwägungen in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft sind oder ob sie gegen Denkgesetze oder gesichertes Erfahrungswissen verstoßen. Derartige Rechtsfehler liegen, wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift zutreffend ausgeführt hat, nicht vor.

b) Die Verurteilung wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Dagegen kann der Schuldpruch wegen einer – damit und mit dem Totschlag in Tateinheit stehenden – vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs keinen Bestand. Die Feststellungen belegen nicht, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten (BAK 1,46 ‰) für die Gefährdung des Tatopfers ursächlich im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB war; denn der Angeklagte hat sein Fahrzeug gezielt eingesetzt, um den auf der Fahrbahn Liegenden anzufahren. Deshalb scheidet eine Gefährdung des Straßenverkehrs neben dem vor-

sätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315b StGB aus (vgl. BGHR StGB § 315b Abs. 1 Konkurrenzen 1 und § 315c Abs. 1 Nr. 1 Ursächlichkeit 1 m. w. N.). Der Angeklagte hat sich jedoch insoweit der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Der Senat hat den Schuldspruch entsprechend geändert. § 265 Abs. 1 StPO steht nicht entgegen, weil sich der Angeklagte nicht anders als geschehen hätte verteidigen können. Eine Auswirkung der Schuldspruchänderung auf den Rechtsfolgenausspruch schließt der Senat aus.

c) Die weitere Überprüfung des Urteils aufgrund der Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Trotz des engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs zwischen den Taten ist die Annahme von Tatmehrheit rechtlich nicht zu beanstanden. Im übrigen ist der Angeklagte dadurch nicht beschwert. Es ist auszuschließen, daß die Annahme einer natürlichen Handlungseinheit Bedeutung für die Strafhöhe haben könnte, da eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung des Konkurrenzverhältnisses bei – wie hier – unverändertem Schuldumfang kein maßgebliches Kriterium für die Strafbemessung ist (vgl. BGHSt 41, 368, 373; BGH NStZ 1997, 233). Das Landgericht hat auch die Strafrahmenwahl rechtsfehlerfrei begründet.

2. Revision der Staatsanwaltschaft

a) Ohne Erfolg wendet sich die Staatsanwaltschaft dagegen, daß der Angeklagte nicht wegen Mordes, sondern nur wegen Totschlags verurteilt worden ist.

Die Begründung, mit der das Landgericht das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verneint hat, hält rechtlicher Nachprüfung stand. Nach den Feststellungen handelte der Angeklagte aus Wut, als er auf die am Boden liegende Person zufuhr. Eine Gefühlsregung wie Wut kann dann ein niedriger Beweggrund sein, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruht (vgl. BGHR StGB § 211 Abs. 2 niedrige Beweggründe 8, 16). Ob ein Beweggrund nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des Täters und seine Persönlichkeit einschließen, zu beurteilen. Die Strafkammer ist im Rahmen ihrer Gesamtbewertung zu der Überzeugung gelangt, daß, obwohl der Angeklagte durch seine „Stänkereien“ den weiteren Geschehensablauf eingeleitet habe, die Entwicklung seiner Erregung aus seiner Sicht zumindest nachvollziehbar sei. Vor allem aber hat sie sich vom Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen, die bei einer Spontantat aus nichtigem Anlaß stets eingehend zu prüfen sind (vgl. BGH NStZ 1989, 363 f.), nicht überzeugen können. Als der Angeklagte sein Fahrzeug im Sinne einer „wutbedingten Kurzschlußhandlung“ in Bewegung setzte, war seine Steuerungsfähigkeit aufgrund seiner Wut über die erlittenen Kränkungen und infolge seiner alkoholischen Beeinflussung nicht ausschließbar erheblich vermindert. Das Landgericht hat deshalb nicht feststellen können, daß sich der Angeklagte der Niedrigkeit seiner Motivation – diese unterstellt –

überhaupt bewußt war. Dagegen ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern.

Soweit die Staatsanwaltschaft demgegenüber meint, das Landgericht habe nicht berücksichtigt, daß sich das gesamte Tatgeschehen über einen längeren Zeitraum erstreckt und der Angeklagte auch nach dem Überfahren des Opfers seine Fahrt unvermindert fortgesetzt habe, entfernt sie sich von den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen. Nach diesen handelte es sich bei dem Geschehen um eine Spontantat, die sich innerhalb weniger Sekunden abspielte.

b) Soweit die Revision beanstandet, daß der Angeklagte im ersten Tatkomplex nicht auch wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil des später Getöteten in Tateinheit mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs verurteilt worden ist, hat sie ebenfalls keinen Erfolg. Das Landgericht hat in rechtlich nicht zu beanstandender Weise insoweit eine Sorgfaltspflichtverletzung verneint, weil nach den Feststellungen davon auszugehen sei, daß H. sich erst in dem Moment hinter das Fahrzeug des Angeklagten begeben habe, als dieser bereits angefahren sei, so daß ihn der Angeklagte – unabhängig von seiner Alkoholisierung – nicht bemerkt habe. Was die Beschwerdeführerin hiergegen einwendet, erschöpft sich in dem unzulässigen Versuch, die tatrichterliche Würdigung durch eine eigene zu ersetzen.

c) Ohne Erfolg wendet sich die Staatsanwaltschaft dagegen, daß das Landgericht im ersten Tatkomplex davon ausgegangen ist, der Angeklagte habe die Verletzungen des S. nur fahrlässig und nicht bedingt vorsätzlich verursacht. Zu Recht hat das Landgericht aus dem Fahrverhalten darauf geschlossen, daß der Angeklagte zwar damit hätte rechnen müssen, daß dadurch Menschen verletzt werden könnten, nicht aber, daß er damit gerechnet hat.

d) Letztlich ist entgegen dem Vorbringen der Revisionsführerin auch nicht zu beanstanden, daß das Landgericht das Geschehen bis zu dem Entschluß, auf den am Boden liegenden Wirt zuzufahren, als eine natürliche Handlungseinheit gewertet hat; angesichts des engen zeitlichen, räumlichen und situativen Zusammenhangs lag dies vielmehr nahe. Auch die Angriffe der Staatsanwaltschaft gegen die Strafzumessung decken keinen Rechtsfehler auf.

3. Revision der Nebenklägerin

Die Revision ist zulässig, da der Revisionsbegründung zu entnehmen ist, daß eine Verurteilung des Angeklagten wegen Mordes erstrebt wird; auch sie ist jedoch unbegründet.

Das Mordmerkmal des gemeingefährlichen Mittels hat das Landgericht zutreffend verneint. Die Ausführungen der Revision hierzu entfernen sich von den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen, wonach sich außer dem am Boden liegenden H. keine weiteren Personen im Bereich des vom Angeklagten eingeschlagenen Fahrwegs befanden.

Auch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe hat das Landgericht – wie bereits oben dargelegt – rechtsfehlerfrei verneint. Soweit die Revision darauf hinweist, daß der Angeklagte nicht nur aus Wut han-

delte, sondern auch, um „gegenüber seinen vormaligen Kontrahenten am Steuer seines Fahrzeugs seine Überlegenheit zu beweisen und diese für ihr vorheriges Verhalten abzustrafen“, ändert dies nichts. Daß der Angeklagte imstande gewesen wäre, dieses Gefühl der Rache gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern, liegt angesichts der Urteilsausführungen zum Beweggrund der Wut fern.

Es stellt letztlich auch keinen Rechtsfehler dar, daß sich das Landgericht nicht ausdrücklich mit dem Mordmerkmal der Heimtücke auseinandergesetzt hat. Nach den getroffenen Feststellungen lag dieses Merkmal fern. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob H. arglos war, als der Angeklagte auf ihn zufuhr; jedenfalls wäre aus denselben Gründen wie bei dem Merkmal der niedrigen Beweggründe hier ein Ausnutzungsbewußtsein zu verneinen.

(Mitgeteilt vom 4. Strafsenat des Bundesgerichtshof)

3. *) Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität ein verkehrsspezifischer Gefährdungszusammenhang nicht ausdrücklich festgestellt werden muß.

Bundesgerichtshof,
Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –
(LG Stuttgart)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen zur Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt, ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet, ihr die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist für deren Neuerteilung von zwei Jahren bestimmt. Den Feststellungen zufolge überfiel die Angeklagte eine Apotheke und die Rezeption eines einsam gelegenen Hotels. Dabei erbeutete sie jeweils mehrere hundert Euro. Als Drohmittel setzte sie ein Messer, im zweiten Fall auch eine Schreckschußpistole ein. Bei der zweiten Tat fuhr sie den Tatort mit ihrem Pkw an und flüchtete anschließend auch mit diesem.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten rügt die Verletzung sachlichen Rechts; sie ist unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Der Erörterung bedarf nur die Entziehung der Fahrerlaubnis.

1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis der Angeklagten hält rechtlicher Nachprüfung stand, obgleich das Landgericht die mangelnde Eignung der Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen lediglich damit begründet hat, daß sie ihr Fahrzeug im zweiten abgeurteilten Fall der schweren räuberischen Erpressung „zur Durchführung der Straftat“ benutzte. Auf die Blutalkoholkonzentration von maximal 0,7 Promille zur Tatzeit (die Mindestblutalkoholkonzentration ist nicht festge-

stellt) und die langjährige schwere Medikamentenabhängigkeit von Benzodiazepin-Tranquilizern (ICD10: F 13.2) der Angeklagten hat die Strafkammer in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich abgehoben, wiewohl sie deren Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet hat.

2. Die gegebene Begründung genügt hier den Anforderungen.

a) Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, wonach für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen einer Straftat aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität ein verkehrsspezifischer Gefährdungszusammenhang nicht ausdrücklich festgestellt werden muß. Diese Rechtsprechung geht von folgenden Erwägungen aus:

Das Gesetz sieht die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis nach einer rechtswidrigen Tat vor, wenn diese „unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen wurde oder – gleichberechtigt als weiterer Anknüpfungspunkt daneben stehend – „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges“ verwirklicht wurde. Hinzu kommen muß in beiden Fällen, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und sich dies aus der Tat ergibt (§ 69 Abs. 1 StGB). Schon das systematische Nebeneinander der Anknüpfungspunkte für die Maßregel – die Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers einerseits und die Tatbegehung bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges andererseits – verdeutlicht, daß die Vorschrift nicht nur Verkehrsstraftaten erfaßt, für welche die gesetzliche Regelvermutung der fehlenden Eignung in § 69 Abs. 2 StGB gilt; sie erstreckt sich auch auf Taten der sog. allgemeinen Kriminalität, die Indizwirkung für die fehlende Eignung entfalten können (vgl. Tröndle/Fischer StGB 51. Aufl. Rdn. 9b). Aus der Systematik der Bestimmung ist zu schließen, daß es eine Fallgruppe mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gibt, bei der die Ungeeignetheit nicht aus der Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers folgt, sich vielmehr aus einer sonstigen rechtswidrigen Tat ergeben kann. Erforderlich ist in diesen Fällen allerdings stets ein funktionaler Bezug zwischen Tat und fehlender Eignung. Die Tat muß in ihrer konkreten Ausgestaltung so geartet sein, daß sie einen Schluß auf die Frage der Eignung ermöglicht.

Der Begriff der Eignung ist auslegungsfähig: Er umfaßt hier nicht nur die persönliche Gewähr für die regelgerechte Ausübung der Erlaubnis, das heißt die Beachtung der Vorschriften des Straßenverkehrsrechts. Wer eine Fahrerlaubnis innehat, der muß auch die Gewähr für eine im umfassenden Sinne verstandene Zuverlässigkeit dahin bieten, daß er die Erlaubnis auch sonst nicht zur Begehung rechtswidriger Taten ausnutzen werde. Die Regelung des § 69 StGB bietet nach Wortlaut, Zweck und Systematik keinen Anhalt dafür, daß auch in den Fällen der sog. Nicht-Verkehrstaten durch das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer eingetreten sein oder daß er die Tat unter Inkaufnahme der Verletzung

der Regeln des Straßenverkehrs begangen haben müßte (so aber – nicht tragend – der 4. Strafsenat, Beschluß vom 5. November 2002 – 4 StR 406/02 [BA 2003, 318]; Beschluß vom 17. Dezember 2002 – 4 StR 392/02 zu einem Fall des schweren Raubes). Dagegen spricht auch ihre Stellung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs neben anderen Maßregeln, die grundsätzlich dem Schutz der Allgemeinheit vor rechtswidrigen Taten gelten.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dementsprechend zur Entziehung der Fahrerlaubnis seit jeher anerkannt, daß die sich aus der Tat ergebende mangelnde Eignung auch in fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit gründen kann (BGHSt 5, 179, 180 f.; 7, 165, 167; 10, 333, 334; 17, 218, alle zur früheren Regelung des § 42m StGB a. F.; BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; BGH NStZ 1992, 586; 1995, 229; NStZ-RR 1997, 197; NStZ 2000, 26; vgl. auch Tröndle/Fischer a. a. O. § 69 Rdn. 9a). Wem die staatliche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilt ist, der wird auch charakterlich für hinreichend zuverlässig dahin erachtet, daß er nicht nur die Regeln des Straßenverkehrs beachtet, sondern sein Kraftfahrzeug und seine Fahrerlaubnis auch nicht gezielt zu sonst rechtswidrigen Zwecken verwendet. Auch derjenige, der seine Fahrerlaubnis und sein Kraftfahrzeug zwar zu regelgerechter Teilnahme am Verkehr, aber bewußt zur Begehung gewichtiger rechtswidriger Taten einsetzt, kann mithin zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sein. Er mißbraucht die Fahrerlaubnis, wenn er sie nutzt, um die Tat zu begehen, auch wenn er dabei spezifische Verkehrssicherheitsbelange nicht konkret beeinträchtigt (vgl. BVerwG VM 1981, 50). Gerade auch auf solche Fälle ist die Maßregel zugeschnitten (siehe schon BGHSt 5, 179, 180 f.; 10, 333, 334). Der Täter gibt damit zu erkennen, daß er seine eigenen kriminellen Ziele über die Achtung der Rechte anderer stellt. Stehen gewichtige, wenn auch zunächst „verkehrs-fremde“ rechtswidrige Taten in Rede, so hat deren Begehung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges auch unter diesem Gesichtspunkt indizielle Bedeutung für das Fehlen der Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug.

Darüber hinaus hat der Eignungsmangel, der sich aus dem Mißbrauch der Fahrerlaubnis zur Begehung einer gewichtigen, wenn auch nicht verkehrsspezifischen rechtswidrigen Tat ergibt, durchaus in der Regel einen Bezug zur Verkehrssicherheit in allgemeiner Hinsicht: Nach der Erfahrung des Senats kommt es in den einschlägigen Fällen oft vor, daß durch den Mißbrauch der Fahrerlaubnis eine potentielle Gefahr für die Verkehrssicherheit erwächst. Augenfällig ist dies etwa beim Einsatz des Kraftfahrzeuges als Fluchtfahrzeug oder als Mittel zum Transport von Rauschgift in beachtlicher Menge. Hier können für den Täter unversehens Situationen eintreten, in denen er der Versuchung erliegt, sich um der Durchsetzung seines kriminellen Handelns willen spontan und nachhaltig über Verkehrssicherheitsbelange hinwegzusetzen. Er schafft also mit dem Einsatz des Kraftfahrzeuges im Zusammenhang mit der Begehung einer rechtswidri-

gen Tat einen regelmäßig in besonderer Weise risikoträchtigen Sachverhalt auch dann, wenn im Einzelfall eine konkrete Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht festgestellt werden kann. Dabei handelt es sich gleichsam um eine eigengeartete Erhöhung der „Betriebsgefahr“ (vgl. Himmelreich/Hentschel, Fahrverbot/Führerscheinentzug, 5. Aufl., Rdn. 18).

Diese Auslegung des § 69 StGB steht im Einklang damit, daß es sich seiner systematischen Stellung nach um eine Maßregel der Sicherung und Besserung handelt. Die Entziehung der Fahrerlaubnis erhält dadurch auf dem Felde der sog. allgemeinen Kriminalität nicht etwa den Charakter einer Nebenstrafe. Mit ihr wird dem Täter die Begehung weiterer Taten im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen zwar nicht unmöglich gemacht, aber doch wesentlich erschwert. Wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen, verliert er rechtlich die Möglichkeit, „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges“ erneut eine rechtswidrige Tat zu begehen. Tatsächlich würde sein Risiko für die Begehung einer weiteren Tat im bezeichneten Zusammenhang erheblich steigen; daraus folgt ein gewisser Präventionseffekt. Die Allgemeinheit wird so vor der Begehung weiterer Taten geschützt, und zwar nicht nur vor Taten verkehrsrechtlicher Art, sondern auch vor solchen aus dem Bereich der sog. allgemeinen Kriminalität, die „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges“ begangen werden können. Schließlich wird die Verwaltungsbehörde im etwaigen Neuerteilungsverfahren so in den Stand gesetzt, die Eignungsfrage erneut individuell und umfassend zu prüfen. Auch davon geht ein – wenn auch mittelbarer – Sicherungseffekt aus, der durch den Ausspruch der Maßregel bedingt ist.

b) Dementsprechend hat der Senat früher hervorgehoben: Bei schwerwiegenden Taten, dazu kann auch die Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften gehören, die unter Benutzung des Kraftfahrzeuges begangen werden, „muß die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen in aller Regel verneint werden; nur unter ganz besonderen Umständen kann etwas anderes gelten“. Dieser Indizwirkung der Tat kommt für die gebotene Prognose um so größere Bedeutung zu, je gewichtiger der Tatvorwurf ist und je intensiver der Einsatz des Kraftfahrzeuges zur Durchführung der Tat war (so Senat in BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; Senat NStZ 1992, 586; siehe auch 2. Strafsenat NStZ 2000, 26; 3. Strafsenat in BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 10; abschwächend, aber im Grundsatz ähnlich BGH MDR bei Holtz 1981, 453; NStZ 1995, 229; NStZ-RR 1997, 197, 198; 1998, 271; NZV 1998, 418; Senat StV 1999, 18). Unbeschadet dessen ist bisher ebenso anerkannt, daß eine Indizwirkung für einen Eignungsmangel nicht in Betracht kommt, wenn die Tat nur bei Gelegenheit der Nutzung des Kraftfahrzeuges begangen ist oder nur ein äußerer – örtlicher oder zeitlicher – Zusammenhang mit dieser besteht (BGHSt 22, 328, 329).

c) Zur tatrichterlichen Begründungspflicht gilt, daß der erforderliche Würdigungsumfang von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Tat selbst kann, je

gewichtiger sie ist, andere Umstände in den Hintergrund treten lassen. In schwerwiegenden Fällen und auch bei wiederholten Taten ist eine eingehende Begründung in der Regel nicht zwingend geboten (vgl. dazu BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 6; 10). Das wird nach Ansicht des Senats etwa für Fälle gelten, in denen das Kraftfahrzeug als Tatmittel eingesetzt wird: So beispielsweise zur Fahrt mit dem Vergewaltigungsopfer an einen entlegenen Ort, um dort die Tat zu begehen (vgl. nur Senat NStZ 1999, 130, 131 a. F.), beim Transport einer beachtlichen Menge von Betäubungsmitteln mit dem Kraftfahrzeug, um damit unerlaubt Handel zu treiben, aber auch bei der Nutzung des Kraftfahrzeuges zur Flucht mit der Beute durch den Räuber oder den räuberischen Erpresser (vgl. BGHSt 10, 333, 336).

Da für die Beurteilung der Eignung auf den Zeitpunkt der Hauptverhandlung abzustellen ist, kommt es allerdings darauf an, ob sich bis dahin weitere Umstände ergeben haben, welche das Ergebnis auch in gegenläufiger Hinsicht beeinflussen, also die Indizwirkung der Tat zu entkräften oder gar zu widerlegen vermögen. Treten bis zur Hauptverhandlung indes keine Umstände hinzu, die für eine erhaltene oder wiederhergestellte Eignung sprechen können, so wird sich der Eignungsmangel oft aus der Tat selbst heraus ohne weiteres erhellen und auf der Hand liegen, so daß es einer weitergehenden Begründung im Sinne einer eingehenden Erörterung nicht bedarf; in diesen Fällen ist die Indizwirkung der Tat von hohem und ausschlaggebendem Gewicht.

Einer solchen indiziellen Wirkung steht nicht der Einwand entgegen, sie werde auf diese Weise der gesetzlichen Regelvermutung bei Verkehrsstraftaten (§ 69 Abs. 2 StGB) angenähert. Jene Regelvermutung gründet darin, daß zur Begehung der dort angeführten Verkehrsstraftaten in aller Regel ein Fahrzeug benutzt wird, jedenfalls aber ein unmittelbarer Bezug zur Verkehrssicherheit besteht. Bei Taten der sog. allgemeinen Kriminalität bestimmt der Bezug zwischen Tat und fehlender Eignung, wenn er funktional im konkreten Fall gegeben ist, durch das Gewicht der Tat und die Täterpersönlichkeit den Begründungsaufwand des Tatrichters. Dieser ist – wie auch sonst allgemein – abhängig von der Lage des Falles. Je nach den Umständen kann deshalb eine eingehende Würdigung der Täterpersönlichkeit erforderlich sein, wie sie in der Tat zum Ausdruck gekommen ist (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 2; 5; BGH NStZ-RR 1997, 197). So kann es sich namentlich dann verhalten, wenn etwa nur eine Tat eines Ersttätters in Rede steht und weitere Indizien für die Ungeeignetheit fehlen oder bis zur Hauptverhandlung Umstände hinzugetreten sind, die die Erwartung begründen können, daß aus dem Belassen der Fahrerlaubnis keine weitere Gefahr für die Allgemeinheit folgt, weil ein erneuter Einsatz des Kraftfahrzeuges zur Begehung einer rechtswidrigen Tat nicht mehr zu erwarten ist. Typisch für eine solche Fallgestaltung erscheint beispielsweise glaubhafte Reue und eine sich auch daraus ergebende günstige Kriminalprognose (vgl. BGH StV 1999, 18 [= BA 2000, 265]; siehe auch

BGH StV 1994, 314, 315). Liegt es so, kann die Anordnung der Maßregel ausscheiden, weil sich die Ungeeignetheit zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht feststellen läßt. Im Auge zu behalten ist stets, daß die Ungeeignetheit des Täters sich „aus der Tat“ ergeben muß (§ 69 Abs. 1 StGB). Die Tat ist also maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung. Eine von ihr losgelöste Würdigung der Persönlichkeit des Täters kommt im Strafverfahren nicht in Betracht (vgl. Himelreich/Hentschel a. a. O Rdn. 42).

d) Eine andere Auslegung des § 69 Abs. 1 StGB ist nicht deshalb angezeigt, weil in einem Kammerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts (vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – NZV 2002, 422, 424 [= BA 2002, 362] für den Fall einer verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis – nach Antreffen mit fünf Gramm Haschisch bei einer Personenkontrolle und Verweigerung eines sog. Drogenscreenings – ausgeführt wurde, charakterlich-sittliche Mängel, derentwegen die Fahreignung ausgeschlossen sein könne, lägen vor, wenn der Betroffene bereit sei, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen (BVerfG-Kammer a. a. O; darauf Bezug nehmend der 4. Strafsenat im Beschluß vom 5. November 2002 – 4 StR 406/02). Diese Erwägung erweist sich ersichtlich nicht als abschließende Definition des charakterlich-sittlichen Eignungsmangels. Sie ist auf jenen Ausgangsachverhalt bezogen und kann deshalb nicht ohne weiteres auf den Regelungszusammenhang des § 69 Abs. 1 StGB übertragen werden. Dieser erfordert vielmehr eine Auslegung, die den Besonderheiten und dem Zweck der strafrechtlichen Sicherungsmaßregel gerecht wird.

3. Im vorliegenden Fall ergibt der Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe, daß die Angeklagte die Tat nicht nur bei Gelegenheit der Nutzung ihres Kraftfahrzeuges begangen hat und daß auch nicht nur ein äußerer – örtlicher oder zeitlicher – Zusammenhang damit besteht. Vielmehr hat sie ihr Fahrzeug – nach Begehung einer einschlägigen Vortat – gezielt zur Durchführung der Straftat und damit unmittelbar tatbezogen eingesetzt (vgl. zu diesen Gesichtspunkten BGHSt 22, 328, 329). Sie ist mit dem Fahrzeug zum entlegenen Tatort gefahren und von diesem geflüchtet; sie hat es damit zugleich zur Beendigung ihrer Tat eingesetzt, indem sie nach der Ansichnahme des erpreßten Geldbetrages die Beutesicherung mittels des Davonfahrens mit dem Pkw bewirkte. Im Blick auf das Gewicht der Tat, die Bedeutung des Einsatzes des Kraftfahrzeuges bei Begehung der Tat und bei zugleich fehlenden Hinweisen auf eine dennoch zum Hauptverhandlungszeitpunkt etwa wieder hergestellte Eignung der Angeklagten war die indizielle Bedeutung der Tat hier solchermaßen ausgeprägt, daß allein darauf und ohne weitergehende Begründung die Entziehung der Fahrerlaubnis gestützt werden konnte (vgl. zum Raub unter Einsatz eines Kraftfahrzeuges auch BGHSt 10, 333, 336). Mit dem Ergebnis steht im

systematischen Einklang, daß das benutzte Fahrzeug als Tatmittel grundsätzlich der Einziehung unterlegen wäre (§ 74 Abs. 1 StGB; vgl. Tröndle/Fischer a. a. O. § 74 Rdn. 8). Darüber hinaus belegen auch die weiteren Feststellungen ohne weiteres den noch zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bestehenden Eignungsmangel; auf deren Grundlage hat die Strafkammer wegen der schweren Medikamentenabhängigkeit der Angeklagten ihre Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet.

4. Der Senat ist durch jüngere Entscheidungen des 4. Strafsenats zur Auslegung des § 69 StGB (vgl. 4. Strafsenat, Beschlüsse vom 5. November 2002 – 4 StR 406/02 – und vom 17. Dezember 2002 – 4 StR 392/02) nicht gehindert, wie geschehen Recht zu sprechen. Der 4. Strafsenat hat in diesen Beschlüssen angedeutet, daß er eine engere, den Anwendungsbereich beschneidende Interpretation der Vorschrift möglicherweise für vorzugswürdig halten könnte, die stets einen (wohl konkreten) verkehrsspezifischen Gefahrezusammenhang verlangt. Die dort angestellten Erwägungen waren in jenen Verfahren jedoch nicht tragend. Dies wird dadurch bestätigt, daß der 4. Strafsenat seinerseits keinen Grund gesehen hat, in das Anfrageverfahren einzutreten (vgl. § 132 Abs. 2, 3 GVG; siehe auch Winkler, NSZ 2003, 247, 251). Zwar lag der Sachverhalt im Verfahren 4 StR 392/02 (Beschluß des 4. Strafsenats vom 17. Dezember 2002) ähnlich wie der im vorliegenden Fall. Dort hatte der Angeklagte sein Fahrzeug dazu benutzt, um mit seinem Mittäter zur Begehung eines schweren Raubes in die Nähe des Tatortes zu fahren und diesen anschließend mit der Beute wieder zu verlassen. Gestützt hat der 4. Strafsenat die Aufhebung des Maßregelausspruchs dort aber tragend allein auf die einzelfallbezogene Erwägung, daß die charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen näherer Begründung bedurft hätte.

4. Der Senat hält an der auch überwiegend von den Senaten des BGH vertretenen Auffassung, dass bei schwerwiegenden Taten – wie der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften im größeren Umfang unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges – die charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges in aller Regel verneint werden muss und nur unter ganz besonderen Umständen etwas anderes gelten kann, fest (vgl. zuletzt noch BGH, Beschluss vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 [in diesem Heft]; so auch OLG Hamm, Beschluss vom 1. Juli 2003 – 4 Ss 387/03).

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 20. August 2003 – 1 Ss 362/03 –
(LG Dortmund)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Unna hat den Angeklagten am 29. Mai 2002 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit

unerlaubtem Handelstreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Darüber hinaus hat das Amtsgericht die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Einziehung des Führerscheins angeordnet und die Verwaltungsbehörde angewiesen, vor Ablauf von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Die dagegen gerichtete Berufung des Angeklagten hat das Landgericht Dortmund mit Urteil vom 11. Dezember 2002 mit der Maßgabe verworfen, dass die Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis auf noch neun Monate festgesetzt werde. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte entsprechend dem zuvor gefassten Tatplan dabei mitgewirkt, in den Morgenstunden des 26. September 2001 insgesamt 500 g Kokain zum Preise von 24 000,- DM oder 26 000,- DM in den Niederlanden erworben und sodann mit seinem PKW in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt zu haben. Das Rauschgift wurde bei der Übergabe an Mittäter des Angeklagten von diesen verabredungsgemäß mit Falschgeld bezahlt. Der Angeklagte war als Fahrer mit seinem Pkw beteiligt. Nachdem die Mittäter des Angeklagten den Umschlag mit dem Falschgeld übergeben und das Kokain erhalten hatten – wobei die Rauschgiftverkäufer noch nicht bemerkten, dass es sich um Falschgeld handelte – hatten sie „nichts Eiligeres zu tun, als zu dem Angeklagten in den PKW einzusteigen und sich damit schleunigst zu entfernen“. Auf der Rückfahrt nach Deutschland wechselten sich der Angeklagte und der Zeuge F. als Fahrer ab.

Der Angeklagte ist in der Vergangenheit einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Das Amtsgericht Werl hat ihn am 7. Februar 2001 wegen Erpressung in zwei Fällen und wegen versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt.

Zur Anordnung der Maßregel hat das Landgericht ausgeführt, der Angeklagte habe sich durch Einsatz seiner Fahrerlaubnis zur Einfuhr einer großen Rauschgiftmenge in die Bundesrepublik Deutschland als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Ihm sei deswegen gemäß § 69 Abs. 1 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen und sein Führerschein einzuziehen. Zur verkehrserzieherischen Einwirkung auf ihn sei gemäß § 69a Abs. 1 StGB eine Sperre für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis von noch neun Monaten zu verhängen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, die mit näherer Begründung die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die Revision war als unbegründet zu verwerfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Insbesondere hält auch die vom Landgericht angeordnete Maßregel gemäß § 69 StGB rechtlicher Nachprüfung stand, obwohl das

Landgericht die mangelnde Eignung des Angeklagten nur damit begründet hat, dass sich der Angeklagte durch das Einführen einer großen Menge Rauschgift als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen habe. Diese Begründung genügt im vorliegenden Fall den Anforderungen.

Nach einhelliger Meinung ist § 69 Abs. 1 StGB nicht nur bei Verkehrsverstößen im engeren Sinne, sondern auch bei sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar, sofern sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen worden sind und sich daraus die mangelnde charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergibt. Unterschiedlich beurteilt wird nur, welche Faktoren für die Feststellung der Ungeeignetheit des Täters maßgeblich sind. Ein Teil der Rechtsprechung hat den Standpunkt vertreten, bei schwerwiegenden Taten, wie z. B. der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges, müsse die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen in aller Regel verneint werden; nur unter ganz besonderen Umständen könne ausnahmsweise etwas anderes gelten (BGHR StGB § 69 Abs. 1, Entziehung 3; BGH NStZ 1992, 586; BGH NStZ 2000, 26 [= BA 2000, 265]). In anderen Entscheidungen wird zwar ebenfalls die besondere Indizwirkung von Delikten der allgemeinen Kriminalität für den charakterlichen Eignungsmangel des Täters i. S. d. § 69 StGB bejaht, es wird aber eine Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit, soweit sie in der Tat zum Ausdruck gekommen ist, verlangt (BGH NStZ-RR 1997, 197; BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 10). Neuerdings wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass bei Nicht-Katalogtaten i. S. d. § 69 Abs. 2 StGB konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr vorliegen müssten, der Täter werde seine kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme stellen, mithin als Anlasstat Delikte generell ausschließen, die keinerlei spezifische Verkehrssicherheitsinteressen berühren (BGH NStZ-RR 2003, 74; BGH NStZ-RR 2003, 122).

Der Senat hält an der auch überwiegend von den Senaten des BGH vertretenen Auffassung, dass bei schwerwiegenden Taten – wie der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften im größeren Umfang unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges – die charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeuges in aller Regel verneint werden muss und nur unter ganz besonderen Umständen etwas anderes gelten kann, fest (vgl. zuletzt noch BGH, Beschluss vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 [in diesem Hefi]; so auch OLG Hamm, Beschluss vom 1. Juli 2003 – 4 Ss 387/03 –). Unbeschadet dessen ist bisher ebenso anerkannt, dass eine Indizwirkung für einen Eignungsmangel nicht in Betracht kommt, wenn die Tat nur bei Gelegenheit der Nutzung des Kraftfahrzeuges begangen ist oder nur ein äußerer – örtlicher oder zeitlicher – Zusammenhang mit dieser besteht (BGHSt 22, 328).

§ 69 StGB sieht die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis nach einer rechtswidrigen Tat vor, wenn

diese „unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen wurde oder – gleichberechtigt als weiterer Anknüpfungspunkt danebenstehend – bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges – verwirklicht wurde. Hinzu kommen muss in beiden Fällen, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist und sich dies aus der Tat ergibt. Schon das systematische Nebeneinander der Anknüpfungspunkte für die Maßregel – die Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers einerseits und die Tatbegehung bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges andererseits – verdeutlicht, dass diese Vorschrift nicht nur Verkehrsstraftaten erfasst, für welche die gesetzliche Regelvermutung der fehlenden Eignung in § 69 Abs. 2 StGB gilt; sie erstreckt sich auch auf Taten der so genannten allgemeinen Kriminalität, die Indizwirkung für die fehlende Eignung entfalten können (BGH, Beschluss vom 14. Mai 2003, – 1 StR 113/03 –).

Der Begriff der Eignung umfasst nicht nur die persönliche Gewähr für die regelgerechte Ausübung der Erlaubnis, d. h. die Beachtung der Vorschriften des Straßenverkehrs. Wer eine Fahrerlaubnis innehat, der muss auch die Gewähr für eine im umfassenden Sinne verstandene Zuverlässigkeit dahin bieten, dass er die Erlaubnis auch sonst nicht zur Begehung rechtswidriger Taten ausnutzen werde.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist dementsprechend zur Entziehung der Fahrerlaubnis seit jeher anerkannt, dass die sich aus der Tat ergebende mangelnde Eignung auch in fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit gründen kann. Wem die staatliche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen erteilt wird, der wird auch charakterlich für hinreichend zuverlässig dahin erachtet, dass er nicht nur die Regeln des Straßenverkehrs beachtet, sondern sein Kraftfahrzeug und seine Fahrerlaubnis auch nicht gezielt zu sonst rechtswidrigen Zwecken verwendet. Auch derjenige, der seine Fahrerlaubnis und sein Kraftfahrzeug zwar zu regelrechter Teilnahme am Verkehr, aber bewusst zur Begehung gewichtiger rechtswidriger Taten einsetzt, kann mithin zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sein (BGH, Beschluss vom 14. Mai 2003, – 1 StR 113/03 –).

Darüber hinaus kann der Missbrauch der Fahrerlaubnis zur Begehung von Delikten allgemeiner Art durchaus auch einen Bezug zur Verkehrssicherheit haben. Bei dem Einsatz eines Kraftfahrzeuges als Mittel zum Transport von Rauschgift können für den Täter durchaus Situationen eintreten, in denen er der Versuchung erliegt, sich um der Durchsetzung seines kriminellen Handelns willen spontan und nachhaltig über Verkehrssicherheitsbelange hinwegzusetzen.

Zur tatrichterlichen Begründungspflicht gilt, dass der erforderliche Würdigungsumfang von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Tat selbst kann, je gewichtiger sie ist, andere Umstände in den Hintergrund treten lassen. In schwerwiegenden Fällen und auch bei wiederholten Taten ist eine eingehende Begründung in der Regel nicht zwingend geboten (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; BGHR StGB

§ 69 Abs. 1 Entziehung 5; BGH NStZ 1992, 586; BGH Beschluss vom 14. Mai 2003, – 1 StR 113/03 –). Einer solchen indiziellen Wirkung steht nicht der Einwand entgegen, sie werde auf diese Weise der gesetzlichen Regelvermutung bei Verkehrsstraftaten (§ 69 Abs. 2 StGB) angenähert. Jene Regelvermutung gründet darin, dass bei Begehung der dort angeführten Verkehrsstraftaten in aller Regel ein Fahrzeug benutzt wird, jedenfalls aber ein unmittelbarer Bezug zur Verkehrssicherheit besteht. Bei Taten der sogenannten allgemeinen Kriminalität bestimmt der Bezug zwischen Tat und fehlender Eignung, wenn er funktional im konkreten Fall gegeben ist, durch das Gewicht der Tat und der Täterpersönlichkeit den Begründungsaufwand des Trichters (BGH, Beschluss vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –).

Im vorliegenden Fall ergibt der Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe, dass der Angeklagte die Tat nicht nur bei Gelegenheit der Nutzung seines Kraftfahrzeuges begangen hat und dass auch nicht nur ein äußerer – örtlicher oder zeitlicher – Zusammenhang damit besteht. Vielmehr hat er sein Fahrzeug gezielt zur Durchführung der Straftat und damit unmittelbar tatbezogen eingesetzt. Er ist mit seinem Fahrzeug gezielt zum Einkauf von Drogen nach Holland gefahren und hat nach dem Erwerb von 500 g Kokain, wobei die Bezahlung mit Falschgeld erfolgte, dieses über eine lange Strecke in die Bundesrepublik Deutschland transportiert. Im Blick auf das Gewicht der Tat, die Bedeutung des Einsatzes des Kraftfahrzeuges bei Begehung der Tat und bei zugleich fehlenden Hinweisen auf eine dennoch im Hauptverhandlungszeitpunkt etwa wiederhergestellte Eignung des Angeklagten war die indizielle Bedeutung der Tat hier solchermaßen ausgeprägt, dass allein darauf und ohne weitergehende Begründung die Entziehung der Fahrerlaubnis gestützt werden konnte.

Der Senat sah sich auch nicht durch die Entscheidungen des 4. Strafsenats des BGH von Ende vorigen Jahres [siehe hierzu BA 2003, 317 ff.] gehindert, wie geschehen zu entscheiden. Der Revision ist zwar zuzugeben, dass in diesen Entscheidungen eine engere und den Anwendungsbereich des § 69 Abs. 1 StGB bescheidende Auffassung deutlich wird. Diese vom Senat nicht geteilte Auffassung war aber für die fallbezogenen Entscheidungen des 4. Strafsenats nicht tragende Grundlage, sondern eher obiter dictum. Deshalb bedarf es auch seitens des erkennenden Senats keiner Vorlage an den Bundesgerichtshof, was auch schon daraus deutlich wird, dass auch der 4. Strafsenat seinerseits keinen Anlass gesehen hat, die Sache dem Großen Senat des BGH vorzulegen oder in das Anfragesverfahren einzutreten.

Nach allem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

5.)* Die Tathandlung des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB muß über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt

haben. In dieser Situation muß die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt worden sein, daß es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht. Zwischen dem Verkehrsverstoß und der Gefahr muß Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen. Kann nicht ausgeschlossen werden, daß ein Unfall – infolge anderer Umstände – auch ohne die Fahruntüchtigkeit eingetreten wäre, so fehlt es an der „Kausalität“.

Oberlandesgericht Köln,
Beschluß vom 22. Januar 2002 – Ss 1/02 –
(AG Köln)

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten begegnet in formeller Hinsicht keinen Bedenken.

Sie hat in der Sache teilweise (vorläufigen) Erfolg, indem sie gemäß §§ 353, 354 Abs. 2 StPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts führt.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB) hat keinen Bestand, weil das Amtsgericht die Annahme, der Angeklagte sei alkoholbedingt fahruntüchtig gewesen, nicht rechtsfehlerfrei begründet hat.

Nach den Feststellungen kollidierte der Angeklagte am 08.06.2000 am Steuer eines PKW infolge alkoholbedingter Fahrsicherheit mit einem parkenden PKW auf der D.-Straße, so dass an diesem und einem weiteren parkenden PKW erhebliche Sachschäden entstanden. Nach den weiteren Feststellungen wurde der Angeklagte von Polizeibeamten, die gegen 4.14 Uhr eine Person, auf die die Beschreibung des Angeklagten zutraf, beim Verlassen eines Taxis beobachtet hatten, in seiner Wohnung aufgesucht und angetroffen; eine ihm entnommene Blutprobe habe einen Mittelwert von 1,14 Promille ergeben.

Diese Begründung genügt nicht den Anforderungen, die an den Nachweis zu stellen sind, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zur Beschädigung der geparkten Fahrzeuge geführt hat.

Anders als § 316 StGB, der die Trunkenheitsfahrt wegen der mit ihr verbundenen abstrakten Gefährdung unter Strafandrohung stellt, setzt § 315c I StGB in allen seinen Tatvarianten eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus. Wann eine solche Gefahr gegeben ist, entzieht sich exakter wissenschaftlicher Umschreibung (BGHSt 18, 271, 272). Die Tathandlung muss aber jedenfalls über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt haben, in dieser Situation muss – was nach der allgemeinen Lebenserfahrung aufgrund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist (BGH NStZ 1985, 263, 264) – die

Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt worden sein, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht (vgl. BGH NStZ 1996, 83 m. w. N.; BGH NStZ 1985, 263; VRS 44, 422, 423; 45, 38). Zwischen dem Verkehrsverstoß und der Gefahr muss Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen; kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Unfall – infolge anderer Umstände – auch ohne die Fahruntüchtigkeit eingetreten wäre, so fehlt es an der „Kausalität“ (vgl. BGH NStZ 1995, 88, Cramer/Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 315c Rn 36).

Dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zu einer konkreten Gefahr in diesem Sinne geführt hat, lässt sich den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen. Allerdings kann das Anfahren parkender Fahrzeuge durch einen alkoholbedingt fahruntüchtigen Täter für den in § 315c I StGB geforderten Rechtswidrigkeitszusammenhang sprechen, wenn er etwa wegen alkoholbedingter Einschränkung seiner Wahrnehmungsfähigkeit die parkenden Fahrzeuge zu spät erkannt und deshalb angefahren hat. Dass dies der Fall ist, hat das Amtsgericht aber nicht festgestellt. Es hat sich insbesondere nicht mit den Straßen- und Sichtverhältnissen am Unfallort und der Stellung der parkenden Fahrzeuge (standen sie auf einem Parkstreifen oder auf der Straße, ließ die Straßenbreite ein Vorbeifahren ohne weiteres zu) auseinandergesetzt. Auch wenn an die Feststellungen zum Vorliegen einer konkreten Gefahr und die zugrunde liegende Beweiswürdigung keine zu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen (so BGH NStZ 1996, 83), so hätte es näherer Ausführungen hierzu bedurft.

Keinen Bestand hat auch die Verurteilung des Angeklagten wegen unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 StGB). Die hierzu getroffenen Feststellungen des Amtsgerichts zur Täterschaft des Angeklagten werden den in revisionsrechtlicher Hinsicht an die Beweiswürdigung zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, weil sie nicht hinreichend erkennen lässt, dass der eingeschränkte Beweiswert der für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen Zeugenaussage berücksichtigt worden ist. Damit hat das Amtsgericht gegen das Gebot umfassender Beweiswürdigung bzw. gegen Erfahrungssätze verstoßen (vgl. BGHSt 41, 376, 382; NStZ 1997, 355, Senat StV 1994, 67, Dahn/Dahn, Die Revision im Strafprozess, 6. Aufl., Rn 228 u. 411).

Ausweislich der Urteilsgründe hat der Zeuge W. bekundet, er erkenne den Angeklagten heute in der Hauptverhandlung ohne Zweifel wieder. Im übrigen sei auch zwischendurch eine Gegenüberstellung erfolgt.

Damit handelte es sich bei dem Wiedererkennen des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch die Zeugen um ein wiederholtes Wiedererkennen. Ist aber nach den im Urteil angegebenen Umständen einem Wiedererkennen in der Hauptverhandlung ein Wiedererkennen im Ermittlungsverfahren vorausgegangen, muss der Tatrichter dies im Rahmen der Beweiswür-

digung ausdrücklich klarstellen, um dem Revisionsgericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob sich der Tatrichter des eingeschränkten Beweiswerts eines erneuten (wiederholten) Wiedererkennens bewusst war (BGH StV 1995, 511; Senat a. a. O.), weil regelmäßig nicht auszuschließen ist, dass das wiederholte Wiedererkennen hierdurch beeinflusst worden ist. In solchen Fällen muss der Tatrichter sich der geminderten Beweiskraft bewusst sein und dies im Urteil deutlich machen (OLG Koblenz NStZ 2001, 110; SenE v. 11. 05. 1997 – Ss 262/97–; SenE v. 27. 06. 2000 – Ss 275–276/00–; SenE v. 30. 10. 2001 – Ss 422/01 B–). Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage lassen die Urteilsgründe nicht erkennen.

Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgendes hin:

Zur Beurteilung der Schuldfähigkeit ist zugunsten des Angeklagten durch Rückrechnung der maximale Blutalkoholwert zu ermitteln (SenE v. 15. 08. 1997 – Ss 449/97–; 07. 08. 1998 – Ss 360/98–; Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Aufl., § 316 StGB Rn. 59, 60). Kommt bei einer Trunkenheitsfahrt das Vorliegen von § 21 StGB in Betracht, muss das tatrichterliche Urteil Feststellungen zum Tatzeitpunkt, zum Trinkende und zur Frage der Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration enthalten, damit die Tatzeit-BAK bestimmt werden kann (SenE v. 20. 08. 1999 – Ss 374/99– VRS 98, 140, 144 [= BA 2000, 371]; SenE v. 30. 05. 2000 – Ss 237/00–; SenE v. 23. 01. 2001 – Ss 494/00 – DAR 2001, 230, 231 [= BA 2002, 50]). Wird in den Urteilsgründen die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten nur mit einem Mittelwert von 1,14 ‰ angegeben, fehlen jedoch Feststellungen zur Tatzeit, zum Zeitpunkt des Alkoholtests sowie zu den der Rückrechnung dienenden Entnahmewerten, so ist es dem Revisionsgericht verwehrt, die Tatzeit-Blutalkoholwerte zu überprüfen.

6. *) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen relative Fahruntüchtigkeit infolge Kokain-/Heroinkonsums i. S. d. § 316 StGB zu bejahen ist.

1. Landgericht Saarbrücken,
Beschluss vom 08. Mai 2001 – 4 Qs 40/01 –
2. Saarländisches Oberlandesgericht,
Beschluss vom 23. Januar 2002 – Ss 76/01 (104/01) –
(AG Saarbrücken)

1. Landgericht Saarbrücken

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte konsumierte am 15. 08. 2000 nach seinen Angaben gegen 11.00 Uhr Heroin und Kokain. Noch am selben Tag führte er gegen 16.30 Uhr seinen Pkw unter anderem in der S.-Straße, der K.-Straße und der F.-Straße in S., bis er von der Polizei angehalten wurde.

Dem Polizeibeamten C. fielen wässrige Augen und verengte Pupillen auf. Außerdem beschlagnahmte er

2,6 g Heroin, die der Angeklagte im Drogenhilfezentrum gekauft hatte und in seiner Hosentasche mitführte. PK C. hielt seine weiteren Beobachtungen auf der Dienststelle wie folgt fest:

Reaktion verzögert; körperliche Auffälligkeiten: Schweißausbruch; Aussprache: verwaschen; Stimmung: ruhig, beherrscht; Aussteigen aus dem Fahrzeug: normal; Gang: sicher; Augen: wässrig, glänzend; Pupillen: träge Lichtreaktion.

Die blutentnehmende Ärztin Dr. med. H. protokollierte folgende Untersuchungsergebnisse:

Gang: sicher; plötzliche Kehrtwendung: sicher; Romberg-Test: geringes Schwanken; Finger-Finger-Probe: unsicher; Nasen-Finger-Probe: sicher; Tonuserhöhung: Lidflattern; Pupillen: unauffällig; Denkablauf: verlangsamt; Stimmung: verlangsamt-schwerfällig, eher stumpf. Der Untersuchte scheint äußerlich leicht unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss zu stehen.

Nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 29. 11. 2000 hat der Angeklagte Heroin und Kokain konsumiert. Die Messwerte von 0,087 mg/l Morphin, die Anwesenheit von Codein, 0,024 mg/l Benzoyllecgonin sowie die Anwesenheit von Methyllecgonin hat der Sachverständige auf Anfrage dahin erläutert, dass es sich um normalerweise tödlich wirkende Konzentrationen handelt. Bei dem Angeklagten sei eine erhebliche Toleranzbildung anzunehmen und die Arztberichte stellten ein starkes Indiz für das Vorliegen relativer Fahruntüchtigkeit dar.

Durch den angefochtenen Beschluss vom 21. 12. 2000 hat das Amtsgericht Saarbrücken die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen. Der Führerschein wurde am 16. 01. 2001 beschlagnahmt. Gegen diesen Beschluss richtet sich die am 12. 04. 2001 eingelegte Beschwerde des Verteidigers, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 304 Abs. 1 StPO, 2 JGG).

Sie ist jedoch unbegründet, denn das Amtsgericht hat die Fahrerlaubnis zutreffend vorläufig entzogen und die Entziehung ist auch nicht infolge Zeitablaufs aufzuheben.

Es sind nach Aktenlage dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass dem Angeklagten die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr entzogen werden wird (§§ 111a Abs. 1 StPO, 316 Abs. 1, 2, 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB; 1, 105 JGG).

Die Entscheidung nach § 111a StPO stellt eine vorbeugende Maßnahme dar. Sie erlaubt es, schon vor Rechtskraft eines Urteils die Allgemeinheit vor Gefahren durch ungeeignete Kraftfahrer zu schützen.

Sie ist aber nur zulässig bei dringendem Tatverdacht, das heißt, die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis kommen wird, muß groß sein (Kleinknecht/Meyer-Goßner, 44. Auflage 1999, § 111a Nr. 2).

Der vom Amtsgericht mit der Zulassung der Anklage bereits bejahte Tatverdacht genügt in-

soweit nicht, es ist vielmehr ein höherer Grad an Wahrscheinlichkeit erforderlich.

Nach Aktenlage wird der Angeklagte in der Hauptverhandlung aller Voraussicht nach eines Vergehens der zumindest fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr überführt werden, so dass ihm als gesetzlichen Regelfall nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen sein wird. Gründe, vom gesetzlichen Regelfall abzuweichen, sind nicht erkennbar. Der Angeklagte wird insoweit durch die polizeilichen Feststellungen und das Gutachten des Sachverständigen überführt. Eine Veränderung des Sachverhaltes durch die Einlassung des Angeklagten ist eher unwahrscheinlich, da er am 08. 02. 2001 angegeben hat, sich an das Tatgeschehen nicht mehr erinnern zu können.

Für den dringenden Verdacht einer Straftat nach § 316 StGB nach Rauschgiftkonsum genügt allerdings der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut des Fahrzeugführers noch nicht, obwohl Konsumenten harter Drogen als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen sind und ihnen zumindest im Verwaltungswege nach § 34 StVG die Fahrerlaubnis zu entziehen ist. Das Führen eines Kraftfahrzeuges nach Konsum von Heroin und Kokain stellt als solches zunächst eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG dar. Kriminalstrafe nach § 316 StGB ist verwirkt, wenn der Fahrzeugführer infolge der Rauschgiftwirkungen nicht mehr in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

An die Leistungsfähigkeit eines Fahrzeugführers sind unter den heutigen Verkehrsverhältnissen in Deutschland mit vielfach sehr dichtem Verkehr, Fahrzeugen mit starken Motoren und häufig sehr hohen gefahrenen Geschwindigkeiten hohe Anforderungen zu stellen. Der Kraftfahrer muss in der Lage sein, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern (BGHSt 44, 221).

Der Beschwerdeführer war jedoch nach dem Genuss einer Mischung aus Heroin und Kokain fahruntüchtig.

Kokain wird nach Schnupfen sehr schnell aufgenommen und erreicht seinen maximalen Blutspiegelwert ca. 1–2 Stunden nach der Einnahme. Erst nach 24–36 Stunden wird es wieder über die Nieren aus dem Körper ausgeschieden. Es hat eine stimulierende Wirkung und beeinflusst die höheren Gehirntätigkeiten wie Erinnerung und logisches Denken, aber auch den Appetit, die Körpertemperatur, den Schlaf und emotionale Regungen wie Wut und Angst. Außerdem wird das Gehen und das Gleichgewicht beeinträchtigt. An eine anfängliche Euphorie mit Rededrang und Kritischschwäche schließt sich das eigentliche Rauschstadium an, das durch angstbetonte Erlebnisinhalte und illusionäre Verbesserung alltäglicher Reize charakterisiert wird. Bei hohen Dosen überwiegen echte Halluzinationen. Nach etwa 1–2 Stunden klingt der Rausch in einem depressiven Stadium mit körperlicher Niedergeschlagenheit, Kopfweh, Erbrechen und dem Gefühl eines vermehrten Schlafbedürfnisses aus, bei gleichzeitiger Unfähigkeit zu schlafen. Demgegenüber stellt Heroin ein sehr starkes Schmerzmittel dar. Es beruhigt

und dämpft, beseitigt Angst und Unlust. Unangenehme Reize werden abgeschirmt, Sinneswahrnehmungen verblasen. Die geistige Aktivität wird gedämpft (Maatz/Mille, Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs, DRiZ 1993, 15, [20, 21]).

Heroin führt vor allem durch Beeinträchtigung des Urteils- und Kritikvermögens, weniger durch Störung der motorischen Koordination, zur Fahrunfähigkeit, ferner durch Entzugswirkung (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 316 Nr. 5).

Gesicherte rechtsmedizinische Erkenntnisse, die ähnlich wie beim Alkohol aus dem Nachweis eines bestimmten Wirkstoffspiegels den Rückschluss auf eine absolute Fahrunfähigkeit nach Drogenkonsum zulassen, bestehen derzeit jedoch noch nicht. Daher sind neben dem positiven Blutbefund regelmäßig weitere ausschlagkräftige Beweisanzeichen zu verlangen. Die Anforderungen hierfür sind aber umso geringer, je höher die festgestellte Wirkstoffkonzentration ist (BGHSt 44, 225 = NJW 1999, 226; Schönte-Schröder-Cramer-Sternberg-Lieben, 26. Aufl. 2001, § 316 Nr. 6; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 316 Nr. 3; Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl. 2001, § 316 Nr. 4; OLG Frankfurt am Main NJW 1992, 1570).

Dabei genügen auch Auffälligkeiten im Verhalten in der Anhaltesituation, die konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben (BGH a. a. O. S. 226).

Dies ist in Übereinstimmung mit der vorläufigen Beurteilung durch die Sachverständigen zu bejahen.

Bei dem Angeklagten ist eine sehr hohe – vielfach schon tödliche – Wirkstoffkonzentration festgestellt worden. Der verlangsamte Denkablauf und die verlangsamte/schwerfällige/stumpfe Stimmung stellen ein starkes Indiz für relative Fahrunfähigkeit dar. Bestärkt wird dies durch die Beobachtung, dass die Finger-Finger-Probe unsicher war, das geringe Schwanken beim Romberg-Test, das Lidflattern und die wässrigen Augen. Dem noch sicheren Gang ist dagegen angesichts der oben beschriebenen Rauschgiftwirkungen keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen.

Es ist nach alledem mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass in der Hauptverhandlung die Fahrerlaubnis entzogen wird.

Der Angeklagte entbehrt die Fahrerlaubnis erst seit 16. 01. 2001, so dass auch noch nicht anzunehmen ist, dass der Grund für die vorläufige Entziehung infolge Zeitablaufs jetzt schon weggefallen ist.

Die hohe Wirkstoffkonzentration und der Fund von weiterem Heroin bei dem Angeklagten deuten auf ein massives Drogenproblem hin.

Der Angeklagte wird voraussichtlich erst nach dem Nachweis einer längeren, erfolgreichen Suchttherapie wieder geeignet sein, Kraftfahrzeuge zu führen. Selbst wenn es sich um einen Ersttäter handelt, wird dies nach vorläufiger Einschätzung gemäß § 69a StGB bei der Bemessung der Sperre berücksichtigt werden.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts –

Jugendrichter – Saarbrücken vom 4. September 2001 der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig gesprochen und ihm, unter Absehen von Strafe, eine Geldbuße von 500,- DM auferlegt. Zugleich wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von 5 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Die hiergegen gerichtete (Sprung-)Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, erwies sich auf Grund der Sachrüge als teilweise begründet. Sie führte zur Abänderung des angefochtenen Urteils durch das Saarländische Oberlandesgericht.

2. Saarländisches Oberlandesgericht

Aus den Gründen:

Die getroffenen Feststellungen tragen den Schuldanspruch wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB nicht.

Tathandlung des § 316 StGB ist das Führen eines Fahrzeuges im Zustand der (rauschbedingten) Fahrunfähigkeit, die infolge des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel eingetreten ist. Es ist allgemein anerkannt, dass eine der 1,1 %-Grenze nach Alkoholkonsum vergleichbare Grenze absoluter Fahrunfähigkeit nach der Einnahme von Cannabis oder anderer Rausch- oder Betäubungsmittel mangels gesicherter medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht begründbar ist (vgl. BGHSt 44, 216 ff. [= BA 1999, 61]; OLG Düsseldorf VRS 87, 433; Tröndle-Fischer, StGB 49. Aufl., § 316 Rn. 4 jeweils m. w. N.). Allein die Tatsache, dass vorliegend die dem Angeklagten entnommene Blutprobe eine Menge von 0,087 mg/l Morphin, 0,024 mg/l Benzoylgonin sowie Codein und Methylecgonin ausgewiesen hat, vermag deshalb die im Urteil zum Ausdruck gebrachte Überzeugung des Gerichts von der dadurch bedingten absoluten Fahrunfähigkeit nicht zu belegen.

Auch eine relative Fahrunfähigkeit belegen die getroffenen Feststellungen nicht. Relative Fahrunfähigkeit liegt nach dem Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel im Sinne des § 316 StGB vor, wenn, abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Konsumenten, erst weitere festgestellte Tatsachen erweisen, dass der Genuss dieser Mittel zu dessen Fahrunfähigkeit geführt hat (BGHSt 31, 44 ff. [= BA 1982, 561]). Festgestellt werden muss ein erkennbares äußeres Verhalten, das auf seine durch den Alkohol/Drogenkonsum hervorgerufene Fahrunfähigkeit hindeutet. Als solche Ausfallerscheinungen, die durch den Alkohol/Drogenkonsum zumindest mitverursacht sein müssen, kommen insbesondere in Betracht: Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung oder sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen lässt. Derartige Ausfallerscheinungen hat das Amtsgericht nicht festgestellt. Der Angeklagte wurde nicht etwa deshalb angehalten, weil er in auffälliger Weise gefahren wäre, sondern um zu überprüfen, ob er weisungsgemäß ein Auspuffstück von seinem Fahrzeug entfernt hatte.

Auch die von dem Polizeibeamten und der die Blutprobe entnehmenden Ärztin beobachteten psychischen Erscheinungen, nämlich wässrige Augen und verengte Pupillen, Unsicherheiten beim Rombergtest und der Finger-Finger-Probe sowie Lidflattern, verwaschene Sprache, verlangsamer Denkablauf und schwerfällige, stumpfe Stimmung sind keine aussagekräftigen Anhaltspunkte für das Vorliegen von Fahruntüchtigkeit.

Die verengten und träge reagierenden Pupillen und die wässrigen Augen sind zwar typische Anzeichen für Drogenkonsum. Doch lässt sich daraus auch in Zusammenhang mit der mitgeteilten Blut-Wirkstoffkonzentration noch kein verlässlicher Schluss auf (relative) Fahruntüchtigkeit ziehen, weil dies noch nicht eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall bedeutet (vgl. BGHSt 44, 227 unter Hinweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf betreffend die Neufassung des § 24a OWiG – BT-Drucks 13/3764 S. 5 –). Das wäre nur dann der Fall, wenn Feststellungen hätten darüber getroffen werden können, wie sich die Sehbeeinträchtigung konkret bei dem Angeklagten ausgewirkt hat und inwieweit er aufgrund seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu kompensieren (BGH a. a. O.).

Der klinische Befund der die Blutprobe entnehmenden Ärztin ist wegen Fehlens einheitlicher nachprüfbarer Maßstäbe und der Abhängigkeit von der Übung und subjektiven Einschätzung des Arztes nur von geringem Wert, kann aber mit der gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung mitberücksichtigt werden (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht 36. Aufl., § 316 StGB Rn. 65; OLG Hamm VRS 37, 48; OLG Köln VRS 37, 35). Das Ergebnis des Rombergtests ist dagegen als Beweisanzeichen für relative Fahruntüchtigkeit ungeeignet (OLG Köln DAR 1967, 27; OLG Hamm VRS 33, 440 [= BA 1967, 355]). Vorliegend ist zu beachten, dass Fahrfehler des Angeklagten nicht festgestellt wurden. Die anhaltenden Polizeibeamten haben auch keinerlei motorische Ausfälle (z. B. Schwanken beim Gehen) bei ihm festgestellt, was in Einklang steht mit den Feststellungen der Ärztin, dass sowohl der Gang des Angeklagten als auch die plötzliche Kehrtwendung sicher waren, er lediglich beim Rombergtest und der Finger-Finger-Probe Unsicherheiten zeigte. Angesichts dieser Umstände deuten zwar die Feststellungen der Ärztin über den psychischen Zustand des Angeklagten (Lidflattern, verlangsamer Denkablauf, stumpfe Stimmung, verwaschene Sprache) auf das Vorliegen von Drogenkonsum hin, erlauben aber, da es sich insoweit auch um hiervon unabhängige, situationsbedingte oder ständig gegebene individuelle Eigenschaften des Angeklagten handeln kann (so kann z. B. dessen Sprachfehler auch auf mangelnden Sprachkenntnissen beruhen), weder einzeln noch in der Gesamtschau den zwingenden Schluss auf das Vorliegen von psycho-physischen Beeinträchtigungen, die seine Fahrtüchtigkeit zur Tatzeit im Sinne des § 316 StGB aufgehoben haben.

Das gilt auch in Ansehung der Menge der festgestellten Rauschmittel. Zwar können die Anforderun-

gen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration ist (vgl. zu Alkoholfahrten BGHSt 31, 42, 45). Das angefochtene Urteil ergibt aber nicht, ob die festgestellten Werte im Sinne einer konkreten Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung überhaupt als „hoch“ anzusehen sind. Das wird zwar im Urteil ohne nähere Ausführungen so behauptet. Da die Wirkstoffkonzentration bei dem Angeklagten nach den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. W. aber dem in Drogenkreisen Üblichen entsprechen haben soll und das Amtsgericht – auch insoweit sachverständig beraten – ausdrücklich ausgeschlossen hat, dass der Rauschzustand als solcher die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert hat, besteht in vorliegendem Fall keine Veranlassung, an die Beweisanzeichen für das Vorliegen einer rauschmittelbedingten Einschränkung der Fahrtüchtigkeit geringere Anforderungen zu stellen.

Das Amtsgericht hätte aber angesichts der von ihm getroffenen Feststellungen den Angeklagten zwar nicht eines Vergehens nach § 316 StGB, wohl aber einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 u. 3 StVG schuldig sprechen und auf die Rechtsfolgen nach dem OWiG erkennen müssen. Denn der Angeklagte hat unter den Wirkungen eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels (nämlich Heroin und Kokain) im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug geführt. Entscheidend ist insoweit nur, dass eine der genannten Substanzen im Blut nachgewiesen wird. Zur Annahme der Wirkung ist die Feststellung weiterer Kriterien im Einzelfall, insbesondere zur Feststellung der konkreten Beeinträchtigung der Fahrsicherheit, nicht erforderlich (vgl. Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2000 – Ss(B) 69/00). Das angefochtene Urteil war deshalb abzuändern. Einer Aufhebung der dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen bedurfte es nicht, da nicht diese Feststellungen, sondern nur die aus ihnen gezogenen Schlüsse rechtlich zu beanstanden sind. Die Aufhebung der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils ist auch nicht geboten, um neue Feststellungen zu ermöglichen, die den Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr auch subjektiv zu rechtfertigen vermöchten. Solche Feststellungen sind nämlich, da der Angeklagte sich zur Sache nicht eingelassen hat, auch weiterhin nicht zu erwarten.

Auch sonstige Gründe, die eine Aufhebung und Zurückverweisung der Sache gebieten könnten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist der Senat zur eigenen Sachentscheidung berechtigt. Diese Berechtigung ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung von §§ 83 Abs. 3, 79 Abs. 6 OWiG auch für das Revisionsgericht. Verneint das Revisionsgericht, wie hier, endgültig das Vorliegen einer Straftat und nimmt statt dessen eine Ordnungswidrigkeit an, so kann es sowohl den Schuldspruch ändern und wenn, wie es vorliegend der Fall ist, ausreichende Feststellungen getroffen wurden, auch selbst eine Geldbuße festsetzen (vgl. KK-Stein-

dorf, OWiG 2. Aufl., § 82 Rn 12; Göhler, OWiG 12. Aufl., § 83 Rn. 14; OLG Düsseldorf NZV 1991, 282; OLG Bremen VRS 65, 36; Senatsbeschluss v. 16. Januar 2001 – Ss 66/00). Eines Hinweises nach § 265 StPO wegen Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes bedurfte es insoweit nicht, weil auszuschließen ist, dass sich der Angeklagte, der den diesbezüglichen Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft auch nicht entgegengetreten ist, anders als geschehen hätte verteidigen können.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte als Heranwachsender mit eigenem Einkommen nach dem materiellen Ordnungswidrigkeitenrecht einem Erwachsenen gleichsteht (vgl. BayObLG NJW 1972, 837, KK-Rengier, OWiG 2. Aufl., § 12 Rn. 15) und es bei „geringfügigen“ Geldbußen (von nicht mehr als 500,- DM – nunmehr 250,- Euro –) im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten nicht ankommt (vgl. OLG Zweibrücken NSTZ 2000, 95; OLG Düsseldorf VRS 99, 131; Senatsbeschluss vom 7. August 2000 – Ss(Z) 210/00 –), erschien es dem Senat unter Abwägung aller Umstände angemessen, die nach Nr. 70 BKatV (in der – seit dem 1. Januar 2002 geltenden – Fassung vom 21. November 2001, BGBl. I S. 3033 ff.) vorgesehene Regelsanktion zu verhängen, nämlich eine Geldbuße in Höhe von 250,- Euro sowie ein Fahrverbot von einem Monat. Umstände, die es gebieten könnten, von der Regelahndung abzuweichen, sind nicht ersichtlich. Auf das Fahrverbot ist die Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 25 Abs. 6 S. 1 StVG anzurechnen, so dass es als vollstreckt gilt.

Das Amtsgericht Saarbrücken hatte dem Angeklagten durch Beschluss vom 21. Dezember 2000 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Der Führerschein des Angeklagten wurde am 16. Januar 2001 beschlagnahmt. Es war jedoch nunmehr nur ein Fahrverbot unter Anrechnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis anzuordnen. Für die überschießende Strafverfolgungsmaßnahme der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ist dem Angeklagten jedoch keine Entschädigung aus der Staatskasse nach §§ 2 Abs. 2 Nr. 5; 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StrEG zu leisten. Sie ist nach § 5 Abs. 2 StrEG ausgeschlossen, weil der Angeklagte die Maßnahme durch seinen Drogenkonsum grob fahrlässig verursacht hat. Grob fahrlässig (der Begriff ist im Sinne der §§ 276 Abs. 1, 277 BGB zu verstehen) handelt, wer nach objektiven, abstrakten Maßstäben in ungewöhnlichem Maße die Sorgfalt außer acht lässt, die ein verständiger Mensch in gleicher Lage anwenden würde, um sich vor Schäden durch die Strafverfolgungsbehörden zu schützen (BGH MDR 1983, 450; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO und Nebengesetze 45. Aufl., § 5 StrEG Rn. 9 m. w. N.). Bei vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Führens eines Kraftfahrzeuges nach Alkoholenuss liegt grobe Fahrlässigkeit in der Regel schon bei 0,8 ‰ BAK vor (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O. § 5 StrEG Rn. 12 m. w. N.). Ebenso handelt auch grob fahrlässig, wer nach nicht unerheb-

licher Einnahme berauschender Mittel im Sinne des § 24a Abs. 2 StVG ein Kraftfahrzeug führt und sich dabei aufgrund seines Erscheinungsbildes dem Verdacht aussetzt, (zumindest relativ) fahrunfähig zu sein (vgl. BGHR Fahrlässigkeit, grobe 7; OLG Düsseldorf JR 1999, 476 [= BA 1999, 140]; BayObLG NJW 1994, 2427 [= BA 1994, 393]). Das ursächliche Verschulden des Angeklagten für die Strafverfolgungsmaßnahme nach § 111a StPO ist auch nicht später weggefallen. Ein Fall wieder eintretender Entschädigungspflicht trotz grob fahrlässiger Verursachung der vorläufigen Maßnahme liegt nur dann vor, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt des Verfahrens feststeht, dass mit einer Verurteilung des Angeklagten nicht gerechnet werden kann, die vorläufige Führerscheinmaßnahme aber dennoch aufrechterhalten wird (vgl. Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 8. Aufl., Rn. 1076 m. w. N.). Das ist nicht allein deshalb anzunehmen, weil das Amtsgericht das Verhalten des Angeklagten rechtlich anders bewertet hat, als dies nunmehr durch den Senat geschehen ist.

Einer gesonderten Aufhebung des Beschlusses über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis bedarf es nicht. Zwar kann es geboten sein, dass das Revisionsgericht, wenn es die angefochtene Entziehung der Fahrerlaubnis endgültig aufhebt mit der Folge, dass die Voraussetzungen einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis entfallen, auch die Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufhebt, weil es den berechtigten Interessen des Angeklagten und der Prozessökonomie widerspricht, den Führerschein länger als unabweislich in amtlicher Verwahrung zu halten (BayObLG NZV 1993, 240). Das ist z. B. dann der Fall, wenn das Verfahren infolge Zurückverweisung noch nicht endgültig zum Abschluss gebracht werden kann. So zu verfahren, ist aber dann nicht geboten, wenn die gesamte Entscheidung rechtskräftig wird. Dann erledigt sich die vorläufige Maßnahme ohne weiteres (vgl. BVerfG NJW 1995, 124). So liegt es hier.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 4 StPO. Der Rechtsmittelführer hat lediglich einen Teilerfolg erzielt. Die Frage, ob ein Rechtsmittelführer einen Teilerfolg erzielt hat, ist durch einen Vergleich des erzielten Ergebnisses mit dem bei der Einlegung des Rechtsmittels angegebene Begehren zu beantworten (Löwe-Rosenberg-Hilger, StPO 25. Aufl., § 473 Rn. 22 m. w. N.). Der Angeklagte hat unbeschränkt Revision eingelegt und wurde statt wegen eines Vergehens nach § 316 StGB wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt. Außerdem wurde statt einer Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von fünf Monaten nur ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Gemessen an dem erkennbaren Ziel der Revisionseinlegung, mit welcher der Rechtsmittelführer die gesamte Verurteilung bis hin zum Freispruch, der in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht von ihm auch beantragt war, zur Disposition des Senats gestellt hat, bewertet der Senat das Ergebnis als hälftigen Erfolg. Dementsprechend war die Gebühr zu

ermäßigen und die notwendigen Auslagen des Angeklagten aufzuteilen.

(Mitgeteilt von Richter am Landgericht Michael Müller, Saarbrücken)

7.)* 1. Die Unwirksamkeit einer Berufungsbeschränkung kann sich auch daraus ergeben, daß das Amtsgericht die Schuldunfähigkeit überhaupt nicht geprüft hat, obwohl der zugrunde liegende Sachverhalt Anlaß zur Prüfung bot. Dies gilt jedoch nur dann, wenn aus revisionsrechtlicher Sicht nicht auszuschließen ist, daß bei Durchführung einer solchen Prüfung das Berufungsgericht zur Schuldunfähigkeit des Angeklagten gelangt wäre.

2. Unter den Begriff der tiefgreifenden Bewußtseinsstörungen i. S. d. § 20 StGB fallen nur solche, die in ihrer Wirkung für die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit den krankhaften seelischen Störungen im Sinne der ersten Alternative gleichwertig sind. Im Falle des § 20 StGB müssen diese daher so schwerwiegend sein, daß das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört ist. Es muß sich also um Fälle extremer Übermüdung bzw. schwerer Erschöpfungszustände handeln.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Beschluß vom 23. August 2002 – 3 Ss 219/02 –
– 2240 Js 15323/00 (LG Wiesbaden) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung, Urkundenfälschung und einem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit Urkundenfälschung und einem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Ferner hatte das Amtsgericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von zwei Jahren angeordnet und seinen PKW eingezogen.

Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt und diese auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Das Landgericht hat die Beschränkung der Berufung, mit der der Angeklagte in erster Linie eine Strafaussetzung zur Bewährung begehrte, als wirksam angesehen und sie in vollem Umfang verworfen.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Revision des Angeklagten, der die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat in der Sache Erfolg.

Die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung (BGHSt 27, 70, 72; KK-Ruß, StPO, 4. Aufl., § 318

Rn. 11) führt zu dem Ergebnis, dass die Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch wirksam war.

Eine solche Beschränkung des Rechtsmittels ist grundsätzlich möglich, sofern die Tatsachenfeststellungen eine ausreichende Grundlage darstellen, den Schuldspruch zu tragen und zwischen den Erörterungen zur Schuld- und Straffrage keine zu enge Verbindung besteht, so dass eine getrennte Überprüfung des angefochtenen Teils möglich ist, ohne dass der nicht angefochtene Teil mit berührt wird (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 318 Rn. 16 ff.; KK-Ruß, a. a. O., § 318 Rn. 7 a).

Hiervon ausgehend ist die Entscheidung, ob der Täter schuldunfähig war (§ 20 StGB), von der Entscheidung, ob verminderte Schuldfähigkeit vorlag (§ 21 StGB), grundsätzlich trennbar. Während die Schuldfähigkeit zur Schuldfrage gehört, ist die verminderte Schuldfähigkeit zur Straffrage zu rechnen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, a. a. O., § 318 Rn. 15; Senatsbeschluss vom 09. Juni 1994 – 3 Ss 140/94). Doch kann die Grenze zwischen Schuldunfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit im Einzelfall unklar und zweifelhaft sein mit der Folge, dass die rechtliche Beurteilung nicht auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden kann (vgl. OLG Köln NStZ 1984, 379).

Die Unwirksamkeit einer Berufungsbeschränkung kann sich auch daraus ergeben, dass das Amtsgericht die Schuldunfähigkeit überhaupt nicht geprüft hat, obwohl der zugrunde liegende Sachverhalt Anlass zur Prüfung bot (vgl. OLG Köln a. a. O.). Dies gilt jedoch nur dann, wenn aus revisionsrechtlicher Sicht nicht auszuschließen ist, dass bei Durchführung einer solchen Prüfung das Berufungsgericht zur Schuldunfähigkeit des Angeklagten gelangt wäre (vgl. Senatsbeschluss vom 25. Mai 1994 – 3 Ss 163/94 –; BGHSt 46, 251, 259).

Aufgrund der von dem Amtsgericht getroffenen, tatsächlichen Feststellungen erscheint die Annahme einer Schuldunfähigkeit des Angeklagten vorliegend ausgeschlossen.

Das Amtsgericht hatte insoweit folgendes festgestellt:

„Der Angeklagte arbeitete von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf einer Baustelle und hielt sich noch bis ca. 19.00 Uhr in der Nähe der Baustelle auf. Er bewegte sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund zwischenzeitlichen Alkoholeinflusses zu Fuß schwankend in der Nähe der Baustelle fort. Als er gegen 19.00 Uhr sein Fahrzeug bestieg, um zu seiner Wohnung zu fahren, war der Angeklagte stark übermüdet, da er die körperlichen Belastungen der Tätigkeit als Bauarbeiter nicht gewohnt war, sowie alkoholisiert. Der Angeklagte war zu diesem Zeitpunkt und während der nachfolgenden Fahrt infolge seiner Übermüdung, verstärkt durch den Alkoholgenuss, nicht in der Lage, sein Fahrzeug sicher zu führen. Obwohl ihm seine Übermüdung bewusst war und ihm klar war, dass er nicht mehr in der Lage war, ein Fahrzeug im Straßenverkehr sicher zu führen, begann er

seine Fahrt im Vertrauen darauf, dass nichts passieren werde. Ca. 1 km vor Ende seiner Fahrt schlief der Angeklagte infolge seiner Übermüdung, verstärkt durch den Alkoholeinfluss, nach Passieren einer Kurve am Anfang einer Geraden ein und erwachte von einem Schlag auf der rechten Seite seines Fahrzeuges. Zu diesem Zeitpunkt herrschte kein Gegenverkehr. Der Angeklagte kollidierte in diesem Moment mit seinem Fahrzeug an der vorderen rechten Stoßstange mit dem Hinterrad des Fahrrads des geschädigten N., weil er infolge des Schlafes die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hatte.“

Hiernach hatte der Angeklagte den gegenständlichen Unfall dadurch herbeigeführt, dass er auf der Heimfahrt nach der Arbeit infolge starker Übermüdung, verstärkt durch nicht näher festgestellten Alkoholeinfluss, eingeschlafen und infolge des Schlafes die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hatte. Nach den vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen war der Angeklagte infolge des Zusammenwirkens von Übermüdung und Alkohol im Sinne des § 315c Abs. 1 Ziff. 1 b StGB zwar fahruntauglich (vgl. LK-König, StGB, 11. Aufl., § 315c Rn. 57). Nach den vom Amtsgericht festgestellten Begebenheiten bestand jedoch keine Veranlassung zur Erörterung von Schuldunfähigkeit wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung im Sinne des § 20 StGB. Denn unter den Begriff der tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen fallen nur solche, die in ihrer Wirkung für die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit den krankhaften seelischen Störungen im Sinne der ersten Alternative gleichwertig sind. Im Falle des § 20 StGB müssen diese daher so schwerwiegend sein, dass das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört ist (vgl. Schönke-Schröder, 26. Aufl., § 20 Rn. 14; Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 20 Rn. 10a). Es muss sich also um Fälle extremer Übermüdung bzw. schwerer Erschöpfungszustände handeln. Ingegnen haben dabei Bewusstseinsstörungen auszuscheiden, die noch im Bereich des Normalen liegen, wie die vom Amtsgericht festgestellte Übermüdung des Angeklagten aufgrund der nicht gewohnten körperlichen Belastungen seiner Tätigkeit als Bauarbeiter, die der Angeklagte nach den weiteren Feststellungen immerhin schon einige Wochen vor dem Unfall ausgeübt hatte. Die festgestellte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle am Unfalltag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, bei der es zu keinen Auffälligkeiten gekommen war, war nicht ungewöhnlich. Auch die die Übermüdung verstärkende Alkoholisierung bot keine Veranlassung zur Prüfung einer bestehenden Schuldunfähigkeit. Denn irgendwelche Feststellungen darüber, wann der Angeklagte vor dem Unfall welchen Alkohol und in welcher Menge getrunken hatte, konnten nicht getroffen werden. Soweit das Amtsgericht hinsichtlich des Grades der Alkoholisierung aufgrund der Aussage des Zeugen F. davon ausgegangen war, dass der Angeklagte um ca. 18.45 Uhr bis 19.00 Uhr in der Nähe der Baustelle schwankend gelaufen sei, kommt diesem einzigen Beweisanzeichen noch keine außergewöhn-

liche überdurchschnittliche Überzeugungskraft im Sinne offensichtlicher Betrunkenheit zu (vgl. OLG Köln NZV 1989, 358), so dass auch ausgeschlossen werden kann, dass der Angeklagte infolge von Alkohol und Übermüdung zur Tatzeit schuldunfähig war. Mithin ist das Landgericht zu Recht von der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung ausgegangen.

Das Urteil hält jedoch einer Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs deshalb nicht stand, weil aufgrund des vom Amtsgericht festgestellten körperlichen Zustandes des Angeklagten vor Fahrtantritt Anhaltspunkte dafür bestanden, dass dieser hinsichtlich der von ihm verursachten fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung nicht (voll) schuldig war. Die Strafkammer hätte deshalb von Amts wegen die Frage einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB prüfen und dazu – bei Fehlen der erforderlichen eigenen Sachkunde, die im Urteil darzulegen ist – einen Sachverständigen hinzuziehen müssen (vgl. Schönke-Schröder, a. a. O., § 20 Rn. 45).

Auf den fehlenden Feststellungen zu § 21 StGB kann das angefochtene Urteil auch beruhen.

Das Landgericht hat im Rahmen seiner Strafzumessungserwägungen hinsichtlich der ersten Tat, für die es eine Einzelstrafe von einem Jahr verhängt hat, u. a. strafscharfend das besonders hohe Maß an Pflichtwidrigkeit und der Schuld des Angeklagten sowie die äußerst schwerwiegenden Folgen seines Verhaltens berücksichtigt. Diese Erwägungen beziehen sich nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe ersichtlich vor allem auf den Schuldanspruch wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung. Es erscheint deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Strafkammer bei verminderter Schuldfähigkeit bzw. einer nicht auszuschließenden verminderten Schuldfähigkeit bei den das Schwergewicht der Tateinheitlich begangenen ersten Tat bildenden Gesetzesverstöße die verhängte Einzelstrafe gemildert hätte. Denn eine solche Milderung darf nur dann unterbleiben, wenn die in der Einschränkung der Schuldfähigkeit liegende Schuld-minderung durch andere schulderhöhende Umstände wieder ausgeglichen wird. Davon kann bei dem in erster Linie infolge starker Übermüdung herbeigeführten Unfall aufgrund der bisherigen Feststellungen nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

Der aufgezeigte Fehler im Einzelstrafanspruch bezüglich der ersten Tat zwingt vorliegend auch zur Aufhebung des Einzelstrafanspruchs hinsichtlich der zweiten Tat. Auch wenn bei der zweiten Tat eine Schuld-minderung hinsichtlich des Schuldanspruchs nach § 142 StGB nach § 21 StGB nicht in Betracht kommt, weil der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt nach den Feststellungen des Amtsgerichts von einem Schlag auf der rechten Seite seines Fahrzeugs erwacht war und er sich sodann zur Weiterfahrt entschlossen hatte, nachdem er es nach einem Blick in den Rückspiegel für möglich gehalten hatte, dass infolge des Schlages ein

Tier oder eine Person in der Wiese neben der rechten Fahrbahn lag, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Festsetzung der zweiten Einzelstrafe durch den Fehler bei der Verhängung der Einsatzstrafe für die erste Tat beeinflusst worden ist, zumal die Strafkammer dieser doppelt so hohen Schuld- und Unrechtsgehalt beigemessen hat.

Die Aufhebung der beiden Einzelstrafaussprüche führt nicht nur zur Aufhebung des Ausspruchs über die Gesamtstrafe, die unter Heranziehung dieser Einzelstrafen gebildet worden ist und auch zur Aufhebung des Maßregelausspruchs, vielmehr war vorliegend auch die allein auf die vom Angeklagten begangenen vorsätzlichen Taten der Urkundenfälschung und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gestützte Einziehung aufzuheben, da nicht festgestellt werden kann, dass diese unabhängig von der Höhe der erkannten Strafen angeordnet wurde (vgl. KK-Kuckein, StPO, 4. Aufl., § 353 Rn. 21).

Daher war das angefochtene Urteil insgesamt im Rechtsfolgenausspruch mit den diesem zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufzuheben (§§ 353 Abs. 1, 2 StPO) und die Sache an eine andere Kammer des Landgerichts Wiesbaden zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPO).

8.*) Über die in einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr neben der Berufung zusätzlich eingelegten Beschwerde gegen den Beschluß des Tatgerichts, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis hinsichtlich der Fahrerlaubnisklasse C aufzuheben, hat nicht die Beschwerdekammer des Landgerichts (so OLG Stuttgart, NSZ 1990, 141, 142), sondern der Vorsitzende der Berufungskammer (§§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GVG) zu entscheiden.

Oberlandesgericht Naumburg,
Beschluß vom 05. September 2002 – 1 Ws 381/02 –

Zum Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27. Mai 2002 hatte der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Halle-Saalkreis dem Angeklagten die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig entzogen. Mit Urteil vom 05. Juli 2002 verhängte der Strafrichter des Amtsgerichts Halle-Saalkreis gegen den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe, entzog die Fahrerlaubnis, zog den Führerschein ein und bestimmte eine Sperrfrist von neun Monaten für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis, von der Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse C ausgenommen wurden. Mit Beschluss vom selben Tage hob das Amtsgericht den Beschluss des Ermittlungsrichters auf, soweit er die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis der Klasse C betrifft.

Gegen das amtsgerichtliche Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft jeweils Berufung

eingelegt. Zudem hat die Staatsanwaltschaft den Beschluss des Amtsgerichts, mit dem die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis hinsichtlich der Fahrerlaubnisklasse C aufgehoben wurde, mit der Beschwerde angegriffen, welcher das Amtsgericht mit Beschluss vom 21. Juli 2002 nicht abgeholfen hat.

Mit Verfügung vom 02. August 2002 hat die Staatsanwaltschaft die Akten dem Berufungsgericht zur Entscheidung über die Rechtsmittel gegen das amtsgerichtliche Urteil und über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Mit Beschluss vom 13. August 2002 hat der Vorsitzende der Berufungsstrafkammer den Beschluss des Amtsgerichts vom 05. Juli 2002 aufgehoben mit der Folge, dass der Beschluss des Ermittlungsrichters vom 27. Mai 2002 fortgilt.

Aus den Gründen:

Die dagegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten ist zulässig (§ 304 Abs. 1 StPO). Über die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat zu Recht nicht eine Strafkammer des Landgerichts als Beschwerdekammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern (§§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz GVG), sondern der Vorsitzende der Berufungsstrafkammer (§§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GVG) entschieden. Nachdem die Staatsanwaltschaft die Akten an das Berufungsgericht übergeben hatte (§ 321 Satz 2 StPO), ist die kleine Strafkammer das mit der Hauptsache befasste Gericht geworden. Die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigte Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den amtsgerichtlichen Beschluss war demgemäß in einen Aufhebungsantrag umzudeuten (herrschende Meinung, vgl. Klein-knecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 111a Rdn. 19 m. w. N.). Demgemäß ist die Entscheidung des Landgerichts nicht auf eine Beschwerde ergangen und bei der Beschwerde des Angeklagten handelt es sich nicht um eine – unzulässige – weitere Anfechtung (§ 310 Abs. 2 StPO). Soweit nach der Gegenmeinung (OLG Stuttgart NSZ 1990, 141, 142) über die Beschwerde trotz Anhängigkeit bei der Berufungskammer die Beschwerdekammer des Landgerichts entscheiden soll, verkennt sie, dass dadurch das mit der Sache befasste Berufungsgericht in seiner Entscheidungskompetenz beeinträchtigt wäre. Es bestünde auch die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen, denn die Berufungskammer wäre – nach etwaiger Entscheidung der Beschwerdekammer – nicht gehindert, auf einen (erneuten) Antrag der Staatsanwaltschaft über denselben Verfahrensgegenstand anders zu entscheiden als zuvor die Beschwerdekammer. Auch der Hinweis, in der Praxis werde die Unterscheidung zwischen Beschwerde- und Berufungskammer keine große Rolle spielen, weil der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts entsprechend gestaltet werden könne – wonach die Berufungsstrafkammer zweckmäßigerweise in bei ihr anhängigen Fällen gleichzeitig Beschwerdekammer ist – geht fehl. Während die Beschwerdekammer mit drei Berufsrichtern besetzt ist (s. o., §§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz GVG), entscheidet die kleine Straf-

kammer außerhalb der Hauptverhandlung – wie hier – durch den Vorsitzenden allein (s. o., §§ 73 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GVG).

Die Beschwerde ist jedoch in der Sache unbegründet. Der Senat hat den Sachverhalt erneut geprüft und kommt zum gleichen Ergebnis wie das Landgericht. Weil das Beschwerdevorbringen die Gründe des angefochtenen Beschlusses (in diesem Heft) nicht entkräftet oder wesentlich abschwächt, nimmt der Senat auf diese Gründe Bezug, um Wiederholungen zu vermeiden.

9.)* Bei der Entscheidung über einen Hilfsbeweis Antrag ist es dem Tatrichter zwar unbenommen, aus einer unter Beweis gestellten Indizatsache in freier Beweiswürdigung nicht den vom Antragsteller gewünschten Schluss zu ziehen und die Beweisbehauptung demzufolge für bedeutungslos zu erachten. Er darf dabei aber keine Abstriche an der Beweisbehauptung vornehmen, indem er sich auf Möglichkeiten der Deutung der Beweistatsache beruft, die zwar denkbar, aber nicht feststellt und infolgedessen nicht geeignet sind, die Tragweite der Beweistatsache abzuschwächen.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluß vom 31. Oktober 2001 – 5 Ss 884/01 –
– 94 Ds 113 Js 185/00 (162/01) (AG Dortmund) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung sowie wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtgeldstrafe von 65 Tagessätzen zu je 70,00 DM verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Hierzu hat das Amtsgericht folgende Feststellungen getroffen:

„Am 15. Dezember 2000 gegen 19.11 Uhr befuhr der Angeklagte nach erheblichem Alkoholgenuss mit dem PKW u. a. die S.-Straße. Infolge seiner alkoholbedingten Fahrunfähigkeit verursachte er dort einen Unfall mit einem Fremdschaden von ca. 7.000,- DM. Obwohl der Angeklagte den Unfall bemerkt hatte, legte er sofort den Rückwärtsgang ein und entfernte sich von der Unfallstelle, ohne Feststellungen hinsichtlich seiner Person oder Tatbeteiligung treffen zu lassen.

Die dem Angeklagten um 21.15 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 2,19 ‰ zur Tatzeit.“

Seine Überzeugung von der Täterschaft des Angeklagten, der sich zur Sache nicht eingelassen hat, hat das Amtsgericht nach durchgeführter Beweisaufnahme darauf gestützt, dass dieser Halter „dieses Fahr-

zeugs“ sei, dass „nach den Angaben der Tatzeugen ... sich damals eine männliche Person am Steuer des Fahrzeugs“ befunden habe und dass der Polizeibeamte – so dessen Zeugenaussage in der Hauptverhandlung – den Angeklagten wenige Minuten nach dem Unfall auf einem Parkplatz allein neben seinem Fahrzeug in Höhe der Fahrertür angetroffen habe, wobei dieser versucht habe, den Fahrzeugschlüssel zu verstecken, der erst nach einer gezielten Durchsuchung des Angeklagten zwischen dessen Hosenbein und Socke habe aufgefunden werden können.

Gegen dieses Urteil richtet sich die (Sprung-)Revision des Angeklagten mit den näher ausgeführten Rügen der Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

1. Mit Recht beanstandet der Angeklagte die fehlerhafte Behandlung eines Hilfsbeweis Antrages, mit welchem der Verteidiger beantragt hatte, den Zeugen Polizeikommissar R. zu vernehmen, der bekunden werde, dass ihm an der Unfallstelle die Zeugen A. und B. mitgeteilt hätten, dass der Fahrzeugführer des flüchtigen Fahrzeugs einen Vollbart getragen habe. Dazu ist in den Urteilsgründen ausgeführt:

„Gegen die Täterschaft des Angeklagten spricht auch nicht, dass Zeugen damals bei der Polizei angaben, dass der Fahrzeugführer des flüchtigen Fahrzeugs einen Vollbart getragen hätte. Zwar ist davon auszugehen, dass der Angeklagte damals keinen Vollbart trug. Da die Tat jedoch bei Dunkelheit geschah und der Fahrer des flüchtigen Fahrzeugs sich sofort rückwärts von der Unfallstelle entfernte und dabei vermutlich nach hinten gesehen hat, ist ein Irrtum leicht möglich.“

Wenn auch damit der gestellte Hilfsbeweis Antrag nicht ausdrücklich als solcher beschieden worden ist, sind die sich mit dem Beweisthema des Antrages auseinandersetzenden Ausführungen des angefochtenen Urteils ihrem Inhalt nach als dessen – zulässigerweise erst in den Urteilsgründen erfolgte (BGHSt 32, 10, 13; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 244 Rdnr. 44a m. w. N.) – Ablehnung anzusehen.

Die Ablehnung des Hilfsbeweis Antrages verletzt § 244 Abs. 3 S. 2 StPO.

Allerdings folgt dies entgegen der Auffassung der Revision nicht schon daraus, dass die Urteilsgründe nicht – wie es erforderlich ist – erkennen ließen, welchen der gesetzlichen in § 244 Abs. 3 StPO erschöpfend aufgezählten Ablehnungsgründe das Amtsgericht für gegeben erachtet hat. Denn den Ausführungen des Amtsgerichts lässt sich, auch ohne dass der Ablehnungsgrund ausdrücklich bezeichnet wird, hinreichend deutlich entnehmen, dass es die Beweistatsache aus tatsächlichen Gründen als für die Entscheidung ohne Bedeutung angesehen hat, weil es bei der Bescheidung des Hilfsbeweis Antrages davon ausging, es sei unerheblich, dass Zeugen gegenüber Polizeibeamten angegeben hätten, der flüchtige Fahrzeugführer habe einen Vollbart getragen.

Jedoch ist die vom Amtsgericht für die tatsächliche Bedeutungslosigkeit der Beweisbehauptung herangezogene Begründung nicht tragfähig. Zwar ist es dem Tatrichter unbenommen, aus einer unter Beweis gestellten Indiztatsache in freier Beweiswürdigung nicht den vom Antragsteller gewünschten Schluss zu ziehen und die Beweisbehauptung demzufolge für bedeutungslos zu erachten. Er darf dabei aber keine Abstriche an der Beweisbehauptung vornehmen, indem er sich auf Möglichkeiten der Deutung der Beweistatsache beruft, die zwar denkbar, aber nicht festgestellt und infolgedessen nicht geeignet sind, die Tragweite der Beweistatsache abzuschwächen (vgl. BGH StV 1994, 62; KK-Herdeggen, StPO, 3. Aufl., § 244 Rdnr. 74 m. w. N.).

Hieran hat das Amtsgericht sich bei der Bescheidung des Hilfsbeweisantrages nicht gehalten. Die Begründung, mit der die beantragte Beweiserhebung wegen Unerheblichkeit abgelehnt worden ist, beruht vielmehr auf einer bloßen Vermutung, nämlich auf der – durch keinerlei zu diesem Punkt getroffenen Feststellungen belegten und darüber hinaus auf einem Verstoß gegen den Zweifelssatz beruhenden – Unterstellung des Amtsgerichts, der rückwärts fahrende Fahrer „des flüchtenden Fahrzeugs“ habe vermutlich nach hinten gesehen, weswegen ein Irrtum hinsichtlich eines etwaigen Vollbartes leicht möglich sei. Mit dieser Begründung konnte der Hilfsbeweisantrag rechtens nicht abgelehnt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass ohne die fehlerhafte Ablehnung des Hilfsbeweisantrages das Amtsgericht zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, beruht das angefochtene Urteil auf der Verletzung des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO. Es war daher mit den Feststellungen aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Dortmund zurückzuverweisen. Einer abschließenden Erörterung der weiter von dem Angeklagten erhobenen Verfahrensrüge und der Sachrüge bedarf es deswegen nicht mehr.

2. Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich auf folgendes hin:

a) Die Beweiswürdigung in den Gründen des angefochtenen Urteils ist lückenhaft, weil nicht nachvollziehbar mitgeteilt wird, auf welcher Grundlage das Amtsgericht zu der Feststellung gelangt ist, dass bei dem Angeklagten zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 2,19 ‰ vorgelegen hat. Weder die Trinkmenge noch das Trinkende noch die für den Entnahmezeitpunkt ermittelten Blutalkoholwerte werden in den Urteilsgründen mitgeteilt, so dass die von dem Tatrichter offenbar vorgenommene Rückrechnung nicht nachvollzogen werden kann.

b) Sollte in der neuen Hauptverhandlung eine Alkoholisierung des Angeklagten zur Tatzeit von 2,19 ‰ tatsächlich festgestellt werden, würde dies Veranlassung geben, zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 StGB Stellung zu nehmen. Denn bei einem Blutalkoholgehalt ab 2 ‰ kommt in der Regel verminderte Schuldfähigkeit in Betracht (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 20 Rdnr. 9a m. w. N.).

c) Der Rechtsfolgenausspruch begegnet Bedenken, soweit das Amtsgericht mit dem Tenor des angefochtenen Urteils die Tagessatzhöhe auf 70,00 DM bemessen hat. Nach § 40 Abs. 2 S. 1 u. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe eines Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, wobei auch dessen Unterhaltsverpflichtungen angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. Tröndle/Fischer, a. a. O., § 40 Rdnr. 16). Nach den von dem Amtsgericht getroffenen Feststellungen verdient der Angeklagte 2.800,00 DM bis 2.900,00 DM netto im Monat. Er ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 13, 15 und 17 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden. Seine Ehefrau hat kein eigenes Einkommen. Angesichts der sich hieraus ergebenden Unterhaltsverpflichtungen des Angeklagten ist ein Tagessatz in Höhe von 70,00 DM nicht gerechtfertigt.

10.*) 1. Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 ‰ und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist i. S. d. § 69a Abs. 7 StGB führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen.

2. Verkehrsteilnehmer, die mit Blutalkoholkonzentrationen im Bereich von 1,6 bis 2,0 ‰ im Straßenverkehr auffällig geworden sind, werden sich einer kritischen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen haben, ob Grund zu der Annahme i. S. v. § 69a Abs. 7 StGB besteht, daß sie zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sind. Diesen Betroffenen steht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs offen, der von Umfang und Inhalt über Kurse nach dem Modell „LEER-E“ hinausgeht.

3. Bei Blutalkoholkonzentrationen von mehr als 2,0 ‰ wird regelmäßig allein die Teilnahme an einem Nachschulungskurs der vorgenannten Art nicht ausreichend sein, um hierdurch hinreichende Schlüsse im Hinblick auf die maßgebliche Fahreignung zuzulassen. In derartigen Fällen wird vielmehr eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen sein, die über die bloße Teilnahme an einem Nachschulungskurs hinausgeht.

4. In den vorgenannten Fällen muß eine Verkürzung der Sperrfrist jedoch nicht zwingend erfolgen und bleibt auch hinsichtlich deren Dauer in das richterliche Ermessen gestellt.

Landgericht Hildesheim,
Beschluß vom 14. Mai 2003 – 12 Qs 47/03 –

Zum Sachverhalt:

Mit Strafbefehl vom 25. 10. 2002 – rechtskräftig seit dem 15. 11. 2002 – ist gegen die Verurteilte, die sich wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,22 ‰ (Tatzeit:

13. 09. 2002) zu verantworten hatte, eine Sperre zum Wiedererteilen der Fahrerlaubnis von noch zehn Monaten und zwei Wochen angeordnet worden. Unter dem 20. 02. 2003 beantragte die Verurteilte, nach Maßgabe von § 69a Abs. 7 StGB die Sperrfrist zum Wiedererteilen der Fahrerlaubnis um drei Monate zu verkürzen, und legte hierzu eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer elfeinhalb Stunden umfassenden „verkehrstherapeutischen Maßnahme“ eines niedergelassenen Psychologen vor. Mit Beschluss vom 17. 03. 2003 wurde dieser Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, bei einer Trunkenheitsfahrt mit 2,22 g ‰ sei von einer derartigen Trinkgewohnheit und Alkoholverträglichkeit auszugehen, dass nach einer solch kurzen Zeit nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Verurteilte allein aufgrund einer verkehrstherapeutischen Maßnahme bereits über eine ausreichende Eignung verfüge. Gegen diese Entscheidung wendet die Verurteilte sich mit ihrer Beschwerde.

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat aus grundsätzlich zutreffenden rechtlichen wie tatsächlichen Erwägungen, denen die Kammer beitrifft und die sie auch ihrer Entscheidung zugrundelegt, den Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zurückgewiesen.

Auch das Beschwerdevorbringen greift demgegenüber nicht durch.

Zwar ist der Beschwerde einzuräumen, dass die Kammer in früheren Entscheidungen ausgeführt hatte (vgl. vor allem LG Hildesheim vom 19. 08. 2002, 20 Qs 61/02; DAR 2003, 88; zfs 2002, 548/9), gegen Nachschulungskurse durch den Diplom-Psychologen X. bestünden keine Bedenken und auch bei einer bei Tatbegehung vorliegenden Blutalkoholkonzentration von 2,05 g ‰ erscheine eine Verkürzung der Sperrfrist vertretbar. Die Kammer weist aber darauf hin, dass sie die in der benannten Entscheidung niedergelegte sowie in nachfolgenden Entscheidungen (vgl. etwa 20 Qs 78/02, zfs 2002, 594/5 [= BA 2003, 244]) fortwirkende Auffassung nicht mehr weiterverfolgt und die entsprechende **Rechtsprechung zur Frage der Sperrfristverkürzung ausdrücklich aufgibt**. In Anbetracht dessen gibt das vorliegende Beschwerdeverfahren zu nachfolgenden Ausführungen Anlass:

Nach § 69a Abs. 7 StGB kann das Gericht die Sperre zum Wiedererteilen der Fahrerlaubnis vorzeitig aufheben, wenn sich Grund zu der Annahme ergibt, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Erforderlich sind hiernach neue Tatsachen, die den Täter als nicht mehr ungeeignet erscheinen lassen, wobei nach allgemeiner Auffassung Berücksichtigung finden kann, dass der Verurteilte durch eine Nachschulung eine risikobewusstere Einstellung im Straßenverkehr entwickelt hat (vgl. nur Tröndle/Fischer, 51. Auflage, § 69a StGB Rn. 15a, 16; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 69a StGB Rn. 14 m. w. N.; Bode/Winkler, Fahrerlaubnis, § 15 Rn. 91). In der Praxis sind hierbei Nachschulungen wie die von

der Nord-Kurs GmbH (TÜV Nord) angebotenen Kurse nach dem sog. Modell „LEER-E“ verbreitet. Wie eine derartige Nachschulung ausgestaltet sein muss, geht aus der Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB indessen nicht hervor. Auch in der veröffentlichten Rechtsprechung ist, soweit erkennbar, die Frage der konkreten Ausgestaltung der Kurse sowie der Qualifikation der Seminarleiter bislang nur wenig erörtert worden (vgl. hierzu auch Himmelreich, Sperrfrist-Abkürzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, DAR 2003, 110 m. w. N.).

Demgegenüber lassen die den grundsätzlich gleichen Adressatenkreis betreffenden Vorschriften der §§ 2b Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 8 Satz 4 StVG erkennen, dass bei betroffenen Kraftfahrern, die unter dem **Einfluss von Alkohol** am Straßenverkehr teilgenommen haben, **besondere** Aufbauseminare vorgesehen sind, die zudem von **amtlich anerkannten** Seminarleitern durchgeführt werden müssen. Auch in § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO ist für alkoholauffällige Kraftfahrer nunmehr ausdrücklich geregelt, dass Voraussetzung einer Verfahrenseinstellung die Teilnahme an einem Aufbauseminar nach den benannten Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes ist. Hieraus erschließt sich, dass der Gesetzgeber gerade bei alkoholauffälligen Verkehrsteilnehmern besondere und erhöhte Anforderungen im Hinblick auf deren Fahrerlaubnis und die hiermit verbundenen Nachschulungen gestellt hat. Dies muss nach nunmehriger Auffassung der Kammer bei vom Adressatenkreis her vergleichbaren Nachschulungskursen im Sinne des § 69a Abs. 7 StGB gleichermaßen gelten. Ein sachlicher Grund, weshalb bei derartigen Kursen geringere Anforderungen hinsichtlich der Ausgestaltung der Kursinhalte und der Qualifikation der Seminarleiter gestellt werden sollen als bei vergleichbaren Kursen für alkoholauffällige Verkehrsteilnehmer nach §§ 2b Abs. 2 Satz 2 und 4 Abs. 8 Satz 4 StVG, ist nicht erkennbar. Hiernach aber ist vorzusetzen, dass auch Nachschulungen im Sinne von § 69a Abs. 7 StGB nur durch nach § 36 Abs. 6 FeV amtlich anerkannte Seminarleiter durchgeführt werden dürfen. Soweit die Kammer in ihrer Entscheidung vom 19. 08. 2002 noch auf die dort auch seitens der Verteidigung angeführte, indessen wenig einschlägige Vorschrift des § 4 Abs. 9 StVG für „verkehrspsychologische Beratungen“ und somit auch auf § 71 Abs. 1 FeV und die dort benannten Voraussetzungen abgestellt hatte, kann dies nach Vorgenanntem nicht mehr aufrechterhalten werden. Hiernach ebenfalls nicht mehr aufrechterhalten werden kann die Auffassung, eine amtliche Anerkennung sei nach dem Gesetz ausdrücklich nur für Medizinisch-Psychologische Untersuchungen vorgesehen.

Die Verurteilte hat nicht dargelegt, dass der Kursleiter, der die von ihr vorgelegte Bescheinigung ausgestellt hat, die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 6 FeV besitzt, mithin von der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. nachgeordneten Stellen anerkannt worden ist. Weder vom niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 36 Abs. 6 FeV noch seitens der

Bezirksregierung Hannover oder der örtlich zuständigen Straßenverkehrsämter in Hildesheim und Hannover ist der Kammer auf entsprechende Anfrage eine derartige Anerkennung bestätigt worden. Der Kammer ist vielmehr bekannt geworden, dass durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 22. 01. 1992 der Widerruf der Anerkennung des benannten Diplom-Psychologen als Kursleiter für besondere Nachschulungskurse durch Klagabweisung bestätigt worden ist, nachdem dieser beim TÜV Hannover ausgeschieden war, und eine neue Anerkennung nicht vorliegt. Hieraus aber folgt, dass Nachschulungskurse des benannten Psychologen – jedenfalls solange eine entsprechende Anerkennung nicht gegeben ist – für eine Beurteilung neuer Tatsachen im Sinne des § 69a Abs. 7 StGB nicht mehr herangezogen werden können. Die Kammer will ausdrücklich nicht die persönliche Qualifikation des benannten Psychologen, der etliche Jahre beim TÜV als MPU-Gutachter tätig war, in Zweifel ziehen; es fehlt indessen an der nach § 36 Abs. 6 FeV erforderlichen amtlichen Anerkennung. Hinzu kommt, dass ein niedergelassener Psychologe zum wirtschaftlich erfolgreichen Durchführen der von ihm angebotenen Kurse auf Empfehlungen früherer Kursteilnehmer oder Verteidiger angewiesen ist. Derartige Empfehlungen werden nach aller Erfahrung aber nur zu erwarten sein, wenn nach Teilnahme an diesen Kursen eine positive Stellungnahme zur Vorlage bei Gericht zu erwarten steht. Diesem „Druck“ werden etwa beim TÜV als Angestellte tätige Gutachter wenig erliegen, so dass auch die Aussagekraft der Gutachten niedergelassener Psychologen insoweit kritisch zu betrachten sein wird.

Die Kammer sieht sich in Anbetracht ihrer zitierten gegenteiligen Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes jedoch daran gehindert, vorliegend die Teilnahme der Verurteilten an einem Nachschulungskurs bei dem benannten Psychologen nicht grundsätzlich als neue Tatsache zu bewerten.

Dem Rechtsmittel musste der Erfolg gleichwohl versagt werden. Wie die Kammer bereits in ihrer Entscheidung vom 04. 04. 2003 (Az.: 12 Qs 30/03) ausgeführt hat, ist bei einer wie vorliegend maßgeblichen, erheblichen Blutalkoholkonzentration von deutlich mehr als 2,0 g ‰ zur Tatzeit eine besonders kritische Wertung im Hinblick auf die Eignung des bzw. der Verurteilten zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzunehmen. Diese Wertung kann – auch unter Zugrundelegen der bisherigen Kammerrechtsprechung – vorliegend eine Verkürzung der Sperrfrist aber nicht rechtfertigen. Auch insoweit gibt das vorliegende Beschwerdeverfahren Anlass zu folgenden Ausführungen:

Zwar hat die Kammer in ihrer Entscheidung vom 26. 09. 2002 (Az.: 20 Qs 78/02) ausgeführt, dass beim Beurteilen der Angemessenheit einer Sperrfristverkürzung nach § 69a Abs. 7 StGB jede schematische Betrachtung sich von vornherein verbiete. Die seither festzustellende Praxis hat jedoch gezeigt, dass eine derartige Sichtweise zu mangelnder Rechtssicherheit und fortwährenden Unwägbarkeiten auf Seiten der

Verurteilten, der Prozessbevollmächtigten und der mit der Antragstellung befassten Instanzen geführt hat. Ohne jetzt das Erfordernis einer jeweils erforderlichen Einzelfallbetrachtung aufzugeben, legt die Kammer in Übereinstimmung mit der wohl vorherrschenden Rechtsprechungspraxis den betreffenden Verfahren als Anhaltspunkt nachfolgende Richtwerte zugrunde. Die Kammer weist zugleich aber darauf hin, dass in den benannten Fällen eine Verkürzung der Sperrfrist nicht zwingend erfolgen muss und auch hinsichtlich deren Dauer in das richterliche Ermessen gestellt bleibt:

– Bei Verkehrsteilnehmern, die mit einer Blutalkoholkonzentration von bis zu 1,6 g ‰ und erstmals einschlägig auffällig geworden sind, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs regelmäßig zu einer Verkürzung der Sperrfrist führen, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen eine solche Entscheidung sprechen. Diese Betroffenen werden entsprechend der AV des MJ vom 12. 10. 1994 i. d. F. vom 08. 01. 2001 (Nds. Rpfl. 1994, 327; 2001, 48) seitens der Staatsanwaltschaften über die Möglichkeit einer Nachschulung bereits auch regelmäßig in Kenntnis gesetzt und erhalten, soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Straßenverkehrsämter zur Teilnahme an einer Nachschulung.

– Verkehrsteilnehmer, die mit Blutalkoholkonzentrationen im Bereich von 1,6 bis 2,0 g ‰ im Straßenverkehr auffällig geworden sind, werden sich einer kritischen Einzelfallprüfung im Hinblick darauf zu unterziehen haben, ob Grund zu der Annahme im Sinne von § 69a Abs. 7 StGB besteht, dass sie zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet sind. Diesen Betroffenen, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seitens der Straßenverkehrsämter regelmäßig nicht erhalten, steht die Möglichkeit der Teilnahme an einem Kurs offen, der von Umfang und Inhalt über Kurse nach dem Modell „LEER-E“ hinausgeht.

– Bei Blutalkoholkonzentrationen von mehr als 2,0 g ‰ wird regelmäßig allein die Teilnahme an einem Nachschulungskurs der benannten Art nicht ausreichend sein, um hierdurch hinreichende Schlüsse im Hinblick auf die maßgebliche Fahrereignung zuzulassen. In derartigen Fällen wird vielmehr eine besonders kritische Prüfung vorzunehmen sein, die über die bloße Teilnahme an einem Nachschulungskurs hinausgeht. Bei Kraftfahrern, die mit derart hohen Blutalkoholkonzentrationen ein Fahrzeug im Straßenverkehr führen (können), wird nach aller Erfahrung von einer erheblichen Alkoholgewohnung und regelmäßig auch von missbräuchlichem Alkoholumgang auszugehen sein. Hiernach regelmäßig vorauszusetzende eingeprägte Verhaltensmuster werden in aller Regel allein durch die Teilnahme an einem geeigneten Nachschulungskurs der bezeichneten Art nicht hinreichend ausgeräumt werden können. Erforderlich sind vielmehr besondere Umstände, die ausnahmsweise eine Verkürzung der Sperrfrist vertretbar erscheinen lassen.

Derartige besondere Umstände sind vorliegend weder dargetan noch ersichtlich. Auch im Rahmen

der Beschwerde nachgereichte ergänzende Stellungnahme des benannten Diplom-Psychologen vom 02. 05. 2003 lässt derartige besondere Umstände nicht erkennen, zumal nicht ansatzweise nachvollziehbar wird, auf welchen neuen Erkenntnissen die ergänzende Stellungnahme und die dort niedergelegte Einschätzung beruht.

Hinsichtlich der Versagung einer Sperrfristverkürzung aufgrund der Blutalkoholkonzentration kann die Verurteilte auch keinen Vertrauensschutz herleiten, denn das Versagen einer Sperrfristverkürzung bei Blutalkoholkonzentrationen von deutlich mehr als 2,0 g ‰ bedeutet keine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung der Kammer. Allein in der benannten Entscheidung vom 19. 08. 2002 ist eine Verkürzung der Sperrfrist bei einer BAK von 2,05 g ‰ im Ergebnis nicht beanstandet worden. Eine begründete Erwartung, auch bei einer BAK von 2,22 g ‰ werde es zu einer Verkürzung der Sperrfrist kommen, hat sich hieraus aber nicht ableiten lassen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Verurteilte für die Kursteilnahme nicht unerhebliche Kosten und schließlich auch Zeit aufgewandt hat. Wert- oder sinnlos wird die Teilnahme an der verkehrstherapeutischen Maßnahme, aufgrund derer der Verurteilten erheblich verbesserte Voraussetzungen zur Vermeidung von missbräuchlichem Alkoholkonsum bereits attestiert wurden, somit auch ohne nachfolgende Sperrfristverkürzung nicht gewesen sein. In diesem Zusammenhang weist die Kammer nochmals und mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass trotz der grundsätzlich unterstützenswerten Nachschulungspraxis und auch in Anbetracht der hier dargelegten „Richtwerte“ allein die als erfolgreich attestierte Teilnahme an einem Nachschulungskurs keinesfalls zwingend zu einer Verkürzung der Sperrfrist wird führen müssen. Ein derart pauschales Verfahren ist von dem der Vorschrift des § 69a Abs. 7 StGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken nicht intendiert und wird auch seitens der Kammer weiterhin kritisch betrachtet werden.

11.*) 1. Die Organisation, inhaltliche Ausgestaltung und Qualität von gewerbsmäßig durchgeführten Nachschulungen und die Objektivität der Teilnahmebescheinigung müssen einer zuverlässigen Kontrolle wie bei staatlichen Nachschulungskursen, z. B. durch den TÜV, unterliegen. Eine amtliche Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde sieht das Gesetz nur für medizinisch-psychologische Gutachten vor.

2. Zur Verkürzung der Sperrfrist.

Landgericht Hildesheim,
Beschluss vom 19. August 2002 – 20 Qs 61/02 –

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Gegen Nachschulungskurse durch den Diplom-Psychologen T. bestehen keine Bedenken, auch wenn er

auf privatwirtschaftlich-erwerbsmäßiger Ebene arbeitet. Entscheidend ist nur, dass Organisation und inhaltliche Ausgestaltung sowie die Qualität von gewerbsmäßig durchgeführten Nachschulungen und die Objektivität der Teilnahmebescheinigung einer zuverlässigen Kontrolle wie bei staatlichen Nachschulungskursen, z. B. durch den TÜV, unterliegen (vgl. Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 8. Aufl., Rn. 642, 643 m. w. N.). Dies ist hier der Fall. Dipl.-Psych. T. verfügt über eine Anerkennung als verkehrspsychologischer Berater durch den Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP), datiert auf den 7. 1. 1999. Gemäß § 71 Abs. 1 FeV ist Herr T. damit amtlich anerkannt, verkehrspsychologische Beratungen nach § 4 Abs. 9 StVG durchzuführen. Die Voraussetzungen einer Anerkennung sind in § 71 Abs. 2 Nr. 1–4 FeV aufgeführt. Danach ist neben einem Hochschulstudium als Diplom-Psychologe, einer verkehrspsychologischen Ausbildung an einer Universität und praktischen Erfahrungen in der Verkehrspsychologie auch die regelmäßige Teilnahme an einem anerkannten Qualitätssicherungssystem erforderlich. Sowohl die Nachschulungen gemäß § 69a Abs. 7 S. 2 StGB als auch die nach § 4 Abs. 9 StVG – verkehrspsychologische Beratungsgespräche im Rahmen des Punktesystems – dienen der Einstellungs- und Verhaltensänderung. Zwar beinhalten die Nachschulungen gemäß § 69a Abs. 7 StPO insbesondere die Befassung mit Eignungsmängeln, die § 4 Abs. 9 StVG nicht zwangsläufig voraussetzt. Gleichwohl ist kein durchgreifender Grund erkennbar, warum die jeweiligen Nachschulungsmaßnahmen und ihre Träger ungleich behandelt werden sollen.

Die von der Staatsanwaltschaft geforderte amtliche Anerkennung durch die zuständige oberste Landesbehörde, wie sie z. B. dem TÜV erteilt ist, sieht das Gesetz ausdrücklich nur für medizinisch-psychologische Gutachten vor (§§ 13, 66 FeV).

2. Die auch bei Vorlage einer Nachschulungsbescheinigung erforderliche Gesamtschau lässt im Ergebnis die Entscheidung des Amtsgerichts, die Sperrzeit zu verkürzen, vertretbar erscheinen.

Zwar wies der Verurteilte bei Tatbegehung die erhebliche Blutalkoholkonzentration von 2,05 ‰ auf, jedoch ist er Ersttäter und in dem Verfahren von Anfang an geständig, einsichtig und kooperativ. Dies stützt die Wertung des Dipl.-Psych. T., der Verurteilte verfüge über „erheblich verbesserte persönliche Voraussetzungen zur Vermeidung von missbräuchlichem Alkoholkonsum mit entsprechenden Auswirkungen bei der Verkehrsteilnahme“. Einer ausdrücklichen Feststellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bedarf es nicht. § 69a Abs. 7 StPO verlangt lediglich einen „Grund zu der Annahme“, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist. Ein derartiger Grund zur Annahme ist hier gegeben.

12.*) Besondere Umstände i.S.d. § 69a Abs. 2 StGB sind nur bei technischer Ungeeignetheit des

Täters und in der Regel nicht bei fehlender charakteristischer Zuverlässigkeit anzunehmen. Wirtschaftliche oder berufliche Aussichten sind hierbei ohne Bedeutung.

Landgericht Halle,
Beschluß vom 13. August 2002
– 29 Ns – 829 Js 20327/02 – 123/2002 –

Aus den Gründen:

Mit Beschluß des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 27. 05. 2002 wurde dem Angeklagten die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen gem. § 111a Abs. 1 StPO vorläufig entzogen. Zudem wurde die Beschlagnahme seines Führerscheins bestätigt.

Mit Urteil des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 05. 07. 2002 wurde der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde ihm entzogen und sein Führerschein eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, dem Angeklagten nicht vor Ablauf von weiteren 9 Monaten eine Fahrerlaubnis zu erteilen. Ausgenommen von der Sperrfrist wurden Kraftfahrzeuge der Fahrerlaubnisklasse „C“.

Mit Beschluß vom gleichen Tage hat das Amtsgericht gem. § 111a Abs. 1 Satz 2 StPO den Beschluß vom 27. 05. 2002 betreffend der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis aufgehoben, soweit er die Fahrerlaubnisklasse „C“ betrifft.

Mit Urteil vom 05. 07. 2002 hat das Amtsgericht im wesentlichen auf der Grundlage der Angaben des Angeklagten folgende Feststellungen getroffen:

„Am Donnerstag, dem 16. 05. 2002, hielt sich der Angeklagte gemeinsam mit mehreren Bekannten in einer Gaststätte auf. Zuvor war er in seinem Garten und hatte sich spontan dazu entschlossen, in der Gaststätte vorbei zu schauen, weil er hoffte, dort Kollegen aus seiner ehemaligen Fußballmannschaft zu treffen. Seiner elfjährigen Tochter hatte er versprochen, um 22.00 Uhr zu Hause zu sein. Im Zeitraum zwischen etwa 20.00 und 23.00 Uhr trank der Angeklagte mindestens vier Gläser Bier zu je 0,4 Liter. Kurz nach 23.00 Uhr, der Angeklagte hatte über das Gespräch mit seinen Bekannten die Zusage an seine Tochter vergessen, rief diese ihn über sein Mobiltelefon an. Sie äußerte sich dahingehend, daß es ihr nicht gut gehe, sie nicht schlafen könne und sich ängstige. Aus Sorge um seine Tochter entschloß sich der Angeklagte nunmehr spontan dazu, den Heimweg mit seinem Pkw zurückzulegen. Er startete das Fahrzeug und fuhr über die Straße auf die Kreuzung zur R.-Straße zu. Zum Zeitpunkt des Fahrtantritts war der Angeklagte aufgrund des zuvor genossenen Alkohols nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Die ihm am 16. 05. 2002 um 23.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab im Mittelwert eine Blutalkoholkonzentration von 1,35 ‰. Nach Antritt der Fahrt bis zur Entnahme der Blutprobe nahm der Angeklagte keinen Alkohol mehr zu sich, so daß die für den Zeitpunkt

um 23.50 Uhr bestimmte Blutalkoholkonzentration mindestens auch während der Fahrt vorgelegen hat, mithin der Angeklagte absolut fahruntüchtig gewesen ist. Diesen Umstand hätte der Angeklagte aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten erkennen können und müssen. An der Kreuzung zur R.-Straße, an der nur das Rechtsabbiegen erlaubt ist, entschloß sich der Angeklagte dazu, links abzubiegen, um den ansonsten unvermeidlichen Umweg und den damit verbundenen Zeitverlust zu vermeiden. Nachdem er auf die R.-Straße seinem Entschluß folgend links abgebogen war, wurde er durch die beiden Polizeibeamten POK U. und PKA D. auf Höhe des Grundstücks Nr. 46 angehalten und einer Kontrolle unterzogen. Bei der Kontrolle nahmen die Beamten bei dem Angeklagten Alkoholgeruch in der Atemluft wahr, worauf die Entnahme einer Blutprobe angeordnet wurde.

Der Führerschein des Angeklagten wurde noch am Tattag durch die am Tatort erschienenen Polizeibeamten beschlagnahmt und in amtliche Verwahrung genommen. Mit Beschluß des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 27. 05. 2002 wurde dem Angeklagten gemäß § 111a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis entzogen.“

Die Staatsanwaltschaft Halle und der Angeklagte haben gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat zudem gegen den Beschluß vom 05. 07. 2002 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist wegen des erfolgten Zuständigkeitswechsels (§ 321 S. 2 StPO) in einen Aufhebungsantrag umzudeuten.

Der Beschluß des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 09. 07. 2002 war aufzuheben, da die Voraussetzungen für eine umfassende vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis vorliegen. Bei charakterlichen Mängeln, wie bei Trunkenheitsfahrten, ist der Täter – gemäß der gesetzgeberischen Vorgabe aus § 69 II StGB – in der Regel, also regelmäßig, ungeeignet zum Führen aller Arten von Kraftfahrzeugen. Eine aus besonderen Umständen folgende Ausnahme von diesem Grundsatz liegt nicht vor. Besondere Umstände i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB – und das ist der Maßstab – sind nur bei technischer Ungeeignetheit des Täters und in der Regel nicht bei fehlender charakteristischer Zuverlässigkeit anzunehmen (vgl. Tröndle/Fischer, 50. Aufl., StGB, § 69a, Rn. 3 a, 3 b; Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Aufl., StPO, § 111a, Rn. 4). Eine denkbare Ausnahme von diesem Grundsatz liegt nicht vor. Wirtschaftliche oder berufliche Aussichten sind ohne Bedeutung.

13. *) Eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69 StGB wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr kann dann verneint werden, wenn dem Angeklagten in einem medizinisch-psychologischen Gutachten bescheinigt wird, daß nicht zu erwarten ist, daß der Angeklagte auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluß fahren wird, und wenn er darüber

hinaus eine erfolversprechende fachpsychologische Hilfe eines Verkehrspsychologen in Anspruch genommen hat.

Landgericht Oldenburg,

Beschluß vom 20. September 2001 – 12 Ns 116/01 –
– 3 Cs 319 Js 9577/01 II 245/01 (AG Wildeshausen) –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Wildeshausen vom 14. Juni 2001 wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 100,00 DM verurteilt worden. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen und der Führerschein eingezogen. Die Sperre zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis wurde auf fünf Monate festgesetzt.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die erneute Hauptverhandlung hat zu denselben Feststellungen wie in der ersten Instanz geführt. Danach ist der Angeklagte am 24. Februar 2001 mit seinem Pkw von seiner Wohnung in V. die D.-Straße in Richtung W. gefahren, obwohl er infolge Alkoholeinwirkung von 1,61 g ‰ Blutalkoholgehalt nicht mehr fahrtüchtig war. Er hat sich damit einer vorsätzlichen Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 Absatz 1 StGB strafbar gemacht.

Die vom Amtsgericht ausgeworfene Geldstrafe in Höhe von 35 Tagessätzen zu je 100,00 DM hält auch die Kammer für tat- und schuldangemessen.

Die Kammer konnte jedoch nicht mehr feststellen, daß der Angeklagte noch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Zwar reicht allein der Zeitablauf nicht aus, von dem Regelfall des § 69 Absatz 2 Nr. 2 StGB abzuweichen. Das Gleiche gilt für die von dem Angeklagten schon vor dem erstinstanzlichen Termin durchgeführte Nachschulung, die das Amtsgericht dementsprechend lediglich bei der Festsetzung der Sperrfrist berücksichtigt hat. Der Angeklagte hat jedoch ein medizinisch-psychologisches Gutachten des Zentralkrankenhauses St.-Straße in B. vom 19. September 2001 vorgelegt, das nach den Grundsätzen der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit erstellt worden ist. Dieses kommt zu dem Ergebnis, daß nicht zu erwarten ist, daß der Angeklagte auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluß führen wird. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und der Tatsache, daß der Angeklagte seit dem 7. April 2001 eine fachpsychologische Hilfe bei dem Verkehrspsychologen F. in Anspruch genommen hat, die nach der Bescheinigung des Psychologen F. vom 29. Juni 2001 erfolversprechend war, kann die Kammer eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr feststellen.

Gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 StGB war ein Fahrverbot anzuordnen, das dem Angeklagten zur Warnung und zur Besinnung dienen soll. Die Kammer hat dieses auf noch zwei Monate bemessen, wobei die Verbotsfrist mit Rechtskraft des Urteils beginnt, da sich der Führerschein bereits bei der Gerichtsakte befindet.

14. *) 1. Eine Bewußtseinsstörung i.S.d. § 2 I Abs. 1 AUB 88 liegt bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr bereits vor, wenn ein Kraftfahrer zwar noch bei Bewußtsein, infolge Alkoholenusses aber absolut fahruntüchtig ist. In diesem Fall spricht zudem der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit des Alkoholenusses für den Unfall.

2. Der Versicherer wird von seiner Leistungspflicht nach § 2 I Abs. 1 AUB 88 auch dann frei, wenn der Versicherungsnehmer im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit einen Unfall durch unsachgemäßes Abstellen seines Fahrzeuges in einer privaten Grundstücksausfahrt verursacht hat.

3. Es fehlt an der in § 301 ZPO vorausgesetzten Entscheidungsreife des Teilanspruchs, wenn das Teilurteil eine Frage entscheidet, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über die anderen Ansprüche noch einmal stellt und damit die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zu den Vorfragen begründet.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 12. September 2001 – 5 U 19/01-4 –
– 12 O 452/97 (LG Saarbrücken) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger unterhält bei der Beklagten eine Unfallversicherung mit einer planmäßigen Erhöhung (Dynamik). 1995 waren eine Invaliditätsversicherungssumme von 105 000 DM sowie ein Krankenhaustagegeld bzw. Genesungsgeld von 53 DM pro Tag vereinbart. Dem Versicherungsverhältnis liegen Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) zugrunde.

Am 29. 12. 1995 erlitt der Kläger gegen 23.15 Uhr einen Unfall, bei dem er schwer verletzt wurde. Er fuhr einen PKW vorwärts aus seiner Garage die Grundstücksausfahrt hinauf, hielt an und stieg aus, um das am Ende der Grundstücksausfahrt befindliche Tor zu schließen. Als er hinter dem PKW stand, setzte sich das Fahrzeug auf der abschüssigen Ausfahrt rückwärts in Bewegung und überrollte den Kläger. Nach Durchführung der Rettungsmaßnahmen für den Kläger stellte die Polizei bei einer näheren Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs fest, dass sich der Wahlhebel des Automatik-Getriebes in der Stellung „R“ befand und die Feststellbremse nur teilweise angezogen war, so dass sie mit leichter Kraftanstrengung zwei Arretierstufen nach oben gezogen werden konnte. Am 30. 12. 1995 um 1.00 Uhr wurde dem Kläger eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration von 1,29 ‰ ergab.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Beklagte durch Teilurteil vom 8. 11. 2000 verurteilt, an den Kläger Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld auf der Basis eines Tagessatzes von 53 DM sowie Bergungskosten von 20 DM, insgesamt 9416,- DM, nebst Zinsen zu zahlen; die Entscheidung über die Invaliditätsleistung hat es sich vorbehalten.

Gegen dieses Teilurteil wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist begründet.

I. Das Teilurteil des Landgerichts, mit dem nur über die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld und Bergungskosten, nicht dagegen über den Anspruch auf Invaliditätsleistung entschieden worden ist, ist unzulässig. Es fehlt an der in § 301 ZPO vorausgesetzten Entscheidungsreife des Teilanspruchs, wenn das Teilurteil eine Frage entscheidet, die sich dem Gericht im weiteren Verfahren über die anderen Ansprüche noch einmal stellt und damit die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen zu den Vorfragen begründet (BGH, Urteil vom 27. 5. 1992 – IV ZR 42/91, NJW-RR 1992, 1053; Urteil vom 10. 5. 2000 – IV ZR 132/99, BGHR ZPO § 301 Abs. 1 Zulässigkeit 5). Das ist hier der Fall. Die Frage, ob die Beklagte von ihrer Verpflichtung zur Erbringung von Versicherungsleistungen für die Folgen des Unfallereignisses vom 29. 12. 1995 nach § 2 I Abs. 1 AUB 88 frei ist, stellt sich für die vorbehaltene Entscheidung über die Invaliditätsentschädigung ebenso wie für die Ansprüche auf Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld.

Der in dem Erlass des Teilurteils liegende Verfahrensfehler des Landgerichts verpflichtet den Senat nicht zur Zurückverweisung der Sache an das Landgericht nach § 539 ZPO. Gemäß § 540 ZPO ist er bei einem unzulässigen Teilurteil befugt, zur Beseitigung des Verfahrensfehlers den im ersten Rechtszug anhängig gebliebenen Teil des Rechtsstreits an sich zu ziehen und darüber mit zu entscheiden (BGH, Urteil vom 12. Januar 1994 – XII ZR 167/92 = NJW-RR 1994, 379, 381; Urteil vom 10. Oktober 1991 – III ZR 93/90 = NJW 1992, 511, 512; Urteil vom 29. Oktober 1986 – IVb ZR 88/85 = NJW 1987, 441 f.; Urteil vom 19. November 1959 – VII ZR 93/59 = NJW 1960, 339, 340). Der Senat hält es für sachdienlich, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und nicht nur über die Berufung, sondern daneben auch über den in erster Instanz anhängig gebliebenen Anspruch auf Invaliditätsleistung zu entscheiden, weil der Rechtsstreit in vollem Umfang zur Entscheidung reif ist.

II. Die Klage ist insgesamt unbegründet. Dem Kläger stehen wegen des Unfallereignisses vom 29. 12. 1995 Ansprüche auf Unfallversicherungsleistungen der Beklagten nicht zu. Für den Unfall besteht gemäß § 2 I Abs. 1 AUB kein Versicherungsschutz, weil er durch eine Bewusstseinsstörung verursacht worden ist.

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 3 Nr. 4 AUB 61 („Unfälle infolge von ... Be-

wusstseinsstörungen“) liegt eine Bewusstseinsstörung bei einem Unfall im öffentlichen Straßenverkehr bereits vor, wenn ein Kraftfahrer zwar noch bei Bewusstsein, infolge Alkoholgenußes aber absolut fahruntüchtig ist. In einem solchen Fall spricht zudem der Beweis des ersten Anscheins für die Ursächlichkeit des Alkoholgenußes für den Unfall (Urteil vom 3. 4. 1985 – IVa ZR 111/83, VersR 1985, 779; Urteil vom 30. 10. 1985 – IVa ZR 10/84 = VersR 1986, 141; Urteil vom 24. 2. 1988 – IVa ZR 193/86, VersR 1988, 733, 734). Bei Unfällen, die sich außerhalb der Teilnahme am Straßenverkehr ereignen, ist dagegen nach einer fallbezogenen Betrachtungsweise zu entscheiden, ob die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit des Versicherten so herabgemindert war, dass er der jeweiligen Gefahrenlage nicht mehr gewachsen war (BGH, Urteil vom 10. 2. 1982 – IVa ZR 194/80, VersR 1982, 463–465).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Unfall bei der Teilnahme am Straßenverkehr, für den die erstgenannten Grundsätze gelten. Dafür kommt es nicht darauf an, ob der Kläger sein Fahrzeug noch auf der privaten Grundstücksausfahrt oder bereits im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt hatte. Ursache für den Unfall ist ein wie auch immer geartetes Fehlverhalten beim Abstellen des Fahrzeugs, das dazu geführt hat, dass das Fahrzeug zurückgerollt ist und den Kläger erfasst hat. Die nach dem Anhalten zu treffenden Maßnahmen für ein sicheres Abstellen des Fahrzeugs gehören noch zum „Führen“ des Fahrzeugs im Straßenverkehr (BGHSt 19, 371). Dabei sind die Anforderungen, denen ein Kraftfahrer im Hinblick auf das sichere Abstellen seines Fahrzeugs auf einem abschüssigen Gelände unterliegt, unabhängig davon, ob er sein Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße oder auf einem Privatgrundstück verlässt. Ebenso wie bei einem Unfall infolge unsachgemäßen Abstellens eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr liegt deshalb bei einem entsprechenden Unfall in einer privaten Grundstücksausfahrt bei einer Blutalkoholkonzentration, die absolute Fahruntüchtigkeit begründet, eine Bewusstseinsstörung im Sinne von § 2 I Abs. 1 AUB vor und spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass diese Bewusstseinsstörung für den Unfall ursächlich war.

2. Aufgrund des Sachverständigengutachtens von Professor W. hat das Landgericht zutreffend angenommen, dass die vom Kläger gegen die ordnungsgemäße Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von 1,29 ‰ erhobenen Bedenken unbegründet sind und die von ihm angegebene Trinkmenge von lediglich 2 bis 3 Flaschen Bier nicht richtig sein kann. Der Kläger war also im Unfallzeitpunkt absolut fahruntüchtig.

Es lag danach eine Bewusstseinsstörung im Sinne von § 2 I Abs. 1 AUB vor, und es spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Unfall durch diese Bewusstseinsstörung herbeigeführt worden ist. Den Beweis des ersten Anscheins hat der Kläger nicht zu erschüttern vermocht. Dazu hätte er dartun und beweisen müssen, dass eine andere Ursache ernsthaft in Betracht kommt; die Tatsachen, aus denen eine solche

ernsthafte andere Möglichkeit hergeleitet wird, bedürfen des vollen Beweises (BGH, Urteil vom 17. 1. 1995 – X ZR 82/93, VersR 1995, 723–724). Diesen Beweis hat der Kläger nicht geführt.

Die Unfallursächlichkeit der Alkoholisierung wird nicht schon dadurch ernsthaft in Frage gestellt, dass sich an der Unfallstelle infolge winterlicher Witterung Glätte gebildet hatte, wie der Kläger behauptet und die Zeugin W. bei ihrer Vernehmung durch den Senat auch bestätigt hat. Diese Tatsache lässt zwar die Möglichkeit offen, dass der Unfall nicht durch eine fehlerhafte Stellung des Automatikhebels und/oder durch unzureichendes Anziehen der Feststellbremse ausgelöst worden ist, sondern dadurch, dass das Fahrzeug auf glattem Untergrund trotz ordnungsgemäßer Betätigung der Sicherungseinrichtungen ins Rutschen gekommen ist. Ein Kraftfahrer muss sich jedoch auf erkennbare Gefahren einstellen und darf gegebenenfalls ein Fahrzeug von der Größe und dem Gewicht des vom Kläger gefahrenen auf einer schiefen Ebene erst gar nicht anhalten, wenn sich dort Glätte gebildet hat. Nach den unmittelbar nach dem Unfall aufgenommenen Fotos von der Unfallstelle war die gesamte Grundstücksausfahrt deutlich sichtbar mit einem weißlichen Belag überzogen. Die Zeugin W. hat ausgesagt, der nach dem Unfall herbeigerufene Krankenwagen sei wegen des Glätteis nicht hinuntergefahren. Der Beweis des ersten Anscheins spricht deshalb auch dafür, dass der Kläger die von der Glättebildung ausgehenden Gefahren alkoholbedingt verkannt hat.

Seine weitere Behauptung, das Fahrzeug habe sich auf einer unter ihm befindlichen Eisplatte selbstständig gemacht bzw. auf einer sich lösenden Eisscholle in Rückwärtsbewegung gesetzt, ist von den Zeugen W. und S. nicht bestätigt worden. Die Zeugin W. konnte nicht sagen, ob es Eisschollen auf dem Boden gegeben habe oder ob eine Eisfläche zersplittert gewesen sei. Der Zeuge S. konnte sich schon daran, ob die Ausfahrt überhaupt vereist war, nicht erinnern und hat nach seinen Angaben jedenfalls in der Endstellung des Fahrzeugs nach dem Unfall darunter keine Eisblöcke festgestellt. Es steht danach nicht fest, dass sich eine Eisscholle unter dem Fahrzeug vom Untergrund gelöst hatte. Die ernsthafte Möglichkeit, dass sich das Fahrzeug aufgrund eines Umstandes in Rückwärtsbewegung gesetzt hat, den möglicherweise auch ein nicht alkoholierter Kraftfahrer beim Abstellen des Fahrzeugs nicht bemerkt hätte, ist deshalb nicht bewiesen.

15. *) 1. Das bloße Fahren des Fahrzeuges durch einen anderen als den Versicherungsnehmer stellt keine Repräsentation, also kein Verhalten an Stelle des Versicherungsnehmers dar, weshalb eine von dem Fahrer begangene Obliegenheitsverletzung (hier: Verstoß gegen § 2b Nr. 1 e AKB) dem Versicherungsnehmer nicht zuzurechnen ist. In diesem Fall ist vom Kündigungserfordernis des § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG abzusehen.

2. Haften der Ehemann einer Versicherungsnehmerin und ein Dritter als Gesamtschuldner für die Folgen eines alkoholbedingter verursachten Pkw-Unfalles, so ist der Versicherer im Hinblick auf § 67 Abs. 2 VVG nur berechtigt, den Dritten in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, in dem er im Innenverhältnis zum Ehemann der Versicherungsnehmerin für den Schaden einzustehen hat.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Urteil vom 14. November 2001 – 5 U 267/01-20 –
– 12 O 518/99 (LG Saarbrücken) –

Zum Sachverhalt:

Frau K. hatte bei der Klägerin für ein Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung und eine Kaskoversicherung abgeschlossen. Dem der Versicherungsnehmerin übersandten Versicherungsschein waren die von der Klägerin verwendeten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung – AKB beigefügt. Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen ist in § 2b Abs. 1 Buchstabe e AKB auch die so genannten Trunkenheitsklausel. Versicherungsbeginn war der 24. 01. 1997.

Am 04. 06. 1997 überließ der Ehemann der Versicherungsnehmerin das Fahrzeug der Beklagten, die ihn nach Hause fahren sollte; der Ehemann der Versicherungsnehmerin war alkoholisiert und wollte aus diesem Grund nicht mehr selbst fahren. Zwischen T. und N. gelangte die Beklagte mit dem Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn und kollidierte dort mit einem anderen Fahrzeug. Zum Zeitpunkt des Unfalls lag bei der Beklagten eine Blutalkoholkonzentration von 1,43 ‰ vor.

Die Klägerin, die darauf verweist, dass sie sowohl Haftpflichtansprüche anderer Unfallbeteiligter als auch Kaskoentschädigungsansprüche ihrer Versicherungsnehmerin erfüllt habe, macht gegenüber der Beklagten Regressansprüche geltend. Im Bereich der Haftpflichtversicherung sei sie nach § 2b Abs. 1 Buchstabe e AKB gegenüber der Beklagten wegen eines Betrages von 10 000 DM von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei geworden; diesen Betrag könne sie von der Beklagten beanspruchen. An ihre Versicherungsnehmerin habe sie eine Kaskoentschädigung von 35 726,65 DM geleistet; auch diesen Betrag müsse die Beklagte erstatten.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht nach Vernehmung von Zeugen und nach einer Anhörung der Beklagten der Klage, von einem Teil der geltend gemachten Zinsen abgesehen, stattgegeben.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zum Teil begründet. Der Klägerin steht gegen die Beklagte lediglich ein Anspruch in Höhe von 27 863,33 DM zu; ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte im Bereich der Haftpflichtversicherung nach § 426 Abs. 2 Satz 1 BGB ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 10 000 DM zu. Nach § 3 Nr. 2 PflVG haften dem Unfallgegner der

Versicherer, der Versicherungsnehmer und – über den Wortlaut der Vorschrift hinaus – auch der Versicherte, also auch der Fahrer, als Gesamtschuldner (BGH NJW-RR 1986, 1402). Dafür, ob der Versicherer im Verhältnis zu den übrigen Gesamtschuldnern, also im Verhältnis zu dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten, verpflichtet ist, den Schaden im Innenverhältnis allein zu tragen oder ob er berechtigt ist, Regress zu nehmen, kommt es nach § 3 Nr. 9 PflVG darauf an, ob der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. An einer solchen Verpflichtung zur Leistung fehlt es im Verhältnis der Klägerin zu der Beklagten wegen eines Betrages von 10000 DM.

Das ergibt sich aus § 6 Abs. 1 VVG i. V. m. § 2b Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 der von der Klägerin verwendeten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Diese von der Klägerin verwendeten Bedingungen wurden nach § 5a Abs. 1 und 2 VVG Bestandteil des Versicherungsvertrages zwischen der Klägerin und ihrer Versicherungsnehmerin, nachdem diese Versicherungsbedingungen der Versicherungsnehmerin der Klägerin zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt worden waren und nachdem die Versicherungsnehmerin der Klägerin, über ihr Widerspruchsrecht in dem Versicherungsschein ordnungsgemäß belehrt, nicht widersprochen hat. Vertragsbestandteil wurde damit auch die in § 2b Abs. 1 Buchstabe e AKB enthaltene so genannte Trunkenheitsklausel. Dagegen hat die Beklagte verstoßen. Die Beklagte war zum Zeitpunkt des Unfalls absolut fahrtüchtig, es lag bei ihr eine Blutalkoholkonzentration von 1,43 ‰ vor.

Nach § 6 Abs. 2 VVG entfällt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung zwar dann nicht, wenn die Verletzung der Obliegenheit keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Diese Vorschrift ist auch bei einem Verstoß gegen die Trunkenheitsklausel anwendbar (dazu etwa Knappmann, in: Prölls/Martin, VVG, 26. Aufl. 1998, Rdn. 33 zu § 2b AKB, und Stiefel/Hofmann Kraftfahrtversicherung, 17. Aufl. 2000, Rdn. 134 zu § 2b AKB). Derjenige, der in Regress genommen wird, muss dabei aber beweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit ohne jeden Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles gewesen ist (auch dazu Stiefel/Hofmann, a. a. O., Rdn. 76 zu § 2b AKB, und Römer, in: Römer/Langheid, VVG, 1997, Rdn. 80 zu § 6 VVG m. w. N.). Diesen Nachweis hat die Beklagte nicht erbracht. Allerdings hält der Senat, worauf weiter unten noch näher einzugehen sein wird, die Darstellung der Beklagten, dass sich der Ehemann der Versicherungsnehmerin, der Zeuge K., der Beklagten kurz vor dem Unfall in der von der Beklagten beschriebenen Weise verhalten hat, aufgrund des Ergebnisses der in zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme für nachgewiesen; danach hat der Ehemann der Versicherungsnehmerin, stark alkoholisiert, der Beklagten während der Fahrt heftig auf die Innenseite des rechten Oberschenkels geschlagen. Der Senat hält auch für einleuchtend, dass die Beklagte da-

durch erschrocken ist und das dazu geführt hat, dass die Beklagte das Lenkrad verriß und dadurch mit dem Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn geriet. Das allein reicht im Rahmen des § 6 Abs. 2 VVG aber nicht aus. Die Beklagte hatte immerhin eine Blutalkoholkonzentration von 1,43 ‰. Das ist deutlich jenseits der Grenze der absoluten Fahrtüchtigkeit. Dass ein derart alkoholisiertes Fahrer weit weniger als ein nüchterer Fahrer in der Lage ist, auf eine plötzliche Ablenkung durch einen Beifahrer sachgerecht zu reagieren, liegt auf der Hand. Es kann daher zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass es der Beklagten, wenn sie nicht so stark alkoholisiert gewesen wäre, hätte gelingen können, trotzdem die Gewalt über das Fahrzeug zu behalten und den Unfall zu vermeiden.

Grundsätzlich kann sich allerdings der Versicherer darauf, dass er wegen der Verletzung einer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit von der Verpflichtung zur Leistung frei geworden ist, nur dann berufen, wenn er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt hat, kündigt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 VVG). Eine solche Kündigung war hier aber ausnahmsweise nicht erforderlich. Ausnahmen von dem Kündigungserfordernis werden dann gemacht, wenn eine Kündigung durch den Versicherer entweder zur Beendigung des Versicherungsvertrages nicht nötig gewesen ist oder wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag überhaupt nicht kündigen konnte. Ersteres kommt dann in Betracht, wenn das versicherte Risiko vollständig und dauerhaft weggefallen ist, und zwar noch vor dem Ablauf der Kündigungsfrist von einem Monat (dazu etwa Römer, a. a. O., Rdn. 80 zu § 6 VVG m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier, obwohl an dem Fahrzeug durch den Unfall ein wirtschaftlicher Totalschaden entstanden ist, nicht vor. Im Bereich der Haftpflichtversicherung sind Schäden versichert, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs entstehen können (§ 10 Abs. 1 AKB und § 1 PflVG). Dabei wird der Begriff des Gebrauchs des Fahrzeugs weit gefasst, es zählt dazu nicht nur der Betrieb des Fahrzeugs, erfasst werden damit vielmehr auch andere Gefahren, die von dem Fahrzeug ausgehen können, und zwar selbst dann noch, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit oder gar nicht einmal mehr reparaturfähig ist (BGH VersR 1977, 468). Von der Haftpflichtversicherung gedeckte Gefahren können von einem Kraftfahrzeug auch dann noch ausgehen, wenn daran aufgrund eines Unfalls ein Totalschaden entstanden ist. Das Fahrzeug kann beim Abschleppen wegen ungenügender Sicherung von dem Abschleppfahrzeug abrutschen und dadurch Personen schädigen (dazu KG, r+s 2001, 403), der noch in dem Tank des Fahrzeugs befindliche Kraftstoff kann in Brand geraten (dazu BGH, VersR 1977, 468, sowie die Entscheidung des Senats vom 02. 06. 1999 in dem Verfahren – 5 U 40/99-31 –); es handelt sich dabei um Risiken, die von der Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge noch erfasst werden (KG, a. a. O., und BGH, a. a. O., sowie die Entscheidung des Senats, a. a. O.). Das versicherte Risiko fällt daher in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung erst

dann weg, wenn das Fahrzeug vollständig verschrottet wird (so zutreffend KG, a. a. O.). Dass Letzteres hier vor Ablauf der Kündigungsfrist des § 6 Abs. 1 Satz 3 VVG geschehen ist, hat die Beweisaufnahme vor dem Senat nicht ergeben. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin, die Zeugin K. hat zwar bei ihrer Vernehmung vor dem Senat bestätigt, dass das Fahrzeug schließlich verschrottet wurde. Zeitlich konnte sie aber nicht näher einordnen, wann das geschehen ist; sie meinte, es seien eher Wochen als Tage nach dem Unfall gewesen. Der Ehemann der Versicherungsnehmerin, der Zeuge K., hat erklärt, als er selbst etwa vier Wochen nach dem Unfall aus dem Krankenhaus entlassen worden sei, habe das Fahrzeug immer noch bei der Firma E. – dahin war es nach dem Unfall abgeschleppt worden – gestanden. Dazu, innerhalb welchen Zeitraums danach das Fahrzeug schließlich verschrottet wurde, konnte auch der Zeuge K. nichts sagen.

Eine Kündigung des Versicherungsvertrages durch die Klägerin war aber aus dem zweiten oben erwähnten Grund nicht veranlasst. Denn die Klägerin hatte kein Recht zur Kündigung des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsvertrag besteht zwischen dem Versicherer, hier also der Klägerin, und dem Versicherungsnehmer, hier also der Zeugin K. Die Zeugin K. als Versicherungsnehmerin der Klägerin hat selbst keine Obliegenheitsverletzung begangen. Eine Kündigung des mit der Zeugin K. geschlossenen Versicherungsvertrages durch die Klägerin wäre danach nur dann in Betracht gekommen, wenn der Versicherungsnehmerin der Klägerin eine von einem anderen begangene Obliegenheitsverletzung zugerechnet werden könnte. Das ist hier aber nicht möglich. Eine Obliegenheit wurde durch die Beklagte verletzt, die das Fahrzeug gefahren hat. Die Beklagte war damit zwar Mitversicherte, eine Obliegenheitsverletzung, die von dem bloß Mitversicherten begangen wird, kann dem Versicherungsnehmer aber nicht zugerechnet werden (BGHZ 35, 153 m. w. N.). Gleiches gilt hier im Ergebnis, falls der Ehemann der Versicherungsnehmerin ebenfalls eine Obliegenheit verletzt haben sollte. Das käme in Betracht, wenn der Ehemann der Versicherungsnehmerin, wie die Beklagte geltend macht, Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges gewesen sein sollte. Dann dürfte er nach § 2b Abs. 1 AKB – und dabei handelt es sich auch für den Halter oder Eigentümer um eine versicherungsvertragliche Obliegenheit – nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der nicht mehr fahrtüchtig ist. Eine derartige Obliegenheitsverletzung könnte der Versicherungsnehmerin auch dann nicht zugerechnet werden, wenn der Ehemann der Versicherungsnehmerin – auch das macht die Beklagte geltend – etwa wegen der Übernahme der Risikoverwaltung hinsichtlich des Fahrzeuges versicherungsrechtlich als Repräsentant der Versicherungsnehmerin angesehen werden müsste. Denn das allein würde für eine Zurechnung des Verhaltens des Ehemannes der Versicherungsnehmerin zu Lasten der Versicherungsnehmerin nicht ausreichen. Zugerechnet werden kann nur ein solches Verhalten, das zum eigentlichen Verantwortungsbereich des Ver-

sicherungsnehmers gehört, weil nur dann eine Repräsentation, also ein Verhalten an Stelle des Versicherungsnehmers vorliegt (BGH, NJW 1969, 1387, 1188; näher dazu auch Römer, NZV 1993, 249, 252). Aus diesem Grund hat es der Bundesgerichtshof (NJW 1969, 1387, 1388) für den Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgelehnt, eine von dem Fahrer begangene Obliegenheitsverletzung dem Versicherungsnehmer zuzurechnen. Das bloße Fahren des Fahrzeuges durch einen anderen als den Versicherungsnehmer stelle, so der Bundesgerichtshof, keine Repräsentation dar. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung solle den Versicherungsnehmer gerade auch gegen die Gefahren schützen, die aus dem Gebrauch des Fahrzeuges drohen, wenn der Versicherungsnehmer es einem Dritten für kürzere oder längere Zeit zur Benutzung überlasse. Das schuldhaftes Verhalten des Fahrers beim Gebrauch des Fahrzeuges sei nach § 10 Nr. 2 Buchstabe c AKB in den Versicherungsschutz ausdrücklich eingeschlossen. Nichts anderes gilt nach Auffassung des Senats für ein schuldhaftes Verhalten des Halters oder Eigentümers des Fahrzeuges. Beide sind nach § 10 Abs. 2 Buchstaben a und b AKB, wie der Fahrer, im Bereich der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitversichert. Auch gegen deren schuldhaftes Verhalten ist der Versicherungsnehmer, der nicht zugleich Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges ist, durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geschützt. Ihm kann daher weder eine Fahrt des Fahrers im Zustand der Fahruntüchtigkeit zugerechnet werden, noch kann es ihm angelastet werden, wenn der Halter oder Eigentümer es ermöglicht, dass ein Fahrer das Fahrzeug im Zustand der Fahruntüchtigkeit benutzt. Das folgt im Übrigen auch bereits unmittelbar aus § 2b Abs. 1 Satz 3 AKB; danach wird der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nur dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheitsverletzung selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat. Mit anderen Worten, der Versicherer kann nur – das gilt auch in Bezug auf Fahrer, Halter und Eigentümer – bei demjenigen Regress nehmen, der die Obliegenheitsverletzung selbst begangen hat; hat neben dem Fahrer auch der Halter eine Obliegenheitsverletzung begangen, so muss sich der Versicherer an den Fahrer und den Halter halten. Deren Verhalten wird dem Versicherungsnehmer unter keinen Umständen zugerechnet. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass die Klägerin den Versicherungsvertrag mit ihrer Versicherungsnehmerin nicht im Hinblick auf die Obliegenheitsverletzung der Beklagten und auch nicht im Hinblick auf eine etwaige Obliegenheitsverletzung seitens des Ehemannes der Versicherungsnehmerin, falls dieser Halter oder Eigentümer gewesen sein sollte, kündigen konnte. Das heißt weiter, dass die Klägerin gegenüber der Beklagten auch ohne Erklärung einer solchen Kündigung gegenüber der Versicherungsnehmerin Regress nehmen kann.

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen eines Betrages von 10000 DM in Regress, so wie dies in § 2b Abs. 2 AKB vereinbart ist. Dass die Klägerin als Haft-

pfllichtversicherer jedenfalls mehr als 10 000 DM an die geschädigten Unfallbeteiligten gezahlt hat, hat die Beklagte in dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht vom 03. 08. 2000 ausdrücklich zugestanden; daran ist die Beklagte nach den §§ 288, 290 ZPO gebunden. Der Klägerin steht daher ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte in dieser Höhe zu (§ 426 Abs. 2 BGB).

2. Des Weiteren hat die Klägerin gegen die Beklagte wegen ihrer Leistungen im Bereich der Kaskoversicherung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG einen Anspruch auf Zahlung von 17 863,33 DM.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 VVG). Der Eigentümer des Fahrzeugs, das die Beklagte gefahren hat und das bei dem durch die Beklagte schuldhaft verursachten Unfall beschädigt wurde, hatte gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB. Darüber, ob die Versicherungsnehmerin der Klägerin oder deren Ehemann Eigentümer des Fahrzeugs gewesen ist, sind die Parteien unterschiedlicher Auffassung. Diese Frage kann offen bleiben, denn in entsprechender Anwendung von § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG geht nicht nur der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Dritten auf den Versicherer über, sondern auch der Anspruch des Versicherten, wenn eine Versicherung für fremde Rechnung vorliegt (dazu Langheid, in: Römer/Langheid, a. a. O., Rdn. 20 zu § 67 VVG m. w. N.), wenn also die Versicherungsnehmerin das Eigentum ihres Ehemanns an dem Fahrzeug versichert haben sollte. Auch in dem zuletzt genannten Fall dürfte die Klägerin als Versicherer an ihre Versicherungsnehmerin zahlen (§§ 75 und 76 VVG).

Das hat die Klägerin auch getan. Die Versicherungsnehmerin der Klägerin, die Zeugin K., hat bei ihrer Vernehmung in erster Instanz bestätigt, dass ihrem Rechtsanwalt von der Klägerin wegen der Beschädigung des Fahrzeugs ein Betrag von 34 850 DM überwiesen wurde; diese Entschädigung wurde dann unter Abzug von Anwaltskosten, die dem Rechtsanwalt der Zeugin K. zustanden, an die Zeugin weitergeleitet. Die Klägerin hat weiter, wie sich aus der von ihr vorgelegten Rechnung vom 13. 06. 1997 ergibt, für die Begutachtung des Fahrzeuges durch einen Sachverständigen einen Betrag von 761,65 DM aufgewandt, außerdem hat sie nach ihrem von der Beklagten nicht bestrittenen Vortrag für die Erstellung eines Auszuges aus den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft 115 DM gezahlt; auch diese Aufwendungen können von dem Versicherer nach § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG gegen den Dritten geltend gemacht werden (Langheid, a. a. O., Rdn. 26 zu § 67 VVG m. w. N.). Daraus resultiert ein Gesamtbetrag von 35 726,65 DM.

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG kann der Versicherer nach § 15 Abs. 2 AKB gegen den berechtigten Fahrer nur dann Regress nehmen, wenn der Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch diese Voraussetzung

liegt hier aber vor. Denn die Beklagte hat das Fahrzeug im Zustand absoluter Fahrunfähigkeit geführt und damit grob fahrlässig gehandelt (auch dazu Langheid, a. a. O., Rdn. 36 zu § 61 VVG mit umfangreichen w. N.). Dafür, dass die absolute Fahrunfähigkeit ursächlich für den Unfall gewesen ist, spricht der Beweis des ersten Anscheins (auch dazu Langheid, a. a. O.). Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte nicht entkräftet. Dafür gelten die insoweit oben angestellten Erwägungen entsprechend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beklagte den Unfall hätte vermeiden können, wenn sie nicht in so erheblichem Umfang alkoholisiert gewesen wäre.

Allerdings kommt es für den Umfang, in dem der Anspruch auf die Klägerin als Versicherer übergeht, darauf an, inwieweit den Ehemann der Versicherungsnehmerin ein Mitverschulden an dem Zustandekommen des Unfalls trifft. Das gilt ohne weiteres, falls der Ehemann der Versicherungsnehmerin Eigentümer des Fahrzeuges gewesen sein sollte, denn dann wäre der Anspruch nach § 254 Abs. 1 BGB von vornherein nur in der Höhe entstanden, in der der Schaden anteilig von der Beklagten mitverursacht wurde. Nichts anderes gilt im Ergebnis aber auch dann, wenn die Versicherungsnehmerin Eigentümerin des Fahrzeuges gewesen sein sollte. Hat der Ehemann der Versicherungsnehmerin den Unfall mitverursacht, so steht der Versicherungsnehmerin auch gegen ihren Ehemann ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB zu. Der Ehemann der Versicherungsnehmerin und die Beklagte sind dann Gesamtschuldner. Nach § 67 Abs. 2 VVG geht dann aber, sofern der Ehemann der Versicherungsnehmerin nicht vorsätzlich gehandelt hat, nicht auch der Anspruch der Versicherungsnehmerin gegen ihren mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehemann auf die Klägerin über, sondern nur der Anspruch der Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte. Das würde aber nicht ausschließen, dass die Beklagte von dem Ehemann der Versicherungsnehmerin nach § 426 BGB einen Ausgleich in Höhe des auf diesen entfallenden Verursachungsanteils beanspruchen könnte. Wollte man in einem solchen Fall dem Versicherer ebenfalls einen uneingeschränkten Regress gegen den Dritten, hier die Beklagte, erlauben, so würde auf dem Umweg über den Gesamtschuldnerausgleich im Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Ehemann der Versicherungsnehmerin doch das Ergebnis herbeigeführt, das durch § 67 Abs. 2 VVG, das so genannte Angehörigenprivileg, vermieden werden soll. Um das zu verhindern, ist es dem Versicherer nur gestattet, den anderen Schädiger, hier also die Beklagte, in dem Umfang in Anspruch zu nehmen, in dem er im Innenverhältnis zu dem zweiten Gesamtschuldner, hier also dem Ehemann der Versicherungsnehmerin, für den Schaden einzustehen hat (BGHZ 54, 256).

Der Senat bemisst den Verursachungsanteil der Beklagten einerseits und des Ehemanns der Versicherungsnehmerin andererseits gleich hoch. Der Senat geht dabei davon aus, dass sich der Unfall so ereignet hat, wie er von der Beklagten dargestellt wurde. Davon

dass diese Darstellung der Beklagten und deren Darstellung dazu, was sich an dem Nachmittag und dem Abend vor dem Unfall ereignet hat, richtig ist, ist der Senat überzeugt (§ 286 ZPO). (wird ausgeführt)

16.*) Von einer Unabwendbarkeit eines Verkehrsunfalls i. S. d. § 7 Abs. 2 StVG kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille des Betroffenen keinesfalls mehr ausgegangen werden, denn eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bei diesem Promillegehalt legt die Annahme nahe, der Verkehrsunfall hätte einen wesentlich leichteren Verlauf nehmen können, wäre der Betroffene nicht alkoholbedingt in seiner Reaktionsfähigkeit eingeschränkt gewesen und hätte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachten können.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 05. Juni 2002 – 17 U 220/2001 –
– 1 O 690/2001 (LG Hanau) –

Zum Sachverhalt:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Dieser lautet wie folgt:

„Die Klägerin verlangt Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 22. 12. 2000 gegen 17.35 Uhr ereignete.

An diesem Tage befuhr die Klägerin die X.-Straße aus A. kommend in Richtung B. Sie wollte an der Einmündung X./Y.-Straße nach links abbiegen. Der Beklagte zu 1), dessen Blutalkoholkonzentration zu dieser Zeit mindestens 1,6 Promille betrug, befuhr mit seinem Pkw, der bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist, die X.-Straße in entgegengesetzter Richtung. Die Klägerin hielt im Einmündungsbereich an und ließ zunächst zwei Fahrzeuge passieren, welche die X.-Straße in entgegengesetzter Richtung befuhren. Der dritte Pkw, der sich näherte, war das Fahrzeug des Beklagten zu 1). In diesem Moment fuhr die Klägerin los, um nach links abzubiegen. Es kam zur Kollision mit dem Pkw des Beklagten zu 1) auf dessen Fahrbahnseite.

Die Klägerin beziffert ihren Schaden auf insgesamt 16 575,95 DM, wovon sie 70 %, mithin 11 603,17 DM, geltend macht.

Sie verlangt Schmerzensgeld in Höhe von 1 000,00 DM, da sie durch den Unfall schmerzhaft Prellungen und Schürfwunden erlitten habe.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte zu 1) habe den Fahrtrichtungsanzeiger nach rechts gesetzt und seine Fahrt verlangsamt.“

Das Landgericht Hanau verurteilte die Beklagten als Gesamtschuldner zu einer Schadensersatzleistung i. H. v. 20 %, um Übrigen wies es die Klage ab.

– Die Schriftleitung

Die Beklagten erstreben mit ihrer Berufung die Abweisung der Klage. Der Unfall stelle sich für den Be-

klagten zu 1) als unabwendbar im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG dar, da er auch für einen Idealfahrer nicht zu vermeiden gewesen wäre. Weder durch Bremsen noch durch Ausweichen noch Gasgeben hätte ein Zusammenstoß vermieden werden können. Auch wegen des groben Sorgfaltsverstößes der Klägerin müsse die Betriebsgefahr des Pkw des Beklagten zurücktreten. Zu einem anderen Ergebnis komme man auch nicht mit der Argumentation, der Beklagte zu 1) habe nicht die Behauptung der Klägerin widerlegen können, dass der rechte Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt gewesen sei. Der Unabwendbarkeitsbeweis bedeute nicht, dass der Beklagte zu 1) als Halter des Fahrzeugs alles widerlegen müsse, was der Unfallgegner ohne Beweisführung an schadensursächliches Verhalten behaupte.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet.

Im Ergebnis mit Recht hat das Landgericht den Verursachungsanteil der Beklagten mit 20 % bewertet. Denn die Betriebsgefahr des Pkws des Beklagten zu 1) war in Anbetracht seiner absoluten Fahruntüchtigkeit in Folge eines Blutalkoholgehalts von mindestens 1,60 Promille zur Unfallzeit deutlich erhöht. Unter diesen Umständen kann keinesfalls von einer Unabwendbarkeit des Verkehrsunfalls für den Beklagten zu 1) im Sinne von § 7 Abs. 2 StVG ausgegangen werden. Denn eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit bei diesem Promillegehalt legt die Annahme nahe, der Verkehrsunfall hätte einen wesentlich leichteren Verlauf nehmen können, wäre der Beklagte zu 1) nicht alkoholbedingt in seiner Reaktionsfähigkeit eingeschränkt gewesen und hätte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachten können (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. Rn. 37/38 zu § 7 StVG). Das von dem Landgericht zitierte Urteil des BGH in NZV 1988, 17 ist hier nicht einschlägig. Denn der BGH hat sich in dem in Bezug genommenen Urteil damit befasst, ob bei einem Unfall, bei dem der Fahrer eine Blutalkoholkonzentration von 1 Promille hatte, der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der Alkoholgenuss ursächlich für den Unfall war. Diese Entscheidung ist im Rahmen der Untersuchung ergangen, ob ein Ausschlussstatbestand für den Eintritt einer Familienversicherung mit Unfallversicherungsschutz wegen Bewusstseinstörungen des Versicherungsnehmers bei dem Unfall vorliegt. In diesem Zusammenhang weist der BGH im übrigen darauf hin, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,3 Promille der Beweis des ersten Anscheins für eine Ursächlichkeit des Alkoholgenusses für den Unfall spreche.

Im Übrigen waren die Beklagten gehalten, die Behauptung der Klägerin auszuräumen, der Beklagte zu 1) habe den rechten Fahrtrichtungsanzeiger gesetzt. Für die Richtigkeit dieser Behauptung sprechen nicht nur die Angaben der Klägerin in deren persönlicher Anhörung bei dem Verhandlungstermin des Landgerichts. Vielmehr ist das Bestreiten der Beklagten auch im Lichte der Tatsache zu würdigen, dass der Beklagte

zu 1) in erheblicher Weise alkoholbedingt fahruntüchtig war. Unter diesen Umständen mag durch die Angaben der Klägerin nicht der volle Beweis für ihre diesbezügliche Behauptung geführt worden sein. Der Unfallverlauf legt jedoch nahe, dass die Behauptung der Klägerin hinsichtlich des Setzens des rechten Fahrtrichtungsanzeigers zutreffen könnte. Für die Einholung des von den Beklagten beantragten Sachverständigengutachtens bestand in Anbetracht der Möglichkeit des Verkehrsverstößes des Beklagten zu 1) keine Veranlassung.

17. *) Im Rahmen der Entlastung des Regreßschuldners i. S. d. § 6 VVG findet im Falle einer Obliegenheitsverletzung der Rechtsgedanke des § 827 BGB Anwendung. Demnach haftet ein wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilter Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung des § 827 Satz 2 BGB selbst dann, wenn ihm der Nachweis seiner Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt gelingt.

Amtsgericht Hannover,
Urteil vom 31. Mai 2002 – 521 C 14534/01 –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin macht mit der Klage Regreßansprüche aus einem Versicherungsvertrag geltend.

Der Beklagte verursachte am 13. 5. 2001 gegen 2.14 Uhr mit dem auf seine Mutter zugelassenen und bei der Klägerin haftpflichtversicherten Fahrzeug in volltrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,59 Promille in H. einen Verkehrsunfall. Die Klägerin regulierte den daraus entstandenen Schaden mit insgesamt 17 549,79 DM und kündigte mit Schreiben vom 31. 5. 2001 den Versicherungsvertrag. Der Beklagte ist wegen Trunkenheitsfahrt in zweiter Instanz durch das Landgericht Hannover wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilt worden, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, daß er bei Begehung der Tat schuldunfähig war.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte hafte ihr aus Regreß.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, daß ein Regreß nicht in Betracht komme, weil aufgrund des im strafrechtlichen Verfahren angenommenen fahrlässigen Vollrausches eine fahrlässige oder vorsätzliche Trunkenheitsfahrt, die Voraussetzung eines Regresses wäre, nicht vorliege.

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes von 10 000,- DM in € gemäß §§ 3 Nr. 9 S. 2 PflVG, 426 Abs. 2 BGB a. F., 2 Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 1 KfzPflVG, 6 VVG in Verbindung mit dem dem Vertrag zugrundeliegenden AKB, denn die Klägerin ist im Verhältnis zu dem Beklagten als mitversichertem Fahrer wegen einer Obliegenheitsver-

letzung vor dem Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei und kann aufgrund der von ihr erbrachten Leistung an die Geschädigten Rückgriff im Gesamtschuldnerausgleich nehmen.

Unstreitig hat der Beklagte eine objektive Obliegenheitsverletzung begangen, indem er am 13. 5. 2001 in volltrunkenem Zustand das bei der Klägerin versicherte Fahrzeug führte. Entgegen der Auffassung des Beklagten steht dem Regreßanspruch der Klägerin nicht entgegen, daß der Beklagte im strafrechtlichen Verfahren wegen fahrlässigen Vollrausches verurteilt worden ist und deshalb – wie der Beklagte meint – die Obliegenheitsverletzung selbst nicht schuldhaft begangen hat.

Im Rahmen des § 6 VVG trägt der Versicherer für die objektive – hier unstrittige – Obliegenheitsverletzung die Beweislast. Demgegenüber hat der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person den Nachweis mangelnden Verschuldens und fehlender Kausalität der Obliegenheitsverletzung für den Eintritt des Versicherungsfalles zu führen (Prölls/Martin, VVG, 26. Auflage 1998, § 6 VVG, Rn. 124). Aus dem strafrechtlichen Urteil des Landgerichts ergibt sich die Schuldunfähigkeit des Beklagten nicht, denn das Urteil geht davon aus, daß die Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen war. Damit ist sie aber nicht erwiesen. Beweis zu seiner Schuldunfähigkeit hat der Beklagte nicht angeboten, so daß entsprechend der Beweislastverteilung zu entscheiden war. Auf die grundsätzliche Frage, ob die Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Obliegenheitsverletzung bewirkt, daß diese als eine unverschuldete im Sinne des § 6 VVG anzusehen ist, kommt es deshalb nicht an. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, daß im Rahmen der Entlastung des Regreßschuldners im Falle einer Obliegenheitsverletzung der Rechtsgedanke des § 827 BGB Anwendung findet (OLG Köln, VersR 1993, 45; LG Hildesheim ZfS 2000, 449). Demnach bestünde in entsprechender Anwendung des § 827 S. 2 BGB die Haftung des Beklagten selbst dann, wenn ihm der Nachweis seiner Schuldunfähigkeit zum Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt gelänge.

18. *) Zum Verlust des Versicherungsschutzes nach § 2b Nr. 1 e AKB aufgrund alkoholbedingter Verursachung des Unfalls durch den Versicherungsnehmer.

Amtsgericht Coburg,
Urteil vom 29. August 2002 – 11 C 925/00 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten um einen Regressanspruch.

Der Vater der Klägerin unterhielt im Oktober 1999 bei der Beklagten eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Für diese Versicherung gelten die AKB 1/1995.

Am 31. 10. 1999 gegen 03.38 Uhr war die Klägerin mit dem Fahrzeug auf dem S.-Weg in G. Richtung

Stadtmitte unterwegs. Als sie sich anschickte zu wenden, kam es zur Kollision mit dem Taxifahrzeug des Herrn S. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden.

Eine Blutalkoholuntersuchung (Blutentnahme 04.34 Uhr bei der Klägerin) ergab eine BAK von 0,79 Promille.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen stellte das Verfahren 601 Js 23214/99 am 29. 12. 1999 ein, soweit ein Vergehen gegen §§ 315c oder 316 StGB in Betracht kommt und gab die Sache zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde ab.

Die Beklagte zahlte mit Abrechnungsschreiben vom 26. 01. 2000 an die Bevollmächtigten des Geschädigten DM 7 634,91 und nach Eingang einer Abfindungserklärung weitere DM 880,-.

Mit Schreiben vom 31. 01. 2000 entzog die Beklagte der Klägerin bis zu einem Betrag von DM 10 000,- den Versicherungsschutz für Ansprüche aus dem Schadensfall vom 31. 10. 1999. Sie berief sich auf § 2b Abs. 1 Satz 1 e der AKB (Leistungsfreiheit wegen Alkoholisierung). Gleichzeitig verlangte sie die Zahlung von DM 7 727,21. Mit Schreiben vom 15. 05. 2000 setzte sie eine Zahlungsfrist bis 01. 06. 2000 und forderte weitere DM 880,-.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr sei der Versicherungsschutz zu Unrecht entzogen worden. Ihre BAK sei für das Unfallereignis nicht ursächlich gewesen. Der Unfallgegner sei von hinten aufgefahren, weil er zu schnell und unaufmerksam gewesen sei. Er habe den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten.

Die Beklagte erhebt Widerklage und behauptet, die Klägerin habe versucht, unter Ausnutzung der Einmündung der Straße „Am U.“ zu wenden. Hierbei habe sie das Taxi übersehen, das trotz eines Bremsversuchs mit der linken Front gegen das linke seitliche Heck des bereits in Querrichtung befindlichen Pkws gestoßen sei. Die Klägerin habe unvermittelt den Wendevorgang begonnen und auf bevorrechtigten Verkehr nicht geachtet. Ihre BAK habe mindestens 0,88 Promille betragen. Ihr Verhalten sei alkoholtypisch.

Aus den Gründen:

Klage und Widerklage sind zulässig, §§ 17, 33, 256 ZPO. Im Hinblick auf § 12 Abs. 3 VVG entfällt durch die Erhebung der Widerklage das rechtliche Interesse an der Feststellungsklage nicht.

Während die Klage nicht begründet ist, hat die Widerklage Erfolg. Die Klägerin ist verpflichtet, an die Beklagte EURO 4 401,05 und die geforderten Zinsen zu zahlen, §§ 3 Nr. 9 Satz 2 PflVG, 6 Abs. 2, 158f, 158e VVG, 5 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 KFZ-Pfl.VV, 7 StVG, 426 BGB.

Die Beklagte hat der Klägerin zu Recht den Versicherungsschutz gemäß § 2b Nr. 1 e AKB teilweise entzogen.

Die Klägerin hatte ca. eine Stunde nach dem Unfall eine BAK von 0,79 Promille. Das Gericht entnimmt dem Blutentnahmeprotokoll vom 31. 10. 1999, dass sie in den letzten zwei Stunden vor dem Unfall keinen Alkohol mehr getrunken hat, Trinkende war gegen

01.30 Uhr. Da kein Nachtrunk vorlag, ist eine Rückrechnung in der Weise erlaubt, dass zum Unfallzeitpunkt zumindest eine Alkoholisierung von 0,8 Promille gegeben war.

Der Unfallhergang zeigt, dass die Klägerin alkoholbedingt (relativ) fahruntüchtig war. Glaubt man dem Zeugen S., rollte die Klägerin langsam bei guter Sicht aus Richtung der Straße „Am U.“ über den S.-Weg, obwohl das Taxi des Zeugen auf der Vorfahrtsstraße herankam. Folgt man der Version der Klägerin und des Zeugen B., versuchte sie zu wenden, indem sie auf dem S.-Weg nach links zog, obwohl das Taxi von hinten zügig herankam und ein gefahrloses Umwenden über den nahegelegenen Einmündungsbereich der Seitenstraße möglich gewesen wäre. Beide Versionen offenbaren eine alkoholbedingte Unfähigkeit der Klägerin, den Wendevorgang ohne Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer auszuführen. Ob den Zeugen S. eine Mitschuld an dem Unfall trifft, ist für die Prüfung, ob eine alkoholbedingte Fehlleistung der Klägerin vorliegt, ohne Belang. Einem nicht alkoholisierten Autofahrer wäre es gelungen, auch auf eventuell verkehrswidriges Verhalten des Zeugen richtig zu reagieren.

Der Genuss von mehreren Gläsern alkoholischer Getränke (hier nach Angaben der Klägerin 2 Glas Sekt à 0,1 Liter und 2 Flaschen Bier à 0,5 Liter) hat zumindest grob fahrlässig zu der geschilderten Fahruntüchtigkeit geführt.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin den Wendevorgang ohne die Alkoholisierung problemlos bewältigt hätte. Es schließt dies aus den Fotos der Unfallstelle.

Da der geforderte Geldbetrag unter dem zum Unfallzeitpunkt geltenden Höchstbetrag von DM 10 000,- liegt, sind der Beklagten sämtliche Zahlungen an den Zeugen S. aus dem Schadensfall vom 31. 10. 1999 zu erstatten, §§ 158e VVG, 7 StVG, 9 Abs. 5 StVO.

Anmerkung der Schriftleitung: Die gegen das Urteil des AG Coburg eingelegte Berufung der Klägerin wurde vom LG Coburg durch Beschluß vom 18. 11. 2002 – 33 S 118/02 – zurückgewiesen. Die in dem Beschluß gemäß § 522 Absatz 2 Satz 3 ZPO in Bezug genommene ausführliche Begründung für die Zurückweisung lautet auszugsweise wie folgt:

„Das angefochtene Urteil erweist sich sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als zutreffend. Bei der Klägerin bestand zum Unfallzeitpunkt relative Fahruntüchtigkeit, wobei ihre Blutalkoholkonzentration bei (rückgerechnet) 0,88 ‰ lag. Nach gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen liegt in diesem Bereich bereits eine erhebliche Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens sowie eine deutliche Steigerung der Risikobereitschaft vor. Das riskante Wendemanöver der Klägerin unmittelbar vor der Kollision stellt sich vorliegend als Fehlverhalten dar, wie es typischerweise durch Alkoholgenuß bedingt ist. Die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit der Klägerin war schließlich auch (mit-)ursächlich für den Unfall. Die Kausalität wird hierbei vermutet (Pröls/Martin, VVG, 26. Aufl.,

Rz. 32 zu § 2b AKB und Rz. 92 a. E. zu § 12 AKB). Den Anscheinsbeweis hat die Klägerin nicht erschüttert, denn sie hat die ernsthaftige Möglichkeit, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht (mit-)ursächlich für den Unfall war, nicht dargelegt, geschweige denn bewiesen. Dabei kann – entsprechend den Ausführungen des Erstgerichts – dahinstehen, welcher Version zum konkreten Ablauf des Wendemanövers letztlich gefolgt wird, da bei unklarem Unfallhergang die ernsthaftige Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufes nicht bewiesen ist (Prölss/Martin, a. a. O., Rz. 91 a. E. zu § 12 AKB). Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Gießen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren steht zur vorliegenden Beurteilung nicht in Widerspruch, da sich die Beweissituation unter strafrechtlichen Aspekten anders gestaltet. Eine präjudizielle Wirkung für das Zivilverfahren ist demzufolge damit nicht verbunden.“

19. 1. Die nachgewiesene gelegentliche Einnahme von Kokain schließt im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus, ohne dass es auf den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs ankommt.

2. Die Einnahme muss nicht bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens über die Entziehung der Fahrerlaubnis andauern. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt die Eignung nicht schon mit dem ersten Abstandnehmen von weiterem Konsum zurück.

3. Ein Nachweis wiedererlangter Eignung setzt nicht nur eine positive Veränderung der körperlichen Befunde, sondern auch einen tiefgreifenden und stabilen Einstellungswandel voraus. Er kann nicht ohne Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erbracht werden.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 24. April 2002 – 3 Bs 19/02 –
– 15 VG 4359/2001 (VG Hamburg) –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg, mit dem das Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt hat.

Die Antragsgegnerin entzog dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Bescheid vom 31. März 2001 die 1979 erteilte Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse 3. Sie führte zur Begründung aus: Der Antragsteller sei nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, weil er Kokain einnehme. Nach dem Ergebnis des rechtsmedizinischen chemisch-toxikologischen Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität H. vom 07. Febru-

ar 2001 belegten die Untersuchungen (Urinproben vom 09. 12. 2000 und 17. 01. 2001, Haarprobe vom 19. 12. 2000) einen weiterhin anhaltenden Konsum von Kokain. Weil anzunehmen sei, dass der Antragsteller unter dem Einfluss psychoaktiver Stoffe Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führe, sei zum Schutz von Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich.

Der Antragsteller erhob Widerspruch und beantragte, die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufzuheben.

Die Antragsgegnerin wies den Widerspruch zurück.

Der Antragsteller hat Klage erhoben, ein weiteres Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität H. vom 23. Oktober 2001 vorgelegt und beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Das von ihm am 08. Juni 2001 in Auftrag gegebene Gutachten bewertet die Ergebnisse der neuen chemisch-toxikologischen Untersuchung (Urinproben vom 23. 08. 2001, 11. 09. 2001 und 02. 10. 2001, Haarprobe vom 23. 08. 2001) dahin, dass der Antragsteller in den Tagen vor den Urinproben keine der getesteten Drogen konsumiert und innerhalb eines Zeitraums von ca. fünfenehalb Monaten vor dem 23. August 2001 keinen gewohnheitsmäßigen Missbrauch mit diesen Substanzen betrieben habe. Ein lediglich gelegentlicher Konsum könne mit den gegenwärtigen Methoden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine Prüfung der Fahreignung äußert der Gutachter abschließend, dieser wäre aus rechtsmedizinisch-toxikologischer Sicht nicht zu widersprechen. Der Antragsteller hat geltend gemacht, nach dem Ergebnis des Gutachtens hätten die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis mindestens seit Anfang Mai 2001 und damit schon im maßgebenden Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung nicht vorgelegen. Auch die sofortige Vollziehung könne daher keinen Bestand haben.

Die Antragsgegnerin hat entgegnet: Der Antragsteller habe nach dem Ergebnis des Gutachtens vom 07. Februar 2001 bis Mitte Januar 2001 Kokain konsumiert. Das Gutachten vom 23. Oktober 2001 belege das Fehlen eines gewohnheitsmäßigen Konsums ab Mitte März 2001. Der Eignungsnachweis erfordere mehr als die Feststellung, dass ein Drogenkonsum nicht mehr bestehe. Zur positiven Veränderung der körperlichen Befunde müsse ein tiefgreifender und stabiler Einstellungswandel hinzutreten, der es wahrscheinlich mache, dass der Antragsteller auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhalte. In einem Verfahren zur Neuerteilung der Fahrerlaubnis sei dazu ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 03. Januar 2002 abgelehnt.

Mit der am 17. Januar 2002 eingegangenen Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist richtig. Die aufschiebende

Wirkung der Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht wiederherzustellen. Die Klage hat aller Voraussicht nach keinen Erfolg (1). Das Interesse des Antragstellers an dem vorläufigen weiteren Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr muss der Gewährleistung des Schutzes der anderen Verkehrsteilnehmer vor einer Gefährdung von Leben und Gesundheit weichen (2).

1. Die Antragsgegnerin hat die Fahrerlaubnis nach dem Ergebnis summarischer Prüfung zu Recht entzogen. Der Antragsteller war im maßgebenden Zeitpunkt der Entscheidung über den Widerspruch zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, so dass ihm die Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV zu entziehen war. Bei ihm lag wegen der Einnahme von Kokain ein Mangel nach Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung vor, der die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschloss, § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV. Das nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens vorgelegte Gutachten vom 23. Oktober 2001 stellt mit seinem Untersuchungsergebnis die Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung nicht in Frage.

a) Nach der für den Regelfall (vgl. die Vorbemerkung zur Anlage 4) geltenden Bewertung in Nr. 9.1 der Anlage 4 schließt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) die Eignung und die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus. Wie die in Nr. 9.2 allein für Cannabis vorgenommene Differenzierung zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Einnahme zeigt, gilt die Bewertung in Nr. 9.1 auch für den Fall einer (nur) gelegentlichen Einnahme eines jeden anderen Betäubungsmittels als Cannabis, das der Gesetzgeber in den Katalog des Betäubungsmittelgesetzes aufgenommen hat. Anders als bei Cannabis (vgl. Nr. 9.2.2) kommt es danach bei gelegentlicher Einnahme von Kokain (im Regelfall) nicht zu der weiteren Prüfung, ob der Betreffende Konsum und Fahren voneinander trennt. Eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln (Nr. 9.3) muss für den Ausschluss der Eignung umso weniger bestehen. Ein entsprechendes Differenzierungsschema gilt für die Beurteilung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel, § 14 Abs. 1 FeV.

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV nehmen die in der Anlage 4 aufgelisteten Bewertungen – mit der in der Vorbemerkung gemachten Einschränkung auf den Regelfall – an der Verbindlichkeit teil, die den Rechtsvorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung selbst zukommt. Der Ordnungsgeber hat auf Grund und im Rahmen der Ermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c StVG eine eigene Bewertung der Auswirkungen bestimmter Verhaltensweisen und Erkrankungen auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorgenommen. Er zeichnet das in der Anlage 4 zusammengefasste Erkenntnismaterial und Erfahrungswissen (vgl. vormals die Begutachtungs-Leitlinien „Krankheit und Kraftverkehr“ des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin (5. Auflage, August 1996), nunmehr dessen Leitlinien zur „Kraftfahrereignung“ (Februar 2000); BR-Drs. 443/98 S. 255, 262) über die Funktion einer

bloßen Entscheidungshilfe hinaus als für den Regelfall verbindlich aus. § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 legt danach verbindlich fest, dass im Regelfall bereits die nachgewiesene gelegentliche Einnahme von Kokain die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt und es insoweit auch auf den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs nicht ankommt (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 23. 05. 2000, zfs 2000 S. 418 [= BA 2001, 73]; Beschl. v. 21. 11. 2000, zfs 2001 S. 141; VG Mannheim, Beschl. v. 14. 11. 2001, zfs 2002 S. 159; Petersen, zfs 2002 S. 56, 58; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 2 StVG Rdnr. 17; a. A. Bode, DAR 2002 S. 24 ff.).

Die in der Anlage 4 vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall, Ziffer 3 der Vorbemerkung. Möglich sind Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Sicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

b) Ob ein Fahrerlaubnisinhaber ungeeignet ist, beurteilt sich nach der Sachlage bei Abschluss des Verwaltungsverfahrens (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. 09. 1995, BVerwGE Bd. 99 S. 249, 250 [= BA 1996, 107]; vom 05. 07. 2001, Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29 S. 2). Danach liegende Umstände – etwa die nachträgliche Vorlage eines für den Betroffenen günstigen Sachverständigenutachtens – sind nicht für die Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung maßgeblich, sondern können sich erst in einem Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auswirken. Aus dem Verhalten des Betroffenen nach dem Abschluss des Entziehungsverfahrens kann sich nur in besonderen Ausnahmefällen ein (zusätzliches) Indiz gegen die Richtigkeit der erfolgten Beurteilung ergeben.

c) Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragsgegnerin die fehlende Eignung des Antragstellers im Zeitpunkt der Zurückweisung des Widerspruchs am 30. Mai 2001 zu Recht als erwiesen angesehen.

Nach den Ergebnissen des rechtsmedizinischen chemisch-toxikologischen Gutachtens vom 07. Februar 2001 steht fest, dass der Antragsteller bis Mitte Januar 2001 (Urinprobe vom 17. 01. 2001) Kokain eingenommen hat. Die Haaranalyse (Probe vom 19. 12. 2000) ergab einen anhaltenden Konsum über einen nicht näher bestimmten Zeitraum (vor der Haarprobe). Schon der gelegentliche Konsum von Kokain begründet im Regelfall die Annahme einer fehlenden Eignung.

Besondere Umstände, die im Sinne der Vorbemerkung zur Anlage 4 geeignet sein könnten, die in Nr. 9.1 dieser Anlage vorgenommene Bewertung in Zweifel zu ziehen, sind weder dem Gutachten vom 7. Februar 2001 noch dem Widerspruchsvorbringen zu entnehmen:

Das Gutachten stellt ausdrücklich fest, dass die Ergebnisse der Haaranalyse den für die Freigabe geforderten Voraussetzungen widersprechen.

Das Bestreiten einer Abhängigkeit oder einer regelmäßigen Einnahme von Kokain seitens des Antragstellers ist unerheblich, weil schon die gelegentliche Einnahme die Eignung auszuschließen vermag. Auch die weiteren von dem Antragsteller hervorgehobenen Umstände, dass er nicht bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss von Kokain angetroffen worden sei und er seit vielen Jahren bei hoher jährlicher Verkehrsleistung als Kraftfahrer ohne Verhaltensauffälligkeiten am Straßenverkehr teilnehme, weisen nicht auf besondere Merkmale außerhalb eines Regelfalls hin. Sie besagen nichts über eine verlässliche Fähigkeit des Antragstellers, den eigenen Kokainkonsum so zu steuern, dass jeder Einfluss auf das Führen eines Kraftfahrzeugs zuverlässig ausgeschlossen ist. Es darf nämlich eine hohe Dunkelziffer von Kraftfahrern vermutet werden, die trotz Einnahme von Drogen motorisiert am Straßenverkehr teilnehmen. Die Dunkelziffer beruht maßgeblich darauf, dass der Konsum von Drogen anders als der Genuss von Alkohol nur schwer feststellbar ist (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 20. 08. 1996, VRS Bd. 92 S. 389, 394; Beschl. v. 24. 02. 1998, VRS Bd. 95 S. 236, 238).

Die Eignungsbeurteilung nach den Merkmalen des Regelfalls kann weiter nicht wegen einer – wie der Antragsteller meint – überlangen Zeitspanne zwischen der nachgewiesenen Einnahme von Kokain noch im Januar 2001 und der Entscheidung über den Widerspruch Ende Mai desselben Jahres in Zweifel gezogen werden. Die Anknüpfung der Eignungsbeurteilung an die Einnahme von Betäubungsmitteln in Nr. 9.1 der Anlage 4 und in §§ 46 Abs. 3, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV bedeutet nicht, dass die Einnahme bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens über die Entziehung der Fahrerlaubnis andauern muss. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt die Eignung nicht schon mit dem ersten Abstandnehmen von weiterem Konsum zurück. Ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung setzt nicht nur eine positive Veränderung der körperlichen Befunde, sondern auch einen tiefgreifenden und stabilen Einstellungswandel voraus, der es wahrscheinlich macht, dass der Betroffene auch in Zukunft, die notwendige Abstinenz einhält (vgl. die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung vom Februar 2000, Kap. 3.12.1 am Ende, S. 44). Schon der Nachweis, dass kein Konsum mehr besteht, kann sinnvoll erst nach einer gewissen Dauer der Abstinenz geführt werden. Ein solcher Nachweis muss dem bisherigen Fahrerlaubnisinhaber nicht schon im Entziehungsverfahren ermöglicht werden, das wegen seiner Funktion der Gefahrenabwehr alsbald nach der Feststellung einer akuten Nichteignung wegen Drogenkonsums zum Abschluss zu bringen ist. Der Nachweis der wiedererlangten Eignung gehört systematisch vielmehr in das Verfahren der Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Dies zeigt sich auch daran, dass gemäß §§ 20 Abs. 1, 14 Abs. 2 FeV ein solcher Nachweis nach vorangegangener Einnahme von Betäubungsmitteln nicht ohne die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens erbracht werden kann.

Für die Entziehung der Fahrerlaubnis brauchte die Antragsgegnerin die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachten nicht zusätzlich anzufordern. Ein Klärungsbedarf im Sinne der Vorbemerkung zur Anlage 4 bestand nicht. Es lag ein Regelfall der Bewertung nach Nr. 9.1 der Anlage 4 vor. Aus der Vorschrift in §§ 46 Abs. 3, 14 Abs. 2 folgt anderes nicht (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 08. 03. 2000, NJW 2000 S. 2438, 2439 [= BA 2001, 67]). Sie setzt, soweit sie gemäß ihrer Nr. 1 nicht ohnehin auf das Verfahren bei Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis zugeschnitten ist, einen Klärungsbedarf voraus (Nr. 2), an dem es hier fehlte. Der Antragsteller hatte im Widerspruchsverfahren nicht einmal hinreichend deutlich gemacht, dass er von einem bestimmten Zeitpunkt an den Konsum von Kokain definitiv beendet habe. In der Widerspruchsbegründung wurde lediglich vorgebracht, dass das Gutachten vom 07. Februar 2001 zwar auf einen aktuellen Kokainkonsum schließen lasse, nicht jedoch auf einen regelmäßigen Konsum (Nr. 2), und nicht auf eine Abhängigkeit. Mit der Kritik an der gutachtlichen Feststellung eines „weiterhin anhaltenden Konsums“ schloss der Antragsteller die Fortsetzung eines gelegentlichen Konsum – schon dieser steht der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aber entgegen – nicht aus.

d) Das Gutachten vom 23. Oktober 2001 bietet keine hinreichende Grundlage für die Feststellung, dass der Antragsteller seine Fahreignung wiedererlangt hat. Dieses Gutachten belegt insoweit nur, dass der Antragsteller seit rund fünfeneinhalb Monaten vor der ersten Probeentnahme am 23. August 2001 die Einnahme von Kokain nicht oder nur in einer mit dem Verfahren der Haaranalyse nicht nachweisbaren vereinzelten Weise fortgesetzt hat. Für den Nachweis der Wiedererlangung der Eignung ist, wie bereits dargelegt, eine medizinisch-psychologische Beurteilung notwendig, dass der Antragsteller in Zukunft die notwendige Abstinenz einhält.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begegnet keinen Bedenken. Sie kann allgemein mit der Ungeeignetheit des Kraftfahrers begründet werden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 25. 04. 1995 – OVG Bs VII 42/95 – v. 03. 04. 2000 NordÖR 2000 S. 328, 329). Da der Antragsteller gegenwärtig bis zur Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden muss, ist es nicht zu verantworten, ihn vorläufig am Straßenverkehr teilnehmen zu lassen und dadurch andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Sein berufliches Interesse an dem Gebrauch eines Kraftfahrzeugs muss, so gewichtig es ist, hinter der Gewährleistung des Schutzes der anderen Verkehrsteilnehmer zurückstehen.

20. *) 1. Als „regelmäßige Einnahme von Cannabis“ im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 kann im Hinblick auf die sich daraus nach der Intention des Verordnungsgebers unmittelbar ergebende Fahr-

ungeeignetheit nur ein Cannabiskonsum verstanden werden, der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen tatsächlich bereits als solcher und ohne das Hinzutreten weiterer fahreignungsrelevanter Umstände die Fahruneignetheit des Konsumenten zur Folge hat. Von einem regel- bzw. gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum in diesem Sinne wird aber nur dann gesprochen werden können, wenn täglicher oder zumindest nahezu täglicher Konsum vorliegt. Denn erst dann ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von Veränderungen des Leistungsvermögens und der Persönlichkeit des Konsumenten auszugehen, die unabhängig vom aktuellen Konsum die Leistungsfähigkeit herabsetzen und als verkehrsbezogen gefährlich betrachtet werden können, weil sie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich überindividuellen Regeln und Normen anzupassen, beeinträchtigen und zudem die zum Kraftfahren erforderliche Aktivierung, Wachheit, Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Bereitschaft, die Anforderungen und Risiken des Straßenverkehrs ernst zu nehmen und den Drogenkonsum und das Fahren zu trennen, mindern können.

2. Der Umstand, daß infolge eines möglicherweise unsachgemäßen Vorgehens des mit der Erstellung des ärztlichen Gutachtens beauftragten Facharztes, das dem Probanden unter Umständen sogar die Möglichkeit gibt, auf das Untersuchungsergebnis in unlauterer Weise Einfluß zu nehmen, Zweifel an der Richtigkeit des daraufhin vorgelegten Facharztgutachtens angezeigt sind, berechtigt nicht dazu, das Trennvermögen des Betroffenen anzuzweifeln und unter diesem Gesichtspunkt nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens zu verlangen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluß vom 03. September 2002 – 11 CS 02.1082 –
– Au 3 S 02.374 (VG Augsburg) –

Zum Sachverhalt:

Nachdem bei einer polizeilichen Untersuchung am 17. Oktober 2000 in der Wohnung des Antragstellers elf Cannabispflanzen (15,5 g Blätter), eine Plastiktüte mit Cannabisblättern (10,5 g), sechs Rauchgeräte mit diversem Zubehör, eine kleine Tüte mit Cannabisamen und eine Tüte mit ca. 2 g Marihuanadolden gefunden worden waren, ließ der Antragsteller aufgrund einer entsprechenden Aufforderung durch die Antragsgegnerin vom 08. Mai 2001 ein fachärztliches Gutachten zur Überprüfung seiner Kraftfahreignung erstellen.

In dem psychiatrischen Fachgutachten der Fachärztin für Psychiatrie, Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapie Dr. R. vom 16. August 2001 führt die Gutachterin im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller nach seinen Angaben etwa 1995 angefangen habe, Cannabis zu nehmen, wobei der Konsum in Ferienzeiten etwa zweimal wöchentlich und in Schul- bzw. Semesterzeiten etwa alle 14 Tage, vorwiegend am Wochenende, erfolgt sei. Seit er auffällig geworden

sei, habe er nichts mehr konsumiert und wolle es so auch halten, bis die Droge „in der BRD endlich legalisiert“ worden sei. Zwar neige der Antragsteller zur Bagatellisierung des Suchtverhaltens und zur Überschätzung seiner Kontrollmöglichkeiten, er sei aber in der Lage, die Problematik von Teilnahme am Kraftverkehr und Suchtmittelgebrauch sinnvoll einzuschätzen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass der Antragsteller über 5 Jahre hinweg in größeren Abständen Cannabis konsumiert habe, wobei der Konsum kontrolliert stattgefunden und der Antragsteller auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen unter Cannabis verzichtet habe. Seine Aussage, er habe seit Oktober 2000 vollkommen auf Cannabiskonsum verzichtet, werde durch die negativen Laborbefunde der durchgeführten Urinscreenings unterstützt, die auch keine Hinweise auf länger zurückliegenden Cannabiskonsum zeigten. Problematisch sei die verharmlosende Einstellung zur Droge, die noch wenig durchdacht erscheine. Dennoch sei davon auszugehen, dass die psychische Leistungsfähigkeit und Kritikfähigkeit des Antragstellers nicht herabgesetzt sei, so dass er in der Lage sei, verantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Unter Hinweis darauf, dass der Anbau von Cannabis sowie die bei der Wohnungsdurchsuchung zusammen mit Raucherutensilien sichergestellte Menge an Cannabis deutlich gegen den gegenüber der Gutachterin behaupteten Gelegenheitskonsum sprächen und auch keinerlei Distanzierung vom Cannabiskonsum erkennbar geworden sei, forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Schreiben vom 30. August 2001 zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens auf.

Nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist entzog sie ihm mit Bescheid vom 27. November 2001 die Fahrerlaubnis der Klassen 1a und 3 und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung wies sie auf § 14 Abs. 2 FeV und darauf hin, dass sie gemäß § 11 Abs. 8 FeV aus der Nichtvorlage des geforderten Fahreignungsgutachtens auf die Nichteignung des Antragstellers habe schließen dürfen. Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 30. Dezember 2001 Widerspruch ein, den die Regierung von S. mit Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 2002 zurückwies.

Daraufhin erhob der Antragsteller Klage und beantragte die Wiederherstellung der aufscheibenden Wirkung der Klage.

Mit Beschluss vom 16. April 2002 gab das Verwaltungsgericht dem Antrag mit der Begründung statt, dass bei summarischer Überprüfung die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis wegen fehlender Fahreignung des Antragstellers nicht vorlägen und seine Klage deshalb voraussichtlich Erfolg haben werde. Es könne weder von einem nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung zur Fahruneignetheit führenden regelmäßigen Cannabiskonsum des Antragstellers ausgegangen werden, noch lägen nach dem fachärztlichen Gutachten zusätzliche Kriterien vor, die nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 auch bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis zur

Fahrzeugeignetheit führen würden. Da die Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 Satz 4, 14 Abs. 2 Nr. 2, § 11 Abs. 3 Nr. 1 FeV für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln nicht gegeben seien, sei die Antragsgegnerin auch nicht berechtigt gewesen, aus der Nichtvorlage des von ihr geforderten Fahreignungsgutachtens gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Antragstellers zu schließen.

Gegen den Beschluss legte die Antragsgegnerin Beschwerde ein.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, bleibt jedoch in der Sache erfolglos, weil die Richtigkeit der vom Verwaltungsgericht getroffenen Entscheidung unter den von der Antragsgegnerin dargelegten Gesichtspunkten keinen durchgreifenden Zweifeln begegnet (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VWGO).

Das Verwaltungsgericht hat ausführlich und frei von Rechtsfehlern dargelegt, warum der Antragsteller derzeit nach Lage der Akten nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden kann und die bereits anhängige Anfechtungsklage gegen den Entziehungsbescheid voraussichtlich Erfolg haben wird, mit der Folge, dass die im vorliegenden Verfahren vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten des Antragstellers ausfällt. Insbesondere ist das Verwaltungsgericht aus den im angefochtenen Beschluss dargelegten Gründen, auf die der Verwaltungsgerichtshof zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug nimmt, bei der rechtlichen Beurteilung zutreffend davon ausgegangen, dass beim Antragsteller nach Lage der Akten keine regelmäßige Einnahme von Cannabis gegeben ist, die als solche nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung die Fahruneignetheit zur Folge hätte, und die Antragsgegnerin auch nicht berechtigt war, gemäß § 11 Abs. 8 FeV aus der Nichtvorlage des von ihr mit Schreiben vom 30. August 2001 geforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens auf die fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen.

Soweit die Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren erneut die Auffassung vertritt, nach den Feststellungen im psychiatrischen Fachgutachten vom 16. August 2001 über Dauer und Häufigkeit des Cannabiskonsums des Antragstellers sei von einer regelmäßigen Einnahme im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung auszugehen, vermag auch der Verwaltungsgerichtshof dem nicht zu folgen. Zwar weist die Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass bei der Beantwortung der Frage, ob beim Antragsteller eine „regelmäßige“ oder nur „gelegentliche“ Einnahme von Cannabis im Sinne der Nrn. 9.2.1 bzw. 9.2.2 der Anlage 4 vorliegt, nicht lediglich auf die Formulierung in der zusammenfassenden Beurteilung des Facharztgutachtens abgestellt werden kann, wonach der Antragsteller über 5 Jahre hinweg „in größeren Abständen“

Cannabis konsumiert hat. Aber auch wenn der rechtlichen Beurteilung entsprechend den anamnestischen Angaben des Antragstellers zu Grunde gelegt wird, dass die Cannabiseinnahme „in Ferienzeiten etwa zweimal wöchentlich, in Schul- bzw. Semesterzeiten etwa alle 14 Tage, vorwiegend am Wochenende“ erfolgt ist, handelte es sich dabei noch nicht um eine „regelmäßige“ Einnahme im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4. Zwar mag dies im Sprachgebrauch eine regelmäßige Einnahme in dem Sinne sein, dass der Cannabiskonsum in bestimmten zeitlichen Abständen immer wieder erfolgt ist. Als „regelmäßige Einnahme von Cannabis“ im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 kann im Hinblick auf die sich daraus nach der Intention des Verordnungsgebers unmittelbar ergebende Fahruneignetheit jedoch nur ein Cannabiskonsum verstanden werden, der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen tatsächlich bereits als solcher und ohne das Hinzutreten weiterer fahreignungsrelevanter Umstände die Fahruneignetheit des Konsumenten zur Folge hat. Von einem regel- bzw. gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum in diesem Sinne wird, wie sich insbesondere aus den Untersuchungen von Kannheiser (vgl. dazu: „Mögliche verkehrsrelevante Auswirkungen von gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum“ – NZV 2000, 57), sowie auch aus der Gleichstellung von regelmäßigem mit täglichem oder gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung vom Februar 2000 (6. Aufl., S. 43) ergibt, aber nur dann gesprochen werden können, wenn täglicher oder zumindest nahezu täglicher Konsum vorliegt. Denn erst dann ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von Veränderungen des Leistungsvermögens und der Persönlichkeit des Konsumenten auszugehen, die unabhängig vom aktuellen Konsum die Leistungsfähigkeit herabsetzen und als verkehrsbezogen gefährlich betrachtet werden können, weil sie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich überindividuellen Regeln und Normen anzupassen, beeinträchtigen und zudem die zum Kraftfahren erforderliche Aktivierung, Wachheit, Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Bereitschaft, die Anforderungen und Risiken des Straßenverkehrs ernst zu nehmen und den Drogenkonsum und das Fahren zu trennen, mindern können (vgl. Kannheiser, a. a. O. S. 67/68).

Daran, dass der dem Antragsteller aufgrund seiner eigenen Angaben nachgewiesene und der Entscheidung zu Grunde zu legende Cannabiskonsum mit einer Frequenz von etwa zweimal wöchentlich in den Ferienzeiten und etwa alle 14 Tage in Schul- bzw. Semesterzeiten somit nicht als regelmäßiger Konsum im Sinne der Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung zu qualifizieren ist, sondern dass es sich dabei lediglich um die gelegentliche Einnahme von Cannabis im Rechtssinne handelt, ändert auch der Umstand nichts, dass der Antragsteller eingeräumt hat, Cannabis in diesem Umfang bereits seit 1995 konsumiert zu haben. Denn nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die beschriebenen Veränderungen des Leistungsvermögens und der Persönlichkeit infolge eines regelmäßigen (im Sinne eines

täglichen oder nahezu täglichen) Cannabiskonsums im Wesentlichen eine Folge der Häufigkeit des Konsums und allenfalls noch von der jeweils eingenommenen Dosis, nicht aber entscheidend auch von der Dauer der Cannabiseinnahme abhängig. Auch der Umstand, dass der Antragsteller in seiner Wohnung Cannabis zum Eigenverbrauch selbst angebaut hat und bei der Wohnungsdurchsuchung 11 Pflanzen mit 15,5 g Blättern, sowie eine Plastiktüte mit 10,5 g Blättern, eine kleine Tüte mit Cannabissamen und Rauchgeräte mit Zubehör gefunden wurden, rechtfertigt noch nicht den Schluss auf einen regelmäßigen im Sinne eines täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsums durch den Antragsteller.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist aber auch insoweit nicht zu beanstanden, als es keine Rechtsgrundlage für die Forderung der Antragsgegnerin an den Antragsteller gesehen hat, eine medizinisch-psychologische Untersuchung durchführen zu lassen, und die Antragsgegnerin deshalb auch nicht für berechtigt gehalten hat, gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV aus der Nichtvorlage des geforderten Gutachtens auf die Fahreignung des Antragstellers zu schließen.

Insbesondere war auch unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren dargelegten Gesichtspunkte die Forderung nach einem medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens nicht nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV berechtigt. Zwar wird mit der Antragsgegnerin davon auszugehen sein, dass „weitere Tatsachen“ im Sinne dieser Bestimmung nicht nur die in der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung ausdrücklich aufgeführten fahreignungsrelevanten Tatsachen sind. Das von der Antragsgegnerin in diesem Zusammenhang für wesentlich gehaltene, hinsichtlich seiner Fahreignungszweifel begründenden Besonderheiten im Übrigen aber nicht näher dargelegte Verhalten des Antragstellers bei der Aufforderung zum Drogenscreening stellt aber keine fahreignungsrelevante weitere Tatsache im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV dar. Ebenso wenig kann aus den vom Verwaltungsgerichtshof im Übrigen geteilten Zweifeln des Verwaltungsgerichts an der Beweiskraft der negativen Laborbefunde auf das Vorliegen solcher Tatsachen geschlossen werden. Insbesondere berechtigt nicht schon der Umstand, dass infolge eines möglicherweise unsachgemäßen Vorgehens des mit der Erstellung des ärztlichen Gutachtens beauftragten Facharztes, das dem Probanden unter Umständen sogar die Möglichkeit gibt, auf das Untersuchungsergebnis in unlauterer Weise Einfluss zu nehmen, Zweifel an der Richtigkeit des daraufhin vorgelegten Facharztgutachtens angezeigt sind, dazu, das Trennvermögen des Betroffenen anzuzweifeln und unter diesem Gesichtspunkt nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Eignungsgutachtens zu verlangen. Schon im Hinblick auf die mit einer medizinisch-psychologischen Begutachtung verbundene erhebliche Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (vgl. dazu bereits BVerfG vom 24. 06. 1993 – 1 BvR 689/92 – NJW

1993, 2365 [= BA 1993, 358]), aber auch deshalb, weil sich der Untersuchte in aller Regel darauf verlässt und auch darauf verlassen kann, dass der von ihm beauftragte Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation die Begutachtung in einwandfreier Weise durchführt, muss es dann, wenn das Gutachten an erkennbaren Mängeln leidet, vielmehr als Sache der Fahrerlaubnisbehörde angesehen werden, zunächst vom Betroffenen selbst unter Hinweis auf die festgestellten Mängel die Vorlage eines methodisch einwandfrei erstellten, in sich schlüssigen und im Ergebnis nachvollziehbaren Facharztgutachtens zu verlangen.

Tatsachen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV, die unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise fehlenden Bereitschaft oder Fähigkeit, Cannabiskonsum und die motorisierte Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr voneinander zu trennen, Anlass zu Zweifeln an der Fahreignung des Antragstellers geben könnten, können dem fachärztlichen Gutachten vom 16. August 2001 auch nicht insoweit entnommen werden, als darin von einer Neigung des Antragstellers zur Bagatellisierung seines Suchtverhaltens und zur Überschätzung seiner Kontrollmöglichkeiten die Rede ist. Ein konkreter Hinweis darauf, dass deshalb auch eine Teilnahme des Antragstellers am öffentlichen Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss als nahe liegend erscheint, kann diesen Ausführungen schon deshalb nicht entnommen werden, weil die Gutachterin gleichzeitig darauf hinweist, dass die psychische Leistungsfähigkeit und die Kritikfähigkeit des Antragstellers nicht herabgesetzt sind und er in der Lage ist, die sich aus der Teilnahme am Kraftverkehr und dem Suchtmittelgebrauch ergebende Problematik sinnvoll einzuschätzen. Gerade im Hinblick auf diese Ausführungen im fachärztlichen Gutachten vom 16. August 2001 bleibt unerfindlich, worauf die Antragsgegnerin ihre im Schriftsatz vom 04. Juli 2002 vertretene Auffassung von einer „absolut kritiklosen Haltung des Antragstellers gegenüber den Gefahren des Haschisch-Konsums auch im Hinblick auf das Führen von Kraftfahrzeugen“ stützt. Auch der Umstand, dass der Antragsteller freimütig erklärt hat, er werde den Cannabiskonsum nach einer Legalisierung der Droge wieder aufnehmen, rechtfertigt diesen Schluss nicht und berechtigte die Antragsgegnerin damit auch nicht, vom Antragsteller zur Klärung begründeter Zweifel an seiner Fahreignung unter dem Gesichtspunkt eines ausreichenden Trennvermögens die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV zu verlangen.

Eine solche Berechtigung ergibt sich auch nicht aus § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV. Dabei kann dahinstehen, ob diese Regelung überhaupt bei der Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis oder nur bei deren Wiedererteilung Anwendung findet (vgl. dazu OVG Bremen vom 08. 09. 2000 – NJW 2000, 2438 [= BA 2001, 65]). Denn jedenfalls wird § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs bei Vorliegen lediglich gelegentlicher Cannabiseinnahme durch die für diesen Fall in § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV ge-

troffene spezielle Regelung verdrängt (vgl. Sächs. OVG vom 08. 11. 2001 – 3 BS 136/01 – DÖV 2002, 577 [= BA 2002, 372]).

Wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis ebenfalls zutreffend ausgeführt hat, lässt sich die Aufforderung der Antragsgegnerin vom 30. August 2001 zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung auch nicht auf § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FeV stützen. Dabei kann im vorliegenden Fall die Frage offen bleiben, ob bzw. inwieweit diese Bestimmung im Falle von Fahreignungszweifeln im Zusammenhang mit der Einnahme von Cannabis überhaupt neben § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV anwendbar ist. Denn nach Lage der Akten kann jedenfalls bei verständiger Würdigung des Facharztgutachtens vom 16. August 2001 nicht davon ausgegangen werden, dass zur Klärung von Eignungszweifeln ein medizinisch-psychologisches Gutachten „zusätzlich erforderlich“ ist im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 FeV. Insoweit wird zwar nicht entscheidend darauf abgestellt werden können, dass das fachärztliche Gutachten keinen expliziten Hinweis auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen medizinisch-psychologischen Begutachtung enthält. Aber auch ohne einen solchen ausdrücklichen Hinweis kann die Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach dem Gesamthalt des fachärztlichen Gutachtens nicht als erforderlich angesehen werden. Wie bereits ausgeführt, ergeben sich aus dem Facharztgutachten in Anbetracht der darin enthaltenen Aussage, dass der Antragsteller die Problematik von Teilnahme am Kraftfahrverkehr und Suchtmittelgebrauch sinnvoll einzuschätzen weiß und in der Lage ist, verantwortliche Entscheidungen zu treffen, insbesondere keine durch eine medizinisch-psychologische Begutachtung zu klärenden Fahreignungszweifel hinsichtlich des Trennvermögens des Antragstellers. Um die Frage zu klären, ob der Antragsteller tatsächlich nur in den von ihm eingeräumten Umfang, also nur gelegentlich Cannabis konsumiert hat, die im Hinblick auf das zweifelhafte Vorgehen der Gutachterin im Zusammenhang mit der Durchführung der von ihr veranlassenen Drogenscreenings allenfalls klärungsbedürftig sein könnte, wäre die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung ohnehin nicht das verhältnismäßige Mittel und damit auch nicht erforderlich im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 FeV; wenn seitens der Antragsgegnerin unter diesem Gesichtspunkt Zweifel an der Richtigkeit des Facharztgutachtens bzw. der Glaubwürdigkeit des Antragstellers bestanden, hätte die Antragsgegnerin diese allerdings zum Anlass nehmen können, vom Antragsteller unter Hinweis auf die festgestellten Mängel die Vorlage eines ordnungsgemäß erstellten Facharztgutachtens zu verlangen, das sich auch bezüglich der für das weitere Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde wesentlichen Frage der Häufigkeit des Cannabiskonsums auf anerkannte Untersuchungsstandards und -methoden stützen kann.

Nach alledem war die Beschwerde der Antragsgegnerin mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO als unbegründet zurückzuweisen.

21. Eine Verletzung der Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 1 LVwVfG und der Amtsermittlungspflicht nach § 24 LVwVfG im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren kann dann zur Aufhebung der Fahrerlaubnisentziehung führen, wenn die Behörde mit dem Verfahrensverstöß die Möglichkeit des Betroffenen, die erhobenen Vorwürfe zu entkräften, beeinträchtigt hat.

Verwaltungsgericht Stuttgart,
Urteil vom 07. Juli 2002 – 3 K 396/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wehrt sich gegen den Bescheid vom 02. 03. 2001, mit dem ihm die Beklagte die Fahrerlaubnis der (früheren) Klassen 1 und 3 unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entzogen hat.

Dem Kläger wurde nach einer früheren Entziehung im Januar 1988 wieder die Fahrerlaubnis erteilt.

Am 09. 01. 2001 erhielt die Führerscheinstelle der Beklagten von der Kriminalpolizei (Landespolizeidirektion S.) die Mitteilung, am 08. 11. 2000 seien bei einer Durchsuchung beim Kläger drei Zellophanfütchen mit Anhaftungen von Kokain und Heroin gefunden worden. Die Führerscheinstelle holte interne Auskünfte, eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und ein Führungszeugnis über den Kläger ein, informierte ihn jedoch nicht über das eingeleitete Verwaltungsverfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis.

Im Zuge des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ließ die Kriminalpolizei eine Haarprobe des Klägers analysieren. Nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 21. 02. 2001 ergab die Probe mit gaschromatographisch-massenspektrometrischer Untersuchung den Nachweis von Kokainkonsum des Klägers. Das Gutachten enthält die Hinweise, dass eine radioimmunologische Untersuchung wegen der geringen Haarmenge nicht möglich gewesen sei und eine weitergehende Stellungnahme gegebenenfalls nach Vorlage zusätzlicher Anknüpfungstatsachen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der aufgenommenen Kokainmenge, erfolgen könne.

Die Kriminalpolizei übersandte das Gutachten am 02. 03. 2001 um 09.09 Uhr mit Telefax der Führerscheinstelle, woraufhin die Beklagte sofort – ohne Anhörung des Klägers – auf dieser Tatsachengrundlage die angegriffene Fahrerlaubnisentziehung vom 02. 03. 2001 erließ. Die Führerscheinstelle übergab am selben Tag noch die Ausfertigung des Bescheids einem Kriminalbeamten zur Bekanntgabe, der ihn am 05. 03. 2001 im Zuge laufender kriminalpolizeilicher Ermittlungen gegen Empfangsbekanntnis dem Kläger übergab. Der Bescheid enthält in seiner Begründung die Bemerkung, angesichts der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sei auf die Gewährung rechtlichen Gehörs vor Erlass der Verfügung verzichtet worden, um angesichts des Risikos, das der Kläger aufgrund seiner Drogenproblematik darstelle, die Zeit seiner Teilnahme am Straßenverkehr weitestgehend zu minimieren. Im Übrigen stehe es dem Kläger frei, sich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu äußern.

Unter Hinweis auf den mit gleicher Post an das Regierungspräsidium S. abgesandten Widerspruch verlangte der Kläger mit Schreiben seines Anwalts vom 28. 03. 2001 bei der Beklagten Akteneinsicht. Die Führerscheinstelle übersandte dem Anwalt mit Schreiben vom 29. 03. 2001 die Akten, erklärte aber zugleich, keine Abhilfemöglichkeit zu sehen.

Der Widerspruch des Klägers ging am 30. 03. 2001 beim Regierungspräsidium S. ein. Der Kläger rügte ein seiner Ansicht nach gesetzwidriges Vorgehen der Kriminalpolizei gegen ihn und vermutete, dass der ermittelnde Kriminalbeamte seine Beziehungen zur Führerscheinstelle genutzt habe, um Druck auf ihn auszuüben. Er bot an, sich jederzeit der Begutachtung durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle zu unterziehen. Die Widerspruchsbehörde leitete das Widerspruchsschreiben am 04. 04. 2001 der Beklagten zu mit der Bitte um Bericht, falls dem Widerspruch nicht abgeholfen werde.

Der Kläger wehrte sich gegen den Sofortvollzug des Bescheids vom 02. 03. 2001 zunächst mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Verwaltungsgericht. Er legte in dem Verfahren eine Bescheinigung einer Laborarztpraxis vom 03. 04. 2001 vor, wonach er sich dort zur Durchführung einer Haaranalyse vorgestellt habe, seine Haarlänge für eine Analyse aber nicht ausreichend gewesen sei. Beigefügt war außerdem eine Drogenanalyse einer am 03. 04. 2001 abgegebenen Urinprobe des Klägers ohne auffälligen Befund.

Mit seinem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieb der Kläger in zwei Instanzen erfolglos (VG Stuttgart, Beschluss vom 03. 05. 2001 – 3 K 1429/01 –; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. 10. 2001 – 10 S 1255/01 –).

Bereits mit Schreiben vom 15. 06. 2001 hatte der Kläger von der Widerspruchsbehörde eine zeitnahe Bearbeitung seines Widerspruchs verlangt. Die Führerscheinstelle legte die Behördenakten nach Rückgabe durch das Beschwerdegericht am 22. 11. 2001 dem Regierungspräsidium S. vor, das den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07. 01. 2002 (zugestellt am 18. 01. 2002) zurückwies.

Der Kläger hat am 05. 02. 2002 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung hat er gerügt, dass er durch die Vorgehensweise der Beklagten im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren an einer angemessenen Wahrnehmung seiner Rechte gehindert worden sei.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die angefochtene Fahrerlaubnisentziehung ist rechtswidrig. Sie ist unter Verletzungen von Verfahrensvorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung zustande gekommen, die die Entscheidung in der Sache beeinflusst haben und auch im Widerspruchsverfahren nicht geheilt worden sind.

Die Beklagte hat den Kläger entgegen § 28 Abs. 1 LVwVfG vor Erlass des angefochtenen Bescheids nicht angehört und die Anhörung auch nicht nach Einlegung des Widerspruchs im Abhilfeverfahren gemäß

§ 72 VwGO nachgeholt, denn die Führerscheinstelle hat den Kläger schon vor Eingang des Widerspruchs und ohne Kenntnis der Widerspruchsbegründung wissen lassen, sie sehe keine Abhilfemöglichkeit.

Das Absehen von der Anhörung war nicht nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG gerechtfertigt. Die Bemerkung dazu in den Gründen des Ausgangsbescheids überzeugt nicht. Wäre es der Führerscheinstelle darum gegangen, den ihrer Meinung nach als Fahrer ungeeigneten Kläger umgehend vom Steuer eines Wagens fern zu halten, hätte sie schon fast drei Monate früher, nachdem ihr Anhaltspunkte für einen Kokain- und Heroinbesitz des Klägers bekannt geworden waren, das Verfahren beschleunigen können und müssen. Die Übergabe des Bescheids an einen Kriminalbeamten, der für die Bekanntgabe drei Tage benötigte, spricht dafür, dass es für das Verhalten der Führerscheinstelle andere Gründe gab. Denn es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Beklagte den Bescheid nicht genauso schnell und sicher selbst nach § 5 Abs. 1 LVwZG oder durch die Post hätte zustellen können. Ein Zusammenhang mit der Aussageverweigerung des Klägers im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren liegt nahe. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Amtshilfe der Kriminalpolizei bei der Bekanntgabe des Verwaltungsakts nach § 5 Abs. 1 LVwVfG lagen offensichtlich nicht vor. Nach den vorgelegten Behördenakten ist auch nicht erkennbar, dass sich die Beklagte trotz angeordneten Sofortvollzugs um eine umgehende Ablieferung oder Beschlagnahme des Führerscheins des Klägers bemüht hätte.

Das Gericht sieht unabhängig von der vorgeschobenen Begründung der Beklagten keine Rechtfertigung für eine Entscheidung ohne Anhörung wegen Gefahr im Verzug. Die Führerscheinstelle musste aufgrund behördlicher Erfahrung wissen, dass gerade das Wissen von einem anhängigen Fahrerlaubnisentziehungsverfahren wegen Verdachts des Drogenkonsums in der Regel zumindest zu vorübergehender Vorsicht des Betroffenen führt, die der Behörde die Zeit für eine gegebenenfalls beschleunigte Anhörung verschafft. Ihr war außerdem durch ihre Ermittlungen, insbesondere die Anfrage beim Verkehrszentralregister bekannt, dass der Kläger in den vergangenen Jahren nur ein Mal – am 10. 06. 1999 – wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit aufgefallen war und sonst keinerlei einschlägige Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten des Klägers im Straßenverkehr vorlagen. Der Umstand, dass gegen den Kläger wegen Handels mit Drogen ermittelt wurde, ist für sich genommen kein Anlass zu einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren (vgl. Beschluss der Kammer vom 06. 05. 2002 – 3 K 1289/02 –, der der Beklagten bekannt ist).

Mit dem Anhörungsmangel geht einher eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 24 LVwVfG, wie sie in §§ 2 Abs. 7 und 8, 3 Abs. 1 Satz 3 StVG in Verbindung mit §§ 46 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 5, 14 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) nebst der Anlage 15 (zu § 11 Abs. 5 FeV) für das Fahrerlaubnisentziehungsverfahren konkret und abschließend ausgestaltet ist.

Nach diesen Vorschriften hat die Behörde, wenn ihr Tatsachen bekannt geworden sind, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen, zur Vorbereitung ihrer Entscheidung den Sachverhalt erst weiter aufzuklären. Bei Anhaltspunkten für eine Einnahme von Betäubungsmitteln muss sie dazu nach §§ 14 Abs. 1, 11 Abs. 2 Satz 3 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, das keinesfalls nur aus einem Drogenscreening bestehen darf, anordnen (zu den unerlässlichen Anforderungen an ein solches Gutachten siehe Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl., § 11 FeV Rn. 17 f. und § 14 Rn. 2).

Das der Beklagten zugegangene Gutachten aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Kläger ist kein Gutachten in diesem Sinne, sondern erst der Anlass dafür, ein solches vom Betroffenen zu fordern. Das Gutachten vom 21. 02. 2001 belegt nur einen früheren Kokainkonsum des Klägers, ohne über dessen Umfang Auskunft zu geben und ohne Bezug zur Fahreignung des Klägers. Das im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren zu fordernde und beizubringende Gutachten muss aber Grundsätze einhalten, die für die Haaranalyse im Zuge kriminalpolizeilicher Ermittlungen keine Rolle spielen. Es fehlt insbesondere an einer gutachterlichen Aussage über das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr unter Einfluss von Betäubungsmitteln Kraftfahrzeuge führen werde (Ziffer 1 f der Anlage 15 FeV). Außerdem gehört zu einem für die Fahrerlaubnisentziehung verwertbaren Gutachten nach Ziffer 1 d eine vorherige Aufklärung des Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung.

Die Beklagte kann auch nicht geltend machen, eine Anhörung des Klägers mit folgender Aufforderung, sich einem ärztlichen Gutachten zur Fahreignung zu unterziehen, sei deswegen entbehrlich gewesen, weil die Nichteignung des Klägers im Sinne von § 11 Abs. 7 FeV ohnehin festgestanden habe. Sie konnte beim gegebenen Sachstand, an dem sich insoweit auch bis zur mündlichen Verhandlung nichts geändert hat, allenfalls einen Kokainkonsum des Klägers mit ungeklärter Häufigkeit und Wirkstoffmenge für erwiesen halten. Dies allein ließ den Schluss auf Nichteignung des Klägers nicht zu (dazu unten).

Aus dem gleichen Grund ist auch keineswegs im Sinne von § 46 LVwVfG offensichtlich, dass die Normverletzungen – die unterbliebene Anhörung des Klägers und der Verstoß gegen §§ 14 Abs. 1, 11 Abs. 2 Satz 3 FeV – die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst haben.

Der Kläger erklärte sich unverzüglich nach Zugang des angefochtenen Bescheids zu seiner Mitwirkung im Verwaltungsverfahren, insbesondere durch Vorlage eines Gutachtens nach §§ 46 Abs. 3, 11 und 14 FeV, bereit und versuchte auch, dem Fehlverhalten der Behörde mit der Beibringung eines Privatgutachtens entgegenzuwirken. Welches Ergebnis eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Begutachtung des Klägers erbracht und ob sie eine Fahrerlaubnisentziehung ge-

rechtfertigt hätte, ist ungewiss. Sicher ist lediglich, dass der Kläger wegen der mit den Verfahrensverstößen verbundenen objektiven Amtspflichtverletzungen des Sachbearbeiters der Beklagten seit über 16 Monaten von seiner Fahrerlaubnis keinen Gebrauch machen konnte.

Eine Nachholung der Anhörung des Klägers kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Wiedervorlage des Widerspruchs des Klägers an die Widerspruchsbehörde mit Vorlagebericht der Beklagten vom 19. 11. 2001 angenommen werden. Bei gebundenen Entscheidungen wie hier wäre auch grundsätzlich eine nachträgliche Anhörung im Widerspruchsverfahren noch möglich (vgl. Funke-Kaiser in Bader, VwGO, § 68 Rn. 14 und § 73 Rn. 11). Im vorliegenden Fall scheidet diese aber daran, dass die Erreichung des Zwecks der Anhörung durch ein Verhalten der Führerscheinstelle, das einer unfairen Beweisvereitelung gegenüber dem Kläger gleichkommt, bereits objektiv unmöglich geworden war. Selbst wenn die Widerspruchsbehörde noch auf das Vorbringen des Klägers eingegangen wäre und ihn zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens aufgefordert hätte, wären die Verfahrensverstöße nicht mehr heilbar gewesen. Denn keine bekannte Art der ärztlichen Untersuchung hätte für den über acht Monate zurückliegenden und für die Anwendung des § 46 LVwVfG maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 46 Rn. 38) ein aktuelles Drogenkonsumverhalten des Klägers und dessen Auswirkungen auf seine Fahreignung noch klären können.

Wenn man dies sogar unterstellen wollte, könnte zwar nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG eine Anhörung des Klägers unter Umständen noch nachträglich möglich (gewesen) sein. Die Verletzung der Amtsermittlungspflicht der Beklagten hätte sich aber nur dadurch ausräumen lassen, dass man den Kläger nachträglich zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens aufgefordert und den Sofortvollzug der Fahrerlaubnisentziehung ausgesetzt hätte. Das hat die Beklagte auch noch in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich abgelehnt.

Unter diesen Umständen ändert auch § 46 LVwVfG nichts daran, dass die begangenen Formfehler zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids führen müssen (vgl. Meyer in Knack, VwVfG, 7. Aufl., § 46 Rn. 20; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 28 Rn. 78).

Die Klage ist auch deswegen begründet, weil das Fehlen der Fahreignung des Klägers nicht erwiesen ist.

Nach einer neuen Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. 01. 2002 – 2 TG 3008/01 – [= BA 2003, 70], auf die sich der Kläger auch beruft und der sich der Einzelrichter anschließt, erweist sich ein Kraftfahrer nicht schon allein dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, dass er einmalig Kokain oder ein Amphetamin konsumiert hat. Das Gericht legt dar, Ziffer 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV, die den gegenteiligen Schluss nahe lege, sei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Ziffer 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 FeV einschränkend auszulegen. Diese Auffassung wird durch ein Gutachten

[= BA 2002, 321] bestätigt, das das Bundesverfassungsgericht für seine neuen Entscheidungen vom 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 – [= BA 2002, 362] und vom 08. 07. 2002 – 1 BvR 2428/95 – [= BA 2002, 370] zur Frage der Fahrerlaubnisentziehung bei Cannabiskonsum eingeholt und veröffentlicht hat. Prof. Berg-haus erklärt in seinem Gutachten [BA 2002, 321] unmissverständlich, dass bei gelegentlichem Konsum von Kokain keine wesentlichen Leistungseinschränkungen zu erwarten seien. Kokain stelle – ausgenommen in Kombination mit anderen Substanzen – nur eine geringe Gefahr dar. An der noch dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 22. 10. 2001 – 10 S 1255/01 – im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zugrunde liegenden Auffassung, der Nachweis von Kokainkonsum ohne Klärung

von Menge und Häufigkeit rechtfertige bereits die Entziehung der Fahrerlaubnis, kann nicht mehr festgehalten werden.

Die Berufung war nach §§ 124a Abs. 1 und 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen, weil die Fragen, wann eine Fahrerlaubnisentziehung wegen unterbliebener Anhörung aufzuheben ist und ob gelegentlicher Kokainkonsum generell die Fahreignung ausschließt, grundsätzliche Bedeutung haben.

Eine Rückübertragung des Verfahrens auf die Kammer gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO war nicht tunlich, weil eine wesentliche Änderung der Prozesslage wohl nicht vorliegt und zudem die Rückübertragung den gebotenen zügigen Beschluss nach § 80 Abs. 7 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes verzögert hätte.

Aus den Instituten für Rechtsmedizin der Universität Mainz (LEITER: PROF. DR. DR. R. URBAN)¹⁾,
der Universität Hamburg (DIREKTOR: PROF. DR. K. PÜSCHEL)²⁾, der Universität Greifswald
(DIREKTOR: PROF. DR. E. LIGNITZ)³⁾, der Universität des Saarlandes (LEITER: PROF. DR. J. WILSKE)⁴⁾ und dem
Institut für Medizinische Biometrie der Universität des Saarlandes (DIREKTOR: PROF. DR. U. FELDMANN)⁵⁾

W. GRELLNER^{1,4)}, A. HEINEMANN²⁾, J. PREUß³⁾, M. KRATOCHWIL⁴⁾, O. CORDES²⁾,
T. GEORG⁵⁾, E. LIGNITZ³⁾, J. WILSKE⁴⁾, K. PÜSCHEL²⁾

Zur Straßenverkehrsdelinquenz durch psychotrope Substanzen bei Senioren in drei Regionen Deutschlands

Teil I: Alkohol

Traffic delinquency of elderly people aged 60 and over – A comparison between three regions of Germany

part I: alcohol

I. Einleitung

Der Anteil von über 60-jährigen Menschen an der Bevölkerung („Senioren“) nimmt bekanntermaßen in industrialisierten und hoch entwickelten Ländern ständig zu [12, 14]. So erhöhte sich die Zahl der nach dieser Definition als Senioren anzusehenden Menschen („Generation 60plus“) in Deutschland zwischen 1971 und 2000 von 15,6 Mio. auf 18,9 Mio. bzw. von 19,9 % auf 23,0 % der Gesamtbevölkerung [3], wobei der Hauptanstieg auf die Jahre seit 1991 entfiel.

Gleichzeitig verändern sich bei dieser Altersgruppe die Ansprüche an Mobilität und die Wertvorstellungen bezüglich einer sinnerfüllten Lebensgestaltung. Dies schließt die aktive Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr (insbesondere als PKW-Fahrer) ein, was sich in einem Anstieg des Prozentanteils der über 60-jährigen PKW-Halter in Deutschland von 15,5 % (1991) auf 20,8 % (2000) widerspiegelt [10]. Bei den Frauen erhöhte sich der Prozentsatz der über 60-jährigen Halterinnen im gleichen Zeitraum von 11,0 % auf 14,6 % [10].

Diese statistischen Zahlen implizieren die Möglichkeit, dass auch eine der negativen Seiten einer vermehrten aktiven Beteiligung am Straßenverkehr, das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, in dieser Altersgruppe relativ oder absolut zugenommen haben könnte. Die Mehrzahl der vorliegenden Literaturberichte konzentriert sich auf die Analyse der Beteiligung älterer Menschen an (tödlichen) Verkehrsunfällen [6, 8, 9, 21]. Bekannt ist der Trend, dass die allgemeine ursächliche Bedeutung des Alkohols für schwere Unfälle mit Personenschaden abgenommen hat. So sank der Anteil der Alkoholunfälle mit Personenschaden an allen Unfällen mit Personenschaden zwischen 1975 und 2000 von 14 % auf 7,1 %, von den Verkehrstoten wurden im Jahr 2000 14 % auf Alkoholunfälle zurückgeführt, während es 1975 noch 21 % waren [16].

Andere Übersichtsarbeiten aus dem deutschsprachigen Raum, bei denen Alkoholdatenbanken unter verschiedenen statistischen Aspekten ausgewertet wurden, beschäftigten sich entweder gar nicht oder meist nur am Rande mit der Rolle von Personen im Seniorenalter [z. B. 2, 4, 5, 11, 13, 18–20].

Ziel unserer Studie war es, die alkoholbedingte Straßenverkehrsdelinquenz von Senioren anhand der in rechtsmedizinischen Instituten existierenden Alkoholdatenbanken auf

der Basis von verkehrsbezogenen Blutentnahmen zu untersuchen. In einem vergleichenden Ansatz sollten die entsprechenden Tendenzen eines 10-Jahreszeitraums von 1991 bis 2000 für drei strukturell sehr unterschiedliche Regionen Deutschlands geprüft werden, darunter das eher ländliche bis mittelstädtische Bundesland Saarland, der Stadtstaat Hamburg und die dünn besiedelte Region Vorpommern. Aufgrund des vorhandenen Datenmaterials konnte insbesondere ein Vergleich zwischen dem Saarland (ca. 1,1 Mio. Einwohner) und der Hansestadt Hamburg (ca. 1,7 Mio. Einwohner), in eingeschränkter Form auch mit Vorpommern, vorgenommen werden.

II. Material und Methode

Die Alkoholdatenbanken der rechtsmedizinischen Institute des Saarlandes (SL) und der Hansestadt Hamburg (HH) wurden für den 10-Jahreszeitraum von 1991–2000 ausgewertet. Die Daten aus Vorpommern/Greifswald (VP) beschränkten sich auf einen Vergleich zwischen Beginn und Ende des Untersuchungszeitraums, also der Jahre 1991 und 2000. Erfasst wurde das Gesamtmaterial an verkehrsbezogenen Blutentnahmen zum Zweck der Blutalkoholbestimmung, wobei jeweils der Anteil der Senioren (≥ 60 Jahre) den übrigen Altersgruppen (< 60 Jahre) vergleichend gegenübergestellt wurde. Die Seniorengruppe wurde für einige Fragestellungen weiter aufgeteilt in die 60–69-jährigen, die 70–79-jährigen und die über 80-jährigen, um Trends im höheren Lebensalter aufzulösen. Alle Blutproben wurden von den (Polizei-)Behörden angeordnet entweder wegen einer auffälligen Fahrweise oder im Rahmen von Routinekontrollen.

Grunddaten wie der prozentuale Seniorenanteil und das Geschlechterverhältnis (Frauenanteil) wurden jahrgangsweise erhoben zur Charakterisierung entsprechender Trends.

Die nachfolgenden Parameter wurden für den Gesamtzeitraum ausgewertet, wobei ein Vergleich zwischen den beiden Altersgruppen, insbesondere jedoch eine Gegenüberstellung zwischen dem Saarland und Hamburg erfolgte: Blutalkoholkonzentration (BAK) in Promille (g/kg), Grad der alkoholischen Beeinflussung bei der ärztlichen Untersuchung, zeitliche Umstände des Vorfalls (Monat, Wochentag, Uhrzeit), Art des alkoholbedingten Verkehrsverstoßes (v. a. Trunkenheitsdelikte mit Unfallfolge, Unfälle mit Sachschaden oder Personenschaden, Unfälle mit Getöteten, Unfallflucht), Nachtrunk, Häufigkeit der Angaben zu Medikamenteneinnahmen und Vorerkrankungen.

Die statistische Auswertung erfolgte mit dem Programm SPSS und dem Chi-Quadrat-Test, wobei die Gruppe der über 60-jährigen mit dem Teilkollektiv unter 60 Jahren verglichen wurde. P-Werte unter 0,05 wurden als statistisch signifikant, solche unter 0,01 als hochsignifikant beurteilt.

III. Ergebnisse und Diskussion

Grunddaten und Trend

Es fanden sich im Saarland (SL) insgesamt 1 828 (von 40 573: 4,5 %) und in Hamburg (HH) 1 638 (von 55 642: 2,9 %) im Zusammenhang mit Verkehrsdelikten untersuchte Blutproben von Personen über 60 Jahre. In Vorpommern (VP) fanden sich im Jahr 1991 nur 28 (von 3 108: 0,9 %), im Jahr 2000 dagegen bereits 114 (von 3 552: 3,2 %) Proben. Im 10-Jahres-Trend zwischen 1991 und 2000 stellte sich ein deutlicher, relativ kontinuierlicher und statistisch signifikanter Anstieg des Seniorenanteils unter allen Trunkenheitsfahrern ebenfalls im Saarland von 3 % auf 6,5 % sowie in Hamburg von 1,8 % auf 5 % dar

(Abb. 1). Der rasche Anstieg betraf vor allem die 60–69-jährigen („Jung-Senioren“), deren Anteil sich insgesamt in den Regionen HH und SL von 1,9 % auf 4,9 % erhöhte.

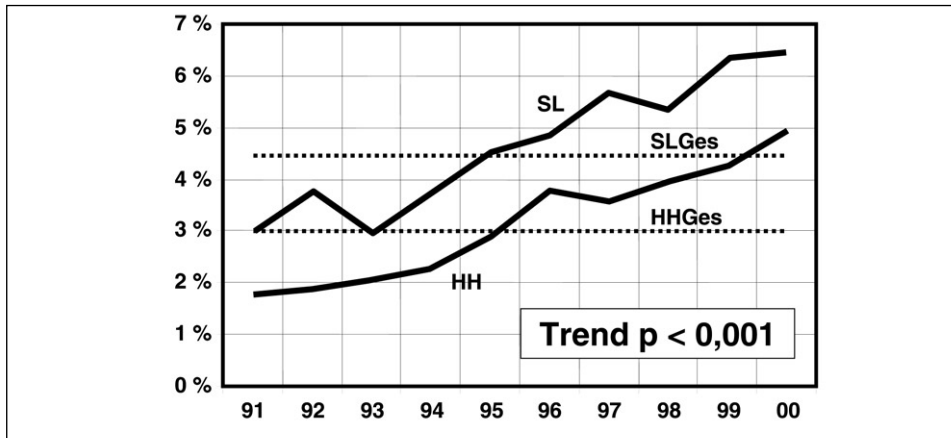


Abbildung 1: Prozentualer Anteil älterer Personen (≥ 60 Jahre) an allen Personen mit alkoholassozierten Verkehrsdelikten zwischen 1991 und 2000. SL = Saarland, HH = Hamburg.

Frauenanteil

Der Frauenanteil unter den über 60-jährigen Senioren mit Trunkenheitsdelikten belief sich auf 5,8 % (VP), 6,0 % (SL) bzw. 9,3 % (HH). Er unterlag aufgrund der geringen absoluten Fallzahlen betrunken fahrender Seniorinnen stärkeren Schwankungen, so dass ein eindeutiger Trend oder Anstieg nicht erkennbar war (Abb. 2).

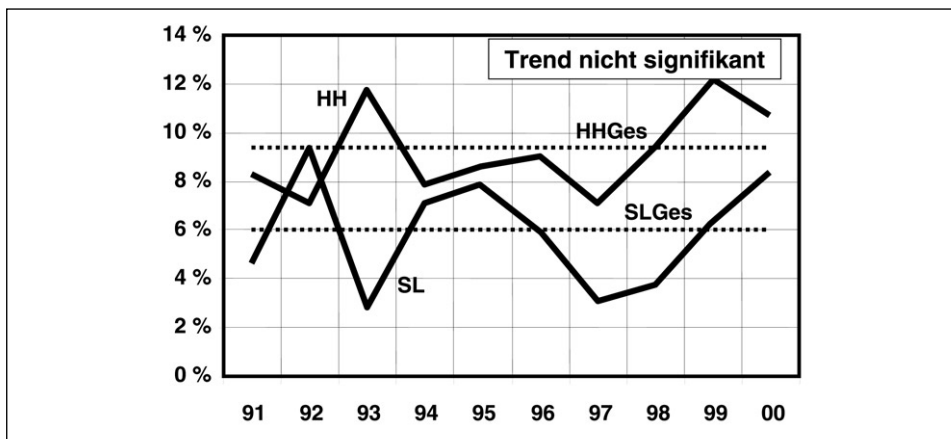


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der über 60-jährigen Frauen an allen Senioren mit alkoholassozierten Verkehrsdelikten zwischen 1991 und 2000. SL = Saarland, HH = Hamburg.

Der Anteil der Seniorinnen unter allen weiblichen Trunkenheitsfahrerinnen lag dabei in den einzelnen Jahrgängen meist unter dem der Senioren unter allen männlichen Trunkenheitsfahrern.

In der Literatur ist bekannt, dass Frauen ganz allgemein weniger durch Trunkenheitsfahrten auffallen als Männer. So waren in Deutschland im Jahr 2000 nur 10 % der alkoholo-

lisierten Unfallbeteiligten weiblichen Geschlechts, obwohl im Durchschnitt aller Unfälle mit Personenschaden 32 % der Unfallbeteiligten Frauen waren [16]. Auch in anderen Ländern wie z. B. Schweden scheint die alkoholbedingte Straßenverkehrsdelinquenz von Frauen kein herausragendes oder gar ansteigendes Problem darzustellen [15].

Blutalkoholkonzentration (BAK)

Die mittlere BAK zeigte im Gesamtkollektiv bei den Senioren über 60 Jahren mit 1,43 ‰ keinen nennenswerten Unterschied zu den jüngeren Altersgruppen (1,46 ‰). Während sich kaum Unterschiede in SL und HH ergaben, zeigte allein VP signifikante Differenzen (1,41 ‰ gegenüber 1,69 ‰). In Übereinstimmung mit HOLUBOWYCZ [8] nahm die BAK oberhalb 60 Jahre mit zunehmendem Alter jedoch deutlich ab und war bei den über 80-Jährigen am niedrigsten (1,15 ‰). Während die Senioren im niedrigen BAK-Bereich unter 0,50 ‰ klar dominierten, waren sie bei hohen BAK-Werten über 2 ‰ in der Altersgruppe über 70 Jahre weniger repräsentiert. Die Altersgruppe zwischen 60 und 69 Jahren allerdings zeigte im Vergleich mit Jüngeren einen Trend zu höheren Blutalkoholkonzentrationen (Abb. 3), so dass sich insofern ein Hinweis für ein andauerndes und sich vom Gewöhnungs- bzw. Toleranzaspekt her keineswegs entschärfendes Alkoholproblem bei dieser Gruppe der Jungsenioren andeutet. Allein im Saarland ergab sich zumindest über die Seniorengruppe insgesamt gerechnet ein signifikanter Trend zu niedrigeren BAK-Werten gegenüber der Vergleichsgruppe der Jüngeren.

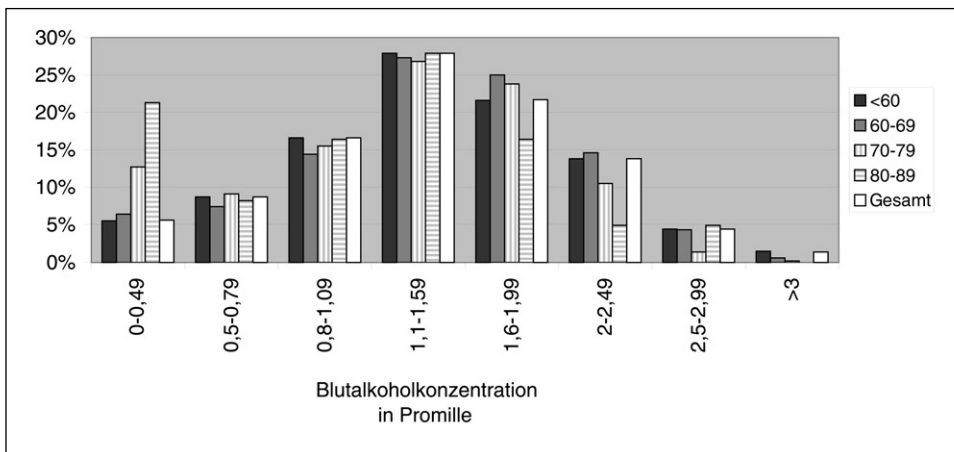


Abbildung 3: Blutalkoholkonzentration.

Die in der Literatur [z. B. 18, 19] nicht selten zu findende Auffassung, dass jüngere Kraftfahrer geringere BAK-Werte aufweisen sollen als ältere, bezieht sich in erster Linie auf einen Vergleich mit den mittleren Jahrgängen von ca. 30–50 Jahren. Im Vergleich zu den PKW-Fahrern v. a. im höheren Seniorenalter gilt diese Interpretation nicht mehr. Die BAK-Werte sinken dann wieder. HAFFNER et al. [5] beobachteten bereits jenseits des 50. Lebensjahres hohe Blutalkoholwerte über 3 ‰ nur selten.

Trunkenheitsgrad

Trotz der im Durchschnitt geringeren Blutalkoholkonzentrationen wurden über 60-jährige Senioren bei der ärztlichen Untersuchung gegenüber der jüngeren Altersgruppe signifikant als stärker beeinträchtigt eingestuft (Abb. 4). Sie dominierten eindeutig bei den Abschlussbeurteilungen „deutlich“ bis „sehr stark“ unter Alkoholeinfluss stehend. Ursächlich könnte der erwartungsgemäß höhere Anteil mit Vorerkrankungen und Medikamenteneinnahme sein [1]. Als Nebenaspekt fiel ins Auge, dass die Anwendung relativer Kategorien der Trunkenheitsschwere im Vergleich zwischen HH (viergradiger Score) sowie SL (fünfgradiger Score) über alle Altersgruppen hinweg zu einer auffällig verschiedenen Gewichtung der verwendeten Terminologie führt. So dominierte eine „leichte“ Trunkenheit mit annähernd 80 % aller Untersuchungsergebnisse in Hamburg eklatant, während offenbar viele solcher Fälle in SL als „deutliche“ Trunkenheit gewertet wurden.

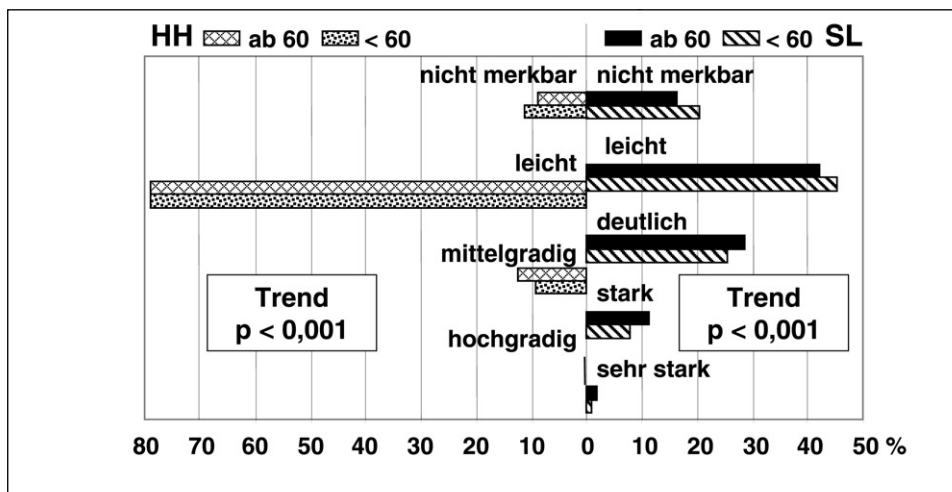


Abbildung 4: Grad der alkoholischen Beeinflussung. SL = Saarland, HH = Hamburg.

Diese Feststellung eines stärkeren Gesamt-Alkoholisierungsgrades der Senioren bei der ärztlichen Untersuchung galt auch bei Berücksichtigung gleicher BAK-Klassen. Exemplarisch sind die Verteilungen für ausgeprägte Trunkenheitsgrade bei höheren BAK-Gruppen ab 1,60 ‰ dargestellt (Abb. 5). Lediglich bei BAK-Werten über 3 ‰ verfehlte dieser Trend aufgrund geringer Fallzahlen die statistische Signifikanz.

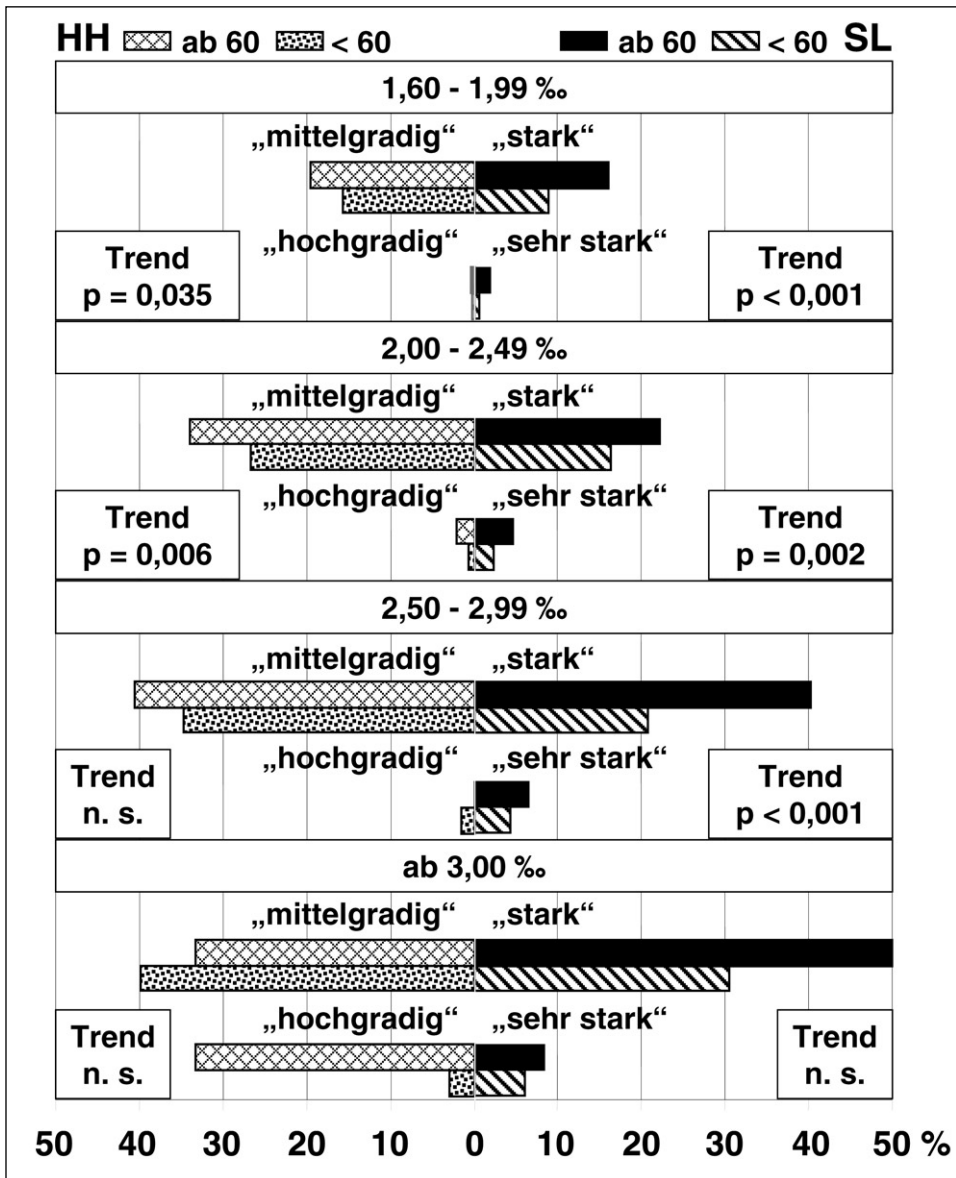


Abbildung 5: Grad der alkoholischen Beeinflussung (exemplarisch nur höhere Trunkenheitsgrade) bezogen auf gleiche, höhere BAK-Klassen. SL = Saarland, HH = Hamburg.

Vorerkrankungen und Medikamenteneinnahme

Erwartungsgemäß wurden bei den Senioren Vorerkrankungen und die Einnahme von Medikamenten hochsignifikant häufiger erwähnt als bei jüngeren Trunkenheitsfahrern [9, 21]. Mehr als 30–40 % der über 60-jährigen in SL und HH machten derartige Angaben, deren Richtigkeit nicht überprüft wurde (Abb. 6).

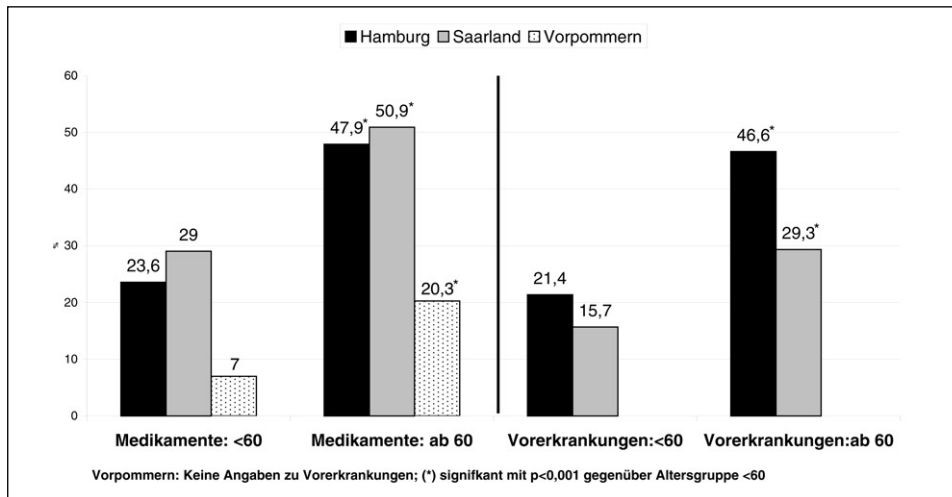


Abbildung 6: Vorerkrankungen und Medikamenteneinnahme.

In Vorpommern lag diese Rate deutlich niedriger; Frageverhalten und regionale Praxis der subjektiven Relevanzschwelle für die schriftliche Dokumentation dürften die Variationen erklären. Eine genaue Aufschlüsselung hinsichtlich der Art der Erkrankungen und Medikamente erfolgte nicht. Es dominierten jedoch in altersentsprechender Weise Herz- und Blutdruckmittel. Teils eingenommene Psychopharmaka können naturgemäß mit Alkohol interagieren und ggf. partiell den höheren Trunkenheitsgrad der Senioren erklären. Im Vordergrund dürften jedoch die reduzierte allgemeine körperliche Konstitution und somatische Grunderkrankungen stehen, die in nüchternem Zustand möglicherweise noch kompensiert werden können, bei einem zusätzlichen Alkoholkonsum jedoch zu relativ starken Ausfallerscheinungen beitragen.

Zeitliche Aspekte des Vorfalles

Im Hinblick auf den Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrten machten sich die nicht unbekannt unterschiedlichen Lebensgewohnheiten älterer und jüngerer Menschen, allerdings in regional überraschend differenter Weise bemerkbar. Bei unter 60-jährigen zeigten Montage den niedrigsten Anteil an Trunkenheitsfahrten, im Verlaufe der Werktage hin zum Wochenende kam es zu einer Steigerung; den größten Anteil stellte der Samstag, dicht gefolgt von Sonntag (häufig frühe Morgenstunden). Bei den Älteren dagegen kam es ebenfalls ab Wochenbeginn zu einer Steigerung bis Donnerstag/Freitag, das Wochenende fiel demgegenüber in HH und SL ab. Einzig in VP stellte mit deutlichem Abstand Sonntag bei Senioren den Tag der häufigsten Auffälligkeit (Abb. 7).

Auch die Vorfallszeiten waren hochsignifikant unterschiedlich: Trunkenheitsfahrten von Älteren wurden vorwiegend von 12–24 Uhr entdeckt, diejenigen von Jüngeren von 0–6 Uhr (Abb. 8). Beide Trends werden durch die Literatur bestätigt [6, 17, 18, 21]. Senioren wurden jedoch sowohl in der Metropole HH wie im Saarland in immerhin über 20 % der Fälle in den Nachtstunden zwischen 0 und 6 Uhr angetroffen.

Die Senioren (SL) hatten ferner einen höheren Anteil in den Wintermonaten (Januar bis März), ohne dass dieser Umstand einer unmittelbaren Erklärung zugeführt werden könnte.

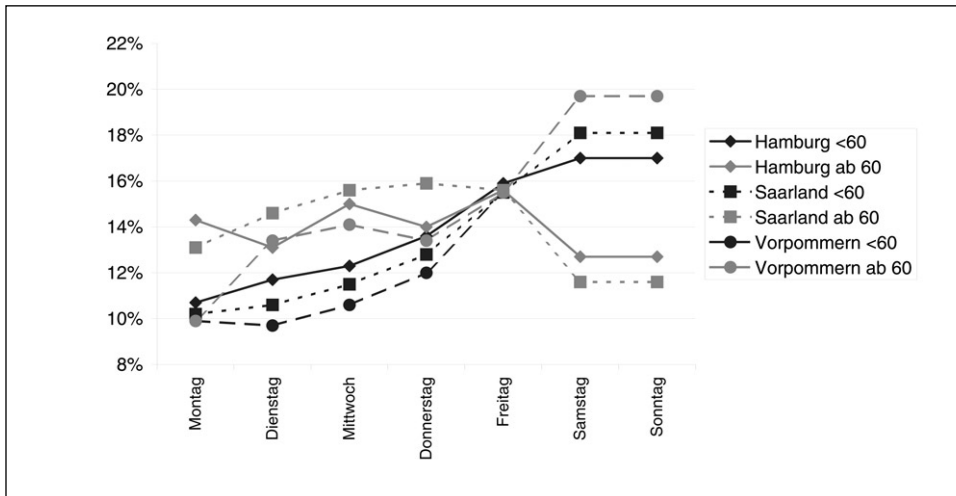


Abbildung 7: Wochentag des Vorfallzeitpunktes.

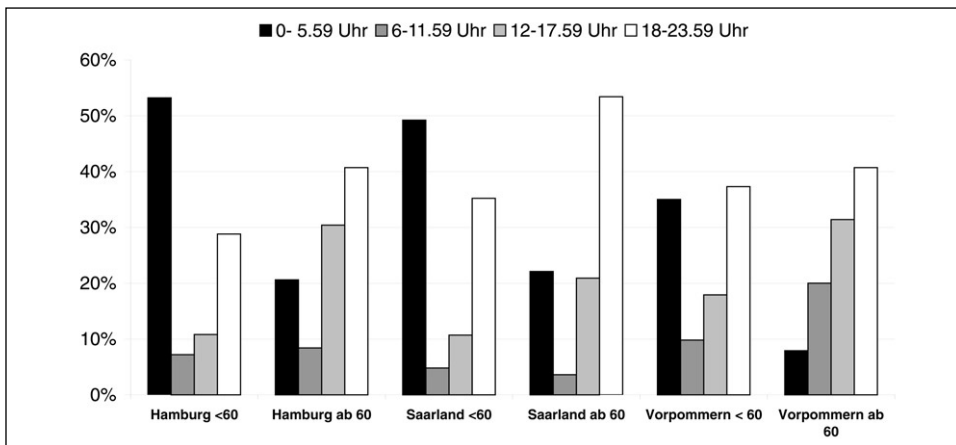


Abbildung 8: Uhrzeit des Vorfallzeitpunktes.

Verkehrsdelikte mit Unfallfolge/Nachtrunkangaben

Die Senioren waren – zumindest bezogen auf die Gesamtzahl ihrer Blutentnahmen – relativ häufiger beteiligt bei Verkehrsdelikten mit Unfallfolge, Unfällen mit Sach- und Personenschaden, Unfällen mit Getöteten und Unfallflucht (Abb. 9).

Ein Teil der genannten Differenzen zwischen älteren und jüngeren Trunkenheitsfahrern erwies sich als statistisch signifikant. Dieses höhere Gefährdungspotenzial ging in erster Linie zu Lasten der Alt-Senioren über 70 Jahre. Es muss allerdings betont werden, dass es sich nicht um absolute, sondern um relative Beteiligungsraten handelt. Offenbar geraten jüngere Personen öfter in Routinekontrollen, während Senioren eher selten zu einer alkoholbedingten Blutprobe gebeten werden, dann jedoch häufiger ernsthafte Verstöße vorliegen.

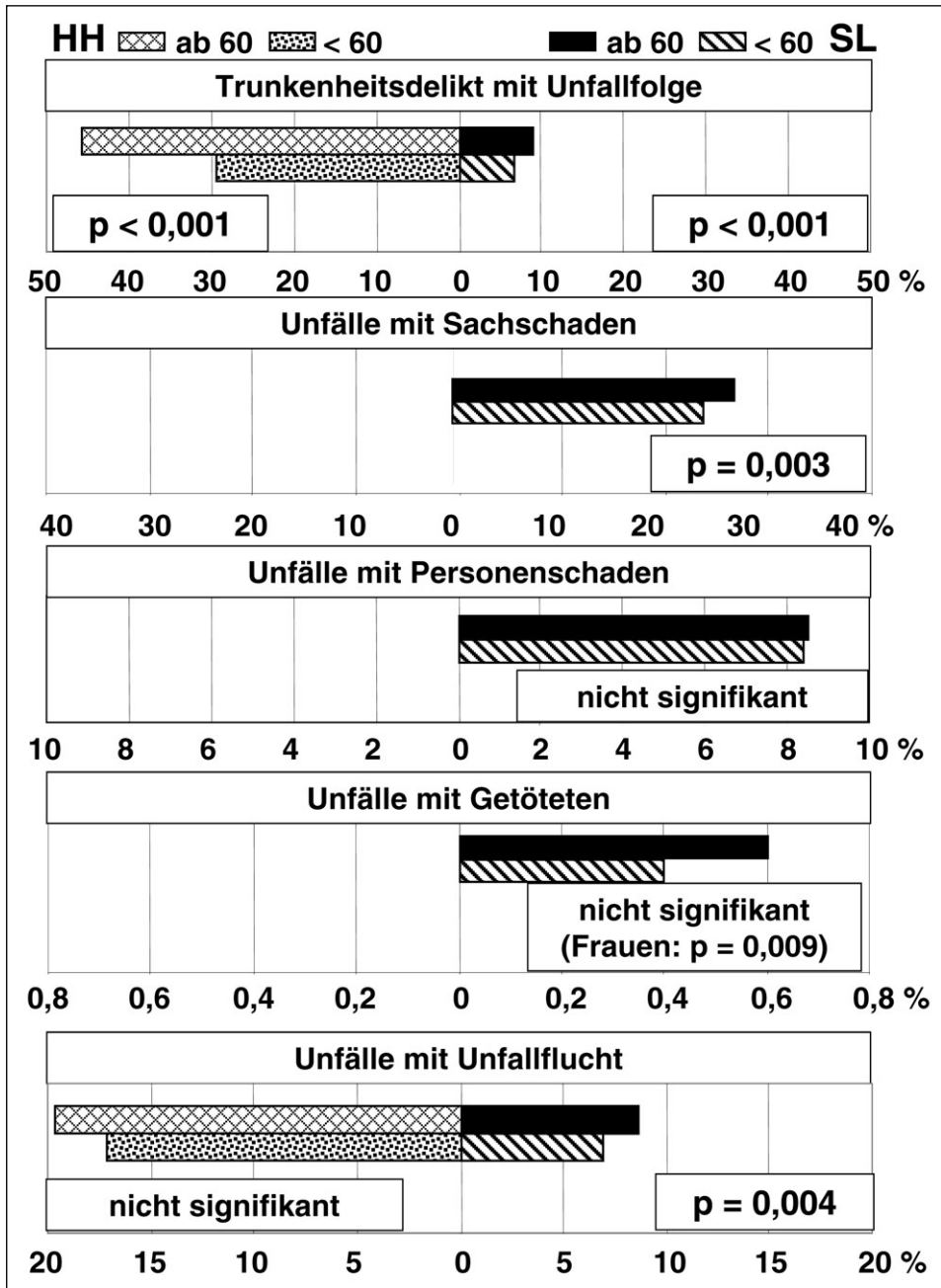


Abbildung 9: Beteiligung an alkoholassoziierten Unfällen. SL = Saarland, HH = Hamburg.

Auch in einer amerikanischen Studie [7] war ein relativ hoher Anteil von den durch Verkehrsunfälle verletzten älteren Fahrern über 60 Jahre alkoholisiert (14 % im Gesamtgut, 21 % bei den Männern).

Nachtrunkangaben fanden sich im Saarland signifikant häufiger bei den Senioren, vor allem bei den 70–79-jährigen. Möglicherweise spielt hier auch die größere Erfahrung mit der Gesetzeslage eine Rolle.

IV. Schlusskommentar

Die Untersuchung belegt eine wachsende Bedeutung von älteren Kraftfahrern bei Verkehrsdelikten unter einer alkoholischen Beeinflussung. Nicht überraschend war die Tatsache, dass der Anstieg überwiegend zu Lasten der „Jung-Senioren“ zwischen 60 und 69 Jahren ging. In dieser Lebensaltersstufe ist die allgemeine Lebensaktivität noch sehr hoch und dürfte heute derjenigen von ca. 50-jährigen wohl kaum nachstehen. Ein deutliches Absinken der psychophysischen Leistungsfähigkeit findet sich – im Durchschnitt und bei großer Varianz im Einzelfall – oft erst nach dem 70. und insbesondere nach dem 80. Lebensjahr. Entsprechend waren diese Lebensaltersstufen für die relativ hohe Belastung der Seniorengruppe mit ungünstigen Unfallfolgen wesentlich mitverantwortlich.

Korrespondierend zu den Ergebnissen unserer Studie wurden im Jahr 2000 in Deutschland deutlich mehr Führerscheine bei älteren Personen wegen Trunkenheit im Straßenverkehr entzogen als noch 1991, obwohl die Gesamtzahl der Entziehungen von Fahrerlaubnissen gesunken ist: die entsprechenden Zahlen stiegen für 60–70-jährige von 3 036 auf 4 807 und für über 70-jährige von 497 auf 829, die Gesamtzahl sank von 130 844 auf 111 955 [16].

Die wesentlichen Trends scheinen sich dabei während der letzten Dekade auch in unterschiedlich strukturierten Regionen ähnlich entwickelt zu haben. Unterschiede bestanden zwischen Hamburg und dem Saarland nur in einzelnen Punkten und dann meist in eher tendenzieller Ausprägung: So lag der Anteil der Senioren insgesamt im Saarland etwas höher, der Frauenanteil jedoch in der Metropole. Der Trend zu eher niedrigeren BAK-Werten bei den Älteren war im Saarland deutlicher darstellbar als in Hamburg. Sehr deutliche Differenzen existierten hinsichtlich der Häufigkeit von Trunkenheitsdelikten mit Unfallfolge mit etwa 4-fach höheren Werten in Hamburg sowohl für Senioren als auch Nicht-Senioren. Möglicherweise finden im Saarland mehr Routinekontrollen statt. In Vorpommern war kurz nach der Wiedervereinigung die Alkoholdelinquenz von Senioren im Straßenverkehr zu vernachlässigen; 10 Jahre später näherte sich die relative Bedeutung der Älteren den westdeutschen Regionen zumindest an. Im Übrigen bedingte der ländliche Raum Vorpommerns offenbar eine etwas anders akzentuierte Inanspruchnahme des motorisierten Straßenverkehrs durch Senioren als in den Vergleichsregionen.

Trotz des wachsenden Anteils von Senioren an der alkoholassoziierten Straßenverkehrsdelinquenz muss abschließend festgehalten werden, dass diese Bevölkerungsgruppe der über 60-jährigen immer noch unterrepräsentiert ist und es daher bislang keine Anhaltspunkte für ein herausragendes Problem „Trunkenheitsfahrten bei Älteren“ gibt. Bei einer Fortsetzung der gegenwärtigen Entwicklung kann es in einigen Jahren jedoch zu einer Angleichung oder zumindest Annäherung an jüngere Bevölkerungsgruppen kommen.

Zusammenfassung

Der Anteil von über 60-jährigen Menschen an der Bevölkerung und deren Mobilität nehmen bekanntermaßen zu. In einem vergleichenden Ansatz sollte für drei strukturell unterschiedliche Regionen Deutschlands die alkoholbedingte Straßenverkehrsdelinquenz dieser Altersgruppe evaluiert werden. Die Alkoholdatenbanken der rechtsmedizinischen Institute des Saarlandes (SL), von Hamburg (HH) und Greifswald (Vorpommern, VP) wur-

den für den 10-Jahreszeitraum von 1991–2000 ausgewertet. Einbezogen wurden 1828 (von 40 573: 4,5 %, SL), 1 638 (von 55 642: 2,9 %, HH) und 142 (von 6 660: 2,1 %, Vorpommern, nur 1991 und 2000) untersuchte Blutproben von Personen über 60 Jahre. Der Frauenanteil belief sich dabei auf 6,0 % (SL), 9,3 % (HH) und 5,8 % (VP). Im 10-Jahres-Trend stellte sich ein deutlicher Anstieg des Seniorenanteils dar (von 3 % auf 6,5 % im Saarland, von 1,8 % auf 5 % in HH und von 0,9 % auf 3,2 % in VP). In zeitlicher Hinsicht dominierten die Senioren an den Werktagen. Trunkenheitsfahrten von Älteren wurden vorwiegend von 12–24 Uhr entdeckt. Bei BAK-Werten über 2 ‰ waren die Senioren über 70 Jahre weniger repräsentiert. Bei der ärztlichen Bewertung wurden sie – auch bei gleichen BAK-Werten – eher als stärker beeinträchtigt eingestuft. Ursächlich könnte der erwartungsgemäß höhere Anteil mit Vorerkrankungen und Medikamenteneinnahme sein. Senioren über 60 Jahre waren gegenüber den jüngeren Altersgruppen häufiger vertreten bei Nachtrunkangaben, Unfällen mit Sach- und Personenschaden, Unfallflucht und Unfällen mit Getöteten. Zusammenfassend unterstreicht die Untersuchung die wachsende Bedeutung von älteren Kraftfahrern bei Verkehrsdelikten unter einer alkoholischen Beeinflussung, wobei jedoch im Vergleich zu jüngeren Personen noch kein herausragendes Problem besteht. Die wesentlichen Trends scheinen sich auch in unterschiedlich strukturierten Regionen ähnlich zu entwickeln.

Schlüsselwörter

Straßenverkehr – Trunkenheitsfahrten – Alkohol – Senioren – Alkoholunfälle

Summary

The percentage of elderly people aged 60 years and over is known to permanently increase in the population of industrial countries. Aim of the study was to investigate the alcohol-related traffic delinquency of this age group. By drawing a comparison between three regions of Germany with different structures: the provincial to urban region of the Saarland (SL) in southwest Germany, the metropolitan area of Hamburg (HH) as well as Greifswald (Vorpommern, VP). The alcohol data banks at the institutes of forensic medicine of all three regions were evaluated for the 10-year-interval from 1991 to 2000. The databases comprised 1828 blood alcohol tests of elderly people aged 60 and over in the Saarland (of a total of 40 573 samples: 4.5 %), 1638 in Hamburg (of a total of 55 642 samples: 2.9 %) and 142 tested elderly drivers in Vorpommern (of a total of 6 660 samples, limited to a comparison of the years 1991 and 2000). Among all people over the age of 60 the percentage of women amounted to 6.0 % (SL), 9.3 % (HH) and 5.8 % (VP). There was a clear and significant increase of older offenders in the 10-year-interval investigated: from 3 % to 6.5 % in SL, from 1.8 % to 5 % in HH and from 0.9 % to 3.2 % in VP. With regard to temporal circumstances, senior drivers dominated on working days. Drunken driving of the elderly was mainly detected from 12–24 h. Senior citizens aged 70 years and over were less represented with BAC-values over 2 g/l. In the medical examination, their degree of impairment by alcohol was considered to be stronger than in younger people – even with the same BAC values. This observation could be caused by the expectedly higher percentages of older people with pre-existing diseases and intake of medication. Senior drivers over 60 years were more frequently involved in accidents with material damage and personal injury, hit-and-run offences, accidents with casualties and cases with claims of post-event drinking. In summary, the study underlines the increasing importance of elderly drivers concerning traffic offences under the influence of alcohol. The essential trends during the last decade in a provincial and a metropolitan area in Germany seem to be comparable.

Key words

traffic – drunken driving – alcohol – elderly people – alcohol-related accidents

Danksagung

Gedankt sei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung (Vorstand: DR. HEINZ KUHLMANN, PROF. DR. H. W. SCHREIBER und DR. G. COMMICHAU) für die großzügige finanzielle Förderung unserer Arbeiten auf dem Gebiet der Altersmedizin.

Literatur

- [1] Dufour M, Fuller RK (1995) Alcohol in the elderly. *Annu Rev Med* 46: 123–132
- [2] Erkens M, Gründler D (1987) Regionale epidemiologische Erhebungen zur Alkoholdelinquenz der letzten 10 Jahre. *Blutalkohol* 24: 178–185

-
- [3] Gerst T (2002) Gesundheitsförderung im Alter. Potenziale müssen genutzt werden. Dt Ärztebl 99: B1178
- [4] Haffner HT, Mallach HJ, Schubring G (1988) Statistische Auswertung von 60 000 Blutalkoholbefunden der Jahre 1964 bis 1983. I. Mitteilung: Allgemeine epidemiologische Daten. Blutalkohol 25: 242–251
- [5] Haffner HT, Mallach HJ, Schubring G (1988) Statistische Auswertung von 60 000 Blutalkoholbefunden der Jahre 1964 bis 1983. II. Mitteilung: Hohe Blutalkoholwerte ($\geq 3,0$ Promille). Blutalkohol 25: 252–264
- [6] Hakamies-Blomqvist L (1994) Compensation in older drivers as reflected in their fatal accidents. *Accid Anal Prev* 26: 107–112
- [7] Higgins JP, Wright SW, Wrenn KD (1996) Alcohol, the elderly, and motorvehiclecrashes. *Am J Emerg Med* 14: 265–267
- [8] Holubowycz OT, Kloeden CN, McLean AJ (1994) Age, sex, and blood alcohol concentration of killed and injured drivers, riders, and passengers. *Accid Anal Prev* 26: 483–492
- [9] Koepsell TD, Wolf ME, McCloskey L, Buchner DM, Louie D, Wagner EH, Thompson RS (1994) Medical conditions and motor vehicle collision injuries in older adults. *J Am Geriatr Soc* 42: 695–700
- [10] Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg (1991–2000) Statistische Mitteilungen
- [11] Legat S (1985) Alkoholbeeinflusste Verkehrsteilnahme im Bereich bayerischer Untermain. Blutalkohol 22: 272–289
- [12] Mirand AL, Welte JW (1996) Alcohol consumption among the elderly in a general population, Erie county, New York. *Am J Public Health* 86: 978–984
- [13] Möller MR, Müller RK (1991) Blutalkohol bei Verkehrsteilnehmern – Ein Vergleich zwischen dem Saarland und Westsachsen. *Beitr Gerichtl Med* 49: 399–403
- [14] Mulford HA, Fitzgerald JL (1992) Elderly versus younger problem drinker profiles: do they indicate a need for special programs for the elderly? *J Stud Alcohol* 53: 601–610
- [15] Öström M, Sjögren H, Eriksson A (1995) Role of alcohol in traffic crashes involving women: passenger car fatalities in northern Sweden. *J Stud Alcohol* 56: 506–512
- [16] Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2001) Kurzzinformationen zur Verkehrsstatistik. Straßenverkehrsunfälle. Alkoholunfälle im Straßenverkehr 2000. Metzler-Poeschel, Stuttgart
- [17] Statistisches Bundesamt Wiesbaden (2001) Verkehr, Fachserie 8. Reihe 7, Verkehrsunfälle 2000. Metzler-Poeschel, Stuttgart
- [18] Stumpfe KD, Eggert D (1970) Das Verhalten alkoholisierter Kraftfahrer im Straßenverkehr. Blutalkohol 7: 289–307
- [19] Taaks C, Wischhusen F, Püschel K (1992) Retrospektive Analyse von Blutentnahmeprotokollen sowie Blutalkoholanalysen (Hamburg 1988). Blutalkohol 29: 302–315
- [20] Toffel-Nadolny P (1981) Zur alkoholischen Beeinflussung der Verkehrsteilnehmer in West-Berlin 1980. Blutalkohol 18: 253–260
- [21] Zhang J, Fraser S, Lindsay J, Clarke K, Mao Y (1998) Age-specific patterns of factors related to fatal motor vehicle traffic crashes: focus on young and elderly drivers. *Public Health* 112: 289–295

Anschrift für die Verfasser:

Dr. med. Wolfgang Grellner
Institut für Rechtsmedizin der Universität Mainz
Am Pulverturm 3
55131 Mainz
E-Mail: grellner@uni-mainz.de

Aus den Instituten für Rechtsmedizin der Universität Mainz (LEITER: PROF. DR. CH. RITTNER)¹⁾,
der Universität Hamburg (DIREKTOR: PROF. DR. K. PÜSCHEL)²⁾, der Universität Greifswald
(DIREKTOR: PROF. DR. E. LIGNITZ)³⁾ und der Universität des Saarlandes
(LEITER: PROF. DR. J. WILSKE)⁴⁾

A. HEINEMANN²⁾, W. GRELLNER^{1,4)}, J. PREUß³⁾, M. KRATOCHWIL⁴⁾, O. CORDES²⁾,
E. LIGNITZ³⁾, J. WILSKE⁴⁾, K. PÜSCHEL²⁾

Zur Straßenverkehrsdelinquenz durch psychotrope Substanzen bei Senioren in drei Regionen Deutschlands

Teil II: Medikamente und Betäubungsmittel

Traffic delinquency of elderly people aged 60 and over:
a comparison between different regions of Germany

part II: medical prescriptions and narcotics

Einleitung

In der Altersgruppe der Senioren über 60 Jahre ist zukünftig mit einem weiter steigenden Anteil unter den Fahrerlaubnisinhabern zu rechnen. Dabei steigt angesichts zunehmender Mobilität auch die individuelle Jahresfahrleistung an. Die Altersgruppe der Senioren ist aufgrund zunehmender Multimorbidität sowie höheren Bedarfs u. a. an psychotropen Medikamenten aber auch in besonderem Maße gefordert, ihre Straßenverkehrsteilnahme in Bezug auf die psychophysische Leistungsfähigkeit abzuwägen. In dieser Population wird ein nicht unerheblicher Medikamentenmissbrauch, insbesondere von Benzodiazepinen, vermutet bzw. es gibt eine gegenüber jüngeren Altersgruppen steigende Non-Compliance hinsichtlich verordneter Pharmaka [1,2,3] MC ELNAY et al. 1997, MALHOTRA et al. 2001, MOISAN et al. 2002). 1992 wurden in Deutschland zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherungen 831 Millionen Tagesdosierungen benzodiazepinhaltiger Präparate im ambulanten Versorgungsbereich verordnet, 1996 waren es 580 Millionen [4] (GLAESKE 2000). Nach MELCHINGER [5] (1992) ist davon auszugehen, dass 6,5 % aller Patienten in Deutschland von niedergelassenen Ärzten Arzneimittel mit Suchtpotential verschrieben bekommen, 3,9 % über drei Quartale oder länger. Eine Häufung findet sich bei Frauen sowie älteren Menschen. Die sog. Berliner Altersstudie zeigt, dass 24,6 % derjenigen, die 70 Jahre und älter sind, mit Psychopharmaka behandelt werden, wobei allein Benzodiazepine-Anxiolytika einen Anteil von 13,2 % ausmachen. Etwa die Hälfte der mit Benzodiazepinen Behandelten nimmt Benzodiazepine täglich ein [6] (HELMCHEN et al. 1996). Die 4-Wochen-Prävalenz des Benzodiazepingebrauchs lag in einer Studie in Mannheimer Alten- und Altenpflegeheimen bei 15,6 %, die durchschnittliche Diazepam-Äquivalenzdosis betrug 8,8 mg [7] (WEYERER 2003). Vor allem bei Antidepressiva und Neuroleptika wird auch in jüngerer Zeit noch eine ansteigende Verordnungstendenz beobachtet [8] (PÜLLEN 1999). Im Alter ist aufgrund einer bei Multimorbidität oft herabgesetzten Lebermetabolisierungs- sowie Nierenausscheidungskapazität von besonders lange anhaltenden und schwer vorauszusehenden Nebenwirkungen von Medikamenten auszugehen, teilweise auch von einer höheren Vulnerabilität für paradox erscheinende Effekte.

In forensisch-toxikologisch ausgerichteten Studien zur Prävalenz von psychotropen Substanzen im Straßenverkehr bzw. bei tödlichen Verkehrsunfällen wird fast ausschließlich über jüngere Altersgruppen berichtet [9, 10] (MARQUET et al. 1998, SEYMOUR und OLIVER 1999). Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, zu analysieren, wie sich in einem 10-Jahres-Zeitraum bis zum Jahr 2000 der Anteil älterer Verkehrsteilnehmer gegenüber Jüngeren im Aufkommen toxikologischer Untersuchungsaufträge rechtsmedizinischer Institute in drei verschiedenen strukturierten Einzugsgebieten nach verkehrsstrafrechtlichen Delikten entwickelt hat. Es sollen die Charakteristika der anlassbezogenen Auffälligkeiten (Unfallmechanismen, Ausfallerscheinungen) für die Gruppe der Senioren herausgearbeitet und zu den toxikologischen Befunden in Beziehung gesetzt werden.

Material und Methode

Es wurden alle chemisch-toxikologischen Untersuchungsbefunde, die im Auftrag von Ermittlungsbehörden nach Verkehrsstraftaten sowie seit 1998 durch den erweiterten § 24a StVG in den Jahren 1991 bis 2000 in drei deutschen Instituten für Rechtsmedizin erstellt worden waren, für die Auswertung herangezogen (Untersuchungsaufträge für Alkoholbestimmungen wurden nur einbezogen, wenn parallel ein toxikologischer Auftrag erfolgte). Neben der Altersgruppe der Senioren ab 60 Jahre wurde zum Vergleich eine Stichprobe der Altersgruppe der 40–49-jährigen ausgewertet. Die Analyse erstreckte sich auf die Einzugsgebiete der Institute in Hamburg (Metropolenregion), Greifswald (Einzugsbereich: ländliche Region Vorpommern), sowie Homburg/Saar (Einzugsbereich: ländliche Region Saarland sowie Saarbrücken). Das mittlere Lebensalter wurde als Vergleichsgruppe ausgewählt, um die Auswirkungen des Anstiegs des Medikamentenkonsums bzw. einer evtl. verschiedenen Compliance des Konsums in Bezug auf die Straßenverkehrsteilnahme zwischen mittlerem und höherem Lebensalter prüfen zu können, wobei in den gewählten Gruppen keine Überlagerung durch die Betäubungsmittelproblematik erwartet wurde. Es erfolgte weiter eine vergleichende Analyse der anlassbezogenen ärztlichen Untersuchungsprotokolle sowie ggf. delikt- bzw. unfallbezogener Charakteristika nach dem Standard polizeilicher Unfallprotokolle, wobei die Fallgruppe der Senioren ab 60 Jahre mit einer Kontrollgruppe im Lebensalter zwischen 40 und 50 Jahren (n = 113) verglichen wurde. Zur Deliktanalyse wurden polizeiliche Unfalldatenbank (UDEFO) bzw. Akten der zuständigen Staatsanwaltschaften eingesehen.

Ergebnisse

Die Altersgruppe der Senioren wies im Gesamtkollektiv der drei Institute einen Anteil von 2,0 % (n = 109 unter 5 318 Analysen, 25 % Frauenanteil) auf, der auch im Zuge deutlich ansteigender Gesamtauftragszahlen aus Straßenverkehrsdelikten in den letzten beiden Jahren relativ stabil blieb (Abb. 1). Die Auftragszahlen in den drei Instituten haben sich insgesamt nach oben entwickelt, wobei insbesondere die Jahre 1999/2000 nach Einführung des geänderten § 24a StVG einen starken Zuwachs zeigen, der sich aber nur in Hamburg auch in der Seniorengruppe deutlich auswirkt. In Vorpommern wurden im Gesamtzeitraum nur 8 Blutproben in der Zielgruppe untersucht.

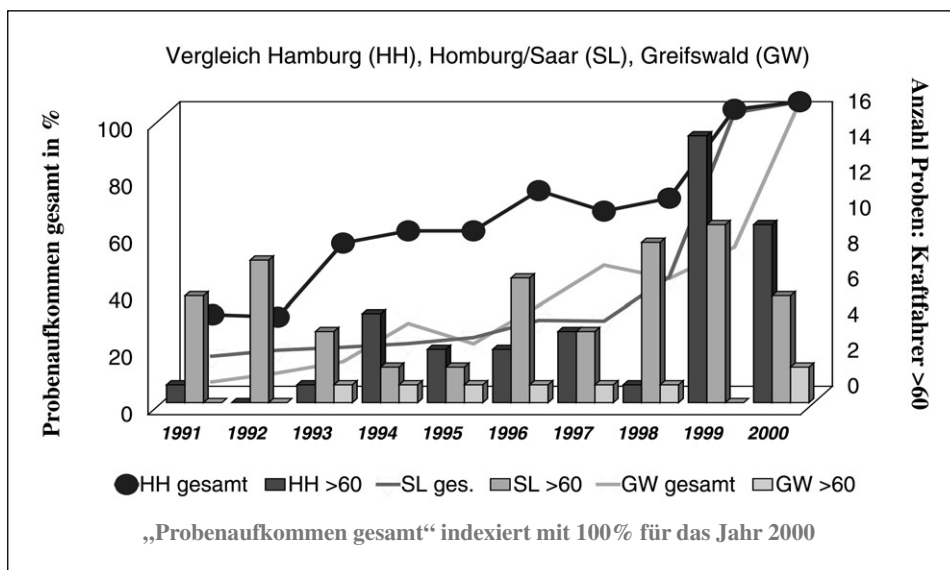


Abbildung 1: Toxikologische Aufträge nach Verkehrsstraftaten: 10-Jahres-Trend.

Über 60 % der Analysen bei älteren Fahrern, dagegen mit 37,5 % signifikant weniger in der Kontrollgruppe, zeigten ein negatives Resultat der chemisch- toxikologischen Analyse (Abb. 2). Bei weiteren 6 % fand sich nur in der parallelen Alkoholbestimmung ein positives Resultat. In 14 % der Proben von Senioren fanden sich ausschließlich psychotrope Substanzen ohne parallelen Alkoholnachweis, in 16 % dagegen zusätzlich zu einer Alkoholisierung (entsprechend einem Alkoholnachweis von 55 % der für weitere Substanzen positiven Proben, Vergleich Kontrollgruppe nicht signifikant mit 48 %). BAK-Werte oberhalb 1,1 ‰ waren überwiegend mit negativem Ergebnis in einer parallel angeforderten toxikologischen Analyse verbunden.

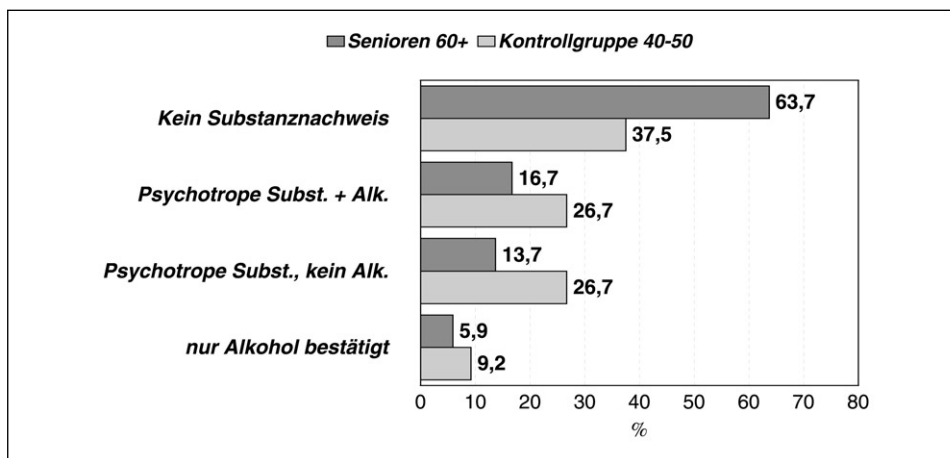


Abbildung 2: Kategorien toxikologischer Befunde.

Unter den nachgewiesenen Substanzen kam Benzodiazepinen mit 64 % (Kontrollgruppe 67 %) Nachweisrate unter allen toxikologisch positiven Proben (v. a. Diazepam, Nordazepam, Flurazepam, Bromazepam) mit Abstand die größte Bedeutung zu, da andere Substanzklassen, überraschenderweise auch Antidepressiva, nur in Einzelfällen nachgewiesen wurden (Abb. 3). In der Kontrollgruppe stand ihr Nachweis im Gegensatz zu den Senioren vor allem in Hamburg überwiegend in Zusammenhang mit dem polyvalenten Gebrauch von Betäubungsmitteln. Aber auch in der Seniorengruppe zeigten sich 2 Hamburger Fälle mit Betäubungsmittelgebrauch (Cocain, Morphin). Seniorinnen stellten 41 % der benzodiazepinpositiven Analysen (Frauen der Kontrollgruppe 19 %).

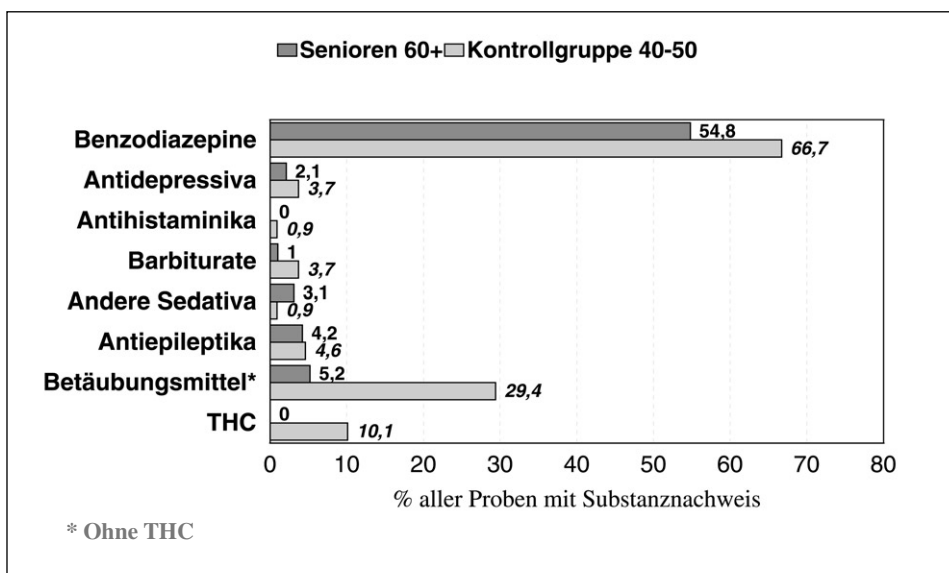


Abbildung 3: Anteile nachgewiesener Substanzklassen.

Selbst wenn man Alkohol nicht berücksichtigt, kam es in der Kontrollgruppe im Falle toxikologisch positiver Proben signifikant häufiger zu einem Mehrfachsubstanznachweis (75 % gegenüber 26 % bei den Senioren, Abb. 4). Übertherapeutische Konzentrationen mindestens einer Substanz wurden mit 43 % in der Seniorengruppe nicht häufiger als in der Vergleichsgruppe (44 %) gefunden, (nur Fälle ohne BTM-Nachweis gewertet, Abb. 5).

Die ärztliche Diagnose zum Intoxikationsgrad bot erstaunlich geringe Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Nachweis psychotroper Substanzen. In der Seniorengruppe waren die meisten Fälle mit Substanznachweis sogar mit symptomatisch nur als leicht eingeschätzter Intoxikation verbunden, die ohne Substanznachweis dagegen häufiger als „deutlich/stark“ klassifiziert worden. In 30 % der toxikologisch negativen Fälle waren im ärztlichen Untersuchungsprotokoll potentiell fahreignungsrelevante Vorerkrankungen dokumentiert.

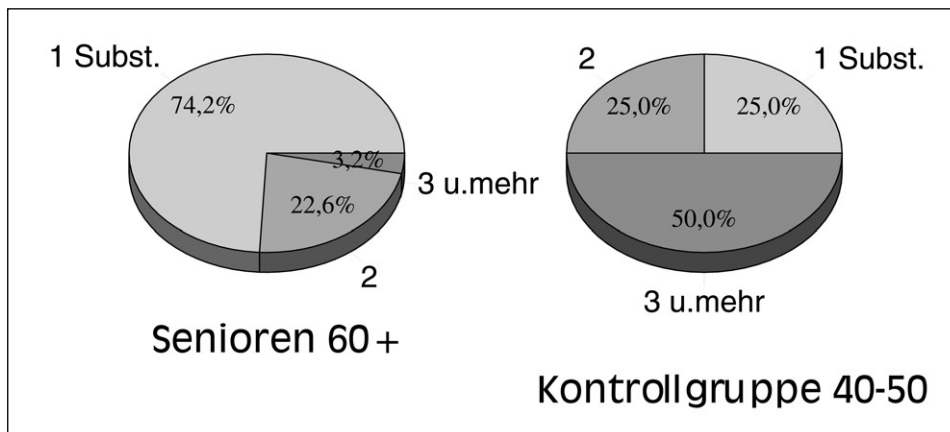


Abbildung 4: Mehrfachnachweis psychotroper Substanzen (Alkohol nicht einbezogen).

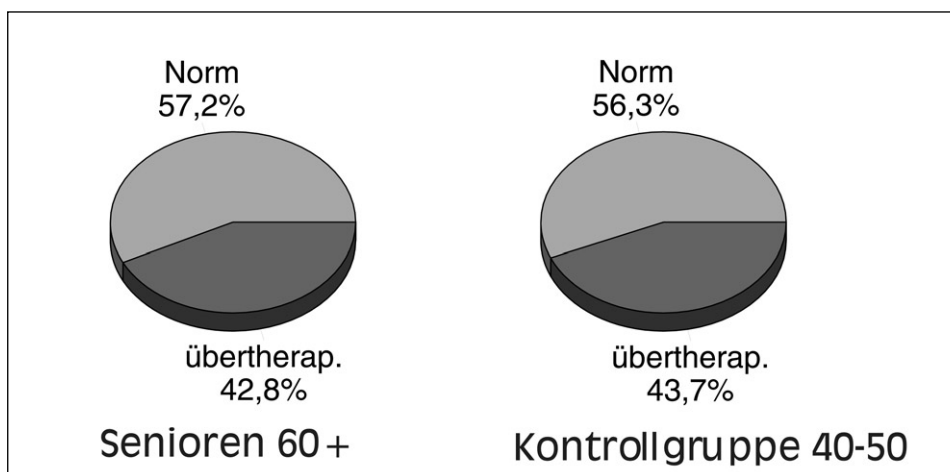


Abbildung 5: Nachweis übertherapeutischer Konzentrationen psychotroper Medikamente (Fälle mit Betäubungsmittelnachweis nicht eingeschlossen).

In 23 % der Fälle waren Straßenverkehrsdelikte ohne Unfallereignis (§ 316 StGB) Untersuchungsanlass in der Seniorengruppe. Zwischen Unfallkategorien verschiedenen Schweregrades schwankte die Rate toxikologischer Substanznachweise in der Untersuchungsgruppe im allgemeinen nur wenig (Abb. 7). Führten Fahrfehler von Senioren an Kreuzungsbereichen zur Anordnung toxikologischer Analysen, fiel die Nachweisrate für

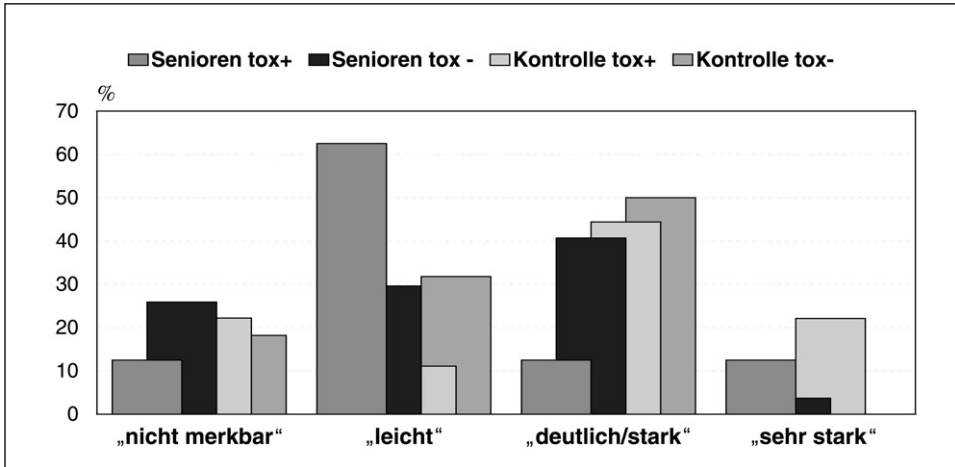


Abbildung 6: Verteilung der Diagnose Intoxikationsgrad in Abhängigkeit vom toxikologischen Befund (Fälle mit Alkoholbeteiligung nicht berücksichtigt).

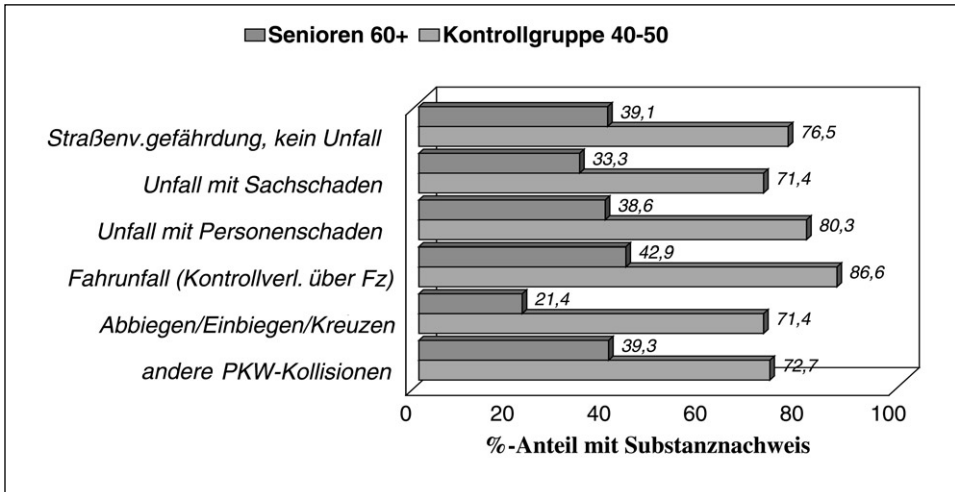


Abbildung 7: Frequenz eines toxikologischen Substanznachweises in Abhängigkeit von der Verkehrsauffälligkeit.

psychotrope Substanzen tendenziell allerdings mit 21 % niedriger aus als bei Fahrnfällen (42 %), ein Unterschied, der sich in der Kontrollgruppe nicht zeigte. Signifikanz erreichen diese Unterschiede fallzahlbedingt aber nicht. Charakteristische Unfallmuster für bestimmte Substanzkonstellationen konnten angesichts des kleinen Kollektivs ebenfalls nicht gesichert werden.

Die Verteilung der bei einem Teil der Stichprobe Untersuchungsanlass bildenden Unfallereignisse über verschiedene Wochentage und Tageszeiten hinweg unterschied sich im Übrigen zwischen Senioren und Kontrollen nicht wesentlich. Im Saarland ergab sich als

Besonderheit eine Tendenz zu Fahrurfällen in Form des Abkommens von der Fahrbahn nach rechts bei Senioren im Vergleich zum Kontrollkollektiv, die im Stadtstaat Hamburg mit seinen allerdings fast ausschließlich innerörtlichen Unfalltypologien nicht bestätigt wurde.

Diskussion

Statistisch sind ältere Kraftfahrer jenseits des 65. Lebensjahres – gemessen an der Jahresfahrleistung – häufiger in Verkehrsunfälle verwickelt als die Altersgruppe zwischen 30 und 64 Jahren. Die Zahl der Senioren als Hauptverursacher von Unfällen steigt in Deutschland seit Anfang der 90er Jahre absolut, aber auch relativ, leicht an [11] (EMSBACH und FRIEDEL 1999). Die Altersgruppe der Senioren ist, orientiert an relativer Jahresfahrleistung sowie Beitrag zum Unfallaufkommen, in straßenverkehrsbezogenen toxikologischen Analysen eher unterrepräsentiert. Es ist nicht wahrscheinlich, dass für diese Beobachtung allein eine objektiv seltenere Prävalenz von Fahrten unter Einfluss psychotroper Substanzen im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen verantwortlich zeichnet. Die Polizei als Auftraggeber, deren Kontrollstrategie den entscheidenden Selektivitätsbias in der vorliegenden Untersuchung bedingt, zeigt über das letzte Jahrzehnt hinweg in den untersuchten Regionen bei überall ansteigenden Gesamtanalysezahlen offenbar auch keine Änderung ihres Ermittlungsverhaltens im Sinne einer stärkeren Gewichtung chemisch-toxikologischer Blutkontrollen älterer Fahrer.

In Fällen, in denen kontrolliert wird, zeigen jedoch die in annähernd zwei Drittel negativen toxikologischen Befunde, dass im Rahmen der aktuellen Kontrollpraxis durch die Polizei die Gruppe der Senioren im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen bei Verkehrsdelikten in geringerem Ausmaß durch psychotrope Substanzen beeinflusst ist. Die bekannte, auf die Jahresfahrleistung bezogene relative Zunahme des Unfallrisikos ab 60 Jahren ist in vielen Fällen offensichtlich allein durch altersbedingte psychophysische (Tenazität, Vigilanz, psychomotorische Koordinationsleistung) bzw. somatische Leistungseinschränkungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, visuelle sowie Einschränkungen des Bewegungsapparates) bedingt. Umgekehrt heißt dies aber auch, dass der Nachweis von psychotropen Arzneimittelstoffen im Blut eines älteren Unfallverursachers als solcher zwar im Zusammenhang mit Fahrauffälligkeiten die Annahme einer Fahruntüchtigkeit im Sinne der §§ 315c, 316 StGB begründen kann, jedoch eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass (unvorhergesehene bzw. auch unvorhersehbare) körperliche Ausfallerscheinungen als Ursache entweder die wesentliche oder zumindest eine additive Erklärung eines Fehlverhaltens darstellen.

Prävalenzstudien in vorselektierten Stichproben wie die vorliegende können grundsätzlich keine brauchbare Aussage über relative Unfallrisikoerhöhungen durch einzelne Expositionsfaktoren erbringen. Es lässt sich jedoch durch das in den Untersuchungsaufträgen gespiegelte Abbild der derzeitigen verkehrspolitischen Kontrollstrategie untersuchen, ob diese einem angenommenen Problemkreis wirksam begegnet. Über kontrollierte epidemiologische Kohorten- und Fall-Kontroll-Studien lässt sich ableiten, dass psychotrope Substanzen wie Benzodiazepine das relative Unfallrisiko [12] (MC GWIN et al. 2000) bzw. das Unfallverschuldensrisiko [13] (LONGO et al. 2000) erhöhen, teils bereits in therapeutischer Dosierung [13] (LONGO et al. 2000), vor allem aber in höherer Dosierung und bezogen auf die Vormittagsstunden [14] (RAY et al. 1992). BARBONE et al. (1998) [15] zeigten zusätzlich altersgruppenbezogen, dass Anxiolytika in höherer Dosierung – dagegen nicht

hypnotisch wirksame Benzodiazepine – mit Unfallrisikoerhöhung nur in der Altersgruppe der bis 44-jährigen einhergingen. HEMMELGARN et al. [16] (1997) wiesen dagegen bei 67–84-jährigen Fahrern eine signifikante Risikoerhöhung für lang wirksame Benzodiazepine (Eliminationszeit >24 h) im Vergleich zu kurz wirksamen nach, die aber nur in der ersten Verschreibungswoche und nach längerer Verschreibungsdauer anhielt. Die Studie begegnete methodischer Kritik. Eine zufriedenstellende Unterdifferenzierung der Unfallrisikoverteilung von Benzodiazepinabkömmlingen verschiedenen Wirkspektrums und verschiedener Wirkdauer bei älteren Fahrern aus anderen Kollektiven fehlt bislang in der epidemiologischen Literatur.

Dass sich in einer Studie bei verunglückten älteren Unfallfahrern im Blut viermal häufiger Diazepam fand als aufgrund der Verkaufszahlen zu erwarten [17] (JOHANSSON und BRYDING 1997), ist nur aussagekräftig, wenn man davon ausgeht, dass bei Benzodiazepinen die zugrundeliegende psychische Störung weniger als z. B. bei Antidepressiva als Confounder in Frage kommt. LEVEILLE et al. [18] (1994) zeigten, dass bei über 64 Jahre alten Personen die Einnahme trizyklischer Antidepressiva ein 2,3fach erhöhtes Risiko mit sich bringt, einen Unfall mit Verletzungsfolgen zu erleiden. RAY et al. [14] (1992) fanden für hochdosiertes Amitriptylin (≥ 125 mg) ein 5,5fach erhöhtes relatives Risiko. Die heute als Mittel der ersten Wahl anzusehenden Serotonin-Reuptake-Hemmer beeinflussen nach übereinstimmender Ansicht die Fahrtüchtigkeit weniger; zudem haben Therapiestadium und Akuität der zugrundeliegenden Psychose aber einen deutlichen eigenen Einfluss auf das Unfallrisiko.

Für Neuroleptika gilt dies um so mehr; hier liegen keine epidemiologisch aussagekräftigen Daten vor, lediglich Fahrsimulatorexperimente [19] (WYLIE et al. 1993). Erst recht gilt dies für nur indirekt potentiell die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanzen. MC GWIN et al. [12] (2000) untersuchten in einer Fall-Kontrollstudie mit sehr breit angelegter Unfall-Risikofaktorenrecherche u. a. 19 Medikamentengruppen und fanden neben einer Assoziation des Benzodiazepingebrauchs mit schuldhaft verursachten gegenüber nicht schuldhaft verursachten Unfällen sowie mit nicht schuldhaft verursachten Unfällen gegenüber Unfallfreiheit bei älteren Fahrern aus Alabama u. a. auch Wechselwirkungen zwischen nicht steroidalen Entzündungshemmern und ACE-Hemmern, deren gemeinsamer Gebrauch das Unfallrisiko signifikant erhöhten. Eine spekulative Erklärung sollen additiv begünstigte Hyperkaliämien mit senso- und psychomotorischen Folgewirkungen sein. Derartige Beziehungen sind trotz Adjustierung für mehrere Basisvariablen (u. a.: Arthritis) aufgrund möglicherweise nicht geklärter Wechselwirkungen mit bestimmten (unbekannt gebliebenen?) Grunderkrankungen aber in einer Einzelstudie schwer interpretierbar und müssten an anderen Kollektiven validiert werden. Die Komplexität der Phänomenologie beeinträchtigender Faktoren der Fahrtüchtigkeit im Alter wird jedenfalls in derartigen Untersuchungen überaus deutlich.

Als Ergebnis der vorliegenden Studie sollte aber auch festgehalten werden, dass sich in unserer Stichprobe ein zunehmendes Complianceproblem mit der Medikamenteneinnahme im Alter nicht direkt abbildet – die Erwartung eines höheren Anteils von Fällen mit Nachweis übertherapeutischer Konzentrationen als in der Vergleichsgruppe bestätigte sich nicht.

Aus den vorliegenden Ergebnissen lässt sich ableiten, dass eine höhere chemisch-toxikologische Kontrollfrequenz in der Gruppe älterer Unfallfahrer zwar Sinn machen würde, um die oft komplexe Kausalität eines individuellen Leistungsversagens bei multiplen funktionellen Einschränkungen neben psychoaktivem Medikamentengebrauch adäquat zu klären. Sie stellt sich aber – gerade im Hinblick auf begrenzte Ressourcen bei der ver-

kehrspolitischen Schwerpunktsetzung – bei hoher Negativbefundrate als kosten- und arbeitsökonomisch relativ ineffektiv dar, wenn es nicht gelingt, die Sensitivität im Hinblick auf eine Vorauswahl potentiell intoxikierter Personen zu erhöhen. Liegt Alkoholeinfluss vor, wird auf eine weitergehende toxikologische Analyse bei älteren Fahrern zumeist verzichtet – obwohl in systematischen Untersuchungen unfallbezogener Blutproben eine Koprävalenz mit Benzodiazepinabusus als Unfallprädiktor in ähnlicher Weise wie die Alkohol-THC-Kombination in jüngeren Altersgruppen bekannt ist [13] (LONGO et al. 2000). Bei verletzten und/oder alkoholisierten Unfallfahrern dürfte jedoch selbst medizinischem Personal die Abgrenzung zwischen toxikologisch und situativ, körperlich sowie durch psychiatrische Grunderkrankung bedingten psychischen Ausfallerscheinungen oftmals deutlich schwerer fallen als bei jüngeren Fahrern.

Im Übrigen könnte der Gebrauch multipler Pharmaka sowie einer zugrundeliegenden Multimorbidität im Alter mit einer impliziten Abstandnahme von einer aktiven Teilnahme am Straßenverkehr und insofern ein selbstregulierender Effekt vorliegen. In einer Kohortenstudie aus Großbritannien [20] (BRAYNE et al. 2000) wird deutlich, dass die Entscheidung, im Alter oberhalb 75 Jahren mit dem Autofahren aufzuhören, vom Alter, dem Geschlecht und kognitivem Funktionszustand beeinflusst wird. Psychotroper Substanzgebrauch wurde in der Gruppe der Noch-Autofahrer aber nicht signifikant seltener beschrieben als in der Gruppe derjenigen, die das Autofahren eingestellt hatten.

Nicht außer Betracht sollte bei einer Gesamtabwägung des Medikamenteneffektes bei älteren Verkehrsteilnehmern schließlich auch bleiben, dass Medikamente in vielen Fällen die Fahreignung trotz relevanter Erkrankungen überhaupt erst gewährleisten. Dieser Positiveffekt ist aber evidenzbasiert kaum zu bestimmen.

In der Metropolenregion Hamburg fielen erhebliche Teile der Vergleichsgruppe mittleren Lebensalters in dieser Untersuchung noch deutlich durch polyvalenten Betäubungsmittelkonsum auf, in den ländlicher strukturierten Regionen war die Voraussetzung besser erfüllt, lediglich die Auffälligkeit durch pharmakologische Konsummuster nach ärztlicher Verschreibung zu vergleichen. Schmerztherapie mit Betäubungsmitteln spielt bei den Senioren offensichtlich im Befundaufkommen keine größere Rolle.

Die Beratung älterer Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Nebenwirkungen und straßenverkehrsbezogenen Risiken bei der Einnahme von psychotropen Substanzen sowie sonstigen Pharmaka mit möglicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit ist primäre Aufgabe des Hausarztes. Entsprechende Beratungsmodellkonzepte wurden vorgestellt [21] (SANDHOLZNER et al. 2002). Andererseits wäre statt der pauschalen Warnhinweise auf Beipackzetteln zumindest für den Arzt eine verbesserte Einschätzung und Differenzierung des Ausmaßes der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Präparatevergleich wünschenswert. Dazu fehlen jedoch zumeist aussagekräftige Vergleichsstudien [22] (PÜLLEN 1999).

Zusammenfassung

Aus 5318 in den Jahren 1991 bis 2000 nach Straßenverkehrsdelikten zur chemisch-toxikologischen Analyse in Hamburg, Saarland und Vorpommern eingesendeten Blutproben wurden 109 Fälle (2,0 %), die Senioren über 60 Jahre betrafen, ausgewählt und hinsichtlich des nachgewiesenen Substanzspektrums, der Art des zugrundeliegenden Deliktes und der ärztlichen Untersuchungsbefunde mit einer Stichprobe von 40–49-jährigen aus dem Gesamtkollektiv verglichen. Nur in einem Drittel der Fälle fand sich überhaupt ein relevanter Substanznachweis (Kontrollgruppe: 62,5 %). Unter den nachgewiesenen Substanzen kam Benzodiazepinen mit 64 % (Kontrollgruppe: 67 %) Nachweisrate die mit Abstand größte, aber nicht für Senioren spezifische Bedeutung zu. Seniorinnen stellten 41 % der benzodiazepinpositiven Analysen (Frauen der Kontrollgruppe 19 %). In der

Seniorengruppe kam es seltener zu einem Mehrfachsubstanznachweis (26 % gegenüber 75 % in Kontrollgruppe). Übertherapeutische Arzneimittelkonzentrationen fanden sich mit 43 % bzw. 44 % etwa gleich häufig. Die anlassbezogene ärztliche Diagnose zum Intoxikationsgrad zeigte keine Korrelation mit dem tatsächlichen Substanznachweis und bestätigt so das für die Seniorengruppe typische komplexe Zusammenwirken psychophysischer und somatischer Leistungseinschränkungen mit der ggf. vorhandenen additiven Einschränkung durch psychotrope Substanzen bei der Feststellung von Ausfallerscheinungen. Es erscheint trotz weiter steigenden Anteils älterer Kraftfahrer derzeit nicht vorrangig, die toxikologische Kontrollpraxis bei älteren Kraftfahrern systematisch auszubauen. Vielmehr sollte die Verkehrssicherheitsberatung älterer Patienten durch Ärzte in Praxis und Klinik unter besonderer Berücksichtigung von Arzneimittelnebenwirkungen weiter standardisiert und ausgebaut werden.

Schlüsselwörter

Ältere Kraftfahrer – Arzneimittelnebenwirkungen – Toxikologie – Epidemiologie

Summary

In the Institutes of Legal Medicine in Hamburg, Saarland and Vorpommern (Germany) 5 318 blood samples from drivers with various traffic offences were analysed using full-scale toxicology for psychotropic substances other than alcohol from 1991 to 2000. The 109 samples corresponding to senior drivers of 60 years of age and over were selected for comparison with random samples of a control group of drivers aged between 40 and 49 years. The spectrum of detectable substances, the type of offence and the medical findings were compared. In the senior group only 1/3 of the cases showed any toxicological evidence at all (control group: 62,5%). Benzodiazepines were detected in 64 % of the positive samples (control group: 67 %). 41 % of the benzodiazepine-positive samples originated from female senior drivers (control group: 19 %). Among senior drivers, polyvalent use of psychotropic medications was found in only 26 % (control group: 75 %). Substance levels above the therapeutic range were detected as frequently in the senior group (43 %) as in the control group (44 %). The medical diagnosis on the symptomatic level of intoxication, which had been assigned by medical doctors after the blood sampling, did not correlate with the actual presence of psychotropic substances in blood. This demonstrates the sophisticated interactions of senso-motor and physical frailties with potential additive substance-related effects when driving skills appear to be compromised in the elderly. Even with the increasing rates of senior drivers in mind, the results do not support giving priority to toxicological screenings of elderly traffic delinquents over younger age groups. However, the focus should be put more on the standardization and enforcement of traffic-related safety advice for elderly drivers by general practitioners and by doctors in medical centres including pharmaceutical side effects on driving ability.

Key words

elderly driver – pharmaceutical side-effects – toxicology – epidemiology

Danksagung

Die Autoren danken der Fritz und Gerda Buch-Gedächtnisstiftung für die finanzielle Unterstützung, die diese Studie ermöglicht hat.

Literatur

- [1] Mc Elnay J C, Mc Callion C R, Al-Deagi F, Scott M (1997) Self-reported medication non-compliance in the elderly. *Eur J Clin Pharm* 53, 171–78
- [2] Malhotra S, Karan R S, Pandhi P, Jain S (2001) Drug related medical emergencies in the elderly: role of adverse drug reactions and non-compliance. *Postgrad Med J* 77 (913), 703–7
- [3] Moisan J, Gaudet M, Gregoire J P, Bouchard R (2002) Non-compliance with drug treatment and reading difficulties with regard to prescription labelling among seniors. *Gerontology* 48 (1), 44–51
- [4] Glaeske (2000) Psychotrope und andere Arzneimittel mit Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial. In: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (ed) *Jahrbuch Sucht* 2001. Neuland, Geesthacht, S. 63–79
- [5] Melchinger (1996)

- [6] Helmchen H, Baltés M M, Geiselmann B, Kanowski S, Linden M, Reischies F M, Wagner M, Wilms H U (1996) Psychische Erkrankungen im Alter. In: Mayer K U, Baltés P B (ed.) Die Berliner Altersstudie. Akademie Verlag, Berlin, S. 185–219
- [7] Weyerer S (2003) Psychopharmakagebrauch und -missbrauch im Alter. In: Förstl H (ed) Lehrbuch der Gerontopsychiatrie und -psychotherapie. Thieme, Stuttgart, S. 507–515
- [8] Püllen R (1999) Psychopharmaka und Fahrtauglichkeit bei älteren Patienten. Versicherungsmedizin 51 (2), 71–74
- [9] Marquet P, Delpla P-A, Kerguelen S, Bremond J, Facy F, Garnier M, Guery B, Lhermitte M, Mathé D, Pelissier A-L, Renaudeau C, Vest P, Seguela J-P (1998) Prevalence of drugs of abuse in urine of drivers involved in road accidents in France: a collaborative study. J Forensic Sci 43 (4), 806–11
- [10] Seymour A, Oliver J (1999) Role of drugs and alcohol in impaired drivers and fatally injured drivers in the Strathclyde police region of Scotland, 1995–1998. For Sci Int 103, 89–100
- [11] Emsbach M, Friedel B (1999) Unfälle älterer Kraftfahrer. Z Gerontol Geriat 32, 318–325.
- [12] Mc Gwin Jr G, Sims R V, Pulley L, Roseman J M (2000) Relations among chronic medical conditions, medications, and automobile crashes in the elderly: A population-based case-control study. Am J Epidem 152 (5), 424–31
- [13] Longo M C, Hunter C E, Lokan R J, White J M, White M A (2000) The prevalence of alcohol, cannabinoids, benzodiazepines and stimulants amongst injured drivers and their role in driver culpability: part II: the relationship between drug prevalence and drug concentration, and driver culpability. Accid Anal Prev 32 (5), 623–32
- [14] Ray W A, Fought R L, Decker D (1992) Psychoactive drugs and the risk of injurious motor vehicle crashes in elderly drivers. Am J Epidemiol 136, 837
- [15] Barbone F, McMahon A D, Davey P G, Morris A D, Reid I C, McDevitt D G, MacDonald T M (1998) Association of road-traffic accidents with benzodiazepine use. Lancet 352, 1331–36
- [16] Hemmelgarn B, Suissa S, Huang A, Boivin J-F, Pinard G (1997) Benzodiazepine use and the risk of motor vehicle crash in the elderly. JAMA 278 (1), 27–31
- [17] Johansson K, Bryding G (1997) Traffic dangerous drugs are often found in fatally injured older male drivers. J Am Geriatr Soc 45, 1029
- [18] Leveille S G, Buchner D, Koepsell D, McCloskey L W, Wolf E, Wagner E H (1994) Psychoactive medications and injurious motor vehicle collisions involving older drivers. Epidemiology 5, 591
- [19] Wylie K R, Thompson D J, Wildgust H J (1993) Effects of depot neuroleptics on driving performance in chronic schizophrenic patients. J Neurol Neurosurg Psychiatry 56, 910
- [20] Brayne C, Dufouil C, Ahmed A, Denning T R, Chi, L-Y, McGee M, Huppert F A (2000) Very old drivers: findings from a population cohort of people aged 84 and over. Int J Epidem 29, 704–7
- [21] Sandholzer H, Kernbach-Wighton G, Saternus K S; Henning H J, Kemnitz W, Breunig-Lyriti V (2002) Handbuch zur Verkehrssicherheitsberatung älterer Verkehrsteilnehmer durch Ärzte. Verlag Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Bergisch-Gladbach

Für die Autoren:

Dr. A. Heinemann
Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg
Butenfeld 34,
22529 Hamburg
Tel. 040/ 42803-6326; Fax: 040/ 42803-3934
Mail: heineman@uke.uni-hamburg.de

Diskussion

Revision der Normen DIN VDE 0405 „Ermittlung der Atemalkoholkonzentration“ Teil 2 und Teil 4

Es ist ständig geübte Praxis, bestehende Normen alle fünf Jahre einer Revision zu unterziehen. Die Normen der Reihe DIN VDE 0405 „Ermittlung der Atemalkoholkonzentration“ sind in den Teilen 1 bis 3 seit 01. Dezember 1995 gültig und waren daher Gegenstand von Überprüfungen. Der Teil 4 erlangte erst am 01. September 2000 Gültigkeit.

Die Normenreihe befasst sich mit beweiskräftigen Atemalkohol-Messgeräten, deren Messergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland bei der amtlichen Überwachung (insbesondere des Straßenverkehrs) allein vor Gericht Bestand haben. Da jetzt mehrere Jahre Erfahrung beim Einsatz derartiger Messgeräte vorliegen, erwies es sich als zweckmäßig, diese Erfahrungen in eine Revision der Normen einfließen zu lassen. Dabei bildet das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ (BGA 1992) unverändert die Grundlage der Normung. Die Veränderungen betreffen hauptsächlich den Teil 2 der Norm „Anforderungen an beweissichere Atemalkohol-Messgeräte“. Der Teil 1 „Begriffe“ bedurfte keiner Veränderung. Das gleiche gilt für die Verfahrensvorschriften, die in Teil 3 „Messverfahren“ geregelt sind.

Die Revision von Teil 2 machte zwangsläufig auch Änderungen am Teil 4 „Prüfung von beweissicheren Atemalkohol-Messgeräten mit Prüfgasen“ notwendig. Abgesehen von den formalen und stilistischen Änderungen sollen die an den Teilen 2 und 4 vorgenommenen Änderungen im Einzelnen beschrieben werden.

Die neugefassten Normblätter werden zunächst als Entwurf gedruckt und liegen der Öffentlichkeit mit einer Einspruchsfrist bis zum 31. Mai 2004 vor*).

Änderungen in DIN VDE 0405 Teil 2

Messsysteme

Während die bisherige Norm unter 4.2 nur Messgeräte mit zwei voneinander unabhängigen Messsystemen zuließ, ist jetzt auch die Kombination weiterer Messsysteme normgerecht. Diese Änderung könnte von Interesse sein, falls ein Hersteller ein Messgerät entwickelt, das z. B. die Infrarotabsorption bei mehr als zwei Wellenlängen mit unabhängigen Systemen bestimmt. Auch bei einer derartigen Lösung müssen jedoch alle anderen Anforderungen an das Messgerät eingehalten werden.

Ausgabe der Messergebnisse

In 5.1.1 ist nunmehr präzisiert, dass die Ausgabe der Einzelergebnisse mit drei Nachkommastellen abgerundet erfolgen muss. Den Anforderungen des BGA-Gutachtens ist

*) Zu beziehen durch den VDE VERLAG GMBH, 10625 Berlin

damit ausdrücklich Rechnung getragen. Lediglich die Ausgabe des Endergebnisses einer Atemalkoholbestimmung ist in abgerundeter Form mit zwei Nachkommastellen gefordert.

Diese Festlegung ist insofern von Bedeutung, als einzelne Gerichte in Verkenntung der messtechnischen Gegebenheiten (siehe dazu SCHOKNECHT, BA 2001, 349–352) auch bei den Einzelergebnissen nur zwei Nachkommastellen für zulässig erklärt haben.

Grenzwerte für Messabweichungen

Die Grenzwerte sind jetzt in 5.1.3.1 gegenüber 5.1.5.1 der alten Norm erheblich enger gefasst. Wesentlich ist dabei die Loslösung von den Eichfehlergrenzen und damit auch von den Internationalen Empfehlungen (OIML R 126).

Die Veränderungen betreffen ausschließlich den AAK-Bereich oberhalb von 1,0 mg/l, der für das Strafrecht relevant ist. In Abbildung 1 sind die Grenzen der Messabweichungen nach der alten und der neuen Norm dargestellt. Die engeren Grenzen sind nach den vorliegenden Erfahrungen ohne Schwierigkeiten einzuhalten. Während in der alten Norm noch eine Einteilung des Messbereichs bis 3,0 mg/l in vier Teilbereiche bestand, ist jetzt der vierte Teilbereich über 2,0 mg/l mit zulässigen Messabweichungen bis 20 % entfallen.

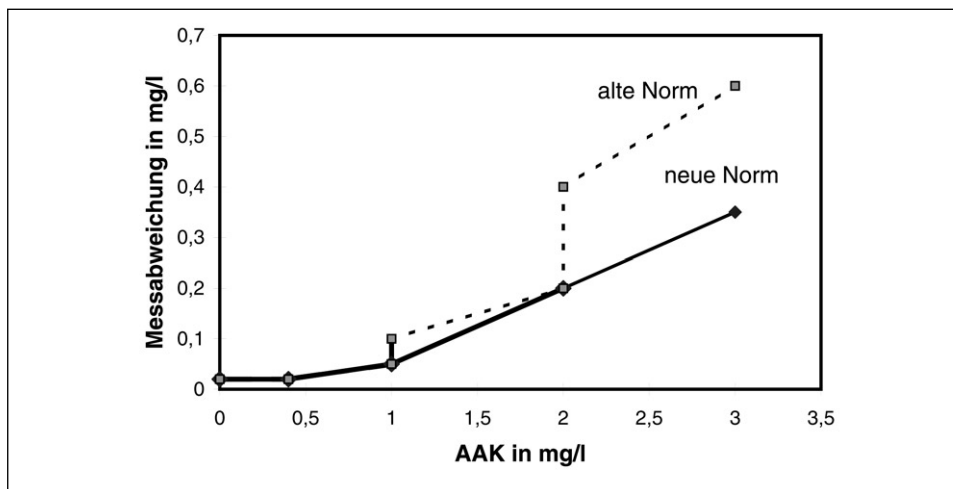


Abbildung 1: Grenzwerte der Messabweichung.

Grenzwerte der Wiederholpräzision

Der Abschnitt 5.1.3.2 ist im Vergleich zu 5.1.5.2 der alten Norm neugefasst. Geändert ist jetzt die Angabe der Wiederholpräzision für die vier Teilbereiche ausschließlich in Form der Standardabweichungen. Auch hier betrifft die vorgenommene Reduzierung den AAK-Bereich über 1,0 mg/l. Eine Beschränkung auf insgesamt nur drei Teilbereiche erwies sich als nicht möglich. In Abbildung 2 sind die Standardabweichungen nach der alten und der neuen Norm gegenübergestellt.

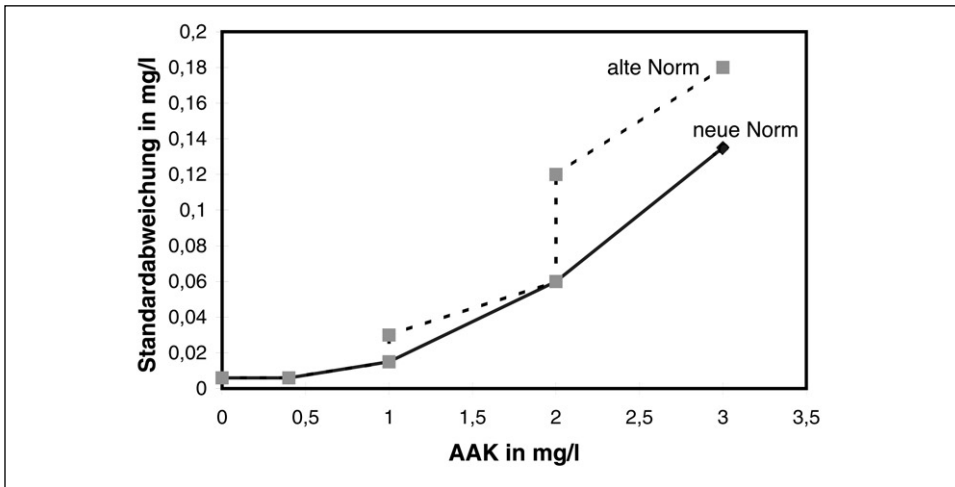


Abbildung 2: Grenzwerte der Messpräzision.

Hysteresis-Grenzwert

Der in der alten Norm unter 5.1.7 zu findende Grenzwert für die Hysteresis von 4 %, der aus der OIML R 126 übernommen worden war, gilt für Messgeräte, die mit nur einem Messsystem ausgerüstet sind. Bei den in der Bundesrepublik für beweissichere Messungen zugelassenen Messgeräten haben Untersuchungen gezeigt (BA 2000, 449–455), dass die zulässige Verfälschung infolge des Hysteresis-Effektes ohne Probleme auf den unter 5.1.5 zu findenden Wert von 1 % zu reduzieren ist.

Einfluss von Fremdstoffen

In der Neufassung stellt die unter 5.1.6 zu findende Auflistung von Fremdstoffen, deren Einfluss auf Messergebnisse den vorgegebenen Grenzwert nicht übersteigen darf, eine Erweiterung der bisher unter 5.1.8 zu findenden Fremdstoffen dar. Damit ist jetzt eine Übereinstimmung mit OIML R 126 hergestellt.

Anzumerken ist, dass die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bei der Bauartzulassung auch bisher schon die Prüfungen entsprechend der OIML R 126-Liste vorgenommen hat.

Messung der Atemtemperatur

Der Messbereich der zulässigen Atemtemperaturen ist von bisher 28 °C bis 40 °C in 5.2.1 auf den physiologisch relevanten Bereich von 31,0 °C bis 38,0 °C beschränkt worden. Alle Unter- und Überschreitungen dieses Bereichs müssen zum Abbruch der Atemalkoholmessung führen.

Gleichzeitig wurde in 5.2.3 bei der Prüfung des Einstellverhaltens der Atemlufttemperaturmessung die Anforderung enger gefasst.

Technische Anforderungen

Bedingt durch den technischen Wandel sind andere Normen, auf die in Abschnitt 6 Bezug genommen wird, verändert worden. Diesen Veränderungen ist in der Neufassung der Norm Rechnung getragen.

Veränderungen in DIN VDE 0405 Teil 4

Infolge der Aufgabe einer Bezugnahme auf die Eichfehlergrenzen in Teil 2 der Norm erwiesen sich zwangsläufig Veränderungen in Teil 4 als notwendig.

Für die Verbindung des Messgerätes mit dem Prüfgasgenerator ist bei messtechnischen Prüfungen die Verwendung eines speziellen, für diesen Zweck gefertigten Adapters anstelle des Mundstücks zulässig.

Zusammenfassung

Die mehrjährigen Erfahrungen bei der Anwendung eines Atemalkohol-Messgerätetyps im polizeilichen Einsatz und auch bei eichtechnischen Untersuchungen haben gezeigt, dass die in der Normenreihe DIN VDE 0405 gestellten Anforderungen erfüllbar sind. Sie bildeten auch eine Grundlage für die Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt. Die nunmehr vorgenommene Reduzierung der bisherigen Fehlergrenzen betrifft im Wesentlichen den Bereich des Strafrechtes, somit den Bereich, in dem die Anwendung der beweissicheren Atemalkoholanalyse – aus messtechnischer und wissenschaftlicher Sicht ungerechtfertigt – gegenüber der Blutalkohol-Analyse als nicht gleichwertig eingeschätzt wird.

Für die Mitglieder
des UK 966.2 „Atemalkohol-Messung“
der DKE im DIN und VDE:

Prof. Dr. Günter Schoknecht, Obmann
Mühlenstraße 5
14167 Berlin

Dokumentation

42. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 28. bis 30. Januar 2004 in Goslar

Bericht über die Ergebnisse des Arbeitskreises IV – „Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter“ –

Als größter europäischer Verkehrskongreß fand traditionsgemäß vom 28. bis 30. Januar 2004 in Goslar der 42. Verkehrsgerichtstag mit über 1600 Teilnehmern statt. Bei der Eröffnungsveranstaltung in der historischen Kaiserpfalz unterstrich Generalbundesanwalt NEHM, Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrssicherheit e. V., in seiner Begrüßungsansprache, daß sich der Deutsche Verkehrsgerichtstag in den vier Jahrzehnten seines Bestehens über den Rahmen eines reinen Justiztreffens zu einer Veranstaltung aller am Verkehrsrecht interessierten Berufsgruppen entwickelt habe. Gleichwohl sei es das Bestreben der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft, den engen Bezug zu Staatsanwälten und Richtern nicht nur zu pflegen, sondern weiter auszubauen. Neben der Problematik der mangelnden Ladungssicherheit von Lastkraftwagen als neue Unfallursache ging NEHM auch auf die mit dem Thema Sparen verbundene Qualität der Blutalkoholbestimmungen ein. Er kritisierte, daß die Sparzwänge in Deutschland dazu führen, daß aus Kostengründen private Institutionen ohne Rücksicht auf Qualitätskriterien mit der Blutalkoholbestimmung beauftragt werden. Dadurch komme es zu einer Verdrängung etablierter rechtsmedizinischer Institute, die sowohl aus Gründen der Qualität und Rechtsicherheit als auch unter den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre erheblichen Vorbehalten begegne.

PROF. DR. DENKER, Präsident des Deutschen Verkehrsgerichtstages, äußerte sich in seiner Eröffnungsansprache ebenfalls zu der Problematik des Sparens im öffentlichen Dienst. Seiner Ansicht nach führe u. a. der Personalabbau bei Polizei und Justiz zu einem Zuwachs an Unfällen und Verkehrsopfern, die auf vermehrten Normverstößen beruhen. Des weiteren wies er auf drei verschiedene Gesetzesentwürfe von Regierung, Bundesrat und CDU/CSU hin, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden. Zwei dieser Entwürfe sollen der Beschleunigung von Verfahren und der dritte der Modernisierung der Justiz dienen. Er hob hervor, das Ziel der Beschleunigung von Verfahren der Justiz würde jedoch im wesentlichen dadurch erreicht werden, daß man zukünftig mit dem Verdächtigen, schlicht gesprochen, „kurzen Prozeß“ mache. So ist in einem der Entwürfe vorgesehen, dem normalen Angeklagten einer Straßenverkehrsgefährdung, eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort oder einer Trunkenheitsfahrt praktisch kein Rechtsmittel mehr gegen eine Verurteilung durch den Amtsrichter zu gewähren: Bei Fällen, in denen die Sanktion nicht höher als 90 Tagessätze Geldstrafe ist und die Entziehung der Fahrerlaubnis unter Festsetzung einer Sperrfrist von neun Monaten erfolgt, soll die sog. Annahmoberufung gelten und die Revision gänzlich entfallen. Nach zwei Entwürfen könne gegen alle Urteile der Amtsgerichte in Strafsachen sogar nur noch wahlweise Berufung oder Revision eingelegt werden.

Den sich an die Eröffnungsansprache anschließenden Plenarvortrag hielt in diesem Jahr DR. STOLPE, Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, zum Thema „Verkehrspolitik im 21. Jahrhundert – eine nationale und europäische Aufgabe“.

Die acht Arbeitskreise setzen sich sodann zusammen, um im einzelnen über folgende Themen zu debattieren: AK I „Unfallrisiko Kleintransporter“, AK II „Unfallursache Übermüdung“, AK III „Motorradverkehr“, AK V „Neues Schadensersatzrecht in der Praxis“, AK VI „Autokauf/Leasing: Sachmängelhaftung nach der Schuldrechtsreform“, AK VII „Verkehrslenkung durch Steuern und Gebühren“ und AK VIII „Schiffskatastrophen – unvermeidbar?“.

Im Arbeitskreis IV referierten unter Leitung von Frau DR. TEPPERWIEN, Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof, 4. Strafsenat, Karlsruhe, Rechtsanwalt DR. BURMANN aus Erfurt, Richter am Amtsgericht HENTSCHEL, Köln, und PROF. DR. SOWADA von der Universität Rostock zum Thema „Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter“. Die Aktualität dieser Thematik zeigt sich insbesondere in dem Bestreben des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofes (Anfragebeschluss vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – [in diesem Heft]), der ausufernden, uneinheitlichen und weithin konturenlosen Rechtsprechung zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis schärfere, dem Sinn und Zweck der Maßregel entsprechende Strukturen zu geben.

BURMANN vertrat die Auffassung, die gesetzlichen Regelungen seien ausreichend und eine Erweiterung der Entziehungskompetenzen des Strafrichters wäre verfassungsrechtlich unzulässig. Für die Frage der Wiedererteilung nach Entziehung hätte seiner Meinung nach die Verwaltungsbehörde die besten Beurteilungsmöglichkeiten.

HENTSCHEL begrüßte in seinem Vortrag die Rückbesinnung des 4. Strafsenates auf den Sinn und Zweck der strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung. Die Zulässigkeit dieser Maßregel der Besserung wird danach bei Delikten nichtverkehrsrechtlicher Art in Zukunft entscheidend davon abhängen, inwieweit sich den Tatumständen konkrete Anhaltspunkte entnehmen lassen, die die Gefahr begründen, der Täter werde seine kriminellen Interessen über die Sicherheit des Straßenverkehrs stellen.

In ähnlicher Weise äußerte sich SOWADA und hielt zusammenfassend fest, „daß im grundsätzlichen Widerstreit zwischen kriminalpolitisch und pragmatisch motivierter Flexibilität einerseits und dogmatischer Strenge andererseits das vom 4. Strafsenat verfolgte Anliegen, der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Betonung der Verkehrsgefährlichkeit künftig schärfere Konturen zu verleihen, uneingeschränkte Zustimmung“ verdiene.

Den Schwerpunkt in der anschließenden Diskussion bildete der Anwendungsbereich der Entziehung der Fahrerlaubnis. Einige Redner plädierten für eine Einschränkung auf den Bereich der Verkehrsdelikte, andere hingegen für eine Erweiterung auf Straftaten aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches wurde zudem die Frage erörtert, welche Kriterien in diesen Fällen einen Rückschluß auf die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen zulassen. Genügt bereits die Tat als solche oder ist daneben eine Verletzung von geltenden Verkehrsvorschriften erforderlich?

Des weiteren wurde darüber debattiert, ob bezüglich der Rechtsnatur des § 69 StGB nicht ein „Etikettenschwindel“ betrieben werde, da diese Maßregel der Sicherung und Besserung in der Praxis immer mehr den Charakter einer Nebenstrafe verliehen bekomme. Den Vorschlag, die rechtliche Einordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis zu überprüfen, hielt Ministerialrat BÖNKE jedoch aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Reformierung des Sanktionensystems für verfrüht.

Inhalt der Diskussion war schließlich auch die Frage, ob die Entscheidung über die Dauer der Sperrfrist dem Strafrichter oder der Verwaltungsbehörde obliegen solle. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, daß der Strafrichter sich in der Hauptverhandlung kaum ein Bild vom Angeklagten verschaffen könne, das die Dauer der festgesetzten Sperrfrist in jeglicher Hinsicht zu rechtfertigen vermag. Vielmehr habe sich hier ein sog. Automatismus eingeschlichen. Dem wurde jedoch überwiegend entgegnet, daß der Strafrichter den Angeklagten wegen einer Straftat verurteilt, aus der sich auch die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges ergibt. Folglich sollte er auch derjenige sein, der die Höhe der Sperrfrist festsetzt.

Nach Abschluß der Diskussion kam folgende Empfehlung des Arbeitskreises zustande:

1. Nach geltendem Recht bezweckt die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) den Schutz der Verkehrssicherheit; die Bekämpfung allgemeiner Kriminalität stellt nur einen Schutzreflex dar.

Auch bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen werden (sog. Zusammenhangstaten), kann daher der Strafrichter die Fahrerlaubnis nur dann entziehen, wenn sich aus der Tat ergibt, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet ist, weil er bereit ist, seine kriminellen Interessen über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und Rücksichtnahme zu stellen.

2. Der Gesetzgeber sollte jedoch prüfen, ob dem Strafrichter bei schwerwiegenden Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die unter Mißbrauch der Fahrerlaubnis begangen werden, die Entziehung der Fahrerlaubnis ermöglicht werden kann.

3. Um ein effizienteres Vorgehen gegen ungeeignete Kraftfahrer zu ermöglichen, empfiehlt der Arbeitskreis weitere Untersuchungen darüber, unter welchen Voraussetzungen allgemeine Straftaten (z. B. Aggressionsdelikte) als Indiz für schwerwiegende Fahreignismängel gelten können.

4. Nach Auffassung des Arbeitskreises hindert § 9 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) die Verwaltungsbehörde nicht, eine Fahrerlaubnis, beschränkt auf die nach § 69a Abs. 2 StGB ausgenommene Fahrzeugart, zu erteilen; der Gesetzgeber sollte dies jedoch durch eine Änderung der FeV klarstellen.

5. Die Sperrfristbestimmung durch den Strafrichter hat sich bewährt und soll nicht auf die Verwaltungsbehörden verlagert werden.

Abschließend sei hierzu folgendes angemerkt:

Die Problematik, ob die Entziehung der Fahrerlaubnis ihrer Rechtsnatur nach als Maßregel der Sicherung und Besserung oder nicht vielmehr als Nebenstrafe einzuordnen ist, gewinnt auch insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zum Fahrverbot (§ 44 StGB) an Bedeutung. Bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage stellt sich die Frage, warum das Fahrverbot als Nebenstrafe (!) subsidiär gegenüber der Maßregel des § 69 StGB anzuwenden ist. Insofern sollte gerade der derzeitige Reformprozeß dazu genutzt werden, diesen Widerspruch aufzulösen, anstatt ihn durch die Einführung des Fahrverbotes als Hauptstrafe – weiterhin subsidiär zu § 69 StGB – zu verschärfen.

Für die Empfehlung des Arbeitskreises IV, Punkt 5 spricht neben der Bewährung in der Praxis auch die Möglichkeit einer Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB. Dadurch kann dem Umstand, daß die Ungeeignetheit des Verurteilten zum Führen von

Kraftfahrzeugen bereits vor Ablauf der festgesetzten Sperrfrist weggefallen ist, ausreichend Rechnung getragen werden.

Betrachtet man allerdings die Prüfbitte des Arbeitskreises IV, Punkt 2 etwas genauer, drängt sich die Frage auf, ob dem Gesetzgeber nicht bereits geltendes Recht zur Überprüfung vorgelegt werden soll: Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 69 StGB ist der Strafrichter zur Entziehung der Fahrerlaubnis auch in den Fällen berechtigt, in denen der Betroffene eine Straftat aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität begeht und bei oder im Zusammenhang mit der Tatausführung seine Fahrerlaubnis mißbraucht. In diesen Fällen ergibt sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits aus dem *Mißbrauch* der Fahrerlaubnis. Uneinigkeit herrscht indes in der rechtlichen Behandlung der Fälle, in denen der Täter bei oder im Zusammenhang mit der Tatausführung seine Fahrerlaubnis unter Beachtung der geltenden Verkehrsregeln lediglich *gebraucht*, also z. B. sein Tatopfer auflauert, zu einer Spazierfahrt einlädt und anschließend in seiner Wohnung vergewaltigt. Genügt hier für § 69 StGB bereits der *Gebrauch* der Fahrerlaubnis, weil der Täter mit der Spazierfahrt das Vertrauen des Tatopfers gewinnen wollte? Oder anders gefragt: Unter welchen Voraussetzungen wird der *Gebrauch* zum *Mißbrauch* der Fahrerlaubnis? Insofern besteht Klärungsbedarf!

Ass. iur. Dela-Madeleine Halecker / Stud. iur. Ulrike Nathow, Frankfurt (Oder)

Arbeitskreis IV: Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter

MICHAEL BURMANN

Das Fahrerlaubnisrecht*)

– Schnittstellen zwischen Verwaltungs- und Strafrecht –

I. Entziehung der Fahrerlaubnis bei Taten allgemeiner Kriminalität

Das Fahrerlaubnisrecht stellt verkehrsbezogenes Gefahrenabwehrrecht dar¹⁾. Die Sicherung der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern obliegt nach den gesetzlichen Regelungen sowohl der Verwaltungsbehörde wie auch den Strafgerichten. Während die Strafgerichte die Kompetenz zur Entziehung der Fahrerlaubnis mit dem Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. 12. 1952 in Form des § 42 m StGB a. F. und im zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. 11. 1964 erhielten, besteht die heute im StVG bzw. in der FeV normierte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde schon länger. Sie geht zurück auf das KFG vom 03. 05. 1990. Dabei stellt die FeV zum Teil die Umsetzung der zweiten Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft über den Führerschein vom 29. 07. 1991 dar.

Wenn der Gesetzgeber die verkehrsbezogene Gefahrenabwehr einerseits den Strafgerichten, andererseits der Exekutive überträgt, ist es zwingend geboten, die Praxis der beiden Bereiche aufeinander abzustimmen, um nicht zu divergierenden Ergebnissen zu gelangen. Dem StVG lässt sich dabei durch § 3 StVG die Wertung entnehmen, dass in weiten Bereichen die strafgerichtliche Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde zu akzeptieren ist.

Falls sich die durch die neuere Rechtsprechung des 4.²⁾ und des 2.³⁾ Strafsenats des BGHs abzeichnende Änderung der Rechtsprechung zu § 69 StGB durchsetzen sollte, erhebt sich die Frage, ob die faktische Rücknahme der Entziehungskompetenz der Strafgerichte nicht notwendigerweise eine weitere Entziehungskompetenz der Verwaltungsbehörde erfordert. Für die Klärung dieser Frage ist es primär erforderlich, sich Gewissheit über die bestehende Reichweite der Kompetenz der Verwaltungsbehörde zu verschaffen, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Damit im Zusammenhang steht die Frage nach dem Umfang der Bindungswirkung strafrichterlicher Urteile und ob eine Ausdehnung der Entziehungsmöglichkeit durch die Verwaltungsbehörde verfassungsrechtlich überhaupt möglich ist.

a) Die Reichweite der Entziehungskompetenz bei Straftaten

Gesetzlich geregelt sind die Voraussetzungen der Fahrerlaubnisentziehung durch die Verwaltungsbehörde in § 3 Abs. 1 StVG. Danach hat die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen herausstellt. Konkretisiert wird diese Regelung durch die Bestimmungen der §§ 46 Abs. 1, 4 FeV. Ungeeignetheit kann insbesondere bei Eintritt körperlicher oder geistiger Mängel oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften gegeben sein. Generell kann man sagen, dass sich die Nichteignung bzw. Nichtbefähigung aus den gleichen Mängeln ergeben kann, die im Rahmen des § 2 StVG zur Versagung der Fahrerlaubnis führen können⁴⁾. Aus § 46 Abs. 3 FeV folgt

*) Gekürzte Fassung des Redebeitrages. Vollständiger Abdruck erfolgt in DAR 2004.

dabei, dass die Vorschriften für die Erteilung der Fahrerlaubnis auf den Entzug entsprechend anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere § 11 Abs. 3 FeV von Interesse. Danach kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zum Zwecke der Klärung von Eignungszweifeln verlangt werden, wenn Straftaten begangen worden sind, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen oder bei denen Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Begehung von Straftaten regelmäßig die Verwaltungsbehörden nicht ermächtigt, umstandslos die Fahrerlaubnis zu entziehen. Vielmehr muss zuvor eine medizinisch-psychologische Begutachtung erfolgen.

Erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften spielen im Entziehungsverfahren nur eine eingeschränkte Rolle. Häufig ist hier bereits eine Entscheidung der Strafgerichte vorausgegangen, an die die Verwaltungsbehörde grundsätzlich gemäß § 3 StVG gebunden ist. Allerdings soll auch aus einer größeren Zahl von im Einzelnen leichteren Verstößen charakterliche Unzuverlässigkeit folgen können⁵). Vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des BGH interessiert natürlich primär die Frage, wann die Verwaltungsbehörde bei Vorliegen allgemeiner Straftaten eingreifen kann. Die Begutachtungs-Leitlinien sehen unter Ziffer 3.14 die Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei solchen Fahrerlaubnisbewerbern und Inhabern nicht als gegeben an, deren Straftaten auf ein hohes Aggressionspotenzial schließen lassen.

Dieses soll bei der Neigung zu planvoller, bedenkenloser Durchsetzung eigener Anliegen ohne Rücksicht auf berechtigte Interessen anderer oder bei einer Bereitschaft zu ausgeprägt impulsivem Verhalten wie Raub, schwerer oder gefährlicher Körperverletzung oder Vergewaltigung der Fall sein. Voraussetzung ist aber weiter, dass bei diesen Taten Verhaltensmuster erkennbar werden, die sich auch für die Verkehrssicherheit gefährdend auswirken können⁶). BODE/WINKLER führen insoweit aus: „Wer rücksichtslos seine eigenen Interessen durchsetzt, seine Affekte nicht beherrschen kann und unkontrolliert impulsiv die Rechte Anderer verletzt, lässt erwarten – wie entsprechende Untersuchungen gezeigt haben – dass er auch im motorisierten Straßenverkehr nicht in der Lage sein wird, sich sozial angemessen, rücksichtsvoll und risikoarm zu verhalten.“ „... Die den allgemein-rechtlichen Straftaten zugrunde liegenden Persönlichkeitseigenarten sind vielfach bereits generalisierte Fehleinstellungen oder Persönlichkeitsstörungen, die eine soziale Einordnung verhindern. Deshalb sind vielfach Personen, die gehäuft durch allgemein-rechtliche Straftaten auffällig geworden sind, auch wegen Alkoholdelikten, z. B. Fahren unter Alkoholeinfluss, vorbestraft.“⁷)

Die neuere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung lässt jedoch bei der Annahme von Eignungsmängeln im Zusammenhang mit allgemeinen Straftaten deutlich Zurückhaltung erkennen. Im Hinblick auf derartige Straftaten heißt es beispielsweise im Beschluss des OLG Koblenz vom 16.03.1994⁸): „Auch solche Straftaten können unter besonderen Voraussetzungen im Einzelfall auch Bedeutung für Zweifel an der charakterlichen Eignung zum Führen eines Kfz erlangen. Dies bedarf aber jeweils einer besonderen Herleitung. Es muss aufgezeigt werden, inwieweit sich aus der Straftat Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Betreffende sich auch im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten wird. Dafür reicht es nach der Auffassung des Senats nicht aus, dass ein Pkw als Mittel zur Straftat benutzt worden ist.“ Der Senat weist dann weiter darauf hin, dass in dem von ihm zu beurteilenden Fall keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Antragsteller bei den Diebesfahrten zur Durchsetzung seiner kriminellen **Absichten** rücksichtslos gefahren

bzw. sich über Verkehrsvorschriften hinweg gesetzt habe. Im Urteil vom 11. 04. 2000⁹⁾) formuliert das OVG Koblenz dann wie folgt: „Die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis scheidet schließlich auch nicht deswegen, weil der Kläger wiederholt gegen Strafgesetzte verstoßen hat. Die **diesbezügliche** Vorschrift des § 11 Abs. 1 S. 3 FeV erfasst zwar nicht ausschließlich Verkehrsstraftaten, sondern auch allgemeine Straftaten, diese jedoch nur dann, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte dafür ergeben, der Betreffende werde sich im Straßenverkehr nicht ordnungsgemäß verhalten. § 11 Abs. 1 S. 3 FeV **eröffnet** keine weiteren Sanktionsmöglichkeiten für Straftäter, sondern beinhaltet eine ordnungsrechtliche Regelung, um Gefahren für die Allgemeinheit zu verhindern, die sich durch die Teilnahme von ungeeigneten Kraftfahrern im Straßenverkehr ergeben.“ Es heißt dann weiter: „Sollen **Nichtverkehrsstraftaten** den Eignungsausschluss begründen, so ist deshalb im Einzelnen aufzuzeigen und festzustellen, worin das charakterliche Defizit besteht, aus dem Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs folgen können.“ Hieraus wird deutlich, dass keinesfalls bei Vorliegen der oben genannten Allgemeinen Straftaten umstandslos eine medizinisch-psychologische Begutachtung angeordnet werden kann. Auch hierfür ist Voraussetzung, dass aus der begangenen Tat konkrete Anhaltspunkte sich ergeben, die auf Eignungszweifel für eine Teilnahme am Straßenverkehr hinweisen¹⁰⁾.

Ansonsten müsste man annehmen, dass regelmäßig bei Begehung eines Raubes, einer Vergewaltigung oder einer Körperverletzung eine MPU anzuordnen wäre. Eine derartige Auffassung dürfte jedoch im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs einer MPU in das allgemeine Persönlichkeitsrecht unverhältnismäßig sein.¹¹⁾

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen allgemeine Straftaten als Indizien für schwerwiegende Fahreignungsmängel gelten können, ist bislang nicht hinreichend geklärt. Veröffentlichte Entscheidungen zur Frage, wann bei einer Tat mit hohem Aggressionspotenzial Verhaltensmuster deutlich werden, die sich negativ auf die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen auswirkten, liegen soweit ersichtlich nicht vor. BODE/WINKLER weisen daher ausdrücklich auf die Erforderlichkeit weiterführender Untersuchungen zu dieser Frage hin¹²⁾.

b) Der Vorrang des Strafverfahrens vor dem verwaltungsgerichtlichen Entziehungsverfahren

Um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber durch die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 StVG den Vorrang des Strafverfahrens vor dem Verwaltungsverfahren angeordnet. § 3 Abs. 3 StVG verbietet dabei die Verwertung eines Sachverhalts durch die Verwaltungsbehörde solange dieser Gegenstand eines Strafverfahrens ist, in dem eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB in Betracht kommt¹³⁾. Anhängig ist das Strafverfahren dabei bereits mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die Polizei. Die Anhängigkeit dauert bis zur Einstellung des Verfahrens bzw. bis zur Rechtskraft der ergehenden Entscheidung. Dabei erstreckt sich das Strafverfahren auf den gesamten geschichtlichen Vorgang im Sinne des § 264 StPO, der im Strafverfahren untersucht werden soll.

Die Bindungswirkung besteht darin, dass die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt des laufenden Strafverfahrens in einem Entziehungsverfahren generell nicht berücksichtigen darf. Dies gilt auch für Maßnahmen nach § 46 Abs. 3 FeV¹⁴⁾, also beispielsweise die Anordnung einer MPU oder die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens.

Ist ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen, so kann die Verwaltungsbehörde im Entziehungsverfahren nicht zum Nachteil des Fahrerlaubnisinhabers von

der **strafrichterlichen** Entscheidung abweichen. Die Bindung besteht dabei an die Feststellungen des Strafrichters zum Sachverhalt, an die Beurteilungen der Schuldfrage sowie an die Beurteilung der Eignung. Eine strafrichterliche Entscheidung im Sinne des § 3 Abs. 4 StVG sind auch der Strafbefehl und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls abgelehnt wird. Auch Bußgeldentscheidungen, die sich auf die Feststellung des Sachverhalts und der Beurteilung der Schuldfrage beziehen, unterfallen der Bindungswirkung des § 3 Abs. 4 StVG. Für die Bindungswirkung ist es unerheblich, ob das Urteil richtig oder falsch ist. Auch rechtswidrige Urteile entfalten Bindungswirkung¹⁵). Hat das Strafgericht in seinem Urteil eine Entziehung bzw. Sperre abgelehnt, tritt eine Bindungswirkung für die Verwaltungsbehörde jedoch nur ein, wenn sich aus dem Urteil bzw. Strafbefehl ergibt, weshalb die Fahrerlaubnisentziehung bzw. Sperre nicht angeordnet wurde. Ist dies nicht der Fall oder bestehen insoweit Unklarheiten, so tritt eine Bindungswirkung nicht ein. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis mit dem Argument abgelehnt wird, es könne im Hinblick auf den Zeitablauf nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte auch weiterhin ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sei¹⁶). Eine Bindungswirkung entfällt auch dann, wenn sich aus den Urteilsgründen ergibt, dass das Gericht eine an sich gebotene Eignungsprüfung unterlassen hat.¹⁷)

Weitere Voraussetzung für eine Bindungswirkung des strafrechtlichen Urteils ist, dass der abzuurteilende Sachverhalt identisch ist¹⁸). Übersieht beispielsweise das Strafgericht wesentliche Umstände wie **eine** einschlägige Vorverurteilung¹⁹), so beruht die Eignungsbeurteilung des Strafgerichts auf einer unvollständigen Tatsachengrundlage. Eine Bindungswirkung ist dann nicht gegeben.

Von daher führt die Änderung der Rechtsprechung zu § 69 StGB, wie sie vom 2. und vom 4. Senat des Bundesgerichtshofs ins Auge gefasst ist, auch nicht dazu, dass die Verwaltungsbehörde in ihrer Prüfungskompetenz eingeschränkt ist. Vielmehr kann sie in den Fällen, in denen die abgeurteilte Straftat, die dem Strafrichter allein für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ausreichte, **diese** als Anlass für die Entziehung der Fahrerlaubnis heranziehen, wenn sie **sich** auf weitere außerhalb des abgeurteilten Sachverhalts liegende Entziehungsgründe stützen kann²⁰). Lehnt das Strafgericht zum Beispiel die Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Begründung ab, bei dem abzuurteilenden BtM-Transport sei nicht ersichtlich geworden, dass der Täter den Transport in einer Weise durchgeführt habe, die eine Gefährdung der Verkehrssicherheit befürchten lasse, so kann die Verwaltungsbehörde diese Tat im Rahmen einer umfassenden Beurteilung durchaus mitberücksichtigen. Dieses könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Täter in der Vergangenheit wegen Verstoßes gegen § 316 StGB verurteilt worden sein sollte, wenn Anhaltspunkte für Rauschgiftkonsum bestehen oder wenn im größeren Maße verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten vorliegen, die vom Strafgericht nicht gewürdigt werden. **Voraussetzung für eine Entziehung ist immer**, dass aussagekräftige Fakten aufgeführt werden, die die Ungeeignetheit begründen. Die Ungeeignetheit im Sinne des § 3 StVG muss sich aus erwiesenen Tatsachen ergeben²¹), ein bloßer Eignungszweifel genügt nicht²²). Der Eignungszweifel kann allerdings die Beibringung eines Gutachtens gemäß §§ 11, 46 Abs. 3 FeV rechtfertigen²³).

c) Grenzen der präventivrechtlichen Befugnisse der Verwaltungsbehörde

Spricht bereits der vorstehende Befund dafür, dass nicht damit zu rechnen ist, dass ungeeignete Kraftfahrer aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichts-

hofes am Straßenverkehr teilnehmen können, so verbietet sich eine Ausdehnung der Entziehungskompetenz der Verwaltungsbehörde auch aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Das Bundesverfassungsgericht hat erst unlängst in seinen Entscheidungen zur Entziehung einer Fahrerlaubnis wegen verweigerter Drogenscreenings bei Haschischbesitz Leitlinien für die präventiven Eingriffsvoraussetzungen des Staates aufgestellt. Danach ist eine Fahrerlaubnisentziehung dann zulässig, wenn hinreichender Anlass zu der Annahme besteht, dass aus einer aktiven Teilnahme des Kraftfahrers am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert. Dabei muss das Sicherheitsrisiko deutlich über demjenigen liegen, das allgemein mit der Zulassung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr verbunden ist²⁴). Im Hinblick auf die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der Fahrerlaubnis gegeben sind, verlangt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich das Vorliegen eines hinreichenden Verdachts fehlender Fahreignung. Es heißt dann: „Die gesetzlichen Anforderungen an die Art und Intensität des Verdachts, der solche Folgen auslösen kann, müssen allgemein und ihre Rechtsanwendung muss im Einzelfall dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht werden. Die Beschränkungen sind nur angemessen, wenn die Behörde im Zuge der Ausübung der gesetzlichen Ermächtigung zur Fahreignungsüberprüfung hinreichend konkrete Verdachtsmomente feststellt, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen.“ Vor diesem Hintergrund dürfte es ausgeschlossen sein, ein Fahrerlaubnisentziehungsverfahren mit dem Argument durchzuführen, der Betroffene habe durch die Begehung einer Straftat im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges gezeigt, dass er die Fahrerlaubnis missbrauche²⁵). Erforderlich wird immer sein, dass konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die Verkehrssicherheit durch das Führen von Kraftfahrzeugen durch die betroffene Person gefährdet ist²⁶).

II. Sperrfristbemessung durch das Strafgericht

Berührungspunkte zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht ergeben sich auch bei der Sperrfristbemessung. Maßgebend für die Sperrfristbemessung im Sinne des § 69a StGB ist die durch die Schwere der Tat unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit anzunehmende Dauer der Nichteignung²⁷). Von Bedeutung sind insbesondere verkehrsrechtliche Vorstrafen²⁸). Die Schwere der Schuld oder sonstige Strafzumessungsgründe können nur herangezogen werden, wenn sie Hinweise auf die charakterliche Ungeeignetheit geben²⁹). Generalpräventive Gründe gehören nicht dazu³⁰). Der Richter muss sich bei der Prognose hinsichtlich der Ungeeignetheit grundsätzlich fragen, wie intensiv der Umstand, die Fahrerlaubnis nicht zu besitzen, auf den Täter läuternd einwirkt³¹). Von daher liegt es nahe, dass wirtschaftliche Nachteile der Entziehung sich dahingehend auswirken können, dass die Geeignetheit schneller wiederhergestellt wird³²). Es liegt auf der Hand, dass derjenige, der beruflich auf die Fahrerlaubnis angewiesen ist, ihren Verlust als einschneidend erlebt. Vor diesem Hintergrund ist auch eine schematische Orientierung der Länge der Sperrfrist an der Höhe der BAK unzulässig³³).

Für die Verwaltungsbehörde hat die Anordnung einer Sperrfrist die Konsequenz, dass sie vor Ablauf der Frist keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Nach Ende der Frist ist die Verwaltungsbehörde dagegen berechtigt und verpflichtet, in eigener Kompetenz zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Neuerteilung gegeben sind³⁴). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht aber eine Achtungspflicht der Verwaltungsbehörde be-

züglich des strafrichterlichen Erkenntnisses. Das Bundesverwaltungsgericht führt insoweit aus:

„Sollten bei der Aufklärung des Sachverhaltes, die die Verwaltungsbehörde vorzunehmen hat, wenn der Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis gestellt wird, keinerlei neue Umstände hervortreten, die für die Beurteilung maßgebend sind, insbesondere sich keine persönlichen Mängel ergeben, die der Strafrichter noch nicht berücksichtigen konnte, so wird die Verwaltungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Frage der Eignung allerdings auch besonderes Gewicht der Beurteilung beizumessen haben, die der Strafrichter unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit vorgenommen hat.“³⁵⁾

Allerdings sieht § 20 Abs. 3 FeV ausdrücklich die Möglichkeit **der Anordnung** einer MPU nach § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 FeV vor. Damit steht der Verwaltungsbehörde insbesondere bei Verkehrsstraftaten die Möglichkeit offen, eine gründliche Untersuchung der Täterpersönlichkeit vorzunehmen. Nach § 13 FeV ist eine MPU generell anzuordnen, wenn ein Fahrzeug mit einer BAK von 1,6 ‰ oder mehr geführt wurde. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann gemäß § 14 FeV darüber hinaus bei Rauschmittelkonsum gerechtfertigt sein³⁶⁾. Man muss also feststellen, dass gerade in den Fällen, in denen eine Alkohol- oder BtM-Abhängigkeit im Raume steht, der Fahrerlaubnisbewerber regelmäßig die hohe Hürde der MPU zu überwinden hat, wenn er eine neue Fahrerlaubnis erteilt haben will. Von daher mutet es manchmal doch seltsam an, mit welcher Leidenschaft seitens der Staatsanwaltschaft und auch einiger Gerichte dafür gefochten wird, bei Tätern mit hoher BAK eine lang andauernde Sperre zu rechtfertigen. Es ist zwar grundsätzlich richtig, dass bei einem Alkoholiker die Prognose gerechtfertigt ist, es bedürfe eines längeren Zeitraumes als bei einem Gelegenheitstrinker, bis man – gegebenenfalls nach entsprechenden Therapien – wieder von einer Eignung ausgehen könne. Nur, wer sagt dem Strafrichter, dass er einen Alkoholabhängigen vor sich hat? Allein aus der BAK wird man dieses nicht folgern können. Zwar stellt eine hohe BAK ohne Ausfallserscheinungen sicherlich ein ernst zu nehmendes Indiz für Alkoholismus dar, mehr aber auch nicht. Von daher müsste man, um eine lang andauernde Sperre zu rechtfertigen, im Strafverfahren eigentlich die Frage klären, ob man es mit einem Alkoholiker zu tun hat. Die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen muss sich aus der Tat aufgrund erwiesener Fakten ergeben³⁷⁾. Zwar muss nicht zur Gewissheit des Gerichts festgestellt werden, dass künftiges Fehlverhalten erfolgen wird. Hierfür genügt Wahrscheinlichkeit. Für die Prognosegrundlagen – und hierzu gehört meines Erachtens nach die Frage, ob jemand Alkoholiker ist – greift der Grundsatz in „dubio pro reo“ ein³⁸⁾.

Wenn man allerdings in einem normalen Trunkenheitsverfahren die Fragen klären wollte, ob der Angeklagte ein Alkoholiker ist, so würde das Strafverfahren überfrachtet werden. Es müsste dann nämlich regelmäßig ein (psychiatrisches) Gutachten eingeholt werden. Damit würden allerdings die Amtsgerichte regelmäßig allein schon von ihrer Kapazität her völlig überfordert werden. Von daher bietet es sich meines Erachtens nach an, dass die Gerichte sich generell darauf beschränken, die Nichteignung des Täters festzustellen und eine Mindestsperre zu verhängen. Alles andere – insbesondere die Frage, ob der Täter nach Ablauf der Sperre wieder geeignet ist – könnte dann dem Verwaltungsverfahren überlassen bleiben. Insofern sollte man darüber nachdenken, ob nicht § 69a Abs. 1 StGB dahingehend geändert wird, dass im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis generell eine Sperre von 6 oder beispielsweise auch 9 Monaten angeordnet wird. Die Sperre hätte

dann den Charakter einer Mindestsperrfrist. Über die Eignung nach Ablauf der Frist würde nichts ausgesagt werden. Damit könne insbesondere auch insoweit eine Entlastung der Gerichte erreicht werden, als Berufungen, die lediglich das Ziel haben, eine Sperrfristabkürzung zu erreichen, von vornherein hinfällig wären.

Fußnoten

- ¹⁾ BVerfGE 40, 371, 380; vgl. auch Gehrman in Berz/Burmann Handbuch des Straßenverkehrsrechts Kap. 18 B Rn. 2.
- ²⁾ NZV 2003, 199; NStZ 2004, 86 [=BA 2004, 164].
- ³⁾ Urteil vom 26. 09. 2003 – 2 StR 161/03 –.
- ⁴⁾ Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann Straßenverkehrsrecht 18. Auflage § 3 StVG Rn. 2.
- ⁵⁾ BVerwG VRS 54, 234; OVG Lüneburg NJW 2000, 685 m. Anm.
- ⁶⁾ Vgl. Gehrman in Berz/Burmann Handbuch des Straßenverkehrsrechts Kap. 17 E Rn. 1.
- ⁷⁾ Fahrerlaubnis 4. Auflage Kap. 3 Rn. 256.
- ⁸⁾ NJW 1994, 2437.
- ⁹⁾ ZfS 2000, 320.
- ¹⁰⁾ Hentschel Straßenverkehrsrecht 37. Auflage § 2 StVG Rn. 15.
- ¹¹⁾ Vgl. BVerfGE 89, 69 = NZV 1993, 413.
- ¹²⁾ A. a. O. (Fn. 2) Kap. 7 Rn. 108.
- ¹³⁾ Hentschel § 3 StVG Rn. 16; OLG Lüneburg ZfS 1996, 198.
- ¹⁴⁾ BVerwG NJW 1989, 116; vgl. Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann § 3 StVG Rn. 10.
- ¹⁵⁾ Vgl. VG Frankfurt NZV 1991, 207; Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann § 3 StVG Rn. 12.
- ¹⁶⁾ BVerwG NJW 1989, 116 = NZV 1988 238; NJW 1989, 1622 = NZV 1989, 125.
- ¹⁷⁾ BVerwG NZV 1996, 84 [= BA 1996, 107].
- ¹⁸⁾ Vgl. dazu ausführlich Gehrman in Berz/Burmann Kap. 18 F Rn. 8 ff.
- ¹⁹⁾ BVerwG NZV 1988, 37.
- ²⁰⁾ BVerwG NZV 1988, 37, 39; 1989, 125; 1996, 292; Hentschel § 3 StVG Rn. 29; Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann § 3 StVG Rn. 14.
- ²¹⁾ VGH München NZV 1991, 287.
- ²²⁾ VGH Mannheim NZV 1992, 88; VGH München NZV 1999, 183; Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann § 3 StVG Rn. 3 m. w. N.
- ²³⁾ Jagow a. a. O.
- ²⁴⁾ BVerfG NZV 2002, 422, 425.
- ²⁵⁾ Auf den Missbrauch der Fahrerlaubnis stellt der 1. Senat im Beschluss vom 14. 05. 2003 – 1 StR 113/03 – NStZ 2003, 658 [= BA 2004, 66] zur Begründung seiner Auffassung ab, wonach „verkehrs Fremde“ Taten Indizcharakter für das Fehlen von der Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr mittels eines Kraftfahrzeuges hätten.
- ²⁶⁾ Vgl. auch Jagow in Janiszewski/Jagow/Burmann § 3b StVG Rn. 4a, b.
- ²⁷⁾ Vgl. BGHSt 15, 397; OLG Düsseldorf NZV 1993, 117.
- ²⁸⁾ BGHSt 29, 59.
- ²⁹⁾ BGH NStZ 1991, 183; ZfS 2003, 94; Dencker StV 1988, 455.
- ³⁰⁾ BGH NStZ 1991, 183; Burmann in Janiszewski/Jagow/Burmann § 69a StGB Rn. 1.
- ³¹⁾ Dencker in Homburger Tage Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Band 21 1996, 33.
- ³²⁾ Dencker a. a. O.; Burmann in Janiszewski/Jagow/Burmann § 69a StGB Rn. 2 m. w. N.
- ³³⁾ Vgl. Hentschel in Berz/Burmann Kapitel 16a Rn. 126 a; LK-Geppert § 69a Rn. 17.
- ³⁴⁾ BVerwGE 17, 342 = NJW 1964, 607; Hentschel § 3 StVG Rn. 31; Sch-Sch-Stree § 69a Rn. 2.
- ³⁵⁾ BVerwGE 17, 342.
- ³⁶⁾ Vgl. BVerfG NZV 1993, 413 [= BA 2002, 370]; 2002, 422; 2002, 425 [= BA 1993, 358]; Gehrman in Berz/Burmann Kap. 18 B Rn. 11.
- ³⁷⁾ Burmann in Janiszewski/Jagow/Burmann § 69 StGB Rn. 8.
- ³⁸⁾ Vgl. Schönke/Schröder/Stree § 69 Rn. 55; Hentschel 37. Aufl. § 69 StGB Rn. 12.

Anschrift des Verfassers:

Rechtsanwalt
Dr. Michael Burmann
Bahnhofstraße 3
99084 Erfurt

PETER HENTSCHEL

Die Voraussetzungen für die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des BGH*)

1. Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis ist keine Strafe

Eine gesetzeskonforme Anwendung der §§ 69 und 69a StGB über die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis setzt zunächst zwingend voraus, daß der Blick auf die Rechtsnatur dieser Maßnahme niemals verloren geht. Vor allem bei der älteren Rechtsprechung in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des 1. Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. 12. 1952¹⁾ entsteht der Eindruck, daß dies vielfach nicht ausreichend beachtet und die Grenze zwischen Strafe und Maßregel der Besserung und Sicherung nicht immer klar gezogen wurde.

Nur so ist es z. B. zu verstehen, daß etwa das OLG Hamm noch in einem fast 20 Jahre nach Einführung der Maßregel ergangenen Urteil²⁾ ausführt, zu beachten sei auch, daß der vom Entzug der Fahrerlaubnis für den Täter *und die Allgemeinheit* ausgehende Abschreckungseffekt erhalten bleibe. Hier wird ein dem Maßregelrecht fremder Strafzumessungsgesichtspunkt in rechtlich unzutreffender Weise als Kriterium für eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Verhängung der *Maßregel* der §§ 69, 69a StGB herangezogen. Auch das LG Hamburg spricht in einem Urteil vom 17. 01. 1985³⁾ zumindest mißverständlich davon, daß in die Überlegungen zur Dauer der Sperrfrist „*darüber hinaus generalpräventive Gesichtspunkte ... einzubringen*“ seien.

Die Vermengung von Aspekten, die ausschließlich zur Strafzumessung gehören, mit den Anforderungen, die an die Anordnung der Maßregel der Fahrerlaubnisentziehung zu stellen sind, hängt vermutlich mit der Erkenntnis zusammen, daß gerade die Entziehung der Fahrerlaubnis den Täter vielfach sehr viel härter trifft, als selbst eine hohe Geldstrafe, was die Versuchung fördert, das Unrecht einer Straftat mit einem Ausschluß des Täters vom Kraftfahrzeugverkehr zu sühnen und die Maßnahme gewissermaßen wie ein Fahrverbot anzuwenden. Das ist ja auch der Grund für die in jüngster Zeit erörterten Vorschläge, die Nebenstrafe des Fahrverbots in eine Hauptstrafe umzuwandeln und womöglich auch bei kriminellen Straftaten, die nicht im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs stehen, zur wirksameren Ahndung zu verhängen.

Derartigen Erwägungen ist jedoch die Maßregel des § 69 StGB nicht zugänglich. Denn die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis dient nicht der Sühne begangenen Unrechts, weswegen z. B. – obwohl dies immer wieder von Angeklagten und Verteidigern beantragt wird – eine gebotene Fahrerlaubnisentziehung auch nicht durch erhöhte Geldstrafe ersetzt werden darf. Richtig ist, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis vor allem auch vom Verurteilten häufig als Strafe empfunden wird. Sie tritt auch durchaus insofern in die Nähe einer Strafe, als sie – wie diese – auch das Ziel der Besserung des Verurteilten verfolgt.⁴⁾ Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel der Besserung und Sicherung anzuwenden ist.⁵⁾

*) Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der NZV.

2. Das Merkmal „Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs“ in § 69 StGB

Nach § 69 Abs. 1 S. 1 StGB setzt ja die Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter voraus, daß der Täter die Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs“ begangen hat.

Auch eine mißverständliche Formulierung in der amtlichen Begründung zum 1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs mag zu einer vor allem in den ersten Jahren nach Einführung der Maßregel zu beobachtenden Fehlentwicklung beigetragen haben. Dort wird u. a. wörtlich ausgeführt: „Eine Tat steht beispielsweise dann im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs, wenn der Täter sich mit dem Kraftfahrzeug an den Tatort begeben oder wenn er es benutzt hat, um nach der Tat die Beute wegzuschaffen.“⁶⁾ Diese Formulierung ist zumindest unvollständig und jedenfalls nur unter zusätzlicher Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Maßregel des § 69 StGB als Kriterium geeignet.⁷⁾

Nach einer sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum verwendeten Definition ist eine Zusammenhangstat im Sinne des § 69 Abs. 1 S. 1 StGB u. a. dann gegeben, wenn das Fahrzeug als Fortbewegungsmittel *zur Vorbereitung, Durchführung, Ermöglichung, Verdeckung oder Ausnutzung der Straftat* dient.⁸⁾ Ohne zusätzliche Berücksichtigung des Maßregelzwecks besteht bei Zugrundelegung dieser Definition die Gefahr einer über diesen Zweck hinausgehenden, sachlich nicht gerechtfertigten extensiven Anwendung des § 69 StGB im Sinne einer *Bestrafung* des Täters mit dem Entzug seiner Fahrerlaubnis.

Wird der Maßregelzweck vernachlässigt, so wäre unter Zugrundelegung der genannten Definition z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis möglich, wenn der Täter etwa zur Auskundschaftung der örtlichen Gegebenheiten zur Vorbereitung eines geplanten Bankraubs ein Kraftfahrzeug benutzt, selbst wenn er bei der Tatausführung gar kein Kraftfahrzeug geführt hat.

3. Zweck der Maßregel des § 69 StGB

Nachdem also eine Begriffsbestimmung der Zusammenhangstat im Sinne des § 69 Abs. 1 S. 1 StGB nur unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der im Jahre 1952 eingeführten Maßregel möglich ist, muß nachdrücklich daran erinnert werden, daß der alleinige Zweck der Maßregel darin besteht, solche Kraftfahrer vom Verkehr auszuschalten, die durch eine rechtswidrige Tat ihre mangelnde Eignung *als Kraftfahrer* bewiesen haben.⁹⁾ Das folgt ja auch aus dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 S. 1 StGB, wonach dem Täter die Fahrerlaubnis zu entziehen ist, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er „*zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.*“

Im übrigen dient die Maßregel ausschließlich der Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Gesetzesverletzungen durch den Täter,¹⁰⁾ solange dessen Ungeeignetheit besteht. Wie schon erwähnt, dient sie also weder der Sühne und dem Unrechtsausgleich noch der Allgemeinabschreckung.

Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das 1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, das die Maßregel eingeführt hat, nicht den Schutz der Allgemeinheit z. B. gegen Eigentumsdelikte, gegen Sexualstraftaten¹¹⁾ oder die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität zum Ziel hatte, sondern eben die Sicherung des *Straßenverkehrs*, also den Schutz gegen Verkehrsteilnehmer, die zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet und gerade deswegen gefährlich sind.¹²⁾ Das folgt unmißverständlich aus den einleitenden

„Allgemeinen Bemerkungen“ der amtlichen Begründung, in denen als Ziel der Novellierung ausschließlich die „Bekämpfung der Verkehrsunfälle“ genannt ist,¹³⁾ und in denen es weiter heißt: „Der vorliegende Entwurf stellt sich die Aufgabe, diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, die zur Hebung der Verkehrssicherheit auf den Straßen und zum Kampf gegen die Verkehrsunfälle erforderlich sind.“¹⁴⁾ Von weiteren Zielen ist an keiner Stelle die Rede.

4. Fehlentwicklung der Rechtsprechung infolge einer (dem Zweck der Maßregel zuwiderlaufenden) ausufernden Definition der Zusammenhangstat

In einem Urteil aus dem Jahr 1967 ließ es der BGH¹⁵⁾ für die Annahme des nach § 69 StGB erforderlichen Zusammenhangs und damit für die Entziehung der Fahrerlaubnis genügen, daß der wegen einer Sexualstraftat nach dem damaligen § 175 StGB verurteilte Täter ein Kraftfahrzeug benutzt hatte, um an den Tatort zu fahren. Das OLG München¹⁶⁾ hielt die Entziehung der Fahrerlaubnis eines Sachverständigen für gerechtfertigt, der nach einem durch andere Personen zu Betrugszwecken fingierten Unfall in Kenntnis der Betrugsabsicht ein Schadensgutachten für den Anspruchsteller erstattete. Er selbst hatte überhaupt kein Kraftfahrzeug geführt.

Wie schon erwähnt, neigte vor allem die ältere Rechtsprechung nach Einführung der neuen Maßregel zu einer extensiven, den Maßregelzweck vernachlässigenden Auslegung des Zusammenhangsmerkmals. Danach sollte sogar schon der bloße Zusammenhang mit dem *Besitz* eines Kraftfahrzeugs die Voraussetzungen des § 69 StGB erfüllen,¹⁷⁾ obwohl doch der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut Zusammenhang mit dem *Führen* und nicht mit dem *Besitz* eines Kraftfahrzeugs verlangt.¹⁸⁾ Eine noch weiter gehende Auffassung hielt den Zusammenhang nach § 69 StGB selbst dann schon für gegeben, wenn eine Straftat der *Erlangung des Besitzes* an einem Kraftfahrzeug dient.¹⁹⁾ Zur Begründung wurde ausgeführt, ein Eignungsmangel liege nicht nur vor, wenn die Fähigkeit beeinträchtigt sei, ein Kraftfahrzeug verkehrssicher zu führen; vielmehr rechtfertige auch charakterliche Unzuverlässigkeit die Anordnung der Maßregel.²⁰⁾

Selbst Tankstellenbetrug und Zechprellereien wurden als Zusammenhangstaten im Sinne des § 69 StGB angesehen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen können.²¹⁾

In einem Urteil aus dem Jahr 1953 hatte der BGH²²⁾ diese Auffassung mit dem Hinweis begründet, daß dem Täter der Besitz des Kraftfahrzeugs sowohl bei den Zechprellereien als auch beim Tankstellenbetrug den Anschein zweifelsfreier Kreditwürdigkeit verschafft habe. Im Hinblick auf den inzwischen völlig anderen Stellenwert des Kraftfahrzeugbesitzes ist zwar heute eine derartige Begründung nicht mehr zu erwarten. Das Beispiel zeigt aber, wohin eine Außerachtlassung des Zwecks der durch das 1. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs eingeführten Maßregel bei Anwendung des § 69 StGB führen kann.

5. Die Verkehrsbezogenheit des in der Zusammenhangstat offenbarten charakterlichen Mangels

Gewiß offenbaren Dieb und Betrüger charakterliche Unzuverlässigkeit. Sind sie allein deswegen aber gefährliche *Kraftfahrer*? Folgt nicht aus dem geschilderten Zweck der §§ 69, 69a StGB, daß der charakterliche Mangel einen Bezug zur Teilnahme des Täters am *Straßenverkehr* haben muß? Ist es nicht im übrigen so, daß gerade der Täter, der ein Kraftfahrzeug bei der Ausübung von Eigentums- und Betrugsstraftaten oder Drogendelikten

benutzt – zumindest soweit es nicht gerade während der Flucht nach begangener Tat eingesetzt wird –, eher besonders vorsichtig fahren wird, um nicht aufzufallen?

Die Fragwürdigkeit der hier kritisch referierten Rechtsprechung zeigt sich besonders deutlich bei einem Blick auf § 111a StPO. Ist dem Tankstellenbetrüger, dem mit dem Pkw zum Tatort fahrenden Sexualstraftäter, dem Beförderer von Hehlergut oder von Drogen schon im Zeitpunkt der Begründung dringenden Tatverdachts die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen? Nicht nur in diesen Fällen, sondern auch etwa bei einem des Drogenhandels oder einer räuberischen Erpressung Verdächtigen könnte sich die vorläufige Maßnahme als eine der Unschuldsumutung widersprechende, verfassungsrechtlich unzulässige Verdachtsstrafe auswirken.²³⁾

Es ist das Verdienst des Gießener Strafrechtsprofessors PETER CRAMER, als einer der ersten auf die Fehlentwicklung in der Rechtsprechung hingewiesen zu haben. Die forensische Praxis handhabt die Fahrerlaubnisentziehung – so hat er in einem 1972 veröffentlichten Aufsatz²⁴⁾ ausgeführt – wie eine Nebenstrafe. Zu Recht kritisiert er die geschilderte Argumentation des BGH, daß sich die in § 69 StGB vorausgesetzte mangelnde Eignung auch aus Charakterfehlern ergeben könne. CRAMER ist beizupflichten, wenn er in diesem Zusammenhang bemerkt, daß mit einer solchen Begründung letztlich auf eine Beziehung zum Führen eines Kraftfahrzeugs überhaupt verzichtet werden könnte. Denn die Begehung vorsätzlicher Straftaten offenbart ja *in aller Regel* charakterliche Mängel. Mit Recht verlangt CRAMER also für die Anwendung von § 69 StGB in Fällen charakterlicher Ungeeignetheit einen Mangel, „*der sich bei der Teilnahme am Kraftverkehr verhängnisvoll auswirken kann*“. Dies aber setzt entweder eine Steigerung der Betriebsgefahr des Fahrzeugs voraus oder – bei Einsatz des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel im Sinne der oben erwähnten Definition der Zusammenhangstat zur „*Vorbereitung, Durchführung oder Dekkung einer Straftat*“ – eine durch Art und Umstände des konkreten Fahrzeugeinsatzes begründete Gefahr, daß der Täter „*seine verbrecherischen Ziele über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und Rücksichtnahme stellen*“ werde.²⁵⁾

Schon im Jahr 1954 hat Fritz Hartung²⁶⁾ die extensive Auslegung des Merkmals der Zusammenhangstat in § 69 StGB durch den BGH kritisiert: „*Wenn das Gesetz dem Gericht die Befugnis, die Fahrerlaubnis zu entziehen, auch für solche Straftaten eröffnet, die, im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs, begangen werden, so hat es dabei sicherlich nur an solche Fälle gedacht, die irgendwelche Beziehungen gerade zur Betätigung der Fahrerlaubnis erkennen lassen.*“

6. Der Kraftfahrzeugeinsatz durch den Täter, um zum Tatort zu gelangen oder als Transportmittel

Führt der Täter das Kraftfahrzeug, um zum Tatort zu gelangen, so wurde eine Zusammenhangstat im Sinne des § 69 StGB in der bisherigen Rechtsprechung bejaht.²⁷⁾ Dasselbe gilt für die Verwendung des Kraftfahrzeugs zum Beutetransport.²⁸⁾ Insbesondere bei der Beförderung von Rauschgift zum Zwecke der illegalen Veräußerung²⁹⁾ oder auch zum Eigenverbrauch³⁰⁾ hat auch die jüngere Judikatur bisher einhellig das Vorliegen einer Zusammenhangstat im Sinne von § 69 StGB bejaht. Ebenso wurde entschieden beim Einsatz eines Lkw durch den Fahrer zum Zigaretenschmuggel³¹⁾ oder im Falle des Verkaufs von Rauschgift aus einem Taxi durch einen Taxifahrer.³²⁾ Bei der Beschaffung von Betäubungsmitteln zum Zwecke des unerlaubten Handels unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs ging die Rechtsprechung – auch die des BGH – sogar überwiegend davon aus, daß in der-

artigen Fällen *regelmäßig* die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen fehle mit der Folge, daß die Fahrerlaubnis zu entziehen sei.³³⁾

Allerdings war in solchen Fällen doch gelegentlich ein gewisses Unbehagen an einer allzu schematischen Anwendung des § 69 StGB zu erkennen. So lehnte etwa das OLG Düsseldorf mit Beschluß vom 27. 01. 2001³⁴⁾ die Maßregelanordnung mit dem Hinweis ab, daß ein derartiges Delikt nicht *zwingend* auf mangelnde Eignung hinweise, daß vielmehr eine umfassende Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände einschließlich der Art und Weise der Tatausführung erforderlich sei. Schon in einem Urteil aus dem Jahr 1996 hatte das OLG Düsseldorf³⁵⁾ die Nichtentziehung der Fahrerlaubnis bei einem einmaligen, weniger schweren Fall der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln gebilligt. Auch das OLG Köln lehnte in einem 1999 ergangenen Urteil³⁶⁾ eine Gleichstellung der Rauschgiftdelikte mit den Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB (Indizierung der Ungeeignetheit) ab und forderte bei der Prüfung der Eignungsfrage die Würdigung eines etwaigen positiven Einflusses des Strafverfahrens und der Untersuchungshaft auf den Täter, deren nachhaltiger Eindruck die Maßregel entbehrlich machen könne.

7. Die Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung durch den 4. Strafsenat des BGH

Die besonders extremen Fälle ausufernder Auslegung des Zusammenhangsbegriffs in § 69 StGB – Tankstellenbetrug und Zechprellerei im Zusammenhang mit dem *Besitz* an einem Kraftfahrzeug oder Anmietung eines Kraftfahrzeugs unter Vorlage eines gefälschten Führerscheins³⁷⁾ – haben zwar in den letzten Jahren in der veröffentlichten Rechtsprechung keine Rolle mehr gespielt.³⁸⁾ Ausdrücklich aufgegeben wurde diese Rechtsprechung aber bisher nicht.

Mit einer ganzen Reihe veröffentlichter Entscheidungen hat jedoch nunmehr der 4. Strafsenat des BGH eine völlige Abkehr von der hier kritisch referierten Rechtsprechungspraxis vollzogen.³⁹⁾ Grundlegend ist der Beschluß vom 05. 11. 2002.⁴⁰⁾ In dieser Entscheidung, die eine Verurteilung wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln betraf, distanziert sich der 4. Strafsenat zunächst dezidiert von der BGH-Rechtsprechung, wonach die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften „*in aller Regel*“ die Annahme charakterlicher Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen rechtfertige.⁴¹⁾ Nachdrücklich wird betont, daß sich in Fällen, in denen keine spezifischen Verkehrssicherheitsinteressen betroffen sind, die Entziehung der Fahrerlaubnis von ihrer Rechtsnatur als Maßregel der Besserung und Sicherung entferne und den Charakter einer Nebenstrafe gewinne.

Unter Bezugnahme auf die insoweit an der bisherigen Rechtsprechung schon seit Jahren geübte Kritik im Schrifttum⁴²⁾ greift der 4. Strafsenat die schon 1972 von CRAMER⁴³⁾ formulierten Überlegungen auf und betont, daß die Maßregel des § 69 StGB nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung diene. Vielmehr setze der nach dieser Vorschrift erforderliche Zusammenhang zwischen Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs voraus, daß durch das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer eintrete.

Dem ist aus den bereits dargelegten Gründen zuzustimmen mit der Ergänzung, daß die von dem Kraftfahrzeug des Täters ausgehende Gefahr natürlich nicht nur Verkehrsteilnehmer, sondern auch Rechtsgüter außerhalb des Verkehrs betreffen kann.

Bei den Nicht-Katalogtaten im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB (Indizierung der Ungeeignetheit) setze dies – so führt der 4. Strafsenat in dem genannten Beschluß aus – konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr voraus, der Täter werde seine kriminellen Ziele über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme stellen.⁴⁴⁾

Der 4. Strafsenat berücksichtigt dabei ausdrücklich die vom BVerfG im Beschluß vom 20. 06. 2002⁴⁵⁾ aufgestellten Grundsätze in bezug auf die Fahrerlaubnisentziehung durch die Verwaltungsbehörde. Jene vielbeachtete Entscheidung betraf die Frage, inwieweit Cannabiskonsum ohne konkreten Bezug zum Straßenverkehr die verwaltungsbehördliche Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt. Das ist – wie das BVerfG betont – bei charakterlichen Mängeln nur der Fall, „*wenn der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen.*“

8. Konsequenzen aus der Änderung der Rechtsprechung des 4. Strafsenats

Soweit die bisherige Rechtsprechung die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straftaten, bei denen der Einsatz eines Kraftfahrzeugs eine Rolle spielte, auf die in der Straftat zum Ausdruck gekommene Unzuverlässigkeit stützte, auch wenn das Verhalten des Täters keinerlei Verkehrssicherheitsinteressen berührte, dürfte sie nicht im Einklang mit den Grundsätzen der zitierten Entscheidung des BVerfG stehen, die ja nicht nur bei der verwaltungsgerichtlichen, sondern ebenso bei der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis zu beachten sind.⁴⁶⁾

Die Frage, in welchen Fällen das Verhalten des Täters bei der Begehung der Straftat in dem geschilderten Sinne verkehrsbezogen ist, also „*spezifische Verkehrssicherheitsinteressen berührt*“, „*eine erhöhte Gefahr*“ der Verkehrsteilnahme mit dem Kraftfahrzeug bewirkt, mag in einzelnen Fällen schwierig zu beantworten sein. Zumeist wird jedoch mit diesen Kriterien eine klare Unterscheidung möglich sein.

Fest steht, daß damit z. B. entgegen der bisherigen Rechtsprechung von vornherein solche Straftaten als Grundlage für eine Fahrerlaubnisentziehung ausscheiden, in denen lediglich der *Besitz* eines Kraftfahrzeugs eine Rolle spielt oder in denen der Täter das Kraftfahrzeug völlig unauffällig in einer Weise im Straßenverkehr geführt hat, die sich hinsichtlich der davon ausgehenden Gefahren nicht von der Kraftfahrzeugbenutzung durch andere Verkehrsteilnehmer unterschied. Für die Anwendung des § 69 StGB weitestgehend ausscheiden werden auch alle die Fälle, in denen der Täter das Fahrzeug nur benutzt hat, um zum Tatort zu gelangen. Dagegen wird die Fahrzeugbenutzung zur *Flucht* vielfach zu einer erhöhten Gefahr führen, weil der Täter sein Ziel zu entkommen, über das Sicherheitsinteresse anderer stellen wird⁴⁷⁾ (was aber nur eine Rolle spielt, wenn man auch ein Verhalten *nach Beendigung der Tat* genügen läßt).⁴⁸⁾ Überhaupt wird es entscheidend darauf ankommen, inwieweit sich den Tatumständen konkrete Situationen entnehmen lassen, die die Gefahr begründeten, der Täter werde sich im Interesse seiner kriminellen Absichten in einer für die Verkehrssicherheit verhängnisvollen Weise verhalten.⁴⁹⁾

Bei der Beförderung von Hehlergut oder von Drogen wird es entscheidend auf die Tatumstände ankommen, insbesondere darauf, ob die konkreten Umstände des Kraftfahrzeugeinsatzes bei der Tat im Straßenverkehr zu einer Steigerung der von dem Fahrzeug ausgehenden Betriebsgefahr im Verhältnis zum Kraftfahrzeugeinsatz im allgemeinen geführt hat. In Durchschnittsfällen der Drogenbeförderung mit einem Kraftfahrzeug, vor allem beim Transportieren nur geringer Mengen, dürften die Tatumstände vielfach zu der Feststellung führen, daß der Täter jedenfalls *als Kraftfahrer* nicht gefährlicher ist als andere Kraftfahrer mit der Folge, daß die Voraussetzungen des § 69 StGB für die Entziehung der Fahrerlaubnis zu verneinen sind.

9. Die abweichende Rechtsprechung des 1. Strafsenats des BGH

Ob es dabei bleibt, ist zur Zeit allerdings noch offen. In einem Beschluß vom 14. 05. 2003, der eine räuberische Erpressung unter Einsatz eines Kraftfahrzeugs zum Gegenstand hatte, lehnt der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs⁵⁰⁾ nämlich die vom 4. Strafsenat vertretene Position ausdrücklich ab. Daß ein verkehrsspezifischer Gefahrenzusammenhang nicht Voraussetzung für die Anwendung des § 69 StGB sei, ergebe sich schon aus dem systematischen Nebeneinander der beiden alternativen Voraussetzungen in § 69 StGB, nämlich entweder dem Vorliegen einer Zusammenhangstat oder der „*Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers*“. Gegen die vom 4. Strafsenat für erforderlich gehaltene Einschränkung spreche im übrigen auch die Stellung des § 69 StGB im Allgemeinen Teil neben anderen Maßregeln. Der Eignungsbegriff in § 69 StGB umfasse nicht nur die regelrechte Ausübung der Fahrerlaubnis. Vielmehr müsse der Fahrerlaubnisinhaber auch in dem Sinne zuverlässig sein, daß er die Fahrerlaubnis nicht zur Begehung rechtswidriger Taten ausnutzen werde. Wer unter Regelbeachtung am Verkehr teilnehme, aber die Fahrerlaubnis bewußt zur Begehung gewichtiger rechtswidriger Taten einsetze, könne daher zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sein.

Demgegenüber bekräftigt der 4. Strafsenat in einem im Rahmen des Anfrageverfahrens nach § 132 Abs. 3 GVG ergangenen Beschluß vom 16. 09. 2003⁵¹⁾ seine Auffassung unter eingehender Würdigung der Entstehungsgeschichte des § 69 StGB und entscheidet zugleich die im Beschluß vom 05. 11. 2002 noch offen gebliebene Frage, ob es bei fehlender Verkehrsbezogenheit der Straftat schon am Merkmal des *Zusammenhangs* gem. § 69 StGB fehlen soll oder am Erfordernis einer sich aus der Straftat ergebenden *Kraftfahrungsgeeignetheit*: Auch bei Bejahung einer Zusammenhangstat fehlt es danach jedenfalls an diesem weiteren Erfordernis, wenn festgestellte charakterliche Mängel den Täter nicht gerade in seiner *Kraftfahreigenschaft* als unzuverlässig erweisen. Im übrigen ist das aber eine dogmatische Frage, die keinen Einfluß auf das Ergebnis hat.

10. Fazit

Meines Erachtens sind die Überlegungen des 4. Strafsenats überzeugend. Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB sollte daher in der strafgerichtlichen Praxis weniger als zum Teil bisher in einer Weise gehandhabt werden, die sich dem Charakter einer Nebenstrafe nähert. Vielmehr ist sie als eine nicht der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung, sondern der *Sicherheit des Straßenverkehrs* dienende Maßregel nur in den Fällen anzuwenden, in denen sich der Täter in seiner Eigenschaft *als Kraftfahrer* als ungeeignet erweist.

Fußnoten

¹⁾ BGBl. I S. 832.

²⁾ OLG Hamm NJW 1971, 1618.

³⁾ LG Hamburg Blutalkohol 1985, 334.

⁴⁾ Vgl. OLG Koblenz VRS 47, 416; vgl. auch Geppert, Die Bemessung der Sperrfrist bei der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis, Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 3, Berlin 1968, S. 86 (im folgenden zit.: „Geppert, Sperrfrist“); Bruns, Strafzumessungsrecht, 2. Aufl., 1974, S. 225, 228.

⁵⁾ Vgl. BGH NZV 2003, 46; 2003, 199.

⁶⁾ Zitiert nach Arndt/Guelde, Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, Düsseldorf 1953, S. 65.

⁷⁾ Näher dazu: Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 9. Aufl. 2003, Rdnr. 580 ff.

⁸⁾ BGH NSTZ 2001, 477; NJW 1969, 1125; VRS 36, 265; VM 1967, 1 Nr. 1; BayObLG VRS 69, 281; Cramer MDR 1972, 558; OLG Hamm DAR 1999, 178; OLG Stuttgart NJW 1973, 2213;

- krit. zu dieser Definition Kulemeier, Fahrverbot (§ 44 StGB) und Entzug der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB), Kriminawissenschaftliche Abhandlungen, Band 26, Lübeck, 1991, S. 69; NZV 1993, 212 (213).
- ⁹⁾ Vgl. BGH NJW 1962, 1211; BayObLG DAR 1992, 364 Nr. 6 (bei Bär); Blutalkohol 1972, 279; OLG Schleswig DAR 1967, 21; Geppert, Sperrfrist, a. a. O. S. 63, 83.
- ¹⁰⁾ Vgl. BGH NJW 1954, 1167; 1954, 1536; 1955, 557; 1961, 683; 1961, 1269; VRS 29, 14; BGH bei Martin DAR 1969, 141; vgl. auch OLG Düsseldorf NJW 1961, 979; OLG Köln NJW 1960, 2255; Geppert, Sperrfrist, S. 83.
- ¹¹⁾ Krit. gegenüber der insoweit zum Teil abweichenden Rechtsprechung z. B. Kulemeier (o. Fußn. 8) S. 69 f.
- ¹²⁾ Vgl. auch Hartung JZ 1954, 137; Geppert NStZ 2003, 288.
- ¹³⁾ Zitiert nach Arndt/Guelde (o. Fußn. 6), S. 16.
- ¹⁴⁾ Zitiert nach Arndt/Guelde (o. Fußn. 6), S. 17.
- ¹⁵⁾ BGH DAR 1968, 124 (bei Martin).
- ¹⁶⁾ OLG München NJW 1992, 2777.
- ¹⁷⁾ So z. B. BGH NJW 1954, 163; OLG Köln NJW 1963, 2379; zustimmend Herlan/Schmidt-Leichner, Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot durch Strafrichter und Verwaltungsbehörden, Schriftenreihe der NJW, Heft 10, München 1972, Rn 70.
- ¹⁸⁾ Ablehnend insoweit mit überzeugenden Gründen Hartung JZ 1954, 137; Cramer MDR 1972, 558.
- ¹⁹⁾ So BGH NJW 1962, 1211; OLG Köln MDR 1972, 621.
- ²⁰⁾ Vgl. BGH NJW 1954, 163; 1962, 1211.
- ²¹⁾ Vgl. BGH NJW 1954, 163; s. auch das vom BGH im Beschluß v. 16. 09. 2003 – 4 StR 85/03 – (DAR 2003, 563 [in diesem Heft]) geschilderte Urteil des LG Essen v. 10. 10. 2002.
- ²²⁾ BGH NJW 1954, 163.
- ²³⁾ Vgl. auch Geppert NStZ 2003, 289 und in LK § 69 Rdnr. 34.
- ²⁴⁾ Cramer MDR 1972, 558.
- ²⁵⁾ Cramer MDR 1972, 558.
- ²⁶⁾ Hartung JZ 1954, 137.
- ²⁷⁾ BGH DAR 1977, 151 (bei Spiegel); OLG Düsseldorf VRS 98, 190 [= BA 2000, 381].
- ²⁸⁾ Vgl. OLG Düsseldorf VRS 96, 268; 98, 190; OLG Köln MDR 1972, 621 (Hehlerei).
- ²⁹⁾ Vgl. BGH NStZ-RR 1998, 43; VRS 81, 369; NZV 1993, 35; OLG Düsseldorf DAR 1992, 187.
- ³⁰⁾ Vgl. OLG Düsseldorf NZV 1997, 364 [= BA 1997, 383].
- ³¹⁾ Vgl. OLG Hamm VRS 102, 56 [= BA 2002, 222].
- ³²⁾ Vgl. BGH NZV 2002, 574 [= BA 2003, 317].
- ³³⁾ Vgl. BGH NStZ 2000, 26 [= BA 2000, 265]; Blutalkohol 2001, 123; 2001, 453; VRS 81, 369; NZV 1993, 35; Strafverteidiger 1999, 18; zusf. hierzu Molketin ZfS 2002, 209.
- ³⁴⁾ OLG Düsseldorf Strafverteidiger 2002, 261 (Anm. Stange).
- ³⁵⁾ OLG Düsseldorf NZV 1997, 47.
- ³⁶⁾ OLG Köln Strafverteidiger 2000, 27
- ³⁷⁾ Zusammenhangstat bejaht von OLG Köln MDR 1972, 621.
- ³⁸⁾ Siehe aber den im Beschluß des BGH (4. Strafsenat) vom 16. 09. 2003, DAR 2003, 563, geschilderten Fall (LG Essen, Urteil vom 10. 10. 2002).
- ³⁹⁾ BGH NZV 2003, 199; DAR 2003, 128; 2003, 180; 2003, 181; 2003, 230; 2003, 231; Verkehrsdienst 2003, 297.
- ⁴⁰⁾ BGH NZV 2003, 199 (zust. Geppert NStZ 2003, 288; abl. Piesker VD 2003, 119).
- ⁴¹⁾ Ebenso (unter Bezugnahme auf die neue Rechtsprechung des BGH): OLG Düsseldorf Strafverteidiger 2003, 623.
- ⁴²⁾ Vgl. u. a. auch Geppert in LK § 69 Rdnr. 34.
- ⁴³⁾ Cramer MDR 1972, 558.
- ⁴⁴⁾ Ebenso (unter Bezugnahme auf die neue Rechtsprechung des BGH): OLG Hamm Strafverteidiger 2003, 624.
- ⁴⁵⁾ BVerfG NJW 2002, 2378 = NZV 2002, 422 [= BA 2002, 362].
- ⁴⁶⁾ A. M. insoweit BGH (1. Strafsenat), Beschl. v. 14. 5. 2003 (1 StR 113/03) [= BA 2002, 3862], NStZ 2003, 658.
- ⁴⁷⁾ In diesem Sinne auch BGH (1. Strafsenat), Beschl. v. 14. 5. 2003 (1 StR 113/03), NStZ 2003, 658 [= BA 2004, 66].
- ⁴⁸⁾ krit. insoweit z. B. Geppert NStZ 2003, 288 und in LK § 69 Rdnr. 33, 34.
- ⁴⁹⁾ Vgl. auch BGH (1. Strafsenat), Beschl. v. 14. 05. 2003 (1 StR 113/03), NStZ 2003, 658.
- ⁵⁰⁾ BGH (1 StR 113/03), NStZ 2003, 658.
- ⁵¹⁾ BGH DAR 2003, 563.

Anschrift des Verfassers:

Peter Hentschel
Richter am Amtsgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

CHRISTOPH SOWADA

Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter bei sog. Zusammenhangstaten*)

– insbesondere mit Blick auf das strafrichterliche Fahrverbot –

Die auch zwischen den Strafsenaten des BGH umstrittene¹⁾ Problematik der Zusammenhangstaten bildet nur einen Teilbereich der strafrichterlichen Entziehung der Fahrerlaubnis, die ihrerseits nur *ein* Instrument im Arsenal der verkehrsbezogenen Reaktionen auf strafrechtliches Verhalten darstellt. Der § 69 StGB wird zum einen flankiert von der Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde, zum anderen von der Verhängung eines Fahrverbots durch den Strafrichter. Die nachfolgenden Überlegungen lenken den Blick auf das Verhältnis zwischen den beiden dem Strafrichter zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten: also auf die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB und auf das gerade in der Reform befindliche strafrichterliche Fahrverbot gemäß § 44 StGB.

I. Statistische Angaben

Nähert man sich der Thematik aus einer empirischen Perspektive, so zeigen die statistischen Angaben für das Jahr 2002 folgendes Bild: Unterscheidet man zunächst allein nach der *Art der Maßnahme*, so stehen ca. 430 000 Fahrverboten etwa 180 000 Entziehungen der Fahrerlaubnis²⁾ gegenüber. Konzentriert man den Blick hingegen ausschließlich auf die von den *Strafgerichten* verhängten Sanktionen, so kehrt sich das Bild um: Knapp 150 000 Mal wurde gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen (bzw. eine isolierte Sperre ausgesprochen), während in ca. 37 000 Fällen ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB verhängt wurde. Betrachtet man schließlich in einem dritten Schritt die *Anordnungsgründe* für die strafgerichtlichen Reaktionen, so zeigt sich, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in knapp 93 % der Fälle auf einer Straftat im Straßenverkehr beruht, die zumeist (nämlich in drei Viertel aller Fälle) unter Alkoholeinfluss begangen worden ist³⁾. Auf den für die Zusammenhangstaten besonders interessanten Bereich der an sich straßenverkehrsfremden Delikte entfallen somit ca. 7 % der strafrichterlichen Entziehungen; immerhin waren auch dies im Jahr 2001 knapp 10 000 Fälle⁴⁾. Da einerseits die Gesamtzahl der strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentziehungen seit 1998 kontinuierlich zurückgegangen ist, andererseits aber die Zahl der auf Nicht-Verkehrstaten entfallenden Entziehungen absolut gesehen konstant blieb, ist der relative Anteil der Zusammenhangstaten an den Fahrerlaubnisentziehungen gestiegen. Im Bereich des strafgerichtlichen Fahrverbots (§ 44 StGB) beläuft sich der Anteil der Nicht-Verkehrsstraftaten auf ca. 16,5 %⁵⁾.

II. Das Verhältnis der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) zum strafgerichtlichen Fahrverbot (§ 44 StGB)

Vergleicht man nach diesen statistischen Befunden die §§ 69 und 44 StGB in einer knappen Gegenüberstellung, so ergibt sich folgendes Bild: *Historisch* lässt sich konstatieren, dass die strafrichterliche Entziehung der Fahrerlaubnis bereits im Jahre 1952 eingeführt wurde, während das strafrichterliche Fahrverbot erst zwölf Jahre später Eingang in das

*) Erweiterte und um Nachweise ergänzte Fassung des vom Verf. auf dem 42. Verkehrsgerichtstag 2004 in Goslar gehaltenen Vortrags. Der Vortragstil wurde beibehalten.

StGB gefunden hat⁶). *Kriminalstatistisch* stehen – wie bereits erwähnt – ca. 150 000 Fällen des § 69 StGB etwa 37 000 Fahrverbote gemäß § 44 StGB gegenüber⁷). Damit kommen auf ein strafrichterliches Fahrverbot vier strafgerichtliche Entziehungen der Fahrerlaubnis. Bezüglich der *Rechtsfolgen* untersagt das Fahrverbot die Ausübung der Fahrerlaubnis für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten, während die Entziehung der Fahrerlaubnis das vollständige Erlöschen dieser Befugnis (und die Anordnung einer mindestens sechsmonatigen Sperrfrist) zur Folge hat. Unter *dogmatischen* Vorzeichen schließlich ist das Fahrverbot als Nebenstrafe konzipiert; es unterliegt wegen seines Strafcharakters dem Schuldprinzip und darf deshalb nur gegenüber einem schuldhaft handelnden Täter verhängt werden. Im Gegensatz hierzu ist die Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel der Besserung und Sicherung⁸) allein an der für die Zukunft zu prognostizierenden Gefährlichkeit des Täters ausgerichtet. Die Tat ist hier nicht Ursache, sondern lediglich Anlass des staatlichen Eingriffs⁹); entscheidend ist die sich aus der Tat ergebende Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen¹⁰). Im zweispurigen Modell erfüllen beide Sanktionsformen mithin unterschiedliche Funktionen: Die Aufgabe der Maßregel ist der Ausschluss des ungeeigneten Kraftfahrers von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr; demgegenüber dient die Nebenstrafe als „Denkzettel“ an den geeigneten, aber pflichtvergessenen Kraftfahrer¹¹).

Nach dem Gesagten erweist sich die Entziehung der Fahrerlaubnis als die ältere, häufiger angewandte und einschneidendere Sanktion. Daher könnte man geneigt sein, die Entziehung der Fahrerlaubnis als die „große Schwester“ des Fahrverbots zu bezeichnen. Hiermit würde aber der aus dem Gegensatz zwischen (Neben-)Strafe und Maßregel resultierende Unterschied ausgeblendet. Unter dogmatischen Vorzeichen ist vielmehr festzustellen: Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot sind überhaupt nicht (oder doch allenfalls sehr weitläufig) miteinander verwandt!

Freilich scheint in der Rechtspraxis die faktische Ähnlichkeit wichtiger zu sein als die prinzipielle Trennung. Der Ausschluss vom motorisierten Verkehr wird nicht nur von den Betroffenen in beiden Varianten subjektiv als Strafe empfunden¹²), sondern vielfach ist es von den Gerichten wohl auch genau so gemeint. Will der Richter dem Angeklagten eher schwach auf die Finger klopfen, verhängt er ein Fahrverbot; erscheint ihm dies unzureichend, so greift er zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Kritik, wonach die Gestaltung der Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel ein „Etikettenschwindel“¹³) sei, deutet ebenso in diese Richtung wie die Absicht des Gesetzgebers, durch eine Ausdehnung des Fahrverbots auf sechs Monate die zeitliche „Lücke“ zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis zu schließen und hierdurch den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen¹⁴). Bei einem solchen Verständnis werden – ungeachtet anders lautender Beteuerungen¹⁵) – Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis letztlich als unterschiedliche Stufen auf einer einheitlichen Skala begriffen¹⁶).

So eingängig diese Sichtweise auch sein mag, so sehr ist dennoch darauf zu beharren, die im Gesetz angelegte fundamentale systematische Unterscheidung zwischen Strafe und Maßregel ernst zu nehmen¹⁷). Bei § 69 StGB geht es um die Bekämpfung von Verkehrsgefahren – und um nichts sonst¹⁸). Charakterliche Mängel, die sich in der Begehung von Straftaten äußern, *können* zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen¹⁹); dies gilt jedoch nur dann, wenn sie auf eine verkehrsrelevante Ungeeignetheit schließen lassen. Die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität kann lediglich Schutzreflex des § 69 StGB sein, nicht aber Intention dieser Maßregel.

Allerdings sieht der 1. Strafsenat²⁰⁾ auch bei Begehung einer nicht verkehrsspezifischen Tat regelmäßig einen allgemeinen Bezug zur Verkehrssicherheit als gegeben an. So könne der Täter bei der Flucht oder beim Transport von Rauschgift unversehens der Versuchung erliegen, sich um der Durchsetzung seines kriminellen Handelns willen spontan und nachhaltig über Verkehrssicherheitsbelange hinwegzusetzen. Doch ist die Existenz eines allgemein gültigen Erfahrungssatzes des Inhalts, dass Straftäter zu besonders riskanter Fahrweise entschlossen sind, bestritten²¹⁾ und zweifelhaft. Der Rückzug auf eine empirisch bestenfalls schwach fundierte sog. „potentielle Gefahr für die Verkehrssicherheit“²²⁾ wird nur jenen überzeugen, der bereit ist, die Fahrerlaubnisentziehung weitgehend vom Bezugspunkt der Verkehrsgefahr abzukoppeln und in das Konzept einer allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung zu integrieren. Wer es für wünschenswert erachtet, dass Drogenkuriere oder gewalttätige Demonstranten möglichst leicht und auch schon vor Abschluss des Strafverfahrens von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr ausgeschlossen (und somit „aus dem Verkehr gezogen“) werden können, muss sich fragen lassen, ob er auf diese Weise unsere Straßen sicherer machen oder ob er möglichst effektiv bestimmte Kriminalitätsformen bekämpfen will²³⁾. Obwohl die zuletzt genannte Intention durchaus nachvollziehbar ist, gebieten der Maßregelcharakter der Fahrerlaubnisentziehung und der Wortlaut des § 69 Abs. 1 StGB – danach muss sich „aus der Tat“ ergeben, dass der Täter „zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist“ – m. E. die strengere Sichtweise²⁴⁾. Hiergegen lässt sich auch nicht einwenden, die Stellung des § 69 StGB im Allgemeinen Teil des StGB zeige, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis – ebenso wie die übrigen in den §§ 61 ff. StGB normierten Maßregeln – dem Schutz der Allgemeinheit vor rechtswidrigen Taten schlechthin dienen sollen. Diesem (vom 1. Strafsenat²⁵⁾ angeführten) Argument ist die Frage entgegenzuhalten, welchen Platz der Gesetzgeber – mit Verlaub – der Entziehung der Fahrerlaubnis denn hätte zuweisen sollen, um den historisch unzweifelhaft nachweisbaren Verkehrsbezug auch systematisch zum Ausdruck zu bringen.

III. Die Frage nach dem geeigneten dogmatischen Anknüpfungspunkt

Ist damit der Grundposition des 4. Strafsenats zu folgen, so bleibt die Frage zu klären, an welcher Stelle der verkehrsspezifische Gefahrenbezug in § 69 Abs. 1 StGB dogmatisch verankert werden sollte. Nach anfänglichem Schwanken, ob eher die Auslegung der Zusammenhangstat oder aber das Kriterium der Ungeeignetheit den geeigneten Anknüpfungspunkt bildet, kristallisiert sich nunmehr die Lösung heraus, bei dem in § 69 Abs. 1 enthaltenen Merkmal anzusetzen, dass sich die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gerade „aus der [abgeurteilten] Tat“ ergeben muss. Diese Straftat muss also – wie es der 2. Strafsenat²⁶⁾ plastisch formuliert hat – nicht nur „Anlasstat“, sondern zugleich „Symptomtat“ sein. Diese Sichtweise verdient Zustimmung. Sie richtet den Blick exakt auf die Nahtstelle zwischen der Zusammenhangstat und der Ungeeignetheit. Darüber hinaus ermöglicht sie es, die mit § 44 StGB wortgleiche Umschreibung der Zusammenhangstat in beiden Vorschriften übereinstimmend auszulegen und dennoch der maßregelspezifischen Besonderheit einen dogmatischen Aufhänger zuzuweisen, der deutlich macht, dass die Zusammenhangstat im Kontext des § 69 StGB eine spezifische Qualität aufweisen muss (nämlich: „Symptomtat“ zu sein). Hiermit wird zugleich mehr Klarheit gewonnen, als wenn man die gesamte Problematik auf das vergleichsweise unbestimmte Merkmal der Ungeeignetheit – zumal der „charakterlichen Ungeeignetheit“ – verlagern wollte.

Der soeben bereits kurz vorgenommene Seitenblick auf die Zusammenhangstat im Sinne des § 44 StGB ist nicht zuletzt deshalb von Interesse, weil der unlängst vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionenrechts²⁷⁾ auf einen verstärkten Einsatz des Fahrverbots abzielt und in diesem Zusammenhang eine neue Regelvorschrift in Gestalt des neu einzufügenden § 44 Abs. 2 StGB vorsieht. Hiernach soll gemäß Nr. 2 ein Fahrverbot „in der Regel“ angeordnet werden, wenn der Täter wegen einer Straftat verurteilt wird, „zu deren Begehung oder Vorbereitung er ein Kraftfahrzeug als Mittel der Tat geführt hat“. In der Entwurfsbegründung²⁸⁾ ist hierzu ausgeführt, dass die Regelvorschrift nicht den Begriff des Zusammenhangs in Abs. 1 definieren, wohl aber das Erfordernis eines funktionalen, nicht lediglich zufälligen Zusammenhangs zwischen der Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs betonen soll. Ein solcher funktionaler Zusammenhang sei anzunehmen, wenn der Täter im Zeitraum von der unmittelbaren Tatvorbereitung bis zur Beendigung der Tat das Kraftfahrzeug zur Förderung der Straftat missbraucht. Kann man hierin eine Richtlinie für die Interpretation der Zusammenhangstat in § 69 StGB sehen?

Zunächst erscheint fraglich, ob die für § 44 Abs. 2 Nr. 2 StGB vorgesehene Formulierung wirklich enger ist als die vom BGH im Rahmen des § 69 StGB (bislang) gebrauchte Formel, „dass das Führen des Kraftfahrzeugs dem Täter für die Vorbereitung, Durchführung, Ausnutzung oder Verdeckung dienlich sein soll“²⁹⁾ und die Fahrt nicht lediglich „bei Gelegenheit der Tat“ begangen worden sein darf³⁰⁾. Immerhin kann man bei entsprechendem „guten Willen“ die Voraussetzung, dass der Täter ein Kraftfahrzeug „als Mittel der Tat geführt“ haben müsse, so interpretieren, dass die Fälle, in denen der bloße Besitz eines Kraftfahrzeuges (z. B. als Versteck oder zu Täuschungszwecken) für die Tat von Bedeutung war, aus dem hier umschriebenen Kontext herausfallen. Dieses Ergebnis kann allerdings auch unabhängig von der hier angesprochenen Neuregelung erzielt werden, und der Große Senat sollte in jedem Fall die Gelegenheit nutzen, diese seit Jahren nicht mehr praktizierte, aber noch nicht eindeutig aufgegebenen Extension ausdrücklich zu verabschieden³¹⁾.

Immerhin sei ein Problem des neuen Absatzes 2 zumindest am Rande angemerkt. Der Gesetzgeber nimmt die Konkretisierung des Begriffs der Zusammenhangstat im Rahmen einer Regelvorschrift vor. Wie wir von den Regelbeispielen im StGB wissen, lassen diese Ausnahmen in beiden Richtungen zu³²⁾: Es kann also gegebenenfalls die Regelwirkung verneint werden, obwohl die Regelvoraussetzungen an sich erfüllt sind, und umgekehrt kommt – z. B. als atypischer besonders schwerer Fall des Diebstahls – die Verhängung der Rechtsfolge in Ausnahmefällen auch dann in Betracht, wenn die normierten Regelmerkmale nicht vorliegen. Dass das neue Sanktionenrecht die Möglichkeit eröffnen wollte, von der Verhängung eines Fahrverbots absehen zu können, obwohl eine Zusammenhangstat gegeben ist, leuchtet sofort ein. Soll aber – wie es der Regelungstechnik an sich entspräche – ein Fahrverbot auch dann angeordnet werden können, wenn die Konkretisierung der Zusammenhangstat nicht erfüllt ist³³⁾? Dann bliebe zu klären, wo die „harten“, unübersteigbaren Grenzen der Zusammenhangstat verlaufen und inwieweit sie hinter der in § 44 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs enthaltenen Umschreibung zurückbleiben.

Dass der geplante § 44 Abs. 2 StGB darüber hinaus keine Begrenzungen im Hinblick auf die verkehrstypischen Gefahren enthält, kann nicht als legislatorische Absage an die vom 4. Strafsenat im Rahmen des § 69 StGB angestrebten Änderungen gedeutet werden. Denn die Ausrichtung auf die Verkehrsgefahren folgt in § 69 StGB aus dem Maßregelcharakter

der Fahrerlaubnisentziehung. In diesem Punkt unterscheiden sich die §§ 44 und 69 StGB aber gerade voneinander, so dass für den Gesetzgeber überhaupt keine Veranlassung bestand, diesen maßregelrelevanten Umstand bei der Neukonzeption des Fahrverbots zu berücksichtigen.

IV. Zur sog. „Indizwirkung“ (insbesondere) von Betäubungsmittelstraftaten

Ein weiteres Problem bildet die Frage nach der sog. Indizwirkung. Hierbei geht es um die Auffassung, dass bei schwerwiegenden Taten (insbesondere) des Betäubungsmittelstrafrechts, die unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges begangen werden, die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen „in aller Regel verneint“ werden müsse; „nur unter ganz besonderen Umständen“ könne etwas anderes gelten³⁴⁾. Dieser Indizwirkung komme umso größere Bedeutung zu, je gewichtiger der Tatvorwurf ist und je intensiver der Einsatz des Kraftfahrzeugs zur Tatdurchführung war. Die Konsequenzen einer solchen „Indizwirkung“ bestehen zum einen in einer Absenkung der an den Tatrichter gestellten Begründungsanforderungen³⁵⁾, zum anderen in einer Erleichterung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO, da mit dem dringenden Tatverdacht bezüglich einer schweren Anlasstat regelmäßig zugleich die vom Gesetz geforderten „dringenden Gründe“ für die Annahme gegeben sind, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden wird³⁶⁾.

Allerdings ist die auch innerhalb des BGH³⁷⁾ umstrittene These von der „Indizwirkung“ durchgreifenden Bedenken ausgesetzt. Die Vorbehalte gründen darauf, dass § 69 Abs. 2 StGB eine Regelvermutung für die Ungeeignetheit nur bezüglich der dort aufgelisteten, eindeutig verkehrsbezogenen Straftaten vorsieht. Steht eine von § 69 Abs. 2 StGB nicht erfasste Tat in Rede, bedarf es für die Feststellung der charakterlichen Ungeeignetheit stets einer näheren Begründung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung³⁸⁾. Die Anhänger der These von der Indizwirkung versuchen, den Vorwurf einer unzulässigen Erweiterung des § 69 Abs. 2 StGB durch den Hinweis zu entkräften, die Indizwirkung sei nicht einem Regelbeispiel im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB gleichzusetzen³⁹⁾. Das bedeutet in der Sache aber allenfalls eine geringfügige Lockerung der Maßstäbe⁴⁰⁾, da prinzipiell auch die Regelvermutung des § 69 Abs. 2 StGB beim Vorliegen „ganz besonderer Umstände“ ausnahmsweise entkräftet werden kann⁴¹⁾. Damit läuft der Verteidigungsversuch darauf hinaus, die Drogendelikte zwar nicht *als* Fälle der Regelvermutung, aber doch weitgehend *wie* die in § 69 Abs. 2 StGB genannten Taten zu behandeln, sodass der Einwand einer unzulässigen Erweiterung der Regelvermutung zumindest in abgeschwächter Form fortbesteht.

Dieses systematische Argument wird durch einen teleologischen Aspekt zusätzlich verstärkt: Allgemeine Kriminalität indiziert nur eine allgemeine charakterliche Unzuverlässigkeit⁴²⁾. Für die Entziehung der Fahrerlaubnis verlangt § 69 Abs. 1 StGB demgegenüber explizit die Ungeeignetheit „zum Führen von Kraftfahrzeugen“. Die Regelfälle des § 69 Abs. 2 StGB verkörpern angesichts ihres unmittelbaren Bezuges zum Straßenverkehr einschlägige Erfahrungssätze⁴³⁾, die im Bereich der allgemeinen Kriminalität auch nach Ansicht des Gesetzgebers offensichtlich fehlen. Daher bedarf hier die verkehrsspezifische Ungeeignetheit einer einzelfallbezogenen Fundierung. Das gilt naturgemäß umso mehr, je weiter man das Merkmal des „Zusammenhanges“ interpretiert. Denn je geringer der hierdurch vermittelte Bezug zum Straßenverkehr beschaffen ist, umso eingehender muss die Begründung dafür sein, dass und warum der Täter gerade zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist⁴⁴⁾.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass hinter beiden Fragen – also der Auslegung der Zusammenhangstat und der Indizwirkung – das gleiche allgemeine Grundproblem steht. Es ist dies der Widerstreit zwischen kriminalpolitisch und pragmatisch motivierter Flexibilität einerseits und dogmatischer Strenge andererseits. Der Vorstoß des 4. Strafsenats zielt darauf ab, der Entziehung der Fahrerlaubnis schärfere Konturen zu verleihen, als dies in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung der Fall war. Dieses Bemühen um eine deutliche Ausrichtung am Aspekt der Verkehrsgefährlichkeit verdient m. E. uneingeschränkte Zustimmung. Daher ist es zu begrüßen, dass auch die übrigen Strafsenate des BGH⁴⁵⁾ inzwischen ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert haben, auf den neuen Restriktionskurs einzuschwenken.

V. Nachtrag: Forderungen de lege ferenda?

In Übereinstimmung mit den hier vorgetragenen Überlegungen hat der Arbeitskreis IV des Verkehrsgerichtstages 2004 die Auffassung vertreten, dass die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) nach geltendem Recht den Schutz der Verkehrssicherheit bezwecke und die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität einen (die Auslegung dieser Vorschrift nicht leitenden) Schutzreflex darstelle. Hiermit verbindet sich die Aussage des Arbeitskreises, dass der Strafrichter bei sog. Zusammenhangstaten die Fahrerlaubnis nur dann entziehen könne, wenn sich aus der Tat ergebe, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet sei, weil er bereit ist, seine kriminellen Interessen über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und Rücksichtnahme zu stellen. Darüber hinaus empfiehlt der Arbeitskreis dem Gesetzgeber die Prüfung, ob dem Strafrichter „bei schwerwiegenden Straftaten der allgemeinen Kriminalität, die unter Missbrauch der Fahrerlaubnis begangen werden, die Entziehung der Fahrerlaubnis ermöglicht werden kann“⁴⁶⁾.

Ein solcher „Prüfauftrag“ ist recht unverbindlich; darüber hinaus verdient aber der angesprochene rechtspolitische Vorschlag auch in der Sache keinen Beifall. Denn die in der Empfehlung nur grob umrissene Gesetzesänderung begegnet sowohl unter systematischen Aspekten als auch im Hinblick auf die Bestimmtheitsanforderungen erheblichen Bedenken. So wäre zunächst zu klären, ob die neu zu schaffende Möglichkeit der Fahrerlaubnisentziehung als Maßregel der Besserung und Sicherung oder als (Haupt- oder Neben-) Strafe ausgestaltet werden sollte. Das Nebeneinander zweier auf dieselbe Rechtsfolge gerichteter *Maßregeln*, die eine Fahrerlaubnisentziehung einmal mit, einmal ohne verkehrsbezogene Gefahr eröffnen würde, müsste dogmatisch ungereimt anmuten. Die Einführung der Entziehung der Fahrerlaubnis als *Strafe* hat aber derzeit keine ernsthafte Realisierungschance, wenn man bedenkt, dass im Zuge des Gesetzentwurfs zur Reform des Sanktionenrechts eine Ausdehnung der Höchstdauer des (weniger einschneidenden) Fahrverbots über sechs Monate hinaus ausdrücklich verworfen wurde⁴⁷⁾. Zudem ist unklar, wie die Voraussetzungen einer derartigen Strafe hinreichend präzise umschrieben werden können. Der Begriff des „Missbrauchs“ der Fahrerlaubnis ist allzu farblos, wird doch der Gebrauch eines Fahrzeugs zur Begehung von (insbesondere schweren vorsätzlichen) Straftaten regelmäßig als ein solcher Missbrauch angesehen werden können, wenn man auf eine verkehrstypische Gefahrenlage verzichtet und sich mit einer allgemeinen charakterlichen Unzuverlässigkeit begnügt. Die Verfechter der gesetzgeberischen Extension werden in den von ihnen angeführten Fällen (z. B. schwere Sexualstraftaten, Raubtaten etc.) eine wiederholte Tatbegehung wohl nicht abwarten wollen. Damit ruht die Grenzziehung ausschließlich auf dem Merkmal

der „schwerwiegenden“ Straftat. Doch was ist damit gemeint? Soll es auf eine enumerative Aufzählung abstrakter Delikte ankommen oder ist auf ein konkret zu verhängendes Strafmaß als Schwerekriterium abzustellen? Die Flucht in eine Regelvorschrift wäre keine akzeptable Lösung, solange (anders als bei § 69 Abs. 2 StGB) nicht erkennbar wäre, auf welchen Leitpunkt hin die Auslegung dieser Norm ausgerichtet sein sollte.

Angesichts dieser Bedenken und Schwierigkeiten ist umgekehrt zu fragen, ob ein unabweisbares kriminalpolitisches Bedürfnis für die propagierte Erweiterung besteht. Eine anderweitig nicht zu schließende „Gerechtigkeitslücke“ ist nicht zu erkennen. Soweit eine mehrjährige Freiheitsstrafe verhängt wird, mag man bezweifeln, ob es eines zusätzlichen (die Resozialisierungsbemühungen mit Blick auf die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben vielfach stark beeinträchtigenden) Verlusts der Fahrerlaubnis tatsächlich bedarf. Hiervon abgesehen bleibt auch ohne Gesetzesänderung eine Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde wegen einer (vielleicht aus komplexen Sachverhalten resultierenden) charakterlichen Ungeeignetheit möglich. Der hiergegen vorgetragene praxisbezogene Einwand, die Verwaltungsbehörden würden sich in Zurückhaltung üben, wenn die Strafgerichte von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen haben, schlägt nicht durch. Er könnte nur dort Gewicht haben, wo auch dem Strafrichter die Fahrerlaubnisentziehung zur Verfügung gestanden hätte. Beispielhaft: Fährt jemand (mehrfach) in stark betrunkenem Zustand mit dem Fahrrad, so muss die Verwaltungsbehörde über eine Entziehung der Fahrerlaubnis befinden⁴⁸⁾. Hierbei kann sie sich nicht daran orientieren, dass das Strafgericht dem Betroffenen die Fahrerlaubnis belassen hat; denn mangels eines Zusammenhangs zwischen der Tat und dem „Führen eines Kraftfahrzeugs“ kam die Verhängung einer solchen Maßregel für den Strafrichter von vornherein nicht in Betracht. Ähnlich (wenngleich zugegeben nicht ebenso evident) verhält es sich, wenn sich die Linie des 4. Strafsenats durchsetzt und das Strafgericht im Einzelfall von der Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Begründung absieht, die abgeurteilte Tat weise nicht den erforderlichen Bezug zu den Gefahren des Straßenverkehrs auf. Dann ist klargestellt, dass die Entscheidung über eine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörde fällt. Die generelle Besorgnis, die Verwaltungsbehörde werde sich dieser Aufgabe entziehen, ist kein hinreichender Grund, einer dogmatisch gewagten Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems das Wort zu reden.

Fußnoten

- ¹⁾ Vgl. hierzu näher Sowada, NStZ 2004 (Heft 4).
- ²⁾ Einschließlich der (34 326) isolierten Sperrern gemäß § 69 I 3 StGB. Vgl. zu den angegebenen Zahlen Statistische Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes, Reihe 6 (2003), S. 116 (auch zum Folgenden).
- ³⁾ Vgl. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung 2001 (2003), S. 276. Diese der Strafverfolgungsstatistik (und nicht den Mitteilungen des Kraftfahrtbundesamtes) entnommenen Angaben beziehen sich nur auf die alten Bundesländer und Gesamtberlin; für die relative Verteilung der Anordnungsgründe ist dieser Vorbehalt allerdings nicht allzu bedeutsam.
- ⁴⁾ A. a. O. (exakt handelt es sich für das Jahr 2001 um 9 879 Fälle von insgesamt 133 714 Entziehungen). In dieser Statistik werden als „Straftaten im Straßenverkehr“ die Taten gemäß §§ 222, 229 und 323a StGB erfasst, soweit sie in Verbindung mit einem Verkehrsunfall standen, ferner Taten nach §§ 142, 315b, 315c und 316 StGB sowie §§ 21, 22 und 22a StVG (vgl. a. a. O. S. 7).
- ⁵⁾ Ebenfalls a. a. O. S. 276 (5 365 von 32 421 Fahrverboten gemäß § 44 StGB betrafen Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr).

- ⁶⁾ Näher zur geschichtlichen Entwicklung Kulemeier, Fahrverbot (§ 44 StGB) und Entzug der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB), 1991, S. 61 ff.
- ⁷⁾ Für 2002 im gesamten Bundesgebiet. Vgl. (für 2001) oben Fn 3 ff.
- ⁸⁾ Vgl. Geppert, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 11. Aufl. 1992 ff., Rn 2 f.; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, Rn 2 f. jeweils zu § 69; s. auch Geppert, Die Bemessung der Sperrfrist bei der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis, 1968, S. 34 ff., 45 ff.
- ⁹⁾ Vgl. Geppert, Bemessung (Fn 8), S. 35.
- ¹⁰⁾ BGH, DAR 2003, 79 f. [= BA 2003, 317]; LK-Geppert, § 69 Rn 3; Kulemeier (Fn 8), S. 139 (m. w. N.).
- ¹¹⁾ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 2001, S. 237. Auch nach der geplanten Reform des Sanktionenrechts soll das (zur Hauptstrafe aufgewertete) Fahrverbot gemäß § 44 StGB seinem Wesen und seiner Wirkung nach eine an ein strafbares Verhalten angeknüpfte Mahnung an die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers bleiben (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts [im Internet abrufbar über <http://www.bmj.bund.de/images/11729.pdf>], S. 51).
- ¹²⁾ Dem Gesetzentwurf zur Reform des Sanktionenrechts liegt hierbei die Vorstellung zugrunde, dass die abstrakte Sanktionsschwere des Fahrverbots generell zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe einzuordnen sei; vgl. den Nachweis in Fn 11, S. 49.
- ¹³⁾ Vgl. Herzog, in: Nomos Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 10. Lieferung (2001), § 69 Rn 4; Geppert, Bemessung (Fn 8), S. 47 (jeweils m. w. N.).
- ¹⁴⁾ Vgl. auch insoweit den Entwurf zur Reform des Sanktionenrechts (s. oben Fn 11), S. 50. Bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung ist eine Erweiterung des Zeitrahmens für das Fahrverbot auf ein Jahr vorgesehen (vgl. a. a. O. S. 55). Vgl. zur Reformdiskussion im Übrigen Geppert, NStZ 2003, 288 (289); ders., in: LK, § 69 Rn. 11 ff.; ferner Bönke, DAR 2000, 385 ff.; Fehl, DAR 1998, 379 ff.; Röwer, Stöckel und Schäpe, 39. VGT 2001, S. 71 ff.; Streng, Strafrechtliche Sanktionen, 2. Aufl. 2002, Rn 792.
- ¹⁵⁾ Vgl. Gesetzentwurf (Fn 11), S. 50.
- ¹⁶⁾ Diese Sichtweise mag zusätzlich durch das Problem begünstigt werden, wie beide Sanktionen aufeinander abzustimmen sind; vgl. hierzu BGHSt 47, 32 [= BA 2002, 126]; Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl. 2003, § 69 Rn 18; Geppert, Bemessung (Fn 8), S. 161 ff., 169 ff.; Streng (Fn 14), Rn 297; s. auch Kretschmer, Das strafprozessuale Verbot der reformatio in peius und die Maßregeln der Besserung und Sicherung, 1999, S. 250 ff. Auch das in § 44 I 2 StGB vorgesehene Regel-Fahrverbot (vgl. hierzu LK-Geppert, § 44 Rn 32 ff.) scheint ebenso auf ein Subsidiaritätsverhältnis hinzudeuten wie der Umstand, dass § 44 StGB wegen des Verzichts auf eine Ungeeignetheitsprognose materiell geringere Voraussetzungen aufstellt (vgl. Kulemeier [Fn 6], S. 67).
- ¹⁷⁾ Vgl. auch NK-Herzog, Rn 12; Horn, in: Systematischer Kommentar zum StGB, Band 1: Allgemeiner Teil, 7. Aufl. Stand: 38. Lieferung (2003), Rn 2, 8 jeweils zu § 69; Kulemeier, NZV 1993, 212 (215); G. Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl. 2001, Rn 283.
- ¹⁸⁾ Prägnant in diesem Sinne (auch zum Folgenden) SK-Horn, § 69 Rn. 2.
- ¹⁹⁾ Vgl. BGHSt 5, 179 ff.; BGH, NStZ 2003, 658 (659 f. m. w. N.) [= BA 2004, 66]; Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 9. Aufl. 2003, Rn 601 ff.
- ²⁰⁾ BGH, NStZ 2003, 658 (660).
- ²¹⁾ Verneinend insbesondere der 4. Strafsenat in BGH, NStZ-RR 2003, 74 f. (= NZV 2003, 199 f. = StV 2003, 69 f. = VRS 104 [2003], 214 ff. [= BA 2003, 318]; s. zu dieser Entscheidung Geppert, NStZ 2003, 288 ff.; Piesker, VD 2003, 119 ff. und Winkler, NStZ 2003, 247 [251]); NStZ 2003, 311.
- ²²⁾ BGH, NStZ 2003, 658 (660).
- ²³⁾ Vgl. hierzu (mit gegenläufiger rechtspolitischer Beurteilung) Theisinger, NStZ 1981, 294 (295) und Braun, NStZ 1982, 191 (192); s. auch SK-Horn, Rn. 2; LK-Geppert, Rn 105 jeweils zu § 69.
- ²⁴⁾ Das gilt um so mehr, als der Gesetzgeber sich gerade nicht für einen Straßenverkehrsausschluss als allgemeine Antwort auf Delinquenz entschieden hat, vgl. BT-Drucks. I/2674, S. 7 (= Begründung des Entwurfs eines „Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr“); s. auch Kulemeier, NZV 1993, 212 (215); Stange, StV 2002, 262 (263).
- ²⁵⁾ BGH, NStZ 2003, 658 (659).
- ²⁶⁾ BGH, NStZ 2004, 144 (145).
- ²⁷⁾ S. oben Fn 11.
- ²⁸⁾ A. a. O. S. 51.
- ²⁹⁾ BGHSt 22, 328 (329); BGH, NStZ 2001, 477 m. w. N. Unerheblich ist ferner, ob die Tat auch ohne Benutzung eines Kraftfahrzeugs hätte begangen werden können; BGH, DAR b. Spiegel 1977, 151. Zudem muss das Fahrzeug nach Ansicht der Rechtsprechung nicht unbedingt von demjenigen Tatbeteiligten geführt worden sein, dem anschließend gemäß § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen werden soll; BGHSt 10, 333; OLG München, NJW 1992, 2777; LG Ravensburg, NZV 1993, 325 mit abl. Anm. Körfer; krit. auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, Rn 6; Burmann, in: Janiszewski/Jagow/Burmann, StVO, 17. Aufl. 2002, Rn 7 jeweils zu § 69 StGB. Gleichfalls wird es als unerheblich angesehen, ob die Zusammenhangstat im öffentlichen Straßenverkehr begangen worden ist; vgl. Molketin, DAR 1999, 536 ff.

- ³⁰⁾ Vgl. BGHSt 22, 328 (329); BGH, NStZ 2003, 658 (660); s. auch Burmann (Fn 29), Rn 6; Hentschel, Straßenverkehrsrecht (Fn 30), Rn 7 jeweils zu § 69.
- ³¹⁾ In diesem Sinne auch die ganz überwiegende Ansicht im Schrifttum; vgl. Burmann (Fn 29), Rn 6; LK-Geppert, Rn 40; NK-Herzog, Rn 12; SK-Horn, Rn 8; S/S-Stree, Rn 16 jeweils zu § 69; Hentschel, Trunkenheit (Fn 19), Rn 591; Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl. 2001, § 44 Rn 3, § 69 Rn 3; s. auch den Anfrageschluss des 4. Senats (4 StR 85/03 vom 16.9.2003), S. 15. Als weiterer Argumentationsansatz kommt (neben dem Abstellen auf das „Führen“ als Tatmittel) die Verneinung einer auch nur „potenziellen Verkehrsgefahr“ in Betracht.
- ³²⁾ Vgl. Maiwald, NStZ 1984, 433 (434); Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1997, § 10 Rn 133; Wesels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 33. Aufl. 2003, Rn 112; Zieschang, Jura 1999, 561 (562).
- ³³⁾ Angesichts dieser Schwierigkeit lässt sich die Entwurfsfassung auch nicht mit dem Hinweis rechtfertigen, dass der jetzige § 44 StGB ebenfalls die Verhängung des Fahrverbots in Form einer Regelvorschrift vorsieht. Denn de lege lata richtet sich die Regel an der Verwirklichung bestimmter Tatbestände aus, während sie de lege ferenda eine definitionsähnliche Umschreibung zum Gegenstand hat und damit bezüglich der Auslegung der Zusammenhangstat die Frage nach der Gegenschlusswirkung aufwirft.
- ³⁴⁾ Vgl. (auch zum Folgenden) BGH, NStZ 2003, 658 (660 m. w. N.). Vgl. allgemein zur Entziehung der Fahrerlaubnis bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen zur Durchführung von Drogengeschäften BGH, NStZ 1992, 586 f.; NStZ-RR 2000, 297 f. [= BA 2001, 123]; BGHR, § 69 Abs. 1 – Entziehung 3 und 6; s. ferner Tröndle/Fischer, § 69 Rn 9b (m.w.N.) sowie eingehend Geppert, NStZ 2003, 288 (289 f.); Molketin, ZfS 2002, 209 ff.
- ³⁵⁾ Umgekehrt hat der 4. Strafsenat des BGH eine Divergenzvorlage bezüglich der Auslegung des Merkmals der Zusammenhangstat durch tendenziell strengere Anforderungen an die tatrichterliche Begründung der Entziehung im Einzelfall vermieden; vgl. BGH, NStZ-RR 2003, 74 (75) [= BA 2003, 318] und 122; BGH, NStZ 2003, 311; BGH, DAR 2003, 181.
- ³⁶⁾ Vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. 2003, § 111a Rn 2.
- ³⁷⁾ BGH, NStZ-RR 2003, 74; BGHR, StGB § 69 Abs. 1 – Entziehung 6; BGH, NStZ 2004, 86 (87) [in diesem Heft]. Vgl. ferner zur neueren Judikatur des 4. Strafsenats zu § 69 StGB die bei Tepperwien, DAR 2003, 289 (292 ff.) mitgeteilten Entscheidungen.
- ³⁸⁾ Vgl. außer den in der vorigen Fn angegebenen Nachweisen BGH, DAR 2003, 181 sowie OLG Düsseldorf, StV 2002, 261 f. mit Anm. Stange.
- ³⁹⁾ BGH (3. StS), NStZ-RR 1997, 197 f.; Tröndle/Fischer, § 69 Rn 9b.
- ⁴⁰⁾ Vgl. Tröndle/Fischer, § 69 Rn 10.
- ⁴¹⁾ Vgl. Burmann (Fn 29), Rn 14 ff.; LK-Geppert, Rn 87 ff.; S/S-Stree, Rn 40 ff. jeweils zu § 69; Hentschel, Trunkenheit (Fn 19), Rn 630 ff.
- ⁴²⁾ Vgl. zur geringen Begrenzungswirkung der charakterlichen Ungeeignetheit Kulemeier, NZV 1993, 212 (214); s. auch Cramer, GS H. Schröder, 1978, S. 533 (537) und NK-Herzog, § 69 Rn 18 ff.
- ⁴³⁾ Vgl. Bandemer, NZV 1988, 172 ff.; Lackner (Fn 31), Rn 7; Tröndle/Fischer, Rn 10 jeweils zu § 69.
- ⁴⁴⁾ So zutreffend SK-Horn, § 69 Rn 8; s. auch LK-Geppert, § 69 Rn 105; ders., NStZ 2003, 288 (290).
- ⁴⁵⁾ Vgl. BGH (2. StS), NStZ 2004, 144 ff. und (5. StS) 148.
- ⁴⁶⁾ Empfehlung 2 des Arbeitskreises IV.
- ⁴⁷⁾ S. oben Fn 11, S. 50.
- ⁴⁸⁾ Vgl. LK-Geppert, § 69 Rn 23 (m. w. N.).

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Christoph Sowada
Universität Rostock
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
Möllner Str. 12
18109 Rostock

Zur Information

Zahl der medizinisch-psychologischen Untersuchungen stagniert

Im Jahr 2002 führten die 17 aktiven Träger der bundesdeutschen Begutachtungsstellen für Fahreignung insgesamt 112 539 medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) durch. Damit setzt sich erstmalig der in den letzten Jahren zu verzeichnende stark rückläufige Trend der Anzahl der Begutachtungen nicht weiter fort.

Nach wie vor bezieht sich der größte Teil der MPU-Gutachten mit 69 % auf „Alkoholauffälligkeiten“. Der größte Anteil dieser zu begutachtenden Personen (41 %) war erstmalig mit Alkohol aufgefallen. Die zusammengefassten drogenbezogenen Untersuchungsanlässe zu „Drogen und Medikamente“ bilden mit 12 % die zweitgrößte Anlassgruppe, gefolgt von „Verkehrsauffällige ohne Alkohol“ mit 10 %. Personen mit körperlichen und/oder geistigen Mängeln bilden mit 1 % die kleinste Anlassgruppe. Sämtliche übrigen Anlässe ergaben für das Jahr 2002 in der Summe 8 %. Die stärkste Änderung im Vergleich zum Vorjahr bilden die drogenbezogenen Anlassgruppen mit einer Steigerung von 39 %. Hierzu gehören „Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige“, „sonstige Drogen und Medikamente in Kombination mit allgemeiner Verkehrsauffälligkeit“ und „Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen und Medikamenten“. Ursache für die Steigerung ist neben einer stringenten Ausweitung der Schulungsprogramme der Polizei zur Drogenerkennung auch eine mögliche Verlagerung des Schwerpunktes der Polizeikontrollen von Alkohol auf Drogen im Straßenverkehr. Aufgrund des hohen Anteils der „Alkoholauffälligkeiten“ an der Gesamtzahl der MPU-Gutachten (insgesamt 69 %) fällt der Rückgang der MPU-Gutachten bei diesen im Vergleich zu den Vorjahren besonders ins Gewicht, er liegt bei 6 %. Die prozentuale Verteilung der MPU-Ergebnisse des Jahres 2002 auf die Kategorien „geeignet“, „ungeeignet“ und „nachschulungsfähig“ entspricht im Wesentlichen der des Vorjahres. Rund 43 % erreichen ein positives und 42 % ein negatives Ergebnis. In die Gruppe der Nachschulungsfähigen wurden 15 % eingestuft.

(Aus der Pressemitteilung 5/03 der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 17. November 2003)

Unfallzahlen auf Deutschlands Straßen sinken weiter

Im Jahr 2003 hat sich der positive Trend in der Entwicklung des Unfallgeschehens im Straßenverkehr in Deutschland weiter fortgesetzt. So wird nach Schätzungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten auf unter 6 600 sinken und damit um etwa 4 % unter dem Vorjahreswert bleiben. Die Gesamtzahl aller polizeilich erfassten Straßenverkehrsunfälle in Deutschland wird gegenüber 2,29 Mio. Unfällen im Jahr 2002 um etwa 30 000 sinken. Die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und die der bei diesen Unfällen verunglückten Personen wird dabei jeweils um ca. 2,5 % abnehmen. Unterschiedliche Entwicklungen gibt es bei den verschiedenen Verkehrsbeteiligungsarten: Bei den getöteten Fußgängern (2002: 873 Getötete) ist 2003 mit einem Rückgang um rund 5 % eine erfreuliche Entwicklung festzustellen. Das gilt auch für die getöteten Pkw-Insassen. Hier ist eine Verringerung von 4 005 Getöteten im Jahre 2002 auf etwa 3 800 im Jahre 2003 absehbar. Vor dem Hintergrund der lange anhaltenden, hochsommerlichen Witterung des Jahres 2003 wird dagegen bei Motorradfahrern (2002: 913 Getötete) und Fahrradfahrern (2002: 583 Getötete) ein Anstieg der Getötetenzahlen um 3 % bzw. 2 % erwartet. Gestiegen ist auch die Zahl der getöteten Senioren (2002: 1 236 Getötete), hier wird mit einem Anstieg um etwa 5 % gerechnet. Damit steigt der Anteil der Senioren an allen Getöteten im Straßenverkehr von 18 % im Vorjahr auf fast 20 % im Jahr 2003. Positiv hingegen ist, dass etwa 10 % weniger Kinder unter 15 Jahren (2002: 216 Getötete) getötet wurden. Ebenso erfreulich ist die Entwicklung bei den jungen Verkehrsteilnehmern im Alter von 18 bis 24 Jahren (2002: 1 550 Getötete) mit einem überdurchschnittlichen Rückgang von rund 7 %.

Der rückläufige Trend hält bei den Alkoholunfällen auch im Jahr 2003 an. Gegenüber dem Vorjahr sinkt die Zahl der alkoholbedingten Unfälle mit Personenschaden um rund 3 % (2002: 25 333 Unfälle).

(Aus der Pressemitteilung 1/04 der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 27. Januar 2004)

Four more synthetic drugs under EU control

The Council of the European Union has adopted on November, 27th and published today (JO/L321) a decision defining four new synthetic drugs as substances to be placed under control measures and criminal penalties in the EU Member States. The four drugs are 2C-I (2,5-dimethoxy-4-iodophenethylamine), 2C-T-2 (2,5-dimethoxy-4-ethylthiophenethylamine), 2C-T-7 (2,5-dimethoxy-4-(n)-propylthiophenethylamine), and TMA-2 (2,4,5-trimethoxyamphetamine). The decision, taken within the framework of the 1997 Joint action on new synthetic drugs, stems from concerns about health and social risks of the drug, presented in risk assessment reports produced by the scientific committee of the Lisbon-based EU drugs agency EMCDDA, together with experts nominated by the Member States and representatives of the European Commission, Europol and the EMEA. The drugs 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 and TMA-2 are amphetamine derivatives and have hallucinogenic and stimulant properties. Although there have been no reported cases within the EU of death or poisoning due to the drugs, they are believed to carry similar risks to other hallucinogenic drugs which are already listed under the Schedules 1971 of the UN Convention on Psychotropic Substances. All four drugs have already been detected in Member States and there has been one reported case of international trafficking of the drug 2C-T-2 within the EU. Laboratories involved in the production of the drugs have been seized in three Member States. 2C-I, 2C-T-2, 2C-T-7 and TMA-2 have no medical or industrial use and are already controlled in several Member States. Following the publication of the Decision in the Official Journal of the European Union, and in line with their national laws, EU Member States have up to three months to introduce measures to control the four drugs, in compliance with their obligations under the 1971 UN Convention on Psychotropic Substances. This Council Decision confirms the effectiveness of the early-warning and risk-assessment mechanism provided for under the 1997 Joint action. The Commission is currently consulting the Council and European Parliament on its proposal for a new Council Decision to extend and reinforce the Joint action's capacity.

(Aus einer Pressemitteilung des European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction vom 05. Dezember 2003)

Österreich: 15 Prozent weniger Unfälle mit L17

Das Ausbildungssystem L17 hat sich bewährt. Das zeigt jetzt eine neue Studie des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) mit Unterstützung des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds deutlich. Die 16- bis 17-jährigen Autolenker, die durch 3 000 Kilometer Ausbildungsfahrten mit einer Begleitperson über eine weit praxisintensivere Ausbildung verfügen als die „normalen“ Führerscheinneulinge, verursachen nicht nur um 15 Prozent weniger Unfälle. Sie fahren außerdem seltener unter Alkohol- und Drogen Einfluss, müssen seltener zur Nachschulung und begehen weniger oft Fahrerflucht als ihre 18-jährigen Kollegen. Laut der KfV-Untersuchung sind die jungen Lenker mit „ihrem“ Ausbildungssystem hoch zufrieden, 98 Prozent der Absolventen halten L17 für sinnvoll. L17-Lenker fahren nicht nur sicherer und begehen weniger Geschwindigkeitsübertretungen, sondern auch günstiger als „Ottonormal“-Ausgebildete. Laut der KfV-Erhebung begehen die 17-jährigen Lenker weniger Delikte und müssen somit für Strafen weniger häufig in die Tasche greifen. Auch bei praktischen Prüfungen wird Geld gespart: Männliche Lenker fallen beim ersten Versuch nur halb so oft durch, wie ihre älteren Führerscheinkollegen, und weibliche Lenker müssen um ein Drittel weniger oft ein zweites Mal antreten. Insgesamt fallen nur vier Prozent der L17-Prüflinge durch. Auch die Einstellung der L17-Lenker zum Straßenverkehr hat sich während der Ausbildung enorm gebessert. KfV-Direktor DR. OTHMAR THANN weist auf einen zusätzlichen Aspekt hin: „Diese umfassende und praxisrelevante Ausbildung kommt nicht nur gut an, hilft Unfälle zu vermeiden und steigert dadurch die Verkehrssicherheit, sondern hat auch einen positiven Zusatzeffekt. Durch die Gemeinsamkeit von Alt und Jung bei den Ausbildungsfahrten wird der Zusammenhalt der Generationen gesteigert. Die Eltern, Großeltern oder Erziehungsberechtigten können von ihren ‚Schützlingen‘ lernen und umgekehrt.“

(Aus einer Pressemitteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 04. Dezember 2003)

Rechtsprechung

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

22. Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (erforderlicher spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit).

Bundesgerichtshof,
Anfragebeschluß vom 16. September 2003
– 4 StR 85/03 –

Aus den Gründen:

I. Beim 4. Strafsenat sind drei Verfahren anhängig, in denen den revisionsführenden Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. In allen Fällen hat der Generalbundesanwalt beantragt, die jeweilige Revision durch Beschluß gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO mit der Maßgabe als unbegründet zu verwerfen, daß der Maßregelausspruch entfällt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Entziehung der Fahrerlaubnis sei rechtsfehlerhaft erfolgt, weil es an dem erforderlichen „verkehrsspezifischen Zusammenhang“ zwischen den abgeurteilten Straftaten und dem Führen des bei den Taten eingesetzten Kraftfahrzeugs fehle.

Die Rechtsmittel der Angeklagten und die Antragschriften des Generalbundesanwalts geben dem Senat Anlass, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis neu zu strukturieren und einzugrenzen (§ 132 Abs. 3 GVG); er hält dies auch für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 4 GVG. Der Senat hat die drei Verfahren zur Durchführung des Anfrageverfahrens nach § 132 GVG verbunden, um durch die Zugrundelegung verschiedener Fallgestaltungen eine breitere Beurteilungsgrundlage zu schaffen.

1. Das Landgericht Essen hat den Angeklagten A. am 10. Oktober 2002 u. a. wegen Betruges in 75 Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus einer rechtskräftigen Vorverurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von zwei Jahren angeordnet. Nach den Feststellungen setzte der Angeklagte ungültige Kreditkarten zu betrügerischen Einkäufen ein, wobei er in den meisten Fällen mit einem Kraftfahrzeug zu Tankstellen fuhr und ein Mittäter eine gesperrte Kreditkarte zur Betankung des Fahrzeugs und zum Kauf von Waren vorlegte.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis begründet das Landgericht wie folgt:

„Daneben [neben der Gesamtstrafe] war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte seinen Pkw bzw. Mietwagen zur Ausführung der Taten verwendet hat, indem er mit dem Pkw zu den Tatorten fuhr. Damit hat sich der Angeklagte als zum Führen von Kraftfahrzeugen charakterlich ungeeignet erwiesen. Die Kammer hält es insofern für angemessen, dem Angeklagten den Führerschein zu entziehen und eine Sperrfrist von zwei Jahren zu verhängen.“

Zu der – einschlägigen – Vorverurteilung teilt das Landgericht mit, daß sich der Angeklagte in einem Fall von dem damaligen Mittäter zu einer Tankstelle fahren ließ und mit der (gesperrten) Kreditkarte Telefonkarten kaufen wollte. Als die Karte auf ihre Gültigkeit überprüft werden sollte, flüchtete der Angeklagte in den Pkw des Mittäters, der sodann „mit Vollgas“ davonfuhr. Das „Fluchtfahrzeug“ wurde nach Einleitung einer Nahbereichsfahndung von einem Polizeifahrzeug gestellt.

2. Im Verfahren 4 StR 155/03 hat das Landgericht Essen den Angeklagten C. am 16. Dezember 2002 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von einem Jahr keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Nach den Feststellungen fuhr der Angeklagte gegen 4.00 Uhr morgens mit seinem Pkw zum Haus einer Tierärztin, um diese mit einem Mittäter zu überfallen und aus dem Haus wertvolle afrikanische Skulpturen zu erbeuten. Er bedrohte die Ärztin mit einem geladenen Revolver, ließ sich Bargeld aushändigen, entnahm aus einer Schatulle Schmuck und stellte mehrere afrikanische Figuren zum Abtransport bereit. Nachdem er die Geschädigte gefesselt hatte, packte er die Figuren in eine Sporttasche und begab sich zu seinem Pkw, wobei ihm der Mittäter beim Abtransport der Beute half. Sodann fuhr er mit dieser zu seiner Wohnung.

Zum Entzug der Fahrerlaubnis findet sich im Urteil folgende Begründung:

„Dem Angeklagten C. war gem. §§ 69, 69a StGB – wie geschehen – die Fahrerlaubnis zu entziehen. Er ist mit seinem Fahrzeug zum Tatort gefahren und hat es damit zur Tatbegehung benutzt. Damit hat er sich zum Führen von Fahrzeugen als ungeeignet erwiesen, so daß ihm entsprechend die Fahrerlaubnis zu entziehen war.“

3. In dem dritten Verfahren (4 StR 175/03) hat das Landgericht Detmold den Angeklagten O. am 20. November 2002 u. a. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun

Monaten verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und angeordnet, daß die Verwaltungsbehörde ihm vor Ablauf eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Nach den Feststellungen erwarb der Angeklagte zum Handeltreiben und Eigenverbrauch in 16 Fällen insgesamt ca. 13 kg Haschisch, wobei er für die einzelnen Beschaffungsfahrten seinen Pkw benutzte. Nach der Übergabe der letzten Lieferung an ihn wurde der Angeklagte festgenommen. Bei der anschließenden Durchsuchung seines Fahrzeugs wurden 975 g Haschisch, das der Angeklagte in einem auf dem Beifahrersitz liegenden Rucksack transportierte, sichergestellt.

Das Landgericht hat die Entziehung der Fahrerlaubnis wie folgt begründet:

„Die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis sowie die Anordnung einer Sperrfrist für deren Wiedererteilung basiert auf den §§ 69, 69a StGB. Für seine Taten benutzte der Angeklagte seinen Pkw. Dadurch hat er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erwiesen. Die charakterliche Ungeeignetheit wiegt so schwer, daß eine Sperrfrist von einem Jahr erforderlich ist.“

II. Die bisherige Judikatur zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis bei Straftaten außerhalb des Regelkatalogs des § 69 Abs. 2 StGB ist uneinheitlich:

1. Nach der Rechtsprechung ist § 69 Abs. 1 StGB nicht nur bei Verkehrsverstößen im engeren Sinne, sondern auch bei sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar, sofern sie bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden (vgl. BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 8; BGH NZV 2003, 199, 200 [= BA 2003, 318]). Dabei wird der Begriff des „Zusammenhangs“ weit gefaßt; er wird regelmäßig nur dann verneint, wenn der Täter die Tat lediglich „bei Gelegenheit der Fahrt“ begangen hat (vgl. BGHSt 22, 328, 329; Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 33). Die zur Entziehung der Fahrerlaubnis in § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB geforderte, sich aus der Tat ergebende Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen kann auch auf fehlender charakterlicher Zuverlässigkeit beruhen (st. Rspr., vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3, 6, 10, 11, 13). Bei schwerwiegenden Straftaten, die unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges begangen werden, soll die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig zu verneinen sein; einen „verkehrsspezifischen Gefährdungszusammenhang“ zwischen Tat und Verkehrssicherheit müsse der Tatrichter nicht feststellen (BGH, Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, S. 3, 7 [BA 2004, 66]). Auch wird eine eingehende Würdigung der Täterpersönlichkeit zur Frage der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen bei schwerwiegenden Straftaten oder bei wiederholten Taten unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges „nicht zwingend“ verlangt, es sei denn, es lägen „besondere Umstände“ vor (Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, S. 7 f.).

a) Für Fälle des Betruges ist die Anordnung der Entziehung der Fahrerlaubnis als rechtsfehlerfrei angesehen worden, wenn der Angeklagte die Straftaten „als reisender Betrüger begangen und sich dabei sowohl aus Gründen der Beweglichkeit wie auch der größeren Kreditwürdigkeit wegen, die der Eigentümer eines Kraftwagens im Wirtschaftsleben nur einmal besitze, eines Kraftwagens (bediente)“ (Urteil vom 05. November 1953 – 3 StR 542/53 – BGHSt 5, 179 f.) bzw. wenn der Betrug „dem Täter durch die Fahrerlaubnis erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht (wurde)“ (Urteil vom 27. Oktober 1955 – 4 StR 370/55 –; vgl. auch Urteil vom 11. Januar 1966 – 1 StR 487/65 – DAR 1966, 91 f. <Betrug zum Nachteil von Tankstelleninhabern>; Urteil vom 10. März 1976 – 2 StR 782/75 – DAR 1977, 151 <Benutzung eines Pkw, um an weit entfernte Tatorte zu gelangen oder die durch Betrug oder Diebstahl erbeuteten Gegenstände abzutransportieren>; Beschluß vom 23. Januar 2002 – 2 StR 520/01 – NSZ-RR 2002, 137 <Betrug>).

b) Auch in Fällen des (schweren) Raubes bzw. der (schweren) räuberischen Erpressung ist die Entziehung der Fahrerlaubnis schon dann als zulässig erachtet worden, wenn das Kraftfahrzeug zur Ausführung der Tat benutzt wurde (vgl. nur Urteil vom 27. Oktober 1987 – 1 StR 454/87 – DAR 1988, 227 <Raubüberfall>; Urteil vom 25. Mai 2001 – 2 StR 78/01 – NSZ 2002, 364, 366 <Banküberfälle>; Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – <Überfall auf die Rezeption eines Hotels>; s. auch BGHSt 10, 333, 336 <2. Strafsenat: Flucht nach Raubüberfall>; Urteil vom 05. Juli 1978 – 2 StR 122/78 – DAR 1979, 185 f.; Beschluß vom 01. Februar 1994 – 1 StR 845/93 – <Aufsuchen der Tatorte; Abtransport der Beute>).

c) Bei der Durchführung von Transporten großer Mengen von Betäubungsmitteln mit einem Kraftfahrzeug ist die Entziehung der Fahrerlaubnis bisher regelmäßig als rechtsfehlerfrei angesehen worden; nur „unter ganz besonderen Umständen“ solle „ausnahmsweise“ etwas anderes gelten (vgl. Urteil vom 30. Juli 1991 – 1 StR 404/91 – BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; Urteil vom 23. Juni 1992 – 1 StR 211/92 – NSZ 1992, 586; Urteil vom 29. September 1999 – 2 StR 167/99 – NSZ 2000, 26 f.; Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, S. 7; s. auch Kotz/Rahlf NSZ-RR 2003, 161, 163).

2. Es gibt aber auch dem entgegenstehende Judikate: So hat der 1. Strafsenat in seinem eine Verurteilung wegen (fortgesetzten) sexuellen Mißbrauchs eines Kindes betreffenden Beschluß vom 14. September 1993 – 1 StR 553/93 – (StV 1994, 314, 315) die Entziehung der Fahrerlaubnis mit der Begründung aufgehoben, daß „vom Täter weitere Verletzungen der Kraftfahrerpflichten zu befürchten (sein müssen)“, was das Landgericht nicht festgestellt habe. Der Angeklagte sei, von der abgeurteilten Tat abgesehen (er hatte u. a. abgelegene Parkplätze angesteuert, um in dem Pkw sexuelle Handlungen vorzunehmen), bisher weder als Kraftfahrer noch sonst nachteilig in Erscheinung getreten. Die Gefahr künftiger Taten liege auch nicht auf der Hand. Das Landgericht habe daher „an-

hand konkreter Gesichtspunkte verdeutlichen müssen, worauf sich (seine) Besorgnis stütze, daß vom Angeklagten künftig weitere Verletzungen seiner Kraftfahrerpflichten zu erwarten (seien)“, das habe es aber nicht getan. Im Beschluß vom 08. August 1994 – 1 StR 278/94 – (BGHR StGB § 69, Abs. 1 Entziehung 5), der die Verurteilung wegen eines Waffentransports in einem Pkw betraf, hat der 1. Strafsenat diese Rechtsprechung bestätigt: „Eine Entziehung der Fahrerlaubnis verlangt ..., daß ... vom Täter weitere Verletzungen der Kraftfahrerpflichten zu erwarten sind ...“ (in diesem Sinne neustens auch der 5. Strafsenat in seinem Beschluß vom 12. August 2003 – 5 StR 289/03 –). Da es nicht „Kraftfahrer-Pflicht“ (zu den „Kraftfahrerpflichten“ vgl. Geppert in LK a. a. O. § 69 Rdn. 46 f.) sein kann, allgemein keine Straftaten zu begehen, muß damit gemeint sein, daß die Belassung der Fahrerlaubnis Verkehrssicherheitsinteressen berühren würde.

In seinem Urteil vom 28. August 1996 – 3 StR 241/96 – (BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 6) hat der 3. Strafsenat Bedenken gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geäußert, daß bei der Durchführung von Betäubungsmittelgeschäften unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges die charakterliche Zuverlässigkeit „in aller Regel“ verneint werden müsse. Damit werde nämlich möglicherweise einer weiteren Deliktgruppe dieselbe Wirkung wie den Katalogstraf-taten des § 69 Abs. 2 StGB beigemessen.

Schließlich wird in einer Fülle von Entscheidungen darauf hingewiesen, daß bei anderen als den Katalogstraf-taten des § 69 Abs. 2 StGB eine Gesamt-würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit erfolgen müsse (vgl. nur BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 2, 4, 5, 6, 7, 10, 13).

3. Der Senat beabsichtigt, den Anträgen des Generalbundesanwalts jedenfalls insoweit zu entsprechen, als sie die Aufhebung der Maßregelansprüche in den angefochtenen Urteilen betreffen, weil es hierzu jeweils an den notwendigen Feststellungen für einen vom Senat für erforderlich gehaltenen „verkehrsspezifischen Zusammenhang“ fehlt. So zu entscheiden, sieht er sich jedoch durch die unter II. 1. wiedergegebene Rechtsprechung gehindert. Daß die beabsichtigten Entscheidungen möglicherweise mit der unter II. 2. dargestellten Rechtsprechung in Einklang stünden, weil die angefochtenen Urteile insbesondere eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter vermissen lassen, stünde der Divergenz nicht entgegen.

III. Der Senat möchte – berechtigte Kritik in der Literatur berücksichtigend (vgl. etwa Geppert in LK a. a. O. § 69 Rdn. 104 ff.; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. § 69 StGB Rdn. 5; Kulemeier, Fahrverbot <§ 44 StGB> und Entzug der Fahrerlaubnis <§§ 69 ff. StGB>, 1991, S. 295 f.; ders. NZV 1993, 212, 214 f.) – unter Aufgabe eigener entgegenstehender Rechtsprechung der ausufernden (Winkler NSiZ 2003, 247, 251), uneinheitlichen und weithin konturenlosen Rechtsprechung zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis schärfere, dem Sinn und Zweck der Maßregel entsprechende Strukturen geben. Er erachtet die Entziehung der Fahrerlaubnis nur dann für zu-

lässig, wenn aus der Anlaßtat konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, daß der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen. Nach Auffassung des Senats sprechen sowohl Gesetzessystematik und Entstehungsgeschichte des § 69 Abs. 1 StGB (1.) als auch der Wortlaut der Vorschrift (2.) für eine solche restriktive, verfassungskonforme (3.) Auslegung.

1. Gesetzessystematik und Entstehungsgeschichte der strafgerichtlichen Fahrerlaubnisentziehung.

a) Die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§ 61 Nr. 5 StGB). Sie hat ihre Rechtfertigung im Sicherheitsbedürfnis der Verkehrsgemeinschaft. Sie ist weder Strafe noch dient sie der allgemeinen Verbrechensbekämpfung; denn Maßregelbestimmungen, in denen eine spezielle Materie geregelt ist, haben nicht den Sinn, „allgemein“ dem Schutz vor rechtswidrigen Taten zu dienen, sondern sie haben einen konkreten, speziellen Schutzzweck (a. A. – ohne nähere Begründung – der 1. Strafsenat in seinem Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, S. 4 ff.). So soll etwa das Berufsverbot (§ 70 StGB) nur gegen die spezifischen Gefahren schützen, die mit der Ausübung eines bestimmten Berufs oder Gewerbes durch den Täter verbunden sind (BGH, Beschluß vom 06. Juni 2003 – 3 StR 188/03 –; Hanack in LK 11. Aufl. § 70 Rdn. 1). § 69 StGB soll Kraftfahrer, die durch eine rechtswidrige Tat Anzeichen mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gezeigt haben, vom Straßenverkehr fernhalten (vgl. Geppert in LK a. a. O. § 69 Rdn. 2; ders., NSiZ 2003, 288 f.; Stange StV 2002, 262, 263). Ergibt die Anlaßtat keinen konkreten Hinweis darauf, daß der Täter (auch) in Zukunft seine eigenen kriminellen Interessen über die Sicherheit des Straßenverkehrs stellen wird, so entfernt sich die Entziehung der Fahrerlaubnis von ihrer Rechtsnatur als Maßregel der Besserung und Sicherung und gewinnt den Charakter einer (Neben-)Strafe.

Dies wird deutlich beim Vergleich mit der Regelung des Fahrverbots in § 44 StGB, das Nebenstrafe ist und dessen Anordnung – genau wie § 69 Abs. 1 StGB – daran anknüpft, daß der Täter eine Straftat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat“. Die Verwendung eines Kraftfahrzeugs bei Begehung einer (auch schwerwiegenden) allgemeinen Straftat – und damit ein in der Straftat zum Ausdruck kommender „allgemeiner Charaktermangel“ – begründet somit für sich allein noch nicht die für die Maßregel nach § 69 Abs. 1 StGB – über § 44 StGB hinausgehend – weiter vorausgesetzte fehlende Eignung. Diese ist vielmehr erst in einem „zweiten Prüfungsschritt“ (s. u. III. 2. a) vom Tatrichter gesondert festzustellen.

b) Die Entstehungsgeschichte des § 69 StGB stützt den vom Senat geforderten spezifischen Zusammenhang zwischen rechtswidriger Tat und der Sicherheit des Straßenverkehrs:

aa) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952

(BGBl. I 832) konnte die Fahrerlaubnis nur durch die Verwaltungsbehörde entzogen werden. Da sich diese Beschränkung der Zuständigkeit „als Hemmnis für eine sachgemäße strafgerichtliche Bekämpfung von Verkehrszu widerhandlungen“ erwiesen hatte und „die Feststellungen des Strafverfahrens über die Persönlichkeit des Beschuldigten und die Umstände der Tat auch für die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nutzbar (gemacht werden sollten)“, wurde in § 42m Abs. 1 Satz 1 StGB a. F. – der inhaltlich mit § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB übereinstimmt – auch dem Strafrichter eine Zuständigkeit zur Entziehung der Fahrerlaubnis (als Maßregelnanordnung) zugewiesen (vgl. die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Unfällen im Straßenverkehr, BTDrucks. I/2674 S. 8, 12, 24 f.). Dieser sollte aufgrund des ebenfalls neu eingefügten § 111a StPO – was die Verwaltungsbehörde nicht durfte – „in dringenden Fällen“ die Fahrerlaubnis auch vorläufig entziehen können (Entwurfsbegründung S. 8, 16, 24). Grund für die Neuregelung war die „sprunghaft zugenommene“ Zahl der Verkehrsunfälle und die deshalb erforderlich gewordene „Hebung der Verkehrssicherheit auf den Straßen“ (Entwurfsbegründung S. 7, 8; BTDrucks. I/3774 <Bericht des Verkehrsausschusses> S. 1). Ungeeignete Führer von Kraftfahrzeugen sollten mit Hilfe der Neuregelungen wirksam vom Straßenverkehr „ausgeschaltet“ werden.

Aus der amtlichen Begründung zu dem Gesetz, in der darauf hingewiesen wird, daß zum Beispiel auch einem Täter die Fahrerlaubnis entzogen werden könne, der sich mit dem Kraftfahrzeug zum Tatort begeben oder der das Kraftfahrzeug zum Wegschaffen der Diebesbeute benutzt hat (auch dann stehe die Tat „im Zusammenhang mit der Führung eines Kraftfahrzeugs“, BTDrucks. I/2674 S. 12; s. auch BTDrucks. I/3774 S. 4), hat der 3. Strafsenat in BGHSt 5, 179, 180 hergeleitet, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis „nicht auf Verkehrsverstöße im engeren Sinne“ beschränkt bleiben sollte. Auch charakterliche Mängel, die sich in der Tat offenbarten, könnten zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen. Das Gesetz wolle über den eigentlichen Verkehrssicherungszweck hinaus „den Mißbrauch von Kraftfahrzeugen durch verantwortungslose Kraftfahrer auch dann verhindern, wenn dieser Mißbrauch nur gegen andere Rechtsgüter nachteilig (wirke)“ (BGHSt a. a. O. S. 181).

Diese Rechtsprechung ist die Grundlage dafür, daß die Maßregel in der Praxis häufig als Mittel zur allgemeinen Verbrechensbekämpfung angesehen wird. Daß sie sich auf die amtliche Begründung zum Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs von 1952 stützen könne, wird in der Literatur zu Recht bestritten (vgl. etwa Hartung JZ 1954, 137, 138 f.; s. auch Geppert in LK a. a. O. § 69 Rdn. 33 m. w. N.).

bb) Mit dem Zweiten Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (BGBl. I 921) wurden – als neue Nebenstrafe – das Fahrverbot (§ 44 StGB § 37 StGB a. F.) und der Regelkatalog des § 69 Abs. 2 StGB (= § 42m Abs. 2 StGB a. F.) in das Strafgesetzbuch eingefügt. Zur Begründung des Fahr-

verbots heißt es in dem Gesetzesentwurf, daß es „für die Hebung der Verkehrssicherheit ... wichtig (sei), nicht nur die ungeeigneten Kraftfahrer auszuschalten, sondern schon diejenigen, die lediglich in vorwerfbarer Weise versagt haben, nachdrücklich auf dem Gebiete warnen zu können, das mit ihrem Versagen in unmittelbarem Zusammenhang (stehe)“ (BTDrucks. IV/651 S. 12). Im Hinblick auf den erforderlichen Eignungsmangel („unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit“, BTDrucks. a. a. O.) bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Maßnahme keine Strafe sei und für sie nicht die Schwere des Unrechts und der Schuld, sondern die Größe der vom Täter für den Verkehr ausgehenden Gefahren maßgebend sei. Daran ändere auch die Tatsache nichts, daß Unrecht und Schuld häufig als Indiz für den Eignungsmangel herangezogen werden müßten und daß die Maßregel vom Täter als Strafübel empfunden werde. Es gehe bei ungeeigneten Fahrzeugführern nicht darum, eine zusätzliche Strafe zu verhängen, d. h. deren komplexe Wirkungen durch Vergeltung des schuldhaft begangenen Unrechts und durch Verfolgung weiterer general- oder spezialpräventiver Zwecke zu erzeugen. Es komme vielmehr darauf an, ohne Rücksicht auf Unrecht und Schuld den ungeeigneten Fahrzeugführer so lange aus dem Kraftverkehr auszuschalten, wie er voraussichtlich dessen Anforderungen nicht gewachsen sein werde. Dies sei eine unabdingbare Forderung der Verkehrssicherheit. Als Erkenntnisgrundlage für die Frage, ob die strafgerichtliche Entziehung im Einzelfall geboten sei, kämen nur die begangene Tat und darüber hinaus grundsätzlich nur diejenigen Züge der Persönlichkeit des Täters in Betracht, „die mit der Tat irgendwie zusammenhängen“ (BTDrucks. IV/651 S. 16, 17).

Die Einfügung des Regelkatalogs (§ 42m Abs. 2 StGB a. F., der inhaltlich § 69 Abs. 2 StGB entspricht) wurde als „bedeutsame Fortentwicklung des geltenden Rechts“ damit begründet, daß es unbestreitbare Erfahrungstatsachen gebe, „daß bestimmte gefährliche Verhaltensweisen schon für sich allein die Feststellung rechtfertigen, der Täter sei für die Teilnahme am Kraftverkehr ungeeignet“. Die abstrakte Umschreibung solchen Verhaltens gebe dem Richter „einen Auslegungshinweis für den Begriff der Eignung und damit zugleich eine festere Führung durch das Gesetz“. Die Vorschrift sei auch deshalb wichtig, weil sie einen Gesichtspunkt für den allgemeinen Bewertungsmaßstab erkennen lasse, der für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zugrunde liege (BTDrucks. IV/651 S. 17 f.).

cc) Spätestens mit dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs am 2. Januar 1965 dürfte die Entscheidung BGHSt 5, 179 ff. überholt sein, wonach die Entziehung der Fahrerlaubnis (auch) andere Rechtsgüter als die Verkehrssicherheit schütze. Aus den Gesetzesmaterialien läßt sich nämlich eindeutig entnehmen, daß alleiniger Zweck der Entziehung der Fahrerlaubnis der Schutz der Verkehrssicherheit sein soll und der „begrenzte

Wirkungsbereich der Maßregel durch die neue kriminal- und verkehrspolitisch bedeutsame Nebenstrafe des Fahrverbots eine wichtige Ergänzung (erfahren sollte)" (BTDrucks. IV/651 S. 15; s. auch S. 12, 16, 19). Im Hinblick auf die Auslegung des Merkmals der „Ungeeignetheit“ zum Führen von Kraftfahrzeugen belegen die Gesetzesmaterialien, daß diese am Regelkatalog des § 69 Abs. 2 StGB zu messen ist. Gleichwohl wurde BGHSt 5, 179 nicht aufgegeben; auch der neueste Beschluß des 1. Strafsenats zu § 69 StGB (vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –) bezieht sich mehrfach auf diese Entscheidung.

2. Wortlaut des § 69 Abs. 1 StGB.

a) Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB entzieht das Gericht einem Täter, der wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldnfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes hat der Tatrichter somit (worauf auch in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich hingewiesen wird: BTDrucks. I/2674 S. 12; BTDrucks. IV/651 S. 17) zwei Prüfungsschritte vorzunehmen: Er hat zum einen zu prüfen, ob die rechtswidrige Tat bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde, und er hat zum anderen zu entscheiden, ob sich aus der Tat ergibt, daß der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Außer bei den in § 69 Abs. 2 StGB genannten Taten ist es grundsätzlich unzulässig, schon aus der Tat auf die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen.

Die bisherige Rechtsprechung trennt – wie auch die der Anfrage zugrunde gelegten Fälle zeigen (... Er ist zum Tatort gefahren ... Damit hat er sich ... als ungeeignet erwiesen ...) – zumeist nicht beide Voraussetzungen.

Bei Straftaten, die der Täter „unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ begangen hat, ist dies in der Regel unproblematisch, weil sich die Beeinträchtigung der Belange der Verkehrssicherheit durch den Täter aus dem Umstand der Tatbegehung ergeben wird, ohne daß dies eingehender Erörterung bedarf. Die Rechtsprechung schließt aber auch aus dem „Zusammenhangs“-Merkmal unmittelbar auf die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil sie – mit BGHSt 5, 179, 181 – davon ausgeht, daß das Gesetz den Mißbrauch von Kraftfahrzeugen auch dann verhindern will, wenn dieser nur gegen andere Rechtsgüter als die Verkehrssicherheit nachteilig wirkt. Dann hätte sich aber der Gesetzgeber darauf beschränken können, die Anordnung der Sicherungsmaßregel an die Begehung einer mit der Führung eines Kraftfahrzeuges zusammenhängenden Straftat von bestimmter Schwere zu knüpfen, womit die Anordnung allerdings die Natur einer Strafmaßregel erhalten hätte (so zutreffend BGHSt 7, 165, 173).

c) Die weite Auslegung des Begriffs des „Zusammenhangs“ (oben II. 1.) führt in Verbindung mit der nicht für erforderlich gehaltenen Trennung zweier Prüfungsschritte dazu, daß die Rechtsprechung die strafgerichtliche Entziehung der Fahrerlaubnis etwa auch dann für zulässig erachtet, wenn ein Kraftfahrzeug lediglich betrügerisch zur Vortäuschung von Kreditwürdigkeit eingesetzt wird (BGHSt 5, 179, 181 <Zechpreller!>) oder wenn sich der Täter den Besitz des Kraftfahrzeugs auf deliktische Weise verschafft hat (BGHSt 17, 218, 220). Diese Judikatur wird im Schrifttum mit beachtlichen Gründen als gegen den Wortlaut des Gesetzes verstoßend kritisiert (vgl. nur Geppert in LK a. a. O. § 69 Rdn. 40; Kulemeier NZV 1993, 212, 214 jeweils m. w. N.). Daß ein Betrüger, der ein Kraftfahrzeug deliktisch erwirbt, deshalb zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sein soll, ist auch kaum nachvollziehbar.

3. Verfassungskonforme Auslegung.

Eine Beschränkung der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB auf die Fälle einer Negativprognose in bezug auf Verkehrssicherheitsbelange erscheint zudem mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt der allgemeinen Handlungsfreiheit angezeigt (Senatsbeschluß vom 05. November 2002 – 4 StR 406/02 – NZV 2003, 199, 200 [= BA 2003, 318]). Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechtssphäre des einzelnen. Sie kann, insbesondere wenn sie dazu führt, daß die Ausübung des Berufs eingeschränkt oder ganz aufgegeben werden muß, existenzvernichtend wirken. Bei einem Straftäter kann sie dessen Resozialisierung nachhaltig stören. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht zur – verwaltungsrechtlichen – Entziehung der Fahrerlaubnis die diese Maßnahme rechtfertigenden charakterlich-sittlichen Mängel (nur) dann als gegeben erachtet, „wenn der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen“ (Beschluß vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – NJW 2002, 2378, 2380 [= BA 2002, 362]). Wenn dieser Gesichtspunkt für die umfassende Prüfung der Ungeeignetheit durch die Verwaltungsbehörde gilt, ist kein Grund ersichtlich, warum er nicht auch auf die strafrechtliche Maßregel nach § 69 StGB Anwendung finden soll (vgl. Hentschel, Trunkenheit – Fahrerlaubnisentzug – Fahrverbot 9. Aufl. 2003 Rdn. 601).

IV. 1. Nach Auffassung des Senats besteht daher – entgegen bisheriger Rechtsprechung und anders als bei Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten Taten – keine „regelmäßige“ Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB bei allgemeinen Straftaten, die der Täter bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat. Aus der Tat muß vielmehr hervorgehen, daß sich der Täter gerade in

seiner Eigenschaft als Kraftfahrer als unzuverlässig erweist (in diesem Sinne auch die neuere verwaltungsrechtliche Rechtsprechung, vgl. OVG Koblenz NJW 1994, 2436, 2437; NJW 2000, 2442, 2443; Hentschel, Straßenverkehrsrecht a. a. O. § 2 StVG Rdn. 15 m.w.N.). Dazu bedarf es noch nicht eines Verkehrsverstoßes. Der Täter muß aber die Bereitschaft gezeigt haben, sich über die im Verkehr gebotene Sorgfalt und Rücksichtnahme hinwegzusetzen. Dies muß bei einer im Urteil vorzunehmenden Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit anhand konkreter Umstände festgestellt werden.

2. Für die Fälle, die der Anfrage zugrunde liegen, ergibt sich hieraus folgendes:

a) Die Begehung von Betrugshandlungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeugs belegt noch nicht die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen. Allerdings könnte das Verhalten des Angeklagten bei einer der der Vorverurteilung zugrunde liegenden Betrugstaten (riskante Fluchtfahrt aus Angst vor Entdeckung) einen konkreten Hinweis darauf geben, daß der Angeklagte (dort: als auf den Fahrer einwirkender Beifahrer, vgl. BGHSt 10, 333, 335 f.) bereit ist, sich über Belange der Verkehrssicherheit hinwegzusetzen. Insofern bedürfte es weiterer Aufklärung.

b) Der Raubüberfall auf die Tierärztin gegen 4.00 Uhr morgens unter Benutzung des Kraftfahrzeugs zum Abtransport der auffälligen Beute mit geladener Schußwaffe könnte auf die charakterliche Ungeeignetheit des Angeklagten zur Führung von Kraftfahrzeugen hinweisen, wenn – aufgrund weiterer aufzuklärender Umstände – die konkrete Gefahr bestand, daß er sich einer Kontrolle oder Verfolgung unter Mißachtung der Verkehrsinteressen anderer entzogen hätte. Insoweit bedürfte es einer – bisher fehlenden – Gesamtwürdigung insbesondere der Täterpersönlichkeit.

c) Der Transport erheblicher Mengen leicht zu entdeckenden Rauschgifts im Kraftfahrzeug könnte ebenfalls auf die Gefahr hindeuten, daß sich der Angeklagte bei einer Kontrolle über die Sicherheit des Straßenverkehrs hinwegsetzen würde. Die Festnahmesituation könnte jedoch gegen eine derartige Bereitschaft des Angeklagten sprechen. Da hierzu nähere Feststellungen fehlen, müßten diese nachgeholt werden.

V. Durch die vom Senat beabsichtigte einengende Auslegung des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB ergeben sich keine beachtlichen Verkehrssicherheitslücken; denn die Fahrerlaubnisbehörde ist zwar an die eine bestimmte Tat oder bestimmte Taten betreffende strafgerichtliche Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen gebunden (§ 3 Abs. 4 Satz 1 StVG), sie hat aber – anders als das Strafgericht – die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen umfassend zu prüfen (vgl. BVerfGE 20, 365, 369, 371; BVerwGE 77, 40, 42; 80, 43, 46; BVerwG VRS 23, 156, 158 f.). Deshalb darf sie auch eine abgeurteilte Straftat, die für sich allein dem Strafrichter nicht ausgereicht hat, die Ungeeignetheit festzustellen, zur Unterstützung außerhalb des abgeteilten Sachverhalts liegender Ent-

ziehungsgründe mit heranziehen (vgl. BVerwG NZV 1988, 37; 1989, 125 f.; 1996, 292; Hentschel, Straßenverkehrsrecht a. a. O. § 3 StVG Rdn. 29 m. w. N.).

VI. Nach alledem erscheint dem Senat eine restriktivere und vorhersehbarere Handhabung der strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis angezeigt. Er fragt daher bei den anderen Strafsenaten an, ob an dem Antragetenor entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird.

23.*) Eine Maßregel nach §§ 69, 69a StGB darf nur dann gegen einen Beifahrer verhängt werden, wenn besonders gewichtige Hinweise vorliegen, aus denen sich seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 09. Oktober 2003 – 3 StR 322/03 –
(LG Wuppertal)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zur Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt sowie gegen ihn eine Maßregel angeordnet. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung sachlichen Rechts.

Aus den Gründen:

1. Zum Schuld- und Strafausspruch hat die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

2. Dagegen kann der Maßregelausspruch, mit dem gegen den Angeklagten als Beifahrer des Transportfahrzeugs eine selbständige Sperre nach § 69a StGB angeordnet worden war, keinen Bestand haben. Dabei kann offen bleiben, ob der Senat der in der Rechtsprechung vereinzelt vertretenen Auffassung zustimmen kann, wonach Maßregeln nach §§ 69, 69a StGB auch gegen Beifahrer verhängt werden können (vgl. BGHSt 10, 333; BGH bei Holtz MDR 1978, 986 und MDR 1981, 453; OLG Düsseldorf JMBI. NRW 2002, 208), jedenfalls wären bei Zugrundelegung dieser Auffassung besonders gewichtige Hinweise zu fordern, aus denen sich die Ungeeignetheit des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt. Solche sind hier den Urteilsgründen nicht zu entnehmen; der Senat schließt aus, daß ein neuer Tatrichter solche feststellen könnte. Unter diesen Umständen ist es auch nicht erforderlich, die Entscheidung der Revisionssache bis zum Abschluß des Verfahrens über die Anfrage des 4. Strafsenats vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – [in diesem Heft], in der ein verkehrsspezifischer Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und dem Führen eines Kraftfahrzeugs gefordert wird, zurückzustellen.

24. Die Beschränkung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl auf den Rechtsfolgenausspruch ist unwirksam, wenn das Amtsgericht nicht geprüft hat, ob der Angeklagte schuldunfähig im Sinne von § 20 StGB war, obwohl die Höhe der Blutalkoholkonzentration oder andere Umstände dazu Anlass gegeben hätten.

Bayerisches Oberlandesgericht,
Beschluß vom 06. März 2003 – 1 St RR 13/2003 –

Zum Sachverhalt:

Am 07. 05. 2002 gegen 00.15 Uhr traf der Angeklagte auf den nach einer Schlägerei herbeigerufenen Rettungssanitäter M. K., als dieser gerade einen durch die Schlägerei Verletzten medizinisch versorgte. Sodann schlug der Angeklagte ihm ohne rechtfertigenden Grund mit der Faust ins Gesicht. Hierdurch erlitt M. K. eine Schädelprellung sowie eine HWS-Distorsion.

Der Angeklagte fuhr am 21. 05. 2002 (Anmerkung des Senats richtig: am 01. 05. 2002) gegen 21.15 Uhr mit dem Pkw auf der K.-Straße im Gemeindebereich P. von R. nach K., obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Der Angeklagte fuhr in Schlangenlinien und kam schließlich nach links von der Fahrbahn ab. Eine bei dem Angeklagten am 01. 05. 2002 um 22.17 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,24 Promille im Mittelwert. Der Angeklagte hätte seine Fahruntüchtigkeit bei kritischer Selbstprüfung erkennen können und müssen.

Das Amtsgericht erließ am 05. 07. 2002 gegen den Angeklagten einen Strafbefehl wegen zwei tatmehrheitlich begangener Vergehen der Beleidigung und der vorsätzlichen Körperverletzung. Am 16. 07. 2002 erließ das Amtsgericht gegen den Angeklagten einen weiteren Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr. Nachdem der Angeklagte gegen beide Strafbefehle Einspruch eingelegt hatte, wurden die Verfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden. In der Hauptverhandlung vom 18. 09. 2000 beschränkte der Angeklagte seine Einsprüche hinsichtlich der ihm angelasteten Körperverletzung und der Trunkenheitsfahrt mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auf das Strafmaß. Hinsichtlich des Vergehens der Beleidigung – der insoweit gestellte Strafantrag war ebenso wie jener wegen der Körperverletzung zurückgenommen worden – wurde das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt.

Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Amtsgericht zugunsten des Angeklagten, „dass in beiden Fällen das Vorliegen des § 21 StGB jedenfalls nicht auszuschließen“ sei, wobei es auch hinsichtlich des Vorfalls vom 07. 05. 2002 von einer erheblichen Alkoholisierung des Angeklagten ausging. Es verhängte für beide Taten Geldstrafen von jeweils 50 Tagessätzen, aus denen eine Gesamtgeldstrafe von 75 Tagessätzen gebildet wurde; die Höhe eines Tagessatzes wurde auf 50 EUR festgesetzt. Darüber hinaus wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen,

dem Angeklagten vor Ablauf von noch zehn Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Die Sprungrevision des Angeklagten gegen dieses Urteil vom 18. 09. 2002 hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Aufgrund der zulässigen Revision des Angeklagten hat das Revisionsgericht aufgrund der Sachrüge von Amts wegen und ohne Bindung an die rechtliche Beurteilung durch das Amtsgericht zu prüfen, ob dieses über den seiner Beurteilung unterbreiteten Sachverhalt in zu engem oder zu weitem Umfang befunden hat (vgl. zur ähnlichen Sachlage bei einer Berufungsbeschränkung BayOblLGSt 1978, 1; KK/Ruß StPO 4. Aufl. § 327 Rn. 11), hier also, ob das Amtsgericht die vom Angeklagten erklärte Beschränkung seiner Einsprüche auf den Rechtsfolgenausspruch zu Recht für wirksam erachtet hat.

Nach § 410 Abs. 2 StPO kann der Einspruch gegen den Strafbefehl auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Die Wirksamkeit der Einspruchsbeschränkung hängt von den gleichen Voraussetzungen ab, die für die Zulässigkeit der Beschränkung von Rechtsmitteln gelten (BayOblLG NStE Nr. 2 zu § 410 StPO; LR/Gössel StPO 25. Aufl. § 410 Rn. 12; KK/Fischer § 410 Rn. 9; HK/Kurth StPO 3. Aufl. § 410 Rn. 10; Meyer-Goßner StPO 46. Aufl. § 410 Rn. 4). Eine solche Beschränkung ist dann unzulässig, wenn die Feststellungen des Strafbefehls zum Schuldspruch so weitgehende Lücken aufweisen, dass sich Art und Umfang des Unrechts und der Schuld nicht in dem zur Überprüfung des Strafausspruchs notwendigen Maße bestimmen lassen und deshalb die sonst in der Regel gegebene Trennbarkeit zwischen Schuld- und Strafausspruch ausnahmsweise zu verneinen ist, d. h. wenn die Feststellungen zum Schuldspruch unzureichend sind und für eine isolierte Prüfung des Rechtsfolgenausspruchs keine hinreichende Grundlage bilden (vgl. SchlHOLG SchlHA 1996, 108; OLG Düsseldorf NStZ-RR 1997, 113; LR/Gössel a. a. O. Rn. 13; KK/Fischer a. a. O. Rn. 12; HK/Kurth a. a. O. Rn. 13; Meyer-Goßner a. a. O. Rn. 5). Dies ist entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Senats zur Wirksamkeit einer Berufungsbeschränkung dann der Fall, wenn das Amtsgericht nicht geprüft hat, ob der Angeklagte schuldunfähig im Sinne von § 20 StGB war, obwohl die Höhe der Blutalkoholkonzentration oder andere Umstände dazu Anlass gegeben hätten.

2. So verhält es sich hier. Hinsichtlich der Trunkenheitsfahrt am 01. 05. 2002 hat es das Amtsgericht unterlassen, in Bezug auf die um 22.17 Uhr festgestellte mittlere Blutalkoholkonzentration von 2,24 ‰ eine Rückrechnung auf die maximale Blutalkoholkonzentration des Angeklagten zur Tatzeit gegen 21.15 Uhr vorzunehmen. Diese hätte bei Zugrundelegung eines maximalen stündlichen Abbauwertes von 0,2 ‰ und eines einmaligen Sicherheitszuschlags von 0,2 ‰ (zur Berechnung vgl. BGH NStZ 1986, 114 [= BA 1986, 76]; BGHSt 37, 231/237 [= BA 1991, 259]; BayOblLG VRS 76, 423 [= BA 1989, 288]) einen Höchstwert von 2,64 ‰ ergeben. Bei einem derartigen Wert

ist aber nicht nur die Frage der verminderten Schuldfähigkeit, sondern auch die Frage eines Ausschlusses der Schuldfähigkeit zu prüfen (BGH VRS 50, 358; Bay-ObLGSt 1974, 46/48; OLG Frankfurt a. M. NSTZ-RR 1996, 85). Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach auch alle sonstigen Umstände, die Aufschluss über die psychische Verfassung eines Täters zur Tatzeit geben können, in die Beurteilung einzubeziehen (und im Urteil darzulegen) sind, hat hieran nichts geändert (BGH StV 1997, 460/463 [= BA 1997, 150]; 1998, 256; NSTz 1997, 591 [= BA 1997, 450]; 1998, 295).

Hinsichtlich der dem Angeklagten angelasteten vorsätzlichen Körperverletzung ist dem amtsgerichtlichen Urteil nur zu entnehmen, dass der Angeklagte angegeben habe, vor Tatbegehung etwa sieben Maß Bier und acht bis zehn kleine Schnäpse getrunken zu haben. Sieht der Tatrichter die Trinkmengenangaben eines Angeklagten als nicht widerlegt an, darf er nicht offen lassen, wie hoch dessen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit war; vielmehr muss er aus der angegebenen Menge die Tatzeit-Blutalkoholkonzentration nach den von der Rechtsprechung anerkannten, wissenschaftlichen Berechnungsmethoden bestimmen und seinem Urteil bei der gebotenen Prüfung, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten aufgehoben oder (nur) erheblich vermindert war, zugrunde legen (BGH NSTZ-RR 1998, 68 m. w. N.). Entziehen sich die Angaben des Angeklagten zum Alkoholkonsum sowohl zeitlich als auch mengenmäßig jedem Versuch einer Eingrenzung, so bedarf es der Berechnung der Blutalkoholkonzentration ausnahmsweise nicht. In einem solchen Fall kann sich die Beurteilung der Schuldfähigkeit nur nach psychodiagnostischen Kriterien richten, wobei die Hinzuziehung eines Sachverständigen regelmäßig geboten sein wird (vgl. BGH NSTZ-RR 1999, 297 [= BA 2000, 74] m. w. N.). Demgegenüber setzt sich das amtsgerichtliche Urteil nicht damit auseinander, ob die Schuldfähigkeit des Angeklagten im Hinblick auf seine Angaben zum vorangegangenen Alkoholkonsum oder aufgrund seines von Zeugen beobachteten und von einem Sachverständigen zu beurteilenden Verhaltens ausgeschlossen gewesen sein kann.

Da das Amtsgericht auf die Frage des Ausschlusses der Schuldfähigkeit überhaupt nicht eingegangen ist, können die in den beiden Strafbefehlen vom 5. und 16. 07. 2002 enthaltenen Schuldfeststellungen keine Grundlage für den Rechtsfolgenausspruch bilden, sodass eine Beschränkung des Einspruchs auf diesen in beiden Fällen nicht möglich war.

3. Da schon der Schuldspruch vom Amtsgericht zu überprüfen war und gegebenenfalls bei Anwendung des § 20 StGB keinen Bestand haben kann, kommt es nicht mehr darauf an, ob der Rechtsfolgenausspruch auf den von der Revision gerügten Mängeln bei der Strafzumessung beruhen würde. Zweifel an einem Beruhen bestehen deshalb, weil sowohl die Einzelstrafe wegen der vorsätzlichen Körperverletzung als auch die gebildete Gesamtstrafe äußerst niedrig ausgefallen sind und selbst bei einer doppelten Strafrahmenver-

schiebung kaum noch als gerechter Schulausgleich angesehen werden können.

(Mitgeteilt von Richter am Bayerischen Oberlandesgericht Dr. Horst Pettenkofer, München)

25. *) Die Frage der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung ist umfassend Gegenstand der Hauptverhandlung und unterliegt auch in vollem Umfang der revisionsrechtlichen Überprüfung. Die Ausklammerung und Vorabentscheidung von Teilbereichen ist nicht zulässig. Danach entfaltet die unanfechtbare Entscheidung der Berufungskammer, dass die Berufung rechtswirksam auf die Überprüfung des Strafmaßes beschränkt worden ist, für das weitere Verfahren keine rechtsverbindliche Wirkung.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 13. August 2003 – 1 Ws 368/03 –

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist durch das Amtsgericht Landau in der Pfalz wegen Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe und einem Fahrverbot verurteilt worden, wogegen er fristgerecht Berufung eingelegt hat. Mit Schriftsatz des Verteidigers vom 5. Mai 2003 teilte dieser auf eine Anfrage der Berufungskammer mit, dass die Berufung aufrechterhalten bleibe und auf das Strafmaß beschränkt werde. Mit weiterem Verteidigerschriftsatz machte dieser geltend, die Erklärung der Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß entspreche nicht dem wirklichen Willen des Angeklagten; es habe sich um einen Diktatabhörfehler gehandelt, tatsächlich habe es heißen sollen, dass das Rechtsmittel nicht auf das Strafmaß beschränkt werde. Die Strafkammer hat sodann mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, dass die Berufung rechtswirksam auf die Überprüfung des Strafmaßes beschränkt worden ist. Die eindeutige Prozessklärung des hierzu ermächtigten Verteidigers könne weder widerrufen noch angefochten werden. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Angeklagten.

Die angefochtene Entscheidung unterliegt entsprechend § 305 StPO nicht der Beschwerde. Die Frage der Berufungsbeschränkung geht dem Urteil zeitlich und sachlich voraus und steht mit ihm in einem inneren Zusammenhang. Die vom Kammervorsitzenden veranlasste Rechtsmittelbelehrung (sofortige Beschwerde) stützt sich auf ein Zitat (Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 302 Rn. 11a), das den Fall der umfassenden Rechtsmittelrücknahme betrifft. Hierüber kann ohne Durchführung der Hauptverhandlung und somit ohne Urteil entschieden werden, was die Anfechtbarkeit der Entscheidung der Erledigung des Rechtsmittels durch Zurücknahme mit sofortiger Beschwerde erfordert. Die teilweise Rücknahme – Beschränkung – der Berufung erfordert hingegen in jedem Fall die Hauptverhandlung. Die Wirksamkeit

der Berufungsbeschränkung bedarf auch umfassende Prüfung und kann sich nicht nur auf die hier thematisierte Frage, ob die Beschränkungserklärung des Verteidigers wirksam abgegeben und angefochten oder widerrufen werden konnte, beschränken. Die zulässige Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch setzt in jedem Fall auch voraus, dass das amtsgerichtliche Urteil hinreichende Feststellungen zur Tat und Schuld enthält und dadurch tragfähige Grundlage sowohl für die Sanktionsbemessung in der Berufungsinstanz als auch für die Nachprüfung durch das Revisionsgericht bietet. Mangelt es daran, weil die Feststellungen zur äußeren oder inneren Tatsache zu knapp oder unvollständig sind, so kann das Rechtsmittel nicht auf die Rechtsfolgen beschränkt werden (vgl. BGHR StPO § 318 – Strafausspruch 1; Kleinknecht/Meyer-Goßner StPO 45. Aufl. § 318 Rn. 16; Senatsbeschlüsse vom 15. Februar 1989 – 1 Ss 116/88 – und vom 17. Mai 1994 – 1 Ss 190/93 –). Die Frage der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung hat daher umfassend Gegenstand der Hauptverhandlung zu sein und unterliegt auch in vollem Umfang der revisionsrechtlichen Überprüfung, die Ausklammerung und Vorabentscheidung von Teilbereichen ist nicht zulässig. Danach kann die angefochtene Entscheidung, auch wenn sie unanfechtbar ist, für das weitere Verfahren keine rechtsverbindliche Wirkung entfalten.

Von der Erhebung der Kosten für das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 8 GKG abgesehen, da die Einlegung des Rechtsmittels durch unrichtige Rechtsmittelbelehrung veranlasst worden ist.

26. *) 1. Ein Fahrverbot kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung dann seinen Sinn verloren haben, wenn zwischen Verkehrsverstoß und letzter tatrichterlicher Verhandlung bzw. dem Wirksamwerden der Maßnahme ein erheblicher Zeitraum liegt, in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist und das Verhalten des Betroffenen auf keine lange Verfahrensdauer gezielt hatte.

2. Im Falle eines Regelfahrverbots von 3 Monaten kann eine überlange Verfahrensdauer zu einer Verkürzung des Fahrverbots auf 1 oder 2 Monate führen.

Oberlandesgericht Naumburg,
Beschluss vom 25. November 2002 – 1 Ss (B) 429/02 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen der im Urteil des Amtsgerichts Halle-Saalkreis vom 01. November 2001 rechtskräftig festgestellten vorsätzlichen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer Geldbuße von 750,- Euro verurteilt und ein dreimonatiges Fahrverbot verhängt.

Dagegen wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiel-

len und formellen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat mit der Sachrüge Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Antragschrift vom 13. November 2002 zu dem Rechtsmittel des Betroffenen wie folgt Stellung genommen:

„Das Amtsgericht hatte aufgrund des Senatsbeschlusses vom 11. 06. 2002 – 1 Ss (B) 55/02 – nur noch über den Rechtsfolgenausspruch zu entscheiden.

Die Entscheidung des Amtsgerichts, den Betroffenen zu einer Geldbuße von 750,00 € zu verurteilen und ihm das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr (gemeint ist offenbar das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art) für die Dauer von 3 Monaten zu untersagen, wird durch die getroffenen Feststellungen nicht getragen.

Das Urteil vom 15. 08. 2002 enthält ebenso wenig wie das Urteil vom 01. 11. 2001 Feststellungen, ob der Betroffene zuvor schon straßenverkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erhöhung der Regelbuße gemäß der laufenden Nr. 11.3.10 der Tabelle 1 c zur BkatV (von 375,00 €) um 100 % auf 750,00 € kaum nachvollziehbar. (wird ausgeführt)

Die Begründung eines dreimonatigen Fahrverbots kann ebenso wenig überzeugen.

Ein Fahrverbot kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung dann seinen Sinn verloren haben, wenn zwischen Verkehrsverstoß und letzter tatrichterlicher Verhandlung (OLG Hamm, DAR 2000, 580, 581) bzw. dem Wirksamwerden der Maßnahme (OLG Schleswig, DAR 2000, 584, 585 [= BA 2002, 55]) ein erheblicher Zeitraum liegt, in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr festgestellt worden ist und das Verhalten des Betroffenen auf keine lange Verfahrensdauer gezielt hatte.

Die vorliegende Verfahrensdauer von 2 Jahren (bis zur erneuten Entscheidung durch den Tatrichter) und nunmehr mehr als 2 Jahren und 3 Monaten bis zur Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts allein spricht nicht dagegen, dass es ausnahmsweise der Warn- und Denkfunktion eines Regelfahrverbots nicht mehr bedarf bzw. dass ein kürzeres als das Regelfahrverbot zu verhängen wäre. Ein Abweichen vom Regelfall wäre dann nicht geboten, wenn es sich bei dem Abstand zwischen Tat und Urteil um eine vergleichsweise nicht übermäßig lange Zeitspanne handeln würde (vgl. KG, NZV 2002, 281: 13 Monate).

Einer Abmilderung des Rechtsfolgenausspruchs steht auch nicht entgegen, dass das Verhalten des Betroffenen gerade auf die überlange Verfahrensdauer hingezielt hat. Das wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die Dauer des Verfahrens darauf beruht, dass der Betroffene seine Rechte in unzulässiger Weise wahrgenommen hat und daraus Rückschlüsse auf seine rechtsfeindliche Einstellung und von hier aus auf zukünftige Rechtsbrüche gezogen

werden können (OLG Zweibrücken, DAR 2000, 586, 587 [= BA 2002, 57]). Letzteres trifft vorliegend nicht zu. Dem Betroffenen ist es nicht verwehrt, gegen einen Bußgeldbescheid Einspruch und gegen ein Urteil des Bußgeldrichters Rechtsbeschwerde einzulegen. Vor dem Erlass des Urteils vom 01.11.2001 beruhte allein eine Verlegung eines Hauptverhandlungstermins – und zwar vom 11.10.2001 auf den 25.10.2001 – auf einer Verhinderung des Verteidigers des Betroffenen.

Dem Beschwerdegericht ist aber, da ein aktueller Auszug aus dem Verkehrszentralregister zur Hauptverhandlung am 15.08.2002 – entgegen der Anregung des Verteidigers – nicht eingeholt und dessen Inhalt im Urteil nicht mitgeteilt worden war, verwehrt, eine Überprüfung der amtsgerichtlichen Feststellungen im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund kann auch offen bleiben, ob im Falle eines Regelfahrverbots von 3 Monaten aufgrund der obergerichtlichen Rechtsprechung, die – soweit ersichtlich – immer nur für einmonatige Fahrverbote ergangen ist (vgl. OLG Düsseldorf, DAR 2000, 415, DAR 2001, 133; OLG Schleswig, DAR 2000, 584, DAR 2001, 40, DAR 2002, 326; OLG Hamm, DAR 2000, 580; BayObLG, NZV 2002, 280; KG, NZV 2002, 281; OLG Zweibrücken, DAR 2000, 586), eine überlange Verfahrensdauer zu einem Wegfall des Fahrverbots oder vielmehr – nur – zu einer „Milderung“ des Fahrverbots auf eine Dauer von 1 oder 2 Monaten führt. Für Letzteres spricht zum einen die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verletzung des Artikels 6 MRK (vgl. BGH, StV 2001, 89 ff.). Die Rechtsverletzung ist grundsätzlich in Anwendung des nationalen Rechts in angemessener Weise zu kompensieren (BGH, a. a. O., 92). Ein vollkommener Verzicht auf die Verhängung eines Fahrverbots würde zum anderen auf eine ungerechtfertigte Gleichbehandlung von Fällen hinauslaufen, in denen ein Regelfahrverbot von 1 Monat und ein Regelfahrverbot von 3 Monaten zu verhängen gewesen wäre. Eine lange Verfahrensdauer könnte daher in ausreichendem Maße durch eine ‚Verkürzung‘ des Fahrverbots kompensiert werden.“

Dem schließt sich der Senat an.

Das angefochtene Urteil beruht auf diesen Rechtsfehlern. Es ist deshalb mit den zugehörigen Feststellungen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

27. *) 1. Ein Fahrverbot kann bei einem Verstoß gegen § 24a StVG nur in Härtefällen ganz außergewöhnlicher Art entfallen oder wenn wegen der besonderen Umstände äußerer oder innerer Art das Tatgeschehen aus dem Rahmen typischer Begehungsweise einer solchen Ordnungswidrigkeit herausfällt. Ein Zeitablauf zwischen Tat und Verhandlung von 25 Monaten genügt hierfür bereits nicht.

2. Bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (hier: § 24a StVG) sind Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen nur entbehrlich, wenn wegen der Zuwiderhandlung lediglich eine „geringfügige“ Geldbuße (von nicht mehr als 250,- EUR) verhängt wird.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Beschluß vom 11. April 2002 – Ss (B) 13/02 (18/02) –
(AG Merzig)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines berauschenden Mittels (Cannabis) zu einer Geldbuße von 600,- DM verurteilt und außerdem ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene am 27. Februar 2000 gegen 03.20 Uhr mit einem PKW die L.-Straße unter der Wirkung von Cannabis.

Zur Sanktion hat das Gericht ausgeführt, die Geldbuße habe es der BKatV entnommen. Im Übrigen verhängte es in Alkohol- und Drogenangelegenheiten praktisch ausnahmslos ein Fahrverbot, da der Gesichtspunkt des „Augenblicksversagens“ naturgemäß nicht angeführt werden könne und daher kein Anlass bestehe, „ausnahmsweise“ von der Verhängung eines Fahrverbots abzusehen.

Aus den Gründen:

Gegen dieses Urteil richtet sich die mit der Sachrüge begründete Rechtsbeschwerde des Betroffenen. Er erstrebt mit seinem Rechtsmittel ausschließlich, dass auf das Fahrverbot verzichtet wird. Der Senat hat jedoch wegen der Wechselwirkung zwischen Geldbuße und Fahrverbot den gesamten Rechtsfolgenanspruch zu überprüfen. Das Rechtsmittel führt zur Verhängung der Regelgeldbuße durch den Senat; im Übrigen ist es offensichtlich unbegründet.

1. Die Verhängung eines einmonatigen Fahrverbots ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zutreffend geht das Amtsgericht davon aus, dass bei einem Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG in der Regel ein Fahrverbot anzuordnen ist. (§§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG; 2 Abs. 3 BKatV). Der Senat hält die Vorschrift des § 24a Abs. 2 StVG, deren rechtfertigender Grund darin besteht, dass nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis der Genuss von Cannabis und bestimmter anderer psychoaktiver Substanzen generell abstrakt geeignet ist, durch die mit ihm verbundene Enthemmung und Herbeiführung geistig-seelischer wie körperlicher Ausfälle die Fahrsicherheit erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 90, 145, 181; BVerwG NJW 1997, 269), weder aus den vom Beschwerdeführer genannten noch aus sonstigen Gründen für verfassungswidrig (vgl. Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2000 – Ss [B] 69/00).

Anders als bei den Katalogtaten nach § 2 Abs. 1 u. 2 BKatV, wo ein Fahrverbot in der Regel nur in Betracht kommt, ist bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG in der Regel ein Fahrverbot zu verhängen, § 25

Abs. 1 S. 2 StVG, 2 Abs. 3 BKatV. Dem Tatrichter ist deshalb bei der Entscheidung darüber, ob von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, in diesen Fällen ein geringerer Ermessensspielraum eingeräumt. Denn angesichts des höheren Unrechtsgehalts und der Gefährlichkeit einer derartigen Ordnungswidrigkeit versteht sich die Angemessenheit des Fahrverbots von selbst. Ein Fahrverbot kann hier nur in Härtefällen ganz außergewöhnlicher Art entfallen oder wenn wegen der besonderen Umstände äußerer oder innerer Art das Tatgeschehen aus dem Rahmen typischer Begehungsweise einer solchen Ordnungswidrigkeit herausfällt (vgl. BGHSt 38, 125, 134; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 36. Aufl., Rn. 18 zu § 25 StVG m. w. N.; Senatsbeschluss vom 9. Juni 1995 – Ss [B] 99/95 –). Die Entscheidung, dass trotz Vorliegens eines Regelfalls der konkrete Sachverhalt Ausnahmecharakter hat und deshalb die Verhängung eines Fahrverbots nicht erfordert, unterliegt indes in erster Linie der Würdigung des Tatrichters. Die Entscheidung des Tatrichters, dem eine gewisse Entscheidungsfreiheit eingeräumt ist (BGHSt 38, 136) kann vom Rechtsbeschwerdegericht nur in eingeschränktem Umfang, nämlich auf das Vorliegen von Ermessensfehlern hin überprüft werden (vgl. BayObLG NZV 1994, 327 f.) und ist im Zweifel „bis zur Grenze des Vertretbaren“ zu respektieren. Nur bei Ermessensfehlern ist die Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren angreifbar.

Solche Rechtsfehler sind der angefochtenen Entscheidung jedoch – entgegen der Auffassung des Rechtsbeschwerdeführers – nicht zu entnehmen. Die oben dargestellten Grundsätze hat das Amtsgericht beachtet. Außergewöhnliche Umstände, die ausnahmsweise ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen könnten, sind nicht festgestellt. Die Formulierung des Gerichts, es verhängen in derartigen Fällen *fast* ausnahmslos ein Fahrverbot, macht auch noch hinreichend deutlich, dass sich das Amtsgericht der Möglichkeit, in Ausnahmefällen von der Verhängung absehen zu können, bewusst war. Fehlt es aber am Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen könnten, dann ist in diesen Fällen auch für ein Absehen vom Fahrverbot gegen Erhöhung der Geldbuße in der Regel kein Raum. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass das Amtsgericht in seiner Entscheidung nicht ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass es sich dieser ihm durch § 2 Abs. 4 BKatV grundsätzlich eingeräumten Möglichkeit bewusst gewesen ist (vgl. OLG Hamm BA 2002, 59).

Die Verhängung des Fahrverbots wurde auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, dass dem Betroffenen die Fahrerlaubnis von der Verwaltungsbehörde entzogen bzw. vorläufig entzogen worden ist, da beide Maßnahmen wegen ihrer unterschiedlichen Rechtsnatur und Voraussetzungen unabhängig voneinander angeordnet werden können und durch das Fahrverbot auch das Führen von fahrerlaubnisfreien Kraftfahrzeugen verboten wird, es sachlich daher weiter reicht als die Entziehung der Fahrerlaubnis (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht 36. Aufl., § 25 StVG Rn. 11). Im Übrigen ist es lediglich eine Frage der Vollstreckung,

ob das Fahrverbot im Hinblick auf eine mögliche Anrechnung der Zeit der amtlichen Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (vgl. § 25 Abs. 6 StVG) als vollstreckt gelten kann. Auch die lange Dauer des Verfahrens rechtfertigt ein Absehen vom Fahrverbot nicht. Das Fahrverbot ist als sogenannter Denkkzettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter von einem Rückfall abzuhalten und ihm ein Gefühl für den zeitweisen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Seine Warnungs- und Besinnungsfunktion kann das Fahrverbot deshalb nur erfüllen, wenn es sich in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Da es in erster Linie spezialpräventiven Zwecken dient, kann es sinnlos erscheinen, wenn seit der Tat längere Zeit bis zur Entscheidung verstrichen ist. Es bedarf dann besonderer Umstände für die Annahme, dass es noch zu einer erzieherischen Einwirkung auf den Täter unbedingt notwendig ist (vgl. OLG Düsseldorf MDR 2000, 829; OLG Köln DAR 2000, 484 [= BA 2001, 469]; OLG Rostock BA 2002, 58). So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein gem. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG verhängtes Fahrverbot bei längerem zeitlichen Abstand zur Tat seinen Sanktionszweck u. U. dann nicht mehr erfüllen kann, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit bei einer hohen Fahrleistung beanstandungsfrei am Straßenverkehr teilgenommen hat (vgl. Pfälzisches OLG Zweibrücken, BA 2002, 57; OLG Düsseldorf, OLG Köln, OLG Rostock a. a. O.). Wann bei langer Verfahrensdauer der Zeitablauf entweder allein oder zusammen mit anderen Umständen ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen kann, ist indes eine Frage des Einzelfalls. Vorliegend kann die seit der Tat vergangene Zeit nicht dazu führen, von der Verhängung eines Fahrverbots abzusehen. Dabei kann offen bleiben, ob und welche Bedeutung das Verschulden der Justizbehörden hat, das darin liegt, dass das Amtsgericht – ohne erkennbaren Grund – dem Verfahren erst sechs Monate nach Eingang der Rechtsbeschwerdebegründung seinen Fortgang gegeben hat. Ein Absehen vom Fahrverbot scheidet hier schon deshalb aus, weil der Betroffene im Hinblick darauf, dass ihm die Fahrerlaubnis durch die Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, keine Möglichkeit hatte, die Indizwirkung seiner Ordnungswidrigkeit für die Verhängung des Regelfahrverbots durch verkehrsgerechtes Verhalten zu entkräften. Im übrigen gilt auch hinsichtlich des Zeitfaktors der oben dargestellte Grundsatz, dass ein Absehen vom Fahrverbot in Fällen des § 24a StVG auf extreme Ausnahmefälle beschränkt bleiben muss. Hierzu genügt es allein noch nicht, dass nunmehr 25 Monate seit der Tat verstrichen sind.

2. Allerdings ist die angefochtene Entscheidung insoweit zu beanstanden als das Amtsgericht eine Geldbuße von 600,- DM festgesetzt hat, ohne nähere Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen zu treffen. Bei der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sind solche Feststellungen jedoch nur entbehrlich, wenn wegen der Zuwiderhandlung lediglich eine „geringfügige“ Geldbuße (von

nicht mehr als 500,- DM – bis nunmehr 250,- Euro –) verhängt wird (vgl. Pfälzisches OLG Zweibrücken NStZ 2000, 95; OLG Düsseldorf VRS 99, 131; ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Beschluss vom 23. Januar 2002 – Ss 76/01 –). Der aufgezeigte Rechtsfehler führt jedoch nicht zur – teilweisen – Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an die Vorinstanz. Der Senat kann vielmehr gem. § 79 Abs. 6 OWiG in der Sache selbst entscheiden, da das Amtsgericht den Sachverhalt hinreichend aufgeklärt hat und weitere wesentlichen tatsächlichen Feststellungen nicht zu erwarten sind. Das Amtsgericht ging erkennbar von der Regelsanktion aus. Es ist kein Grund ersichtlich und von ihm dargelegt, warum es die Regelbuße von 500,- DM überschritten hat. Der Senat hält es unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen, die gem. §§ 1 Abs. 12 Abs. 3; lfd. Nr. 70 BKatV (in der – seit dem 1. Januar 2002 geltenden – Fassung vom 21. November 2002, BGBl. I S. 3033 ff.) vorgesehene Regelgeldbuße in Höhe von 250,- Euro zu verhängen.

28. 1. Zur Frage, wann wegen langen Zeitablaufs zwischen Tat und Urteil von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden kann.

***) 2. Wenn nach Aufhebung eines Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung der nunmehr zuständige Amtsrichter vor seiner Entscheidung zunächst eine Stellungnahme des vorentscheidenden Amtsrichters einholt und dann das neue Urteil von der Tendenz getragen ist, in jedem Fall wiederum von der Verhängung eines Regelfahrverbotes abzusehen, ist dies bemerkenswert.**

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluß vom 28. Januar 2003 – 3 Ss OWi 17/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Bielefeld hatte den Betroffenen am 14. 11. 2001 wegen eines fahrlässigen Rotlichtverstößes zu einer Geldbuße von 250,- DM verurteilt. Von der Verhängung des Regelfahrverbotes gemäß Nr. 34.2 der Anlage zur Bußgeldkatalogverordnung hatte es jedoch trotz einer Rotlichtzeit von mehr als einer Sekunde abgesehen und zur Begründung ausgeführt, dem Betroffenen sei durch Sonneneinstrahlung, durch seine heruntergeklappte Sonnenblende sowie durch einen zumindest auf einem Teil der Fahrstrecke parkenden Lieferwagen die Sicht auf die Lichtzeichenanlage teilweise versperrt worden. Darüber hinaus befinde sich die Lichtzeichenanlage an einer Örtlichkeit, an der zumindest nicht zwingend mit der Aufstellung einer derartigen Anlage zu rechnen sei.

Auf die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hatte der Senat mit Beschluss vom 14. 04. 2002 das Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 14. 11. 2001 im Rechtsfolgenausspruch nebst den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten

Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht Bielefeld zurückverwiesen. Der Senat hatte bemängelt, dass die Entscheidung des Amtsgerichts über das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes der rechtlichen Nachprüfung nicht standhalte. Der Umstand, dass der Betroffene die fragliche Lichtzeichenanlage nach seiner Einlassung überhaupt nicht wahrgenommen habe, begründe einen besonders groben Verkehrsverstoß, da der Betroffene, ohne seine Fahrt auch nur zu verzögern, in einen ampelgeschützten Verkehrsbereich eingefahren sei. Es entlaste den Betroffenen daher auch nicht, dass nach der im Übrigen nicht nachvollziehbar dargelegten Auffassung des Amtsrichters die Aufstellung einer Lichtzeichenanlage dort nicht zwingend geboten war. Der Betroffene habe sich auch nicht auf seine frühere Ortskenntnis verlassen dürfen, da sie sich auf eine Verkehrsregelung bezog, die er vor Jahrzehnten festgestellt hatte und auf deren Fortbestand er nicht vertrauen konnte. Auch die mögliche Blendung durch Sonneneinstrahlung stelle keinen Grund für ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes dar. Die Blendung durch Sonneneinstrahlung begründe vielmehr besondere Sorgfaltspflichten des Kraftfahrzeugführers gerade im Hinblick auf die möglichen besonders schwerwiegenden Folgen eines Rotlichtverstößes. Der Kraftfahrer müsse in jedem Fall sein Verhalten den Lichtverhältnissen anpassen, bis er ausreichende Gewissheit über die bestehende Verkehrsregelung sowie über die konkrete Verkehrssituation erlangt habe.

Die Akten gelangten am 13. 06. 2002 zum Amtsgericht Bielefeld zurück. Die nunmehr zuständige Dezerntin des Amtsgerichts legte die Akte dem zuvor befassten Amtsrichter zur Kenntnis vor. Dieser verfügte in der Akte, dass er bei seiner Auffassung verbleibe und sandte die Akte daraufhin der nunmehr zuständigen Dezerntin zu. Diese beraumte den Hauptverhandlungstermin auf den 31. 07. 2002 an. Der Betroffene wurde mit Verfügung vom 31. 07. 2002 auf seinen Antrag hin von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vor dem Amtsgericht freigestellt. In der Hauptverhandlung vom 31. Juli 2002 erging dann das nunmehr erneut angefochtene Urteil des Amtsgerichts Bielefeld. Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen fahrlässiger Nichtbefolgung eines Wechsellichtzeichens zu einer Geldbuße von 125,- €. von der Verhängung des Fahrverbotes sah das Amtsgericht erneut ab. Zur Begründung hat es ausgeführt:

„Vorliegend treffen nach tatrichterlicher Würdigung mehrere entlastende Umstände zusammen. Der Betroffene hat seinen Führerschein seit 30 Jahren und es liegen keine Vorbelastungen vor. Die Grenze zum Tatbestand des qualifizierten Rotlichtverstößes (länger als eine Sekunde) ist lediglich um 0,6 Sekunden überschritten worden, somit geringfügig. Zwischen der Tat und dem Zeitpunkt der Entscheidung liegt bereits ein Jahr und fünf Monate. In der Zwischenzeit sind keine Verkehrsverstöße bekannt geworden. Die Verhängung eines Fahrverbotes erschien daher nicht mehr als angemessen. Von der Erhöhung der Geldbuße wurde abgesehen. Eine

Erhöhung der Geldbuße erschien unter Berücksichtigung insbesondere des Zeitablaufs als nicht angemessen.“

Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese mit der Verletzung materiellen Rechts begründet. Die Staatsanwaltschaft ist der Ansicht, dass das Amtsgericht zu Unrecht von der Verhängung des Regelfahrverbotes abgesehen habe. Dies führt die Staatsanwaltschaft im Einzelnen aus.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist der Rechtsbeschwerde beigetreten und hat beantragt, das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und den Betroffenen wegen fahrlässiger Nichtbefolgung eines Wechsellichtzeichens zu einer Geldbuße von 125,- € und einem Fahrverbot von einem Monat zu verurteilen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft hat in der Sache keinen Erfolg. Die Verhängung eines Fahrverbotes gegen den Betroffenen kommt aufgrund des Zeitablaufs seit der Begehung der Tat am 23. 02. 2001 nicht mehr in Betracht. Eine eigene Sachentscheidung des Senates ist nämlich nicht möglich, zum Zeitpunkt einer erneuten Entscheidung durch das Amtsgericht werden aber in jedem Fall mehr als zwei Jahre seit der Tat verstrichen sein. Der Senat hat hierzu bereits in seinem Beschluss vom 25. 06. 2002 – 3 Ss OWi 341/02 OLG Hamm – ausgeführt, dass ein erheblicher Zeitablauf seit der Tat dazu führen kann, dass es einer erzieherischen Einwirkung auf den Täter durch die Verhängung eines Fahrverbotes nicht mehr bedarf, wobei dies bei einem Zeitraum von mehr als zwei Jahren zwischen Tat und Ahndung sicher anzunehmen ist (Senat, a. a. O.; OLG Hamm, Beschluss vom 18. 05. 2000 – 5 Ss OWi 1196/99 –; OLG Düsseldorf MDR 2000, 429; OLG Karlsruhe DAR 1992, 437; OLG Köln NZV 2000, 217 f.). Das Fahrverbot dient nämlich in erster Linie sozialpräventiven Zwecken und kann seine Warnungs- und Besinnungsfunktion auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter nur dann erfüllen, wenn es sich in einem kurzen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt (OLG Hamm, a. a. O.; OLG Düsseldorf, a. a. O.). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der erhebliche Zeitablauf zwischen Tat und Verhängung des Fahrverbotes dem Betroffenen angelastet werden könnte (Senat, a. a. O.; OLG Hamm, 5. Strafsenat, Beschluss vom 16. 05. 2000 – 5 Ss OWi 19/00 –).

Dies ist hier indes nicht der Fall, da der Betroffene das Verfahren nicht in unlauterer Weise verzögert hat. Verzögerungen sind hier allein durch die fehlerhafte Sachbehandlung durch das Amtsgericht Bielefeld entstanden. Bereits das Urteil vom 14. 11. 2001 war aus dem Senat in seinem Beschluss vom 14. 04. 2002 im Einzelnen ausgeführten Gründen grob fehlerhaft, soweit dort von der Verhängung des Regelfahrverbotes gegen den Betroffenen abgesehen worden war. Der Senat sieht es als bemerkenswert an, dass die neue Dezernentin vor der Entscheidung der Sache

zunächst eine Stellungnahme des vorentscheidenden Amtsrichters eingeholt hat. Bezeichnend ist, dass dann auch das hier angefochtene Urteil erkennbar von der Tendenz getragen ist, auf jeden Fall von der Verhängung des Regelfahrverbotes abzusehen. Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 25. 06. 2002 – 3 Ss OWi 341/02 OLG Hamm – im Hinblick auf eine Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen ein anderes Urteil des Amtsgerichts Bielefeld im Einzelnen ausgeführt, dass auch dort bereits die Tendenz festgestellt werden musste, auf alle Fälle ein Fahrverbot zu vermeiden und zu diesem Zwecke teilweise nicht mehr nachvollziehbare Gründe für das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes angeführt wurden. In gleicher Weise verhält es sich mit dem hier angefochtenen Urteil. Es dürfte allemal bekannt sein, dass der Umstand, dass ein Betroffener straßenverkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist und seit Jahrzehnten über eine Fahrerlaubnis verfügt, das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes nicht trägt. Aus welchen Gründen die Überschreitung der Rotlichtzeit von einer Sekunde um 60 % (um 0,6 Sekunden) geringfügig sein soll, erschließt sich dem Senat nicht. Auch hatte der Senat in seinem Beschluss vom 25. 06. 2002 – 3 Ss OWi 341/02 OLG Hamm –, der dem Amtsgericht Bielefeld am 31. 07. 2002 vorgelegen haben dürfte, ausdrücklich klargestellt, dass ein Zeitablauf von nur einem Jahr und neun Monaten zwischen Tat und Entscheidung des Tatrichters das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes noch nicht rechtfertigt. All dies kann jedoch dem Betroffenen nicht angelastet werden, ebenso wenig die dadurch entstandene zeitliche Verzögerung.

Die von der Generalstaatsanwaltschaft angestrebte eigene Sachentscheidung durch den Senat kam hier nicht in Betracht. Der Senat hätte nur selbst in der Sache entscheiden und gegen den Betroffenen ein Fahrverbot verhängen können, wenn sämtliche insoweit entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles in objektiver und subjektiver Hinsicht bereits durch das Amtsgericht festgestellt worden wären und von dem Senat so bei seiner Entscheidung hätten berücksichtigt werden können (BVerfG, NZV 1994, 157; Göhler, NZV 1994, 343). Dies war hier indes nicht der Fall. Das Amtsgericht hat nur unzureichende Feststellungen zu der Person des Betroffenen und zum Tathergang getroffen. Weitergehende Feststellungen konnte es auch nicht treffen, da der Betroffene selbst in der Hauptverhandlung gar nicht erschienen war. Es fehlen sowohl nähere Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen als auch zum Tathergang. Solche Feststellungen finden sich insbesondere auch nicht in dem vorangegangenen Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 14. 11. 2001, in dem ebenfalls nur die notdürftigsten Eckdaten zur Begründung eines Rotlichtverstoßes festgestellt sind.

Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft musste daher im Ergebnis verworfen werden. Der Senat wird allerdings für die Zukunft erwägen, im Falle der Aufhebung in gleichgelagerten Fällen bereits nach der

ersten Aufhebungsentscheidung die Sache an ein anderes Amtsgericht des Bezirkes zu verweisen.

29. Zum Absehen vom Fahrverbot im Fall des § 24a StVG.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluß vom 01. April 2003 – 3 Ss OWi 183/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Gütersloh hat gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Begehung einer Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 29, 69a StVZO, 24, 24a StVG eine Geldbuße von 257,50 EUR festgesetzt und außerdem ein Fahrverbot von einem Monat Dauer verhängt. Zugleich hat es angeordnet, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft des Urteils in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten (§ 25 Abs. 2a S. 1 StVG).

Dazu hat es folgende Feststellungen getroffen:

„I. Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 48 Jahre alte Betroffene ist von Beruf Großhandelskaufmann und Kfz-Mechaniker. Im Verkehrszentralregister sind berücksichtigungsfähige Voreintragen nicht vorhanden.

II. Am 19. 01. 02 befuhr der Betroffene gegen 01:08 Uhr als Führer eines Lkw in R.-W. den Nording in Fahrtrichtung S. Zwei um 01:25 Uhr und 01:28 Uhr mit dem Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidential, Typ MK III, Serien-Nr. Armm-0335 der Fa. Dräger, zuletzt geeicht am 09. 07. 01, Gültigkeit der Eichdauer bis 01/2002, durchgeführte Messungen ergaben Messwerte von 0,304 und 0,300 mg/l und ein Gesamtmessergebnis von 0,30 mg/l. Seit dem Trinkende waren mindestens 20 Minuten vergangen. Vor der Messung wurde eine Kontrollzeit von 10 Minuten eingehalten. Bei dem Fahrzeug war der Termin zur Hauptuntersuchung um mehr als 2 Monate überschritten.“

Diese Feststellungen beruhen auf der nachfolgenden Beweiswürdigung:

„III. Diese Feststellungen hat das Gericht nach dem Ergebnis der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme getroffen, deren Umfang und Förmlichkeiten sich aus dem Sitzungsprotokoll ergeben.

Der Betroffene hat sich zur Sache wie folgt eingelassen:

Der Vorwurf hinsichtlich der Hauptuntersuchung sei zutreffend. Auch das Ergebnis der Atemalkoholmessung werde nicht beanstandet. Am 18. 01. 02 habe er zum Abendessen $\frac{1}{2}$ l Bier getrunken. Gegen 22.00 Uhr sei er zu Bett gegangen. Zuvor habe er etwa eine Espressotasse voll Hustensaft zu sich genommen, weil er sehr stark erkältet gewesen sei. In dem Hustensaft müsse wohl auch Alkohol gewesen sein, anders könne er sich das Messergebnis nicht erklären. Kurz nach 23:00 Uhr sei er geweckt wor-

den. Er sei aufgefordert worden, noch in der Nacht ein Unfallfahrzeug abzuschleppen. Er sei aufgesprungen, habe sich seine Arbeitskleidung angezogen und sei sofort losgefahren. Daran, dass er am Abend Alkohol zu sich genommen habe, habe er nicht mehr gedacht. Er sei der Auffassung, dass sein Verschulden so gering sei, dass in diesem Fall die Verhängung eines Fahrverbotes nicht erforderlich sei, wenn man zusätzlich berücksichtige, dass die Vollstreckung eines Fahrverbotes für ihn eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Er sei nämlich die einzige Arbeitskraft in der Firma seiner Frau, einem KFZ- und Abschleppbetrieb. Wenn er nicht Auto fahren dürfe, hätte die Firma für einen Monat keine Einnahmen. Die Einstellung eines Ersatzfahrers für diese Zeit sei nicht möglich.

Die Höhe des Atemalkoholmesswertes steht fest aufgrund des Messergebnisses des stationären Atemalkoholmessgerätes, wie es auf der Ablichtung des Messstreifens dokumentiert ist. Angesichts der auf dem Messstreifen niedergelegten Bemerkungen und der eichamtlichen Bescheinigung des Eichamtes D. vom 09. 07. 01 über die zum Vorfallszeitpunkt gültige Eichung des Messgerätes hat das Gericht keine Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Messung. Angesichts der Einlassung des Betroffenen ist auch davon auszugehen, dass zwischen der Messung und dem Trinkende in jedem Fall mehr als 20 Minuten liegen.“

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der Sachrüge, mit der er geltend macht, die Anordnung des Fahrverbotes stelle für ihn eine ganz außergewöhnliche Härte dar. Als einzige Arbeitskraft in dem Kfz-Reparatur- und Abschleppbetrieb seiner Ehefrau treffe ihn die Anordnung des Fahrverbotes besonders schwer. Der Betrieb sei für die Dauer des Fahrverbotes praktisch ohne Einnahmen. Die Einstellung eines Ersatzfahrers sei nicht möglich. Es sei deshalb zu befürchten, dass der Geschäftsbetrieb eingestellt werden müsse, wenn es bei dem Fahrverbot bleibe. Im Übrigen treffe ihn nur ein geringes Verschulden. Vor dem Schlafengehen habe er eine Flasche Bier und eine größere Menge alkoholhaltigen Hustensaft getrunken. Bei Antritt der Fahrt habe er daran nicht mehr gedacht. Die bei ihm festgestellte Atemluftalkoholkonzentration sei auf den Hustensaft zurückzuführen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde gemäß §§ 349 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 3 OWiG als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die auf die Sachrüge hin vorzunehmende Überprüfung des Schuldspruchs lässt Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen nicht erkennen. Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Betroffenen wegen eines Verstoßes gegen §§ 24a Abs. 1 Nr. 1 StVG, 29, 69a StVZO.

2. Auch die Überprüfung des Rechtsfolgenauspruchs lässt entgegen der Ansicht der Rechtsbe-

schwerde Rechtsfehler, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit führen würden, nicht erkennen.

Das Amtsgericht hat die nach laufender Nummer 241 der Bußgeldkatalogverordnung für einen Verstoß gegen § 24a StVG vorgesehene Regelgeldbuße von 250,- EUR festgesetzt und diese wegen des tateinheitlich begangenen Verstoßes gegen §§ 29, 69a StVZO angemessen um 7,50 EUR erhöht.

Auch die Verhängung des nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG i. V. m. § 4 Abs. 3 BKatV vorgesehenen Regelfahrverbotes von einem Monat durch das Amtsgericht ist hier nicht zu beanstanden.

Nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG ist bei einer Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG regelmäßig neben einer Geldbuße auch ein Fahrverbot zu verhängen. Davon darf das Gericht nur absehen, wenn ganz besondere Ausnahmestände äußerer und innerer Art vorliegen. Das ist der Fall, wenn die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweise fallen, dass die Vorschriften über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten sind oder die Anordnung des Fahrverbotes eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage, § 25 StVG, RdNr. 18, m. w. N.). Dabei unterliegt die Entscheidung, ob trotz des Vorliegens eines Regelfahrs der konkrete Sachverhalt Ausnahmecharakter hat und deshalb die Verhängung eines Fahrverbotes nicht erfordert, in erster Linie der Würdigung des Tatrichters und ist vom Rechtsbeschwerdegericht bis zur Grenze des Vertretbaren hinzunehmen (vgl. OLG Hamm 2. Senat für Bußgeldsachen 2 Ss OWi 1527/99 Beschluss vom 29. 01. 1998).

Vorliegend ist das Amtsgericht in nicht zu beanstandender Weise zu der Überzeugung gelangt, dass das Führen eines Kraftfahrzeugs nach dem Genuss alkoholischer Getränke und der Einnahme alkoholhaltigen Hustensaftes einen unterdurchschnittlichen Grad der Fahrlässigkeit nicht zu begründen vermochte. Nach den getroffenen Feststellungen aufgrund der eigenen Einlassung des Betroffenen war diesem bewusst, dass der von ihm eingenommene Hustensaft Alkohol enthielt. Er hat sich dennoch zur Durchführung der Fahrt entschlossen, ohne sich Gedanken über den Grad seiner Alkoholisierung zu machen. Bei dieser Sachlage ist die Annahme „normaler Fahrlässigkeit“ durch das Amtsgericht nicht rechtsfehlerhaft.

Die Fahrverbotsentscheidung des Amtsgerichts ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden. Außergewöhnliche Umstände, nach denen die Anordnung des Fahrverbots für den Betroffenen eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde, sind nicht festgestellt und werden auch mit der Rechtsbeschwerde nicht behauptet. Eine außergewöhnliche Härte in diesem Sinne ist nicht schon dann gegeben, wenn das Fahrverbot zu beruflichen Nachteilen führt. Vielmehr kann erst dann, wenn ein Existenzverlust als unausweichliche Folge eines Fahrverbotes drohen würde, ausnahmsweise von der Anordnung des Fahrverbotes abgesehen werden (vgl. Hentschel a. a. O., RdNr. 18).

Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde hat sich das Amtsgericht mit der Einlassung des Betroffenen auseinandergesetzt, er sei die einzige Arbeitskraft in dem Kfz-Betrieb seiner Ehefrau und deshalb auf die Fahrerlaubnis angewiesen. Das Amtsgericht hat dabei bewusst offen gelassen, ob die insoweit von dem Betroffenen gemachten Angaben zutreffend sind. Es hat aber im Ergebnis zu Recht auch für diesen Fall das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte verneint. Auch dem Vorbringen des Betroffenen kann nämlich nicht entnommen werden, dass die Vollziehung eines Fahrverbotes von einem Monat Dauer zu einer Existenzgefährdung für ihn führen würde. Insbesondere lässt sich seinen Angaben nicht entnehmen, warum die Einstellung eines Aushilfsfahrers für die Dauer des Fahrverbotes unmöglich sein soll. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Gewährung der „Viermonatsregel“ gemäß § 25 Abs. 2a S. 1 StVG durch das Amtsgericht es dem Betroffenen ermöglicht, über den Beginn des Fahrverbotes zu disponieren. Zwar verkennt auch der Senat nicht, dass ein Fahrverbot bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit des Betroffenen vorübergehend zu Schwierigkeiten führen wird. Diese hat er aber als die mit einem Fahrverbot üblicherweise verbundenen Schwierigkeiten hinzunehmen.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, dass das amtsgerichtliche Urteil nicht erkennen lässt, dass der Tatrichter sich der Möglichkeit bewusst war, gegen Erhöhung der Geldbuße von der Verhängung eines Fahrverbotes absehen zu können. Vorliegend geht es um die Verhängung eines Fahrverbotes nach § 24a StVG i. V. m. § 25 Abs. 1 S. 2 StVG i. V. m. § 4 Abs. 3 BKatV und nicht um ein solches nach §§ 24, 25 Abs. 1 S. 1 StVG. Für diese Fallgestaltung ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Forderung, dass dem Urteil entnommen werden können müsse, dass sich der Tatrichter der Möglichkeit der Erhöhung der Geldbuße bei Absehen vom Fahrverbot bewusst gewesen sei, nicht aufgestellt worden. Eine solche Forderung würde auch der gesetzlichen Regelung in § 25 Abs. 1 S. 1 und S. 2 StVG nicht gerecht werden. Bei Verstößen gegen § 24a StVG ist danach nämlich regelmäßig ein Fahrverbot anzuordnen, während es bei Verstößen nach § 24 StVG angeordnet werden kann. Im Fall ordnungswidrigen Führens eines Kfz unter Alkoholeinfluss (§ 24a StVG) ist also nach der Entscheidung des Gesetzgebers das Fahrverbot die regelmäßige Folge. Mithin hat der Tatrichter einen geringeren Ermessensspielraum als bei Verstößen gegen § 24 StVG. Das zu verhängende Fahrverbot ist in den Fällen des § 24a StVG vielmehr (eher) angemessen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG DAR 1996, 196). Für ein Absehen vom Fahrverbot besteht danach in der Regel kein Raum, mit der Folge, dass der Tatrichter in seiner Entscheidung auch nicht ausdrücklich zum Ausdruck bringen muss, dass er sich dieser ihm grundsätzlich eingeräumten Möglichkeit bewusst gewesen ist (vgl. OLG Hamm 2. Senat für Bußgeldsachen 2 Ss OWi 787/01 Beschluss vom 06. 09. 2001 [BA 2002, 59]; BGHSt 38, 125).

30. Zu den Anforderungen an die Entscheidung über die Verhängung eines Fahrverbotes bei einem Verstoß gegen § 24a StVG.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 19. August 2003 – 4 Ss OWi 466/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Warstein hat den Betroffenen durch Urteil vom 11. Februar 2003 wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG zu einer Geldbuße von 400,- € verurteilt. Von der Verhängung des Regelfahrverbots ist – gegen Erhöhung der Regelgeldbuße – abgesehen worden, da ein Fahrverbot für den Betroffenen eine unangemessen harte Sanktion bedeute. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, der die Generalstaatsanwaltschaft unter Beschränkung auf den Rechtsfolgenauspruch mit ergänzendem Bemerkungen beigetreten ist.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet.

Zwar kann von der Verhängung des Regelfahrverbots auch im Falle einer Verurteilung nach § 24a StVG ausnahmsweise – ggf. unter Erhöhung der Regelgeldbuße – abgesehen werden, wenn entweder die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweise fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten ist, oder aber die Anordnung für den Betroffenen eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., Rdnr. 18 zu § 25 StVG m. w. N.). Zwar kann der vom Amtsgericht angenommene drohende Arbeitsplatzverlust als Folge eines Fahrverbots ein Absehen davon rechtfertigen. Der Tatrichter muss für diese seine Überzeugung vom Vorliegen eines Ausnahmefalles jedoch eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben (vgl. BGHSt 38, 231, 237), die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen darf (ständige obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. OLG Hamm, VRS 95, 138, 140; Hentschel a. a. O., Rdnr. 26 m. w. N.). Zwar ist es dem Tatrichter nicht schlechthin verwehrt, eine Behauptung zu glauben. Entlastende Angaben des Betroffenen, der sich auf das Vorliegen einer persönlichen Ausnahmesituation beruft und regelmäßig ein großes Interesse daran haben wird, der Verhängung eines Fahrverbotes zu entgehen, dürfen jedoch nicht ohne weitere Prüfung hingenommen werden. Ggf. muss darüber Beweis erhoben werden. Im Zweifelsfalle ist ferner die arbeitsrechtliche Durchsetzbarkeit einer angeblich drohenden Kündigung zu prüfen.

Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

Es lässt hinreichend konkrete und für das Rechtsbeschwerdegericht überprüfbare Feststellungen zu den von dem Betroffenen behaupteten existentiellen Schwierigkeiten, die, wenn überhaupt, ein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots rechtfertigen könnten, vermissen und beschränkt sich auf die

Wiedergabe der offenbar unkritisch und ungeprüft hingenommenen Einlassung des Betroffenen dazu. Im Übrigen hat das Amtsgericht die Möglichkeit, das Fahrverbot ggf. auf bestimmte Fahrzeugarten zu beschränken, unerörtert gelassen. Schließlich wird im erneuten Hauptverhandlungstermin die Regelung des § 25 Abs. 2a StVG im Hinblick auf das dann möglicherweise bereits bevorstehende neue Urlaubsjahr Berücksichtigung finden müssen.

Abschließend weist der Senat darauf hin, dass in Anbetracht der vom Amtsgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen, wonach die bei dem Betroffenen ermittelte Atemalkoholkonzentration 0,3 mg/l betragen hat, die spätere Formulierung im Rahmen der Erörterung des Rechtsfolgenausspruches, wonach die Atemalkoholkonzentration „0,3 Promille“ betragen habe – was von der Verteidigung im Schriftsatz vom 08. August 2003 übernommen worden ist – unzutreffend ist. Es ist, vgl. § 24a Abs. 1 StVG, zwischen der Atemalkoholkonzentration und der Blutalkoholkonzentration zu unterscheiden.

31. *) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO lässt sich nicht bereits durch ein (einmaliges) Fahren trotz Fahrverbotes rechtfertigen. In diesem Fall bedarf es vielmehr noch weiterer Umstände, um aus der Tat eine solche charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters zu bejahen, die – wie bei den Katalogtaten – eine künftige Gefährlichkeit für den Straßenverkehr indiziert. Anzunehmen ist dies, wenn gegen ein Fahrverbot wiederholt und beharrlich verstoßen wird, weil (erst) hierdurch eine auch künftig zu befürchtende Gleichgültigkeit des Täters gegenüber der gerichtlichen, den Straßenverkehr betreffende Maßnahme und seine damit verbundene charakterliche Uneigentlichkeit i. S. d. § 69 StGB zum Ausdruck kommt.

Landgericht Mühlhausen,
Beschluß vom 30. Dezember 2002
– 215 Js 53431/02 – 4 Ns. jug –

Zum Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist durch Urteil des Amtsgerichts Mühlhausen – Jugendschöffengericht – vom 29. 10. 2002 unter anderem wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen (§ 21 StVG) verurteilt worden. Danach fuhr der Beschwerdeführer trotz eines – wegen einer gefährlichen Körperverletzung mit Urteil des AG Sondershausen vom 19. 12. 2001 ausgesprochenen – dreimonatigen Fahrverbots am 18. 02. 2002 zweimal mit einem Moped auf öffentlichen Straßen. Das ursprünglich wegen des Tatvorwurfs der Trunkenheit im Verkehr geführte Ermittlungsverfahren ist von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gem. § 170 Abs. 2 StPO am 11. 07. 2002 eingestellt worden. Bei dem Beschwerdeführer konnte trotz einer BAK von 0,81 Promille weder absolute noch – mangels verwertbarer Ausfallerscheinungen – relative Fahruntüchtigkeit fest-

gestellt werden. Durch das Urteil ist dem Beschwerdeführer unter anderem gem. § 69 StGB die Fahrerlaubnis entzogen worden. Der Beschwerdeführer habe sich durch das Fahren ohne Fahrerlaubnis am 18. 02. 2002 als zum Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr ungeeignet erwiesen. Die mit dem Fahrverbot verknüpfte Hoffnung des zuvor erkennenden Gerichts, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Straßenverkehr zu fördern, sei durch das Verhalten des Beschwerdeführers zunichte gemacht worden. Gegen das Urteil hat der Beschwerdeführer am 01. 11. 2002 Berufung eingelegt. Mit Beschluss vom 22. 11. 2002 hat das AG dem Beschwerdeführer gem. § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Dies sei geboten gewesen, weil ihm im Urteil wegen der BAK von 0,81 ‰ und dem Fahren trotz Fahrverbots die Fahrerlaubnis gem. § 69 Abs. 2 StGB entzogen worden ist, das Urteil aber noch nicht rechtskräftig war. Hiergegen hat der Beschwerdeführer am 28. 11. 2002 Beschwerde eingelegt und beantragt, die Vollziehung des angefochtenen Beschlusses auszusetzen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat Erfolg. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a Abs. 1 Satz 1 StPO liegen nicht vor. Es sind keine dringenden Gründe für die Annahme vorhanden, dass dem Beschwerdeführer im Berufungsurteil die Fahrerlaubnis gem. § 69 StGB entzogen werden wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Landgericht den Beschwerdeführer aufgrund eines Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihm daher die Fahrerlaubnis entziehen werde.

Eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB liegt stets, aber auch nur dann vor, wenn ohne Entziehung der Fahrerlaubnis in Zukunft weitere Verletzungen der Kraftfahrerplichten zu befürchten sind, also aus der Belassung der Fahrerlaubnis Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs erwachsen. Die mangelnde Eignung kann insbesondere auf einer charakterlichen Unzuverlässigkeit beruhen, die aus der rechtswidrigen Tat als Anknüpfungspunkt hervorgeht und den Täter gerade in seiner Eigenschaft als Kraftfahrer als unzuverlässig erweisen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognoseentscheidung ist der Zeitpunkt der tatrichterlichen Urteilsfindung, so dass auch zwischenzeitlich aufgetretene Umstände berücksichtigt werden können (Stree, in: Schönke/Schröder, StGB, § 69, Rn. 29; Geppert, in: Leipziger Kommentar, StGB, § 69, Rn. 49, 55; jeweils m. w. N.).

Eine Ungeeignetheit des Beschwerdeführers zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich entgegen den Ausführungen im Beschluss des Amtsgerichts vom 22. 11. 2002 nicht etwa bereits aus der gesetzlichen Vermutung des § 69 Abs. 2 StGB. Danach ist regelmäßig von der Ungeeignetheit i. S. d. § 69 Abs. 1 StGB auszugehen, wenn eine der in Abs. 2 aufgeführten Katalogtaten verwirklicht wurde, weil diese Taten regelmäßig von einem besonderen Grad des Versagens und der Verantwortungslosigkeit im Straßenverkehr und

damit zugleich von einer künftigen Gefahr für den Straßenverkehr zeugen. Eine Katalogtat wurde vom Beschwerdeführer jedoch nicht verwirklicht. Das urteilsgegenständliche Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG ist keine Katalogtat des § 69 Abs. 2 StGB. Das zunächst gegen den Beschwerdeführer geführte Ermittlungsverfahren wegen der im Katalog des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB enthaltenen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) ist gem. 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Eine Fahruntüchtigkeit konnte nicht festgestellt werden. Anders als fälschlicherweise im Beschluss des Amtsgerichts ausgeführt, ist die Entziehung der Fahrerlaubnis im Urteil vom 29. 10. 2002 daher zu Recht gerade nicht auf § 69 Abs. 2 StGB gestützt worden.

Eine Ungeeignetheit des Beschwerdeführers i. S. d. § 69 Abs. 1 S. 1 StGB lässt sich auch nicht daraus ableiten, dass das urteilsgegenständliche Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) vom 18. 02. 2002 eine den Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB vergleichbare Tat wäre. Da § 69 Abs. 2 StGB nicht abschließend ist, kann sich die Ungeeignetheit auch aus anderen als den Katalogtaten des Abs. 2 ergeben. Handelt es sich dabei um eine den Katalogtaten vergleichbare Tat, also um ein für die Sicherheit des Straßenverkehrs ähnlich gelagertes Fehlverhalten, so kann – wie bei den Katalogtaten – schon allein der durch diese Tat vermittelte ungünstige Eindruck ein hinreichend sicheres Indiz für die künftige Gefährlichkeit des Täters im Straßenverkehr sein. Dies trifft für das hier zu berücksichtigende Fahren trotz Fahrverbots aber nicht zu. Anders als bei den Katalogtaten des § 69 Abs. 2 StGB setzt ein i. S. d. § 21 StVG tatbestandsmäßiges Handeln eine besondere Gefährlichkeit für den Straßenverkehr gerade nicht voraus. Das Fahren trotz Fahrverbots ist daher nicht per se eine den Katalogtaten vergleichbare Tat. Dies übergehen das OLG Schleswig (VM 1966, 93) sowie im Anschluß daran die Kommentierung von Tröndle/Fischer (StGB, § 69, Rn. 9b), wenn sie allein aus einem (einmaligen) Fahren trotz Fahrverbots auf eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen. Die Kammer folgt der genannten Auffassung daher nicht. Vielmehr bedarf es noch weiterer Tatumstände, um aus der Tat eine solche charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters zu bejahen, die – wie bei den Katalogtaten – eine künftige Gefährlichkeit für den Straßenverkehr indiziert. Anzunehmen ist dies, wenn gegen ein Fahrverbot wiederholt und beharrlich verstoßen wird (OLG Hamm, VRS 82 [1982], 346 [347]), weil (erst) hierdurch eine auch künftig zu befürchtende Gleichgültigkeit des Täters gegenüber der gerichtlichen, den Straßenverkehr betreffende Maßnahme und seine damit verbundene charakterliche Ungeeignetheit i. S. d. § 69 StGB zum Ausdruck kommt. Allein aus den hier gegenständlichen zwei Fahrten am Abend des 18. 02. 2002 lässt sich dies nicht prognostizieren. Denn es ist weder zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs gekommen, noch ist – mangels wiederholter, beharrlicher Verstöße – erkennbar, dass es zu einer solchen künftig kommen werde.

Schließlich lässt auch die hiernach zusätzlich notwendige Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit nicht den

Schluss auf eine Ungeeignetheit des Beschwerdeführers i. S. d. § 69 StGB zu. Bei dem Fahren trotz Fahrverbots am 18. 02. 2002 handelt es sich um einen punktuellen Verstoß, ohne dass weiteres Fehlverhalten im Straßenverkehr bekannt geworden ist. Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister vom 15. 03. 2002 enthält keine Eintragungen. Soweit ersichtlich stehen die Vorstrafen des Beschwerdeführers sämtlich nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr. Das gilt insbesondere für das Urteil des Amtsgerichts Sondershausen vom 19. 12. 2002, mit dem das dreimonatige Fahrverbot gem. § 44 StGB ausgesprochen wurde. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer die dem Urteil zugrunde liegende gefährliche Körperverletzung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, was allerdings Voraussetzung für ein Fahrverbot gem. § 44 Abs. 1 StGB gewesen wäre. Da überdies das Fahren trotz Fahrverbots vom 18. 02. 2002 nunmehr 10 Monate zurückliegt, kann eine zukünftige Gefährlichkeit des Beschwerdeführers für den Straßenverkehr und damit eine zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO notwendige Ungeeignetheit i. S. d. § 69 StGB nicht prognostiziert werden.

Mit der Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis entfällt zugleich die sich aus § 111a Abs. 3 Satz 1 StPO ergebende Wirkung der Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins.

Die Rückgabe des Führerscheins folgt aus § 111a Abs. 5 Satz 1 StPO.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung geht ins Leere. Mit Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis entfällt zugleich die Grundlage für ihre Vollziehung.

32. Vom Regelfahrverbot des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG kann unter Verdoppelung der Regelgeldbuße jedenfalls dann abgesehen werden, wenn nach Überzeugung des Gerichts das Fahrverbot den Arbeitsplatz des Betroffenen konkret gefährdet, der Betroffene geständig und verkehrsrechtlich nicht vorbelastet ist und die Atemalkoholkonzentration lediglich den gesetzlichen unteren Grenzwert des § 24a Abs. 1 StVG von 0,25 mg/l (einer der beiden Messwerte nur 0,247 mg/l) erreicht.

Amtsgericht Lüdinghausen,
Urteil vom 01. Juli 2003
– 10 OWi 23 Js 895/03 – 93/03 –

Zum Sachverhalt:

Am 13. 12. 2002 suchte der Betroffene nach der Arbeit bei der Spedition H. die Wohnung eines Arbeitskollegen auf, der an diesem Tag Geburtstag feierte. Gemeinsam trank man etwas Bier, der Betroffene wusste hierbei, dass er noch mit seinem Pkw nach Hause fahren würde und beschränkte daher seinen Alkoholkonsum. Nach einem kurzen Aufenthalt bei seinem Arbeitskollegen setzte er sodann seine Heim-

fahrt fort und wurde durch die Polizei um 19.45 Uhr in S. in Fahrtrichtung B. angetroffen. Der Betroffene wies zum Zeitpunkt der Fahrt eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l auf. Diese wurde unmittelbar nach der Fahrt mittels des Atemalkoholmessgerätes (Alcotest 7110 Evidential, Typ MK III) festgestellt.

Aus den Gründen:

Der Betroffene hat die ihm vorgeworfene Tat gestanden. Er hat eingeräumt, vor dem Vorfall Alkohol getrunken zu haben, und zwar im Zusammenhang mit dem Geburtstag des Arbeitskollegen. Er hat auch bestätigt, dass mit dem Dräger Alcotest Evidential eine Atemalkoholmessung vorgenommen wurde und diese zu dem Messergebnis von 0,25 mg/l führte, wovon er vor Ort erstaunt gewesen sei. Bestätigt wurde dieses Ergebnis des Atemalkoholtests durch die im Einverständnis mit dem Betroffenen und seiner Verteidigerin vorgenommene Verlesung des Messprotokollausdrucks des Dräger Alcotest Evidential vom 13. 12. 2002. Es ergibt sich hieraus eine Uhrzeit von 21.30 Uhr bei Beginn der Messung und ein Ende von 21.38 Uhr. Die einzelnen Messwerte belaufen sich auf 0,270 und 0,247 mg/l. Die Einhaltung der Gebrauchsanweisung für das Messgerät ist durch Unterschrift des Bedieners des Gerätes, PK G., bestätigt. Das Gericht konnte in soweit auch von einer gültigen Eichung zur Zeit des Einsatzes ausgehen, zumal die ordnungsgemäße Eichung und der ordnungsgemäße Einsatz des Gerätes durch den Betroffenen und die Verteidigerin nicht bezweifelt wurde.

Der Betroffene war dementsprechend wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG zu verurteilen. Bei der Zumessung der Geldbuße war von der Regelgeldbuße von 250,00 Euro auszugehen. Ferner ist in der Regel ein Fahrverbot von einem Monat zu verhängen. Der Betroffene hat hier jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass er ausschließlich als Kraftfahrer bei der Spedition H. arbeitet und ein Fahrverbot den Verlust seines Arbeitsplatzes zur Folge haben würde. Diese Einlassung konnte er glaubhaft machen durch Vorlage einer Bestätigung der Spedition H. vom 20. 06. 2003. Hierin wird die Tätigkeit des Betroffenen als Kraftfahrer geschildert und die Folge eines Arbeitsplatzverlustes im Falle eines Fahrverbotes. Angesichts dieses drohenden Arbeitsplatzverlustes, fehlender verkehrsrechtlicher Voreintragungen und auch der Tatsache, dass der Betroffene lediglich beim Atemalkoholtest den gesetzlichen Mindestwert von 0,25 mg/l aufwies (einer der beiden Messwerte befand sich sogar unter der gesetzlichen Grenze), erschien das Absehen von dem gesetzlichen Regelfahrverbot geboten unter gleichzeitiger Verdoppelung der Geldbuße; das Gericht verkennt in soweit nicht, dass es sich bei dem in Rede stehenden Verstoß gegen § 24a StVG um einen groben Verstoß gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers handelt und nicht jeder wirtschaftliche oder berufliche Nachteil die Ausnahme vom Regelfahrverbot rechtfertigt, sondern grundsätzlich nur besondere Härten, zu denen die Verhängung des Fahrverbotes führen würde, eine solche Ausnahmeentscheidung rechtfertigen können.

Eine solche Ausnahme liegt hier angesichts der oben beschriebenen konkreten Betriebsituation der H.-Spedition vor, da das einmonatige Fahrverbot nach den Ermittlungen des Gerichts die konkrete Gefährdung des Arbeitsplatzes des Betroffenen zur Folge hätte, was angesichts des Atemalkoholgehalts an der unteren Grenze des gesetzlichen Rahmens unverhältnismäßig hart erscheinen würde.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Carsten Krumm, Lüdinghausen)

33. *) Ein zweirädriges Kraftfahrzeug stellt kein führerscheinfreies Mofa i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV dar, wenn auf diesem Kraftfahrzeug wegen nicht entfernter Fußrasten ein Sozius problemlos Platz nehmen kann und die erzielbare Durchschnittsgeschwindigkeit 30,1 km/h beträgt. Der Einwand, daß der Betroffene 125 kg wiege und deshalb nicht schneller als 25 km/h fahren könne, führt zu keiner anderen rechtlichen Betrachtung, da die technischen Daten sich notwendigerweise auf einen Durchschnittsfahrer beziehen.

Amtsgericht Eisenhüttenstadt,
Urteil vom 13. August 2002
– 28 Ds 271 Js 13384/02 (47/02) –

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist einmal wegen Trunkenheit im Verkehr im November 2001 durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Ihm ist die Fahrerlaubnis nebst Anordnung einer Sperrfrist entzogen worden. Die Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis läuft im August 2002 ab.

Die Hauptverhandlung hat den folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 01. 03. 2002 gegen 17.50 Uhr befuhr der Angeklagte mit einem zweirädrigen Kraftfahrzeug die B.-Straße in M. Diese Feststellung traf der Polizeikommissar R., der den Angeklagten anhieß und eine Verkehrsvergehensanzeige fertigte. Dem äußeren Erscheinungsbild handelte es sich für den Zeugen um einen Roller, der Bauart bedingt eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei einer Leistung von 3,2 KW besitzt.

Bei dem genannten Kraftfahrzeug handelt es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme um einen führerscheinpflchtigen Roller im Originalzustand, der jedoch nachträglich umgerüstet worden ist. Der Angeklagte erwarb dieses Fahrzeug von einem Händler in M. mit der Maßgabe, daß er ein führerscheinfreies zu führendes Kraftfahrzeug erwerben wollte. Der Fachhändler erwiderte daraufhin, daß er ein solches Kraftfahrzeug nicht vorrätig habe, daß er aber einen führerscheinpflchtigen Roller mit Hilfe eines Umrüstsatzes zu einem führerscheinfreien Mofa umrüsten könne. Der Angeklagte äußerte daraufhin, daß er ein solches Kraftfahrzeug erwerben wolle, was er dann auch tat.

Die maßgebliche Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV

war dem Angeklagten bekannt. Er hat diese in Ablichtung dem Gericht zugesandt. Diese Vorschrift hat den folgenden Wortlaut:

§ 4

Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind

1. einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, daß die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter sieben Jahren dürfen jedoch angebracht sein, ...

Diese Ausnahmevorschrift war dem Angeklagten bekannt. Er hat sich ausdrücklich auf sie berufen.

Bei dem Kraftfahrzeug des Angeklagten handelt es sich nicht um ein einsitziges Kraftfahrzeug, welches nicht schneller als 25 km/h fahren kann.

Einsitzig ist das Kraftfahrzeug bereits deshalb nicht, weil die Fußrasten nicht entfernt worden sind. Ein Sozius kann problemlos auf diesem Kraftfahrzeug Platz nehmen. Die angebrachte Tasche steht dem nicht entgegen. Man kann sich ohne weiteres darauf setzen. Ob die Taschenabdeckung dem Fahrzeug die Zweisitzigkeit nimmt, kann dahin stehen, weil jedenfalls die Fußrasten nicht entfernt worden sind.

Im übrigen fährt dieses Fahrzeug auch schneller als 25 km/h. Die seitens des Sachverständigen vorgenommene Meßreihe hat eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 30,1 km/h ergeben. Die aus dem OWi-Bereich anzusetzende Toleranz von 3 % ist hier nicht anzusetzen, weil aufgrund der Meßreihe keine Fehler einer singulären Messung auszugleichen wäre. Der gemessene Durchschnittswert liegt auch über der Geschwindigkeit von 25 km/h; sie liegt ferner über einer Toleranzgrenze von 27,5 km/h.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten sowie auf der Aussage des Sachverständigen D. Der Angeklagte hat zugegeben, mit dem Kraftfahrzeug gefahren zu sein. Er hat sich lediglich auf die Erlaubnisfreiheit berufen. Der Sachverständige hat überzeugend ausgeführt, daß das Fahrzeug 30,1 km/h fahren könne. Er hat auch überzeugend ausgeführt, daß die Fußraste nicht entfernt worden sei und die zweite Sitzabdeckung mit einer kleinen Tasche besetzt ist. Hierzu hat er auch Fotos dem Gericht in der Hauptverhandlung vorgelegt.

Es handelt sich bei dem vorliegenden Kraftfahrzeug um kein führerscheinfreies Mofa. Das Kraftfahrzeug ist nicht einsitzig und es kann schneller als 25 km/h fahren. Es kann auch schneller als 27,5 km/h fahren. Die festgestellte erzielbare Durchschnittshöchstgeschwindigkeit betrug 30,1 km/h. Damit steht objektiv außer Zweifel, daß das Kraftfahrzeug nicht fahrerlaubnisfrei war.

Bei gehöriger Sorgfaltsanstrengung hätte dies der Angeklagte auch erkennen können. Der Tachometer des Kraftfahrzeuges war defekt. Der Sachverständige

hat auch ausgeführt, daß die vordere Bremse in keinem verkehrssicheren Zustand war. Daß die Fußraste für den hinteren Sitz nicht entfernt war, hätte dem Angeklagte auch bei gehöriger Anstrengung auffallen können. Denn aufgrund der dem Gericht in Ablichtung eingesandten Vorschrift der FeV war er dafür sensibilisiert, auf die Einsitzigkeit des Fahrzeuges zu achten.

Auch der Einwand, daß der Angeklagte 125 kg wiege und mit seiner Besetzung nicht schneller als 25 km/h fahren könne, greift nicht durch. Denn technische Daten müssen sich notwendigerweise auf einen Durchschnittskraftfahrer beziehen. Allein auf die mit einem Durchschnittskraftfahrer erzielbare Höchstgeschwindigkeit kommt es jedoch an.

Der Angeklagte hat sich danach des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG schuldig gemacht, wobei er die Tat gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 fahrlässig begangen hat. Objektiv lag ein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug vor. Subjektiv hätte er dies bei gehöriger Anstrengung erkennen können.

Das Gericht hat denn auch keinerlei Zweifel daran gelassen, daß der Sorgfaltpflichtverstoß sehr gering wiegt. In der Hauptverhandlung ist die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung erörtert worden, was der Verteidiger allerdings zurückgewiesen hat. Zur Strafzumessung ist noch auszuführen, daß das Gericht die Verhängung einer Geldstrafe im Hinblick auf den geringen Sorgfaltpflichtverstoß für nicht angebracht erachtete. Eine Verwarnung hielt das Gericht für ausreichend, um zu unterstreichen, daß das Fahrzeug des Angeklagten objektiv fahrerlaubnispflichtig war. Denn nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist das Gericht zu der Überzeugung gekommen, daß der Angeklagte sich nach wie vor für berechtigt hält, dieses Kraftfahrzeug ohne Fahrerlaubnis zu führen. 16 vorbehaltene Tagessätze zu je 70 Euro sind eine Geldstrafe aus dem unteren Bereich des Strafrahmens.

34. *) Das Umparken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluß (hier: BAK 2,08 ‰), das zudem lediglich der ordnungsgemäßen Abstellung auf dem eigenen Grundstück diene, stellt keinen Regelfall für eine charakterliche Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. § 69 StGB dar.

Amtsgericht Fürstenfeldbruck,
Urteil vom 26. März 2003 – 3 Ds 57 Js 21317/02 –

Aus den Gründen:

Der Angeklagte fuhr am 20. 06. 2002 gegen 00.50 Uhr mit dem Lkw auf der R.-Straße in E., obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Der Angeklagte hatte das vorgenannte Fahrzeug umgeparkt und dabei auch öffentliche Straßenflächen benutzt.

Eine bei dem Angeklagten am 20. 06. 2002 um 01.24 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,08 ‰.

Der Angeklagte hätte seine Fahruntüchtigkeit erkennen können und müssen.

Der Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichtes fest aufgrund der eigenen Angaben des Angeklagten sowie den insoweit bestätigenden Bekundungen der Zeugen A. und B. sowie der im Termin verlesenen Urkunden und eingesehenen Lichtbilder. Dem standen auch die Bekundungen des Zeugen M. nicht entgegen, aus dessen Bekundungen sich insbesondere nicht ergab, dass der Angeklagte eine längere Strecke auf öffentlicher Straße zurückgelegt hat.

Der Angeklagte war daher wegen eines Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gem. §§ 316 Abs. I, Abs. II StGB schuldig zu sprechen.

Unter Abwägung aller für und wider den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgründe, insbesondere aber unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte lediglich geringfügig beim Rangieren öffentliche Straßen benutzt hat, erschien eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen schuld- und tatangemessen, wobei im Hinblick auf die Einkommensverhältnisse die Höhe eines Tagessatzes auf 30,- € festzusetzen war.

Die Voraussetzungen des § 69 StGB lagen nicht vor. Es lag wegen der Bagatelldelikt, die zudem lediglich einer ordnungsgemäßen Abstellung auf dem eigenen Grundstück diene, kein Regelfall für eine charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen vor.

Allerdings erschien dem Gericht die Verhängung einer Besinnungsstrafe gem. § 44 StGB in Form eines 3-monatigen Fahrverbots schuld- und tatangemessen.

Auf die Dauer des Fahrverbotes war die zwischenzeitlich angeordnete vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis anzurechnen.

35. 1. Auf regelmäßigen Cannabiskonsum kann bei kurzfristig erfolgenden Blutuntersuchungen nicht schon bei einem THC-Carbonsäurewert ab 75 Nanogramm pro Milliliter (= 75 Mikrogramm pro Liter), sondern erst ab 150 Nanogramm pro Milliliter geschlossen werden.

2. Jedenfalls ein den Grenzwert für die Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG von 1 Nanogramm pro Milliliter erheblich übersteigender THC-Blutwert eines Kraftfahrzeugführers lässt den Schluss auf mangelndes Trennungvermögen bei gelegentlichem Cannabiskonsum zu.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die mit Sofortvollzug ausgestattete Fahrerlaubnisentziehungsverfügung des Antragsgegners vom 16. April 2003 abgelehnt worden ist, bleibt erfolglos.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Am 1. Februar 2003 gegen 14.00 Uhr wurde der An-

tragsteller anlässlich einer routinemäßigen Verkehrskontrolle von der Polizei in T. als Fahrzeugführer eines Pkw kontrolliert. Auf Grund des Verdachtes auf Drogenkonsum wurde eine Blutentnahme durchgeführt. Der dabei festgestellte THC-Wert betrug 3,8 µg/l (= 3,8 ng/ml). Als Abbauprodukt wurde an THC-Carbonsäure ein Wert von 120 µg/l (= 120 ng/ml) nachgewiesen.

Bei diesem Sachverhalt begegnet die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung des Antragsgegners nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand aller Voraussicht nach im Ergebnis keinen rechtlichen Bedenken. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Nach Nr. 9.2.2 i. V. m. Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur FeV ist ein Kraftfahrer, der gelegentlich Cannabis einnimmt, im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, wenn keine Trennung zwischen Konsum und Fahren erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wie später noch auszuführen sein wird.

Dahinstehen kann, ob dem Antragsteller nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand auch regelmäßige Einnahme von Cannabis nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 vorgeworfen werden kann. Der Antragsgegner und das Verwaltungsgericht folgern dies aus dem Wert des Abbauproduktes THC-Carbonsäure von 120 ng/ml THC-COOH und stützt sich dabei auf einen Aufsatz von Daldrup u. a. „Feststellung des dauernden bzw. gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsums durch die Untersuchung einer Blutprobe“, Kongressbericht 1997 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V., Bericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (bast), Mensch und Sicherheit, Heft M 92, wonach ein Wert von mehr als 75 ng/ml THC-COOH für dauernden bzw. gewohnheitsmäßigen Konsum von Cannabisprodukten spreche. Ob diese Auffassung in dieser allgemeinen Form zutrifft, erscheint zweifelhaft. Denn dieser Aufsatz legt die Praxis in Nordrhein-Westfalen bei einer behördlich angeordneten Blutuntersuchung zu Grunde, wonach eine Blutentnahme innerhalb der ersten acht Tage nach der Anordnung zu erfolgen hat. Das wird insbesondere deutlich aus einem weiteren Aufsatz von Daldrup u. a. „Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum“, Blutalkohol 2000, 39, 44, in dem es u. a. heißt:

„Somit kann bei Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, ab einer THC-COOH-Konzentration von 150 ng/ml ein regelmäßiger Konsum abgesichert angesehen werden. Wird die Blutprobe dagegen aufgrund der Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörde entnommen, so ist von regelmäßigem Konsum auszugehen, sobald eine Konzentration von mindestens 75 ng/ml THC-COOH im Blut

nachgewiesen wird. Bei der Festlegung des Grenzwertes von 75 ng/ml wurden die Halbwertszeit dieses Metaboliten berücksichtigt und die Tatsache, daß die Betroffenen bis zu 8 Tagen nach Aufforderung durch die Straßenverkehrsbehörde Zeit haben, sich einer Blutentnahme zu unterziehen. Während dieser Zeit hätten sie die Möglichkeit, ganz auf den Konsum von Cannabis zu verzichten. Legt man die Halbwertszeit von rund 6 Tagen von THC-COOH zugrunde, so reichen bereits weniger als 3 Tage aus, bis die Konzentration von beispielsweise 100 ng/ml auf 75 ng/ml abfällt. Ausgehend von 150 ng/ml wird die Grenzkonzentration bei Abstinenz knapp nach einer Woche erreicht.“

Daraus ist zu entnehmen, dass der Wert von 75 ng/ml dann einschlägig ist, wenn die Blutprobe bis zu 8 Tagen nach der Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde entnommen wird, dagegen der Wert von 150 ng/ml zu Grunde gelegt wird, wenn die Blutprobe nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wird (vgl. dazu auch Gehrman, NZV 2002, 201, 206). Hier handelt es sich um eine spontan durch die Polizei angeordnete Blutprobe (der Antragsteller wurde am 1. Februar 2003 um 14.00 Uhr kontrolliert, um 14.38 Uhr erfolgte die Blutentnahme), so dass von dem letztgenannten Wert auszugehen ist, den die Blutprobe des Antragstellers nicht erreicht. Danach kann hier allein auf Grund des festgestellten THC-COOH-Wertes regelmäßiger Cannabiskonsum noch nicht als abgesichert gelten. Dazu wären weitere Feststellungen erforderlich.

Dagegen liegt jedenfalls gelegentlicher Cannabiskonsum und fehlende Trennung zwischen Konsum und Führen eines Kraftfahrzeuges vor. Das ergibt sich aus dem festgestellten THC-Wert von 3,8 ng/ml in Verbindung mit der Stellungnahme des Arztes für Laboratoriumsmedizin Dr. med. A. vom 7. Juli 2003. Dieser Wert liegt deutlich über dem zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission am 20. November 2002 festgesetzten Grenzwert von 1,0 ng/ml (vgl. dazu auch Weibrecht, Blutalkohol 2003, 130, 135), der die Annahme eines zeitnahen Cannabiskonsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit rechtfertigt. Die Behauptung des Antragstellers, der Cannabiskonsum habe 16 Stunden vor der Blutentnahme gelegen, ist als Schutzbehauptung zu werten, vielmehr muss die Aufnahme einer wirksamen Cannabisdosis zeitnah im Abstand weniger Stunden stattgefunden haben, zumal bei normalem Konsum (die wirksame Einzeldosis liegt bei 15 mg THC, die als Konsumeinheit bezeichnet wird) davon auszugehen ist, dass THC nur bis zu 6 Stunden nach dem Konsum nachgewiesen werden kann (Anlage 3 zum Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr „Drogenkonsum und Fahreignung“ vom 19. Dezember 1997 – 402.3 – 30013/31 –).

Im Übrigen – worauf der VGH Bad.-Württ. (Beschluss vom 7. 3. 2003 – 10 S 323/03 –, DAR 2003, 236 [= BA 2003, 335]) in einem Parallelfall zutreffend hinweist – geht auch das Bundesverfassungsgericht in

dem Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – (NJW 2002, 2378, 2379 [= BA 2002, 362]) davon aus, dass die Fahrtüchtigkeit einer Person im akuten Cannabisrausch und während der Dauer einer mehrstündigen Abklingphase aufgehoben ist. Es nimmt ferner an, dass charakterlich-sittliche Mängel einen verfassungsrechtlich tragfähigen Anlass zur Entziehung der Fahrerlaubnis darstellen. Solche Mängel seien gegeben, wenn der Betroffene bereit sei, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs in Kauf zu nehmen. Ausdruck eines Mangels dieser Art sei es, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenkonsumbedingten Fahruntüchtigkeit nicht bereit sei, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (unzureichende Trennungsbereitschaft; a. a. O. S. 2380 o. I.).

In derartigen Fällen kann von der Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV, auf den der Antragsteller hinweist, nach § 11 Abs. 7 FeV abgesehen werden (so auch VGH Bad.-Württ. a. a. O.). Dem Antragsteller sollte jedoch durch den Antragsgegner die Möglichkeit eingeräumt werden, ein solches Gutachten im Laufe des Widerspruchsverfahrens von sich aus beizubringen, wenn er weiterhin darauf besteht.

36. 1. Der Begriff der gelegentlichen Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV setzt einen mehrmaligen Cannabiskonsum voraus; ein einmaliger Konsum reicht hierfür nicht aus.

2. Bestehen hinreichend konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen eines der Zusatzelemente im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (z.B. fehlende Trennung zwischen Fahren und Konsum) und ist das Ausmaß des Cannabiskonsums eines Fahrerlaubnisinhabers, bei dem zumindest eine Einnahme festgestellt worden ist, unklar, so ist die Behörde aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zur Klärung der Frage, ob ein Fall der gelegentlichen Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV vorliegt, berechtigt, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anzuordnen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 29. September 2003 – 10 S 1294/03 –
– 10 K 1190/03 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebeurteilung

dargelegten Gründe. Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde des Antragsgegners keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Verfügung des Landratsamtes R.-M.-Kreis vom 26. 02. 2003 ausfällt, durch die dem Antragsteller die Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen 3, 4 und 5 entzogen worden ist. Ebenso wie das Verwaltungsgericht geht auch der Senat davon aus, dass gegen die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung Bedenken bestehen. An der sofortigen Vollziehung einer Fahrerlaubnisentziehung, die nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig ist, besteht aber kein besonderes öffentliches Interesse.

Der Antragsgegner stützt die angegriffene Verfügung darauf, dass der Antragsteller der Aufforderung vom 28. 11. 2002, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahrtauglichkeit beizubringen, nicht nachgekommen ist. Die Weigerung des Betroffenen, sich untersuchen zu lassen, kann eine auf § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis nur rechtfertigen, wenn die Aufforderung zur Beibringung des Gutachtens rechtmäßig ist. Aus den vom Antragsgegner in der Beschwerdebeurteilung genannten Gründen ist aber nicht zu schließen, dass die Aufforderung vom 28. 11. 2002 entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts rechtmäßig war. Denn der allein festgestellte einmalige Konsum von Cannabis erfüllt nicht die Voraussetzungen einer gelegentlichen Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV (vgl. auch OVG Bautzen, Beschl. v. 08. 11. 2001 – 3 BS 136/01 – DAR 2002, 121–124; OVG Saarlouis, Beschl. v. 22. 11. 2000 – 9 W 6/00 – NVwZ-RR 2001, 606 [= BA 2001, 479]).

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. Maßgeblich für die Auslegung eines vom Normgeber verwendeten Wortes ist grundsätzlich die Bedeutung dieses Wortes im allgemeinen Sprachgebrauch. In der deutschen Sprache wird „gelegentlich“, soll die Häufigkeit von Geschehnissen umschrieben werden, aber im Sinne von „manchmal“, „häufiger, aber nicht regelmäßig“, „öfters“, „hin und wieder“ oder „ab und zu“ verstanden und dient damit zur Beschreibung eines mehr als ein Mal eingetretenen Ereignisses (vgl. z. B. Pékrun, Das Deutsche Wort, 1959, S. 267; Duden, Stilwörterbuch, 6. Aufl., 1970, S. 296 und 456; Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 7. Aufl., 2000, S. 534). Anhaltspunkte, dass der Verordnungsgeber das Wort „gelegentlich“ in einem anderen Sinn verstanden wissen will, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen unterscheidet auch das Bundesverfassungsgericht in dem vom Antragsgegner angeführten Beschluss vom 20. 06. 2002 (– 1 BvR 2062/96 – [= BA 2002, 362]) sprachlich zwischen einmaligem

und gelegentlichem Konsum von Cannabis (Rn. 45: „bei einmaligem oder gelegentlichem Haschischkonsum“ bzw. „der einmalige oder gelegentliche Cannabiskonsum“; Rn. 46: „dem einmaligen oder gelegentlichen Haschischkonsumenten“). Dies gilt auch für das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05. 07. 2001 (– 3 C 13.01 – NJW 2002, 78–80 [= BA 2002, 133]), auf das das Bundesverfassungsgericht im genannten Beschluss vom 20. 06. 2002 Bezug genommen hat („ein gelegentlicher oder gar einmaliger Cannabiskonsum“).

Auch die Begründung zu § 14 FeV (Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks. 443/89, S. 262 ff.) kann entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners nicht zur Stützung der Auffassung herangezogen werden, der Verordnungsgeber sei im Widerspruch zum allgemeinen Sprachgebrauch davon ausgegangen, auch ein einmaliger Konsum von Cannabis erfülle das Merkmal der gelegentlichen Einnahme. Das vom Antragsgegner in der Beschwerdebegründung angeführte Zitat befasst sich mit der Bedeutung der unterschiedlichen Häufigkeit des Cannabiskonsums für die Fahreignung des Betroffenen. Ging aber der Verordnungsgeber davon aus, dass – auch – bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Eignung unter bestimmten Voraussetzungen gegeben ist, so bestand für ihn keine Veranlassung mehr, ausdrücklich auf die Bedeutung eines – nach allgemeinem Sprachgebrauch hinsichtlich seiner Häufigkeit und damit seiner Gefährlichkeit für den Straßenverkehr hinter einem gelegentlichen Konsum noch zurück bleibenden – einmaligen Konsums von Cannabis einzugehen. Jedenfalls kann unter Berufung auf diese Vorstellungen des Verordnungsgebers zu der unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen Fahreignung in den Fällen der gelegentlichen Einnahme von Cannabis nicht geschlossen werden, dieser sei beim Erlass der Fahrerlaubnis-Verordnung durchgängig von einer Gleichstellung des einmaligen mit dem gelegentlichen Konsum von Cannabis ausgegangen. Dies gilt insbesondere für eine Vorschrift wie § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV, die die Behörde zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens berechtigt, an deren Verweigerung gravierende Folgen geknüpft sind (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV). Denn ein medizinisch-psychologisches Gutachten greift noch stärker in den Bereich privater Lebensgestaltung ein als rein medizinische Feststellungen im Rahmen eines ärztlichen Gutachtens (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. 06. 1993 – BVerfGE 89, 69, 82 ff. [= BA 1993, 358]).

Soweit sich der Antragsgegner zur Begründung seiner Ansicht zur Auslegung des Begriffs „gelegentlich“ auf Ausführungen im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 06. 2002 (1 BvR 2062/96, Rn. 45 f.) beruft, gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend. Denn hier legt das Gericht dar, dass ein einmaliger oder gelegentlicher Haschischkonsum unter bestimmten Voraussetzungen entgegen verbreiteter Annahme gerade keine Gefahr für den öffentlichen

Straßenverkehr begründet (unzureichendes Trennungsvermögen und Flashback). Dementsprechend bedürfte es auch hier nicht der Abgrenzung zwischen einmaliger und gelegentlicher Einnahme von Cannabis, so dass diesen Ausführungen nicht entnommen werden kann, das Gericht gehe im Hinblick auf Cannabis davon aus, der Fall eines einmaligen Konsums sei in jeder Hinsicht so zu behandeln wie der einer gelegentlichen Einnahme.

Ferner kann sich der Antragsgegner zur Begründung seiner Ansicht, ein einmaliger Konsum reiche für das Tatbestandsmerkmal „gelegentliche Einnahme von Cannabis“ im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV aus, nicht auf den Senatsbeschluss vom 07. 03. 2003 (– 10 S 323/03 – ZfSch 2003, 266–268 = DAR 2003, 236 [= BA 2003, 335]) stützen. Denn dort beruhte die Einstufung als gelegentlicher Konsument im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung auf zwei nachgewiesenen Fällen der Einnahme von Cannabis; zum einen die Angabe des Betroffenen in seiner eidesstattlichen Versicherung, in der Nacht vom 13. auf den 14. 06. 2002 Cannabis geraucht zu haben, und zum anderen das Ergebnis einer Blutuntersuchung, wonach der Betroffene am Tag der Verkehrskontrolle ebenfalls Cannabis konsumiert haben musste.

Die Einordnung auch des lediglich einmaligen Konsums von Cannabis als gelegentliche Einnahme im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV ist auch nicht deshalb geboten, weil andernfalls Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen ausgeschlossen wären und deshalb einer mit der Verkehrsteilnahme eines ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabers verbundenen Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs nicht wirksam begegnet werden könnte. Bestehen hinreichend konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen eines der Zusatzelemente im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (z. B. fehlendes Trennungsvermögen zwischen Fahren und Konsum) oder stehen solche sogar fest und ist das Ausmaß des Cannabiskonsums eines Fahrerlaubnisinhabers, bei dem zumindest ein einmaliger Konsum festgestellt worden ist, unklar, so ist die Behörde aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV berechtigt, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anzuordnen. Bringt der Betroffene dieses Gutachten nicht fristgerecht bei, so ist die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV möglich. Wird z. B. die Untersuchung einer Haarprobe nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 6 FeV vorgeschrieben, so kann je nach Länge der entnommenen Haare ein Zeitraum von mehr als einem Jahr untersucht werden. Aus den festgestellten Werten für THC und seine Abbauprodukte THC-OH und THC-COOH kann auf die Häufigkeit und Intensität der Einnahme von Cannabis geschlossen werden (vgl. z. B. die in Nordrhein-Westfalen praktizierte Abgrenzung zwischen einmaligem, gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum nach Maßgabe der für THC-COOH festgestellten Werte, OVG Münster, Beschl. v. 07. 01. 2003 – 19 B 1249/02 – DAR 2003, 187 [= BA 2003, 332] und Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Musshof, Blutalkohol 2000,

39). Ergibt sich aus der Untersuchung der Haar-, Blut- oder Urinprobe der Nachweis einer mehrmaligen Einnahme von Cannabis, so ist das Merkmal „gelegentliche Einnahme von Cannabis“ im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV erfüllt. Dann kann – sofern das fehlende Trennungsvermögen nicht bereits feststeht – im Hinblick auf die konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, der Betreffende trenne nicht zwischen dem Fahren und der Cannabiseinnahme, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden.

Zutreffend ist zwar das Vorbringen des Antragsgegners, § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV setze nicht voraus, dass eine Fahrt unter Cannabiseinfluss nachgewiesen werde, denn in diesem Fall komme die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis ohne Gutachtensanforderung in Betracht (§ 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV). In diesem Fall ist belegt, dass es an dem für eine Eignung nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung für die Fahreignung erforderlichen Trennungsvermögen fehlt; der Schluss auf das Fehlen der Eignung setzt dabei allerdings zusätzlich eine gelegentliche Einnahme von Cannabis voraus, wofür aber, wie oben dargelegt, ein mehrfacher Konsum erforderlich ist.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg)

37. *) Zur unzulässigen Entziehung der Fahrerlaubnis mangels tragfähiger Begründung der Fahreignung des Betroffenen in dem von der Fahrerlaubnisbehörde angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachten.

Verwaltungsgericht Hamburg,
Beschluss vom 31. Juli 2002 – 21 VG 2909/2002 –

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag ist begründet. Das Gericht stellt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 07.07.2002 gegen die Verfügung vom 10.06.2002 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wieder her, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht überwiegt. Der Widerspruch dürfte vielmehr Erfolg haben, denn die Fahrerlaubnisentziehung ist rechtswidrig und verletzt Rechte des Antragstellers.

Nach den hier allein in Betracht kommenden § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, §§ 46 Absätze 1 und 3, 14 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnis insbesondere auch dann zu entziehen, wenn sich deren Inhaber nach dem Ergebnis eines medizinisch-psychologischen Gutachtens als nicht geeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erweist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist für das Gericht derzeit nicht erkennbar. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin kann auf die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr nicht aufgrund des Medizinisch-Psychologischen Gutach-

tens der A. vom 30.04.2002 (Untersuchungsdatum) geschlossen werden, weil das Gutachten nicht überzeugt. Denn das dortige Gutachtenergebnis, es sei nicht zu erwarten, dass der Antragsteller trotz des festgestellten Drogenkonsums ein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr führen könne und dass bei einem derartigen Mangel an Problemeinsicht und kritischer Selbstbetrachtung eine kurzfristige Korrektur der bestehenden Mängel durch die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Krafftahreignung nicht zu erwarten sei, ist im Gutachten selbst nicht tragfähig begründet worden und es sind auch weder im Gutachten noch sonst andere Umstände erkennbar, die den Schluss auf einen Eignungsmangel rechtfertigen würden. Weil durch das medizinische Gutachten vom 04.01.2002 bei dem Antragsteller nur gelegentlicher Konsum von Cannabis festgestellt worden ist, wäre bei ihm nach der Anlage 4, dort 9.2.2., der FeV – welche gemäß ständiger Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtspräsidenten der Einschätzung der 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 20.06.2002, 1 BvR 2062/96 [= BA 2002, 362]) der Gefährlichkeit gelegentlichen Cannabis-Konsums nicht zurückbleibt – solange keine Nichteignung festzustellen, wie er Konsum und Fahren trennt und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und keine Störung der Persönlichkeit sowie kein Kontrollverlust festzustellen ist.

Das Gutachten enthält keine insoweit erheblichen Feststellungen, die zur Nichteignung führen würden. Insbesondere das dargelegte Explorationsgespräch bietet keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller Konsum von Cannabis und Fahren nicht trennen würde bzw. zusätzlich zu, d. h. gleichzeitig mit Cannabis auch Alkohol in relevantem Maße konsumieren würde bzw. in der Vergangenheit sich dieserart verhalten hätte. Zwar wird dem Antragsteller in der Befundwürdigung vorgeworfen, zu seinem Konsumverhalten keine präzisen Angaben gemacht sowie sich um Verharmlosung bemüht zu haben; der daraus abgeleitete Verdacht ersetzt jedoch keine Feststellung eines eignungsrelevanten Fehlverhaltens.

Anzumerken ist überdies, dass die Bewertung „groß verharmlosend“ für die Darstellung des Trinkverhaltens vom Februar 2001 – das in keinem erkennbaren Zusammenhang mit Cannabiskonsum gestanden hat – auf einer nicht haltbaren Tatsachengrundlage abgegeben worden ist, wenn die Gutachter eine „Atemalkoholkonzentration von 0,4 Promille“ (gemeint vermutlich 0,4 mg/l AAK) ohne weiteres mit einer „Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille“ (gemeint vermutlich 0,8g ‰ BAK) gleichsetzen, denn ein gesichertes Umrechnungsverhältnis zwischen Atemalkoholkonzentration und Blutalkoholkonzentration kann nicht angenommen werden (vgl. OLG Naumburg, Ur. v. 29.11.2000, ZfSch 2001, 135 m. w. N.), zumal es

gerade in der Resorptionsphase zu erheblichen Differenzen kommen kann und beispielsweise eine AAK von 0,25 mg/l sowohl bei einer BAK von 0,2 ‰ als auch von 0,6 ‰ gemessen werden konnte (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a StVG Rdnr. 17 m. w. N.).

Gleichfalls wird weder eine Störung der Persönlichkeit noch ein Kontrollverlust ausdrücklich und begründet festgestellt. Im Mittelpunkt der Befundwürdigung durch die Gutachter steht die Rüge, der Antragsteller habe sein Verhalten nicht nachvollziehbar geändert, vielmehr trotz der anstehenden Untersuchung auch weiter nicht von jeglichem Cannabiskonsum abgesehen; die Gutachter gründen hierauf die Annahme, der Antragsteller habe den Drogenkonsum in seinen Lebensstil integriert und konsumiere doch häufiger, als von ihm dargestellt. Hieraus wird jedoch weder ausdrücklich der Schluss auf einen der eignungs erheblichen Tatbestände gezogen noch ein solcher Schluss auch nur angedeutet. Vielmehr sind die dargestellten Einschätzungen nach dem Gutachten deshalb erheblich, weil damit eine nach ihrer Ansicht zu fordernde Verhaltensänderung nicht in Zweifel gestellt werde. Auf eine solche Verhaltensänderung des Antragstellers, für die er auch die Beweislast trüge, kommt es indes nach den Vorgaben der FeV wie dargelegt nicht an.

Nach Auffassung der Kammer wird der Widerspruch des Antragstellers auch vollen Umfangs erfolgreich sein und ist dieser nicht etwa gehalten, aufgrund der Begutachtungsanordnung vom 14. 01. 2002 ein aussagefähiges medizinisch-psychologisches Gutachten vorzulegen, damit die Antragsgegnerin im Verlaufe des Widerspruchsverfahrens eine tragfähige Entscheidung über seine Fahreignung treffen kann. Denn die Anordnung war ihrerseits rechtswidrig. Nach § 46 Abs. 3 FeV finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kfz ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Für den Fall, dass Zweifel an der Eignung im Hinblick auf die Abhängigkeit oder die Einnahme von Betäubungsmitteln bestehen, trifft § 14 FeV eine differenzierte Regelung darüber, wann ein ärztliches und wann ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen ist oder eingeholt werden kann. Nach § 14 Abs. 1 FeV ist ein ärztliches Gutachten einzuholen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass Abhängigkeit oder Einnahme von Betäubungsmitteln vorliegt oder wenn der Betroffene widerrechtlich Betäubungsmittel besitzt oder besessen hat. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann nach § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen. Derartige weitere Tatsachen hat noch nicht einmal das Explorationsgespräch zu Tage gefördert.

38. *) 1. Bei der Prüfung, ob ein regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt, kann lediglich ein sog.

Drogenscreening unter ärztlicher Aufsicht verlangt werden. Die Anordnung einer MPU ist in diesem Fall unverhältnismäßig.

2. Die für eine Anordnung einer MPU nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV erforderlichen Zweifel an der Fähigkeit des Betroffenen, zwischen (gelegentlichem) Cannabiskonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen trennen zu können, ergeben sich nicht bereits aus dem Umstand, daß der Betroffene seine Angabe, er nehme regelmäßig am Straßenverkehr teil „im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum von Betäubungsmitteln“ tätigt.

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Beschluss vom 04. Februar 2003 – 7 B 142/03 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller beantragt, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu untersagen, „die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ... von der Beibringung eines Gutachtens einer amtlichen anerkannten Begutachtungsstelle für die Fahreignung (MPU) abhängig zu machen“.

Dies wird dahingehend verstanden (§§ 122, 88 VwGO), dass der Antragsteller die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin, seinen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis (wohl der Klasse B) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden, erstrebt. Das nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu beurteilende Begehren ist unbegründet.

Es fehlt an einem Anordnungsgrund, d. h. der Eilbedürftigkeit der Sache. Da die Entscheidung in der Hauptsache vorweg genommen würde, sind insoweit strenge Anforderungen zu stellen. Es muss für den Antragsteller angesichts schwerer, anders nicht abwendbarer Nachteile schlechthin unzumutbar sein, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 13. Januar 2003 – 12 PA 820/02 – [S. 2]).

Der Antragsteller verweist insoweit zunächst auf die seit der Stellung des Antrages auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis am 19. Februar 2002 verstrichene Zeit. Diese allein kann jedoch eine besondere Eilbedürftigkeit nicht begründen. Im Übrigen besteht bei der übermäßig langen Verzögerung einer behördlichen Entscheidung die Möglichkeit, bereits vor Beendigung des behördlichen Verfahrens Klage zu erheben (§ 75 VwGO).

Soweit der Antragsteller vorträgt, er sei „berufsexistenziell“ auf eine Fahrerlaubnis angewiesen, ist dies durch die von ihm vorgetragene Umstände nicht glaubhaft gemacht. Er hat nämlich angegeben, dass er seine Stellung als Koch in einem italienischen Restaurant erst vor kurzem angetreten habe. Der Bestand des Arbeitsverhältnisses hängt mithin offensichtlich nicht von dem Besitz einer Fahrerlaubnis ab. Darüber hinaus trägt er vor, dass er sich zum Erreichen der Arbeitsstelle und zur Beschaffung der für seinen Betrieb erforderlichen Lebensmittel und Getränke derzeit fahren lassen könne. Die sich hieraus ergebende Lästigkeit rechtfertigt eine Vorwegnahme der Hauptsache nicht.

Das Gericht weist jedoch zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten und zur gütlichen Beilegung der zwischen den Beteiligten bestehenden Differenzen auf Folgendes hin:

Es bestehen rechtliche Bedenken gegen die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (Schreiben der Antragsgegnerin vom 08. April 2002). Sie ist mit dem Verdacht auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum begründet worden.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV kann die Beibringung eines solchen Gutachtens angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

Der Antragsteller räumt in der Antragsschrift einen gelegentlichen Konsum von Cannabis ein. Es bestehen auch konkrete Anhaltspunkte für eine regelmäßige Einnahme. Diese führt gem. Ziff. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV regelmäßig dazu, dass der Betroffene ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Wie sich im Gegenschluss aus Ziff. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ergibt, ist die Frage, ob der Antragsteller den Konsum und das Fahren zu trennen vermag, in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 20. Juni 2002 (- 1 BvR 2062/96 - NJW 2002, 2378, 2379 [= BA 2002, 362]) festgestellt, dass eine dauerhafte fahreignungsrelevante Herabsetzung der körperlich-geistigen Leistungsfähigkeit des Konsumenten vorliegt, wenn er über längere Zeit in erheblicher Weise Cannabis eingenommen hat.

Die erforderlichen Anhaltspunkte ergeben sich aus dem Bericht der Polizei der Stadt H. vom 11. November 2000. Danach ist der Antragsteller - wie er nicht bestreitet - in der Nacht zuvor beim Kauf von Marihuana beobachtet worden. Nach dem er zur Identitätsfeststellung angehalten wurde, soll der Antragsteller u. a. angegeben haben, dass er regelmäßig Cannabis konsumiere. Zwar hat sich der Antragsteller insoweit lediglich informatorisch geäußert und unterschriebene Angaben verweigert. Nach den nicht zweifelhaften Angaben des tätigen Polizeibeamten ist die Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 136 Abs. 1 Satz 2, 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO) jedoch bereits vor der informatorischen Befragung des Antragstellers erfolgt. Selbst wenn dies nicht zutreffen sollte, würde sich ein strafrechtliches Verwertungsverbot aus überwiegenden Gründen der Verkehrssicherheit nicht auf das behördliche Fahrerlaubnisverfahren erstrecken (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Oktober 2000 - 12 M 3738/00 - NJW 2001, 459).

Der Behauptung des Antragstellers, er habe gegenüber der Polizei einen regelmäßigen Konsum nicht eingeräumt, erscheint bei summarischer Prüfung nicht glaubhaft. Es ist kein Grund dafür erkennbar, dass der Polizeibeamte insoweit unzutreffende Angaben gemacht haben soll. Eine entsprechende Aussage ist außerdem nicht fernliegend, weil der Antrag-

steller sonst verdächtigt worden wäre, Handel mit Betäubungsmitteln zu treiben. Im Übrigen ergeben sich weitere Anhaltspunkte für einen regelmäßigen Konsum auch aus dem Umstand, dass der Antragsteller zur Nachtzeit beim Kauf von fünf kleinen Tüten Marihuana für den Eigenverbrauch beobachtet worden ist.

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV für die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sind damit nach dem Wortlaut der Vorschrift erfüllt. Sie ist jedoch unverhältnismäßig. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass bei der Prüfung, ob ein regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt, lediglich ein (weniger einschneidendes) sog. Drogenscreening (Haaranalyse/Blut- bzw. Urinproben) unter ärztlicher Aufsicht verlangt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Juni 1993 - 1 BvR 689/92 - BVerfGE 89, 69, 88 [= BA 1993, 358]).

In dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 30. Dezember 2002 wird allerdings (zusätzlich) geltend gemacht, dass Zweifel bestünden, ob der Antragsteller zwischen dem (gelegentlichen) Cannabiskonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen trennen könne. Dies würde die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach der obigen Vorschrift grds. rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin stützt sich insoweit auf ein Telefonat mit dem Polizeibeamten, welcher den Antragsteller nach dem Vorfall am 10. November 2000 befragt hat. In dem hierüber gefertigten Vermerk vom 27. Dezember 2002 heißt es, dass die Angabe des Antragstellers, er nehme regelmäßig am Straßenverkehr teil „im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum von Btm gemacht wurde“.

Dies vermag einen konkreten Verdacht, dass der Antragsteller unter Drogeneinfluss Fahrzeuge führt, vermutlich nicht zu begründen. Die Formulierung in dem Vermerk ist hierfür zu unbestimmt. Sie lässt sich auch dahingehend verstehen, dass der Antragsteller lediglich geäußert hat, sowohl regelmäßig Cannabis zu konsumieren als auch Kraftfahrzeuge zu führen. Erheblich klarere Feststellungen wären vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil weder in dem Polizeibericht vom 11. November 2000 noch in dem Vermerk vom 25. Oktober 2002 ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Rauschgiftkonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen hergestellt worden ist. Dabei ist auch die seit dem Vorfall verstrichene Zeit zu berücksichtigen. Auch ist nicht erkennbar, weshalb der Antragsteller gegenüber der Polizei eingeräumt haben soll, Kraftfahrzeuge unter Drogeneinfluss geführt zu haben.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen Obergerichts, Lüneburg)

SYMPOSIUM DES B.A.D.S.

Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen

07. November 2003

Berlin



Veranstaltet vom: **BUND B.A.D.S. GEGEN ALKOHOL UND DROGEN IM STRASSENVERKEHR E. V.**

Tagungsprogramm

Grußwort: **BRIGITTE ZYPRIES**, Bundesministerin,
Bundesministerium der Justiz, Berlin

Referate: *Die Sehnsucht nach Grenzwerten – nicht erfüllbar?*
DETLEF OTTO BÖNKE, Ministerialrat,
Bundesministerium der Justiz, Berlin

Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen
KURT RÜDIGER MAATZ, Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Analytische Grenzwerte und § 24a StVG
PROF. DR. MANFRED R. MÖLLER, Institut für Rechtsmedizin
der Universität des Saarlandes, Homburg

Drogen, Sehleistungsfähigkeit, Grenzwerte
PROF. DR. GEROLD F. KAUERT, Institut für Forensische Toxikologie,
Zentrum der Rechtsmedizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Forensisch-toxikologische Möglichkeiten bei Fahreignungstests
DR. HANS SACHS, Diplomchemiker, München

Von den Referenten Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Wagner, em. Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes, zum 80. Geburtstag gewidmet.

BRIGITTE ZYPRIES

Grüßwort*)

Symposien dienen der Bestandsaufnahme und dem interdisziplinären Austausch von Erkenntnissen. Sie bieten die willkommene Gelegenheit für Diskussionen über aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen. Der in der letzten Woche veröffentlichte Jahresbericht der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht in Lissabon zeigt erneut beunruhigende Tendenzen bei Konsum von Alkohol und Drogen auf. Nach dem Bericht ist Cannabis die am stärksten konsumierte illegale Droge in Europa, jeder fünfte Erwachsene in den EU-Staaten hat bereits einmal in seinem Leben Cannabis konsumiert, europaweit wird von steigenden Konsumentenzahlen berichtet. Diese Entwicklung schlägt sich, wie wir wissen, auch im Straßenverkehr nieder und muss damit auch in der Verkehrssicherheitsarbeit berücksichtigt werden.

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr hat über Jahrzehnte durch Medienarbeit sowie durch Veranstaltungen in Schulen, Betrieben und anderen Einrichtungen in beispielhafter Weise Aufklärungsarbeit geleistet und damit einen entscheidenden Beitrag zur Prävention geleistet. Dafür möchte ich Ihnen vielmals danken und Sie ermuntern, auch in Zukunft Ihre hervorragende Arbeit gegen Drogen und Alkohol im Straßenverkehr fortzusetzen.

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Straf- und Bußgeldvorschriften gegen „berauschende Mittel“ den aktuellen Entwicklungen des Straßenverkehrs angepasst. In dieser Legislaturperiode steht die Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems auf der Agenda. Der entsprechende Gesetzentwurf soll in Kürze im Bundeskabinett beraten werden. Das geltende Sanktionensystem gibt den Gerichten nach unserer Auffassung zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität auf Straftäter einzuwirken. Die Reform will diese Möglichkeiten durch den Ausbau ambulanter Sanktionen, also solcher ohne Freiheitsentzug, verbessern. Nach allen bisherigen Erkenntnissen sind sie den Strafen des geltenden Rechts in spezial- und generalpräventiver Hinsicht zumindest gleichwertig, wenn nicht überlegen. Ziel ihres Ausbaus ist es, die Vollstreckung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen so weit wie möglich zu vermeiden. Unerwünschte Nebenwirkungen von Freiheitsstrafen sollen so verhindert werden. Die knappen Kapazitäten sollen im Hinblick auf den Schutz der Bürgerinnen und Bürger Fällen schwerer und schwerster Kriminalität vorbehalten bleiben. Wir wollen das Sanktionensystem deshalb durch einen Ausbau der gemeinnützigen Arbeit, des *verkehrsstrafrechtlichen* Fahrverbots und der Verwarnung mit Strafvorbehalt flexibilisieren, um so die Vollstreckung von kurzen Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen möglichst zu vermeiden. Das Fahrverbot nach § 44 StGB soll zukünftig bis zu einer Dauer von sechs Monaten verhängt werden können, zur Hauptstrafe umgewandelt werden – damit es gegebenenfalls auch ohne eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden kann – und verstärkt auch bei Zusammenhangstaten möglich sein. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Regelungen, die für eine bessere Berücksichtigung von Opferinteressen im Rahmen der Strafvollstreckung sorgen, und setzt damit den Weg einer opferorientierten Kriminalpolitik fort.

Diese Änderungen werden erhebliche Auswirkungen auf die strafrechtliche Praxis – nicht zuletzt auch bei der Sanktionierung von Straftaten nach § 316 und § 315c StGB – haben. Deswegen spreche ich dieses Reformvorhaben hier an, auch wenn Sie sich in der Veranstaltung heute speziell mit der Grenzwertproblematik bei den Drogen im Straßenverkehr befassen wollen.

Hierfür wünsche ich Ihnen gutes Gelingen und danke Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen auf diesem Wege meine besten Grüße zu übermitteln.

*) Übermittelt von Ministerialrat Detlef Otto Bönke.

DETLEF OTTO BÖNKE

Die Sehnsucht nach Grenzwerten – nicht erfüllbar?

„Symposien dienen der Bestandsaufnahme und dem interdisziplinären Austausch von Erkenntnissen“ heißt es im Grußwort der Bundesjustizministerin. Ich habe mit den Veranstaltern vereinbart, dass ich zur Bestandsaufnahme einige Ausführungen machen darf. Um es gleich vorweg zu nehmen: Es gibt in gesetzgeberischer Hinsicht keine Neuigkeiten zu vermelden. Es gibt aber zumindest neue Fragestellungen, die ich hier ansprechen möchte. Der Reihe nach:

1. Stellenwert in der Verkehrsunfallstatistik?

Die Unfallursache „Einfluss anderer berauschender Mittel“ hat in den letzten Jahren zweifellos an Bedeutung gewonnen. Steigerungsraten von über 10 % jährlich belegen die Relevanz dieses Problems für die Verkehrssicherheit. Allerdings sind zwei Einschränkungen vorzunehmen:

1. Die flächendeckende Ausbildung der Polizei nach dem Schulungsprogramm „Drogen im Straßenverkehr“ hat die Sensibilisierung der Verfolgungsbehörden und die Aufklärungsrate in diesem Bereich zweifellos erhöht. Von daher ist der verzeichnete Anstieg in der Statistik erklärbar.
2. Ein Vergleich mit der Gesamtzahl der im Straßenverkehr Verletzten und Getöteten und mit anderen Unfallursachen, wie z.B. Alkohol im Straßenverkehr, relativiert die Größenordnung des Problems. So kommen in den Jahren 2001, 2002 auf einen Drogenunfall mit Personenschaden etwa 25 Alkoholunfälle.

Deutschland Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden

| Jahr | Alkoholunfälle | | | | Andere berauschende Mittel (z. B. Drogen) | | | |
|------|------------------------------------|----------|-----------------|-----------------|---|----------|-----------------|-----------------|
| | Alkoholunfälle mit Personenschaden | Getötete | Schwerverletzte | Leichtverletzte | Unfälle mit Personenschaden | Getötete | Schwerverletzte | Leichtverletzte |
| 1996 | 34 468 | 1 472 | 16 646 | 29 230 | 611 | 29 | 340 | 558 |
| 1997 | 32 884 | 1 447 | 15 368 | 28 205 | 612 | 25 | 326 | 558 |
| 1998 | 28 736 | 1 114 | 12 645 | 24 724 | 730 | 61 | 415 | 642 |
| 1999 | 28 350 | 1 114 | 12 110 | 24 886 | 880 | 60 | 521 | 771 |
| 2000 | 27 375 | 1 022 | 11 325 | 24 417 | 1 015 | 55 | 544 | 1 004 |
| 2001 | 25 690 | 909 | 10 365 | 23 152 | 1 080 | 63 | 586 | 1 004 |
| 2002 | 25 333 | 932 | 9 953 | 22 977 | 1 262 | 68 | 595 | 1 268 |

Dennoch bleibt festzuhalten, dass Drogenunfälle in der Verkehrsunfallbilanz deutlich zu Buche schlagen und ihnen daher die Aufmerksamkeit aller an der Verkehrssicherheitsarbeit beteiligten Akteure, also auch des Gesetzgebers, zukommen muss. Im übrigen ist auch festzustellen, dass sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren verstärkt mit dieser Problematik beschäftigen muss. Eine Juris-Recherche hat ergeben, dass allein die Hälfte der dort erfassten Entscheidungen in den letzten drei Jahren ergangen sind.

2. Das sanktionsrechtliche Instrumentarium?

a) § 316, § 315 c StGB

Die folgenlose Trunkenheits- oder Drogenfahrt wird gemäß § 316 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet, wenn der Täter beim Führen eines Kraftfahrzeuges „nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“. Bei konkreter Gefährdung greift § 315 c StGB ein mit einem Strafraum bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Anders als beim Alkohol gibt es bei Drogen derzeit *keine Grenzwerte* für die relative und absolute Fahrsicherheit. Der Grund liegt vor allem an der Vielzahl der relevanten Drogen und Substanzen und darin, dass bei Drogen bisher keine anerkannten Dosis-Wirkungs-Beziehungen bestehen.

b) § 24a Abs. 2 StVG

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Jahre 1998 einen neuen Bußgeldtatbestand im Straßenverkehrsgesetz geschaffen, der als Auffangtatbestand dient: Gem. § 24a Abs. 2 StVG handelt ordnungswidrig, wer sich unter dem Einfluss bestimmter, im Einzelnen genannter Drogen ans Steuer setzt. Auch dieser Tatbestand nennt *keine Grenzwerte*, sondern normiert ein generelles (allerdings nicht absolutes) Verbot. Der Bußgeldtatbestand greift nur ein, wenn bestimmte Substanzen der genannten Drogen im Blut des Betroffenen festgestellt werden. Diese Wirkstoffe sollen einen Schluss darauf zulassen, dass die Wirkung und damit der Zeitraum der tatsächlichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit noch anhält.

3. Grenzwerte aus verfassungsrechtlichen Gründen?

Die Regelung des § 24a Abs. 2 StVG ist teilweise aus verfassungsrechtlichen Gründen kritisiert worden. Die Frage ist, ob aus diesem Grunde eine Grenzwertbestimmung geboten erscheint.

a) Verhältnismäßigkeit

Die sogenannte „Null-Lösung“ in § 24a Abs. 2 StVG sei unverhältnismäßig, heißt es, ein Gefahrgrenzwert sei zu fordern. Der Gesetzgeber hatte sich mit dieser Frage auch in der Begründung zum Gesetzentwurf auseinander gesetzt und sie im Ergebnis verneint. Er spricht in diesem Zusammenhang insbesondere folgende drei Erwägungen an:

1. Die Möglichkeit, die Ahnungslücke in absehbarer Zeit durch Definition exakter Drogengrenzwerte zu schließen, bestehe nicht. Es bleibe daher keine andere Wahl als die Nulllösung.
2. Durch die Anknüpfung an bestimmte Wirksubstanzen *im Blut* wird gewährleistet, dass im Wesentlichen nur der Zeitraum erfasst wird, in dem eine aktuelle Beeinträchtigung der Fahrleistung festzustellen ist. Die „Nulllösung“ ist daher auf einen kurzen Zeitraum beschränkt.
3. Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit – mit einem Fahrverbot und einer Geldbuße – ist ein verhältnismäßig mildes Mittel. Die Regelsanktion der Bußgeldkatalog-Verordnung beträgt im Erstfall 250 Euro und ein Monat Fahrverbot.

Insgesamt ist damit das Verbot auf das Erforderliche begrenzt, zumutbar und angemessen und die Verhältnismäßigkeit der Regelung gewahrt.

Anhänger von Grenzwerten könnten sich aber darauf berufen, dass die Nulllösung auch tatsächlich ungefährliche Fahrer einbezieht. Dass sich die Bußgeldvorschrift nicht nur auf den Personenkreis beschränkt, der tatsächlich in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, sondern in geringem Maße auch Personen einbezieht, die aufgrund geringem oder länger zurück liegenden Konsums nicht oder nicht mehr unter merkbarem Drogeneinfluss stehen, ist jedoch unschädlich. Auch die Promillevorschrift des § 24a Abs. 1 StVG erfasst Fahrten, in denen Betroffene trotz Überschreiten der Promillegrenze fahrsicher sind. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass zwar nicht alle, aber zumindest die Mehrzahl der Kraftfahrer in ihren Fahrleistungen beeinträchtigt sind, wenn sie die genannten Grenzwerte erreichen oder überschreiten. Es ist geradezu ein Charakteristikum von abstrakten Gefährdungstatbeständen, dass stets auch Verhaltensweisen miterfasst werden, die für das zu schützende Rechtsgut nicht oder nur in geringem Maße in Betracht kommen (vgl. JANISZEWSKI, DAR 1990,419). Allerdings kann dies nur so lange hingenommen werden wie der Kreis der an sich ungefährlichen Verkehrsteilnehmer relativ gering ist. Sollte zu belegen sein, dass das Ausmaß der Fehlerquote hoch und die Vorteile des Gefährdungsverbots gering sind, könnte die Zulässigkeit eines solchen Tatbestandes verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen (Stein, NZV 1999,446). Das ist jedoch bis heute nicht der Fall.

b) Ungleichbehandlung zum Alkohol

Die Forderung nach Schaffung von Grenzwerten, insbesondere bei § 24a Abs. 2 StVG, wurde zum Teil auch damit begründet, dass es beim Alkohol Grenzwerte gibt und eine Gleichbehandlung zu fordern sei. Bekanntlich existieren neben der gesetzlichen 0,5-Promille-Regelung die von der Rechtsprechung gebildeten Grenzwerte für relative (0,3-Promille) und absolute Fahrunsicherheit (1,1-Promille). Beim Alkohol wird also differenziert und die Sanktion der Alkoholkonzentration im Blut angepasst. Das geht bei der Anwendung der Strafvorschriften in der gerichtlichen Praxis noch weiter, indem die individuelle Bemessung der Geldstrafe und der Sperrfrist von der konkreten BAK abhängig gemacht wird. Die Situation beim Alkohol ist aber bekanntlich völlig anders: Gute Quantifizierbarkeit und eine klare Dosis-Wirkungs-Beziehung lassen es hier zu, Ungefährliches von Gefährlichem zu trennen.

Vor diesem Hintergrund ist die beklagte Drogen-Alkohol-Schiefelage zumindest so lange rechtlich nicht bedenklich, wie allgemein anerkannte Grenzwerte für Drogen nicht bestehen. Problematischer wird es erst, wenn aus naturwissenschaftlicher Sicht die Bildung von Grenzwerten zweifelsfrei möglich erscheint. Hierzu werden wir in den nachfolgenden Referaten sicher noch den neuesten Stand erfahren.

Rückblick:

Allerdings möchte ich bei dieser Gelegenheit auch in Erinnerung rufen, wie lang der Weg beim Alkohol im Straßenverkehr von ursprünglich sehr allgemein gehaltenen strafrechtlichen Regelungen zu den aktuellen Straf- und Bußgeldbestimmungen war, die heute vielfach kritisch auch als „Grenzwertmathematik“ bezeichnet werden. Von den Anfängen des motorisierten Verkehrs bis zur Einführung eines ersten Promillegrenzwertes durch die Rechtsprechung hat es etwa ein halbes Jahrhundert gedauert. In den letzten fünfzig Jahren wurde dann dieser Wert durch die Rechtsprechung in mehreren Schritten auf heute 1,1 Promille herabgesetzt. Die gesetzliche Normierung eines Promillewertes in § 24a StVG erfolgte erst 1973 und wurde schließlich nach 25 Jahren im Jahre 1998 novelliert. Im Vergleich dazu stehen wir heute bei den Drogen sicher erst am Anfang einer voraussichtlich längeren Entwicklung.

Der Übertretungstatbestand des § 17 Abs. 2 KVO wurde erst 1932 geschaffen, vorher gab es nur verwaltungsrechtliche Instrumente im Bereich Alkohol im Straßenverkehr. Eine Anknüpfung an bestimmte Grenz-

werte war zu der Zeit wie auch in den Nachfolgevorschriften noch nicht möglich. Verfahren zur quantitativen Bestimmung des Alkohols im menschlichen Körper existierten noch nicht. Ausgangspunkt war vielmehr die in den Vorschriften angesprochene Fahrumsicherheit. Erst 1936 wurde das Widmark-Verfahren durch Runderlass des Innenministeriums bei Alkoholtaten angeordnet. Im gleichen Jahr nannte erstmals das OLG Dresden einen Grenzwert von 1,5 Promille, ab dem „alle Menschen nicht mehr die nötige Sicherheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs haben...“. Zunehmend orientierten sich die Gerichte in den Folgejahren an verschiedenen Blutalkoholgrenzwerten, bis im Jahre 1941 das Reichsgericht die Auffassung vertrat, dass bei einer BAK von 1,5 Promille „im allgemeinen“ und bei 2,0 Promille „stets“ Fahrumsicherheit anzunehmen sei. Nach dem Krieg knüpften die Neuregelungen der §§ 315a, 316 StGB wiederum an das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der Fahrumsicherheit an. Im Jahre 1951 hat der BGH (4. Senat) einen Grenzwert von 1,5 Promille genannt, ab dem Gerichte ohne Hinzuziehung von Sachverständigen annehmen können, dass die Fahrumsicherheit zumindest beeinträchtigt ist. Dies konkretisierte dann der BGH mit seiner Entscheidung von 1953, in der er Folgendes ausführte: „Mit steigendem Blutalkoholgehalt nimmt die Möglichkeit, zugunsten des Täters den Fortbestand der vollen Fahrumsicherheit anzunehmen, ab, bis schließlich Werte erreicht werden, die auch unter günstigsten Bedingungen die Fahrumsicherheit ausschließen.“ Es folgten bekanntlich die Herabsetzung des Grenzwertes auf 1,3 Promille durch den Beschluss des BGH vom 9. Dezember 1966 und die Herabsetzung auf den heute noch geltenden Grenzwert von 1,1 Promille im Jahre 1990. Hierfür bildeten Gutachten des Bundesgesundheitsamtes – wie auch für die Einführung der 0,8-Promille-Grenze in § 24a StVG im Jahre 1973 – wesentliche Voraussetzungen.

Es kann in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass § 24a StVG erst nach jahrelanger wissenschaftlicher und politischer Diskussion eingeführt wurde und als Kompromiss in der Forderung nach einem einheitlichen Alkoholtatbestand zu verstehen ist, wie er nicht zuletzt auch vom Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr gefordert wurde (vgl. RIEMENSCHNEIDER, Fahrumsicherheit oder Blutalkoholgehalt als Merkmal der Trunkenheitsdelikte, S. 129).

4. Zweckmäßigkeit von Grenzwerten?

Eine ganz andere Frage ist, ob ein gesetzlicher Grenzwert – und hier meine ich zunächst einmal die Bußgeldvorschrift – überhaupt wünschenswert wäre.

Jeder Grenzwert provoziert geradezu das Herantasten an diese Grenze insbesondere bei der von der Verbotsvorschrift angesprochenen Risikogruppe. Dies ist beim Alkohol bekannt und ist auch ein Grund dafür, dass von mancher Seite die Einführung einer Null-Promille-Regelung gefordert wird. Es ist darüber hinaus aber auch zweifelhaft, ob der Normenappell („Fahre nicht unter Drogeneinfluss!“) bei Schaffung von Grenzwerten vom Bürger noch verstanden würde. Die Null-Lösung in § 24a Abs. 2 StVG ist zweifellos plakativer, klarer, in der Anwendung einfacher und in der Regel auch akzeptabler für den Normadressaten. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass das Risiko von Drogenfahrten von den Betroffenen unterschätzt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund wurde auch beim ADAC-Rechtsforum „Drogen im Straßenverkehr“ die Beibehaltung einer absoluten „Null-Lösung“ gefordert. Auch Empfehlungen eines Seminars, das der Europarat im Juni unter Beteiligung vieler internationaler Experten zu diesem Thema abgehalten hat, gehen dahin, in den Mitgliedstaaten klare und eindeutige Regeln in diesem Bereich zu schaffen. Die „Zero-Tolerance-Strategy“ wird in diesen Empfehlungen zwar nicht als einzige, wohl aber als bevorzugte Alternative angesprochen.

5. Normierung „Analytischer“ Grenzwerte?

Von der Normierung eines „Gefahrgrenzwertes“ in § 24a Abs. 2 StVG ist folgendes Problem zu unterscheiden:

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass minimale, für die Fahrleistungen völlig irrelevante Wirkstoffkonzentrationen bereits aus analysetechnischen Gründen nicht zu einem Drogenbefund i. S. des § 24a Abs. 2 StVG führen. Durch die immer besseren Messmethoden lassen sich mit entsprechend hohem technischen Aufwand inzwischen aber auch geringste Spuren von Wirkstoffkonzentrationen im Blut nachweisen. Dies hat zur Folge, dass auch dann noch ein positiver Drogenbefund bei der Blutuntersuchung festgestellt werden kann, wenn der Konsum schon längere Zeit vor der Fahrt erfolgte und dementsprechend die Leistungsfähigkeit möglicherweise gar nicht mehr reduziert war.

Die Grenzwertkommission, die beim Bundesverkehrsministerium angesiedelt ist und der Toxikologen und Rechtsmediziner (u. a. auch die hier referierenden Professoren Möller und Kauert) angehören, haben für die in § 24a StVG genannten Drogen daher Nachweisgrenzwerte definiert, ab denen analytisch ein sicherer Nachweis der Substanz im Blut gewährleistet ist. Wohlgermerkt: Hierbei handelt es sich nicht um einen Gefahrgrenzwert oder einen Wert, ab dem die Leistungsfähigkeit gemindert ist, sondern eben um einen rein analytischen Grenzwert. Die Grenzwertkommission leistet mit ihrer Arbeit für die untersuchenden medizinischen Labors sowie die gerichtliche und behördliche Praxis einen wichtigen Beitrag. Eine Frage, die auch schon beim 40. Deutschen Verkehrsgerichtstag aufgeworfen wurde, ist, ob in das Gesetz oder in die Bußgeldkatalog-Verordnung diese von der Kommission genannten „analytischen Grenzwerte“ aufgenommen werden sollten, um eine Ahndung nach § 24a StVG bei Feststellung nur geringster Spuren von Drogensubstanzen auszuschließen. Gesetzestextlich ließen sich diese Grenzwerte in der Anlage zum Straßenverkehrsgesetz nennen oder aber, und dies wäre auch eine gang-

bare Alternative, in diesen Fällen eine deutlich geringere Regelsanktion in der Bußgeldkatalog-Verordnung vorzusehen (z. B. 40 Euro statt 250 Euro und Fahrverbot).

Auch von einer solchen relativ bescheidenen Einschränkung des Anwendungsbereichs würde aber wohl noch das Signal ausgehen, geringer Drogenkonsum würde vom Gesetzgeber noch toleriert. Ganz zu schweigen, ob dem Normadressaten der Unterschied zwischen analytischem Grenzwert und Gefahrengrenzwert verdeutlicht werden könnte.

Es liegt daher im Ergebnis näher, es bei den geltenden Vorschriften zu belassen und diese Fälle nach dem Opportunitätsprinzip zu behandeln. Wird also in dem Untersuchungsbericht *expressis verbis* darauf hingewiesen, dass die Nachweisgrenze nicht erreicht ist, sollte das Verfahren gem. § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz eingestellt werden. Hierfür spricht aus meiner Sicht auch, dass bei einer Unterschreitung der analytischen Grenzwerte wegen des zeitlichen Abstands zwischen Drogenkonsum und der Fahrt von einer deutlich geringeren abstrakten Gefahr auszugehen ist.

6. Grenzwerte für die absolute Fahrsicherheit?

Fahrsicherheit im Sinne der §§ 315c, 316 StGB wird angenommen, wenn beim Fahrzeugführer die Gesamtleistungsfähigkeit so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu führen. Die Rechtsprechung beurteilt nach wie vor die Drogenfälle nach den Grundsätzen der relativen Fahrsicherheit und muss den damit verbundenen nicht unerheblichen Beweisschwierigkeiten begegnen. Sie muss bei der Beurteilung der Fahrsicherheit darlegen, ob drogenbedingte Ausfallerscheinungen erkennbar waren, was im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten kann. Es würde daher für die gerichtliche Praxis zweifellos eine deutliche Erleichterung darstellen, könnte der Gesetzgeber – sei es auch nur für einen Teilbereich der Drogen – Grenzwerte normieren.

Wenn es jedoch weiterhin zutrifft, dass konkrete Dosis-Wirkungs-Beziehungen mangels naturwissenschaftlicher Erkenntnisse nicht bestimmt werden können, hat der Gesetzgeber die gleichen Schwierigkeiten mit der Grenzwertbestimmung wie derzeit die Rechtsprechung. Auch wenn der Spielraum des Gesetzgebers bei der Normierung von Verboten erheblich ist, darf eine gesetzliche Grenzwertbestimmung keinesfalls willkürlich sein.

Herr PROF. KAUFERT hat schon vor Jahren beim Verkehrsgerichtstag die Forderung nach einem Grenzwert für THC erhoben (für die übrigen in § 24a StVG angesprochenen Drogen es aber derzeit für ausgeschlossen gehalten) und überzeugend die verkehrspolitischen Vorteile hierfür hervorgehoben. Er hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass eine effizientere Ahndung bei Cannabisfällen angesichts ihrer Dominanz in der Häufigkeitsverteilung erforderlich erscheint. Der entsprechende Arbeitskreis hat jedoch damals festgestellt, dass die zur Zeit bestehende Datenlage hierzu noch nicht ausreicht.

Eine normative Grenzwertbestimmung einer einzelnen Droge im Gesetz würde aber Probleme bereiten. Zu den „anderen berauschenden Mitteln“ zählen bekanntlich eine Vielzahl von Betäubungsmitteln und Medikamenten, genau gesagt grundsätzlich die in den Anlagen zum BtMG genannten Stoffe. Die gesetzliche Bestimmung eines einzelnen Grenzwertes aus dieser Fülle würde willkürlich erscheinen und im übrigen lückenhaft sein. Aus diesen Überlegungen heraus, die anfangs auch bei § 24a StVG angestellt wurden, hat der Gesetzgeber dort nicht nur Cannabis, sondern auch andere im Verkehr besonders häufig anzutreffende Drogen erfasst. Insgesamt kann ich mir angesichts der Vielzahl von Drogen, die im Straßenverkehr relevant sind, eine nur auf Cannabis begrenzte Vorschrift weder im StGB noch an einem anderen Standort vorstellen.

Schwierigkeiten würden auch dadurch entstehen, dass unklar bliebe, in welchem Verhältnis eine solche Vorschrift zu den existierenden Straf- und Bußgeldbestimmungen stehen soll. § 316 StGB stellt auf den Begriff der Fahrsicherheit ab. Wenn ein neuer Grenzwert beispielsweise für Cannabis oder weitere Drogen normiert würde, fragt sich doch, ob sie den Begriff der Fahrsicherheit ersetzen oder ergänzen sollen.

Im übrigen hat der Gesetzgeber bei den Strafvorschriften über Jahrzehnte an dem unbestimmten Tatbestandsmerkmal der Fahrsicherheit festgehalten, und dies obwohl in der Vergangenheit immer mal wieder gefordert wurde, den Bußgeldtatbestand aufzugeben und einen einheitlichen Vergehenstatbestand für Alkoholverstöße mit einem festen Grenzwert im Strafgesetzbuch einzuführen. Der Gesetzgeber ist dem bekanntlich bis heute nicht gefolgt.

7. Straftatbestand für Mischkonsum von Alkohol und Drogen?

Der Verkehrsgerichtstag hat ebenfalls im Jahre 2002 sozusagen als Ausweichstrategie die Schaffung eines Straftatbestandes für Fälle des Mischkonsums, also der Kombination von verschiedenen Drogen bzw. von Drogen mit Alkohol gefordert. Zweifellos sind damit besonders gefährliche Drogenfahrten angesprochen.

Die (systematischen) Einwände gegen eine solche Norm entsprechen dem soeben Gesagten. Im übrigen bleiben einschlägige Verstöße wohl selten ohne Sanktion: In der Regel dürfte in diesen Fällen zumindest der Auffangtatbestand des § 24a Abs. 1 *oder* 2 StVG erfüllt sein, weil der Betroffene entweder eine der dort angesprochenen Drogen oder aber soviel Alkohol konsumiert hat, dass er die 0,5 Promillegrenze verletzt.

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesetzgeber hat gerade in den letzten fünf Jahren auf dem Gebiet von Alkohol und Drogen im Straßenverkehr wichtige Neuerungen eingeführt und damit das vorhandene Instrumentarium erheblich verbessert. Hier-

zu gehören die Herabsetzung der Promillegrenze, die Einführung der Atemalkoholanalyse und das hier interessierende Drogenverbot in § 24a Abs. 2 StVG.

Es dürfte auch zuvor kaum einen Bereich sozialschädlichen Verhaltens gegeben haben, in dem das Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht so erfolgreich war wie bei der Bekämpfung des Alkohols im Straßenverkehr (SCHÖCH, Neue Kriminalpolitik 2001, 28). Die Senkung der Promillegrenze hat diese Entwicklung zweifellos weiter verstärkt. Dies wird inzwischen auch von ihren Kritikern freimütig eingeräumt (SCHÖCH a. a. O.) Die früher bestehende Alkohol-Drogen-Diskrepanz ist durch die Schaffung des Drogenverbots entscheidend abgemildert worden. Zusammen mit den verwaltungsrechtlichen Regelungen reicht insgesamt das Arsenal von Eingriffsmöglichkeiten zur Bewältigung des Problems aus. Deutschland ist im internationalen Vergleich damit verhältnismäßig gut aufgestellt und gilt im europäischen Rahmen als vorbildlich.

Defizite liegen heute eher im Vollzugsbereich. Das beste rechtliche Instrumentarium kann der Verkehrssicherheit nur nützen, wenn es auch wirksam durchgesetzt wird. Die Sensibilisierung der Polizei durch das flächendeckende Schulungsprogramm, das die Bundesanstalt für Straßenwesen und PROF. MÖLLER entwickelt haben, ist ein erster wichtiger Schritt zur Entdeckung von Drogenfahrten. Ein weiterer wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Kontrollsituation wäre die Bereitstellung von praktikablen Vortestverfahren, die es der Polizei ermöglichen, vor Ort, also am Straßenrand, den Verdacht des Drogeneinflusses zu erhärten. Hier stehen wir meines Wissens immer noch mit leeren Händen da, weil die Testverfahren z.B. mit Speichel im Hinblick auf Anwendungsfreundlichkeit und Zuverlässigkeit noch nicht zufriedenstellend sind.

Anschrift des Verfassers:

Detlef Otto Bönke
Ministerialrat des Bundesministeriums der Justiz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

KURT RÜDIGER MAATZ

Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen

I. Einleitung

1993, als sich der 31. Deutsche Verkehrsgerichtstag für die Einführung einer bußgeldbewehrten „0-Wert-Grenze“ für Drogen – oder anders ausgedrückt: für ein „absolutes Drogenverbot“ – im Kraftfahrzeugverkehr aussprach, was dann fünf Jahre später durch Änderung des § 24a StVG – zusammen mit einer ebenfalls von dem Verkehrsgerichtstag seinerzeit geforderten – Absenkung der 0,8-Promille-Grenze bei Alkoholfahrten auf 0,5 Promille – Gesetz wurde¹⁾, schrieb NEHM in der DAR²⁾, die Suche nach Drogengrenzwerten führe „in eine Sackgasse“. Seinerzeit schien mir diese Einschätzung zu pessimistisch und meinte ich, eine solche Auffassung könne allzu schnell verkehrsmedizinisch-toxikologische Ansätze zur Lösung des Problems verschütten³⁾. Heute, 10 Jahre später, sehe ich die Sache nüchterner und meine, daß wir bei der Suche nach Drogengrenzwerten keinen wesentlichen Schritt weiter gekommen sind. Seit Jahr und Tag arbeitet eine „Grenzwert-Kommission“ an der Definition von Drogen-Grenzwerten. Über ein Ergebnis ist – jedenfalls mir – bislang nichts bekannt geworden⁴⁾. Dabei geht es dort – soweit ich informiert bin – gegenwärtig gar nicht einmal (mehr oder noch nicht) um die „Einstiegs“-Grenzwerte für einen Bußgeld- oder gar für einen Straftatbestand, sondern „schlicht“ um die durchaus „heikle“ Frage, ob im Rahmen des § 24a Abs. 2 StVG die **Nachweisgrenze** bei positivem Blut-Wirkstoff-Befund zugleich die **Tatbestandsmäßigkeit** beschreibt⁵⁾, m. a. W. ob der analytische „Grenzwert“ mit der „0-Wert“-Grenze gleichzusetzen oder ob ein – erhöhter – **pharmako-dynamischer Grenzwert** auch im Rahmen des Bußgeldtatbestandes für die vom Gesetz vorausgesetzte **Wirkung** maßgeblich und deshalb von Rechtsprechung und Wissenschaft zu definieren ist. Die Grenzwert-Kommission bewegt sich dabei im Zusammenhang mit § 24a Abs. 2 StVG durchaus in einem kritischen Grenzbereich, denn jede „Definition“ erhöhter „Einstiegs“-Grenzwerte für den Bußgeldtatbestand höhlt zugleich die vom Gesetz vorgegebene „0-Wert-Grenze“ aus. Davon abgesehen habe ich Zweifel, ob es gelingt und überhaupt gelingen kann, einerseits wissenschaftlich begründete und andererseits rechtlich verbindliche Drogengrenzwerte durch die Rechtsprechung festzulegen. Dabei erscheint mir die Fragestellung im Zusammenhang mit dem Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 2 StVG noch vergleichsweise einfach. Sehr viel schwieriger und komplexer ist das – hier wohl in erster Linie interessierende – Thema der **Drogengrenzwerte „absoluter“ Fahruntüchtigkeit** im Rahmen des Straftatbestandes des § 316 StGB. Selbst KAUERT – sicherlich an vorderster Front bei der verkehrsmedizinisch-toxikologisch begründeten Suche nach Drogengrenzwerten – sprach sich beim 40. Verkehrsgerichtstag 2002 zwar erneut und nachdrücklich für die Etablierung eines Grenzwertes absoluter Fahruntüchtigkeit „für THC“ – und fakultativ für einen Straftatbestand für Fahrten nach Mehrfachdrogenkonsum – aus, mußte aber einräumen, daß es seit Ende der 80er Jahre zwar eine – in der Tat kaum noch überschaubare – Vielzahl von Studien gibt, die sich mit der Prävalenzermittlung, mit Kalkulationen von drogenbedingten Leistungsminderungen und *Ansätzen* zur Festlegung von Grenzwerten befassen(ten), die „sich aber bis heute noch nicht durchsetzen konnten, da die fachwissenschaftlichen Diskussionen nicht zu einer einheitlichen Meinung geführt haben“⁶⁾. Auch deshalb meine ich heute, daß vielleicht die Suche nach „Grenzwerten“ zwar nicht aufgegeben, aber vor- oder zumindest gleichrangig andere Wege verfolgt werden sollten, für die die bisher einzige Grundratsentscheidung des BGH zur drogenbedingten Fahruntüchtigkeit vom 3. November 1998⁷⁾ auch bereits Hinweise enthält.

II. Der Standpunkt der Rechtsprechung

1. Beschluß des 4. Strafsenats des BGH vom 3. November 1998 – 4 StR 395/98⁸⁾

Der Senat hat seinerzeit nicht in Frage gestellt, daß jeglicher Konsum jedenfalls sog. „harter“ Drogen wie insbesondere Heroin und Kokain, der – wie hier – durch einen positiven Blut-Wirkstoff-Konzentrationsbefund belegt ist, generell-abstrakt geeignet ist, die aktuelle Fahrtüchtigkeit aufzuheben. Er hat es aber nicht als wissenschaftlich gesichert angesehen, daß eine solche Annahme auch individuell-konkret unter Ausschluß jeden vernünftigen Zweifels gerechtfertigt ist. Dies gilt unabhängig von der Höhe der festgestellten Blut-Wirkstoff-Konzentration. Der Senat hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß es, um zu gesicherten Erkenntnissen zu gelangen, die unabhängig von rauchmittelbedingten Ausfallerscheinungen im Einzelfall den allgemeinen Grad der Gefährlichkeit einer toxischen Dosis in bezug auf die Fahrtüchtigkeit belegen, verkehrsunfallstatistischer Untersuchungen über die dosisabhängige Steigerung des Unfallrisikos in gleicher Weise bedürfte⁹⁾, wie dies der Festlegung der Grenzwerte für die **alkoholbedingte** Fahrtüchtigkeit durch die Rechtsprechung zugrundeliege. Für derartige objektivierbare medizinisch- und verkehrsunfallstatistische Daten fehlt es aber – soweit ersichtlich – auch gegenwärtig noch an einer ausreichenden Grundlage. Deshalb entspricht die BGH-Entscheidung von 1998 auch heute nach fünf Jahren immer noch dem Stand der Rechtsprechung¹⁰⁾.

2. Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum

Der positive Nachweis von psychotropen Substanzen im Blut gestattet – ungeachtet dessen, daß aus medizinisch-toxikologischer Sicht die Fahrsicherheit nach Konsum von Heroin und Kokain generell in Frage gestellt

wird – für sich genommen nur eine Aussage über die aktive Wirkung eines Rauschmittels bei dem Betroffenen; der Nachweis akuten Mißbrauchs ist aber nicht mit („sozusagen absoluter“) Fahruntüchtigkeit gleichzusetzen¹¹⁾.

Da es derzeit – anders als bei Fahrten unter Alkoholeinfluß – noch keinen **in der Rechtsprechung** allgemein anerkannten „Gefahrengranzwert“ der („absoluten“) Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum gibt, rechtfertigt der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut eines Fahrzeugführers für sich allein grundsätzlich noch nicht die Annahme der Fahruntüchtigkeit. Vielmehr setzt ihr Nachweis außer einem positiven Drogenbefund regelmäßig die Feststellung weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen voraus. Dabei ist für den Nachweis allerdings – wie immer wieder betont werden muß – nicht unbedingt die Feststellung von Fahrfehlern erforderlich, vielmehr können auch Auffälligkeiten im Verhalten in der Anhaltesituation genügen.

3. Störung der Pupillenreaktion als Folge des Drogenkonsums

Solche Auffälligkeiten hatte das Landgericht in dem der Grundsatzentscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall – **allein** – in der bei dem Angeklagten bei der Blutentnahme festgestellten **Pupillenverengung** gesehen, die – für sich genommen ohne weiteres als „körperlicher Mangel“ i. S. des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StGB – eine typische, von der betreffenden Person nicht zu beeinflussende Folge des Heroinkonsums ist¹²⁾ und sich durch die Nichtanpassung der Pupillen an die Lichtverhältnisse auf die Sehfähigkeit auswirken kann. Doch läßt sich daraus allein auch im Zusammenhang mit den hohen toxischen Blutwerten und dem Mischkonsum von Heroin und Kokain noch kein verlässlicher Schluß auf die „sozusagen absolute“ Fahruntüchtigkeit ziehen.¹³⁾ Denn dies setzte einen wissenschaftlich gesicherten Erfahrungssatz voraus, der zumindest nach Auffassung der Rechtsprechung – so – (noch) nicht anerkannt ist.

Ich habe mich an anderer Stelle hierzu näher geäußert und mich dabei insbesondere mit der sowohl medizinisch als auch juristisch begründeten Kritik von SCHREIBER¹⁴⁾ an der Entscheidung des BGH auseinandergesetzt¹⁵⁾. Hierauf will ich hier aus Zeitgründen nur verweisen und nur noch einmal folgendes hervorheben: Soweit SCHREIBER betont, daß der Drogenkonsument mit einer Pupillenengstellung „grundsätzlich kaum normgerecht sehen kann“ und konzidiert, daß es „eine sehr geringe Zahl von Menschen gibt, die trozt enggestellter Pupillen wenig oder keine Sehschwierigkeiten in der Dämmerung oder in der Nacht haben“, fehlt eine nähere Quantifizierung der „physiologische(n) Ausnahmeerscheinungen im ophthalmologischen Bereich“¹⁶⁾, obwohl sie – unter Beachtung des Zweifelsgrundsatzes – rechtlich von entscheidender Bedeutung wäre. Gerade deshalb ist es zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit unter diesem Gesichtspunkt erforderlich, daß – wie SCHREIBER selbst nicht verhehlt – „**die Wissenschaft noch weitgehender (klärt), wann und unter welchen Voraussetzungen die Leistungseinbußen aufgrund drogenbedingter Miosis eintreten und welche Folgen das hat**“¹⁷⁾. Genau darum geht es. Ein den Trichter bindender Erfahrungssatz, der einen „absoluten“ Schluß von der (medizinisch zu beurteilenden) Intoxikation, die sich bei dem Betroffenen **allein** in einer Pupillenstarre geäußert hat, auf die (rechtlich zu beurteilende) Fahruntüchtigkeit erlaubt, setzte die gesicherte Feststellung voraus, daß **jeder** (!) solchermaßen Intoxikierte in seiner Sehfähigkeit so beeinträchtigt ist, daß seine sichere Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen werden kann. Dafür fehlt aber nach wie vor der Nachweis.

Entscheidend ist: Der BGH hat den Angeklagten – § 24a Abs. 2 StVG war im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot (Art 103 Abs. 2 GG) nicht anwendbar – nicht etwa vom Vorwurf des § 316 StGB freigesprochen, sondern die Sache insoweit zu erneuter Prüfung an die Tatsacheninstanz zurückverwiesen. Dem liegt zugrunde, daß auch der Senat anerkennt hat, daß im Einzelfall („relative“) Fahruntüchtigkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit auch aufgrund einer drogenbedingten Einschränkung der Sehfähigkeit in Betracht kommen **kann**. Dazu muß aber festgestellt und im Urteil dargelegt werden, wie sich dieser Umstand bei dem Betroffenen auf die Fahrtüchtigkeit **konkret** ausgewirkt hat; die allgemeine Feststellung dieser Folge des Drogenkonsums genügt nicht. M. a. W.: Der Tatrichter darf es für die Annahme drogenbedingter Fahruntüchtigkeit nicht bei der Feststellung **allein** der Miosis [gleiches gilt auch für die Mydriasis nach Cannabiskonsum] belassen, sondern er hat dafür mit sachverständiger Hilfe das **Ausmaß der Sehbehinderung im konkreten Fall** festzustellen. Führt dies zu dem Ergebnis, daß infolge der drogenbedingten Pupillenstarre das Sehvermögen des Täters (massiv) beeinträchtigt war, so steht der Annahme der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 316 StGB nichts im Wege.¹⁸⁾

Gerade weil aber Drogenkonsumenten als Verkehrsteilnehmer – wie SCHREIBER in seiner Kritik an der Entscheidung des BGH zu Recht hervorgehoben hat – „der Allgemeinheit kaum zuzumuten“ sind, andererseits die Voraussetzungen für die Annahme „absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum entsprechend den von der Rechtsprechung zur Alkoholbelastung entwickelten Grundsätzen (noch) nicht gegeben sind, hat ja der Gesetzgeber – und zwar auch etwa mit Blick auf die mit der Beeinträchtigung der Sehfähigkeit einhergehende gesteigerte abstrakte Gefährlichkeit – das bußgeldbewehrte „absolute Drogenverbot“ in § 24a Abs. 2 StVG eingeführt¹⁹⁾. Daß gegenüber diesem Vorfeld- oder Auffangtatbestand für Fahrten nach Drogenkonsum die **Strafvorschriften** der §§ 315c und 316 StGB an engere Voraussetzungen geknüpft sind, versteht sich von selbst.

III. Alternativen gegenüber der Suche nach Grenzwerten

1. Die „Grenzwert“-Frage im Vergleich Alkohol/Drogen

Die „Grenzwertfrage“ stellt sich bei **allen psychotropen Substanzen** in Anwendung des § 316 StGB aus **Rechtsgründen** im Grundsatz in gleicher Weise. Denn der Tatbestand benennt „alkoholische Getränke“ lediglich

als ein – allerdings besonders hervorgehobenes – Beispiel aller übrigen, d. h. „anderen“ „berauschenden Mittel“. Deshalb sehe ich auch von den Verfechtern einer „Drogen-Grenzwert“-Definition den vielleicht resignierten Einwand, daß – übertrüge man heute die Bedenken der Rechtsprechung gegen eine Feststellung drogenbedingter „absoluter“ Fahruntüchtigkeit auf dieselbe Frage für Fahrten unter **Alkoholeinfluß** – es möglicherweise eine Bestimmung der „Grenzwert“-Alkoholisierung nicht gegeben hätte, wie sie – ganz im Interesse einer gleichen, für den Tatrichter handhabbaren und für den (potentiellen) Täter vorhersehbaren Rechtsanwendung – von der Rechtsprechung (des BGH) im Laufe von Jahrzehnten entwickelt worden ist. Denn immerhin basiert auch die „Grenzwert“-Rechtsprechung bei Alkoholfahrten auf der – unter Beachtung des Zweifelsgrundsatzes in dubio pro reo gewonnenen – Annahme, daß **jeder(!)** entsprechend alkoholisierte Kraftfahrer toxisch bedingte Leistungsminderungen und Persönlichkeitsveränderungen aufweist, die seiner sicheren Teilnahme am Straßenverkehr entgegenstehen.²⁰⁾ Daß diese Prämisse ungeachtet ihrer fachlichen Fundierung durch die Gutachten des Bundesgesundheitsamts hinterfragt werden kann, bedarf nicht erst eines Verweises auf die Problematik der **Dunkelfeldforschung**²¹⁾. Gerade hier setzen ja auch die – rechtlichen – Einwände ein, die Rechtsprechung habe mit der Festlegung der Grenzwerte alkoholbedingter „absoluter“ Fahruntüchtigkeit, die jeden Gegenbeweis ausschließt, eine „quasi-gesetzesersetzende Regelung“ getroffen und damit in den Kompetenzbereich des Gesetzgebers eingegriffen, Einwände, mit denen sich immerhin auch das Bundesverfassungsgericht befassen mußte²²⁾. Damit ziehe ich nicht in Zweifel, daß die Festlegung der für § 316 StGB maßgebenden Alkohol-Grenzwerte durch die Rechtsprechung (des BGH) ein Akt legitimer richterrechtlicher Rechtsfortbildung ist.²³⁾ Das macht aber die Suche nach Festlegung neuer Grenzwerte bei Drogen i. e. S. nicht leichter; sie erinnert eher an die Aufgabe, „das Rad neu zu erfinden“, zumal dort die Pharmakokinetik und -dynamik ungleich komplexer und komplizierter ist als bei dem vergleichsweise „einfachen“ Ethanol²⁴⁾.

2. Alternativen

2.1 Wenn deshalb selbst für **Cannabis** bislang ersichtlich Grenzwertvorschläge für THC-Konzentrationen nicht vorliegen²⁵⁾, scheint mir für die Vielzahl weiterer Substanzen – selbst derjenigen, die wie Heroin, Kokain und Ecstasy ebenfalls zu den besonders häufig auch im Straßenverkehr vorkommenden Drogen gehören, hinsichtlich derer mithin auch ein umfangreiches verkehrmedizinisch relevantes statistisches Material vorliegt – eine Grenzwertbestimmung – wie eingangs ausgeführt – in der Tat eher illusorisch²⁶⁾. Seit den grundlegenden Arbeiten von BERGHAUS²⁷⁾ und DALDRUP²⁸⁾ mag allerdings inzwischen die Möglichkeit bestehen, „quasi in Analogie zum Alkohol“ einen Grenzwert für die cannabisbedingte absolute Fahruntüchtigkeit anhand des von DALDRUP entwickelten **CIF** (= Cannabis Influence Faktor, nämlich eines bestimmten Verhältnisses der Konzentrationen von THC und 11-OH-THC einerseits und der unwirksamen Metaboliten andererseits) festzulegen, den DALDRUP – inzwischen bestätigt durch die Arbeit von DRASCH et al.²⁹⁾ – mit **CIF 10** angibt. Ich kann nicht vorhersagen, ob dieser in der Tat wichtige Ansatz „den Segen des BGH“ erhalten würde. Jedenfalls habe ich Zweifel, ob im Rahmen des § 316 StGB für Cannabisfahrten die für die Annahme „absoluter“ Fahruntüchtigkeit erforderliche **experimentelle und unfallstatistische Fundierung** in „Analogie zu Alkohol“ bereits gegenwärtig ausreichend gesichert ist³⁰⁾.

Aber selbst wenn ein CIF-Wert – wohlgemerkt: nicht ein THC-Blut-Wirkstoff-Konzentrationswert – für cannabis-induzierte Kraftfahrer als Grenze absoluter Fahruntüchtigkeit (von der Rechtsprechung) festgelegt bzw. bestätigt werden würde, bliebe damit für alle übrigen Drogen die aufgeworfene Frage ungelöst. Deshalb sollten sich m. E. die Bemühungen auch nicht in erster Linie weiter auf bestimmte Blut-Wirkstoff-Konzentrationen als „Grenzwertfestlegungen“ richten, sondern einen Gedanken aufgreifen, der in der erwähnten BGH-Entscheidung vom 3. November 1998³¹⁾ angesprochen ist:

2.2 Wie ich bereits am Rande des diesjährigen Symposiums der GTFCh in Mosbach andeutete³²⁾, könnte es für die Annahme „quasi-absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach Konsum von morphinhaltigen Substanzen genügen, außer einem positiven Blut-Wirkstoff-Spiegel tateitaktuell eine **Miosis** festzustellen, **wenn** sich die beteiligten Wissenschaftskreise – im Sinne eines gesicherten Erfahrungssatzes – **einig** sind – **und experimentell nachweisen** –, daß die Miosis eine so schwere, vom Willen des Kraftfahrzeugführers nicht zu beeinflussende Beeinträchtigung darstellt, die das Sehvermögen infolge Adaptationsunfähigkeit derart einschränkt, daß der Betreffende nicht nur abstrakt-generell, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit individuell-konkret außerstande ist, das Fahrzeug im Sinne der Grundsätze der Rechtsprechung **sicher** zu führen. Ob sich **im Einzelfall** der Nachweis bei dem betreffenden Beschuldigten bzw. Angeklagten noch im Nachhinein führen läßt, wenn dahingehende Untersuchungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Fahrt – wie es wohl regelmäßig der Fall sein wird – unterblieben sind, scheint mir eher zweifelhaft. Gerade deshalb müssen sich die Bemühungen der Rechts- und Verkehrsmedizin verstärkt darauf richten, **die einzelnen sichtbaren körperlichen Störungen** als Folgen des Substanzmißbrauchs **in ihrem über-individuellen, d. h. generellen Ausmaß** zu quantifizieren und ihre „absolute“, nicht durch Toleranz und auch nicht durch qua Gewöhnung erworbene Erfahrung „relativierbare“ bzw. zu kompensierende Auswirkung auf die Fahrsicherheit zu belegen. Auf diese Weise ließe sich – zunächst jedenfalls für die toxisch bedingten Sehstörungen – unter Umständen eine **einheitliche, allgemein anerkannte Aussage zur Frage der Fahrsicherheit** treffen³³⁾, die dann, namentlich wenn sie auch mögliche unterschiedliche Auswirkungen der **jeweiligen Phase der toxischen Beeinflussung** mit berücksichtigte,

auch bei folgenlosen bzw. unauffälligen Drogenfahrten ohne Vorliegen weiterer Ausfallerscheinungen – d. h. allein aufgrund einer festgestellten Pupillenstarre – rechtlich unbedenklich „sozusagen absolut“ die sichere Annahme der Fahruntüchtigkeit begründen könnte.

Wie entsprechende Untersuchungen anzulegen sind, um zu aussagekräftigen Ergebnissen zu gelangen, kann ich hier nicht entwerfen. Ich stelle mir aber als realistisch vor, dabei auch und gerade auf drogenbeeinflusste Kraftfahrer zurückzugreifen, die entweder nicht (Stichwort: anlaßlose Verkehrskontrolle) oder aber mit oder ohne Unfall auffällig geworden sind. Setzt man sie – ähnlich der von der Würzburger Arbeitsgruppe um VOLLRATH durchgeführten Studie³⁴⁾ – in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Fahrt (jedenfalls Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG) und dem Zeitpunkt der Blutentnahme etwa in einen Fahrsimulator, so dürften sich zu einer Vielzahl von ganz spezifischen verkehrsrelevanten Leistungskomponenten sichere Daten erheben lassen, die zur Beschreibung einer quantifizierbaren Abweichung von der Norm mit direktem Bezug zu einem (simulierten) Verkehrsgeschehen – bei toxisch bedingten Sehstörungen speziell unter Einfluß von hell-dunkel-Situationen – führen. Dieser Form des Tests mit ohnehin unter Drogeneinfluß stehenden (und deshalb nicht erst zu Untersuchungszwecken unter Drogeneinfluß gesetzten) „Realpersonen“ stehen m. E. – Freiwilligkeit der Teilnahme und entsprechende Belehrung vorausgesetzt (vgl. § 81 a StPO, für das Ordnungswidrigkeitenverfahren i. V. m. § 46 OWiG) – ethische Bedenken nicht entgegen. Nimmt man bei Auffälligkeit infolge Unfallbeteiligung die (mutmaßliche) Unfallursache hinzu und setzt diese in Beziehung zu einem festgestellten Blut-Wirkstoff-Befund, so ließe sich u. U. zugleich auch die „Hypothese“ „sozusagen absoluter“ Fahruntüchtigkeit bei festgestellter Miosis – entsprechendes dürfte auch für die Mydriasis (Pupillenweitstellung) nach Cannabiskonsum gelten – entweder falsifizieren oder eben – etwa im Sinne der Anmerkung von SCHREIBER³⁵⁾ zur BGH-Entscheidung von November 1998 – verifizieren. Das wäre „in Analogie zum Alkohol“ insofern von Bedeutung, weil damit auch eine weitergehende Aussage über die **Steigerung des Unfallrisikos nach Drogenkonsum** möglich sein könnte. Solange bisherige Untersuchungen auf eine Unfalloffhäufigkeit bei auffällig gewordenen drogenbeeinflussten Kraftfahrern – hier nach Cannabiskonsum – von unter 1 % zurückgreifen (müssen)³⁶⁾, erscheint mir jedenfalls eine generalisierbare Aussage über den Zusammenhang von Drogenkonsum und Fahr(un)sicherheit „in Analogie zum Alkohol“ schwerlich möglich. Der damit geforderte (Forschungs-)Aufwand mag – zumal unter Berücksichtigung des **Dunkelfeldproblems**³⁷⁾ – groß sein; er erscheint mir aber unverzichtbar, um für drogenbelastete Kraftfahrer zu vergleichbar sicheren Aussagen über ihre **allgemeine Fahr(un)tüchtigkeit** zu gelangen, wie sie die Rechtsprechung für die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit – woran ich erinnere – auf der Grundlage der gleichzeitig und gleichrangig zu würdigenden Ergebnisse sowohl der biologisch-medizinischen als auch der statistischen Alkoholforschung **und unter besonderer Berücksichtigung von Fahrversuchen**³⁸⁾ getroffen hat.

IV. Ausblick und Schluß

1. Promille-Arithmetik

Bei allen Unterschieden der implizierten Fragestellung im einzelnen, erinnert mich heute die Suche nach „Grenzwerten“ absoluter Fahruntüchtigkeit an die jahrelange Auseinandersetzung um eine schematische Schuldfähigkeitsbeurteilung alkoholisierter Straftäter im wesentlichen allein anhand der – errechneten – Tatzeit-BAK, wie sie in der Rechtsprechung des BGH namentlich vom 4. Strafsenat vertreten wurde³⁹⁾. Bekanntlich hat sich diese Auffassung im Ergebnis nicht bestätigt und ist nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung die Tatzeit-BAK im Rahmen der Gesamtwürdigung nur noch ein Indiz neben den gleichrangig zu berücksichtigenden psychodiagnostischen Kriterien.⁴⁰⁾ Trotz aller berechtigten Bemühungen der Rechtsprechung um eine möglichst gleichmäßige Handhabung erwies sich dort in weitestgehender Übereinstimmung mit den beteiligten Wissenschaftskreisen die „Promille-Arithmetik“ gerade wegen der auch bei der Alkoholbelastung erheblichen inter- und intraindividuellen Wirkungsunterschiede als letztlich nicht haltbar. Schuldfähigkeit ist eben ein normatives Postulat, aber keine meßbare Größe in Gestalt eines grundsätzlich für alle Fälle gleichen „BAK-Grenzwerts“, zumal nicht einmal der Alkoholrausch sich am „Modell“ der von der Rechtsprechung definierten BAK-Grenzwerte „absoluter“ Fahruntüchtigkeit definieren läßt.⁴¹⁾ Vielleicht ist es – auch – diese Erfahrung, die mich gegenüber dem „Grenzwert-Ansatz“ bei „berauschenden Mitteln“ allgemein eher skeptisch sein läßt.

2. Gesetzliche Festlegung von Grenzwerten als Alternative

Solange sich jedenfalls „Grenzwerte“ **drogenbedingter Fahruntüchtigkeit** (durch die Rechtsprechung) nicht festlegen lassen, könnte nur die Einführung eines strafbewehrten Drogenverbots, das die Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr nach Rauschgiftgenuß unabhängig von der individuellen Wirkung unter Strafe stellt, Abhilfe schaffen; dies ist aber dem **Gesetzgeber** vorbehalten. Dabei könnte der Gesetzgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative unter Beibehaltung des bußgeldbewehrten „absoluten“ Drogenverbots (§ 24a Abs. 2 StVG) aufgrund substantiiertem Risikoabschätzung in einem **Straftatbestand** (etwa in Ergänzung von § 316 StGB) durchaus ohne Verstoß gegen das Willkürverbot das Führen von Kraftfahrzeugen nach dem besonders „kritischen“ **Mehrfachdrogenkonsum** einschließlich der Kombination Drogen/Alkohol (ab 0,5 ‰) **generell pönalisieren**, wie dies mit guten Gründen von verkehrsmedizinischer Seite vorgeschlagen wird⁴²⁾. Ebenso könnten der Gesetzgeber aber auch **Grenzwerte** der toxischen Belastung festsetzen und insoweit etwa an Vorschläge anknüpfen, wie sie schon vor längerer Zeit aus rechtsmedizinischer und toxikologischer Sicht gemacht worden

sind, nämlich der teilweise erheblichen pharmakokinetischen und -dynamischen Variabilität der Rauschdrogen dadurch Rechnung zu tragen, daß zunächst „hohe Gefahrgrenzwerte“ festgelegt werden, die eine Benachteiligung der Betroffenen ausschließen⁴³⁾. Dieser Weg ist für den Gesetzgeber ohne weiteres eröffnet. Die „Vertatbestandlichung“ von Drogenkonzentrationsgrenzwerten hätte zudem den für die Forensik bedeutsamen Vorteil, daß mit der Feststellung der grenzwertigen toxischen Belastung zugleich der Tatnachweis geführt würde, wie ich es vergleichbar auch für AAK-Grenzwerte „absoluter“ Fahruntüchtigkeit auf dem B.A.D.S.-Symposium im April 2002 in Dresden vorgeschlagen habe.⁴⁴⁾ Die gesetzgeberische „Lösung“ begegnet zumal angesichts der ohnehin fast lückenlosen Pönalisierung des Umgangs mit (illegalen) Drogen auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Auch wenn der Ansatz aus rechtlicher Sicht grundsätzlich die Koppelung naturwissenschaftlicher Erfahrungssätze an den strafrechtlichen Zweifelssatz berücksichtigt⁴⁵⁾, erlaubt er indes der Rechtsprechung (derzeit noch) nicht, „Drogen-Grenzwerte“ als allgemeine Erfahrungssätze zu definieren, zumal er offen läßt, wie hoch „adäquate Werte aufgrund des Erfahrungsmaterials festzulegen“ wären. Zudem belegen neuere Studien gerade nicht, daß – am Beispiel des THC – besonders hohe Konzentrationen im Blut zu einer erheblichen Steigerung des Unfallrisikos führen⁴⁶⁾, weshalb auch die Aussage des BGH in der „Drogenentscheidung“, für den Nachweis drogenbedingter („relativer“) Fahruntüchtigkeit könnten die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Auffälligkeiten umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoffkonzentration sei⁴⁷⁾; so möglicherweise nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

3. Das Fazit

Anders als bei Alkoholbeeinflussung kommt jedenfalls nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft bei Drogen- und Medikamentenkonsum weiterhin nur „relative“ Fahruntüchtigkeit in Betracht⁴⁸⁾. Dies gilt jedenfalls so lange, wie nicht entweder die sichtbaren körperlichen Mängel als Folge des Drogenkonsums – wie ich am Beispiel der drogenbedingten Sehstörung aufgezeigt habe – in ihrer generellen Auswirkung auf die Fahrtüchtigkeit durch die Wissenschaft quantifiziert werden (können) oder der Gesetzgeber sich dazu entschließt, für die Strafbarkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Drogeneinfluß neben der Fahruntüchtigkeit an bestimmte Blut-Wirkstoff-Konzentrationen anzuknüpfen. Unverzichtbar ist deshalb im Regelfall weiterhin, daß die Polizei vor Ort verdachtbegründende Anzeichen für eine aktuelle toxische Beeinflussung am Zustand des Betroffenen wahrnimmt, die die Anordnung der Blutprobe rechtfertigen, und sie diese Auffälligkeiten auch so dokumentiert, daß der Tatrichter später – sachverständig beraten – prüfen kann, ob Ausfallerscheinungen vorlagen, die die strafbegründende Fahruntüchtigkeit belegen⁴⁹⁾. Hierzu mag für den Tatrichter der von mir an anderer Stelle entworfene Fragenkatalog zur Fahr(un)tüchtigkeit nach Drogenkonsum⁵⁰⁾ hilfreich sein.

Fußnoten

- 1) Änderungsgesetze vom 27. und 28. April 1998 – BGBl. I 795 und 810
- 2) Nehm DAR 1993, 375, 380
- 3) Maatz BA 1995, 97, 105
- 4) Vgl. den einzigen mir bislang vorliegenden „Ergebnisbericht“ BA 1998, 372, 374 f.
- 5) So das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken, „echte Null-Wert-Grenze“, BA 2002, 129; vgl. zu der Problematik Stein NZV 1999, 441, 445
- 6) Kauert, BA 2002, 102 ff., 109 f.
- 7) BGHSt 44, 219 = NZV 1999, 48 = BA 1999, 61
- 8) Der Fall: Der drogenabhängige Angeklagte war nach Konsum von Heroin und Kokain mit seinem PKW zum Tatort gefahren, wo er einen Raubüberfall verübte. Er wurde nach der Tat von der Polizei gestellt, als er gerade dabei war, mit seinem PKW wegzufahren. Feststellungen zur Fahrweise des Angeklagten wurden nicht getroffen. Das Urteil teilt auch nicht mit, wodurch der Angeklagte den Polizeibeamten zuvor aufgefallen war. Das Landgericht hat aufgrund des drogen-positiven Ergebnisses der Blut- und Urinprobe [im Blut: ca. 50 ng/ml Morphin und ca. 950 ng/ml Morphinconjugate, ca. 92 ng/ml Kokain und ca. 82 ng/ml Benzoylcegonin; im Urin: ca. 14,2 µg/ml Morphin, ca. 149 µg/ml Morphinconjugate und ca. 7,3 µg/ml Codein] und wegen einer Schbehinderung als Folge der drogenbedingten Pupillenengstellung, „sozusagen absolute Fahruntüchtigkeit“ angenommen und den Angeklagten wegen dieser Tat nach § 316 Abs. 1 StGB verurteilt. Dies hat der Bundesgerichtshof beanstandet.
- 9) Vgl. zur Epidemiologie und zur Steigerung des Unfallrisikos bzgl. Fahrten nach Drogenkonsum Aderjan in Festschrift für Salger, 1995, S. 583, 586 betr. Heroin; Bialas BA 1997 S. 136; Bratzke 31. VGT S. 49 f.; Friedrich-Koch/Iten, Die Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und Medikamente, 1994, S. 40, 56 f., 70 ff., betr. u. a. Heroin und Kokain unter Auswertung auch ausländischer Untersuchungen; Staak in BAST Heft M 41 S. 18, 21; Krüger in BAST Heft M 41, S. 25 ff.
- 10) Vgl. Athing BA 2002, 95 ff. (40. VGT); Hentschel Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. StGB § 316 Rdn. 5
- 11) Vgl. Möller DAR 1993, 7, 9, 11

- ¹²⁾ Dazu Friedrich-Koch/Iten a. a. O. S. 52, 56; Harbort Rauschmitteleinnahme und Fahrsicherheit, 1996, Rdn. 244
- ¹³⁾ Dies ergibt sich schon aus dem inneren Zusammenhang dieser Rechtsfrage im Rahmen des § 316 StGB mit der gesetzgeberischen Entscheidung in § 24a Abs. 2 StVG. In der Begründung zur Einführung des **bußgeldbewehrten „absoluten Drogenverbots“** wird nämlich ausdrücklich auf die „Pupillenverengung, die auch in der Dunkelheit bestehen bleibt“, als „typische ... Leistungseinbuße“ aufgrund des durch Heroin und Morphin bewirkten Rauschzustandes verwiesen, „die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs in Frage stellt“. Der weiteren Begründung läßt sich aber entnehmen, daß dies noch nicht eine „tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall“ bedeutet (BTDrs 13/3764 S. 5). Diese für den Bußgeldtatbestand maßgebliche Einschätzung muß auch für die Auslegung des – in Abgrenzung zum Begriff „unter der Wirkung“ (§ 24a Abs. 2 Satz 1 StVG) stehenden – Begriffs der Fahruntüchtigkeit i. S. der §§ 315 c, 316 StGB Beachtung finden.
- ¹⁴⁾ Schreiber NJW 1999, 1770
- ¹⁵⁾ BAST Heft M 127 (2001) S. 32, 39 f.
- ¹⁶⁾ Schreiber a. a. O. S. 1772
- ¹⁷⁾ Schreiber a. a. O.
- ¹⁸⁾ König in LK-StGB 11. Auf. § 316 Rdn. 162
- ¹⁹⁾ Zu den damit verbundenen kriminologischen und Verkehrssicherheitsaspekten Schöch in Krüger (Hrsg.) Drogen im Straßenverkehr (2000) S. 129 ff.
- ²⁰⁾ So ausdrücklich BGHSt 21, 157, 160
- ²¹⁾ Vgl. u. a. Kazenwadel/Vollrath in Krüger, Das Unfallrisiko unter Alkohol, 1995, S. 115 ff.; dies. BA 1997, 344; dazu Iffland BA 1998, 258 ff.
- ²²⁾ BVerfG NJW 1995, 125 und 1990, 3140
- ²³⁾ Hierzu unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG näher Maatz BA 2001 Suppl. S. 40, 44
- ²⁴⁾ Zur „Ernüchterung“ mag an dieser Stelle an die noch längst nicht bewältigten komplexen Probleme erinnert werden, die sich bei der – im Vergleich zur Drogen-Grenzwert-Problematik einfachen – Festlegung eines eigenständigen AAK-Grenzwerts „absoluter“ Fahruntüchtigkeit stellen; vgl. dazu nur Maatz BA 2002, 21 ff. und Suppl. S. 12 ff.
- ²⁵⁾ Vgl. Drasch/v. Meyer/Roider/Jägerhuber BA 2003, 269, 282
- ²⁶⁾ Vgl. dazu Meininger in Berz/Burmann (Hrsg.) Handbuch des Straßenverkehrsrechts, 11. Erg.Lfg. (Mai 2003) Kap. 15 C Rdn. 19 ff.
- ²⁷⁾ BAST Heft 41 (1994) S. 44 ff.
- ²⁸⁾ Cannabis im Straßenverkehr, Abschlußbericht des im Auftrage des Ministeriums für Verkehr u. a. NRW durchgeführten Untersuchungsvorhabens, 1996; vgl. dazu auch Drasch et al. a. a. O. und Meininger a. a. O.
- ²⁹⁾ A. a. O.
- ³⁰⁾ So faßten Vollrath u. Krüger noch 2000 das Ergebnis ihrer Untersuchungen unter dem Thema „Das drogenbedingte Unfallrisiko – was wir wissen und vor allem was wir nicht wissen“ für Fahrten nach Cannabis-konsum wie folgt zusammen: „Trotz einer Vielzahl von Studien ist über diese Belastung wenig bekannt, da die Studien selektiv an Gruppen auffälliger Fahrer durchgeführt wurden. Extrem hoch ist das **Dunkelfeld** ... Beides führt dazu, daß bislang keine verlässlichen Studien zum Unfallrisiko durch Cannabis vorliegen. **Hinweise** ergeben sich ... Die Ergebnisse der dort wichtigen Studien ergeben **keine Anhaltspunkte** dafür, daß **Cannabis allein genommen das Unfallrisiko gegenüber substanzfreien Fahrern erhöht. Vielmehr deutet sich eher eine Verminderung des Risikos gegenüber substanzfreien Fahrern an**, die aus einer erhöhten kompensatorischen Vorsicht der Cannabisfahrer resultieren könnte.“, in Krüger (Hrsg.) Drogen im Straßenverkehr (2000) S. 182, 189 (Hervorh. d. Verf.)
- ³¹⁾ S. o. Fußn. 7
- ³²⁾ Vgl. Meininger a. a. O. (Fußn. 26) Rdn. 5
- ³³⁾ In diesem Sinne auch Meininger a. a. O. Rdn. 25
- ³⁴⁾ Vollrath/Löbmann/Krüger/Schöch/Widera/Mettke BAST Heft M 132 (2001)
- ³⁵⁾ S. o. Fußn. 14
- ³⁶⁾ In der Untersuchung von Drasch et. al. (a. a. O.) sind es 0,9 %, davon nur 0,7 % „Unfall verursacht“
- ³⁷⁾ S. o. Fußn. 21 u. 30
- ³⁸⁾ BGHSt 21, 157, 160; 37, 89, 92
- ³⁹⁾ Zuletzt grundlegend BGHSt 37, 231
- ⁴⁰⁾ Vgl. BGHSt 43, 66 (unter Aufgabe von BGHSt 37, 231)
- ⁴¹⁾ Vgl. dazu Maatz in Bratzke/Neis (Hrsg.) Rausch (1997) S. 63, 68 f.; ders. StV 1998, 279, 280 f.; ders. in Maatz/Wahl in BGH-FS zum 50-jährigen Bestehen (2001) S. 531, 533 ff.
- ⁴²⁾ U. a. Kauert BA 2002, 102, 109; vgl. zu dem Risiko Alkohol/Drogen aus rechtlicher Sicht Schöch BAST Heft M 41 (1995), 59 ff.
- ⁴³⁾ Schütz/Weiler BA 1993, 137, 153
- ⁴⁴⁾ Vgl. oben Fußn. 24 (BA 2002 Suppl. S. 12 ff., 14

-
- ⁴⁵⁾ Vgl. Nehm DAR 1993, 375, 379; zustimmend zu dem Vorschlag aus rechtsmedizinischer Sicht u. a. Gerchow in GTFCh-Symposium Drogen und Arzneimittel im Straßenverkehr, Hrsg. Daldrup und Mußhoff, 1995, S. 15, 18; ferner auch Bialas BA 1997, S. 130
- ⁴⁶⁾ So Kauert a. a. O. 107 f.; ebenso Drasch et al. BA 2003, 269
- ⁴⁷⁾ BGHSt 44, 219, 225 m. N.
- ⁴⁸⁾ Vgl. zum Ausschluß von „Grenzwerten“ medikamentenbedingter „absoluter“ Fahruntüchtigkeit Pluisch NZV 1999, 1, 5
- ⁴⁹⁾ Zur Drogenerkennung durch die Polizei vgl. Hein/Schulz BA 1992, 225, 229 ff.; Granitzka in Drogen und Verkehrstüchtigkeit, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 41, 1995, S. 52 ff.; Möller/Bregel in Krüger (Hrsg.) Drogen im Straßenverkehr (2000) S. 208 ff.
- ⁵⁰⁾ Maatz in BAST Heft M 127 S. 32, 42

Anschrift des Verfassers:

Kurt Rüdiger Maatz
Richter am Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

MANFRED R. MÖLLER

Analytische Grenzwerte und § 24a StVG

Nach der amtlichen Statistik hat sich die Zahl der Unfälle unter dem Einfluss „anderer berauschender Mittel“ mit Personenschaden in den letzten 6 Jahren zwar mehr als verdoppelt (1996: 611, 2002: 1262) [1], angesichts der sehr niedrigen Zahlen im Verhältnis zur Zahl der Unfälle mit Personenschaden unter Alkoholeinfluss (1996: 34 468, 2002: 25 333) muss man jedoch weiterhin von einer sehr hohen Dunkelziffer ausgehen. Dem gegenüber ergab sich ein sehr starker Anstieg bei den folgenlosen Drogenfahrten. Hier sind zwei Gründe zu nennen, die dazu beigetragen haben:

1. intensive Schulung von Polizeibeamten in der Drogenerkennung, meist auf Basis des im Auftrag der BaSt [2] erstellten „Schulungsprogramms zur Drogenerkennung für Polizeibeamte“
2. Einführung des Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes für das Führen eines Kfz unter Drogenwirkung (§ 24a [2] StVG).

Ausgangspunkt für beide Aktivitäten waren die Empfehlungen des 31. Verkehrsgerichtstages 1993, auf dem im Arbeitskreis I „Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs“ folgende Leitsätze formuliert wurden:

1. Es sind alle Anstrengungen zu unternehmen, Kraftfahrer, die unter dem Einfluss von Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, am Straßenverkehr teilnehmen, rechtzeitig zu erkennen und sie von der Teilnahme auszuschließen.
2. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen der Gesundheitspolitik, allgemeiner Drogenprävention und Öffentlichkeitsarbeit verstärkt über die drogen- und medikamentenbedingten Gefährdungen des Straßenverkehrs aufzuklären. Die pharmazeutische Industrie ist verpflichtet, bei Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, bei der Werbung und auf den Verpackungen auf die Gefahren für den Straßenverkehr hinzuweisen.
3. Die Aus- und Fortbildung der Polizei ist auf das Erfassen typischer Ausfallerscheinungen und spezieller Fahrfehler, die auf Drogen- oder Medikamenteneinfluss zurückzuführen sein können, auszuweiten. Methoden und Verdachtsbilder, welche Polizeibeamte in die Lage versetzen, unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehende Kraftfahrer zu erkennen, müssen verstärkt entwickelt werden.
4. Bei Verdacht auf Drogen- oder Medikamenteneinfluss kann auf eine Blutprobe nicht verzichtet werden.
5. Chemisch-toxikologische Untersuchungen dürfen nur von qualifizierten Labors nach bindenden Qualitätsstandards durchgeführt werden.
6. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder vergleichbaren Stoffen, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, ist zu sanktionieren. § 24a StVG ist entsprechend zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sollte aus Gründen der Gleichbehandlung der Alkoholgefahrenrenzwert auf 0,5 ‰ gesenkt werden.
7. Die strafrechtliche Prävention gegenüber dem Drogen- und Medikamentenmissbrauch im Straßenverkehr (§§ 315c, 316 StGB) ist zu verbessern. Hierzu ist die medizinisch-naturwissenschaftliche Forschung aufzuerheben, gesicherte Erfahrungswerte über Dosis-Blutkonzentrations-Wirkungsbeziehungen nach Einnahme von Drogen oder Medikamenten zu erarbeiten, die es der Rechtsprechung erlauben, Grenzwerte der absoluten Fahrtüchtigkeit festzulegen.
8. Den Verwaltungsbehörden sind alle erforderlichen Erkenntnisse über Eignungsmängel im Sinne der §§ 3, 15 b StVZO zu verschaffen. Hierzu sind bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen zu schaffen. Es ist vorzusehen, dass in das Verkehrszentralregister auch rechtskräftige Verurteilungen einzutragen sind wegen Straftaten, die der Verurteilte im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelmissbrauch begangen hat.

Auf Initiative der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) wurde 1994 zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGR) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGV) in Düsseldorf während der Konferenz der International Association of Forensic Sciences die paritätisch besetzte *Grenzwertkommission* gegründet, die es sich zur Aufgabe machte, die „Hausaufgaben“, die auf dem 31. Verkehrsgerichtstag den Naturwissenschaften und der Medizin aufgegeben worden waren, zu bearbeiten. Dies betraf insbesondere die Empfehlungen 3–5 und 7. Die Kommission ist zusätzlich mit Vertretern der Ministerien für Justiz (BMJ), des Ministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BaSt) besetzt und am BMVBW angesiedelt.

Der Verbesserung der Ausbildung der Polizei (Leitsatz 3) wurde durch ein spezielles Forschungsprojekt der BaSt (FP 2.9305) „Drogenerkennung im Straßenverkehr – Schulungsprogramm für Polizeibeamte“ [2] Rechnung getragen, das 1997 verfügbar war. Dazu hatten ca. zwei Dutzend Wissenschaftler aus der Toxikologie und Medizin, Juristen und Polizeibeamte ein für die polizeiliche Praxis brauchbares Schulungsprogramm erarbeitet. Es besteht aus Unterrichtsmodulen, die auch getrennt von einander eingesetzt werden können und in den meisten Bundesländern ganz oder teilweise für die Ausbildung der Beamten zur „Drogenerkennung im Straßenverkehr“ genutzt werden. Es wird auch in mehreren anderen europäischen Staaten eingesetzt und wurde dazu teilweise ins Englische, Tschechische, Finnische, Polnische und Kroatische übersetzt. Das Programm wird gegenwärtig aktualisiert, speziell in Bezug auf geänderte gesetzliche Bestimmungen und die Erkenntnisse aus der polizeilichen Praxis.

Auch die in Leitsatz 5 der Empfehlungen des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstags 1993 erhobene Forderung zur Formulierung von bindenden Qualitätsstandards wurde von der GTFCh aufgegriffen und umgesetzt. Die Richtlinien hierzu sind verabschiedet und inzwischen veröffentlicht [3]. Zusätzlich wurde für die Einführung von Ringversuchen im Rahmen eines Forschungsprojektes der BaSt „Qualitätskontrolle für quantitative Analysen von Betäubungsmitteln im Blut“ [5] die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die GTFCh inzwischen regelmäßig derartige Ringversuche anbieten kann, die nicht nur in Deutschland, sondern auch im europäischen Ausland von Labors, die Betäubungsmittelanalysen in Blut und Urin durchführen, genutzt werden [6].

Der Gesetzgeber hat die in Leitsatz 6 ausgesprochenen Empfehlungen des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstags ebenfalls umgesetzt und den § 24a StVG um den Abs. 2 ergänzt. Bei dieser Gesetzesänderung wurde die Bundesregierung durch die Grenzwertkommission beraten. Da die Experten jedoch (noch) keine gesicherten Erfahrungswerte über Dosis-Blutkonzentrations-Wirkungs-Beziehungen nach Einnahme von Drogen oder Medikamenten anbieten konnten, die es der Rechtsprechung erlauben, Grenzwerte für die absolute Fahruntüchtigkeit festzulegen, und andererseits auch Wirkungsgrenzen nach unten nicht sicher definierbar waren, wurde im Gesetz die Formulierung gewählt: ... *ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung von Drogen fährt, ... eine Wirkung liegt vor, wenn einer der in der Anlage von Abs. 2 genannten Wirkstoffe nachgewiesen wird.* Der Tatbestand ist erfüllt, wenn die betreffende Substanz sicher im Blut nachgewiesen wird. Um dadurch nicht zu einer absoluten „Nulltoleranz“ im Rahmen des § 24a StVG zu kommen, und damit den Nachweis völlig von der zunächst vom Gesetzgeber implizierten „Wirkung“ zu lösen, schlug die GTFCh „analytische Grenzwerte“ vor (Tab.1), die nach definierten Richtlinien zu ermitteln sind [3].

| | |
|--|----------|
| In der Meinungsbildung der Grenzwertkommission können die 1997 veröffentlichten Grenzwerte zu den in Anlage des § 24a (2) StVG genannten Analyten aufgrund der Messpraxis und der durchgeführten Ringversuche auf folgende Werte abgesenkt werden: | |
| THC | 1 ng/ml |
| Morphin | 10 ng/ml |
| BZE | 75 ng/ml |
| XTC | 25 ng/ml |
| MDE | 25 ng/ml |
| Amphetamin | 25 ng/ml |
| <i>Von Untersuchungslabors ist gemäß Richtlinien der GTFCh dafür Sorge zu tragen, und durch validierte Methoden unter Beweis zu stellen, dass sie diese (oder bessere) Werte bei Untersuchungen von Blutproben i. S. von § 24a StVG als Nachweisgrenzen (nach DIN) erreichen. Die Mitteilung eines positiven Nachweises unterhalb der angegebenen Grenzwerte kann dann erfolgen, wenn das Labor mit entsprechenden Methoden tiefere Werte als Nachweisgrenzen validiert hat. Dies kann bei anderen Fragestellungen, insbesondere bei Straftatbeständen von Bedeutung sein. Allerdings ist bei tiefer liegenden Messwerten die Annahme eines zeitnahen Konsums sowie einer verkehrsgefährdenden Drogenwirkung zunehmend weniger gerechtfertigt.</i> | |

Tabelle 1: Empfehlungen der Grenzwertkommission für analytische Grenzwerte zu § 24a StVG (2) vom 20. 11. 2002.

Diese Grenzwerte wurden jedoch bisher von den Ländern, die für die Umsetzung im Ordnungswidrigkeitenrecht zuständig sind, noch nicht allgemein akzeptiert, insbesondere deshalb, weil im Rahmen der polizeilichen Verdachtschöpfung und Beweissicherung auch Fälle erfasst werden, bei denen ein sicherer Nachweis im Blut geführt werden kann, obwohl die erfassten Konzentrationen unter den von der GTFCh definierten „analytischen Grenzwerten“ liegen. Nach einer Statistik der Grenzwertkommission wurde bei 5 791 Fällen, die in den Labors der beteiligten Institute 1999–2001 bestimmt wurden (Institute für Rechtsmedizin Düsseldorf, Frankfurt, Heidelberg, Homburg, Köln, München, sowie bei der PTU Berlin und beim LKA Baden-Württemberg), in denen THC im Blut bestimmt wurde (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) in 10,6 % eine Konzentration unter 1 ng/ml angegeben (Abb.1).

Allerdings hat sich in den Untersuchungslabors eine einheitliche Befolgung der empfohlenen „analytischen Grenzwerte“ insbesondere auch im Hinblick auf die Kriterien der Bestimmung von Nachweis, Erfassungs- und Bestimmungsgrenzen [4], noch nicht durchgesetzt (Abb. 2).

Beim letzten Ringversuch der GTFCh zum Nachweis von Cannabinoiden (THC, THC-OH, THC-COOH) im Blut, bei dem die Probe mit 0,5 ng/ml THC dotiert war, meldeten 19 von 43 Teilnehmern einen Messwert, d. h. einen sicheren Nachweis von THC (empfohlener Grenzwert 1 ng/ml). Dabei haben 6 Teilnehmer sogar Konzentrationen mitgeteilt, die über dem empfohlenen Grenzwert liegen. 24 Teilnehmer haben (korrekt) THC als nicht bzw. nicht sicher nachgewiesen gemeldet.

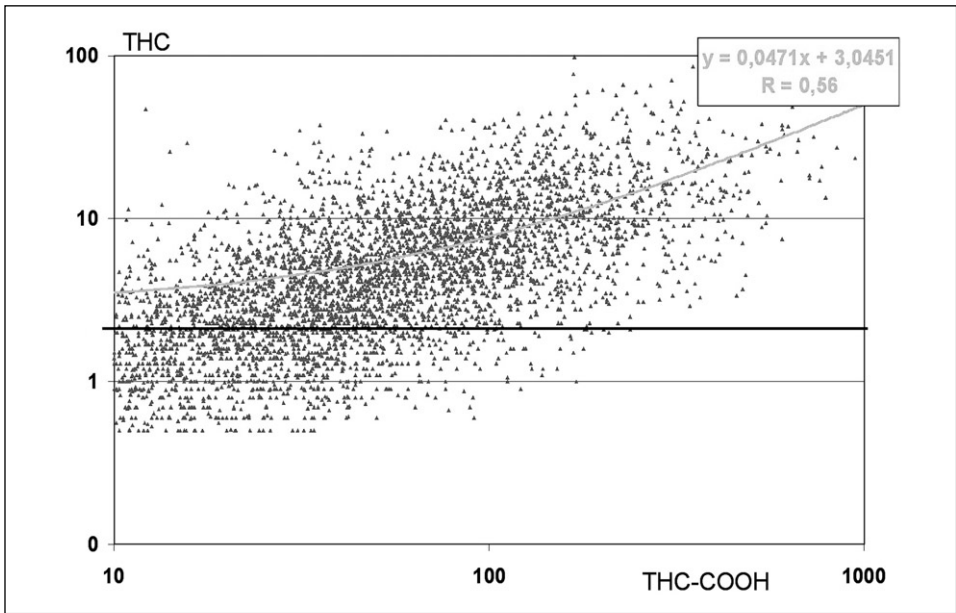


Abbildung 1: Ergebnis von 5 761 Blutuntersuchungen auf Cannabinoide (THC/THC-COOH) bei § 24a StVG- bzw. §§ 316 /315c-Fällen (Werte jeweils in ng/ml).

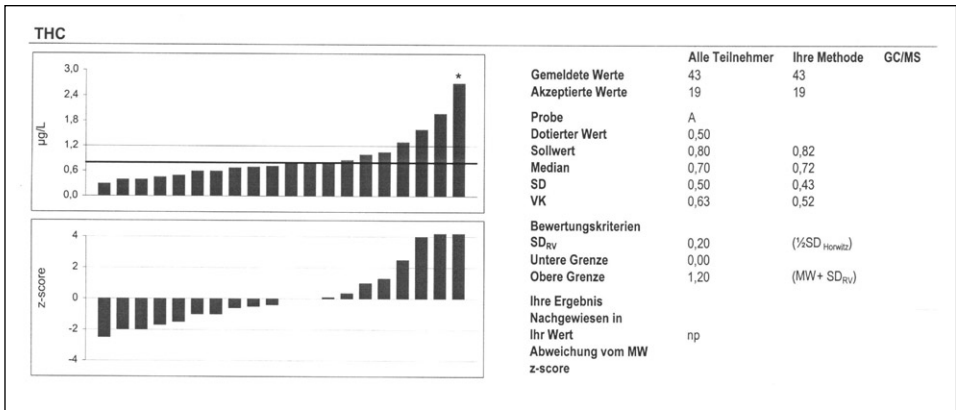


Abbildung 2: Ergebnis des Ringversuchs 2/03 der GTFCh für THC.

Bezogen auf einen konkreten § 24a StVG-Fall wäre unter Berücksichtigung der von der Grenzwertkommission empfohlenen „analytischen Grenzwerte“ bei den 13 Labors, die einen Wert unterhalb von 1 ng/ml mitgeteilt haben, neben der Bestätigung, dass die „Bestimmungsgrenze“ ihrer validierten Methode für THC unter dem mitgeteilten Messwert liegt (die Angabe einer Konzentration darf nur oberhalb der Bestimmungsgrenze [nach DIN] erfolgen), ein Hinweis erforderlich gewesen, dass der gefundene Messwert unterhalb des von der Grenzwertkommission empfohlenen „analytischen Grenzwerts“ von 1 ng/ml für THC – unter Zugrundelegung der empfohlenen analytischen Grenzwerte, zu einer ungerechtfertigten Sanktion geführt.

35 von 39 Labors haben korrekterweise das inaktive Stoffwechselprodukt von THC, die THC-Carbonsäure, nachgewiesen. Vier Labors haben einen Wert, der oberhalb der akzeptierten Grenzen liegt, mitgeteilt.

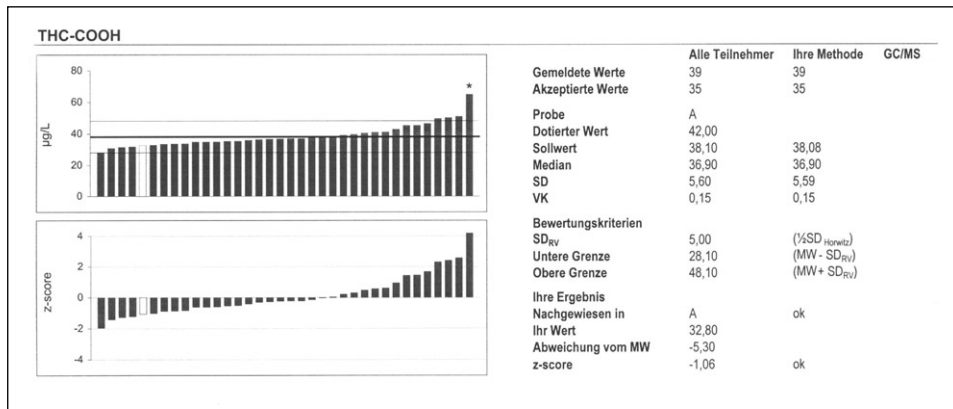


Abbildung 3: Ergebnis des Ringversuchs 2/03 der GTFCh für THC-COOH.

Die mitgeteilten Werte wurden nicht unter den strengen Kriterien des § 24a (2) StVG bewertet. Es ist davon auszugehen, dass die beteiligten Labors bei dieser Fragestellung die Mitteilung ihre Ergebnisse teilweise modifiziert und kritisch bewertet hätten. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Interpretation der Grenzwerte noch Diskussionsbedarf.

THC ist unter den in § 24a (2) StVG aufgeführten Analyten zweifellos die kritischste Substanz. Die empfohlenen „analytischen Grenzwerte“ der übrigen in der Anlage zu § 24a StVG genannten Analyte Amphetamin, MDMA (Ecstasy), MDE, Morphin und Benzoylcegonin sind wegen der festgelegten, höheren Konzentrationen weit weniger problematisch. Insbesondere weil diese Werte, soweit noch zu erwartende Wirkungen belegt werden können, in ihrer Höhe absolut gerechtfertigt sind. Die bereits erwähnte 10 %-Grenze der von der Grenzwertkommission gesammelten Fälle liegt für Amphetamin (1529 Fälle) bei 10 ng/ml, für BZE (1661 Fälle) bei 23 ng/ml, bei MDE (70 Fälle) bei 5 ng/ml. Bei Morphin (1575 Fälle) liegt der 10 %-Grenzwert bei 5 ng/ml. Für Methamphetamin, dessen Aufnahme in die Anlage des § 24a StVG geplant ist, liegt sie (100 Fälle) bei 7 ng/ml, für MDMA (1467 Fälle) liegt sie bei 40 ng/ml. Unterstellt man, dass bei allen erfassten Fällen eine für den Polizeibeamten erkennbare Drogenwirkung im Sinn von psychophysischen *Ausfallerscheinungen* (§ 316 StVG) oder *Auffallerscheinungen*, d. h. Konsumzeichen (§ 24a StVG) Anlass für die Blutentnahme waren, sollten die angegebenen Werte in ihren Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit in erster Näherung vergleichbar sein. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass in der Datensammlung der Grenzwertkommission nicht nur Monokonsum- sondern auch Mehrfach-Konsumfälle enthalten sind. Diese annähernde, vergleichende Betrachtungsweise sollte dann auch für die Werte oberhalb der 10 %-Grenze gelten. Damit wäre von unterschiedlichen Blutkonzentrations-Wirkungs-Beziehungen bei Amphetamin und seinen Derivaten (Methamphetamin, MDMA, MDE) auszugehen.

Für Morphin und THC gelten zusätzliche Besonderheiten insofern, als beide Komponenten in frei verkäuflichen Lebensmitteln enthalten sein können. Beim Konsum von Lebensmitteln auf Hanfbasis, deren THC-Konzentrationen die vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin festgelegte Grenzwerte nicht überschreiten, sind keine messbaren THC-Konzentrationen im Blut zu erwarten [10]. Bei Lebensmitteln, insbesondere Backwaren, die Mohnsamen enthalten, können dagegen messbare Konzentrationen an Morphin enthalten sein [11, 12]. Grenzwerte für den Morphingehalt in Mohnsamen existieren in Deutschland nicht. Damit ist nicht auszuschließen, dass der Konsum von mohnhaltigen Lebensmitteln zu messbaren Morphinkonzentrationen im Blut führen kann. Allerdings wurden bei einer ersten Untersuchung mit 5 Versuchspersonen, die in selbstgewähltem, beliebigem Umfang Mohnbackwaren verzehrten, keine messbaren Blutspiegel an freiem Morphin im Blut nachgewiesen [11]. In jedem Fall können sowohl Urin- als auch Speichelproben nach dem Genuss von mohnhaltigen Backwaren für eine gewisse Zeit opiatpositive Tests ergeben [12].

Anstelle von Cocain wurde sein Stoffwechselprodukt Benzoylcegonin wegen der Problematik des Cocainnachweises (Cocain zerfällt *in vitro*, d. h. in der entnommenen [nicht stabilisierten] Blutprobe zu Benzoylcegonin) an dessen Stelle in die Anlage aufgenommen. Für Benzoylcegonin kann aufgrund von Literaturangaben ebenfalls eine „Wirkung“ angenommen werden [7].

Als Beispiel aus der Amphetamin-Gruppe sei das im gleichen Ringversuch 02/03 ermittelte Amphetamin-Ergebnis dargestellt (der weiße Balken stellt das Ergebnis des toxikologischen Labors des Instituts für Rechtsmedizin Homburg dar). Bei dieser Substanz wurden von 6 der 39 beteiligten Labors die Qualitätskriterien für ein Zertifikat nicht erreicht.

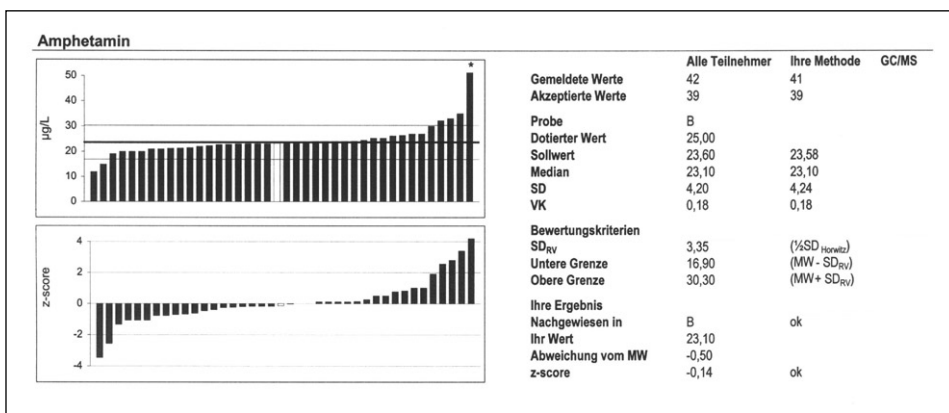


Abbildung 4: Ergebnisse des Ringversuchs 2/03 der GTFCh für Amphetamin.

Die seit 1994 eingeleiteten Maßnahmen haben zu einem kontinuierlichen Anstieg der Zahl der Blutentnahmen bei „folgenlosen“ Drogenfahrten geführt. Die Zahlen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes für das Saarland belegen dies sehr deutlich (Abb. 5). Einige Forschungsprojekte in 1999–2000 (EU-Projekt ROSITA) und 2. HJ 2001, die „Saarland Speichelstudie“ [8, 9] haben zusätzlich zu zeitlich begrenzten Steigerungen geführt.

Im Bereich wissenschaftlicher Untersuchungen, die eine größere Zahl von Fragestellungen, nicht nur in Bezug zu § 24a StVG, sondern auch zu § 316 StGB klären werden, wird hier noch ein Forschungsprojekt „Cannabiskonsum – Untersuchung von Speichel- und Blutproben auf Cannabiswirkstoffe und psycho-physische Leistungstests“ vorgestellt, dessen Finanzierung durch die **Polizeiführungsakademie**, und den **Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr** erfolgen wird:

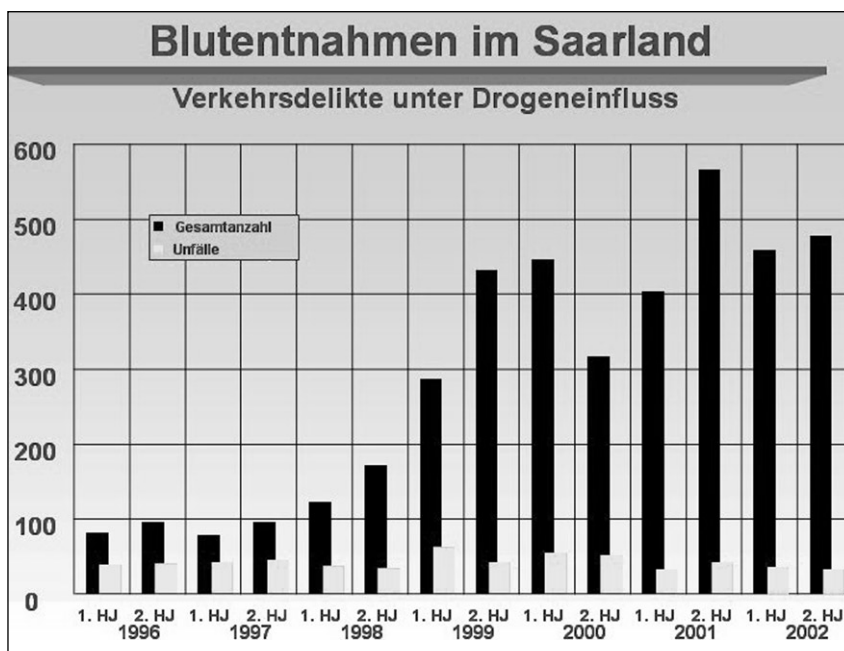


Abbildung 5: Entwicklung der Untersuchungsaufträge zur Analyse von Blutproben auf Drogen bei sog. „folgenlosen Trunkenheitsfahrten unter Drogeneinfluss“.

Am *Center for Neuropsychopharmacology, der Swinburne University of Technology* in Melbourne, Australien, sollen zwanzig Versuchspersonen im Doppelblind-cross-over-Versuch standardisierte Cannabiszigaretten mit THC-Konzentrationen (0 %, 1,8 % und 3 %) rauchen. Über einen Zeitraum von sechs Stunden sollen Speichel- und Blutproben entnommen sowie psychophysische Leistungstests und Fahrten am Fahrsimulator durchgeführt werden. Zusätzlich geplant sind Sehtests, wie sie im Vortrag von G. KAUFERT [12] beschrieben sind. Die Auswertung der psychophysischen Leistungstests erfolgt in Australien, die Sehtests und die Speichelproben werden am Institut für Forensische Toxikologie der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt (Leiter PROF. DR. E. KAUFERT), die Blutproben voraussichtlich am Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes ausgewertet.

Die Untersuchungen sollen Antworten auf folgende Fragen bringen:

1. Wie ist der Konzentrations-/Zeitverlauf von THC und seinen Metaboliten in Blut und Speichel bei akutem Cannabiskonsum?
2. Wie gut decken sich die Nachweismöglichkeiten für THC in beiden Körper-Flüssigkeiten?
3. Werden am Ende des 6-stündigen Testraums THC-Konzentrationen erreicht, die in den Bereich des von der Grenzwertkommission vorgeschlagenen analytischen Grenzwertes von 1 ng/ml fallen?
4. Welche psycho-physischen Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen können im Testzeitraum bei Leistungstests und am Fahrsimulator festgestellt werden?
5. Gibt es objektivierbare Befunde bei der Augenuntersuchung (Pupillengröße, Pupillenmotorik, Sehschärfe, räumliches Sehen), die nicht nur generell abstrakt, sondern individuell konkret für eine drogenbedingte Einschränkung der Fahrtüchtigkeit sprechen?
6. Können aus den Konzentrationen von THC und THC-Carbonsäure im Blut Basisdaten für den chronischen Cannabiskonsum gewonnen werden?

Hiermit sollen der Abfall der THC-Konzentrationen im Verlauf von sechs Stunden in Serum und Speichel beobachtet und als Kriterium der „Wirkung“ psychophysische Leistungstest und Augenuntersuchungen [15] durchgeführt werden.

Die von der Grenzwertkommission empfohlenen Werte sind die naturwissenschaftliche Antwort auf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung. Es handelt sich um analytische Werte und nicht um die Empfehlung einer den Alkoholgrenzwerten entsprechende Toleranzschwelle [16].

Zusammenfassung

Im Arbeitskreises I Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs des 31. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar 1993 wurde gefordert, dass „die medizinisch-naturwissenschaftliche Forschung gesicherte Erfahrungswerte über Dosis-Blutkonzentrations-Wirkungs-Beziehungen nach Einnahme von Drogen und Medikamenten erarbeiten sollte, die es der Rechtsprechung erlauben, Grenzwerte der absoluten Fahrtüchtigkeit festzulegen“.

Diese Forderung konnte bisher nicht erfüllen werden. Allerdings wurde, neben der sehr wichtigen Ausweitung des § 24a StVG auf spezielle Drogen durch den Gesetzgeber, eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die konsequent auf dieses Ziel hinarbeiten. Dazu gehören z. B. die Gründung der Grenzwertkommission, und das Schulungsprogramm für Polizeibeamte zur „Drogenerkennung im Straßenverkehr“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, und die Empfehlung von „analytischen Grenzwerten“ bei Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 24a (2) StVG. Diese Grenzwerte stehen gegenwärtig in der Diskussion bei den Ländern, die für eine Umsetzung im Ordnungswidrigkeitenrecht zuständig sind.

Für Sanktionsmaßnahmen nach § 24a StVG genügen für einen Anfangsverdacht prinzipiell Zeichen des Drogenkonsums. Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der „sichere“ Nachweis der Droge im Blut geführt werden kann. Allerdings bedarf es für die Umsetzung der gesetzlichen Regelung d. h. der „analytischen Grenzwerte“ in Bezug auf den „sicheren Nachweis“ strenger Kontrollen der mitgeteilten Ergebnisse.

Schlüsselwörter

Grenzwertkommission – analytische Grenzwerte – Qualitätskontrolle – sicherer Nachweis – § 24a (2) StVG

Summary

The working group I “Drugs and Safety of Road Traffic” of the 31st German “Verkehrsgerichtstag”(road traffic court day) in Goslar (Germany) 1993 demanded that “the medical-scientific research should determine reliable information about the relationship between dosage, blood concentration and effects of consumption of drugs and medication, in order to allow the judicial system to determine a limit for “absolute driving impairment”. To date, this demand could not yet be fulfilled. However, in addition to the legislator’s significant expansion of §24a StVG (German road traffic law) concerning driving after the consumption of certain drugs of abuse, a number of measures were taken, which work towards this goal. These included the establishment of the “Grenzwertkommission” (thres-

hold value commission) and the training programme for police officers for the “detection of drugs in road traffic” of the “Bundesanstalt fuer Strassenwesen” (federal office for road traffic). An analytical threshold value was proposed for cases of law infringements in accordance with § 24a StVG. These values are currently under discussion in the German federal states as they are responsible for punishments in cases of infringements of the law.

For sanctions according to § 24a StVG the first signs of drug consumption suffice to express an initial suspicion. The requirements are fulfilled if one of the substances in Annex 2 of §24a StVG in clearly identified in blood. However, in order for the legal regulations, i. e. the “analytical threshold values” to be put into practice strict controls of values are necessary in order to obtain “clear proof”.

Key words

threshold value commission – analytical threshold values – quality control – clear proof – § 24a (2) StVG

Literatur

- [1] Statistisches Bundesamt, Gruppe VC Verkehr, 2003.
- [2] Expertengruppe unter Leitung von Möller MR (1998) Drogenerkennung im Straßenverkehr – Schulungsprogramm für Polizeibeamte. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Mensch und Sicherheit, Heft M 96, 150 S.
- [3] Richtlinien www.GTFCh.org
- [4] Schmitt G, Herbold M, Aderjan R (1999) Berechnung der Nachweis-, der Erfassungs- und der Bestimmungsgrenze von Tetrahydrocannabinol in Serum. Blutalkohol 36, 362–369.
- [5] Aderjan R, Herbold R, Ganßmann B (1998) Qualitätskontrolle für quantitative Analysen von Betäubungsmitteln im Blut. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Mensch und Sicherheit, Heft M 87, 62 S.
- [6] Arvecon GmbH, Kiefernweg 4, 69190 Walldorf.
- [7] Barbieri EJ, Ferko AP, DiGregorio GJ, Ruch EK (1992) The presence of cocaine and benzoylecgonine in rat cerebrospinal fluid after the intravenous administration of cocaine. Life Science, 51 1739–1746.
- [8] Moeller MR, Kauert G, Maurer H-J, Steinmeyer S, Toennes SW (2002) Detectability of abused drugs in oral fluid samples corresponding to analytical results in the respective blood samples taken at roadside concerning traffic offences. 16th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADS 2002) Montreal, Canada, Aug. 4–9.
- [9] Toennes SW, Kauert GF, Möller MR, Steinmeyer S (2003) Driving under the influence of drugs – evaluation of analytical data of drugs in oral fluid, serum and urine and correlation with impairment symptoms. J. anal. Toxicol., z. Publik. angenommen.
- [10] Moeller MR, Hammer K, Engel O, Steinmeyer S (2003) Toxicological analysis of blood, urine and saliva after a hemp lunch. 41th International Meeting of TIAFT, Melbourne, Australia, 16.–20. 11. 2003.
- [11] Engel O, Hammer K, Moeller MR (2003) Mohnkonsum, § 24a StVG und Fahrerlaubnisverordnung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 152, S.150–152. Kongressbericht 2003 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V.
- [12] Thevis M, Opfermann G, Schaenzer W (2003) Urinary concentration of morphine and codeine after consumption of poppy seeds. J. Anal. Toxicol. 27, 53–56.
- [13] Rohrig TP, Moore C (2003) The determination of morphine in urine and oral fluid following ingestion of poppy seeds. J. Anal. Toxicol. 27, 449–452.
- [14] Kauert G (2003) Drogen und Sehen. Symposium des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr zum Thema „Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen“, Berlin, 7. Nov. 2003.
- [15] Nehm (2003) Straf- und bußgeldrechtliche Aspekte des Drogenkonsums. ADAC Verkehrsforum 2003 – Drogen am Steuer – Eppelborn (Saarland), 12. 11. 2003.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Manfred Möller
Akademischer Direktor des
Instituts für Rechtsmedizin der
Universität des Saarlandes
Gebäude 42
66421 Homburg/Saar

GEROLD KAUERT UND MICHAEL MÜLLER-TRUDRUNG

Drogen, Sehleistungsfähigkeit, Grenzwerte

Einleitung

Das Problem Drogen im Straßenverkehr ist von den damit Befassten erkannt und Lösungsversuche haben ihren Niederschlag in verschiedenen Bereichen gefunden. Der wichtigste Lösungsansatz ist in der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes § 24a Abs 2 zu sehen, welches das Fahren unter der Wirkung von bestimmten Betäubungsmitteln mit Bußgeld und Fahrverbot bewehrt.

Auf dem 40. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2002 hat sich erneut ein Arbeitskreis mit der Problematik befasst und in einer gemeinsamen Entschließung gefordert, dass die Schaffung von Grenzwerten zur absoluten Fahruntüchtigkeit unter Drogeneinfluss notwendig ist. Er hat aber auch statuiert, dass hierzu die Datenlage noch nicht ausreicht und hierzu entsprechende Maßnahmen empfohlen.

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Einfluss von Drogen auf das Auge und damit verbundene Auswirkungen auf die Sehleistungsfähigkeit.

Es ist wohl unbestritten, dass das Sinnessystem „Sehen“ in aller erster Linie das Verhalten und die Sicherheit eines Kraftfahrers im Straßenverkehr bestimmt, da fast alles über dieses System erfasst wird und darauf die erforderlichen Reaktionen stattfinden.

Der Sehtest ist somit ein wichtiges Instrument, welches beim Führerscheinerwerb als obligates Prüfungsmittel eingesetzt wird und Mindestanforderungen an den Erwerber stellt.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bestimmte Drogen konkrete Wirkungen auf die Physiologie des Auges ausüben, wie zum Beispiel die Okulomotorik, die Pupillomotorik, die Akkommodation, das räumliche Sehen (Stereopsis), haben die Autoren eine experimentelle Feldstudie durchgeführt, die aus einem Sehtest an Kraftfahrern im Rahmen von Straßenverkehrskontrollen mit Verdacht einer Drogenfahrt sowie an einem altersangepassten Vergleichskollektiv ohne Drogenkonsum bestand.

Material und Methoden

Im Rahmen von Straßenverkehrskontrollen bzw. von Schwerpunktaktionen des Polizeipräsidiums Südhessen wurden insgesamt 98 kontrollierte Personen, welche nach einem positiven Urinortest mittels Mahsan Kombi4 zur Blutentnahme geführt wurden mittels des Sehtestgerätes Rodatest 302 der Fa.Vistek nach Aufklärung über das wissenschaftliche Versuchsdesign, das Freiwilligkeitsprinzip und Anonymitätssicherung getestet.

Die entnommenen Blutproben wurden im Institut für Forensische Toxikologie nach den Richtlinien der GTFCH mittels Festphasenextraktion und Gaschromatographie-Massenspektrometrie analysiert.

Als Vergleichskollektiv wurden insgesamt 108 Probanden mit vergleichbarem Lebensalter, jedoch ohne Drogenkonsum getestet (Studenten, Polizeibeamte, Mitglieder eines Sportvereins).

Die Ergebnisse der Analysendaten sowie der Sehtestdaten wurden mittels des Statistikprogramms SPSS® auf Signifikanzen geprüft.

Tabelle 1 zeigt die bei der Durchführung des Tests erfassten Sehfunktionen:

| |
|---------------------------------|
| 1. Die zentrale Tagessehschärfe |
| (2. Die Fehlsichtigkeit) |
| 3. Das Akkommodationsvermögen |
| 4. Das Stereosehen |
| 5. Das Farbsehen |
| 6. Die Kontrastempfindlichkeit |
| 7. Das Dämmerungsehen |
| 8. Die Blendungsempfindlichkeit |
| (9. Die periphere Wahrnehmung) |

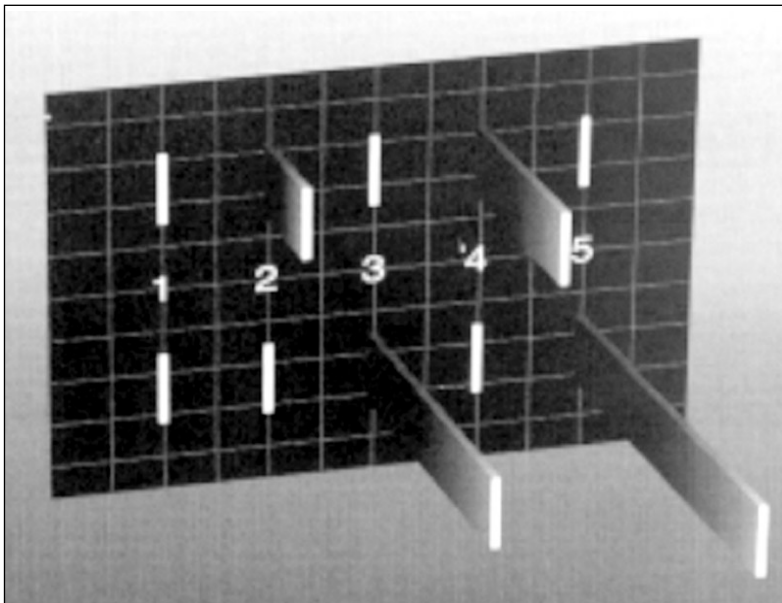
Tabelle 1: Screening optometrischer Sehfunktionen.

Die in Klammern gesetzten Funktionen wurden hier nicht gemessen.

In Tabelle 2 wird der Testablauf im Rahmen der Kontrollen aufgeführt:

| |
|---|
| – Erfassung der Anfangszeit |
| – Visustest /beide Augen, rechts, links per Landoltringe |
| – Phorietest |
| – Stereosehen |
| – Farbsehen rechts |
| – Kontrastsehen rechtes Auge (20 %, 10 %, 5 %, 2,5 % und 2,5 % mit kleinen Symbolen) |
| – Farbsehen links |
| – Kontrastsehen linkes Auge (siehe oben) |
| – Messen der Pupillenweite |
| – Kontrastsehen rechtes Auge unter Blendung (siehe oben) |
| – Kontrastsehen linkes Auge unter Blendung (siehe oben) (ALLE KONTRASTSEHTESTS UNTER STOPPUNG DER BENÖTIGTEN ZEIT) |
| – Ermitteln der Zeit für die Dauer des Gesamttests |

Tabelle 2: Testablauf.



Stereotest.

Stereotest

Der Stereotest besteht aus einer unpolarisierten Zahlenreihe mit darüber und darunter angeordneten Balken. Bei Vorhandensein von Stereopsis erkennt der Proband die Balken räumlich. Das Stereosehen ist regelrecht, wenn der Proband in der unteren Reihe den Balken bei 5 weiter hervorragen sieht als den Balken bei 3 (35" Winkelsekunden) – (wobei zur Visualisierung auf Papier die Säulen vollständig erscheinen, im Test nur die Stirnflächen). Die DOG (Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft) bzw. G37 (Arbeitsmedizinischer Richtlinienkatalog) gibt 100" Winkelsekunden als Mindestanforderung an.

Ergebnisse

Für die durchzuführenden statistischen Vergleiche wurden folgende Kollektive gebildet

| |
|--|
| 1. THC-Monobefunde (Nachweis von THC, Hydroxy-THC, THC-Carbonsäure [n = 21]) |
| 2. Amphetaminbefunde (Nachweis von Amphetamin und /oder MDMA, Methamphetamin [n = 11]) |
| 3. Mischbefunde (Nachweis von Cannabis und Amphetaminen) |
| 4. Cannabispositive Befunde (Nachweis von THC-Carbonsäure ohne Nachweis von psychoaktivem THC) |
| 5. Negative Blutbefunde |
| 6. Probanden ohne Drogenkonsum |

Tabelle 3: Drogenbefundklassen.

Optometrische Daten

Von den durchgeführten und getesteten optometrischen Sehfunktionen ergaben sich keine signifikanten Unterschiede in:

- Visus (Sehschärfe)
- Phorie (Stellung der Augen)
- Farbsehen

Im Kontrastunterscheidungsvermögen zeichnete sich eine längere benötigte Testdauer der Drogenpositiven ab. Zwischen den Gesamtdrogenpositiven und den Nichtdrogenkonsumenten besteht ein signifikanter Unterschied in der benötigten Testzeit:

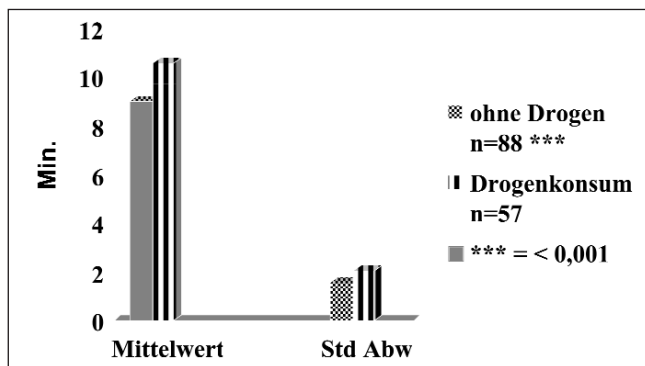


Abbildung 1: Benötigte Zeit für den Sehtest der drogenpositiven und drogennegativen Probanden.

Ein weiterer hochsignifikanter Unterschied besteht zwischen dem Gesamtdrogenpositiven Kollektiv und der Gruppe der Nichtkonsumenten im räumlichen Sehen wie in Abb. 2 graphisch dargestellt:

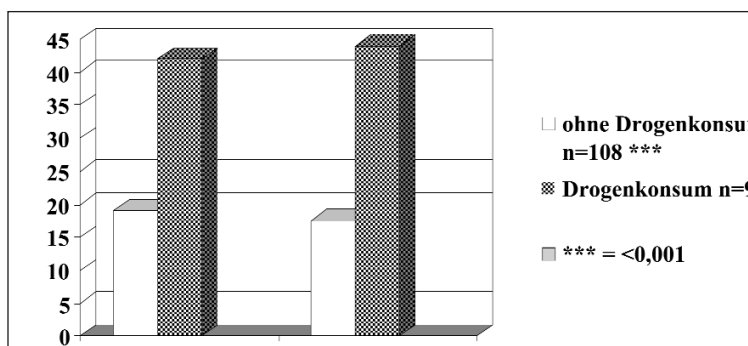


Abbildung 2: Zahl der nicht bestandenem Stereopsietests zwischen drogenpositiven und Drogennegativen Probanden.

Bezogen auf die oben aufgeführte Aufteilung der Kollektive ergibt sich in Abb. 3 dargestellte Grafik:

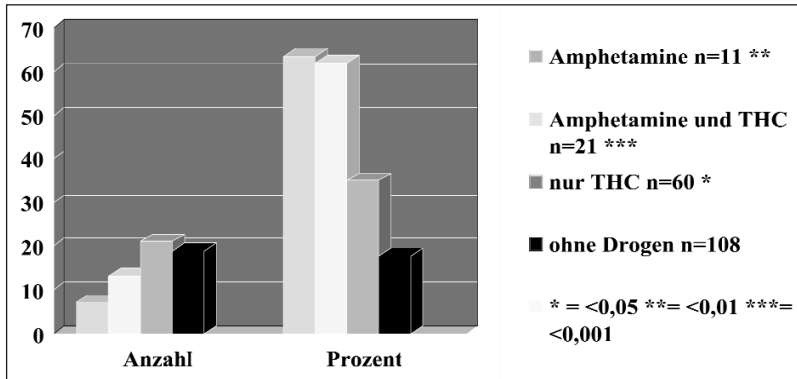


Abbildung 3: Verteilung der nicht bestandenen Stereopsietests nach Drogenbefund im Blut.

Den höchsten Anteil nicht bestandener Stereopsietests weist die Amphetamin Monogruppe auf, dicht gefolgt von der Gruppe mit Mischkonsum. Die reinen THC-Fälle enthielten zu einem Drittel nicht bestandene Tests.

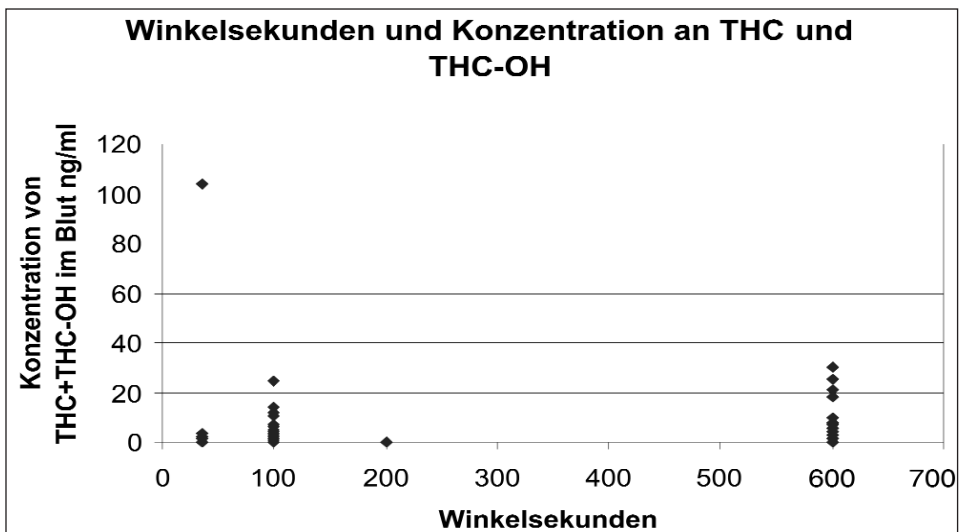


Abbildung 4: THC- und Hydroxy-THC-Konzentrationen versus Maß des binokularen räumlichen Sehens in Winkelsekunden.

Am Beispiel der THC-Gruppe ist in Abb. 4 die Summe der THC- und Hydroxy-THC-Konzentration gegen die Ergebnisse des Stereopsietests aufgetragen. Die Grafik lässt keine Beziehung zwischen der Höhe der Konzentrationen und den Winkelsekunden als Maß der räumlichen Sehleistungsfähigkeit erkennen (ab 200 Ws gilt der Test als nicht bestanden).

Abb. 5 zeigt die Darstellung für die Amphetaminbefunde und lässt ebenfalls keine Tendenz der Korrelation zwischen Konzentration und Winkelsekunden erkennen.

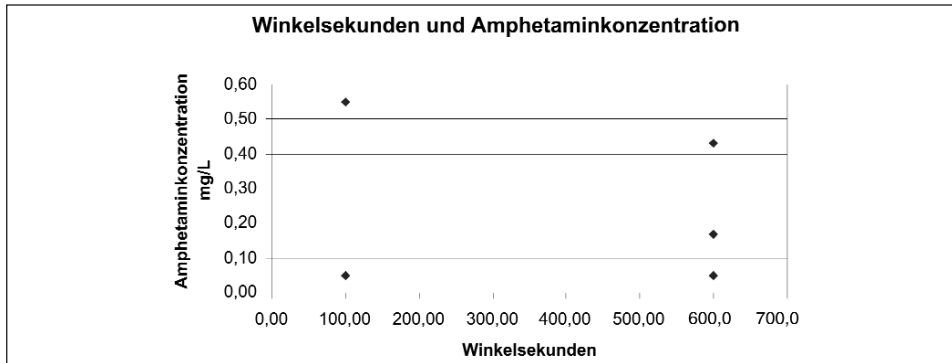


Abbildung 5: Amphetaminkonzentrationen versus Maß des binokularen räumlichen Sehens in Winkelsekunden.

Die Mittelwerte der Drogenkonzentrationen zwischen den bestandenen Stereopsie- und nicht bestandenen Stereopsietests unterscheiden sich nicht signifikant.

Diskussion

Die Ergebnisse der optometrischen Untersuchungen an drogenpositiven Kraftfahrern im Vergleich mit einer altersentsprechenden Kontrollgruppe haben gezeigt, dass von den untersuchten Parametern signifikante Unterschiede im Bestehen des räumlichen Sehtests bestehen: Die Gesamtgruppe der drogenpositiven enthielt signifikant häufiger Probanden, die den Stereopsietest nicht bestanden. Die Drogenbefunde bestehen fast ausschließlich aus Amphetaminen und Cannabis. Besonders gravierend war die Fehlerrate bei den Mischkonsumenten.

Optometrische Untersuchungen an unter Drogeneinfluss stehenden Personen wurden nach unserem Kenntnisstand bis heute noch nicht wissenschaftlich durchgeführt. Das von uns gewählte Versuchsdesign entspricht auch noch nicht einem kontrollierten Versuch, der aus einem **intraindividuellen** Testaufbau bestehen müsste, also mit Versuchspersonen vor und nach der Drogeneinnahme, was unter den hier gegebenen Bedingungen nicht möglich war.

Der website des Kuratoriums „Gutes Sehen“ ist eine Beschreibung des räumlichen Sehens zu entnehmen, welche im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr steht (www.sehen.de):

„Stereosehen: Von unseren beiden Augen sieht jedes Auge einen bestimmten Gegenstand aus etwas unterschiedlichen Blickwinkeln. Beide Bildeindrücke werden überlagert und erzeugen so ein gemeinsames Bild mit Tiefenwirkung. Die Fähigkeit, die Raumentiefe zu erkennen, ist im Straßenverkehr wichtig, um beispielsweise Abstände, insbesondere im Nahbereich, abschätzen zu können. Sie hilft, die Position von Fußgängern richtig einzuschätzen. Ebenso ist sie auch hilfreich bei Rangiermanövern wie Einparken, Wenden etc.

Das Erkennen der Raumentiefe kann trainiert werden: Meist sind Betroffene bei akuter Sehinderung oder Verlust eines Auges nach etwa drei Monaten in der Lage, durch Miteinbeziehen des Schattenwurfs oder der Perspektive die Raumentiefe abschätzen zu können.

Achtung: Kurze ruckartige Lenkkorrekturen sind typisch für eingeschränktes Stereosehen.“

Das räumliche Sehen [DIN 3540 – Nr. 364] erlaubt dem Menschen die Abschätzung der räumlichen Anordnung verschiedener Objekte im dreidimensionalen Raum. Man unterscheidet monokulares, nicht querdisperses Raumsehen und binokulares querdisperses Raumsehen. Bei letzterem, hier geprüften räumlichen Sehen vergleicht das visuelle System die Richtungswerte, unter denen die betrachteten Objekte dem rechten und linken Auge erscheinen (WESEMANN, W., 2000) [7].

In der im Bundesgesetzblatt vom 23. 08. 2002 veröffentlichten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung werden die Anforderungen an das Sehvermögen geregelt: Hier ist unter Nr. 2.1.2, übrige Sehfunktionen, Normales Stereosehen gefordert, geprüft mit einem geeigneten Test. Es sind aber keine Richtwerte angegeben. Die Bewertung der Stereosehleistung ist von der DOG (Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft) vorgenommen worden, von der 100 Winkelsekunden als normale „Sehleistung“ definiert werden. Werte über 200 Winkelsekunden sind definiert als nicht ausreichendes bzw. fehlendes Stereosehen.

Die in der vorliegenden Studie erfassten Fälle bestanden fast ausschließlich aus Cannabis und Amphetaminbefunden.

Fragt man nach der Ursache für unsere Beobachtungen hinsichtlich des schlechteren Abschneidens im Stereotest bei den unter diesen Drogen stehenden Fahrern, so finden sich für den Wirkstoff Tetrahydrocannabinol in der

Literatur zahlreiche Hinweise, dass die räumliche Wahrnehmung gestört ist und deshalb z. B. Entfernungen unter Cannabiseinfluss nicht richtig eingeschätzt werden.

Eine sehr aufschlussreiche Erklärung für ein cannabisinduziertes Phänomen wird durch die von der Arbeitsgruppe um EMRICH erhaltenen wissenschaftlichen Experimentalergebnisse gegeben: Hierbei wurden Messungen der binokularen Tiefeninversion unter Verwendung einer Diaprojektion mit polarisiertem Licht an gesunden Versuchspersonen vor und nach Cannabiskonsum durchgeführt. Da die binokulare Tiefeninversion eine Illusion in der Wahrnehmung semantisch bedeutsamer Objekte repräsentiert, die in einer dreidimensionalen invertierten Form projiziert werden, kann die Hypothese getestet werden, dass cannabis-induzierte psychedelische Zustände eine Bedingung darstellen, in der das menschliche Zentralnervensystem unfähig ist, un plausible perzeptuelle Hypothesen zu korrigieren. Die Ergebnisse der Autoren beweisen eine erhebliche cannabisbedingte Störung der binokularen Tiefeninversion. Ob und inwieweit die von uns erhaltenen Befunde in diesem Zusammenhang zu sehen sind, muss derzeit noch offen bleiben. In jüngeren Arbeiten der oben genannten Arbeitsgruppe wird das Cannabinoidsystem des Menschen mit der Schizophrenie assoziiert, da bei Psychotikern dieses Inversionsparadigma ebenfalls zu beobachten ist [1, 4, 6].

Schwieriger wird die Beurteilung des gestörten räumlichen Sehens unter Amphetamineinfluss: Nach Untersuchungen von HOVDA et al. [2] konnte an Katzen, deren bilateraler visuelle Cortex entfernt worden war, wodurch es zum Verlust der Tiefenwahrnehmung kam, durch Gabe von d-Amphetamin diese Fähigkeit wiederhergestellt werden. Es handelt sich also hier um eine konträre Beobachtung zu den von uns gemachten. Zu prüfen wäre, ob die amphetaminpositiven Fahrer mit nicht bestandenem Stereotest sich in einer Erschöpfungsphase befinden, in denen das querdysparate Stereosehen möglicherweise aufgehoben wird. Auch hier ist noch wissenschaftlicher Klärungsbedarf.

Werden an Hand noch anzustellender Experimente die in der vorliegenden Studie erhaltenen Ergebnisse bestätigt, und die drogenbedingte akute Störung des räumlichen Sehens als zu vermutender Kausalfaktor zahlreicher Unfälle akzeptiert, so wäre das ein strenger Indikator für die Einführung der geforderten Grenzwerte zur absoluten Fahruntüchtigkeit bei Drogen wie den hier untersuchten.

In einer von KAUERT und IWERSEN-BERGMANN durchgeführten Analyse von drogenassoziierten Unfallverursachungen wurde festgestellt, dass rein THC-positive Unfallfahrer die Unfälle mit den schwersten Unfallfolgen verursachen. Einige Unfälle wiesen hinsichtlich ihrer Unfallmechanik Auffälligkeiten auf, die sich durch das gestörte räumliche Sehen zwanglos erklärbar machen ließen [3].

In Anbetracht der hohen Nachweisfrequenz von THC in Blutproben von Kraftfahrern und der derzeit intensiv geführten Diskussion über Legalisierung von Cannabis erscheint es aus medizinisch forensischer Sicht geboten, für diese unmittelbar nach dem Alkohol positionierten Droge als erste einen Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit einzuführen.

Hierbei gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Einen mit Sicherheitszuschlag versehenen THC-Wert z. B. in der Höhe von 5,0 ng/ml oder
2. einen von DALDRUP vorgeschlagenen Cannabis-Influence-Faktor (CIF) von 10.

Wie sich diese Werte auf die in der Praxis gemessenen THC-Befunde auswirken, ist abschließend in Abb. 6 dargestellt:

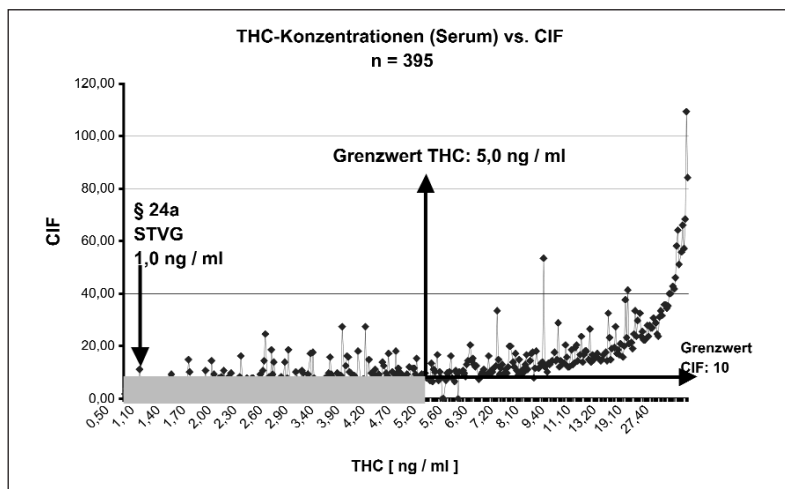


Abbildung 6: Zusammenhang zwischen THC-Konzentration im Serum und Cannabis-Influence-Faktor.

Bei einem THC-Grenzwert von 5,0 ng/ml würden etwa 50 % als Straftatbestände resultieren, die anderen 50 % lägen im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit, bei denen konkrete Ausfallerscheinungen festgestellt werden müssten oder bei Fehlen solcher die Ordnungswidrigkeit gem. § 24a, Abs 2 StVG an die Stelle tritt. Die Grafik zeigt den Zusammenhang zwischen der THC-Konzentration und dem errechneten CIF-Wert. Der CIF-Wert ist eine Formel, die aus der Summe der rauschaktiven THC- und Hydroxy-THC-, dividiert durch die nichtwirksame THC-Carbonsäurekonzentration besteht. Die unter der schraffierten Fläche liegenden Werte würden unter die vorstehend beschriebenen Sanktionsbedingungen fallen. Bei Ansetzen eines CIF-Faktors würden im Vergleich zu der reinen THC-Grenzwertdarstellung deutlich mehr Fälle im unteren THC-Bereich zu Straftatbeständen. Bei Fehlen von Ausfallerscheinungen könnte hier eine Kollision mit der THC-Nachweisgrenze für den § 24a, Abs. 2 StVG entstehen.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass ein bereits mehrfach geforderter Nullgrenzwert die sicherste Lösung wäre; ein wie oben vorgeschlagener Grenzwert von 5,0 ng/ml suggeriert, dass „ein bisschen Rausch im Straßenverkehr“ noch tolerabel sei. Das ist aber nicht die Intention der Autoren, sondern dem Vorschlag liegt ein Wert von 2 ng/ml mit Einberechnung eines Sicherheitszuschlages aus analytischen Erfordernissen zugrunde. Er könnte, wie beim Alkohol-Grenzwert geschehen, später auch herabgesetzt werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass im Serum höhere THC-Konzentrationen vorliegen als im Blut (ca. Faktor 2 bis 3 höher).

Der vorgeschlagene Grenzwert von 5,0 ng THC/ml Serum würde auch sehr gut mit den Ergebnissen einer soeben veröffentlichten Reviewarbeit von RAMAEKERS et al. (2004) korrelieren, in der nach einer sog. Verschuldungsanalyse nach Cannabiskonsum festgestellt wurde, dass ab 5,0 ng THC/ml Serum das Risiko einer Unfallverursachung um Faktor 6,6 höher liegt als bei nüchternen Autofahrern. Schon ab 1,0 ng THC/ml liegt dieser Faktor bei 2,7! [5]

Zusammenfassung

Das Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter Drogeneinfluss ist, wie viele Untersuchungen ergeben haben, mit erheblichen Risiken für die Verkehrssicherheit verbunden. Die Problematik einer Risikoabschätzung besteht derzeit in Deutschland noch in einer mangelnden Datenlage, die das Unfallverursachungsrisiko nach Drogenkonsum repräsentativ wiedergibt.

In der vorliegenden Arbeit wird erstmals über eine Feldstudie berichtet, die im Rahmen von Verkehrskontrollen durch die südhessische Polizei mit Verdacht einer Drogenfahrt unter Einsatz eines freiwilligen Sehtests mit Messung mehrerer optometrischer Sehfunktionen durchgeführt wurde und mit einem Kollektiv von Nichtdrogenkonsumenten verglichen wurde.

Ergebnis ist, dass die im Blut drogenpositiv (Cannabis, Amphetamine) Getesteten signifikant schlechter im binokularen räumlichen Sehen abgeschnitten haben als die Gruppe der Drogennegativen.

Es wird ein Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit für THC im Serum in Höhe von 5,0 ng/ml vorgeschlagen und diskutiert.

Schlüsselwörter

Drogen – Straßenverkehr – Sehleistungsfähigkeit – Grenzwert THC

Summary

Driving a car under the influence of drugs is linked with a risk of causing an accident. For the estimation of risk a comprehensive data basis is necessary, which is presently still lacking in Germany.

This paper describes a study, which contains for the first time the application of a visual test of optometric functions during police traffic controls in the southern part of Hessen at car drivers who were suspected to be under the influence of drugs. This group was compared with non drug users.

As a result it was found that the drug positive drivers (THC, Amphetamines in blood) significantly failed the stereoscopic test in comparison to the nondrug users indicating a drug induced impairment in the binocular stereopsis.

A threshold value for THC in serum (5,0 ng/ml) for the absolute driving inability (according to German law) is proposed and discussed.

Key words

drugs of abuse – traffic – visual performance – threshold value THC

Literatur

- [1] Emrich HM, Weber MM, Wendl A, Zihl J, von Meyer L, Hanisch W. (1991) Reduced binocular depth inversion as an indicator of cannabis-induced censorship impairment. *Pharmacol Biochem Behav.* 40 (3): 689–90.
- [2] Hovda DA, Sutton RL, Feeney DM Amphetamine-induced recovery of visual cliff performance after bilateral visual cortex ablation in cats: measurements of depth perception thresholds. *Behav Neurosci*, 103(3) 1989, 574–584.
- [3] Kauert G, Iwersen-Bergmann S Drogenkonsum und Verkehrsunfallverursachung. 81. Jahrestagung Dt. Ges. f. Rechtsmedizin 24. – 28. 09. 2002, Rostock-Warnemünde.
- [4] Leweke FM, Schneider U, Radwan M, Schmidt E, Emrich HM. (2000). Different effects of nabilone and cannabidiol on binocular depth inversion in Man. *Pharmacol Biochem Behav.*; 66 (1):175–81.
- [5] Ramaekers JG, Berghaus G, van Laar M, Drummer OH (2004) Dose related risk of motor vehicle crashes after cannabis use. *Drug and Alcohol Dependence* 73, 109–119.
- [6] Schneider U, Leweke FM, Mueller-Vahl KR, Emrich HM. 1998 Cannabinoid/anandamide system and schizophrenia: is there evidence for association? *Pharmacopsychiatry. Suppl* 31, 2: 110–3.
- [7] Wesemann W, 2000 Beiträge zur Physiologie des Stereosehens, zur Form des Horopters und zur Größe des Panumbereichs, Teil 1. *DOZ*, 4, 22–31.

Für die Verfasser:

Prof. Dr. Gerold Kauert
Leiter des Instituts für Forensische Toxikologie
Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Kennedyallee 104
60569 Frankfurt am Main

HANS SACHS UND FRITZ PRAGST

Chemisch-toxikologische Untersuchungen auf illegale Drogen im Rahmen der Fahreignungsprüfung

1. Einleitung

Der Kampf gegen die Drogen im Straßenverkehr stützt sich aus chemisch-toxikologischer Sicht auf drei Säulen:

- die Ahndung als Verkehrsordnungswidrigkeit im Sinne des § 24a (2) StVG
- die Ahndung als Straftat im Sinne des § 316 StGB (bzw. § 315c StGB)
- die Entziehung bzw. Vorenthaltung der Fahrerlaubnis im Sinne der FeV § 14

Bei der Diskussion um die Verkehrsordnungswidrigkeit stehen naturgemäß die analytischen Probleme im Vordergrund wie z. B. die Frage nach der Nachweisgrenze und die Frage, ob nicht bei den immer empfindlicher werdenden Methoden eine sinnvolle Grenze eingeführt werden sollte. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die verschiedenen Labors durchaus unterschiedliche Möglichkeiten haben, Spuren der in der Anlage zum § 24a aufgeführten Substanzen sicher nachzuweisen.

Bei der Diskussion um die Ahndung gem. § 316 StGB stehen die Probleme um die Wertigkeit der Ausfallserscheinungen und drogenbedingten Auffälligkeiten im Vordergrund. Erschwert wird diese Diskussion dadurch, daß die Polizeibeamten unterschiedlich im Erkennen von drogenbedingten Auffälligkeiten ausgebildet sind und die Tests nicht einheitlich gehandhabt werden. Auch bei der ärztlichen Untersuchung, die nur wenige Minuten dauert, werden nach unseren Erfahrungen keine einheitlichen Maßstäbe angesetzt. Studien mit dem Ziel, einen Grenzwert für die *absolute Fahruntüchtigkeit* zu begründen, legen entweder Fahrversuche an Fahrsimulatoren oder Aussagen von Polizisten und Ärzten zu Grunde. Die Fahrtests sind nach unseren Beobachtungen wegen der Prüfungssituation nur eingeschränkt geeignet, Fahrverhalten zu beurteilen. Zum anderen liegen mit den Zeugnisaussagen keine validierten Methoden vor, die als Grundlage für eine Festlegung von Grenzwerten geeignet sind. Auch auf Grund unserer eigenen Erfahrungen und Auswertung von Datenbanken im Hinblick auf die Ausfallserscheinungen sowie insbesondere wegen der komplizierten und nicht eindeutigen Zusammenhänge zwischen Blutkonzentration, Wirkung und Zeit nach dem Konsum dürften Grenzwerte nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzten Maßstäben, wenn überhaupt, nur schwer medizinisch-naturwissenschaftlich begründbar sein.

Die Beschreibung der Möglichkeiten im Vorgehen gegen den Drogenmißbrauch bei Kraftfahrern soll hier durch die forensisch-toxikologischen Möglichkeiten bei der Fahreignungsbegutachtung abgerundet werden.

Der analytische Nachweis von Drogenkonsum stellt eine wesentliche Basis für die medizinisch-psychologische Begutachtung der Fahreignung dar [1–3]. Neben der schon länger üblichen Untersuchung von Urinproben wird hierfür seit Beginn der 90er Jahre immer häufiger die Haaranalyse herangezogen, wobei die Akzeptanz dieser Methode in den südlichen und westlichen Bundesländern sehr gut ist, während sie sich in den östlichen und nördlichen Bundesländern einschließlich Berlins erst in den letzten Jahren langsam etabliert hat. Ergänzt wird das Spektrum durch die Blutuntersuchung bei den Cannabinoiden, bei denen der Nachweis und die Konzentration des unwirksamen Stoffwechselproduktes von THC, der THC-COOH, Hinweise auf die Konsumhäufigkeit liefert.

2. § 14 FeV (Fahrerlaubnisverordnung)

Die Fahrerlaubnisbehörde hat nach § 2 Abs. 8 StVG sowie § 11 Abs. 8 FeV vor der Erteilung und dem Entzug der Fahrerlaubnis Ermittlungen anzustellen, wenn „*Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen*“. Hierzu müssen jedoch konkrete und verwertbare Anhaltspunkte vorliegen, die zu Zweifeln Anlaß geben, reine Vermutungen reichen nicht aus. Ein Gutachten darf nicht auf einen bloßen Verdacht hin angefordert werden. Grundlage dieser Eignungsbeurteilung ist jeweils im Einzelfall ein ärztliches Gutachten nach § 11 Abs. 2 FeV oder ein medizinisch-psychologisches Gutachten nach § 11 Abs. 3 FeV. In den dem ärztlichen Gutachten zu Grunde liegenden Begutachtungsleitlinien „Krankheit und Kraftverkehr“ wird im wesentlichen von folgenden Leitsätzen ausgegangen:

Wer vom Alkoholenuß oder dem Genuß anderer organischer Lösungen oder von Schlafmitteln, Psychopharmaka, Stimulantia, Analgetika oder von Halluzinogenen bzw. von Kombinationen dieser Stoffe ... abhängig ist, kann kein Kraftfahrzeug führen.

Wer, ohne abhängig zu sein, regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt, die ... die körperlich-geistige Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit vorübergehend beeinträchtigen können, ist ebenfalls zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen ungeeignet.

Bei Verweigerung der Untersuchung oder Nichtvorlage des Gutachtens darf die Fahrerlaubnisbehörde auf die Ungeeignetheit schließen. Die §§ 13 und 14 FeV regeln die Gutachtensvorlage bei Alkohol- und Drogenproblemen und geben in soweit die allgemeinen Regeln vor.

3. Nachweisbarkeitsdauer des Drogenkonsums

Die Auswahl geeigneter Verfahren hängt von der Nachweisbarkeitsdauer in einer bestimmten Matrix ab, sowie von den Aussagemöglichkeiten über die Konsumhäufigkeit. Aus den Tab. 1 und 2 geht hervor, daß Speichel bei der Beurteilung der Konsumhäufigkeit keine Rolle spielen kann. „Schweiß“ könnte nach der Tabelle geeignet sein. Der Begriff Schweiß ist hier irreführend, weil es sich nicht um eine definierte Körperflüssigkeit handelt sondern eine u. U. auch eingetrocknete Mischung aus apokrinem und ekkrinem Schweiß, Talg und durch die Haut diffundierender Flüssigkeiten ist. Bei der Probenahme muß man unterscheiden zwischen einem einmaligen Wischtest und einem sogenannten *sweatpatch*, einem Pflaster, das über mehrere Tage oder Wochen die Ausscheidungen der Hautoberfläche sammelt, und dann mit aufwendigen Verfahren analysiert werden muß. Diese Methode zum Probensammeln ist aber höchstens bei der Überprüfung von Häftlingen bei Freigang zumutbar. Der „Schweißtest“ wird deshalb bei Verkehrskontrollen nur zur Verdachtsgewinnung eingesetzt, um die Entscheidung zur Blutprobennahme zu rechtfertigen.

Eingesetzt werden zur Fahreignungsüberprüfung deshalb immer noch kurzfristig angeordnete, mehrmalige Urintests, die aber zunehmend von der Haaruntersuchung abgelöst werden, sowie Blutuntersuchung bei der Kontrolle von Cannabiskonsumenten.

| Substanzgruppen | Urin | Blut |
|------------------------|---|--|
| Amphetamine | 1 bis 3 Tage (stark vom pH-Wert des Urins abhängig) | 1 Tag |
| Benzodiazepine | ca. 3 Tage nach therapeutischer Dosis, 4–6 Wochen nach Langzeiteinnahme | 1–2 Tage |
| Cannabinoide | 36 h bis über Monate je nach Konsumhäufigkeit | THC wenige Stunden; THC-COOH je nach Konsumhäufigkeit 4 Wochen |
| Cocainmetabolit | 3 Tage | 1 Tag |
| Methadon | 3 Tage | 1–2 Tage |
| Opiate | 3 Tage | 1–2 Tage |

Tabelle 1: Nachweisbarkeitsdauer relevanter Substanzen in Urin und Blut.

| Substanzgruppen | Hautoberfläche („Schweiß“) | Speichel | Haare |
|--|---------------------------------------|----------|--|
| Amphetamine Benzodiazepine Cannabinoide Cocainmetabolit Methadon Opiate | Bei chronischem Konsum 2 bis 3 Wochen | Stunden | Monate (je nach Haarlänge; 1,1 cm entspricht etwa 1 Monat) |

Tabelle 2: Nachweisbarkeitsdauer relevanter Substanzen in Speichel und Haaren sowie auf der Hautoberfläche.

4. Urinuntersuchungen

Die Anwendung von Urinkontrollen im Rahmen der Fahreignungsuntersuchungen ist hinlänglich bekannt. In der Regel werden 4 Kontrollen nach kurzfristiger Aufforderung in unregelmäßigen Abständen innerhalb eines halben Jahres verlangt. Urin unterscheidet sich insbesondere dadurch von den Haaren, daß hier nur die Stoffwechselprodukte, nicht die aufgenommene Substanz nachgewiesen wird. Dadurch kann beim Nachweis von Morphin nur schwer zwischen einer Heroin- und einer Morphinaufnahme oder der Aufnahme mohnhaltiger Nahrungsmittel unterschieden werden. Werden nur Spuren von Morphin gefunden und der Heroinkonsum bestritten, ist auf jeden Fall eine Haaruntersuchung auf Monoacetylmorphin erforderlich, um den Heroinkonsum zu beweisen.

Manipulationen von Urinproben sind in vielfältigster Form insbesondere aus der Dopingszene bekannt. In der Drogenszene findet man dagegen eher folgende relativ einfache Versuche:

- Mitbringen der Urinprobe einer anderen Person
- Begleitung anderer Personen, die auf der Toilette warten
- Verdünnung mit Leitungswasser
- Urinverdünnung durch Trinken großer Mengen Mineralwasser und Einnahme harntreibender Mittel
- Beigabe von Fremdstanz: Säuren, Basen, Benalkoniumchlorid, Seife, Abflurereiniger, Salz, Nitrit, Um diese Fälle zu vermeiden müssen auf jeden Fall folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- Direkte Überwachung der Abgabe
- Temperaturmessung der Probe (unter 32 °C ist auffällig)
- Creatininmessung (bei 20 mg/dl Verdacht auf Verdünnung; bei 6 mg/dl Manipulation)
- Zusätzlicher analytischer Check bei jeder Probe, z. B. mit speziellen Teststreifen, die von mehreren Firmen verfügbar sind.

5. Haaruntersuchungen

5.1 Prinzip und praktische Durchführung

Die drogenhaltigen Haarzonen werden durch das ständig und gleichmäßig wachsende Haar nach außen geschoben und besitzen im Idealzustand anschließend quasi ein Zeitprofil des Drogenkonsums, das durch segmentweise Analyse abgefragt werden kann.

Das am Hinterhaupt direkt über der Haut abgeschnittene Haarbüschel sollte mindestens einen Durchmesser von 3 mm aufweisen. Dem entspricht in der Regel eine kahle Hautfläche der Größe eines Zehncentstückes, die aber in diesem Bereich durch darüberliegende Haare abgedeckt wird und nach kurzer Zeit wieder zugewachsen ist. Entnahme und exaktes Aneinanderlegen mehrerer Teilbüschel an verschiedenen Stellen ist möglich. Die Probe wird auf dem eindeutig ausgefüllten Untersuchungsauftrag befestigt und das kopfnabe Ende gekennzeichnet.

Zur Qualitätssicherung wird in jeder Meßserie eine Negativprobe und für jede Drogenart eine bekannte Positivprobe mitgemessen. Als Meßmethode wird heute nahezu ausschließlich die Kapillargaschromatographie mit massenspektrometrischer Detektion im „Selected Ion Monitoring“-Modus (GC/MS-SIM) eingesetzt, die eine sehr hohe Selektivität mit einer sehr hohen Empfindlichkeit verbindet. Für die Bewertung im Gutachten gibt es bereits einen erheblichen Fundus an Erfahrungen und Vergleichswerten.

5.2 Empfindlichkeit des Nachweises von Drogenkonsum durch Haaranalyse

Mit Ausnahme von LSD führt ein täglicher bis wöchentlicher Konsum der hauptsächlich mißbrauchten illegalen Drogen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu gut meßbaren Haarkonzentrationen, wenn man die durch GC/MS-SIM erreichten Nachweisgrenzen von 0,02 bis 0,1 ng/mg zugrundelegt. Cocain und THC bilden die Mehrzahl der positiven Ergebnisse, aber auch Ecstasy und Opiate sind vertreten.

Cannabinoide

In der Literatur beschriebene Konzentrationen an Δ^9 -THC liegen zwischen 0,02 und 20 ng/mg [4]. Die Erfahrungen zeigen, daß täglicher Konsum meist zu Konzentrationen oberhalb 1 ng/mg Δ^9 -THC führt. Ein Joint pro Woche kann zu einem positiven Resultat führen, wird aber häufig auch nicht erkannt. Zusätzliche Sicherheit wird durch den Nachweis der unwirksamen aber in Cannabis-Produkten immer anwesenden Begleitstoffe Cannabinol (CBN) und Cannabidiol (CBD) erbracht [5].

Gewisse Sorten von Cannabis-Speiseölen können zu positiven Urin-Ergebnissen führen [6]. Haaruntersuchungen hierzu sind bislang nicht bekannt, bei täglichem Gebrauch in Deutschland zugelassener Nahrungsmittel ist eher nicht mit der Anwesenheit von Δ^9 -THC im Haar zu rechnen.

Der direkte Eintrag von Δ^9 -THC, CBN und CBD aus eigenem oder gegebenenfalls in sehr engen Räumen auch fremdem Rauch ist schwer auszuschließen. Daher wird in den Gutachten im Gegensatz zu den anderen Drogen die Formulierung „es bestand Umgang mit Cannabisprodukten“ benutzt. Eine analytische Unterscheidung ist in wenigen Labors durch den Nachweis des Metaboliten Δ^9 -THC-COOH möglich [7–10], der im Rauch nicht vorkommt. Die Konzentrationen sind mit 0,2 bis 2 pg/mg extrem niedrig und fordern die Anwendung der Tandem-Massenspektrometrie oder umfangreicher Aufbereitungsmethoden [7, 9, 10]. Eine Untersuchung auf THC-COOH sollte immer erfolgen, wenn der Proband bei positivem THC-Haarbefund den Konsum bestreitet.

Heroin, Opiate

Aus Untersuchungen bei kontrollierter Abgabe im Schweizer Modell wurde deutlich, daß eine tägliche Mindestaufnahme von 80 mg Heroin sicher erkannt wird [11]. Die allgemein bei Heroinkonsumenten ermittelten Konzentrationen des Metaboliten 6-AM liegen zwischen 0,3 und 20 ng/mg, teilweise auch deutlich darüber [4]. Durch die Haaranalyse wird eindeutig zwischen Mißbrauch von Heroin, Morphin, Codein und Dihydrocodein unterschieden.

Cocain

Cocain und dessen Metabolit Benzoylcegonin gehören zu den am meisten im Haar angereicherten Wirkstoffen. Ein positiver Befund wurde schon bei 30 mg/Monat, d. h. weniger als einer Konsumeinheit festgestellt. Die

Konzentrationen bei regelmäßigem Konsum liegen zwischen 0,3 und mehr als 100 ng/mg, also deutlich über der Nachweisgrenze. Gleichzeitig kann auch auf weitere Stoffwechselprodukte wie Methylecgonin, Norcocain, Cocaethylen sowie Anhydroecgoninmethylester untersucht werden. Von diesen Substanzen beweisen Norcocain und Cocaethylen zusätzlich die Körperpassage des Cocains und damit den Konsum. Beim Nachweis von Cocaethylen ist zusätzlich die häufigere zeitnahe Aufnahme von Cocain und Alkohol bewiesen. Anhydroecgoninmethylester tritt nur auf, wenn zumindest ein Teil des Cocains geraucht wurde.

Amphetamine

Auch Amphetamin und Metamphetamin werden effektiv im Haar gespeichert. Bei Mißbrauchsfällen wurden Konzentrationen zwischen 0,1 und 6,5 ng/mg gefunden [12, 13].

Ecstasy-Wirkstoffe

Für 20 Ecstasy-Konsumenten unterschiedlicher Intensität wurden Konzentrationen zwischen 0,1 und 15 ng/mg an MDMA und MDE festgestellt [9]. Die Konzentration des gemeinsamen Metaboliten beider Substanzen MDA bezogen auf MDMA + MDE beträgt zwischen 3 und 20 %. Wie in Abb. 3 ersichtlich ist, ist ein Zusammenhang zu den von den Konsumenten angegebenen Dosen kaum erkennbar. Der regelmäßige Wochenendkonsument wird aber sicher erkannt.

Lysergsäurediethylamid (LSD)

Dieser nur in Dosen zwischen 30 und 100 µg konsumierte Wirkstoff war bislang nur in Ausnahmefällen im Haar nachweisbar. Da LSD-Konsumenten aber meistens auch mit anderen der oben genannten Drogen belastet sind, werden sie indirekt über diese mit erfaßt.

Methadon, Benzodiazepine, andere psychotrope Substanzen

Für Methadon, die wichtigsten Benzodiazepine und eine größere Zahl weiterer psychotroper Substanzen sind ebenfalls erprobte Methoden und Erfahrungen gegeben [14]. Sie werden in der Routine nicht regelmäßig eingesetzt, nur bei Verdacht und auf Anforderung in speziellen Fällen, da sie zusätzlich Material und Meßkapazität, häufig die Anwendung eines LC/MS/MS, erfordern [15].

5.3 Manipulierbarkeit von Haarbefunden

Durch zwei bis drei Haarwäschen wöchentlich wird auch über lange Zeiträume nur eine geringe Abnahme von Wirkstoffkonzentrationen im gesunden Haar gefunden, innerhalb eines Jahres möglicherweise auf 60 % [16]. Öffentlich angepriesene Haarreinigungsmittel wie „Ultra Clean™“ und andere kommerzielle „Hair Stripping Treatments“ zeigten kaum mehr Wirksamkeit als normale Shampoos [17, 18].

Eine Senkung des ursprünglichen Gehaltes aller Drogenarten durch Bleichen, Dauerwelle und bestimmte Färbeverfahren, die mit dem Einsatz von H₂O₂ verbunden sind, auf 30 bis 80 % ist möglich [19, 20, 21]. Bei niedrigen Ausgangskonzentrationen oder durch mehrfaches Bleichen können auch gänzlich negative Befunde erreicht werden. Solche Proben sind aber leicht zu erkennen und sollten für die Abstinenzkontrolle nicht akzeptiert werden.

Daß dieses Problem in der Praxis jedoch kaum eine Rolle spielt, zeigen die statistischen Untersuchungen des Münchener Untersuchungsgutes (Tab. 3). Danach gibt es in der Häufigkeit naturfarbener, gefärbter und gebleichter Haarproben zwischen negativen und positiven Befunden keine wesentlichen Unterschiede. Dieses betrifft auch das als oxidationsempfindlich geltende Δ^9 -THC, für das in dieser Statistik sogar ein erhöhter Anteil gefärbter Proben im unteren und mittleren Konzentrationsbereich gefunden wurde. Letzteres könnte natürlich auch daran liegen, daß unter Cannabis-Konsumenten eine höhere Tendenz besteht, sich die Haare zu färben.

| | Probenzahl / relative Häufigkeit | | | |
|--|----------------------------------|------------|-----------|--------|
| | Naturfarbe | Gefärbt | Gebleicht | Gesamt |
| Alle Proben | 1153 / 85 % | 166 / 12 % | 46 / 3 % | 1365 |
| Negative | 845 / 86 % | 110 / 11 % | 33 / 3 % | 988 |
| Positiv (alle Drogen) | 308 / 82 % | 56 / 15 % | 13 / 3 % | 377 |
| Positiv für Δ^9-THC | 85 / 71 % | 30 / 25 % | 4 / 3 % | 119 |
| Konzentration, Δ^9-THC, ng/mg | | | | |
| 0,02 - 0,1 | 17 / 71 % | 6 / 25 % | 1 / 4 % | 24 |
| 0,1 - 1,0 | 52 / 69 % | 21 / 28 % | 2 / 3 % | 75 |
| > 1,0 | 16 / 80 % | 3 / 15 % | 1 / 5 % | 20 |

Tabelle 3 Häufigkeit positiver und negativer Ergebnisse und Konzentrationsverteilung von Δ^9 -THC in natürlichen, gefärbten und gebleichten Haarproben im Untersuchungsgut des Instituts für Rechtsmedizin München im Jahr 1997.

5.4 Welcher Zeitraum wird durch ein kopfnahes 6 cm-Segment erfaßt?

Die Wachstumsgeschwindigkeit der einzelnen Haare kann erheblich voneinander abweichen [22]. Eine Variationsbreite bis zu 50 % des individuellen Mittelwertes ist nicht ungewöhnlich. Bedingt durch den Wachstumszyklus befindet sich weiterhin immer ein bestimmter Anteil der Haare (in der Regel zwischen 5 und 20 %) in der katagenen oder telogenen Phase, wächst also vor dem endgültigen Ausfall bis zu einem halben Jahr nicht [23]. Außerdem kann auch die mittlere Wachstumsgeschwindigkeit bei verschiedenen Personen erheblich von dem als Näherung angenommenen Wert $1,1 \pm 0,2$ cm/Monat abweichen.

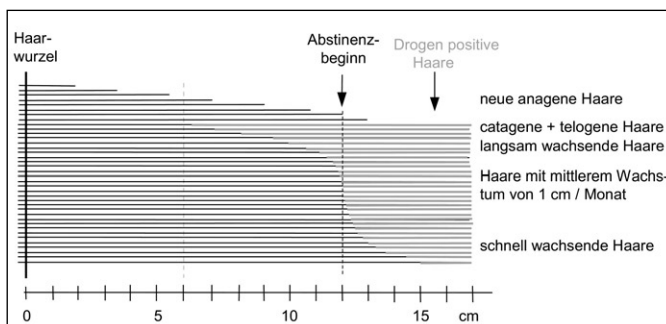


Abbildung 1: Übergang der drogenhaltigen (dick gezeichnet) in die drogenfreie Zone in den Haaren eines 12 Monate nach Abstinenzbeginn direkt über der Kopfhaut abgeschnittenen Haarbündels.
Ein sicher negativer Befund liegt im kopfnahen 6 cm-Segment vor.

Die Auswirkungen dieser Besonderheiten des Haarwachstums auf den Übergang der drogenhaltigen in die drogenfreie Haarzone nach Beginn der Abstinenz sind in Abb. 1 dargestellt [24]. Die drogenhaltigen Bereiche im Haar sind dick gezeichnet. Hier wurde eine mittlere Haarwachstumsgeschwindigkeit der anagenen Haare von 1 cm/Monat vorausgesetzt, und zum Zeitpunkt der Probennahme lag der Abstinenzbeginn gerade 12 Monate zurück. Man erkennt, daß hier kein scharfer Wechsel stattfindet, sondern ein langsamer Übergang, dem auf der Zeitachse mehr als 6 Monate entsprechen. Insbesondere die in der Ruhephase befindlichen katagenen und telogenen Haare und die langsam wachsenden anagenen Haare bewirken, daß selbst nach 12 Monaten in einem Abstand von 7 oder 8 cm von der Wurzel noch deutlich nachweisbare Drogenkonzentrationen vorliegen können.

Die an einem 6 cm langen kopfnahen Haarsegment erhaltenen Ergebnisse lassen sich demnach wie folgt interpretieren:

- Positiver Befund: Innerhalb der letzten 12 Monate bestand mit Sicherheit Drogenkonsum.
- Negativer Befund: Es ergaben sich keine Hinweise auf Drogenkonsum innerhalb der letzten 12 Monate.

Durch diese Formulierung wird eine Benachteiligung des Probanden ausgeschlossen. Ist eine genauere zeitliche Einordnung eines positiven Befundes erwünscht, muß die Probe in mehreren Segmenten (z. B. 0–3 und 3–6 cm) analysiert werden.

Bei kurzen Haaren des Probanden kann sich auch der Zeitbereich der Aussage erheblich vermindern, wobei auch der Zeitpunkt und die Kürze des letzten Haarschnittes von Einfluß sind. Wenn ein Proband z. B. zwei Wochen nach Abstinenzbeginn seinen Kopf völlig kahl scheren ließ, so repräsentiert ein danach gewachsenes 3 cm langes Haarbüschel tatsächlich nur die seitdem vergangenen ca. 3 Monate, da auch die im Stillstand befindlichen Haare entfernt wurden. Wurde hingegen ein längerer Haarschopf am Tage vor der Probennahme auf 3 cm gekürzt, so kann durch die Anwesenheit der telogenen und langsam wachsenden älteren Haare ein bis zu 9 Monate zurückliegender Konsum zu positiven Befunden führen.

Die Interpretation von Achsel-, Scham- und Körperhaaren, in denen die Drogen gleichermaßen gespeichert werden, ist wegen des viel höheren Anteils telogener Haare deutlich schwieriger. Während ein negativer Befund auch hier keinen Hinweis auf Drogenkonsum bedeutet, läßt sich ein positiver Befund nicht einer bestimmten Zeitspanne zuordnen.

6. Nachweissicherheit: Urin- oder Haaranalyse?

Eine Haaranalyse ist nicht teurer als die in den Begutachtungsleitlinien „Krankheit und Kraftverkehr“ geforderten minimalen 4 Urinuntersuchungen. Neben den Kosten sollte allerdings vor allem die Nachweissicherheit entscheiden. Für die Wahrscheinlichkeit, einen Drogenkonsum zu erfassen (Trefferwahrscheinlichkeit) sind neben dem Zeitfenster der angewendeten Methode die Empfindlichkeit der Analyse, die Häufigkeit des Konsums

und die Nachweisdauer der Droge nach dem Konsum von Bedeutung. Hier sind im Vergleich zwischen Haar- und Urinanalyse verschiedene Fälle zu betrachten.

Täglicher Konsum, d. h. starke Abhängigkeit, wird durch beide Methoden bei einmaliger Prüfung sicher erfaßt. Starke Konsumenten mit teilweiser Kontrollfähigkeit können bei mittelfristig angekündigter Urinprobe mehrere Tage oder Wochen Abstinenz üben. Die Haaranalyse fällt trotzdem für alle Drogenarten mit hoher Wahrscheinlichkeit positiv aus. Die Urinprobe ergibt in diesem Fall für Opiate, Cocain, Amphetamine und Ecstasy-Wirkstoffe sicher ein negatives Ergebnis, da diese Wirkstoffe im Urin nur eine Nachweisdauer von maximal 3 Tagen, in der Regel deutlich weniger, besitzen. Für Cannabinoide, die unter diesen Umständen eine Nachweisdauer bis zu 2 Wochen besitzen, scheint eine 14-tägige bis monatliche Kontrolle angebracht um mit gleicher Sicherheit den Konsum zu erfassen.

Gelegentliche und Wochenend-Konsumenten ergeben in der Haaranalyse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit einen positiven Befund. Im kurzfristig für einen Wochentag angeordneten Urintest ist auch hier für Opiate, Cocain, Amphetamine und Ecstasy-Wirkstoffe mit einem negativen Ergebnis zu rechnen. Lediglich die Wahrscheinlichkeit des Cannabismachweises steigt durch kurzfristige Kontrolle, obwohl bei gelegentlichem Konsum die Nachweisdauer auch hier nur einige Tage beträgt. Die Entdeckung von einmaligem oder sehr seltenem Konsum ist letztlich für beide Methoden unwahrscheinlich.

Insgesamt ergibt sich aus diesen theoretischen Betrachtungen, auch in Übereinstimmung mit unseren praktischen Erfahrungen, daß durch eine einmalige Haaranalyse am Ende der zu kontrollierenden Zeitspanne eine mehrfach höhere Nachweissicherheit erreicht wird als durch vierfache in Intervallen vorgenommene Urinkontrollen.

7. Blutuntersuchungen

Blutuntersuchungen im Zusammenhang mit Fahreignungsüberprüfungen beschränken sich auf den Nachweis von Cannabinoiden, d. h. den regelmäßigen Haschisch- oder Marihuanakonsum.

Die Konzentrationen von THC und THC-COOH in Blut können zur Differenzierung von einmaligem, gelegentlichem und regelmäßigem Konsum dienen. Dabei wird die Tatsache ausgenutzt, daß THC-COOH bei häufiger Aufnahme im Körper akkumuliert. In Nordrhein-Westfalen und Brandenburg werden deshalb zum Beweis eines regelmäßigen Cannabis-Konsums bzw. für das Ergreifen von Konsequenzen die von Daldrup et al. erarbeiteten Tabellen heran gezogen [25]. Diese Werte gelten nach einer persönlichen Mitteilung in Fällen, bei denen der Proband sich innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung eine Blutprobe entnehmen läßt.

| Konzentrationen | Beurteilung | Maßnahme |
|-------------------------------------|--|--|
| THC-COOH < 5,0 ng/ml | keine Hinweise für dauernden bzw. gewohnheitsmäßigen Konsum | keine |
| THC-COOH < 5,0 ng/ml, + THC positiv | gelegentlicher Konsum | Anordnung MPU |
| THC-COOH ≥ 5,0 und < 75 ng/ml | mindestens gelegentlicher Konsum mit Verdacht auf regelmäßigen | Gespräch Urin/Blut wenn keine zusätzlichen Auffälligkeiten |
| THC-COOH ≥ 5,0 und < 75 ng/ml | mindestens gelegentlicher Konsum mit Verdacht auf regelmäßigen | MPU wenn THC positiv und weitere Auffälligkeiten |
| THC-COOH > 75 ng/mg | gewohnheitsmäßiger Konsum | Entziehung der Fahrerlaubnis |

Tabelle 4: Tabelle für die Beurteilung der Konsumgewohnheiten beim Cannabis und ihre Konsequenzen. Blutproben müssen innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung abgegeben werden [25].

Die Vorteile der Blutuntersuchung liegen darin, daß eine Manipulation der Probe ausgeschlossen ist. Allerdings muß die Probe von einem Arzt entnommen werden und die Aussage in Bezug auf die Fahreignung bleibt auf das Cannabis beschränkt.

Vergleicht man die angewandten Richtwerte mit den Blutspiegeln von Kraftfahrern in München (Tab. 5), die unmittelbar nach dem Vorfall eine Blutprobe abgeben mußten, so hätte man nur wenig mehr als 10 % in die Kategorie *gewohnheitsmäßiger Konsument* eingestuft. Wenn man diesen Personen noch 8 Tage Zeit gibt, dürfte die Rate der Personen, bei denen eine MPU angeordnet würde, weit unter 10 % liegen, da anzunehmen ist, daß diese Personen nicht unmittelbar vor der Blutentnahme noch konsumieren und wahrscheinlich kein THC im Blut nachzuweisen ist.

| | THC | THC-OH | THC-COOH |
|-------------------|------------|-------------|-------------|
| n | 1451 | 589 | 2083 |
| Min | 0,30 | 0,30 | 0,14 |
| Max | 112,64 | 52,10 | 300,32 |
| Median | 3,00 | 2,47 | 21,74 |
| Mean | 5,38 | 3,64 | 34,09 |
| Percentile | | | |
| 5 %–95 % | 0,7–18,11 | 0,685–10,61 | 4,15–106,25 |
| 10 %–90 % | 0,30–12,27 | 0,87–7,72 | 5,23–80,84 |
| 25 %–75 % | 1,53–6,09 | 1,415–4,505 | 10,17–43,84 |

Tabelle 5: Konzentration von positiven Blutproben im Institut für Rechtsmedizin München aus den Jahren 1999 und 2000.

Zusammenfassung

Der Kampf gegen die Drogen im Straßenverkehr steht auf drei Pfeilern, dem § 24a StVG (Verkehrsordnungswidrigkeit), dem § 316 StGB (Straftat des Führens eines Kfz unter Wirkung berauschender Mittel) und dem § 14 FeV (Nichteignung zum Führen eines Kfz). In dem vorliegenden Beitrag wird über die Möglichkeiten der forensisch-chemischen Analytik zur Feststellung eines regelmäßigen Drogenkonsums und damit zur Ablehnung oder zum Entzug der Fahrerlaubnis berichtet. Üblich war über viele Jahre, die Abstinenz durch unregelmäßige Urinkontrollen zu überprüfen. Dadurch kann jeweils der Konsum der letzten Tage vor der Probennahme überprüft werden. In den vergangenen 10–15 Jahren wurde die Urinkontrolle durch die Haaranalytik ergänzt, die einen Überblick über die letzten Monate zulässt. In der Regel werden die vergangenen 6 Monate überprüft. Bei manchen Drogengruppen wie bei den Opiaten ist die Haaranalytik überlegen, weil sie den Heroinkonsum direkt nachweisen kann, bei der Analytik der Cannabinoide sind noch Anstrengungen notwendig, um zwischen gelegentlichem und regelmäßigem Konsum zu unterscheiden. Hier wird die Überprüfung der Abstinenz durch die Möglichkeit der Blutuntersuchung erweitert, die ebenfalls eine Abschätzung der Konsumhäufigkeit erlaubt.

Literaturverzeichnis

- [1] Bundesministerium für Verkehr Krankheit und Kraftverkehr. Begutachtungs-Leitlinien des Gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr und beim Bundesministerium für Gesundheit. Schriftenreihe Heft 73: 28; 1996.
- [2] Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr e. V. Drogen, Gefahr für die Verkehrssicherheit. Leitsätze für die Verkehrssicherheitsarbeit. Blutalkohol 31: 379; 1994.
- [3] Iversen S, Schmoldt A, Lewerenz H, Püschel K Stellenwert der toxikologischen Urin- und Haaranalyse bei der Fahreignungsbegutachtung von Kraftfahrern. Blutalkohol 35: 1; 1998.
- [4] Kauert G, Röhrich J Concentrations of Δ^9 -tetrahydrocannabinol, cocaine and 6-monoacetylmorphine in hair of drug abusers. Int J Leg Med 108: 294; 1996
- [5] Cirimele V, Sachs H, Kintz P, Mangin P Testing human hair for cannabis. III. Rapid Screening procedure for the simultaneous identification of THC, cannabinol and cannabidiol. J Anal Toxicol 20: 13; 1996
- [6] Alt A Lebensmittel auf Hanfbasis und deren forensische Bedeutung; In Pragst F (Hrsg): GTFCh-Symposium Moderne Meßverfahren im Rahmen der Toxikologisch-Forensischen Begutachtung, 18.–19. April 1997 in Mosbach, Verlag Dr. Dieter Helm, Heppenheim 1997, S. 156.
- [7] Cairns T, Kippenberger DJ, Scholtz H, Baumgartner W Determination of carboxy-THC in hair by mass spectrometry/mass spectrometry. In De Zeeuw RA, Al Hosani I, Munthiri S, Maqbool A (eds.), Proceedings of the 1995 Internat. Conference and Workshop for Hair Analysis in Forensic Toxicology, Abu Dhabi, Nov. 19–23, 1995 p. 185.
- [8] Dressler U, Sachs H Zur Frage der widersprüchlichen Konzentrationen von THC-COOH in Haaren mit unterschiedlichen Untersuchungsmethoden. Toxichem und Krimtech 65: 4; 1998.
- [9] Uhl M Determination of 11-nor-delta-9-tetrahydrocannabinol-9-carboxylic acid by GC/MS/MS-NCI (TSQ 700), presentation at the International Workshop on Cannabinoids in Hair Of the Society of Hair Testing June 17–18, 1998 in Munich.
- [10] Sachs H, Dressler U Nachweis von THC-COOH in Haaren mittels MSD-NCI nach Aufbereitung über HPLC; Publikation in Vorbereitung.
- [11] Kintz P, Bundeli P, Brenneisen R, Ludes B Dose-concentration relationships in hair from subjects in a controlled heroin-maintenance program; J Anal Tox 22: 231; 1998.

- [12] Rothe M, Pragst F, Spiegel K, Harrach T, Fischer K, Kunkel J Hair concentrations and self-reported abuse history of 20 amphetamine and ecstasy users; *Forensic Sci Int* 89: 111; 1997.
- [13] Röhrich J, Kauert G Determination of amphetamine and methylenedioxy-amphetamine-derivatives in hair; *Forensic Sci Int* 84: 179; 1997.
- [14] Kintz P (ed) *Drug testing in hair*; CRC Press, Inc., Boca Raton, New York, London, Tokyo 1996.
- [15] Thieme D, Sachs H Improved screening capabilities in forensic toxicology by application of liquid chromatography-tandem mass spectrometry; *Anal Chim Acta* 429:171; 2003.
- [16] Rothe M Untersuchungen zur Abscheidung und zur analytischen Bestimmung von Arzneimittelwirkstoffen und Drogen im Haar, Dissertation, Humboldt-University Berlin, 1997.
- [17] Zörnlein S, Skopp G, Röhrich J, Becker J, Pötsch L Analytical results prior to and after hair treatment by Ultra Clean TM; Poster zur SOFT-TIAFT-Konferenz, 5.–9. Oktober 1998 in Albuquerque/New Mexico, Abstract Band S. 41.
- [18] Donahue TD, Rhode KA, Berkable DR Effects of various hair stripping treatments on analytical results; Poster zur SOFT-TIAFT-Konferenz, 5.–9. Oktober 1998 in Albuquerque/New Mexico, Abstract Band S. 42.
- [19] Poetsch L, Skopp G, Moeller MR Zum Suchtmittelnachweis in Haaren III. Veränderungen des Opiat- und Kokaingehaltes in Haaren von Drogenkonsumenten nach einmaliger Blondierung oder Dauerwellenbehandlung. *Rechtsmedizin* 7: 113; 1997.
- [20] Jurado C, Kintz P, Menéndez M, Repetto M Influence of the cosmetic treatment of hair on drug testing. *Int J Legal Med* 110: 159; 1997.
- [21] Cirimele V, Kintz P, Mangin P Drug concentration in human hair after bleaching; *J Anal Toxicol* 19: 331; 1995.
- [22] Hayashi S, Miyamoto I, Takeda K Measurement of human hair growth by optical microscopy and image analysis; *Brit J Dermatol* 125: 123; 1991.
- [23] Orfanos CE, Happle R (eds) *Hair and hair disease*; Springer Verlag Berlin, Heidelberg 1990.
- [24] Sachs H Theoretical limits of the evaluation of drug concentrations in hair due to irregular hair growth; *Forensic Sci Int* 70: 53; 1995.
- [25] Daldrup T, Käferstein H, Köhler H, Maier RD, Musshoff F Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Cannabiskonsum; *Blutalkohol* 37: 39; 2000.

Anschrift der Verfasser:

Dr. Hans Sachs
Institut für Rechtsmedizin der
Ludwig-Maximilians-Universität
Frauenlobstraße 7a
80046 München

Prof. Dr. Fritz Pragst
Institut für Rechtsmedizin
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Hannoversche Straße 6
10115 Berlin

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg
(DIREKTOR PROF. DR. MED. KLAUS PÜSCHEL)

HILKE ANDRESEN, ACHIM SCHMOLDT

Führt der Verzehr von Mohnsamen zu positiven Opiat-Befunden in Urin, Blut und Haaren?

Does the consumption of poppy seeds lead to positive opiate-test results in urine, blood and hair?

1. Einleitung

In der Vergangenheit wurde öfter vereinzelt davon berichtet, dass der Konsum von Mohnsamen gelegentlich zu positiven Opiat-Befunden im Urin-Drogenscreening führen kann. Dies könnte zu folgenreichen Fehlinterpretationen führen, wenn es sich um die Begutachtung von z. B. Führerscheinanwärtern, Stellenbewerbern bei großen Firmen, dem Öffentlichen Dienst oder um Rehabilitanden aus dem Drogenmilieu handelt.

Die Samen von *Papaver somniferum* (Schlafmohn) sollen laut Literatur der Pharmazeutischen Biologie im Gegensatz zum Milchsaft der Kapseln Alkaloid-frei sein (MÜLLER 1914, nach [2]), bzw. nur 0,0001 – 0,01% Alkaloide (u. a. Codein und Thebain, aber kein Morphin) enthalten (TEUSCHER [13]; WAGNER (16)).

So konnte auch in älteren Arbeiten in Mohnsamen weder Morphin, noch Codein nachgewiesen werden (MIKA 1955; SARKANY et al. 1970; PREIMINGER et al. 1965; FAIRBAIRN & EL-MASRY 1968; zit. nach GROVE et al. [5]).

Diese Negativbefunde früherer Arbeiten könnten auf ungenügend empfindliche Nachweismethoden (v. a. Dünnschichtchromatographie) beruht haben. Aber auch mit der GC/MS Methode fanden GROVE et al. [5] lediglich 1,1 – 5,9 µg Morphin und 0,6 – 2,0 µg Codein/g Mohnsamen.

Andererseits gibt es auch gegenteilige Berichte, nach denen in einzelnen der von den Autoren untersuchten Mohnsamenchargen deutlich überhöhte Konzentrationen (> 50 µg Morphin und > 5 µg Codein/g) nachgewiesen wurden (ELSOHLY et al. [2], FRITSCHI und PRESCOTT [4], HAYES et al. [6], LO und CHUA [7], PAUL et al. [10], THEVIS et al. [13]).

Aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit, Mohnsamen mit hohem Gehalt an Opiumalkaloiden aufzunehmen, wurden Einlassungen von Probanden, die ihre Opiat-positiven Befunde im Urin mit einem Mohnsamenverzehr erklärten, generell als Schutzbehauptung abgetan, auch wenn solche Einzelfälle beschrieben wurden (ELSOHLY et al. [2,3] (bis 860 ng/ml); FRITSCHI und PRESCOTT [4] (bis 17,9 µg/ml); LO und CHUA [7]; SELAVKA et al. [12] (bis 11,6 µg/ml); VODERHOLZER et al. [15]).

Nachdem in der letzten Zeit (seit dem Sommer 2002) häufiger Opiat-Befunde auftraten, bei denen ein Verdacht vorlag, dass sie durch Mohnsamen verursacht worden sein könnten, (Kasuistiken, s. u.), sollte diesem Phänomen erneut systematisch nachgegangen werden.

Kasuistiken

Bei einer jungen Frau, die eine Ausbildung in Hamburg beginnen wollte, und einem Beamten, der sich aus einem anderen Bundesland nach Hamburg versetzen lassen wollte,

wurde vor ihrer Einstellung bzw. Versetzung ein Drogenscreening im Urin durchgeführt. Es ergaben sich positive Opiatbefunde im Immunoassay, die auch mittels GC/MS bestätigt wurden.

Beide Betroffenen ließen daraufhin auf eigene Kosten eine Haaranalyse im hiesigen Institut für Rechtsmedizin durchführen, da sie den Befund durch Mohnbrötchen-Verzehr hervorgerufen sahen.

In den Haaren wurde in beiden Fällen weder Morphin noch Codein nachgewiesen.

2. Fragestellung

Es sollte überprüft werden, ob es nach Mohnsamen-Verzehr zu positiven Opiat-Befunden im Urin und vor allem im Blut oder den Haaren kommen kann.

Es sollte außerdem überprüft werden, ob ein möglicher weiterer, länger als MAM nachweisbarer Marker zur Unterscheidung von Mohnsamen- und Heroin-Konsum existiert.

Um diese Frage eingehend zu untersuchen, wurden zwei Studien durchgeführt, in denen die Probanden eine definierte Menge Mohnsamen mit einem bekannten Morphin- und Codein-Gehalt verzehrten.

In der ersten Studie wurden größere Mengen Kuchen verzehrt, um ein mögliches Auftreten der Alkaloide im Urin bzw. im Blut auch zeitabhängig zu erfassen. In der zweiten Studie sollte überprüft werden, ob es nach regelmäßigem Verzehr von Mohnsamen (entsprechend etwa einem Mohnbrötchen täglich) zu einer Einlagerung von Morphin und/oder Codein in die Haare kommen kann.

Studiendesign

Studie 1: Untersuchung von Urin und Blut nach Mohnkuchen-Verzehr

Zwölf Probanden (7 weiblich/5 männlich) im Alter von 23 bis 58 Jahren verzehrten innerhalb von 30 min 1–4 Stücke selbstgebackenen Mohnkuchen. Dies entsprach 9–55 g Mohnsamen, d. h. 0,08–1,07 g Mohnsamen/kg Körpergewicht (KG).

Vor dem Verzehr und in den folgenden Tagen danach wurden Urinproben abgegeben. Es wurde bewusst kein Sammelurin untersucht, um eine normale Überprüfungssituation widerspiegeln zu können. Zwei Probanden wurde zusätzlich mehrfach Blut abgenommen (Proband C: 2,5; 4,5; 17,0 und 25,0 h; Proband I: 4,0 und 20,5 h nach Mohnkuchen-Verzehr).

Studie 2: Untersuchung von Urin, Blut und Haaren nach simuliertem regelmäßigem Mohnbrötchen-Verzehr

Vier Probanden (3 weiblich/1 männlich) im Alter von 19 bis 37 Jahren verzehrten über den Zeitraum von einem Monat täglich 2 g Mohnsamen, was in etwa der durchschnittlichen Menge Mohnsamen auf einem Brötchen entspricht. Vor Studienbeginn und drei Tage nach der letzten Mohnsameneinnahme wurde jeweils eine Haarprobe entnommen und die nachwachsenden zwei Zentimeter ebenfalls untersucht.

Über den gesamten Zeitraum wurden wöchentlich Urinproben gewonnen (Morgenurin, vor dem morgendlichen Mohnsamenverzehr). Zwei Probanden wurde an einem Tag zusätzlich Blut abgenommen (0,5; 1,0; 1,5; 2,0 h nach Mohnsamen-Aufnahme).

Die für beide Studien eingesetzten Mohnsamen wurden auf ihren Morphin- und Codein-Gehalt untersucht.

Es wurde außerdem ein Mohnsamen-Waschversuch durchgeführt, um eine äußerliche Alkaloid-Kontamination der Samen durch anhaftenden Milchsaft zu überprüfen.

3. Methoden

Urin/Blut:

Alle Proben wurden immunologisch (CEDIA, Fa. Microgenics, Passau) auf Opiate untersucht. Lagen die Werte über dem höchsten Kalibrator (2000 ng/ml), so wurden die Proben vor der Messung verdünnt, um einen semiquantitativen Messwert zu erhalten. In den Urinproben wurde zusätzlich der Creatinin-Wert bestimmt. Von jedem Probanden wurde die Urin-Probe mit dem jeweils höchsten Opiatgehalt mit Glucuronidase inkubiert und nach geeigneter Festphasen-Extraktion und Derivatisierung mit PFP/PFPOH mittels GC/MS auf Morphin und Codein untersucht. Drei Urin-Proben wurden zusätzlich ohne Glucuronidase aufgearbeitet.

In zwei Blutproben wurde das frei vorliegende Morphin mittels GC/MS bestimmt.

Haare:

Es wurde der jeweils kopfhautnahe (jüngste) Zentimeter auf Morphin und Codein untersucht, die nachwachsenden zwei Zentimeter wurden in zwei Abschnitten ebenfalls auf Morphin und Codein untersucht. Hierzu wurden die Haare gewaschen, feinst geschnitten und mit deuterierten Standards dotiert. Anschließend wurden die Proben für sechs Stunden bei Raumtemperatur mit Ultraschall behandelt und nach Festphasen-Extraktion und Derivatisierung mit PFP/PFPOH mittels GC/MS untersucht.

Mohnsamen:

1 g Mohnsamen wurden im Mörser zerrieben und mit Ethanol 60 min extrahiert, der Extrakt mit N₂ eingengt, in H₂O aufgenommen und wie die Urinproben weiterverarbeitet. Nach Derivatisierung mit PFP/PFPOH wurden die Proben per GC/MS auf den Morphin- und Codeingehalt untersucht.

Mohnwaschversuch:

1 g Mohnsamen wurden 12 mal mit je 1 ml Wasser, auf pH 4 mit 0,1 N HCl eingestellt, gewaschen. Im Immunoassay wurden die einzelnen Fraktionen des Waschwassers vermessen.

Kreuzreaktivität:

Die Kreuzreaktivität des Immunoassays wurde für Codein, Thebain, Papaverin und Noscapin (Abb.1) mit gespikten Leerurinproben bei einer Konzentration von 500 ng/ml ermittelt.

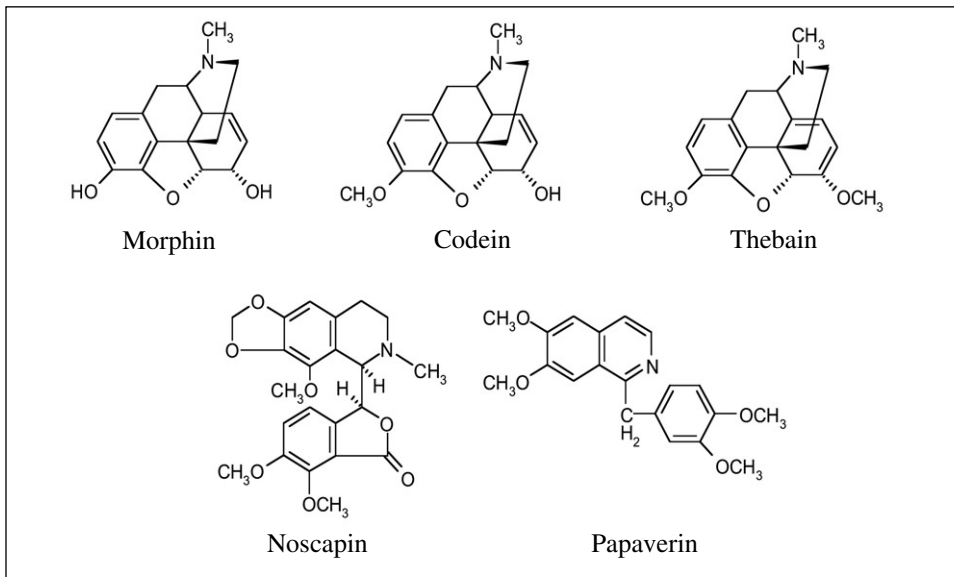


Abbildung 1: Strukturformeln der wichtigsten Mohn-Alkaloide.

4. Ergebnisse

4.1 Kreuzreaktivität

Die Kreuzreaktivität des eingesetzten Immunoassays für Codein, Thebain, Papaverin und Noscapin lag bei einer Konzentration von 500 ng/ml für Codein bei ca. 180 %, für Thebain bei ca. 40 %, für Papaverin und Noscapin bei ca. 10 %.

4.2 Ergebnisse der Studie 1

Urin

Die maximal bei den verschiedenen Probanden gemessenen Werte im Urin sind in Tab. 1 aufgeführt.

- Alle Probanden wiesen spätestens zwei Stunden nach Verzehr des Kuchens bis mindestens zwei Tage danach im Immunoassay einen positiven Opiatbefund (Cut-off-Wert 300 ng/ml) auf. Die Urinproben mussten zum größten Teil verdünnt werden (1:10 bis 1:100), um einen halbquantitativen Wert erhalten zu können.
- Die im Immunoassay positiven Befunde konnten per GC/MS bestätigt werden. Es wurden hohe Morphinkonzentrationen (0,402 – 27,50 µg/ml) nachgewiesen, die z. T. (Probanden C und D) über den Maximalwerten in der bisher vorliegenden Literatur lagen: 11,6 µg/ml (SELAVKA [12]), 17,9 µg/ml (FRITSCHI und PRESCOTT [4]). Codein konnte bei allen Probanden – mit einer Ausnahme – ebenfalls quantifiziert werden.
- Bei allen drei Urin-Proben, die ohne Glucuronidase aufgearbeitet wurden, konnte freies Morphin nachgewiesen werden. Freies Codein wurde nur in der Probe mit der höchsten Morphin-Konzentration gefunden.

| Proband | A | B | C | D | E | F | G | H | I | J | K | L |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| g Mohnsamen/kg KG | 0,71 | 0,85 | 1,07 | 0,51 | 0,71 | 0,79 | 1,01 | 0,69 | 0,43 | 0,09 | 0,29 | 0,08 |
| Zeit [h] postpr. | 8,0 | 8,5 | 4,5 | 9,5 | 3,0 | 19,0 | 7,0 | 7,5 | 4,0 | 16,0 | 3,5 | 4,0 |
| Opiate [$\mu\text{g/ml}$] (immunologisch) | 33,2 | 36,6 | 95,5 | 62,0 | 17,3 | 12,3 | 25,9 | 13,8 | 21,7 | 0,9 | 7,5 | 4,2 |
| Gesamt-Morphin [$\mu\text{g/ml}$] GC/MS | 15,6 | 16,8 | 27,5 | 23,2 | 9,8 | 4,6 | 9,8 | 5,3 | 12,0 | 0,4 | 3,9 | 1,8 |
| Gesamt-Codein [$\mu\text{g/ml}$] GC/MS | 0,21 | 0,33 | 0,36 | 0,29 | 0,14 | 0,09 | 0,10 | 0,11 | 0,14 | nn | 0,05 | 0,18 |
| freies Morphin [$\mu\text{g/ml}$] GC/MS | | | 2,07 | | | | | | | | 0,11 | 0,03 |
| freies Codein [$\mu\text{g/ml}$] GC/MS | | | 0,15 | | | | | | | | nn | nn |

nn = nicht nachgewiesen

Tabelle 1: Ergebnisse der Opiatbestimmung im Urin bei Studie 1: Dargestellt sind nur die Maximalkonzentrationen (immunologisch gemessen, GC/MS bestätigt).

- Die Elimination variierte interindividuell sehr stark, nach spätestens fünf Tagen wiesen aber alle Urine wieder einen negativen Befund auf (siehe Abb. 2a und 2b). Eine Normierung des Opiat-Gehaltes auf den Creatinin-Wert führte nur bei Proband K insgesamt zu einem etwas gleichmäßigeren Abfall der Werte, besonders in der späten Eliminationsphase, bei Proband C hatte dies keinen Einfluss auf den Verlauf der Ausscheidung (Abb. 2c / 2d).
- Die einzige Nebenwirkung, die bei allen weiblichen Probandinnen auftrat, war ein starkes Völlegefühl z. T. bis hin zur Übelkeit. Dies wurde auch in anderen Studien beschrieben: SELAVKA [12], MENEELY [9]. Allerdings bleibt hier fraglich, ob diese „Nebenwirkung“ durch den Alkaloid-Gehalt des Mohns oder andere Inhaltsstoffe erklärt werden kann. Andere ebenfalls zu erwartende Nebenwirkungen, wie Schläfrigkeit, Blutdruckabfall oder Tachykardie, traten nicht auf.

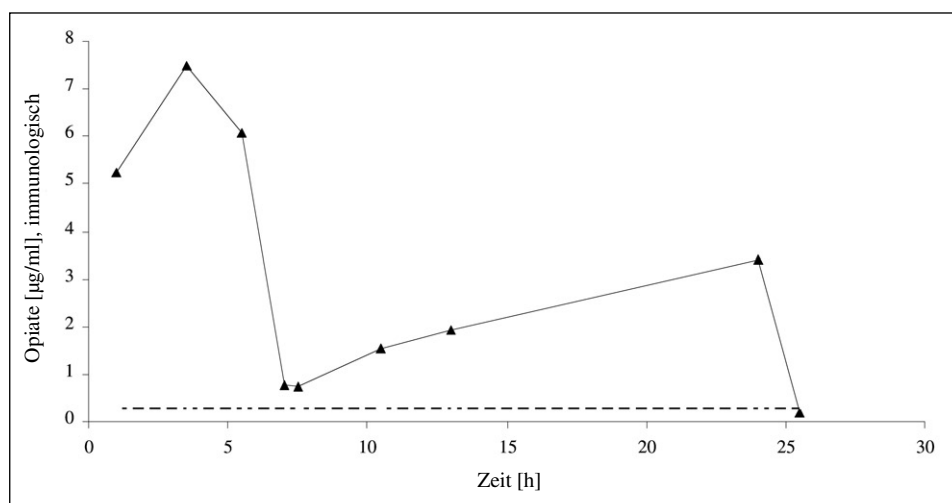


Abbildung 2a: Opiat-Ausscheidung in $\mu\text{g/ml}$ bei Proband K (0,29 g Mohnsamen/kg KG), immunologisch bestimmt; die gestrichelte Linie markiert den Cut-off-Wert von 0,3 $\mu\text{g/ml}$.

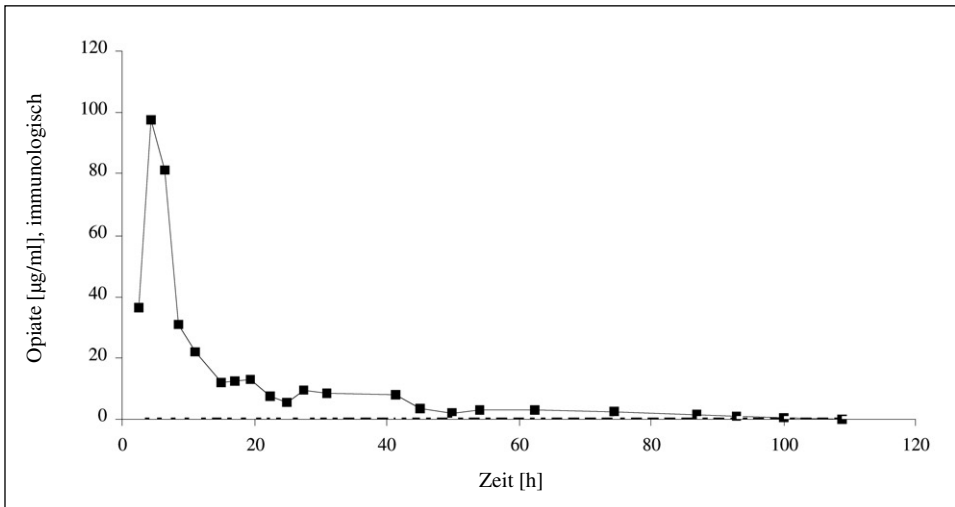


Abbildung 2b: Opiat-Ausscheidung in µg/ml bei Proband C (1,07 g Mohnsamen/kg KG), immunologisch bestimmt; die gestrichelte Linie markiert den Cut-off-Wert von 0,3 µg/ml.

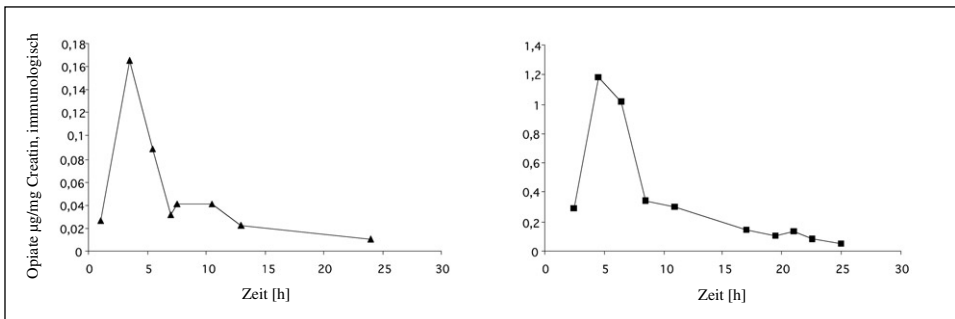


Abbildung 2c/d: Proband K (links) und Proband C (rechts): immunologisch bestimmte Opiatausscheidung in µg/mg Creatinin.

Blut

Die im Blut immunologisch bestimmten Opiat-Konzentrationen sind in Tabelle 2 den zur gleichen Zeit im Urin ermittelten Werten gegenübergestellt. Mittels GC/MS wurde jeweils in den Blut-Proben mit den höchsten Werten der Gehalt an freiem Morphin und freiem Codein bestimmt. Es fanden sich bei Proband I nach 4,0 h 8,5 ng/ml freies Morphin im Blut, während Proband C nach 4,5 h 13,5 ng/ml freies Morphin im Blut aufwies. Freies Codein lag nicht in messbaren Konzentrationen vor.

| Proband | C | | | | I | |
|---|-------------------|--------|-------|-------|--------|------|
| | g Mohnsamen/kg KG | 1,07 | | | | 0,43 |
| Zeit [h] postprandial | 2,5 | 4,5 | 17 | 25 | 4 | 20,5 |
| Blut Opiate [µg/ml] (immunol.) | 0,322 | 0,360 | 0,084 | 0,019 | 0,266 | 0 |
| Blut freies Morphin [µg/ml] (GC/MS) | | 0,0135 | | | 0,0085 | |
| Urin Opiate [µg/ml] (immunol.) | 36,6 | 95,5 | 12,3 | 5,4 | 21,7 | 10,5 |
| Urin freies Morphin [µg/ml] (GC/MS) | | 2,07 | | | | |
| Urin freies Codein [µg/ml] (GC/MS) | | 0,15 | | | | |

Tabelle 2: Gegenüberstellung der zu verschiedenen Zeiten bei zwei Probanden der Studie 1 immunologisch bestimmten Werte in Blut und Urin.

4.3 Ergebnisse Studie 2

Urin

Die Urin-Proben aller Probanden lagen im gesamten Zeitraum der Untersuchung über dem Cut-off-Wert von 300 ng/ml. Lediglich Proband B lag an einem Tag mit einem Wert von 203 ng/ml unter dem Cut-off-Wert (Tabelle 3).

| Proband | A | B | C | D |
|---------|------|------|------|------|
| Tag 7 | 334 | 448 | 2805 | 1048 |
| Tag 14 | 593 | 410 | 2374 | 677 |
| Tag 21 | 1257 | 203 | 3000 | 448 |
| Tag 28 | 591 | 1673 | 960 | 1199 |

Tabelle 3: Urinbefunde während der regelmäßigen Aufnahme von Mohnsamen über einen Monat im Rahmen von Studie 2: immunologisch bestimmte Opiatkonzentrationen in ng/ml.

Blut und Haare

In den Blutproben konnten immunologisch keine Opiate nachgewiesen werden.

In den Haaren (blond/mittelblond/braun/leicht ergraut) war weder Morphin noch Codein nachweisbar (Nachweisgrenze: 45 ng/g für Morphin, 17 ng/g für Codein).

4.4 Ergebnisse der Mohnsamen-Untersuchung

Alkaloid-Gehalt in den Mohnsamen

Anders als in den in der Einleitung zitierten Quellen berichten neuere Arbeiten von z. T. sehr hohen Morphin-Konzentrationen in den Samen (siehe Tab. 4). Dies ist sicherlich auf eine höhere Sensitivität der Methoden zurückzuführen, zum Teil von der geographischen Herkunft und der Erntezeit abhängig (PAUL et al. [10]), aber vor allem Folge einer veränderten Erntemethode:

Die Gewinnung der Mohnsamen kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder werden die reifen Mohnkapseln geschüttelt, so dass die Samen aus den Löchern unterhalb des Narbenkranzes herausfallen, oder sie werden – wenn man die Mohnkapseln nicht mehr benötigt – in umgebauten Mähdreschern, sogenannten „Quetschern“, einfach zerquetscht und die Mohnsamen herausgedrückt. Bei diesem Verfahren werden die Samen mit dem sehr alkaloidreichen Milchsafte kontaminiert und müssen anschließend noch sorgfältig abgewaschen werden. Geschieht dies nicht, resultiert daraus ein deutlich höherer Alkaloidgehalt der Samen.

Die außen an den Samen anhaftende Kontamination durch den Milchsafte der Kapsel Früchte, die in einigen Arbeiten bereits angesprochen wurde (GROVE et al. [5]; LO & CHUA, [7]), lässt sich durch diese veränderte Gewinnung der Samen in Kombination mit einer mangelnden Reinigung erklären. Die ermittelten Morphin-Gehalte entsprechen demnach nicht nur den nativ im Mohnsamen enthaltenen Alkaloid-Mengen, sondern der Summe aus anhaftenden und im Samen enthaltenen Alkaloiden, aber letztendlich den vom Konsumenten aufgenommenen Morphin-Mengen. Es zeigte sich, dass je nach Herkunftsland der Mohnsamenchargen die Gehalte an Morphin und Codein sehr unterschiedlich ausfallen.

| Quelle | Morphingehalt [$\mu\text{g/g}$] | Codeingehalt [$\mu\text{g/g}$] |
|---------------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| Vorliegende Arbeit, Charge 1 | 206 | 5,6 |
| Vorliegende Arbeit, Charge 2 | 0,6 | nn |
| ElSohly et al. (1988) [2] | 5,1 – 106 | 0,1 – 3,8 |
| Fritsch und Prescott (1985) [4] | 4 – 200 | nb |
| Hayes et al. (1987) [6] | 17 – 294 | 3 – 14 |
| Lo und Chua (1992) [7] | 58,4 – 62,2 | 28,4 – 54,1 |
| Meadway et al. (1998) [8] | max. 33,2 | max. 13,7 |
| Paul et al. (1996) [10] | 39 – 167 | 1,8 – 44 |
| Pettitt et al. (1987) [11] | 17,4 – 18,6 | 2,3 – 2,5 |
| Thevis et al. (2003) [13] | 0,6 – 151,6 | nb |

nn = nicht nachgewiesen

nb = nicht bestimmt

Tabelle 4: Aufstellung der ermittelten Morphin- und Codein-Gehalte (in [$\mu\text{g/g}$])
in Mohnsamen verschiedener Arbeiten.

Gehalts-Bestimmung

Die für diese Studien verwendete Mohnsaat (Firma August Töpfer & Co, Hamburg) enthielt größere Mengen an Morphin (207 $\mu\text{g/g}$) und Codein (5,5 $\mu\text{g/g}$), die Gehalte liegen in Bereichen, die auch in anderen Publikationen genannt wurden (siehe Tabelle 5). In einer weiteren Charge der selben Firma wurden deutlich weniger Alkaloide nachgewiesen: 0,6 $\mu\text{g/g}$ Morphin, kein Codein. Nachfragen ergaben, dass die erste Charge mit der hohen Konzentration aus Australien, die zweite aus Asien stammte.

Anzumerken ist, dass die nach Deutschland importierten Mohnsamen nicht auf ihren Alkaloid-Gehalt untersucht werden.

Mohnsamen-Waschversuch

Um eine äußerliche Kontamination der Mohnsamen mit alkaloidhaltigem Milchsaft zu belegen, wurde ein Mohnsamen-Waschversuch durchgeführt. 1 g Mohnsamen wurde 12 mal mit je 1 ml Wasser (pH 4, eingestellt mit 0,1 N HCl), gewaschen. Im Immunoassay wurden die daraus resultierenden einzelnen Fraktionen des Waschwassers vermessen. Hierbei zeigte sich, dass die Konzentration an Opiaten im Laufe des Waschvorganges deutlich abnimmt (Abb. 3).

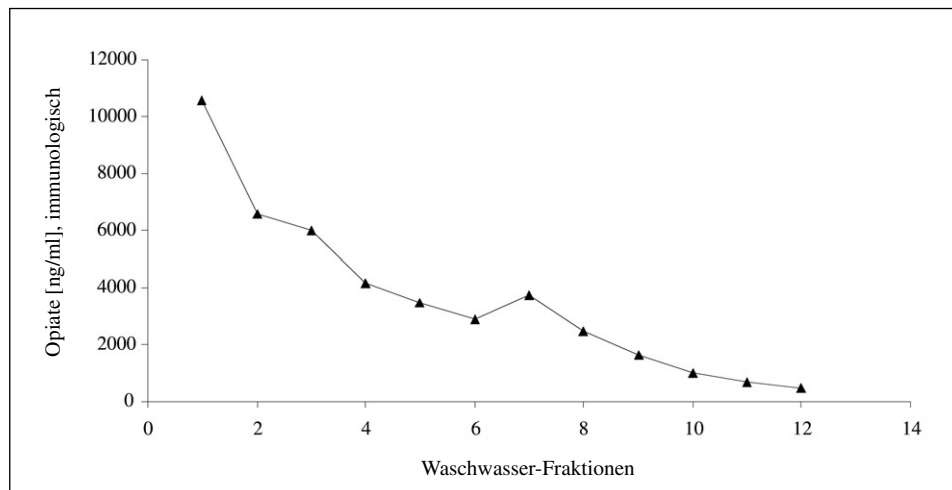


Abbildung 3: Mohnsamenwaschversuch: Dargestellt sind die immunologisch bestimmten Opiatgehalte [ng/ml] in den einzelnen Waschwasser-Fractionen.

5. Diskussion

Die Ergebnisse zeigen, dass – abhängig von der Herkunft der verzehrten Mohnsamen und deren Alkaloid-Gehalt bzw. deren Alkaloid-Kontamination durch anhaftenden Milchsaft – es zu positiven Opiat-Nachweisen im Urin auch nach dem Verzehr geringer Mengen kommen kann. In Deutschland muss vor allem zur Zeit vermehrt mit dem Auftreten solcher Befunde gerechnet werden. Die Chargen der Mohnsamen, die die Bäckereien verwenden oder die zur Zeit als Kuchen-Zutat im Supermarkt zu erwerben sind, können in ihrem Gehalt an Morphin-Kontamination sehr unterschiedlich sein, wie THEVIS et al. [13] in ihrer jüngsten Arbeit (in der nur eine von acht Mohnchargen einen deutlich erhöhten Gehalt aufwies) ebenfalls zeigten.

Positive Opiatbefunde, in denen ein Nachweis von MAM nicht gegeben ist, sollten deshalb mit der erforderlichen Vorsicht interpretiert werden.

Es konnte nachgewiesen werden, dass nach Mohnsamenverzehr ein positiver Opiat-Befund sogar im Blut möglich ist. Der Nachweis von freiem Morphin lässt die Interpretation der Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf den § 24a StVG problematisch erscheinen.

Da in dieser Studie jedoch unrealistisch große Mengen Mohnsamen (Kuchen) verzehrt worden waren, sehen die Autoren keine Veranlassung, den derzeitigen Grenzwert von 10 ng/ml freiem Morphin heraufzusetzen.

Da selbst nach dem Konsum sehr großer Mohnsamen-Mengen nur sehr geringe Mengen Morphin in das Blut gelangen, ist mit einer analgetischen Wirkung nicht zu rechnen.

Ein Rauscheffekt nach Mohngebäck ist aus diesem Grunde ebenso wenig zu erwarten, da das Morphin aufgrund der oralen Aufnahme nur sehr langsam im Blut anflutet und außerdem zusammen mit gehaltvollem Kuchen „eingenommen“ wird. Die Mohnchargen, die momentan auf dem Markt sind, werden deshalb ganz sicher nicht als „Ersatzdroge“ verwendet werden.

Aus diesem Grunde ist nach dem regelmäßigen Verzehr größerer Mengen Mohngebäcks auch nicht mit einer Toleranz- oder gar Abhängigkeitsentwicklung zu rechnen.

Im Prinzip sollte deshalb ein vorausgegangener Mohnsamenverzehr bei Autofahrern kein größeres Problem darstellen, da sie aufgrund der nicht vorhandenen körperlichen Auswirkung des Mohnsamen-Konsums im Straßenverkehr nicht auffällig werden.

Der simulierte Verzehr von einem Mohnbrötchen (2 g Mohnsamen) täglich über einen Monat führte nicht zu einer Einlagerung von Morphin in die Haare (siehe Studie 2). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch in den Haaren nach dem Verzehr größerer Mohnsamen-Mengen Morphin aufgefunden werden kann. Hier muss dann gegebenenfalls die Haaranalyse auf den Nachweis von MAM abzielen.

Mögliche Marker zur Differenzierung von Heroin- und Mohnsamen-Konsum

Mit der Suche eines sicheren Markers, mit dem der Konsum von Mohnsamen von einem Morphin- oder Heroin-Konsum unterschieden werden kann, beschäftigten sich bereits zahlreiche Autoren:

PAUL et al. [10] schlugen Papaverin, Narcotin und Thebain als Marker vor; EL-SOHLY et al. [2] wählten ebenfalls Thebain, als ein Alkaloid, das in Mohnsamen in größeren Mengen vorkommt, nicht aber in von ihnen untersuchten Heroin-Proben nachgewiesen wurde. Es gelang ihnen allerdings nicht, Thebain in den Urin-Proben nach Mohnsamenverzehr nachzuweisen. Einige Jahre später gelang es CASSELLA et al. [1], Thebain im Urin aller Mohnsamen-Konsumenten zu bestimmen, MEADWAY et al. [8] fanden es hingegen nur bei einigen Probanden. Problematisch ist hier, dass das Thebain nicht derivatisiert wird und somit bei einer Routine-Aufarbeitung nicht mitbestimmt würde, somit also erst nach einer separaten Aufarbeitung untersucht würde, womöglich erst, nachdem ein falscher Verdacht schon aufgekommen ist. Außerdem wäre eine bewusste Verfälschung eines Heroin-Konsums durch zusätzlichen Mohnsamen-Verzehr denkbar.

Da das Thebain auch im Straßenheroin – und in den aus dem Heroin-Konsum resultierenden Urinproben in den meisten Fällen auch – nachgewiesen werden kann, kann auch bei einem Nachweis dieses Alkaloids kein Rückschluss auf einen Mohnsamenkonsum gezogen werden; Thebain ist also als Marker völlig ungeeignet.

Mehrere Autoren schlagen vor, den Cut-off-Wert höher zu setzen, zum Beispiel auf 1 000, 2 000 ng/ml oder gar 4 000–5 000 ng/ml (CASSELLA et al. [1]; SELAVKA et al. [12]). Dies wäre ebenfalls keine Lösung, da nach dem Verzehr größerer Mohnsamenmengen diese Grenzen überschritten werden (siehe Ergebnisse der Studie 1). Außerdem wurde bisher nicht geprüft, wie viele Drogen-Konsumenten bei diesem hohen Cut-off-Wert übersehen würden.

Eine Untersuchung der Haare erscheint nach dieser Studie als eine Möglichkeit, eine Differenzierung zwischen Mohnsamen- und Drogenkonsum vorzunehmen. Wie dargelegt werden konnte, führt ein regelmäßiger moderater Mohnsamenkonsum, entsprechend

durchschnittlich einem Mohnbrötchen pro Tag, nicht zu einer nachweisbaren Einlagerung von Morphin in die Haare.

6. Schlussfolgerungen

Da bisher kein geeigneter Marker zur Unterscheidung der Urinbefunde nach Konsum von Heroin und Mohngebäck vorliegt, wird Folgendes vorgeschlagen und auch praktiziert:

- Bei Fahreignungs-Überprüfungen und anderen Eignungsuntersuchungen, sowie bei Überprüfungen bei abstinenten Drogenkonsumenten sollte zumindest gegenwärtig vor dem Genuss von Mohnsamen gewarnt werden (zu wünschen wäre, dass die Importeure zukünftig nur gewaschenen Mohn in den Handel brächten).
- Generell sollte eine sorgfältige Anamnese vor Falschbegutachtungen auch bei anderen, forensischen Fragestellungen schützen.
- In zweifelhaften Fällen kann eine Haaranalyse Aufschluss geben.

Zusammenfassung

Nach dem Verzehr von Mohnsamen oder Mohnsamen-haltigem Gebäck kann es im Immunoassay zu positiven Opiat-Befunden im Urin kommen. Diese Ergebnisse konnten mittels GC/MS verifiziert und quantifiziert werden und liegen nicht – wie häufig angenommen – in einem eher niedrigen Bereich, sondern in Größenordnungen, die mit einem Morphin- oder Heroin-Konsum in Verbindung gebracht werden könnten (nach Mohnkuchen im Maximum bis zu 27,5 µg/ml).

Auch im Blut treten nach dem Verzehr größerer Mengen Mohnsamen positive Immunoassay-Ergebnisse auf; in der GC/MS-Analyse konnten sogar geringe Mengen an freiem Morphin nachgewiesen werden (8,5 bzw. 13,5 ng/ml).

Da dieses zu Problemen in der Bewertung der Ergebnisse führen kann und aus einem fehlenden 6-Monoacetylmorphin-(MAM-)Nachweis (als Beweis für einen Heroin-Konsum) bekanntlich nicht auf einen Mohnsamenverzehr rückgeschlossen werden kann, wurde nach Unterscheidungsmöglichkeiten gesucht.

Diese Möglichkeit ist durch eine Haaranalyse gegeben, da gezeigt werden konnte, dass ein regelmäßiger Verzehr moderater Mohnsamen-Mengen nicht zu einer messbaren Einlagerung von Morphin oder Codein in die Haare führt.

Schlüsselwörter

Mohnsamen – Morphin – Urin – Blut – Haare

Summary

The consumption of poppy seeds or poppy seed filled bakery products can lead to positive urine immunoassay opiate results. These results can be verified and quantified by means of GC/MS and are not, as has frequently been assumed, found at low level ranges, but rather in the range consistent with morphine or heroin use (i. e. after poppy seed cake ingestion, up to 27.5 µg/ml.).

Positive blood immunoassay levels are also detectable after the consumption of larger amounts of poppy seeds; GC/MS analysis even demonstrated small quantities of free morphine (8.5 ng/ml and 13.5 ng/ml respectively).

Other possible sources for differentiation were sought, as these findings could lead to problems in interpretation of results and since the lack of a demonstrable 6-Monoacetylmorphine (MAM) presence (as evidence for heroin use) cannot lead to the conclusion that poppy seeds were ingested.

This possibility presents itself by means of hair analysis. It can be shown that a regular, moderate consumption of poppy seeds does not result in a measurable deposition of morphine or codeine in the hair.

Key words

poppy seeds – morphine – urine – blood – hair

Danksagung

Wir bedanken uns bei allen Probanden die an den Studien teilgenommen haben.

Frau Dr. G. ROCHHOLZ, Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel, danken wir für die wertvolle Diskussion.

Die Arbeit wurde in Auszügen vorgestellt bei der 12. Frühjahrstagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin 2003 in Kiel.

Literatur

- [1] Cassella G et al. (1997) The Analysis of Thebaine in Urine for the Detection of Poppy Seed Consumption. *J Anal Toxicol*, 21: 376–383
- [2] ElSohly HN et al. (1988) Gas Chromatographic/Mass Spectrometric Analysis of Morphine and Codeine in Human Urine of Poppy Seed Eaters. *J Forensic Sci*, 33(2): 347–56
- [3] ElSohly HN et al. (1990) Poppy Seed Ingestion and Opiates Urinalysis: A Closer Look. *J Anal Toxicol*, 14: 308–310
- [4] Fritschi G und Prescott WR Jr. (1985) Morphine levels in urine subsequent to poppy seed consumption. *Forensic Sci Int*, 27: 111–117
- [5] Grove et al. (1976) Morphine and Codeine in Poppy Seed. *J Agric Food Chem*, 24(4): 896–897
- [6] Hayes LW et al. (1987) Concentrations of morphine and codeine in serum and urine after ingestion of poppy seeds. *Clin Chem*, (33): 806–808
- [7] Lo DST und Chua TH (1992) Poppy seeds: implications of consumption. *Med Sci Law*, 32(4): 296–302
- [8] Meadway C et al. (1998) Opiate concentrations following the ingestion of poppy seed products – evidence for “the poppy seed defence”. *Forensic Sci Int*, 96(1): 29–38
- [9] Meneely KD (1992) Poppy Seed Ingestion: The Oregon Perspective. *J Forensic Sci*, 37(4): 1158–62
- [10] Paul BD et al. (1996) Gas Chromatographic/Mass Spectrometric Detection of Narcotine, Papaverine, and Thebaine in Seeds of *Papaver somniferum*. *Planta Medica*, 62: 544–547
- [11] Pettitt BC et al. (1987) Opiates in Poppy Seed : Effect on Urinalysis results after Consumption of Poppy Seed Cake-Filling. *Clin Chem*, 33(7): 1251–1252
- [12] Selavka CM (1991) Poppy Seed Ingestion as a Contributing Factor to Opiate-Positive Urinalysis Results: The Pacific Perspective. *J Forensic Sci*, 36(6): 685–96
- [13] Teuscher E (1989) *Pharmakognosie, Biogene Arzneimittel*. Bd. III, AVB
- [14] Thevis M et al. (2003) Urinary Concentrations of Morphine and Codeine After Consumption of Poppy Seeds. *J Anal Toxicol*, 27: 53–56
- [15] Voderholzer U et al. (1997) „Opiate positiv“ im Drogenscreening-Test des Urins nach Genuß von Mohnkuchen. *Nervenarzt*, 68(11): 926
- [16] Wagner H (1993) *Pharmazeutische Biologie*, Bd. 2. Gustav Fischer Verlag

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. med. Achim Schmoldt
Dr. rer. nat. Hilke Andresen
Institut für Rechtsmedizin
Universität Hamburg
Butenfeld 34
22529 Hamburg

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu die Entscheidung des OLG Karlsruhe in diesem Heft.

Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg¹⁾
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. DIPL.-CHEM. G. TRIEBIG)
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg²⁾
(DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN)

HOLGER ZIMMER¹⁾, GEORG SCHMITT²⁾, MICHAEL HERBOLD²⁾

Online-Berechnungen der Blutalkoholkonzentration im Internet

Online-Calculations of the Blood Alcohol Concentration in the Internet

Einleitung und Zielsetzung

Online-Rechner basieren derzeit meist auf in Webseiten eingebettete Programme auf der Basis von Java und/oder Javascript. Da diese Programme von Webbrowsern (z. B. Internet Explorer) direkt über das Internet bedienbar sind, spricht man von so genannten Online-Rechnern. Über die Möglichkeiten des Informationsmediums Internet und den dort angebotenen Programmen zur Berechnung der Blutalkohol-Konzentration (BAK) wurde bereits von LESSIG et al. (1999) berichtet, der seinerzeit eine nur „geringe Anzahl von Webseiten“ vorfand. Offline-Programme, wie z. B. ein von ZINK und REINHARDT (1972, 1975) vorgestelltes FORTRAN-Rechenprogramm, wurden nicht berücksichtigt. Ein selbst entwickeltes Offline-Programm mit der weiteren Option das Alkoholstoffwechselprodukt Ethylglucuronid zu berechnen, wurde ebenfalls nicht berücksichtigt (DROENNER et al., 2002).

Da kostenlose Programme zur Online-Blutalkoholberechnung vermutlich die erste Anlaufstelle sind und möglicherweise auch für forensische Zwecke eingesetzt werden, untersuchten wir erstmalig die Qualität von Online-Blutalkoholrechnern vor dem Hintergrund einer stark expandierenden Zunahme von Webseiten und einer im Jahre 2002 im Vergleich zum Jahr 1998 etwa vierfach höheren auf derzeit ca. 30 Millionen geschätzten Anzahl von Internetbenutzern (Statistisches Bundesamt, 2002). Nach Angaben der DENIC, der in Deutschland für die Registrierung der Länderdomain „.de“ zuständigen Registrierungsstelle, existieren derzeit etwa 5,6 Millionen „.de-Domänen“ (DENIC, 2002) von denen sich ein Vielfaches an Subdomänen und Webseiten ableiten lässt.

Zum Auffinden relevanter Webseiten bzw. der Online-Programme wurden die Treffer von fünf Internet-Suchmaschinen berücksichtigt, welche die Stichworte „Blutalkohol“ und „Rechner“ enthielten. Die von uns verwendeten Suchmaschinen mit den hieraus resultierenden Treffern (gerundete Werte) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

| Internet-Suchmaschine | Treffer nach „webweiter“ Suche der Stichwörter: | |
|-----------------------|---|-------------------------|
| | „Blutalkohol“ | „Blutalkohol + Rechner“ |
| www.google.de | 2 700 | 130 |
| www.yahoo.de | 2 100 | 125 |
| www.fireball.de | 1 125 | 180 |
| www.crawler.de | 560 | 25 |
| www.altavista.de | 490 | 30 |

Die hohe, teilweise im vierstelligen Bereich liegende Trefferzahl zum Suchbegriff „Blutalkohol“ verringerte sich nach Kombination mit dem Suchbegriff „Rechner“ um etwa 85–95 % auf 25–180 Webseiten. Die Sichtung des Datenmaterials ergab zudem starke Redundanzen und Quervernetzungen. Nach Einschränkung auf die vollständig über den Webbrowser bedienbaren Online-Programme verglichen wir die zehn verbleibenden Online-Rechner hinsichtlich ihrer Bedienbarkeit, Funktionalität und Übereinstimmung mit einem Test-Datensatz.

Ziel war die Überprüfung der Eignung von Online-Programmen im Hinblick auf den Einsatz für forensische Zwecke.

Material und Methoden

Wir verwendeten den Microsoft Internet Explorer (Version 6.0) sowie den folgenden Test-Datensatz für Softwareprogramme von LESSIG et al. (1999):

| | |
|------------------------|-------------------------------|
| Geschlecht: | männlich |
| Alter: | 30 Jahre |
| Körpergewicht: | 70 kg |
| Körpergröße: | 170 cm |
| Magenfüllung: | halb |
| Trinkmenge: | 2 Liter Bier (5 Vol.-Prozent) |
| Trinkzeit: | 8.00–10.00 Uhr |
| Tatzeit: | 12.00 Uhr |
| Blutentnahmezeitpunkt: | 13.00 Uhr |
| BAK-Wert: | 0,72 Promille |

Der Test-Datensatz wurde verwendet, um die Programme mit einheitlichen Rechenparametern zu vergleichen (Tabelle 1).

| Nr. | Programm | Sprache | Modell | Homepage |
|-----|------------------------|------------------------|---------|---|
| 1 | Promillator | Java | WK, MMK | www.rzuser.uni-heidelberg.de/~df6/jkalkulator.htm |
| 2 | Promillerechner (Demo) | JavaScript Perl/CGI | Watson | www.promillerechner.de (zum Start auf Online-Demo ! klicken) |
| 3 | Promille-Rechner | JavaScript Perl/CGI | NN | www.firstsurf.com/t_promille.htm |
| 4 | Promillerechner | JavaScript Perl/CGI | NN | Automarken.net/promille |
| 5 | Promille-Berechner 4.0 | JavaScript PHP | NN | www.anse.de/promille.php |
| 6 | Promille Rechner | JavaScript PHP | WK | www.m-ww.de/pharmakologie/drogen/rechner.html |
| 7 | Promillerechner | JavaScript PHP | NN | www.psytec.de/promillerechner.html |
| 8 | Promillerechner | JavaScript PHP | NN | www.dr-hb.de/wait.html#tester (zum Start zweimal auf Promillerechner klicken) |
| 9 | PromilleRechner | JavaScript | WK | www.suchtvorbeugung-dortmund.de/alktest.htm |
| 10 | Promillerechner | JavaScript | WK | www.inform24.de/promille.html |

Abkürzungen: WK: Windmark-Kinetik (linearer Abbau), MMK: Michaelis-Menten-Kinetik (linear-exponentieller Abbau), PHP: Hypertext Preprocessor, NN: Nicht namentlich genannt.

Tabelle 1: Online-Programme zur Berechnung der Blutalkohol-Konzentration.

Dieses Vorgehen ist sinnvoll, da mit dem Test-Datensatz bereits Rechenprogramme getestet wurden und entspricht formal einem Benchmark-Test. Benchmark steht hierbei für Bezugspunkt und ist ein im Qualitätsmanagement, insbesondere für Computer-Programme, gebräuchlicher Leistungsvergleich.

Als akzeptabel wurden die Programme bewertet, deren Ergebnisse maximal 35 % über dem von LESSIG et al. (1999) angegebenen Wert bzw. 5 Stunden nach Trinkbeginn im Bereich bis 0,97 Promille lagen. Diese formale Vorgehensweise wurde gewählt um zu berücksichtigen, dass auch bei identischer Alkoholbelastung verschiedener Individuen in Abhängigkeit von Körpergewicht und Trinkzeiten abweichende Werte möglich sind. Werden beispielsweise geschlechtsspezifische Unterschiede mit berücksichtigt, sind auch Ergebnisse über dem für die Programme zugelassenen Bereich errechenbar.

Ergebnisse

In Abbildung 1 werden die Resultate der Online-Programme 1–10 dargestellt.

Bis auf Promillerechner Nr. 1, der einen Wertebereich für die Blutalkohol-Konzentration angibt, berechnen die anderen Programme (Nr. 2–10) nur einen Wert. Die Werte der Programme 1–3, 5 und 7 liegen im und die der anderen Programme außerhalb des akzeptier-

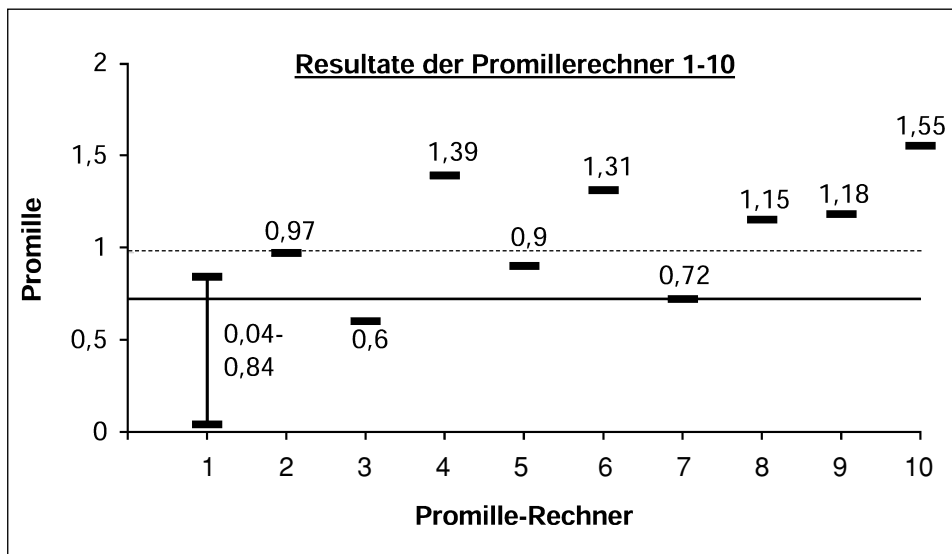


Abbildung 1: Zuordnung der Ergebnisse zu den Promillerechnern 1–10 (durchgezogene Linie entspricht dem angegebenen Wert nach LESSIG et al., gestrichelte Linie entspricht dem maximal zugelassenen Wert und die Fläche darunter dem akzeptierten Wertebereich).

ten Bereichs. Da nur die Promillerechner 1 und 5 über eine grafische Ergebnisausgabe verfügen, werden diese in Abbildung 2 exemplarisch dargestellt. Details werden in Tabelle 2 gelistet und beurteilt.

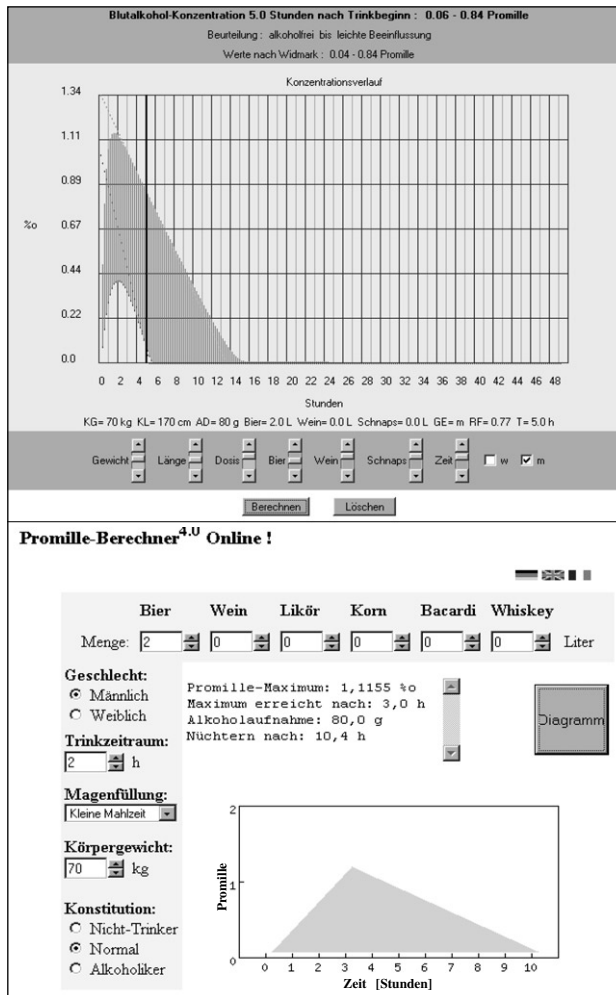


Abbildung 2: Grafiken der Online-Promillerechner 1 und 5.

| Programm Nr. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|----|
| Akzeptierte Übereinstimmung mit der BAK * | + | + | + | - | + | - | + | - | - | - |
| Grafische Darstellung ist möglich | + | - | - | - | + | - | - | - | - | - |
| Bewertung der BAK im Programm ist möglich | + | + | - | - | - | - | + | - | - | - |
| Berechnung/Angabe des Zeitpunktes, wann BAK unter 0,3 ‰ fällt ist möglich | + | + | - | - | - | - | + | - | - | - |
| Berechnung des Zeitpunktes bzw. des Zeitintervalls für vollständigen Alkoholabbau ist möglich | + | + | - | - | + | - | + | - | - | + |
| Rückrechnung ist möglich # | + | + | - | - | + | - | + | - | - | + |

* Die berechnete BAK wurde als übereinstimmend gewertet, wenn sie 5 Stunden nach Trinkbeginn noch im Bereich bis 0,97 Promille lag .

+ : ja; - : nein

grafisch anhand der Verlaufskurve ablesbar oder indirekt über die Angaben des vollständigen Alkoholabbaus möglich.

Tabelle 2: Beurteilung der Online-Programme hinsichtlich verschiedener Kriterien.

Alle getesteten Programme sind im Internet kostenlos verfügbar und berechnen über die einzugebenden Randbedingungen die Blutalkohol-Konzentration. Die Ergebnisse der Programme weichen zum Teil deutlich ab. So beträgt die Differenz vom niedrigsten zum höchsten Wert ca. 1,5 Promille (Rechner Nr. 1 und 10). Dies resultiert z. T. aus der Art und Weise der Ergebnisangabe, die – bis auf Rechner Nr. 1 – stets als Einzelwert erfolgt und eine Schwankungsbreite bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt.

Als Ergänzung zur Textausgabe erfolgt bei Rechner Nr. 1 und Nr. 5 zusätzlich eine grafische Darstellung der Konzentrations-Zeitkurve (Abbildung 2), was eine grafische Interpolation von Blutalkohol-Werten erlaubt.

Da der Rechner Nr. 1 im Gegensatz zu den anderen Programmen einen Wertebereich angibt, schließt das Ergebnis mit beiden Modellen (linear-exponentiell nach MICHAELIS-MENTEN und linear nach WIDMARK) die Zielwertvorgabe von LESSIG et al. (1999) direkt ein. Die Rechner Nr. 2, 3, 5 und 7 liegen innerhalb und die Rechner Nr. 4, 6, 8–10 über dem akzeptierten Bereich (Tabelle 2). Ursache hierfür könnte der nicht berücksichtigte Alkoholabbau nach Trinkbeginn oder ein Sicherheitszuschlag sein.

Im Gegensatz zu den Programmen Nr. 3, 4, 6, 8–10 verfügen die Programme Nr. 1, 2, 5 und 7 über eine größere Funktionalität, da zusätzliche Angaben wie beispielsweise die Magenfüllung, die Konstitution oder die Zeit des Trinkbeginns bzw. das Trinkende eingegeben werden können. Bei den Programmen Nr. 1, 2 und 7 findet zudem eine Bewertung der Blutalkohol-Konzentration statt, die aber Aspekte wie Alkoholgewöhnung und Alter nicht berücksichtigt.

Diskussion

Die Unterschiede in den Ergebnissen lassen sich auf die verschiedenen Rechenansätze (Berechnung nach WIDMARK, nach MICHAELIS-MENTEN und nicht angegebenen Algorithmen) zurückführen, wobei bei zu hohen Werten (Abbildung 1) die Programme vermutlich auch noch mit internen Sicherheitszuschlägen oder einem nicht vorgesehenen Alkoholabbau ab Trinkbeginn arbeiten (Abbildung 1 und Tabelle 1; Programme Nr. 4, 6, 8–10).

Individuell angepasste Berechnungen sind aber mit keinem der Programme möglich, da alle Einflussfaktoren nur in einer pauschalisierten Form eingegeben werden können. Höchststrichterliche Vorgaben, wie z. B. die Berücksichtigung einer bis zu zwei Stunden nach Trinkende andauernden Resorptionsphase, sind allen getesteten Programmen fremd und auch nicht vorgesehen. Die z. T. mögliche Berechnung, ab welchem Zeitpunkt der Alkohol vollständig abgebaut ist, kann auch nur als Anhaltspunkt betrachtet werden, da mit Ausnahme von Programm Nr. 1 auch im unteren Promillebereich immer ein linearer Alkoholabbau angenommen wird, der infolge zu kürzeren Abbauzeiten führt.

Ein wichtiges Bewertungskriterium ist die Übereinstimmung der berechneten Werte mit den vorgegebenen Werten. Wir haben den Begriff „Übereinstimmung“ folgendermaßen definiert: Ein berechneter Wert wird als übereinstimmend gewertet, wenn er kleiner gleich 0,97 Promille ist (entsprechend dem Wert von LESSIG et al. zuzüglich 35 %). Diese Vorgabe orientiert sich an dem nach WIDMARK berechenbaren theoretischen Maximalwert für die Blutalkohol-Konzentration abzüglich eines minimal möglichen Alkoholabbaus von 0,5 Promille über 5 Stunden (Alkoholosis 80 g, Körpergewicht 70 kg, Reduktionsfaktor 0,7, Resorptionsdefizit 10 %). Andererseits ist aber bei Annahme eines Resorptionsdefizits von bis zu 30 % und einem maximal möglichen Alkoholabbau von 1 Promille in 5 Stunden auch eine Blutalkohol-Konzentration von minimal 0,14 Promille möglich. Sofern Un-

sicherheiten bezüglich des Reduktionsfaktors berücksichtigt werden, z. B. entsprechend ULRICH et al. (1987), sind ggf. auch Blutalkohol-Konzentrationen unter 0,1 Promille erreichbar.

Abschließend sei angemerkt, dass keines der getesteten Online-Programme für forensische Anwendungen vorgesehen ist. Für die Ergebnisse wird auch keine Gewähr auf Richtigkeit übernommen, worauf auf den Internetseiten explizit hingewiesen wird.

Schlussfolgerungen

Die getesteten Online-Rechner sind nicht für forensische Anwendungen vorgesehen. Die Ergebnisse beruhen auf pauschalisierten und programmabhängigen Vorgaben, was zu stark differierenden Ergebnissen führt. Individuelle Verhältnisse werden zudem nicht berücksichtigt. Dies betrifft besonders die Phase der Alkoholresorption, in der je nach Trinkverhalten auch hohe Abweichungen zu einer im Blut gemessenen BAK möglich sind. Eine wenn auch nur allgemeine Beurteilung der BAK war nur bei drei Programmen möglich.

Für zuverlässige und auch forensischen Anforderungen genügende Interpretationen der errechneten Blutalkohol-Werte ist und bleibt der medizinische Sachverständige unverzichtbar, da dieser auch das Trinkverhalten und individuelle Gegebenheiten wie Alter, Alkoholgewöhnung und Alkoholtoleranz berücksichtigen kann. Des Weiteren kann der medizinische Sachverständige auch Antworten zur alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit und Schuldunfähigkeit in seine Begutachtung einfließen lassen.

Zusammenfassung

Das Internet gewinnt mit der Zahl seiner Nutzer immer mehr an Bedeutung, was sich auch anhand der verfügbaren Blutalkohol-Online-Rechner belegen lässt. Das Ziel unserer Untersuchungen war, kostenlose im Internet erhältliche Online-Berechnungsprogramme zu testen und zu prüfen, ob diese auch für eine nicht explizit von den Anbietern vorgesehene forensische Anwendung geeignet sind.

Es wurden 10 Online-Programme ausgewählt und mit einem bereits vorliegenden Test-Datensatz von LESSIG et al. (1999) zur Berechnung der Blutalkohol-Konzentration überprüft. Die maximal zugelassene Abweichung von diesem Wert wurde mit 35 % vorgegeben. Für Abweichungen nach unten erfolgte keine Vorgabe. Hierbei zeigten bereits die Ergebnisse der Programme untereinander deutliche Unterschiede und eine Spannweite von etwa 1,5 Promille. Eine Ursache liegt in der Ergebnisausgabe, da bis auf ein Programm immer Einzelwerte berechnet werden, was individuelle Abweichungen, wie z. B. unterschiedliche Resorptionsdefizite nicht berücksichtigt. Des Weiteren erfolgt die Berechnung mit unterschiedlichen und zum Teil nicht näher spezifizierten Rechenmodellen. Die Hälfte der Programme verwendet nicht näher spezifizierte Sicherheitszuschläge und/oder berücksichtigt nicht den Alkoholabbau ab Trinkbeginn.

Die Ergebnisse der verwendeten Programme können somit lediglich als Anhaltspunkte dienen, da Angaben zum Trinkverhalten von keinem der Programme berücksichtigt werden.

Zur individuellen Begutachtung der Alkoholwirkung, der Fahrtüchtigkeit und ggf. auch der Schuldfähigkeit kann auf die Inanspruchnahme eines Sachverständigen nicht verzichtet werden.

Schlüsselwörter

Blutalkohol – Internet – Berechnungsprogramme

Summary

The internet is becoming increasingly important in terms of the number of users, a fact that can be proven by looking at the number of readily available on-line blood alcohol calculation programmes. The aim of our investi-

gations was the testing and examining of free on-line programmes available in the internet as to their suitability for forensic purposes, even if they were not explicitly designed for that purpose.

We chose and tested ten on-line programmes for the calculation of blood alcohol concentration. We used the test data set of Lessig et al. (1999) and compared the reported values with the calculated ones. The maximum permitted value deviation from the data set of Lessig et al. (1999) was 35 %. Values below this limit were all accepted. When comparing the calculated results with the given values visible differences became apparent in several cases and the range of variation was 1.5 %. These deviations are caused by the kind of indication of results as, with the exception of one programme, a single value and no indication range was always registered. This meant the individual discrepancies, such as different resorption deficits could not be taken into account. Furthermore, calculations were made with different and partly not specified calculation models. Half of the programmes used did not specify safety margins and/or did not consider alcohol degradation starting from beginning of drinking.

The results of the programmes used can therefore merely be used as guidelines, as details regarding drinking habits are not taken into consideration.

An expert opinion is indispensable for the individual assessment of the effect of alcohol and/or for the determination of criminal responsibility.

Keywords

blood alcohol – internet – calculation programmes

Literaturverzeichnis

- DENIC (2002) <http://www.denic.de/DENICdb/stats/index.html#domaincount>, Internet-Homepage.
- Droenner P, Schmitt G, Aderjan R, Zimmer H A kinetic model describing the pharmacokinetics of ethyl glucuronide in humans, *Forensic Science International* Vol. 126 (1) pp. 24–29 (2002).
- Lessig R, König C, Vock R Blutalkohol und Internet. *Blutalkohol* 36, S. 169–176 (1999).
- Michaelis L, Menten M L Die Kinetik der Invertinwirkung. *Z. Biochem. (Biochemische Zeitschrift)* 49, S. 333–369 (1913).
- Statistisches Jahrbuch 2002 für die Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2002, ISBN 3-8246-0657-7.
- Ulrich L, Cramer L, Zink P Die Berücksichtigung individueller Parameter bei der Errechnung des Blutalkoholgehaltes aus der Trinkmenge. *Blutalkohol* 24, S. 192–198 (1987).
- Widmark E M P Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwertbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung, Verlag Urban & Schwarzenberg, Berlin – Wien (1932).
- Zink P, Reinhardt G Über die Ermittlung der Tatzeit-BAK bei noch nicht abgeschlossener Resorption. *Blutalkohol* 9, S. 353–370 (1972).
- Zink P, Reinhardt G Zur Dauer der Resorptionsphase – Ergebnisse einer Auswertung von 712 Blutalkoholkurven mittels EDV. *Blutalkohol* 12, S. 100–107 (1975).

Anschrift für die Verfasser:

Dr. sc. hum. Dipl.-Chem. Holger Zimmer,
Institut und Poliklinik für Arbeits- und Sozialmedizin
des Universitätsklinikums Heidelberg
Hospitalstr. 1
D-69115 Heidelberg

BETTINA SCHÜTZHOFER, DAGMAR INWANSCHITZ,
FRANZ LAGER, KARIN WIENER

Einstellungen Jugendlicher bezüglich Alkohol, Drogen und Straßenverkehr in Österreich

Juveniles' attitudes towards alcohol, drugs and road traffic in Austria

1. Einleitung

Die Anzahl der Verkehrsunfälle und der bei Unfällen verletzten bzw. getöteten VerkehrsteilnehmerInnen ist in den letzten Jahren – zum Teil deutlich – zurückgegangen. Ohne den jeweiligen Anteil an dieser erfreulichen Entwicklung eingehend zu diskutieren, dürfen doch verantwortliche Politiker und Entscheidungsträger, Autofahrerorganisationen, Fahrschulen, Autoindustrie und natürlich auch „Verkehrssicherheitsinstitute“ für sich in Anspruch nehmen, maßgebend an der Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr mitgewirkt zu haben.

Trotzdem ist bei Betrachtung der Unfallzahlen noch Handlungsbedarf gegeben, denn gerade eine Bevölkerungsgruppe ist nach wie vor überproportional an Verkehrsunfällen beteiligt. Bei eingehender Analyse des Unfallgeschehens zeigt sich, dass Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren die am meisten gefährdete Personengruppe im Straßenverkehr sind. 31 Prozent aller Verunglückten und 23 Prozent aller getöteten Personen bei Straßenverkehrsunfällen gehören dieser Altersgruppe an (siehe Abbildung 1).

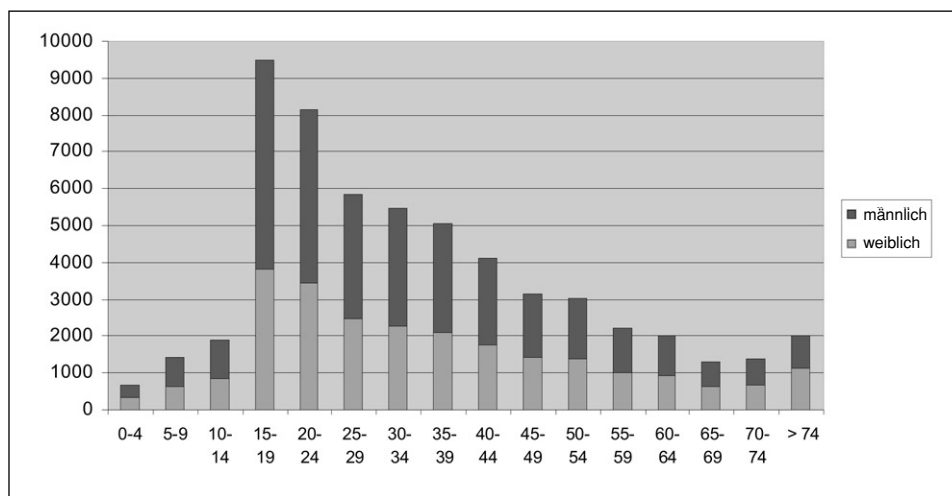


Abbildung 1: Verunglückte auf Österreichs Straßen nach Geschlecht und Alter 2001
(eigene Darstellung, Quelle: Statistik Austria 2001).

Die Forschung im Bereich der Verkehrssicherheit konnte gerade für diese spezielle Risikogruppe einige typische Unfallursachen belegen:

- mangelnde Fahrpraxis
- überhöhte und situationsunangepasste Geschwindigkeit
- Selbstüberschätzung
- erhöhte Risikobereitschaft
- Fehleinschätzungen
- Missachtung der Verkehrsregeln u. v. m.

Darüber hinaus kommt psychoaktiven Substanzen eine besondere Bedeutung zu. Während in Bezug auf Alkohol am Steuer seit Jahrzehnten am Problembewusstsein in der Gesellschaft gearbeitet wird (und auch Erfolge zu verzeichnen sind), bestehen hinsichtlich der Gefährlichkeit von Medikamenten und Drogen im Straßenverkehr bei vielen Verkehrsteilnehmern Wissensdefizite und auch Informationsmängel. Der Trend zur vermehrten Einnahme von Drogen und Medikamenten sowie deren Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sind aber durch viele Studien belegt.

Jugendliche im Alter von 11 oder 12 Jahren haben noch kein bzw. wenig Interesse an Alkohol und Drogen und finden diese vor allem im Straßenverkehr verwerflich. Einige Jahre später zeigt sich dem aufmerksamen Beobachter bereits ein vollkommen verändertes Bild. Wir wollten nun untersuchen, in welchem Entwicklungsstadium, in welcher Altersstufe es hier für gewöhnlich zu einschneidenden Veränderungen kommt und wann es bzw. mit welchen Strategien es sinnvoll und notwendig wäre, präventiv einzugreifen. Verkehrserziehung findet in der Schule oft nur punktuell statt und gilt dann als abgeschlossen. Wir sind der Meinung, dass die Vermittlung verkehrsrelevanter Inhalte in Verbindung mit Alkohol- und Drogenprävention auch zu späteren Zeitpunkten, wenn der Jugendliche aufgrund eines Mopedausweises oder des (vorgezogenen) Erwerbes der Lenkberechtigung für die Klasse B seine Mobilität steigert, unbedingt gezielt und schwerpunktmäßig erforderlich ist.

Internationale Studien

Dass der Konsum legaler und illegaler Drogen sowohl inner- als auch außerhalb des Straßenverkehrs ein vielfach unterschätztes Problem darstellt, mögen folgende erschreckende Zahlen veranschaulichen.

Das WHO-Hauptbüro kommt im „Global status report on alcohol“ 1999 zu folgender Schätzung des globalen Alkoholproblems:

- weltweit kommt es zu 773 600 alkoholbedingten Todesfällen
- dies bedeutet 19,3 Mio. „verlorene Lebensjahre“

So schätzt etwa ein von der COFACE (Confederation of family organisations in the European Union), EUROCARE (Advocacy for the prevention of alcohol harm in Europe) und von der Europäischen Kommission finanziertes Forschungsprojekt, dass in der EU ca. 4,5 Millionen Kinder in Familien aufwachsen, in denen mindestens ein Elternteil ein Alkoholproblem hat. Die Studie schließt mit dem Statement, dass ernste alkoholbezogene Probleme bei Kindern und Jugendlichen weniger auf deren eigenen Alkoholkonsum als auf den Alkoholkonsum der Eltern und Erwachsenen zurückzuführen sind.

Der Direktor des Jugendzentrums in Moskau stellte bei einer internationalen Konferenz („Conference on young people and alcohol“) im Rahmen einer Studie mit direktem Bezug zum Straßenverkehr einige erschreckende Zahlen für Russland vor:

- 40 Prozent aller Unfälle im Straßenverkehr werden durch alkoholisierte Fahrzeuglenker verursacht
- Alkoholmissbrauch wird als Hauptursache für den Rückgang der Lebenserwartung von russischen Männern (dzt. 59 Jahre) angesehen

In einer Studie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Rostock wurden 500 Blutproben von jungen Kraftfahrern, die an einem Verkehrsunfall beteiligt waren oder wegen des Verdachts auf Alkohol am Steuer kontrolliert wurden, untersucht. Bei 15,2 Prozent der Blutproben konnte der kombinierte Konsum von Alkohol und illegalen Drogen nachgewiesen werden, wobei Cannabiskonsum bei den „drogenpositiv“ getesteten Blutproben am häufigsten beobachtbar war, gefolgt von Kokain und Heroin. Besonders hervorzuheben ist der Umstand, dass die Anzahl der Unfälle mit Personenschaden bei Fahrern, die unter dem Einfluss illegaler Drogen standen, signifikant höher war als bei ausschließlichem Alkoholkonsum.

Viele Untersuchungen und Studien beschäftigen sich auf überwiegend deskriptiver Ebene mit Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkongewohnheiten bzw. deren Missbrauchs- und Abhängigkeitsmustern. Das erklärte Ziel unserer Studie war es nun, zu untersuchen, wie sich der Konsum von diesen Substanzen und deren Beurteilung auf verschiedene Einstellungen und Meinungen, aber natürlich auch auf das Verhalten im Straßenverkehr auswirken. Unser Interesse galt zudem der Frage, wie sich die verkehrsrelevanten Einstellungen im Verlauf des Jugendalters entwickeln, wobei das Ziel verfolgt wird, für die unterschiedlichen Altersgruppen spezifische Lösungsvorschläge und Präventivmaßnahmen zu entwickeln.

2. Die Untersuchung

2.1. Der Fragebogen

Der Fragebogen wurde von den PsychologInnen der Psychologischen Zentren Wien und Wiener Neustadt erstellt. Neben wichtigen soziodemographischen Daten und einer Statuserhebung bezüglich der Kongewohnheiten von Alkohol, Drogen aber auch Medikamenten wurden insbesondere auch Einstellungen und Meinungen sowie deren Bewertungen zu verschiedenen verkehrsrelevanten Themen erfragt.

2.2. Die Datenerhebung

Die Vorgabe des Fragebogens erfolgte in Zusammenarbeit mit den zuständigen niederösterreichischen Schulbehörden anonym unter Einbindung eines Verkehrspsychologen vor Ort. Insgesamt wurden 1 240 SchülerInnen im Alter von 14 bis 19 Jahren befragt.

Der Fragebogen wurde SchülerInnen aus verschiedenen Schultypen vorgegeben:

- Hauptschule
- Gymnasium
- Polytechnischer Lehrgang
- Berufsschule
- Berufsbildende höhere Schulen

2.3. Die Datenauswertung

Die Auswertung der Daten erfolgte computergestützt über die Statistikprogramme SPSS 8.0 und Winmira. Es kamen Methoden der beschreibenden Statistik sowie probabilistische Testmodelle zur Anwendung.

2.4. Die Stichprobe

Bei der Auswahl der SchülerInnen wurde auf eine annähernd gleiche Geschlechterverteilung (N = 611 männlich, N = 627 weiblich) sowie Altersverteilung geachtet.

Die Altersverteilung sieht wie folgt aus (siehe Tabelle 1):

| Alter | | Häufigkeit | Prozent | Gültige Prozent | Kumulierte Prozent |
|----------------|----|------------|---------|-----------------|--------------------|
| Gültig | 14 | 267 | 21,5 | 21,5 | 21,5 |
| | 15 | 194 | 15,6 | 15,7 | 37,2 |
| | 16 | 249 | 20,1 | 20,1 | 57,3 |
| | 17 | 221 | 17,8 | 17,8 | 75,1 |
| | 18 | 223 | 18,0 | 18,0 | 93,1 |
| | 19 | 85 | 6,9 | 6,9 | 100,0 |
| | | 1 239 | 99,9 | 100,0 | |
| Fehlend | | 1 | 0,1 | | |
| Gesamt | | 1 240 | 100,0 | | |

Tabelle 1: Altersverteilung.

22 Prozent der Mädchen besitzen einen Mopedausweis und 39 Prozent der Burschen (siehe Abbildung 2).

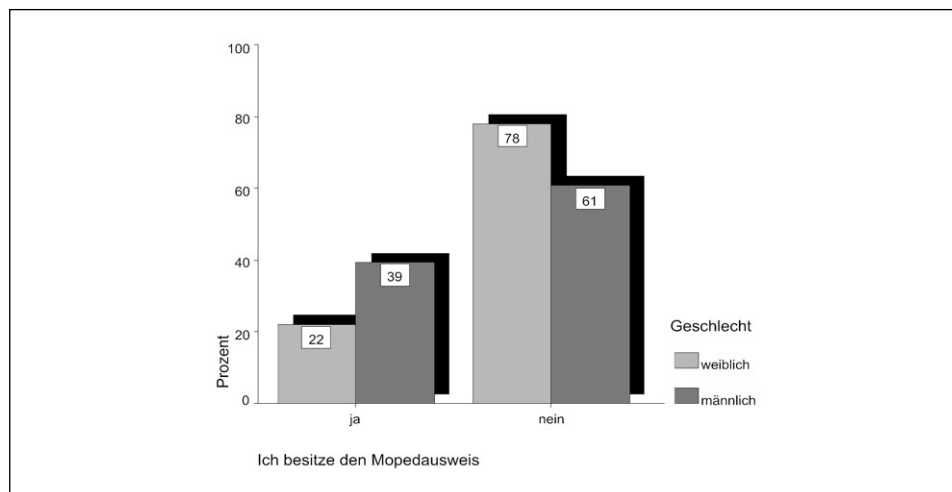


Abbildung 2: Besitz des Mopedausweises.

18,4 Prozent der SchülerInnen haben bereits den Führerschein für die Fahrzeugklasse B erworben.

Nachdem bereits viele der von uns befragten Jugendlichen eine Lenkberechtigung besitzen und fast alle planen, spätestens mit 18 Jahren den Führerschein zu erwerben, interessierte uns, wie wichtig für die SchülerInnen bestimmte Automerkmale wie beispielsweise Farbe, Design und Verbrauch ihres Fahrzeuges sind bzw. wären.

Erwartungsgemäß zeigten sich außer bei Preis, Verbrauch und Farbe signifikante Geschlechtsunterschiede, Burschen ist es beispielsweise wichtiger, dass ihr Auto viel PS und eine bestimmte Marke hat als Mädchen (siehe Abbildungen 3 und 4).

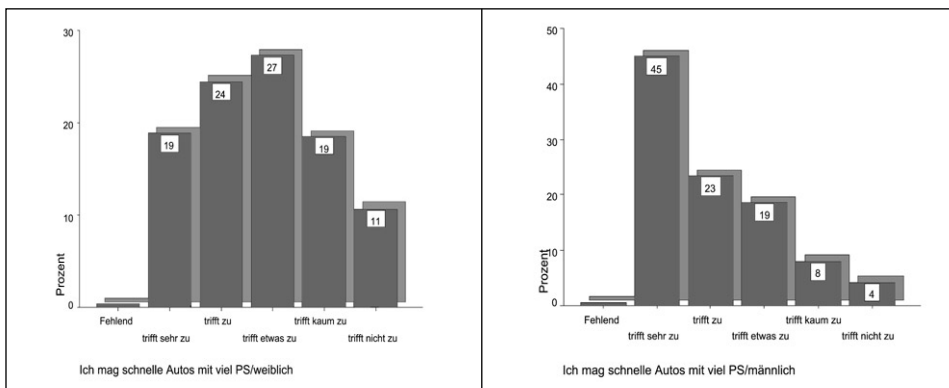


Abbildung 3: Wichtigkeit der PS für Mädchen.

Abbildung 4: Wichtigkeit der PS für Burschen.

Unter dem Aspekt der Wichtigkeit der Mobilität wurde auch die Wohnortgröße erhoben. Diese verteilt sich in unserer Stichprobe wie folgt (siehe Abbildung 5):

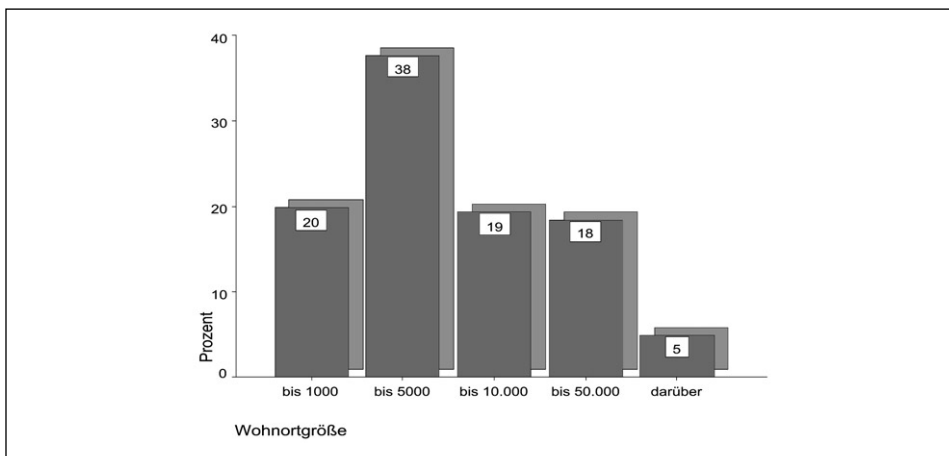


Abbildung 5: Verteilung der Wohnortgröße.

3. Freizeitverhalten

Auf die Frage, wo bzw. womit die Jugendlichen ihre Freizeit verbringen, geben 22,8 Prozent das Sporttraining, 22 Prozent Kinobesuche, 32,2 Prozent Lokalbesuche und 36,6 Prozent zu Hause an. 69,9 Prozent der Jugendlichen verbringen ihre Freizeit gerne privat bei Freunden, 7,7 Prozent im Verein, 4,1 Prozent im Jugendclub und 13,4 Prozent im Shoppingcenter.

Abbildung 6 zeigt, wie oft die SchülerInnen durchschnittlich pro Woche ausgehen.

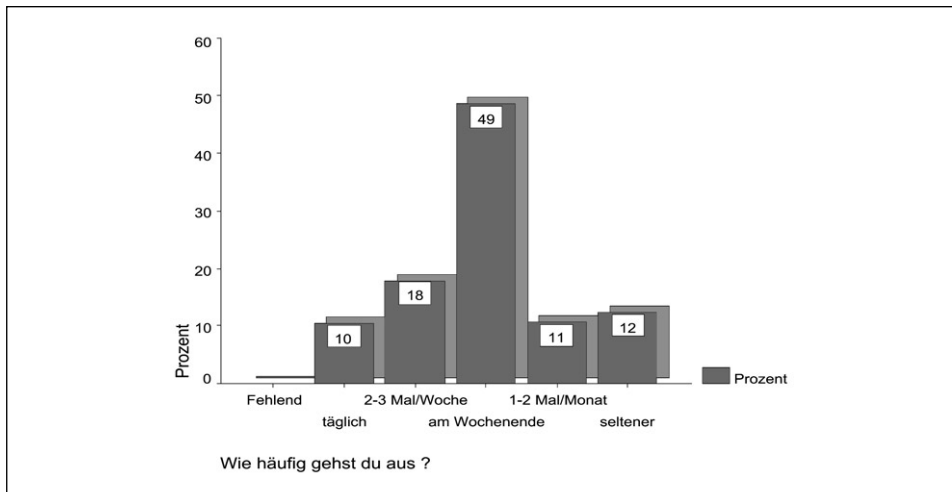


Abbildung 6: Ausgehhäufigkeit.

77 Prozent der Jugendlichen im Alter von 14 bis 19 Jahren gehen zumindest am Wochenende regelmäßig aus. Wie häufig werden dabei legale oder illegale Substanzen konsumiert?

3.1. Konsumgewohnheiten in Abhängigkeit vom Freizeitverhalten

Abbildung 7 zeigt, dass 83 Prozent der Jugendlichen zumindest gelegentlich beim Weggehen alkoholische Getränke konsumieren. Nur 18 Prozent geben an, beim Ausgehen nie Alkohol zu trinken.

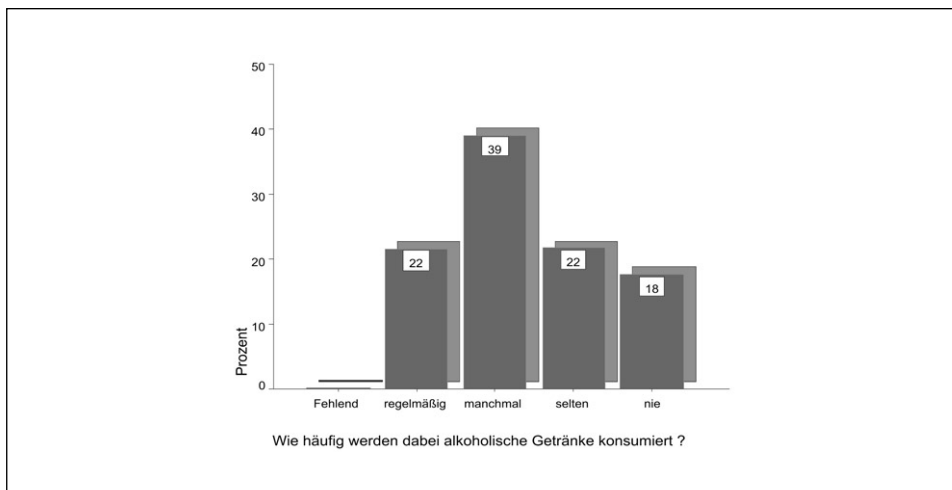


Abbildung 7: Alkoholkonsum beim Ausgehen.

9 Prozent der Mädchen und 13 Prozent der Burschen geben an, bereits mit zehn Jahren oder früher das erste Mal Alkohol konsumiert zu haben. Je 68 Prozent haben bis zu ihrem vollendeten vierzehnten Lebensjahr erstmals Alkohol getrunken. 14 Prozent der Mädchen und 15 Prozent der Burschen haben eigenen Angaben zufolge noch nie alkoholische Getränke konsumiert (siehe Abbildung 8). Von jenen, die angeben, bereits Alkohol getrunken zu haben, waren 73 Prozent der Mädchen bzw. 75 Prozent der Burschen ihren Einschätzungen zufolge auch schon einmal betrunken (siehe Abbildung 9). Das Alter beim ersten Rausch lag bei 50 Prozent der Jugendlichen bei 14 Jahren und darunter; hier ist allerdings anzumerken, dass 26 Prozent der SchülerInnen diese Frage nicht beantwortet haben (siehe Abbildung 10).

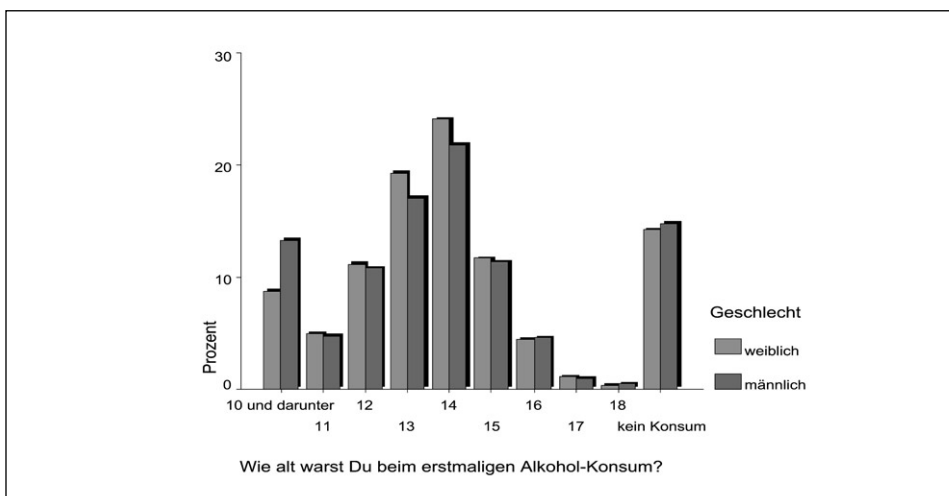


Abbildung 8: Alter beim erstmaligen Alkoholkonsum.

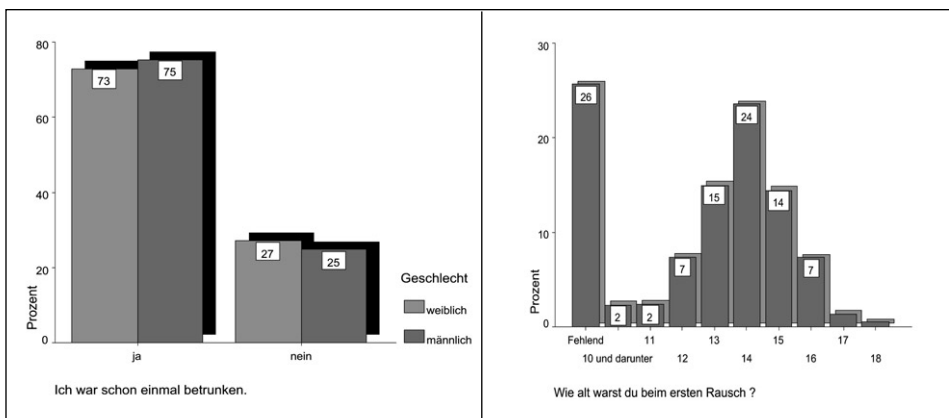


Abbildung 9: Rauscherfahrung.

Abbildung 10: Alter beim ersten Rausch.

Bei illegalen Drogen zeigt sich ein anderes Bild als bei der legalen Droge Alkohol. Hier geben 82 Prozent der SchülerInnen an, keine Erfahrungen zu haben. 4 Prozent konsumieren beim Weggehen regelmäßig illegale Drogen, 14 Prozent manchmal bis selten (siehe Abbildung 11). Von jenen SchülerInnen, die bereits Erfahrungen mit Drogen haben, geben 18,1 Prozent an, Cannabis ausprobiert zu haben, 9,4 Prozent Beruhigungs-/Aufputschmittel, 6 Prozent Ecstasy und je 3,1 Prozent LSD und Kokain.

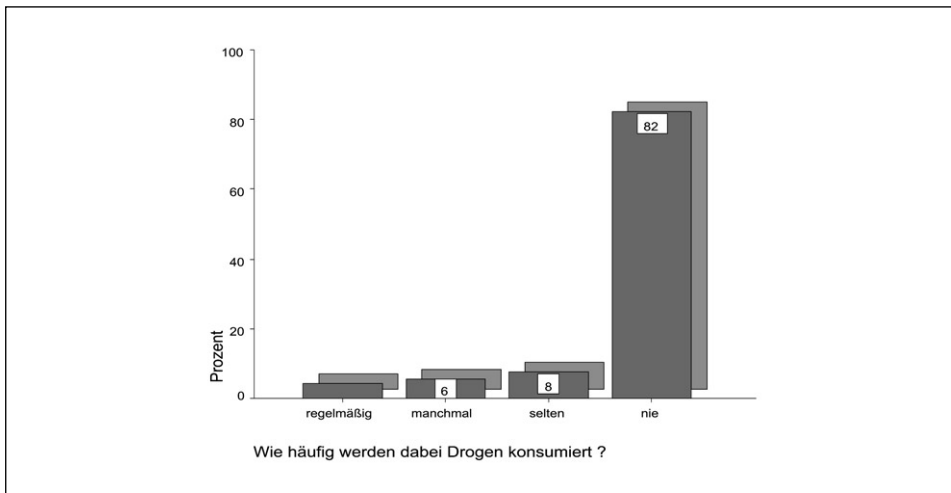


Abbildung 11: Drogenkonsum beim Ausgehen.

3.2. Motive für Alkohol- bzw. illegalen Drogenkonsum

Dazu befragt, warum sie glauben, dass viele Jugendliche Alkohol bzw. illegale Drogen konsumieren, meinen die niederösterreichischen SchülerInnen folgendes (siehe Tabelle 2):

| | Ja | Nein |
|--------------------------|------|------|
| Um cool zu sein | 59,0 | 41,0 |
| Aus Neugierde | 56,9 | 43,0 |
| Um dazuzugehören | 51,9 | 48,1 |
| Der Wirkung wegen | 28,1 | 71,9 |
| Um erwachsen zu wirken | 26,4 | 73,6 |
| Schwer Nein sagen können | 17,8 | 82,2 |
| Aus Protest | 9,3 | 90,7 |

Tabelle 2: Motive für Alkohol- bzw. Drogenkonsum.

Bezüglich des Geschlechts zeigt sich ein signifikanter Unterschied bei den Konsummotiven „Um dazuzugehören“, „Um erwachsen zu wirken“, „Aus Neugierde“, „Um cool zu sein“ und „Schwer Nein sagen können“. Mädchen und Burschen unterscheiden sich in ihren Angaben insofern, als dass Mädchen den genannten Motiven signifikant häufiger zustimmen.

Entsprechend dem Ergebnis, dass nur knapp ein Drittel der Jugendlichen als Trinkmotiv die Alkoholwirkung angeben, sagen 71 Prozent der SchülerInnen, auf einer Party auch ohne Alkohol lustig sein zu können (siehe Abbildung 12).

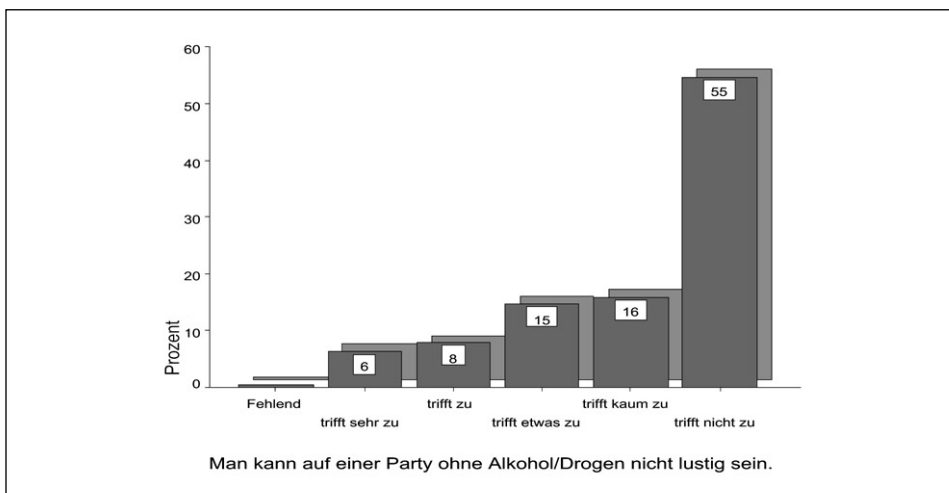


Abbildung 12: Motiv Stimmungssteigerung.

Fragt man die Jugendlichen danach, welche Wirkung sie nach Alkohol- bzw. Drogenkonsum bereits erlebt haben, so berichtet die überwiegende Mehrheit von Spaß (54,6 Prozent), 50,2 Prozent führen Stimmungssteigerung an. Übelkeit nach legalem oder illegalem Drogenkonsum kennen über 40 Prozent der SchülerInnen. Weitere Wirkungen, die von mehr als einem Viertel der Konsumenten beobachtet bzw. erlebt wurden, sind Kontaktfreudigkeit und Mut (siehe Tabelle 3).

| | Ja | Nein |
|-----------------------------------|------|------|
| Spaß | 54,6 | 45,3 |
| Stimmungssteigerung | 50,2 | 49,8 |
| Übelkeit | 43,2 | 56,7 |
| Kontaktfreudigkeit | 39,8 | 60,1 |
| Mut | 25,6 | 74,3 |
| Entspannung | 19,0 | 80,9 |
| Zusammengehörigkeitsgefühl | 13,2 | 86,4 |
| Depression | 9,2 | 90,7 |
| Euphorie | 8,2 | 91,7 |
| Angst | 5,0 | 94,4 |

Tabelle 3: Erlebte Wirkungen nach Alkohol- bzw. Drogenkonsum.

36 Prozent der SchülerInnen meinen, dass es in ihrem Freundeskreis niemanden gibt, der bewusst auf Alkohol verzichtet (siehe Abbildung 13). 13 Prozent glauben, dass es niemanden gibt, der bewusst auf Drogen verzichtet (siehe Abbildung 14).

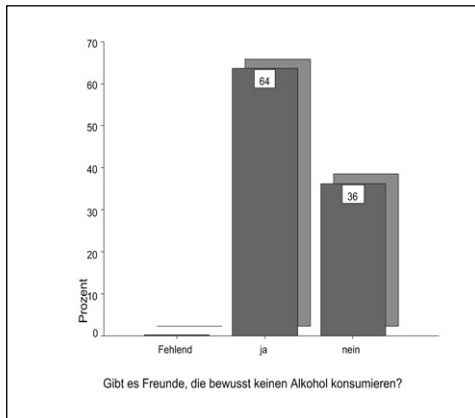


Abbildung 13: Alkoholverzicht von Freunden.

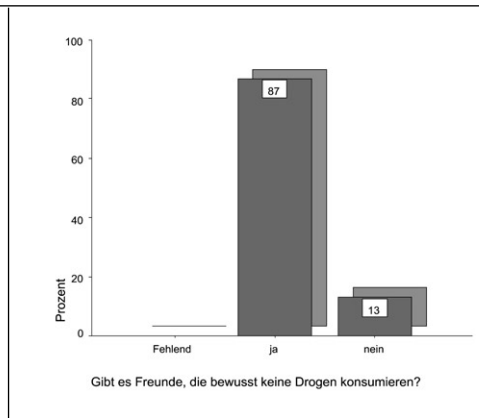


Abbildung 14: Drogenverzicht von Freunden.

Die Frage, ob ihr Alkohol- bzw. Drogenkonsum kritisiert wird, konnte von 36,2 Prozent der Jugendlichen bejaht werden. Erwartungsgemäß üben großteils die Eltern Kritik am Konsumverhalten ihrer Kinder, gefolgt von Freunden, Partnern und Lehrern.

4. Einstellungen zum Straßenverkehr

59 Prozent der SchülerInnen sind der überzeugten Meinung, dass Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer im Straßenverkehr gleichberechtigte Teilnehmer sind. Demgegenüber stehen 24 Prozent der Jugendlichen, die meinen, dass dies nicht zutrifft.

46 Prozent der SchülerInnen äußern sich der Verkehrserziehung gegenüber eindeutig positiv.

Auf die Frage „Ich finde es gut, dass der Führerschein zuerst nur auf Probe ausgefolgt wird“ antworteten die Burschen signifikant ablehnender als die Mädchen (siehe Abbildungen 15 und 16).

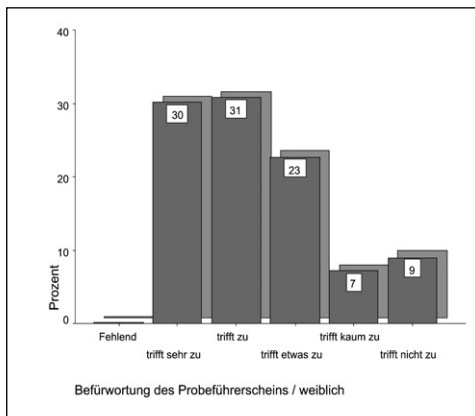


Abbildung 15: PF-Befürwortung bei Mädchen.

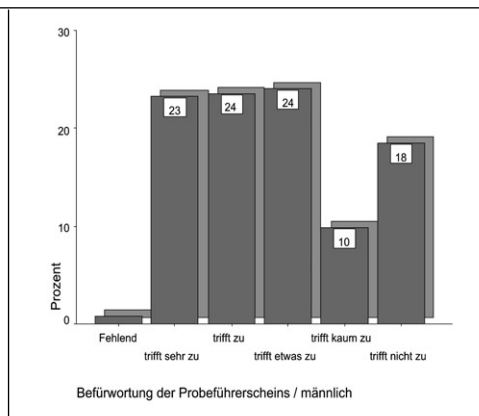


Abbildung 16: PF-Befürwortung bei Burschen.

In der Einschätzung der Frage, ob man im Straßenverkehr alle Gesetze einhalten könne, zeigt sich ebenfalls ein signifikanter Unterschied zwischen Buben und Mädchen.

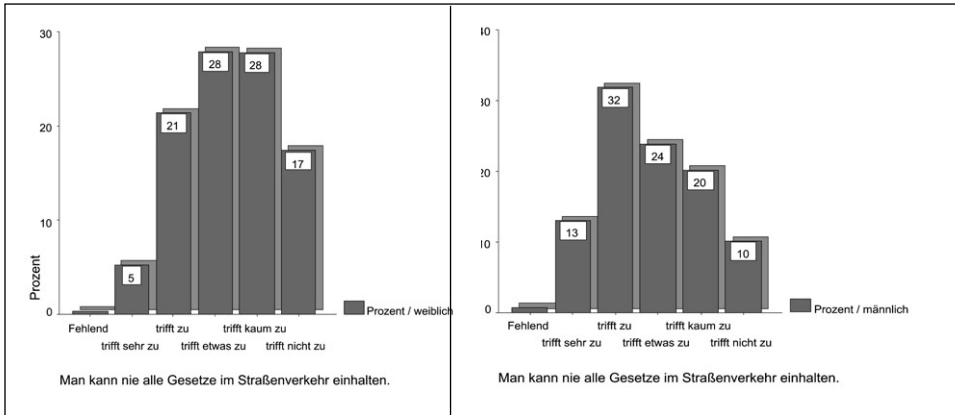


Abbildung 17: Unrechtsbewusstsein bei Mädchen.

Abbildung 18: Unrechtsbewusstsein bei Burschen.

Wie in Abbildung 17 und 18 veranschaulicht, sind 17 Prozent der Mädchen, aber nur 10 Prozent der Burschen der Überzeugung, immer alle Gesetze im Straßenverkehr einhalten zu können. 26 Prozent der Mädchen und 45 Prozent der Buben sind der Meinung, dass dies nicht möglich ist. Dementsprechend gaben die Burschen auch an, generell mehr Spaß daran zu haben, Verbotenes zu tun als die Mädchen (Mann-Whitney-U-Test, $z = -2,265$, $p < 0.05$). Vor allem in Bezug auf Geschwindigkeitsübertretungen zeigt sich hier ein geringes Gefahren- aber auch Unrechtsbewusstsein (siehe Abbildung 19).

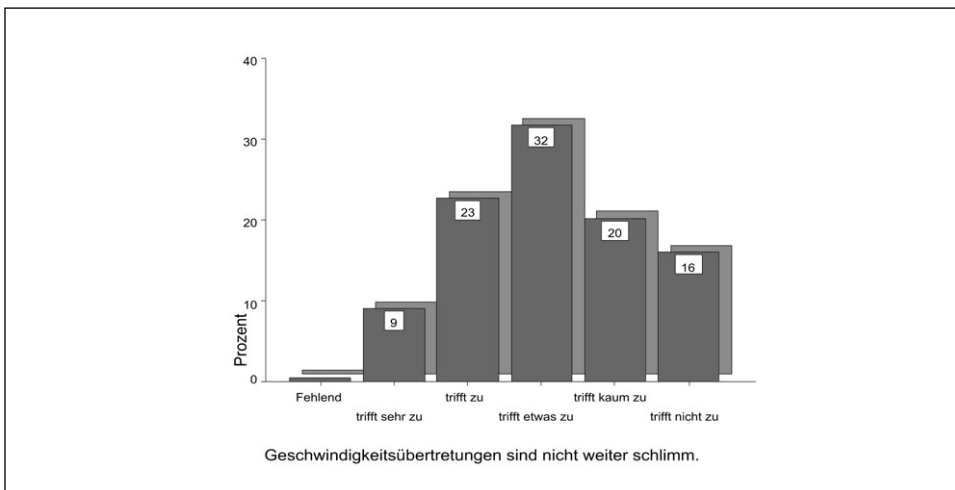


Abbildung 19: Unrechtsbewusstsein bei Geschwindigkeitsübertretungen.

Fragt man die Jugendlichen, ob es gefährlicher sei, zu schnell oder alkoholisiert zu fahren, so meinen 33 Prozent, dass sie dies nicht entscheiden können (siehe Abbildung 20). 51 Prozent schreiben dem alkoholisierten Fahren ein größeres Gefahrenpotential zu. Immerhin vierzig Prozent der SchülerInnen sind zudem der Meinung, dass auch bei einer Geschwindigkeitsübertretung von 50 km/h auf der Freilandstraße kein Führerscheinentzug erfolgen sollte.

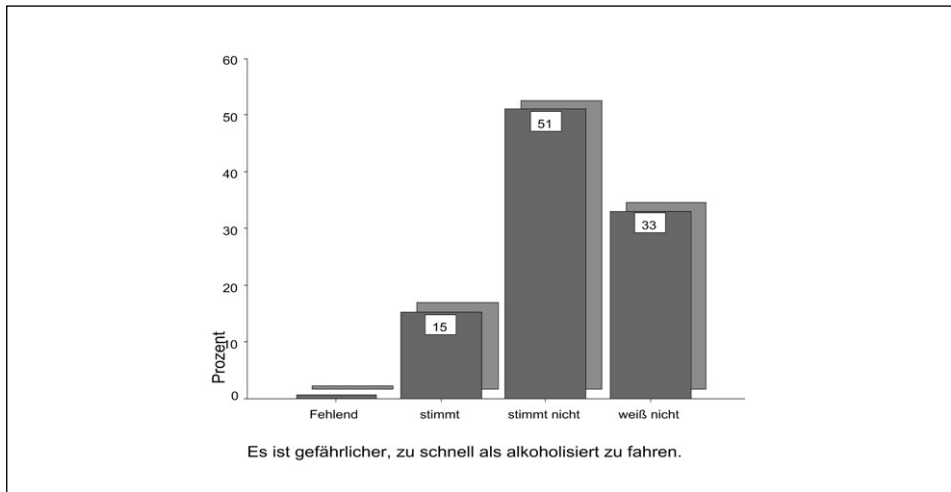


Abbildung 20: Vergleich der Gefährlichkeitseinschätzung alkoholisiert versus schnelfahren.

Was bedeutet das nun für ihre Verkehrseinstellungen? Welche Gesetzesübertretungen halten sie für gefährlich bzw. für relevante Unfallursachen?

5. Ergebnisse zu Gefahreneinschätzungen und Gefahrenrektionen

Viele Studien zu den Alkohol- und Drogenkonsumgewohnheiten der Jugendlichen befassen sich auf rein deskriptiver Ebene mit dem Thema. Wir wollten mit dieser Studie einen Schritt weiter gehen und haben uns gefragt, welche Einstellungen die Jugendlichen, die zum Teil ja schon einen Mopedausweis haben und die fast alle mit 17 bzw. 18 Jahren eine Lenkberechtigung für die Klasse B erwerben werden, zu Alkohol und Drogen am Steuer haben. Verfügen sie über ein gutes Gefahren- und Problembewusstsein bzw. wo muss man präventiv und bewusstseinsbildend ansetzen?

Folgende Fragestellungen wurden formuliert:

1. Werden verschiedene Gefahrensituationen (Alkohol bzw. Drogen am Steuer, Geschwindigkeitsübertretungen) in ihrer Gefährlichkeit je nach Geschlecht und Alter unterschiedlich bewertet?
2. Lassen sich implizite Theorien von Jugendlichen über Unfallursachen im Straßenverkehr anhand von Aufgaben zur Gefahrenrektion ausmachen?

5.1. Intraindividuelle Unterschiede in der Risikoeinschätzung

Ein Teil der Fragebogenitems beschäftigte sich mit Unterschieden in der Gefahreneinschätzung bei Selbstfahren versus Mitfahren. Die Jugendlichen wurden gebeten, auf einer

fünfkategoriellen Skala anzugeben, für wie gefährlich sie verschiedene Gefahrenmomente im Straßenverkehr einstufen (siehe Beispielitem).

| Ich glaube. | 1 2 3 4 5 | | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | ungefährlich | | | | sehr gefährlich |
| nach dem Konsum von 2 Bieren zu fahren ist | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| mit 150 km/h auf der Autobahn zu fahren ist | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 20 km/h im Ortsgebiet zu schnell fahren ist | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| nach Drogenkonsum Auto zu fahren ist | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Analog dazu wurden die SchülerInnen gebeten, auf der fünfstufigen Skala einzuschätzen, für wie gefährlich sie es halten, mit einem Freund/einer Freundin mitzufahren, der/die bereits zwei Biere konsumiert hat usw.

Um die Frage zu klären, ob es intraindividuelle Unterschiede in der Risikoeinschätzung gibt, wurde eine einfaktorielle Varianzanalyse mit Messwiederholungen bei acht Faktorstufen gerechnet. Das Ergebnis war signifikant (Greenhouse-Geisser: Messwiederholungsfaktor: $F = 652,929$; $df = 4,659$; $p < 0,001$; $\text{Eta} = 0,347$).

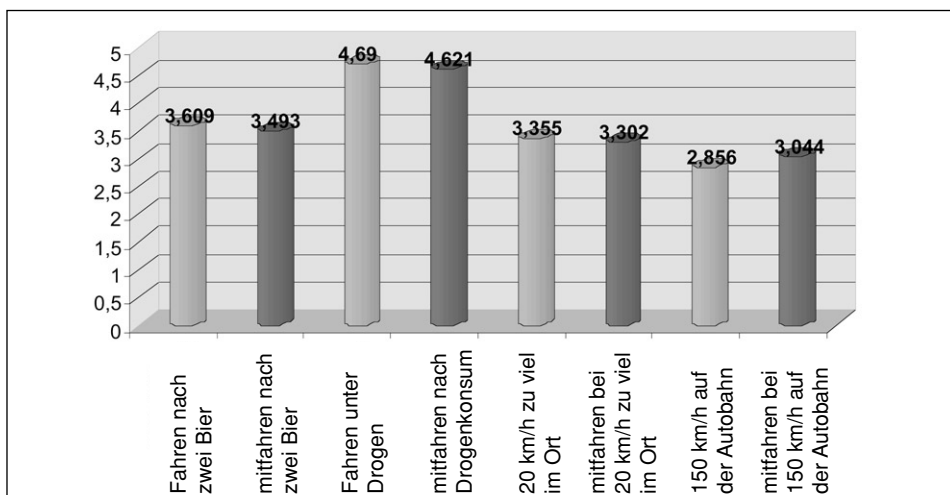


Abbildung 21: Intraindividuelle Unterschiede in der Risikoeinschätzung.

Wie in Abbildung 21 veranschaulicht, werden Drogen am Steuer sowohl beim Selbstfahren als auch beim Mitfahren am gefährlichsten eingestuft, gefolgt von Alkohol am Steuer, Geschwindigkeitsübertretungen im Ortsgebiet und Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn. Auffällig ist hierbei, dass Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn als eher ungefährlich bis neutral eingestuft werden.

5.2. Geschlechtsunterschiede in der Bewertung der Gefahrensituationen

In einem nächsten Schritt wurde überprüft, ob das Geschlecht einen Einfluss auf die intraindividuellen Unterschiede in der Risikoeinschätzung hat. Sowohl für die Mädchen als auch für die Burschen wurde eine einfaktorielle Varianzanalyse mit Messwiederholungen bei acht Faktorstufen gerechnet. Das Ergebnis war beide Male signifikant (Ergebnis bei den Mädchen: Greenhouse-Geisser: Messwiederholungsfaktor: $F = 297,210$; $df = 4,621$; $p < 0,001$; $Eta = 0,323$; Ergebnis bei den Burschen: Greenhouse-Geisser: Messwiederholungsfaktor: $F = 361,474$; $df = 4,648$; $p < 0,001$; $Eta = 0,376$). Abbildung 22 zeigt, dass sich Mädchen und Burschen in ihrer Einschätzung der Gefahrenmomente im Verkehr zwar signifikant voneinander unterscheiden, dass sie aber das gleiche Verlaufsmuster aufweisen. Mädchen schätzen alle Situationen als gefährlicher ein als Buben, jedoch ist dieser Geschlechtsunterschied, der auch statistisch signifikant ist, in der Praxis nur bei der Risikoeinschätzung bei Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn bedeutsam (siehe Effektstärken in Tabelle 4 und 5).

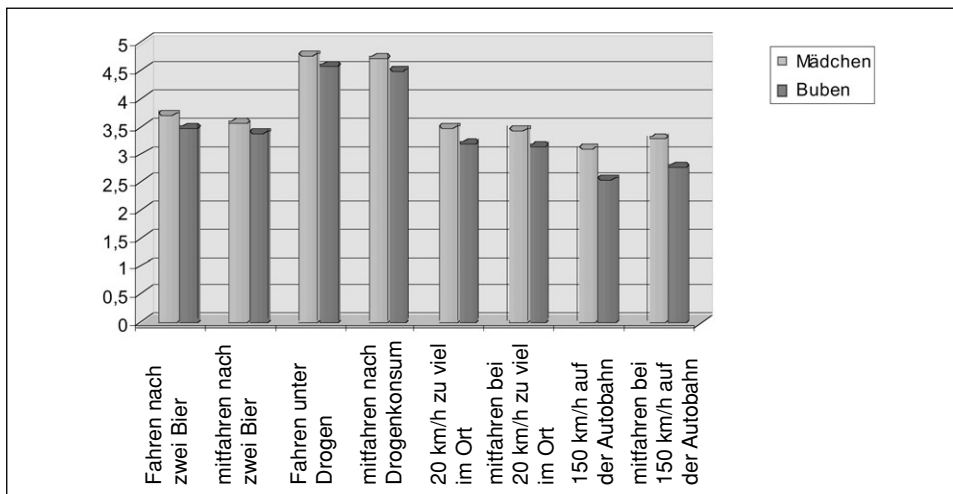


Abbildung 22: Geschlechtsunterschiede in der Bewertung der Gefahrensituationen.

| | T-Wert | df | p-Wert | Effektstärke |
|------------------------------------|--------|----------|--------|--------------|
| Fahren nach zwei Bier | 3,885 | 1215,800 | <0,001 | 0,2197 |
| Fahren unter Drogen | 4,356 | 1080,560 | 0,001 | 0,248 |
| Mitfahren nach zwei Bier | 2,422 | 1198,495 | 0,016 | 0,138 |
| Mitfahren nach Drogenkonsum | 4,038 | 1118,525 | <0,001 | 0,230 |

Tabelle 4: T-Test für ungleiche Varianzen: Levene $p < 0,05$.

| | T-Wert | df | p-Wert | Effektstärke |
|--|---------------|-----------|---------------|---------------------|
| 20 km/h zu viel im Ort | 3,878 | 23 | <0,001 | 0,219 |
| 150 km/h auf der Autobahn | 7,759 | 1233 | <0,001 | 0,431 |
| Mitfahren bei 20 km/h zu viel im Ort | 3,850 | 1228 | <0,001 | 0,218 |
| Mitfahren bei 150 km/h auf der Autobahn | 6,773 | 1229 | <0,001 | 0,379 |

Tabelle 5: T-Test für gleiche Varianzen: Levene $p < 0,05$.

5.3. Altersunterschiede in der Bewertung der Gefahrensituationen

Die bisherigen Auswertungen zeigten, dass verschiedene Gefahrenmomente im Verkehr als verschieden gefährlich eingestuft werden. Mädchen und Burschen weisen in ihren Einstufungen zwar das gleiche Verlaufsmuster auf, aber ein anderes Niveau. Mädchen verfügen über ein besser ausgeprägtes Risiko- und Gefahrenbewusstsein, schätzen alle Situationen als gefährlicher ein als die Burschen. Unterscheiden sich die Einstellungen zu Alkohol bzw. Drogen am Steuer oder zu Geschwindigkeitsübertretungen auch in Abhängigkeit vom Alter?

Die Ergebnisse des hier zur Beantwortung der Fragestellung verwendeten Kruskal-Wallis-Tests sind in Tabelle 6 zusammengefasst.

| | Chi²-Wert | df | p-Wert |
|--|-----------------------------|-----------|------------------|
| Fahren nach zwei Bier | 24,142 | 2 | <0,001 |
| Fahren unter Drogen | 2,638 | 2 | 0,267 |
| 20 km/h zu viel im Ort | 0,549 | 2 | 0,760 |
| 150 km/h auf der Autobahn | 22,903 | 2 | <0,001 |
| Mitfahren nach zwei Bier | 5,358 | 2 | 0,069 |
| Mitfahren nach Drogenkonsum | 0,652 | 2 | 0,722 |
| Mitfahren bei 20 km/h zu viel im Ort | 2,565 | 2 | 0,277 |
| Mitfahren bei 150 km/h auf der Autobahn | 58,491 | 2 | <0,001 |

Tabelle 6: Altersunterschiede in der Gefahreinschätzung.

Es wurden drei Altersklassen gebildet. Die vierzehn- bis fünfzehnjährigen SchülerInnen kamen in die Altersklasse 1, die sechzehn- bis siebzehnjährigen in die Altersklasse 2 und die achtzehn- bis neunzehnjährigen in die Altersklasse 3. Drei Ergebnisse sind statistisch signifikant.

Fahren nach zwei Bier wird von den achtzehn- bis neunzehnjährigen Jugendlichen als signifikant gefährlicher eingestuft als von den jüngeren SchülerInnen. Ein anderes Bild zeigt sich bei den Einschätzungen der Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn. Hier beurteilen die vierzehn- bis fünfzehnjährigen Jugendlichen überhöhte Geschwindigkeit sowohl beim Selbstfahren als auch beim Mitfahren als signifikant gefährlicher als die Älteren.

Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür wäre der Lehrplan, welcher die Behandlung der Themen Bremsweg und Beschleunigung im Physik- und Mathematikunterricht bei den 14- bis 15-jährigen SchülerInnen vorsieht und dazu führt, dass Geschwindigkeitsübertretungen als realistisch gefährlich eingestuft werden. Die Halbwertszeit des Wissens

dürfte allerdings nur gering sein, mit zunehmendem Alter wird überhöhte Geschwindigkeit immer mehr als ungefährlich bzw. Kavaliersdelikt angesehen. Des Weiteren muss hier der starke Einfluss der Peer-group berücksichtigt werden. Für die Praxis impliziert dieses Ergebnis folgendes: einerseits wäre eine verstärkte fächerübergreifende sowie praxisbezogene Vernetzung der Lehrinhalte wünschenswert und andererseits eine verbesserte Bewusstseinsbildung und Selbstwertstärkung des einzelnen Jugendlichen hinsichtlich des oft großen Gruppenzwanges bzw. der Angst vor einem Außenseiterdasein in der Peer-group.

5.4. Implizite Theorien zu den häufigsten Unfallursachen

Bisher beschäftigten wir uns mit den Gefährlichkeitseinschätzungen der Jugendlichen, in einem weiteren Schritt wollen wir uns mit deren Fähigkeit zur Gefahrenrekognition befassen.

Die Tatsache, dass ein Verhalten als gefährlich eingestuft wird (z. B. Fahren im alkoholisierten Zustand), bedeutet für sich alleine noch nicht, dass dieses Verhalten auch als relevante Gefahrenursache, als Unfallursache wieder erkannt wird. Die Jugendlichen wurden gebeten, anzugeben, welche Gefahrenmomente im Straßenverkehr sie für die häufigsten Unfallursachen halten (z. B. aggressives Fahren, überhöhte Geschwindigkeit, zuwenig Fahrpraxis usw.)

Mit Hilfe von MRMs gelang es uns hier, vier Klassen von Jugendlichen zu differenzieren (siehe Tabelle 7).

| | MRM Drei Klassen | MRM Vier Klassen | MRM Fünf Klassen | LCA Vier Klassen |
|--|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Cressie Read emp. p-Wert | <0,001 | 0,46 | 0,07 | <0,001 |
| Pearson Chi² emp. p-Wert | <0,001 | 0,13 | 0,28 | 0,04 |
| AIC | 12 099,25 | 12 087,03 | 12 095,62 | 12 112,28 |
| CAIC | 12 313,30 | 12 374,47 | 12 456,44 | 12 375,25 |

Tabelle 7: Ergebnisse der Mixed Rasch-Modelle und der LCA.

Um festzustellen, wie gut eine Klassenzugehörigkeitswahrscheinlichkeit die Klassenzugehörigkeit eines Datensatzes beschreibt, haben wir die mittleren Zugehörigkeitswahrscheinlichkeiten herangezogen. Die Zuordnungen wurden anhand des MRM Algorithmus vorgenommen. Wenn man die Mediane betrachtet, sieht man, dass die Zuordnungssicherheit zu den Gruppen hoch ist, sie liegt außer bei der Gruppe 3 durchwegs bei 0.9 (siehe Tabelle 8). Die Eindeutigkeit der Klassenzugehörigkeit der Personen ist mit einer Abschwächung bei der Gruppe 3 somit gegeben.

| Klasse | Mean pmax | Median pmax |
|-----------------|------------------|--------------------|
| Gesamt | 0.876 | 0.945 |
| Klasse 1 | 0.881 | 0.949 |
| Klasse 2 | 0.945 | 0.986 |
| Klasse 3 | 0.747 | 0.733 |
| Klasse 4 | 0.854 | 0.867 |

Tabelle 8: Durchschnittliche Klassenzugehörigkeitswahrscheinlichkeiten.

Nachdem wir uns in einem ersten Schritt mit der Auswahl anhand der Informationskriterien beschäftigt haben, überprüften wir die Klassenzuordnungswahrscheinlichkeiten, um uns schließlich mit der Interpretierbarkeit unserer Vier-Klassen-Lösung beschäftigen zu können. Für die Interpretation wählten wir einen attributionstheoretischen Zugang.

Die Vier-Klassen-Lösung ist in Abbildung 23 veranschaulicht.

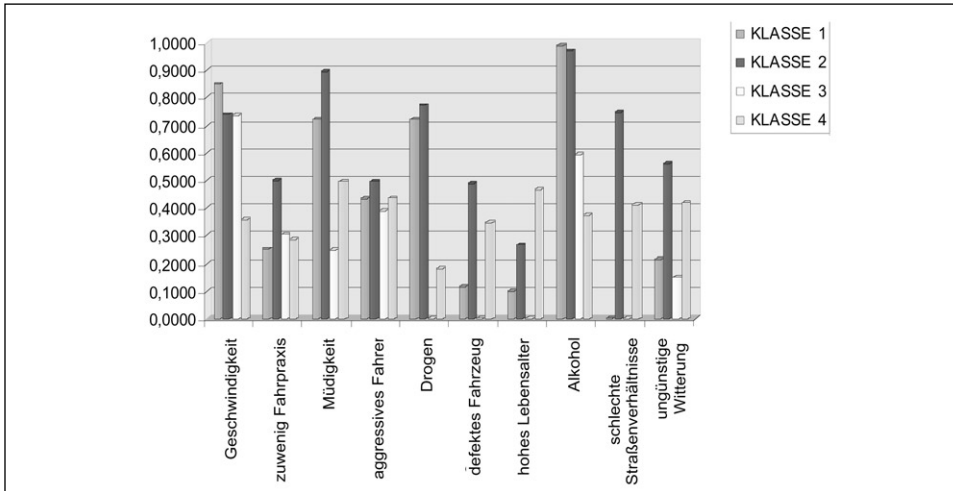


Abbildung 23: Itemschwierigkeiten für die Dimension Unfallursachen für die Vier-Klassen-Lösung des MRM.

Jugendliche, die der Klasse 1 zugeordnet werden können, zeigen eine hohe Zustimmung bei den Items Alkohol am Steuer, Geschwindigkeitsübertretungen, Müdigkeit und Fahren unter Drogeneinfluss. Den übrigen Items wird von weniger als der Hälfte der SchülerInnen zugestimmt. Jene Items, die hier hohe Zustimmung fanden, sind gut kontrollierbar. Die Jugendlichen, die der Klasse 1 zugezählt werden können, attribuieren intern variabel, d. h., sie haben das Bewusstsein, auf diese Gefahrenmomente selbst Einfluss nehmen zu können. Die Burschen und Mädchen der Klasse 2 sehen als häufigste Unfallursachen Alkohol am Steuer, Müdigkeit, überhöhte Geschwindigkeit, Fahren unter Drogeneinfluss sowie schlechte Straßenverhältnisse an. Das bedeutet, dass die Jugendlichen, die der Klasse 2 zugeordnet werden können, nicht nur intern variabel, sondern auch extern variabel attribuieren und somit glauben, nicht auf alle Unfallursachen aktiv Einfluss nehmen zu können. Aus verkehrspsychologischer Sicht ist dies ungünstig zu bewerten, als Unfallursache sind nämlich nicht die schlechten Straßenverhältnisse anzusehen, sondern das den Straßenverhältnissen nicht angepasste Fahrverhalten. Die SchülerInnen, die der Klasse 3 angehören, nennen vor allem überhöhte Geschwindigkeit und Alkohol am Steuer als häufigste Unfallursachen, jene beiden Items, die auch in den Medien am stärksten präsent sind. Auffällig ist, dass diese beiden Unfallursachen trotz ihrer starken Medienpräsenz von den Jugendlichen, die der Klasse 4 angehören gar nicht genannt werden. Sie zählen zu den häufigsten Unfallursachen Müdigkeit, hohes Lebensalter, aggressives Fahren, ungünstige Witterung sowie schlechte Straßenverhältnisse und attribuieren somit am häufigsten extern variabel bzw. extern stabil. Hier stellt sich die Frage, ob die Jugendlichen einfach desinteressiert und/oder uninformiert sind. Es könnte sich aber auch schlichtweg um Einstellungsfehl-

anpassungen handeln. Zur Klasse 4 ist allerdings noch anzumerken, dass keiner Unfallursache mit mehr als 0,5 zugestimmt worden ist.

Handlungsbedarf bzw. vermehrte Bewusstseinsbildung sind vor allem bei den Jugendlichen, die den Klassen 2 und 4 zugeordnet werden können, von Nöten.

Wie in Tabelle 9 ersichtlich, gibt es einen signifikanten Geschlechtsunterschied in der Klassenzugehörigkeit zwischen Burschen und Mädchen. Es zeigten sich Unterschiede in den impliziten Theorien, Burschen sind häufiger als zu erwarten in den Klassen 2, 3 und 4 zu finden. Der Geschlechtsunterschied ist jedoch nicht absolut zu sehen, weil auch bei den Burschen die größte Personenanzahl der Klasse 1 zuzuordnen ist.

| Geschlecht | | 1 | 2 | 3 | 4 |
|--------------------------------|------------------|------------|----------------|-----------|-----------|
| Weiblich | Anzahl | 514 | 55 | 38 | 17 |
| | Erwartete Anzahl | 478.8 | 67.0 | 47.7 | 30.5 |
| Männlich | Anzahl | 429 | 132 | 94 | 60 |
| | Erwartete Anzahl | 464.2 | 65.0 | 46.3 | 29.5 |
| Chi ² -Wert: 25.754 | | df: 3 | p-Wert: <0.001 | | |

Tabelle 9: Geschlechtsunterschiede in der Gruppenzugehörigkeit zu den vier latenten Gruppen.

In Bezug auf die Altersverteilung zwischen den vier latenten Klassen ergab sich ein für uns überraschendes Bild (siehe Tabelle 10). Es zeigt sich, dass mehr Vierzehn- bis Fünfzehnjährige als statistisch zu erwarten gewesen wäre, in der Klasse 1 zu finden sind. Ab dem Zeitpunkt, wo die Jugendlichen aktiv am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, zeigt sich jedoch eine andere Klassenzugehörigkeitsverteilung. Bei den Sechzehn- bis Siebzehnjährigen sind deutlich mehr Jugendliche als zu erwarten gewesen wäre, der Klasse 4 zuzuzählen. Die Achtzehn- bis Neunzehnjährigen sind häufiger als statisch zu erwarten gewesen wäre, in den Klassen 2 und 4 zu finden. Dies bedeutet, dass bei den älteren Jugendlichen von einem größeren Gefahrenpotential ausgegangen werden muss.

| Alter | | 1 | 2 | 3 | 4 |
|--------------------------------|------------------|------------|----------------|------|-----------|
| 14–15 | Anzahl | 514 | 55 | 38 | 17 |
| | Erwartete Anzahl | 478.8 | 67.0 | 47.7 | 30.5 |
| 16–17 | Anzahl | 358 | 48 | 33 | 28 |
| | Erwartete Anzahl | 358.4 | 50.5 | 35.3 | 22.8 |
| 18–19 | Anzahl | 219 | 46 | 22 | 19 |
| | Erwartete Anzahl | 234.8 | 33.1 | 23.1 | 14.9 |
| Chi ² -Wert: 15.913 | | df: 6 | p-Wert: <0.014 | | |

Tabelle 10: Unterschiede in der Altersverteilung zwischen den vier latenten Klassen.

In einem weiteren Schritt versuchten wir herauszufinden, ob sich Personen mit unterschiedlichen impliziten Theorien über relevante Unfallursachen auch in ihren verkehrsrelevanten Einstellungen unterscheiden. Anhand von Einzelvergleichen wurde dementsprechend der Frage nachgegangen, welche Gruppen sich voneinander in welchen Ansichten hinsichtlich des Straßenverkehrs unterscheiden. Die Jugendlichen wurden gebeten, verschiedene Aussagen zum Straßenverkehr zu beurteilen und ihre Zustimmung auf einer Skala von 1 bis 5 anzugeben. Es zeigt sich, dass sich die vier Klassen in ihren verkehrsrelevanten Einstellungen zum Teil deutlich voneinander unterscheiden (siehe Tabellen 11–16).

In Bezug auf die Frage, ob die Jugendlichen es gut finden, dass der Führerschein zunächst nur auf Probe ausgefolgt wird, zeigte sich, dass die SchülerInnen, die der Klasse 4 zuzuzählen sind, sich in der Beurteilung des Probeführerschein signifikant von den Jugendlichen, die den Klassen 1, 2 und 3 zuzuordnen sind unterscheiden (siehe Tabelle 11). Betrachtet man die deskriptivstatistischen Ergebnisse, so sieht man, dass die Jugendlichen der Klasse 4 dem Probeführerschein negativer gegenüberstehen als die SchülerInnen der anderen Klassen (Klasse 1: MW = 2.4551, Klasse 2: MW = 2.6439, Klasse 3: MW = 2.8370, Klasse 4: MW = 3.4068).

| | Kritische Differenz | Empirische Differenz | Signifikanz |
|---------------|---------------------|----------------------|-------------|
| 1 vs 2 | 91.9771438 | -32.61 | |
| 1 vs 3 | 107.4051375 | -88.65 | |
| 1 vs 4 | 131.2871209 | -229.21 | * |
| 2 vs 3 | 133.8069377 | -56.04 | |
| 2 vs 4 | 154.4303512 | -196.6 | * |
| 3 vs 4 | 13.2225707 | -140.56 | * |

Tabelle 11: Ich finde es gut, dass der FS zuerst nur auf Probe ausgefolgt wird ($\text{Chi}^2 = 29.099$, $\text{df} = 3$, $p < 0.001$).

Hinsichtlich des Fragebogenitems „Man kann nie alle Gesetze im Straßenverkehr einhalten“ unterscheiden sich lediglich die Klassen 1 und 4 sowie 3 und 4 signifikant voneinander (siehe Tabelle 12). Die Jugendlichen der Klassen 1 und 3 sind eher der Meinung, alle Gesetze im Straßenverkehr einhalten zu können als die der Klasse 4 (Klasse 1: MW = 3.1427, Klasse 2: MW = 2.9621, Klasse 3: MW = 2.9457, Klasse 4: MW = 2.5085).

| | Kritische Differenz | Empirische Differenz | Signifikanz |
|---------------|---------------------|----------------------|-------------|
| 1 vs 2 | 91.9771438 | 51.96 | |
| 1 vs 3 | 107.4051375 | 41.49 | |
| 1 vs 4 | 131.2871209 | 177.11 | * |
| 2 vs 3 | 133.8069377 | -10.77 | |
| 2 vs 4 | 154.4303512 | 125.15 | |
| 3 vs 4 | 13.2225707 | 135.62 | * |

Tabelle 12: Man kann nie alle Gesetze im Straßenverkehr einhalten ($\text{Chi}^2 = 17.058$, $\text{df} = 3$, $p < 0.001$).

Die Gefährlichkeitseinschätzungen der Jugendlichen in Bezug auf Alkohol am Steuer differieren ebenfalls signifikant voneinander (siehe Tabelle 13). Die SchülerInnen der Klassen 1, 2 und 3 beurteilen Auto fahren nach dem Konsum von zwei Bier als wesentlich gefährlicher als die Jugendlichen der Klasse 4 (Klasse 1: MW = 3.7114, Klasse 2: MW = 3.4924, Klasse 3: MW = 3.3913, Klasse 4: MW = 2.7458).

| | Kritische Differenz | Empirische Differenz | Signifikanz |
|---------------|---------------------|----------------------|-------------|
| 1 vs 2 | 91.9771438 | 61.36 | |
| 1 vs 3 | 107.4051375 | 89.07 | |
| 1 vs 4 | 131.2871209 | 236.98 | * |
| 2 vs 3 | 133.8069377 | 27.71 | |
| 2 vs 4 | 154.4303512 | 175.62 | * |
| 3 vs 4 | 13.2225707 | 147.91 | * |

Tabelle 13: Nach dem Konsum von zwei Bieren zu fahren ... (Chi² = 32.639, df = 3, p < 0.001).

Hinsichtlich der Beurteilung des Gefahrenpotentials bei drogenbeeinträchtigter Verkehrsteilnahme zeigte sich ein ähnliches Bild. Die Jugendlichen der Klassen 1 und 3 schätzen die Gefährlichkeit realistischer ein als die Jugendlichen der Klasse 4 (siehe Tabelle 14, Klasse 1: MW = 4.7849, Klasse 2: MW = 4.5909, Klasse 3: MW = 4.5326, Klasse 4: MW = 3.8814).

| | Kritische Differenz | Empirische Differenz | Signifikanz |
|---------------|---------------------|----------------------|-------------|
| 1 vs 2 | 91.9771438 | 58.97 | |
| 1 vs 3 | 107.4051375 | 58.01 | |
| 1 vs 4 | 131.2871209 | 209.28 | * |
| 2 vs 3 | 133.8069377 | -0.96 | |
| 2 vs 4 | 154.4303512 | 150.31 | |
| 3 vs 4 | 13.2225707 | 151.27 | * |

Tabelle 14: Nach Drogenkonsum zu fahren ist ... (Chi² = 54.264, df = 3, p < 0.001).

Bei der Gefährlichkeitseinschätzung von Geschwindigkeitsübertretungen unterschieden wir wieder zwischen Ortsgebiet und Autobahn. In Bezug auf Geschwindigkeitsübertretungen im Ortsgebiet differieren lediglich die Jugendlichen der Klassen 1 und 4 signifikant voneinander (siehe Tabelle 16; Klasse 1: MW = 3.4270, Klasse 2: MW = 3.1061, Klasse 3: MW = 3.2391, Klasse 4: MW = 2.8305). Bei Tempoüberschreitung auf der Autobahn unterscheiden sich nicht nur die Jugendlichen der Klassen 1 und 4 signifikant voneinander, sondern auch die Jugendlichen der Klassen 3 und 4 (siehe Tabelle 15; Klasse 1: MW = 2.9514, Klasse 2: MW = 2.5909, Klasse 3: MW = 2.7609, Klasse 4: MW = 2.1017). Die Jugendlichen der Klasse 4 beurteilen Missachtungen der Geschwindigkeitslimits sowohl im Ortsgebiet als auch auf der Autobahn generell als eher ungefährlich.

| | Kritische Differenz | Empirische Differenz | Signifikanz |
|---------------|---------------------|----------------------|-------------|
| 1 vs 2 | 91.9771438 | 108.78 | |
| 1 vs 3 | 107.4051375 | 58.75 | |
| 1 vs 4 | 131.2871209 | 239.86 | * |
| 2 vs 3 | 133.8069377 | -50.03 | |
| 2 vs 4 | 154.4303512 | 131.08 | |
| 3 vs 4 | 13.2225707 | 181.11 | * |

Tabelle 15: Mit 150 km/h auf der Autobahn zu fahren ist ... (Chi² = 36.643, df = 3, p < 0.001).

| | Kritische Differenz | Empirische Differenz | Signifikanz |
|--------|---------------------|----------------------|-------------|
| 1 vs 2 | 91.9771438 | 83.67 | |
| 1 vs 3 | 107.4051375 | 46.16 | |
| 1 vs 4 | 131.2871209 | 131.68 | * |
| 2 vs 3 | 133.8069377 | -37.51 | |
| 2 vs 4 | 154.4303512 | 48.01 | |
| 3 vs 4 | 13.2225707 | 85.52 | |

Tabelle 16: Mit 20 km/h im Ortsgebiet zu schnell zu fahren ist ... ($\chi^2 = 14.403$, $df = 3$, $p = 0.002$).

6. Zusammenfassung

Es gibt viele Studien, die zeigen, dass Jugendliche bereits früh Erfahrungen mit Alkohol und Drogen machen. Auch die Ergebnisse unserer Untersuchung bestätigen dies.

Ziel dieser Studie war es zu untersuchen, welche Einstellungen die Jugendlichen, die zum Teil schon einen Mopedausweis besitzen bzw. eine Lenkberechtigung erwerben wollen, zu Alkohol und Drogen am Steuer sowie zu verschiedenen anderen Verkehrsdelikten haben. Verfügen sie über ein ausreichendes Problem- und Gefahrenbewusstsein? Wann soll mit welchem Thema schwerpunktmäßig präventiv eingegriffen werden?

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden wurde einer repräsentativen Schülerstichprobe – anonym unter Einbindung eines Verkehrspsychologen vor Ort – ein umfangreicher Fragebogen vorgelegt. Mittels statistischer Analysen wurde unter anderem untersucht, wie Jugendliche verschiedene Gefahrenmomente im Verkehr bewerten.

Die Jugendlichen zwischen 14 und 19 Jahren schätzen sowohl beim Selbstfahren als auch beim Mitfahren Drogen am Steuer am gefährlichsten ein, gefolgt von Alkohol am Steuer und Geschwindigkeitsübertretungen im Ortsgebiet. Geschwindigkeitsübertretungen auf der Autobahn werden hingegen als neutral bis eher ungefährlich eingestuft. Geschlechtsspezifisch zeigte sich ein gleiches Verlaufsmuster bei jedoch unterschiedlichem Niveau. Mädchen schätzen alle Gefahrenmomente als gefährlicher ein. Auch die Bedeutung des Alters wurde diesbezüglich untersucht.

Nachdem in einem ersten Schritt die Gefährlichkeitseinschätzungen der Jugendlichen analysiert wurden, überprüften wir in einem zweiten Schritt, ob als gefährlich eingestufte Verhaltensweisen auch als relevante Unfallursachen wieder erkannt werden. Hier gelang es mit Hilfe von MRMs vier Klassen von Jugendlichen zu differenzieren. Die Eindeutigkeit der Klassenzugehörigkeit der Personen ist mit Ausnahme einer geringen Abschwächung bei der Gruppe 3 gegeben.

In Bezug auf Geschlechtsunterschiede in der Gruppenzugehörigkeit zu den vier latenten Klassen zeigte sich, dass Burschen häufiger, als statistisch zu erwarten gewesen wäre, in den Klassen 2, 3 und 4 zu finden sind. Der Geschlechtsunterschied ist jedoch nicht absolut zu sehen, weil auch bei den Burschen die größte Personenanzahl der Klasse 1 zuzuordnen ist; man kann jedoch von deutlichen geschlechtsspezifischen Unterschieden in den impliziten Theorien ausgehen.

Hinsichtlich der Altersverteilung zwischen den vier latenten Klassen ergab sich, dass mehr Vierzehn- bis Fünfzehnjährige als statistisch zu erwarten gewesen wäre, in der Klasse 1 zu finden sind. Ab dem Zeitpunkt, wo die Jugendlichen aktiv am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, zeigt sich jedoch eine andere Klassenzugehörigkeitsverteilung. Bei den Sechzehn- bis Siebzehnjährigen sind deutlich mehr Jugendliche als zu erwarten gewesen wäre der

Klasse 4 zuzuzählen. Die Achtzehn- bis Neunzehnjährigen sind häufiger, als statisch zu erwarten gewesen wäre, in den Klassen 2 und 4 zu finden. Dies bedeutet, dass bei den älteren Jugendlichen von einem größeren Gefahrenpotential ausgegangen werden muss.

Für die Interpretation der Vier-Klassen-Lösung wurde ein attributionstheoretischer Zugang gewählt. Jugendliche, die der Klasse 1 zugeordnet werden können, zeigen eine hohe Zustimmung bei Items, die von ihnen selbst gut kontrollierbar und beeinflussbar sind. Ihre Einschätzung der häufigsten Unfallursachen deckt sich mit der Realität und ist gut differenziert. Die Burschen und Mädchen der Klasse 2 attribuieren nicht nur intern variabel, sondern auch extern variabel und glauben somit, nicht auf alle Unfallursachen aktiv Einfluss nehmen zu können. Bei ihnen zeigt sich die Tendenz, Verantwortung für Unfälle auch auf externe, nicht kontrollierbare Faktoren (z. B. schlechte Straßenverhältnisse) zurückzuführen und nicht auf das eigene, nicht angepasste Fahrverhalten. Die SchülerInnen, die der Klasse 3 angehören, nennen vor allem überhöhte Geschwindigkeit und Alkohol am Steuer als häufigste Unfallursachen, jene Faktoren, die auch über starke Medienpräsenz verfügen. Die Jugendlichen, die der Klasse 4 zuzuzählen sind, attribuieren am häufigsten extern variabel bzw. extern stabil. Sie glauben, keinen aktiven Einfluss auf ein mögliches Unfallgeschehen nehmen zu können, was die Frage aufwirft, ob es sich hierbei um Uninformiertheit oder schlichtweg um Desinteresse handelt. Es könnten aber auch Einstellungsfehlanspassungen vorliegen.

Mit Hilfe von Einzelvergleichen wurde des Weiteren untersucht, ob sich die Jugendlichen mit den verschiedenen impliziten Theorien auch in verkehrsrelevanten Einstellungen voneinander unterscheiden. Wir überprüften, ob die Jugendlichen in Abhängigkeit von der Klassenzugehörigkeit zum Beispiel in ihrer Gefährlichkeitseinschätzung von Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Alkoholdelikten differieren. Auffällig war, dass bei allen Analysen die Klasse 4 im Sinne einer schlechteren Verkehrsanpassungsbereitschaft aus dem Rahmen fiel. Die Gefahreneinschätzungen der Jugendlichen der Klasse 2 kamen bedenklich nahe an jene der Gruppe 4 heran, die SchülerInnen der Klasse 2 sind aber nicht ganz so gefährdet, weil sie sich in ihren Einschätzungen nicht generell signifikant von den „gut angepassten“ Jugendlichen der Klassen 1 und 3 unterscheiden. Der verkehrspsychologische und pädagogische Hauptinterventionsbedarf liegt somit bei den Jugendlichen, die der Klasse 4 zuzuzählen sind.

7. Ausblick

Unsere Ergebnisse zeigen, dass verschiedene Gefahrensituationen von den Jugendlichen abhängig von Geschlecht und Alter als verschieden gefährlich eingestuft werden. Bei Alkohol und Drogen am Steuer erzielt die Bewusstseinsbildung gute Erfolge, ein Gefahrenbewusstsein in Bezug auf Geschwindigkeit ist bei vielen Jugendlichen noch nicht ausreichend ausgeprägt. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer intensiveren Aufklärungsarbeit und einer vermehrten Einbindung der Verkehrspsychologie in die Jugendarbeit, wie es beispielsweise ab 01. Jänner 2003 mit der Einbindung eines Verkehrspsychologen/einer Verkehrspsychologin in die Mehrphasenführerscheinausbildung geschieht. Eine vermehrte Einbindung der Verkehrspsychologie wäre beispielsweise auch in der Mopedausbildung wünschenswert und sinnvoll. Da die Resultate zeigen, dass sich Mädchen und Burschen in ihren Bewertungen verschiedener Gefahrenmomente im Verkehr nur graduell und nicht inhaltlich unterschieden, kann für beide Geschlechter von psychologischer und pädagogi-

scher Seite her der gleiche didaktische Zugang gewählt werden, Burschen müssen lediglich von einem anderen Ausgangsniveau abgeholt werden. Die Einschätzungen der SchülerInnen von Gefahrenmomenten als relevante Unfallursachen führten uns zu vier unterschiedlichen Gruppen von Jugendlichen, die sich auch in ihren Einstellungen zu verkehrsrelevanten Bereichen unterscheiden. Aufgrund des Ergebnisses, dass es Jugendliche gibt, die massive Einstellungs- und Wissensdefizite aufzuweisen scheinen und die Gefährlichkeit von Alkohol am Steuer und überhöhter Geschwindigkeit unterschätzen, ergibt sich für die verkehrspsychologische Praxis für diese Gruppe direkter Handlungsbedarf im Sinne von Informationsvermittlung, Bewusstseinsbildung und Einstellungstrainings. Unser Ziel ist es, maßgeschneiderte Verkehrssicherheitskonzepte zu entwickeln und diese gemeinsam mit den Schulbehörden und den Fahrschulen umzusetzen, wobei das Hauptaugenmerk bei den besonders gefährdeten Jugendlichen liegt (laut unseren Ergebnissen etwa den SchülerInnen, die der Klasse 4 zuzuordnen sind). Diese Führerscheinbewerber könnten mit Hilfe eines Screeningstests beispielsweise bereits vor dem Erwerb der Lenkberechtigung erkannt werden, was ein gezieltes und bewusstes Arbeiten mit ihnen ermöglichen würde.

Es wäre schön, wenn Jugendliche zwischen 15 und 24 Jahren bald nicht mehr zu der am meisten gefährdeten Personengruppe im Straßenverkehr zählen.

Zusammenfassung

Es gibt viele Studien, die darauf hinweisen, dass Jugendliche bereits früh Erfahrungen mit Alkohol und Drogen machen. Ziel dieser Studie war es, zu untersuchen, welche Einstellungen die Jugendlichen zu Alkohol und Drogen am Steuer sowie zu verschiedenen anderen Verkehrsdelikten haben. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulbehörden wurde einer repräsentativen Schülerstichprobe ein umfangreicher Fragebogen vorgelegt, der unterschiedliche Aspekte der Verkehrssicherheit erfasste. Die Ergebnisse zeigen, dass Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren unterschiedliche implizite Theorien über Ursachen von Verkehrsunfällen haben. Eine Analyse der Daten mit dem Mixed Rasch Model erbrachte vier latente Klassen, denen inhaltlich Einstellungen zugeordnet werden können, wie sie beispielsweise von praktisch tätigen Verkehrspsychologen und -pädagogen beschrieben werden. Darüber hinaus werden erste Ergebnisse zum Effekt dieser impliziten Theorien auf verkehrsrelevante Einstellungen und zur Gefahrenwahrnehmung der Jugendlichen berichtet. Die Ergebnisse werden im Licht möglicher Modifikationen der derzeitigen Verkehrserziehung diskutiert.

Schlüsselwörter

Alkohol und Drogen – Einstellungen zum Straßenverkehr – Gefahrenrekognition – junge Kraftfahrer

Summary

Several studies demonstrate that juveniles first come into contact with alcohol and drugs at a very early age. The aim of the present study was to investigate juveniles' attitudes towards driving under the influence of alcohol and drugs as well as other traffic violations. In cooperation with the school authorities in charge representative sample survey students were given a standardized questionnaire covering a wide range of road traffic safety related issues and attitudes towards alcohol, drugs and their influence on road traffic safety. The result supports the assumption that juveniles aged 14 to 19 years do in fact have various implicit theories about the main causes for road traffic accidents. The Mixed-Rasch-Model analysis indicated the presence of four latent classes, which roughly correspond to attitude styles known by psychologists and teachers in this field. Furthermore first results concerning the effect of these implicit theories on traffic related attitudes and juveniles' hazard perception are presented. These results are discussed in the light of possible modifications of current road traffic safety education programmes.

Keywords

alcohol and drugs – attitudes towards road traffic – hazard perception – young driver

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

- Berbuir A (1999) Mobilität, Verkehrsverhalten und Verkehrsunfälle junger Menschen: Ansätze für die Verkehrssicherheitsarbeit von Kommunen und Verkehrsunternehmen. Bielefeld Erich Schmidt Verlag.
- Berghaus G & Krüger HP (1998) Cannabis im Straßenverkehr. Gustav Fischer Verlag.
- Klebensberg D (1982) Verkehrspsychologie. Berlin: Springer-Verlag.
- Kroiss S, Max G, Klemenjak W (1993) Jugend im Straßenverkehr (Literaturbericht). Wien: Institut für Verkehrspsychologie.
- Leherr H (2001) Verkehrssicherheit und Suchtmittelkonsum.
- Löbmann R (2001) Alkohol im Straßenverkehr: Entdeckungswahrscheinlichkeit und ihre Wahrnehmung (Neue kriminologische Studien; Bd. 23) München: Wilhelm Fink Verlag.
- Rehn N, Room R, Edwards G (2001) Alkohol in der Europäischen Region – Konsum, Gesundheitsschäden und die politische Dimension. Kopenhagen. WHO-Regionalbüro für Europa.
- Settertobulte W, Jensen B B, Hurrelmann K (2001) Alkoholkonsum unter jungen Europäern. Kopenhagen. WHO-Regionalbüro für Europa.
- http://www.eav.admin.ch/d/n_europ.htm (letzter Zugriff am 10. 09. 2001).
- <http://members.tripod.de/woerther/medien/fskjugendschutz.htm> (letzter Zugriff am 10. 09. 2001).
- <http://www.api.or.at> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.youngalcohol.who.dk/German/welcomeg.htm> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.who.dk> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- http://www.uni-essen.de/traffic_education/texte.ml/risiko-jugend.html (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- http://www.kreisverkehrswacht-waldeck-frankenberg.de/junge_fahrer.htm (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.vkwodw.de/tipps/ajf.htm> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.sensjs.berlin.de> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.members.aon.at/geishofer/jugend.htm> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.home.t-online.de/ilona.Buehring/jfirst.htm> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- http://tv.freepage.de/cgi-bin/feets/freepage_ext/41030x030A/rewrite/f1h/procontra.html (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).
- <http://www.sfa-ispd.ch> (letzter Zugriff am 05. 09. 2001).

Für die Autoren:

Mag. Bettina Schützhofer
Wimberggasse 38/11
1070 Wien
E-Mail: BSchuetzhofer@hotmail.com

HANS JÜRGEN BODE

Abstinenz von Alkohol und anderen Drogen als Voraussetzung der Kraftfahrereignung

Abstinence from alcohol and other drugs as a condition for driver aptitude

Die Einnahme von Alkohol und anderen Drogen kann unter bestimmten Umständen zum Verlust der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen führen. Ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen der Einnahme von Alkohol und anderen Drogen verloren gegangen, kann sie bei Vorliegen bestimmter Umstände wieder hergestellt werden. Ob zu diesen Umständen künftige Abstinenz von Alkohol und anderen Drogen gehört, ist unterschiedlich zu beurteilen. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus der Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung¹⁾, dem dazu erschienenen Kommentar²⁾ sowie Äußerungen in Rechtsprechung und Literatur.

A. Alkohol

Dieser Droge widmen die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung unter Nr. 3.11 („Alkohol“) die Abschnitte Nr. 3.11.1 („Missbrauch“) und Nr. 3.11.2 („Abhängigkeit“).

I. Missbrauch

Alkoholmissbrauch schließt nach Nr. 8.1 der Anlage 4 der FeV und Nr. 3.11.1 Abs. 1 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus.

Missbrauch ist in Nr. 3.11.1 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung mit der Anmerkung versehen: „Lt. ICD-10 Schädlicher Gebrauch“ und wird in Nr. 3.11.1 Abs. 2 Satz 1 der Begutachtungs-Leitlinien wie in Nr. 8.1 der Anlage 4 der FeV dahin definiert, dass das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann.

Nach Nr. 8.2 der Anlage 4 der FeV ist Eignung wieder zu bejahen nach Beendigung des Missbrauchs, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist.

Nach Nr. 3.11.1 Abs. 4 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung müssen dafür im einzelnen beschriebene Voraussetzungen gegeben sein, zu denen u. a. (Buchstabe a) gehört:

„Das Alkoholtrinkverhalten wurde ausreichend geändert. Das ist der Fall,

- wenn Alkohol nur noch kontrolliert getrunken wird, so dass Trinken und Fahren zuverlässig getrennt werden können, oder
- wenn Alkoholabstinenz eingehalten wird. Diese ist zu fordern, wenn aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt.“

Im Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien werden insbesondere die prognostischen Konsequenzen aus hoher Gift-/Trinkfestigkeit und dem Berausungsmotiv ausführlich dargestellt³⁾. U. a. wird ausgeführt: „Inwieweit die konsequente Vermeidung der alkoholisierten

Verkehrsteilnahme durch einen situativen Alkoholverzicht (z. B. die von der WHO für den Verkehr propagierte ‚Punktnüchternheit‘) zu erreichen ist, oder ob ein vollständiger Alkoholverzicht die bessere Verhaltensstrategie darstellt, ist von der Entwicklungsgeschichte und der Einsichtsfähigkeit des Einzelnen abhängig. Für Personen, die über 1,6 Promille erreicht haben, dürfte die ‚Punktnüchternheit‘ nur ausnahmsweise möglich sein.“

II. Abhängigkeit

Sie schließt ebenfalls sowohl nach Nr. 8.3 der Anlage 4 der FeV als auch nach Nr. 3.11.2 Abs. 1 Satz 1 der Begutachtungs-Leitlinien Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aus.

Gemäß Nr. 8.4 der Anlage 4 der FeV ist „nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung)“ Eignung oder bedingte Eignung zu bejahen, wenn „Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist“.

Nach Nr. 3.11.2 Abs. 3 der Begutachtungs-Leitlinien kann nicht vorhandene Voraussetzung zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Abhängigkeit „nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn durch Tatsachen der Nachweis geführt wird, dass dauerhafte Abstinenz besteht.“ Das entspricht – wie hierzu in Fußnote 11 bemerkt wird – „der Forderung in § 13 Abs. 3 Nr. 1 FeV, dass Abhängigkeit nicht mehr bestehen darf“; in diesem Sinne ist auch die in Nr. 8.4 der Anlage 4 der FeV aufgestellte Forderung, dass Abhängigkeit nicht mehr besteht, auszulegen.

Nach Nr. 3.11.2 Abs. 4 der Begutachtungs-Leitlinien ist als Tatsache zu werten in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung, die stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke erfolgen kann; zudem muss in der Regel nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachgewiesen werden und dürfen keine sonstigen eignungsrelevanten Mängel vorliegen.

Im Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien wird allerdings zutreffend ausgeführt, dass ein „Nachweis“ einer Abstinenz im wörtlichen Sinn wohl kaum möglich ist und auch eine einjährige Alkoholabstinenz keine Garantie für einen dauerhaften Therapieerfolg darstellt.⁴⁾

Nach Nr. 3.11.2 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien sind zum Abstinenznachweis regelmäßige ärztliche Untersuchungen erforderlich einschließlich der relevanten Labordiagnostik, unter anderen Gamma-GT, GOT, GPT, MCV, CDT und Triglyzeride.

Im Übrigen sind im Verfahren der (Wieder-)Erteilung der Fahrerlaubnis nach einer ausreichend belegten jahrelangen Alkoholabstinenz weitere („qualifizierte“) Abstinenz-Anforderungen („zufriedene“, „tragfähige“, „stabile“ Abstinenz) nach Ansicht des BVerwG⁵⁾ regelmäßig unangemessen.

B. Betäubungsmittel und Arzneimittel

Dies ist die Überschrift zu Nr. 3.12 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, unter der im Abschnitt Nr. 3.12.1 „Sucht (Abhängigkeit) und Intoxikationszustände“ behandelt werden.

In diesem Abschnitt wird ausgeführt, dass nicht in der Lage ist, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden, wer Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) nimmt oder von ihnen abhängig ist – was allerdings nicht gilt, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt (Abs. 1) – und den gestell-

ten Anforderungen beim Führen von Kraftfahrzeugen nicht gerecht wird, wer von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, z. B. Tranquilizer, bestimmte Psychostimulanzien, verwandte Verbindungen bzw. deren Kombinationen (Polytoxikomanie), abhängig ist (Abs. 4).

Besondere Ausführungen sind dem Konsum von Cannabis gewidmet (Abs. 2 und 3), wobei sich aus dem Sachzusammenhang ergibt, dass sie sich auf Fälle beziehen, in denen Cannabiskonsum noch nicht zur Abhängigkeit geführt hat.

Schließlich wird ausgeführt, unter welchen Umständen von fehlender Eignung auszugehen ist, wenn jemand, ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder regelmäßig Stoffe der oben genannten Art zu sich nimmt (Abs. 5).

Sind die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen, so können sie nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass kein Konsum mehr besteht (Abs. 6 Satz 1).

Die damit aufgestellte Abstinenzforderung kann jedoch nicht in allen Fällen gelten, in denen die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen des Konsums von Betäubungsmitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen ausgeschlossen waren.

Zu unterscheiden sind vielmehr zwei Fallgruppen:

I. Abhängigkeit

Bei Abhängigkeit ist nach Nr. 3.12.1 Abs. 6 Satz 2 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung erforderlich, die stationär oder im Rahmen anderer Einrichtungen für Suchtkranke erfolgen kann.

Eine Ausnahme von dieser Regel wird sicher in den Fällen angezeigt sein, in denen die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt und nach Nr. 3.12.1 Abs. 1 Satz 2 der Begutachtungs-Leitlinien bei bestimmungsgemäßer Einnahme die Eignung bejaht wird. Hat der Kraftfahrer die Eignung verloren, weil er das Arzneimittel nicht bestimmungsgemäß, sondern im Übermaß eingenommen hat, wird er nicht von dem für seinen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittel entwöhnt werden können. Für die Bejahung der Eignung reicht dann der Nachweis aus, dass er nunmehr – gegebenenfalls nach entsprechender verkehrspsychologischer Behandlung – willens und in der Lage ist, das Arzneimittel bestimmungsgemäß einzunehmen.

Nach Nr. 3.12.1 Abs. 7 Satz 1 der Begutachtungs-Leitlinien ist nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit lediglich in der Regel (mögliche Ausnahmen werden allerdings nicht konkretisiert) eine einjährige Abstinenz durch ärztliche Untersuchungen nachzuweisen (auf der Basis von mindestens vier unvorhersehbar anberaumten Laboruntersuchungen innerhalb dieser Jahresfrist in unregelmäßigen Abständen).

In der Begründung zu diesem Leitsatz ist überdies ausgeführt:

„Es ist im Übrigen für die angemessene Begründung einer positiven Verkehrsprognose wesentlich, dass zur positiven Veränderung der körperlichen Befunde einschließlich der Laborbefunde ein tiefgreifender und stabiler Einstellungswandel hinzutreten muss, der es wahrscheinlich macht, dass der Betroffene auch in Zukunft die notwendige Abstinenz einhält.“

Nr. 9.5 der Anlage 4 der FeV bejaht ebenfalls nach Entgiftung und Entwöhnung Eignung und bedingte Eignung nach einjähriger Abstinenz. Als Auflagen bei bedingter Eignung sind in Nr. 9.5 der Anlage 4 der FeV „regelmäßige Kontrollen“ vorgesehen. Durch solche Kontrollen soll ersichtlich überprüft werden, ob der bei Erteilung der (bedingten) Fahrerlaubnis vorausgesetzte tiefgreifende Einstellungswandel auch wirklich stabil geblieben ist.

II. Eignungsmängel ohne Abhängigkeit

Besteht keine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und sind die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen nicht zur Abhängigkeit geführten Konsums solcher Stoffe ausgeschlossen, so kann nach Nr. 3.12.1 Abs. 6 Satz 1 der Begutachtungs-Leitlinien Eignung schon dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn allein der Nachweis geführt wird, dass kein Konsum mehr besteht.

Entgiftung und Entwöhnung sowie einjähriger Abstinenz bedarf es dann nicht. Das folgt aus Nr. 3.12.1 Abs. 6 Satz 2 der Begutachtungs-Leitlinien, wonach nur bei Abhängigkeit in der Regel eine erfolgreiche Entwöhnungsbehandlung zu fordern ist. Nur nach der Entgiftungs- und Entwöhnungszeit – die eben nur bei Abhängigkeit und auch lediglich in der Regel erforderlich ist – ist in der Regel eine einjährige Abstinenz nachzuweisen (Nr. 3.12.1 Abs. 7 Satz 1 der Begutachtungs-Leitlinien). In der Begründung zu diesen Leitsätzen heißt es denn auch ausdrücklich:

„Die besondere Rückfallgefahr bei der Abhängigkeit rechtfertigt die Forderung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.“

Hat aber jemand, ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder regelmäßig Betäubungsmittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe eingenommen, besteht eben die besondere Rückfallgefahr nicht und ist die Forderung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einschließlich der, dass kein Konsum mehr besteht, nicht gerechtfertigt.

Da solchenfalls nach den Begutachtungs-Leitlinien weder Entgiftung noch Entwöhnung erforderlich ist, kann sich die Abstinenzforderung in Nr. 9.5 der Anlage 4 der FeV nur auf den Fall der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln beziehen.

Die Abstinenzforderung ist in den Fällen, in denen jemand, ohne abhängig zu sein, Betäubungsmittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe eingenommen hat, auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil nach Nr. 3.12.1 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien nur derjenige nicht in der Lage ist, den gestellten Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen gerecht zu werden, der missbräuchlich oder regelmäßig solche Stoffe zu sich nimmt, die die körperlich-geistige (psychische) Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ständig unter das erforderliche Maß herabsetzen oder die durch den besonderen Wirkungsablauf jederzeit unvorhersehbar und plötzlich seine Leistungsfähigkeit oder seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen (wie den Verzicht auf die motorisierte Verkehrsteilnahme) vorübergehend beeinträchtigen können.

Wer aber Betäubungsmittel oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe nicht mehr missbräuchlich oder regelmäßig zu sich nimmt, ist danach zum Führen von Kraftfahrzeugen durchaus geeignet. Es kann ihm nicht verwehrt werden, gelegentlich solche Stoffe einzunehmen, solange das nicht missbräuchlich oder regelmäßig geschieht und seine Leistungsfähigkeit als Kraftfahrer sowie seine Fähigkeit zu verantwortlichen Entscheidungen nicht eingeschränkt sind.

BRENNER-HARTMANN, LÖHR-SCHWAB, BEDACHT und EISENMENGER meinen im Kommentar zu den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung in den Erläuterungen zu Nr. 3.12.1⁶⁾ allerdings, weil die Begutachtungs-Leitlinien zu den Konsummustern unterhalb der Abhängigkeit nichts Näheres ausführen, bleibe dem Gutachter hier ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Therapienotwendigkeit bei Drogenmissbrauch offen. Tatsächlich besteht dieser Ermessensspielraum nicht: Aus der ausdrücklichen Feststellung in den Begutachtungs-Leitlinien, dass die Forderung nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nur wegen der besonderen Rückfallgefahr bei der Abhängigkeit gerechtfertigt ist, folgt zwingend der Ausschluss der Therapienotwendigkeit bei Drogenmissbrauch, der noch nicht zur Abhängigkeit geführt hat.

Völlig unverständlich ist angesichts der von BRENNER-HARTMANN, LÖHR-SCHWAB, BEDACHT und EISENMENGER zutreffend mitgeteilten Feststellung, dass die Begutachtungs-Leitlinien zu den Konsummustern unterhalb der Abhängigkeit nichts Näheres ausführen, ihre Behauptung, in den Beurteilungsgrundsätzen der Begutachtungs-Leitlinien werde „unmissverständlich gefordert, dass immer dann, wenn die Fahrereignung ausgeschlossen war (also z. B. auch beim regelmäßigen Cannabiskonsumenten), die Anforderungen nur dann wieder als gegeben anzusehen sind, wenn Abstinenz vorliegt“⁷⁾. Dieser unzutreffenden Behauptung fügen sie an:

„Dies ist auch nachvollziehbar, da eine zweckbedingte Veränderung des Konsummusters im Hinblick auf die angestrebte Fahrerlaubnis von nur sehr geringer Stabilität sein dürfte. Wenn ein regelmäßiger Konsum von Cannabis bereits zu sozialen Nachteilen und/oder körperlichen und psychischen Problemen geführt hat, die zu einer Änderung des Konsummusters zwingen, ist Abstinenz zu fordern, da in allen anderen Fällen durch die immanent vorherrschenden Rückfallbedingungen eine erneute Wiederaufnahme früheren Konsumverhaltens zu befürchten ist.“

Dazu bemerkt das OVG des Saarlandes⁸⁾:

„Die so als unabdingbar erhobene Abstinenzforderung leuchtet zwar hinsichtlich des Vorliegens der zuletzt als bereits manifestiert vorausgesetzten Auswirkungen des regelmäßigen Konsums auf Körper und Seele ein, erscheint aber dann, wenn diese Folgewirkungen noch nicht eingetreten sind, als wenig plausibel.“

In dem von ihm entschiedenen Fall hatte die verkehrsfachärztliche Begutachtung zwar ergeben, dass bei der Betroffenen jedenfalls bis Ende Oktober 2001 (Erstuntersuchung Drogenscreening im Haar und im Urin vom 25. 10. 2001) regelmäßige Einnahme von Cannabis vorlag, zum letztmaligen Untersuchungsdatum, dem 17. 12. 2001, kein nachweisbarer Drogenabusus mehr bestanden hat. Dies wurde im Gutachten dahin zusammenfassend bewertet, dass ein ehemaliger regelmäßiger Drogenkonsum nachweisbar war, der aber seit Ende Oktober 2001 nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Das OVG gesteht der Fahrerlaubnisbehörde – die der Betroffenen die Fahrerlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzuges entzogen hat – zu, dass aus der gutachtlich bestätigten abstinenten Zeit alleine noch nicht auf das Vorliegen einer stabilen Abstinenz geschlossen werden kann. Es meint unter Bezugnahme auf die Hinweise über den aktuellen Stand von Forschung und Wissenschaft im Beschluss des BVerfG vom 20. 6. 2002⁹⁾:

„Andererseits stellt sich die Frage, ob jedenfalls in einem Falle, wie dem Vorliegenden, überhaupt dem Umstand der Abstinenz der allein entscheidende Eignungsbeleg zukommen kann, wie dies Ziffer 9.5 der Anlage 4 zur FeV bezogen auf ihre Ziffer 9.3 vorsieht, weil als die Kraftfahrereignung nicht tangierende Konsumgewohnheit auch der gelegentliche Konsum von Cannabis bei nachgewiesenem Trennungsvermögen anzusehen ist.“

Und weiter:

„Damit stellt sich die Frage, ob derjenige, der sich vom regelmäßigen Cannabis-Konsum abgewandt hat, seine Drogenabstinenz nachweisen muss oder sich stattdessen nach entsprechender Änderung der Konsumgewohnheit auch auf gelegentlichen Konsum mit nachgewiesenem Trennungsvermögen berufen kann, um seine Eignung zu beweisen. Hierzu bieten weder die Anlage 4 zur FeV noch die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung eine geeignete Bewertungsgrundlage.“

Das OVG beantwortet die von ihm aufgeworfenen Fragen nicht abschließend, stellt aber die aufschiebende Wirkung des von der Betroffenen gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis eingelegten Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VWGO wieder her mit der Begrün-

dung, dass die Betroffene bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren keine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt.

Die vom OVG des Saarlandes aufgeworfenen Fragen sind dahin zu beantworten, dass derjenige, der sich vom regelmäßigen Cannabis-Konsum abgewandt hat, Drogenabstinenz nicht einhalten muss. Vielmehr darf er gelegentlich Cannabis konsumieren und bleibt dabei geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn er in der Lage ist, Konsum und Fahren zu trennen, wenn kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen und wenn keine Störung der Persönlichkeit, keine Beeinträchtigung der kraftfahrerspezifischen Leistungsfähigkeit und kein Kontrollverlust vorliegen – wie in Nr. 3.12.1 Abs. 3 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung ausdrücklich festgestellt wird.

Zutreffend erkennt das OVG Bremen¹⁰⁾, dass ein Betroffener, der gelegentlich Cannabis konsumiert und sonst nicht auffällig ist, seine Einstellung nicht zu ändern braucht, um geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen zu sein, weil der gelegentliche Konsum allein seiner Eignung nicht entgegensteht.

Es bedarf auch keiner Untersuchung eines Einstellungswandels. Das OVG Bremen wendet sich zudem gegen die Ausführungen in einem gleichwohl erstatteten medizinisch-psychologischen Gutachten, in dem der positive Nachweis von Veränderungen in der Einstellung zum maßgeblichen Eignungskriterium erhoben worden war:

„Dieser Nachweis wird wegen einer wenig kritischen Haltung (des Antragstellers) seinem Drogenkonsum gegenüber als nicht erbracht angesehen. Seine ‚oberflächliche Auseinandersetzung‘ lasse eine positive Prognose nicht zu. Dabei wird übersehen, dass für den Antragsteller, wenn er nur gelegentlich Cannabis konsumiert hat – und davon ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auszugehen –, straßenverkehrsrechtlich überhaupt keine Notwendigkeit bestand, sich von diesem Konsum zu distanzieren, weil der gelegentliche Konsum ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder weitere Auffälligkeiten ohne Auswirkungen auf seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen war. Verhaltensweisen, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht ausschließen, müssen aber nicht aufgegeben werden, um die Eignung unter Beweis zu stellen.“

Mit Recht beklagt HIMMELREICH¹¹⁾, dass in von ihm auszugsweise mitgeteilten medizinisch-psychologischen Gutachten einfach eine nicht näher begründete Cannabis-Abstinenz gefordert wird.

Auch wer, ohne abhängig zu sein, missbräuchlich oder regelmäßig andere Betäubungsmittel oder psychoaktiv wirkende Stoffe zu sich genommen und deshalb nach Nr. 3.12.1 Abs. 5 der Begutachtungs-Leitlinien seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen verloren hat, ist ebenfalls ohne Abstinenz wieder geeignet, wenn er Betäubungsmittel nur noch gelegentlich und nicht mehr missbräuchlich oder regelmäßig, sondern nur noch in geringerem Umfang ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit zu sich nimmt. Für die Bejahung der Eignung reicht dann der Nachweis aus, dass er nun – gegebenenfalls nach entsprechender verkehrspsychologischer Behandlung – willens und in der Lage ist, Betäubungsmittel oder psychoaktiv wirkende Stoffe nicht mehr missbräuchlich oder regelmäßig zu sich zu nehmen.

In allen Fällen, in denen der von Drogen nicht Abhängige seine Kraftfahrereignung wegen missbräuchlichen oder regelmäßigen Drogenkonsums verloren hat, ist für die Wiederherstellung der Kraftfahrereignung Drogenabstinenz nur zu fordern, wenn aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit Drogen nicht erreichen lässt – entsprechend den Ausführungen zum Alkoholmissbrauch in Nr. 3.11.1 Abs. 4 Buchstabe a der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung (siehe oben unter A. 1.).

Abzulehnen ist deshalb die Ansicht, nach Konsum von Betäubungsmitteln setze die Wiedererlangung der Kraftfahrereignung generell eine nachhaltige Entgiftung und Entwöhnung vom Betäubungsmittelkonsum sowie regelmäßig den Nachweis mindestens einjähriger Betäubungsmittelabstinenz voraus, wie sie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vertreten hat in mehreren Entscheidungen¹²⁾ – denen nicht zu entnehmen ist, dass die Betroffenen von Betäubungsmitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen abhängig waren. Diese Ansicht wird dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht.

Zusammenfassung

Abstinenz von Alkohol ist für die Kraftfahrereignung nur dann erforderlich, wenn der Fahrerlaubnisbewerber alkoholabhängig ist oder aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt.

Abstinenz von anderen Drogen ist für die Kraftfahrereignung nur dann erforderlich, wenn der Fahrerlaubnisbewerber drogenabhängig ist oder aufgrund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit Drogen nicht erreichen lässt.

Schlüsselwörter

Abstinenz – Alkohol – Drogen – Betäubungsmittel – Kraftfahrereignung

Summary

In order to decide on driver aptitude, alcohol abstinence is only necessary in cases where the applicant is either an alcoholic or if, his/her history would imply that a consistently controlled level of alcohol consumption may not be maintained.

In order to decide on driver aptitude, abstinence from other drugs is only necessary in cases where the applicant is either a drug addict or if, his/her history would imply that a consistently controlled level of drug consumption may not be maintained.

Key Words

abstinence – alcohol – drugs – narcotics – driver aptitude

Fußnoten

- 1) Bundesanstalt für Straßenwesen [Hrsg.] Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit; bearbeitet von H. Lewrenz. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Mensch und Sicherheit Heft M 115 (2000).
- 2) W. Schubert, W. Schneider, W. Eisenmenger und E. Stephan [Hrsg.] Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar, Kirschbaum Verlag, Bonn (2002).
- 3) FN 2 S. 88ff.
- 4) FN 2 S. 104.
- 5) Beschluss vom 18. 10. 2001 – 3 B 90101 – juris-Datenbank.
- 6) FN 2 S. 122.
- 7) FN 2 S. 124.
- 8) Blutalkohol 40 (2003), 166 = VD 2002, 377 (L) = zfs 2003, 44.
- 9) Blutalkohol 39 (2002), 362 = DAR 2002, 405 = DVBI 2002, 1265 = NJW 2002, 2378 = NZV 2002, 422 = Strafverteidiger 2002, 593 = VD 2002, 256 = zfs 2002, 454.
- 10) Blutalkohol 38 (2001), 65 = DAR 2000,425 (L) = NJW 2000, 2438 = NVwZ 2000,1203 (L) = NZV 2000, 477 = VRS 99, 156 = zfs 2000, 470.
- 11) DAR 2002, S. 26ff./33.
- 12) Vom 15. 5. 2002 = Blutalkohol 39 (2002), 384 = DAR 2002, 370 = DÖV 2002, 783 = NZV 2003, 56 VD 2002, 255 (L) = VRS 103, 27 = zfs 2002, 600; vom 24. 5. 2002 = Blutalkohol 39 (2002), 379 = DÖV 2002, 788 (L) NZV 2002, 475 = VD 2002, 216 = VerkMitt 2002, Nr. 61 (L) = zfs 2002, 408 und vom 28. 5. 2002 Blutalkohol 39 (2002), 382 = NZV 2002, 477 = VD 2002, 220 = zfs 2002, 410.

Anschrift des Verfassers:

Dr. jur. Hans Jürgen Bode
Bodeweg 26
31135 Hildesheim

DANIEL H. HEINKE

**Fahruntüchtigkeit aufgrund drogeninduzierter
Einschränkung der Sehfähigkeit
– zugleich eine Besprechung von OLG Saarbrücken, BA 2004, 72 –**

**Driving inability due to drug-induced impaired vision
– also a discussion of OLG Saarbrücken, BA 2004, 72 –**

Das Saarländische Oberlandesgericht hat mit der nunmehr veröffentlichten Entscheidung die Reihe der die Annahme einer betäubungsmittelbedingten Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB einschränkenden obergerichtlichen Urteile weiter fortgesetzt und in Übereinstimmung mit den bislang ergangenen einschlägigen Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte¹⁾ die festgestellten körperlichen Mängel des Angeklagten – u. a. verengte und träge reagierende Pupillen²⁾ – in Verbindung mit der ebenfalls festgestellten akuten Betäubungsmittelintoxikation zum Nachweis einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit als nicht ausreichend angesehen. Diese Auffassung ist sowohl aus medizinischer wie aus rechtlicher Sicht zu restriktiv.

I. Ausgangslage

Die Thematik der betäubungsmittelbedingten Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit und ihrer Konsequenzen für die Fahrtüchtigkeit eines Kraftfahrers hat in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine stetig steigende erhebliche Bedeutung gewonnen. Die Zahl der Fälle des Fahrens unter dem Einfluß „anderer berauschender Mittel“ im Sinne des § 316 StGB hat weiter deutlich zugenommen.³⁾ Hierbei hat in Ermangelung eindeutiger gesetzlicher Regelungen⁴⁾ die Rechtsprechung Kriterien für die Beurteilung der Fahrtüchtigkeit eines entsprechend berauschten Kraftfahrers zu entwickeln.

Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB ist allgemein gegeben, wenn der Fahrzeugführer nicht fähig ist, eine längere Strecke so zu steuern, daß er den Anforderungen des Straßenverkehrs, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist.⁵⁾ Hierbei ist es nicht notwendig, daß die Ausfallerscheinung sich in einem Fahrfehler ausgewirkt hat oder sonst das Fahrverhalten selbst betrifft.⁶⁾ Vielmehr kann die erhebliche Beeinträchtigung des Reaktions- oder Wahrnehmungsvermögens auch aus dem Leistungsverhalten des Kraftfahrers vor, während und nach der Tat abgeleitet werden.⁷⁾ Voraussetzung ist allerdings stets, daß die Beeinträchtigung auf das Rauschmittel zurückzuführen ist.

II. Absolute Fahruntüchtigkeit

Es liegen allerdings für den Bereich der „anderen berauschenden Mittel“ keine Schwellen- oder Grenzwerte zur Annahme einer „absoluten“ Fahruntüchtigkeit vor. Anders als beim Alkoholkonsum eines Kraftfahrers ist eine solche absolute Fahruntüchtigkeit nach dem Konsum von Drogen allein aufgrund eines positiven Wirkstoffspiegels im Blut nach

dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft (noch) nicht zu begründen.⁸⁾ Gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben, der Blutalkoholkonzentration von 1,1‰ entsprechend „Grenzwerte“⁹⁾ der Blut-Wirkstoff-Konzentration für die Annahme „absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum zu bestimmen, liegen bisher nicht vor.¹⁰⁾

Daß eine ausschließlich auf einen vorangegangenen Drogenkonsum gestützte „absolute“ Fahruntüchtigkeit de lege lata nicht zu begründen ist, wird durch die am 01. 08. 1998 in Kraft getretene Neufassung von § 24a Abs. 2 StVG bestätigt.¹¹⁾ Der Gesetzgeber hat damit das bloße Führen von Kraftfahrzeugen „unter der Wirkung“ bestimmter, in einer Anlage besonders aufgeführter Rauschdrogen (u. a. auch Haschisch) als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Nach § 24a Abs. 2 StVG liegt das poenalisierte Führen eines Kraftfahrzeugs „unter der Wirkung“ der betreffenden Rauschdroge vor, „wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird“. Der Gesetzgeber hat mit dieser gesetzlichen Regelung für Fahrten nach Drogenkonsum einen – abgestuften, weiteren – abstrakten Gefährdungstatbestand als Vorfeld- oder Auffangtatbestand gegenüber der an engere Voraussetzungen geknüpften Strafvorschrift des § 316 StGB geschaffen. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß für eine Verurteilung wegen einer Straftat nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a, 316 StGB der Nachweis der Fahruntüchtigkeit nicht allein schon aufgrund des positiven Blut-Wirkstoff-Befundes erbracht ist.

Trotz der erheblichen Gefahren, die von der Teilnahme unter Rauschgifteinfluß stehender Kraftfahrer am Straßenverkehr ausgehen können, kann deshalb der für die Erfüllung des geltenden § 316 StGB vorausgesetzte Nachweis der („relativen“) Fahruntüchtigkeit bei der gegenwärtigen Gesetzeslage grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Betroffenen im Einzelfall geführt werden;¹²⁾ dazu bedarf es außer dem positiven Blut-Wirkstoff-Befund regelmäßig weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen.¹³⁾

III. Relative Fahruntüchtigkeit

Ein solches Beweisanzeichen ist allerdings bereits ohne weiteres in der durch eine bestehende Tetrahydrocannabinol-(THC)-Intoxikation bewirkten erheblichen Erweiterung der Pupille des Konsumenten in Verbindung mit einer festgestellten pathologischen Pupillomotorik (Pupillenstarre) zu sehen.

1. Medizinische Grundlagen¹⁴⁾

Die Pupillen- und Blendengröße des menschlichen Auges wird durch zwei Muskeln bestimmt. Verengt wird die Pupille durch ein ringförmiges Muskelband, welches sich um die Pupille erstreckt; erweitert wird die Pupille durch den sich radiär in der Iris ausbreitenden Dilator. Bei physiologischen Verhältnissen wird bei wechselndem Lichteinfall eine prompte und unmittelbare Veränderung im Bereich der Pupille beobachtet, um den Lichteinfall im Bereich der empfindlichen, sensorischen Netzhaut zu regulieren. Die nervale Steuerung des Pupillenspiels wird durch parasympathische bzw. sympathische Nervenanteile vermittelt.

Zentralwirkende Rauschmittel wie Tetrahydrocannabinol führen, abhängig von der Dosis, zu einer Erweiterung bzw. Verengung der Pupille. Eine pathologische Erweiterung der Pupille (Mydriasis) ist eine Folge der übermäßigen Reizung des Sympathikus (Reizung des *Musc. dilatator pupillae*) sowie einer Lähmung des Para-Sympathikus (*Musc.*

sphinkter pupillae). Durch eine medikamentöse Erweiterung verliert die Pupille die Fähigkeit, auf heller einfallendes Licht mit einer Verengung als Blendwirkung zu reagieren. Bei entsprechender Dosierung kann es hierbei auch zu einem völligen Verlust dieser Fähigkeit, mithin zu einer vollständigen Pupillenstarre, kommen.

Eine medikamentöse Erweiterung der Pupille führt je nach Ausmaß zu einer Verminderung der Sehschärfe. Durch eine Erweiterung der Pupille kommen optische Verzerrungen und Aberrationen des Randbereichs der Linse zur Geltung, die zu einer unscharfen und verschlechterten Abbildung von beobachteten Gegenständen auf der Netzhaut führen. Optische Aberrationen werden bei großer Blendenweite bei jedem optischen System beobachtet und können willentlich nicht korrigiert werden. Da die Pupillenerweiterung die Folge einer Unterfunktion bzw. eines Ausfalls des verengenden *Musculus sphinkter pupillae* darstellt, entfällt die Fähigkeit, bei plötzlichem hellem Lichteinfall mit einer prompten und nachhaltigen Verengung zu reagieren. Die Folge ist, daß hell strahlende Objekte wie etwa Laternen, Autoscheinwerfer oder Reflexionen auf einer nassen Straße zu einer Überblendung und Überreizung der sensorischen Netzhaut führen. Die Netzhaut ist nicht in der Lage, eine angemessene Adaptation durchzuführen und verliert für die Zeit der Überblendung das Auflösungsvermögen. Eine alternative Adaptation durch Verengung der Lidspaltenweite ist zwar grundsätzlich möglich, gewährleistet jedoch auch keine scharfe Abbildung von fixierten Objekten.

2. Rechtliche Bewertung

Das Führen eines Fahrzeugs ist bei einer solchen medikamentösen Weitstellung der Pupille somit nicht mehr gefahrlos möglich. Aufgrund der verminderten Sehschärfe werden Hindernisse oder Gefahren deutlich später als bei einem Normalsichtigen erkannt. Gerade, aber nicht nur, bei Dunkelheit kommt es darüber hinaus aufgrund der beschriebenen fehlenden Lichtreaktion (Pupillenstarre) und der damit verbundenen fehlenden Blendenwirkung sowie der Zunahme der optischen Abbildungsfehler in Situationen mit plötzlich auftretendem hellen Lichteinfall, etwa durch die Scheinwerfer eines entgegenkommenden Kraftfahrzeugs, mithin zwangsläufig zu Grenzsituationen, in denen eine visuelle Kontrolle des Fern- und Nahbereichs nicht mehr angemessen möglich ist. Situationen dieser Art, die bereits für Normalsichtige im Straßenverkehr Schwierigkeiten bereiten können, werden damit in ihrer Gefährlichkeit und in ihrem Unfallrisiko unangemessen potenziert. Eine adäquate und zeitnahe Reaktion ist bei diesem optischen Kontrollverlust nicht mehr gegeben.

Bereits unter Tageslichtverhältnissen bewirkt eine betäubungsmittelinduzierte Mydriasis eine erhebliche Einschränkung der Sehfähigkeit. In Verbindung mit dem ebenfalls durch den Rauschmittelkonsum bedingten Verlust der Helladaptationsfähigkeit der Pupille und der so gegebenen zusätzlich stark erhöhten Blendempfindlichkeit insbesondere bei nächtlicher Dunkelheit ist die Sehfähigkeit des Konsumenten gegenüber einem durchschnittlichen Fahrzeugführer also signifikant eingeschränkt. Im Falle einer unerwarteten schwierigen Verkehrslage wäre er dieser daher nicht so gewachsen, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten wäre. Damit ist bei dieser Konstellation nach der oben dargestellten Definition des Bundesgerichtshofs eine (relative) Fahrtüchtigkeit nachgewiesen.

3. Gegenauffassung

Demgegenüber haben allerdings einige Obergerichte – wie nunmehr augenscheinlich auch das Saarländische Oberlandesgericht – die Feststellung auf den Konsum von uner-

laubten Rauschmitteln zurückzuführender stark erweiterter Pupillen sowie einer nur stark verzögerten¹⁵⁾ bzw. nicht erfolgenden¹⁶⁾ Helladaptation – ohne nähere Begründung – nicht als zum Nachweis einer Fahruntüchtigkeit ausreichen lassen, sondern fordern darüber hinaus noch die Feststellung von weiteren Beweisanzeichen wie etwa Fahrfehlern oder „starke Benommenheit, lallende verwaschene Sprache und unsicherer Gang“¹⁷⁾.

Diese Rechtsauffassung scheint allerdings darauf zurückzuführen zu sein, daß diese Gerichte erweiterte Pupillen oder auch eine Pupillenstarre lediglich als Beweisanzeichen für den vorangegangenen Konsum von Betäubungsmitteln bewertet haben¹⁸⁾, der, wie oben ausgeführt, alleine noch nicht zur Annahme einer Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB führen soll. Die Urteile lassen jedoch nicht erkennen, daß sich die Gerichte jeweils auch mit dem entscheidenden Gesichtspunkt der durch diese Pupillenerweiterung und insbesondere einer Pupillenstarre hervorgerufenen sensorischen Einschränkung des Kraftfahrers und der unmittelbar hierdurch bedingten Fahruntüchtigkeit befaßt haben.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in BGHSt 44, 219 [= BA 1999, 61], auszulegen, in welcher dieser festgestellt hat, daß aus einer „Nichtanpassungsfähigkeit der Pupillen an die Lichtverhältnisse“ auch im Zusammenhang mit den mitgeteilten Blut-Wirkstoff-Konzentrationen – allein – noch kein verlässlicher Schluß auf die („relative“) Fahruntüchtigkeit zu ziehen sei.¹⁹⁾ Hiervon sei auch der Gesetzgeber bei der Einführung des bußgeldbewehrten „absoluten Drogenverbots“ durch Neufassung des § 24a Abs. 2 StVG ausgegangen: In der Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Dr. 13/3764, S. 5) werde nämlich ausdrücklich auf die „Pupillenverengung, die auch in der Dunkelheit bestehen bleibt“, als „typische ... Leistungseinbuße“ aufgrund des durch Heroin und Morphin bewirkten Rauschzustandes verwiesen, „die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs in Frage stell(e)“. Der weiteren Begründung lasse sich aber entnehmen, daß dies noch nicht „eine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Einzelfall“ bedeute (BT-Dr. 13/3764, S. 5). Diese für den Bußgeldtatbestand maßgebliche Einschätzung müsse auch für die Auslegung des – in Abgrenzung zum Begriff „unter der Wirkung“ (§ 24a Abs. 2 StVG) stehenden – Begriffs der Fahruntüchtigkeit im Sinne der §§ 315c, 316 StGB Beachtung finden.

Der BGH führt in jener Entscheidung sodann jedoch weiter aus²⁰⁾, es habe deshalb der Prüfung bedurft, wie sich die festgestellte Sehbehinderung des dortigen Angeklagten konkret auf dessen Fahrtüchtigkeit ausgewirkt und wie sie sich für ihn bemerkbar gemacht habe. Hieraus wird deutlich, daß auch nach Auffassung des BGH eben doch die Feststellung einer betäubungsmittelkonsumbedingten pathologischen Pupillenweitstellung sowie des vorübergehenden Verlustes der Helladaptationsfähigkeit im konkreten Einzelfall auch ohne Hinzutreten weiterer Ausfallerscheinungen zur Annahme einer Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB führen kann.

IV. Ergebnis

Der Konsum von Cannabisprodukten wie Haschisch und Marihuana kann aufgrund des Wirkstoffes Tetrahydrocannabinol zu pathologischen Veränderungen der Augen, insbesondere zu einer Pupillenerweiterung (Mydriasis) und zu einem vorübergehenden Verlust der Helladaptationsfähigkeit (Pupillenstarre) führen. Unter diesen Bedingungen ist die Sehfähigkeit wegen der mangelnden Reaktionsfähigkeit auf wechselnde Lichtverhältnisse gegenüber einem Durchschnittsmenschen erheblich eingeschränkt.

Eine signifikante Einschränkung der Sehfähigkeit bedeutet aber, insbesondere zur Nachtzeit, regelmäßig eine Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB, sofern nicht besondere Umstände in der Tat eine andere Bewertung erfordern.²¹⁾ Werden solche auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurückzuführenden pathologischen Zustände bei einem Kraftfahrer festgestellt, ist dies grundsätzlich auch ohne Hinzutreten weiterer Umstände bei entsprechender gutachterlicher Beratung als für den Nachweis des objektiven Tatbestandes des § 316 StGB ausreichend anzusehen.

Um eine entsprechende einheitliche Rechtsprechung zu dieser Frage zu erreichen, hat die Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven, nunmehr in einem ähnlich gelagerten Fall wegen der Bedeutung der Sache gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG Anklage zum Landgericht erhoben, um erforderlichenfalls eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeiführen zu können. Es ist zu erwarten, daß dies zur Aufgabe der willkürlich aufgestellten überzogenen Anforderungen an den Nachweis der betäubungsmittelinduzierten Fahruntüchtigkeit führen wird.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund einer jüngst veröffentlichten Entscheidung des OLG Saarbrücken wird die Frage der Fahruntüchtigkeit aufgrund einer drogeninduzierten Einschränkung der Sehfähigkeit erörtert. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß eine auf den Konsum von Betäubungsmitteln zurückzuführende Einschränkung der Adaptationsfähigkeit der Pupille und der damit verbundenen stark erhöhten Blendempfindlichkeit ohne weiteres zu einer relativen Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB führt und die weiter einschränkende Rechtsprechung als überzogen restriktiv anzusehen ist.

Schlüsselwörter

Fahruntüchtigkeit – Sehfähigkeit – Pupillenstarre – Mydriasis – Betäubungsmittel

Summary

On the background of a recently published decision of the OLG Saarbrücken the article deals with the topic of driving inability due to drug-induced impaired vision. The author comes to the conclusion that a limitation of the pupil's adaptation ability due to the consumption of narcotics and the thus caused significantly higher sensitivity to dazzling leads to a driving inability according to § 316 StGB (German Criminal Law statute). The existing further limiting jurisdiction has to be estimated as overly restrictive.

Key words

driving inability – vision – fixed pupil – mydriasis – narcotics

Fußnoten

¹⁾ Vgl. etwa auch OLG Köln, NZV 1990, 439 [= BA 1993, 365]; OLG Düsseldorf, NZV 1993, 276 [= BA 1993, 365]; NStZ-RR 2000, 12; OLG Frankfurt a. M., NStZ-RR 2002, 17 [= BA 2002, 388].

²⁾ OLG Saarbrücken, BA 2004, 72, 75.

³⁾ Vgl. Kauert, DAR 2000, 438, 438, sowie bereits Salger/Maatz, NZV 1993, 329.

⁴⁾ Vgl. hierzu Nehm, DAR 2000, 444, 445.

⁵⁾ BGHSt 21, 157 [= BA 1967, 41].

⁶⁾ BGHSt 44, 219, 225.

⁷⁾ Weber, BtMG, 2. Aufl., vor §§ 29 ff., Rdnr. 1273.

⁸⁾ BGHSt 44, 219, 221.

- ⁹⁾ Vgl. hierzu BGHSt 21, 157, 160; 37, 89, 95 [= BA 1990, 370].
- ¹⁰⁾ Zu einer ausführlichen Darstellung dieses Komplexes siehe BGHSt 44, 219, 222.
- ¹¹⁾ BGHSt, a. a. O., 223.
- ¹²⁾ BGHSt, a. a. O., 224.
- ¹³⁾ Herrschende Ansicht, vgl. BGHSt 44, 219; OLG Köln, NJW 1990, 2945 [= BA 1990, 447]; OLG Düsseldorf, NZV 1993, 276 m. Anm. Trunk; BayObLG, NZV 1994, 236 und 285; NZV 1997, 127, 128; OLG Frankfurt a. M., NZV 1995, 116.
- ¹⁴⁾ Die Ausführungen zu diesem Abschnitt beruhen im wesentlichen auf einer (nicht veröffentlichten) gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen Prof. Dr. Ulrich Demeler und Dr. Nils Kadelbach, Klinikum Bremen-Mitte. Eventuelle Mängel in der Darstellung gehen zu Lasten des Verfassers. – Vgl. im übrigen auch die Ausführungen von Kannheiser/Maukisch, NZV 1995, 417, und Kauert, DAR 2000, 438 [siehe hierzu auch den Beitrag von Kauert auf dem Symposium des B.A.D.S. „Grenzwerte bei Drogen oder Alternativen“, BA 2004, Anhang S. 23 ff.].
- ¹⁵⁾ OLG Düsseldorf, NZV 1993, 276.
- ¹⁶⁾ OLG Frankfurt a. M., NSTZ-RR 2002, 17.
- ¹⁷⁾ OLG Frankfurt a. M., a. a. O., 18.
- ¹⁸⁾ So wohl OLG Frankfurt a. M., a. a. O., 18; vgl. auch LG Krefeld, NZV 1993, 166.
- ¹⁹⁾ BGHSt 44, 219, 227.
- ²⁰⁾ BGH, ebenda.
- ²¹⁾ Dies kann aber ersichtlich nur in Extremsituationen (etwa Führen eines Kraftfahrzeuges in einem Bereich, in dem jeglicher Lichteinfall von vorne ausgeschlossen ist) in Betracht kommen.

Anschrift des Verfassers:

Staatsanwalt z. A. Daniel H. Heinke
Staatsanwaltschaft Bremen
– Zweigstelle Bremerhaven –
Nordstr. 10
27580 Bremerhaven

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

Österreich: Alkoholunfälle im Straßenverkehr 2003

Im Jahr 2003 gab es insgesamt 2 841 Alkoholunfälle (2002: 2 736, plus 3,8 %), bei denen 4 020 Personen verletzt (2002: 3 901, plus 3,1 %) und 84 getötet wurden (2002: 92, minus 8,7 %). Die absolute Spitzenposition in puncto Alkohol am Steuer übernehmen junge Lenker im Alter von 18 bis 24 Jahren – und das fast ausschließlich zur Ausgehzeit dieser Gruppe: Samstag und Sonntag zwischen 0 und 5 Uhr ist fast jeder zweite unfallbeteiligte Alko-Lenker zwischen 18 und 24 Jahre alt! Und auch Frauen ziehen in der Alkoholunfall-Statistik kräftig nach – ihr Anteil beträgt bereits zehn Prozent, bei 18–24jährigen schon 12 Prozent.

(Aus einer Pressemitteilung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit vom 15. März 2004)

Schweiz: Aktionen für einen unfallfreieren Straßenverkehr

„Road Safety is no accident – Sicherheit im Strassenverkehr ist kein Zufall“: Weltweit ist der Handlungsbedarf im Bereich Verkehrssicherheit anerkannt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO widmet deshalb den Weltgesundheitstag vom 07. April 2004 der Verkehrssicherheit. Aufgrund ihrer zentralen Lage in Europa ist die Schweiz durch den grenzüberschreitenden Strassen- und Transitverkehr besonders betroffen. Wie die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) Mitte Februar feststellte, liegt mit 549 Getöteten die Zahl 2003 um 7 % höher als im Jahr zuvor.

Die EU und die Schweiz verfolgen in der Strassen-Verkehrssicherheitspolitik die gleichen Ziele: Insbesondere soll die Zahl der im Strassenverkehr Getöteten bis 2010 um 50 Prozent gesenkt werden.

ASTRA-Direktor RUDOLF DIETERLE wies auf das menschliche Fehlverhalten als größte Unfallursache hin. Trotz technischer Verbesserungen bei Fahrzeugen, Infrastruktur und Rettungsdiensten bleibt der Mensch als Risikofaktor bestehen. Er zeigte sich jedoch überzeugt, dass das Bundesamt für Strassen mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen (Blutalkoholwert 0,5 Promille, Nulltoleranz beim Fahren unter Drogeneinfluss, Kaskadensystem bei Widerhandlungen für Wiederholungstätern und 2-Phasenausbildung) sowie mit der Neuen Strassenverkehrssicherheitspolitik VESIPO die Voraussetzungen schaffen kann, um eine markante Reduktion der Getöteten zu erreichen. Das Maßnahmenpaket wird zurzeit geschnürt. Im Dezember 2004 soll das konkrete Handlungsprogramm der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

(Aus einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Strassen – ASTRA – vom 06. April 2004)

Bundesverkehrsministerium verurteilt „Führerschein ab 17“-Vorstoß Niedersachsens

Die Bundesregierung verurteilt den Vorstoß von Niedersachsen, im Alleingang den „Führerschein ab 17“ einzuführen. „Das Land handelt ohne rechtliche Grundlage“, sagte der Sprecher des Bundesverkehrsministeriums, FELIX STENSCHKE. Die Landesregierung setze die beteiligten Verkehrsteilnehmer „einem hohen Haftungsrisiko“ aus. Es sei völlig ungeklärt, ob der 17-jährige Fahrer oder seine Aufsicht führende Begleitperson für Unfallschäden aufkommen solle. In Niedersachsen läuft seit heute ein entsprechender Modellversuch.

(Aus einer Meldung von Der Tagesspiegel-online vom 19. April 2004)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch die Stellungnahme vom Bundesverkehrsminister DR. MANFRED STOLPE zum Modellprojekt „Führerschein ab 17“ in BA 2003, 365.

Berlin: Keine Strafverfolgung bis zu einer Menge von 15 Gramm Cannabis-Besitz

Der Besitz von Cannabis wird erleichtert: Bis zu einer Menge von 15 Gramm soll in Berlin künftig von der Strafverfolgung abgesehen werden. Dies beschloss am 26. 02. 2004 der Gesundheitsausschuss im Abgeordnetenhaus, nur die CDU wandte sich dagegen. Es gilt als sicher, dass auch der Rechtsausschuss und anschließend das gesamte Parlament diesem Beschluss zustimmen wird. Bislang ist nur der Besitz von bis zu sechs Gramm Cannabis straffrei. SPD und PDS wollten diese Grenze auf 15 Gramm erhöhen, da die Ermittlungsverfahren schon jetzt unterhalb dieser Menge stets eingestellt werden. Den Grünen ging dieser Vorschlag nicht weit genug. Sie plädierten für einen Modellversuch in Berlin – mit dem Ziel, Cannabis an bestimmten Stellen staatlich kontrolliert abgeben zu können. Das Verhalten der Drogenkonsumenten und auch die Entwicklung auf dem Markt sollte dann erforscht werden. Noch einen Schritt weiter ging der Vorschlag der Berliner FDP-Fraktion, die eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes starten wollte. Die FDP wollte – ohne einen Modellversuch – Cannabis in Verkaufsstellen mit einer staatlichen Lizenz verkaufen lassen. Doch diese Ideen lehnte die rot-rote Koalition ab. Nun soll nur von der Strafverfolgung bei geringen Mengen abgesehen werden. „Das ist kaum ein Fortschritt“, sagte der FDP-Abgeordnete MARTIN MATZ. Denn weil der Besitz von Cannabis generell verboten ist, muss die Polizei auch künftig Ermittlungen aufnehmen, auch wenn diese später wieder eingestellt werden. „Die Bürokratie bleibt“, sagte MATZ.

(Aus einer Mitteilung der Berliner Zeitung – Online vom 27. Februar 2004)

Die Wirkung von Cannabis auf die Fahrtüchtigkeit ist dosisabhängig

In einer australischen Studie (DRUMMER O, et al. The involvement of drugs in drivers of motor vehicles killed in Australian road traffic crashes) wurden Unfallursachen bei 3 398 tödlich verunglückten Fahrern untersucht. Während Fahrer mit niedrigen THC-Konzentrationen im Blut eine geringere Wahrscheinlichkeit hatten, einen Unfall zu verursachen als drogenfreie Fahrer, waren höhere THC-Konzentrationen mit einer deutlich höheren Verschuldensrate verbunden. Für alle Fahrer, die nur THC im Blut hatten, betrug das geschätzte relative Risiko (Odds Ratio, OR) für die Verursachung eines Unfalls im Vergleich zu drogenfreien Fahrern 2,7 (das heißt 2,7 mal so hoch). Für Fahrer mit mehr als 5 ng/ml THC im Blut stieg die OR auf 6,6. Allerdings war die Verschuldensrate für Fahrer mit 5 ng/ml THC oder weniger in ihrem Blut geringer als bei drogenfreien Fahrern. Drogenfrei bedeutet, dass keine legalen (Alkohol, Medikamente) oder illegalen Drogen gefunden worden waren. Die Verschuldensrate für Fahrer mit einer Blutalkoholkonzentration über 0,5 Promille war mehr als dreimal so hoch wie bei der Gruppe mit nur THC im Blut. Die OR für Fahrer mit THC und Alkohol im Blut im Vergleich mit den Fahrer mit alleinigem THC betrug 2,9, was auf einen additiven Effekt von THC und Alkohol auf die Beeinträchtigung der Fahrleistung hinweist. Fahrer über 60 Jahre und jünger als 25 wiesen eine höhere Verschuldensrate auf als Fahrer im Alter von 30 bis 59 Jahre, die ersten vermutlich wegen einer nachlassenden psychomotorischen Leistungsfähigkeit, die zweiten vermutlich wegen Unerfahrenheit und höherer Risikobereitschaft. Die OR von Fahrern im Alter zwischen 18 und 25 Jahren verglichen mit Fahrern im Alter zwischen 30 und 39 Jahren betrug 1,7, die OR von Fahrern über 60 verglichen mit den Fahrern im Alter zwischen 30 und 39 betrug 2,2.

(Aus einer Mitteilung des Vereins für Drogenpolitik e. V. vom 14. Februar 2004)

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2003, Vol. 1–40), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 40/2003

und ebenso Vol. 1–39 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Sonderabgabe auf Alkopops

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums

– Auszug –

Artikel 1

Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuergesetz – AlkopopStG)

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) unterliegen im Steuergebiet einer Sondersteuer zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuer). Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Alkopopsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Alkopops im Sinne dieses Gesetzes sind Getränke – auch in gefrorener Form –, die

- aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 Vol.-% oder weniger mit Erzeugnissen nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bestehen,
- einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-%, aber weniger als 10 Vol.-% aufweisen und
- trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind.

(3) Als Alkopops gelten auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten von Getränken nach Absatz 2, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind.

§ 2

Steuertarif

Die Steuer bemisst sich nach der in dem Alkopop enthaltenen Alkoholmenge. Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohol, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: 5 550 Euro.

Artikel 2

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.“

2. Nach § 28 Abs. 1 Nr. 11 wird folgende neue Nummer eingefügt:

„11a. entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke in den Verkehr bringt,“.

Aus der Begründung

Problem und Zielsetzung

Die aktuelle Repräsentativerhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu „Bekanntheit, Konsum und Kauf von Alkopops 2003“ lässt im Vergleich mit den erstmals im Jahr 1998 erhobenen Daten eine dramatische Entwicklung des Konsums bei Jugendlichen erkennen. Im Jahre 2003 kauften viermal so viele Jugendliche Alkopops als 1998. In der Gruppe der 14- bis 17-Jährigen sind Alkopops die beliebtesten alkoholischen Getränke und liegen damit vor allen anderen alkoholischen Getränken. Nach dieser Befragung hatten 52 Prozent der 16- bis 17-Jährigen in den letzten vier Wochen Alkopops gekauft. Besonders bemerkenswert daran ist, dass mehr als die Hälfte angab, eigentlich keine hochprozentigen Alkoholika zu trinken. Diese Entwicklung wird durch eine weitere Untersuchung an 10 000 Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen bestätigt (Die Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen, 2003, Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. und 10. Klassen in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – ESPAD). Die vorliegenden Untersuchungen zeigen, dass Alkopops trotz des Abgabeverbotes Ursache dafür sind, dass Jugendliche immer früher mit einem regelmäßigen Alkoholkonsum beginnen. Es ist deshalb erforderlich, die Preise von Alkopops durch Einführung einer zusätzlichen steuerlichen Belastung in Form einer Sondersteuer so zu verteuern, dass sie von jungen Menschen nicht mehr gekauft werden. Das bestehende Abgabeverbot von Alkopops an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz kann damit über den Preis dieser Getränke wirkungsvoll unterstützt werden. Außerdem ist es notwendig, dass diese Erzeugnisse mit einem deutlichen Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz gekennzeichnet werden.

(Bundestags-Drucksache 15/2587 vom 03. März 2004)

Rechtsprechung

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

38. *) Aus der einmaligen Feststellung, daß der Betroffene unerlaubt eine kleine Menge Haschisch besessen hat, ergibt sich kein hinreichend konkreter Gefahrenverdacht und somit kein berechtigter Anlaß, die Fahreignung des Betroffenen nach § 15b Abs. 2 StVZO überprüfen zu lassen.

Bundesverfassungsgericht (Kammer),
Beschluß vom 01. August 2002 – 1 BvR 1143/98 –

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Entziehung einer Fahrerlaubnis wegen verweigerter Beibringung eines behördlich angeforderten Drogenscreenings nach festgestelltem Besitz einer geringen Menge Haschisch.

1. Im Ausgangsverfahren sind von den Gerichten inzwischen aufgehobene beziehungsweise geänderte Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der durch den Bundesminister für Verkehr erlassenen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in deren jeweiliger am 8. März 1995 geltenden Fassung angewendet worden. In dieser Fassung sind sie auch für das vorliegende Verfassungsbeschwerde-Verfahren maßgeblich.

2. Dem Beschwerdeführer ist im Jahre 1990 eine Fahrerlaubnis der (nach damaligem Recht) Klassen 3, 4 und 5 erteilt worden.

Im Juni 1994 wurde er anlässlich seiner Teilnahme an einem Rockkonzert einer polizeilichen Personenkontrolle unterzogen. Hierbei wurden bei ihm 1,2 Gramm Haschisch aufgefunden. Das sodann gegen den Beschwerdeführer eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren ist im Oktober 1994 durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden.

Mit Schreiben vom 09. November 1994 teilte die Verkehrsbehörde dem Beschwerdeführer mit, dass wegen des Verdachts auf Drogenkonsum Bedenken hinsichtlich seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Zudem forderte sie ihn in Anwendung von § 15b Abs. 2 StVZO auf, binnen eines halben Jahres ein durch ein medizinisch-psychologisches Institut auf der Grundlage eines Drogenscreenings („Haaranalyse oder drei politoxikologische Urinkontrollen“) erstelltes Teilgutachten vorzulegen. Für den Fall der Weigerung wurde dem Beschwerdeführer die Entziehung seiner Fahrerlaubnis angedroht. Der Beschwerdeführer ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Die Verkehrsbehörde entzog ihm daraufhin mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 11. Mai 1995 die Fahrerlaubnis. Der Vorfall im Juni 1994 gebe Anlass zu Bedenken gegen die Eignung des Beschwerdeführers zum Führen von Kraftfahrzeugen. Seine Weigerung, das von ihm geforderte Gutachten beizubrin-

gen, lasse darauf schließen, dass er Eignungsmängel verbergen wolle. Dies wiederum berechtige die Verkehrsbehörde, auf die Nichteignung des Beschwerdeführers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen.

Der Widerspruch des Beschwerdeführers gegen diesen Bescheid und sein beim Verwaltungsgericht gestellter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz blieben ohne Erfolg. Die nachfolgend vom Beschwerdeführer erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1997 abgewiesen. Seinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 08. Mai 1998 ab.

3. Der Beschwerdeführer hat gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1997 und den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 08. Mai 1998 Verfassungsbeschwerde erhoben. Er rügt, durch die angegriffenen Entscheidungen in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt worden zu sein. Mit der Anforderung des Drogenscreenings sei in unverhältnismäßiger Weise in seine Freiheitsrechte eingegriffen worden. Es lägen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte für einen Eignungsmangel in seiner Person vor. Darüber hinaus verstoße die Anforderung des Drogenscreenings auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da Drogenkonsumenten einer im Vergleich zu Alkoholkonsumenten deutlich strengeren verkehrsbehördlichen Überwachung unterlägen und hinreichende sachliche Gründe für diese Ungleichbehandlung nicht bestünden.

4. Zu der Verfassungsbeschwerde und den im vorliegenden Fall aufgeworfenen Fragen der Wirkungen des Konsums von Cannabis, Alkohol und anderen bewusstseinsverändernden Mitteln haben der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen namens der Bundesregierung, die Mehrzahl der Landesregierungen sowie die Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs Stellung genommen.

Ferner sind Stellungnahmen der Bundesanstalt für Straßenwesen, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, des Deutschen Verkehrssicherheitsrats, der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren, der Gesellschaft gegen Alkohol- und Drogengefahren und des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel als sachkundigen Dritten eingeholt worden.

Das Gericht hat zudem bei Prof. Dr. Günter Berg-haus (Institut für Rechtsmedizin der Universität Köln) und Prof. Dr. Hans-Peter Krüger (Interdisziplinäres Zentrum für Verkehrswissenschaften an der Universität Würzburg) gutachterliche Äußerungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis eingeholt [abgedruckt in BA 2002, 321 ff.].

Hinsichtlich des Inhalts der eingeholten Stellungnahmen und Gutachten wird auf den Beschluss der Kammer vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – [= BA 2002, 362] Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen einer stattgebenden Kammerentscheidung sind gegeben (§ 93c Abs. 1 BVerfGG). Die angegriffenen Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Die gegenüber dem Beschwerdeführer verfügte Fahrerlaubnisentziehung und die darauf bezogenen, mit der vorliegenden Verfassungsbeschwerde angegriffenen Gerichtsentscheidungen enthalten einen verfassungswidrigen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Denn allein aus der einmaligen Feststellung, dass der Beschwerdeführer unerlaubt eine kleine Menge Haschisch besessen hat, ergab sich kein hinreichend konkreter Gefahrenverdacht und somit kein berechtigter Anlass, die Fahreignung des Beschwerdeführers nach § 15b Abs. 2 StVZO zu überprüfen. Seine Weigerung, sich der geforderten Begutachtung zu stellen und die mit ihr verbundene Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzunehmen, durfte im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren daher nicht zu seinen Lasten gewürdigt werden. Dies ist jedoch geschehen. Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss der Kammer vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – Bezug genommen.

Die angegriffenen Gerichtsentscheidungen, mit denen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung der Verkehrsbehörde vom 11. Mai 1995 bestätigt worden ist, beruhen auf der festgestellten Grundrechtsverletzung. Die Entscheidungen sind daher aufzuheben (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Da die angegriffenen Entscheidungen keinen Bestand haben, braucht der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob mit ihnen auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen worden ist.

Die Sache ist gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG an das Verwaltungsgericht zurück zu verweisen.

39. Wird ein Patient bei einer ambulanten Behandlung so stark sediert, daß seine Tauglichkeit für den Straßenverkehr für einen längeren Zeitraum erheblich eingeschränkt ist, kann dies für den behandelnden Arzt die Verpflichtung begründen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß sich der Patient nach der durchgeführten Behandlung nicht unbemerkt entfernt.

Bundesgerichtshof,
Urteil vom 08. April 2003 – VI ZR 265/02 –
(OLG Frankfurt/Main)

Zum Sachverhalt:

Die Kläger machen gegen den Beklagten zu 1 (im folgenden Beklagter), einen zwischenzeitlich im Ru-

hestand lebenden Chefarzt für Innere Medizin im Kreiskrankenhaus S., Schadensersatzansprüche u. a. auf Ersatz entgangenen Unterhalts geltend.

Am 07. Dezember 1993 unterzog sich der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater der Kläger zu 2 und 3, nachstehend als Patient bezeichnet, bei dem Beklagten einer Magenspiegelung. Der Patient wurde vor der Sedierung durch den Beklagten über die Risiken des invasiven Eingriffs aufgeklärt und belehrt, daß er nach dem Eingriff kein Kraftfahrzeug führen dürfe. Eine entsprechende Belehrung hatte er bereits durch seinen Hausarzt erhalten. Er erklärte dem Beklagten, er sei mit dem eigenen Wagen ins Krankenhaus gekommen und werde mit dem Taxi nach Hause fahren. Der große und schwergewichtige Patient erhielt anschließend zur Sedierung 20 mg Buscopan und 30 mg Dormicum (Wirkstoff Midazolam). Nach Durchführung der gegen 8.30 Uhr vorgenommenen Untersuchung verblieb er zunächst eine halbe Stunde im Untersuchungszimmer unter Aufsicht. Nach dieser halben Stunde wurden ihm 0,5 mg Anexate (Wirkstoff Flumazenil) intravenös verabreicht. Danach hielt er sich auf dem Flur vor den Dienst- und Behandlungsräumen des Beklagten auf, der wiederholt Blick- und Gesprächskontakt zu ihm hatte. Ohne vorher entlassen worden zu sein, entfernte er sich kurz vor 11.00 Uhr aus dem Krankenhaus und fuhr mit seinem Kraftfahrzeug weg. Kurz danach geriet er aus ungeklärter Ursache auf die Gegenfahrbahn, wo er mit einem Lastzug zusammenstieß. Er verstarb noch an der Unfallstelle.

Die Kläger haben vorgetragen, der Beklagte habe dem Patienten eine zu hohe Dosis Dormicum verabreicht und weder den Patienten über die Gefahren der verabreichten Medikamente aufgeklärt noch geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen, um zu verhindern, daß dieser unbemerkt das Krankenhaus verlassen könne. Der Beklagte habe sich nicht auf dessen Erklärung verlassen dürfen, mit einem Taxi nach Hause zu fahren.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger ist ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Revision verfolgen diese ihr Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

I. Nach Auffassung des Berufungsgerichts steht den Klägern weder unter deliktsrechtlichen noch unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten ein Schadensersatzanspruch zu. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne dem Beklagten nicht angelastet werden, daß er den Patienten wider die Regeln der ärztlichen Kunst behandelt, ihn unzureichend aufgeklärt oder unzureichend überwacht habe. Jedenfalls sei ein etwaiger Überwachungs-mangel nicht kausal für dessen Tod gewesen.

Der Beklagte habe bei der Durchführung seiner diagnostischen Maßnahme nicht gegen ärztliche Standards verstoßen. Auch die Kläger machten dem Beklagten nicht die Gabe des Mittels Dormicum, sondern nur dessen hohe Dosierung zum Vorwurf, die in etwa 0,3 mg pro Kilogramm Körpergewicht entspreche. Richtig sei zwar, daß der Hersteller zum Zwecke der

Narkoseeinleitung nur eine Dosis von maximal 0,2 mg pro Kilogramm Körpergewicht empfehle. Nach den Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen sei dies aber keine starre Obergrenze. Vielmehr werde Midazolam wirkungsgeleitet dosiert; vorliegend sei die Dosis – auch im Hinblick auf die post-mortal festgestellte Einnahme des Wirkstoffs Ethyl-Loflazepat durch den Patienten – erforderlich gewesen, um die gewünschte Sedierungswirkung eintreten zu lassen.

Mit den gerichtlichen Sachverständigen sei auch davon auszugehen, daß der Einsatz des Wirkstoffs Flumazenil (Anexate) im ambulanten Bereich trotz entgegenstehender deutscher Produktempfehlung kein ärztlicher Kunstfehler sei. Jedenfalls sei seine Gabe nicht kausal gewesen, weil der Patient zu dem Zeitpunkt, als er das Krankenhaus verlassen habe, keinesfalls mehr unter dem Einfluß dieses Wirkstoffs gestanden habe.

Aufklärungsmängel habe der Senat ebenfalls nicht feststellen können. Die Kläger hätten insoweit gerügt, der Patient hätte auch darüber aufgeklärt werden müssen, daß ihm eine „abnorm hohe Dosis“ Dormicum verabreicht worden sei, Anexate nur für die Behandlung von stationär aufgenommenen Patienten zugelassen sei und eine retrograde Amnesie (Gedächtnisstörung für Ereignisse, die sich vor Einnahme des Medikaments ereigneten) habe auftreten können. Hierzu meint das Berufungsgericht, ein behandelnder Arzt müsse den Patienten nicht darüber aufklären, daß eine bestimmte Medikamentenanwendung nicht in Übereinstimmung mit der Produktempfehlung stehe, soweit sich eine bestimmte Übung herausgebildet habe, von der der Arzt in concreto nicht abweiche. So verhalte es sich hier hinsichtlich des Medikaments Anexate. Dies gelte auch für die Dosierungsmenge des Sedativums Dormicum, da der Arzt bei Einleitung der sedierenden Maßnahme nicht wisse, welche Menge der Substanz er injizieren müsse. Eine Aufklärung sei auch nicht hinsichtlich der Möglichkeit einer retrograden Amnesie erforderlich gewesen, da der Beklagte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht mit einer solchen habe rechnen müssen.

Eine Haftung sei auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Überwachungsdefizits begründet. Dem Beklagten habe es zwar obliegen, für eine Organisationsstruktur zu sorgen, die einen präventiven Schutz des Patienten gewährleiste. 1993 habe es jedoch keine verbindlichen Empfehlungen gegeben, wie sedierte Patienten zu behandeln seien. Ob der Überwachungsbereich Defizite aufgewiesen habe, könne letztlich dahin stehen, weil etwaige Defizite nicht im Rechtsinne für den Tod des Patienten kausal geworden seien. Es bestehe kein Grund für die Annahme, daß der Beklagte diesen hätte hindern können, das Krankenhaus zu verlassen und – gegebenenfalls auch nach ordnungsgemäßer Entlassung – selbst mit dem Auto zu fahren. Die Gefährdung, die sich tatsächlich realisiert habe, beruhe auf dem eigenen Entschluß des Patienten, weil der Senat davon ausgehe, daß ihm das Wissen um das Verbot, im Anschluß an die Untersuchung Auto zu fahren, nicht aufgrund einer retrograden Amnesie verloren gegangen sei.

II. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Revision macht mit Erfolg geltend, daß der Beklagte eine wegen der mit dem Eingriff verbundenen Sedierung bestehende Überwachungspflicht verletzt hat und diese Pflichtverletzung für den Tod des Patienten kausal geworden ist. Unter den Umständen des zu entscheidenden Falles hätte der Beklagte sicherstellen müssen, daß der Patient das Krankenhaus nach der durchgeführten Magenspiegelung vor seiner Entlassung nicht unbemerkt verlassen und sich dadurch der Gefahr einer Selbstschädigung aussetzen konnte.

1.a) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts können die zu den Sorgfaltspflichten gegenüber suizidgefährdeten Patienten ergangenen Entscheidungen nicht ohne weiteres auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden. In jenen Fällen geht die Gefahr einer Selbstschädigung aufgrund seiner Veranlagung oder seines Verhaltens, etwa eines vorangegangenen Alkohol- oder Drogenmißbrauchs, von dem Patienten selbst aus. Bei solchen – latent gefährdeten – Patienten ist auch bei einem Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus eine lückenlose Überwachung und Sicherung, die jede noch so fernliegende Gefahrenquelle ausschalten könnte, im allgemeinen nicht möglich. Zudem ist das Sicherheitsgebot abzuwägen gegen Gesichtspunkte der Therapiegefährdung durch allzu strikte Verwahrung. Dies rechtfertigt es, die Pflicht zum Schutz des Patienten vor einer Schädigung, die diesem wegen seiner Krankheit durch ihn selbst droht, auf das Erforderliche und das für das Krankenhauspersonal und die Patienten Zumutbare zu beschränken (vgl. Senatsurteil vom 20. Juni 2000 – VI ZR 377/99 – VersR 2000, 1240, 1241; BGH, Urteil vom 23. September 1993 – III ZR 107/92 – VersR 1994, 50, 51). Diese Fallgestaltungen sind nicht mit der hier gegebenen zu vergleichen, bei der die Gefahr einer Selbstschädigung erst durch die vom Beklagten im Zusammenhang mit dem Eingriff durchgeführte Sedierung und ihre Folgewirkungen entstand, die u. a. wegen der unstreitig gegebenen Möglichkeit einer anterograden Amnesie (Gedächtnisstörung für die Zeit nach Verabreichung des Medikaments) und einer längeren Fahruntüchtigkeit für den Patienten gefährlich waren. Unter solchen Umständen gewinnt auch für die Pflicht zur Patientensicherung bzw. Patientenüberwachung der für den Inhalt von Verkehrssicherungspflichten geltende Grundsatz in erhöhtem Maß an Bedeutung, daß derjenige, der Gefahrenquellen schafft oder verstärkt, auch die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Gefährdeten, hier des Patienten, treffen muß (vgl. Senatsurteil vom 20. Juni 2000 – VI ZR 377/99 – VersR 2000, 1240, 1241).

b) Ausgehend von diesen Überlegungen liegt bei dem nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegebenen Sachverhalt eine Verletzung der dem Beklagten obliegenden Überwachungspflicht vor, obgleich es für das hier maßgebliche Jahr 1993 keine verbindlichen Empfehlungen für die ambulante Behandlung sedierter Patienten gab und auch in den USA Empfehlungen für schwer sedierte Patienten erst 1994

und 1996 herausgegeben wurden. Es lagen besondere, dem Beklagten auch bekannte Umstände vor, die aufgrund der vorgenommenen Sedierung und ihrer Folgewirkungen zu einer erhöhten Gefahr für den Patienten führten und die vom Beklagten getroffenen Maßnahmen zur Überwachung des Patienten nicht ausreichen ließen.

Dem Beklagten war bekannt, daß der Patient ohne Begleitperson mit dem eigenen Kraftfahrzeug in das Krankenhaus gekommen und wegen der Verabreichung des Wirkstoffs Midazolam noch lange Zeit nach dem Eingriff nicht in der Lage war, selbst ein Kraftfahrzeug zu führen. Nach seinen Angaben bei der Anhörung vor dem Berufungsgericht wußte er auch, daß bei der Anwendung von Midazolam eine anterograde Amnesie auftreten konnte, so daß er mit einer Gedächtnisstörung für die Zeit nach Verabreichung des Medikaments rechnen mußte, die jedenfalls dann zu einer erheblichen Gefährdung des Patienten führen konnte, wenn sich dieser nicht mehr daran erinnerte, daß er das Krankenhaus erst nach seiner offiziellen Entlassung verlassen durfte. Zudem mußte der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit einbeziehen, daß sich nach Abklingen der Wirkung des Flumazenils wieder signifikante Sedierungswirkungen einstellen konnten. Aufgrund dieser Umstände geht das Berufungsgericht nach sachverständiger Beratung selbst davon aus, daß der Patient wegen der Wirkung des Medikaments zum Zeitpunkt seines Weggehens aus dem Krankenhaus zwar nicht mehr vital gefährdet, aber im Sinne der Fachterminologie nur „home ready“, nicht jedoch „street ready“ war. Die Revision weist in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Ausführungen der Sachverständigen zu Recht darauf hin, daß wegen der Folgewirkungen der Sedierung noch zum Zeitpunkt seiner Entfernung aus dem Krankenhaus bei dem Patienten eine Bewußtseinstäubung und Einschränkung der Einsichtsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden konnte und er deswegen möglicherweise nicht in der Lage gewesen sei, abgewogene und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Jedenfalls bei einem Medikament mit diesem – auch von den Sachverständigen aufgezeigten – Gefahrenpotential war die im Anschluß an den wegen einer akuten Gefährdung von Vitalfunktionen notwendigen Aufenthalt im Untersuchungszimmer veranlaßte Unterbringung auf dem Flur vor den Dienst- und Behandlungsräumen des Beklagten nicht geeignet, die nach den Gesamtumständen bestehenden Überwachungspflichten zu erfüllen. Auch wenn der Beklagte den Patienten während der Aufenthaltszeit von ca. zwei Stunden mehrfach angesprochen hat, konnte dieser bei einem solchen Aufenthaltsort leicht den Eindruck gewinnen, daß er eigentlich nach Hause könne und nur müde sei. Den Hinweis, daß er erst nach einer offiziellen Entlassung weggehen durfte, konnte er – wie dem Beklagten bekannt war – wegen der möglichen anterograden Amnesie vergessen haben. Die dem Beklagten aufgrund der ihm bekannten und von ihm geschaffenen gefahrerhöhenden Umstände obliegende Fürsor-

gepflicht hätte es deshalb erfordert, den Patienten in einem Raum unterzubringen, in dem er unter ständiger Überwachung stand und gegebenenfalls daran erinnert werden konnte, daß er das Krankenhaus nicht eigenmächtig verlassen durfte. In Betracht kam insoweit ein Vorzimmer oder ein besonderes Wartezimmer, wobei sich die Organisation im einzelnen nach den Möglichkeiten vor Ort richten durfte. Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt kommt es im Ergebnis nur darauf an, daß jedenfalls die tatsächlich erfolgte Unterbringung auf dem Flur ohne die Möglichkeit einer ständigen Beobachtung nicht ausreichte, um den Patienten daran zu hindern, sich gegebenenfalls unbemerkt zu entfernen und die Gefahr eines selbstgefährdenden Verhaltens auszuschließen. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf, daß auch nach den Angaben der Sachverständigen das Entfernen des Patienten aus dem Krankenhaus nicht hätte unbemerkt bleiben dürfen und Überwachungsdefizite bestanden, die letztlich auch in den Ausführungen des Berufungsgerichts anklingen, das diese Frage allerdings im Ergebnis offengelassen hat, weil es die Kausalität verneint hat.

c) Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt es nicht auf die vom Berufungsgericht in den Mittelpunkt seiner Erwägungen gestellte Frage an, ob der Beklagte mit der Möglichkeit einer retrograden Amnesie zu rechnen hatte.

Auch wenn man von der nach Auffassung des erkennenden Senats im Ergebnis vertretbaren Würdigung des Berufungsgerichts ausgeht, daß der Beklagte mit dieser Möglichkeit nicht rechnen mußte, würde dies hinsichtlich der oben erörterten Umstände nicht zu einer anderen Bewertung führen. Im Ergebnis hat der Beklagte auch ohne Einbeziehung der Möglichkeit einer retrograden Amnesie die ihm obliegende Verpflichtung verletzt, den Patienten so zu überwachen, daß er das Krankenhaus nicht unbemerkt verlassen konnte. Obgleich das Berufungsgericht die rechtliche Wertung hinsichtlich einer Verletzung der Überwachungspflicht im Ergebnis offen gelassen hat, ist der erkennende Senat nicht gehindert, diese Wertung zu treffen, da der maßgebliche Sachverhalt festgestellt und eine weitere Aufklärung nicht erforderlich ist.

2. Mit Erfolg wendet sich die Revision auch gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Kausalität. Dies folgt schon daraus, daß der Patient aufgrund einer ausreichenden Überwachung daran gehindert werden mußte, das Krankenhaus unbemerkt zu verlassen. Bei einer ausreichenden Beaufsichtigung wäre es nicht zu dem Unfall gekommen, da nichts dafür spricht, daß der Patient sich auch dann entfernt hätte, indem er etwa eine Intervention der Aufsichtsperson nicht beachtet hätte. Aus dem gleichen Grund hätte sich auch das weitere Medikament mit dem Wirkstoff Ethyl-Loflazepat nicht ausgewirkt, das der Patient nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ohne Wissen des Beklagten eingenommen hatte und welches die Wirkung des Midazolams erhöhte.

3. Ein Mitverschulden des Patienten liegt nach den gegebenen Umständen nicht vor. Zwar ist auch derje-

nige, der Schutzpflichten gegenüber einem anderen verletzt, grundsätzlich berechtigt, sich auf § 254 Abs. 1 BGB zu berufen, wenn sich die zu schützende Person durch mitursächliches schuldhaftes Verhalten selbst einen Schaden zufügt. § 254 BGB als Ausprägung des in § 242 BGB normierten Grundsatzes von Treu und Glauben soll den Schädiger jedoch nur in dem Umfang von der Haftung entlasten, in dem der Schaden billigerweise dem eigenen Verhalten des Geschädigten zugerechnet werden muß. Eine solche (auch nur teilweise) Schadenszurechnung scheidet daher aus, wenn die Verhütung des entstandenen Schadens dem Beklagten allein oblag (vgl. Senatsurteil BGHZ 96, 98 ff.). So war es hier. Der Beklagte hätte sicherstellen müssen, daß der Patient das Krankenhaus nicht unbemerkt verlassen konnte und sich dadurch der Gefahr einer Selbstschädigung aussetzte. Hätte er seine Pflicht erfüllt, wäre es nicht zu dem eigenmächtigen Entfernen und dem nachfolgenden Unfall gekommen. Der eingetretene Schaden ist daher ausschließlich auf die Pflichtverletzung des Beklagten zurückzuführen, die gerade darauf gerichtet war, das Verhalten des Patienten zu verhindern, welches als mögliches Mitverschulden in Betracht gezogen werden könnte. Aus demselben Grund scheidet auch eine Mitverursachung wegen der Einnahme des weiteren Medikaments durch den Patienten aus.

4. Einer Haftung des Beklagten steht auch nicht das Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB entgegen. Der Patient wurde nicht stationär in das Kreis-krankenhaus S. aufgenommen, in dem der Beklagte damals Chefarzt für Innere Medizin war. Der Beklagte hat vielmehr eine ambulante diagnostische Maßnahme durchgeführt. Bei einer solchen ambulanten Behandlung ist auch der behandelnde beamtete Krankenhausarzt grundsätzlich selbst Haftungsschuldner, so daß er sich nicht auf das Verweisungsprivileg des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen kann (vgl. Senatsurteile BGHZ 100, 363, 366 ff.; BGHZ 120, 376, 380 ff.; BGHZ 124, 128, 131 ff.).

III. Nach alledem ist eine Haftung des Beklagten dem Grunde nach gegeben. Der erkennende Senat sieht sich am Erlaß eines Grundurteils nur deswegen gehindert, weil der Beklagte hinsichtlich eines Teils der geltend gemachten Ansprüche die Einrede der Verjährung erhoben hat.

40.*) 1. Die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen i. S. d. §§ 69, 69a StVG muß sich „aus der Tat ergeben“. Eine solche Feststellung kann weder schon darauf gestützt werden, daß der Täter die – verkehrsspezifische – Anlaßat überhaupt begangen hat, noch darauf, daß er hierzu – ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit – ein Kraftfahrzeug mißbraucht hat.

2. Die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen kann sich nur dann „aus der Tat ergeben“, wenn konkrete Umstände der Tatausführung im Zusammenhang mit einer Gesamtwürdi-

gung von Tat und Täterpersönlichkeit Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Täter bereit ist, zur Erreichung seiner – auch nicht-kriminellen – Ziele die Sicherheit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierfür ist die Feststellung bei der Tat begangener konkreter Gefährdungen nicht zwingend erforderlich.

3. Eine empirische Erfahrung, daß derjenige, der Diebesgut oder Betäubungsmittel in seinem Fahrzeug transportiert, zu verkehrgefährdender Fahrweise neigt, gibt es nicht; die Lebenserfahrung legt vielmehr die Annahme nahe, daß ein solcher Täter sich möglichst unauffällig und regelkonform verhalten werde, um keinen Anlaß für verkehrspolizeiliche Kontrollen zu geben.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten W. wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in einem Fall, Diebstahls in 12 Fällen und versuchten Diebstahls in einem Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, den Angeklagten N. wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls in einem Fall und Diebstahls in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren; im übrigen hat es die Angeklagten freigesprochen. Dem Angeklagten W. wurde die Fahrerlaubnis entzogen; sein Führerschein wurde eingezogen. Das Landgericht hat eine Sperrfrist von zwei Jahren und sechs Monaten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis festgesetzt.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte N. mit der in der Hauptverhandlung auf den Strafausspruch beschränkten Sachrüge. Der Angeklagte W. wendet sich mit der unbeschränkt erhobenen Sachrüge vor allem gegen die Anordnung der Maßregel gemäß §§ 69, 69a StGB. Seine Revision führt zur Aufhebung des Maßregelausspruchs; die Revision des Angeklagten N. ist unbegründet.

Aus den Gründen:

I. Nach den Feststellungen des Landgerichts hielten sich die Angeklagten in der Zeit zwischen Mai und September 2002 in einem größeren Kreis von Personen regelmäßig in der Wohnung des früheren Mitangeklagten D. auf. Von hier aus brachen, ohne daß dem eine längerfristige gemeinsame Planung zugrunde lag, nachts häufig Personen aus diesem Kreis auf, um Straftaten, vor allem Einbrüche zu begehen. Meistens führen die jeweils Beteiligten mit dem PKW des Angeklagten W. umher, um nach lohnenden Objekten für einen Einbruch zu suchen. Mit diesem PKW transportierten sie auch die Beute ab. Gefahren wurde der PKW von dem Angeklagten W., der Inhaber einer Fahrerlaubnis ist. In der genannten Weise verübte der Angeklagte W. gemeinsam mit D. mindestens sechs Taten zwischen dem 15. Mai 2002 und dem 21. September 2002, wobei sie jeweils in Büroräume einbrachen, dort stehle wertvolle Gegenstände, überwiegend Computer-Anlagen, entwendeten und mit dem PKW des Ange-

klagten W. abtransportierten. Zu Fluchtfahrten nach Entdeckungen oder zu Verkehrskontrollen bei den Fahrten mit dem Diebesgut hat das Landgericht Feststellungen nicht getroffen.

II. Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision des Angeklagten N. ist unbegründet. (wird ausgeführt)

III. Die Revision des Angeklagten W. ist, soweit sie sich gegen den Schuldspruch und den Strafausspruch richtet, unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO. Dagegen hält die Anordnung der Maßregel gemäß §§ 69, 69a StGB rechtlicher Überprüfung nicht stand.

1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis setzt nach § 69 Abs. 1 StGB eine bei oder im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangene rechtswidrige Tat voraus. Schon aus dem Wortlaut des § 69 Abs. 1 StGB ergibt sich, daß die Maßregelordnung nicht allein auf solche Taten gestützt werden kann, welche als solche die Sicherheit des Verkehrs beeinträchtigen, sondern grundsätzlich auch auf Taten der sonstigen, allgemeinen Kriminalität (vgl. nur BGH, Beschl. vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – [= BA 2004, 66]; so auch schon Entwurf der Bundesregierung zum Ersten Straßenverkehrssicherungsgesetz, BT-Drucks. I/2674, S. 12 f. <zu § 42m a. F. StGB>; dazu Bericht des 27. Ausschusses, BT-Drucks. I/3774, S. 4; vgl. auch Entwurf des Zweiten Straßenverkehrssicherungsgesetzes, BT-Drucks. IV/651, S. 18), wenn sich aus der jeweils konkreten Tat hinreichende Anhaltspunkte für die Ungeeignetheit des Täters ergeben.

Die Rechtsprechung hat das Merkmal des Zusammenhangs seit jeher weit ausgelegt (krit. Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 33 m. w. N.), seine Grenzen allerdings nicht stets ganz einheitlich bestimmt. Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Zusammenhang jedenfalls dann gegeben, wenn die rechtswidrige Tat entweder unmittelbar durch die konkrete Art des Führens, also etwa durch den Einsatz eines Kraftfahrzeugs als Tatmittel begangen wurde, oder wenn die Ausführung der Tat durch das Führen eines Kraftfahrzeugs ermöglicht oder gefördert wurde (vgl. z. B. BGHSt 22, 328, 329; BGH NSiZ 1995, 229; BGH NSiZ-RR 1998, 271; BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3, 6, 8). Der Begriff des Zusammenhangs ist für die Anwendung des § 69 Abs. 1 StGB daher ebenso auszulegen wie in § 44 Abs. 1 StGB (so auch schon der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs, BT-Drucks. IV/651, S. 13); ein Zusammenhang außerhalb des von § 264 StPO umfaßten Tatgeschehens reicht nicht aus.

Nach diesen Maßstäben hat der Angeklagte W. die Taten jedenfalls im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen, denn er benutzte seinen PKW nicht allein für Fahrten zu den jeweiligen Tatorten und für Rückfahrten nach begangener Tat (vgl. etwa BGHSt 22, 328, 329; BGH, Beschl. vom 06. November 1997 – 4 StR 536/97 –, NSiZ-RR 1998, 271), sondern setzte das Kraftfahrzeug von vornherein geplant sowohl zum Auffinden geeigneter Tatobjekte als auch zum Abtransport der Beute ein, die anders nicht oder nur unter wesentlich erschwerten Umständen hätte fortgeschafft werden können.

2. Weitere Voraussetzung der Maßregelordnung ist zum einen die Feststellung der Ungeeignetheit des Täters, zum anderen die Feststellung, daß sich die Ungeeignetheit aus der Anlaßtat ergibt, diese sich also im Rahmen der der Maßregelordnung zugrunde liegenden Prognose zugleich als Symptomtat erweist.

a) Die Bedeutung des Begriffs der Ungeeignetheit ergibt sich aus der Zielrichtung des Gesetzes und dem Charakter der Anordnung als Maßregel der Besserung und Sicherung; für seine Anwendung geben die in § 69 Abs. 2 aufgeführten Katalogtatbestände einen wichtigen gesetzlichen Auslegungshinweis. Ungeeignet ist der Täter nach ständiger Rechtsprechung, wenn eine Würdigung seiner körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen und der sie wesentlich bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände ergibt, daß die Teilnahme des Täters am Kraftfahrzeugverkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde. Dies kann auf körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen des Täters beruhen, aber auch auf charakterlichen Mängeln, namentlich auf verfestigten Fehleinstellungen, welche dazu führen, daß der Täter dazu neigt, bei der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr die berechtigten Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer eigenen Zielen in nicht hinnehmbarem Maß unterzuordnen und insoweit die Gefährdung oder Verletzung fremder Rechtsgüter in Kauf zu nehmen.

Während für die Anlaßtat entweder ein Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder eine Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers ausreicht, setzt die Feststellung der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB nach Ansicht des Senats daher die Gefahr voraus, daß der Täter bei zukünftiger Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr gerade Verkehrssicherheitsbelange beeinträchtigen würde (so auch BGH, Beschlüsse vom 14. September 1993 – 1 StR 553/93 –, StV 1994, 314, 315; vom 08. August 1994 – 1 StR 278/94 –, BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 05; vom 12. August 2003 – 5 StR 289/03 –). Daher reicht beispielsweise die Gefahr, daß der Täter zukünftig Betrugstaten zu Lasten einer Kfz-Kaskoversicherung begehen wird, für eine Maßregelordnung nicht aus, denn die Wahrung der Interessen der Kaskoversicherung zählt nicht zu den Pflichten eines Kraftfahrzeugführers (BGH, Beschl. vom 08. September 1994 – 1 StR 269/94 –, anders BGHSt 5, 179, 182). Die Gefahr der Begehung von weiteren Taten im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs rechtfertigt die Feststellung der Ungeeignetheit nur dann, wenn solche Taten zugleich die Sicherheit des Verkehrs gefährden würden. Zwar hat der 3. Strafsenat im Urteil vom 05. November 1953 (BGHSt 5, 179) aus dem Umstand, daß als Anlaßtat auch eine nicht verkehrsspezifische Straftat ausreicht, ohne weiteres abgeleitet, eine auf charakterlichen Mängeln beruhende Ungeeignetheit müsse sich nicht auf Interessen der Verkehrssicherheit beziehen (BGHSt 5, 179, 180; vgl. auch BGH, Urt. vom 27. Oktober 1955 – 4 StR 370/55 –). Dieser Rechtssatz ist in dieser Weite von der nachfolgenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nicht an-

gewandt worden; er ist nach Ansicht des Senats jedenfalls durch Einfügung des § 69 Abs. 2 StGB und des § 44 StGB durch das Zweite Straßenverkehrssicherheitsgesetz vom 26. November 1964 (BGBl. I, 921) überholt.

b) Die Regelvermutungen des § 69 Abs. 2 StGB (§ 42 Abs. 2 a. F.) enthalten nach ständiger Rechtsprechung und allgemeiner Ansicht keinen abschließenden Tatbestand (vgl. schon oben III. 1.), geben aber Anhaltspunkte für den Inhalt und die Zielrichtung der Indizwirkung der Begehung anderer, nicht aufgeführter Taten, namentlich solcher der nicht verkehrsspezifischen, allgemeinen Kriminalität. Insoweit unterscheidet sich die Maßregel nach §§ 69, 69a StGB grundlegend von den Maßregeln der §§ 63, 64, 66 StGB, die von vornherein nicht auf die Wahrung spezifischer Sicherheitsinteressen ausgerichtet sind; sie steht in ihrer Struktur vielmehr der Maßregel des Berufsverbots (§ 70 StGB) nahe. Die Ansicht des 1. Strafsenats, schon die systematische Stellung des § 69 StGB spreche für die Annahme, die Maßregel diene einem allgemeinen Schutz vor rechtswidrigen Taten (Beschl. vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –), teilt der Senat im Hinblick auf § 70 StGB nicht, der nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen solchen allgemeinen Schutz (gleichfalls) nicht bezweckt.

c) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat, ausgehend von der Entscheidung BGHSt 5, 179, in einer Vielzahl von Entscheidungen, freilich nicht stets einheitlich, das Erfordernis eines indiziellen Zusammenhangs zwischen Anlaßtat und Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Ergebnis aufgeklart; hierbei kommt namentlich der Feststellung sogenannter charakterlicher Ungeeignetheit besondere Bedeutung zu. Nach der am weitesten gehenden Ansicht soll diese sich ohne weiteres schon daraus ergeben, daß der Täter ein Kraftfahrzeug als Tatmittel zur Begehung einer erheblichen Straftat eingesetzt hat (so ausdrücklich BGHSt 5, 179, 180 f. und die hierauf Bezug nehmende Rechtsprechung; zuletzt Beschluß des 1. Strafsenats vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –). So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise vielfach entschieden, daß das Handelstreiben mit Betäubungsmitteln, zumal in größerer Menge, „in aller Regel“ eine erhebliche charakterliche Unzuverlässigkeit belege, die auch die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs ergebe, wenn der Täter im Rahmen des Tatgeschehens ein Kraftfahrzeug geführt hat (vgl. etwa Senatsbeschluß vom 29. September 1999 – 2 StR 167/99 –, NStZ 2000, 26 [= BA 2000, 265]; BGH, Beschl. vom 17. Mai 2000 – 3 StR 167/00 –, NStZ-RR 2000, 297 [= BA 2001, 123]; vom 08. März 2000 – 3 StR 575/99 –, Blutalkohol 2000, 453; vom 11. August 1998 – 1 StR 328/98 –, StV 1999, 18; vom 27. August 1998 – 1 StR 422/98 –, StV 1999, 18); ähnliches gilt für den Einsatz eines Kraftfahrzeugs zur Begehung von Raubtaten, namentlich zum Abtransport der Beute oder zur Flucht (vgl. BGHSt 10, 333, 336; BGH, Beschl. vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, Urt. vom 25. Mai 2001 – 2 StR 78/01 –) oder für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begehung von

Sexualdelikten (vgl. schon BGHSt 7, 165; Überblick über die Rechtsprechung bei Molketin NZV 1995, 383 m. w. N.).

Gegen die Anwendung der §§ 69, 69a StGB auch auf Fälle, in welchen sich aus der Anlaßtat Indizien dafür ergeben, der Beschuldigte werde zukünftig ein Kraftfahrzeug zur Begehung verkehrsunspezifischer Straftaten mißbrauchen, hat der 4. Strafsenat in einer Reihe von Entscheidungen – jeweils in nicht tragenden Erwägungen – Bedenken erhoben (vgl. BGH NStZ-RR 2003, 74 [= BA 2003, 318]; NStZ-RR 2003, 311; Beschlüsse vom 17. Dezember 2002 – 4 StR 392/02 –, – 4 StR 409/02 –, – 4 StR 480/02 –, vom 9. Januar 2003 – 4 StR 488/02 –, vom 16. Januar 2003 – 4 StR 264/02 –, vom 13. Mai 2003 – 4 StR 518/02 –, vgl. dazu Geppert NStZ 2003, 288 ff.; Detter NStZ 2003, 471, 476; Winkler NStZ 2003, 247, 251; kritisch Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 34; ders. NStZ 2003, 288 f.; Kulemeier, Fahrverbot und Entzug der Fahrerlaubnis, 1991, S. 68 ff., 282 ff.; ders. NStZ 2003, 212; Molketin DAR 1999, 536 ff.; Stange StV 2002, 262 f.; einschränkend auch Hentschel, Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot, 9. Aufl. 2003, Rdn. 583). Diesen Bedenken ist der 1. Strafsenat im Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – entgegengetreten.

Der Senat vertritt folgende Auffassung:

aa) Die in der Entscheidung BGHSt 5, 179 (zu § 42 m a. F. StGB) vertretene Ansicht, der Mißbrauch eines Kraftfahrzeugs zu verkehrsspezifischen Straftaten lasse den Schluß auf die Ungeeignetheit des Täters unabhängig davon zu, ob sich aus seinen charakterlichen Mängeln eine zukünftige Gefährdung der Verkehrssicherheit ergebe (BGHSt 5, 179, 181), konnte sich schon zum Zeitpunkt der Entscheidung auf Erwägungen des Gesetzgebers kaum stützen; ein Anhaltspunkt dafür, daß durch die Einfügung der Maßregel andere Rechtsgüter als die Sicherheit des Verkehrs geschützt werden sollten (so BGHSt 5, 179, 180 f.), ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien nicht (vgl. BT-Drucks. I/2674; I/3774). Nicht zutreffend erscheint der Schluß, eine solche allgemein kriminalitätsverhindernde Zielrichtung des Gesetzes ergebe sich ohne weiteres schon daraus, daß Anlaßtaten nicht allein solche sein können, durch welche die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers verletzt wurden. Jedenfalls durch Einfügung der Regelvermutungen des § 69 Abs. 2 StGB (§ 42m Abs. 2 a. F.) hat der Gesetzgeber des Zweiten Straßenverkehrssicherheitsgesetzes die Schutzrichtung der Maßregel eindeutig bestimmt (vgl. BT-Drucks. IV/651, S. 9, 18). Auch der 1. Strafsenat geht in seinem Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – nicht davon aus, daß die Ungeeignetheit sich ohne Bezug zu Verkehrssicherheitsbelangen bestimmen lasse; vielmehr setzt danach die Feststellung der Ungeeignetheit in entsprechenden Fällen jedenfalls eine abstrakte („potentielle“) Gefährdung der Verkehrssicherheit – durch Erhöhung der „Betriebsgefahr“ – voraus.

bb) Der Senat hält einen solchen abstrakten Gefährdungszusammenhang für nicht ausreichend. Soweit sich der 1. Strafsenat insoweit auf empirische Erfahrungen

stützt, wonach es bei Einsatz eines Kraftfahrzeugs z. B. als Fluchtmittel oder als Transportmittel für Betäubungsmittel zu Verstößen gegen Verkehrssicherheitsbelange kommen kann (etwa bei Verfolgungsfahrten oder bei der Überwindung von Verkehrskontrollen), erscheint dies nicht ohne weiteres überzeugend: Kommt es im Rahmen der Tatbegehung zu solchen Handlungen, so ist eine konkrete Gefährdung von Verkehrssicherheitsbelangen gegeben, so daß sich die Ungeeignetheit des Täters unproblematisch im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB „aus der Tat ergibt“; es bedarf daher in diesen Fällen des Abstellens auf eine nur potentielle Gefahr nicht. Kommt es umgekehrt trotz Eintritts einer unvorhergesehenen Situation zu entsprechenden Handlungen des Täters nicht oder ergibt sich aus den Umständen der Tat auch nicht, daß er sie einplante oder sich vorbehielt, so ist für den konkreten Fall eine Vermutung der Gefährlichkeit gerade widerlegt. Eine empirische Erfahrung, daß derjenige, der Diebesgut oder Betäubungsmittel in seinem Fahrzeug transportiert, zu verkehrgefährdender Fahrweise neigt, gibt es nicht; die Lebenserfahrung legt vielmehr die Annahme nahe, daß ein solcher Täter sich möglichst unauffällig und regelkonform verhalten werde, um keinen Anlaß für verkehrspolizeiliche Kontrollen zu geben. Da das Wesen der Maßregel es ausschließt, sie aus generalpräventiven Gründen einzusetzen, kann demjenigen Täter, der etwa beim Transport von Diebesgut in eine polizeiliche Kontrolle gerät, sich hier ordnungsgemäß verhält und keinerlei verkehrgefährdende Handlungen unternimmt, nicht vorgehalten werden, „aus der Tat“ ergebe sich, daß er dies potentiell hätte tun können.

cc) Die Rechtsprechung, welche aus dem (bloßen) „Mißbrauch“ eines Kraftfahrzeugs zur Begehung verkehrsfremder Straftaten auf eine potentielle Gefährdung der Verkehrssicherheit schließt und dies zur Feststellung der Ungeeignetheit i. S. von § 69 Abs. 1 StGB ausreichen läßt, entfernt sich damit in bedenklichem Maße von der Zweckerichtung der §§ 69, 69a StGB als Maßregel und nähert diese einer (Neben-)Strafe für die begangene Anlaßtat an; die Ungeeignetheit des Täters ergibt sich so im Ergebnis nicht mehr aus den konkreten Umständen der Anlaßtat, sondern schon aus der Verwirklichung ihres Tatbestands als solcher.

Hieraus ergeben sich Widersprüche im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Maßregel, denn ein allgemeiner Charaktermangel liegt einer großen Vielzahl von Straftaten zugrunde; die Prognose, daß jemand sich (auch) über Interessen der Verkehrssicherheit hinwegzusetzen geneigt ist, könnte auf zahlreiche Taten gestützt werden, die ohne Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs sind (z. B. Handtaschenraub mit dem Fahrrad; Aggressionsdelikte; Taten unter bedenkenloser Mißachtung von Sicherheitsinteressen Dritter). Die gesetzliche Anknüpfung an Taten unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs zeigt, daß weder solche allgemeinen charakterlichen Mängel noch allein die Disposition zur Mißachtung von Verkehrssicherheitsinteressen

ausreichen; sie müssen sich vielmehr „aus der Tat“ beim oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs ergeben (vgl. dazu Piesker NZV 2002, 297, 299). Wird die Feststellung der Ungeeignetheit allein auf die Verwirklichung bestimmter Tatbestände und eine – eher generalpräventiv formulierte – „potentielle Gefährdung“ gestützt, so verliert diese Anknüpfung ihre innere Berechtigung; die Maßregelordnung wird ihrem Wesen nach zur Zusatzstrafe für Straftäter, die eine Fahrerlaubnis besitzen oder erwerben wollen. Ein solcher – verdeckter – Strafcharakter der Fahrerlaubnisentziehung wäre mit deren Wesen als Maßregel, die ein Verschulden des Täters gerade nicht voraussetzt, nicht vereinbar; auch die Möglichkeit der vorläufigen Entziehung gemäß § 111a StPO steht dem entgegen (so zutreffend Geppert in LK 11. Aufl. § 69 Rdn. 34).

Nicht widerspruchsfrei erscheint daher auch das Verhältnis der genannten Rechtsprechung zu Entscheidungen über das Merkmal des Zusammenhangs im Sinne von § 69 Abs. 1 StGB. So ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs etwa anerkannt, daß sich allein aus der Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Flucht nach Begehung einer Straftat der erforderliche Zusammenhang nicht ergibt (vgl. BGH NSZ 1995, 229; BGH NSZ-RR 1998, 271; jeweils m. w. N.). Läßt man aber eine potentielle Gefahr der Verletzung von Verkehrssicherheitsbelangen im Sinne einer vom 1. Strafsenat zitierten „erhöhten Betriebsgefahr“ ausreichen, so fehlt es auch hierfür an einer Berechtigung, denn die potentielle Gefahr verkehrgefährdender Flucht vor einer überraschenden Polizeikontrolle ist bei demjenigen, der soeben eine Vergewaltigung begangen hat oder der das Opfer eines sexuellen Mißbrauchs vom Tatort zurückfährt, nicht geringer als etwa bei einem LKW-Fahrer, in dessen Fahrzeug Betäubungsmittel verborgen sind.

dd) Der in der bisherigen praktischen Anwendung strafähnliche – und damit dem Gesetzeszweck widersprechende – Charakter der Maßregelordnung zeigt sich vielfach auch in Erwägungen, welche im Rahmen einer für erforderlich gehaltenen Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit die Feststellung von Ungeeignetheit stützen oder ihr entgegenstehen sollen. So sind etwa die Menge des vom Täter transportierten Rauschgifts (vgl. BGH, Beschl. vom 09. Juni 2000 – 3 StR 142/00 –) oder der Umstand, daß der Täter außer der Anlaßtat noch weitere Taten ohne Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat (vgl. Senatsbeschuß vom 29. September 1991 – 2 StR 167/99 –, NSZ 2000, 26 f.), zwar für die Strafzumessung von Bedeutung; ein maßregel-spezifischer Prognosewert kommt diesen Umständen hingegen nicht ohne weiteres zu.

Hierdurch wird die gesetzliche Abgrenzung zur Nebenstrafe des Fahrverbots gemäß § 44 StGB verwischt; dies führt dazu, daß in der Praxis der Tatgerichte die Entscheidung zwischen der Verhängung eines Fahrverbots und der Entziehung der Fahrerlaubnis vielfach im Sinne einer Strafzumessungs-Entscheidung von „Mehr“ oder „Weniger“ getroffen wird. Das

entspricht weder dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. IV/651, S. 12 f.) noch dem Wortlaut des Gesetzes. Das Fahrverbot nach § 44 StGB setzt als „Denkzettel“-Strafe eine Prognose zukünftiger Gefährdung gerade nicht voraus, sondern erschöpft sich nach seiner wesentlichen Zielsetzung in der Ahndung der begangenen Tat; seine sozialpräventive Wirkung ist somit wie bei der Strafe im allgemeinen nur einer unter mehreren angestrebten Zwecken. Daher ist das Fahrverbot schon nach seinen gesetzlichen Voraussetzungen die zutreffende Sanktion eines bloßen Mißbrauchs eines Kraftfahrzeugs im Zusammenhang mit der Begehung einer – auch verkehrsunspezifischen – Straftat (vgl. auch Piesker NZV 2002, 297 ff.).

Die aktuellen rechtspolitischen Erwägungen zur Ausweitung des Fahrverbots bestätigen dies.

ee) Eine weitgehende Gleichsetzung der gemäß § 69 StGB gebotenen strafrechtlichen Prognose mit der Eignungsbeurteilung gemäß §§ 2 ff. StVG sowie die Übertragung der zu §§ 2, 3 StVG ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die Anwendung der §§ 69, 69a StGB erscheint im Hinblick darauf nicht unbedenklich, daß die Beurteilungsgrundlage der Verwaltungsbehörde für die positive Feststellung der Eignung im Sinne des § 2 Abs. 4 StVG und für die Feststellung der Ungeeignetheit im Sinne des § 3 StVG wesentlich breiter ist als die des Strafrichters (so schon BT-Drucks. I/2674, S. 8 f.).

ff) Schließlich erscheint – auch im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG – die Tendenz der Rechtsprechung bedenklich, den gesetzlichen Katalog von Anlaßtaaten für die Regelvermutung gemäß § 69 Abs. 2 StGB um weitere, außergesetzliche „Regelvermutungen“ zu ergänzen, welche die verkehrsspezifischen Merkmale der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten Taten gerade nicht enthalten, sondern sich auf in allgemeinen Straftaten zutage tretende charakterliche Mängel stützen. So kann etwa der Rechtssatz, „in aller Regel“ begründe der Transport größerer Rauschgiftmengen in einem Kraftfahrzeug die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen (vgl. BGH, Urt. vom 30. Juli 1991 – 1 StR 404/91 –, BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 3; Urt. vom 23. Juni 1992 – 1 StR 211/92 –, NSStZ 1992, 586; Urt. vom 29. September 1999 – 2 StR 167/99 –, NSStZ 2000, 26 f.; Beschl. vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, auch systematisch mit § 69 Abs. 2 StGB kaum vereinbar werden. Es gibt keinen empirischen oder normativen Grund anzunehmen, ein stets alle Verkehrsregeln einhaltender Betäubungsmittelhändler sei ungeeigneter zum Führen von Kraftfahrzeugen als z. B. ein notorischer Steuerhinterzieher, der seine falschen Steueranmeldungen regelmäßig unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zum Nachtbriefkasten des Finanzamts fährt.

Eine Tendenz zur Schaffung verkehrs-unspezifischer „Regel“-Vermutungen zeigt sich namentlich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Begründungsanforderungen an eine Maßregelanordnung bei verkehrsfremden Anlaßtaaten. Hiernach soll eine umfassende Gesamtwürdigung der Beweisanzeichen aus dem Tatgeschehen und der Persönlich-

keit des Täters nicht zwingend geboten sein, sondern sich nur aus den Umständen des Einzelfalles ergeben können (vgl. etwa BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 6, 10; BGH, Beschl. vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, a. A. Geppert in LK § 69 Rdn. 105). Damit wird die Beweiserleichterung des § 69 Abs. 2 StGB im Ergebnis auf Fallgruppen übertragen, welche sich von den dort aufgeführten Anlaßtaaten grundlegend unterscheiden. Eine Berechtigung hierfür ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

d) Die in der Praxis kaum noch sicher voraussehbare und gleichmäßig vollzogene Anwendung der §§ 69, 69a StGB bei Anlaßtaaten der verkehrsunspezifischen allgemeinen Kriminalität bedarf daher nach Ansicht des Senats der Einschränkung, welche das gesetzlich vorgegebene Wesen der Maßregel stärker als bisher beachtet und eine zuverlässigere systematische und praktische Abgrenzung zur Nebenstrafe nach § 44 StGB erlaubt. Das geeignete Kriterium hierfür ist nach Auffassung des Senats in dem Erfordernis zu finden, daß sich die Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen, also eine von ihm ausgehende, zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehende Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs, „aus der Tat ergibt“. Eine solche Feststellung kann weder schon darauf gestützt werden, daß der Täter die – verkehrsunspezifische – Anlaßtat überhaupt begangen hat, noch darauf, daß er hierzu – ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit – ein Kraftfahrzeug mißbraucht hat. Die generalpräventive Erwägung, daß Täter allgemeiner Straftaten potentiell dazu neigen könnten, auch Verkehrssicherheitsinteressen zu verletzen, rechtfertigt die allein sozialpräventiv orientierte Feststellung der Maßregelvoraussetzungen nicht.

Die Ungeeignetheit des Täters kann sich nur dann „aus der Tat ergeben“, wenn konkrete Umstände der Tatausführung im Zusammenhang mit einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Täter bereit ist, zur Erreichung seiner – auch nicht-kriminellen – Ziele die Sicherheit des Verkehrs zu beeinträchtigen. Hierfür ist die Feststellung bei der Tat begangener konkreter Gefährdungen nicht zwingend erforderlich, denn sonst könnte sich aus einer (nur) „im Zusammenhang“ mit dem Kraftfahrzeugführen begangenen Tat die Ungeeignetheit nur ergeben, wenn zugleich eine Pflichtverletzung vorliegt (zutreffend insoweit BGH, Beschl. vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –). Ein Anwendungsbereich für die Maßregelanordnung bei „Zusammenhangs“-Taten kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn festgestellt werden kann, daß eine verkehrsgefährdende Verwendung des Kraftfahrzeugs vom Täter geplant oder bewußt in Kauf genommen wurde (z. B. wenn bei einer Tat mit alsbaldiger Verfolgung und Flucht mit dem Kraftfahrzeug zu rechnen war). Bei heimlichen Taten oder der bloßen Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Suche nach Tatobjekten oder Tatopfern liegt dies hingegen nicht nahe. In solchen Fällen des „bloßen“ Mißbrauchs eines Kraftfahrzeugs zur Durchführung einer Straftat wird vielmehr regelmäßig die Verhängung eines Fahrverbots geboten sein.

3. Der hier zur Entscheidung anstehende Sachverhalt gibt dem Senat dennoch keinen Anlaß, bei den anderen Strafsenaten anzufragen oder die Sache dem Großen Senat für Strafsachen wegen grundsätzlicher Bedeutung vorzulegen. Denn auch in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine an § 69 Abs. 2 StGB angenäherte „Regel“-Vermutung für Diebstahlstaten wie die vorliegend abgeurteilten nicht angenommen worden, selbst wenn einzelne Entscheidungen durch allzu weite allgemeine Formulierungen oder pauschale Bezugnahmen auf die Entscheidung BGHSt 5, 179 der tatrichterlichen Praxis Anlaß zu dieser Annahme geben konnten. Selbst unter Zugrundelegung des bisher angewendeten Maßstabs für die Feststellung der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB konnte daher die Anordnung der Maßregel hier nicht ohne weiteres auf die bloße Feststellung der Anlaßtat im Sinne eines Zusammenhangs der Taten mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs gestützt werden (vgl. oben III. 1); vielmehr war eine Gesamtwürdigung der Taten und der Täterpersönlichkeit erforderlich.

Das Landgericht hat die Maßregelanordnung auf folgende – abschließende – Erwägungen gestützt:

„Der Angeklagte hat sich durch seine Taten als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erwiesen. Ohne die Benutzung eines Fahrzeugs wären die Taten, insbesondere der Transport der Beute, in vielen Fällen nicht möglich gewesen. Die Benutzung seines Fahrzeugs für eine Vielzahl von rechtswidrigen Taten zeigt eine erhebliche charakterliche Ungeeignetheit, die den Angeklagten ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen macht. Die Dauer der Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis war angesichts der Vielzahl der Taten auf zwei Jahre und sechs Monate festzusetzen ...“

Mit diesen – auf die Feststellung des „Zusammenhangs“ beschränkten – Erwägungen ist, wie die Revision zutreffend rügt, die Anordnung der Maßregel hier nicht hinreichend begründet. Die Begründung läßt nicht erkennen, daß das Landgericht die in sonstigen Ausführungen der Urteilsgründe, namentlich zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten, dargelegten Gesichtspunkte, welche für die Prognosebeurteilung von Gewicht sein können, im Rahmen einer Gesamtwürdigung in seine Überlegungen einbezogen hat. Die Begründung der Dauer der Sperrfrist gibt vielmehr Anlaß zu der Besorgnis, das Landgericht habe die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Festsetzung der Sperrfrist unter Verknüpfung ihres Wesens als Maßregel jedenfalls überwiegend nach Maßstäben der Strafzumessung behandelt. Über die Maßregelanordnung ist daher neu zu entscheiden.

41.*) Der Senat widerspricht dem im Anfragebeschluß des 4. Senats – 4 StR 85/04 – [BA 2004, 164] bezeichneten Rechtssatz nicht und gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung mit folgender Anmerkung auf: In Einzelfällen kann auch bei

Straftaten, die nicht gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind, gleichwohl der für erforderlich erachtete spezifische Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit schon nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsfeststellungen eindeutig belegt sein. In diesen Fällen könnte das Fehlen der zur Begründung des Maßregelausspruchs regelmäßig geforderten ausdrücklichen Gesamtwürdigung revisionsrechtlich unschädlich sein. Im Rahmen einer solchen Gesamtwürdigung dürfte zum Beleg des für erforderlich erachteten „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“ auch der Umstand herangezogen werden, daß sich der Angeklagte bei Begehung der Tat bewußt in eine Situation begeben hat, die zu relevanten Risiken für Belange der Verkehrssicherheit führen kann.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 28. Oktober 2003 – 5 ARs 67/03 –

Aus den Gründen:

Die Uneinheitlichkeit der bisherigen Rechtsprechung zur strafgerichtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis und ihre weitgehende Konturenlosigkeit ist in dem Anfragebeschluß zutreffend aufgezeigt worden. Der Senat widerspricht dem vom Verkehrsstrafsenat gefundenen Lösungsvorschlag nicht. Er ist bereit, dem entgegenstehende eigene Rechtsprechung (so BGHSt 17, 218) aufzugeben. Der Senat merkt lediglich folgendes an:

In Einzelfällen kann auch bei Straftaten, die nicht gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind, gleichwohl der für erforderlich erachtete spezifische Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit schon nach dem Gesamtzusammenhang der Urteilsfeststellungen eindeutig belegt sein. Dies ist etwa denkbar bei Feststellung eines tatbedingt bewußt riskanten oder nachhaltig unaufmerksamen Fahrverhaltens. In solchen Fällen könnte das Fehlen der zur Begründung des Maßregelausspruchs regelmäßig geforderten ausdrücklichen Gesamtwürdigung revisionsrechtlich unschädlich bleiben.

Nach Auffassung des Senats dürfte im Rahmen einer solchen Gesamtwürdigung zum Beleg des für erforderlich erachteten „verkehrsspezifischen Zusammenhangs“ auch der Umstand herangezogen werden, daß sich der Angeklagte bei Begehung der Tat bewußt in eine Situation begeben hat, die – namentlich infolge einer Kontrolle – zu relevanten Risiken für Belange der Verkehrssicherheit führen kann. Solches könnte – sofern es an Gegenindizien (etwa widerstandslose Hinnahme einer tatsächlich erfolgten Kontrolle) fehlt – etwa bei einer Fluchtfahrt, bei einer Beförderung von Tatbeute, Rauschgift oder Schmuggelgut in beträchtlichem Ausmaß mit dem Kraftfahrzeug oder bei einer Fahrt unter Mitsichführen von Waffen in Betracht gezogen werden. Der Senat entnimmt dem Anfragebeschluß nicht die Auffassung, daß derartige Erwägungen im Rahmen der geforderten Gesamtwürdigung etwa stets als rechtsfehlerhaft beanstandet werden müßten.

42.)* Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB wegen Benutzung eines Kraftfahrzeuges bei Betäubungsmittelgeschäften kann nicht allein auf die Intensität des Einsatzes des vom Angeklagten geführten Fahrzeuges gestützt werden, wenn nicht auszuschließen ist, daß auf Seiten des Angeklagten die Fahrzeugbenutzung im Rahmen des Gesamtgeschehens nur von untergeordneter Bedeutung war.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 21. Januar 2004 – 2 StR 357/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ferner hat es ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete, auf die Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten hat zum Maßregelausspruch Erfolg; im übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

Die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann keinen Bestand haben. Das Landgericht hat die Annahme, der Angeklagte sei zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet, wie folgt begründet:

„Die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich aus dem Tatverhalten des Angeklagten, der seine Fahrerlaubnis in mehreren Fällen zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln genutzt hat. Der Angeklagte hat dadurch gezeigt, daß er die charakterliche Zuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht besitzt. Bei Betäubungsmittelgeschäften unter Benutzung von Kraftfahrzeugen ist diese in aller Regel zu verneinen (vgl. BGH NStZ 1992, 586). Ein Ausnahmefall, welcher ein Absehen von dieser Regel rechtfertigen könnte, liegt ersichtlich nicht vor.“

Diese Begründung rechtfertigt hier die Maßregel nicht, da, abgesehen davon, daß die Persönlichkeit des Angeklagten nicht in die Abwägung einbezogen ist, das Gewicht der Tatbeiträge, bei denen dieser ein Kraftfahrzeug geführt hat, nicht in dem erforderlichen Umfang (vgl. BGH NStZ-RR 1997, 197; BGH NStZ 2000, 26, 27 [= BA 2000, 265]; StV 2003, 69; BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 5, 6 und 8) festgestellt ist. Die Umstände der Benutzung eines Kraftfahrzeuges durch den Angeklagten sind nicht ausreichend dargelegt und gewürdigt. Die Urteilsgründe belegen nämlich nicht, wie oft und bei welchen Einzelzügen dieser ein Kraftfahrzeug geführt hat. Nach den Feststellungen nahmen er und seine Mittäter im Rahmen ihrer Betäubungsmittelgeschäfte die Belieferung ihrer Großabnehmer zum Teil selbst vor:

„Hierbei verwendete der Angeklagte J. W. seinen PKW, den er selbst fuhr. Teilweise setzten die Angeklagten auch Kuriere ... ein. Mitunter wurden die Betäubungsmittel, zumeist nach telefonischer Absprache, auch von den Großabnehmern abgeholt“.

An anderer Stelle des Urteils ist ausgeführt, der Angeklagte habe eingeräumt, in einer ihm nicht genau erinnerlichen Anzahl von Fällen Betäubungsmittel auch mit seinem PKW an die Abnehmer geliefert zu haben. Damit ist aber allenfalls erwiesen, daß er im Rahmen des Absatzes der Betäubungsmittel zweimal sein Fahrzeug zum Transport benutzt hat. Die Strafkammer hat auch nicht berücksichtigt, daß die Fahrten, die der Angeklagte im Rahmen der Betäubungsmittelgeschäfte vorgenommen hat, nur die Auslieferung der anderweitig erworbenen Betäubungsmittel an die Abnehmer betrafen. Bei diesen Fahrten hat er weit geringere Mengen als die zum Verkauf beschafften und der Verurteilung wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zugrunde gelegten Mengen transportiert, wobei angesichts der teilweise geringen Qualität der Wirkstoffgehalt des transportierten Rauschgifts sogar die Grenze der „nicht geringen Menge“ nur geringfügig überschritten hat. Aus der Intensität des Einsatzes des vom Angeklagten geführten Kraftfahrzeuges bei den abgeurteilten Straftaten allein konnte nach den bisherigen Feststellungen somit nicht die vom Landgericht angenommene besondere Indizwirkung ausgehen, da nicht auszuschließen ist, daß auf seiner Seite die Fahrzeugbenutzung im Rahmen des Gesamtgeschehens nur von untergeordneter Bedeutung war (vgl. BGH NStZ 1992, 586; StV 1999, 18).

Die Entziehung der Fahrerlaubnis kann somit keinen Bestand haben. Soweit Feststellungen hinsichtlich dieser Maßregel getroffen sind, konnten diese aufrecht erhalten bleiben, ergänzende Feststellungen sind möglich.

43.)* Die Benutzung eines Kraftfahrzeugs zur Begehung von Straftaten begründet für sich allein nicht bereits eine Regelvermutung für die charakterliche Unzuverlässigkeit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen. In diesen Fällen bedarf die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB einer näheren Begründung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung des Einzelfalls.

Bundesgerichtshof,

Beschluß vom 10. Februar 2004 – 4 StR 24/04 –
(LG Arnsberg)

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in drei Fällen, versuchter schwerer räuberischer Erpressung und schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Ferner hat es seine Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und bestimmt, daß ihm vor Ablauf von zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, ist zum Schuld- und Strafausspruch unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO, weil die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung insoweit keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

2. Die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis hat hingegen keinen Bestand.

Das Landgericht hat hierzu ausgeführt, der Angeklagte habe sich durch sein Verhalten, „insbesondere durch den Einsatz seines PKWs und des Fahrzeugs seiner damaligen Freundin“ als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB erwiesen. Der Umstand, daß er die Fahrzeuge gezielt zur Durchführung der Straftaten eingesetzt habe, indiziere im Hinblick auf das Gewicht der Taten und die Bedeutung des Einsatzes der Kraftfahrzeuge bei den Überfällen bereits für sich genommen seine charakterliche Unzuverlässigkeit und damit seine Ungeeignetheit.

Diese Erwägungen tragen die Entscheidung nicht. Zutreffend ist zwar der rechtliche Ausgangspunkt des Landgerichts, daß § 69 Abs. 1 StGB nicht nur bei Verkehrsverstößen im engeren Sinne, sondern auch bei sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar ist, sofern sie im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen werden und sich daraus die mangelnde Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt. Anders als bei der Begehung einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Taten begründet jedoch allein der Umstand, daß der Täter ein Kraftfahrzeug zur Begehung von Straftaten benutzt hat, nicht bereits eine Regelvermutung für seine charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen; deshalb verlangt die Rechtsprechung in diesen Fällen regelmäßig eine nähere Begründung der Entscheidung aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung (st. Rspr.; vgl. BGHR StGB § 69 Abs. 1 Entziehung 5 und 8; Senatsbeschlüsse vom 22. Oktober 2002 – 4 StR 339/02 – = NZV 2003, 46 [= BA 2003, 317] und 05. November 2002 – 4 StR 406/02 – = NZV 2003, 199 [= BA 2003, 318]). Dieser Anforderung genügt die pauschale Würdigung, mit der das Landgericht die Annahme der Ungeeignetheit im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB begründet hat, nicht, und zwar ungeachtet der weiteren (streitigen) Frage, ob zwischen den einzelnen Taten und der Verkehrssicherheit ein (verkehrsspezifischer) Zusammenhang zu fordern ist (vgl. hierzu den Anfragebeschluß des Senats vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – = DAR 2003, 563 [= BA 2004, 164] sowie BGH, Beschluß vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 – [in diesem Heft] = NSiZ 2004, 144).

Dem steht nicht die vom Landgericht herangezogene Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Beschluß vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 –, abgedruckt in NSiZ 2003, 658 [= BA 2004, 66]) entgegen. Dort hat zwar der 1. Strafsenat die Auffassung vertreten, daß bei bestimmten schweren Straftaten, die unter Benut-

zung eines Kraftfahrzeuges begangen werden, in aller Regel die charakterliche Eignung des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen verneint werden müsse. Hierzu zähle etwa auch die Nutzung des Kraftfahrzeuges zur Flucht mit der Beute durch den Räuber oder den räuberischen Erpresser. Allerdings hat er weiterhin ausgeführt, daß auch in derartigen Fällen der Umfang der tatrichterlichen Begründungspflicht von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von der Täterpersönlichkeit und vom Gewicht der Tat abhängige. Angesichts der vom Landgericht angeführten zahlreichen Strafmilderungsgründe, die die Persönlichkeit des Angeklagten und seine Beteiligung an den Taten zum Gegenstand haben, hätte auch bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung die Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen näherer Darlegung bedurft.

3. Die Entziehung der Fahrerlaubnis bedarf daher erneuter tatrichterlicher Prüfung und Entscheidung. Der Senat vermag nicht auszuschließen, daß sich aufgrund der neuen Hauptverhandlung noch Umstände ergeben können, die eine Ungeeignetheitsprognose im Sinne des § 69 Abs. 1 StGB rechtfertigen und deshalb den Maßregelausspruch tragen könnten. Er war trotz des weitergehenden, auf Entfall der Maßregel gerichteten Antrags des Generalbundesanwalts nicht gehindert, im Beschußwege wie geschehen zu entscheiden. Die Befugnis des Revisionsgerichts, nach Urteilsaufhebung die Sache zurückverweisen oder in der Sache selbst zu entscheiden, richtet sich ausschließlich nach § 354 StPO; sie setzt – mit Ausnahme der hier nicht einschlägigen Fallvarianten des § 354 Abs. 1 4. Alt. StPO – keinen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft voraus.

44. 1. Bietet die Anstalt für die Gefangenen die Möglichkeit eines Einkaufs von Nahrungsmitteln und Genussmitteln sowie von Mitteln der Körperpflege nach § 22 Abs. 1 StVollzG an, so handelt es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, wenn der Anstaltsleiter bezüglich eines Produkts aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ein Einkaufsverbot ausspricht.

2. Der Verkauf mohnhaltiger Produkte kann in der Anstalt untersagt werden.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 18. August 2003 – 1 Ws 217/03 –

Zum Sachverhalt:

Mit Verfügung vom 30. 12. 2002 untersagte der Leiter der Justizvollzugsanstalt B. den bislang hausintern gestatteten Verkauf von mohnhaltigen Waren (Mohnbrötchen, Mohnschnecken, Mohnstreußelkuchen) über den externen Bäcker, weil derartige Produkte Rückstände an Morphin im Urin hinterlassen würden, weshalb in der Justizvollzugsanstalt durchgeführte Urinkontrollen hierdurch beeinflusst werden können. Der Gefangene, welcher seit Jahren sporadisch mohnhal-

tige Produkte vom Bäcker bezogen hatte, beantragte am 09. 01. 2003 hiervon eine Ausnahmegenehmigung und führte zur Begründung an, er sei kein Drogenkonsument und werde mohnhaltige Produkte auch nicht an Dritte weitergeben. Den Antrag wies die Justizvollzugsanstalt am 14. 01. 2003 unter Hinweis auf die allgemein bestehende Gefahrenlage zurück.

Den am 20. 01. 2003 bei Gericht eingegangenen Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung, mit welchem dieser die Aufhebung der am 30. 12. 2002 erfolgten Allgemeinverfügung und – hilfsweise im Falle der Spruchreife – die Verpflichtung der Vollzugsanstalt zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung anstrebt, verwarf die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 18. 06. 2003. Sie hält den Antrag für unzulässig, weil durch die Verfügung des Anstaltsleiters das Recht des Gefangenen auf eine ausgewogene Ernährung nicht tangiert sei, da es sich bei mohnhaltigen Produkten nicht um Grundnahrungsmittel handele und der Gefangene auch im Übrigen keine schutzwürdige Position zum Bezug derartiger Produkte habe. Im Übrigen sei der Antrag auch unbegründet, weil der Gefangene kein subjektives Recht auf eine bestimmte Ausgestaltung des von der Justizvollzugsanstalt gewährten Einkaufs habe.

Hiergegen wendet sich der Gefangene mit der von ihm eingelegten und zur Niederschrift der Geschäftsstelle begründeten Rechtsbeschwerde, mit welcher er die Verletzung rechtlichen Gehörs und von Verfahrensvorschriften geltend macht. Im Übrigen rügt er die Verletzung materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassene Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg.

1. Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften liegt nicht vor.

Das rechtliche Gehör ist vorliegend nicht berührt, weil keine dem Gefangenen unbekanntem Erkenntnisse verwertet wurden, insbesondere hat die Strafvollstreckungskammer keine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt zum Antrag des Gefangenen eingeholt, so dass eine Unterrichtung hierüber nicht hat erfolgen können.

Hierin liegt auch keine Verletzung der dem Gericht obliegenden Aufklärungspflicht. Zwar gilt im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG der Amtsermittlungsgrundsatz, so dass die Strafvollstreckungskammer in der Regel gehalten sein wird, den Sachverhalt durch Beiziehung der in Betracht kommenden Bescheide und durch Einholung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt näher aufzuklären. Dies gilt aber nicht in jedem Fall. So kann ausnahmsweise in einfach gelagerten Fällen oder bei eindeutiger Rechtslage bereits der eigene Vortrag des Antragstellers eine ausreichende Tatsachengrundlage darstellen. Gleiches gilt, wenn bereits in dem Antrag der entscheidungserhebliche Sachverhalt in einer Weise dargestellt ist, dass es einer weiteren Sachaufklärung nicht bedarf und die Besorgnis eines falschen Sachvortrags nicht besteht. So liegt

der Fall hier, denn der Gefangene teilt in seiner Antragsschrift den tragenden Inhalt der ergangenen Verfügungen mit, so dass bereits diese eine ausreichende Entscheidungsgrundlage darstellte.

Auch bedurfte es der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Wirkung mohnhaltiger Produkte nicht, denn es ist allgemeinkundig, dass der Verzehr mohnsamenhaltiger Nahrungsmittel (Mohnbrötchen, Mohnstrudel) für einige Stunden zu einem positiven Opiatnachweis im Urin führen kann (vgl. hierzu das Lehrbuch von Schütz, „Screening von Drogen und Arzneimitteln mit Immunoassays“, Institut für Rechtsmedizin der Universität Gießen, 3. Aufl. 1999, Seite 187 und die Entscheidung des LG Siegen ZfStrVO 2002, 368).

2. Auch die Sachrüge hat keinen Erfolg.

Allerdings teilt der Senat die Ansicht der Rechtsbeschwerde, dass es sich bei dem vom Anstaltsleiter ausgesprochenen Einkaufsverbot um einen den Gefangenen belastenden Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung handelt, da hierdurch von der Anstaltsleitung in der dem/n Gefangenen eingeräumten Rechtsposition zum Einkauf der vom Händler allgemein in seinem Sortiment vorrätig gehaltenen Waren eingegriffen wurde.

Der damit als zulässig anzusehende Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch nicht begründet, denn das Verbot des Verkaufs mohnhaltiger Produkte beruht auf einem sachlichen Grund, da hierdurch die Ordnung in der Vollzugsanstalt gefährdet würde. Das berechnete Interesse der Vollzugsbehörde, die Anstalt von Drogen freizuhalten, wäre ernsthaft gefährdet, wenn sich Gefangene bei positivem Befund auf die Ausrede des Verzehrs mohnhaltiger Produkte berufen könnten. Andererseits ist zu sehen, dass ein Gefangener durch den Genuss derartiger Lebensmittel auch zu Unrecht in den Verdacht des Drogenkonsums kommen kann. Aus diesem Grund hält sich die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt B., mohnhaltige Backwaren generell aus dem Sortiment des die Anstalt beliefernenden Bäckers herauszunehmen und diesem einen Verkauf an Gefangene zu untersagen, im Rahmen des der Anstaltsleitung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zustehenden Ermessens bei Bewertung der Gefahrenlage.

Auch der Umstand, dass dem Gefangenen zuvor der Bezug von mohnhaltigen Waren gestattet gewesen war, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach der hier entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG ist nämlich der Widerruf bzw. die Rücknahme der einem Gefangenen gewährten Vergünstigung auch dann zulässig, wenn – wie hier – später Umstände eingetreten sind, welche die Vollzugsbehörde ursprünglich berechtigt hätten, die Vergünstigung zu versagen. Hierzu gehören auch die der Justizvollzugsanstalt neu bekannt gewordenen Erkenntnisse und die hierauf erfolgte Neubewertung der bestehenden Gefahrenlage. Über den Widerruf hat die Vollzugsbehörde jedoch auf Grundlage der Abwägung der Belange der Anstalt und der Interessen der betroffenen Gefangenen zu befinden, wobei das aus dem

Gebot des Rechtsstaatsprinzips folgende Gebot des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten sind (BVerfG StV 1995, 48 f.).

Die hierzu von der Justizvollzugsanstalt angestellten Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Allein durch seinen sporadischen Bezug von mohnhaltigen Waren beim Bäcker hat der Gefangene – anders als etwa bei einer genehmigten Ausstattung der Zelle mit Gegenständen (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 13. 11. 2002, 1 Ws 216/02 „Kochplatte“) – nämlich noch keine Rechtsposition erhalten, welche ihn gegenüber anderen Gefangenen hervorhebt und die zu einer besonderen Vertrauenslage bei ihm hätte führen können. Durch die Regelungen zum Umfang des Gefangeneinkaufs sind vielmehr alle Gefangenen gleichmäßig betroffen, weshalb der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung und die dem Anstaltsleiter obliegende Organisationsbefugnis bei der Gewichtung der betroffenen Belange eine besondere Rolle spielt (vgl. hierzu KG ZfStrVO 1998, 310 f.). Auch ist der mit einer „Einzelbelieferung“ des Gefangenen verbundene Verwaltungsaufwand zu sehen. Diese Gesichtspunkte überwiegen das – wie von der Strafvollstreckungskammer zu Recht hervorgehoben wurde – nur als geringfügig zu bewertende Interesse des Gefangenen am Verzehr von mohnhaltigen Produkten derart erheblich, das vorliegend ausgeschlossen werden kann, dass die Vollzugsbehörde eine andere Sachentscheidung getroffen hätte, wenn sie den Umstand der besonderen Haftsituation des Gefangenen (isolierter Haftraum) noch in ihre Erwägungen mit einbezogen hätte.

Die Vollzugsbehörde hat daher die vom Gefangenen beantragte Ausnahmegenehmigung zu Recht versagt, weshalb die Rechtsbeschwerde keinen Erfolg haben konnte.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch den Beitrag von Andresen/Schmoldt: „Führt der Verzehr von Mohnsamen zu positiven Opiatbefunden in Urin, Blut und Haar?“ in diesem Heft.

45. Zur relativen Fahruntüchtigkeit bei Alkohol und Amphetamingenuß.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 03. April 2003 – 4 Ss 158/03 –
(AG Münster)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Münster hat die Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,00 € verurteilt sowie ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Eine Entschädigung für die Zeit der Sicherstellung des Führerscheins und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis hat das Amtsgericht versagt.

Nach den getroffenen Feststellungen führte die Angeklagte am 05. Mai 2002 gegen 09.20 Uhr auf einem öffentlichen Parkplatz einen Pkw über eine Fahrstre-

cke von 10 bis 15 m, obwohl sie zuvor Alkohol und Amphetamine zu sich genommen hatte. Bei der Kontrolle durch Polizeibeamte direkt nach der Fahrt wurde festgestellt, dass ihre Pupillen stark geweitet waren und auf Lichtreflexe nicht reagierten. Die um 09.58 Uhr entnommene Blutprobe wies einen Blutalkoholgehalt von 0,26 Promille aus. Die chemisch-toxologische Untersuchung von Blut der Angeklagten durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität M. laut Gutachten vom 25. Juni 2002 ergab einen Amphetamingehalt von 114 ng/g. In der polizeilichen Anzeige war als körperliche Auffälligkeit „Unruhe“ vermerkt. Der ärztliche Befund über die Blutentnahme vom 05. Mai 2002 vermerkt stark erweiterte Pupillen und eine verzögerte Pupillenlichtreaktion. Die Angeklagte hat eingeräumt, vor Antritt der Fahrt Alkohol und Amphetamine zu sich genommen zu haben. Das Amtsgericht hat aufgrund dessen relative Fahruntüchtigkeit angenommen und die Angeklagte der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gesprochen.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Angeklagte mit dem Rechtsmittel der Sprungrevision, mit der im Wege der Sachrüge geltend gemacht wird, die getroffenen Feststellungen rechtfertigten nicht die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil im Schuldspruch aufzuheben und die Angeklagte wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG eine Geldbuße in Höhe von 250,- € sowie ein einmonatiges Fahrverbot festzusetzen.

Aus den Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte und mit der Sachrüge begründete Revision hat Erfolg.

Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen nicht die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr.

Die festgestellten Alkohol- und Amphetaminkonzentrationswerte begründen keine absolute Fahruntüchtigkeit. Die Grenze dafür beträgt im Falle von Alkoholgenuss 1,1 Promille. Ein derartiger Grenzwert nach Konsum von Rausch- oder Betäubungsmitteln ist bislang wissenschaftlich nicht begründbar (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 316 Rn. 4 a m. w. N.).

Vielmehr ist zur Annahme eines Vergehens nach § 316 StGB im Falle von Drogenkonsum die Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit erforderlich (BGHSt 44, 219 [= BA 1999, 61]; Tröndle/Fischer a. a. O. m. w. N.).

Eine solche kann aus einem Fahrfehler oder auffälligem Verhalten des Fahrzeugführers anlässlich einer polizeilichen Kontrolle gefolgert werden, das zuverlässig auf eine schwerwiegende Einschränkung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit schließen lässt, wie mangelnde Ansprechbarkeit, Unfähigkeit zu koordinierter Bewegung, stark verlangsamte Reaktionen (vgl. BGHSt 44, 219). Allgemeine Merkmale, die üblicherweise mit Drogenkonsum einhergehen, wie gerötete Augen, erweiterte Pupillen, nervöses oder unruhiges Verhalten, wie hier vom Amtsgericht festgestellt, rechtfertigen hingegen nicht die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit (vgl. Tröndle/Fischer a. a. O. m. w. N.).

Nach den getroffenen Feststellungen hat die Angeklagte jedoch fahrlässig gegen § 24a Abs. 2 und 3 StVG i. V. m. der Anlage zu dieser Vorschrift verstoßen, indem sie unter der Wirkung von Amphetaminen im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt hat.

Die Tat ist nicht verjährt. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt gem. § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG sechs Monate. Die Vorschrift des § 26 Abs. 3 StVG greift hier nicht. Gem. § 33 Abs. 1 Nrn. 11, 13 und 14 OWiG ist die Verjährung durch die Anklageerhebung am 19. August 2002 und den Eröffnungsbeschluss sowie die Anberaumung der Hauptverhandlung am 11. Oktober 2002 unterbrochen worden. Gem. § 32 Abs. 2 OWiG ruht die Verjährung durch das am 31. Oktober 2002 verkündete Urteil des Amtsgerichts Münster.

Da von einer neuen Hauptverhandlung keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen zu erwarten sind, hat der Senat auf der Grundlage der rechtsfehlerfrei getroffenen amtsgerichtlichen Feststellungen in der Sache selbst entscheiden können, §§ 82 Abs. 1, 79 Abs. 6 OWiG. Eines rechtlichen Hinweises gem. § 265 bedurfte es im vorliegenden Falle nicht, da nicht ersichtlich ist, wie die Angeklagte sich wirksam hätte verteidigen können. Dies darf das Revisionsgericht selbst beurteilen (vgl. BGH 10, 272, 276; VRS 71, 193, 195).

Da die Angeklagte mit der von ihr eingelegten Revision allein die Verurteilung nach § 316 StGB gerügt und damit Erfolg gehabt hat, hat der Senat das angefochtene Urteil durch Beschluss aufgehoben, § 349 Abs. 4 StPO (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 349 Rn. 28 und 29).

Anhaltspunkte, von der Regelgeldbuße abzuweichen bzw. von der Verhängung des Regelfahrverbotes abzusehen, sind nicht ersichtlich.

Da die Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf das Fahrverbot anzurechnen ist, ist dieses verbüßt. Der Führerschein ist der Angeklagten bereits im Termin vor dem Amtsgericht Münster wieder ausgehändigt worden.

Schließlich war gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 StrEG festzustellen, dass der Angeklagten im Übrigen für die Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis seit dem 14. Mai 2002 eine Entschädigung nicht zusteht, da sie durch ihr Verhalten die vorläufige Entziehung grob fahrlässig verursacht hat (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., Rn. 12 zu § 5 StrEG m. w. N.).

46. *) Entgegen der Auffassung des 3. Senates des OLG Hamm muss der Tatrichter bei einer Verurteilung wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l in den Urteilsgründen feststellen, ob das verwendete Atemalkoholmessgerät im Zeitpunkt der Messung noch geeicht war.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 01. August 2003
– IV-2b Ss (OWi) 297/02–(OWi) 51/03 I –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen mit Urteil vom 10. September 2002 wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit mehr als 0,25 mg/l Alkohol (§§ 24a Abs. 1, 25 StVG) zu einer Geldbuße von 250,00 € verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Hiergegen wendet sich der Betroffene mit seinem Rechtsmittel.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge vorläufig Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht. Die Feststellungen der Amtsrichterin tragen den Schuldspruch wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l nicht.

1. In den Urteilsgründen heißt es u. a.:

„Der Betroffene befuhr am 24. 01. 2002 gegen 23:10 Uhr die H.-Straße in N. mit seinem Pkw. Anlässlich einer Kontrolle wurde Alkoholgeruch in seinem Atem festgestellt. Nach einem Alcotest an der Kontrollstelle wurde der Betroffene mit zur Wache genommen und dort wurde ein weiterer Test durchgeführt, mit dem Gerät „Dräger Evidential Alcotest 7110“. Ausweislich des vom Gerät ausgedruckten Protokolls hatte der Betroffene bei der ersten verwertbaren Messung um 23:53 Uhr eine Atemalkoholkonzentration von 0,348 mg/l und bei der weiteren Messung um 23:56 Uhr eine solche von ebenfalls von 0,348 mg/l.“

Diese Feststellungen reichen nicht aus, weil die Urteilsgründe nicht ausweisen, dass das Messgerät zum Zeitpunkt der Messung geeicht war. Bei der Ermittlung der Atemalkoholkonzentration mit einem geeichten Atemalkoholmessgerät handelt es sich um ein standardisiertes Verfahren, dessen Ergebnis ohne Sicherheitsabschlag zu verwerten ist (vgl. BGH NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]; BayObLG NZV 2000, 295 [= BA 2000, 247]; Senat, Beschluss vom 23. April 2003 – IV-2b Ss (OWi) 13/03 – (OWi) 20/03 I –; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, § 24a StVG Rdnr. 17 m. w. N.). Im Urteil müssen die Messmethode und die Messergebnisse angegeben werden. Diesen Anforderungen werden die Feststellungen der Amtsrichterin gerecht, weil der Gerätetyp (Dräger Evidential Alcotest 7110) und die beiden Messwerte (jeweils 0,348 mg/l um 23:53 Uhr und um 23:56 Uhr) mitgeteilt werden. Das Amtsgericht hat auch beachtet, dass die dritte Dezimale nach dem Komma wegen ihres geringen Aussagewertes nicht zur Berechnung herangezogen werden darf; sie fällt vielmehr weg (vgl. Hentschel a. a. O. § 24a StVG Rdnr. 16 m. w. N.). Das Amtsgericht hat zutreffend einen Wert von 0,34 mg/l zugrundegelegt. Indes kann von einer Zuverlässigkeit der Messung nur dann ausgegangen werden, wenn das Gerät zum Messzeitpunkt geeicht ist; die halbjährliche Eichung ist Grundlage der Zuverlässigkeit (vgl. BGH a. a. O.). Der Senat hat bereits in seinem o. a. Beschluss vom 23. April 2003 die Auffassung vertreten, dass der Tatrichter im Urteil feststellen muss, ob das verwen-

dete Atemalkoholmessgerät im Zeitpunkt der Messung noch gültig geeicht war (so auch OLG Hamm – 2. Senat für Bußgeldsachen – NZV 2001, 440 [= BA 2001, 455]; Pfälzisches OLG Zweibrücken VRS 102, 117, 119 [= BA 2002, 278]). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht, weil es keinerlei Feststellungen zur Eichung des benutzten Gerätes enthält. Es ist daher lückenhaft.

Der abweichenden Ansicht des 3. Senats für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm, wonach der Tatrichter im Urteil nicht mitteilen muss, dass das Gerät gültig geeicht war (VRS 102, 115, 117 [= BA 2002, 280]), folgt der Senat auch weiterhin nicht. Zwar ist es richtig, dass der Bundesgerichtshof in seinem o. a. Beschluss nicht ausdrücklich dazu Stellung genommen hat, welche Einzelheiten der Tatrichter im Urteil mitteilen muss. Jedoch hat der Bundesgerichtshof die Zuverlässigkeit der Messergebnisse gerade mit der halbjährlichen Eichung begründet. Nicht die Messung mit dem Gerät Dräger 7110 an sich ist zuverlässig, sondern nur diejenige mit einem geeichten Gerät. Daraus folgt, dass die gültige Eichung eine wesentliche Voraussetzung für eine Verurteilung ist und daher im Urteil festgestellt werden muss. An dieser Rechtsansicht hält der Senat auch nach nochmaliger Prüfung fest.

Dem widerspricht nicht der Beschluss des 3. Senats für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Juni 2002 (2a Ss [OWi] 92/02 – [OWi] 33/02 III, veröffentlicht in VRS 103, 386). Entgegen der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft hat der 3. Senat für Bußgeldsachen gerade nicht ausgeführt, das Fehlen der Angaben zur Eichung des benutzten Gerätes sei im Ergebnis unerheblich. Der 3. Senat hat die Frage der Erforderlichkeit der Angaben zur Eichung vielmehr ausdrücklich offengelassen, weil in dem von ihm zu entscheidenden Fall der Tatrichter festgestellt hat, dass der Messwert mit einem geeichten Gerät ermittelt worden ist.

2. Schließlich ist das Urteil auch deshalb lückenhaft, weil es keine ausreichenden Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen enthält. Die verhängte Geldbuße von 250,00 € ist nicht geringfügig im Sinne des § 17 Abs. 3 S. 2 2. Halbsatz OWiG, so dass für die Zumessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen nach § 17 Abs. 3 S. 2 1. Halbsatz OWiG zu berücksichtigen sind. Zwar hat die Amtsrichterin die Regelbuße von 250,00 € verhängt; dies entbindet sie indes nicht von ihrer Pflicht, Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen zu treffen. Die Regelbuße ist bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verhängen (vgl. Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, Stand 2002, § 17 Rdnr. 37).

Wegen der aufgeführten Mängel war das Urteil des Amtsgerichts aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 79 Abs. 6 OWiG).

Anmerkung:

Völlig zu Recht legt das OLG Düsseldorf den Schwerpunkt seines Beschlusses auf die Einhaltung

der Vorgaben des Eichgesetzes. In § 2 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (zuletzt geändert am 13. 12. 2001) ist unter „Eichpflicht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Messsicherheit“ unter (1) ausgeführt:

„Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr ... oder im Verkehrswesen verwendet werden, müssen zugelassen und geeicht sein, sofern das zur Gewährleistung der Messsicherheit erforderlich ist.“

In Anlage 18 zur Eichordnung „Messgeräte im Straßenverkehr“ sind im Abschnitt 7 die Grundanforderungen an Atemalkohol-Messgeräte (z. B. Eich- und Verkehrsfehlergrenzen) festgelegt.

Im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes „Be-weissicherheit der Atemalkoholanalyse“ von 1992 ist unter 3.1 Grundvoraussetzungen auf das Eichgesetz Bezug genommen. Danach sind nach der Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die Ersteichung und in regelmäßigen Abständen Nacheichungen durchzuführen. Diese Nacheichungen, die die Gewähr für die Messsicherheit über den Einsatzzeitraum des Gerätes sichern, sollten in möglichst kurzen Zeitabständen stattfinden. Nach den (damals vorliegenden) bisherigen Erfahrungen wird ein Zeitraum von 6 Monaten als notwendig erachtet. Über die Eichung bzw. die Nacheichung stellt die Eichbehörde eine Bescheinigung (Eichschein) aus, die dem Auftraggeber (Polizeidienststelle) übergeben wird, wobei auch die Eichbehörde Unterlagen aufbewahrt.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 03. 04. 2001 – 4 StR 507/00 – [BA 2001, 280] ebenfalls unter Bezugnahme auf das Eichgesetz gesagt, dass der gewonnene Messwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar ist, wenn das Gerät unter Einhaltung der Eichfrist geeicht ist, und die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt sind.

Über die Gültigkeit der Eichung gibt zunächst die auf dem Gerät angebrachte Eichmarke Auskunft, auf der das Ende der Eichfrist abzulesen ist. In der „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift über die Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ...“ ist unter Gewinnung der Atemprobe (Abschnitt 2.1.2) gesagt:

„Das Messpersonal ... vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist ...“

Nach der DIN VDE 0405 Teil 3, auf die in der zitierten Verwaltungsvorschrift ausdrücklich Bezug genommen ist, muss das ausgedruckte Messprotokoll das Datum des Ablaufs der Eichgültigkeit enthalten. Wenn daher einem Gerät das Messprotokoll vorliegt, so ist daraus eindeutige abzulesen, ob das verwendete Messgerät zum Zeitpunkt der Messung gültig geeicht war.

Bei dem Atemalkohol-Messgerät Dräger Alcotest 7110 Evidential, das in der Bundesrepublik Deutschland bisher als einziges die Bauartzulassung von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erhalten hat, hat der Hersteller eine zusätzliche Sicherung einprogrammiert. Dabei prüft das Messgerät im Verlauf eines

Messzyklus automatisch, ob das Ende der Eichfrist überschritten ist. Sollte das der Fall sein, so kann keine Messung durchgeführt werden und es erscheint ein entsprechender Hinweis.

Durch die beschriebenen Vorschriften und technischen Maßnahmen ist gewährleistet, dass einem Gericht nur Messergebnisse übermittelt werden können, die eichrechtlich abgesichert sind. Aus formalen Gründen kann es im Hinblick auf den BGH-Beschluss (4 StR 507/00) zweckmäßig sein, wenn in Urteilen die gültige Eichung bestätigt wird.

Prof. Dr. Günter Schoknecht, Berlin

47. Lässt sich im Einzelfall eine Fehlmessung des Atemalkohols mit dem Messgerät „Alcotest 7110 Evidential“ der Firma Dräger ausschließen, ist die Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende ohne Bedeutung.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 18. August 2003 – 222 Ss 59/03 (OWi) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen ordnungswidrigen Führens eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss zu einer Geldbuße von 250 € und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt; die Privilegierung des § 25 Abs. 2a StVG ist angeordnet worden.

Der Betroffene erhebt mit seiner Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung allein eine Verfahrensrüge. Er macht geltend, das Amtsgericht habe einen gestellten Beweisantrag fehlerhaft abgelehnt. Er habe zum Beweis der Tatsache, dass zwischen Trinkende und Messung mit dem Dräger Evidential 7110 (Atemalkoholmessgerät) mindestens 20 Minuten liegen müssen, Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt; das Amtsgericht habe den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass es sich bei der aufgeworfenen Frage letztlich um eine Rechtsfrage handele, die vom Gericht geprüft werden könne.

In den Urteilsgründen ist festgestellt, dass der Betroffene am 21. Januar 2002 gegen 02:20 Uhr mit einer Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,27 mg/l einen Pkw im Straßenverkehr gesteuert habe. Dieser (Mittel)Wert sei mit einem geeichten Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidential der Firma Dräger festgestellt worden. Die Messung sei um 02:32 Uhr begonnen worden und um 02:39 Uhr beendet gewesen. Das Amtsgericht hat das Messergebnis für einwandfrei und zuverlässig gehalten.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat keinen Erfolg. Die zulässig ausgeführte Verfahrensrüge ist unbegründet.

Dabei kann zugunsten des Betroffenen zugrunde gelegt werden, dass das Amtsgericht den Beweisantrag des Betroffenen zu Unrecht abgelehnt hat.

Es ist jedoch auszuschließen, dass das angefochtene Urteil darauf beruht.

Die Messung entspricht den Anforderungen der aktualisierten Version der Gebrauchsanweisung Ordnungsnummer GA 4753.200 d. 3. Ausgabe vom März 2000, für das zum Einsatz gekommene Gerät (vgl. 2. Nachtrag zur Innerstaatlichen Bauartzulassung vom 17. Dezember 1998, datierend vom 20. April 2000, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig – Geschäftszeichen: 3.23-000283 59 –). Die Kontrollzeit von mindestens zehn Minuten ist eingehalten. Die erste Messung um 02:34 Uhr ergab laut Urteil eine Atemalkoholkonzentration von 0,264 mg/l, die zweite Messung um 02:37 Uhr einen Einzelwert von 0,282 mg/l. Die Einzelmessungen sind also in einem Zeitabstand von weniger als fünf Minuten erfolgt; die Spreizung zwischen den Einzelmessergebnissen ist deutlich kleiner als 0,04 mg/l oder 10 % des Mittelwertes der Einzelmessergebnisse.

Nicht eingehalten ist allerdings die Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende, siehe Nr. 2.1.2 2. Absatz der gemeinsamen Verfügung d. MJ, d. MI, d. MFAS, d. MW u. d. MWK vom 18. Oktober 1999 zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten pp. – NdsRpfl. 1999, 332, 333 (vgl. BGHSt 46, 358, 367 [= BA 2001, 280]; OLG Hamm NZV 2002, 414, 415 [= BA 2002, 489]; OLG Zweibrücken DAR 2002, 279, 280; siehe aber auch BayObLG, Beschluss vom 05. März 2003 – 1 ObOWi 9/03 – [BA 2003, 380]). Doch schließt dies die Verwertung des im konkreten Fall erzielten Messergebnisses ohne Sicherheitsabschlag nicht aus. Dieses kann vielmehr unbedenklich zugrunde gelegt werden. Der Senat ist auf der Grundlage eines ihm vorliegenden, in anderer Sache und gegenüber einem anderen Gericht erstatteten Gutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Prof. Dr. X. vom 10. Juni 2003 genügend sachkundig, um dies zuverlässig beurteilen zu können. Nach diesem überzeugenden Gutachten hat – kurz zusammengefasst – die Wartezeit zwei Funktionen: Sie soll unnötige Fehlmessungen durch zu große Spreizung der Einzelmessergebnisse vermeiden; außerdem hat sie Bedeutung für ein definiertes Verhältnis von Atemalkoholkonzentration zu Blutalkoholkonzentration. Letzteres ist durch den vom Gesetzgeber festgelegten selbstständigen Wert einer Atemalkoholkonzentration, ab dem ein Ordnungswidrigkeitentatbestand eingreift, bedeutungslos geworden. Erstere Funktion ist im zu entscheidenden Fall nicht betroffen, weil die Einzelmesswerte in einem Bereich liegen, der ihre Verwertung durch Bildung eines Mittelwertes ohne Weiteres erlaubt. Ein Ausschluss des Einflusses von Mundrestalkohol ist durch die hier beachtete Kontrollzeit gewährleistet.

Der Betroffene hat rechtliches Gehör gehabt. Seine Äußerung vom 14./18. August 2003 hat dem Senat bei seiner Entscheidung vorgelegen.

Der Senat ist nicht gehalten, insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung BGHSt 46, 358, die Sache nach § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Die Vorlagepflicht gilt nur für Rechtsfragen. Mit seiner Entscheidung trifft der Senat jedoch eine

Tatsachenentscheidung in einem Einzelfall. Eine Aussage über die rechtlichen Anforderungen an die Darlegung zu Atemalkoholmessergebnissen bei Tatrichterentscheidungen, die § 24a StVG betreffen, ist damit nicht verbunden.

(Mitgeteilt vom 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle)

48. *) Zu den Anforderungen an die tatsächlichen Feststellungen bei einer Atemalkoholmessung und den Voraussetzungen für ein Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes nach der Bußgeldkatalogverordnung.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 01. Dezember 2003 – 3 Ss 658/03 –

Zum Sachverhalt:

Durch Urteil des Amtsgerichts Herford vom 01. August 2003 wurde gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG eine Geldbuße von 250,- € festgesetzt und ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Die Anordnung des Fahrverbotes erfolgte mit der Maßgabe, dass es erst wirksam werde, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

Das Amtsgericht hat zur Sache die folgenden Feststellungen getroffen:

„Der Betroffene befuhr am 27. 12. 2002 um 0.50 Uhr mit dem Pkw in L. die K.- Straße, obwohl er zuvor alkoholische Getränke zu sich genommen hatte. Die festgestellte Atem-Alkoholkonzentration betrug 0,47 mg/l. Der Betroffene führte damit ein Kraftfahrzeug mit einer Atem-Alkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr. Der Betroffene hat diesen Sachverhalt eingeräumt. Er beanstandet insbesondere auch nicht die festgestellte Atem-Alkoholkonzentration.

Der Betroffene gibt glaubhaft an, zum fraglichen Zeitpunkt sei sein Bruder verstorben und im Zusammenhang damit stehe auch die Fahrt im alkoholisierten Zustand. In einem von dem Bruder betriebenen Café in B. sei er als Koch tätig gewesen. Nach dem Tod des Bruders habe dessen Ehefrau das Geschäft aufgeben müssen. Er habe nunmehr in einem neugegründeten Gastronomiebetrieb in B. eine Tätigkeit gefunden. Ihm obliege es dabei auch, die Einkäufe zu tätigen. Hierzu sei er unbedingt auf die ständige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.“

Bei dem nicht vorbelasteten Betroffenen hat das Amtsgericht als Rechtsfolge die Regelgeldbuße und das indizierte Fahrverbot von einem Monat für angemessen erachtet und hat hierzu weiter ausgeführt:

„... Es konnte trotz des Vorbringens des Betroffenen nicht von der Verhängung dieses Fahrverbo-

tes, für welches die 4-Monats-Frist gewährt wurde, abgesehen werden. Das Fehlverhalten des Betroffenen weist keine erheblichen Abweichungen von einem Normalfall auf, welche die Verhängung eines Fahrverbotes als unangemessen erscheinen ließen. Vielmehr musste auch aus Gründen der Gleichbehandlung ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt werden.“

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der rechtzeitig eingelegten und form- und fristgerecht begründeten Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt. Er erstrebt unter Aufhebung des Urteils die Verhängung einer angemessenen erhöhten Geldbuße unter Fortfall des Fahrverbotes, hilfsweise die Aufhebung und Zurückverweisung des Verfahrens zur erneuten Entscheidung an das erstinstanzliche Gericht. Mit näheren Ausführungen zu seiner beruflichen Situation wendet sich der Betroffene dagegen, dass das Amtsgericht nicht vom Fahrverbot abgesehen habe; im Übrigen rügt er das Fehlen hinreichender Ausführungen zur Art und Durchführung der Alkoholmessung.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg. Mit der allgemein erhobenen Verfahrensrüge, die bereits gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 3 OWiG nicht ordnungsgemäß ausgeführt ist, kann der Betroffene nicht gehört werden. Es fehlt an jeglichen Darlegungen, aufgrund welcher Tatsachen ein Verfahrensmangel vorliegen soll.

Die auf die Sachrüge hin zu erfolgende materiell-rechtliche Überprüfung des Urteils hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben. Die sachlichen Feststellungen zur Atemalkoholkonzentration sind ausreichend; sie tragen den Schuld- und den Rechtsfolgenausspruch. Aus den Urteilsfeststellungen geht hervor, dass die Alkoholkonzentration durch Atemalkoholmessung festgestellt wurde; der gemessene Atemalkoholwert ist mitgeteilt. Diese Ausführungen in den Urteilsgründen sind ausreichend, wenn wie hier keiner der Verfahrensbeteiligten die Richtigkeit der Messung in Zweifel zieht (ständige Rechtsprechung des Senates, vgl. Beschluss vom 02. 10. 2001 – 3 Ss OWi 989/00 – = NZV 2002, 198 [= BA 2002, 280]).

Von den weitergehenden Anforderungen, die der 2. Bußgeldsenat des hiesigen Oberlandesgerichts insoweit an die Feststellungen des Urteils stellt, hat sich der entscheidende Senat bereits in der genannten Entscheidung aus den Gründen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, distanziert. Der Mitteilung des Messgerätes, der Gültigkeit der Eichung und der Wahrung der Bedingungen für das Messverfahren bedarf es in den Urteilsgründen nach Auffassung des Senates nicht, denn es ist hinreichend sichergestellt, dass die Atemalkoholmessung nur aufgrund von Atemalkoholmessgeräten im standardisierten Verfahren erfolgt, d. h. dass die Atemalkoholmessung mit einem Gerätetyp erfolgt, der die Bauartzulassung für die amtliche Überwachung des

Straßenverkehrs erhalten hat und der geeicht ist. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürfen, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes vom April 1991 gestellten Anforderungen genügen (vgl. BT-Drucks. 13/1439 Seite 4; Günther Schoknecht, Gutachten zur Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse). Diese Anforderungen sind unter Berücksichtigung des seit Erstellung des Gutachtens erzielten technischen Fortschritts in der DIN VDE 0405 niedergelegt worden, die die Basis der Bauartzulassung bildet (vgl. König in LK, Großkommentar zum StGB, 11. neu bearb. Aufl., Rdnr. 51 zu § 316). Aufgrund der interministeriellen Richtlinien der Länder zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen (= RiBA), die in den Jahren 1999 und 2000 in den Bundesländern ergangen sind und die in den wesentlichen Regelungen bundesweit inhalts- gleich sind (vgl. König in LK a. a. O., Rdnr. 255 zu § 316; gem. RdErl. d. Innenministeriums, des Justizministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NW vom 15. 08. 2000), dürfen bei der Gewinnung der Atemalkoholprobe nur von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss des Weiteren von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 Teil III beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden; insbesondere darf der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit). Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftsmäßige Beatmung des Gerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

Atemalkoholmessgeräte stellen sich automatisch ab, wenn die Eichfrist erreicht ist (vgl. Schoknecht NZV 2000, 181). Die amtliche Zulassung des Gerätes durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Verbindung mit seiner Eichung stellt sicher, dass es sich um ein standardisiertes Verfahren handelt, wenn eine Atemalkoholmessung erfolgt ist. Aufgrund dieser Vorschriften ist es nach Auffassung des Senates nicht erforderlich, den Typus des Messgerätes zu nennen, wengleich nach dem Erkenntnisstand des Senates zurzeit ohnehin allein das Gerät „Alcotest 7110 Evidential Typ MK III“ der Firma Dräger Sicherheitstechnik GmbH über eine Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) verfügt und als einziges Gerät im praktischen Messeinsatz ist.

Ausreichend in den Urteilsfeststellungen ist auch die Mitteilung des ermittelten Atemalkoholmittelwertes ohne die jeweils erfolgenden Einzelwerte der zwei Atemproben. Der Mittelwert ergibt sich entsprechend dem standardisierten Verfahren nach DIN VDE 0405 Teil II durch geräteinternen Abgleich, wobei die Abweichung zwischen den Einzelwerten beider Messungen innerhalb von 10 % des Mittelwertes, bei Werten unter 0,4 mg/l innerhalb von 0,04 mg/l liegen muß; nur wenn die Atemalkoholkonzentrationswerte in sich schlüssig und plausibel sind und die Toleranzwerte nicht überschritten werden, wird der errechnete endgültige AAK-Mittelwert auf dem Gerät angezeigt und in den Protokollausdruck aufgenommen (vgl. König in LK a. a. O., Rdnr. 51 zu § 316).

Der Mitteilung der Einzelwerte im schriftlichen Urteil zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der nach der DIN VDE 0405 höchstzulässigen Differenz zwischen den beiden Einzelmesswerten bedarf es nicht. Der Messablauf ist gerätetechnisch fest programmiert und läuft ohne mögliche Einflussnahme von außen automatisch ab. Die entsprechende Konstruktion des Gerätes ist aufgrund der Anforderungen der genannten DIN-Vorschrift sichergestellt. Aufgrund dieser Norm ist – soweit nicht Messfehler konkret geltend gemacht werden – davon auszugehen, dass die Mittelwertbildung rechnerisch zutreffend erfolgt ist und die Mitteilung des erzielten Messergebnisses als solches genügt. Rundungsprobleme, die in der Anfangsphase bei dem Gerät Alcotest 7110 Evidential MK III infolge der Aufrundung nach der 3. Dezimalstelle deshalb auftraten, weil diese Aufrundung zu einer unzulässigen rechtlichen Benachteiligung des Betroffenen führen konnte (BGH NJW 1978, 1930 [= BA 1978, 296]), sind – nachdem zwischenzeitliche Verwaltungsanweisungen zur Verfolgung erst ab höherer Messwerte bestanden – inzwischen durch Austausch der Gerätesoftware 1.5 seit 1999 ausgeräumt worden (vgl. Löhle, Zur Physik der Meßtechnik des Dräger Alcotest 7110 MK III Evidential, NZV 2000, 189 ff.; Knopf/Slemeyer/Klüß, Bestimmung der Atemalkoholkonzentration nach DIN VDE 0405, NZV 2000, 195 ff.).

Im Übrigen ist bei der Feststellung des Alkoholeinflusses durch Blutalkoholkontrolle auch lediglich der durch das Institut festgestellte Mittelwert im Urteil

mitzuteilen (vgl. BGHSt 28, 235, 236 ff. [= BA 1979, 226]; König in LK a. a. O. Rdnr. 27). Der BGH hat ausgeführt, dass die Einzelanalysenwerte und der „simple Rechenvorgang“ der Addition und Division als einer von vielen Teilvorgängen im Zuge der BAK-Bestimmung nicht zu den wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Gedankengängen gehören, die eine Wiedergabe im Urteil erfordern. Aus welchen Gründen bei der standardisierten Atemalkoholmessung, einem nach dem Gesetz gleichwertigen, wenn auch andersartigen Verfahren, strengere Anforderungen gelten sollen, ist nicht nachvollziehbar. Wird die Wiedergabe simpler Rechenvorgänge zur Errechnung des Mittelwertes selbst in Strafsachen nicht gefordert, erscheint diese in Bußgeldsachen, in denen geringere Anforderungen an die Urteilsgründe zu stellen sind, umso weniger geboten (vgl. auch OLG Stuttgart, DAR 2000, 537 [= BA 2000, 388]).

Eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG im Hinblick darauf, dass das Bayerische Oberste Landesgericht die Mitteilung der beiden Einzelmessungen in den Urteilsgründen verlangt (BayObLG StV 2000, 51; BayObLG NZV 2001, 524 [= BA 2001, 372]; BayObLG NZV 2003, 393 [= BA 2003, 380]), hält der Senat nicht für geboten, da er sich in Einklang mit der Rechtsprechung des BGH sieht, der für die Atemalkoholmessung beim Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 24a Abs. 1 StVG ausgeführt hat, dass bei Messung der Atemalkoholkonzentration im standardisierten Messverfahren die Mitteilung des gewonnenen Messergebnisses als solches genüge (vgl. BGHSt 46, 258).

Soweit der Betroffene sich schließlich dagegen wendet, dass das Amtsgericht ein Fahrverbot gegen ihn verhängt habe und einen Härtefall nach § 4 Abs. 4 BKatV, bei dem unter Erhöhung der Geldbuße von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden kann, verneint hat, bleibt die Rechtsbeschwerde ebenfalls ohne Erfolg. Die Entscheidung, ob trotz der Verwirklichung eines Regelatbestandes der Bußgeldkatalogverordnung der Einzelfall einen solchen Ausnahmecharakter hat, dass von einem Fahrverbot abgesehen werden kann, ist in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung unterworfen (vgl. BGH NZV 1992, 286 ff.). Dem Tatrichter ist jedoch insoweit kein rechtlich ungebundenes, freies Ermessen eingeräumt, das nur auf das Vorliegen von Ermessensfehlern hin vom Rechtsbeschwerdegericht überprüfbar ist, sondern der dem Tatrichter verbleibende Entscheidungsspielraum ist durch gesetzlich niedergelegte und von der Rechtsprechung herausgearbeitete Zumessungskriterien eingengt und unterliegt hinsichtlich der Angemessenheit der verhängten Rechtsfolge in gewissen Grenzen der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Annahme der Voraussetzungen für die Verhängung bzw. das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes nach der Bußgeldkatalogverordnung. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen einen Rechtsfehler hierzu jedoch nicht erkennen. Mit dem Vorbringen des Betroffenen hinsichtlich seiner beruflichen Tätigkeit in dem neu gegründeten Gastronomiebetrieb in B., seiner dortigen Aufgaben und sein Angewiesensein auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges, hat sich

das angefochtene Urteil ersichtlich auseinandergesetzt. Die Gründe des angefochtenen Urteils, mit denen das Gericht das Absehen vom Regelfahrverbot abgelehnt hat, sind nicht zu beanstanden; das Gericht hat sich mit den persönlichen und beruflichen Nachteilen und der Frage des Vorliegens der besonderen Härte oder einer existenzgefährdenden Beeinträchtigung seiner beruflichen Betätigung durch die Verhängung des Fahrverbotes auseinandergesetzt. Die vertretbaren Ausführungen des angefochtenen Urteils sind durch das Revisionsgericht hinzunehmen. Soweit der Betroffene in der Rechtsbeschwerdebegründung weitere konkretere Ausführungen zu einer existenzgefährdenden Beeinträchtigung seiner beruflichen Betätigung durch die Verhängung eines Fahrverbotes tätigt, scheidet eine Berücksichtigung im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits deshalb aus, weil diese Umstände im angefochtenen Urteil nicht enthalten sind. Die Zulassung des Vorbringens würde zu einer im Rechtsbeschwerdeverfahren unzulässigen inhaltlichen Rekonstruktion der Hauptverhandlung führen. Das diesbezügliche Rügevorbringen des Betroffenen geht fehl, weil sein entsprechender weitergehender Vortrag nicht in einer mit den Mitteln des Revisionsrechts greifbaren Art und Weise dokumentiert ist. Die Rekonstruktion des faktischen Inhalts von Teilen der Hauptverhandlung, insbesondere des Inhalts von mündlichen Äußerungen Verfahrensbeteiligter, die nur mit Mitteln des Freibeweises möglich wäre, ist abzulehnen (vgl. Dahs/Dahs, Die Revision im Strafprozeß, 5. Aufl., Rdnr. 251).

49.*) 1. Das Meßergebnis einer Atemalkoholmessung wird von der Körperhaltung des Betroffenen (stehend oder sitzend) nicht beeinflusst.

2. Ein nicht hinreichend vorgewärmtes Mundstück kann sich bei einer Atemalkoholmessung nur zugunsten des Betroffenen auswirken und damit das gewonnene Meßergebnis nicht nachteilig verfälschen.

3. Nach 10 Minuten zwischen der letzten Alkoholaufnahme und der Atemalkoholmessung ist ein für das Meßergebnis in irgendeiner Form relevanter Einfluß von Restalkohol im Mund auszuschließen. Dies gilt auch bei Unterschreiten der Kontrollzeit um etwa 1 Minute, wenn der Betroffene vor der Messung keine stärkeren Alkoholika als solche zu 40 Volumenprozent zu sich genommen hat.

4. Zum Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG aufgrund eines erheblichen Zeitraumes zwischen dem abzuurteilenden Verkehrsverstoß und der Urteilsfindung (hier: 1 Jahr und 4 Monate).

Amtsgericht Bamberg,
Urteil vom 25. Februar 2003 – 9 OWi 305 Js 1122/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene fuhr am 03. 11. 2001 um 1.57 Uhr mit einem Pkw auf der N.-Straße in B., obwohl er zuvor Alkohol zu sich genommen hatte.

Eine am gleichen Tage um 3.06 und 3.08 Uhr (Sommerzeit) bzw. 2.06 und 2.08 Uhr (Winterzeit) mit einem Atemalkoholmeßgerät Evidential Dräger 7110 durchgeführte Atemalkoholmessung ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,26 mg/l im Mittelwert.

Bei Anwendung gehöriger und zumutbarer Sorgfalt hätte der Betroffene erkennen können und müssen, daß er in derartigen Mengen Alkohol zu sich genommen hatte, daß der genossene Alkohol zu einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l führte.

Aus den Gründen:

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der in der Hauptverhandlung vom 25. 02. 2003 durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Betroffene hat zum Tatvorwurf keine Angaben gemacht.

Der äußere Ablauf des Tat- und Kontrollgeschehens wird dokumentiert durch die Angaben der beiden vernommenen Polizeibeamten A. und S. sowie durch das in der Hauptverhandlung verlesene Meßprotokoll.

Uneidlich vernommen wurden außerdem die beiden Sachverständigen Dr. T. und Prof. Dr. S. Ferner wurde der Verkehrszentralregisterauszug des Betroffenen vom 06. 01. 2003 verlesen.

Die beiden Polizeibeamten A. und S. haben zum äußeren Ablauf von Tatgeschehen und Messung im Zusammenhang folgende zusammenhängende Darstellung gegeben:

Sie seien auf den Pkw des Betroffenen aufmerksam geworden, da – so erinnerte sich der Zeuge S. – ein Scheinwerfer nicht funktioniert habe. Man habe sich deswegen zu einer spontanen Verkehrskontrolle entschlossen. Bei der Anhaltung habe man festgestellt, daß außer dem Betroffenen noch mehrere Mitfahrer im Pkw gewesen seien; der Pkw sei voll besetzt gewesen. Der Betroffene habe das Fahrzeug geführt. Im sich sodann anschließenden Gespräch mit dem Betroffenen und seinen Mitfahrern habe sich ergeben, daß man vorher beim „Burger King“ gewesen sei.

Während des Gespräches sei bei dem Betroffenen Alkoholgeruch aus dem Mund festgestellt worden. Es habe nunmehr der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG bestanden.

Zum Anhaltezeitpunkt gefragt, erklärte der Zeuge A., der sich im Zusammenhang mit der polizeilichen Aufgabenverteilung mit den insoweitigen Feststellungen befaßte, er habe wohl nicht bereits zum Zeitpunkt der Anhaltung die Uhrzeit festgestellt. Dazu führte der Zeuge A. weiter aus, er habe am fraglichen Tag eine (nicht funkgesteuerte) Armbanduhr mitgeführt. Er nehme an, so erklärte der Zeuge A. weiter, daß er bei der fraglichen Anhaltung erst dann auf die Uhr schaute und die Zeit feststellte, als der Verdacht von Alkoholeinfluß bestand. Sicher sein könne er sich diesbezüglich nicht, es entspreche aber seiner allgemein geübten Vorgehensweise. Er habe demnach auch hier die Kontrollzeit in der eben geschilderten Weise in Stunden und Minuten festgestellt und diese seiner Anzeige zugrunde gelegt.

Der Zeuge A. erklärte weiter, man habe den Betroffenen noch vor Ort einer Kontrolle mit einem (nicht beweiskräftigen) mobilen Automaten unterzogen. Die beiden Polizeibeamten A. und S. gaben übereinstimmend an, der – im Ausdruck nicht vorliegende – Wert sei „grenzwertig“ gewesen, weswegen man sich zu einer Alkoholatemmessung mit dem Gerät „Dräger Evidential“ in der Dienststelle entschlossen habe. Gemeinsam mit dem Betroffenen sei man sodann zur Dienststelle der PI B. gefahren. Die Entfernung von der Anhaltestelle zur Dienststelle betrage etwa 400 bis 500 Meter. Der Zeuge A. gab an, seiner Erinnerung nach habe der „Vortest“ mit dem mobilen Alkoholmeßgerät 2 bis 3 Minuten gedauert.

In der Dienststelle sei sodann das bereitstehende verfahrensgegenständliche Meßgerät in Betrieb gesetzt und der Betroffene mit der Funktionsweise dieses Gerätes vertraut gemacht worden. Danach sei auf dem Gerät „Dräger Evidential 7110“ die verfahrensgegenständliche Messung durchgeführt worden, wobei sich keinerlei Auffälligkeiten bzw. Meßstörungen gezeigt hätten. Der Zeitpunkt der Messung mit dem stationären Alkomaten an der Dienststelle ergebe sich aus dem Meßstreifen. Das Gerät sei noch auf Sommerzeit eingestellt gewesen. Die beiden Polizeibeamten gaben an, ein zusätzlicher Abgleich zwischen der Armbanduhr des Zeugen A. und der im Meßgerät eingebauten Uhr habe nicht stattgefunden.

Die Polizeibeamten gaben weiter an, der Betroffene habe während der Messung, ihrer Erinnerung nach, gestanden. Nach der Durchführung der Messung sei das ausgedruckte Ergebnis mit der digitalen Anzeige des Gerätes abgeglichen worden. Dem Betroffenen sei das Meßergebnis eröffnet worden; eine Diskussion über den Meßwert habe nicht stattgefunden. Sodann sei der Betroffene entlassen worden.

Die Polizeibeamten gaben an, sie hätten anlässlich der Messung keine exakteren Feststellungen über Anhaltezeitpunkt und Meßzeitpunkt getroffen. Die Polizeibeamten gaben an, der aktenkundige Zeitablauf zwischen Anhaltezeitpunkt und Beginn der Messung von 9 Minuten sei aufgrund des Geschehensablaufes realistisch. Auch das Gericht geht aufgrund der zunächst am Anhalteort getroffenen Feststellungen und Vorkehrungen von einem Zeitverzug zwischen Anhaltung und Beginn der Messung in der Dienststelle von mindestens 9 Minuten aus, zumal dem Gericht die Angaben des Zeugen A. plausibel erscheinen, er habe nicht sofort bei der Anhaltung auf die Uhr geschaut, da an dem Pkw des Betroffenen nur ein defekter Scheinwerfer festgestellt worden sei und der Betroffene deswegen, und eben nicht wegen Alkoholverdachtes, angehalten werden sollte.

Ergänzend befragt gaben die Polizeibeamten an, sie hätten die Anwärmung des Mundstücks am Automaten nicht gesondert überprüft.

Das Gericht hat zur Feststellung der Verwertbarkeit des gefundenen Meßergebnisses die beiden Sachverständigen Dr. T., Institut für Rechtsmedizin der Universität W., sowie Prof. Dr. S. uneidlich vernommen.

Der Sachverständige Dr. T. äußerte sich dahingehend, daß aus rechtsmedizinischer Sicht das Meßergebnis einer Atemalkoholkonzentrationsmessung nicht davon abhängt bzw. davon beeinflusst werde, ob der Betroffene während der Messung stehe oder sitze. Aus seiner Sicht sei jedenfalls bei einer Kontrollzeit von 10 Minuten auszuschließen, daß die Messung durch Restalkohol im Mund beeinflusst würde. Auch gab er an, ein kälteres Mundstück könne das Meßergebnis nicht zuungunsten eines Betroffenen verfälschen. Es sei nämlich so, daß bei kälterem Mundstück sich am Mundstück durch Kondensatbildung Alkohol niederschlägt, der dadurch naturgemäß nicht ins Gerät gelangt und dadurch bei der Messung durch das Gerät nicht berücksichtigt werden könne. Demzufolge könne sich ein nicht hinreichend vorgewärmtes Mundstück nicht zuungunsten des Betroffenen, sondern nur zu seinen Gunsten auswirken.

Der Sachverständige Prof. Dr. S. äußerte sich wie folgt:

Die Meßparameter seien bei der verfahrensgegenständlichen Messung ohne jegliche Besonderheiten gewesen; die registrierten Daten seien unproblematisch und bewegen sich hinsichtlich ihrer Abweichung alle weit unter den zulässigen Meßgrenzwerten. Auch sei das Meßergebnis durch korrekte Rundung der Einzelergebnisse festgestellt worden.

Was die Anwärmung des Mundstückes so wie die Körperhaltung des Betroffenen bei der Messung anbelange, äußerte sich der Sachverständige Prof. S. wie der zuvor vernommene Sachverständige Dr. T.

Zur Frage der Kontrollzeit äußerte sich der Sachverständige Prof. Dr. S. wie folgt:

Bei einer Kontrollzeit von 10 Minuten seien jegliche Eventualitäten bezüglich Restalkohols im Mund, der das Meßergebnis verfälschen könne, ausgeräumt. Nach 10 Minuten zwischen der letzten Alkoholaufnahme und der Messung jedenfalls sei ein für das Meßergebnis in irgendeiner Form relevanter Einfluß von Restalkohol im Mund auszuschließen.

Naturgemäß, so Prof. Dr. S. weiter, könne er aus sachverständiger Sicht nicht beurteilen, ob hier die volle Kontrollzeit von 10 Minuten eingehalten worden sei. Er gab aber an, daß auch bei Unterschreiten der Kontrollzeit um etwa 1 Minute jedenfalls dann, wenn der Betroffene vor der Messung keine stärkeren Alkoholika als solche zu 40 Volumenprozent zu sich genommen habe, ein meßverfälschender Einfluß von Restalkohol im Mund auszuschließen sei. Zudem habe der Betroffene in beiden Messungen erhebliche Meßvolumen von 4 Litern Luft abgegeben. Kommt derart viel Luft in das Meßgerät, so sei aus seiner Sachverständigensicht ein nennenswerter Einfluß von Restmundalkohol auszuschließen.

Das Gericht folgt den gutachtlichen Einschätzungen der beiden Sachverständigen und macht sich diese als eigene Überzeugung zu eigen. Beide Sachverständige sind seit langem in ihren Gutachtensfeldern tätig und dem Gericht daher als erfahrene Sachverständige bekannt. Für die Ausführungen beider Sachverständiger spricht auch, daß das Gerät – wie von dem Polizeibeamten bekundet – bei der Messung keinerlei Fehler-

meldung signalisiert hat. Daher konnte das Gericht den Ausführungen der Sachverständigen folgen und sie seiner eigenen Überzeugung zugrunde legen.

Ferner folgte das Gericht der Sachverständigenüberzeugung, daß ein weiterer pauschaler Abzug von dem gefundenen Meßergebnis aufgrund eines irgendwie gearteten grundsätzlichen „Mißtrauens“ gegenüber der Atemalkoholmessung nicht angezeigt sei. Das Gericht hat daher das gefundene Ergebnis von 0,26 mg/l letztlich der Urteilsfindung zugrunde gelegt.

Der Betroffene hat sich somit einer fahrlässig begangenen Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 1 und 3 StVG schuldig gemacht.

Nach § 24a Abs. 4 kann eine derartige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1 500,- EUR geahndet werden. Außerdem sieht § 25 Abs. 1 S. 2 StVG für derartige Zuwiderhandlungen in der Regel ein Fahrverbot vor.

Ausweislich des verlesenen Verkehrszentralregisterauszugs ist der Betroffene bislang verkehrsrechtlich nicht aufgefallen. Für den Fall des Erstverstößes sieht die Bußgeldkatalogverordnung eine Geldbuße von 250,- EUR sowie ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats vor.

Das Gericht hat hier ausnahmsweise von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen. Das Fahrverbot soll Denkzettel- und Benennungsstrafe sein, dessen gesetzlich festgelegte Intentionen in Frage stehen, wenn bereits erhebliche Zeit zwischen dem abzuurteilenden Verkehrsverstoß und der Urteilsfindung liegen. Hier liegt der abgeurteilte Verstoß zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits knapp 1 Jahr und 4 Monate zurück. Im Verfahren waren nacheinander 2 Sachverständige damit beauftragt worden, die sich aufwerfenden Fragen im Blick auf die Verwertbarkeit der Messung zu klären. Dies bedurfte naturgemäß einiger Zeit, so daß das Gericht zu einer zeitnahen Entscheidung über Tatbestand und Rechtsfolge nicht in der Lage war. Zudem hat das Gericht naturgemäß berücksichtigen müssen, daß ausweislich des aktuellen Auszuges aus dem Verkehrszentralregister der Betroffene bis unmittelbar vor der Hauptverhandlung verkehrsrechtlich überhaupt nicht aufgefallen war. Dem Gericht erschien es daher als ausnahmsweise angezeigt, vom Fahrverbot Abstand zu nehmen. Um zu einer tat- und schuldangemessenen Ahndung zu kommen, hat das Gericht unter Berücksichtigung des Wegfalls des Fahrverbotes die Geldbuße von – seinerzeit – 500,- DM auf 300,- EUR angemessen erhöht, um – unabhängig vom auch hier zu berücksichtigenden Zeitablauf – den hier vorliegenden nicht unerheblichen Verkehrsverstoß gebührend zu ahnden.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. Andreas Slemeyer,
Gießen-Friedberg)

50. *) 1. Für die Richtigkeit und Verwertbarkeit einer mit dem Alcotest 7110 Evidential gemessenen Atemalkoholkonzentration ist die Einhaltung einer

Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende nicht erforderlich.

2. Bei der Verhängung eines einmonatigen Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ist der Betroffene dazu gehalten, sich durch eine entsprechende Urlaubsplanung auf das Fahrverbot einzustellen, um damit den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes abzuwenden. Unterlässt der Betroffene die Obliegenheit, kann er sich nicht mehr auf eine unzumutbare Härte berufen.

Amtsgericht Borna,
Urteil vom 14. Mai 2003
– 10 OWi 503 Js 33883/02 1a –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene befuhr am 30. 10. 2001 gegen 23.05 Uhr mit seinem PkW die E.-Straße. Die Atemalkoholkonzentration des Betroffenen betrug 0,40 mg/l, was der Betroffene bei kritischer Selbstprüfung hätte erkennen können und müssen. Er wurde durch die Polizeibeamten I. und W. einer allgemeinen Verkehrskontrolle unterzogen. Bei dem Betroffenen wurden weder Alkoholgeruch noch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen festgestellt. Ein freiwillig durchgeführter Test mit dem Dräger-Alcotest erbrachte eine Blutalkoholkonzentration von 0,79 Promille. Daraufhin nahmen ihn die Polizeibeamten zum Polizeirevier mit und führten dort eine Atemalkoholmessung mit dem Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidential durch. Das Atemalkoholmessgerät wurde durch die hieran ausgebildete Messbeamtin C. bedient. Das Atemalkoholmessgerät wurde am 02. 08. 2001 geeicht. Die Eichung war bis Ende Februar 2002 gültig. Die Probandendaten (Geschlecht, Geburtsdatum) wurden korrekt in das Atemalkoholmessgerät eingegeben. Startzeitpunkt der Messung war am 30. 10. 2001 um 23.15 Uhr, der Endzeitpunkt um 23.24 Uhr. Das Messprotokoll weist hierbei unzutreffender Weise noch die Sommerzeiten (00.15 Uhr, 00.24 Uhr) aus. Das Atemalkoholmessgerät wurde augenscheinlich noch nicht auf die am 30. 10. 2001 bereits bestehende Winterzeit umgestellt. Die erste Messung um 23.19 Uhr (Messprotokoll 00.19 Uhr) erbrachte eine Atemalkoholkonzentration von 0,400 mg/l. Die Atemtemperatur betrug 34,5 Grad Celsius, das Expirationsvolumen 3,5 Liter und die Expirationsdauer 9,6 Sekunden. Zuvor scheiterten zwei Messversuche. Der erste Versuch um 23.17 Uhr (Messprotokoll 00.17 Uhr) wurde wegen „Atemtest unzulässig“ abgebrochen. Bei dem zweiten Versuch um 23.18 Uhr (Messprotokoll 00.18 Uhr) war das Atemvolumen zu klein. Die zweite Messung um 23.22 Uhr (Messprotokoll 00.22 Uhr) erbrachte eine Atemalkoholkonzentration von 0,409 mg/l. Die Atemtemperatur betrug 34,9 Grad Celsius, das Expirationsvolumen 3,3 Liter und die Expirationsdauer 10,6 Sekunden. Zuvor scheiterte bei der zweiten Messung ein Versuch um 23.21 Uhr (Messprotokoll 00.21 Uhr), da der Atemtest unzulässig war. Als Messergebnis wies das Atemalkoholmessgerät für den Betroffenen eine Atemalkoholkonzentration von

0,40 mg/l aus. Die Kontrollzeit von 10 Minuten wurde eingehalten.

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Zeitablauf seit Trinkende bis zur Messung mindestens 20 Minuten betragen hat.

Der Betroffene wurde aufgrund der Hauptverhandlung vom 30. 08. 2002 wegen des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr zu einer Geldbuße in Höhe von 250,00 EUR verurteilt. Ferner wurde ein Fahrverbot mit der Dauer von einem Monat verhängt. Das Urteil wurde wegen nicht ausreichender tatsächlicher Feststellungsgrundlage durch Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 27. 03. 2003 aufgehoben.

Aus den Gründen:

Der Betroffene hat nachvollziehbar und glaubhaft angegeben, dass er täglich zu seiner 70 km entfernten Arbeitsstelle in A. mit seinem Pkw fahre. Sein Arbeitsbeginn sei um 03.00 Uhr nachts. Er sei daher dringend auf seinen Führerschein angewiesen. Aufgrund des Hochwassers und der dadurch verursachten Schäden sei nunmehr auch die öffentliche Verkehrsverbindung von D. nach L. endgültig zusammengebrochen. Eine Zugverbindung von D. nach A. bestehe daher nicht mehr.

Zum Tatvorwurf selbst hat sich der Betroffene nicht eingelassen. Er wird jedoch durch die in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise mit der erforderlichen Sicherheit der Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1, Abs. 3 StVG überführt. Die beiden Polizeibeamten I. und W. sagten glaubhaft und ohne jeglichen erkennbaren Belastungsseifer aus, dass sie den Betroffenen am 30. 10. 2001 gegen 23.05 Uhr als Fahrer eines Pkws einer allgemeinen Verkehrskontrolle in G. unterzogen hätten. Zunächst sei ihnen dabei an dem Betroffenen nichts aufgefallen. Ein routinemäßig durchgeführter Alcomattest habe eine Blutalkoholkonzentration von 0,79 Promille ergeben. Daraufhin sei dann der Betroffene zum Polizeirevier G. verbracht worden, wo eine Atemalkoholmessung mit dem Alcotest 7110 Evidential durchgeführt worden sei. Die Polizeibeamtin K. hat glaubhaft versichert, im Jahre 1999 oder 2000 an dem Atemalkoholmessgerät ausgebildet worden zu sein. Sie habe an diesem Abend das Atemalkoholmessgerät bedient. Die Feststellungen zu dem Messvorgang und den einzelnen Daten beruhen auf der Verlesung des Protokolls über die Atemalkoholmessung. Das Atemalkoholmessgerät war dabei in unzutreffender Weise noch auf Sommerzeit eingestellt. In der Nacht vom 27. zum 28. 10. 2001 erfolgte die Umstellung auf Winterzeit. Der Sachverständige Prof. Dr. S. hat hierzu ausgeführt, dass auf dem Messprotokoll nach Startzeitpunkt und Endzeitpunkt ein „S“ vermerkt sei, was bedeute, dass das Messgerät noch auf Sommerzeit eingestellt gewesen sei. Von den Zeiten müsse daher eine Stunde zurückgerechnet werden. Die Feststellungen zur Eichung des Messgerätes beruhen auf der Verlesung des Eichscheins. Zur Richtigkeit und Verwert-

barkeit des Messergebnisses wurde der Sachverständige Dr. S. gehört. Dieser ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Technik der Atemalkoholanalyse. Bei seinem Gutachten legt er die Daten aus dem Messprotokoll sowie die Tatsache zugrunde, dass der Betroffene um 23.05 Uhr bei einer Verkehrskontrolle angehalten wurde. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass sämtliche erforderliche Parameter eingehalten worden seien. Auch im Übrigen ergäben sich keine Anhaltspunkte für Messfehler. Die von dem Atemalkoholmessgerät ausgewiesene Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l könne daher mit der erforderlichen Sicherheit dem Betroffenen zur Last gelegt werden. Im Einzelnen hat der Sachverständige ausgeführt, dass die erste Messung mit dem Alcotest 7110 Evidential mittels eines elektrochemischen Sensors erfolge. Nach dieser Methode arbeite auch das Handgerät Dräger Alcotest. Nach einer Umrechnung der Atemalkoholkonzentration in Blutalkoholkonzentration passe das Messergebnis mit dem Dräger Alcotest vor Ort mit einem Wert von 0,79 Promille sehr gut zu der ersten Messung um 23.19 Uhr mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,400 mg/l. Es werde hierbei ein Umrechnungsfaktor von 2,1 zugrunde gelegt. Der Vergleich dieser nah beieinander liegenden Messwerte spreche dafür, dass keine Dynamik in der Konzentration, z. B. durch einen Sturztrunk stattgefunden habe. Die erforderliche Kontrollzeit von 10 Minuten sei eingehalten worden. Diese sei zwingend nach der Norm VDE 0405 Teil 3 vorgeschrieben. Maßgebend sei hierbei nicht der Startzeitpunkt um 23.15 Uhr, sondern der Zeitpunkt der ersten durchgeführten beweissicheren Messung um 23.19 Uhr. Zwischen dem Anhalten und der ersten Messung sei daher ein Zeitraum von 14 Minuten vergangen. Die erforderliche Kontrollzeit von 10 Minuten sei daher gewahrt. Innerhalb dieser Zeit dürften keinerlei Substanzen – Rauchen, Trinken, Essen – eingenommen werden. Dies ist nach der Überzeugung des Gerichts gegeben. Es bestanden nämlich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene vom Anhalten bis zur durchgeführten Messung derartige Substanzen zu sich genommen hat. Die Fehlversuche könnten Zweifel an dem Messergebnis keinesfalls begründen. „Atemtest unzulässig“ könnte bedeuten, dass der Proband geatmet hat, bevor die Messung frei gegeben worden sei. Atemvolumen zu klein könne bedeuten, dass der Atemfluss unregelmäßig oder zu wenig geatmet worden sei. Erst bei drei Fehlversuchen hintereinander sei nach der entsprechenden Bedienungsvorschrift – auch geräteintern abgesichert – das Messergebnis nicht mehr verwertbar. Dies sei vorliegend nicht gegeben. Es seien auch zwei Messungen im Zeitabstand von maximal 5 Minuten erfolgt. Die zulässigen Variationsbreiten seien gewahrt. Dies werde aber auch durch das Atemalkoholmessgerät geräteintern geprüft. Mit der erforderlichen Sicherheit lässt sich nicht feststellen, dass eine Wartezeit von 20 Minuten seit Trinkende eingehalten wurde. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass dies für die Richtigkeit und Verwertbarkeit des gewonnenen Messergebnisses nicht erforderlich sei. Diese Voraus-

setzung der Wartezeit von 20 Minuten werde aus dem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ entnommen. Darin heiße es:

„Eine weitere Vorgabe besteht in der Feststellung des Zeitraumes, der zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme (Trinkende) und der AAK-Messung verstrichen sein muss. Aufgrund der Ergebnisse von Laboratoriums-Trinkversuchen und in Übereinstimmung mit Vorschriften der Niederlande (vgl. Frankvoort, Mulder, Neuteboom 1987) wird dieser Zeitraum mit 20 Minuten angesetzt. Ausschlaggebend für diese Vorgabe ist weniger die Gefahr der Verfälschung der Messwerte durch Mundrestalkohol, sondern die Erfahrung, dass sich erst nach dieser Zeit ein definiertes Verhältnis zwischen AAK und BAK eingestellt hat, das kurzzeitigen Schwankungen nur noch in geringem Maße unterworfen ist.“

Der Sachverständige hat ausgeführt, dass diese Überlegungen in dem Gutachten aus heutiger Sicht nicht mehr relevant seien. Auf eine Wartezeit von 20 Minuten komme es daher nicht an. Dies belege auch ganz eindeutig, dass in der maßgeblichen DIN-Norm VDE 0405 Teil 3 über die Durchführung des Messverfahrens bei einer Atemalkoholbestimmung nur von einer Kontrollzeit von 10 Minuten die Rede sei. Eine Wartezeit von 20 Minuten werde in dieser maßgebenden DIN-Vorschrift nicht erwähnt. Teil 3 dieser Norm enthalten die Vorschriften zum Messverfahren. Unter 5.2 sei angegeben, dass die Kontrollzeit nicht kürzer als 10 Minuten betragen dürfe. Darüber hinaus gäbe es in dieser DIN-Vorschrift keine Regelung, dass eine Wartezeit von 20 Minuten einzuhalten sei. Die Überlegung im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes würden heute nicht mehr durchgreifen. In dem Gutachten sei einerseits darauf abgestellt, dass sich erst nach 20 Minuten nach Trinkende ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkoholkonzentration und Blutalkoholkonzentration eingestellt habe. Mit der gesetzlichen Festlegung eines eigenen Atemalkoholgrenzwertes in § 24a Abs. 1 StGB sei dieser Umstand jedoch unerheblich. Ferner habe bei der vorgesehenen Wartezeit von 20 Minuten die Erkenntnis eine Rolle gespielt, dass in der Anfangsphase noch größere Schwankungen bei der Atemalkoholkonzentration auftreten könnten, was aufgrund der erforderlichen Einhaltung der Variationsbreiten die Gefahr der Verwerfung des Messergebnisses begründen könnte. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass diese Gefahr jedoch vornehmlich in der Anflutungsphase bestehe. Bei dieser Situation sei es jedoch für den Betroffenen von Vorteil, wenn in dieser Anflutungsphase möglichst früh die Messung durchgeführt werde. Insofern würde sich das Nichteinhalten der Wartezeit nicht zu Lasten des Probanden auswirken. Darüber hinaus sei durch die Doppelmessung und die vorgeschriebene Einhaltung der Variationsbreiten gesichert, dass sich insoweit ergebende Schwankungen nicht zu Lasten des Probanden auswirken würden. Bei den vorliegenden Messwerten sei diese Variationsbreite, die auftre-

ten dürfe, gewahrt. Letztendlich sei festzustellen, dass es auf eine Wartezeit von 20 Minuten nicht ankäme. Dies sei auch durch die bindende Norm VDE 0405 nicht vorgeschrieben. Auch im Übrigen seien die erforderlichen Parameter für eine korrekte Messung gewahrt. Das Gerät sei auch gültig geeicht gewesen. Dies werde auch geräteintern geprüft. An der Richtigkeit und Verwertbarkeit des Messergebnisses von 0,40 mg/l ergäben sich danach keine Zweifel.

Das Gericht schließt sich den nachvollziehbaren und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen an. Das Gericht folgt auch den Ausführungen zur Nichterforderlichkeit einer Wartezeit von 20 Minuten. Der Sachverständige hat nachvollziehbar dargelegt, dass die im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes dazu aufgestellten Überlegungen entweder aus heutiger Sicht wegen des eigenen Gefahrgrenzwertes für die Atemalkoholkonzentration unerheblich oder letztlich anderweitig die Richtigkeit des Messergebnisses gesichert sei. Danach ist auch das Gericht davon überzeugt, dass dem Betroffenen die im Messprotokoll ausgewiesene Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l mit der erforderlichen Sicherheit zur Last gelegt werden kann.

Auch zur subjektiven Tatseite hat sich der Betroffene nicht eingelassen. Allein an der Höhe der Atemalkoholkonzentration ließ sich dem Betroffenen eine vorsätzliche Begehungsweise nicht nachweisen. Es ergaben sich auch sonst keine objektiven Anhaltspunkte dafür, dass der Betroffene vorsätzlich gehandelt hat. Ihm ist aber jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last zu legen.

Der Betroffene hat sich danach des fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr gemäß § 24 Abs. 1, Abs. 3 StVG schuldig gemacht.

Einschlägige Voreintragungen für den Betroffenen sind im Verkehrszentralregister nicht erfasst. Der Bußgeldkatalog sieht daher in Nr. 241 Bußgeldkatalog für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von 250,00 EUR und die Verhängung eines Fahrverbotes mit der Dauer von einem Monat vor. Die Verhängung eines Fahrverbotes ist bereits gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 StVG durch den Gesetzgeber als Regelmaßnahme vorgesehen.

§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG schreibt die Verhängung eines Fahrverbotes nicht zwingend, jedoch für den Regelfall vor. Von der Verhängung eines Fahrverbotes kann bei Härten ganz außergewöhnlicher Art abgesehen werden, wenn entweder die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweisen fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich nicht darauf zugeschnitten ist oder die Anordnung des Regelfahrverbotes eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde. Es sind zunächst keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich die Tatumstände von dem Durchschnittsfall deutlich zugunsten des Betroffenen abheben. Die Anordnungsvoraussetzungen für die Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG sind danach gegeben.

Von der Verhängung des Fahrverbotes wäre trotz des Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen auf-

grund des Schuldprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips aber dann abzusehen, wenn das Fahrverbot unangemessen wäre, mithin eine unverhältnismäßige Reaktion auf objektiv verwirklichtes Unrecht und subjektiv vorwerfbares Verhalten. Das Absehen vom indizierten Regelfahrverbot nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG bedarf des Vorliegens eines besonderen Ausnahmefalles. Dies kann bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes oder der wirtschaftlichen Existenzvernichtung oder -gefährdung gegeben sein. Berufliche oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, die bei einer Vielzahl von Berufen regelmäßige Folge des Fahrverbotes sind, reichen für ein Absehen vom Fahrverbot dagegen nicht aus. Der Betroffene hat glaubhaft angegeben, dass er täglich mit dem Pkw zu seiner ca. 70 km entfernten Arbeitsstelle fahre. Arbeitsbeginn sei um 03.00 Uhr. Öffentliche Verkehrsmittel könnten nur unzureichend seinen Pkw ersetzen, die Zugverbindung sei seit dem Hochwasser nach L. gänzlich unterbrochen. Er rechne mit der Kündigung seines Arbeitsplatzes, obwohl er mit dem Arbeitgeber darüber noch nicht gesprochen habe. Er habe in diesem Jahr auch nur noch 11 Tage Urlaub, da er bereits 10 Tage genommen habe. Insoweit lässt sich nach unwiderlegbaren Angaben des Betroffenen durchaus feststellen, dass die Prognose der Gefährdung des Arbeitsplatzes bestehe, wenn der Betroffene ein einmonatiges Fahrverbot antreten müsste. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass entgegen der Angabe des Betroffenen hierbei eine Kündigung nicht zwingend ist. Der Betroffene hat auch angegeben, dass in dem Betrieb ca. 70 Angestellte beschäftigt seien. Im Hinblick auf den bestehenden Kündigungsschutz würde sich daher eine Kündigung des Arbeitsplatzes nicht als zwingend erweisen. Es ist jedoch in Aussicht zu stellen, dass bei einem einmonatigen Fahrverbot dem Betroffenen möglicherweise der Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Dies könnte der Betroffene auch nicht durch eine entsprechende Urlaubsplanung verhindern, da er nur noch 11 Tage Urlaubsanspruch dieses Jahr hat. Auch die Regelung des § 25 Abs. 2a StVG hilft hier nicht weiter. Dennoch rechtfertigen diese Umstände nicht, von der Verhängung des Regelfahrverbotes abzusehen. Der Betroffene wäre nämlich gehalten gewesen, sich durch eine entsprechende Urlaubsplanung auf dieses einmonatige Fahrverbot einzustellen. Bereits im August 2002 wurde der Betroffene wegen dieser Ordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße und zu einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt. Zumind. seit diesem Zeitpunkt hätte sich der Betroffene darauf einstellen können, ein einmonatiges Fahrverbot antreten zu müssen. Für das Jahr 2003 hätte er daher bei seinem Urlaubsanspruch die Möglichkeit gehabt, durch eine entsprechende Urlaubsplanung den Urlaub in den Zeitraum des Fahrverbotes zu verlegen. Dies hat der Betroffene jedoch offensichtlich nicht getan. Bei einer entsprechenden von dem Betroffenen zu verlangenden Urlaubsplanung hätte er auf jeden Fall den drohenden Verlust des Arbeitsplatzes abwenden können. Unterlässt der Betroffene diese Obliegenheiten, kann er sich letztlich nicht mehr auf eine unzumutbare Härte berufen. Das Regel-

fahrverbot gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 StVG war daher mit der vorgesehenen Dauer von einem Monat anzuordnen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betroffene immerhin noch einen Urlaubsanspruch von 10 Tagen hat. Ferner hat er die Möglichkeit, gemäß § 25 Abs. 2a StVG das Fahrverbot innerhalb von 4 Monaten nach seiner Wahl anzutreten. Letztlich könnte er während der Zeit des Fahrverbotes auch ein Zimmer an seinem Arbeitsort anmieten, um nicht die tägliche Fahrtstrecke von 70 km zurücklegen zu müssen. Der Betroffene kann letztlich mit schwierigen Anstrengungen den Verlust des Arbeitsplatzes abwenden.

Allein die bisher verstrichene Zeitdauer rechtfertigt es auch nicht, von der Verhängung des Fahrverbotes abzusehen. Der notwendige Warneffekt des Fahrverbotes lässt sich auch nicht unter angemessener Erhöhung der Regelgeldbuße erreichen.

Gemäß § 25 Abs. 2a StVG war anzuordnen, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft.

Der Bußgeldkatalog sieht in Nr. 241 BKat eine Regelgeldbuße in Höhe von 250,00 EUR vor. Es ist von fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tat Umständen auszugehen. Einschlägige oder schwerwiegende Voreintragen im Verkehrszentralregister sind nicht vorhanden. Beim Betroffenen liegen durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse vor. Es bestand daher insoweit keine Veranlassung, von dem vorgesehenen Regelgeldbußsatz in Höhe von 250,00 EUR nach oben oder nach unten abzuweichen.

(Mitgeteilt von Prof. Dr. Andreas Slemeyer,
Gießen-Friedberg)

51.*) Kraftfahrer mit einem THC-Wert über 30 ng/ml und einem CIF (Cannabis Influence Factor) höher als 10 sind als absolut fahruntüchtig anzusehen.

Amtsgericht Moers,
Urteil vom 10. Juli 2003
– 606 OWi 804 JS 270/03 (220/03) –

Zum Sachverhalt:

Am 13. 10. 2002 um 01.15 Uhr befuhr der Angeklagte mit seinem Pkw in R. die B.-Straße und den A.-Wall. Als Beifahrer befand sich der Zeuge C. in dem Pkw. Beide kamen von einer Party in A. und waren bei trockener Fahrbahn etwa 10 Minuten unterwegs. Die Beamten PM M. und PHM B. hielten den Wagen in R. um 01.15 Uhr zwecks allgemeiner Verkehrskontrolle an. Während der Kontrolle nahmen die Beamten aus dem geöffneten Fenster Alkoholgeruch und starken Cannabisgeruch wahr. Ein von dem Angeklagten freiwillig durchgeführter Alco-Test ergab einen Wert von 0,11 mg/l. Selbst außerhalb des Fahrzeuges nahmen die Beamten bei dem Angeklagten star-

ken Cannabisgeruch wahr. Die Beamten führten mit einer Taschenlampe einen Pupillenreaktionstest durch und stellten fest, dass die Pupillen kaum auf das plötzliche helle Licht reagierten.

Eine Durchsuchung des Angeklagten, des Zeugen C. und des Pkws nach Betäubungsmitteln verlief negativ. Lediglich in der Tabakverpackung des Angeklagten wurde ein leeres Tütchen gefunden, in dem üblicherweise Marihuana abgepackt und veräußert wird.

Dem Angeklagten wurde auf der Hauptwache in K. um 2.00 Uhr eine Blutprobe entnommen. Der Blut entnehmende Arzt stellte keinerlei Auffälligkeiten außer leicht geröteten Bindehäuten fest und vermerkt: „Der Untersuchte scheint äußerlich nicht merkbar unter Drogeneinfluss zu stehen.“

In den „Ergänzenden polizeilichen Feststellungen zum Verdacht auf Drogenkonsum“ sind u. a. folgende Feststellungen getroffen:

„Fahrweise: sicher; Fahrzeugbedienung: unauffällig; Fahrbahn: trocken; Aussteigen aus dem Fahrzeug: normal; Äußere Erscheinung: unauffällig; Gang: sicher; Körperliche Auffälligkeiten: keine; Stimmung/Verhalten: unauffällig; Bewusstsein: klar; Augen: Bindehäute gerötet; Pupillen: stark erweitert; Sonstige Beobachtungen: Pupillenreaktion auf einfallendes Licht kaum vorhanden; Verhalten während der Amtshandlung: gleich bleibend.“

Die Blutprobe wurde an das Institut für Rechtsmedizin der Universität D. zur Untersuchung gesandt. Die Vortestergebnisse waren bezüglich Opiaten, Cocain, Amphetaminen und Benzodiazepinen negativ und nur bezüglich Cannabis positiv. Die qualitative und quantitative Analyse wurde durch den Sachverständigen, Professor Dr. Th. D., Leiter der Forensischen Toxikologie an dem Institut für Rechtsmedizin der Universität D. und Präsident der Gesellschaft für forensische Toxikologie und Chemie (GTFCh) an Hand der Richtlinien der GTFCh mittels GC/MS (nach Zugabe deuterierter Standards) aus hämolytischem Serum durchgeführt und ergab folgende Befunde:

Tetrahydrocannabinol (THC): 30,7 ng/ml
11-OHC-TCH (THC-Metabolit): 6,0 ng/ml
THC-COOH (THC-Metabolit): 85 ng/ml
Cannabis Influence Factor (CIF): > 30

Die Landrätin des Kreises W. erließ am 13. 02. 2003 gegen den Angeklagten einen Bußgeldbescheid wegen eines Verstoßes gegen §§ 24a / 25 StVG und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 250 €, ferner ein Fahrverbot von einem Monat.

Gegen den Bußgeldbescheid legte der Betroffene/Angeklagte fristgemäß Einspruch ein.

Mit der Terminbestimmung erteilte das Amtsgericht einen rechtlichen Hinweis gemäß § 81 Abs. 1 und 2 OWiG auf einen Übergang ins Strafverfahren und wies den Betroffenen/Angeklagten darauf hin, dass auch eine Bestrafung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB in Betracht kommen könne.

Der Angeklagte hat außerhalb der Hauptverhandlung bestritten, vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert zu haben. Die THC-Werte stammen aus dem Konsum

synthetischer Tetrahydrocannabinoide aus legalen Lebensmitteln und Getränken. Möglicherweise seien die Werte auch durch die Anwesenheit auf einer Feier, auf der in einem relativ kleinen Raum von anderen Gästen Cannabis konsumiert worden sei, also durch passiven Konsum verursacht. Ihm seien die Gefahren des Führens eines Fahrzeugs unter dem Einfluss von berauschenden Cannabisprodukten wohl bekannt. Aus diesem Grunde achte er streng auf eine Trennung seines gelegentlichen Konsums und des Führens von Kraftfahrzeugen. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte von seinem Recht zu schweigen Gebrauch gemacht.

Die Einlassung des Angeklagten ist durch das Gutachten des Sachverständigen Prof. D. widerlegt. Der Sachverständige hat insoweit ausgeführt, dass im Blut des Angeklagten durch ein spezielles Analyseverfahren neben dem Tetrahydrocannabinol (THC) auch dessen Metabolite bestimmt worden seien. Aufgrund der festgestellten Konzentrationen lasse sich der Blutbefund weder durch passives Rauchen noch durch den Konsum legaler hanfhaltiger Lebensmittel erklären. Der Befund ließe sich nur durch den Konsum entsprechender THC-reicher Betäubungsmittel wie Marihuana oder Haschisch erklären.

Die Aussage des Zeugen C. vermag den Angeklagten auch nicht zu entlasten. Der Zeuge hat angegeben, er sei gegen 23.00 Uhr zu der Party gekommen. Er habe nicht gesehen, dass der Angeklagte auf der Party Cannabis geraucht habe. Im Auto habe der Angeklagte auch kein Cannabis geraucht. Auf der Party sei Alkohol getrunken und Zigaretten geraucht worden. Er habe bei dem Angeklagten auch keine geröteten Augen gesehen. Die Aussage des Zeugen steht im Widerspruch zu den Angaben des Angeklagten, dass auf der Party in einem relativ kleinen Raum so viel Cannabis geraucht worden sei, dass er die festgestellten Werte durch Passivrauchen erreichen könnte. Es mag sein, dass der Angeklagte vor dem Eintreffen des Zeugen auf der Party Cannabis konsumiert hat. Der Zeuge hätte aber dann auf der Party den typischen Geruch wahrnehmen müssen, auch später hätte er den Cannabisgeruch im Auto riechen müssen. Denn der Geruch war nach den glaubhaften Angaben des Zeugen M. so stark, dass eine „Wolke“ aus dem geöffneten Fenster drang und der Angeklagte später auch außerhalb des Fahrzeuges noch nach Cannabis roch. Das Gericht geht davon aus, dass der Zeuge nicht die Wahrheit gesagt hat, entweder um sich selbst zu schützen (Entdeckung als Cannabiskonsument mit eventuellen Problemen für die eigene Fahrerlaubnis) oder um dem Angeklagten zu helfen.

Der Zeuge M. hat ferner bekundet, dass außer dem starken Cannabisgeruch nur die geröteten Bindehäute und die stark erweiterten Pupillen, die sich auch beim Anleuchten mit einer Taschenlampe nicht verändert hätten, aufgefallen seien.

Ansonsten sei der Angeklagte in seinem Erscheinungsbild und Verhalten unauffällig gewesen.

Aus den Gründen:

Nach dem feststehenden Sachverhalt hat sich der Angeklagte wegen zumindest fahrlässiger Trunkenheit

im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB strafbar gemacht.

Nach § 316 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder **anderer berauschender Mittel** nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Begriff der Fahrtüchtigkeit/Fahruntüchtigkeit ist ein von der Rechtsprechung entwickelter unbestimmter Rechtsbegriff. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist Fahrtüchtigkeit bei einem Kraftfahrer nicht erst dann gegeben, „wenn bei ihm bestimmte schwerwiegende ‚psycho-physische‘ Ausfallerscheinungen festzustellen sind, sondern schon dann, wenn seine Gesamtleistungsfähigkeit, namentlich infolge der Entnehmung sowie geistig-seelischer und körperlicher Leistungsausfälle soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern“ (BGHSt 13, 83 ff. = NJW 1959, 1047). Später hat der BGH die Fahrtüchtigkeit weiter definiert, dass jemand fahruntüchtig ist, wenn er den Anforderungen schwieriger Verkehrslagen, wie sie jederzeit eintreten können, nicht mehr gewachsen ist bzw. wenn Funktionsstörungen eintreten, **die durch Willensanspannung nicht mehr ausgeglichen werden können** (BGHSt 19, 243, 244 [= BA 1963/64, 381]).

Eine derartige Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit kann durch Alkohol und andere berauschende Mittel verursacht sein. „Andere berauschende Mittel“ sind solche Substanzen, die in den Auswirkungen denen des Alkohols vergleichbar sind und zu einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens sowie der intellektuellen und motorischen Fähigkeit führen (Salger, DAR 1986, 383 f.; Salger/Maatz, NZV 1993, 329 ff.). Hierzu gehören grundsätzlich alle in den Anlagen I bis III zu § 1 BtMG ausgeführten Stoffe und Zubereitungen, also auch Cannabis.

Die Wirkungen von Cannabis sind in verschiedenen Publikationen (Daldrup, Cannabis im Straßenverkehr, 1996; Gerschwinde, Rauschdrogen, 1998, Rn. 86 f.; Hocke/Schulz, Cannabiswirkungen, in: „Cannabis im Straßenverkehr“, 1997, 13 ff.; Ladewig/Hobi/Kleiner/Dubacher/Faust, Drogen unter uns (1983), 26; Täschner, Das Cannabisproblem, 1986, 110 f.; Woggon, Haschisch – Konsum und Wirkung, 1974, 91 f.; eine Übersicht hierzu: Meininger, Festschr. f. Salger, 535 ff.; Kapitel 15 B des Handbuchs des Straßenverkehrsrechts) hinreichend beschrieben.

Bislang gibt es – im Gegensatz zum Alkohol, bei dem es die Grenzwerte (gesetzlich geregelt in § 24a Abs. 1 StVG) von 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 ‰ im Blut (§ 24a Abs. 1 Ziff. 1 StVG) bzw. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 ‰ oder mehr Alkohol im Blut (§ 24a Abs. 1 Ziff. 2 StVG) und dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgesetzten Wert von 1,1 ‰ für die **absolute Fahrtüchtigkeit** gibt – hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit durch Drogen/Medikamentenkonsum keine Grenzwerte, ab welcher Konzentra-

tion eines bestimmten Wirkstoffes in einer Körperflüssigkeit absolute Fahruntüchtigkeit vorliegt (vergleiche z. B.: Nehm DAR 1993, 375; Salger/Maatz NZV 1993, 329; Schütz/Weiler BA 1993, 137; Pluisch, NZV 1999, 5). Deshalb reichte es nicht aus, dass eine – wenn auch noch so große – Menge an wirksamen Substanzen einer Droge oder eines Medikaments im Urin oder Blut nachgewiesen worden ist, um einen Fahrzeugführer wegen eines Verstoßes gegen die §§ 316, 315c StGB zu verurteilen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung der Obergerichte kam nach Drogen-/Medikamentenkonsum lediglich eine Verurteilung wegen relativer Fahruntüchtigkeit in Betracht. Das heißt, dass eine Verurteilung nur bei Hinzutreten rauschbedingter Ausfallerscheinungen (OLG Düsseldorf NZV 1994, 326 = BA 1994, 333), insbesondere Fahrfehlern des Fahrzeugführers, in Betracht kam (OLG Düsseldorf NJW 1993, 2390 = NSZ 1993, 573 = NZV 1993, 276 [= BA 1993, 365]).

Dies liegt u. a. daran, dass Grenzwerte für die Festlegung **absoluter** Fahruntüchtigkeit sich nur unter Heranziehung **gesicherter** medizinisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse treffen lassen (BGH – 4 StR 395/98 – = NZV 1999, 48–50 = DAR 1999, 31, 33 = BA 1999, 61–64; Gerchow GTFCh Symp. Bd. 1995, 15; Heinz/Schulz, BA 1992, 225, 235; Maatz, BA 1995, 97, 98 = Heft M 41 d. BAST, 9, 10; Nehm, GTFCh Symp.-Bd. 1993, 1, 2, ders., DAR 1993, 375; Salger, DAR 1994, 433, 435; Schütz/Weiler, BA 1993, 137, 153).

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung und insbesondere aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Professor D. sowie den neuen gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte infolge des vorausgegangenen Cannabiskonsums bei einem CIF-Wert von über 10 [CIF 30] und einem THC-Wert von 30,7 absolut fahruntüchtig war.

Der Sachverständige Professor D. hat in der Hauptverhandlung seine Befunde erläutert und ausgeführt, dass der THC-Wert von 30,7 ng/ml ein extrem hoher Wert sei, ebenso der Wert der Metaboliten 11-OH-THC von 6,0 ng/ml. Diese Werte stünden in einem Verhältnis von 1:5 und seien ein Beleg dafür, dass hohe Mengen Cannabis im Verlauf des Abends und davor konsumiert worden seien. Der Wert des unwirksamen Metaboliten THC-COOH in Höhe von 85 ng/ml bedeute, dass der Angeklagte regelmäßig, nahezu täglich, jedenfalls mehrfach in der Woche konsumiere. (Die Unterscheidungsmöglichkeiten zwischen einmaligem, gelegentlichem, eher seltenem und regelmäßigem Konsum von Cannabis sind in der Studie von Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Mußhoff, BA 2000, 39 ff. nachgewiesen und in einer Tabelle dargestellt worden. Aufgrund der langen Halbwertszeit des Metaboliten THC-COOH von ca. 6 Tagen kann bei regelmäßigen Konsumenten eine Kumulierung der Werte dieses Metaboliten im Blut beobachtet werden.)

Bei den extrem hohen THC-Konzentrationen, die bei dem Angeklagten festgestellt worden seien, würde man normalerweise erhebliche Ausfallerscheinungen erwarten.

Obwohl die Wirkungen von Cannabis und Alkohol nicht gleich seien, sei jedoch bei beiden auf das zentrale Nervensystem einwirkenden Substanzen festzustellen, dass der regelmäßige Konsum zu einer Gewöhnung und Toleranz führe. Wie bei einem regelmäßigen Konsumenten von Alkohol, der auch noch bei Werten von über 1,4 Promille bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle im Verhalten unauffällig sei und nur durch die Atemluft auffalle, könne auch ein Cannabiskonsum mit extrem hohen THC-Werten über 30 ng/ml unauffällig sein.

Durch das Forschungsprojekt „Cannabis im Straßenverkehr“ (Daldrup, 1996) habe gezeigt werden können, dass allein die Höhe der THC-Konzentration im Serum nicht geeignet sei, die von Ärzten oder Polizeibeamten beobachteten Auffälligkeiten zu erklären. Es habe sich überraschenderweise gezeigt, dass die Gruppe, bei der Ausfallerscheinungen durch den Arzt festgestellt wurden, im Schnitt deutlich niedrigere THC-Konzentrationen im Serum aufgewiesen hätten als die Gruppe ohne Ausfallerscheinungen. Aufgrund des anderen Verteilungsverhalten von THC im Körper – im Gegensatz zu Alkohol – und der Erkenntnis, dass der THC-Wert alleine nicht geeignet zur Ermittlung eines Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit sei, sei der Cannabis Influence Factor (CIF) eingeführt worden.

In dem Forschungsprojekt wurden in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren in 683 Fällen, bei denen von Seiten der Polizei der Verdacht einer Verkehrsstraftat unter dem Einfluss einer Droge bestand, Blutproben der Tatverdächtigen entnommen und an D. zur Untersuchung auf das Vorhandensein „berauschender Mittel“ übersandt. Aus dem Gesamtkollektiv werden dann die 115 Fälle ausgesondert, bei denen durch die Analyse des Blutes außer Cannabinoiden keine weiteren berauschenden Mittel festgestellt werden.

Durch die Untersuchungen konnte durch Daldrup erstmalig entdeckt werden, dass das Verhältnis aus molaren Konzentrationen von THC und 11-OH-THC einerseits und der molaren Konzentration des unwirksamen Metaboliten andererseits wesentlich besser mit der akuten Cannabiswirkung korreliert als die THC-Konzentration allein.

Der so aus den im Blut in der Maßeinheit ng/ml bestimmten Konzentrationen von THC, 11-OH-THC und THC-COOH nach folgender Formel berechenbare Wert wurde als **Cannabis Influence Factor** oder kurz **CIF** bezeichnet:

$$\text{CIF} = \frac{\frac{[\text{THC}] + [11\text{-OH-THC}]}{[\text{THC-COOH}] * 0.01}}{344,5}}$$

Durch Gegenüberstellung des errechneten **CIF** und der durch die Polizei in einer Checkliste („Torkelbogen“) vermerkten Ausfallerscheinungen konnte in dieser Studie gezeigt werden, dass die für akute Cannabis-Wirkung typischen Symptome wie lethargisches bzw. teilnahmsloses Verhalten, verzögertes Auffassungsvermögen, Müdigkeit oder Mydriasis mit zuneh-

mendem CIF gehäuft gefunden werden, während weniger typisches Verhalten, wie z. B. Erregtheit oder Aggression vermehrt bei Konsumenten mit niedrigem CIF beobachtet wurde.

Bei den unter Cannabiseinfluss stehenden Kraftfahrern wurde auch häufig ein Fahren in Schlangenlinien festgestellt. Auch hier wurde eine Häufung dieses Fahrfehlers mit zunehmendem CIF festgestellt.

Somit konnte durch die Studie belegt werden, dass auch alleiniger Cannabiskonsum zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit führen kann und insbesondere, dass das Ausmaß der Wirkung mit Hilfe des CIF quantifiziert werden kann. Um einen Vorschlag für einen Grenzwert zu ermitteln, stellte Daldrup den nach Cannabiskonsum beobachteten Ausfallerscheinungen bekannte alkoholbedingte Fahrfehler in einer Auswertung gegenüber. Hierzu wurden u. a. die Daten der polizeilichen Unfallstatistik ausgewertet. Dabei zeigte sich, dass Unfälle durch Abkommen von der Fahrbahn besonders gehäuft von alkoholisierten Kraftfahrern verursacht werden und dass ein deutlicher Anstieg der Häufung dieser Unfallart mit zunehmendem Alkoholgehalt im Blut zu verzeichnen ist.

Ein Vergleich mit der relativen Summenhäufigkeit der vorgenannten Unfallart unter Alkohol mit der relativen Summenhäufigkeit bei den verschiedenen Prüfpunkten unter Cannabis, so u. a. das Fahren in Schlangenlinien, zeigte, dass **eine BAK von 1,10 ‰ bei einem alkoholisierten Verkehrsteilnehmer vergleichbar ist mit einem CIF von 10** bei einem durch Cannabis berauschten Verkehrsteilnehmer.

Professor D. führte in der Hauptverhandlung aus, dass die Forschungen seit Abschluss des Projektes weiter fortgeführt worden seien. Aus dem Untersuchungsmaterial von über 2 000 Fällen an seinem Institut seien die selektiert worden, in denen die Werte Tetrahydrocannabinol (THC): mehr als 29 ng/ml, 11-OHC-THC (THC-Metabolit): mehr als 5 ng/ml, TCH-COOH (THC-Metabolit): weniger als 90 ng/ml gelegen hätten. Bei der Selektion unter obigen Kriterien aus den 2 000 Fällen wären 15 Fälle einschließlich des Angeklagten verblieben. Von den 14 weiteren Fällen hätten 2 Fahrer Unfälle verursacht, 4 Fahrer hätten erhebliche Fahrauffälligkeiten gezeigt, die überwiegende Zahl sei deutlich beeinträchtigt gewesen und nur in 2 Fällen seien die Fahrer unauffällig gewesen.

(In einem dieser Fälle, dem Verfahren 610 Cs 702 Js 169/03 <171/03> des Amtsgerichts Moers, war der Fahrer eines Pkw um 0,15 Uhr in M. aufgefallen, als er in Schlangenlinien mit einer Abweichung von jeweils einem Meter nach beiden Seiten von einer gedachten geraden Linie abgewichen war. Bei der polizeilichen Überprüfung stellten die Beamten fest, dass die Pupillen stark erweitert waren und der Fahrer benommen wirkte. Die Analyse durch Prof. D. des um 01.00 Uhr entnommenen Blutes ergab folgende Befunde:

Tetrahydrocannabinol (THC): 29,3 ng/ml
 11-OHC-THC (THC-Metabolit): 7,5 ng/ml
 TCH-COOH (THC-Metabolit): 61 ng/ml
 Cannabis Influence Factor (CIF): > 30)

Die weiteren Untersuchungen hätten bestätigt, dass in allen Fällen, in denen zum Beispiel Fahren in Schlangenlinien beobachtet worden sei, 75 % der Fahrer einen CIF über 10 gehabt hätten.

Aufgrund der weiteren eigenen Untersuchungen, der in Mosbach im April 2003 vorgestellten Studie der Münchener Toxikologen und der Studie des australischen Wissenschaftlers Olaf Drummer [Siehe hierzu auch den Informationsbeitrag „Die Wirkung von Cannabis auf die Fahrtüchtigkeit ist dosisabhängig“ in diesem Heft – Die Schriftleitung] sei kein Zweifel mehr gegeben, dass ein Kraftfahrer ab einem hohen THC-Wert über 30 und einem CIF höher als 10 nicht mehr in der Lage sei, ein Fahrzeug sicher zu führen und den Anforderungen schwieriger Verkehrslagen, wie sie jederzeit plötzlich eintreten können, gerecht zu werden und Beeinträchtigungen nicht mehr durch Willensanstrengung ausgeglichen werden könnten. Ein wichtiger Faktor sei insoweit auch die Mydriasis (starke Weitstellung der Pupillen). Hier sei das Sehvermögen derart beeinträchtigt, dass insbesondere bei Nachtfahrten eine völlige Blendung bei Gegenverkehr gegeben sei. Dies sei auf keinen Fall durch Willensanstrengung beeinflussbar.

Da der CIF bei dem Angeklagten dreimal so hoch gewesen sei wie der von ihm ermittelte Grenzwert von 10 und die THC-Konzentration besonders hoch war, sei der Angeklagte ohne jeden Zweifel absolut fahruntüchtig gewesen.

Der von Daldrup ermittelte Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit eines CIF-Faktors von 10 nach Cannabiskonsum wurde kürzlich durch die Untersuchungen von D. Drasch, L. von Meyer, G. Roider vom Institut für Rechtsmedizin der Universität München **bestätigt**: „Absolute Fahruntüchtigkeit unter der Wirkung von Cannabis – Vorschlag für einen Grenzwert“, BA 2003, 269 ff. Die Münchener Toxikologen haben Fakten von 585 Fahrern aus den Jahren 2001/2002 ausgewertet, die ausschließlich unter dem Einfluss von Cannabis aufgefallen waren. Zu diesem Zweck haben sie THC im Serum und den von Daldrup ermittelten Cannabis Influence Factor „CIF“ = $([\text{THC}] + [\text{THC-OH}]) \times 100 / [\text{THC-COOH}]$ mit den häufigsten Auffälligkeiten gemäß der polizeilichen Feststellungen im sog. Torkelbogen verglichen und signifikante Gemeinsamkeiten verschiedener Auffälligkeiten mit dem CIF-Faktor festgestellt. Bedeutsam ist, dass die festgestellten häufigsten Auffälligkeiten und der CIF-Faktor 10 korrelierten, unabhängig, ob es sich um Gelegenheitskonsumenten oder regelmäßige Cannabiskonsumenten handelte. Sie schlagen aufgrund dieser Untersuchungen vor, absolute Fahruntüchtigkeit ab einem CIF von 10 oder höher festzuschreiben: **„Kraftfahrer, in deren Blutserum Tetrahydrocannabinol (THC) und dessen Metabolite 11-Hydroxy-THC und THC-Carbonsäure in solchen Konzentrationen vorliegen, dass der hieraus nach Formel 1 berechnete CIF (Cannabis Influence Factor) den Wert von 10 oder mehr erreicht, sind als cannabisbedingt absolut fahruntüchtig anzusehen.“**

Das Gericht verkennt nicht, dass der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03. November 1998 (BGH – 4 StR 395/98 – = NZV 1999, 48–50, = DAR 1999, 31, 33 = BA 1999, 61–64) ausgeführt hat, dass Drogeneinfluss allein nicht für die Annahme von Fahruntüchtigkeit ausreicht. Vielmehr bedürfe es regelmäßig der Feststellung weiterer aussagekräftiger Beweisanzeichen. Für die Annahme absoluter Fahruntüchtigkeit nach Drogenkonsum lägen noch keine wissenschaftlich gesicherten Erfahrungswerte vor. Diese Entscheidung ist jedoch nahezu 5 Jahre alt und konnte daher die neueren Erkenntnisse der Wissenschaft nicht berücksichtigen.

Auch hier ist eine Parallele zum Alkohol zu ziehen. Erst in der Entscheidung vom 05. 11. 1953 (BGHSt 5, 168 ff.) hat der 3. Strafsenat des BGH erstmalig einen Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit nach Alkoholenuss angenommen und diesen Wert auf 1,5 Promille festgelegt. Dieser Grenzwert für die absolute Fahruntüchtigkeit wurde durch den 4. Strafsenat am 11. 04. 1957 (BGHSt 10, 265) bestätigt.

Nach Fertigstellung des Gutachtens des Bundesgesundheitsamtes 1966 hat der BGH nach den gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Grenze, ab der ein Fahrzeugführer absolut fahruntüchtig ist, auf 1,3 Promille herabgesetzt (BGHSt 21, 157 ff. = VRS 33, 118 [= BA 1967, 41]). Grund für die Herabsetzung des Wertes für die absolute Fahruntüchtigkeit war, dass nach dem Gutachten des BGA früher ein Sicherheitszuschlag von 15 % auf den angenommenen Grundwert von 1,0‰–1,1‰ für erforderlich gehalten wurde.

Der derzeit geltende Wert für die absolute Fahruntüchtigkeit nach Alkoholkonsum ist 1,1‰ (BGHSt 37, 89 ff. [= BA 1990, 370]). Grundlage ist das Gutachten des BGA von 1989, das nach Auswertung von Ringversuchen der Dt. Gesellschaft für klinische Chemie absolute Fahruntüchtigkeit bei 1,0‰ ansetzt und einen Sicherheitszuschlag für die Analysen (auch aufgrund der ständigen Verbesserung der Analyseverfahren) auf 0,1‰ ansetzt.

Gegen die Feststellung, dass ein Kraftfahrer bei einem bestimmten Wert über CIF 10 absolut fahruntüchtig ist, spricht auch nicht, dass es für die Untersuchung auf andere berauschende Mittel noch keine allseits verbindlichen Richtlinien gibt. Denn es gibt Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch toxikologischen Untersuchungen (Toxichem + Krimtech, Bd. 65, Nr. 1, 18 ff.). Zur Sicherung der Richtigkeit der Analysen und Befunde kann der Gesetzgeber oder der BGH die Anwendung dieser Richtlinien und den Nachweis einer regelmäßigen Teilnahme an Ringversuchen als Voraussetzung für eine Verwertbarkeit von Analysen vorschreiben.

Da vorliegend das Blut durch den Sachverständigen Professor D. entsprechend der Richtlinien der GTFCh untersucht wurde, die überragende Sachkunde des Sachverständigen im Bereich der Drogenanalytik und -bewertung unumstritten ist, der CIF des Angeklagten dreimal höher liegt als der Grundwert für die absolute Fahruntüchtigkeit von CIF 10, ist auch dem Bedürfnis

nach einem angemessenen Sicherheitszuschlag Rechnung getragen.

Angesichts der Einlassung des Angeklagten vor der Hauptverhandlung sieht das Gericht Anhaltspunkte, dass sich der Angeklagte seiner drogenbedingten Fahruntüchtigkeit bewusst gewesen und somit vorsätzlich gehandelt haben könnte. Da der Angeklagte jedoch in der Hauptverhandlung geschwiegen hat und die Feststellungen über die Häufigkeit des Konsums von Cannabis ausschließlich auf der Auswertung der Metaboliten THC-COOH beruht, weitere Feststellungen zur subjektiven Befindlichkeit, Vorstellungen und Erkenntnissen des Angeklagten nicht gewonnen werden konnten, ist das Gericht zu Gunsten des Angeklagten von Fahrlässigkeit ausgegangen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er bislang noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Das Gericht hält eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen und eine Tagessatzhöhe von 10 EUR für tat- und schuldangemessen.

Der Angeklagte hat sich durch die Tat zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet gemäß § 69 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 StGB erwiesen. Es steht fest, dass er den – illegalen – Konsum von Cannabis nicht von einer Teilnahme am Straßenverkehr trennen kann.

Das Gericht hält eine Sperrfrist gemäß § 69a StGB in Höhe von 10 Monaten für erforderlich.

52. 1. Im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung spricht viel dafür, dass der bloße Besitz einer geringen Menge von Cannabis nicht ausreicht, um von dem der Behörde in § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV eingeräumten Ermessen im Sinne der Beibringung eines ärztlichen Gutachtens Gebrauch zu machen oder Satz 1 Nr. 2 dahin auszulegen, dass bereits der bloße Besitz einer geringen Menge Cannabis die Annahme begründet, dass Einnahme von Betäubungsmitteln vorliegt.

2. Der Umstand allein, dass der Fahrerlaubnisinhaber bei einer Autofahrt 4 g Cannabis bei sich hatte, legt eine von ihm ausgehende Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend nahe.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 03. Dezember 2002 – 3 Bs 253/02 –
– 15 VG 2601/2002 (VG Hamburg) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung vom 06. Juni 2002 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen. Der Widerspruch bietet jedenfalls in solchem Maße Aussicht auf Erfolg, dass der mutmaßliche Ausgang des Widerspruchsverfahrens aus der Sicht der Antragsgegnerin bestenfalls als offen bezeichnet werden kann. Angesichts dieser Lage verbietet es sich, den Antragsteller weiterhin vor-

läufig von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen. Im Rahmen der Folgenabwägung legt der Umstand allein, dass er bei einer Autofahrt 4 g Cannabis bei sich hatte, eine von ihm ausgehende Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht hinreichend nahe. Es steht nicht fest und wird von ihm bestritten, dass er bisher ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln geführt hätte.

Es ist zweifelhaft, ob die Verfügung vom 06. Juni 2002 Bestand haben wird. Dass sie etwa auf § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV gestützt werden könnte, macht die Antragsgegnerin selbst nicht geltend. In Betracht kommt als Rechtsgrundlage offenbar nur § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV. Danach darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder wenn er das von der Behörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Anforderung des Gutachtens rechtmäßig war (vgl. zum bisherigen Recht: BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001, NJW 2002 S. 78, 79 [= BA 2002, 133]).

Der Antragsteller stellt die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Antragsgegnerin vom 27. April 2002, ein fachärztliches Gutachten darüber vorzulegen, ob er Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes einnimmt, zu Recht unter Hinweis auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Frage (vgl. BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschl. v. 08. 07. 2002, NJW 2002 S. 2381 [= BA 2002, 370], und Beschl. v. 20. 06. 2002, NJW 2002 S. 2378 [= BA 2002, 362] m. Anm. Gehrmann, NZV 2002 S. 529 ff.; Beschl. v. 01. 08. 2002 – 1 BvR 1143/98 –, Juris [in diesem Heft]). Danach stand die frühere behördliche und fachgerichtliche Praxis zur Überprüfung von Fahrerlaubnisinhabern mit Verfassungsrecht – insbesondere dem grundrechtlichen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – nicht in Einklang, soweit die Feststellung des unerlaubten Besitzes einer kleinen Menge Cannabis für sich allein bereits zum Anlass genommen worden ist, dem Betroffenen ein fachärztliches Gutachten auf der Grundlage eines Drogenscreenings abzuverlangen (BVerfG, Beschl. v. 08. 07. 2002, NJW 2002 S. 2381). Die Annahme der Verkehrsbehörde, dass die Feststellung des unerlaubten Besitzes einer kleinen Menge Haschisch als deutliches Indiz für beabsichtigten Eigenkonsum gewertet werden kann, stößt zwar auf keine Bedenken. Aus der einmaligen Feststellung beabsichtigten Eigenkonsums darf jedoch ohne entsprechende Anhaltspunkte nicht auf das ständige Vorhandensein fahreignungsrelevanter körperlich-geistiger Leistungsdefizite geschlossen werden. Ebenso wenig wäre es tragfähig, aus dieser Feststellung den Schluss zu ziehen, dass der betreffende Kraftfahrer entweder nicht in der Lage oder aber nicht Willens ist, zuverlässig zwischen dem Drogenkonsum und der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr zu trennen (BVerfG, Beschl. v. 20. 06. 2002, NJW 2002 S. 2378, 2380). Bedenken gegen die Überprüfung der Eignung

bestehen jedoch nicht, wenn über den bloßen Besitz von Cannabis hinaus konkrete tatsächliche Verdachtsmomente dafür ermittelt worden sind, dass der Betroffene den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermag oder zu trennen bereit ist (BVerfG, Beschl. v. 08. 07. 2002, NJW 2002 S. 2381).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr für sich allein keinen nach dem früheren § 15b Abs. 2 StVZO ausreichenden Anlass zur Anforderung eines Drogenscreenings gab (Urt. v. 05. 07. 2001, NJW 2002 S. 78, 80). Dies trägt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Angemessenheit der eingreifenden Maßnahme im Verhältnis zum Anlass des Einschreitens Rechnung (BVerfG, Beschl. v. 20. 06. 2002, NJW 2002 S. 2378, 2380).

Über den Antragsteller war der Antragsgegnerin in dem hier interessierenden Zusammenhang bei Erlass der Anordnung vom 27. April 2002 nicht mehr bekannt, als dass er am 23. März dieses Jahres in L. 4 g Cannabis in seinem Kraftfahrzeug mit sich geführt hat. Nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen reicht dies schwerlich aus, um die besagte Anordnung zu rechtfertigen, selbst wenn man seiner ihn entlastenden Einlassung im Schriftsatz vom 05. Juli 2002, er habe das Stück Cannabis einer Frau, die es auf einer privaten Feier in L. vergessen habe, auf deren Bitte mit nach Hamburg bringen wollen, mit Skepsis begegnet. Unverständlicher Weise erst nach Einlegung des Widerspruchs hat die Antragsgegnerin sich bemüht, die näheren Einzelheiten hinsichtlich des Vorfalls vom 23. März 2002 zu erforschen und ein vollständigeres Bild von der Persönlichkeit des Antragstellers zu gewinnen. Insbesondere hat auch eine Anhörung des Antragstellers, die den gegen ihn bestehenden Verdacht entweder hätte erhärten oder aber ausräumen können, vor Erlass der Anordnung vom 27. April 2002 nicht stattgefunden.

Hinreichend konkrete Verdachtsmomente, die einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lassen, sind danach hier schwerlich festgestellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. 06. 1993, BVerfGE Bd. 89 S. 69, 85 [= BA 1993, 358]). Insbesondere sind ausreichende Indizien für einen regel- oder gar gewohnheitsmäßigen Cannabiskonsum des Antragstellers – ein solcher kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berechtigte Zweifel an der Kraftfahreignung begründen, die die Aufklärung rechtfertigen können, ob der Fahrerlaubnisinhaber seinen Drogengebrauch und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr ausreichend zu trennen vermag (BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001, NJW 2002 S. 78, 79) – hier nicht festgestellt.

Allerdings stehen die hier gemachten Ausführungen unter dem Vorbehalt, dass die von dem Bundesverfassungsgericht gebildeten Grundsätze für alle Erscheinungsformen des Besitzes von Cannabis gelten. Dies versteht sich keineswegs von selbst. Diese Frage kann in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

indes nicht geklärt werden. Die daraus resultierende Ungewissheit kann freilich nicht zu Lasten des Antragstellers gehen.

Ein weiterer Vorbehalt hinsichtlich einer unbesehenen Anwendung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich daraus, dass das Bundesverfassungsgericht – ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 05. Juli 2001 – es mit Sachverhalten zu tun hatte, die noch nach altem Recht zu beurteilen waren. Auf den ersten Blick spricht allerdings wenig dafür, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Anwendung der Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht eine ähnliche Bedeutung haben sollte wie für die Bestimmung des § 15b StVZO (so auch Gehrman, NZV 2002 S. 530). § 14 Abs. 1 Satz 1 FeV, auf den die Antragsgegnerin sich im Beschwerdeverfahren beruft, wohingegen die Anordnung vom 27. April 2002 auf § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV gestützt ist, dürfte nicht einschlägig sein. Demgemäß spricht wenig dafür, dass die Fahrerlaubnisbehörde die im Streit befindliche Anordnung erlassen musste, wie in dem Schriftsatz vom 27. November 2002 geltend gemacht wird. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV setzt voraus, dass Tatsachen die Annahme der in Nr. 1 bis 3 im Einzelnen umschriebenen Sachverhalte begründen. Im Lichte der angeführten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV – die beiden anderen Alternativen kommen ohnehin nicht in Betracht – nicht so ausgelegt werden dürfen, dass bereits der Besitz einer geringen Menge Cannabis eine Tatsache ist, die die Annahme der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes begründet. Gegen eine solche Auslegung spricht auch die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV, die andernfalls bei Cannabis nur für den Besitz größerer Mengen noch Bedeutung hätte (ebenso OVG Münster, Beschl. v. 22. 11. 2001, DAR 2002 S. 185, 186). Es kann danach auf sich beruhen, ob die nachträgliche Auswechslung der für die Anordnung der Begutachtung gegebenen Begründung im gerichtlichen Verfahren überhaupt ein taugliches Mittel wäre, um einen der Anordnung ursprünglich anhaftenden Fehler zu heilen (vgl. zu dieser Frage VGH Mannheim, Beschl. v. 24. 06. 2002, VBfW 2002 S. 441, 442 [= BA 2003, 245]).

Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV, auf die die Anordnung vom 27. April 2002 gestützt ist, eröffnet der Fahrerlaubnisbehörde ein Ermessen. Ein freies Ermessen stünde aber mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht in Einklang. Zum einen sind nämlich die denkbaren Folgen eines nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV eingeleiteten Verfahrens regelmäßig allein schon deswegen bedeutsam, weil unter den heutigen Bedingungen einer Fahrerlaubnis existenzsichernde Bedeutung zukommen kann, zum anderen ist die Befolgung einer Aufforderung, ein Gutachten beizubringen, mit beträchtlichen Belastungen verbunden; über die Kostenfrage hinaus, die von erheblichem Gewicht sein kann, ist auch eine fachärztliche Untersuchung auf Drogenabbaustoffe zumindest mit Unannehmlichkeiten sowie dem Zwang verbunden, persönliche Daten preiszuge-

ben (vgl. BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001, NJW 2002 S. 78, 79). Danach spricht viel dafür, dass der bloße Besitz einer geringen Menge Cannabis nicht ausreicht, um von dem Ermessen im Sinne einer Anordnung der Begutachtung Gebrauch zu machen. Das muss zumal dann gelten, wenn wie hier dem Betreffenden zuvor keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu etwaigen Konsumgewohnheiten zu äußern.

Sollte die Antragsgegnerin im Widerspruchsverfahren nach näherer Prüfung feststellen, dass ihre Anordnung vom 27. April 2002 die materiellen und formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt es ihr, falls sie neues den Antragsteller belastendes Material zu Tage fördert, unbenommen, sie durch eine neue Aufforderung mit der Begründung zu ersetzen, dass dieses neue Material begründete(re)n Anlass zur Annahme der Ungeeignetheit biete; das Verfahren kann dann von Neuem beginnen, wobei es nach Auffassung des Beschwerdegerichts nicht nötig ist, die Entziehungserfügung vom 06. Juni 2002 aufzuheben, bevor endgültig fest steht, dass dem Antragsteller die Fahrerlaubnis nicht entzogen werden darf. Eine unberechtigte Aufforderung zur Gutachtenbeibringung kann jedenfalls nicht dadurch „geheilt“ werden, dass die Behörde nachträglich – etwa im Gerichtsverfahren – darlegt, objektiv hätten seinerzeit Umstände vorgelegen, die Anlass zu Zweifeln an der Fahreignung hätten geben können (vgl. zu allem BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001, NJW 2002 S. 78, 80).

53. 1. Im Hinblick auf eine etwaige Ungeeignetheit wegen regelmäßiger Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ist die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zumindest dann rechtmäßig, wenn die Fahrerlaubnisbehörde hinreichende Verdachtsmomente für einen täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum festgestellt hat. Die Gutachtensanordnung setzt aber nicht voraus, dass ein solcher Konsum über einen längeren Zeitraum hinweg detailliert belegt ist.

2. Tagebuchaufzeichnungen eines Dritten, die Auskunft über den Cannabiskonsum eines im Fahrerlaubnisverfahren Beteiligten geben, können von der Fahrerlaubnisbehörde bei der Entscheidung, ob die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet wird, verwertet werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 16. Juni 2003 – 10 S 430/03 –
– 6 K 1946/02 (VG Freiburg) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig

eingegangenen Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe. Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe führen nicht dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des Interesses der Antragstellerin ausfällt, vom Vollzug der Entscheidung des Landratsamtes K., mit der ihr die Fahrerlaubnis Klasse B entzogen (Ziffer 1) und ihr aufgegeben wurde, ihren Führerschein unverzüglich beim Landratsamt abzuliefern (Ziffer 3), bis zu einer endgültigen Entscheidung über deren Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben. Auch im Hinblick auf das Vorbringen in der Beschwerdebeurteilung besteht bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Antragstellerin zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet und somit ernstlich zu befürchten ist, sie werde bereits vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden. Damit überwiegt aber das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung.

Der Senat geht davon aus, dass das Landratsamt gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV von der Nichtvorlage der mit Schreiben vom 10. 07. 2002 angeforderten ärztlichen Begutachtung auf die Nichteignung der Antragstellerin schließen durfte. Denn die Anordnung des Landratsamtes K. zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens vom 10. 07. 2002 erweist sich nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin als rechtmäßig.

Die Verpflichtung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens über den eigenen Drogenkonsum und die an die Nichtvorlage dieses Gutachtens anknüpfende Entziehung der Fahrerlaubnis beeinträchtigen den betreffenden Fahrerlaubnisinhaber in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind diese Beeinträchtigungen nur angemessen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde hinreichend konkrete Verdachtsmomente feststellt, die einen Eignungsmangel des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers als nahe liegend erscheinen lassen (vgl. BVerfGE 89, 69, 85 f.; Beschl. v. 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 – [BA 2002, 362], S. 17, 23 und 24 des Abdrucks; BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 – NJW 2002, 78–80 [= BA 2002, 133]). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Für die Frage, wann ein Fahreignungsmangel vorliegt, kann auf die Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zurückgegriffen werden. In dieser sind die Erkrankungen und Mängel aufgeführt, bei deren Vorliegen die Fahreignung regelmäßig nicht gegeben ist. Hinsichtlich der Einnahme von Cannabis findet sich in Nr. 9.2 im Verhältnis zum Konsum anderer Betäubungsmittel eine Sonderregelung. Konsumiert der betreffende Fahrerlaubnisinhaber nur gelegentlich Cannabis, so ist die Fahreignung regelmäßig gegeben, wenn der Betreffende zwischen Konsum und Fahren trennt, nicht zusätzlich Alkohol oder andere psycho-

aktiv wirkende Stoffe konsumiert und keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegt (Nr. 9.2.2). Wird Cannabis dagegen regelmäßig konsumiert, so ist in der Regel allein wegen der Häufigkeit des Konsums von der Ungeeignetheit des Betreffenden auszugehen; eines weiteren für die Ungeeignetheit sprechenden Gesichtspunkts bedarf es im Gegensatz zum Fall des gelegentlichen Konsums nicht. In den Fällen des regelmäßigen Cannabiskonsums wird auf die fehlende Fähigkeit des Fahrerlaubnisinhabers geschlossen, den Konsum und das Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen. Aufgrund der der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zugrunde liegenden wissenschaftlichen Vorarbeiten zur Beurteilung der Auswirkungen von Cannabiskonsum auf die Fahreignung und des Trennungsvermögens von Cannabiskonsumten (Begutachtungs-Leitlinien des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, vgl. Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, BR-Drucks. 443/98, S. 255), der vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten [abgedruckt in BA 2002, 321 ff.] und auch der von anderen Gerichten erhobenen Gutachten (vgl. Gutachten Kannheiser, NZV 2000, 57 ff. für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof) geht der Senat davon aus, dass ein die Fahreignung in der Regel ausschließender regelmäßiger Cannabiskonsum im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung bei einem täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum gegeben ist (vgl. Senatsbeschluss vom 30. 05. 2003 – 10 S 1907/02 – [BA 2003, 467]). Danach ist die Anforderung eines Gutachtens aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zum einen rechtmäßig, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen gelegentlichen Cannabiskonsum und für die Annahme eines der in Nr. 9.2.2 aufgeführten zusätzlichen Gesichtspunkte – unzureichendes Trennungsvermögen von Konsum und Fahren, zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, Störung der Persönlichkeit oder Kontrollverlust – festgestellt werden können. Zum anderen ist die auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV gestützte Gutachtensanforderung im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen, wenn hinreichende Verdachtsmomente für einen täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum des Fahrerlaubnisinhabers vorliegen.

Hiervon ausgehend erweist sich die Gutachtensanforderung vom 10. 07. 2002 als materiell rechtmäßig, weil das Landratsamt hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Eignungsmangel im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung („regelmäßige Einnahme von Cannabis“) festgestellt hatte. Insbesondere im Hinblick auf die unten behandelten Tagebuchaufzeichnungen ihrer verstorbenen Schwester macht die Antragstellerin in der Beschwerdebeurteilung geltend, aus diesen ergebe sich nicht

der für die Gutachtensanforderung erforderliche Nachweis eines regelmäßigen Cannabiskonsums über einen längeren Zeitraum. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Hinsichtlich der Frage, wann ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, ist die Systematik der Fahrerlaubnis-Verordnung zu berücksichtigen. Eine Gutachtensanforderung setzt nicht voraus, dass ein täglicher oder nahezu täglicher Cannabiskonsum (= regelmäßiger Konsum i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung) über einen längeren Zeitraum detailliert belegt ist. Denn in diesem Fall stünde die Nichteignung des Betroffenen bereits fest, so dass die Fahrerlaubnis ohne Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens gemäß § 46 Abs. 3 und § 11 Abs. 7 FeV unmittelbar zu entziehen ist. Durch § 11 Abs. 7 FeV hat der Verordnungsgeber zu erkennen gegeben, dass eine Begutachtung nur bei Eignungs-zweifeln in Betracht kommt, nicht jedoch, wenn die mangelnde Eignung bereits fest steht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann (Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, BR-Drucks. 443/98, S. 257; vgl. Senatsbeschluss vom 07. 03. 2003 – 10 S 323/03 – [BA 2003, 335]). Wie sich auch aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ergibt („wenn Tatsachen die Annahme begründen“), ist die Anforderung eines Gutachtens bereits bei Anhaltspunkten gerechtfertigt, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der Betroffene konsumiere täglich oder nahezu täglich Cannabis.

Solche konkreten Anhaltspunkte ergaben sich hier zunächst aus den Angaben des Zeugen C. Die Ermittlungsakte hatte dem Landratsamt vor der Gutachtensanforderung vorgelegen, weil das Landratsamt diese bei der Staatsanwaltschaft angefordert und auch erhalten hatte. Die Beiziehung der Ermittlungsakte entsprach der Amtsermittlungspflicht der Landratsamtes (§ 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LVwVfG); die Staatsanwaltschaft ist ihrer Verpflichtung im Wege der Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG nachgekommen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 7. Aufl., § 26 Rn. 36). Im Hinblick auf die von der Antragstellerin angeführte Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. EG Nr. L 281, S. 31) ist darauf hinzuweisen, dass die Überlassung der Strafakte an das Landratsamt als „Verarbeitung personenbezogener Akte“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b dieser Richtlinie jedenfalls nach Maßgabe von Art. 7 Buchst. e dieser Richtlinie zulässig ist. Danach ist die Verarbeitung der personenbezogener Daten rechtlich möglich, wenn dies für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die sich aus der Teilnahme von ungeeigneten Fahrern am Straßenverkehr für hochrangige Rechtsgüter anderer Ver-

kehrsteilnehmer ergeben, liegen im öffentlichen Interesse im Sinne dieser Bestimmung. Der Zeuge C. hatte bei seiner Vernehmung ausgesagt, dass die Antragstellerin nach seinem Wissen Haschisch gekauft und konsumiert habe und im Zeitpunkt des Kennenlernens im September/Oktober 2001 des öfteren am Abend einen oder mehrere Joints geraucht habe. Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung kommt es auf die Frage, ob dieser Zeuge die Niederschrift seiner Aussage unterschrieben hat, nicht an. Denn es geht nicht um die Verwertung dieser Aussage in einem Strafverfahren, sondern maßgeblich ist, dass das Landratsamt – auch – aufgrund dieser Aussage hinreichenden Anlass zur Annahme hatte, die Antragstellerin konsumiere Cannabis in einer Weise, die nach Maßgabe von Nr. 9.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung Zweifel an ihrer Fahreignung begründete. Dass sich der Zeuge C. bei seiner Vernehmung am 04. 04. 2002 in dieser Weise eingelassen hat, ist von der Antragstellerin im Verfahren nicht substantiiert bestritten worden.

Auch die Tagebuchaufzeichnungen der verstorbenen Schwester der Antragstellerin belegen zum Zeitpunkt der Gutachtensanforderung einen häufigen und intensiven Cannabiskonsum, der die Besorgnis einer nahezu täglichen Einnahme stützte. Ebenso wie das Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass das Landratsamt diese – sich aus der zum Zeitpunkt der Vorlage beim Landratsamt noch vollständigen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ergebenden – Anhaltspunkte bei seiner Entscheidung über die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens heranziehen durfte. Die Mutter der Antragstellerin hatte sich als (Mit-) Erbin der verstorbenen Schwester der Antragstellerin zunächst mit der Verwertung der Tagebuchaufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft einverstanden erklärt. Selbst für den Bereich der Strafrechtspflege besteht kein umfassendes Verbot, tagebuchähnliche Aufzeichnungen zu verwerten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. 09. 1989, NJW 1990, 563). Auch im Strafprozess kommt es hinsichtlich der Verwertbarkeit u. a. darauf an, ob und inwieweit die Angaben zu persönlichen Lebenssachverhalten die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berühren. Ungeachtet der Tatsache, dass die Tagebuchaufzeichnungen von der Fahrerlaubnisbehörde nicht im Hinblick auf die Autorin, sondern in Bezug auf eine andere Person verwertet wurden, ist zu beachten, dass der in den Aufzeichnungen dokumentierte Cannabiskonsum der Antragstellerin zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs führt. Berührter Belang im Sinne der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ist hier der der Behörde obliegende Schutz von hochrangigen Rechtsgütern einer großen Zahl von Verkehrsteilnehmern, die darauf vertrauen, dass die zuständige Behörde sie vor Gefahren im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme am Straßenverkehr so weit wie möglich schützt.

Entgegen der Beschwerdebegründung sind den Tagebuchaufzeichnungen auch aussagekräftige Hinweise auf den Cannabiskonsum der Antragstellerin zu entnehmen. Für den Abend des 03. 11. 1999 ergibt sich

dies eindeutig aus der von der Schwester der Antragstellerin verwendeten Formulierung („mit ihm haben wir auch noch 2 Joints geraucht“). Denn mit „wir“ können, da nur noch der Bekannte M. („mit ihm“) anwesend war, nur die Antragstellerin und deren Schwester gemeint sein. Auch für den 04., den 10., den 13., den 15., den 16., und den 17. 11. 1999 ist der Cannabiskonsum der Antragstellerin belegt (z. B. „S. und C. haben 'nen Joint geraucht“ oder „mit meiner Schwester 1 Joint geraucht“). Die Aufzeichnungen unter dem 06. 11. 1999 weisen gleich auf einen mehrfachen Konsum der Antragstellerin hin. Die von der Schwester verwendeten Formulierungen lassen entgegen dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung eine Zuordnung zur Antragstellerin zu („S. und ich“; „Daheim mit S.“; „sind wir zu C. gegangen, mit ihm haben wir auch noch mal 2 Joints geraucht“). Unter dem 14. 11. 1999 ist ein sechsmaliger Konsum der Antragstellerin gemeinsam mit ihrer Schwester vermerkt. Fortgeführt wurden die Vermerke über den Cannabiskonsum der Antragstellerin erst im März 2000. Dieser Umstand ist aber nach dem Eintrag vom 23. 03. 2000 wohl nicht auf eine Enthaltensamkeit der Antragstellerin hinsichtlich des Genusses von Cannabis, sondern darauf zurückzuführen, dass ihre Schwester für einen längeren Zeitraum keine Tagebucheintragungen mehr vorgenommen hatte. Für den nächsten Tag, den 24. 03. 2000, findet sich dann aber bereits wieder ein Beleg für die – zweimalige – Einnahme von Cannabis durch die Antragstellerin. Am 25. 03. 2000 hat die Antragstellerin gemeinsam mit ihrer Schwester zumindest einen Joint hergestellt, am 16. 04. 2000 hat die Antragstellerin eine „fette Tüte“ und am 25. 04. 2000 mehrere „Bong“ geraucht. Für die Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung vom 10. 07. 2002 ist auch unerheblich, dass sich die Angaben zum Konsum von Cannabis im Tagebuch der Schwester der Antragstellerin zum Teil auf einen Zeitraum bezogen, in dem die Antragstellerin noch nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war (bis zum 28. 02. 2000). Denn zum einen finden sich in den Eintragungen nach dem 28. 02. 2000 noch Hinweise auf einen – erheblichen Cannabiskonsum der Antragstellerin und zum anderen bereitete sich die Antragstellerin, wie sich aus dem Tagebucheintrag vom 04. 11. 1999 über den Fahrlehrer S. der Antragstellerin ergibt, bereits im November 1999 auf die Fahrerlaubnis-Prüfung vor.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin kann auch ihre Aussage zu ihrem Drogenkonsum in der „versuchten“ Beschuldigtenvernehmung vom 20. 02. 2002 herangezogen werden. Zwar trifft der gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts in der Beschwerdebegründung vorgebrachte Einwand zu, die Antragstellerin sei ausweislich des in der Akte der Staatsanwaltschaft Konstanz enthaltenen Vermerks über diese Vernehmung auf den Vorhalt des vernehmenden Beamten, sie habe gemeinsam mit ihrer Schwester seit ungefähr zwei Jahren regelmäßig Drogen konsumiert, tatsächlich nicht eingegangen. Heranzuziehen ist aber das anlässlich dieser Vernehmung von der Antragstellerin gemachte Eingeständnis, bis zum 20. 01. 2002

(„schon vor vier Wochen mit dem Konsum ... aufgehört“) Rauschgift konsumiert zu haben.

Nach Ansicht des Senats rechtfertigen die aufgeführten Hinweise zu Umfang und Häufigkeit des Cannabiskonsums der Antragstellerin bei vernünftiger und lebensnaher Einschätzung die Annahme, die Antragstellerin habe täglich oder nahezu täglich – und damit regelmäßig im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung – Cannabis konsumiert, so dass gestützt auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens gefordert werden durfte. Lediglich ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Anforderung des Gutachtens unter Umständen auch im Hinblick auf Nr. 9.2.2 der Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung rechtmäßig sein könnte. Denn zum einen hat die Antragstellerin bei der „versuchten“ Beschuldigtenvernehmung vom 20. 02. 2002 selbst eingeräumt, auch „schon mal Ecstasy probiert“ zu haben; der zusätzliche Gebrauch von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen neben Cannabis führt nach der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung bereits bei einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis regelmäßig zum Ausschluss der Fahrerlaubnis. Zum anderen könnte darauf abgestellt werden, dass bei einem belegten sechsmaligen Konsum von Cannabis an einem Tag (14. 11. 1999) ein Kontrollverlust im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zumindest in Betracht kommt (vgl. dazu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 07. 01. 2003 – 19 B 1249/02 – DAR 2003, 187 [= BA 2003, 332]).

54. 1. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ist nicht nur in den Fällen des Verdachts auf regelmäßige Einnahme von Cannabis i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung anwendbar, sondern auch bei Anhaltspunkten für einen nur gelegentlichen Cannabiskonsum und für das Vorliegen einer der in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführten zusätzlichen Umstände.

2. Allein die Tatsache, dass Cannabis in einem Kraftfahrzeug gefunden wird, begründet keine hinreichenden Verdachtsmomente für den zusätzlichen Umstand der fehlenden Trennung von Konsum und Fahren i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung und kann in den Fällen der nur gelegentlichen Einnahme von Cannabis die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, nicht rechtfertigen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 04. Juli 2003 – 10 S 2270/02 –
– 5 K 1621/02 (VG Freiburg) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Da-

nach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe. Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe führen dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Ziffer 1 der Entscheidung des Landratsamtes B. mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, vor einem endgültigen Urteil über die Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungsaktes verschont zu bleiben.

Anders als das Verwaltungsgericht ist der Senat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Entscheidung des Landratsamtes aus den in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründen rechtlichen Bedenken begegnet, so dass das Interesse des Antragstellers, vom Vollzug verschont zu bleiben, überwiegt. Nach Ansicht des Senats dürfte das Landratsamt nicht aufgrund von § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV von der Nichtvorlage der mit Schreiben vom 27. 12. 2001 angeforderten ärztlichen Begutachtung auf die Nichteignung des Antragstellers schließen. Denn die Anordnung des Landratsamtes zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens erweist sich nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig.

Die Verpflichtung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens über den eigenen Drogenkonsum und die an die Nichtvorlage dieses Gutachtens anknüpfende Entziehung der Fahrerlaubnis beeinträchtigen den betreffenden Fahrerlaubnisinhaber in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind diese Beeinträchtigungen nur angemessen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde hinreichend konkrete Verdachtsmomente feststellt, die einen Eignungsmangel des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers als nahe liegend erscheinen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. 06. 1993, BVerfGE 89, 69, 85 f.; Beschl. v. 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, S. 17, 23 und 24 des Abdrucks, NJW 2002, 2378 = DVBI 2002, 1265 [= BA 2002, 362]; Beschl. v. 08. 07. 2002 – 1 BvR 2428/95 – Rn. 7, UPR 2002, 344 [= BA 2002, 370]; BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 – NJW 2002, 78–80 [= BA 2002, 133]). Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht gegeben.

Für die Frage, wann ein Fahreignungsmangel vorliegt, ist auf die Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zurückzugreifen. In dieser sind die Erkrankungen und Mängel aufgeführt, bei deren Vorliegen die Fahreignung regelmäßig nicht gegeben ist. Hinsichtlich der Einnahme von Cannabis findet sich in Nr. 9.2 im Verhältnis zum Konsum anderer Betäubungsmittel eine Sonderregelung. Konsumiert der betreffende Fahrerlaubnisinhaber nur gelegentlich Cannabis, so ist die Fahreignung regelmäßig gegeben, wenn der Betroffene zwischen Konsum und Fahren trennt, nicht zusätz-

lich Alkohol oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe konsumiert und keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegt (Nr. 9.2.2). Wird Cannabis dagegen im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung regelmäßig konsumiert, so ist in der Regel allein wegen der Häufigkeit des Konsums von der Ungeeignetheit des Betroffenen auszugehen; eines weiteren für die Ungeeignetheit sprechenden Gesichtspunkts bedarf es im Gegensatz zum Fall des gelegentlichen Konsums nicht. Denn unabhängig von einem etwaigen aktuellen Cannabiskonsum führt der regelmäßige Konsum zu einer im Hinblick auf die Verkehrssicherheit nicht mehr hinnehmbaren Herabsetzung der verkehrsbezogenen Fähigkeiten des Konsumenten. Beeinträchtigt werden die Aufmerksamkeitsleistung ebenso wie die verkehrsrelevante Fähigkeit, die Aufmerksamkeit zu fokussieren und irrelevante Reize auszuschalten, die Verarbeitungsgeschwindigkeit und das Kurzzeitgedächtnis. Möglich sind ferner verkehrsrelevante Persönlichkeitsveränderungen, die die Bereitschaft und Fähigkeit mindern, sich überindividuellen Regeln und Normen anzupassen und die Anforderungen und Risiken des Straßenverkehrs ernst zu nehmen (vgl. Kannheiser, NZV 2000, 57, 67). Aufgrund der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zugrunde liegenden wissenschaftlichen Vorarbeiten zur Beurteilung der Auswirkungen von Cannabiskonsum auf Fahreignung und Trennungsvermögen bzw. -bereitschaft von Cannabiskonsumern (Begutachtungs-Leitlinien des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit, vgl. Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften, Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, BR-Drucks. 443/98, S. 255), der vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten [abgedruckt in BA 2002, 321 ff.] und auch der von anderen Gerichten erhobenen Gutachten (vgl. z. B. Gutachten Kannheiser, NZV 2000, 57 ff., für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof) geht der Senat davon aus, dass ein die Fahreignung in der Regel ausschließender regelmäßiger Cannabiskonsum im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zumindest bei einem täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum gegeben ist (vgl. Senatsbeschluss vom 30. 05. 2003 – 10 S 1907/02 – [BA 2003, 467]; für eine Beschränkung des Begriffs der „regelmäßigen Einnahme von Cannabis“ auf einen solchen Konsum BayVGH, Beschl. v. 03. 09. 2002 – 11 CS 02.1082 [BA 2004, 97]). Der Senat vertritt ferner die Ansicht, dass die Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht nur in den Fällen des Verdachts auf regelmäßigen Konsum von Cannabis, sondern auch bei Anhaltspunkten für einen nur gelegentlichen Konsum und für das Vorliegen eines der in Nr. 9.2.2 aufgeführten zusätzlichen Umstände Anwendung findet (a. A. Geiger, DAR 2003, 97, 100, und NZV 2003, 272, 273). Weder der Wortlaut der Vorschrift noch der systematische Zusammenhang des § 14 FeV geben Anlass, § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV auf die Fälle der hinreichenden Ver-

dachtsmomente für einen regelmäßigen Cannabiskonsum zu beschränken. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass in den Fällen eines Verdachts auf gelegentlichen Cannabiskonsum mit Hinweis auf das Vorliegen eines Zusatzelements § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV nicht anwendbar ist, weil diese Vorschrift nach Wortlaut und systematischem Zusammenhang bereits den Nachweis einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis voraussetzt („wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt“). Der Antragsgegner macht geltend, nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV sei im vorliegenden Fall die Anforderung eines fachärztlichen Gutachtens zwingend geboten und die Fahrerlaubnis-Verordnung biete als Rechtsverordnung eine höhere rechtsstaatliche Legitimation für die Gutachtensanforderung als die zuvor in der Verwaltungspraxis allein zugrunde gelegten Verwaltungsvorschriften. Dieser Argumentation kann nicht in vollem Umfang gefolgt werden. Die Festlegung von Voraussetzungen für die Anforderung eines Gutachtens in einer Rechtsverordnung allein bewirkt nicht, dass eine auf die Vorschrift gestützte Anforderung den rechtlichen Anforderungen in jeder Hinsicht genügt. Auch die Regelung des § 14 Abs. 1 FeV muss den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen, die vom Bundesverfassungsgericht für eine rechtmäßige Aufforderung zur Beibringung eines Gutachtens im Zusammenhang mit dem Konsum von Cannabis entwickelt worden sind. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen ein Eignungsmangel nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung in Betracht kommt. Denn liegen allein Anhaltspunkte für einen gelegentlichen Cannabiskonsum vor, nicht aber für einen der in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zusätzlich aufgeführten Umstände (z. B. unzureichende Trennung von Fahren und Konsum), so liegen keine hinreichend konkreten Verdachtsmomente für einen Eignungsmangel mit der Folge vor, dass die Gutachtensanforderung rechtswidrig ist und die Nichtvorlage des Gutachtens nicht nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV zum Anlass für eine Entziehung der Fahrerlaubnis genommen werden darf. In diesem Sinne ist § 14 Abs. 1 FeV verfassungskonform auszulegen (vgl. Hentschel, NJW 2003, 716, 724).

Danach ist die Anforderung eines Gutachtens aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zum einen rechtmäßig, wenn hinreichende Verdachtsmomente für einen gelegentlichen Cannabiskonsum und für die Annahme eines der in Nr. 9.2.2 aufgeführten zusätzlichen Gesichtspunkte – unzureichendes Trennungsvermögen von Konsum und Fahren, zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, Störung der Persönlichkeit oder Kontrollverlust – festgestellt werden können. Zum anderen ist die auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV gestützte Gutachtensanforderung im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angemessen, wenn hinreichende Verdachtsmomente für einen regelmäßigen Cannabiskonsum des Fahrerlaubnisinhabers vorliegen. Hiervon ausgehend erweist sich die Gutachtensanforderung vom 27. 12. 2001 als materiell rechtswidrig, weil das Landratsamt keine hinreichend konkreten Verdachts-

momente für das Vorliegen eines Eignungsmangels im Sinne von Nr. 9.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung festgestellt hatte. Dies gilt sowohl für die regelmäßige Einnahme von Cannabis (1) als auch für den Fall der gelegentlichen Einnahme (2).

1.) Zwar setzt eine Gutachtensanforderung im Hinblick auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum nach der Rechtsprechung des Senats nicht voraus, dass ein täglicher oder nahezu täglicher Konsum (= regelmäßiger Konsum i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung) über einen längeren Zeitraum detailliert belegt ist. Wie sich aus der Regelung des § 11 Abs. 7 FeV und aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV („wenn Tatsachen die Annahme begründen“) ergibt, ist die Anforderung eines Gutachtens bereits bei Anhaltspunkten gerechtfertigt, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, der Betreffende konsumiere täglich oder nahezu täglich Cannabis (vgl. Senatsbeschl. v. 16. 06. 2003 – 10 S 430/03 [in diesem Heft]). Diese Voraussetzungen waren hinsichtlich des Antragstellers nicht erfüllt. Beim Antragsteller ist lediglich zwei Mal mit einem zeitlichen Abstand von mehr als einem Jahr der Besitz von Cannabis konkret festgestellt worden (24. 09. 2000 und 20. 10. 2001). Die Äußerung des Antragstellers anlässlich einer Personen- und Fahrzeugkontrolle, die erstmals im Beschwerdeverfahren – wenig glaubhaft – bestritten worden ist, „ab und an, insbesondere aufgrund einer Krankheit“ Cannabis zu konsumieren, deutet gerade auf einen – lediglich – gelegentlichen Konsum hin. Die weiteren in der Gutachtensanforderung sowie im Beschluss des Verwaltungsgerichts genannten Umstände, wie das Antreffen des Antragstellers in einem Kraftfahrzeug als Beifahrer eines Heroin- bzw. Methadonkonsumenten oder der Aufenthalt in einem Haus, das im Betäubungsmittelbereich bereits mehrfach in Erscheinung getreten ist, belegen nicht einmal einen Eigenkonsum des Antragstellers. Wie oben dargelegt, geht der Senat davon aus, dass ein regelmäßiger Konsum jedenfalls in den Fällen eines täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsums gegeben ist. Noch ungeklärt ist, ob auch bei einem weniger häufigen Konsum von einer regelmäßigen Einnahme im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung gesprochen werden kann. Für diesen Begriff findet sich in der verkehrsrechtlichen Literatur eine große Bandbreite von Bestimmungen (vgl. z. B. Berghaus, Gutachten für das Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 –, S. 2 f. [BA 2002, 321 ff.]). Aber selbst wenn man diese Definitionen jeweils heranzöge (wie z. B. „mehr als zehn Mal“, „200 Mal pro Jahr“, „mehr als 20 Mal“, „mehr als fünf Mal“ oder „an mindestens 26 Tagen des letzten Monats“), lägen keine hinreichenden Verdachtsmomente für die Annahme einer regelmäßigen Einnahme von Cannabis durch den Antragsteller vor.

2.) Auch im Hinblick auf Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung lagen keine hinreichenden Verdachtsmomente vor, die eine Aufforderung zur Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens rechtfertigen.

tigten. Im Schreiben der Autobahnpolizeidirektion F. ist vermerkt, dass der Antragsteller bei einer Beschuldigtenvernehmung am 20. 10. 2001 angegeben habe, „ab und an, insbesondere aufgrund einer Krankheit, Cannabis“ zu konsumieren. Soweit ersichtlich, hat der Antragsteller die Richtigkeit dieser Darstellung erstmals im Beschwerdeverfahren bestritten. Dieser Umstand spricht dafür, dass es sich hierbei um eine bloße Schutzbehauptung handelt. Tatsächlich kann die Frage, ob der Antragsteller am 20. 10. 2001 eingedrückt hat, „ab und an“ Cannabis zu konsumieren, dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn zu Ungunsten des Antragstellers ein solcher Konsum unterstellt wird, erweist sich die Gutachtensanforderung vom 27. 12. 2001 als rechtmäßig. Wie oben dargelegt, ist im Bereich des gelegentlichen Konsums von Cannabis die Gutachtensanforderung nur rechtmäßig, wenn hinreichende Verdachtsmomente für einen gelegentlichen Cannabiskonsum und für einen der in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung genannten zusätzlichen Umstände vorliegen. Am letzteren fehlte es im vorliegenden Fall.

Entgegen der Auffassung des Landratsamtes und des Verwaltungsgerichts reicht ein bloßer Bezug zum Straßenverkehr, der sich allein aus dem Auffinden von Cannabis in einem Auto ergibt, nicht aus. Stützt die Behörde die Anforderung auf den zusätzlichen Umstand fehlender „Trennung von Konsum und Fahren“ im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung, so setzt die Anwendung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV voraus, dass auch Anhaltspunkte für ein unzureichendes Trennungsvermögen bzw. eine unzureichende Trennungsbereitschaft des Betroffenen festgestellt worden sind. Diese Voraussetzung ist z. B. erfüllt, wenn im Aschenbecher des vom Betroffenen benutzten Kraftfahrzeugs die Reste eines mit Haschisch versetzten Joints gefunden werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 08. 07. 2002 – 1 BvR 2428/95 [BA 2002, 370]). Der bloße Besitz von Cannabis während des Fahrens reicht hierfür nicht aus. Der hier zu beurteilende Sachverhalt deckt sich insoweit mit der Fallgestaltung, die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 06. 2002 (– 1 BvR 2062/96 –) zugrunde liegt. In diesem Fall waren im Auto des Beschwerdeführers lediglich fünf Gramm Haschisch gefunden worden und die Behörde hatte diesen aufgefordert, sich einem Drogenscreening zu unterziehen, was dieser jedoch abgelehnt hatte.

Zwar nennt Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung im Fall des gelegentlichen Konsums von Cannabis noch andere hinzutretende Umstände als die unzureichende Trennung zwischen Konsum und Fahren (zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, Störung der Persönlichkeit oder Kontrollverlust). Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Behörde im Hinblick auf solche zum gelegentlichen Cannabiskonsum hinzutretenden Umstände ausreichende Verdachtsmomente festgestellt hatte. Denn die Aufforderung vom 27. 12. 2001 genügt im Hinblick auf solche zusätzlichen Umstände nicht den an sie zu stellenden formel-

len Anforderungen. Die Aufforderung muss im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein, und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermag (BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 – NJW 2002, 78-80). Im Hinblick auf die oben aufgeführten zusätzlichen Gesichtspunkte, die in den Fällen des gelegentlichen Konsums von Cannabis zur Ungeeignetheit des Betroffenen führen können, finden sich in der Aufforderung vom 27. 12. 2001 jedoch keine Hinweise.

Begegnet die auf § 46 Abs. 3 und § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis durchgreifenden rechtlichen Bedenken, so gilt dies auch für die hierauf beruhenden Anordnungen in Ziffern 2 und 4 der Entscheidung vom 29. 07. 2002 und die Androhung der Wegnahme des Führerscheins. Im Hinblick auf die Androhung der Wegnahme des Führerscheins ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Entscheidung vom 29. 07. 2002 anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und § 12 Satz 1 LVwVG).

55. 1. Eine im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens entnommene Haarprobe darf für die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde über die Entziehung der Fahrerlaubnis berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 12 Satz 1 StVG).

2. Ergibt sich aus einer solchen Haarprobe der Nachweis von Kokainkonsum, so folgt daraus gemäß § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung für den Regelfall (vgl. Vorbemerkung 3 der Anlage 4) unmittelbar die Ungeeignetheit des Konsumenten zum Führen von Kraftfahrzeugen; der Einholung eines zusätzlichen Gutachtens bedarf es dann nicht (§ 11 Abs. 7 FeV).

3. Die Ungeeignetheit besteht regelmäßig jedenfalls so lange fort, bis eine durchgängige einjährige Abstinenz nachgewiesen ist.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Urteil vom 30. September 2003 – 10 S 1917/02 –
– 3 K 396/02 (VG Stuttgart) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid vom 02. 03. 2001, mit dem ihm die Beklagte die Fahrerlaubnis der (früheren) Klassen 1 und 3 entzogen hatte.

Am 09. 01. 2001 erhielt die Führerscheinstelle der Beklagten von der Kriminalpolizei (Landespolizeidirektion S.) die Mitteilung, am 08. 11. 2000 seien bei einer Durchsuchung in vom Kläger angemieteten Räumlichkeiten, die er bis etwa vier Wochen vor der Durchsuchung untervermietet hatte, drei Zellophan-tütchen mit Anhaftungen von Kokain und Heroin gefunden worden. Die Führerscheinstelle holte interne

Auskünfte, eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister und ein Führungszeugnis über den Kläger ein, informierte ihn jedoch nicht über das eingeleitete Verwaltungsverfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis.

Im Zuge des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ließ die Kriminalpolizei eine Haarprobe des Klägers analysieren. Nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 21. 02. 2001 ergab die gaschromatografisch-massenspektrometrische Untersuchung den Nachweis von Kokainkonsum des Klägers. Das Gutachten enthält die Hinweise, dass eine „radio-immunologische“ Untersuchung wegen der geringen Haarmenge nicht möglich gewesen sei und eine weiter gehende Stellungnahme gegebenenfalls nach Vorlage zusätzlicher Anknüpfungstatsachen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der aufgenommenen Kokainmenge, erfolgen könne.

Die Kriminalpolizei übersandte das Gutachten am 02. 03. 2001 mit Telefax der Führerscheinstelle, worauf hin die Beklagte ohne Anhörung des Klägers auf dieser Tatsachengrundlage die angegriffene Verfügung vom 02. 03. 2001 erließ. Die Führerscheinstelle übergab noch am selben Tag die Ausfertigung des Bescheids einem Kriminalbeamten zur Bekanntgabe, der ihn am 05. 03. 2001 im Zuge laufender kriminalpolizeilicher Ermittlungen gegen Empfangsbekanntnis dem Kläger aushändigte. Der Bescheid enthält in seiner Begründung die Bemerkung, wegen der vorliegenden Untersuchungsergebnisse sei auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor Erlass der Verfügung verzichtet worden, um angesichts des Risikos, das der Kläger auf Grund seiner Drogenproblematik darstelle, die Zeit seiner Teilnahme am Straßenverkehr weitestgehend zu minimieren. Im Übrigen stehe es dem Kläger frei, sich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu äußern.

In seinem Widerspruch vom 30. 03. 2001 rügte der Kläger ein seiner Ansicht nach gesetzwidriges Vorgehen der Kriminalpolizei gegen ihn und vermutete, dass der ermittelnde Kriminalbeamte seine Beziehungen zur Führerscheinstelle genutzt habe, um Druck auf ihn auszuüben. Er bot an, sich jederzeit der Begutachtung durch eine amtlich anerkannte Untersuchungsstelle zu unterziehen. Das Regierungspräsidium S. wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07. 01. 2002 zurück.

Dagegen hat der Kläger am 05. 02. 2002 beim Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 17. 07. 2002 stattgegeben und die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die behördliche Entscheidung sei unter Verletzung von Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen, die die Entscheidung in der Sache beeinflusst hätten und auch im Widerspruchsverfahren nicht geheilt worden seien. Die Beklagte habe den Kläger entgegen § 28 LVwVfG vor Erlass des Bescheides nicht angehört. Mit dem Anhörungsmangel gehe eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht der Fahrerlaubnisbehörde gem. § 24 LVwVfG einher. Bei Anhaltspunkten für eine

Einnahme von Betäubungsmitteln müsse sie nach §§ 14 Abs. 1, 11 Abs. 2 Satz 3 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen. Das der Beklagten zugegangene Gutachten aus dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Kläger sei kein Gutachten in diesem Sinne, sondern erst der Anlass dafür, ein solches vom Betroffenen zu fordern. Es belege nur einen früheren Kokainkonsum des Klägers, ohne über dessen Umfang Auskunft zu geben und ohne Bezug zur Fahreignung des Klägers. Das im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren zu fordernde und beizubringende Gutachten müsse aber Grundsätze einhalten, die für die Haaranalyse im Zuge kriminalpolizeilicher Ermittlungen keine Rolle spielten. Es fehle insbesondere an einer gutachterlichen Aussage über das voraussichtliche künftige Verhalten des Betroffenen, insbesondere ob zu erwarten ist, dass er nicht oder nicht mehr unter Einfluss von Betäubungsmitteln Kraftfahrzeuge führen werde. Außerdem gehöre zu einem für die Fahrerlaubnisentziehung verwertbaren Gutachten eine vorherige Aufklärung des Betroffenen über Gegenstand und Zweck der Untersuchung. Die Beklagte könne auch nicht geltend machen, eine Anhörung des Klägers mit nachfolgender Aufforderung, sich einer ärztlichen Begutachtung zur Fahreignung zu unterziehen, sei deswegen entbehrlich gewesen, weil die Nichteignung des Klägers i. S. v. § 11, Abs. 7 FeV ohnehin festgestanden habe. Sie habe beim gegebenen Sachstand allenfalls einen Kokainkonsum des Klägers mit ungeklärter Häufigkeit und Wirkstoffmenge für erwiesen halten können. Dies allein habe den Schluss auf die Nichteignung des Klägers nicht zugelassen. Die genannten Verfahrensfehler seien im Widerspruchsverfahren nicht geheilt worden und nach § 46 LVwVfG auch beachtlich. Die Klage sei auch deshalb begründet, weil das Fehlen der Fahreignung des Klägers nicht erwiesen sei. Nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. 01. 2002 – 2 TG 3008/01 – [BA 2003, 70], der sich das Gericht anschließe, erweise sich ein Kraftfahrer nicht schon allein dadurch als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, dass er einmalig Kokain konsumiert habe. Vielmehr sei eine einschränkende Auslegung der entsprechenden Vorschriften geboten. Diese Auffassung werde durch ein Gutachten bestätigt, das das Bundesverfassungsgericht für seine Entscheidungen zur Frage der Fahrerlaubnisentziehung bei Cannabiskonsum eingeholt und veröffentlicht habe (Entscheidungen vom 20. 06. 2002 – 1 BvR 2260/96 – NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362] und vom 08. 07. 2002 – 1 BvR 2428/95 – NJW 2002, 2381 [= BA 2002, 370]). Daraus ergebe sich, dass bei gelegentlichem Konsum von Kokain keine wesentlichen Leistungseinschränkungen zu erwarten seien.

Gegen dieses am 31. 07. 2002 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 19. 08. 2002 Berufung eingelegt und zeitgleich begründet.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Aus der Vorgeschichte könnten für ihn negative Umstände

nicht entnommen werden. Soweit die Beklagte unterstelle, er habe eine Trennung zwischen Kokainkonsum und Teilnahme am Straßenverkehr unterlassen, sei dies faktisch ungeachtet dessen haltlos, dass er weiterhin ausdrücklich bestreite, überhaupt Kokain konsumiert zu haben. Er bestreite, dass die analysierte Haarprobe seine Haarprobe sei; außerdem beanstande er die Ordnungsgemäßheit der Entnahme, der Untersuchung, des Untersuchungsergebnisses wie auch dessen Verwertbarkeit. Aus dem Gutachtensergebnis könne nichts anderes entnommen werden, zumal es zur Erlangung eines positiven Nachweises von Kokain im oder am Haar mittels einer gaschromatografisch-massenspektrometrischen Untersuchung bereits genügen würde, sich in einem Raum aufzuhalten, in welchem Kokain geraucht oder anderweitig verwendet werde. Das Verwaltungsgericht habe zu Recht entschieden, dass aus einem einmaligen Kokainkonsum nicht der Schluss auf die fehlende Fahreignung gezogen werden dürfe. Weiterhin seien die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Durchgreifen von Verfahrensfehlern zutreffend.

Aus den Gründen:

Die vom Verwaltungsgericht zugelassene und auch sonst zulässige Berufung ist begründet. Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht der Anfechtungsklage des Klägers stattgegeben. Denn die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheins sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Soweit das Verwaltungsgericht der Klage mit Hinweis auf einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zum Erfolg verhelfen will, folgt der Senat dem nicht. Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob im Hinblick auf die festgestellte erhebliche Kokainkonzentration von einer Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG abgesehen werden durfte; ebenso kann offen bleiben, ob im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine Heilung des etwaigen Anhörungsmangels nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 LVwVfG erfolgt ist. Denn der Erheblichkeit eines etwaigen Verfahrensfehlers steht nach Auffassung des Senates jedenfalls § 46 LVwVfG entgegen.

Bei der Fahrerlaubnisentziehung handelt es sich nämlich um eine gebundene Entscheidung nach § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung. Selbst wenn daher ein im Rahmen des Widerspruchsverfahrens nach § 45 LVwVfG nicht geheilter Verfahrensmangel vorläge, so wäre er unbeachtlich, weil bei dieser gebundenen Entscheidung offensichtlich ist, dass eine etwaige Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.

2. Soweit das Verwaltungsgericht meint, der ihm bekannte Sachstand rechtfertige allenfalls den Schluss auf Eignungszweifel, aber nicht auf fehlende Eignung, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Denn der Kläger hat Kokain konsumiert, weshalb seine Nichteignung nach § 11 Abs. 7 FeV zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids bereits fest stand (§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung).

Dies folgt aus den Ergebnissen des Instituts für Rechtsmedizin S., nach welchen in der Haarprobe des Klägers Kokain und sein Stoffwechselprodukt Bencoylcegonin festgestellt wurden [vgl. dazu im Einzelnen c)].

a) Der Senat geht davon aus, dass die gutachtlichen Ergebnisse Berücksichtigung finden durften. Soweit der Kläger Verwertungsverbote behauptet, tritt der Senat dem nicht bei. Das gilt einmal für die Behauptung einer strafrechtswidrigen Erlangung der Haarprobe; insoweit ist ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte eingestellt worden; im Übrigen hat der Kläger den entsprechenden Vorwurf im Rahmen der Verhandlung vor dem Senat auch nicht mehr aufrecht erhalten, sondern eingeräumt, mündlich der Entnahme durch den Zeugen K. zugestimmt zu haben, wie es auch der Zeuge gegenüber dem Senat nachvollziehbar dargestellt hat.

Auf die Frage, ob der Kläger der Verwendung des Gutachtens ausdrücklich zugestimmt hatte, kommt es nicht an, da nicht er der Auftraggeber des Gutachtens war, sondern dieses im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen erstellt wurde; zu einer Weitergabe solcher fahreignungsrelevanter Ermittlungsergebnisse an die Fahrerlaubnisbehörden ist die Polizei sogar verpflichtet (§ 2 Abs. 12 Satz 1 StVG).

b) Soweit der Kläger in tatsächlicher Hinsicht von einer mangelnden Aussagekraft des Gutachtens in Bezug auf ihn ausgeht, gibt es hierfür keine Hinweise.

aa) Das gilt zunächst für die Behauptung, es seien nicht seine Haare untersucht worden, sondern es müsse eine Verwechslung vorliegen. Hierzu hat der Kläger zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen, der Polizeibeamte habe die ihm entnommenen Haare mehrfach von einem Tütchen in das andere umgeschüttelt, so dass eine klare Zuordnung nicht möglich sei. Diese Darstellung hält der Senat aber nicht für glaubhaft. Denn der Zeuge K. hat bei seiner Aussage vor dem Senat eine Verwechslung plausibel ausgeschlossen. Nach seiner Schilderung hat er die geschnittenen und gezupften Haare des Klägers in insgesamt 10 mit dem Namen des Klägers und der jeweiligen körperlichen Spezifizierung (Haupthaar, Stirn, Nacken und Schläfen) mit Permanentstift beschriftete Pergamenttütchen gesteckt; er hat weiter ausgesagt, er habe den Inhalt keines Tütchens umgeschüttelt oder umgefüllt; dies gehe gar nicht, weil die Haare darin fest hafteten. Falls versehentlich zur falschen Spezifizierung zugeordnet werde, also z.B. Haupthaare in ein Tütchen für Nackenhaare gesteckt würden, so werde der Fehler dadurch behoben, dass die Beschriftung des Tütchens entsprechend korrigiert werde. Für eine Verwechslung bei der Entnahme oder Verpackung der Haarprobe sind damit aus Sicht des Senats keinerlei vernünftige Anhaltspunkte vorhanden; dies gilt umso mehr, als der Zeuge darauf hinwies, dass er an dem fraglichen Nachmittag lediglich beim Kläger eine Haarprobe entnommen hat, nicht aber bei weiteren Personen.

bb) Die Aussagekraft des Gutachtens wird entgegen dem Vortrag des Klägers nicht dadurch relativiert, dass

die Haarprobe verunreinigt worden wäre. Der Kläger hat hierzu vorgetragen, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Zeuge durch unsachgemäßes Verpacken etwaige bei ihm aus beruflicher Tätigkeit noch vorhandene Kokainspuren in die Tütchen eingebracht habe; Vergleichbares gelte für das Hantieren auf dem Labortisch, auf dem im Lauf des Tages Betäubungsmittelspuren zurückblieben. Der Senat hält nach der Beweisaufnahme keine dieser Hypothesen für plausibel. Der Zeuge hat vielmehr detailliert – und vom Kläger nicht in Zweifel gezogen – ausgeführt, er habe die Probe, ohne Verwendung einer Pinzette mit Einweghandschuhen entnommen und eingetütet. Er hat weiter ausgeführt, er habe dies direkt oberhalb des Labortisches gemacht, so dass kein physischer Kontakt der Haare mit diesem Tisch bestanden habe. Im Übrigen sei es üblich, den Labortisch nach jedem Arbeitsgang zu reinigen, um für den nächsten Arbeitsgang eine saubere Oberfläche zu haben. Unter diesen Umständen spricht nichts für die Möglichkeit einer Verunreinigung der dem Kläger entnommenen Probe, selbst wenn sich auf dem Labortisch – zugunsten des Klägers unterstellt – noch Anhaftungen aus früheren Probenahmen durch andere Polizeibeamte befunden hätten. Hinzu kommt noch Folgendes: Selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellen wollte, dass die Haare mit dem – verunreinigten – Labortisch physischen Kontakt gehabt hätten, so hätte nicht genügt, dass dort bloße Kokainverunreinigungen bestanden hätten; im Hinblick auf das vorliegende spätere Untersuchungsergebnis der Haarprobe, bei dem ein spezifisches Abbauprodukt festgestellt wurde, das sich nur bei gleichzeitigem Konsum von Kokain und Alkohol einstellt, hätte die beigefügte Verunreinigung vielmehr aus einer Haarprobe eines solchen Konsumenten bestehen müssen.

Soweit der Kläger Verzerrungen des Untersuchungsergebnisses durch anderweitige früher entstandene Verunreinigungen für möglich hält (z. B. durch Aufenthalt in Räumen, in denen Kokain konsumiert wurde), ist dies nach Überzeugung des Senats auszuschließen: So sind bei der Haaruntersuchung nach Angaben des Universitätsinstituts und den detaillierenden Ausführungen des Sachverständigen die Haare zunächst gewaschen worden, gerade um auszuschließen, dass Verunreinigungen durch die Luft etc. das Untersuchungsergebnis verfälschen könnten. Die Behauptung des Klägers wird darüber hinaus durch die Höhe der festgestellten Kokainkonzentration widerlegt, die nach der schriftlichen Erläuterung des Gutachtens nur dadurch erklärbar ist, dass derjenige, von dem die Probe stammt, Kokain selbst konsumiert hat (s. dazu u. c)). Schließlich lässt sich auch das festgestellte Abbauprodukt aus früherem gemeinsamen Kokain- und Alkoholkonsum nur so hinreichend erklären.

cc) Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass nach der Entnahme und Verpackung Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären, die eine zuverlässige Zuordnung des Untersuchungsergebnisses zur Haarprobe des Klägers in Zweifel ziehen können. Solche

Anhaltspunkte liegen entgegen der Auffassung des Klägers noch nicht darin, dass die Probe zunächst ans Landeskriminalamt geschickt wurde, von dort zurückkam, und dann an das Universitätsinstitut versandt wurde. Der Zeuge hat hierzu glaubhaft versichert, dass die Postsendung nach ihrer Rückkunft direkt nach Homburg versandt worden sei; die Probetütchen seien zwischenzeitlich nicht geöffnet worden. Auch aus der längeren Lagerzeit in den Räumen der Universität ergeben sich keine Anhaltspunkte für aus dem Zeitablauf resultierende Veränderungen in der Konzentration der später analysierten Stoffe, wie der Gutachter für eine – hier durchgeführte – Lagerung bei Zimmertemperatur ausgeführt hat. Für Verunreinigungen oder Verwechslungen im Bereich der Universität fehlt jeder Anhaltspunkt.

dd) Anders als der Kläger meint, kann aus der Aussage des Gutachtens, dass über die getroffenen Aussagen hinaus *weitere* Aussagen nur nach Durchführung zusätzlicher Untersuchungen möglich wären, keinesfalls der Schluss gezogen werden, die gewonnenen Ergebnisse seien unverwertbar. Diese Aussage relativiert nicht die ausdrücklich getroffenen Feststellungen. Der Gutachter hat hierzu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, im Hinblick auf die nur relativ geringe Menge des zur Verfügung stehenden Haarmaterials (9 mg) habe man die Probe nicht geteilt und keine zusätzliche radio-immunologische Untersuchung durchgeführt, sondern sich auf die hochspezifische gaschromatografisch-massenspektrometrische Untersuchung beschränkt; es sei kein Haarmaterial mehr übrig. Die vorliegende Haarlänge von 1–3 cm sei für eine Untersuchung ausreichend; derartige Haarlängen seien nicht ungewöhnlich; sie fänden sich in ca. 10–20 % der untersuchten Fälle. Die Auffassung des Klägers, mangels noch vorhandenen Haarmaterials könne die Zuordnung des Untersuchungsergebnisses zu seiner Person nicht erfolgen, geht fehl, weil für den Senat vernünftige Zweifel hieran nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht bestehen. Soweit der Kläger gegen einen Konsum gleichwohl weiterhin bestreitet und die Kompetenz der Gutachter in Zweifel ziehen will, ist das in keiner Weise ausreichend substantiiert; dem Senat drängt sich hier der Eindruck von Schutzbehauptungen auf (s. auch ee)).

ee) Der Senat hat keine Zweifel an der Richtigkeit der gutachtlich festgestellten Ergebnisse. Hierzu hat der Sachverständige ausgeführt, man habe bei der gesamten bisherigen Tätigkeit noch nie Anhaltspunkte für eine Kontamination des Labors gefunden, obgleich man bei jeder Untersuchungsserie auch Haare von als „clean“ bekannten Personen zur Kontrolle mitführe. Zur Überprüfung des Standards und der Zuverlässigkeit des Labors würden seit 1997 Ringversuche unter Beteiligung zweier Fachgesellschaften durchgeführt, bei denen schon anderweitig analysierte Haarproben mit den im Labor ermittelten Ergebnissen verglichen würden; hierbei habe sich noch kein Fehler herausgestellt.

c) Nach den toxikologischen Haaruntersuchungen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 21. 02. 2001 waren beim Kläger die Untersuchungen

auf Kokain (61,5 ng/mg), Benzoyllecgonin (19,4 ng/mg) und Cocaethylen (3,6 ng/mg) positiv verlaufen. Im Hinblick auf die Höhe der festgestellten Konzentration steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger Kokain selbst (siehe dazu auch oben b)) – und zwar mehrfach – konsumiert haben muss. Das ergibt sich aus der eingeholten schriftlichen erläuternden Stellungnahme des Sachverständigen vom 16. 07. 2003, wonach die festgestellten Konzentrationen von Kokain und seinem Abbauprodukt Benzoyllecgonin eine sehr beachtliche Höhe erreicht hatten. In seiner erläuternden schriftlichen Stellungnahme und bei seiner Befragung durch den Senat in der mündlichen Verhandlung hat der Sachverständige ausgeführt, dass die gemessenen Werte weit über dem Mittelwert aller bisher Kokain-positiven Haarproben gelegen hätten. Dieser Mittelwert liege nach der Auguststatistik (frühere Werte gemäß der schriftlichen Stellungnahme vom 16. 07. 2003 in Klammer) bei 14 ng/mg (16,1 ng/mg); der Medianwert, also derjenige Wert, der von jeweils 50 % der Proben über- bzw. unterschritten werde, liege bei 2,8 ng/mg (3,1 ng/mg).

Die aus der Einnahme von Kokain – ob hierfür bereits eine einmalige Einnahme ausreicht (vgl. dazu z. B. den Beschluss des Senats vom 24. 05. 2002, GewArch 2002, 334 [= BA 2002, 379]; NdsOVG, Beschl. v. 16. 06. 2003, DAR 2003, 432, dort zu Amphetamin), was vom Kläger mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Hessischen VGH bestritten wird, bedarf angesichts der festgestellten jedenfalls mehrmaligen Einnahme durch den Kläger hier keiner Entscheidung – folgende Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen hat zum maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides (weiterhin) vorgelegen (§ 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung). Zwar ist die Einnahme von Kokain nur durch eine Haarprobe aus dem November 2000 und damit für einen mehrere Monate davor liegenden Zeitraum belegt. Daraus folgt aber nicht, dass im Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids im Januar 2002 der Mangel wegen Zeitablaufs nicht mehr berücksichtigt werden durfte. Eine zeitliche Staffelung derart, dass die Entziehungsverfügung einer Feststellung von Betäubungsmittelkonsum nachfolgt, ist nämlich nicht die Ausnahme, sondern der ganz typische Fall. Ausdrückliche normative Vorgaben, wie lange ein festgestellter Mangel im Sinne von § 46 Abs. 1 FeV „vorliegt“, sind nicht auffindbar. Allerdings enthält Nr. 9.5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung die Aussage, dass zur Wiedererlangung der Eignung im Regelfall eine einjährige Abstinenz nach Entgiftung und Entwöhnung erforderlich ist (vgl. hierzu auch Beschl. des Senats vom 24. 05. 2002, a. a. O.). Daraus kann bei systematischer Auslegung gefolgert werden, dass – jedenfalls in aller Regel – ein festgestellter Eignungsmangel so lange fortbesteht, bis zumindest eine einjährige durchgängige Abstinenz nachgewiesen ist (Beschl. des Senats vom 24. 05. 2002, a. a. O. und v. 23. 07. 2003 – 10 S 1019/03 –). Der Nachweis der nicht mehr gegebenen Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch die Teilnahme eines zu einem

früheren Zeitpunkt wegen Drogenkonsums ungeeigneten Fahrerlaubnisinhabers kann nämlich nur als erbracht angesehen werden, wenn sich der Nachweis der Drogenabstinenz auf einen Zeitraum erstreckt, der den Schluss rechtfertigt, der Drogenverzicht sei nicht lediglich im Hinblick auf das anhängige Entziehungsverfahren erfolgt und damit nur taktisch bedingt, sondern beruhe auf einem tatsächlichen Einstellungswandel des Betroffenen. Die Entscheidung des Verordnungsgebers, ein in diesem Sinne aussagekräftiger Beleg eines Einstellungswandels liege erst bei einem durchgängigen Nachweis einer einjährigen Drogenabstinenz vor, ist nicht zu beanstanden.

Ob es als Vorstufe zudem stets einer Entgiftung und Entwöhnung bedarf, oder ob diese beiden Begriffe nur an frühere Abhängigkeit oder früheren gewohnheitsmäßigen Konsum anknüpfen, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn der Kläger hat jedenfalls einen einjährigen durchgängigen Abstinenznachweis nicht erbracht, obgleich ihm im Rahmen des Fahrerlaubnisentziehungs- und Widerspruchsverfahrens klar geworden sein musste, dass es um die Frage einer (Wieder)Eignung ging und er sich daher auf entsprechende Nachweissobliegenheiten einstellen konnte. Vielmehr hat er sich bis zum Ergehen des Widerspruchsbescheids auf ein einmaliges negatives Urinscreening beschränkt, das im Rahmen des Widerspruchsbescheids zu Recht als nicht ausreichend tragfähig für den Nachweis einer längeren durchgängigen Abstinenz angesehen wurde.

Diese Ausführungen gelten für den – hier anzunehmenden – Regelfall. Eine kürzere Dauer der Abstinenz bzw. eines Abstinenznachweises ist für die Wiedererlangung der Kraftfahrereignung nur dann als ausreichend anzusehen, wenn besondere Umstände in der Person des Betroffenen gegeben sind (insbesondere Kompensationen der Wirkungen des Betäubungsmittelkonsums durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen, vgl. Vorbemerkung Nr. 3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung). Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren obliegt es grundsätzlich dem Fahrerlaubnisinhaber, das Bestehen solcher atypischen Umstände in seiner Person substantiiert darzulegen (Beschluss des Senats vom 24. 05. 2002, a. a. O.). Dies ist dem Kläger jedoch nicht gelungen. Vielmehr finden sich nicht einmal Indizien dafür, dass derartige atypische Umstände beim Kläger zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vorlagen. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 24. 05. 2002 (a. a. O.) bereits entschieden, dass allein der Nachweis ärztlicher Drogenscreenings mit negativem Befund noch nicht ausreicht, atypische Umstände im vorgenannten Sinne darzutun. Gleiches gilt für eine längere unbeanstandete Verkehrsteilnahme.

Im Übrigen weist der Senat – ohne dass es hierauf noch tragend ankommt – darauf hin, dass der Kläger nach den gutachtlichen Feststellungen Kokain zusammen mit Alkohol konsumiert hat, was – auch wenn kein Bezug zur Teilnahme im Straßenverkehr unter Einfluss von Kokain festgestellt wurde – das Risiko

potenzial beträchtlich erhöht (vgl. dazu empirische Studien bei Brandt, Explorative Auswertung von Drogenbefunden auf spezifische Wirkungen von Cannabis, Ecstasy und Cocain bei Verkehrs- und Kriminaldelikten, 2000, S. 127).

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

56. Ein Fahrerlaubnisinhaber hat ein Fahrzeug unter verkehrsrechtlich relevantem Cannabiseinfluss geführt, wenn er zum einen objektiv unter Drogeneinfluss gestanden hat. Dies ist in Anknüpfung an den durch die Grenzwertkommission am 20. November 2002 festgesetzten Grenzwert der Fall, wenn der Fahrer 1,0 ng THC pro ml Blut bei der Fahrt aufgewiesen hat. Zum anderen ist zu verlangen, dass bei dem Fahrerlaubnisinhaber cannabisbedingte Beeinträchtigungen aufgetreten sind, die im Allgemeinen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben können.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 13. Januar 2004 – 7 A 10206/03.OVG –
– K 1557/02.KO (VG Koblenz) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis für die Klasse C 1 E. Am 19. Dezember 2001 gegen 22.50 Uhr wurde der Kläger als Führer eines Pkws polizeilich kontrolliert. Dabei sei er laut Einsatzbericht sehr redselig gewesen. Er habe das Fahrzeug nach Aufforderung sprunghaft verlassen und einen aufgeregten Eindruck gemacht. Seine Pupillenadaptation sei verlangsamt, jedoch vorhanden gewesen. Laut eigenen Angaben hat der Kläger am Montag, dem 17. Dezember 2001 gegen 2.00 Uhr, letztmalig zwei Haschischpfeifen geraucht. Der durchgeführte Urintest (Mashan-Kombi-Test) war ebenso positiv wie die Untersuchung der Blutprobe des Klägers. Daraufhin entzog der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 08. Januar 2002 die Fahrerlaubnis. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger aufgrund der polizeilichen Feststellungen als Drogenkonsument einzustufen sei, der Drogenkonsum und Fahren offensichtlich nicht trennen könne. Deshalb sei er als ungeeignet für das Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Hiergegen hat der Kläger am 22. Januar 2002 Widerspruch eingelegt, den der Kreisrechtsausschuss mit Widerspruchsbescheid vom 29. April 2002 zurückwies. Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 08. Januar 2002, durch den dem Kläger die Fahrerlaubnis der Klasse C 1 E

entzogen wurde, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. April 2002 zu Recht abgewiesen.

Die angefochtene Verfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) i. V. m. § 46 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr – Fahrerlaubnisverordnung (FeV) – vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) und Ziffer 9.2 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV.

Gemäß § 3 Abs. 1 StVG hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies ist aufgrund der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV i. V. m. Ziffer 9.2.2 der genannten Anlage 4 bei Fahrerlaubnisinhabern der Fall, die gelegentlich Cannabis einnehmen und nicht zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Fahren trennen können. Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Klägers vor. Ausweislich des Ergebnisses der Untersuchungen des beim Kläger am 19. Dezember 2001 entnommenen Urins und Blutes sowie der von der Vollzugspolizei bei der Kontrolle am 19. Dezember 2001 festgestellten Auffälligkeiten in der Person des Klägers steht fest, dass er unter verkehrsrechtlich relevantem Drogeneinfluss ein Fahrzeug geführt hat. Der Senat vermag dem Vorbringen des Klägers nicht zu folgen, dass der letztmalige Drogenkonsum vor der Kontrolle am 19. Dezember 2001 am 17. Dezember 2001 gegen 2.00 Uhr und damit ca. 69 Stunden vor der Polizeikontrolle erfolgt sei. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Gutachters Prof. Dr. Dr. U. in seinem schriftlichen Gutachten vom 13. Oktober 2003 sowie seinen Erläuterungen in der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2004. Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass spätestens 24 Stunden nach dem Cannabiskonsum ein Nachweis von THC im Blut des Konsumenten nicht mehr möglich sei. Hieraus folgt, dass der Kläger, in dessen Blut 2,0 ng/ml THC festgestellt wurden, weniger als 24 Stunden vor der polizeilichen Kontrolle am 19. Dezember 2001 Cannabis konsumiert haben muss. Allerdings kommt es auf den genauen Zeitpunkt des Konsums für die Beurteilung, ob der Kläger die Aufnahme von Cannabis und das Führen eines Fahrzeugs getrennt hat, nicht an. Vielmehr ist entscheidend, ob er ein Fahrzeug unter Einfluss von Cannabis geführt und dabei eine mögliche Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs dargestellt hat. Dies ist zu bejahen.

Prof. Dr. Dr. U. hat in seinem o.g. schriftlichen Gutachten und auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2004 ausgeführt, dass derzeit insbesondere im Hinblick auf eine bestimmte Konzentration von THC, des psychoaktiven Hauptwirkstoffs von Cannabis, im Blut kein Grenzwert als wissenschaftlich gesichert angesehen werden könne, bei dem von einem Drogeneinfluss ausgegangen werden könne, durch den die Verkehrssicherheit beeinträchtigt sei. Dies beruhe darauf, dass – anders als beim Alkohol – die Auswirkungen von Cannabis bei den einzelnen Drogenkonsumenten höchst unterschiedlich seien. Allerdings hat der Gutachter zusätzlich ausgeführt, dass jedenfalls bei einer

THC-Konzentration von 2,0 ng/ml bei ca. 50 % der Cannabiskonsumenten Beeinträchtigungen festgestellt worden könnten, die negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit hätten. Hierbei handele es sich insbesondere um Antriebssteigerungen, die zu einer erhöhten Risikobereitschaft führten, sowie um inadäquate Weitstellung der Pupillen, die mit einer Herabsetzung der allgemeinen Sehschärfe einhergehe und zusammen mit der verzögerten Reaktion auf sich verändernde Lichtverhältnisse bei den betroffenen Kraftfahrzeugführern, insbesondere bei Nachtfahrten, zu ausgeprägten Blendeffekten führe.

Aus den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ergibt sich für die Beantwortung der Frage, ob jemand ein Fahrzeug unter verkehrsrechtlich relevantem Cannabiseinfluss geführt hat, dass der Fahrer zum einen objektiv unter Einfluss dieser Droge gestanden haben muss. Dies ist in Anknüpfung an den durch die Grenzwertkommission am 20. November 2002 festgesetzten Grenzwert der Fall, wenn der Fahrerlaubnisinhaber 1,0 ng THC pro ml Blut bei der Fahrt aufgewiesen hat. Zum anderen ist zu verlangen, dass bei dem Fahrer cannabisbedingte Beeinträchtigungen aufgetreten sind, die im Allgemeinen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben. Solche Beeinträchtigungen sollten zur Sicherung ihres Nachweises und der erforderlichen Objektivität zusätzlich zu den Feststellungen der kontrollierenden Polizeibeamten durch den die Blutprobe entnehmenden Arzt dokumentiert werden.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so steht fest, dass der Kläger am Abend des 19. Dezember 2001 ein Fahrzeug unter Cannabiseinfluss geführt hat. Zum einen wies sein Blut eine THC-Konzentration von 2,0 ng/ml auf. Darüber hinaus zeigte er Beeinträchtigungen, die durch den Cannabiskonsum ausgelöst wurden und die zu einer Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs geführt haben. So war der Kläger bei der Kontrolle sehr redselig, verließ nach Aufforderung das Fahrzeug sprunghaft und machte einen aufgeregten Eindruck. Zudem war seine Pupillenadaptation zwar noch vorhanden, aber verlangsamt. Die Richtigkeit dieser Feststellungen der kontrollierenden Polizeibeamten hat der Kläger nicht bestritten. Dass die festgestellten Beeinträchtigungen zu einem Ausschluss der Fahreignung des Klägers führten, ergibt sich aus den Ausführungen des Gutachters. Insoweit hat Prof. Dr. Dr. U. in der mündlichen Verhandlung am 13. Januar 2004 vor allem im Hinblick auf die verlangsamte Pupillenadaptation ergänzend zu seinem schriftlichen Gutachten überzeugend ausgeführt, dass einmal das räumliche Sehvermögen bei einer Person, deren Pupillen extrem geweitet seien, stark eingeschränkt sei. Dies könne zu Fehleinschätzungen von Entfernungen und damit insbesondere von Fahrzeugabständen führen, was gefährliche Verkehrssituationen hervorrufen könne. Darüber hinaus seien Personen mit geweiteten Pupillen besonders lichtempfindlich, so dass die verstärkte Blendwirkung entgegenkommender Fahrzeuge zu einer Erhöhung der Unfallgefahr führe. Außerdem hätten Personen unter

Cannabiseinfluss nach den überzeugenden Darlegungen des Gutachters Koordinationsprobleme, die die Fahreignung beeinträchtigen.

Nach alledem steht fest, dass der Kläger nicht in dem erforderlichen Maße Cannabiskonsum vom Führen eines Fahrzeuges getrennt hat. Deshalb ist der Beklagte zu Recht von der fehlenden Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 3 Abs. 1 StVG ausgegangen. Da das Gesetz unter diesen Umständen die Entziehung der Fahrerlaubnis als gebundene Entscheidung vorsieht, kam es auf die von dem Kläger geltend gemachten Ermessensgesichtspunkte nicht an. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, dass die Staatsanwaltschaft das gegen den Kläger geführte Ermittlungsverfahren eingestellt hat.

Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt die Entziehung seiner Fahrerlaubnis auch nicht gegen seine Grundrechte. Insbesondere ist es nicht im Hinblick auf die Beurteilung von Alkoholfahrten gleichheitswidrig, unter den hier gegebenen Voraussetzungen dem Kläger die Fahrerlaubnis zu entziehen. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Alkohol im Gegensatz zu Cannabisprodukten im Allgemeinen um ein Genuss- und nicht um ein Rauschmittel handelt. Zum anderen ist die Wirkweise von Alkohol im Gegensatz zu Drogen wesentlich berechenbarer, was im Hinblick auf die Gefahrenabwehr eine unterschiedliche Behandlung im Straßenverkehr rechtfertigt.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Manfred Stamm, Koblenz)

57*) 1. Bei unmittelbar nach einer Verkehrskontrolle festgestellten Blutwerten von 3,4 ng/mL für THC und 39,0 ng/mL für THC-COOH ist von einem gelegentlichen Cannabiskonsum des betroffenen Fahrzeugführers auszugehen. Aus diesen Werten folgt die Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges.

2. Gelegentlicher Cannabiskonsum und zugestandener Kokainkonsum im selben Zeitraum führen unmittelbar zur Fahrungeeignetheit.

3. Das Fahrerlaubnisrecht verfolgt den Zweck, Gefahren vom Straßenverkehr, die insbesondere von ungeeigneten Kraftfahrern ausgehen, möglichst auszuschließen. Entsprechend rechtfertigt eine in der Vergangenheit liegende Drogeneinnahme, die die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Folge hatte, einen regelmäßig später ergehenden Entziehungsbescheid zu erlassen.

Verwaltungsgericht Augsburg,
Beschluss vom 23. Dezember 2003 – Au 3 S 03.1931–

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller war im Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen 1, 1 b und 3 (alte Klasseneinteilung). Bei einer Verkehrskontrolle am 19. Dezember 2002 wurde mit einem Urin-Schnelltest festgestellt, dass der An-

tragsteller Cannabis und Kokain zu sich genommen hat. Eine unmittelbar nach der Kontrolle entnommene Blutprobe ergab einen Wert von 3,4 Mikrogramm THC pro Liter Blut und 39,0 Mikrogramm THC-COOH pro Liter Blut. Gegenüber der Polizei gab er an, vor ca. eineinhalb Wochen Kokain geschnupft sowie einen Joint geraucht zu haben. Nach Aufforderung legte er ein medizinisches Gutachten von Dr. med. R. vom 22. September 2003 vor. Darin ist festgehalten, dass er ab 1993 regelmäßig Haschisch und Kokain konsumiert habe. Seit einer strafrechtlichen Verurteilung im Jahr 1995 habe er keine Drogen mehr eingenommen. Seit Ende 2002 habe er wegen einer schweren Erkrankung seiner Mutter gelegentlich Haschisch konsumiert, zuletzt Anfang Juli 2003. Bei einem Drogen-Screening, das am 11. August 2003 durchgeführt worden sei, habe sich ein erhöhter Wert für Cannabinoide im Urin ergeben. Im Dezember 2002 sei es zu einem einmaligen Konsum von Kokain gekommen. Nach Anhörung entzog die Antragsgegnerin mit insoweit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 18. November 2003 dem Antragsteller die Fahrerlaubnis und verpflichtete ihn, den Führerschein innerhalb von drei Tagen nach Zustellung des Bescheides abzuliefern, für den Fall der nicht fristgerechten Ablieferung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 250,- EUR angedroht. Er habe gelegentlich Cannabis konsumiert und dennoch am Straßenverkehr teilgenommen. Wegen des überragenden Schutzes der Verkehrssicherheit sei die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO bleibt in der Sache erfolglos.

Die Antragsgegnerin hat bei der Anordnung des sofortigen Vollzugs dem formalen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Es wurde unter hinreichender Auseinandersetzung mit den Besonderheiten des Einzelfalles dargelegt, weshalb ein Zuwarten bis zu einer rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens nicht hinnehmbar ist. Im Übrigen ist insoweit zu berücksichtigen, dass bei der Entziehung der Fahrerlaubnis als Gefahrenabwehrmaßnahme die Umstände, aus denen die Ungeeignetheit des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen folgen, regelmäßig auch gleichzeitig das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung begründen (BayVGh vom 04. 12. 1994, NZV 1995, 167).

Nach der im Verfahren der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist davon auszugehen, dass der angeordnete Entzug der Fahrerlaubnis rechtmäßig ist. Der in der Hauptsache eingelegte Widerspruch wird daher aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben. Auch eine Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers; es gibt keine

Gesichtspunkte auf dessen Seite, die wichtiger wären als das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Verkehrssicherheit.

Dem Antragsteller ist nach § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV die Fahrerlaubnis zu entziehen, da er gelegentlich Cannabis konsumiert und zwischen Konsum dieses Betäubungsmittels und Fahren nicht trennt (Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV); er ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Gelegentlicher Konsum ist solcher, der über den lediglich einmaligen bzw. experimentellen herausgeht und noch nicht das Stadium des regelmäßigen Konsums – täglicher oder zumindest nahezu täglicher Konsum (BayVGh vom 03. 09. 2002, BA 2003, 97) – erreicht. Nach den Werten der Blutuntersuchung hat der Antragsteller gelegentlich Cannabis konsumiert. Für die Unterscheidung zwischen einmaligem, gelegentlichem oder regelmäßigem Konsum wird nicht die THC-Konzentration im Blut herangezogen, sondern die Konzentration des sich nur langsam abbauenden wirkungsfreien Metaboliten THC-COOH. THC ist im Blut etwa vier bis sechs Stunden nachweisbar, die Stoffwechselprodukte (Metaboliten) 11 OH-THC und THC-COOH abhängig von der Konsumpraxis mehrere Tage (Schubert u. a., Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar, 2002, Tabelle 1 zu Kapitel 3.1.2, S. 115). Zur Einordnung dieser Werte wird auf einen – in diesem Verfahren nicht bindenden – Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1999 bezüglich der Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zurückgegriffen. Dort ist bei einem Wert von THC-COOH zwischen 5,0 und 75 ng/mL (entsprechend Mikrogramm pro Liter) aufgeführt, dass mindestens gelegentlicher, weil zumindest zweimaliger nachgewiesener Cannabiskonsum mit Verdacht auf regelmäßigem Konsum vorliege (zu diesen Werten: Himmelreich, Cannabis-Konsum und seine Folgen für den Führerschein, DAR 2002, 28/29). Eine Untersuchung aus dem Jahr 1999 (Daldrup u. a., Entscheidung zwischen einmaligem/gelegentlichem und regelmäßigem Cannabis-Konsum, BA 2000, 39) bestätigt diese Werte. Der beim Antragsteller nachgewiesene Wert von 39,0 ng/mL belegt einen wiederholten und damit gelegentlichen Konsum von Cannabis (BayVGh vom 14. 10. 2003, 11 CS 03.2433; NdsOVG vom 11. 07. 2003, DAR 2003, 480 [= BA 2004, 183]; OVG NRW vom 07. 01. 2003, DAR 2003, 187 [= BA 2003, 332]). Ein wiederholter und damit gelegentlicher Cannabiskonsum ergibt sich auch aus dem medizinischen Gutachten vom 22. September 2003; in dessen Rahmen wurde bei einem Urinscreening vom 11. August 2003 ein deutlich erhöhter Wert für Cannabinoide erhoben.

Der Antragsteller hat nach dem Ergebnis der Blutuntersuchung (toxikologische Untersuchung vom 21. Februar 2003 des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M.) ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss im Straßenverkehr geführt. Nur bei einer Konzentration des Wirkstoffs THC im Blut von unter 2 ng/ml ist davon auszugehen, dass keine Risikoerhöhung für den

Verkehr stattfindet (BVerfG vom 20. 06. 2002, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362] unter Bezugnahme auf ein Gutachten von Krüger [BA 2002, 336]). Die beim Antragsteller festgestellte Konzentration von THC mit 3,4 ng/ml liegt deutlich darüber. Die Werte der Blutuntersuchung belegen die in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zu FeV beschriebenen Merkmale, die zur Ungeeignetheit führen. Durch die Blutuntersuchung unmittelbar nach der Verkehrskontrolle ergibt sich, dass der Antragsteller nicht bereit oder nicht fähig ist, den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen; dies hat er durch die Fahrt am 19. Dezember 2002 belegt (BayVGh, a. a. O. für einen THC-Wert von 3,6 ng/ml). Die Angabe im Antragsschriftsatz, der letzte Cannabiskonsum habe fünf Tage zuvor stattgefunden, ist als Schutzbehauptung zu werten; vielmehr muss die Aufnahme einer wirksamen Cannabisdosis zeitnah im Abstand weniger Stunden stattgefunden haben, da bei normalem Konsum THC nur bis zu sechs Stunden nach dem Konsum nachgewiesen werden kann (NdsOVG, a. a. O. zu einem THC-Wert im Blut von 3,8 ng/ml). Vor diesem Hintergrund bedurfte es für die Feststellung der Fahrungsgeeignetheit keiner weiteren Begutachtung; die Nichteignung des Betroffenen ergibt sich vielmehr direkt aus den Ergebnissen der Blutuntersuchung (§ 11 Abs. 7 FeV). Dem stehen die Aussagen von fünf Mitarbeitern des Antragstellers nicht entgegen, wonach dieser am 19. Dezember 2002 nach ihrer Kenntnis weder Drogen zu sich genommen noch besondere Auffälligkeiten gezeigt habe. Eine Einnahme der Drogen kann unbeobachtet erfolgen. Die Personen, die keine Ausfallerscheinungen erkannt haben wollen, besitzen auch keinen medizinischen Sachverstand, um dies hinreichend beurteilen zu können. Die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums auf die Fahrtauglichkeit ergeben sich auch ohne von vornherein erkennbare Ausfallerscheinungen. Dies gilt nicht nur für die akute Phase (ein bis zwei Stunden nach dem Konsum), sondern auch für die subakute (vier bis sechs Stunden nach dem Konsum) und die postakute Phase, die nach neuesten Erkenntnissen zwölf bis 24 Stunden andauert. Bei letzterer hat der Cannabiskonsum wieder das Gefühl, völlig „klar im Kopf“ zu sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es auch in dieser Phase aufgrund der mangelnden Konzentrations- und Wahrnehmungsfähigkeit zu Fahrfehlern kommt (Meininger in: Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Teil 15 B, RdNrn. 6, 8).

Besondere Umstände, die ausnahmsweise eine andere Beurteilung nahe legen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich (BayVGh, a. a. O.; VGh BW vom 07. 03. 2003, DAR 2003, 236 [= BA 2003, 335]). Dafür ergeben sich insbesondere aus dem medizinischen Gutachten vom 22. September 2003 keine Anhaltspunkte. Auch wenn es nicht erforderlich war, da die Fahrungsgeeignetheit unmittelbar aus den festgestellten Umständen folgt, kann es nach der Vorlage als neue Tatsache verwertet werden, der selbstständige Bedeutung zukommt (BVerwG vom 18. 03. 1982, BVerwGE 65, 157).

Darüber hinaus hat der Antragsteller neben dem gelegentlichen Konsum von Cannabis mit Kokain einen

anderen psychoaktiv wirkenden Stoff konsumiert; dies führt nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zu FeV ebenfalls zur Fahrungsgeeignetheit (BayVGh vom 14. 10. 2003, 11 CS 03.2433 für gelegentlichen Cannabiskonsum und Beigebrauch von Amphetamin). Da § 46 Abs. 1 FeV bei Vorliegen gewisser Merkmale die Ungeeignetheit als zwingende Rechtsfolge vorsieht, können auch andere sich aus dem Sachverhalt ergebende fahreignungsrelevante Umstände berücksichtigt werden, auch wenn die Behörde diese nicht in der Begründung des Bescheids angeführt hat. Die Einnahme beider Drogen in zeitlichem Zusammenhang hat er bei der polizeilichen Vernehmung am 19. Dezember 2002 ausdrücklich eingeräumt. Dies folgt auch aus dem ärztlichen Gutachten vom 22. September 2003. Dort ist festgehalten, dass er im Dezember 2002 gelegentlich Haschisch und auch Kokain zu sich genommen habe. Von einer Fahrt unter Kokaineinwirkung kann nicht ausgegangen werden, da die in engem zeitlichen Rahmen gezogene Blutprobe bei der Analyse keinen Nachweis dieser Droge ergab; der Urin-Schnelltest besitzt demgegenüber keine Nachweiskraft.

Es spricht vorliegend auch sehr viel dafür, dass die bloße Einnahme von Kokain im Dezember 2002 die Fahrungsgeeignetheit ausschließt. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Nr. 9.1 der Anlage 4 zu FeV genügt für die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen die bloße Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (außer Cannabis). Die darin zum Ausdruck kommende Strenge des Gesetzgebers ist in der Aufnahme des Betäubungsmittels in den Katalog des Betäubungsmittelgesetzes begründet, die wegen seiner besonderen Gefährlichkeit im Falle des Konsums erfolgte (Kokain ist in Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG genannt). Auf den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs kommt es bei diesen Drogen nicht an (VGh BW vom 30. 09. 2003, 10 S 1917/02, Juris-Dokument: MWRE 119120300; NdsOVG vom 16. 06. 2003, BA 2002, 465; OVG RhPf vom 21. 11. 2000, BA 2003, 71). Es spricht sehr viel dafür, dass die vom Antragsteller angegebene einmalige Einnahme von Kokain im Dezember 2002 die Fahrungsgeeignetheit bedingt. Die Ansicht, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könne der lediglich einmalige Konsum nicht zur Fahrungsgeeignetheit führen (HessVGh vom 14. 01. 2002, BA 2003, 70; ausdrücklich anderer Ansicht: NdsOVG, a. a. O.; OVG RhPf, a. a. O.: bereits der einmalige Konsum führe zur Fahrungsgeeignetheit), kommt wohl vorliegend nicht zum Tragen. Denn der Kokainkonsum im Dezember 2002 war nicht die erste Einnahme dieser Droge; nach dem ärztlichen Gutachten hat der Antragsteller von 1993 bis 1995 neben Haschisch auch regelmäßig Kokain konsumiert. Zudem hat er im Dezember 2002 nicht nur einmalig Kokain eingenommen, sondern daneben gelegentlich Haschisch. Bei diesem Übergang von „weichen“ Drogen zu einer „harten“ Droge gibt es keinen Grund, aus Verhältnismäßigkeitsgründen – entgegen dem eindeutigen Wortlaut von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV – nicht auf die Fahrungsgeeignetheit zu

schließen. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da die Fahrgungeignetheit des Antragstellers bereits aus anderen Gründen gegeben ist.

Der Fahrgungeignetheit steht nicht entgegen, dass vorgetragen wird, dass er seit Juli 2003 keine Drogen mehr konsumiere. Das Fahrerlaubnisrecht verfolgt den Zweck, Gefahren vom Straßenverkehr, die insbesondere von ungeeigneten Kraftfahrern ausgehen, möglichst auszuschließen. Entsprechend rechtfertigt eine in der Vergangenheit liegende Drogeneinnahme, die die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zur Folge hatte, einen regelmäßig später ergehenden Entziehungsbefehl zu erlassen. Aus Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV ist zu entnehmen, dass – jedenfalls in aller Regel – ein festgestellter Eignungsmangel so lange fortbesteht, bis zumindest eine einjährige durchgängige Abstinenz nachgewiesen ist (VGH BW vom 30. 09. 2003, a. a. O.). Wenn der Antragsteller – wohl unter dem Eindruck des Entzugsverfahrens – entsprechende Behandlungsschritte ab Ende November 2003 eingeleitet hat, so mag dies für die Frage der Wiedererteilung eine Rolle spielen. Gesichtspunkte, die gegen seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen sprechen könnten, können daraus nicht abgeleitet werden.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit steht auch nicht der zeitliche Ablauf des Verfahrens entgegen. Die Straßenverkehrsbehörde hat jeweils unmittelbar nach Eingang der Hinweise reagiert und versucht, die entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln. Die Akten der Polizei wurden der Antragsgeweriner erst am 30. April 2003 vorgelegt.

(Mitgeteilt von Richter am Verwaltungsgericht
Dietmar Zwerger, Augsburg)

58. Die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens auf der Grundlage von vier Drogenscreenings ist unverhältnismäßig und rechtfertigt im Falle einer Nichtbeibringung die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht, wenn der Betreffende lediglich einmal im Besitz einer geringen Menge Haschisch sowie ein weiteres Mal mit einem leeren Plastiktütchen angebrochen wurde, diese Vorfälle ein halbes Jahr auseinander lagen und ein Bezug zum Führen eines Fahrzeugs nicht ersichtlich ist.

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Beschluss vom 10. Februar 2004 – 6 B 91/04 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller erhielt im August 2001 eine Fahrerlaubnis der Klassen A1, BE, C1E und L, die er in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter eines Express-Kurierdienstes beruflich nutzt. Mit Verfügung des Antraggegners vom 9. Januar 2004 wurde ihm die Fahrerlaubnis unter Anordnung der sofortigen Vollziehung entzogen.

Der Antragsteller war im Oktober 2002 nach seiner Einreise aus den Niederlanden bei einer allgemeinen

Verkehrskontrolle überprüft worden. Dabei waren im Kofferraum seines Fahrzeugs in einer Sporttasche 5 g Haschisch aufgefunden worden. Am 07. März 2003 wurde der Antragsteller auf der Bundesautobahn A 27 in der Gemarkung L. erneut verkehrspolizeilich überprüft. Im Verlauf der Verkehrskontrolle wurde in seinem Schuh ein leeres Tütchen mit Anhaftungen von Marihuana aufgefunden. Auf eine Nachfrage gab der Antragsteller an, zuletzt am 03. März 2003 Haschisch konsumiert zu haben. Mit Verfügung vom 07. Mai 2003 stellte die Staatsanwaltschaft Verden das zunächst wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitete Verfahren gemäß § 31a BtMG ein und gab dem Antraggegner hiervon Kenntnis.

Der Antraggegner ordnete nach einer Einsichtnahme in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten mit Verfügung vom 31. Juli 2003 an, dass sich der Antragsteller zur Klärung der an seiner Fahrgungeignetheit bestehenden Bedenken beim Gesundheitsamt des Landkreises G. bis zum 30. Januar 2004 vier Drogenscreenings zu unterziehen habe. Als der Antragsteller dieser Aufforderung nicht nachkam, entzog der Antraggegner dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Verfügung vom 09. Januar 2004 die Fahrerlaubnis. Hiergegen erhob der Antragsteller am 26. Januar 2004 Widerspruch, über den noch nicht entschieden worden ist.

Am 26. Januar 2004 hat der Antragsteller außerdem beim Verwaltungsgericht um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.

Aus den Gründen:

1.) Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil der Antragsteller nach den von ihm dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten der Prozessführung mit vier Monatsraten zu bestreiten (§ 166 VwGO i. V. m. § 115 Abs. 3 ZPO). (wird ausgeführt)

2.) Dagegen ist der nach § 80 Abs. 5 VwGO statthafte Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zulässig und begründet.

Zwar hat der Antraggegner die sofortige Vollziehung formell ordnungsgemäß angeordnet und in noch ausreichender Weise schriftlich begründet, weshalb das besondere Interesse an dem Sofortvollzug der angefochtenen Verfügung vom 09. Januar 2004 als gegeben erachtet wird (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Verfügung vom 09. Januar 2004 ist jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen, weil der Widerspruch in einem solchen Maße Aussicht auf Erfolg bietet, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, den Antragsteller weiterhin vorläufig von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese Berechtigung zu entziehen, wenn er sich als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erweist. Bei einer solchen Entscheidung darf gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen geschlossen werden, wenn dieser sich

weigert, sich einer nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Untersuchung zu unterziehen, oder er ein von der Behörde gefordertes Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Die Schlussfolgerung einer fehlenden Fahreignung ist allerdings nur zulässig, wenn die Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage des Gutachtens rechtmäßig war und für die Weigerung, der behördlichen Aufforderung nachzukommen, kein ausreichender Grund vorliegt (BVerwG, Urt. vom 05. 07. 2001, DAR 2001, 522 [= BA 2002, 133] m. w. N.).

Der Antragsteller stellt die Rechtmäßigkeit der Anordnung des Antraggegners vom 31. Juli 2003, ein ärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes des Landkreises G. auf der Grundlage von vier Drogenscreenings darüber vorzulegen, ob er Betäubungsmittel einnimmt, zu Recht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Frage (vgl. hierzu: BVerfG, Beschl. vom 08. 07. 2002, NJW 2002, 2381 [= BA 2002, 370]; Beschl. vom 20. 06. 2002, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]; Beschl. vom 01. 08. 2002, 1 BvR 1143/98 <juris> [in diesem Heft]). Die Anordnung, ein Gutachten beizubringen, dient dazu, den Tatsachen, die Bedenken gegen die Fahreignung begründen, weiter nachzugehen und die Eignungszweifel zu klären (§§ 2 Abs. 8, 3 Abs. 1 Satz 3 StVG, 11 Abs. 2, 46 Abs. 3 FeV). Mit Rücksicht auf die für den Betroffenen mit der Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens verbundenen belastenden Folgen ist es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings nicht in das freie Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde gestellt, wann sie von einem Anfangsverdacht als Grundlage für eine solche Maßnahme ausgehen darf. Die Anordnung zur Beibringung eines (fach-)ärztlichen Gutachtens ist vielmehr nur rechtmäßig, wenn hinreichend konkrete Verdachtsmomente vorliegen, die einen Eignungsmangel des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers als naheliegend erscheinen lassen (BVerfG, Beschl. vom 20. 06. 2002 und 01. 08. 2002, a. a. O.; Beschl. vom 30. 01. 2003, 1 BvR 866/00 <juris>; VGH Mannheim, Beschl. vom 04. 07. 2003, 10 S 2270/02 <juris> [in diesem Heft]).

In Bezug auf Eignungsbedenken, die sich aus einer Erkrankung des Fahrerlaubnisinhabers oder aus sonstigen Einflussfaktoren auf die Fahreignung ergeben, kommt den Anlagen 4, 5 oder 6 zur Fahrerlaubnisverordnung besondere Bedeutung zu. Hinsichtlich der Einnahme von Cannabis findet sich in Nr. 9.2 der Anlage 4 die Regelung, dass bei einem nur gelegentlichen Cannabiskonsum die Fahreignung gegeben ist, wenn der Betreffende zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs trennt und nicht zusätzlich Alkohol oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe konsumiert sowie außerdem keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen (Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV). Wird dagegen Cannabis regelmäßig im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV konsumiert, ist allein wegen der Häufigkeit des Konsums von der Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers auszugehen, weil ein solcher regelmäßiger Konsum zu einer nicht mehr hinnehmbaren Herabsetzung der verkehrsbezogenen Fähigkeiten führt. Hier-

nach ist die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV rechtmäßig, wenn hinreichende Verdachtsmomente vorliegen, dass der Fahrerlaubnisinhaber regelmäßig Cannabis konsumieren könnte; liegen dagegen – wie hier – lediglich Anhaltspunkte für einen nur gelegentlichen Cannabiskonsum vor, bedarf es weiterer Verdachtsmomente dafür, dass ein unzureichendes Trennungsvermögen von Konsum und Führen eines Kraftfahrzeugs gegeben ist, zusätzlich Alkohol oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe aufgenommen werden oder eine Störung der Persönlichkeit bzw. ein Kontrollverlust anzunehmen ist.

Im vorliegenden Fall lassen sich konkrete Verdachtsmomente, die einen Eignungsmangel als naheliegend erscheinen lassen, nicht feststellen, so dass sich die Anforderung eines amtsärztlichen Gutachtens auf der Grundlage von vier Drogenscreenings als rechtswidrig erweist. Insbesondere sind Indizien, dass der Antragsteller regel- oder gewohnheitsmäßig Cannabis konsumiert, ebenso wenig gegeben, wie Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller bei einem nur gelegentlichen Konsum den Drogengebrauch und das Führen von Kraftfahrzeugen nicht ausreichend zu trennen vermag. Selbst wenn die Erklärungsversuche des Antragstellers hinsichtlich der bei der Verkehrskontrolle vom 07. März 2003 aufgefundenen leeren Klemmtüte mit Cannabisanhaftungen wenig nachvollziehbar sind, lassen die zu den Ermittlungsakten der Polizei gelangten Erkenntnisse über den Umgang des Antragstellers mit Drogen lediglich den Schluss darauf zu, dass er bisher allenfalls gelegentlich und nicht in großen Mengen Cannabis konsumiert hat. Ein Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen lässt sich daraus ebenfalls nicht herleiten. Dem Antragsteller ist jeweils im Anschluss an die Verkehrskontrollen vom Oktober 2002 und März 2003 die Weiterfahrt mit seinem Pkw gewährt worden. Die Polizeibeamten hatten offenbar keinen Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Antragstellers im Zeitpunkt der Verkehrskontrollen und haben dem Antragsteller am 07. März 2003 die Erklärung abgenommen, dass der letzte Cannabiskonsum bereits mehrere Tage zurückgelegen habe.

Ein Bezug zum Straßenverkehr lässt sich schließlich auch nicht daraus herleiten, dass im Oktober 2002 im Fahrzeug des Antragstellers 5 g Marihuana aufgefunden worden waren und am 07. März 2003 ein leeres Klemmtütchen mit Cannabiserückständen im Schuh des Antragstellers gefunden worden war. Der bloße Besitz von Cannabis während des Fahrens reicht dafür nicht aus. Hierzu wären vielmehr Indizien erforderlich, aus denen die Annahme abgeleitet werden könnte, dass der Fahrzeugführer während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Fahrt Drogen konsumiert (z. B. Reste eines Haschisch-Joints im Aschenbecher des Fahrzeugs).

Infolgedessen ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Fahrerlaubnisziehungsverfügung des Antraggegners vom 09. Januar 2004 wiederherzustellen und der bereits eingezogene Führerschein des Antragstellers wieder auszuhändigen (§ 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Aus dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg
(GESCHÄFTSF. DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN)

GEORG SCHMITT, ROLF ADERJAN

Blutalkoholbestimmung – Validierung und Ermittlung der Messunsicherheit gemäß internationalen Standards

Blood Alcohol Analysis – Validation and determination of the measurement inaccuracy according to international standards

1. Einleitung

Validieren [*lat.*: etwas geltend machen, bekräftigen] bedeutet für das untersuchende Labor die Absicht des Auftraggebers zu kennen und zu prüfen, ob eine angewendete Prüfmethode zu deren Erfüllung geeignet ist. Die Anforderungen an die forensische Blutalkoholbestimmung ergeben sich aus den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 und 1977 [18,19]. Nach der Norm ISO 17025 ist die Validierung für alle selbstentwickelten Methoden vorgesehen [13]. Übernommene bzw. genormte Methoden werden entweder revalidiert oder verifiziert. Der Validierungsumfang hängt von den Anforderungen des Auftraggebers ab, beinhaltet aber zumindest folgende Punkte:

- Die Beschreibung der Anforderungen zum Arbeitsbereich und zur Genauigkeit
- Die Bestimmung von Verfahrensmerkmalen
- Die Prüfung, dass die Anforderungen erfüllt werden und das Verfahren gültig ist
- Die Anwendung von Verfahren zur Schätzung der Messunsicherheit

Die speziellen Anforderungen an eine Validierung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen wurden im Arbeitskreis Qualitätssicherung der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) normenkonform erarbeitet. Hierin wurden Prüfungen zur Selektivität und Spezifität, zum Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell (Linearität), zu systematischen und zufälligen Fehlern (ISO 5725), zur Stabilität, zu analytischen Grenzwerten (DIN 32645), zur Wiederfindung und zur Robustheit genannt [1, 2, 3, 4,14, 21].

Außer den Verfahrensprüfungen in den 60er- und 70er-Jahren wurde in Publikationen nicht über die nach heutigen Normen erforderliche Validierung der forensischen Blutalkoholbestimmung berichtet. Dem gegenüber sind Akkreditierungen von Blutalkoholuntersuchungsstellen bekannt, bei denen unklar ist, welche Validierungsvorgaben der Akkreditierer annimmt. Wir haben deshalb mit den in der täglichen Praxis anfallenden Daten aus unserem Blutalkohollabor die Validierung nach Vorgaben der GTFCh vorgenommen. Neben den allgemeinen Vorgaben [6, 7, 8, 11, 12, 16, 17, 24, 25, 26] wurden auch die Empfehlungen für die Richtlinien zur Blutalkoholbestimmung von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der GTFCh berücksichtigt [10]. Vorgegeben werden eine Mehrpunkt-Kalibration im Bereich von 0 bis 4 g/L, wässrige Ethanolstandards und t-Butanol als interner Standard für die gaschromatographische Bestimmung. Hieraus ergeben sich folgende Validierungsparameter.

1.1 Selektivität und Spezifität

Unter der Selektivität versteht man die Eigenschaft eines Verfahrens, mehrere nebeneinander vorliegende Analyte von Störungen zu trennen, eindeutig zu identifizieren und zu bestimmen. Im Gegensatz hierzu bezieht sich die Spezifität auf die störungsfreie Bestimmung eines einzelnen Analyten. Sofern die Richtigkeit des Verfahrens durch Ringversuche zu belegen ist, kann auf eine gesonderte Aufarbeitung von Leer- und Nullproben ganz verzichtet werden. Das enzymatische Verfahren ist nicht unbedingt vollkommen ethanol-spezifisch, deshalb gilt erst die Kombination mit dem GC-Verfahren mit Mittelwertbildung im Rahmen der maximal zulässigen Variationsbreite übereinstimmender Messwerten als beweisicher. Dennoch muss für forensische Zwecke geprüft werden, wie selektiv das ADH-Verfahren Ethanol bestimmt bzw. andere Alkohole als Ethanol mit erfasst. Die Anwesenheit solcher Alkohole kommt in Blutproben zwar nur unter Sonderbedingungen in Betracht, ist aber grundsätzlich möglich. Bevor, wie jüngst geschehen, nur eine einzelne ADH-Bestimmung lediglich unter Einbeziehung möglicher Präzisionsgrenzen rechtlich für eingeschränkt verwertbar gehalten wird [5], müsste u. a. zu zeigen sein, dass nur Ethanol bestimmt wurde und die Bestimmung nicht gestört worden sein konnte. Die Prüfung der Kreuzreaktivität gegenüber anderen Alkoholen gehört bei der Validierung oder Revalidierung von ADH-Verfahren daher zum Pflichtprogramm. Hierzu sollte der Vertreter oder Hersteller von Testbestecken stets die Daten zur Überprüfung zur Verfügung stellen können. Dies erscheint nicht allgemein sichergestellt.

1.2 Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell (Linearität)

Für die wässrigen Kalibratoren ergibt sich aus den Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung eine Mehrpunkt-Kalibrierung im Bereich von 0 bis 4 Promille. Entsprechend den Vorgaben in den Richtlinien der GTFCh ist auf eine relativ gleichmäßige Verteilung der Kalibratorkonzentrationen über den Kalibrationsbereich zu achten.

Da die Homogenität der Varianzen eine Grundvoraussetzung für die Anwendung eines einfachen linearen Regressionsmodells ist, muss diese Voraussetzung gesondert geprüft werden. Hierzu können, wie in der Richtlinie vorgeschlagen, mindestens sechs Wiederholbestimmungen pro Konzentration gemessen werden. Nach der Eliminierung möglicher Ausreißer (Grubbs-Test, Signifikanz 99 %) werden die Varianzen des untersten und des obersten Kalibrationsniveaus verglichen (F-Test, 99 %). Bei nur geringen Unterschieden zwischen den Varianzen ist nach ISO 5725 und gängiger Literatur der Cochran-Test vorzuziehen. Danach erfolgt ein Linearitätstest nach MANDEL (Signifikanz: 99 %). Ist die Varianzhomogenität nicht gegeben (Heteroskedastizität) oder unklar, kann es notwendig sein, ein gewichtetes oder ein nichtlineares Kalibrationsmodell vergleichsweise anzuwenden.

1.3 Systematische und zufällige Fehler (Genauigkeit)

Analysenergebnisse werden üblicherweise durch systematische und zufällige Fehler beeinflusst. Systematische Fehler entsprechen der Abweichung vom Sollwert (Bias) und zufällige Fehler der Streuung der Ergebnisse (Präzision). Zur Auswertung nach ISO 5725 sollen, entsprechend den Richtlinien der GTFCh, Doppel- oder Mehrfachbestimmungen von mindestens zwei Qualitätskontrollproben an mindestens 8 Tagen erfolgen. Mittels Varianzanalyse werden hieraus die Wiederhol-, Zwischen- und Laborpräzision berechnet. Die nachfolgend verwendeten Abkürzungen werden in Tabelle 1 erklärt.

| | |
|-------------------------|---|
| SD_{wg} | Wiederholstandardabweichung |
| RSD_{wg} | Relative Wiederholstandardabweichung in % |
| SD_{bg} | Zwischenstandardabweichung |
| RSD_{bg} | Relative Zwischenstandardabweichung in % |
| SD_t | Laborstandardabweichung |
| RSD_t | Relative Laborstandardabweichung in % |
| MS_{wg} | Mittleres Abweichungsquadrat innerhalb der Gruppen (Tage), entspricht der „Wiederholvarianz“ |
| MS_{bg} | Mittleres Abweichungsquadrat zwischen den Gruppen (Tage), entspricht der „Varianz zwischen den Tagen“ |
| nt | Messungen pro Tag |
| t | Anzahl der Tage |
| f | Freiheitsgrade pro Tag, entsprechend $f = nt - 1$ |
| ft | Freiheitsgrade zwischen den Tagen, entsprechend $f_t = t - 1$ |
| s | Standardabweichung an einem Tag |
| x_i | Einzelner Messwert |
| x_{mw} | Tagesmittelwert der Messungen |
| X_{MW} | Gesamtmittelwert aller Messungen über alle Tage |

Tabelle 1: Abkürzungen zur Definition der Genauigkeit.

1.3.1 Wiederholstandardabweichung

Die Wiederholstandardabweichung SD_{wg} errechnet sich aus der Summe der Abweichungsquadrate jedes einzelnen Messwertes x_i zum Mittelwert des betreffenden Messtages x_{mw} dividiert durch die Anzahl der Messungen-1 an jedem Messtag (Gl.1). Je niedriger das Ergebnis ausfällt, desto näher liegen die Werte bei dem Labormittelwert und umso besser ist die Wiederholpräzision. Zum Vergleich der Präzision bei verschiedenen Konzentrationslevels wird der Variationskoeffizient bzw. die relative Standardabweichung innerhalb der Labors RSD_{wg} in % angegeben.

$$RSD_{wg} = \frac{\sqrt{MS_{wg}}}{X_{MW}} \cdot 100 \quad \text{mit } MS_{wg} = \frac{\sum f \cdot s^2}{\sum f} \equiv \frac{\sum (x_i - x_{mw})^2}{\sum f} \quad (\text{Gl. 1})$$

1.3.2 Zwischenstandardabweichung

Zur Berechnung der Zwischenstandardabweichung SD_{bg} bzw. der Streuung der Tagesmittelwerte zum Gesamtmittelwert bedarf es der Berechnung der Abweichungsquadrate des Tagesmittelwertes x_{mw} zum Gesamtmittelwert X_{MW} multipliziert mit der Anzahl der Messungen pro Tag. Der Term wird anschließend durch die Anzahl der Tage-1 dividiert. Zum Vergleich der Präzision bei verschiedenen Konzentrationslevels wird die relative Standardabweichung RSD_{bg} (Gl.2) in % angegeben.

$$\begin{aligned}
 \text{RSD}_{\text{bg}} &= \sqrt{\frac{MS_{\text{bg}} - MS_{\text{wg}}}{n_{\text{bg}}}} \cdot \frac{100}{X_{\text{MW}}} \quad \text{mit} \quad \text{MS}_{\text{bg}} = \frac{\sum nt \cdot (x_{\text{mw}} - X_{\text{MW}})^2}{f_t} \\
 \text{und} \quad n_{\text{bg}} &= \frac{1}{f_t} \cdot \left[\sum nt - \frac{\sum nt^2}{\sum nt} \right] \quad (\text{Gl. 2})
 \end{aligned}$$

1.3.3 Laborstandardabweichung

Die Laborstandardabweichung SD_t errechnet sich als Wurzel aus der Summe der Quadrate für die Wiederhol- und die Zwischenstandardabweichung. Zum Vergleich der Präzision bei verschiedenen Konzentrationslevels dient die relative Laborstandardabweichung RSD_t in % (Gl. 3).

$$\text{RSD}_t = \sqrt{\frac{MS_{\text{bg}} + (nt_{\text{bg}} - 1) \cdot MS_{\text{wg}}}{nt_{\text{bg}}}} \cdot \frac{100}{X_{\text{MW}}} \quad (\text{Gl. 3})$$

1.4 Stabilität

Die Prüfung der Stabilität eines Analyten ist wichtig um sicherzustellen, dass der Analyt auch zum Zeitpunkt der Analyse unverändert vorliegt. Die Stabilität von Ethanol im Blut/Serum von der Probenabnahme bis zur Untersuchung ist üblicherweise anzunehmen, wenn die Proben ordnungsgemäß entnommen und bis zur Untersuchung gekühlt gelagert werden. Auf die Bedeutung der Gewahrsamskette z. B. Sicherung des Zugangs bei polizeilichen Kühlchränken wurde in einer früheren Publikation bereits hingewiesen [23].

1.5 Analytische Grenzwerte

Nach den Richtlinien der GTFCh erfolgt die Bestimmung analytischer Grenzwerte durch eine statistische Auswertung der Kalibrationsgeraden nach DIN 32645. Hierbei wird eine Varianzenhomogenität über den Kalibrationsbereich vorausgesetzt. Ansonsten könnten zunehmende Varianzen bei höheren Konzentrationen zu einer Überschätzung der Grenzwerte führen. Bei nachgewiesener Varianzeninhomogenität darf nach DIN 32645 gegebenenfalls über ein Vielfaches des Leerwertes ausgewertet werden.

Bei wässriger Kalibration beschreiben die Ergebnisse der Grenzwerte aber eher den Gerätezustand und nur näherungsweise die tatsächlich in Serum/Blut vorliegenden Grenzwerte, die nur bei entsprechender Kalibration in Serum/Blut zu erhalten sind. Die nachfolgenden Abkürzungen werden in Tabelle 2 erklärt.

| | |
|-----------------------|---|
| NG | Nachweisgrenze |
| EG | Erfassungsgrenze |
| BG | Bestimmungsgrenze |
| VB | Vertrauensbereich für eine vorgegebene Konzentration xi |
| S_{xo} | Verfahrensstandardabweichung |
| t | Quantil der t-Verteilung |
| n | Anzahl der Kalibrationspunkte |
| m | Anzahl der Messungen |
| Q_x | Summe der Abweichungsquadrate |
| X_M | Mittelwert der Kalibratorkonzentrationen |
| k | Relative Ergebnisunsicherheit |
| α | Wahrscheinlichkeit für Fehler 1. Art (falsch positiv) |
| β | Wahrscheinlichkeit für Fehler 2. Art (falsch negativ) |
| xi | Vorgegebene Konzentration |

Tabelle 2: Abkürzungen zu den analytischen Grenzwerten.

1.5.1 Nachweisgrenze (NG)

Die Nachweisgrenze (Gl. 4) stellt den kleinsten Messwert dar, der mit einer vorgegebenen Sicherheit vom Leerwert zu unterscheiden ist. Besitzt eine Probe genau diesen Gehalt des Analyten, so wird in 50 % der Fälle der konkrete Messwert kleiner als die Nachweisgrenze sein (Beta-Fehler = 50 %). Erhält man bei einer Analyse Messwerte im Bereich der Nachweisgrenze, kann mit der wunschgemäß vorgegebenen Sicherheit (Signifikanz) von beispielsweise 99 % davon ausgegangen werden, dass der Analyt vorhanden ist. Dies entspricht einer Unsicherheit von 1 % (Alpha-Fehler).

$$NG = S_{x_0} \cdot t_{\alpha} \cdot \sqrt{\frac{1}{n} + \frac{1}{m} + \frac{X_M^2}{Q_x}} \quad (\text{Gl. 4})$$

1.5.2 Erfassungsgrenze (EG)

Um den Beta-Fehler der Nachweisgrenze zu verringern, wurde die Erfassungsgrenze (Gl. 5) eingeführt. Sie stellt den Messwert dar, bei dem der Beta-Fehler gleich dem Alpha-Fehler ist. Damit entspricht die Erfassungsgrenze dem 2fachen der Nachweisgrenze. Bei einem Alpha- und einem Beta-Fehler von 1 % werden 99 % aller Proben des betreffenden Gehaltes erfasst und ist der Analyt auch hier, wie bei der Nachweisgrenze, mit einer Sicherheit (Signifikanz) von 99 % nachgewiesen.

$$EG = NG + S_{x_0} \cdot t_{\beta} \cdot \sqrt{\frac{1}{n} + \frac{1}{m} + \frac{X_M^2}{Q_x}} \quad (\text{Gl. 5})$$

1.5.3 Bestimmungsgrenze (BG)

Im Konzentrationsbereich der Bestimmungsgrenze (Gl. 6) wird die Anwesenheit des Analyten vorausgesetzt. Die Bestimmungsgrenze entspricht dem Konzentrationswert, bei

dem der relative Fehler erstmals die vorgegebene Schranke der Ergebnisunsicherheit unterschreitet (z. B. $k=3$ entsprechend einer Ergebnisunsicherheit von $\pm 33,3\%$).

$$BG = k \cdot S_{x_0} \cdot t_{\alpha} \cdot \sqrt{\frac{1}{n} + \frac{1}{m} + \frac{(BG - X_M)^2}{Q_x}} \quad (\text{Gl. 6})$$

1.5.4 Vertrauensbereich (VB)

Die Berechnung des Vertrauensbereiches (Gl.7) erfolgt nach DIN 38402 und gibt an, innerhalb welcher Grenzen eine über die Kalibration errechnete Konzentration liegen kann. Die Breite dieses Bereiches hängt von den gewählten Kalibratoren und der Güte der Messung ab. Im Schwerpunkt der Kalibrationsgeraden ist der Vertrauensbereich am kleinsten. Von diesem Punkt aus nimmt der Bereich nach oben und nach unten zu. An der Bestimmungsgrenze entspricht der Vertrauensbereich wie in 1.5.3 aufgeführt $\pm 33,3\%$.

$$VB = \pm S_{x_0} \cdot t_{\alpha} \cdot \sqrt{\frac{1}{n} + \frac{1}{m} + \frac{(X_M - xi)^2}{Q_x}} \quad (\text{Gl. 7})$$

1.6 Wiederfindung

Die Wiederfindung definiert sich als kompletter Transfer des Analyten von der Matrix in die zu vermessende Umgebung (z. B. Dampfraum) und errechnet sich aus dem Verhältnis der Signale einer gleich zugesetzten Menge Analyt bzw. Standard zu einer biologischen Probe und einer nicht extrahierten Originallösung.

1.7. Robustheit

Die Robustheit beschreibt die Reaktion eines Analysenverfahrens auf eine kleine, aber definierte Änderung einzelner Parameter.

2. Material und Methoden

Die Testung der Validierungsvorgaben erfolgte mit den zur forensischen Blutalkoholbestimmung im Institut angewandten GC- und ADH-Verfahren. Beide Verfahren werden seit Jahrzehnten erfolgreich angewandt und unterliegen einer internen und externen Qualitätskontrolle (Ringversuche).

Nach dem Eingang polizeilich erhobener Blutproben werden diese abzentrifugiert und der Überstand (Serum) der Analyse zugeführt. Die Kalibration erfolgt mit wässrigen Ethanol-Standards (Fa. Merck). Wird eine Serumprobe über diese Kalibration ausgewertet, entspricht das Ergebnis direkt einem Wert in g/L Serum. Zur Umrechnung in Promille (mg Ethanol/g Blut) werden die Werte durch 1,23 dividiert (1,2 multipliziert mit der Dichte von Serum) [18, 19, 20].

2.1 GC-Verfahren

Die gaschromatographische Ethanolbestimmung erfolgt mit dem Dampfraumanalysegerät Clarus 500 der Fa. Perkin Elmer an einer Kapillarsäule Elite BAC-2 (10m x 0,18mm x 0,63µm) des gleichen Herstellers. Die Ofentemperatur beträgt 60 °C und die der Trans-

fer-Line 120 °C. Da die Messung in verdünnten Lösungen erfolgt (0,2 mL Serum + 1,5 mL 0,15 %ige t-Butanol-Lösung), wurde, entsprechend den Richtlinien zur Blutalkoholbestimmung, der Korrekturfaktor auf 1 gesetzt. Unter den gewählten Bedingungen beträgt die Retentionszeit für Ethanol ca. 0,4 und für t-Butanol ca. 1,4 Minuten.

2.2 ADH-Verfahren

Die enzymatische Bestimmung (ADH) von Ethanol im Serum erfolgt mit dem Analysenautomat Hitachi 911 (Photometrische Messung der Extinktionsänderung bei 340 nm). Ethanol und NAD werden unter Mitwirkung von Alkoholdehydrogenase (ADH) zu Acetaldehyd und NADH umgesetzt. Das während der Reaktion gebildete NADH besitzt ein Extinktionsmaximum bei 340 nm und ist der Ethanolkonzentration direkt proportional. Die Durchführung erfolgt entsprechend den Angaben des Reagenzienherstellers [9].

Als Untersuchungsmaterial dienten die Qualitätskontrollseren S-plus 0,8 g/L und 1,1 g/L der Fa. Medichem (Stuttgart), die im Zeitraum vom Juni 2003 (GC-Verfahren) und August 2003 (ADH-Verfahren) von zwei getrennt arbeitenden chemisch-technischen Assistentinnen untersucht wurden.

Die Kalibration erfolgte mit wässrigen Ethanol-Standards der Fa. Merck (Darmstadt) im Bereich von 0,5, 1, 2, 3 und 4 g/L. Für die gaschromatographische Methode wurde t-Butanol der Fa. Merck eingesetzt. Destilliertes Wasser wurde aus der Klinikumsapotheke der Universität Heidelberg bezogen.

Die statistische Berechnung erfolgte mit einem zur Validierung gaschromatographischer und massenspektrometrischer Methoden entwickelten Excel-Programm, das speziell an die Bedürfnisse der Blutalkoholanalytik angepasst wurde.

3. Messwerte für das GC-Verfahren

3.1 Selektivität und Spezifität

Zur Prüfung wurden 6 Leerseren aus verschiedenen Quellen ohne und 2 Leerseren mit Internem Standard (t-Butanol) chromatographiert.

3.2 Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell (Linearität)

Zur Überprüfung der Linearität des Arbeitsbereiches wurden der Leerwert (Wasser) und die wässrigen Kalibratoren (Fa. Merck) mehrfach bestimmt. Für die Quotienten der Peakflächen von Ethanol/t-Butanol ergaben sich die in Tabelle 3 angegebenen Werte.

| | | Ethanol-Kalibratoren | | | | | |
|--------------|---|----------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | Leerwert | 0,5 g/L | 1 g/L | 2 g/L | 3 g/L | 4 g/L |
| Bestimmungen | 1 | 0,00 | 0,08751 | 0,1729 | 0,3497 | 0,52947 | 0,69792 |
| | 2 | 0,00 | 0,08816 | 0,1733 | 0,34863 | 0,5272 | 0,69589 |
| | 3 | 0,00 | 0,08617 | 0,17292 | 0,34904 | 0,5279 | 0,69587 |
| | 4 | 0,00 | 0,08821 | 0,17374 | 0,35111 | 0,52794 | 0,70465 |
| | 5 | 0,00 | 0,08663 | 0,17201 | 0,35164 | 0,52928 | 0,70446 |
| | 6 | 0,00 | 0,08832 | 0,17288 | 0,35164 | 0,52942 | 0,71066 |
| | 7 | 0,00 | 0,08605 | 0,17297 | 0,34974 | 0,52849 | 0,70271 |

Tabelle 3: Messwerte zur Überprüfung des Arbeitsbereiches des GC-Verfahrens.

3.3 Systematische und zufällige Fehler (Genauigkeit)

Zur Bestimmung von systematischen und zufälligen Fehlern wurden zwei Qualitätskontrollen (QC1 und QC2) der Fa. Medichem/Stuttgart an 8 Arbeitstagen jeweils doppelt bestimmt (Tabelle 4).

| Werte in g/L | | | | | | | | |
|-----------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| QC1 = 0,792 g/L | 1. Tag | 2. Tag | 3. Tag | 4. Tag | 5. Tag | 6. Tag | 7. Tag | 8. Tag |
| | 0,78 | 0,79 | 0,79 | 0,80 | 0,79 | 0,78 | 0,79 | 0,81 |
| | 0,78 | 0,80 | 0,79 | 0,78 | 0,79 | 0,78 | 0,78 | 0,79 |
| | 0,78 | 0,79 | 0,79 | 0,79 | 0,78 | 0,79 | 0,79 | 0,80 |
| | 0,77 | 0,79 | 0,78 | 0,79 | 0,79 | 0,79 | 0,78 | 0,79 |
| Werte in g/L | | | | | | | | |
| QC2 = 1,145 g/L | 1. Tag | 2. Tag | 3. Tag | 4. Tag | 5. Tag | 6. Tag | 7. Tag | 8. Tag |
| | 1,13 | 1,13 | 1,14 | 1,13 | 1,13 | 1,14 | 1,14 | 1,14 |
| | 1,13 | 1,13 | 1,13 | 1,11 | 1,13 | 1,13 | 1,13 | 1,14 |
| | 1,14 | 1,14 | 1,14 | 1,13 | 1,15 | 1,13 | 1,12 | 1,15 |
| | 1,13 | 1,14 | 1,13 | 1,13 | 1,12 | 1,12 | 1,13 | 1,17 |

Tabelle 4: Messwerte zur Überprüfung der Genauigkeit des GC-Verfahrens.

3.4 Stabilität

Die Stabilität von Ethanol im Blut/Serum vom Probeneingang bis zur Untersuchung wird angenommen, da alle Proben umgehend abgesetzt und vermessen werden.

3.5 Analytische Grenzwerte

Zur Berechnung der Grenzwerte nach DIN 32645 (Signifikanz = 99 %, Messungen = 2, k = 3) wurden die Kalibrationspunkte jeweils doppelt bestimmt. Für die Kalibratoren (x) ergaben sich die Quotienten der Peakflächen von Ethanol/t-Butanol (fx) mit dem Vertrauensband nach DIN 38402 wie angegeben (Tabelle 5, Abbildung 1):

| Kalibrator g/L | 1. Messwert f(x) | 2. Messwert f(x) | Mittelwert f(x) |
|-------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 0,50 | 0,088157 | 0,086353 | 0,087255 |
| 1,00 | 0,175757 | 0,177681 | 0,176719 |
| 2,00 | 0,355687 | 0,353059 | 0,354373 |
| 3,00 | 0,533645 | 0,533121 | 0,533383 |
| 4,00 | 0,710177 | 0,706201 | 0,708189 |

Tabelle 5: Messwerte zur Überprüfung der analytischen Grenzwerte des GC-Verfahrens.

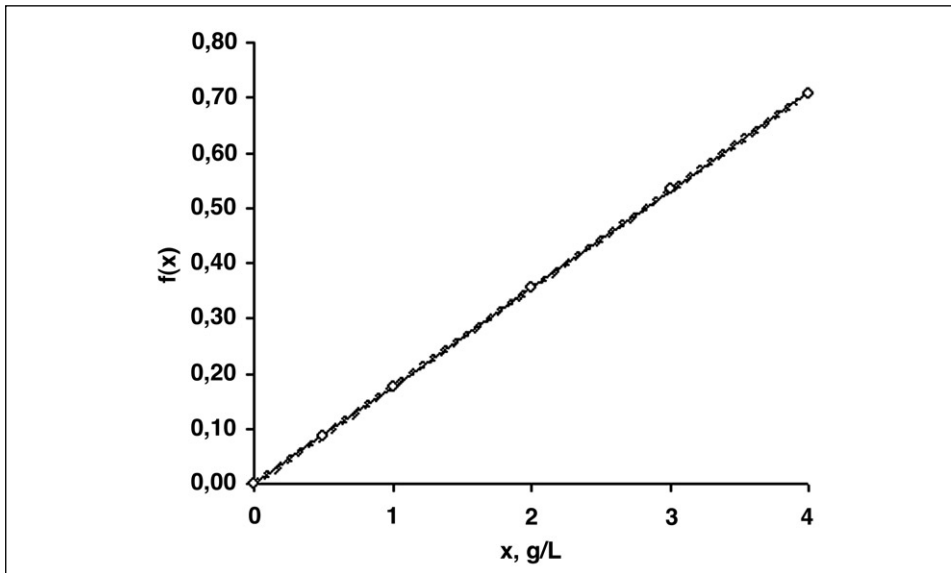


Abbildung 1: Kalibrationsgerade und Vertrauensband für das GC-Verfahren
($f(x)$ = Quotienten der Peakflächen von Ethanol/t-Butanol, x =Kalibratorkonzentration in g/L).

3.6. Wiederfindung

Dieser Parameter wurde nicht geprüft.

4. Messwerte für das ADH-Verfahren

4.1 Selektivität

Zur Prüfung wurden 6 Leerseren aus verschiedenen Quellen untersucht. Ferner wurden neben den vom Hersteller geprüften Kreuzreaktanden Methanol, Acetaldehyd, Aceton, Propanol-1, Butanol-1, Isopropanol und Ethylenglykol, je 20 g/L Butanol-2, sowie 2- und 3-Methylbutanol-1 untersucht.

4.2 Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell (Linearität)

Zur Überprüfung der Linearität des Arbeitsbereiches wurden der Leerwert (Wasser) und die wässrigen Kalibratoren (Fa. Merck) mehrfach bestimmt. Für die Extinktion (dimensionslose Kenngröße) ergaben sich die in Tabelle 6 angegebenen Werte.

| | | Ethanol-Kalibratoren | | | | | |
|--------------|---|----------------------|---------|--------|--------|--------|--------|
| | | Leerwert | 0,5 g/L | 1 g/L | 2 g/L | 3 g/L | 4 g/L |
| Bestimmungen | 1 | 0,0007 | 0,0347 | 0,0673 | 0,1291 | 0,1913 | 0,2521 |
| | 2 | 0,0005 | 0,0338 | 0,0669 | 0,131 | 0,1915 | 0,252 |
| | 3 | 0,0004 | 0,0339 | 0,0665 | 0,128 | 0,1891 | 0,2501 |
| | 4 | 0,0002 | 0,0347 | 0,0685 | 0,133 | 0,1928 | 0,2592 |
| | 5 | 0,0003 | 0,0347 | 0,0683 | 0,1341 | 0,1966 | 0,2574 |
| | 6 | 0,0003 | 0,0352 | 0,0676 | 0,1324 | 0,1951 | 0,2573 |
| | 7 | 0,0005 | 0,0351 | 0,069 | 0,1334 | 0,1955 | 0,2597 |

Tabelle 6: Messwerte zur Überprüfung des Arbeitsbereiches des ADH-Verfahrens.

4.3 Systematische und zufällige Fehler (Genauigkeit)

Zur Bestimmung von systematischen und zufälligen Fehlern wurden zwei Qualitätskontrollen (QC1 und QC2) der Fa. Medichem/Stuttgart an 8 Arbeitstagen jeweils doppelt zu Beginn und Ende der laufenden Serien bestimmt (Tabelle 7):

| Werte in g/L | | | | | | | | |
|------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | 1. Tag | 2. Tag | 3. Tag | 4. Tag | 5. Tag | 6. Tag | 7. Tag | 8. Tag |
| QC1 = 0,797 g/L | 0,80 | 0,79 | 0,78 | 0,79 | 0,80 | 0,79 | 0,80 | 0,80 |
| | 0,79 | 0,79 | 0,79 | 0,81 | 0,80 | 0,78 | 0,79 | 0,79 |
| | 0,77 | 0,79 | 0,78 | 0,76 | 0,79 | 0,78 | 0,79 | 0,77 |
| | 0,78 | 0,77 | 0,79 | 0,80 | 0,78 | 0,77 | 0,79 | 0,77 |
| Werte in g/L | | | | | | | | |
| | 1. Tag | 2. Tag | 3. Tag | 4. Tag | 5. Tag | 6. Tag | 7. Tag | 8. Tag |
| QC2 = 1,156 g/L | 1,13 | 1,16 | 1,14 | 1,11 | 1,15 | 1,14 | 1,15 | 1,16 |
| | 1,15 | 1,17 | 1,16 | 1,15 | 1,16 | 1,12 | 1,16 | 1,16 |
| | 1,11 | 1,14 | 1,14 | 1,14 | 1,15 | 1,12 | 1,15 | 1,15 |
| | 1,12 | 1,16 | 1,13 | 1,13 | 1,16 | 1,12 | 1,15 | 1,14 |

Tabelle 7: Messwerte zur Überprüfung der Genauigkeit des ADH-Verfahrens.

4.4 Stabilität

Dieser Parameter wurde nicht geprüft.

4.5 Analytische Grenzwerte

Zur Berechnung der Grenzwerte nach DIN 32645 (Signifikanz = 99 %, Messungen = 2, k = 3) wurden die Kalibrationspunkte jeweils doppelt bestimmt. Für die Kalibratoren (x) ergaben sich die Extinktionen von Ethanol (fx) mit dem Vertrauensband nach DIN 38402 wie angegeben (Tabelle 8, Abbildung 2):

| Kalibrator g/L | 1. Messwert f(x) | 2. Messwert f(x) | Mittelwert f(x) |
|-------------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| 0,00 | 0,0004 | 0,0005 | 0,00045 |
| 0,50 | 0,0339 | 0,0337 | 0,0338 |
| 1,00 | 0,0665 | 0,0658 | 0,06615 |
| 2,00 | 0,128 | 0,1268 | 0,1274 |
| 3,00 | 0,1891 | 0,1896 | 0,18935 |
| 4,00 | 0,2501 | 0,2486 | 0,24935 |

Tabelle 8: Messwerte zur Überprüfung der analytischen Grenzwerte des ADH-Verfahrens.

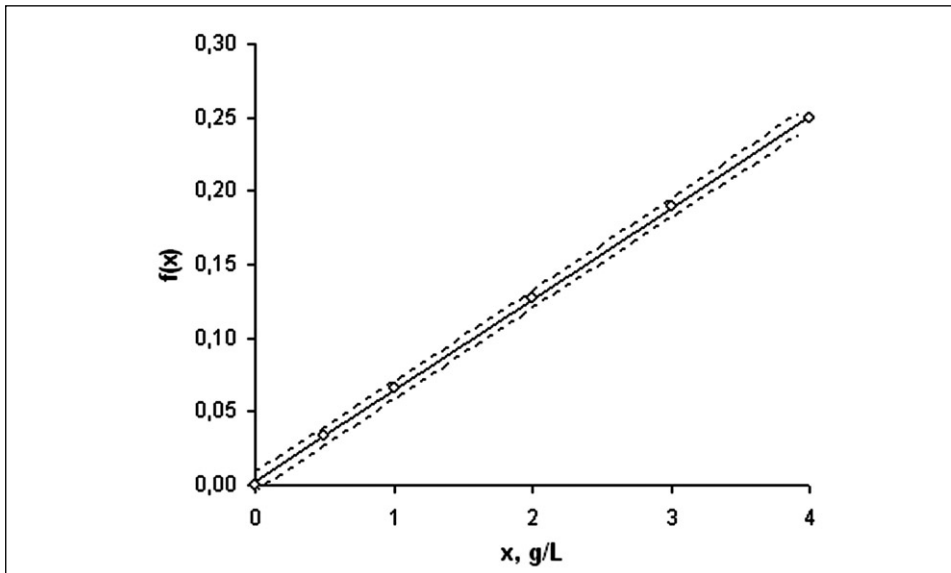


Abbildung 2: Kalibrationsgerade und Vertrauensband für das ADH-Verfahren
($f(x)$ = Extinktion, x = Kalibratorkonzentration in g/L).

4.6 Wiederfindung

Dieser Parameter wurde nicht geprüft.

4.7. Robustheit

Dieser Parameter wurde nicht geprüft.

5. Ergebnisse für das GC-Verfahren

5.1 Selektivität und Spezifität

Die gaschromatographische Dampfraum-Methode ist selektiv und ethanol-spezifisch. Störungen durch endogene Stoffe wurden weder für Ethanol noch für t-Butanol festgestellt.

5.2 Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell (Linearität)

Die Daten sind ausreißerfrei (Grubbs-Test) und die Varianzen zwischen dem untersten und dem zweithöchsten Kalibrator homogen. Da die absoluten Differenzen gering sind, wurde zur Überprüfung der Homogenität der Varianzen der Cochran-Test (99 %) verwendet (Tabelle 9).

| | Ethanol-Kalibratoren | | | | | |
|--|-----------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | Leerwert | 0,5 g/L | 1 g/L | 2 g/L | 3 g/L | 4 g/L |
| Mittelwert | 0,00 | 0,08729 | 0,17296 | 0,35021 | 0,52853 | 0,70174 |
| Standardabweichung | 0,00 | 0,00099 | 0,00052 | 0,00124 | 0,00089 | 0,00547 |
| Varianz | 0,00 | 9,862 E-7 | 2,756 E-7 | 1,541 E-6 | 7,942 E-7 | 2,994 E-5 |
| Grubbs-Test auf Straggler (Signifikanz: 95 %) | | | | | | |
| Extremwert | - | 0,08605 | 0,17201 | 0,34863 | 0,5272 | 0,71066 |
| Prüfwert | - | 1,25 | 1,82 | 1,27 | 1,49 | 1,63 |
| Tabellenwert | - | 1,938 | 1,938 | 1,938 | 1,938 | 1,938 |
| Straggler? | - | nein | nein | nein | nein | nein |
| Grubbs-Test auf Ausreißer (Signifikanz: 99 %) | | | | | | |
| Tabellenwert | - | 2,097 | 2,097 | 2,097 | 2,097 | 2,097 |
| Ausreißer? | - | nein | nein | nein | nein | nein |
| Cochran-Test auf Varianzhomogenität zwischen Kalibrator 1 und 5 (Signifikanz: 99 %) | | | | | | |
| Prüfwert | 0,89 | | | | | |
| Tabellenwert | 0,553 | | | | | |
| Homogen? | nein | | | | | |
| Cochran-Test auf Varianzhomogenität zwischen Kalibrator 1 und 4 (Signifikanz: 99 %) | | | | | | |
| Prüfwert | 0,43 | | | | | |
| Tabellenwert | 0,641 | | | | | |
| Homogen? | ja | | | | | |
| Mandel-F-Test auf Linearität (Signifikanz: 99 %) | | | | | | |
| Prüfwert | 0,06 | | | | | |
| Tabellenwert | 34,11 | | | | | |
| Linear? | ja | | | | | |

Tabelle 9: Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell des GC-Verfahrens.

5.3 Systematische und zufällige Fehler (Genauigkeit)

Die Ergebnisse ergaben sich wie in Tabelle 10 angegeben.

| | QC1 | QC2 |
|----------------------------------|---------|---------|
| Richtigkeit in g/L | - 0,004 | - 0,011 |
| in % | - 0,5 | - 0,98 |
| Wiederholpräzision in g/L | 0,0064 | 0,0092 |
| in % | 0,8 | 0,8 |
| Laborpräzision in g/L | 0,0081 | 0,0108 |
| in % | 1,0 | 1,0 |

Tabelle 10: Genauigkeit des GC-Verfahrens.

5.4 Stabilität

Die Stabilität von Ethanol im Blut/Serum vom Probeneingang bis zur Untersuchung wurde nicht geprüft, da alle Proben umgehend abgesert und vermessen werden.

5.5 Analytische Grenzwerte

Nach Anwendung des linearen Kalibrationsmodells und Berechnung der Grenzwerte nach DIN 32645 errechnen sich die in Tabelle 11 angegebenen Werte für die Steigung a,

den Achsenabschnitt b , den linearen Korrelationskoeffizienten R , die Nachweisgrenze NG und die Bestimmungsgrenze BG . Die angegebenen Grenzwerte ergeben sich auch nach Aussparung des höchsten Kalibrators.

| | |
|----|----------|
| a | 0,177 |
| b | 0 |
| R | 0,9999 |
| NG | 0,02 g/L |
| BG | 0,08 g/L |

Tabelle 11: Analytische Kenndaten und Grenzwerte des GC-Verfahrens.

6. Ergebnisse für das ADH-Verfahren

6.1 Selektivität

Störungen durch endogene Stoffe wurden in den nativen Serumproben nicht festgestellt. Die Verfahrensprüfung auf strukturell nahe stehende Alkohole ergab nach [9] und eigenen Messungen die in Tabelle 12 angegebenen Werte.

| | Dotierter Wert g/L | Kreuzreaktivität % |
|-------------------|-----------------------|-----------------------|
| Acetaldehyd | 20 | 0 |
| Aceton | | 0 |
| Butanol-1 | | 1,7 |
| Butanol-2 | | 0 |
| Ethylenglykol | | 0 |
| Isopropanol | | 0 |
| Methanol | | 0 |
| 2-Methylbutanol-1 | | 0 |
| 3-Methylbutanol-1 | | 0 |
| Propanol-1 | | 10,7 |

Tabelle 12: Spezifität (Kreuzreaktivität) des ADH-Verfahrens.

6.2 Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell (Linearität)

Die Daten sind ausreißerfrei (Grubbs-Test), die Varianzen zwischen dem untersten und dem höchsten Kalibrator sind homogen (Cochran-Test, siehe Tabelle 13).

| | Ethanol-Kalibratoren | | | | | |
|--|-----------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | Leerwert | 0,5 g/L | 1 g/L | 2 g/L | 3 g/L | 4 g/L |
| Mittelwert | 0,0004 | 0,0346 | 0,0677 | 0,1316 | 0,1931 | 0,2554 |
| Standardabweichung | 0,0002 | 0,0005 | 0,0009 | 0,0023 | 0,0027 | 0,0039 |
| Varianz | 0,00000003 | 0,00000029 | 0,00000082 | 0,00000528 | 0,00000732 | 0,00001518 |
| Grubbs-Test auf Straggler (Signifikanz: 95 %) | | | | | | |
| Extremwert | 0,0007 | 0,0338 | 0,069 | 0,128 | 0,1891 | 0,2501 |
| Prüfwert | 1,70 | 1,45 | 1,40 | 1,55 | 1,49 | 1,36 |
| Tabellenwert | 1,938 | 1,938 | 1,938 | 1,938 | 1,938 | 1,938 |
| Straggler? | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Grubbs-Test auf Ausreißer (Signifikanz: 99 %) | | | | | | |
| Tabellenwert | 2,097 | 2,097 | 2,097 | 2,097 | 2,097 | 2,097 |
| Ausreißer? | nein | nein | nein | nein | nein | nein |
| Cochran-Test auf Varianzhomogenität zwischen Kalibrator 1 und 5 (Signifikanz: 95 %) | | | | | | |
| Prüfwert | 0,53 | | | | | |
| Tabellenwert | 0,553 | | | | | |
| Homogen? | ja | | | | | |
| Mandel-F-Test auf Linearität (Signifikanz: 99 %) | | | | | | |
| Prüfwert | 14,43 | | | | | |
| Tabellenwert | 34,11 | | | | | |
| Linear? | ja | | | | | |

Tabelle 13: Arbeitsbereich und Kalibrationsmodell des ADH-Verfahrens.

6.3 Systematische und zufällige Fehler (Genauigkeit)

Die Ergebnisse sind Tabelle 14 zu entnehmen.

| | QC1 | QC2 |
|----------------------------------|------------|------------|
| Richtigkeit in g/L | -0,010 | -0,013 |
| in % | -1,3 | -1,11 |
| Wiederholpräzision in g/L | 0,0121 | 0,012 |
| in % | 1,5 | 1,0 |
| Laborpräzision in g/L | 0,0121 | 0,0168 |
| in % | 1,5 | 1,5 |

Tabelle 14: Genauigkeit des ADH-Verfahrens.

6.4 Stabilität

Die Stabilität von Ethanol im Serum vom Probeneingang bis zur Untersuchung ist anzunehmen, da alle Proben umgehend abgesert und vermessen werden. Die Wiederfindung wurde nicht geprüft, da der Analyse kein Extraktionsschritt vorgeschaltet ist.

6.5 Analytische Grenzwerte

Nach Anwendung des linearen Kalibrationsmodells und Berechnung der Grenzwerte nach DIN 32645 errechnen sich die in Tabelle 15 angegebenen Werte für die Steigung a, den Achsenabschnitt b, den linearen Korrelationskoeffizienten R, die Nachweisgrenze NG und die Bestimmungsgrenze BG.

| | |
|----|----------|
| a | 0,062 |
| b | 0,002 |
| R | 0,9998 |
| NG | 0,09 g/L |
| BG | 0,3 g/L |

Tabelle 15: Analytische Kenndaten und Grenzwerte des ADH-Verfahrens.

6.6 Wiederfindung

Die Wiederfindung wurde zwar nicht explizit geprüft, dürfte aber methodenbedingt bei nahezu 100 % liegen.

6.7 Robustheit

Dieser Parameter wurde nicht geprüft.

7. Ergebnisse für die Verfahrenskombination

Üblicherweise geht man bei der Blutalkoholbestimmung von „einer Grundgesamtheit“ aus.

Für die kombinierte Standardabweichung (SD, Gl. 8a und Gl. 8b) und die hieraus abgeleitete Standardabweichung des Mittelwertes (SD_{MW} , Gl. 9a und Gl. 9b) gilt [22, 27] :

$$SD = \sqrt{\frac{SD_{GC}^2 \cdot (n-1) + SD_{ADH}^2 \cdot (m-1)}{n+m-2}} \quad (Gl. 8a)$$

mit $m = n$ folgt: $SD = \sqrt{\frac{SD_{GC}^2 + SD_{ADH}^2}{2}}$ (Gl. 8b)

$$SD_{MW} = \frac{SD}{\sqrt{n+m}} \quad (Gl. 9a)$$

mit $m = n = 2$ folgt: $SD_{MW} = \sqrt{\frac{SD_{GC}^2 + SD_{ADH}^2}{8}}$ (Gl. 9b)

Angewandt auf die Ergebnisse der Validierung berechnen sich für die Verfahrenskombination von jeweils 2 Werten mit dem GC- und ADH-Verfahren die in Tabelle 16 angegebenen Werte.

| Verfahrenskombination | Medichem S-plus 0,8 g/L | Medichem S-plus 1,1 g/L |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| SD | 0,010 g/L | 0,014 g/L |
| | 1,3 % | 1,2 % |
| SD_{MW} | 0,005 g/L | 0,007 g/L |
| | 0,6 % | 0,6 % |

Tabelle 16: Standardabweichung für die GC-ADH-Verfahrenskombination (SD) und für den Mittelwert (SD_{MW}).

Aus den Mittelwerten der beiden Verfahren errechnet sich [22] die Richtigkeit der Verfahrenskombination als gewogener arithmetischer Mittelwert (MWG) aus den Mittelwerten für das GC (MW_{GC}) und ADH-Verfahren (MW_{ADH}) nach Gl. 10 (Tabelle 17):

$$MWG = \frac{(n \cdot MW_{GC}) + (m \cdot MW_{ADH})}{n + m} \quad (\text{Gl. 10})$$

| Verfahrenskombination | Medichem S-plus 0,8 g/L | Medichem S-plus 1,1 g/L |
|-----------------------|----------------------------|----------------------------|
| MWG | - 0,007 g/L | - 0,012 g/L |
| | - 0,9 % | - 1,0 % |

Tabelle 17: Richtigkeit des Blutalkoholmessverfahrens
(Abweichung vom Gesamtmittelwert der GC-ADH-Verfahrenskombination,
MWG = gewogener arithmetischer Mittelwert aus den zwei Mittelwerten für das
GC [MW_{GC}] und ADH-Verfahren [MW_{ADH}])

Angewandt auf jeweils 2 Werte mit dem GC- und ADH-Verfahren entspricht dies dem arithmetischen Mittelwert Gl. 11:

$$MWG = \frac{MW_{GC} + MW_{ADH}}{2} \quad (\text{Gl. 11})$$

8. Diskussion

Diese Arbeit zeigt, dass eine an den Richtlinien der GTFCh orientierte Validierung, die eigentlich für gaschromatographische und massenspektrometrische Verfahren vorgesehen ist, sowohl für die gaschromatographische (GC) als auch die enzymatische (ADH) Methode zur Blutalkoholbestimmung möglich ist. Beide Methoden bestimmen selektiv Ethanol im Serum. Dennoch sind auch bei Übereinstimmung innerhalb der zulässigen Variationsbreite für die enzymatische Methode lagerbedingte Querstörungen, insbesondere im postmortalen Blut, nicht auszuschließen.

Problematisch erscheint im vorgegebenen Arbeitsbereich nur der Nachweis der Varianzhomogenität (Homoskedastizität) bei Vergleich von 0,5 g/L mit 4 g/L. Auffällig war hierbei die im Vergleich zu gaschromatographisch/massenspektrometrischen Methoden wesentlich präzisere Bestimmung. So ergab sich für die tagesverschiedene Laborpräzision, im Vergleich zur gaschromatographischen und massenspektrometrischen Bestimmung des im Anhang des § 24a StVG genannten Analyten Tetrahydrocannabinol, ein ca. 11fach besserer Wert. Ursächlich hierfür ist der um zwei bis drei Zehnerpotenzen höher liegende Arbeitsbereich. Zur Prüfung auf Varianzhomogenität kann auch der in der ISO 5725 und gängiger Literatur genannte Cochran-Test verwendet werden. Hiermit war die Varianzhomogenität für beide Verfahren zu belegen, im GC-Verfahren aber nur für den Bereich einschließlich 3 g/L. Alternativ sind eine Einschränkung des Arbeitsbereiches, eine Verdünnung oder die Auswertung über eine geänderte Kalibration möglich. Allerdings ist dieses Ergebnis für vorgegebene Kalibratorniveaus nicht von praktischer Relevanz.

Die Berechnung der analytischen Grenzwerte ergab nur geringe Unterschiede zwischen den beiden Verfahren. Die Berechnung dieser Werte ist nicht ganz unproblematisch, da die Messungen in wässrigen Lösungen erfolgen und eher den Gerätestatus überprüfen. Zur Bestimmung der tatsächlich für Blut/Serum geltenden Grenzwerte müssten entsprechende Serum/Blut-Kalibratoren eingesetzt werden. Für die Praxis ist dies ohne Relevanz [10, 18, 19].

Für die Verfahrenskombination ergaben sich erwartungsgemäß präzisere Werte als bei Anwendung der einzelnen Verfahren selbst. Hierbei gingen auch wir davon aus, dass die verfahrensspezifischen Mittelwerte und Varianzen aus einer Grundgesamtheit stammen und einen gemeinsamen Mittelwert mit zugehöriger Standardabweichung besitzen [22, 27].

Nach Abschluss der Validierung ist es möglich, die in der ISO 17025 geforderten Angaben zur Messunsicherheit zu erfüllen, denn sie ergeben sich unmittelbar aus den Validierungsdaten. Der Fehler jedes einzelnen Messwertes ist anders zu behandeln. Er kann nach DIN 38402 über den Vertrauensbereich der tagesaktuellen Kalibrationsgeraden [7] ermittelt werden, in dem aus deren Vertrauensband bei vorgegebener Signifikanz die Messunsicherheit absolut oder in % der Messwerte errechnet wird. Messunsicherheit ist ein Kennwert, der den Bereich der Werte charakterisiert, die der Messgröße durch die durchgeführte Messung zugeschrieben werden können. Die nach einem einheitlichen Verfahren berechnete und in einer bestimmten Weise mitgeteilte Messunsicherheit drückt die Stärke des Verfahrens aus, mit der angenommen werden darf, dass der Wert der gemessenen Größe unter den Bedingungen der Messung innerhalb eines bestimmten Wertebereichs liegt [15]. Nimmt man beispielsweise die für die *tagesaktuellen* Kalibrationsgeraden bei einem Zielwert von 1,35 g/L, entsprechend 1,1 Promille im Blut, nach DIN 38402 errechenbare Messunsicherheit so ergibt sich bei einer gewählten Signifikanz von 99 % ein Vertrauensbereich von $\pm 0,02$ bzw. $\pm 0,09$ g/L für das GC- und ADH-Verfahren. Mit einem schärferen Signifikanzkriterium von 95 % – entsprechend einer „Verengung“ des Vertrauensbandes – errechnet sich für das GC- und ADH-Verfahren ein Vertrauensbereich von $\pm 0,01$ bzw. $\pm 0,05$ g/L. Da der Vertrauensbereich für beide Verfahren 0,123 g/L, entsprechend 0,1 Promille im Blut, nicht überschreitet, zeigt sich, dass der zur Absicherung der 1,1-Promille-Grenze verwendete Sicherheitszuschlag gut einzuhalten ist.

Für die in dieser Arbeit angegebenen tagesaktuellen Kalibrationsgeraden liegen die nach DIN 32645 errechneten Bestimmungsgrenzen für das GC- bzw. ADH-Verfahren bei 0,08 bzw. 0,3 g/L entsprechend 0,06 bzw. 0,24 Promille Blut. An dieser unteren Arbeitsbereichsgrenze beträgt die Ergebnisunsicherheit nach DIN 32645 mit $k = 3$ exakt $\pm 33,3$ %. Sofern auch Gehalte unterhalb den verfahrensspezifischen Bestimmungsgrenzen angegeben werden, errechnet sich über die *tagesaktuelle* Kalibrationsgerade nach DIN 38402 eine entsprechend höhere Ergebnisunsicherheit, die an der Nachweisgrenze praktisch 100 % beträgt. Die gehaltsabhängige Fehlerbetrachtung unterscheidet sich prinzipiell von der derzeitigen Anwendung eines konzentrationsunabhängigen Absolutfehlers von maximal 0,1 Promille, obwohl auch diese an der Nachweisgrenze zwei- und dreistellige relative Fehler erlaubt. Insgesamt entsprechen auch unterhalb der Bestimmungsgrenze bis hin zur Nachweisgrenze liegende Gehalte den praktischen Erfordernissen der Blutalkoholanalytik wenn diese als positiv, gegebenenfalls auch mit Angabe eines in Klammer stehenden Circa-Wertes, angegeben werden.

Zur Absenkung der analytischen Grenzwerte könnte ein im unteren forensisch relevanten Bereich liegender Kalibrationspunkt gesetzt werden. Des Weiteren würden sich bei

Anwendung eines schärferen Signifikanzniveaus von beispielsweise 95% die angegebenen Grenzwerte nahezu halbieren. Aufgrund der damit verbundenen Verengung des Vertrauensbandes wäre allerdings auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausreißers innerhalb der Kalibration entsprechend höher.

Aus Gründen der Praktikabilität wurden für die Blutalkoholbestimmung maximale Variationsbreiten von vier Einzelbestimmungen über und unter 1 Promille festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen. Dabei waren Grenzwertüberlegungen, der Sicherheitszuschlag für die maximale Variationsbreite und eine einfache Handhabung vor Gericht maßgebend. Die vom Denkansatz her abweichende Angabe der Messunsicherheit, die über den gesamten Kalibrationsbereich kontinuierlich möglich ist, bzw. ihre Berücksichtigung bei der Bewertung von Messungen, wie sie bei anderen Verfahren, beispielsweise der Geschwindigkeitsmessung im Verkehr üblich ist, wird nicht gefordert. Für die Kalibration und die Angabe der Messunsicherheit (die Breite des Vertrauensbandes) bedeutet eine Signifikanz von 95 % der Messungen ein wesentlich schärferes Kriterium als beispielsweise 99 %. Im Rahmen bisheriger Richtlinien zur Blutalkoholbestimmung war die Festlegung eines Signifikanzkriteriums für die Kalibration nicht erforderlich.

Fazit: Das Validierungsschema der GTFCh [4], welches hier noch um die GC- und ADH-Verfahrenskombination von uns erweitert wurde, ist für die bisher nicht näher definierte Prüfstatistik der forensischen Blutalkoholbestimmung bestens geeignet.

Für die hervorragende technische Assistenz danken wir Frau Christine Meyer (GC-Verfahren) und Frau Beate Neureither (ADH-Verfahren).

Zusammenfassung

Nach der ISO 17025 entspricht die Validierung eines Verfahrens einem laboreigenen Eignungstest. In den Richtlinien zur Blutalkoholbestimmung wird zur Validierung nur der Rahmen vorgegeben. Verwendet man die Vorgaben der GTFCh für forensisch-toxikologische Untersuchungen, so zeigt sich, dass die für gaschromatographisch/massenspektrometrische Verfahren vorgesehene Validierung nach entsprechender Adaption einzelner Validierungsparameter auch als Prüfstatistik zur Methodvalidierung für die forensische Blutalkoholbestimmung geeignet ist. Die Verfahren erfüllten hierbei die vorgegebenen Kriterien zur Selektivität, Spezifität, Linearität und zur Genauigkeit.

Über die tagesaktuellen Kalibrationsgeraden errechnen sich mit einem vorgegebenen Signifikanzniveau von 99 % Bestimmungsgrenzen für die GC-Methode von 0,08 g/L und die ADH-Methode von 0,3 g/L. Die Ergebnisunsicherheit beträgt an der Bestimmungsgrenze mit $k = 3$ definitionsgemäß 33,3 %. Mit sinkendem Gehalt nimmt die Ergebnisunsicherheit zu, so dass mit den derzeit üblichen Kalibratorniveaus Gehalte unter der Bestimmungsgrenze nicht mehr (hinreichend genau) anzugeben sind. Zur Verbesserung der Kenndaten könnte ein geringere Konzentrationen umfassender Kalibrationsbereich oder ein schärferes Signifikanzniveau von bspw. 95 % beitragen. Wir schlagen vor, die Validierung und Auswertestatistik entsprechend den Richtlinien der GTFCh auch bei der forensischen Blutalkoholbestimmung anzuwenden und die Vorgaben hierfür zu vereinbaren.

Schlüsselwörter

Blutalkohol – Bestimmung – Validierung, Messfehler – Qualitätssicherung

Summary

According to the ISO 17025 the method validation procedure corresponds to in-house aptitude testing. Testing the blood alcohol determination was performed using headspace gas chromatography and the ADH enzymatic

method and data obtained from daily case study. Given the fact that there is no definition of a validation procedure mentioned in the German guidelines for blood alcohol determination, our validation was accomplished according to the guidelines for forensic-toxicological investigations as introduced by the GTFCh (Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie). They were originally designed for gas chromatography and mass-spectrometry measurements. Our work shows that the GTFCh guidelines can be fulfilled after appropriate adaptation of individual validation parameters.

However, with the current calibrators used at a pre-determined level of significance of 99%, the limit of determination (LOD) is 0,08 g/L for the GC-method and 0,3 g/L for the ADH- method respectively. According to its definition, the measurement inaccuracy at the LOD is 33,3%. The lower the level, the higher the measurement inaccuracy, which means that with current calibrators, the levels below the LOD can no longer be determined with sufficient accuracy. Lower concentration measurement, a modified calibration range or a lower level of significance of perhaps 95% would contribute to the improvement of data. We suggest using these validation statistics and evaluation, which proved to be suitable for the forensic blood alcohol determination, too.

Key words

blood alcohol – determination – validation – measurement inaccuracy – quality assurance

Literatur

- [1] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang A (1998) Anforderungen an einzelne Analysemethoden. *Toxichem + Krimtech* 65, 18–24
- [2] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang B1 (2000) Qualitätsstandards für spezielle Analyte. *Toxichem + Krimtech* 67, 78–80
- [3] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang B2 (2002) *Toxichem + Krimtech* 69, 32–34
- [4] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. Anhang C (2003) Anforderungen an eine Validierung. *Toxichem + Krimtech*, im Druck
- [5] BGH-Urteil vom 25. 09. 2002 IV ZR 212/01 – (OLG Brandenburg Urteil von 18. 07. 2001 14 U 159/99 – 14 O 209/99 (LG Frankfurt [Oder]), *Blutalkohol* 40, 371–377, mit Anmerkung von Axel Heinemann, S. 373
- [6] DIN 32645 (1994) Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenze. Beuth Verlag, Berlin
- [7] DIN 38402, Teil 51 (1986) Kalibrierung von Analyseverfahren. Beuth Verlag, Berlin
- [8] Doerffel K (1990) Statistik in der Analytischen Chemie. Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie, Leipzig
- [9] DRI-Ethanol Assay, Microgenics (2003)
- [10] Empfehlungen zur Anpassung der Richtlinien des Bundesgesundheitsamts von 1966 an Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (2003). *Blutalkohol* 38, 39–42
- [11] Funk W, Dammann V, Donnevert G (1992) Qualitätssicherung in der Analytischen Chemie. VCH Verlag, Weinheim
- [12] Funk W, Dammann V, Vonderheid C und Oehlmann G (1985) Statistische Methoden in der Wasseranalytik. VCH Verlag, Weinheim
- [13] International Organization for Standardization. ISO 17025 (2000) Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- [14] International Organization for Standardization. ISO 5725-2 (1994) Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen
- [15] Internationales Wörterbuch der Metrologie (1994) Beuth Verlag Berlin-Wien-Zürich
- [16] Kromidas S (1995) Qualität im analytischen Labor. VCH-Verlag, Weinheim
- [17] Kromidas S (1999) Validierung in der Analytik. Wiley VCH Verlag, Weinheim
- [18] Lundt PV (1977) Alkohol und Straßenverkehr. Zweites Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Verlag und Druck E. Esdar KG, Bochum
- [19] Lundt PV, Jahn E (1966) Alkohol bei Verkehrsstraftaten, Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Kischbaumverlag, Bad Godesberg
- [20] Machata G (1967) Über die gaschromatographische Blutalkoholbestimmung. *Blutalkohol* 4, 252–260
- [21] Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen (1991). *Toxichem + Krimtech* 58, 43–47
- [22] Sachs L (1984) *Angewandte Statistik*, 6. Auflage, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 63
- [23] Schmitt G, Goll M, Ganssmann B, Aderjan R (2001) Ethylglucuronid in Blutproben mit 32 und 39 Promille Ethanol. *Blutalkohol* 38, 395–400
- [24] Schmitt G, Herbold M, Aderjan R (1999) Berechnung der Nachweis-, der Erfassungs- und der Bestimmungsgrenze von Tetrahydrocannabinol (THC) in Serum. *Blutalkohol* 36, 362–370

- [25] Schmitt G, Herbold M, Peters F (2002) Validierung nach den Richtlinien der GTFCh. In: Tagungsband zum Workshop der GTFCh, Salzburg 10.–11. Oktober 2002, Herausgeber: Dr. Thomas Keller, Institut für Gerichtliche Medizin der Paris Lodron Universität Salzburg, 1–15
- [26] Schmitt G, Herbold M, Peters F (2003) Qualitätssicherung im forensisch-toxikologischen Labor. Handbuch und Programm, ARVECON GmbH Walldorf
- [27] Schoknecht G (1990) Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zum Sicherheitszuschlag auf die Blutalkoholbestimmung. Blutalkohol 27, 202–228

Anschrift der Verfasser:

Dr. rer. nat. Georg Schmitt
Prof. Dr. rer. nat. Rolf Aderjan
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universität Heidelberg
Voss-Straße 2
D-69115 Heidelberg

Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel
LEITER: PROF. DR. MED. M. OEHMICHEN

GERTRUD ROCHHOLZ, FOLKER WESTPHAL, URS OLIVER WIESBROCK,
HANS WERNER SCHÜTZ

Opiat-Nachweis in Urin, Blut und Haaren nach Verzehr mohnsamenhaltiger Backwaren

Detection of opiates in urine, blood and hair after consumption of bakery products containing poppy seeds

Einleitung

Der Milchsafte der Kapseln von *Papaver somniferum* L. (Schlafmohn) enthält je nach Rasse und Anzuchtbedingungen unterschiedlich große Mengen der Hauptalkaloide Morphin und Codein sowie kleinere Mengen von Noscapin (Narcotin), Papaverin, Meconin und anderen Opiaten. Das als Rauschmittel genutzte Opium wird durch Trocknen dieses Milchsafte gewonnen. Der Nachweis eines Konsums von Opium oder von dem daraus durch Acetylierung gewonnenen Heroin wird vorwiegend über die Opiate Morphin und Codein geführt. *In den Samen* des Schlafmohns sind hingegen nur geringe Alkaloid-Mengen enthalten [12], weshalb man lange Zeit annahm, dass der Konsum von Mohnsamen nicht zu messbaren Opiatkonzentrationen in Körperflüssigkeiten führt. Angeregt durch glaubhafte Einlassungen, lediglich Mohnsamen nicht aber illegales Heroin vor einem positiv verlaufenen Opiat-Drogenscreening im Urin konsumiert zu haben, wurde ab Mitte der 80er Jahre von verschiedenen Arbeitsgruppen der Opiatgehalt der Mohnsamen aus unterschiedlichen Anbaugebieten untersucht. Dabei ergaben sich stark schwankende Opiatgehalte. Die Konzentrationsbereiche betragen 0,1 – 620 µg/g für Morphin sowie 0,1–57,1 µg/g für Codein [2, 4, 6, 8, 9, 12–15, 18, 19, 22, 24]. In den parallel durchgeführten Untersuchungen von hydrolysierten Urinproben nach dem Konsum von Mohnprodukten fanden sich stark variierende Konzentrationen von Morphin bis 11,6 µg/ml [21] und sogar bis 17,9 µg/ml nach extremem Mohnsamenverzehr [9]. Codein wurde nur in Einzelfällen mitbestimmt; die Konzentrationen betragen im Urin nach Hydrolyse bis 730 ng/ml [14]. Freies Morphin wurde im Urin in Konzentrationen bis 860 ng/ml nachgewiesen [8]. Die Opiate waren bis zu mehrere Tage nach Ende der Mohnaufnahme im Urin zu finden. Im Blut war Morphin nach Hydrolyse bis 24 h nach Ende der Mohnaufnahme in Konzentrationen von 3–10 ng/ml nachweisbar. Die Maximalwerte lagen nach zwei Stunden bei 82–131 ng/ml [13].

Als eindeutiger Beweis für eine Heroinaufnahme gilt der Nachweis von 6-Monoacetylmorphin und/oder Acetylcodein [9, 11, 15, 16], die jedoch aufgrund ihrer kurzen Halbwertszeit nur kurzfristig nach der Heroinaufnahme im Blut und Urin vorliegen und wegen ihrer geringen absoluten Konzentration auch nur mit entsprechend empfindlichen Verfahren in diesen Asservaten nachweisbar sind. In Haaren hingegen sind diese beiden Substanzen besser nachzuweisen [11]. Das ebenfalls als Unterscheidungsmerkmal zwischen einer Heroinaufnahme und einem Mohnsamenkonsum diskutierte Thebain soll nur in den Mohnsamen nicht aber in Heroin vorliegen [4, 17]. Ein stark schwankender Gehalt in den

Samen und deutliche intra- und interindividuelle Differenzen bei der Ausscheidung lassen aber wegen des häufig negativen Befundes nach Mohnverzehr keine sichere Unterscheidung zu [8, 15]. Außerdem könnte eine Heroinaufnahme durch zusätzlichen Mohnsamenverzehr und einen damit einhergehenden positiven Thebainbefund verdeckt werden [4]. Die Tatsache, dass der Milchsaft von *Papaver somniferum* L. zunehmend auch als Quelle für die Gewinnung von Thebain, beispielsweise zur Buprenorphin-Produktion, dient [20] und auch nach ausschließlicher Heroinaufnahme Thebain nachgewiesen wurde [1], klassifiziert Thebain als „Mohnsamenmarker“ als völlig ungeeignet.

Aktuelle Untersuchungen über den Alkaloidgehalt von Mohnsamen und dessen Auswirkungen auf die Interpretation von Opiat-Screeningbefunden fehlten bis Anfang 2003 für den deutschsprachigen Raum. Glaubhafte Einlassungen in verschiedenen Fällen, keine Drogen sondern lediglich Mohnsamenprodukte konsumiert zu haben, waren Anlass für verschiedene zeitgleiche Untersuchungen an den Instituten für Rechtsmedizin in Kiel und Hamburg [1]. THEVIS et al. [24] fanden einen Morphingehalt von 0,6–151,6 µg/g bei in Deutschland im Jahre 2001 erhältlichem Mohn. Die Konzentrationen im Urin lagen nach enzymatischer Hydrolyse bei bis zu 10,04 µg/ml. Mit den hier vorliegenden Untersuchungen sollte überprüft werden, ob der Verzehr mohnsamenhaltiger Backwaren neben positiven Opiat-Befunden im Urin auch messbare Morphin- und Codein-Konzentrationen im Blut hervorrufen und zur Einlagerung von Morphin und Codein ins Haar führen kann.

Material und Methoden

Versuchsdurchführung

Versuch 1: Untersuchung von Urin und Blut nach dem Verzehr handelsüblicher Mohnbackwaren

Fünf Probanden (3 weiblich/2 männlich) im Alter von 26 bis 61 Jahren nahmen an einem Tag verschiedene Mengen Mohnsamen in Form handelsüblicher Backwaren auf: Proband 1 einmalig ein Mohn-Baguette-Brötchen, Proband 2 einmalig ein Stück Mohnkuchen, Proband 3 erst ein Stück Mohnkuchen und nach 6,5 h noch ein Mohn-Baguette-Brötchen, Proband 4 erst ein Mohn-Baguette-Brötchen und ein Stück Mohnkuchen und nach 3 h noch ein Mohn-Baguette-Brötchen, Proband 5 eine halbe Mohnschnecke.

Über 1 bis 3 Tage wurden Urinproben untersucht, bei drei Probanden (Proband 1, 3 und 4) wurde zusätzlich Blut entnommen.

Versuch 2: Untersuchung von Kopf- und Barthaaren nach mehrfachem Verzehr von Mohngebäck

Proband 1 (31 Jahre, männlich) nahm über einen Zeitraum von zwei Wochen täglich ein Stück Mohnkuchen oder ein Mohn-Baguette zu sich. Eine Woche nach Versuchsbeginn begann er, seine Barthaare beim Rasieren zu sammeln, bis eine für die Untersuchung ausreichende Menge zusammengekommen war. Die Barthaare wurden durch Trockenrasur mit einem Rasiermesser von einem sogenannten „Drei-Tage-Bart“ gewonnen.

Proband 2 (38 Jahre, männlich), der zuvor schon in unregelmäßigen Abständen Mohnsamenprodukte gegessen hatte, nahm in einem Zeitraum von neun Tagen insgesamt 5 Stücke Mohnkuchen und 2 Mohnbrötchen zu sich. Zwei Wochen nach der letzten Aufnahme wurden 4 cm Kopfhare gewonnen. Diese wurden in 2 Segmenten á 2 cm untersucht.

Die Mohn-Baguette-Brötchen, der Mohnkuchen und die Mohnschnecken der Versuche stammten von unterschiedlichen Bäckereibetrieben aus dem Raum Kiel.

Untersuchungsmethoden

Untersuchung der Urinproben:

Alle Proben wurden mittels Immunoassay (AxSYM der Fa. Abbott, Wiesbaden) auf Opiate untersucht. Lagen die Werte über dem höchsten Kalibrator, so wurden die Urinproben vor der Messung verdünnt, um einen semiquantitativen Messwert zu erhalten. Zusätzlich wurde der Creatinin-Wert bestimmt. Außerdem wurde nach Flüssig-flüssig-Extraktion mittels GC/MS im SCAN- und SIM-Modus auf die Anwesenheit von Thebain gezielt geprüft.

Untersuchung der Blutproben:

Die Proben wurden nach Zugabe deuterierter interner Standards sowohl ohne Vorbehandlung (Untersuchung auf freie Opiate) als auch nach Hydrolyse mit 10 %iger Trichloroessigsäure und 2 M Salzsäure (Untersuchung auf Gesamt-Opiate) nach geeigneter Festphasen-Extraktion und Derivatisierung mit PFPA/PFPOH mittels GC/MS im SIM-Modus untersucht. Dabei wurden die Opiate Morphin, Codein und 6-Monoacetylmorphin (6-MAM) erfasst.

Untersuchung der Haarproben:

Die gesammelten Rasurrückstände bzw. die zwei Zentimeter langen Kopfharesegmente wurden auf Morphin und Codein untersucht. Dazu wurden die Haare mit einer Kugelmühle pulverfein gemahlen, mit Arylsulfatase/ β -Glucuronidase in Sörensenpuffer (pH 7,6) 2 h auf 53 °C erhitzt, 0,5 h mit Ultraschall behandelt, zentrifugiert und dann einer Festphasenextraktion unterworfen. Es wurden jeweils Proben mit und ohne Zusatz der internen deuterierten Standards aufgearbeitet, um auch sehr kleine Mengen sicher erkennen zu können. Die Untersuchung erfolgte nach Derivatisierung mit PFPA/PFPOH mittels GC/MS im SIM-Modus. Aufgezeichnet wurden folgende Ionen: für d_3 -Morphin m/z 580 und 417, für Morphin m/z 577 und 414, für d_3 -Codein m/z 448 und 285, für Codein m/z 445 und 282. 6-Monoacetylmorphin (6-MAM) wurde bei dieser Bestimmung ebenfalls erfasst (m/z 473, 414, 361, 204).

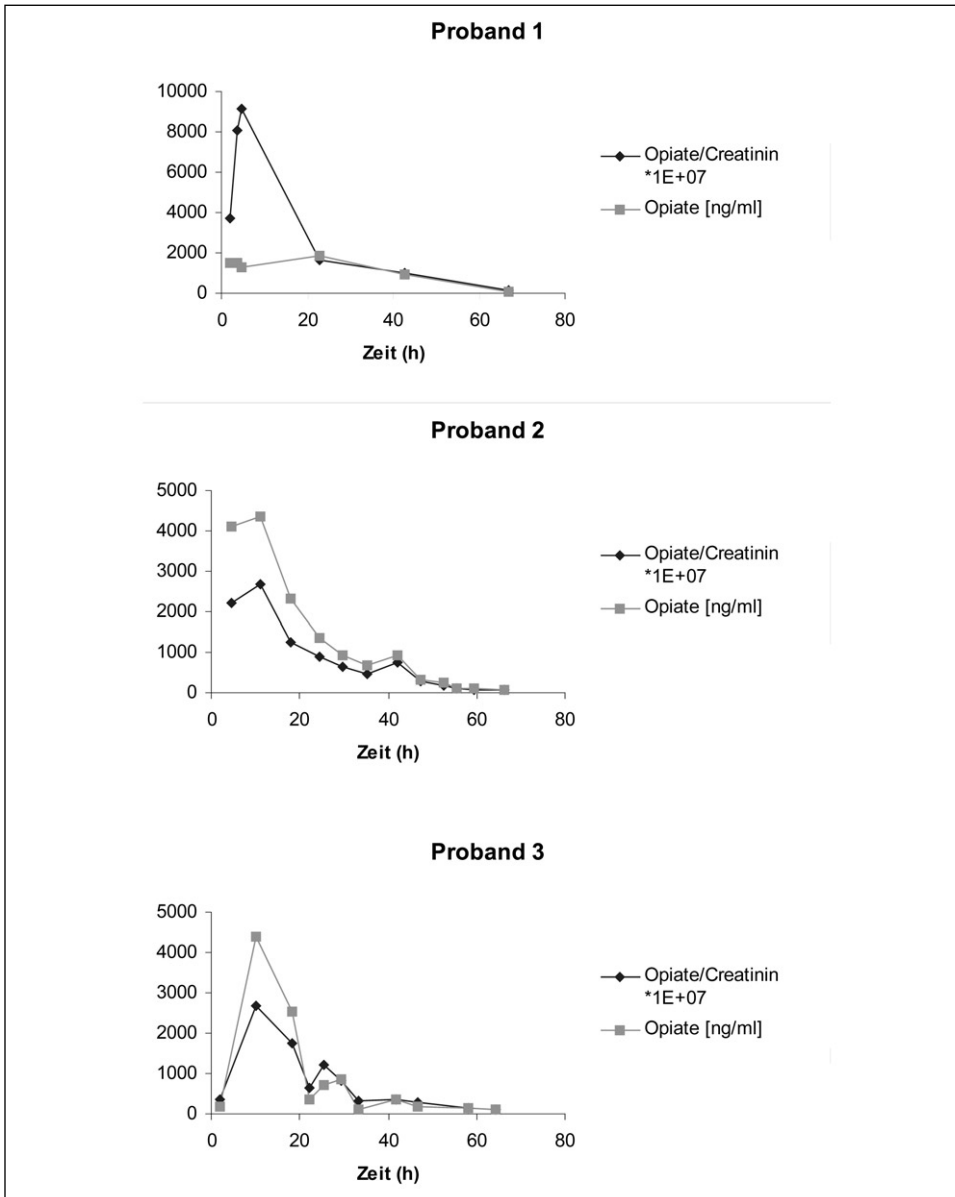
Ergebnisse

Ergebnisse Versuch 1

Die bei den fünf Probanden im Urin immunchemisch gemessenen Opiatwerte und die auf den Creatinin-Gehalt bezogenen Werte sind in Abhängigkeit von der Zeit nach Beginn des Verzehrs in Abbildung 1 dargestellt.

Bei allen Probanden konnten – unabhängig von der verzehrten Backware und der aufgenommenen Menge – im Urin immunchemisch positive Opiat-Befunde über dem Cut-off-Wert von 300 ng/ml erhalten werden. Während bei Proband 3 die erste, ca. 2 h nach Verzehr eines Stückes Mohnkuchen entnommene Urinprobe mit 163 ng/ml noch unter dem Cut-off-Wert lag, hatten alle anderen Probanden schon in ihrer ersten Urinprobe nach Verzehr der Mohnbackware positive Opiat-Befunde. Selbst die einmalige Aufnahme eines Mohn-Baguettes (Proband 1) führte über 42 h zu immunchemisch positiven Opiat-Befun-

den. Nach dem Verzehr nur einer halben Mohnschnecke (Proband 5) war nach 11 h noch ein deutlich positiver Befund zu erhalten, nach 19 h lag der immunchemische Opiat-Befund dann unter dem Cut-off-Wert. Nach dem Verzehr eines Stückes Mohnkuchen wies Proband 2 eine immunchemisch bestimmte Opiatkonzentration im Urin von über 4 µg/ml auf, bei Proband 4 fanden sich nach Konsum zweier Mohn-Baguette-Brötchen und eines Stückes Mohnkuchen Werte von über 7 µg/ml. In keiner Urinprobe konnte Thebain mittels GC/MS nachgewiesen werden.



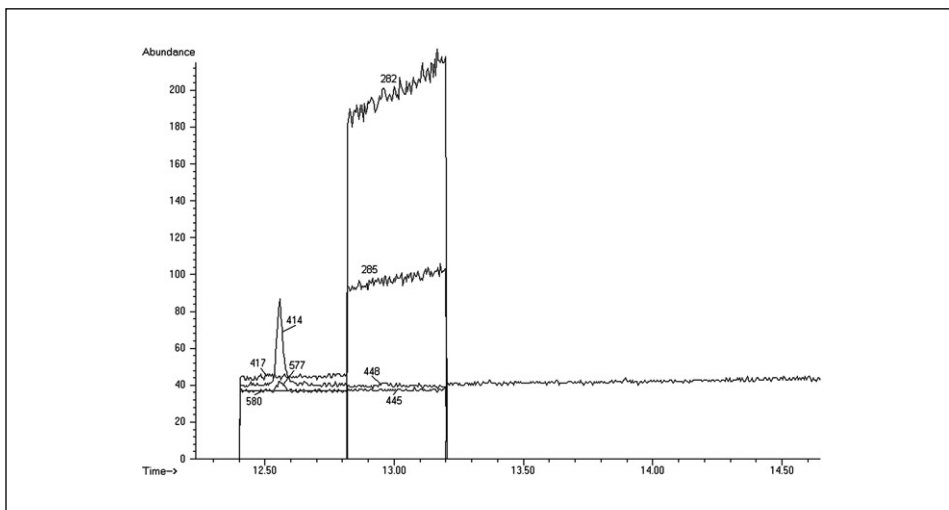


Abbildung 2: SIM-Chromatogramm der Barthaarprobe von Proband 1 ohne Zusatz der deuterierten Standards für Morphin und Codein. Aufgezeichnet wurden folgende Ionen: für d_3 -Morphin m/z 580 und 417, für Morphin m/z 577 und 414, für d_3 -Codein m/z 448 und 285, für Codein m/z 445 und 282.

In den Kopfharen von Proband 2 ließen sich im kopfhautnahen ersten Segment 0,058 ng/mg Morphin nachweisen. Für Codein ergaben sich Signale im Bereich des dreifachen Grundrauschens, so dass Codein allenfalls als in Spuren nachgewiesen gelten kann (vgl. Abbildung 3). Das zweite Segment enthielt 0,053 ng/mg Morphin und kein Codein.

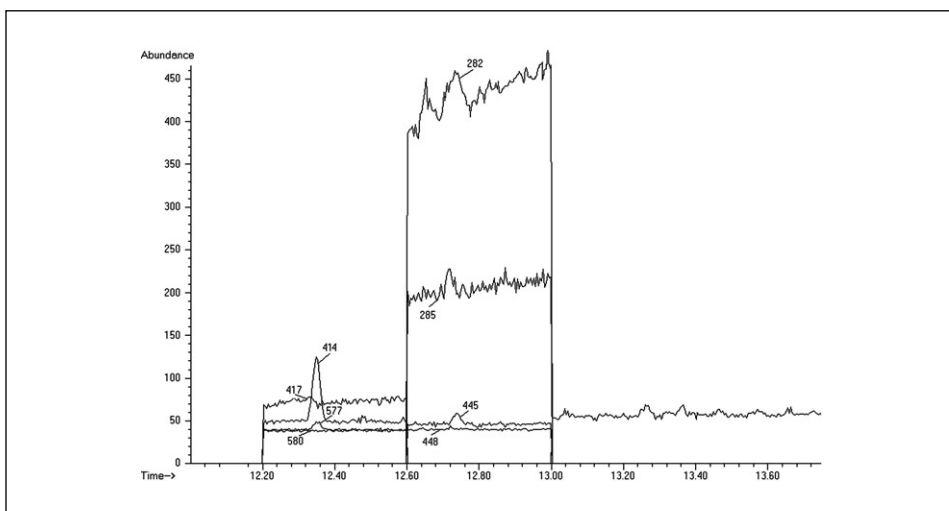


Abbildung 3: SIM-Chromatogramm des kopfhautnahen ersten Segments von Proband 2 ohne Zusatz der deuterierten Standards für Morphin und Codein. Aufgezeichnet wurden folgende Ionen: für d_3 -Morphin m/z 580 und 417, für Morphin m/z 577 und 414, für d_3 -Codein m/z 448 und 285, für Codein m/z 445 und 282.

Diskussion

Der in der vorliegenden Untersuchung für die Messung im Urin verwendete immunchemische Opiat-Test AxSYM der Firma Abbott benutzt Morphin als Kalibratorsubstanz. Die Kreuzreaktivität für Codein und 6-Monoacetylmorphin entspricht konzentrationsabhängig etwa 100 %, Morphin-3-glucuronid und Thebain werden konzentrationsabhängig mit einer Kreuzreaktivität von ca. 50 % erfasst. Somit stellen die immunchemisch ermittelten Opiat-Konzentrationen einen Summenwert über die verschiedenen vom Test erfassten Substanzen dar. Die Normierung der Opiat-Konzentrationen auf den Creatinin-Gehalt der Proben führte nicht zu einem veränderten Ausscheidungsprofil. Die Urinbefunde zeigen, dass die zum Zeitpunkt der Untersuchung im Raum Kiel im Handel befindlichen Mohnsamen erhebliche Mengen an Morphin enthielten. Ob die verschiedenen Bäckereien ihre Mohnzutaten vom gleichen Zulieferer bezogen, ist nicht bekannt. Allerdings existiert das „Mohnsamen-Problem“ nicht nur in Norddeutschland, da ein Mitarbeiter des Kieler Institutes nach Verzehr eines Mohnbrötchens aus einer Bäckerei in Stuttgart ebenfalls immunchemisch positive Opiatbefunde im Urin aufwies und auch THEVIS im Kölner Raum Mohnsamen mit zum Teil erheblichen Morphingehalten fand, die nach Verzehr einen positiven Opiat-Befund im Urin bewirkten [24].

Ein Nachweis von freiem Morphin im Blut nach Verzehr mohnsamenhaltiger Lebensmittel hätte erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf den § 24a StVG. Danach handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung z. B. von Morphin oder Heroin im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Von einer Wirkung wird ausgegangen, wenn Morphin im Blut nachgewiesen wird. Es liegt dann keine Ordnungswidrigkeit vor, wenn Morphin aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Daher wurde in der vorliegenden Arbeit überprüft, ob sich korrespondierend mit hohen Opiat-Gehalten im Urin nach Verzehr mohnsamenhaltiger Lebensmittel freies Morphin im Blut nachweisen lässt. Bei unseren Untersuchungen war dies, im Gegensatz zu Ergebnissen von HAYES et al. [13] sowie von ANDRESEN und SCHMOLDT [1], nicht der Fall; es ließ sich erst nach hydrolytischer Spaltung der Konjugate Morphin im Blut nachweisen. Da bei beiden Untersuchungen in Kiel und Hamburg nur eine geringe Anzahl von Blutproben analysiert wurde, bedürfen diese Befunde aufgrund der immensen rechtlichen Relevanz der weiteren Abklärung. Derzeit werden bei uns dazu weitergehende Untersuchungen durchgeführt.

Die Einlagerung von Morphin in Haaren nach Verzehr mohnsamenhaltiger Lebensmittel ist bislang nicht beschrieben. In der vorliegenden Arbeit wurde bereits nach wiederholter moderater Aufnahme mohnsamenhaltiger Lebensmittel in zwei Fällen Morphin in Kopf- bzw. Barthaaren nachgewiesen. Auch bezüglich der Morphineinlagerung in die Haare nach Mohnsamenverzehr werden zur Zeit weitere Untersuchungen durchgeführt.

Die Erkenntnis, dass die in Bäckereiprodukten verwendeten Mohnsamen teilweise sehr große Mengen von Alkaloiden enthalten können, ist nicht neu. Doch erstaunt die tatsächlich gemessene Varianz im Morphin-Gehalt zwischen den verschiedenen Mohnsamen-Chargen. Damit sind die im Urin messbaren „Opiat-Konzentrationen“ ebenfalls sehr unterschiedlich. Eine Literaturübersicht gibt Tabelle 2.

| Mohnsamen | | | | Urin | | Lit. |
|---------------------------|-------------------|------------------|---|--|--|------|
| Mohnsamenart | Morphin [µg/g] | Codein [µg/g] | weitere Alkaloide [µg/g] | maximale „Opiat-Konzentrationen“ [ng/ml] | weitere Alkaloide [ng/ml] | |
| weiße Mohnsamen | 450 | | | | | [2] |
| schwarze Mohnsamen | 30 | | | | | [2] |
| blaue Mohnsamen | 2,6-107 | | | 305 (freies Morphin) 408 (Gesamtmorphin) | | [3] |
| weiße Mohnsamen | 51,6–60,4 | | | | | [3] |
| unbekannt | 107–164 | 17,7–31,8 | Thebain: 8,2–20,7 | 4776 (Gesamtmorphin) 48,9 (Gesamtcodein) | Thebain: 0–81,3 | [4] |
| Blaumohn, Backmohn | <0,1–620 | Codein | Thebain | 800–1000 (tägl. 1 Mohnbrötchen) | | [6] |
| unbekannt | 169 | 17 | | 2010 (Gesamtmorphin) 78 (Gesamtcodein) | | [7] |
| unbekannt | 5,1–106 | 0,1–3,8 | Thebain: 0,3–14 Papaverin: 0–3,6 | | | [8] |
| Mohnfüllung in Backwaren | 24 | 0,36 | Thebain: 0,46 Papaverin: 0,05 | 860 (freies Morphin) 358 (freies Codein) | kein Thebain | [8] |
| unbekannt | 4–200 | | | 17900 | | [9] |
| blaue Mohnsamen | 0,5–15 | 0,1–3 | | | | [12] |
| weiße Mohnsamen | 13 | 1,5 | | | | [12] |
| schwarze Mohnsamen | 17–294 | 3–14 | | 2600 | | [13] |
| weiße Mohnsamen | 58,4–62,2 | 28,4–54,1 | | 1270 (Gesamtmorphin) 730 (Gesamtcodein) | | [14] |
| Blaumohn, weiße Mohnsamen | 0,1–11,9 | 0,1–0,7 | | 832 (freies Morphin) 9919 (Gesamtmorphin) 47,9 (freies Codein) 147 (Gesamtcodein) | Thebain: 46,4–187,0 Norcodein: 26,2–327,7 Normorphin: 57,1–267,0 | [15] |
| unbekannt | 39–167 | 1,8–44 | Thebain: 1–41 Papaverin: 0,17–67 Noscapin: 0,84–230 | | | [17] |
| unbekannt | 2–251 | 0,4–57,1 | | 3 674 (Gesamtmorphin) 70 (Gesamtcodein) | | [18] |
| Mohnfüllung in Backwaren | 17,4–18,6 | 2,3–2,5 | | 4 500 (Gesamtmorphin?) | | [19] |
| blau-schwarze Mohnsamen | 0,964 | 0,79 | | 2 797 (Gesamtmorphin) 214 (Gesamtcodein) | | [22] |
| unbekannt | 0,6–151,6 | gering | | 10 040 (Gesamtmorphin) | | [24] |

Tabelle 2: Alkaloid-Gehalte in verschiedenen Mohnsamen-Chargen und im Urin bestimmte maximale „Opiat-Konzentrationen“, die, falls nicht als freies Morphin oder Gesamtmorphin bzw. freies Codein oder Gesamtcodein gekennzeichnet, immunchemisch bestimmt wurden.

Über die Ursachen für die derzeitigen hohen Alkaloidgehalte in Mohnsamen lässt sich nur spekulieren. Da die Mohnsamen selbst maximal sehr geringe Mengen von Morphin und Codein enthalten, können Morphin und Codein nur als äußere Kontamination an den Mohnsamen haften. Dies wird dadurch belegt, dass durch Waschen von Mohnsamen der Morphingehalt der untersuchten Samen drastisch reduziert werden kann [1, 3, 6, 14, 15]. ANDRESEN und SCHMOLDT erklären die derzeitigen erhöhten Morphin-Gehalte in Mohn-

produkten mit einer in den letzten Jahren neu aufgekommenen maschinellen Erntetechnik, bei der die Mohnkapseln gequetscht und dabei möglicherweise mit dem alkaloidhaltigen Milchsafte kontaminiert werden [1]. Die geänderte Erntetechnik ist besonders beim „Schließmohn“ – einer Rasse des Schlafmohns – erforderlich, dessen Samenkapseln auch nach der Reifung im Gegensatz zu denen primitiverer Mohnformen geschlossen bleiben. So werden höhere Ernteerträge als beim „Schüttmohn“ erzielt, bei dem die Samenkapseln per Hand oder maschinell ausgeschüttelt werden [5, 10, 22, 25].

Aus den vorliegenden Untersuchungen wird deutlich, dass derzeit auch in Deutschland alle immunochemisch positiven Opiatbefunde einer kritischen Bewertung zu unterziehen sind. Keinesfalls dürfen Einlassungen, Opiatbefunde seien durch Mohnsamenverzehr verursacht, als Schutzbehauptung abgetan werden, da positive Opiatbefunde nach Aufnahme von Mohnprodukten schwerwiegende Folgen haben können, z. B. bei Opiatabhängigen in der Therapiekontrolle, bei Arbeitnehmer-Kontrolluntersuchungen („Workplace-Testing“), bei Begutachtungen in Zusammenhang mit Verkehrs- und Kriminaldelikten und bei Dopingkontrollen im Sport. Umfangreichere Untersuchungen zum Nachweis von Morphin in Haaren und Blut nach Verzehr mohnsamenhaltiger Lebensmittel sind daher für die Bewertung von Analyseergebnissen wesentlich und werden zur Zeit durchgeführt.

Zusammenfassung

Mit den vorliegenden Untersuchungen wurde überprüft, ob der Verzehr mohnsamenhaltiger Backwaren neben positiven Opiat-Befunden im Urin auch messbare Morphin- und Codein-Konzentrationen im Blut und Haar hervorrufen kann. Fünf Probanden nahmen geringe Mengen mohnsamenhaltiger Lebensmittel zu sich. Danach wurden jeweils mehrere Urinproben genommen und immunochemisch auf den Opiatgehalt untersucht. Selbst 42 Stunden nach dem Verzehr eines einzigen Mohnbaguette-Brötchens konnten immunochemisch noch positive Opiat-Befunde erhalten werden. Bei drei Probanden wurden zusätzlich Blutproben entnommen und gaschromatographisch-massenspektrometrisch auf freies und konjugiertes Morphin untersucht. In keiner der Proben konnte freies Morphin nachgewiesen werden. Die Gesamtmorphingehalte betragen bei zwei Probanden vier Stunden nach Beginn des Mohnverzehrs 35,2 bzw. 36,0 ng/ml, bei einem Probanden nach 20 Stunden 15,1 ng/ml und bei einem Probanden nach 26 Stunden 9,6 ng/ml. Zwei Probanden nahmen über zwei Wochen moderate Mengen an Mohnprodukten zu sich. In den entsprechenden Bart- und Kopffhaaren ließen sich Morphin (0,096 ng/mg bzw. 0,058 ng/mg), im Kopffhaar auch in Spuren Codein, nachweisen. Aus den vorliegenden Untersuchungen wird deutlich, dass derzeit auch in Deutschland alle positiven Opiatbefunde einer kritischen Bewertung zu unterziehen sind. Während die Differenzierung zwischen einer Heroin- und Mohnsamenaufnahme nicht über den Nachweis von Thebain möglich ist, lässt sich derzeit der Konsum von Heroin am Besten über die Anwesenheit von 6-Monoacetylmorphin in Haaren beweisen.

Schlüsselwörter

Morphin – Haare – Blut – Urin – mohnsamenhaltige Lebensmittel

Summary

The aim of the study was to check whether the consumption of bakery products containing poppy seeds could result not only in positive opiate findings in urine but also in measurable amounts of morphine and codeine in blood and hair. Five volunteers consumed small amounts of poppy seed products. Following this, urine samples were tested by immunoassay for their opiate content. Even 42 hours after consumption of one single large poppy seed roll immunologically positive opiate results could be obtained. Additionally blood samples of three volunteers were tested by gas chromatography-mass spectrometry for free and conjugated morphine. Free morphine could not be detected in any of the samples. The sum of free and conjugated morphine in the blood of two volunteers was 35,2 and 36,0 ng/ml respectively four hours after the beginning of the consumption of poppy seed

bakery products. One volunteer showed a concentration of 15,1 ng/ml after 20 hours another 9,6 ng/ml after 26 hours. Two volunteers consumed moderate amounts of poppy seed products over a two-week period. In their beard and head hair morphine was found in concentrations of 0,096 and 0,058 ng/mg respectively. Traces of codeine could also be detected in hair from the head. The study shows that in this day and age in Germany too, all positive opiate-findings must undergo critical judgement. As the detection of thebaine is inappropriate to differentiate between heroin and poppy seed intake, at present consumption of heroin can be proven most suitably by the presence of 6-monoacetylmorphine in hair.

Keywords

morphine – hair – blood – urine – poppy seed products

Literatur

- [1] Andresen H, Schmoldt A (2004) Blutalkohol 2004, 191–202
- [2] Beck O, Vitols S, Stensiö M (1990) Positive urine screening for opiates after consumption of sandwich bread with poppy seed flavoring. *Ther Drug Monit* 12: 585–586
- [3] Bjerver K, Jonsson J, Nilsson A, Schuberth J, Schuberth J (1982) Morphine intake from poppy seed food. *J. Pharm. Pharmacol.* 34, 798–801
- [4] Cassella G, Wu AH, Shaw BR, Hill DW (1997) The analysis of thebaine in urine for the detection of poppy seed consumption. *J Anal Toxicol* 21: 376–383
- [5] Dejnega D, Girsch L, Kramberger I (2003) Betrachtungen zur Saatgutproduktion und zu Saatgutregelungen bei Mohn (*Papaver somniferum* L.), AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH/Institut für Saatgut, Wien
http://www.lwvie.ages.at/institut/saatgut/aktuellendung/mohn_endf_12_02.pdf
- [6] Drasch G, von Meyer L, Sachs H, Roider G (1996) Morphin-Gehalt in Mohnsamen (Blaumohn). Vortrag auf der 75. DGRM-Jahrestagung in Zürich
- [7] ElSohly HN, ElSohly MA, Stanford DF (1990) Poppy seed ingestion and opiates urinalysis: a closer look. *J Anal Toxicol* 14: 308–310
- [8] ElSohly HN, Stanford DF, Jones AB, ElSohly MA, Snyder H, Pedersen C (1988) Gas chromatographic/mass spectrometric analysis of morphine and codeine in human urine of poppy seed eaters. *J Forensic Sci* 33: 347–356
- [9] Fritschi G, Prescott WR (1985) Morphine levels in urine subsequent to poppy seed consumption. *Forensic Sci Int* 27: 111–117
- [10] Geckeler, J (2001) *Papaver somniferum* L., der Schlafmohn – eine uralte Kulturpflanze, Teil B: Der Schließmohn als Rasse des Schlafmohns
<http://home.t-online.de/home/jochen.geckeler/pap-so-b.htm>
- [11] Girod C, Staub C (2001) Acetylcodeine as a marker of illicit heroin in human hair: method validation and results of a pilot study. *J Anal Toxicol* 25: 106–111
- [12] Grove MD, Spencer GF, Wakeman MV, Tookey HL (1976) Morphine and codeine in poppy seed. *J Agric Food Chem* 24: 896–897
- [13] Hayes LW, Krasselt WG, Mueggler PA (1987) Concentrations of morphine and codeine in serum and urine after ingestion of poppy seeds. *Clin Chem* 33: 806–808
- [14] Lo DS, Chua TH (1992) Poppy seeds: implications of consumption. *Med Sci Law* 32: 296–302
- [15] Meadway C, George S, Braithwaite R (1998) Opiate concentrations following the ingestion of poppy seed products – evidence for “the poppy-seed defence”. *Forensic Sci Int* 96: 29–38
- [16] Mulé SJ, Casella GA (1988) Rendering “the poppy-seed defence” defenseless: identification of 6-monoacetylmorphine in urine by gas chromatography/mass spectroscopy. *Clin Chem* 34: 1427–1430
- [17] Paul BD, Dreka C, Knight ES, Smith ML (1996) Gas chromatographic/mass spectrometric detection of narcotine, papaverine, and thebaine in seeds of *papaver somniferum*. *Planta Med* 62: 544–547
- [18] Pelders MG, Ros JJ (1996) Poppy seeds: differences in morphine and codeine content and variation in inter- and intra-individual excretion. *J Forensic Sci* 41: 209–212
- [19] Pettitt BC, Dyszel SM, Hood LV (1987) Opiates in poppy seed: effect on urinalysis results after consumption of poppy seed cake-filling. *Clin Chem* 33: 1251–1252
- [20] Pilatzke-Wunderlich I, Nessler CL (2001) Expression and activity of cell-wall-degrading enzymes in the latex of opium poppy, *papaver somniferum* L. *Plant Molecular Biology* 45: 567–576
- [21] Selavka CM (1991) Poppy seed ingestion as a contributing factor to opiate-positive urinalysis results: the pacific perspective. *J Forensic Sci* 36: 685–696

-
- [22] Struempfer RE (1988) Excretion of codeine and morphine following ingestion of poppy seeds. *J Anal Toxicol* 11: 97–99
- [23] Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe, Straubing, Anbauanleitung zu Mohn. <http://www.tfz.bayern.de>
- [24] Thevis M, Opfermann G, Schänzer W (2003) Urinary concentrations of morphine and codeine after consumption of poppy seeds. *J Anal Toxicol* 27: 53–56
- [25] Weiß E (2003) Mohnlehrpfad
http://www.waldviertel.at/rare/Deutsch/Leib+See/Kulinari/Mohn/F_mlehrp.htm

Anschrift für die Verfasser:

Dr. Gertrud Rochholz
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Kiel
Arnold-Heller-Straße 12
24105 Kiel

*Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
DIREKTOR: PROF. DR. MED. BURKHARD MADEA*

FRANK MUSSHOFF, UWE SCHACHTSCHNEIDER, BURKHARD MADEA

Polizeiliche und rechtsmedizinische Erfahrungen mit Drogenschnelltests bei polizeilichen Verkehrskontrollen*)

Police and medicolegal experiences with on-site drug testing devices in police traffic checks*)

1. Einleitung

Die Problematik „Drogen im Straßenverkehr“ ist von aktueller Bedeutung, in allen Bundesländern sind steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Eine Untersuchung der Forschungsgemeinschaft Auto-Sicht-Sicherheit (ASS) im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ergab z. B. bei einer anonymen Befragung von 225 mutmaßlichen Partydrogenkonsumenten (Besucher von Musikcafés, Szenekneipen und Diskotheken) zu ihrem Drogenkonsum und der Nutzung eines Fahrzeuges, dass 94 % der Befragten regelmäßig unter akutem Drogeneinfluss am Straßenverkehr teilnehmen, im Durchschnitt 3,5 mal im Monat [11]; 83 % fahren regelmäßig unter Einfluss von Ecstasy. Ein Viertel gab an, sehr häufig oder gar täglich unter Drogeneinfluss zu fahren und 14 % hatten nach eigenen Angaben bereits einen Unfall unter – unentdecktem – Drogeneinfluss. Die Befragten beschrieben eine Reihe subjektiv empfundener Beeinträchtigungen bei ihren Fahrten unter Drogeneinfluss, wie Erschöpfung, Ermüdung, Verlangsamung der Reaktionen oder innere Unruhe und Erregung. Bei den Fahrauffälligkeiten standen Fahrfehler beim Spurhalten und im Kurvenverhalten sowie unangemessene Geschwindigkeit im Vordergrund, wengleich überwiegend die Meinung geäußert wurde, fahrtüchtig gewesen zu sein.

Nach wie vor ist das Erkennen von betroffenen Fahrern für einschreitende Polizeibeamte problematisch. Während beim Verdacht des Fahrens unter Alkoholeinwirkung Polizeibeamte einen Alcotest durchführen und sofort über weitere Maßnahmen entscheiden können, haben sie beim Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinwirkung oftmals Zweifel hinsichtlich des richtigen Erkennens und sind daher unsicher beim Anordnen weiterer Maßnahmen. Als Untersuchungsmaterialien kommen Urin, Schweiß oder Speichel für polizeiliche Drogenschnelltests in Betracht. Dabei sind diese Schnelltests lediglich als hinweisgebende Vortests zu verstehen, die nicht als gerichtsverwertbare Beweise heranzuziehen sind. Sowohl im Ordnungswidrigkeitenrecht als auch bei Straftaten wird alleine durch die Analyse einer unmittelbar gewonnenen Blutprobe eine Aussage über den akuten Grad einer Beeinträchtigung durch berauschende Mittel ermöglicht und ein gerichtsverwertbarer Beweis erbracht. Die Selektivitäten und Sensitivitäten verschiedenster Drogenschnelltests wurden eingehend untersucht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen reinen Laboranalysen von in der Regel authentischen Proben [5, 6, 12, 19, 24] und Feldstudien im Straßenverkehr, bei denen jeweils die Ergebnisse von Vortest und Bestätigungsanalyse in

*) In Auszügen vorgestellt auf der 32. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, Magdeburg, 22.–24. 03. 2003.

der jeweiligen Matrix (Urin, Schweiß oder Speichel) verglichen wurden [3, 7, 8]. Dagegen existieren nur wenige praxisnahe Studien, bei denen die Vortestergebnisse an verschiedenen Matrices den Blutbefunden der Deliquenten gegenübergestellt wurden [17, 18, 20–23]. Besondere Bedeutung kommt dabei einem Projekt der Europäischen Union (EU) mit der Bezeichnung *roadside testing assessment (ROSITA)* zu [25]. Gängige Methoden zum Nachweis berauschender Mittel im Blut wurden kürzlich von MOELLER & KRAEMER zusammengestellt [13].

Während sich in anderen Bundesländern schon seit einiger Zeit Drogenschnelltests bei der Polizei im Einsatz befinden, sind solche Tests in Nordrhein-Westfalen noch nicht regelhaft im Gebrauch. Um die praktische Anwendung und Handhabung im täglichen Dienst zu erproben, wurde Ende 2001 ein Projekt mit der Bezeichnung „Drogenerkennung im Straßenverkehr – Einführung eines Drogenschnelltests beim Polizeipräsidium Bonn“ gestartet. Folgende Vorteile wurden von Seiten der Polizei bei der Einführung von Drogenschnelltesten gesehen:

1. Die sofortige Testauswertung und Verfügbarkeit der Ergebnisse ist eine Unterstützung in der Entscheidungsfindung bei Sofortmaßnahmen wie Blutentnahmen bei Straßverkehrsdelikten sowie fährerscheinrechtlichen Sofortmaßnahmen;
2. eine sofortige Konfrontation des Tatverdächtigen mit dem Ergebnis des Drogenschnelltests und ein Vergleich mit seinen Angaben wird ermöglicht;
3. eine Kostenersparnis durch Vermeidung kostenintensiver Folgegutachten bei unauffälligen Befunden wird erreicht.

2. Methodik

Im Jahr 2002 wurde in Bonn vornehmlich durch die Polizeiinspektion Innenstadt der Einsatz verschiedener Drogenvortests im Straßenverkehr im Rahmen einer Pilotstudie geprüft. In den ersten 10 Monaten wurden 113 Personen getestet (11 % weiblich, 89 % männlich; Alter $28,3 \pm 7,5$ Jahre). Verwendet wurden Kombi DAO 4 (Mahsan, Reinbek), Drugwipe (Securetec, Ottobrunn/München) und TOX/See (5-fach Test) (BIO-RAD, München); analysiert wurde je nach Umstand des Falles Urin (DAO 4 und TOX/See), Schweiß (Drugwipe) oder Speichel (Drugwipe). Bei positiven Vorbefunden wurde eine Blutprobe des Tatverdächtigen gewonnen, diese wurde z. T. zusammen mit der Urinprobe im Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn chemisch-toxikologisch mit immunchemischen sowie gaschromatographisch-massenspektrometrischen Methoden untersucht. Relevante Falldaten wurden anonymisiert in einer gemeinsamen Datenbank zusammengetragen. Von negativ getesteten Personen wurden keine Blutproben für Folgeuntersuchungen gewonnen.

Die Untersuchungsbefunde wurden in Vierfeldertafeln zusammengefasst sowie Sensitivitäten, Spezifitäten und positive prädiktive Werte (PPV) bzw. negative prädiktive Werte (NPV) ermittelt [1, 2].

3. Ergebnisse

In 53 % der untersuchten Fälle wurde ein negatives Ergebnis erhalten und weitere Maßnahmen unterblieben, soweit es nicht in Einzelfällen ($n = 4$) Hinweise auf andere zentral wirksame Arzneimittel gab. In 47 % der Fälle wurde ein positives Vortestergebnis bei der Polizei erhalten.

Bei den positiven Fällen dominierten Hinweise auf Cannabinoide (45,3 %), gefolgt von Opiaten (39,6 %), Cocainmetaboliten (35,8 %) und Amphetaminen (11,3 %) (Abb. 1).

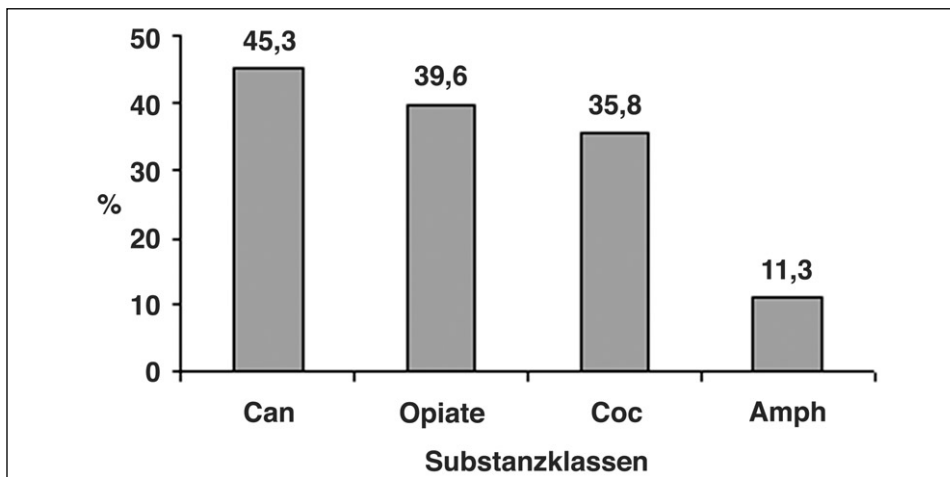


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung positiver polizeilicher Drogenvorteste auf verschiedene Substanzklassen.

Die folgenden Abbildungen 2a–2e zeigen einen Vergleich der Ergebnisse polizeilicher Vortests mit den rechtsmedizinischen Befunden chemisch-toxikologischer Bestätigungsanalysen.

In einem Fall konnte ein positives Cannabisvortestergebnis der Polizei nicht bestätigt werden, in einem weiteren Fall wurde ein falsch-negatives Vortestergebnis auf Cannabinoide erhalten (Abb. 2a).

| GC/MS (THC-COOH) | | | |
|------------------|------------|-----------------------------|--------|
| pos. | neg. | Prävalenz | 45,3 % |
| 23 | 1 | pos. PPV | 95,8 % |
| 1 | 28 | neg. NPV | 53,7 % |
| Sensitivität | Spezifität | Polizeilicher Vortest (Can) | |
| 95,8 % | 96,6 % | | |

Abbildung 2a.

Der Nachweis des Cannabiswirkstoffes THC im Blut des Tatverdächtigen erfolgte lediglich in 54 % (= **PPV**) der Fälle mit positivem polizeilichen Vortest (Abb. 2b).

| GC/MS (THC) | | | |
|--------------|------------|-----------------------------|--------|
| pos. | neg. | Prävalenz | 26,4 % |
| 13 | 11 | pos. PPV | 54,2 % |
| 1 | 28 | neg. NPV | 71,7 % |
| Sensitivität | Spezifität | Polizeilicher Vortest (Can) | |
| 92,9 % | 71,8 % | | |

Abbildung 2b.

Dies verdeutlicht, dass ein positiver Vorbefund nicht per se belegt, dass auch nur die Voraussetzungen des § 24a StVG erfüllt sind!

Bei den Opiat- und Cocainassays waren ebenfalls größere Diskrepanzen zwischen polizeilichen Vorbefunden und den Ergebnissen von Blutuntersuchungen zu verzeichnen (Abb. 2c, d).

| GC/MS (Mo, Co, DHC) | | | | | |
|---------------------|------------|--------------------------------|-----|-----------|--------|
| pos. | | neg. | | Prävalenz | 39,6 % |
| 15 | 6 | pos. | PPV | 71,4 % | |
| 6 | 26 | neg. | NPV | 53,0 % | |
| Sensitivität | Spezifität | Polizeilicher Vortest (Opiate) | | | |
| 71,4 % | 81,3 % | | | | |

Abbildung 2c.

| GC/MS (Coc, BE) | | | | | |
|-----------------|------------|-----------------------------|-----|-----------|--------|
| pos. | | neg. | | Prävalenz | 35,8 % |
| 10 | 4 | pos. | PPV | 71,4 % | |
| 9 | 30 | neg. | NPV | 53,8 % | |
| Sensitivität | Spezifität | Polizeilicher Vortest (Coc) | | | |
| 52,6 % | 88,2 % | (Coc, BE) | | | |

Abbildung 2d.

So traten sowohl falsch-positive als auch falsch-negative Befunde auf. Bei den Amphetaminen wurden 6 von 8 Vorbefunden an der Blutprobe bestätigt, falsch-negative Fälle wurden nicht entdeckt (Abb. 2e).

| GC/MS (Amph, MDMA, MDE, MDA) | | | | | |
|------------------------------|------------|------------------------------|-----|-----------|--------|
| pos. | | neg. | | Prävalenz | 11,3 % |
| 6 | 2 | pos. | PPV | 75,0 % | |
| 0 | 45 | neg. | NPV | 88,7 % | |
| Sensitivität | Spezifität | Polizeilicher Vortest (Amph) | | | |
| 100,0 % | 95,7 % | | | | |

Abbildung 2e.

Signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Vortests waren nicht festzustellen.

Zusätzlich wurden allerdings in 16 % der untersuchten Fälle Methadon aufgefunden, in 20 % der Fälle Benzodiazepine und in 4 % weitere zentral wirksame Arzneimittel. Insgesamt lag nur in 40 % der Fälle ein Monokonsum vor, in der Mehrzahl der Fälle wurden bei der Blutuntersuchung 2 oder mehr Substanzklassen analytisch nachgewiesen.

Aus der weiteren Dokumentation, insbesondere den polizeilichen Feststellungen zum Drogenkonsum („Torkelbogen“) ergaben sich in 47 % der Fälle mit positivem polizeilichem Drogenvortest Hinweise für eine sehr starke psychophysische Beeinträchtigung des Tatverdächtigen, in weiteren 28 % der Fälle war eine Beeinträchtigung deutlich zu erkennen (zur Beurteilung siehe [9]).

Bei einem Vergleich der Fallzahlen fiel auf, dass bei den Fällen einer folgenlosen BTM-Fahrt eine Steigerung um 88 % gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war.

4. Diskussion

Bei der Polizei waren die eingesetzten Drogenvortests sehr schnell etabliert, die Einführung wurde begrüßt aus folgenden Gründen:

1. Die Sicherheit der Beamten zur Anordnung weiterer Maßnahmen wurde erhöht;
2. es kam zu einer Kostenreduktion durch leichter zu vermeidende Negativbefunde bei kostenaufwändigen Blutuntersuchungen;
3. bei Konfrontation mit dem Vortestergebnis wurde eine erhöhte Bereitschaft festgestellt, sich zur Sache einzulassen, was die weitere Strafverfolgung erleichterte (bis hin zur Akzeptanz eines Strafbefehls);
4. durch die verfügbaren Drogenvortests kommt es zu einer Steigerung der Verfolgungsintensität (vgl. Erhöhung der Fallzahlen bei einer folgenlosen BTM-Fahrt); der Einsatz sollte folglich sogar nicht nur auf den Verkehrssektor beschränkt werden.

Bevorzugt wurde der Urintest, insbesondere da es sich um einen Kombitest auf mehrere Substanzklassen handelt, das Untersuchungsmaterial für weiterführende Analysen asserviert werden kann und das Handling des Urins von Polizeibeamten als weniger unangenehm empfunden wurde, als die Gewinnung von Speichel oder Schweiß. Gerade bei der Durchführung von Schweißtests kommt es zu einem engen Kontakt zwischen den Polizeibeamten und dem Verdächtigen, was als unangenehm empfunden wurde. Ferner erhält man nur das Testergebnis für eine Drogenklasse; sollte der erste Test unauffällig verlaufen und sich die Notwendigkeit für einen zweiten oder gar dritten oder vierten Test ergeben, so war dann doch eine mangelnde Bereitschaft bei den Betroffenen zu verzeichnen, bis hin zu einem unwirschen Verhalten. Der finanzielle Aspekt spielte weniger eine Rolle. Ein Schweißtest ist zwar günstiger als ein Urinkombitest, werden zwei Schweißtests benötigt, ist man preislich aber bereits auf demselben Niveau und hat durch den Urintest mehr Information erhalten.

Aus rechtsmedizinischer Sicht ist kritisch anzumerken:

1. Es verwundert die hohe Anzahl negativer Tests (53 %), die leider nicht zu einer rechtsmedizinischen Untersuchung gelangten; somit haben u. U. weitere falsch-negative Befunde keinen Einzug erhalten, auf andere zentral wirksame Mittel (z. B. Methadon oder Benzodiazepine) wurde nicht geprüft. Warum es in diesen Fällen überhaupt zu einem Drogenvortest kam, ist uns nicht bekannt, ebenso wenig, ob es Auffälligkeiten bei den Tatverdächtigen gab, die für sich genommen schon die Entnahme einer Blutprobe gerechtfertigt hätten. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass auch von einer Lernphase bei der Polizei auszugehen ist; selbst ein falsches Ablesen durch weniger erfahrene Beamte ist nicht auszuschließen, solange die Auswertung nicht automatisiert ist.
2. Positive Drogenvortests sind nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit einem Straßenverkehrsvergehen; gerade im Urin, wie auch im Schweiß sind viele Drogen erheblich länger nachweisbar als im Blut, was sog. „falsch-positive“ Vortestbefunde erklären kann. Dabei ist nicht auszuschließen, dass ein zurückliegender Konsum richtig angezeigt wurde, wenngleich nicht mehr von einer akuten Beeinträchtigung zum Vorfalls-

zeitpunkt auszugehen war. Insbesondere bei einem fehlenden THC-Nachweis im Blut besteht häufig Erklärungsbedarf gegenüber der Polizei bzw. der Straßenverkehrsbehörde.

3. Die Anzahl der falsch-negativen Befunde überrascht. Es kann sich in Einzelfällen um akute Konsumenten handeln (noch keine Substanzen im Urin) oder aber es muss davon ausgegangen werden, dass Testergebnisse nicht komplett oder fehlerhaft abgelesen/erhoben werden (z. B. bei positivem Cannabisbefund wird weiterer positiver Vorbefund nicht protokolliert).
4. In Anbetracht der erheblichen Beeinträchtigungen der Tatverdächtigen in der Mehrzahl der Fälle stellt sich die Frage nach der unbedingten Notwendigkeit von Drogenvortesten bei einer derartigen Konstellation. Aus rechtsmedizinischer Sicht ist die Entnahme einer Blutprobe bei vorhandenem Aufklärungsbedarf auf jeden Fall gerechtfertigt, zumal dann nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern ein Straftatbestand im Raume steht. Insofern könnten dann die Kosten für den Vortest eingespart werden. Sollten in der hier beschriebenen Studie solche Auffälligkeiten auch in der Gruppe der negativ vorgetesteten Personen zu verzeichnen gewesen sein, so muss sogar davor gewarnt werden, einen Drogenvortest als (alleinigen) Entscheidungsfaktor zu verwenden!
5. Neben den klassischen Parametern, die mittels Drogenvortest überprüft werden können, existieren durchaus weitere relevante Substanzklassen, die zu einer Fahrunsicherheit führen können und die mittels Vortest nicht erfasst werden; dabei sind gerade Benzodiazepine und Methadon von großer verkehrsmedizinischer Bedeutung [16]. Des Weiteren muss auch auf körperliche Mängel (Müdigkeit, Hypoglykämie etc.) geachtet werden.

Bei Durchsicht der Literatur wird bei Schweiß- und Speicheltests häufig die Sensitivität des Cannabinoid-Tests in Frage gestellt [21]. Soll praxisnah eine Korrelation von Vortestbefunden mit den später rechtsrelevanten Blutbefunden erfolgen, so wird Speichel („Oral fluid“) als das geeignetste Vortestmedium angesehen, da von den zeitlichen Verläufen her der Drogennachweis in dieser Matrix am ehesten die Verhältnisse im Blut widerspiegelt [10, 17, 20, 21]. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich automatisierte Verfahren wie Dräger Drug Test® etablieren werden [14].

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass polizeiliche Drogenvortests durchaus als sinnvoll zu erachten sind, insbesondere wenn in grenzwertigen Fällen (keine Auffälligkeiten, nur Verdacht auf Verstoß gegen § 24a StVG) Polizeibeamte unsicher sind, ob weitere Maßnahmen eingeleitet werden sollen (Blutentnahme etc.). Die Steigerung der Fallzahlen bei einer folgenlosen BTM-Fahrt beim Polizeipräsidium Bonn sind u. U. auch auf den Einsatz der Drogenvortests zurückzuführen. Dennoch muss sich jeder, der solche Tests einsetzt, der begrenzten Aussagekraft der erhaltenen Befunde bewusst sein, insbesondere was die Beweisdichte, die Irrtumsmöglichkeiten und die Nichterfassung weiterer relevanter zentral wirksamer Mittel angeht. Als unumgänglich anzusehen ist eine gute Schulung der Polizeibeamten in der Erkennung von drogenbeeinflussten Kraftfahrern, wie z. B. durch das Schulungsprogramm der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) [4]. Nur ein geschulter Beamter setzt auch einen Vortest bei einem entsprechenden Anfangsverdacht richtig ein; ist er sich bzgl. einer Drogenbeeinträchtigung sicher, kann er sogar darauf verzichten. Als Nebenergebnis einer Studie aus dem Saarland ging zudem hervor, dass nach Einführung von Drogenschnelltests das Entdeckungsrisiko und die Kontrolldichte erhöht

wurden, woraufhin es zu einer erheblichen Reduzierung der Verkehrstopfer in der besonders relevanten Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen kam [15]. Die Zahl der Getöteten dieser Gruppe ging im Untersuchungszeitraum um 68 % zurück (Deutschland gesamt –2,8 %), die Zahl der Schwerverletzten um 34,4 % (Deutschland gesamt –8,9 %). Als Grund wurde angesehen, dass sich die vor allem an Wochenenden durchgeführten nächtlichen Kontrollen, unterstützt durch Ankündigung in den Medien, offenbar schnell herumgesprochen hatten.

Für August 2003 war in Nordrhein-Westfalen die flächendeckende Einführung des Drugwipe vorgesehen, d. h. entgegen den positiven Erfahrungen der Bonner Polizei mit den Urintests die Durchführung von Speichel- bzw. Schweißtests. Als Grund dient wohl zum einen die Tatsache, dass diese Tests direkt vor Ort und nicht erst auf einer Polizeistation durchführbar sind, zum anderen sollen die Beamten wohl vor dem Umgang mit potentiell infektiösem Material geschützt werden. Es ist davor zu warnen, bei der Verwendung von Einzeltests in Anbetracht der angespannten Haushaltslage und der knappen Budgets bei der Polizei zur Kostenreduktion nur noch diesen einen positiv vorgetesteten Parameter im Blut zu bestätigen. Wichtige Informationen über einen Beikonsum weiterer berauschender Mittel gehen verloren, die gerade bei der Frage nach einer möglichen relativen Fahrnsicherheit die Beweisdichte erhöhen, zur Findung des Strafmaßes beitragen und auch für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde von Bedeutung sind. Ferner zeichnet sich ab, dass bei Erhalt eines positiven Vortestbefundes u. U. die Dokumentation weiterer Anknüpfungspunkte (Fahrverhalten, Verhalten bei der polizeilichen Kontrolle) weniger sorgsam erfolgt, weshalb vermehrt Fälle als Ordnungswidrigkeiten (§ 24a StVG) abgehandelt werden, obwohl Anknüpfungstatsachen ansonsten auch für einen Straftatbestand sprechen würden.

Zusammenfassung

In einer Feldstudie wurde der praktische Einsatz von polizeilichen Vortests zur Erkennung drogenbeeinflusster Kraftfahrer im Straßenverkehr erprobt und die Vortestergebnisse von Urin, Schweiß oder Speichel den gerichtsverwertbaren Befunden einer Blutprobe gegenübergestellt. Es ergaben sich Abweichungen von falsch-positiven wie auch falsch-negativen Befunden für alle Parameter. Polizeiliche Vortests können bei zweifelhaften Fällen Sicherheit bei der Anordnung weiterer Maßnahmen bringen und evtl. zur Erhöhung der Kontrolldichte beitragen. Allerdings muss sich der Anwender der begrenzten Aussagekraft der erhaltenen Befunde bewusst sein, insbesondere was die Beweisdichte, die Irrtumsmöglichkeiten und die Nichterfassung weiterer relevanter zentral wirkender Mittel angeht.

Schlüsselwörter

Drogenschnelltests – Fahren unter berauschenden Mitteln – Konsumverhalten

Summary

In a field study the practical use of on-site drug testing in traffic checks was tested. The results from urine, sweat or saliva were compared to findings of a blood sample used in court. Deviations appeared from false-positive as well as from false-negative results with regard to all parameters. In doubtful cases, the use of on-site drug tests can lead to certainty when arranging further measures and can possibly increase the control density.

However, users must be aware of the results' restricted evidence, especially concerning the conclusiveness, the possibility of errors and the non-detection of other central nervous drugs.

Key words

on-site drug testing – Driving under influence (DUI) – consumer behaviour

Literatur

- [1] Altman D G, Bland J M (1994) Diagnostic tests 1: Sensitivity and specificity. *BMJ*, 308: 1552.
- [2] Altman D G, Bland J M (1994) Diagnostic tests 2: Predictive values. *BMJ*, 309: 102.
- [3] Buchan B J, Walsh J M, Leaverton P E (1998) Evaluation of the accuracy of on-site multi-analyte drug testing devices in the determination of the prevalence of illicit drugs in drivers. *J Forensic Sci*, 43: 395–399.
- [4] Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) (1997) Drogenerkennung im Straßenverkehr – Schulungsprogramm für Polizeibeamte (Handbuch für Referenten).
- [5] Crouch D J, Cheever M L, Andrenyak D M, Kuntz D J, Loughmiller D L (1998) A comparison of ONTRAK TESTCUP, abuscreeen ONTRAK, abuscreeen ONLINE, and GC/MS urinalysis test results. *J Forensic Sci*, 43: 35–40.
- [6] Crouch D J, Frank J F, Farrell L J, Karsch H M, Klaunig J E (1998) A multiple-site laboratory evaluation of three on-site urinalysis drug-testing devices. *J Anal Toxicol*, 22: 493–502.
- [7] Crouch D J, Hersch R K, Cook R F, Frank J F, Walsh J M (2002) A field evaluation of five on-site drug-testing devices. *J Anal Toxicol*, 26: 493–499.
- [8] Grönholm M, Lillsunde P (2001) A comparison between on-site immunoassay drug-testing devices and laboratory results. *Forensic Sci Int*, 121: 37–46.
- [9] Kauert G (2000) Zur drogen- oder medikamentenbedingten Fahruntüchtigkeit aus medizinisch-toxikologischer Sicht. *DAR*, 10: 438–442.
- [10] Kintz P, Cirimele V, Mairrot F, Muhlmann M, Ludes B (2000) [Drug tests on 198 drivers involved in an accident]. *Presse Med*, 29: 1275–1278.
- [11] Kubitzki J (2000) Gefährlicher Drogenmix am Wochenende und kein Schuldbewußtsein. <http://www.gdv.de/presseservice/14725.htm>
- [12] Leino A, Saarimies J, Grönholm M, Lillsunde P (2001) Comparison of eight commercial on-site screening devices for drugs-of-abuse testing. *Scand J Clin Lab Invest*, 61: 325–331.
- [13] Moeller M R, Kraemer T (2002) Drugs of abuse monitoring in blood for control of driving under the influence of drugs. *Ther Drug Monit*, 24: 210–221.
- [14] Moeller M R, Steinmeyer S, Kauert G, Toennes S, Maurer H J (2002) Detectability of abused drugs in oral fluid samples corresponding to analytical results in the respective blood samples taken at roadside concerning traffic offences. International Council on Alcohol, Drugs, and Traffic Safety (ICADTS) 4.–9. 08. 02, Montreal, Canada.
- [15] Möller M (2000) Drogenschnelltests müssen dringend zur Ausrüstung der Polizei gehören. <http://www.gdv.de/presseservice/14726.htm>
- [16] Musshoff F, Banaschak S, Madea B (2001) Verkehrsteilnehmer unter dem Einfluss von Methadon – Ein aktueller Zustandsbericht. *Blutalkohol*, 38: 325–335.
- [17] Navarro M, Pichini S, Farre M, Ortuno J, Roset P N, Segura J, de la Torre R (2001) Usefulness of saliva for measurement of 3,4-methylenedioxymethamphetamine and its metabolites: correlation with plasma drug concentrations and effect of salivary pH. *Clin Chem*, 47: 1788–1795.
- [18] Pacifici R, Farre M, Pichini S, Ortuno J, Roset P N, Zuccaro P, Segura J, de la Torre R (2001) Sweat testing of MDMA with the Drugwipe analytical device: a controlled study with two volunteers. *J Anal Toxicol*, 25: 144–146.
- [19] Peace M R, Tarnai L D, Poklis A (2000) Performance evaluation of four on-site drug-testing devices for detection of drugs of abuse in urine. *J Anal Toxicol*, 24: 589–594.
- [20] Samyn N, De Boeck G, Verstraete A G (2002) The use of oral fluid and sweat wipes for the detection of drugs of abuse in drivers. *J Forensic Sci*, 47: 1380–1387.
- [21] Samyn N, van Haeren C (2000) On-site testing of saliva and sweat with Drugwipe and determination of concentrations of drugs of abuse in saliva, plasma and urine of suspected users. *Int J Legal Med*, 113: 150–154.
- [22] Steinmeyer S, Ohr H, Maurer H J, Moeller M R (2001) Practical aspects of roadside tests for administrative traffic offences in Germany. *Forensic Sci Int*, 121: 33–36.
- [23] Steinmeyer S, Ohr H, Maurer H J, Möller M (2001) Praktischer Nutzwert von Drogenschnelltests bei polizeilichen Verkehrskontrollen im Ordnungswidrigkeitenbereich (§ 24a StVG). *Blutalkohol*, 38: 52–58.

- [24] Taylor E H, Oertli E H, Wolfgang J W, Mueller E (1999) Accuracy of five on-site immunoassay drugs-of-abuse testing devices. *J Anal Toxicol*, 23: 119–124.
[25] www.rosita.org

Anschrift der Verfasser:

Priv.-Doz. Dr. rer. nat. F. Mußhoff
Prof. Dr. med. B. Madea
Institut für Rechtsmedizin
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität
Stiftsplatz 12
53111 Bonn

PHK Uwe Schachtschneider
Polizeipräsidium Bonn, PI Innenstadt
Bornheimer Str. 19
53111 Bonn

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2003, Vol. 1–40), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 40/2003

und ebenso Vol. 1–39 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten
geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

BLAGOVESTA KASSABOVA

**Trunkenheit im Verkehr und ihre Auswirkungen auf den
gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
– zugleich eine Besprechung von LSG Berlin – L 3 U 121/99 – *)**

**Alcohol in road traffic and its effect on legal accident
insurance cover
– also a discussion of LSG Berlin – L 3 U 121/99 – *)**

I. Einleitung

Trotz aller Warnungen und Appelle kommt es immer noch häufig vor, daß Arbeitnehmer dazu angehalten werden, bei dienstlichen Anlässen (wie z. B. Feiern von Vertragsabschlüssen) Alkohol zu trinken und anschließend Auto zu fahren. Dies löst nicht nur strafrechtliche, sondern auch sozialversicherungsrechtliche Probleme aus. Die dabei auftretenden Sach- und Rechtsfragen stellen auch Fachleute vor Rätsel. Welche eigentümliche Wendung ein Verfahren in der Praxis nehmen kann, zeigt ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin. Die Entscheidung zeigt, daß ein Versicherter trotz einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht verlieren muß, wenn er auf einer Dienstreise unter Alkoholeinfluß einen Unfall verursacht.

II. Kritische Würdigung

Dem Urteil des LSG Berlin ist im Ergebnis zuzustimmen. Jedoch wirft die konkrete Begründung Fragen auf, auf die im einzelnen näher einzugehen ist.

Nach der Urteilsbegründung des LSG waren für die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils nicht vorrangig die neuen Erkenntnisse, die erst nach Beendigung des Strafverfahrens hinzugekommen waren, ausschlaggebend. Das LSG kam jedoch zu einer anderen Verteilung der Beweislast als das erstinstanzliche Gericht. Dieses war zutreffenderweise davon ausgegangen, daß das „gerichtsärztliche“ Privatgutachten des Klägers nicht zu einer erneuten Berechnung der BAK führen durfte. Jedoch sah das LSG die relative Fahruntüchtigkeit aus anderen Gründen nicht als nachgewiesen an. Denn es fehlte am vollen Beweis der alkoholtypischen Ausfallerscheinungen, den die Beklagte zu erbringen hatte. In diesem Sinne war die Beweislastverteilung, von der das Sozialgericht (SG) ausgegangen war – das unklare Ergebnis über die Unfallursache gehe zu Lasten des Klägers – unzutreffend und nicht aufrechtzuerhalten.

Es stellt sich aber die Frage, warum das LSG die relative Fahruntüchtigkeit nicht als voll erwiesen ansah. Nach seiner eigenen Begründung stand immerhin Folgendes fest: Im Zeitpunkt des Unfalls hatte der Kläger eine BAK von 1,05 Promille, und er war mit erhöhter Geschwindigkeit von der Fahrbahn abgekommen. Warum reichten diese Tatsachen dem LSG – anders als dem Landgericht (LG) in Strafsachen und dem Kammergericht (KG) – nicht aus, um von einer nachgewiesenen Fahruntüchtigkeit auszugehen? Im sozialrechtlichen Unfallversicherungsrecht gilt jedenfalls kein besonderer Begriff der relativen Fahruntüchtigkeit¹⁾.

*) In diesem Heft – Die Schriftleitung.

In diesem Zusammenhang sind einige Besonderheiten des gesetzlichen Unfallversicherungsrechts gegenüber anderen Rechtsgebieten sowohl materiell-rechtlicher als auch prozessualer Art näher zu untersuchen.

1. Materiell-rechtliche Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung

Grundsätzlich gilt im gesetzlichen Unfallversicherungsrecht das Prinzip, wer auf dem Dienstweg einen Unfall erleidet, der genießt Unfallversicherungsschutz.

a) Vergleich zu den anderen Rechtsgebieten

Im Zivilrecht gilt im Schadensersatzrecht das Adäquanzprinzip. Hiernach muß das Ereignis im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet sein, den Erfolg in der eingetretenen Art herbeizuführen²⁾. Als Unfallursachen lägen sowohl die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit als auch der plötzliche Wildwechsel nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung und wären somit adäquate Ursachen im Sinne des Zivilrechts.

Im Strafrecht geht die Praxis bei der Frage, ob eine Handlung einen Unrechtserfolg verursacht hat, von der Bedingungstheorie aus³⁾. Hiernach ist eine Handlung dann für den Unrechtserfolg kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen (s. g. Äquivalenztheorie). Kommen mehrere Handlungen in Betracht, so sind sie alle als gleich (äquivalent) zu werten, soweit sie zum Unrechtserfolg in seiner konkreten Gestalt führen. Von diesem Prinzip sind Ausnahmen möglich, wenn z. B. wie im konkreten Falle der Wortlaut des Gesetzes etwas anderes verlangt. Bei § 315c StGB, der für eine Verurteilung des Klägers in Frage kam, verlangt der Wortlaut der Vorschrift die Kausalität zwischen der Tathandlung und der konkreten Gefährdung. Andere Ursachen, die hinzutreten, sind unerheblich. Hiernach muß bei einer Trunkenheitsfahrt die Alkoholbeeinflussung für den Eintritt der konkreten Gefährdung ursächlich sein. Dies bedeutet, daß die konkrete Gefährdung für Menschen oder Sachen gerade die Folge aus der Fahruntüchtigkeit sein muß. Läßt sich diese besondere Kausalität nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, so greift § 315c StGB nicht ein. Es bleibt nur Raum für § 316 StGB.

In seinem ersten strafrechtlichen Urteil hat das LG den Kläger wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB mit der Begründung verurteilt, der Kläger habe im Zustand der relativen Fahruntüchtigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, weil er mindestens 90 km/h gefahren sei, obgleich 50 km/h vorgeschrieben gewesen seien. Es sei zwar durchaus möglich, daß der Kläger auch wegen eines plötzlichen Wildwechsels die Fahrbahn verlassen habe. Jedoch entlaste ihn das nicht, weil ein sorgfältiger Fahrer in einem Waldstück auch ohne besonderes Hinweiszeichen mit einem Wildwechsel hätte rechnen müssen. Somit sah das LG die Kausalität zwischen der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit und der konkreten Gefährdung des Straßenverkehrs als erwiesen an, obwohl der plötzliche Wildwechsel als weitere Ursache für die konkrete Gefährdung möglich war. Die Revision des Klägers vor dem KG führte zur Zurückverweisung an eine andere Kammer des LG, die den Kläger wegen Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 StGB verurteilte. Nach der kursorisch angegebenen Begründung im Urteil des LSG ist anzunehmen, daß das KG gerade die Kausalität zwischen der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit und der konkreten Gefährdung als nicht erwiesen

erachtet hatte. Dadurch, daß ein plötzlicher Wildwechsel auch als wahrscheinliche Unfallursache nicht ausgeschlossen werden konnte, war möglicherweise der spezifische Kausalzusammenhang bei § 315c StGB zwischen der Fahruntüchtigkeit und dem entstandenen Sachschaden unterbrochen. Dieser Ansicht war auch die weitere Kammer des LG: Es sei nicht auszuschließen, daß der Unfall durch einen plötzlichen Wildwechsel zumindest mitverursacht worden sei. Die Folge war eine Verurteilung gemäß § 316 StGB, jedoch gerade nicht mehr nach § 315c StGB.

b) Die rechtlich wesentliche Ursache in der gesetzlichen Unfallversicherung

Im sozialrechtlichen Unfallversicherungsrecht herrscht das Verursachungsprinzip wie im Strafrecht, nämlich die Äquivalenzlehre. Ein Ereignis ist kausal für den eingetretenen Schaden, wenn er ohne dieses Ereignis nicht eingetreten wäre. Kommen mehrere Ursachen in Betracht, wie z. B. eine krankheitsbedingte Vorschädigung, ergeben sich Besonderheiten im Vergleich zu den anderen Rechtsgebieten. Dann wird nicht von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen ausgegangen, sondern von der rechtlich wesentlichen Ursache⁴⁾. Die rechtlich wesentliche Ursache ist diejenige Bedingung, die alle anderen derart stark in den Hintergrund drängt, daß ohne sie die Schädigung in ihrer konkreten Gestalt nicht eingetreten wäre⁵⁾. Dies setzt voraus, daß beim Vorliegen mehrerer Ursachen diese gegeneinander zu gewichten und zu werten sind, um die rechtlich Wesentliche für den eingetretenen Schaden zu ermitteln.

Im vorliegenden Fall kamen zwei Ursachen in Frage, die zum Verkehrsunfall geführt haben könnten, nämlich die alkoholbedingte überhöhte Geschwindigkeit und der plötzliche Wildwechsel. Während das LG in seinem zweiten strafrechtlichen Urteil zu Recht davon ausgegangen war, es sei nicht ausgeschlossen, daß der Verkehrsunfall durch den plötzlichen Wildwechsel mitverursacht worden sei mit der Folge, daß nur eine Verurteilung nach § 316 StGB und nicht mehr nach § 315c StGB erfolgen konnte, durfte das SG diese Wertung nicht übernehmen. Denn zum einen hatte sie keine Bindungswirkung. Eine solche besaß nur der Urteilsspruch, nicht jedoch die zugrunde liegenden Feststellungen. Zum anderen widersprach sie dem im sozialrechtlichen Unfallversicherungsrecht geltenden Grundsatz der rechtlich wesentlichen Ursache. Somit galt es für das SG/LSG festzustellen, welche von den beiden möglichen Ursachen die rechtlich Wesentliche für den Unfall darstellte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stellt die auf Alkoholgenuß zurückzuführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers nur dann die rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall dar, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund drängt, daß der Verkehrsunfall ohne sie nicht geschehen wäre⁶⁾. Dies bedeutet, daß das Gericht die beiden Ursachen gegeneinander abwägen mußte, um festzustellen, ob der Unfall auf Grund der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit oder durch das Ausweichen wegen des Wildwechsels geschehen war. Dies ist eine rechtliche Frage, die erst einmal voraussetzt, daß die beweispflichtige Partei zugrunde liegende Tatsachen vorgetragen und bewiesen hat. Dennoch ergibt sich ein Wertungswiderspruch, der einige Fragen aufwirft.

2. Prozessuale Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung

Das Kernstück dieser Fälle aus der Praxis bilden die Beweisfragen. In der Regel trägt derjenige die objektive Beweislast für alle Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchs-

grundlage, der sich auf die für ihn günstige Rechtsfolge beruft. Dies gilt auch im sozialrechtlichen Unfallversicherungsrecht. Für den Kläger ist also der volle Beweis über alle positiven anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu führen. Dies bedeutet, daß alle Tatsachen zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen müssen. Wenn eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit als Ursache für einen Verkehrsunfall in Frage kommt, unterbricht sie den Kausalzusammenhang, so daß der Kläger den Unfallversicherungsschutz verlieren könnte. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG handelt es sich hierbei um ein „negatives Tatbestandsmerkmal“, das ebenfalls wie die positiven anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzungen des vollen Beweises bedarf⁷⁾. Dies bedeutet, daß die Tatsachen, die als alkoholtypische Ausfallerscheinungen in Betracht kommen, zur vollen Überzeugung des Gerichts stehen müssen und daß Annahmen und Vermutungen ebenso wie die bloße Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen⁸⁾. Nach dem o. g. Grundprinzip der Beweislastverteilung hat der Unfallversicherungsträger den vollen Beweis über die Fahruntüchtigkeit zu erbringen. Bei einer absoluten Fahruntüchtigkeit ergibt sich der Beweis allein aus der BAK im Zeitpunkt des Unfalls. Bei einer relativen Fahruntüchtigkeit muß der Unfallversicherungsträger neben dem BAK-Wert im Zeitpunkt des Verkehrsunfalls Verhaltensweisen des verunglückten Versicherten nachweisen, die den sicheren Rückschluß auf seine Fahruntüchtigkeit erlauben⁹⁾. Annahmen und Vermutungen sowie die bloße Wahrscheinlichkeit reichen nicht aus¹⁰⁾. Als Beweiszeichen für alkoholtypische Ausfallerscheinungen wurden in der Rechtsprechung z. B. das Fahren auf der Gegenfahrbahn einer Autobahn über 9 km, das Fahren in Schlangenlinien, plötzliches Bremsen sowie Mißachten von Vorfahrtszeichen oder rotem Ampellicht oder das Überqueren einer größeren Kreuzung ohne Reduzierung der Geschwindigkeit gewertet¹¹⁾.

3. Stellungnahme

Im vorliegenden Fall war das LSG der Ansicht, daß die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls nicht nachgewiesen und nicht mehr feststellbar sei. Denn der beklagte Unfallversicherungsträger konnte die Tatsachen nicht beweisen, die dem Gericht die volle Überzeugung verschaffen mußten, daß der verunglückte Versicherte fahruntüchtig war. Die haftungsbegründende Kausalität zwischen Dienstfahrt und Unfall sei nicht unterbrochen. Der Kläger verliere nicht den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Die Argumentation des LSG begegnet Bedenken. Zweifelhaft erscheint insbesondere die Auffassung des Gerichts, die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers sei nicht gegeben, weil die alkoholtypischen Ausfallerscheinungen nicht voll hätten bewiesen werden können. Nach der konkreten Beweislage stand immerhin zur Überzeugung des Gerichts fest, daß der Kläger eine BAK von 1,05 Promille hatte und mit überhöhter Geschwindigkeit von der Fahrbahn abgekommen war. Dies ist geradezu der typische Fall einer Beeinträchtigung des Reaktions- und Einschätzungsvermögens der konkreten Verkehrssituation auf Grund der Alkoholbeeinflussung, die den Schluß auf eine Fahruntüchtigkeit nahezu zwingend machen. Es ist anerkannt, daß die Anforderungen an die Ausfallerscheinungen um so geringer sind, je höher die festgestellte BAK ist¹²⁾. Nach diesem Grundsatz hätte jede kleinste Ausfallerscheinung beim Kläger, der eine BAK von 1,05 Promille hatte, und sich damit nahe an der absoluten Fahruntüchtigkeit befand, ausreichen müssen, um die Fahruntüchtigkeit zu bejahen.

Nicht überzeugend erscheint ebenfalls die auf Grund einer mündlichen Stellungnahme des Verkehrssachverständigen erfolgte Wertung des Gerichts, die Geschwindigkeitsüberschreitung von 10 km/h sei gering. Zum einen erfolgte sie nur auf einer mündlichen Äußerung des Sachverständigen, die im Widerspruch zu seiner Äußerung im Strafverfahren erfolgte. Das Gericht hätte jedenfalls bei seiner Beweiswürdigung kritisch auf die Glaubhaftigkeit der Äußerung des Sachverständigen eingehen müssen, denn er ist wesentlich von seiner früheren im Strafprozeß geäußerten Meinung abgewichen, und hätte sie nicht ohne weitere Würdigung als Grundlage für fehlende Ausfallerscheinungen nehmen dürfen. Zum anderen ist die vorgenommene Wertung der Ausfallerscheinung zweifelhaft. Sie widerspricht dem oben erörterten Grundsatz, je höher die BAK desto geringer die Anforderungen an die Ausfallerscheinungen¹³⁾. Auch herrscht im sozialrechtlichen Unfallversicherungsschutz kein spezifischer Begriff der relativen Fahruntüchtigkeit. Hier gilt der allgemeine Begriff, der auch im Strafrecht üblich ist. Hiernach muß festgestellt werden, ob ein Fehlverhalten typischerweise auf Grund von Alkoholkonsum vorliegt oder nicht. Man kann sich jedenfalls kaum vorstellen, daß ein Strafgericht bei dieser Sachlage die relative Fahruntüchtigkeit als nicht erwiesen angesehen hätte.

Möglicherweise hätte hier ein anderer Ansatz helfen können. Immerhin haben alle drei Strafgerichte die relative Fahruntüchtigkeit des Klägers als erwiesen angesehen. Das Kammergericht hat die Kausalität zwischen Fahruntüchtigkeit und der konkreten Gefährdung verneint, weil eine andere Ursache für den Unfall nicht ausgeschlossen war. Dieser Ansatz hätte durchaus einen möglichen Lösungsweg auch für das LSG darstellen können. Denn nach der Annahme der relativen Fahruntüchtigkeit, was nahe lag, hätte das Gericht – wie auch die Strafgerichte bei § 315c StGB - in einem zweiten Schritt prüfen müssen, ob der Alkoholeinfluß die rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall darstellte. Es hätte den Alkoholkonsum und den plötzlichen Wildwechsel gegeneinander abwägen und werten müssen, welche nunmehr die rechtlich wesentliche Ursache für den Verkehrsunfall war. Es spricht vieles dafür, daß die Fahruntüchtigkeit nicht die wesentliche Ursache für den Unfall war. Denn die spezifische Gefahr, die sich im konkreten Fall auch verwirklicht hatte, hätte auch gleichermaßen von dem behaupteten Wildwechsel hervorgerufen werden können, so daß die Fahruntüchtigkeit nicht der dominierende Umstand wäre, der alle anderen in der Hintergrund gedrängt hätte.

III. Fazit

In Fällen, in denen ein Versicherter einen Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluß verursacht, gestaltet sich die rechtliche Prüfung wie folgt:

1. Zunächst müssen zugunsten des verunglückten Klägers die positiven Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage voll bewiesen sein. Dies bedeutet, daß der Kläger den Zusammenhang zwischen Dienstfahrt und Schädigung vortragen und erfolgreich nachweisen muß.

2. Berufte sich der gesetzliche Unfallversicherungsträger darauf, daß der Verkehrsunfall durch die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des verunglückten Versicherten verursacht worden ist, so macht er eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs geltend. Da die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs eine für ihn günstige Rechtsfolge auslösen wird, ist er verpflichtet, den vollen Beweis über die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers zu erbringen. Im Falle einer absoluten Fahruntüchtigkeit reicht die Berufung auf

die festgestellte BAK (1,1 Promille) zum Zeitpunkt des Unfalls. Im Falle einer relativen Fahruntüchtigkeit muß der Unfallversicherungsträger neben der festgestellten BAK zum Unfallzeitpunkt auch die Tatsachen vortragen, die die typischen alkoholbedingten Ausfallerscheinungen darstellen. Wenn der volle Beweis gelingt, wird sodann in einem zweiten Schritt geprüft, ob die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die allein rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall darstellt. Es erfolgt also eine Gewichtung und Wertung der möglichen Ursachen.

Wer einen Unfallversicherten rechtlich berät, der einen Verkehrsunfall unter Alkoholeinfluß erlitten und dabei Verletzungen davongetragen hat, tut also gut daran, sorgfältig möglichen weiteren Unfallursachen nachzugehen. Im vorliegenden Fall hing der gesetzliche Unfallversicherungsschutz des Klägers allein noch am plötzlichen Auftreten eines Wildtieres, das übrigens niemand zweifelsfrei am Ort des Geschehens gesehen hatte.

Zusammenfassung

Der Gegenstand des vorliegenden Beitrages ist ein Berufungsurteil aus dem sozialrechtlichen Unfallversicherungsrecht zum Thema der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bei Verkehrsunfällen und deren Auswirkung auf den Unfallversicherungsschutz. Die zentrale Frage der Entscheidung war, ob ein Verkehrsunfall während einer Dienstreise als ein Arbeitsunfall anerkannt werden kann, wenn der Betroffene das Fahrzeug unter Alkoholeinfluß führt und einen Verkehrsunfall verursacht. Das Berufungsgericht hat die Frage zugunsten des Klägers beantwortet mit der Folge, daß er den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht verloren hat. Denn nach der Überzeugung des Gerichts konnte die beweispflichtige Beklagte nicht den vollen Beweis darüber erbringen, ob die Alkoholisierung des Klägers oder der von ihm behauptete plötzliche Wildwechsel die rechtlich wesentliche Ursache für den Verkehrsunfall waren.

Schlüsselwörter

Unfallversicherungsschutz – Verursachungsprinzip – wesentliche Ursache – andere Unfallursachen – objektive Beweislast – voller Beweis – relative Fahruntüchtigkeit

Summary

The article deals with an appeal judgement from the social legislative accident insurance law with regard to alcohol related driving inability in case of a road accident and its consequences on accident insurance cover. The deciding question was whether a road accident during a business trip could be recognised as an accident at the place of work, if the driver causes a road accident while under the influence of alcohol. The court of appeal answered this question in favour of the prosecuting party, which meant that legal accident insurance cover was not lost. According to the court's conviction the defendant who had the burden of proof could not provide full proof as to whether the influence of alcohol or indeed the sudden wild animals supposedly crossing the road were in fact legally the main cause of the accident.

Key words

accident insurance cover – originator principle – fundamental cause – other causes of accident – objective onus of proof – full proof of evidence – relative driving inability

Fußnoten

- ¹⁾ Vgl. BSGE 45, 285, 288, 289; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, § 32 Rz. 41; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, Rz. 100; Ricke in Kassler Kommentar, Bd. 2 SGB VII, § 8 Rz. 117
- ²⁾ BGHZ 7, 204; 57, 141; NJW 1995, 127; 1998, 140

-
- ³⁾ RGSt 44, 244; BGHSt 1, 332; 2, 24; 7, 114
⁴⁾ BSGE 43, 110, 111; 45, 285; BSG, Urteil vom 23. 09. 1997, Az. 2 RU 40/96; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, Rz. 93 ff.
⁵⁾ BSG, Urteil vom 23. 09. 1997, Az. 2 RU 40/96; Brackmann/Krasney/Burchardt/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Auflage, § 8 Rz. 345; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrecht, Bd.2, Unfallversicherungsrecht, § 32 Rz. 36 ff.
⁶⁾ Vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 23. 09. 1997, Az. 2 RU 40/96 m. w. N.
⁷⁾ BSGE 35, 216, 218 m. w. N.
⁸⁾ BSG, Urteil vom 02. 02. 1978, Az. 8 RU 66/77; BSGE 35, 216, 218
⁹⁾ BSGE 45, 285, 288, 289; Krasney in Brackmann, Krasney/Burchardt/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Auflage, Rz. § 8, 352; Ricke in Kassler Kommentar, Bd. 2 SGB VII, § 8, Rz. 117
¹⁰⁾ BSGE 35, 216, 218
¹¹⁾ BSGE 45, 285
¹²⁾ BSGE 43, 110, 113
¹³⁾ Vgl. BSG 43, 110, 113

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Blagovesta Kassabova
Rechtsanwältin und Mediatorin
Kurze Straße 17
12167 Berlin

Aus der Forschung

GERHARD KERNBACH-WIGHTON

R. HINGSON et al.: Age of Drinking Onset and Unintentional Injury Involvement After Drinking^{*})

R. HINGSON et al.: Age of Drinking Onset and Involvement in Physical Fights After Drinking^{**})

R. HINGSON et al.: Age of Drinking Onset, Driving After Drinking, and Involvement in Alcohol Related Motor-Vehicle Crashes^{***})

– Zusammenfassung –

In ihrer umfangreichen Studie aus dem Jahre 1992 gehen HINGSON et al. der Frage nach, ob zwischen dem Alter des erstmaligen Konsums von Alkohol und anderen Lebensereignissen Zusammenhänge bestehen. Hierzu werden unbeabsichtigte Verletzungen im akuten Rausch, eine Beteiligung an körperlichen Auseinandersetzungen sowie das Fahren nach Alkoholkonsum mit der Möglichkeit alkoholbedingter Unfälle verstanden.

Basis der Studie ist eine repräsentative Stichprobe aus der US-Bevölkerung (42 862 randomisiert ausgewählte Erwachsene, mittleres Alter 44 Jahre). Die durchschnittliche Antwortrate lag bei ca. 92 %.

Der Fragenkatalog beinhaltete: Alter beim Trinkbeginn, Auftreten akzidenteller Verletzungen unter Alkohol, Frequenz massiven Trinkens zuvor oder im Jahr vor dem Interview, Beteiligung an körperlichen Auseinandersetzungen nach Alkoholkonsum, Frequenz des Fahrens unter Alkoholeinfluss und mögliche Verkehrsunfälle.

So waren 1997 bei 1- bis 34-Jährigen in den USA akzidentelle Verletzungen die Haupttodesursache, wobei etwa $\frac{1}{3}$ dieser Todesfälle als alkoholassoziiert angesehen werden. Es ist ein früher Trinkbeginn – bezogen auf das Lebensalter – i. d. Regel mit Alkoholabhängigkeit assoziiert. Allerdings war bis dato unbekannt geblieben, ob ein früher Alkoholkonsum auch das Risiko für akzidentelle Verletzungen unter Alkoholeinfluss erhöht. Testparameter war daher das Auftreten solcher Verletzungen unter Alkoholeinfluss (aufgetragen gegen das früheste Lebensalter des Alkoholkonsums [< 14 Jahre, $14-20$ Jahre, ≥ 21 Jahre]).

Im Verhältnis zu Probanden mit Trinkbeginn im Lebensalter von 21 Jahren und älter waren jüngere Zugehörige der beiden anderen Gruppen signifikant häufiger akzidentell unter Alkoholeinfluss verletzt worden, auch unter Berücksichtigung von möglicher Alkoholabhängigkeit, von Trinkexzessen sowie Familienanamnese hinsichtlich Alkoholismus und anderer altersassoziiertes Persönlichkeitsmerkmale. Die Autoren schließen hieraus,

^{*}) Die Originalarbeit von Ralph Hingson, Timothy Heeren, Amber Jamanka und Jonathan Howland ist erschienen in: JAMA 284 (12): 1527–33: 2000.

^{**}) Die Originalarbeit von Ralph Hingson, Timothy Heeren und Ronda Zakocs ist erschienen in: Pediatrics, 108 (4): 872–877: 2001.

^{***}) Die Originalarbeit von Ralph Hingson, Timothy Heeren, Suzett Levenson, Amber Jamanka und Robert Voas ist erschienen in: Accident Analysis and Prevention 34: 85–92: 2002.

dass ein erster Alkoholkonsum vor dem 21. Lebensjahr statistisch signifikant häufiger mit akzidentellen Verletzungen im Alkoholrausch einhergeht.

Hinsichtlich der unter Alkohol begangenen Aggressionsdelikte bzw. einer Verwicklung in körperliche Auseinandersetzungen liegen die Ergebnisse ähnlich. So waren im Verhältnis zu denjenigen, die nicht vor dem 21. Lebensjahr mit Alkoholkonsum begonnen hatten, diejenigen, die jünger als 17 Jahre erstmals Alkohol konsumierten, 2,9- bis 4,1-mal häufiger jemals zuvor bzw. 3-mal häufiger im letzten Jahr vor dem Interview an körperlichen Auseinandersetzungen beteiligt. Diese Resultate hatten auch Bestand bei Kontrolle auf die Persönlichkeitsgeschichte hinsichtlich Alkoholmissbrauchs und anderer Abhängigkeiten, Rauchen, Drogenkonsum sowie anderer typischer Charakteristika.

Aus diesen Ergebnissen wird abgeleitet, dass ein erster Alkoholkonsum in einem früheren Lebensalter als 21 Jahre häufiger mit alkoholbedingten Gewalttätigkeiten einhergeht als bei späterem Konsumbeginn. Aufgestellt wird die Forderung für Ärzte, die Frage nach dem jüngsten Alter des ersten Alkoholkonsums in die Beratungen von Patienten hinsichtlich erhöhter Risiken aufgrund frühen Trinkbeginns einzuschließen. Darin werden präventive Aspekte zur Vermeidung alkoholassoziierter, meist typischer Ausgangssituationen für Gewalttätigkeiten und Auseinandersetzungen gesehen.

Ein entsprechendes Ergebnis ergab sich auch für die Verkehrsdelinquenz. Basierend auf einer Analyse zur Diagnose einer Alkoholabhängigkeit, der Zeitdauer des Alkoholkonsums und von anderen personenassoziierten Charakteristika wurde besonderes Augenmerk auf das Lebensalter des ersten Alkoholkonsums gelegt. Ausgewertet werden konnten hierzu 27 081 (= 65 %) Fälle. Hierbei hatten die Probanden über jedwedes Trinken berichtet.

Festgestellt wurde, dass umso häufiger über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss berichtet wurde, je früher der individuelle Trinkbeginn gelegen hatte. Bei Involvierung in alkoholbedingte Verkehrsunfälle wurde auch bei bekannter Alkoholabhängigkeit eine Korrelation zu einem frühen Trinkbeginn konstatiert.

Hervorzuheben ist, dass unter nicht-alkoholabhängigen Probanden diejenigen, die in jeder Altersgruppe mit unter 21 Jahren zu trinken begonnen hatten, im Verhältnis zu denjenigen, die mit 21 Jahren oder älter den ersten Alkoholkonsum erlebten, signifikant häufiger in Unfälle verwickelt waren. Hierzu gelten als Frequenzkriterien wiederum die Attribute „jemals“ oder „im letzten Jahr“.

Als generelle Forderung leiten die Autoren ab, dass die Verkehrssicherheit davon profitieren könne, wenn ein erster Alkoholkonsum erst im späteren Lebensalter erfolge, möglicherweise sogar gesetzlich festgelegt auf ein Lebensalter von mindestens 21 Jahren.

Anschrift des Verfassers:

Priv.-Doz. Dr. med. Gerhard Kernbach-Wighton
Institut für Rechtsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen
Windausweg 2
37073 Göttingen
Tel.: 0551-3949-40/-10
Fax: 0551-394986
E-Mail: gkernba@gwdg.de

GERHARD KERNBACH-WIGHTON

I. GRANT et al.: Non-acute (residual) neurocognitive effects of cannabis use – A meta-analytic study^{*)}

– Zusammenfassung –

Die Autoren diskutieren Möglichkeiten zur medizinischen Verwendung von Cannabinoiden bei chronischen Erkrankungen. Voraussetzung hierzu ist die Analyse von Langzeitwirkungen der Stoffzufuhr auf das zentrale Nervensystem. Vorgestellt wird eine quantitative Synthese von empirischen Forschungsarbeiten zu nicht akuten (residualen) Effekten von Cannabis auf neurokognitive Fähigkeiten Erwachsener. Aus einem Gesamtgut von 1 014 Studien wurden über definierte Einflusskriterien nur elf Studien eingeschlossen, die Daten über 623 Cannabiskonsumanten und 409 Nicht- oder Minimal-Konsumenten lieferten. Die Untersuchungen neuropsychologischer Untersuchungen wurden in acht Hauptgruppen unterteilt: Reaktionszeit, Aufmerksamkeit, Sprache, Abstraktionsfähigkeit, Wahrnehmung, Motorik, Lernfähigkeit und Vergessen.

Die Analyse erfolgte für jede Studie einzeln und kombiniert für alle Untersuchungen. Unter Einschluss nicht zu strenger Kriterien wurden ergänzend vier weitere Studien für eine zweistufige Analyse eingeschlossen. Daher betrug die Gesamtzahl der untersuchten Probanden 1 188 (704 Konsumenten und 484 Nicht-Konsumenten).

Die Ergebnisse der vorliegenden Meta-Analyse lieferten keine Hinweise auf substantielle systemische Wirkungen eines langfristigen regelmäßigen Cannabiskonsums auf neurokognitive Funktionen (ausgeschlossen akute Intoxikationen). So konnten die Ergebnisse für sechs der acht beschriebenen Zielfunktionen nicht von den Leerwerten unterschieden werden. Zwei Ausnahmen bestanden für die Fähigkeiten „Lernen“ und „Vergessen“. Auch hierbei waren die Defizite klein, aber messbar.

Diese Ergebnisse können in mehrfacher Weise interpretiert werden. Zum einen kann chronischer Cannabiskonsum zu selektiven Gedächtnisstörungen führen. Allerdings ist der reale Effekt fraglich, zumal die Probanden in allen Studien durch einen langfristigen Konsum gekennzeichnet waren. Andererseits waren Konsumenten mit einer Abstinenz über etwa einen Monat nicht von vorherig Stark-Konsumierenden oder Nicht-Usern zu unterscheiden. Daraus leiten die Autoren die Gefahr eines Einschlusses residualer Effekte oder von Abstinenz-Phänomenen ab.

Darüber hinaus zeigte ein Teil der Studien nennenswerte Einschränkungen. So war die Zahl der untersuchten Probanden häufig niedrig. Weiterhin lagen oft wenige Informationen über potenzielle Kofaktoren vor, wie z. B. Gebrauch anderer Substanzen oder psychiatrische oder neurologische Einflüsse. Es ist nicht auszuschließen, dass Zielgruppen durch zusätzliche komorbide psychiatrische Krankheitsbilder gekennzeichnet waren. Als alternative Untersuchungsstrategie wird die Untersuchung monozygoter Zwillinge empfohlen. Auch die Untersuchung aktiver Konsumenten mit nachweisbarer Abstinenz kann weiterführende Ergebnisse liefern, insbesondere hinsichtlich residualer Effekte und Abstinenzerscheinungen. Zusätzlich sind die Möglichkeiten der statistischen Methodik bei einer Meta-

^{*)} Die Originalarbeit von Igor Grant, Raul Gonzalez, Catherine L. Carey, Loki Natarajan und Tanya Wolfson ist erschienen in: *Journal of the International Neuropsychological Society* (2003), 9, 679–689.

Analyse begrenzt. Zwar wurden drei Arten linearer Kombinationen durchgeführt, doch erfordert auch diese Analyse eine zurückhaltende Interpretation.

Zudem können die Untersuchungsergebnisse nicht verallgemeinert werden. Viele der analysierten Studien bezogen sich auf junge Individuen mit höherem Bildungsstand. Benachteiligende Befunde können andere Risikofaktoren oder neurokognitive Defizite auslösen. Zusätzlich können Kreuzeffekte mit chronischem Cannabiskonsum auftreten. Aus den analysierten Studien ging nicht hervor, ob evtl. nennenswerte Schädel-Hirn-Traumata, Aufmerksamkeitsdefizite oder Überaktivitätsstörungen eine Rolle spielten. Auch ergeben sich Unterschiede in der Interpretation bei Adoleszenten und Erwachsenen. Zudem können sich zerebrale Dysfunktionen in älteren Individuen mit Cannabiseffekten überschneiden. Ergänzend diskutiert wird der Einfluss eines chronischen Cannabiskonsums von Müttern, welcher möglicherweise Defizite bei den Kinder hervorrufen kann.

In der Summe ergab die Analyse auf langfristige neurokognitive Störungen bei moderatem vs. ausgeprägtem Cannabiskonsum keine Hinweise auf substantielle neuropsychologische Defizite. Die Effekte waren nur gering ausgeprägt. Zusätzlicher Einflussfaktor kann die Tatsache sein, dass nur Studien aus peer-reviewed-Zeitschriften Eingang fanden. Dies kann dazu führen, dass Studien ohne statistisch signifikante Unterschiede unterrepräsentiert sind und daher das Gesamtbild verfälschen. Allerdings kann aus den 15 analysierten Studien über regelmäßige Cannabiskonsumenden ein Defizit bei Erinnerungstests abgeleitet werden, das jedoch insgesamt gering war. Weiterhin wird gefolgert, dass der Gebrauch von Cannabis, falls er einen therapeutischen Effekt haben sollte, einen relativ guten Sicherheitsbereich hinsichtlich einer Beeinflussung neurokognitiver Funktionen hat. Ein wesentlicher Effekt bezieht sich auf Lern- und Erinnerungsfähigkeit bei weitgehender Aussparung anderer Fähigkeitsbereiche. Allerdings sind bei therapeutischem Einsatz von Cannabis enge Dosierungsgrenzen zu beachten.

Anschrift des Verfassers:

Priv.-Doz. Dr. med. Gerhard Kernbach-Wighton
Institut für Rechtsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen
Windausweg 2
37073 Göttingen
Tel.: 0551-3949-40/-10
Fax: 0551-394986
E-Mail: gkernba@gwdg.de

Zur Information

Schweiz: 0,5 Promille, Nulltoleranz für Drogen und schärfere Administrativmaßnahmen ab 1. Januar 2005

Der Bundesrat hat 2002 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, Massnahmen auszuarbeiten, um bis 2010 die Zahl der im Strassenverkehr Getöteten um 50 Prozent zu senken. Innerhalb des Projekts der Neuen Strassen-Verkehrssicherheitspolitik wird zurzeit ein Massnahmenpaket geschnürt. Vom Parlament bereits beschlossen sind die Verschärfung beim Führerausweisentzug und die Senkung des Blutalkoholgrenzwertes auf 0,5 Promille. Diese Massnahmen bilden einen weiteren Teilbereich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit den folgenden Neuerungen:

Alkohol im Strassenverkehr

1. Verdachtsfreie Atemprobe

Ab dem Inkrafttreten darf die Polizei Atem-Alkoholkontrollen jederzeit und überall im öffentlichen Strassenverkehr durchführen. Dies kann sie im Rahmen von allgemeinen Grosskontrollen, speziellen Alkoholkontrollen oder auch bei der Kontrolle einzelner Fahrzeuge und Fahrzeugführerinnen und -führer im Alltag tun. Somit muss jedermann immer damit rechnen, auf Alkohol kontrolliert zu werden.

2. 0,5-Promille-Grenze

Verkehrsregel: Als fahrunfähig gilt jedermann, der eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Promille (bisher 0,8 ‰) aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Konzentration führt.

Feststellung der Angetrunkenheit: Für die Feststellung der Angetrunkenheit ist grundsätzlich die Blutprobe das geeignete Beweismittel. Bei einem Atem-Alkoholergebnis zwischen 0,50 und 0,79 Promille wird jedoch auf eine Blutprobe verzichtet, wenn die kontrollierte Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt. Ergibt die Atem-Alkoholmessung einen Wert von 0,8 Promille und mehr, ist immer eine Blutprobe durchzuführen.

3. Sanktionen

Je nach Alkoholisierungsgrad ist mit unterschiedlichen Sanktionen zu rechnen. Angetrunkenheit im Bereich zwischen 0,5 und 0,79 Promille führt zu einer Busse und/oder einer Haftstrafe. Sofern der fahrerische Leumund ungetrübt ist und keine weitere, mindestens leichte Widerhandlung vorliegt, wird eine Verwarnung ausgesprochen. Andernfalls wird ein Führerausweisentzug für die Dauer eines Monats angeordnet. Bei 0,8 Promille und mehr ist mit einer Busse und/oder einer Gefängnisstrafe sowie mit einem Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten zu rechnen.

Fahren unter Betäubungs- und Arzneimitteleinfluss/Nullgrenzwert

Verkehrsregel: Wer wegen Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss nicht mehr über ausreichende körperliche und psychische Fähigkeiten verfügt, gilt als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen.

Feststellung der Fahrunfähigkeit: Bei Verdacht auf Fahrunfähigkeit wird eine Blutprobe angeordnet. Voruntersuchungen wie Speichel-, Urin- oder Schweisstests können einen entsprechenden Verdacht erhärten, sind aber nicht obligatorisch. Wenn im Blut eine der folgenden Substanzen nachgewiesen wird, gilt die betroffene Person als fahrunfähig: Cannabis, Kokain, Heroin, Morphin und einige Designerdrogen wie zum Beispiel Ecstasy. Bei anderen Substanzen, welche die Fahrfähigkeit beeinträchtigen können, stützen sich der Richter und die Führerausweisenzugsbehörde auf ein Gutachten nach dem Drei-Säulen-Prinzip, das auf den polizeilichen Beobachtungen, einer ärztlichen Untersuchung und dem Laborbefund beruht.

Führerausweisenzug

Neu werden die Widerhandlungen in folgende Kategorien eingeteilt:

- Widerhandlungen, die als besonders leicht erscheinen (z. B. sehr leichte Kollision beim Manövrieren auf einem Parkplatz): weder strafrechtliche noch administrativrechtliche Ahndung;
- Bagatellwiderhandlungen, die einen Ordnungsbussentatbestand erfüllen: Busse;
- leichte Widerhandlungen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 16–20 km/h, ausserorts um 21–25 km/h und auf Autobahnen um 26–30 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50–0,79 ‰), wobei sowohl das Verschulden als auch die Gefährdung lediglich als leicht qualifiziert werden müssen: Diese führen neben der Busse bei Ersttätern zu einer Verwarnung;
- mittelschwere Widerhandlungen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 21–24 km/h, ausserorts um 26–29 km/h und auf Autobahnen um 31–34 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50–0,79 ‰, wenn zusätzlich eine weitere leichte Widerhandlung vorliegt), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung weder als leicht noch als schwer zu qualifizieren sind: Zusätzlich zur Busse wird bei Ersttätern der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen;
- schwere Widerhandlungen (z. B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 25 km/h und mehr, ausserorts um 30 km/h und mehr und auf Autobahnen um 35 km/h und mehr, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,80 ‰ und mehr oder Fahren unter Betäubungsmittelinfluss), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung als schwer zu qualifizieren sind: Zusätzlich zur Busse und/oder Gefängnisstrafe wird Ersttätern der Führerausweis für mindestens drei Monate entzogen.

Kaskadensystem

Bei erneuten Widerhandlungen, die mittelschwer oder schwer sind, verlängern sich die Mindestentzugsdauern stufenweise (Kaskade). Bei drei schweren Widerhandlungen oder vier mittelschweren Widerhandlungen innert 10 Jahren wird der Ausweis neu auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für zwei Jahre) entzogen. Kann der auf diese Weise entzogene Ausweis wiedererteilt werden und begeht der Inhaber eine erneute Widerhandlung, wird ein Entzug für immer ausgesprochen.

(Aus einer Pressemitteilung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation – UVEK – vom 28. April 2004)

Polizeiliche Kriminalstatistik 2003

– Auszug –

Im Jahr 2003 wurden in Deutschland 6 572 135 Straftaten polizeilich erfasst. Damit ist bundesweit ein Anstieg um 0,9 Prozent zu verzeichnen. Die Gesamtaufklärungsquote liegt bei 53,1 Prozent (2002: 52,6 Prozent, 1993: 43,8 Prozent). Insgesamt wurden 3 486 685 Fälle aufgeklärt, 1,8 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt ist von 2 326 149 im Jahre 2002 auf 2 355 161 um 1,2 Prozent gestiegen. Die Zahl der ermittelten deutschen Tatverdächtigen stieg um 2,6 Prozent auf 1 801 411. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen gab es, wie in den Vorjahren, einen Rückgang (2003 um 2,3 Prozent auf 553 750). Der Tatverdächtigenanteil von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sank von 24,4 auf 23,5 Prozent.

Der seit 2000 geringe, zuvor aber beträchtliche Anstieg der registrierten Rauschgiftdelikte hat sich mit 1,8 Prozent auf 255 575 fortgesetzt (nach ebenfalls 1,8 Prozent 2002). Langfristig spiegelt sich hier in der PKS auch eine verstärkte Bekämpfung durch Polizei und Zoll wider. In der Gesamtzahl sind enthalten:

177 494 Fälle von *allgemeinen Verstößen nach § 29 BtMG*; Zunahme um 4,0 Prozent.

68 701 Fälle von *illegalem Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften nach § 29 BtMG*; Abnahme um 1,1 Prozent.

4 674 Fälle von *illegaler Einfuhr von BtM in nicht geringer Menge*; Abnahme um 28,9 Prozent.

Ferner wurden 4 706 Fälle von sonstigen Verstößen gegen das BtMG registriert, eine Zunahme um 9,4 Prozent.

Angestiegen sind die registrierten Cannabisfälle (Handel, Schmuggel, illegale Einfuhr und allgemeine Verstöße gegen das BtMG zusammengenommen) um 7,1 Prozent auf 148 973 und die Kokainfälle um 0,8 Prozent auf 23 101. Abgenommen haben die Heroinfälle um 12,3 Prozent auf 37 115 und die Amphetaminfälle einschließlich Derivate um 4,9 Prozent auf 27 931.

Wie Repräsentativbefragungen zeigen, ist Cannabis eine gerade unter jungen Menschen stark verbreitete Droge. Die Konsumenten übersehen dabei die in Studien nachgewiesene Gefährlichkeit von dieser und anderen Drogen u. a. im Hinblick auf dauerhafte Gehirnschädigungen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die besonderen Gefahren hingewiesen, die durch die Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss drohen. Hier gilt nach wie vor, dass die Prävention mit geeigneten Maßnahmen an den gesellschaftlichen Ursachen ansetzen und über Aufklärungsmaßnahmen hinaus insbesondere auf eine Stärkung der Lebenskompetenz bei den gefährdeten Kindern und Jugendlichen hinwirken muss.

Die Entwicklung der Sicherstellungsmengen in der Bundesrepublik Deutschland zeigt gegenüber den Vorjahren, in denen einzelne Sicherstellungen in sehr großen Stückzahlen erfolgten, einen Rückgang. Auch bei Kokain und Cannabis wurde weniger sichergestellt als im Vorjahr. Bei Heroin und Amphetamin nahmen die Sicherstellungsmengen gegenüber 2002 dagegen zu.

Straßenverkehrsunfallbilanz 2003

Auf Deutschlands Straßen verunglückten bei Verkehrsunfällen – nach jetzt vorliegenden tiefer gegliederten vorläufigen Ergebnissen der Straßenverkehrsunfallstatistik 2003 – 468 700 Verkehrsteilnehmer, 3 % weniger als 2002. Davon wurden 6 618 Personen getötet, 85 600 schwer- und 376 500 leichtverletzt (jeweils –3 %).

Die einzige Altersgruppe, bei der 2003 mehr Getötete registriert wurden, war die der Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre: Hier starben mit 1 326 7 % mehr Personen als 2002.

Bei Alkoholfällen, d. h. Unfällen, bei denen mindestens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinfluss gestanden hat, kamen 814 Verkehrsteilnehmer ums Leben, 13 % weniger als im Vorjahr. Insgesamt nahm die Polizei 59 700 (–5 %) Alkoholfälle auf, dies waren 3 % aller polizeilich registrierten Unfälle.

(Aus einer Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 30. März 2004)

Drogenbericht 2003

Bei den Drogentoten ist im Jahr 2003 ein weiterer Rückgang um 2,4 Prozent (2002: 17,5 Prozent) zu verzeichnen. Im vergangenen Jahr starben in Deutschland 1 477 Personen (2002: 1 513 Personen) an den Folgen ihres Rauschgiftkonsums. Damit ist die Zahl der Drogentoten 2003 auf den niedrigsten Stand seit 1989 gesunken. Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, MARION CASPERS-MERK, wies darauf hin, dass der Konsum legaler Drogen weit mehr Todesopfer fordere. So sterben jedes Jahr rund 40 000 Menschen an den Folgen des Alkoholkonsums. Bundesweit sind die Fallzahlen stationärer Aufenthalte von Kindern und Jugendlichen mit Alkoholvergiftungen in den Jahren 2000 bis 2002 um 26 Prozent gestiegen.

Besonders erschreckend ist hier die Entwicklung bei den 10- bis 17-jährigen Mädchen: Im Jahr 2000 lag ihr Anteil an der Gesamtzahl der Alkoholvergiftungen noch bei rund einem Drittel, im Jahr 2002 war bereits jeder zweite Fall einer Alkoholvergiftung ein Mädchen.

Die zunehmenden exzessiven Trinkerfahrungen sind auch auf die so genannten Alcopops zurückzuführen: süße und fruchtige alkoholische Mixgetränke. Alcopops gehören bei Minderjährigen, insbesondere unter Mädchen, mittlerweile zu den beliebtesten alkoholischen Getränken. Ein aktueller Gesetzentwurf der Bundesregierung [auszugsweise abgedruckt in BA 2004, 250] sieht daher vor, die Abgabe von Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren zu verbieten. Auch sollen die bunten Mixgetränke teurer und damit für Jugendliche unattraktiver werden. Das Gesetz soll zum 1. Juli 2004 in Kraft treten.

(Aus einer Pressemitteilung der Bundesregierung vom 22. April 2004)

33. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. – Ankündigung –

Wir dürfen Sie zur 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin herzlich nach Bonn einladen, einer Stadt mit über zweitausendjähriger Geschichte von der Gründung als Castra Bonnensia bis zur jetzigen Bundesstadt Bonn. Willkommen in Bonn!

Nach dem Umzug der Regierung nach Berlin wurde Bonn zur „Wissenschaftsstadt“ ausgebaut, in der die nach Anschluss der Rheinlande an Preußen als Reformuniversität Humboldt'scher Prägung gegründete Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität nach wie vor neben neu geschaffenen Institutionen eine maßgebliche Rolle spielt. Verkehrsmedizinische Forschung war und ist in Bonn im 1922 gegründeten Institut für Gerichtliche Medizin/Rechtsmedizin angesiedelt. Besonders zu nennen ist hier HERBERT ELBEL, der in seinen Untersuchungen den Zusammenhängen zwischen Alkoholkonsum und Verkehrssicherheit nachging. Seine Blutalkohol-Monographie, 1937 in erster, 1956 in zweiter Auflage erschienen, wurde für lange Zeit das für Ärzte und Juristen führende Standardwerk. Wie überall rückte auch in Bonn in den letzten Jahren die Epidemiologie und Ursachenforschung drogenbedingter Verkehrsunfälle in den Vordergrund. Auf der 33. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin sollen alle klassischen Arbeitsgebiete sowie aktuelle Entwicklungen dargestellt und diskutiert werden. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Alterspyramide soll der Themenschwerpunkt Krankheit, Alter und Kraftverkehr besonders berücksichtigt werden.

Ihr Burkhard Madea und Mitarbeiter

Termin: 10. bis 12. März 2005
Tagungsort: Hörsaal 1 im Universitätshauptgebäude
Universität Bonn
53012 Bonn
Veranstalter: Institut für Rechtsmedizin Bonn

Rahmenthemen des wissenschaftlichen Programms:

- A) Verkehrssicherheit, Fahrzeug und Trauma
- B) Alkohol, Drogen, Medikamente/Grenzwertproblematik
- C) Krankheit und Kraftverkehr
- D) Gutachterwesen – Kraftfahreignung
- E) freie Themen

Kontaktadresse: Kongresssekretariat
Institut für Rechtsmedizin
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Tel.: +49 228 738315
Fax: +49 228 738368
E-Mail: Verkehrsmedizin2005@uni-bonn.de
<http://www.meb.uni-bonn.de/rechtsmedizin/verkehrsmedizin2005>

Vortragsanmeldung und Abstract-Zusendung bitte bis zum 15. Dezember 2004.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

60.)* Bei einer Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1, 3 StGB müssen die Urteilsgründe in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck bringen, welchen gesetzlichen Tatbestand das Gericht für erfüllt ansieht und welche Vorschriften für die Bemessung der Rechtsfolgen maßgeblich waren. Zudem muß das Gericht darlegen, aufgrund welcher Beweismittel oder sonstiger Umstände es zu der Überzeugung gekommen ist, der Angeklagte sei infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,
Beschluß vom 12. Juni 2003 – 2 St RR 77/03 –
(AG Straubing)

Zum Sachverhalt:

Das Jugendschöffengericht bei dem Amtsgericht Straubing sprach den Angeklagten am 25. 10. 2002 schuldig der fahrlässigen Tötung, der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs und der fahrlässigen Körperverletzung in zwei Fällen und verurteilte ihn deshalb zu einer Jugendstrafe von einem Jahr sechs Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Ferner entzog es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis, zog den Führerschein ein und wies die Verwaltungsbehörde an, dem Angeklagten vor Ablauf eines Jahres keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Mit der Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts. Er beanstandet insbesondere, die Tatsachenfeststellung sei fehlerhaft. Das Urteil enthalte nur unzureichende Beweisgründe; die Beweiswürdigung sei unvollständig.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel des Angeklagten hat auf die Sachrüge – zumindest vorläufig – Erfolg.

Die Urteilsgründe sind lückenhaft. Die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung nicht in ausreichendem Umfang. Es fehlt eine erschöpfende und nachvollziehbare Beweiswürdigung. Hinsichtlich der Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nach „§ 315c Abs. 1, Abs. 3 StGB“ ist nicht festgestellt, welche Alternative(n) dieser Bestimmung erfüllt ist (sind). In den Urteilsgründen sind die angewendeten Vorschriften gar nicht genannt. Die nach dem Urteilstenor aufgeführte Liste der angewendeten Vorschriften (§ 260 Abs. 5 StPO) ersetzt nicht die Angabe der Vorschriften in der Urteilsbegründung (vgl. Meyer-Goßner StPO 46. Aufl. § 267 Rn. 17). – Bei der Angabe der Bestimmung des § „212 StGB“ statt § 222 StGB in der Liste der angewendeten Vorschriften handelt es sich jedoch

nur um ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen. –

1. Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB:

Wie der Verteidiger des Angeklagten zu Recht ausführt, lässt sich dem Urteil nicht entnehmen, aufgrund welcher Beweismittel das Amtsgericht zu der Feststellung gelangt ist, der – später verstorbene – X. habe im Fahrzeug des Angeklagten gesessen und sei infolge des von dem Angeklagten verursachten Unfalls verstorben.

Ob und welche Angaben der Angeklagte oder die Zeugen hierzu gemacht haben und ob Feststellungen zur Todesursache des X. – gegebenenfalls durch ein ärztliches Gutachten – getroffen wurden, ist im Urteil nicht dargelegt.

2. Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1, Abs. 3 StGB:

Die Urteilsgründe müssen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck bringen, welchen gesetzlichen Tatbestand das Gericht für erfüllt ansieht und welche Vorschriften für die Bemessung der Rechtsfolgen maßgeblich waren (KK/Engelhardt StPO 4. Aufl. § 267 Rn. 21).

Welche Tatbestandsalternativen des § 315c Abs. 1, Abs. 3 StGB das Amtsgericht für erfüllt ansieht, ist durch eine genaue Bezeichnung der entsprechenden Paragrafennummer weder in den Urteilsgründen noch in der Liste der angewendeten Vorschriften angegeben. In Frage kommen konnten hier insbesondere § 315c Abs. 1 Nr. 1 a oder § 315c Abs. 1 Nr. 2 b sowie § 315c Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 StGB.

Zwar genügt es, wenn sich das angewendete Gesetz z. B. durch Wiedergabe des Wortlauts oder sonst aus dem Zusammenhang eindeutig ergibt. Hier spricht zwar die Formulierung „der Angeklagte war bei seiner Fahrt aufgrund des vorangegangenen Alkoholgenusses einerseits und der Übermüdung durch die nahezu vollständig durchzechte Nacht nicht mehr fahrtüchtig“ dafür, dass das Amtsgericht die Tatbestandsalternative des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB für gegeben erachtet. Welche Alternative des § 315c Abs. 3 StGB es jedoch annimmt, ist nicht deutlich erkennbar. Zur Schuldform fehlen jegliche Feststellungen.

Im Übrigen ist aber auch nicht dargelegt, aufgrund welcher Beweismittel oder sonstigen Umstände das Amtsgericht zu der Überzeugung gekommen ist, der Angeklagte sei infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen. Die um 9.39 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰. Welche Blutalkoholkonzentration der Angeklagte zur Tatzeit um 8.05 Uhr hatte, ist nicht festgestellt. Auszuschließen ist, dass zur Tatzeit um 8.05 Uhr absolute Fahrtüchtigkeit, eine Blutalkoholkonzentration von

1,1 ‰, vorlag. Bei einer Rückrechnung könnte eine Blutalkoholkonzentration von ca. 0,65 ‰ in Betracht kommen. Damit könnte eine relative Fahruntüchtigkeit gegeben sein. Erforderlich ist aber bei einer Blutalkoholkonzentration unter 1,1 ‰ der Nachweis, dass der Fahrer nicht mehr imstande war, sich sicher im Verkehr zu bewegen (vgl. BGHSt 31, 42; Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben StGB 26. Aufl. § 316 Rn. 13 m. w. N.).

Fahruntüchtigkeit könnte bei einer Blutalkoholkonzentration bzw. einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰ führte, gegeben sein, wenn der Angeklagte stark übermüdet war. Ob und in welcher Zeit der Angeklagte in der Nacht geschlafen hat, ist hier aber nicht klar festgestellt. Einerseits folgt das Amtsgericht (zu Recht) nicht der Angabe des Angeklagten, er sei um 5 Uhr von dem Zeugen Z. geweckt worden, andererseits stellt es aufgrund der Einlassung des Angeklagten fest, er habe sich gegen 1 Uhr oder 2 Uhr morgens in sein Auto zum Schlafen gelegt. Das Amtsgericht geht zwar von einer maximalen Schlafzeit von etwa 3 Stunden aus, eine ausreichende Beweiswürdigung hierzu fehlt aber.

Die Ruhezeit ist nicht ausreichend geklärt und weitere nähere Umstände, die für eine starke Übermüdung sprechen, sowie etwa erneuter Alkoholgenuss bei oder nach der ersten bzw. zweiten Fahrt zum Krankenhaus, sind nicht festgestellt.

Die Fahrweise des Angeklagten, das Überholen eines 80 bis 100 km/h auf der Bundesstraße fahrenden Fahrzeugs durch ungebremstes Fahren auf dem Seitenstreifen der Bundesstraße über eine Länge von 150 m und sodann das Abkommen von der Fahrbahn, kann zwar für alkoholbedingte Risikobereitschaft und mangelnde Reaktionsfähigkeit aufgrund genossenen Alkohols sprechen, diese Fahrweise kann aber auch bei dem jugendlichen Angeklagten ein grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fahren durch falsches Überholen oder falsches Fahren beim Überholvorgang im Sinn des § 315c Abs. 1 Nr. 2 b StGB sein. Das sonstige Fahrverhalten des Angeklagten ist nicht dargelegt.

Aus welchen Umständen das Amtsgericht die Folgerungen zieht, die Fahrweise des Angeklagten sei nur mit einem „Einschlafen“ zu erklären, ist nicht ausreichend nachvollziehbar.

3. Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung nach §§ 223, 229 StGB in zwei Fällen:

Hierzu ist in der Beweiswürdigung nicht dargelegt, aufgrund welcher Angaben oder sonstiger Beweismittel (Gutachten) das Amtsgericht zu der Feststellung der Verletzungen der Zeugen A. und B. gelangt ist.

61.*) 1. Der Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit aufgrund eines Unfallereignisses unter Alkoholeinfluss steht die mangelnde Feststellung von Ausfallerscheinungen bei der Blutentnahme nicht entgegen. Erfahrungsgemäß bewirkt schon

das Unfallereignis eine gewisse Ernüchterung, und es stellt sich bei dem Betroffenen eine erhöhte Aufmerksamkeit ein, welche es diesem ermöglicht, die verlangten Tests zu absolvieren.

2. Zur Annahme relativer Fahruntüchtigkeit durch Abkommen von einer geraden Fahrbahn mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,55 ‰

Oberlandesgericht Hamm,

Urteil vom 29. Januar 2003 – 20 U 179/02 –

– 6 O 94/02 (LG Bielefeld) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger hat bei dem Beklagten eine Kfz-Haftpflichtversicherung genommen. Am 23.08.2001 gegen 5.50 Uhr, bei Dämmerung, kam er auf dem Weg zur Arbeit mit seinem Pkw in Höhe eines Firmengeländes von der dort gerade verlaufenden X.-Straße nach rechts ab. Zu diesem Zeitpunkt kam ihm auf der Gegenfahrbahn ein Fahrzeug entgegen, welches den Blinker nach links (aus Sicht dieses Gegenverkehrs) gesetzt hatte. Fahrbahn und Gegenfahrbahn sind in dem Bereich jeweils 2,80 m breit. Der Kläger geriet auf einen Grünstreifen, überfuhr dort zwei Findlinge, beschädigte u. a. einen Mast und kam nach über 40 m zum Stehen. Vor dem Strafrichter gab er später an, er sei mit ca. 75 km/h gefahren; zugelassen waren 50 km/h. Bei einer Blutprobe um 7.10 Uhr wurde ein BAK-Mittelwert von 0,55 ‰ ermittelt. Wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt hat, hatte er am Abend zuvor bis ca. 24.00 Uhr mit Bekannten Wodka getrunken. Der Kläger hat den Unfall vor dem Senat damit erklärt, er sei sich nicht sicher gewesen, ob das entgegenkommende Fahrzeug rechtzeitig vor der Mittellinie halten werde; er habe das ja nicht wissen können und sich darüber Gedanken gemacht; zur Sicherheit sei er dann nach rechts auf den Grünstreifen ausgewichen.

Der Beklagte regulierte zunächst den von dem Kläger verursachten Schaden. Er erklärte dann fristgerecht die Kündigung des Versicherungsvertrages unter Berufung auf § 6 VVG und eine Obliegenheitsverletzung nach § 2c Abs. 1 lit. e der vereinbarten Allgemeinen Versicherungsverbindungen (entsprechend § 2b Abs. 1 lit. e AKB in der Fassung der Empfehlung vom 25.08.1998).

Das Strafverfahren wurde gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 250 EUR eingestellt.

Mit Feststellungsklage und Widerklage auf Zahlung streiten die Parteien über die Wirksamkeit der Kündigung und über den von dem Beklagten geltend gemachten Anspruch auf Erstattung der unterhalb der Höchstgrenze des § 26 Abs. 2 AKB liegenden Schadensersatzzahlung an den Geschädigten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

Der Kläger verfolgt mit der Berufung seine erstinstanzlichen Anträge weiter. Er macht geltend, sein Fahrverhalten sei angemessen, jedenfalls aber nicht alkoholtypisch und alkoholbedingt gewesen.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist unbegründet. Zu Recht und mit im Kern zutreffender Begründung hat das Landgericht die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben.

1. Die Klage ist unbegründet. Die von dem Beklagten ausgesprochene Kündigung des Versicherungsvertrages ist wirksam (§ 6 Abs. 1 VVG).

a) Der Kläger hat die in § 2c Abs. 1 lit. e AVB vereinbarte Obliegenheit verletzt. Er war zum Unfallzeitpunkt infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage, sein Fahrzeug sicher zu führen.

aa) Der Kläger hatte zum Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von über 0,65 ‰. Zum Zeitpunkt der Blutentnahme, welche etwa eine Stunde und zwanzig Minuten nach dem Unfall stattfand, betrug die BAK, 0,55 ‰. Da das Trinkende mehrere Stunden zurücklag, wurde pro Stunde jedenfalls 0,1 ‰ abgebaut (vgl. nur Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 316 Rn. 8d m. w. N.).

bb) Der Kläger war damit zwar nicht absolut, aber doch relativ fahruntüchtig. Er war gerade infolge der Alkoholisierung nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.

Allerdings müssen die Anzeichen für eine Fahruntüchtigkeit aufgrund Alkoholgenusses umso gewichtiger sein, je mehr sich die BAK von dem Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰) entfernt (vgl. BGH, NJW 1982, 2612 m. w. N. [= BA 1982, 561]). Im Streitfall ergibt sich aber die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Klägers schon daraus, dass sich das Abkommen von der Straße nur durch den Alkoholeinfluss erklären lässt (vgl. auch Senat, Urt. v. 09. 06. 1995 – 20 U 9/95 –, Schaden-Praxis 1995, 310 f.).

Die von dem Kläger gegebene Erklärung ist nicht nachvollziehbar. Der Kläger hat bei seiner Anhörung vor dem Senat keinen konkreten Umstand genannt, welcher für ihn hätte Anlass sein können, anzunehmen, dass das entgegenkommende Fahrzeug ihm die Vorfahrt nehmen oder sonst über die Mittellinie der Straße auf ihn zu fahren könnte. Er hat vielmehr nur erklärt, er habe nicht wissen können, ob das entgegenkommende Fahrzeug auf der Gegenfahrbahn bleiben werde. Eine solche theoretische Überlegung ohne konkreten Anlass ist indes kein verständiger oder auch nur nachvollziehbarer Grund, welcher einen erfahrenen Kraftfahrer, wie es der Kläger ist, dazu bewegen könnte, auf einen Grünstreifen auszuweichen. Das gilt auch dann, wenn der Kläger die auf dem Grünstreifen vorhandenen Findlinge nicht gesehen und auch sonst von deren Vorhandensein nichts gewusst hat. Das Ausweichen auf einen unbekanntem Grünstreifen mit einer Geschwindigkeit von ca. 75 km/h, welche der Kläger vor dem Senat nicht in Abrede gestellt hat, bringt stets Gefahren mit sich.

Andere nachvollziehbare Erklärungen – außer der Alkoholisierung – sind nicht ersichtlich.

Das Ausweichen auf den Grünstreifen lässt sich hiernach nur als alkoholbedingter Fahrfehler verstehen. Der Kläger hat, wie es auch alkoholtypisch ist, die Wahrnehmung des entgegenkommenden Fahrzeugs nicht verkehrsgerecht verarbeitet. Die Herabsetzung

der Wahrnehmungsfähigkeit sowie die Verminderung der Fähigkeit zum räumlichen Sehen gehören zu den bekannten Folgeerscheinungen des Alkohols (vgl. Senat, r+s 1995, 244).

Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass im Protokoll der Blutentnahme Ausfallerscheinungen nicht festgestellt sind. Erfahrungsgemäß bewirkt schon das Unfallereignis eine gewisse Ernüchterung, und es stellt sich bei dem Betroffenen eine erhöhte Aufmerksamkeit ein, welche es diesem ermöglicht, die verlangten Tests zu absolvieren (vgl. zu alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit bei einer BAK unter 0,7 ‰ noch: OLG Celle, zfs 1996, 222, OLG Frankfurt a. M., VersR 1996, 52).

b) Die Obliegenheit wurde fahrlässig verletzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2. Halbs. 2 VVG). Der Kläger hat die im Verkehr übliche und gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen. Er hatte, wie sich aus der noch um 7.10 Uhr vorhandenen BAK von 0,55 ‰ ergibt, am Vorabend erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen, nach eigenen Angaben bis gegen 24.00 Uhr. Er hätte am Morgen daran denken müssen, dass er möglicherweise noch alkoholbedingt fahruntüchtig sei.

c) Dafür, dass die Fahruntüchtigkeit auch den Unfall verursacht hat, spricht eine tatsächliche Vermutung (vgl. BGH, VersR 1986, 141 ff., unter II m. w. N.), welche der Kläger nicht erschüttert hat.

2. Die Widerklage ist begründet. Der Beklagte ist gemäß § 6 Abs. 2 VVG leistungsfrei, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt.

62. Es entspricht der überwiegenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass grundsätzlich eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die Feststellung voraussetzt, dass die Tzeit-BAK mindestens 0,3 ‰ beträgt. Allerdings kann in Ausnahmefällen auch bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,3 ‰ eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit angenommen werden, wenn sich diese aufgrund einer Gesamtwürdigung aller sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Angeklagten vor, während und nach der Tat beziehen, ergibt.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluß vom 23. September 2003 – 1 Ss 319/03 –
(AG Siegen)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Siegen hat den Angeklagten am 15. Januar 2003 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,- € verurteilt. Zugleich wurde dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und der Führerschein eingezogen. Die Verwaltungsbehörde ist angewiesen worden, dem Angeklagten vor Ablauf von fünf Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Das Amtsgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

„Am Vortag der Tat trank der Angeklagte abends bis ca. 23.00 Uhr mehrere Flaschen Bier und zwei doppelte Klare. Am Morgen des 11. März 2002 fuhr der Angeklagte von seinem Wohnort zu einem Kunden in W. Er nahm vor der Arbeit zunächst ein Frühstück zu sich, wobei er mindestens eine Flasche Bier trank. Sodann machte er sich auf den Weg mit dem PKW zu einem anderen Kunden nach B., um dort ein in W. benötigtes Ersatzteil zu holen. Gegen 7.50 Uhr befuhr er mit einem Personenkraftwagen in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand u. a. die H.-Straße aus Richtung S. kommend in Fahrtrichtung H. In Höhe einer auf der rechten Seite befindlichen Bäckerei fuhr er infolge seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit auf den PKW der Zeugin S. auf und verursachte dabei einen Schaden in Höhe von 641,60 €. Die vor ihm fahrende Zeugin S. fuhr dabei kein ‚Stop und Go‘, sondern blieb aufgrund des Gegenverkehrs hinter den teilweise auf der Straße geparkten Fahrzeugen stehen. Aufgrund seiner alkoholbedingten verringerten Reaktionsfähigkeit schaffte es der Verurteilte nicht mehr, sein Fahrzeug ebenfalls zum Stillstand zu bringen. Nach dem Auffahrunfall stieg der Angeklagte zunächst aus, um sich den entstandenen Schaden anzusehen. Der Angeklagte und die Zeugin S. wechselten einige Worte über den Unfall. Der Zeugin S. fiel auf, dass der Angeklagte keinen sicheren Gang hatte und sich auch nicht klar artikulierte. Dabei war der Angeklagte bemüht, hochdeutsch zu sprechen. Als er sich den Schaden an der Stoßstange betrachtete, hatte er in der Hocke keinen sicheren Stand. Die Zeugin S. rief aufgrund der von ihr bemerkten Alkoholisierung des Angeklagten den Zeugen O. an. Dieser befand sich im Zeitpunkt des Unfalls am Arbeitsplatz der Zeugin S., der nur wenige Meter vom Unfallort entfernt lag. Der Zeuge O. kam zur Unfallstelle und betrachtete sich den Schaden am Fahrzeug der Zeugin S. Er rief aufgrund seines Eindrucks vom Angeklagten, die Polizei zu rufen. Die Zeugin S. verständigte die Polizei über ihr Mobiltelefon. In diesem Augenblick ging der Angeklagte zu seinem Fahrzeug zurück, stieg ein und verließ den Unfallort. Er teilte den Zeugen hierfür keinen Grund mit. Dann fuhr er mit seinem Fahrzeug zunächst weiter nach B. und sodann zurück nach W. Dabei war ihm bei der Weiterfahrt bewusst, dass er alkoholbedingt fahrunsicher war. Durch die telefonische Mitteilung des Prokuristen der Firma S., die Halter des vom Angeklagten beim Unfall gefahrenen Fahrzeuges ist, konnte der Angeklagte als Fahrer des Fahrzeugs ermittelt werden. Durch die Polizeiwache in K. wurde der Angeklagte gegen 17.10 Uhr zu Hause aufgesucht. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Polizisten schlief der Angeklagte. Ein gegen 17.14 Uhr durchgeführter Alkoholtest mit dem Dräger 7410, Geräte-Nr. 423 ergab ein Ergebnis von 1,20 mg/l. Daraufhin wurde eine Blutprobe angeordnet. Die um 18.45 Uhr entnommene Blutprobe hatte eine Blutalkoholkonzentration von 2,45 ‰ ergeben, die um

18.55 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 2,39 ‰.“

Das Amtsgericht ist aufgrund der Aussagen der Zeugin S. sowie des Zeugen O. und den Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. vom Rechtsmedizinischen Institut B. davon ausgegangen, dass der Angeklagte im Zeitpunkt des Unfalls zumindest relativ fahruntüchtig war. Der Sachverständige Dr. S. hatte dargelegt, dass beim Angeklagten auch bei Zugrundelegen eines Alkoholkonsums von nur einer 0,5-l-Flasche Bier zum Frühstück ein Blutalkoholspiegel von mindestens 0,25 bis 0,32 ‰ vorgelegen habe. Aufgrund der unsicheren Angaben des Angeklagten über den am Vortag erfolgten Vortrunk sowie den nach dem Vorfall erfolgten Nachtrunk sei eine genauere Bestimmung des Blutalkohols nicht möglich. Darüber hinaus hat der Sachverständige den erfolgten Auffahrunfall als typisch alkoholbedingten Fahrfehler bezeichnet. Das Amtsgericht ist diesen Feststellungen des Sachverständigen gefolgt und hat ausgeführt, dass selbst bei Unterstellung der wenig nachvollziehbaren Einlassung des Angeklagten, die Zeugin S. sei „Stop und Go“ gefahren, das Auffahren auf das Fahrzeug der Zeugin als alkoholbedingt anzusehen sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der Angeklagte das Fahrzeug nach einem kurzen Wiedereinfahren nicht wieder durch ein Bremsen zum Stehen habe bringen können.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die in zulässiger Weise erhobene Sprungrevision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt. Er ist der Auffassung, dass eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit stets voraussetze, dass bei dem Täter zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,3 ‰ feststellbar sei. Dies sei indes nicht der Fall. Darüber hinaus seien die vom Amtsgericht benannten Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit nicht ausreichend.

Das Rechtsmittel hat einen zumindest vorläufigen Erfolg und führt auf die Sachrüge hin zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an das Amtsgericht.

Aus den Gründen:

Die Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung und Trunkenheit im Straßenverkehr hält einer revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Feststellungen des Amtsgerichts rechtfertigen nicht die Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit.

Ein Kraftfahrer ist fahruntüchtig i. S. d. § 316 StGB, wenn seine Gesamtleistungsfähigkeit, namentlich infolge Enthemmung sowie geistiger, seelischer oder körperlicher Leistungsausfälle so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr über eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern (BGHSt 13, 83, 90). Ob infolge Alkoholgenusses die Grenze zwischen Fahrtüchtigkeit und Fahruntüchtigkeit überschritten worden ist, stellt das Gericht in freier Beweiswürdigung fest. Es hat dabei zu berücksichtigen, dass nach gesicherten natur-

wissenschaftlichen Erkenntnissen ein Kraftfahrer bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ absolut fahruntüchtig ist (BGHSt 37, 89, 91 [= BA 1990, 370]). Bei einer geringeren Blutalkoholkonzentration muss der Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit aufgrund zusätzlicher Tatsachen geführt werden, wobei die an die konkreten Ausfallerscheinungen zu stellenden Anforderungen umso geringer sind, je höher die Blutalkoholkonzentration und je günstiger die objektiven und subjektiven Bedingungen der Fahrt des Angeklagten sind (BGHSt 31, 42 [= BA 1982, 561]). Dabei entspricht es überwiegender Meinung in Literatur und Rechtsprechung, dass grundsätzlich eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit die Feststellung voraussetzt, dass die Tatzeit-BAK mindestens 0,3 ‰ beträgt (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 316 Rdnr. 7; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 316 StGB Rdnr. 15; OLG Köln NZV 1989, 357 [= BA 1989, 427] m. w. N.). Allerdings kann in Ausnahmefällen auch bei einer Blutalkoholkonzentration unter 0,3 ‰ eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit angenommen werden, wenn sich diese aufgrund einer Gesamtwürdigung aller sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Angeklagten vor, während und nach der Tat beziehen, ergibt. Dabei sind aber an die einzelnen Beweisanzeichen für die alkoholbedingte Fahrunsicherheit und an die Gesamtwürdigung strenge Anforderungen zu stellen (OLG Saarbrücken NSZ-RR 2000, 12 [= BA 2000, 115]; BayObLG StVE Nr. 94 zu § 316 StGB). Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Das Amtsgericht ist davon ausgegangen, dass zum Tatzeitpunkt aufgrund des vom Angeklagten eingeräumten Konsums von 0,5 l Bier zum Frühstück eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,25 bis 0,32 ‰ bestand. Weitere Feststellungen zur Blutalkoholkonzentration vermochte das Amtsgericht aufgrund der unsicheren Angaben des Angeklagten zum Alkoholkonsum am Vorabend nicht zu treffen. Die weiteren Feststellungen des Amtsgerichts rechtfertigen unter diesen Umständen aber nicht die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit. Zwar ist das Amtsgericht davon ausgegangen, bei dem durch den Angeklagten verursachten Auffahrunfall handele es sich um einen alkoholtypischen Fehler. Eine regelwidrige Fahrweise kann auch grundsätzlich auf eine alkoholbedingte Ausfallerscheinung zurückzuführen und deshalb ein wesentliches Beweisanzeichen für eine Fahrunsicherheit sein. Da Fahrfehler aber auch bei nüchternen Kraftfahrern zu beobachten sind, ist insoweit entscheidend, ob das konkrete Verhalten erfahrungsgemäß häufiger – typischerweise – bei alkoholisierten Fahrern vorkommt und deshalb der Schluss gerechtfertigt ist, dass der Angeklagte sich in nüchternem Zustand anders verhalten hätte, als er es tatsächlich getan hat (OLG Köln NZV 1995, 454). Die Feststellungen des Amtsgerichts rechtfertigen vorliegend aber nicht die Annahme, bei dem Auffahrunfall handele es sich um einen typischen alkoholbedingten Fahrfehler, da unter Berücksichtigung des festgestellten Fahrverhaltens der Zeugin S., die aufgrund des Gegen-

verkehrs hinter teilweise auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeugen ihr Fahrzeug anhielt, ein solcher Fahrfehler auch von einem nüchternen Kraftfahrer begangen werden kann. Es fehlen Ausführungen dazu, ob der Angeklagte aufgrund der verbleibenden Durchfahrbreite der Straße davon ausgehen konnte, die Zeugin S. werde trotz Gegenverkehrs an dem auf der Straße befindlichen Hindernis vorbeifahren. Auch ist nicht beschrieben, wie weit der Gegenverkehr noch entfernt war, als die Zeugin ihr Fahrzeug anhielt. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, dass der Fahrfehler dem Angeklagten ohne alkoholische Beeinträchtigung nicht unterlaufen wäre. Angesichts dessen reichen die weiteren, vom Amtsgericht festgestellten Ausfallerscheinungen, der Angeklagte habe keinen sicheren Gang gehabt und habe sich nicht klar artikulieren können, allein zur Annahme einer relativen Fahruntüchtigkeit nicht aus, weil diese zu ungenau sind.

Angesichts dessen war das angefochtene Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Siegen zurückzuverweisen. Dabei unterliegt das Urteil auch hinsichtlich der Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort der Aufhebung. Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort steht in Tateinheit mit Trunkenheit im Verkehr. Wegen ein und derselben Tat i. S. d. § 52 StGB kann aber die Entscheidung nur einheitlich ergehen, da insoweit eine Teilbarkeit nicht gegeben ist.

Eine Entscheidung in der Sache selbst ist dem Senat verwehrt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bezüglich der Alkoholisierung des Angeklagten weitere Feststellungen getroffen werden können. Das Amtsgericht wird zu prüfen haben, ob nicht bezüglich der Menge des am Vorabend konsumierten Alkohols und bezüglich des Trinkendes weitere Feststellungen möglich sind. Nicht ausschließbar kann insoweit auch auf Angaben, die der Angeklagte bei der Blutentnahme gemacht hat, zurückgegriffen werden.

63. 1. Bei der Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB kann nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit auf eine vorsätzliche Begehungsweise geschlossen werden.

***) 2. Eine Schuldspruchberichtigung des Inhalts, dass der Angeklagte nur wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt wird, kommt nur dann in Betracht, wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt ohne weiteres fahrlässiges Handeln ergibt, wenn der Angeklagte sich gegen den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht anders hätte verteidigen können und wenn auszuschließen ist, dass die Zugrundelegung fahrlässigen Handelns zu einem mildereren Rechtsfolgenausspruch geführt hätte bzw. wenn weitergehende Aufklärungsmöglichkeiten zur inneren Tatseite ausgeschlossen werden können.**

3. Zur Frage der Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO infolge eingetretener Verzögerungen durch die wiederholte Zustellung des schriftlichen Urteils.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluß vom 09. November 2003 – 3 Ss 507/03 –
(AG Bielefeld)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Bielefeld hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Bielefeld vom 29. 04. 2002 (36 Ds 14 Js 1989/01) zu einer Gesamtgeldstrafe von 110 Tagessätzen in Höhe von je 15,- € verurteilt. Darüber hinaus hat es gegen den Angeklagten eine isolierte Sperrfrist von noch 24 Monaten ab dem 29. 04. 2002 (Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts Bielefeld vom 29. 04. 2002 – 36 Ds 14 Js 1989/01 –) festgesetzt.

Gegen das in seiner Anwesenheit verkündete Urteil hat der Angeklagte mit am 23. 12. 2002 bei dem Amtsgericht Bielefeld eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers „Rechtsmittel“ eingelegt und das Rechtsmittel als Revision bezeichnet und gleichzeitig auf die Strafzumessung beschränkt. Der Revisionsführer begehrt die Aufhebung des angefochtenen Urteils im Strafausspruch wegen des Umfangs der verhängten Maßregel sowie die Zurückverweisung der Sache in diesem Umfang an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bielefeld. Die Revision wird mit der im Einzelnen ausgeführten Sachrüge begründet.

Das schriftliche Urteil musste dem Verteidiger am 04. 06. 2003 und noch einmal am 28. 10. 2003 zugestellt werden, da die vorangegangenen Zustellungen unwirksam waren. Der Verteidiger hat deshalb mit Schriftsatz vom 31. 10. 2003 die Einstellung des Verfahrens aufgrund der eingetretenen und von dem Angeklagten nicht zu vertretenden Verzögerungen beantragt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Angeklagten hat auch in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils insgesamt und mit den zugrunde liegenden Feststellungen.

1. Die Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch ist unwirksam. Die Feststellungen des Gerichts zur inneren Tatseite im Rahmen der hier erfolgten Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr sind so knapp und unvollständig, dass sie keine hinreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung bilden (Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 318 StPO Rdnr. 16 m. w. N.). Das Amtsgericht hat nämlich keine hinreichenden Feststellungen zur vorsätzlichen Tatbegehung durch den Angeklagten getroffen. Bei der Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB kann nämlich nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit auf eine vorsätzliche Begehungsweise geschlossen werden. Vielmehr müs-

sen weitere auf die vorsätzliche Tatbegehung hinweisende Umstände hinzutreten. Für die Annahme vorsätzlicher Begehung bedarf es deshalb der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs wie auch dessen Zusammenhang mit dem Fahrtritt sowie des Verhaltens des Täters während und nach der Tat (OLG Hamm, Blutalkohol 2000, 116; ständige Rechtsprechung aller Senate des Oberlandesgerichts Hamm). Es gibt nämlich nach wie vor keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, seine Fahruntüchtigkeit erkennt. Vielmehr müssen weitere auf die vorsätzliche Tatbegehung hinweisende Umstände hinzutreten. Dabei kommt es auf die vom Tatrichter näher festzustellende Erkenntnisfähigkeit des Fahrzeugführers bei Fahrtritt an (OLG Hamm, a. a. O.).

Insofern lässt das Urteil angesichts der Einlassung des Angeklagten, er könne sich aufgrund seiner Alkoholisierung an das Tatgeschehen nicht mehr erinnern, hinreichende Feststellungen – etwa zum Trinkverlauf oder zur Art der vom Angeklagten zu sich genommenen Getränke – sowie eine Auseinandersetzung mit den insoweit für die Beurteilung der Schuld bedeutsamen Gesichtspunkte vermissen. Die Annahme des Amtsgerichts, dem Angeklagten sei seine Fahruntüchtigkeit bewusst gewesen, beruht vielmehr lediglich auf einer Vermutung ohne Darlegung konkreter Anhaltspunkte. Damit bilden die Feststellungen aber keine hinreichende Grundlage für die Prüfung des Rechtsfolgenausspruchs mit der Folge, dass die Beschränkung der Revision auf den Rechtsfolgenausspruch unwirksam ist (vgl. OLG Köln, Blutalkohol 2000, 371, 372 f.). Damit ist gleichzeitig auch die Revision auf die allgemeine Sachrüge hin begründet.

2. Eine Schuldpruchberichtigung des Inhalts, dass der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt wird, hat der Senat nicht vorgenommen. Die Voraussetzungen für eine Schuldpruchberichtigung liegen nicht vor. Eine solche Schuldpruchberichtigung ist in der Rechtsprechung vereinzelt vorgenommen worden, wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt ohne weiteres fahrlässiges Handeln ergibt, wenn der Angeklagte sich gegen den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht anders hätte verteidigen können und wenn auszuschließen ist, dass die Zugrundelegung fahrlässigen Handelns zu einem mildereren Rechtsfolgenausspruch geführt hätte (OLG Naumburg, Blutalkohol 2000, 375) bzw. wenn weitergehende Aufklärungsmöglichkeiten zur inneren Tatseite ausgeschlossen werden können (Senat, Beschluss vom 27. 09. 2001 – 3 Ss 823/01 –). Letzteres ist hier aber aufgrund der äußerst lückenhaften Feststellungen des Amtsgerichts nicht der Fall. Das Amtsgericht hat nicht mehr festgestellt, als dass der Angeklagte zur Tatzeit einen PKW im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat und dass die ihm um 2.57 Uhr entnommene Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 2,32 ‰ ergeben hatte. Zwar hat der Angeklagte angegeben, er könne sich an den Tathergang nicht mehr erinnern. Dies schließt aber nicht aus, dass zumindest zum Beginn

der Alkoholaufnahme durch den Angeklagten am 12./13. 03. 2002 sowie zum Trinkverlauf nähere Feststellungen etwa durch die Einvernahme von Zeugen getroffen werden können, die dann auch eine zuverlässige Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ermöglichen. Hinzu kommt, dass unter Zugrundelegung des maximalen Abbauwertes von stündlich 0,2 ‰ zuzüglich eines einmaligen Sicherheitszuschlages von 0,2 ‰ (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 20 Rdnr. 9 d) die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten zur Tatzeit etwa 2,62 ‰ betragen hätte. Dieser hohe Blutalkoholwert in Verbindung mit der Einlassung des Angeklagten, sich aufgrund seiner Alkoholisierung an das Tatgeschehen nicht mehr erinnern zu können, lässt es auch nicht ausgeschlossen erscheinen, dass der Angeklagte zur Tatzeit möglicherweise schuldunfähig gewesen ist. Auch hierzu wird das Amtsgericht – sachverständig beraten – ergänzende Feststellungen im Rahmen der erneuten Verhandlung der Sache zu treffen haben.

3. Für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 206a Abs. 1 StPO infolge der eingetretenen Verfahrensverzögerungen durch die wiederholte Zustellung des schriftlichen Urteils sieht der Senat keine Veranlassung. Eine rechtswidrige Verfahrensverzögerung durch die Strafverfolgungsorgane vermag sich grundsätzlich nur bei der Strafzumessung auswirken, und zwar als selbstständiger Strafmilderungsgrund neben dem langen Zeitabstand zwischen Tat und Urteil sowie der Belastung des Angeklagten durch die lange Verfahrensdauer. Nur in Extremfällen führt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu einem unmittelbar aus Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitenden Verfahrenshindernis (BVerfG, AnwBl. 2001, 120; NStZ 1997, 591; NJW 1995, 1277, 1278; 1993, 3254, 3255; 1992, 2472, 2473; BayObLG, NStZ-RR 2003, 119 m. w. N.).

Ob ein festgestellter Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot so gewichtig ist, dass eine Kompensation im Rahmen einer Sachentscheidung nicht mehr in Betracht kommt und er daher der Weiterführung des Verfahrens insgesamt entgegensteht, ist demnach nicht nur von der bereits verstrichenen und noch zu erwartenden Verfahrensdauer sowie dem Umfang der Latenzzeiten abhängig, sondern auch vom Maß der Schuld des Angeklagten und des daraus resultierenden staatlichen Strafverfolgungsinteresses (BayObLG, a. a. O.). Ohne ausreichende tatsächliche Feststellungen zur Tatschuld des Angeklagten kann daher in der Regel von vornherein ein aus der Verletzung des grundgesetzlichen Beschleunigungsgebotes hergeleitetes Verfahrenshindernis jedenfalls nicht positiv festgestellt werden.

Schon deshalb kann hier keine Einstellung des Verfahrens erfolgen. Wie ausgeführt hat das Amtsgericht nämlich gerade keine zureichenden Feststellungen zur Tatschuld des Angeklagten getroffen. Hinzu kommt, dass bei einer Verfahrensverzögerung von etwa acht Monaten, wie sie hier zu verzeichnen ist, eine Einstellung des Verfahrens auch wegen des Ausmaßes der Verzögerung noch nicht in Betracht kommt. Nach den

Erfahrungen des Senates wird eine im Februar eines Jahres begründete Revision dem Senat frühestens im April desselben Jahres vorgelegt, wenn keine Verfahrensverzögerungen erfolgen. Eine Verzögerung um etwa acht Monate kann aber noch im Rahmen der Strafzumessung hinreichend berücksichtigt werden und nötigt nicht zur Einstellung des Verfahrens (vgl. BVerfG, StV 2003, 383). Es ist auch nicht erkennbar, dass die eingetretene Verfahrensverzögerung hier zu derart besonderen Belastungen des Angeklagten geführt hat, dass deshalb die Einstellung des Verfahrens in Betracht zu ziehen wäre (vgl. auch hierzu BVerfG, StV 2003, 383, 384).

64. 1. Gemäß § 69a Abs. 2 StGB können „zum Zwecke dienstlicher Fahrten genutzte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr“ von der Sperre ausgenommen werden.

2. Maßgebliches Kriterium zur Beurteilung der besonderen Umstände i. S. d. § 69a Abs. 2 StGB ist die objektive und subjektive Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks.

Amtsgericht Lüdinghausen,
Beschuß vom 08. April 2003
– 9 Ds 612 Js 7/03-45/03 –

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist strafrechtlich und ordnungswidrigkeitenrechtlich bislang nicht in verkehrsrechtlicher Hinsicht in Erscheinung getreten. Seit 1997 ist er im Besitz einer Fahrerlaubnis, welche er im Jahre 1999 um mehrere Fahrerlaubnisklassen erweitert hat. Er ist freiwillig länger Dienender bei der Bundeswehr bis zum 30. 4. 2003 und hier als Fahrer tätig. Bei Aufnahme des täglichen Dienstes holt er sich bei der Schirrmeisterei die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere ab; dies wird dann in ein Fahrtenauftragsbuch eingetragen.

Am 30. 12. 2002 trank er bis kurz nach Mitternacht mit seiner Freundin zu Hause erhebliche Mengen Alkohol (Bier und Cola-Korn-Mixgetränk). Genaue Trinkmengen und die Zeit des Trinkendes waren nicht mehr feststellbar. Nachdem es im Laufe des Abends zu einem Streit mit seiner Freundin gekommen war und diese die Wohnung des Angeklagten verlassen hatte, entschied dieser sich trotz einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 2,82 Promille, seiner Freundin mit seinem Pkw zu folgen, ohne sich weitere Gedanken um den von ihm zuvor konsumierten Alkohol zu machen. Hierbei wurde er um 1.50 Uhr in S. infolge seines auffälligen Fahrverhaltens von der Polizei angehalten; eine Blutprobenentnahme erfolgte sodann um 2.17 Uhr und ergab einen Wert von 2,82 Promille.

Der Angeklagte war umfassend geständig. Im übrigen beruhen die Feststellungen auf den im Rahmen der Hauptverhandlung gem. § 256 StPO verlesenen Urkunden. Der Angeklagte war daher gemäß § 316 I, II StGB wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht zur Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung einer Geldstrafe für ausreichend erachtet, um ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Tat- und schuldangemessen erschien dem Gericht insoweit eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen in Höhe von jeweils 30 Euro.

Die Höhe eines Tagessatzes ergibt sich aus der Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der Angeklagte hat sich ferner durch die Trunkenheitsfahrt als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen, so daß ihm gemäß § 69 I StGB die Fahrerlaubnis zu entziehen und sein Führerschein gem. § 69 III Satz 1 StGB einzuziehen war. Es lag insoweit nämlich der Regelfall des § 69 II Ziff. 2 StGB vor. Die Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis beruht auf § 69a StGB. Erst frühestens nach Ablauf dieser Frist hält das Gericht den Angeklagten für geeignet, wieder Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen. Von dieser Sperre waren jedoch gem. § 69a II StGB zum Zwecke dienstlicher Fahrten genutzte Kraftfahrzeuge der Bundeswehr auszunehmen.

§ 69a II StGB gibt dem Gericht die Möglichkeit, bei einer Fahrerlaubnisentziehung gem. § 69 StGB und gleichzeitiger Verhängung einer Sperre gem. § 69a I StGB bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen auszunehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird. Wie das Ausnehmen inhaltlich beschaffen sein muß, ist vom Gesetzgeber nicht klar geregelt, da die Formulierung „Arten von Kraftfahrzeugen“ nicht weiter bestimmt ist. Wohl unstrittig insoweit ist, daß zumindest Fahrzeuge, die unter eine Führerscheinklasse fallen, als solche ausgenommen werden können.

Rechtsprechung und Literatur gehen ferner überwiegend davon aus, daß für alle weiteren, d. h. unabhängig von einer Führerscheinklasse zu treffenden Ausnahmeregelungen der Verwendungszweck das maßgebliche Kriterium für die Beschreibung einer Fahrzeugart i. S. d. § 69a II StGB ist (Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 69a StGB, Rn. 6 m. w. N.). Was nun hierunter im einzelnen positiv definiert zu verstehen ist, ist weitgehend unklar. Die herrschende Meinung ist hierzu der Ansicht, daß Marke, Antriebsart, Fahrzweck (Feuerwehrfahrzeuge, Sanitätsfahrzeuge, Fahrzeuge eines Blutspendedienstes, Taxis usw.), Arten von Transporten, Benutzungszeiten und Benutzungsorte von Fahrzeugen oder sogar nur die Bezeichnung eines einzelnen (BayObLG NJW 1973, 815) oder mehrerer konkret bezeichneter Fahrzeuge nicht dem entsprechen, was § 69a II StGB unter einer bestimmten Art von Kraftfahrzeug ansieht (Jagusch/Hentschel, a. a. O.). Rettungswagen der Feuerwehr (LG Hamburg DAR 1992, 191 f.), als Pannenhilfsfahrzeuge angenommene Straßenwachtfahrzeuge des ADAC (LG Hamburg NZV 1992, 422) und Feuerlöschfahrzeuge der (ehemaligen) Klasse 3 (BayObLG NZV 1991, 397; DAR 1991, 388 ff. m. w. N.) dagegen sollen jedenfalls eine eigene Fahrzeugart darstellen.

Gleiches gilt nach Ansicht des Gerichtes auch für die Kraftfahrzeuge der Bundeswehr.

Die von § 69a II StGB geforderten „besonderen Umstände“ für das Ausnehmen einer Kraftfahrzeugart, die die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird, liegen hier ebenfalls vor. Was Umstände i. d. S. sein können, wird nirgends näher beschrieben; im Ergebnis ist hier jedoch durch das Gericht zu prüfen, ob die Gefährdung des Maßregelzwecks durch objektive (z. B. Vorkehrungen des Arbeitgebers des Angeklagten zur Kontrolle des Fahrers vor der Fahrt, LG Zweibrücken, NZV 1992, 499) und subjektive (also täterbezogene) Umstände abgesichert ist. Der Maßregelzweck ist nämlich nur dann nicht gefährdet, wenn die besonderen Umstände den Angeklagten beim Führen der von der Sperre auszunehmenden Kraftfahrzeugart trotz des bei ihm festgestellten Fehlens der Kraftfahrereignung ungefährlich erscheinen lassen (Jagusch/Hentschel a. a. O. m. w. N.). Diese innere Abhängigkeit der „besonderen Umstände“ des § 69a II StGB mit der von § 69 StGB vorausgesetzten Ungeeignetheit von Kraftfahrzeugen führt dazu, daß die „besonderen Umstände“ vorsichtig zu prüfen sind, und zwar nicht abstrakt für sich, sondern stets im Blick auf die Tatbegehung. Die objektive und subjektive Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks ergibt sich aus der Person des Angeklagten, der bislang nicht einschlägig vorbelastet ist, der Anlaßtat, die ausschließlich in privatem Kontext stattfand und vor allem in objektiver Hinsicht aus den internen Kontrollen der Bundeswehr bei Überlassung der zu führenden und von der Sperre ausgenommenen Fahrzeuge durch die Bediensteten der Schirmmeisterei.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Carsten Krumm, Lüdinghausen)

65. 1. Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen L und T stellen „Arten von Kraftfahrzeugen“ i. S. d. § 69a II StGB dar, die von einer Sperre nach § 69a I StGB ausgenommen werden können.

2. Angesichts der Beschaffenheit der unter Fahrerlaubnisklassen L und T fallenden Fahrzeuge ist von einer hohen objektiven Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks auszugehen, die dazu führt, dass an die subjektiven Abschirmungsmerkmale geringe Anforderungen zu stellen sind.

Amtsgericht Lüdinghausen,
Urteil vom 07. Oktober 2003
– 9 Ds 26 Js 845/03 – 758/03 –

Aus den Gründen:

Der bislang weder strafrechtlich noch verkehrsordnungswidrigkeitenrechtlich in Erscheinung getretene Angeklagte ist von Beruf Zimmermann und bewirtschaftet nebenberuflich den 120 Morgen großen elterlichen Hof in S. Unter anderem fährt er dort zwei so genannte „Trecker“, für die er die Fahrerlaubnis der

Fahrerlaubnisklassen L und T benötigt. Er hat derzeit die Fahrerlaubnisklassen A1, B, C1, BE, C1E, CE, M, L und T inne. In der Nacht vom 03. auf den 04. 05. 2003 trank er erhebliche Mengen Alkohol, und zwar bis 3 Uhr nachts. Einige Wochen zuvor hatte er sich von seiner Freundin getrennt. Nachdem er zu Fuß in der Tatnacht nach Hause gelangt war, entschied er sich aufgrund in ihm aufsteigender Eifersucht, bei einem Nachbarn nachzuschauen, ob seine ehemalige Freundin sich dort aufhalte. Er begab sich in sein Kraftfahrzeug, ohne an den zuvor konsumierten Alkohol zu denken und Ausfallerscheinungen an sich zu bemerken. Irgendwann in der Zeit zwischen 3 Uhr nachts und 7.42 Uhr morgens – zu dieser Zeit wurde der Unfall entdeckt – befuhr der Angeklagte, der zu dieser Zeit zumindest eine BAK von 1,23 Promille aufwies, die K2 in S. und verlor in Folge des Alkoholeinflusses die Kontrolle über sein Fahrzeug. Der Angeklagte fuhr mit dem Fahrzeug 500 m entfernt vom elterlichen Hof an der K2 gegen einen Strommast, der hierdurch zerstört wurde. Der Schaden beläuft sich auf 900 bis 1 000 Euro. Anschließend flüchtete der Angeklagte mit seinem Fahrzeug zurück nach Hause, stellte dieses in einer Scheune ab und legte sich schlafen, wo er später durch die Polizei, welche eine Blutprobe veranlasste, angetroffen wurde.

Der umfassend geständige Angeklagte hat sich damit einer fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr strafbar gemacht.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht zur Einwirkung auf ihn die Verhängung einer Geldstrafe für ausreichend erachtet, um ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen. Tat- und schuldangemessen erschien dem Gericht insoweit eine Gesamtgeldstrafe von 55 Tagessätzen in Höhe von jeweils 40 Euro. (Einzelstrafen: 30 Tagessätze für das Delikt des § 315c StGB und 45 Tagessätze für die tateinheitliche Begehung der Trunkenheitsfahrt und des unerlaubten Entfernens vom Unfallort).

Die Höhe eines Tagessatzes ergibt sich aus der Würdigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der Angeklagte hat sich ferner als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen, so dass ihm gemäß § 69 StGB – es liegt ein Regelfall des § 69 II StGB vor – die Fahrerlaubnis zu entziehen und sein Führerschein einzuziehen war. Die angeordnete Sperrfrist von noch 8 Monaten für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis beruht auf § 69a StGB. Erst frühestens nach Ablauf dieser Frist hält das Gericht den Angeklagten für geeignet, wieder Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen.

Von dieser Sperre waren jedoch gem. § 69a II StGB Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen L und T – diese stellen unstreitig „Arten von Kraftfahrzeugen“ i. S. dieser Vorschrift dar – auszunehmen, da hierdurch im vorliegenden Falle der Zweck der Maßregel nicht gefährdet wird.

Die von § 69a II StGB geforderten „besonderen Umstände“ für das Ausnehmen einer Kraftfahrzeugart, die die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird, liegen hier vor. An dieser Stelle ist durch das Gericht zu prüfen, ob die Gefährdung des Maßregelzwecks durch objektive (z. B. Vorkehrungen des Arbeitgebers des Angeklagten zur Kontrolle des Fahrers vor der Fahrt, LG Zweibrücken, NZV 1992, 499) und subjektive (also Täterbezogene) Umstände abgeschirmt ist (AG Lüdinghausen, DAR 2003, 328, = NSTz-RR 2003, 248). Der Maßregelzweck ist nämlich nur dann nicht gefährdet, wenn die besonderen Umstände den Angeklagten beim Führen der von der Sperre auszunehmenden Kraftfahrzeugart trotz des bei ihm festgestellten Fehlens der Kraftfahreignung ungefährlich erscheinen lassen (Jagusch/Hentschel a. a. O. m. w. N.). Diese innere Abhängigkeit der „besonderen Umstände“ des § 69a II StGB mit der von § 69 StGB vorausgesetzten Ungeeignetheit von Kraftfahrzeugen führt dazu, dass die „besonderen Umstände“ vorsichtig zu prüfen sind, und zwar nicht abstrakt für sich, sondern stets im Blick auf die Tatbegehung.

Die objektive und subjektive Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks ergibt sich aus der Person des Angeklagten, der bislang nicht (einschlägig) vorbelastet ist und Reue zeigte, der Anlasstat, die ausschließlich aufgrund der Ereignisse im persönlichen Umfeld des Angeklagten (alkoholbedingt gesteigerte Eifersucht) und damit in privatem Kontext stattfand und vor allem in objektiver Hinsicht durch die an sich geringere von den ausgenommenen Fahrzeugen ausgehende Gefahr. Es handelt sich bei den ausgenommenen Fahrzeugarten um solche, die angesichts der Fahrzeugdaten, insbesondere auch der möglichen Geschwindigkeiten, regelmäßig nicht für Privatfahrten verwendet werden. Bestätigt wird dies durch die Erfahrung des Gerichtes, die zeigt, dass Trunkenheitsfahrten mit unter die Fahrerlaubnisklassen L und T fallenden Fahrzeugen praktisch nie stattfinden. Angesichts einer solch hohen Vorrangigkeit zu prüfenden objektiven Abschirmung der Gefährdung des Maßregelzwecks sind an die subjektiv die Gefährdung abschirmenden Umstände nur geringe Anforderungen zu stellen; die geschilderten subjektiven Abschirmungsumstände reichen hier also ohne Weiteres aus, um zu einer Ausnahme nach § 69a II StGB gelangen zu können.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht
Carsten Krumm, Lüdinghausen)

66. 1. Regelmäßige Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung setzt einen täglichen oder nahezu täglichen Konsum voraus (in Ergänzung zu Senatsbeschl. v. 30. 05. 2003 – 10 S 1907/02 – [BA 2003, 467]).

2. Hat ein Fahrerlaubnisinhaber, der früher i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Ver-

ordnung regelmäßig Cannabis eingenommen hat, seinen Konsum für die Dauer mehrerer Jahre auf eine nur gelegentliche Einnahme reduziert, so kann die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV nicht auf den früheren regelmäßigen Cannabiskonsum gestützt werden.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschuß vom 26. November 2003 – 10 S 2048/03 –
– 1 K 1997/03 (VG Karlsruhe) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO ist der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt. Danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur die in einer rechtzeitig eingegangenen Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe. Auf dieser Grundlage hat die Beschwerde Erfolg. Die in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gründe führen dazu, dass die vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 Satz 1 2. Alt. VwGO vorzunehmende Abwägung zu Gunsten des Interesses des Antragstellers ausfällt, vom Vollzug der Verfügung des Landratsamtes R. vom 17. 06. 2003, mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, vor einem endgültigen Urteil über die Rechtmäßigkeit dieses Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Anders als das Verwaltungsgericht ist der Senat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Verfügung des Landratsamtes vom 07. 06. 2003 rechtlichen Bedenken begegnet. Denn es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die mangelnde Fahreignung des Antragstellers bereits im Sinne von § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV feststeht und die Fahrerlaubnis wegen der erwiesenen Ungeeignetheit des Antragstellers nach § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV zu entziehen ist.

Grund für die Entziehung der Fahrerlaubnis war die Annahme des Landratsamtes, der Antragsteller nehme im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung regelmäßig Cannabis ein und sei damit fahreignungsfähig. Entsprechend dieser Einschätzung hat das Landratsamt gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV davon abgesehen, gegenüber dem Antragsteller die Beibringung eines Gutachtens anzuordnen, und die Fahrerlaubnis unmittelbar entzogen. In tatsächlicher Hinsicht ist das Landratsamt von den Aussagen des Antragstellers anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung vom 29. 01. 2003 ausgegangen. Dort hat er angegeben, seit sechs oder sieben Jahren Haschisch und Marihuana zu konsumieren. In den ersten drei Jahren habe er relativ viel konsumiert; es sei mehrmals vorgekommen, dass er an einem Tag ein bis zwei Joints geraucht habe. Vor 3 1/2 Jahren habe er seine Freundin kennen gelernt und seinen Konsum eingeschränkt. Weil seine Freundin gegen seinen Cannabis-

konsum gewesen sei, und um an seinem Arbeitsplatz eine vollwertige Kraft zu sein, habe er in der Hauptsache nur noch an den Wochenenden konsumiert. Alle 14 Tage habe er für 50,- DM oder 25,- EUR 3 bis 3,5 Gramm Haschisch und Marihuana gekauft. Aus diesen Angaben hat das Landratsamt auf eine regelmäßige Einnahme von Cannabis i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung in der Vergangenheit geschlossen. Später hat das Landratsamt ausgeführt, regelmäßiger Konsum im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung habe auch bis zur polizeilichen Vernehmung des Antragstellers im Januar 2003 vorgelegen.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit setzt voraus, dass diese aus erwiesenen Tatsachen hinreichend deutlich hervorgeht. Im vorliegenden Fall liegen solche Tatsachen aber nicht vor; insbesondere kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller im Sinne von Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung regelmäßig Cannabis einnimmt. Für die Auslegung des Begriffs „regelmäßige Einnahme“ kann der allgemeine Sprachgebrauch nicht maßgebend sein. Denn dieser versteht unter einer regelmäßigen Einnahme eines Betäubungsmittels auch einen in gleichen Abständen erfolgenden Konsum – z. B. Konsum an jedem zweiten Sonntag –, ohne dass zugleich die Häufigkeit der Einnahme bestimmt wird, die für die Auswirkungen des Cannabiskonsums auf die Fahreignung in erster Linie ausschlaggebend ist (vgl. BayVGH, Beschl. v. 03. 09. 2002 – 11 CS 02.1082 [BA 2004, 97]).

Maßgeblich für die Bestimmung des Begriffs muss die Systematik der Fahrerlaubnis-Verordnung sein. Wie die Gegenüberstellung von Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zeigt, ist der Ordnungsgeber davon ausgegangen, dass der regelmäßige Cannabiskonsum – im Gegensatz zum nur gelegentlichen Konsum – auch ohne das Hinzutreten weiterer fahreignungsrelevanter Gesichtspunkte, wie z. B. ein unzureichendes Trennungsvermögen oder der Parallelkonsum von Alkohol, regelmäßig zur Fahreignungsfähigkeit des Betroffenen führt. Dementsprechend ist mit „regelmäßige Einnahme“ i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ein Konsum gemeint, der nach wissenschaftlichem Kenntnisstand als solcher und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände im Regelfall die Fahreignung des Konsumenten ausschließt. Die Auswertung der hierzu vorliegenden verkehrswissenschaftlichen Gutachten ergibt, dass der Cannabiskonsum nur dann diese Folgen hat, wenn er täglich oder nahezu täglich erfolgt (BayVGH, Beschl. v. 03. 09. 2002 – 11 CS 02.1082 –; ÖVG NRW, Beschl. v. 07. 01. 2003 – 19 B 1249/02 –, DAR 2003, 187, 188 [= BA 2003, 332]; vgl. auch Senatsbeschl. v. 30. 05. 2003 – 10 S 1907/02 –, DAR 2003, 481 = VBIBW 2003, 397 [= BA 2003, 467]; v. 16. 06. 2003 – 10 S 430/03 –). Berghaus weist in seinem vom Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvR 2062/96 eingeholten Gutachten [BA 2002, 321] zwar darauf hin, dass weder mit experimentellen noch mit Hilfe anderer Studien ein exakter „Grenzwert“, d. h. ein bestimmtes Konsum-

muster, definiert werden kann, ab dem die ausreichende Leistungsfähigkeit, das Erkennen der Verminderung der Leistungsfähigkeit und die Trennung von Konsum und Fahren sicher nicht mehr gewährleistet sein werden (Gutachten S. 8 f.). Je mehr aber der Cannabiskonsum über einen gelegentlichen Konsum („mehrmaliger Konsum, aber deutlich weniger als täglich“) hinausgehe, desto wahrscheinlicher würde der Konsument nicht mehr fahrsicher sein und das Erkennungs- und Trennungsvermögen nachlassen. Auch Kannheiser versteht in seinem für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erstellten Gutachten (NZV 2000, 57 ff., zu Frage 3) regelmäßigen Cannabiskonsum, den er sprachlich mit dem gewohnheitsmäßigen Konsum gleich setzt, als täglichen bis annähernd täglichen Konsum (a. a. O. S. 67 f.). Bei dieser Konsumhäufigkeit bestehe unabhängig von einem aktuellen Konsum die Möglichkeit einer ständigen Beeinträchtigung der für die Verkehrssicherheit bedeutsamen Fähigkeiten wie der Aufmerksamkeitsleistung, der Verarbeitungsgeschwindigkeit und des Kurzzeitgedächtnisses. Ebenso könne eine verkehrsrelevante Veränderung der Persönlichkeit des Betroffenen eintreten, da die Bereitschaft und die Fähigkeit, sich überindividuellen Regeln und Normen anzupassen, beeinträchtigt und zudem die für das Führen eines Kraftfahrzeugs erforderliche Aktivierung, Wachheit, Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Bereitschaft, die Anforderungen und Risiken des Straßenverkehrs ernst zu nehmen, gemindert werden könnten. Ebenso wie bei Gewohnheitstrinkern sanken bei regelmäßigen Konsumenten von Cannabis wegen zunehmender Konsum- bzw. Fahrenreizesituation und der Verstärkung durch nicht entdeckte Fahrten die Bereitschaft und die Fähigkeit zum Trennen von Konsum und Fahren verkehrgefährlich ab. Auch bei dem von der Bundesanstalt für Straßenwesen am 18. 03. 1998 organisierten Expertengespräch zum Thema „Fahreignung bei chronischem Cannabiskonsum“ wurde von den Teilnehmern „regelmäßiger Gebrauch“ von Cannabis als tägliche oder gewohnheitsmäßige Einnahme bzw. gewohnheitsmäßige Einnahme als annähernd täglicher Konsum – ohne dass Missbrauch oder Abhängigkeit vorliegen – definiert (Protokoll über das Expertengespräch, Bundesanstalt für Straßenwesen, S. 9).

Gemessen an dieser Bestimmung des Begriffs „regelmäßige Einnahme“ i. S. v. Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung spricht viel für die Annahme des Landratsamtes, in den ersten drei Jahren des Cannabiskonsums des Antragstellers sei dieser regelmäßig gewesen. Denn der Antragsteller hat hinsichtlich dieses Zeitraums eingeräumt, viel Cannabis konsumiert und mehrfach täglich ein bis zwei Joints geraucht zu haben. Demgegenüber begründen die Angaben des Antragstellers bei seiner polizeilichen Vernehmung am 23. 01. 2003 zu seinem Cannabiskonsum im Zeitraum ab dem Kennenlernen seiner Freundin im Juli 2000, auf die sich das Landratsamt zur Begründung der Entziehungsverfügung allein stützt, nicht die Annahme eines regelmäßigen Konsums. Denn der vom Antragsteller eingeräumte Konsum „hauptsäch-

lich am Wochenende“ ist kein täglicher oder nahezu täglicher.

Im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verfügung die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage maßgebend (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 22. 01. 2001 – 3 B 144.00 – juris). Da im vorliegenden Fall ein Widerspruchsbescheid noch nicht ergangen und zugestellt worden ist, ist stattdessen auf den Zeitpunkt der Senatsentscheidung abzustellen. Die bezogen auf diesen Zeitpunkt zu prüfende Ungeeignetheit des Antragstellers kann auch nicht damit begründet werden, der Antragsteller sei ursprünglich – wegen einer regelmäßigen Einnahme von Cannabis – ungeeignet gewesen, und diese Ungeeignetheit bestehe auch über das Ende der Phase des täglichen oder nahezu täglichen Konsums hinaus fort. Zwar geht der Senat beim nachgewiesenen Konsum eines anderen Betäubungsmittels im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes als Cannabis grundsätzlich davon aus, dass der betreffende Konsument ungeeignet ist und die Wiedererlangung der Fahreignung den durchgängigen Nachweis einer einjährigen Drogenabstinenz voraussetzt (vgl. Senatsbeschl. v. 23. 07. 2003 – 10 S 1019/03 –; v. 15. 09. 2003 – 10 S 1376/03 –). Diese Praxis kann hier zum einen deshalb nicht herangezogen werden, weil sie nur dann gerechtfertigt ist, wenn der nachgewiesene Konsum in einem überschaubaren Zeitraum vor der Kenntniserlangung durch die Fahrerlaubnisbehörde stattfand, nicht dagegen, wenn der zur Ungeeignetheit führende Konsum, wie im vorliegenden Fall, längere Zeit zurückliegt, ohne dass der Antragsteller von der Behörde auf mögliche rechtliche Folgen seines Drogenkonsums hingewiesen worden wäre. In solchen Fällen scheidet die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis gestützt auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV aus. Es ist dann Aufgabe der Behörde, durch die Anforderung eines Gutachtens die Frage der aktuellen Geeignetheit zu klären. Zum anderen würde eine solche Perpetuierung einer lediglich vor mehreren Jahren bestehenden Ungeeignetheit den für die Einnahme von Cannabis bestehenden besonderen Regelungen der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nicht gerecht. Denn dort wird bei Nr. 9.2 in Bezug auf die Einnahme von Cannabis im Gegensatz zum Konsum eines sonstigen Betäubungsmittels nach der Häufigkeit des Konsums unterschieden. Eine gelegentliche Einnahme von Cannabis – wie sie beim Antragsteller nach seinem Vortrag seit etwa Juli 2000 vorliegt – führt als solche noch nicht zur Ungeeignetheit. Es bedarf noch eines zusätzlichen Umstands – fehlendes Trennungsvermögen oder Parallelkonsum von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen –, um die Ungeeignetheit regelmäßig zu begründen. Diese auf der unterschiedlichen Gefährlichkeit der Betäubungsmittel sowie der verschiedenen Formen des Cannabiskonsums basierende Systematik der Nr. 9 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung bliebe unberücksichtigt, wenn die auf einem früheren regelmäßigen Cannabiskonsum beruhende ursprüngliche Ungeeignetheit

auch dann noch den unmittelbaren Fahrerlaubnisentzug (§ 11 Abs. 7 FeV) rechtfertigte, wenn dem Betroffenen über einen Zeitraum von mehreren Jahren bereits eine Reduzierung seines Konsums in einem solchen Maße gelungen ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen von seiner Eignung auszugehen ist.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass eines der Zusatzelemente im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (z. B. unzureichendes Trennungsvermögen) gegeben ist, das gemeinsam mit dem beim Antragsteller – unter Umständen noch – bestehenden gelegentlichen Cannabiskonsum die unmittelbare Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt (§ 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV). Auch dem verkehrsrechtlich relevanten Fehlverhalten des Antragstellers vom 06. 05. 2001 (Nichteinhalten des erforderlichen Sicherheitsabstands) ist kein Hinweis auf ein unzureichendes Trennungsvermögen zu entnehmen.

Im Gegensatz zum Landratsamt hat das Verwaltungsgericht die Annahme der Ungeeignetheit des Antragstellers auch damit zu begründen versucht, der Antragsteller habe bei seiner polizeilichen Vernehmung eine Betäubungsmittelabhängigkeit eingeräumt (vgl. Nr. 9.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Das „Abhängigkeitssyndrom“ umfasst nach der Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, Kapitel V, F 10-F12; dazu z. B. www.icd.web.med.uni-muenchen.de; vgl. insoweit auch Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Nr. 3.11.2) eine Gruppe von Verhaltens-, kognitiven und körperlichen Phänomenen, die sich nach wiederholtem Substanzgebrauch entwickeln. Typischerweise bestehen bei einer Abhängigkeit ein starker Wunsch, die Substanz einzunehmen, Schwierigkeiten, den Konsum dieser Substanz zu kontrollieren, und ein anhaltender Substanzgebrauch trotz seiner schädlichen Folgen. Zudem gibt der Betreffende dem Substanzgebrauch Vorrang vor anderen Aktivitäten und Verpflichtungen, und es entwickelt sich ein Zwang zur Erhöhung der Dosis zur Erreichung einer Wirkung, die bisher mit niedrigeren Dosen hervorgerufen worden ist. Die Angaben des Antragstellers anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung, er hänge ein bisschen an dem Konsum, er hätte mit dem Konsum schon aufgehört, wenn ihm das Aufhören leichter gefallen wäre, am Wochenende gingen seine Gedanken in Richtung Betäubungsmittel, beim Konsum entstehe ein gewisses Glücksgefühl, und er fühle sich nach dem Konsum angenehm „down“, erfüllen aber nicht die oben genannten Anforderungen an eine Abhängigkeit im Sinne von Nr. 9.3 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. Gegen die Annahme einer Abhängigkeit spricht auch, dass der Antragsteller ein negatives Drogenscreening vom 22. 04. 2003 vorgelegt hat und einer negativen Urinuntersuchung eine Aussage über eine Drogenabstinenz zumindest für einige Tage zu entnehmen ist.

Begegnet die auf § 46 Abs. 1 und 3 sowie § 11 Abs. 7 Satz 1 FeV gestützte Entziehung der Fahrerlaubnis durchgreifenden rechtlichen Bedenken, so gilt dies auch für die hierauf beruhende Anordnung und die in der Begründung der Verfügung enthaltene

Androhung der Wegnahme durch die Polizei nach § 20 und § 28 Abs. 1 LVwVG. Im Hinblick auf die Androhung der Wegnahme des Führerscheins ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 I. Alt. VwGO i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO und § 12 Satz 1 LVwVG).

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg)

67. Auch vor Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis ist die Behörde berechtigt, Zweifeln an der Eignung des Bewerbers mit allen Mitteln der Fahrerlaubnis-Verordnung nachzugehen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 09. Dezember 2003 – 10 S 1908/03 –
– 10 K 723/03 (VG Stuttgart) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das verwaltungsgerichtliche Klageverfahren durch den angegriffenen Beschluss vom 31. 07. 2003 ist zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat es das Verwaltungsgericht abgelehnt, dem Kläger für seine Klage Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Gegenstand dieser Klage sind die Aufhebung des Bescheids des Landratsamtes S. vom 28. 03. 2002 und des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums St. vom 13. 01. 2003 und die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Fahrerlaubnis Klasse B an den Kläger. Diese Klage bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

Hinreichende Erfolgsaussichten bestehen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Klägers auf Grund der Antragsschrift und der vorliegenden Unterlagen für zutreffend oder doch zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit einer Beweisführung überzeugt ist, die das Obsiegen ebenso wahrscheinlich erscheinen lässt wie ein Unterliegen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 06. 05. 1998 – 7 S 3090/97 –, NVwZ 1998, 1098). Die Annahme des Verwaltungsgerichts, die Klage biete in dem vorstehend genannten Sinne keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, kann aus Sicht des Senats nicht beanstandet werden.

Der beantragten Neuerteilung der Fahrerlaubnis steht § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV entgegen. Nach § 22 Abs. 2 Satz 4 FeV verfährt die Fahrerlaubnisbehörde nach §§ 11 bis 14 FeV, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen. Aufgrund der Strafbefehls vom 10. 04. 1995 – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Vergehens der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr (2,76 Promille) – und des hinsichtlich der Fahreignung des Klä-

gers negativen Gutachtens vom 22. 10. 1996 waren solche Anhaltspunkte gegeben. Das Landratsamt war deshalb nach § 13 Nr. 2c FeV berechtigt, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen. Da der Kläger das Gutachten nicht fristgerecht beigebracht hat, darf die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV bei ihrer Entscheidung über die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auf die Nicht-eignung des Klägers schließen.

Auch die vom Kläger im Bundesstaat Texas, USA, erworbene Fahrerlaubnis führt nicht dazu, dass dem Kläger ein Anspruch auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zusteht. Die „Umschreibung“ einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis ist rechtlich als Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis auf der Grundlage einer ausländischen Fahrerlaubnis zu behandeln und setzt entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG die **Eignung** des Bewerbers zum Führen von Kraftfahrzeugen voraus (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. 03. 1996 – 11 B 9.96 –, NZV 1996, 292 f.). Dass die Fahrerlaubnisbehörde Bedenken gegen die Eignung des Inhabers einer ausländischen Fahrerlaubnis, der die Umschreibung beantragt, mit den Mittel der Fahrerlaubnis-Verordnung nachgehen kann, ergibt sich normativ auch daraus, dass die Bestimmungen der § 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 FeV in § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 FeV, die die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis regeln, nicht für unanwendbar erklärt werden. Auch verpflichten die internationalen Abkommen über den Straßenverkehr die Vertragsstaaten lediglich dazu, Fahrerlaubnisse solcher Personen anzuerkennen, die sich vorübergehend im Inland aufhalten. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr, sobald die betreffende Person im Inland einen Wohnsitz begründet. Für diesen Fall sind die Vertragsstaaten berechtigt, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse am Verkehr teilnehmen dürfen (vgl. BR-Drucks. 443/98). Wie oben ausgeführt, darf die Fahrerlaubnisbehörde wegen der Nichtbeibringung des Gutachtens aber von der Nichteignung des Klägers ausgehen.

Es bestehen auch keine Bedenken dagegen, § 4 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (IntVO) in der derzeit geltenden Fassung heranzuziehen. Denn diese Fassung erhielt diese Bestimmung der Verordnung bereits durch Artikel 3 Nr. 4 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214). Damit galt diese Fassung bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis durch den Kläger im Juli 2000, so dass insoweit nicht von einer Rückwirkung gesprochen werden kann. § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntVO steht aber der Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Kläger aufgrund der im Bundesstaat Texas erworbenen Fahrerlaubnis entgegen. Denn dem Kläger war durch ein Gericht im Inland im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 3 IntVO die Fahrerlaubnis entzogen worden. Damit kann sich der Kläger nicht auf die Berechtigung nach § 4 Abs. 1 IntVO berufen, so dass

auch die Voraussetzungen von § 31 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 FeV nicht gegeben sind. Ferner war der Bundesstaat Texas weder in der bis zum 31. 08. 2002 geltenden Fassung der Anlage 11 zu den §§ 28 und 31 FeV aufgeführt, noch wird er in der ab dem 01. 09. 2002 geltenden Fassung der Anlage 11 zu § 31 FeV genannt. Dementsprechend wären gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 FeV lediglich die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden. Die Erteilung einer Fahrerlaubnis auf der Grundlage dieser ausländischen Fahrerlaubnis setzte damit die Ablegung der vollständigen theoretischen und praktischen Prüfung voraus (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 31 FeV, Rn. 10), die der Kläger aber noch nicht nachgewiesen hat. Ferner fehlt dem Kläger wegen der Nichtbeibringung des Gutachtens die Eignung, die, wie ausgeführt, auch bei der Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis mit den Mitteln der Fahrerlaubnisverordnung zu prüfen ist.

Auch auf § 4 Abs. 4 IntVO kann der Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Neuerteilung einer deutschen Fahrerlaubnis Klasse B nicht stützen. § 4 Abs. 4 IntVO eröffnet nach seinem Wortlaut die Möglichkeit, von der **ausländischen** Fahrerlaubnis im Inland **wieder** Gebrauch zu machen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Vorschrift überhaupt Fälle erfasst, in denen die ausländische Fahrerlaubnis erst nach der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis erworben worden ist. Denn selbst wenn § 4 Abs. 4 IntVO auf den Kläger angewendet würde, wäre der Kläger nur berechtigt, von der in Texas erworbenen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Für die vom Kläger begehrte Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis hätte dies lediglich zur Folge, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 und Abs. 1 Satz 1 FeV gegeben wären („zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt“). Wie eben bereits ausgeführt, sind dann aber nur die Vorschriften über die Ausbildung nicht anzuwenden. Ferner steht der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis die fehlende Eignung des Klägers entgegen.

Bei den Ausführungen des Klägers zu § 15 StVZO a. F. wird übersehen, dass das Kapitel A der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§§ 1 bis 15I) durch die Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1998 aufgehoben worden ist.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

68. 1. Es bleibt offen, ob die bei einem Fahrerlaubnisinhaber festgestellte Alkoholauffälligkeit (hier: Blutalkohol von 2,21 Promille) im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen muss, um die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zu rechtfertigen.

2. Wer bei laufendem Motor und eingeschaltetem Abblendlicht mit seinem Fahrzeug auf einem

Parkstreifen steht, wobei das Fahrzeug mit dem Frontbereich ca. einen Meter in die Fahrbahn hineinragt, hat dann, wenn er (angegurtet) auf dem Fahrersitz eingeschlafen ist, als verantwortlicher Führer eines Fahrzeugs am Straßenverkehr teilgenommen.

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes,
Beschluss vom 18. September 2003 – 1 W 24/03 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen A und C 1E durch den Bescheid des Antragsgegners vom 06. 06. 2003 abgelehnt worden ist, ist nicht begründet.

Das nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den Prüfungsumfang durch den Senat beschränkende Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zu erschüttern. Das Verwaltungsgericht hat unter Beachtung der einschlägigen verfassungsgerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Recht angenommen, dass die Weigerung des Antragstellers, sich der mit Schreiben des Antragsgegners vom 09. 01. 2003 und weiterem Schreiben vom 24. 04. 2003 – darin unter letztmaliger Fristsetzung bis 24. 05. 2003 – angeordneten ärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt S. zu unterziehen, nach den konkreten Gegebenheiten den Schluss auf die mangelnde Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen rechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung muss sich die Anforderung einer gutachterlichen Untersuchung auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthaftige Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht umsichtig verhalten werde, was auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines (ärztlichen) Gutachtens anzusehen. Die Überprüfung der Fahreignung erfordert mithin insgesamt einen hinreichenden Gefahrenverdacht, der einen Eignungsmangel als nahe liegend erscheinen lässt. In einer so geprägten Situation werden Grundrechte des Betroffenen wie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), insbesondere aber auch der verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt (vgl. dazu u. a. BVerfG, Beschlüsse vom 24. 06. 1993, BVerfGE 89, 69 (85 f.) = NJW 1993, 2365 [= BA 1993, 358], vom 20. 06. 2002, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362], und vom 08. 07. 2002, NJW 2002, 2381 [= BA 2002, 370]; BVerwG, Urteil vom 05. 07. 2001, NJW 2002, 78 [79] [= BA 2002, 133]).

Ein in diesem Sinne hinreichender Gefahrenverdacht, der einen Eignungsmangel beim Antragsteller als nahe liegend erscheinen ließ (und lässt) und des-

halb den Antragsgegner gemäß den §§ 46 Abs. 3, 13 Nr. 1, 11 Abs. 2 FeV in Verbindung mit Ziffer 8.3 der Anlage 4 zur FeV ermächtigte, zur Klärung von Eignungszweifeln mit Blick auf eine beim Antragsteller möglicherweise bestehende ausgeprägte Alkoholproblematik von diesem eine ärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt S. zu verlangen, war nach den konkreten Umständen, wie sie dem Antragsgegner aufgrund der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsergebnisse zur Kenntnis gekommen waren, eindeutig gegeben.

Aus dem dem Antragsgegner übersandten Bericht der Polizeiinspektion B. vom 21. 05. 2002 sowie der diesem Bericht beigefügten Blutalkoholbestimmung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität S. vom 23. 05. 2002 geht im Wesentlichen Folgendes hervor:

Der Antragsteller wurde am 18. 05. 2003 gegen 3.55 Uhr schlafend in einem Fahrzeug angetroffen. Er saß mit geöffnetem Mund und nach hinten gefallenem Kopf angegurtet auf dem Fahrersitz. Das Fahrzeug, dessen Motor lief und bei dem Abblendlicht eingeschaltet war, stand auf einem Parkstreifen in der S.-Straße in B. in Richtung E., wobei der linke Frontbereich des Fahrzeugs ca. einen Meter in die Fahrbahn hineinragte. Die um 4.40 Uhr beim Antragsteller entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 2,21 Promille.

Dass für den Antragsgegner bei dem festgestellten hohen Blutalkoholwert von 2,21 Promille hinreichender Anlass für die Annahme des Bestehens einer dauerhaften und ausgeprägten Alkoholproblematik beim Antragsteller bestand, hat das Verwaltungsgericht unter Verweis auf die gefestigte Rechtsprechung (u. a. BVerwG, Beschluss vom 09. 09. 1996 – 11 B 61/96 –, dokumentiert bei JURIS, sowie Urteil vom 27. 09. 1995, BVerwGE 99, 249 (252) [= BA 1996, 107]; VGH Mannheim, Beschluss vom 29. 07. 2002, ZfS 2002, 555 [= BA 2003, 249]; VG Minden, Urteil vom 27. 02. 2002 – 3 K 1764/02 –, dokumentiert bei JURIS), der einschlägige verkehrsmedizinische Untersuchungen zu Grunde liegen, eingehend und überzeugend dargelegt. Der Senat macht sich diese Ausführungen (Seite 4 des Beschlusses vom 25. 07. 2003) zu Eigen.

Die weitere – vom Verwaltungsgericht verneinte – Frage, ob die beim Antragsteller festgestellte Alkoholauffälligkeit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr stehen muss, um die Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zu rechtfertigen, kann vorliegend unbeantwortet bleiben. Ein solcher Zusammenhang wird für den Fall der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung gemäß § 13 Nr. 2 FeV von der Rechtsprechung zum Teil gefordert (so etwa vom VGH Kassel, Beschluss vom 09. 11. 2001 – 2 TG 3571/00 –, Leitsatz dokumentiert bei JURIS; siehe dazu auch den vom Antragsteller für seine Auffassung zitierten Beschluss des früher für Verkehrsrecht zuständigen 9. Senats des hiesigen OVG vom 18. 09. 2000 – 9 W 5/00 –, ZfS 2001, 92; anderer Ansicht, unter ausdrücklicher Ablehnung der vom VGH Kassel und OVG Saarlouis [a. a. O.]

vertretenen Auffassungen, VGH Mannheim, Beschluss vom 29. 07. 2002 – 10 S 1164/02 –, ZfS 2002, 555).

Denn die bei dem Antragsteller am 18. 05. 2002 festgestellte Alkoholauffälligkeit stand unzweifelhaft im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Straßenverkehr. Das ergibt sich klar aus dem bereits mitgeteilten Inhalt des Polizeiberichts vom 21. 05. 2002. Indem der Antragsteller bei laufendem Motor und eingeschaltetem Abblendlicht mit seinem Fahrzeug auf einem Parkstreifen der S.-Straße in B. stand, wobei das Fahrzeug mit dem linken Frontbereich ca. einen Meter in die Fahrbahn hineinragte, hat er, auch wenn er angegurtet auf dem Fahrersitz eingeschlafen war, das Fahrzeug also nicht bewegt hat, als verantwortlicher Führer eines Fahrzeugs am Straßenverkehr teilgenommen. Von diesem Verständnis des ordnungsrechtlichen Begriffs des Führens eines Fahrzeuges in § 13 Nr. 2 c FeV geht offenkundig auch der Beschluss des 9. Senats des hiesigen OVG vom 18. 09. 2000 – 9 W 5/00 – (Seite 6 ff.) aus.

Es liegt auf der Hand, dass weder die vom Antragsteller angeführten sportlichen Aktivitäten noch das vorgelegte ärztliche Attest des Facharztes für Innere Medizin, Dr. med. M. S., vom 07. 08. 2003 geeignet sind, die vom Antragsgegner geforderte ärztliche Begutachtung entbehrlich zu machen. Denn es geht um eine objektive Klärung, ob die durch den festgestellten hohen Blutalkoholgehalt von 2,21 Promille ausgelösten berechtigten Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen sich bestätigen oder ausgeräumt werden können. Indikatoren für eine Alkoholabhängigkeit sind beispielsweise so genannte Alkoholismusmarker (vgl. dazu Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Auflage, 2001, § 13 FeV Rz 3 und § 2 StVG Rz 16) und dafür bedarf es einer ärztlichen Begutachtung; das vorgelegte ärztliche (Privat-)Attest enthält keinerlei Hinweis auf die Durchführung einer entsprechenden Untersuchung.

Da sich der Antragsteller nach alledem – aus welchen Gründen auch immer – zu Unrecht geweigert hat, der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung beim Gesundheitsamt S. Folge zu leisten, war der Antragsgegner gemäß den §§ 11 Abs. 8, 46 Abs. 3 FeV berechtigt, auf dessen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu schließen. Auf diese Rechtsfolge war der Antragsteller im Schreiben des Antragsgegners vom 09. 01. 2003 entsprechend § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV hingewiesen worden.

Davon ausgehend ist die vom Verwaltungsgericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO zu Lasten des Antragstellers vorgenommene Interessenabwägung, die zur Bestätigung des Sofortvollzugs der Entziehung der Fahrerlaubnis sowie der Aufforderung zur Ablieferung des Führerscheins führt, nicht durchgreifend zu beanstanden.

Abschließend bleibt – da der Antragsteller seine diesbezüglichen Einwände mit der Beschwerde wiederholt – darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, dass die Anordnung des sofortigen Vollzugs des Bescheides vom

06. 06. 2003 dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügt. Im Bescheid vom 06. 06. 2003 wird insoweit darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage davon auszugehen sei, dass eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Das durfte der Antragsgegner, wie ebenfalls schon im Bescheid dargelegt, angesichts der unberechtigten Weigerung des Antragstellers, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nach den obigen Erwägungen des Senats zu Recht annehmen. Dann aber gilt, worauf bereits das Verwaltungsgericht der Sache nach hingewiesen hat, dass bei Fahrerlaubnisentziehungen unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs die den Erlass des Verwaltungsaktes rechtfertigenden Gründe im Regelfall zugleich die Dringlichkeit der Vollziehung belegen (vgl. dazu u.a. VGH Mannheim, Beschluss vom 24. 06. 2002, ZfS 2002, 504 (505 [= BA 2003, 245])).

Eine vom Regelfall abweichende Fallkonstellation ist nach den aufgezeigten Gegebenheiten für den Senat nicht ersichtlich.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Peter Haßdenteufel, Saarlouis)

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Senat zu eigen gemachten Ausführungen des Verwaltungsgerichts Saarlouis im Beschluss vom 25. 07. 2003 – 3F 21/03 – zum hinreichenden Anlass für die Annahme des Bestehens einer Alkoholproblematik beim Antragsteller lauten auszugsweise wie folgt:

„Der Antragsgegner hatte vorliegend hinreichenden Anlass, vom Antragsteller die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zur Frage einer bei ihm bestehenden Alkoholabhängigkeit zu fordern. Die Fahrerlaubnisbehörde hat nämlich gemäß § 46 Abs. 3, 13 Ziffer 1 FeV zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Fahrerlaubnisinhaber u. a. dann anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme einer Alkoholabhängigkeit begründen. Eine solche Tatsache, die auf eine mögliche Alkoholabhängigkeit hindeutet, stellt der Umstand dar, dass bei dem am 18. 05. 2002 schlafend in seinem Wagen vorgefundenen Antragsteller aufgrund der ihm entnommenen Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 2,21 Promille festgestellt worden ist. Personen, deren Blutalkoholwerte über 1,6 Promille liegen, leiden nämlich regelmäßig, auch wenn sie erstmals auffällig werden, an einer dauerhaften, ausgeprägten Alkoholproblematik, die für erhebliche von der Norm abweichende Trinkgewohnheiten spricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09. 09. 1996 – 11 B 61/96 –, sowie VGH, Mannheim, Beschluss vom 29. 07. 2002 – 10 S 1164/02, juris). Zu Recht hat der Antragsgegner daher aus der schweren Alkoholisierung des Antragstellers von 2,21 Promille, die weit jenseits dessen liegt, was der sog. Geselligkeitstrinker zu sich zu nehmen vermag (vgl. hierzu unter Hinweis auf verkehrsmedizinische Untersuchungen VG Min-

den, Urteil vom 27. 02. 2002 – 3 K 1764/02 –, m. w. N., juris) geschlossen, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Dies wiederum rechtfertigt den konkreten Verdacht, dass der Antragsteller häufig und in großen Mengen Alkohol zu sich nimmt. Da bereits dieser Umstand den nicht nur entfernten Verdacht einer etwaig bestehenden Alkoholabhängigkeit nahe legt, hat der Antragsgegner zur Klärung dieser Frage dem Antragsteller zu Recht die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens auferlegt (vgl. hierzu auch Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 35. Auflage, § 2 StVG RdNr. 16).“

69.)* Die Fahrerlaubnisbehörde, die dem Betroffenen einen „Vertrauensvorschuß“ in Form der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen eingeräumt hat, darf sich in der Folgezeit hierzu nicht in Widerspruch setzen. Für eine abweichende Bewertung ist nur dann erst wieder Raum, wenn sich nach der Wiedererteilung neue Umstände ergeben haben – wie z. B. neue Verkehrsauffälligkeiten, Anzeichen für veränderte Trinkgewohnheiten oder Ähnliches –, die die Fahreignung wieder in Frage stellen können und die dann eine umfassende Beurteilung der Fahreignung auch unter Einbeziehung früherer Auffälligkeiten ermöglichen.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße,
Beschluß vom 12. Juni 2003 – 3 L 1381/03. NW –

Aus den Gründen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis durch Verfügung des Antragsgegners vom 21. Mai 2003 war gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen.

Das private Interesse des Antragstellers, von der Fahrerlaubnis bis zur Entscheidung im Verfahren zur Hauptsache Gebrauch machen zu können, überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis. Das vorrangige private Interesse folgt daraus, dass sich die angefochtene Verfügung beim gegenwärtigen Sachstand aufgrund der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Die Voraussetzungen zur Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i. V. m. § 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – (BGBl. I 1998, S. 2214 ff.) sind nicht erfüllt. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Die Entziehung der Fahrerlaubnis richtet sich auch in den Fällen, in denen die Umstände, die die Nichteignung begründen, bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis vorgelegen haben, nach diesen Vorschriften (BVerwG, Beschluss vom

12. Oktober 1982 – 7 B 97/82 –, Juris; VG Kassel, Urteil vom 04. Juni 1985 – 2 OE 65/83 –, NJW 1985, 2909 m. w. N.).

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV ist die Fahrerlaubnis insbesondere dann zu entziehen, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Die Besonderheit der vorliegenden Fallkonstellation liegt darin, dass dem Antragsteller, der im Juni 2000 zum zweiten Mal wegen Trunkenheit im Verkehr auffällig geworden war, nach Ablauf der Sperrfrist auf der Grundlage einer Eignungsuntersuchung die Fahrerlaubnis unter Annahme einer „bedingten“ Eignung wiedererteilt worden ist. Die jetzige Entziehung wird nicht auf eine erneute Auffälligkeit gestützt, sondern auf die Weisung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 07. Mai 2003. In dieser Weisung führt das Ministerium vollkommen zu Recht aus, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Auflagen in den Fällen ausscheidet, in denen ein nachvollziehbares negatives medizinisch-psychologisches Gutachten zur Kraftfahreignung vorliegt, in dem dem Fahrerlaubnisbewerber die Fahreignung mit der Begründung abgesprochen wird, dass zu erwarten sei, dass er auch zukünftig unter Alkoholeinfluss als Führer eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Die charakterliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges ist aber nur aufgrund einer umfassenden Würdigung der Gesamtpersönlichkeit zu beurteilen. Sie ist nämlich in besonderem Maß dadurch gekennzeichnet, dass sie kein unveränderliches Persönlichkeitsmerkmal darstellt. Das Hilfsmittel der medizinisch-psychologischen Begutachtung ist deshalb in aller Regel unverzichtbar, da weder die Behörden noch die Gerichte über eigenen Sachverstand verfügen, notwendige medizinisch-psychologische Erkenntnisse selbst zu gewinnen, geschweige denn, das Verhalten eines Menschen selbst einer diesbezüglichen Bewertung zu unterziehen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 1997 – 7 A 10529/97.OVG –, in ESOVG-RP). Liegt also ein nachvollziehbares negatives medizinisch-psychologisches Gutachten vor, so darf die Fahrerlaubnisbehörde sich nicht über dieses Hinwegsetzen und die Fahrerlaubnis erteilen. Hat sie aber trotz Vorliegen eines solchen Gutachtens die Fahrerlaubnis – wenn auch unter Auflagen – wiedererteilt, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 27. März 1992 – 7 B 10321/92.OVG –, ZfSch 1993, 143; ESOVG-RP) Folgendes zu beachten:

„Der Senat hat allerdings angenommen, dass der Beurteilungsmaßstab unterschiedlich ist, je nachdem, ob es sich um die Frage handelt, ob nach entsprechenden Bemühungen des Betroffenen und einem in Ansätzen erkennbar werdenden Einstellungswandel die Fahrerlaubnis trotz der nur ‚bedingt‘ angenommenen Eignung wiedererteilt wird, oder ob es um die Frage geht, dass dem unter Umständen bereits seit längerer Zeit wieder am Verkehrsgeschehen teilnehmenden, als ‚bedingt geeig-

net' angesehenen Betroffenen die Fahrerlaubnis wieder entzogen werden soll. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass auch die aufgrund der getroffenen Prognose als ‚bedingt geeignet‘ angesehenen Kraftfahrer gleichermaßen eine Rechtsposition erlangt haben, die nicht ohne gewichtige Gründe wieder in Frage gestellt werden kann. Kann vor der Wiedererteilung in erster Linie an die zumeist noch nicht in ihrer Bedeutung verblasste Trunkenheitsfahrt mit der Regelvermutung der Nichteignung angeknüpft werden, so dass sich nach einer Aufklärung mit Hilfe von Sachverständigen die Frage stellt, ob trotz dieser gegen den Betroffenen sprechenden Tatsachen aufgrund besonderer Umstände und Verhaltensanstrengungen von einer günstigen Prognose ausgegangen werden kann, so tritt mit erfolgtem Zeitablauf insbesondere nach Wiedererteilung der Fahrerlaubnis und erneuter – unbeanstandeter – Teilnahme am Verkehr die Bedeutung der Vortat zurück. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass das bei ‚bedingter Eignung‘ zugrunde liegende Auflagenkonzept gewisse Verhaltenserwartungen auch außerhalb der bloßen ‚Nichtauffälligkeit‘ beinhaltet. Die Möglichkeiten einer mit solchen Verhaltenserwartungen verknüpften ‚Führung‘ sind indessen in einem Rechtsstaat begrenzt. Das Institut der ‚bedingten Eignung‘ kann nicht Grundlage einer umfassenden und länger angelegten Kontrolle der allgemeinen Lebensführung des Betroffenen sein.“

An dieser Rechtsprechung hat das Oberverwaltungsgericht auch in der Folgezeit festgehalten (z. B. Beschluss vom 28. Mai 1993 – 7 B 11142/93.OVG –, ESOVG-RP; Urteil vom 25. Januar 1994 – 7 A 11337/93.OVG –, ESOVG-RP) und ihr folgt das erkennende Gericht. Die Fahrerlaubnisbehörde, die dem Betroffenen einen „Vertrauensvorschuss“ in Form der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis unter Auflagen eingeräumt hat, darf sich in der Folgezeit hierzu nicht in Widerspruch setzen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 27. November 1996 – 7 B 13064/96.OVG; VG Kassel, Urteil vom 04. Juni 1985 – 2 OE 65/83 –, NJW 1985, 2909; BVerwG, Beschluss vom 12. Oktober 1982 – 7 B 97/82 –, Juris). Für eine abweichende Bewertung ist nur dann erst wieder Raum, wenn sich nach der Wiedererteilung neue Umstände ergeben haben – wie z. B. neue Verkehrsauffälligkeiten, Anzeichen für veränderte Trinkgewohnheiten oder Ähnliches –, die die Fahreignung wieder in Frage stellen können und die dann eine umfassende Beurteilung der Fahreignung auch unter Einbeziehung früherer Auffälligkeiten ermöglichen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 28. Mai 1993 – 7 B 11142/93.OVG – und Urteil vom 25. Januar 1994 – 7 A 11337/93.OVG –, ESOVG-RP). Derartige neue Umstände sind vorliegend aber nicht eingetreten.

Verkehrsauffälligkeiten des Antragstellers seit Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 30. September 2002 sind nicht bekannt geworden. Die ihm gemachten Auflagen hat er auf Anforderung des Antragsgegners bisher erfüllt und aus den von ihm vorgelegten Leberwerten ergeben sich keine Anhaltspunkte für

veränderte Trinkgewohnheiten in dem Sinne, dass er seinen zur Trunkenheitsfahrt geführten Alkoholkonsum wieder aufgenommen hätte. Damit kann aber auch nach den obigen Ausführungen nicht mehr auf das medizinisch-psychologische Gutachten des TÜV P. in K. vom 15. April 2002 zurückgegriffen werden. Die Verfügung vom 21. Mai 2003 erweist sich als offensichtlich rechtswidrig.

70. 1. Der Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zur Arbeitsstätte wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Versicherte aufgrund seiner Fahrweise wegen vorsätzlicher Straßenverkehrgefährdung bestraft wird, auch wenn der Unfall auf dieser Verhaltensweise beruht (Anschluss an BSG vom 19. 12. 2000 – B 2 U 45/99 R = SozR 3-2200 § 550 Nr 21; Abgrenzung von BSG vom 11. 10. 1994 – 9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 = SozR 3-3200 § 81 Nr 12).

***) 2. Eine durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrweise begangene Gefährdung des Straßenverkehrs ist – auch wenn sie vorsätzlich begangen wird – hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens des inneren Zusammenhangs nicht mit einer durch Fahren unter Alkoholeinwirkung verursachten Verkehrgefährdung infolge herabgesetzter Fahrtüchtigkeit gleichzusetzen, wie es der 9. Senat des BSG (BSGE 75, 180, 183) für angezeigt hält. Denn während der Alkoholgenuss wegen der damit untrennbar verbundenen Herabsetzung oder Aufhebung der Fahrtüchtigkeit generell von vornherein nicht zum Erreichen des Ortes der Tätigkeit im Straßenverkehr geeignet und damit in keiner Weise betriebsdienlich ist, ist das Fahren in Richtung Ziel auch bei grob verkehrswidrigen und rücksichtsloser Fahrweise dazu im Allgemeinen geeignet und damit betriebsdienlich.**

Bundessozialgericht,

Urteil vom 04. Juni 2002 – B 2 U 11/01 R –

Zum Sachverhalt:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Unfall des Klägers vom 31. Januar 1997 als Arbeitsunfall zu entschädigen ist.

Der Kläger erlitt an diesem Tage auf der Fahrt mit dem Pkw von seiner Wohnung in F. zu einem Betrieb in H., wo er im Rahmen einer ihm vom Arbeitsamt gewährten Maßnahme der Berufsförderung ein Praktikum absolvierte, einen Verkehrsunfall. Er überholte bei Dunkelheit auf der Landstraße vor einer Bergkuppe und einer Rechtskurve eine Fahrzeugkolonne, wobei er mit einem entgegenkommenden Pkw seitlich zusammenstieß. Dessen Fahrer und der Kläger selbst wurden dabei erheblich verletzt. Wegen dieses Vorfalls wurde der Kläger vom AG Hanau durch das rechtskräftige Urteil vom 19. Januar 1998 wegen vorsätzlicher Straßenverkehrgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung gemäß §§ 315c Abs. 1

Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 1, 230, 52 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100,00 DM bestraft, seine Fahrerlaubnis wurde für die Dauer von drei Monaten entzogen. Er habe grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt und dadurch fahrlässig Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer und fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Nach Beiziehung der Strafakten lehnte die Beklagte Entschädigungsleistungen wegen dieses Verkehrsunfalls ab, weil der innere Zusammenhang mit dem versicherten Zurücklegen des Weges durch das grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Klägers entfallen sei (Bescheid vom 14. Juli 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 1998). Klage und Berufung waren erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts [SG] Frankfurt am Main vom 13. Oktober 1999 und Urteil des Hessischen Landessozialgerichts [LSG] vom 15. November 2000).

Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für den Bereich der Soldatenversorgung seien bei einer Verurteilung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB Zweifel an der Verfolgung wehrdienstfremder Zwecke – Handeln aus Eigensucht – und deren Überwiegen gegenüber dem wehrdienstlichen Zweck ausgeschlossen (Hinweis auf BSGE 75, 180 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 12). Die Feststellung eigensichtigen Verhaltens schließe die Annahme aus, dass er trotzdem überwiegend im dienstlichen Interesse gehandelt habe. Ebenso wie alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit als die wesentliche Bedingung für einen Unfall gewertet werde, müsse dies auch für einen sich eigensichtlich über elementare Regeln und Vorschriften des Straßenverkehrs hinwegsetzenden Kraftfahrer gelten. Diese Wertungen seien auf den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung zu übertragen. Danach führe ein verbotswidriges oder sogar mit Kriminalstrafe geahndetes Verhalten zwar nicht generell zum Abschluss des Unfallversicherungsschutzes. Komme es aber zu einer rechtskräftigen Verurteilung des Versicherten auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) geschützten Weg wegen einer Straßenverkehrgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 b StGB, so seien nicht mehr die geschützten allgemeinen Verkehrsverfahren als wesentliche Bedingung für den von ihm herbeigeführten Verkehrsunfall anzusehen, sondern allein das grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Versicherten im Verkehr. Eine Motivforschung im Hinblick auf das Fehlverhalten des Klägers sei entbehrlich, da insbesondere die (vom Kläger behauptete) Absicht, den Arbeitsplatz noch rechtzeitig zu erreichen, kein den Zusammenhang herstellendes Interesse zu begründen vermöge. Mit seinem Verhalten habe der Kläger nicht mehr in erster Linie seinem Beschäftigungsverhältnis dienende Zwecke verfolgt, sondern habe rücksichtslos eigene Interessen vorangestellt und dadurch die Verletzungen selbst verursacht, für die er nach der gesetzlichen Regelung zugrunde liegenden Wertentscheidung keine Entschädigungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung verlangen könne.

Mit seiner – vom BSG zugelassenen – Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 8 SGB VII. Er sei bei dem Überholmanöver davon ausgegangen, dass er dieses unbeschadet beenden und dadurch seine Arbeitsstelle pünktlich erreichen könne, habe den Verkehrsunfall mithin nicht absichtlich herbeigeführt.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers ist begründet. Er hat entgegen der Auffassung der Vorinstanzen am 31. Januar 1997 einen Arbeitsunfall erlitten, den die Beklagte zu entschädigen hat.

Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Versicherte Tätigkeit ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Da diese Vorschriften inhaltlich im Wesentlichen mit den früheren Regelungen des § 548 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und des § 550 Abs. 1 RVO übereinstimmen, kann die hierzu ergangene Rechtsprechung auch für die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeits- und auch Wegeunfällen nach den Vorschriften des SGB VII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen Änderungen des materiellen Rechts (u. a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 SGB VII) entgegenstehen (BSG SozR 3-2700 § 8 Nr. 1, 3, 6, 9). Danach ist Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, in einem inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges der Aufnahme der versicherten Tätigkeit bzw. nach Beendigung dieser Tätigkeit der Erreichung der Wohnung oder eines dritten Ortes dient. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der Betriebstätigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten betrieblichen Tätigkeit bzw. – wie hier – zum Weg zur oder von der Arbeitsstätte gehört (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr. 70; BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 1 und 14). Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 und 16, jeweils m. w. N.). Diese fehlt etwa dann, wenn der Versicherte den Weg zur Arbeitsstelle für zum Erreichen dieses Zieles nicht dienliche Zwecke nutzen will, wozu etwa eine Selbsttötung durch Verursachung eines Verkehrsunfalls oder die Veranstaltung eines Wettrennens gehören würden (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 21 m. w. N.). Fehlt es an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet ein Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Ver-

sicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 4 und 16, jeweils m. w. N.). Für die tatsächlichen Grundlagen des Vorliegens versicherter Tätigkeit muss der volle Beweis erbracht werden, das Vorhandensein versicherter Tätigkeit also sicher feststehen (vgl. BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr. 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr. 84 m. w. N.), während für die kausale Verknüpfung zwischen ihr und dem Unfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. BSGE 58, 80, 82 = SozR 2200 § 555a Nr. 1 m. w. N.).

Da der Kläger nach den nicht mit zulässigen und begründeten Verfahrensrügen angegriffenen und damit für den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]) des LSG Teilnehmer an einer berufsfördernden Maßnahme war, gehörte er als Lernender gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zu dem gegen Unfall versicherten Personenkreis (vgl. Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks 13/2204 S. 74 zu § 2 Abs. 1 SGB VII); dieser Unfallversicherungsschutz erstreckte sich gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch auf Wege zur und von der Betriebsstätte, dem Schulungsort usw., hier dem Ort des in die berufsfördernde Maßnahme einbezogenen Praktikums als Betriebsstätte (oder jedenfalls ähnlicher Einrichtung). Nach den bindenden Feststellungen des LSG befand sich der Kläger auf dem (direkten) Weg dorthin. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen bestand dabei auch noch zum Unfallzeitpunkt ein innerer Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der versicherten Tätigkeit.

Das Befahren der Straße in Richtung H. war zum Erreichen dieses Zieles ohne Zweifel dienlich. Auch der Überholvorgang, bei dem sich der Unfall ereignete und der nach den bindenden Feststellungen des LSG bei Dunkelheit vor einer Bergkuppe und einer Rechtskurve stattfand, diente noch diesem Zweck, da mit ihm ein Teil der Wegstrecke zum Praktikumsort zurückgelegt werden sollte. Dass der konkrete Überholvorgang gegen ein gesetzliches Verbot verstieß und dass durch dieses Verhalten die allgemeine Verkehrsgefahr für den Kläger ganz erheblich erhöht wurde (und sich dann auch verwirklichte), machte diese Handlung noch nicht zu einer privaten, betriebsfremden und damit unversicherten Tätigkeit.

Dadurch, dass eine zum Unfall führende Handlung mit der Rechtsordnung nicht übereinstimmt, insbesondere verbotswidrig ist, wird der Versicherungsschutz noch nicht in Frage gestellt. Denn verbotswidriges Handeln, zu dem auch ein Verstoß gegen gesetzliche – auch strafrechtlich bewehrte – Verbote gehört (Brackmann/Krasney, SGB VII, § 7 RdNr. 16 m. w. N.), schließt nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 7 Abs. 2 SGB VII, die mit der Vorgängervorschrift des § 548 Abs. 3 RVO im Wesentlichen übereinstimmt, die Annahme eines Versicherungsfalles in Gestalt eines Arbeitsunfalles (Abs. 1 a. a. O.) nicht aus, selbst wenn bei einem nicht rechtswidrigen Handeln der Unfall nicht eingetreten wäre (BSGE 42, 129, 133 = SozR 2200 § 548 Nr. 22). Die Rechtsprechung des BSG hat

dementsprechend in zahlreichen Fällen ein verbotswidriges Handeln im Rahmen der versicherten Tätigkeit als unschädlich für den Versicherungsschutz erachtet (vgl. BSG SozR 3-2200 § 550 Nr. 21 und Brackmann/Krasney, a. a. O., RdNr. 17, beide mit zahlreichen Beispielen). Der Umstand, dass der Kläger auf dem Weg zur Betriebsstätte in verbotswidriger, strafbarer Weise überholte, führt mithin für sich noch nicht zum Verlust des Unfallversicherungsschutzes auf diesem Teilstück des Weges. Dass der Kläger deswegen rechtskräftig verurteilt wurde, ändert daran insoweit nichts, da § 7 Abs. 2 SGB VII keine Beschränkung auf unbestraftes verbotswidriges Verhalten vorsieht.

Eine mit dem verbotswidrigen Überholen verbundene, auf betriebsfremde Zwecke gerichtete Handlungstendenz des Klägers hat das LSG hier indes nicht festgestellt. Es hat unter Bezugnahme auf die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung des Klägers durch das AG Hanau dargelegt, bei einer solchen Verurteilung wegen Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 b StGB seien nicht mehr die geschützten allgemeinen Verkehrsgefahren als wesentliche Bedingung für den vom Versicherten herbeigeführten Verkehrsunfall anzusehen, sondern allein dessen grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen – eigensüchtigen – Verhalten im Verkehr; dies schließt einen inneren Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Zurücklegen des Weges aus. Dabei handelt es sich indes nicht um die tatsächliche Feststellung einer auf betriebsfremde Zwecke gerichteten Handlungstendenz, sondern um eine rechtliche Wertung. Den Ausführungen des LSG, eine „Motivforschung im Hinblick auf das Fehlverhalten des Klägers“ sei entbehrlich, da die Absicht, den Arbeitsplatz noch rechtzeitig zu erreichen, kein den Zusammenhang herstellendes betriebliches Interesse zu begründen vermöge, ist nicht zu entnehmen, dass hier tatsächlich das Vorliegen einer betriebsfremden Handlungstendenz in Betracht gekommen, vom LSG jedoch aus Rechtsgründen nicht ermittelt worden wäre. Sie sind im Gesamtzusammenhang vielmehr so zu verstehen, dass der Kläger zwar weiterhin sein Ziel, die Betriebsstätte, erreichen wollte, jedoch durch sein strafbares Verhalten „rücksichtslos eigene Interessen vorangestellt“ und dadurch – nach Wertung des LSG – den Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen hat, ohne dass es noch auf die Motivation für diese Handlungsweise ankäme. Dieses Verhalten blieb indes – rücksichtsloses und verkehrswidriges – Fahren in Richtung auf den Zielort, an dem die versicherte Tätigkeit beginnen sollte; die tatsächlichen berufungsgerichtlichen Feststellungen stehen dem nicht entgegen.

Wie in dem bereits entschiedenen Fall einer Verurteilung des auf dem Weg zur Arbeitsstätte verunglückten Versicherten wegen einer fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung mit fahrlässiger Körperverletzung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 2 StGB (BSG, Urteil vom 19. Dezember 2000 – B 2 U 45/99 R = SozR 3-2200 § 550 Nr. 21), die in der Fachliteratur soweit ersichtlich auf Zustimmung gestoßen ist (s. etwa

Benz, SGB 2001, 516 und Schur, NZS 2002, 49) vermag sich der Senat auch für den vorliegenden Fall der Verurteilung des Versicherten wegen einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung mit fahrlässiger Körperverletzung nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 b, Abs. 3 Nr. 1 StGB einer solchen Auffassung, wie sie hier das LSG vertritt, nicht anzuschließen. Hierfür gelten im Wesentlichen dieselben Erwägungen wie bei der Entscheidung vom 19. Dezember 2000; dass im vorliegenden Fall – anders als bei der am 19. Dezember 2000 entschiedenen Sache – die Straßenverkehrsgefährdung vorsätzlich begangen wurde und die Vorschriften des SGB VII anzuwenden sind, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Auch wenn das strafbare Verhalten vorsätzlich war und als wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist, kann dies nach der aus den einschlägigen Regelungen des SGB VII zu erkennenden Wertung des Gesetzgebers regelmäßig nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes überhaupt führen. Zum einen folgt dies – wie oben dargelegt – aus § 7 Abs. 2 SGB VII. Auch aus der Regelung in § 101 Abs. 2 SGB VII, nach der in dem Fall, dass der Verletzte den Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, erlitten hat, die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können, wird dies deutlich. Denn damit wird vorausgesetzt, dass der Unfallversicherungsschutz bei diesen – qualifiziert strafbaren, auch vorsätzlich begangenen – Handlungen grundsätzlich zuerst einmal bestehen bleibt, der innere Zusammenhang zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der versicherten Tätigkeit also durch dieses Verhalten nicht von selbst entfällt, sondern vielmehr regelmäßig gegeben sein kann und erst die Entschädigung im Wege des pflichtgemäßen Ermessens des Unfallversicherungsträgers gekürzt oder ganz versagt werden kann. Diese Wertung ist bei der Untersuchung, wie weit der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich auch der Wegeunfallversicherung reicht, zu berücksichtigen. Dass die vom Senat in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2000 (a. a. O.) weiter hierzu herangezogene Regelung des § 553 Satz 1 RVO, nach welcher (erst dann) kein Entschädigungsanspruch besteht, wenn der Verletzte den Arbeitsunfall absichtlich verursacht, d. h. diesen Erfolg als Ziel seines Handelns erstrebt hat (s. bereits BSGE 1, 150, 155), nicht in das SGB VII übernommen worden ist, bedeutet keine inhaltliche Änderung der Wertvorgaben des Gesetzgebers; eine entsprechende Vorschrift wurde vielmehr lediglich für entbehrlich gehalten, weil im Fall der absichtlichen Herbeiführung des Unfalls durch den Versicherten selbst kein Versicherungsfall i. S. des § 7 vorliege (Begründung der Bundesregierung, BT-Drucks 13/2204 S 99 zu § 101 SGB VII). Aus der Gesamtsicht der Regelungen des SGB VII – wie zuvor denen der RVO – folgt, dass auch ein vorsätzliches strafbares Handeln nicht zum Wegfall des inneren Zusammenhangs im obigen Sinne und damit des Unfallversicherungsschutzes führen muss.

Erforderlich ist für das Entfallen des inneren Zusammenhangs aufgrund des Vorliegens einer strafbaren Handlung vielmehr auch bei Vorsatz, dass die Handlungstendenz des Versicherten bei einem solchen Verhalten auf einen betriebsfremden Zweck gerichtet ist. Dass seine Handlungsweise als grob verkehrswidrig und rücksichtslos i. S. des § 315c Abs. 1 Nr. 2 b StGB und – daraus gefolgt – „eigensüchtig“ zu qualifizieren ist, kann demnach hierfür nicht ausreichen. Denn der Bezug zum Zurücklegen des Weges, dem betrieblichen Zweck, wird dadurch nicht aufgehoben. Es handelt sich vielmehr weiterhin um ein Verkehrsverhalten, das die Fortbewegung zur Betriebsstätte zum Ziel hat und sich deshalb innerhalb des im Rahmen der Wegeunfallversicherung versicherten Risikos der allgemeinen Verkehrsgefahren hält; eine qualitative Veränderung des Verhaltens in Richtung auf einen betriebsfremden – nicht der Zurücklegung des Weges dienlichen – Zweck liegt nicht vor. Die grobe Verkehrswidrigkeit und die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens betreffen lediglich die Qualität der – grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden – Fortbewegung in Richtung Ziel, ohne etwas anderes als das Erreichen des Ziels zu bezwecken. Auf eine Abwägung zwischen dem betrieblichen Interesse und der Sicherheit des Straßenverkehrs kann es in diesem Zusammenhang aus unfallversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht ankommen. Die Berücksichtigung einer dem strafrechtlichen Schuldvorwurf entnommenen „Eigensucht“ als eines betriebsfremden Zweckes würde indes den dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung eigenen Grundsatz des verschuldensunabhängigen Versicherungsschutzes ohne entsprechende gesetzliche Grundlage für die hier vorliegende Fallgestaltung aufheben.

Eine durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrweise begangene Gefährdung des Straßenverkehrs ist – auch wenn sie vorsätzlich begangen wird – hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens des inneren Zusammenhangs nicht mit einer durch Fahren unter Alkoholeinwirkung verursachten Verkehrsgefährdung infolge herabgesetzter Fahrtüchtigkeit gleichzusetzen, wie es der 9. Senat des BSG für angezeigt hält (BSGE 75, 180, 183 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 12). Denn während der Alkoholgenuß wegen der damit untrennbar verbundenen Herabsetzung oder Aufhebung der Fahrtüchtigkeit generell von vornherein nicht zum Erreichen des Ortes der Tätigkeit im Straßenverkehr geeignet und damit in keiner Weise betriebsdienlich ist, ist das Fahren in Richtung Ziel – wie oben aufgezeigt – auch bei grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Fahrweise dazu im Allgemeinen geeignet und damit betriebsdienlich, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 19. Dezember 2000 (a. a. O.) dargelegt hat.

Das riskante Überholen stellt auch keine „selbstgeschaffene Gefahr“ dar, die zum Verlust des Unfallversicherungsschutzes führen könnte. Der Begriff „selbstgeschaffene Gefahr“ ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eng auszulegen und nur mit größter Zurückhaltung anzuwenden. Einen Rechtssatz

des Inhalts, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich bewusst einer höheren Gefahr aussetzt und dadurch zu Schaden kommt, gibt es nicht; auch leichtsinniges unbedachtes Verhalten beseitigt den bestehenden inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nicht. Dies ist vielmehr nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn ein Beschäftigter sich derart sorglos und unvernünftig verhält, dass für den Eintritt des Arbeitsunfalls nicht mehr die versicherte Tätigkeit, sondern die selbstgeschaffene Gefahr als die rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist (vgl. BSG vom 5. August 1976 – 2 RU 231/74 = BSGE 42, 129, 133 = SozR 2200 § 548 Nr. 22). Dabei hat das BSG stets klargestellt, dass ein solches Verhalten den Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall nie ausschließt, wenn der Versicherte ausschließlich betriebliche Zwecke verfolgt, die selbstgeschaffene Gefahr also erst dann Bedeutung bekommt, wenn ihr betriebsfremde Motive zugrunde liegen (vgl. BSG vom 2. November 1988 – 2 RU 7/88 – BSGE 64, 159, 161 = SozR 2200 § 548 Nr. 93 m. w. N.). Dies ist hier indes nach den obigen Ausführungen gerade nicht der Fall.

Der Senat weicht mit seiner Entscheidung nicht von dem bereits zitierten Urteil des 9. Senats des BSG vom 11. Oktober 1994 (9 RV 8/94 = BSGE 75, 180 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 12) ab, auf das sich das LSG in seinen Entscheidungsgründen ausdrücklich bezogen hat. Eine Divergenzvorlage gemäß § 41 Abs. 2 SGG hatte nicht zu erfolgen, weil deren Voraussetzungen – beabsichtigte Abweichung des erkennenden Senats in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats – nicht vorliegen. Eine Abweichung i. S. des § 41 Abs. 2 SGG von der Entscheidung eines anderen Senats ist nur dann beabsichtigt, wenn es sich um die unterschiedliche Beantwortung derselben Rechtsfrage, auf der die frühere Entscheidung eines anderen Senats beruht, handelt, also Identität der Rechtsfrage in der zu entscheidenden Sache und der früheren Entscheidung des anderen Senats besteht (vgl. BSGE 65, 281, 287 = SozR 4100 § 134 Nr. 38). Um dieselbe Rechtsfrage handelt es sich nicht nur bei der Auslegung derselben Rechtsvorschrift, sondern auch dann, wenn es die Auslegung des gleichen Rechtssatzes betrifft, der auch in verschiedenen – unterschiedliche Fachgebiete betreffenden – Vorschriften seinen Niederschlag gefunden hat und aufgrund einer Gesamtschau einheitlich zu beurteilen ist (BSGE 44, 151, 154 = SozR 1500 § 43 Nr. 2; Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., § 41 RdNr. 9 m. w. N.).

Die genannte Entscheidung des 9. Senats ist auf dem Gebiet des Soldatenversorgungsrechts ergangen, und die von ihm entschiedene Rechtsfrage betrifft die Auslegung des § 81 Abs. 1 und 4 Satz 1 Nr. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), während die Entscheidung des erkennenden Senats auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung ergeht und die Auslegung des § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGB VII betrifft. Diese Vorschriften stimmen allerdings im Wortlaut im Wesentlichen überein. Auch hat der 9. Senat in der Entscheidung vom 11. Oktober 1994 – wie auch bereits

früher (stellvertretend BSG SozR 3200 § 81 Nr. 24 m. w. N.) – ausgeführt, die Grundentscheidungen des sozialen Unfallversicherungsrechts seien auch im Entschädigungsrecht zu beachten (BSGE 75, 180, 182 = SozR a. a. O.). Damit ist die von ihm entschiedene Rechtsfrage indes noch nicht zu einer solchen auf dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geworden, sondern betrifft weiterhin die Auslegung von Normen des SVG, für die lediglich bestimmte „Grundentscheidungen“ des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung herangezogen werden. Da das SVG keine den für die Entscheidung des erkennenden Senats maßgeblichen § 7 Abs. 2 und § 101 Abs. 2 SGB VII entsprechenden Vorschriften kennt, kann hier von einer Identität der Rechtsfrage im obigen Sinne nicht ausgegangen werden.

Nach alledem waren die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihrer angefochtenen Bescheide zu verurteilen, den Kläger für die Folgen des Arbeitsunfalls zu entschädigen.

Von der bei einer solchen Fallgestaltung in Betracht kommenden Möglichkeit, Entschädigungsleistungen im Ermessenswege gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 SGB VII zu versagen (vgl. dazu Schur, NZS 2002, 49, 50), hat die Beklagte bisher keinen Gebrauch gemacht.

71. 1. Im Rahmen der Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall schließt die auf Alkoholeinfluß zurückführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers nur dann den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung aus, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund verdrängt, daß sie als rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist. Alkoholeinfluß schließt daher die haftungsbegründende Kausalität (nur) aus, wenn er Fahruntüchtigkeit begründet, diese für den Unfall ursächlich ist und die allein wesentliche Bedingung des Unfalls darstellt.

2. Die Annahme von relativer Fahruntüchtigkeit setzt die konkrete Feststellung alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus, d. h. es müssen Verhaltensweisen des verunglückten Versicherten (vom Unfallversicherungsträger) nachgewiesen werden, die den sicheren Rückschluß auf seine Fahruntüchtigkeit zulassen. Die Tatsachen, die als alkoholtypische Ausfallerscheinungen in Betracht kommen, müssen zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen. Annahmen, Vermutungen und die bloße Wahrscheinlichkeit reichen hingegen nicht aus.

3. Das geringfügige Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist zwar ein Fehlverhalten, nicht jedoch eine Verhaltensweise, die zwingend auf alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit schließen läßt. Vergleicht man dieses Verhalten mit dem gewöhnlichen Verhalten von Verkehrsteilnehmern, kann der Schluß, daß es für einen unter Alkohol-

einfluß stehenden Kraftfahrer typisch oder sogar nur durch den Alkoholgenuß erklärbar ist, nicht mit hinreichender Sicherheit, noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit gezogen werden.

4. Das Abkommen von der Fahrbahn in der Rechtskurve kann dann nicht als alkoholtypische Verhaltensweise angesehen werden, wenn die gute Möglichkeit besteht, daß der Betroffene einem auf der Straße stehenden Wildtier ausweichen mußte und deshalb von der Fahrbahn abkam. Da der Unfallversicherungsträger zum Nachweis relativer Fahruntüchtigkeit auch die Tatsachen beweisen muß, die eine Bewertung als alkoholtypische Verhaltensweise zulassen, gehen Zweifel darüber, ob der Versicherungsnehmer grundlos, d.h. ohne durch äußere Umstände dazu veranlaßt worden zu sein, oder durch ein besonderes Ereignis zum Ausweichen gezwungen worden ist, zu seinen Lasten.

Landessozialgericht Berlin,

Urteil vom 18. Januar 2001 – L 3 U 121/99 –

– S 27 U 276/98 (SG Berlin) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall. Streitig ist, ob der Versicherungsschutz wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit entfallen ist.

Der Kläger, der seinerzeit Generalvertreter einer Versicherungsgesellschaft war, nahm am 3. März 1995 ab 17.30 Uhr an einer geschäftlichen Besprechung bei einem Kunden in G. bei B. teil. Gegen 22.30 Uhr machte er sich auf den Heimweg nach B. und befuhr, obwohl er nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis war, mit einem Pkw den G.-Damm in Richtung B. In einem Waldstück vor der Ortschaft M. kam er gegen 22.35 Uhr in einer Rechtskurve von der Fahrbahn ab und kollidierte mit einem in Fahrtrichtung links neben der Straße befindlichen Baum. Das Fahrzeug wurde schwer beschädigt, der Kläger erlitt erhebliche Verletzungen und wurde in das Krankenhaus K. eingeliefert. Dort wurde um 0.40 Uhr des 4. März 1995 eine Blutprobe entnommen, die eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,05 ‰ aufwies.

In der von ihm selbst erstatteten Unfallanzeige, die am 3. April 1995 bei der Beklagten einging, hatte der Kläger angegeben, er habe bei dem Versuch, einem auf der Fahrbahn stehenden Tier auszuweichen, die Kontrolle über das Fahrzeug verloren. Nachdem der von dem Kläger benannte Geschäftspartner W. dessen Angaben, dass er gegen 22.00 Uhr von der geschäftlichen Besprechung in G. nach Hause fahren wollte, bestätigt hatte, bewilligte ihm die Beklagte ab 4. März 1995 Verletztengeld. Am 31. August 1995 stellte die Beklagte diese Leistung ein, nachdem sie von dem Ergebnis der am 4. März 1995 entnommenen Blutprobe erfahren hatte. Der hierzu um Stellungnahme ersuchte Kläger gab mit Schreiben vom 23. Oktober 1995 an, die geschäftliche Besprechung bei W. habe sich bis ca. 22.00 Uhr hingezogen. Gegen Ende der Besprechung sei von W. eine Flasche Weinbrand auf den

Tisch gestellt worden, aus der man einige Gläser getrunken habe. In einem Schreiben vom 3. November 1995 bestätigte W., dass gegen Ende der Besprechung einige Cognacs getrunken worden seien; die genaue Anzahl könne er nicht mehr angeben.

Die Beklagte zog die Akten über das gegen den Kläger eingeleitete Strafverfahren (Az. des Amtsgerichts Tiergarten: 318 DS 258/95) bei, denen Folgendes zu entnehmen ist: Nach dem Bericht des Polizeimeisters M. vom 4. März 1995 befand sich der Kläger bei dessen Eintreffen am Unfallort außerhalb des Fahrzeuges. Am Unfallort waren der Zeuge N. und der Arbeitskollege A. des Klägers, der ebenfalls an der geschäftlichen Besprechung teilgenommen hatte und wenige Minuten nach dem Kläger losgefahren war, anwesend. Sie konnten jedoch zum Hergang des Unfalls aus eigener Kenntnis keine Angaben machen. Durch Urteil vom 4. März 1996 war der Kläger in erster Instanz wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt worden. In diesem Verfahren hatte der als Zeuge vernommene Arbeitskollege A. bekundet, der Kläger habe ihm gegenüber noch am Unfallort geäußert, warum denn „da so ein Viech“ herumstehe.

Durch Bescheid vom 22. August 1996 lehnte die Beklagte Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aufgrund des Ereignisses vom 3. März 1995 mit der Begründung ab, der Versicherungsschutz sei entfallen, weil der Umstand, dass zwei Stunden nach dem Unfall eine BAK von 1,05 ‰ festgestellt worden sei, die Annahme rechtfertige, dass im Unfallzeitpunkt der Grenzwert von 1,1 ‰ überschritten gewesen sei, so dass absolute Fahruntüchtigkeit bestanden habe. Diese sei die rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls gewesen. Außerdem müssten Leistungen aus der Unfallversicherung ganz oder teilweise versagt werden, weil das Fahren ohne Fahrerlaubnis eine Straftat darstelle.

Zur Begründung seines hiergegen eingelegten Widerspruchs machte der Kläger geltend, er sei nicht absolut, sondern nur relativ fahruntüchtig gewesen. In einem solchen Fall müsse ihm die Kausalität zwischen dem Alkoholgenuss und dem Unfall nachgewiesen werden. Diese sei aber nicht gegeben, weil er wegen des auf der Fahrbahn stehenden Tieres von dieser abgekommen sei.

Durch Urteil vom 10. September 1996 verwarf das Landgericht Berlin (LG) die von dem Kläger gegen das amtsgerichtliche Urteil vom 4. März 1996 eingelegte Berufung. Das LG ging davon aus, dass der Kläger alkoholbedingt infolge überhöhter Geschwindigkeit die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren habe, weil er mindestens 90 km/h gefahren sei, obgleich 50 km/h vorgeschrieben gewesen seien. Hierbei war das LG einem (ausweislich der Akten mündlich erstatteten) Gutachten eines Sachverständigen für Straßenverkehrsunfälle H. gefolgt, der aufgrund der Beschädigungen des Baumes und des Fahrzeuges eine Aufprallgeschwindigkeit von 50 km/h angenommen und von dieser „unter Berücksichtigung der Verzöge-

zung des Fahrzeugs auf dem Seitenstreifen neben der Straße und während der Schräglaubbewegung auf der Gegenfahrbahn“ auf eine zuvor gefahrene Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h geschlossen hatte. Weiter heißt es in dem Urteil, es sei durchaus möglich, dass der Kläger, wie seine Äußerungen gegenüber dem Zeugen A. nahe legten, vor sich auf der Straße ein Tier, z. B. ein Wildschwein, gesehen habe und dadurch zu einer Ausweichbewegung veranlasst worden sei. Das entlastete ihn aber nicht, weil bei den örtlichen Gegebenheiten ein sorgfältiger Autofahrer auch ohne besonderes Hinweisschild mit einem Wildwechsel hätte rechnen müssen. Die Revision des Klägers gegen dieses Urteil führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer des LG durch Beschluss des Kammergerichts (KG) vom 17. Februar 1997. Durch in Rechtskraft erwachsenes Urteil vom 5. Dezember 1997 wurde der Kläger wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe verurteilt. Das LG führte u. a. aus, es sei nicht auszuschließen, dass der Unfall durch einen plötzlichen Wildwechsel zumindest mitverursacht worden sei.

Daraufhin wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers durch Widerspruchsbescheid vom 18. März 1998 mit der Begründung zurück, rechtlich wesentliche Ursache für den Unfall sei die alkoholbedingte überhöhte Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h gewesen.

Im Klageverfahren hat der Kläger unter Vorlage eines „Gerichtsärztlichen Gutachtens“ des Dr. R. (Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum B.) vom 7. September 1998 geltend gemacht, unter Berücksichtigung der „Anflutphase“ habe seine BAK im Zeitpunkt des Unfalls um 22.35 Uhr unter 0,5 ‰ betragen, weil er (nur) in der Zeit von 22.00 Uhr bis 22.30 Uhr Alkohol zu sich genommen habe. Unter Vorlage einer „Sachverständigen-Stellungnahme“ des Dipl.-Ing. L. vom 16. November 1998 behauptete der Kläger, er sei nicht mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren, sondern nur mit ca. 50 km/h, als er von der Fahrbahn abgekommen sei. Alleinige – zumindest jedoch überwiegende – Unfallursache sei das Wildtier gewesen, das ihn zu dem Ausweichmanöver gezwungen habe.

Die Beklagte hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass das LG rechtskräftig festgestellt habe, dass der Kläger „in einem Zustand relativer Fahruntauglichkeit aufgrund eines Blutalkoholgehaltes von 1 ‰ mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h“ gefahren sei sowie dass der strafprozessuale Grundsatz „in dubio pro reo“ im Sozialversicherungsrecht nicht gelte.

Durch Urteil vom 5. Oktober 1999 hat das Sozialgericht die Klage mit im Wesentlichen folgender Begründung abgewiesen: Das Ereignis vom 3. März 1995 könne nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden, weil der Kläger während des Unfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Er habe zum Unfallzeitpunkt eine BAK von 1,05 ‰ aufgewiesen, da der Wert der Blutprobe für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit maßgeblich sei.

Eine Rückrechnung entsprechend dem Privatgutachten sei rechtlich unzulässig. Ob der Kläger mit 90 km/h gefahren sei, sei letztendlich nicht mehr feststellbar. Jedoch gehe dies zu Lasten des Klägers, da bei unklarem Beweisergebnis über die Ursache des Unfalls, der einen unter Alkoholeinfluss stehenden Verkehrsteilnehmer betroffen habe, die Lebenserfahrung dafür spreche, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit den Unfall verursacht habe, wenn andere Ursachen nicht erwiesen seien.

Gegen das Urteil wendet sich der Kläger mit der Berufung.

Aus den Gründen:

Die frist- und formgemäß eingelegte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Die Beklagte war unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts vom 5. Oktober 1999 entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 2001 gestellten Antrag zur Anerkennung des Unfallereignisses vom 3. März 1995 als Arbeitsunfall zu verpflichten.

Der Anspruch des Klägers richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da der geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (Artikel 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, § 212 SGB VII).

Nach § 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall auf einem mit einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Der Kläger befand sich, als er am 3. März 1995 mit dem Pkw auf dem G.-Damm kurz vor der Ortschaft M. verunglückte, auf dem Weg von einer geschäftlichen Besprechung in seiner Eigenschaft als Vertreter einer Versicherungsgesellschaft nach seiner in B. gelegenen Wohnung. Dieser unstreitige Sachverhalt ist sowohl von dem Geschäftspartner des Klägers Herrn W. als auch von dem Arbeitskollegen A. bestätigt worden. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger von seiner betrieblichen Tätigkeit gelöst hatte oder dass sich der Unfall auf einem unversicherten Umweg ereignete, liegen nicht vor. Der Kläger stand, weil der Fahrtweg mit der versicherten Tätigkeit im inneren Zusammenhang stand, grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu Unrecht hat ihm die Beklagte Entschädigungsleistungen mit der Begründung verweigert, rechtlich wesentliche Ursache des Unfalls sei die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Der Versicherungsschutz des Klägers ist nicht allein schon deshalb entfallen, weil er den Heimweg von der geschäftlichen Besprechung aus G. unter Alkoholeinfluss angetreten hatte. Der Senat folgt der seit der Entscheidung vom 30. Juni 1960 (BSGE 12, 242) ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass die auf Alkoholenuss zurückzuführende Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nur dann ausschließt, wenn sie die unternehmensbedingten Umstände derart in den Hintergrund

drängt, dass sie als rechtlich allein wesentliche Ursache des Unfalls anzusehen ist (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 23. September 1997 – 2 RU 40/96 –). Dieser Rechtsprechung ist das Schrifttum wohl einhellig gefolgt (siehe u. a. Brackmann/Krasney/Burchardt/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. 3, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Auflage, § 8 Rz 345; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, § 32 Rz 36 ff.; Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII § 8 Rz 93 ff.). Alkoholeinfluss schließt daher die haftungsbegründende Kausalität (– nur) aus, wenn er Fahrunfähigkeit begründet, diese für den Unfall ursächlich ist und die allein wesentliche Bedingung des Unfalls darstellt (vgl. Kater/Leube a. a. O. Rz 95). Vor der Prüfung des Kausalzusammenhangs ist daher zunächst die alkoholbedingte Fahrunfähigkeit festzustellen. Sie muss vom Unfallversicherungsträger nachgewiesen werden (ständige Rechtsprechung des BSG, u. a. Urteil vom 2. Februar 1978 – 8 RU 66/77 – veröffentlicht in BSGE 45, 285 und SozR 2200 § 548 Nr. 38; siehe auch BSGE 43, 110, 111 und aus der Literatur Kater/Leube a. a. O. Rz 96; Schulin a. a. O. Rz 37). Das bedeutet, dass zunächst Tatsachen festgestellt werden müssen, die dem Gericht die volle Überzeugung verschaffen, dass der verunglückte Versicherte fahrunfähig war. Erst wenn alkoholbedingte Fahrunfähigkeit festgestellt ist, ist weiter zu prüfen, ob diese für den Unfall allein wesentliche Ursache war (BSG, Urteil vom 2. Dezember 1978, S. 7 des Urteilsumdrucks mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BSG).

Die angefochtenen Entscheidungen lassen sich bereits deshalb nicht aufrechterhalten, weil alkoholbedingte Fahrunfähigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls nicht nachgewiesen und nicht (mehr) feststellbar ist.

In der Rechtsprechung und der Literatur wird zwischen absoluter und relativer Fahrunfähigkeit differenziert. Diese Unterscheidung erfolgt nicht nach der Qualität oder dem Ausmaß der alkoholbedingten Leistungsminderung, sondern allein nach der Art und Weise des Nachweises der Fahrunfähigkeit (vgl. hierzu Kater/Leube a. a. O. Rz 97; Schulin a. a. O. Rz 40).

Absolute Fahrunfähigkeit bedeutet, dass Fahrunfähigkeit ohne besondere Beweisanzeichen schon aufgrund einer bestimmten BAK, die bei Kraftfahrern 1,1 ‰ oder mehr beträgt (vgl. BSG, Urteil vom 25. November 1992 – 2 RU 40/91 – HV-Info 1993, 305; BSG, Urteil vom 23. September 1997 – 2 RU 40/96 –), angenommen wird. D. h., der Nachweis der Fahrunfähigkeit wird allein durch die Feststellung einer BAK von mindestens 1,1 ‰ im Zeitpunkt des Unfalls geführt. Von einer absoluten Fahrunfähigkeit kann entgegen der von der Beklagten in dem Bescheid vom 22. August 1996 noch vertretenen Rechtsauffassung, die dann im weiteren Verfahren nicht mehr aufrecht erhalten wurde, nicht ausgegangen werden. Es kann insbesondere nicht angenommen werden, dass es im Zeitpunkt der BAK-Messung um 0.40 Uhr des 4. März 1995 bereits zu einem biologischen

Abbau des Alkohols im Körper des Klägers gekommen war, so dass der tatsächliche BAK-Wert zum Unfallzeitpunkt, also ca. zwei Stunden früher, höher als 1,05 ‰ war und daher über dem Grenzwert lag. Dies würde ein bestimmtes Trinkverhalten des Klägers voraussetzen, das die sichere Feststellung ermöglichte, dass es im Zeitpunkt der Bestimmung der BAK bereits zu einem biologischen Abbau des Alkohols gekommen war. Nach den von dem Gastgeber und Geschäftspartner W. und dem Kollegen A. bestätigten Angaben des Klägers, die nicht widerlegbar sind, erfolgte die Einnahme von Alkohol fast ausschließlich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 22.30 Uhr. In diesem Fall wäre die Resorption noch nicht abgeschlossen gewesen und im Zeitpunkt der Blutentnahme ein Alkoholabbau noch nicht eingetreten. Selbst wenn man, wie die Beklagte, von einer BAK von 1,05 ‰ im Unfallzeitpunkt ausginge, wäre der Grenzwert zur absoluten Fahrunfähigkeit nicht erreicht, so dass man eine solche nicht zugrunde legen könnte.

Auch eine relative Fahrunfähigkeit des Klägers im Unfallzeitpunkt ist nicht nachgewiesen. Sie liegt vor, wenn die BAK den Grenzwert nicht erreicht oder eine BAK nicht festgestellt werden kann, jedoch sonstige Beweisanzeichen, so genannte alkoholtypische Ausfallerscheinungen, auf Fahrunfähigkeit schließen lassen (BSGE 45, 285, 288, 289; Schulin a. a. O. Rz 41 –, Kater/Leube a. a. O. Rz 100; Schmitt, SGB VII, § 8 Rz 92; Ricke in Kasseler Kommentar, Bd. 2 SGB VII, § 8 Rz 117). Die Annahme von Fahrunfähigkeit setzt, wenn der Grenzwert unterschritten oder eine Feststellung der BAK nicht erfolgt ist, die konkrete Feststellung alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus, d. h., es müssen Verhaltensweisen des verunglückten Versicherten (vom Unfallversicherungsträger) nachgewiesen werden, die den sicheren Rückschluss auf seine Fahrunfähigkeit zulassen. Sind derartige Ausfallerscheinungen vom Unfallversicherungsträger nicht nachzuweisen, ist der Versicherungsschutz nicht entfallen. Das BSG hat unter Hinweis darauf, dass ebenso wie die positiven anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale auch das so genannte „negative Tatbestandsmerkmal“ der alkoholbedingten Fahrunfähigkeit des vollen Beweises bedürfe, betont, dass auch die Tatsachen, die als alkoholtypische Ausfallerscheinungen in Betracht kommen, zur vollen Überzeugung des Gerichts feststehen müssen, und dass Annahmen und Vermutungen ebenso wie die bloße Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen (BSG, Urteil vom 2. Dezember 1978 a. a. O., S. 8, 9 des Urteilsumdrucks; siehe auch BSGE 35, 216, 218). Dies hat das Sozialgericht verkannt, wenn es unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 30. Juni 1960 (BSGE 12, 242) die Auffassung vertreten hat, der Kläger trage bei Unfällen unter Alkoholeinfluss die Beweislast. Das Sozialgericht führt zwar zutreffend aus, es spreche die Lebenserfahrung dafür, dass die auf Alkoholbeeinflussung beruhende Fahrunfähigkeit den Unfall verursacht habe, wenn sich kein klares Beweisergebnis über die Ursache des Unfalls, den ein unter Alkoholeinfluss stehender Versicherter erlitten hat, erzielen lasse und sonstige Unfallursachen nicht erwiesen seien. Hierbei unterstellt es aber bereits das Vorliegen alkohol-

bedingter Fahruntüchtigkeit bei dem Kläger. In dem vorliegenden Fall ist jedoch gerade die Frage entscheidend und vorab zu prüfen, ob bei dem Kläger alkoholbedingte (relative) Fahruntüchtigkeit im Unfallzeitpunkt vorlag.

Unter Berücksichtigung der genannten Beweislastregelungen kommt der Senat nach einer umfassenden Würdigung des Sachverhalts unter Berücksichtigung der im gesamten Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse, soweit sie den beigezogenen Strafakten zu entnehmen sind, zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Tatsachen nicht den zu fordernden (vollen) Beweis der alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit des Klägers erbringen. Hierbei verkennt der Senat nicht den Grundsatz, dass die an die konkreten Ausfallerscheinungen zu stellenden Anforderungen um so geringer sind, je höher die festgestellte BAK ist (BSGE 43, 110, 113). Jedoch müssen auch bei einer fast den Grenzwert erreichenden BAK Verhaltensweisen nachgewiesen sein, die auf Fahruntüchtigkeit schließen lassen (vgl. Krasney in Brackmann a. a. O. Rz 352). Als „alkoholtypisch“ sind grundsätzlich (nur) solche Verhaltensweisen zu bewerten, die sich nur durch den Alkoholgenuß erklären lassen, die bei unter Alkoholeinfluss fahrenden Personen wesentlich öfter vorkommen als gewöhnlich. Allein ein Fehlverhalten, ein Fahrfehler oder Verstöße gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung lassen den zwingenden Schluss auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht zu. Das Verhalten muss auf die enthemmende Wirkung des Alkohols oder auf die mit seinem Genuß einhergehende Beeinträchtigung des Reaktionsvermögens zurückgeführt werden können. Maßstab ist das gewöhnliche Verhalten der (nicht alkoholisierten) Verkehrsteilnehmer. Nicht alkoholtypisch sind solche Verhaltensweisen, die, wenn auch objektiv fehlerhaft bzw. gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verstößend, bei einer Vielzahl von Verkehrsteilnehmern in vergleichbaren Situationen ebenfalls vorkommen. Das BSG hat u. a. das Fahren auf der Gegenfahrbahn einer Autobahn über 9 km, das Fahren in Schlangenlinien sowie plötzliches Bremsen als Beweisanzeichen für alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit gewertet (vgl. BSG, Urteil vom 2. Februar 1978 a. a. O., S. 10 des Umdrucks mit den dortigen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Als weitere alkoholtypische, weil nur durch die enthemmende Wirkung des Alkohols zu erklärende Verhaltensweisen sind das Missachten von Vorfahrtszeichen oder sogar von rotem Ampellicht oder das Überqueren einer größeren Kreuzung ohne Reduzierung der Geschwindigkeit zu erwägen.

Das geringfügige Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist zwar ein Fehlverhalten, nicht jedoch eine Verhaltensweise, die zwingend auf alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit schließen lässt. Vergleicht man dieses Verhalten mit dem gewöhnlichen Verhalten von Verkehrsteilnehmern, kann der Schluss, dass es für einen unter Alkoholeinfluss stehenden Kraftfahrer typisch oder sogar nur durch den Alkoholgenuß erklärbar ist, nicht mit hinreichender Sicherheit, noch nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit gezogen werden. Diese Würdigung gilt, worauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nur für eine geringfügige

ge Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, wie sie im vorliegenden Fall gegeben ist.

Der Senat geht, wie vom Kläger eingeräumt wurde, der sich insoweit auf das von ihm eingereichte Gutachten des Verkehrssachverständigen L. berufen hat, davon aus, dass der Kläger mit einer Geschwindigkeit von 60 km/h in die Rechtskurve gefahren ist, als er von der Fahrbahn abkam. Eine höhere Geschwindigkeit kann nicht als bewiesen oder, was allerdings nicht ausreichen würde, als wahrscheinlich angesehen werden. Der Senat vermag der Auffassung der Beklagten, das LG habe „rechtskräftig festgestellt“, dass der Kläger in einem Zustand relativer Fahruntüchtigkeit aufgrund eines Blutalkoholgehalts von 1 ‰ mit einer Geschwindigkeit von mindestens 90 km/h gefahren sei, nicht zu folgen. Sie verkennt, dass nur der Urteilsausspruch als solcher, die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Strafgesetzbuch, in Rechtskraft erwächst, nicht jedoch die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen, sowie dass diese für die Sozialgerichte keine Bindungswirkung entfalten. Im Übrigen ist zumindest die Annahme des LG, die Fahrgeschwindigkeit habe mindestens 90 km/h betragen, nicht nachvollziehbar. Soweit sie auf ein im Strafverfahren erstattetes (mündliches) Gutachten des Sachverständigen L. gestützt wurde, das in dem (vom KG aufgehobenen) Urteil des LG vom 10. September 1996 ansatzweise wiedergegeben wurde, ist dieses Gutachten von demselben Sachverständigen in einer von dem Senat im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu beurteilenden Sachverständigen-Stellungnahme vom 16. November 1998 korrigiert worden. Letztere Äußerung des Sachverständigen überzeugt schon deshalb mehr, weil sie dem Gericht in schriftlicher Form vorliegt und auf einer Besichtigung des Unfallortes sowie auf eigenen Messungen des Verfassers beruht. Der Senat legt daher seiner Würdigung eine Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h zugrunde, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nur um 10 km/h überschreitet. Eine solche geringfügige Überschreitung reicht selbst bei einer nahe an dem Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 ‰ liegenden BAK nicht zum Nachweis alkoholbedingter (relativer) Fahruntüchtigkeit aus. Ohne Bedeutung für die Feststellung alkoholtypischer Verhaltensweisen ist, dass dem Kläger zum Unfallzeitpunkt die Fahrerlaubnis entzogen war und dass er mit einem ihm nicht gehörenden Pkw fuhr. Dass er aus diesen Gründen wesentlich langsamer hätte fahren müssen, wie die Beklagte meint, hält der Senat nicht für zwingend; abgesehen davon ist nicht ersichtlich, dass hieraus auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit geschlossen werden kann.

Die hier vertretene Auffassung des Senats steht nicht im Widerspruch zu der Entscheidung des BSG vom 13. März 1975 (2 RU 9/73 – USK 5764). In dem dort entschiedenen Fall hatte der Kläger, bei dem eine BAK von 0,6 ‰ festgestellt worden war, in „unverantwortlicher Weise seine Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit fortgesetzt“, obwohl er nach eigenen Angaben von einem entgegenkommenden Fahrzeug geblendet worden war; er war auf einen ordnungsgemäß geparkten Lastzug aufgefahren, wodurch dieser trotz angezogener

Bremsen 3 m nach vorne geschoben wurde. Das BSG, das sich nicht imstande sah, die Frage der relativen Fahruntüchtigkeit selbst zu entscheiden, hat dem Instanzgericht aufgegeben, bei seiner Entscheidung zu prüfen, ob dieser Sachverhalt die Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit rechtfertigt. Obwohl der Kläger bei Dunkelheit in eine Kurve gefahren ist, liegt eine dem Sachverhalt des vom BSG entschiedenen Falles vergleichbare Situation, die auch bei nur geringfügig überhöhter Geschwindigkeit den Rückschluss auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit zulassen könnte, hier nicht vor.

Das Abkommen von der Fahrbahn in der Rechtskurve kann ebenfalls nicht als alkoholtypische Verhaltensweise angesehen werden, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierfür eine andere Ursache ausschlaggebend war. In dem bereits mehrfach zitierten Urteil vom 2. Februar 1978 (BSGE 45, 285) hat das BSG, allerdings in einem Fall, in dem eine BAK nicht festgestellt werden konnte, das Abkommen von gerader Fahrbahn zwar als Indiz für eine alkoholbedingte Verkehrsuntüchtigkeit angesehen, jedoch weder für sich allein genommen noch im Zusammenhang mit weiteren, eine Alkoholbeeinflussung nicht oder nur wenig kennzeichnenden Verhaltensweisen für den Nachweis der Verkehrsuntüchtigkeit ausreichen lassen, weil dieser Fehler z. B. auch durch Einschlafen, Unachtsamkeit oder Ablenkung durch (was hier allerdings ausscheidet) Mitfahrer verursacht worden sein könne.

Ob dieser Auffassung uneingeschränkt zu folgen ist, insbesondere wenn, wie hier, von einer den Grenzbereich zur absoluten Fahruntüchtigkeit fast erreichenden BAK auszugehen ist, kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass im vorliegenden Fall nicht nur nicht ausgeschlossen werden kann, sondern sogar die gute Möglichkeit besteht, dass der Kläger nicht grundlos die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, sondern einem auf der Straße stehenden Wildtier ausweichen musste und deshalb von der Fahrbahn abkam und gegen einen Straßenbaum prallte. Läge ein solcher Sachverhalt vor, könnte das Abkommen von der Fahrbahn nicht als für die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit sprechendes Beweisanzeichen gewertet werden. Dann könnte dem Kläger nämlich nicht vorgeworfen werden, das Abkommen von der Fahrbahn habe auf der durch den Alkoholgenuß beeinträchtigten Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit beruht. Da die Beklagte, wie bereits dargelegt wurde, zum Nachweis relativer Fahruntüchtigkeit auch die Tatsachen beweisen muss, die eine Bewertung als alkoholtypische Verhaltensweise zulassen, gehen Zweifel darüber, ob der Kläger grundlos, d. h. ohne durch äußere Umstände dazu veranlasst worden zu sein, oder durch ein besonderes Ereignis zum Ausweichen gezwungen worden ist, zu ihren Lasten.

Der Senat hält es nicht für bewiesen, dass der Kläger, wie er behauptet, einem Wildtier ausgewichen ist. Es kann nämlich weder ausgeschlossen werden, dass er, der als Versicherungsfachmann über bestimmte Rechtskenntnisse in diesem Bereich verfügen dürfte, von Anfang an, auch gegenüber seinem Arbeitskollegen A., die Unwahrheit gesagt, d. h. „das Vieh“ erfunden hat, oder dass er sich wegen seines Zustandes le-

diglich eingebildet hat, ein Wildtier auf der Straße gesehen zu haben. Andererseits kann dem Umstand, dass er eine solche Äußerung unmittelbar nach dem Unfall gegenüber Herrn A., dem er nichts vorzumachen brauchte, getätigt hatte, ein gewisser Beweiswert nicht abgesprochen werden. Auch dass an der Unfallstelle häufig Wildwechsel stattfand, wie später im Strafverfahren ermittelt wurde, spricht für die Einlassung des Klägers. Da der Zeuge N. bei seiner für die Beweiswürdigung maßgeblichen Vernehmung vor dem Amtsgericht Tiergarten ausgesagt hat, der Kläger habe ihm erzählt, „dass irgendetwas auf der Straße gewesen“ sei, gewinnt die in der „eidesstattlichen Erklärung“ vom 8. November 2000 nochmals bestätigte Aussage des Zeugen A. an Glaubwürdigkeit. Es kann als bewiesen angesehen werden, dass der Kläger noch am Unfallort gegenüber seinem Kollegen zum Ausdruck gebracht hatte, dass (aus seiner Sicht) ein „Vieh“ auf der Straße stand. Damit ist zwar, wie schon ausgeführt, nicht bewiesen, dass er tatsächlich durch ein auf der Straße stehendes Wildtier zum Verlassen der Fahrbahn gezwungen wurde. Die gute Möglichkeit eines solchen Geschehensablaufs besteht jedoch. Sie schließt den von der Beklagten zu führenden Nachweis eines grundlosen Abkommens von der Fahrbahn aus.

Da sich der Kläger auf dem Heimweg von einer geschäftlichen Besprechung befand und die haftungsbezügliche Kausalität nicht wegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit unterbrochen ist, hatte er einen als Arbeitsunfall anzuerkennenden Wegeunfall erlitten.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch den Beitrag von Kassabova: „Trunkenheit im Verkehr und ihre Auswirkung auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz“ in diesem Heft.

72. *) Der Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG setzt voraus, daß die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bzw. die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung ist. An dieser Monokausalität fehlt es, wenn einem als Verkaufsfahrer tätigen Arbeitnehmer die Arbeitsleistung infolge der bei einer Verkehrskontrolle alkoholbedingten Entziehung seiner Fahrerlaubnis unmöglich gewesen ist. Eine bestehende Alkoholerkrankung des Arbeitnehmers ist dabei nicht als notwendige Ursache für den Verlust seiner Fahrerlaubnis anzusehen, da auch einem Nichtalkoholkranken wegen Alkoholmißbrauchs die Fahrerlaubnis entzogen werden kann.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Urteil vom 25. Juni 2003 – 15 Sa 165/03 –
– 1 Ca 542/02 (ArbG Nienburg) –

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin verlangt aus abgeleitetem Recht von dem Beklagten Entgeltfortzahlung.

Ihr Versicherter stand seit dem 10. 01. 1994 als Verkaufsfahrer in den Diensten des Beklagten. Ihm wurde bei einer Verkehrskontrolle am 04. 06. 2002 alkoholbedingt die Fahrerlaubnis entzogen. Am 05. 06. 2002 wurde er wegen seiner Alkoholerkrankung arbeitsunfähig geschrieben. Die Klägerin bewilligte ihm wegen dieser Erkrankung ab dem 26. 06. 2002 eine stationäre Heilbehandlung und zahlte ihm kalendertäglich ein Übergangsgeld in Höhe von 30,34 €. Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. 09. 2002.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin für die Zeit vom 26. 06. bis 17. 07. 2002 Entgeltfortzahlung in Höhe des in dieser Zeit gezahlten Übergangsgeldes geltend gemacht.

Mit Urteil vom 20. 11. 2002 hat das Arbeitsgericht die Klage stattgegeben.

Der Beklagte greift das Urteil mit der Berufung an.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist begründet, denn die Klage ist unbegründet, weil der Versicherte keinen Entgeltfortzahlungsanspruch gegen den Beklagten hat, der in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes gemäß § 115 Abs. 1 SGB X auf die Klägerin übergegangen wäre.

Der Arbeitnehmer erwirbt gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Fortzahlung seines Entgelts für die Dauer von sechs Wochen, wenn er schuldlos durch Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 EFZG). Entsprechendes gilt für die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die, wie hier, ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EFZG). Erforderlich ist jedoch, dass die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation die alleinige Ursache für die Arbeitsverhinderung ist (ErfK/Dörner, 3. Auflage, § 3 EFZG, Rndr. 28; § 9 EFZG, Rndr. 21). An der erforderlichen Monokausalität fehlte es, wenn die Arbeit ohne die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise die Kurmaßnahme auch aus einem anderen Grund nicht geleistet worden wäre. Das ist vorliegend der Fall gewesen, denn dem Versicherten der Klägerin und Arbeitnehmer des Beklagten ist die Arbeitsleistung ab dem 04. 06. 2002 infolge des Entzugs seiner Fahrerlaubnis unmöglich gewesen.

Als Verkaufsfahrer eines Hähnchengrillfahrzeugs des Beklagten ist der Versicherte auf eine Fahrerlaubnis angewiesen gewesen. Ohne diese konnte er seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen, denn er konnte den Verkaufswagen nicht mehr an die Verkaufsstellen befördern. Das war jedoch Voraussetzung für seine sonstige Verkaufstätigkeit. Ein anderweitiger Einsatz im Betrieb wäre nur teilweise möglich gewesen (Stundenweiser Einsatz bei dem Beladen der Fahrzeuge oder dem Würzen der Hähnchen in den Morgenstunden). Eine Teilleistung brauchte der Beklagte jedoch nicht entgegenzunehmen, zumal diese Teilarbeitsplätze anderweitig besetzt gewesen

sind. Damit war die Entgeltspflicht des Beklagten im streitbefangenen Zeitraum bereits aus einem anderen Grund entfallen, gleich ob das Unvermögen des Versicherten als unverschuldet oder verschuldet anzusehen ist (Art. 219 § 5 EGBGB i. V. m. §§ 320 Abs. 1 Satz 1, 323 Abs. 1, 325 Abs. 1 Satz 1 BGB a. F.).

Entgegen dem arbeitsgerichtlichen Urteil war die Alkoholerkrankung des Versicherten nicht notwendige Ursache für den Verlust seiner Fahrerlaubnis, denn auch einem Nichtalkoholkranken kann wegen Alkoholmissbrauchs die Fahrerlaubnis entzogen werden. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem Fall, der dem vom Arbeitsgericht angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26. 04. 1978 – 5 AZR 7/77, AP Nr. 6 zu § 6 LohnFZG, zugrunde gelegen hat. In jenem Fall war der Arbeitnehmer zwar auch krank, ohne arbeitsunfähig zu sein, jedoch hatte die Gesundheitsbehörde auf Grund dieser Erkrankung gemäß § 17 BSeuchenG ein Beschäftigungsverbot erlassen. Die Krankheit des Arbeitnehmers war damit eine nicht hinwegzudenkende Tatsache für das Beschäftigungsverbot und damit für die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung. Für den Entzug einer Fahrerlaubnis ist jedoch, wie dargelegt, eine Alkoholerkrankung keine notwendige Voraussetzung.

73. *) Der Verlust der Fahrerlaubnis (hier: vorläufige Entziehung nach § 111a StPO wegen Trunkenheitsfahrt) stellt bei Arbeitnehmern, die für ihre Berufsausübung einen Führerschein benötigen, grundsätzlich einen personenbedingten Kündigungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG dar. Eine Kündigung ist nur dann unwirksam, wenn die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz, unter Umständen auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht.

Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Urteil vom 09. September 2003 – 13 Sa 699/03 –
– 7 Ca 523/02 (ArbG Hannover) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger hat erstinstanzlich Unwirksamkeit einer Kündigung vom 22. 08. zum 31. 08. 2002 geltend gemacht und Weiterbeschäftigung begehrt. Das Arbeitsgericht hat entschieden, dass die ausgesprochene Kündigung das Arbeitsverhältnis ordentlich zum 30. 09. 2002 beendet hat, im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren macht der Kläger die Unwirksamkeit der ordentlichen Kündigung geltend.

Der Kläger ist gelernter Elektroanlageninstallateur und seit März 1999 bei der Beklagten beschäftigt. Schwerpunkt seiner Tätigkeit waren Wartung und Reparatur sowie Einbau von Heizungsanlagen. Er hatte üblicherweise mit dem Firmenfahrzeug täglich 4–6 Kunden aufzusuchen. Die Beklagte betreibt einen Heizungs- und Sanitärbetrieb mit ca. 10 bis 15 Mitarbeitern einschließlich Auszubildenden.

In der Nacht vom 13. 08. zum 14. 08. 2002 unternahm der Kläger mit dem Firmenwagen eine Privatfahrt, in deren Verlauf er eine Auseinandersetzung mit einem anderen Autofahrer hatte. Die Polizei wurde hinzugezogen, die einen Blutalkoholtest veranlasste. Festgestellt wurde ein Wert von 1,2 Promille. Die Fahrerlaubnis wurde vorläufig eingezogen. Im Strafverfahren wurde der Kläger am 21. 01. 2003 freigesprochen, weil aufgrund von Nachtrunk nur ein Blutalkoholwert von 0,6 Promille zur Tatzeit nachweisbar war. Er erhielt den Führerschein zurück.

Der Kläger hatte die Beklagte über den Entzug des Führerscheins unterrichtet, diese kündigte daraufhin mit Schreiben vom 22. 08. 2002 das Arbeitsverhältnis zum 31. 08. 2002.

Der Kläger behauptet, er sei alkoholkrank. Dies sei nach Entzug des Führerscheins ärztlicherseits festgestellt worden. Ab 22. 08. 2002 unterzog er sich einer stationären Entgiftungsbehandlung und nahm im September 2002 Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle auf zwecks Durchführung einer ambulanten Therapie.

Unstreitig hat die Beklagte vor Jahren bei einem anderen Mitarbeiter bei Entzug des Führerscheins nicht mit Kündigung reagiert, vielmehr diesem einen Auszubildenden zugeordnet, der den Mitarbeiter von und zur Baustelle gefahren hat.

Der Kläger hat vorgetragen, die Beklagte habe ihn bei Kürzung des Stundenlohns, die er angeboten habe, zusammen mit einem Auszubildenden mit Führerschein einsetzen können. Ebenso habe er mit einem anderen Monteur eingesetzt werden können. Weiterbeschäftigung ohne Führerschein sei deshalb zumutbar gewesen.

Die Beklagte hat vorgetragen, ohne Führerschein sei der Kläger für die von ihm geschuldete Tätigkeit in der Heizungswartung und Heizungsreparatur nicht einsetzbar. Eine Verpflichtung, dem Kläger einen Auszubildenden als Fahrer zuzuordnen, bestehe nicht. Bei dem Fall in der Vergangenheit habe es sich um einen Einzelfall gehandelt, im Übrigen sei dieser Mitarbeiter über längere Zeit auf einer Baustelle eingesetzt gewesen.

Das Arbeitsgericht hat die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung festgestellt.

Mit Berufung trägt der Kläger vor, sein Alkoholkonsum wäre nur dann kündigungrelevant, wenn er zu Störungen der Vertragsbeziehung führe. Das sei aber nicht der Fall. Eine negative Prognose sei nicht gerechtfertigt, festgestellt worden sei lediglich ein Promillewert von 0,6. Im Übrigen könne ihm auch kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden.

Aus den Gründen:

Die Berufung des Klägers ist statthaft, sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und damit insgesamt zulässig, §§ 64, 66 ArbGG. Die Berufung ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat mit zutreffender Begründung angenommen, dass die ausgesprochene Kündigung wegen des Verlustes des Führerscheins sozial gerechtfertigt ist gemäß § 1 Abs. 2 KSchG.

Die Beklagte stützt die Kündigung auf den Entzug der Fahrerlaubnis und die daraus folgende Unmöglich-

keit des Einsatzes des Klägers für die vertraglich geschuldete Tätigkeit. Sie stützt die Kündigung nicht auf die Alkoholerkrankung des Klägers, streitbefangen ist nicht eine krankheitsbedingte Kündigung. Die vom Kläger vorgetragene Überlegungen zur negativen Prognose/positiven Prognose hinsichtlich der Alkoholerkrankung sind deshalb unerheblich. Die Kündigung wird auch nicht darauf gestützt, dass der Kläger unter Alkoholeinfluss mit dem Firmenwagen gefahren ist. Es war vorliegend keine verhaltensbedingte Kündigung zu prüfen, auch die Ausführungen des Klägers zum Verschulden sind deshalb unerheblich.

Der Verlust der Fahrerlaubnis stellt bei Arbeitnehmern, die für ihre Berufsausübung einen Führerschein benötigen, grundsätzlich einen personenbedingten Kündigungsgrund im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG dar. Eine Kündigung ist nur dann unwirksam, wenn die Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung auf einem freien Arbeitsplatz, unter Umständen auch zu schlechteren Arbeitsbedingungen, besteht (BAG vom 16. 08. 1990, 2 AZR 182/90, RzK I 5 h 18; KR, 6. Aufl., § 1 KSchG, Rdnr. 293).

Dem Kläger wurde in der Nacht vom 13. auf den 14. 08. 2002 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Der festgestellte Blutalkoholwert betrug 1,2 Promille. Im Kündigungszeitpunkt war deshalb objektiv damit zu rechnen, dass der Kläger für ca. 9–12 Monate ohne Fahrerlaubnis sein würde. Seine arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit mit Schwerpunkt Heizungswartung und -reparatur konnte der Kläger aber nur mit Fahrerlaubnis ausüben. Er musste die einzelnen Kunden mit dem mit Werkzeug bestückten Fahrzeug aufsuchen. Dabei handelt es sich bei Heizungswartung und Heizungsreparatur typischerweise um Tätigkeiten, die von einem Monteur allein ausgeübt werden.

Eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit, bei der der Kläger keine Fahrerlaubnis brauchte, ist nicht ersichtlich, insbesondere ist nicht ersichtlich, dass insoweit ein freier Arbeitsplatz bestand. Die vom Kläger angesprochene Möglichkeit, ihm einen Auszubildenden als Fahrer zuzuordnen, scheidet bereits aus Rechtsgründen aus. Ein Auszubildender im Heizungs- und Sanitärhandwerk muss in den Tätigkeiten dieses Berufsbildes eingesetzt und ausgebildet werden, ein Einsatz als Fahrer ist ausbildungsvertragswidrig und durfte von der Beklagten nicht angeordnet werden.

Dass eine anderweitige Beschäftigung ohne Fahrerlaubnis auf einem freien Arbeitsplatz möglich war, ist nicht ersichtlich. Insbesondere hat der Kläger trotz gerichtlichen Hinweises vom 17. 07. 2003 auch nicht annähernd dargelegt, dass eine anderweitige Weiterbeschäftigungsmöglichkeit bestand. Weil in einem Heizungs- und Sanitärbetrieb die Arbeiten nicht am Betriebsitz ausgeführt werden, sondern auf wechselnden Baustellen, weil Monteure mit Firmenwagen nebst Werkzeug und Material die einzelnen Baustellen aufsuchen müssen und die Beklagte nur über einen begrenzten Mitarbeiterbestand verfügte, ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich, dass eine anderweitige Beschäftigung ohne Führerschein von der Beklagten verlangt werden konnte.

Zentrum für Psychosoziale Medizin, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

RAINER THOMASIUS, KAY UWE PETERSEN, UDO KÜSTNER, LUTZ WARTBERG, DIRK ZEICHNER

Cannabis als Medikament – eine Nutzen/Risiko-Abwägung^{*)}

Medical Cannabis – a consideration of risk and benefit^{**)}

1. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion zu Cannabis ist die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (nebst neun weiteren Fachgesellschaften) vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Schreiben vom 26. September 2003 aufgefordert worden, eine aus psychiatrischer/nervenheilkundlicher Sicht wertende Stellungnahme hinsichtlich der als gesichert anzusehenden Indikationen bei der Anwendung von Cannabis, insbesondere zu Dronabinol und Cannabis-Extrakten, abzugeben. Es soll zu der Frage Stellung genommen werden, welche medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und Einschätzungen bezüglich der Wirksamkeit und hinsichtlich einer Nutzen/Risiko-Abwägung von Cannabis vorliegen.

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf wissenschaftliche Arbeiten aus dem gesamten medizinischen Stoffgebiet – soweit dies zur Beantwortung der Fragestellungen erforderlich ist – unter besonderer Würdigung psychiatrischer und nervenheilkundlicher Aspekte. Bevorzugt wird auf publizierte Studienergebnisse der letzten 5 Jahre (1997–2003) zurückgegriffen; wo dies nicht möglich ist, werden auch ältere Arbeiten zitiert.

Die Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Cannabinoid zur Nutzung zu medizinischen Zwecken
 - 2.1 Forschungsstand zur Wirkungsweise von Cannabinoiden im Gehirn
 - 2.2 Forschungsstand zum Einsatz von Cannabinoiden als Medikament
3. Unerwünschte Wirkungen bei missbräuchlicher Nutzung von Cannabinoiden
 - 3.1 Auswirkungen der Cannabinoide auf kognitive Leistungen
 - 3.2 Psychopathologische Auswirkungen der Cannabinoide
 - 3.3 Somatische Auswirkungen der Cannabinoide
 - 3.4 Soziale Folgeschäden
4. Epidemiologische Aspekte missbräuchlicher Nutzung von Cannabinoiden
5. Diskussion und zusammenfassende Stellungnahme

^{*)} Stellungnahme im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) auf Anforderung des Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BGMS) vom 26. September 2003 zu medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen in Hinsicht auf die Wirksamkeit und Nutzen/Risiko-Abwägung von Dronabinol und Cannabis-Extrakten.

^{**)} Statement by order of the German Association of Psychiatry, Psychotherapy and Neurology (DGPPN) on demand of the Federal Ministry for Health and Social Security (BGMS) dated 26th of September 2003 for medical-scientific insights in respect to the efficiency and the benefit/risk consideration of Dronabinol- and Cannabis essences (extractions).

2. Cannabinoide zur Nutzung zu medizinischen Zwecken

2.1 Forschungsstand zur Wirkungsweise von Cannabinoiden im Gehirn

Zu den Cannabis-Inhaltsstoffen gehören Exocannabinoide wie z. B. Delta-9-Tetrahydrocannabinol (δ^9 -THC), die im Gehirn mit den Endocannabinoiden (wie z. B. Anandamid oder N-arachidonyl-etholamin) um die Cannabinoid-Rezeptoren (hier CB1) konkurrieren, welche insbesondere auf Axonen und Nervenendigungen lokalisiert in besonders hoher Dichte im frontalen Kortex, im Cerebellum und in den Basalganglien (IVERSEN, 2003) vorhanden sind. Endocannabinoide kommen im Körpergewebe nur in geringen Mengen vor, werden wohl nach Bedarf produziert (IVERSEN, 2003) und verursachen subtile, lokale und kurzfristige Effekte. Exogene Cannabinoide dagegen aktivieren CB1-Rezeptoren längerfristig und unterbinden daher auch Aktionen der Endocannabinoide, die sie selbst nicht auslösen können (IVERSEN, 2003). Untersuchungen an genetisch manipulierten Mäusen ohne CB1-Rezeptoren zeigen, dass einige Cannabinoidwirkungen (z. B. der analgetische Effekt) auch rezeptorunabhängig, über andere Rezeptoren (z. B. 5-HT₂) und/oder bisher unentdeckte Cannabinoidrezeptoren im Zentralnervensystem gesteuert werden (FRIDE & SHOHAMI, 2002).

Eine Vielzahl von neuromodulatorischen Effekten werden durch Cannabis induziert, z. B. in der Akutwirkung Defizite im Lernen und Gedächtnis durch verminderte Ausschüttung von Acetylcholin, Gammaaminobuttersäure und Glutamat (SULLIVAN, 2000).

Daneben sind Cannabinoide möglicherweise wesentlich in die Entscheidungsprozesse neuronaler Zellen auf Leben oder Tod involviert (GUZMAN, 2003). Bei Schädigungen produziert das Gehirn große Mengen von Endocannabinoiden (MECHOULAM, PANIKASHVILI & SHOHAMI, 2002). Während die deutliche Mehrheit der Studien neuroprotektive Effekte der Cannabinoide zeigen konnte (vgl. das Review von IVERSEN, 2003), weisen einige Studien darauf hin, dass Cannabinoide über Induktion der Zellapoptose neuronaler Zellen auch neurotoxisch wirken können (z. B. DOWNER et al., 2001, 2003 für kortikale Zellen, CHAN et al., 1998 für Hippocampuszellen).

DOWNER et al. (2001) untersuchten Zellkulturen kortikaler Neurone unter Einwirkung von Delta-9-Tetrahydrocannabinol (THC). THC bewirkte die Ausschüttung von Cytochrome c, aktivierte Caspase-3, bewirkte eine Spaltung des DNA-Reparaturenzyms Poly-ADP Ribose Polymerase und induzierte eine DNA-Fragmentation. Die durch THC induzierte Apoptose der kortikalen Neurone konnte vollständig durch Zugabe des CB1-Rezeptorantagonisten AM-251 unterbunden werden. Dies zeigt, dass THC offenbar über Vermittlung durch CB1-Rezeptoren kortikale Zellen zu zerstören vermag. DOWNER, FOGARTY & CAMPBELL (2003) konnten in weiteren Experimenten Zusammenhänge der CB1-vermittelten Auslösung des programmierten Zelltodes in kortikalen Zellen mit der Aktivierung von JNK-Proteinkinasen nachweisen. Die Autoren bemerken allerdings, dass die neurotoxische Wirkung von Cannabinoiden auf kortikale Zellen bisher nur in den Neuronen neonataler, nicht jedoch adulter Ratten nachgewiesen wurde.

2.2 Forschungsstand zum Einsatz von Cannabinoiden als Medikament

Cannabinoide sind als Medikament in Deutschland nicht zugelassen. Gegenwärtig werden Cannabinoide nur als Rezepturarzneimittel, welche vom Apotheker auf Verschreibung eines Arztes für den Einzelfall hergestellt werden, angewendet. Zu diesem Zweck wurde Dronabinol in die Liste verschreibungsfähiger Betäubungsmittel aufgenommen. Eine me-

dizinische Anwendung von Cannabinoiden wird seit einiger Zeit in der Fachöffentlichkeit diskutiert; untersuchte Indikationen beziehen sich auf Antiemesis, Behandlung von Anorexie, Anxiolyse, antiepileptische Wirkungen, Bronchospasmyse, Behandlung von Dystonie, Behandlung des Glaukoms, Analgesie und Behandlung von Spastik. Über die Effektivität der Cannabinoide liegen für diese Indikationen bisher vorwiegend klinische Fallberichte und nicht kontrollierte Studien vor. Kontrollierte wissenschaftliche Studien sind demgegenüber seltener durchgeführt worden. Im Folgenden werden vorliegende kontrollierte Studien mit Bezug auf die oben genannten Indikationen zitiert und bewertet, insofern diese Arbeiten in einschlägigen Indices nachgewiesen werden und die Methodik angemessen beschrieben wird.

2.2.1 Antiemesis

Die vorliegenden kontrollierten Untersuchungen zur antiemetischen Wirksamkeit von Cannabinoiden sind an Patienten mit einem Krebsleiden durchgeführt worden, die unter einer Chemo- bzw. Strahlentherapie Nausea (z.T. mit Erbrechen) entwickelten. In diesen Untersuchungen wurde die Behandlung mit Cannabinoiden (Nabilone, Levonantradol, Dronabinol) einer Placebogruppe gegenübergestellt (HERMAN et al., 1979; STEELE et al., 1980; ORR & MCKERNAN, 1981; JONES et al., 1982) bzw. mittels Prochlorperazin behandelten Patienten (EINHORN et al., 1981; ORR & MCKERNAN, 1981; UNGERLEIDER et al., 1982; AHMEDZAI et al., 1983; SHEIDLER et al., 1984; NIIRANEN & MATTSON, 1985; CHAN et al., 1987; MCCABE et al., 1988; LANE et al., 1990; LANE et al., 1991 a,b) bzw. einer Gruppe mittels Chlorpromazin behandelten Patienten (LUCRAFT & PALMER, 1982; GEORGE et al., 1983; HUTCHEON et al., 1983) bzw. mittels Domperidon behandelten Patienten (POMEROY et al., 1986). Die Studien zeigen, dass Cannabinoide bei der Behandlung der Nausea wirksamer sind als Placebo und gleich oder besser wirksam wie Prochlorperazin, Chlorpromazin und Domperidon. Möglicherweise kann die Kombination von Cannabinoiden mit anderen Medikamenten (Dronabinol und Prochlorperazin) den Behandlungserfolg verbessern (LANE et al., 1991). In allen Untersuchungen, in denen Nebenwirkungen kontrolliert worden sind, heben die Autoren Probleme in der Dosierung wie auch teilweise erhebliche psychische Nebenwirkungen der Cannabinoidbehandlung, die den Behandlungserfolg deutlich einschränken, hervor. In neueren Literaturübersichten gelangen deshalb WATSON et al. (2000), TRAMER et al. (2001) und STEVENS (2002) übereinstimmend zu der Einschätzung, dass Cannabinoide zur Behandlung der Nausea auf Grund unerwünschter Wirkungen sowie mangelhafter Dosierungsrichtlinien allenfalls ausgesprochen eingeschränkt zu empfehlen und andere Antiemetika mit geringeren unerwünschten Wirkungen vorzuziehen sind.

2.2.2 Anorexie

Die Frage, inwieweit die durch Cannabinoide induzierte Steigerung des Appetits durch Cannabinol medizinisch nutzbringend eingesetzt werden kann, ist bei Patienten mit Anorexia nervosa (GROSS et al., 1983), bei Tumorpatienten (JATOI et al., 2002; REGELSON et al., 1976) und bei AIDS-Patienten (STRUWE et al., 1993; BEAL et al., 1995; TIMPONE et al., 1997) überprüft worden. Bei Patienten mit Anorexia nervosa wurde keine positive Veränderung des Gewichtes durch die Verabreichung von Cannabinoiden erzielt, bei AIDS-Patienten und bei Tumorpatienten sind die Ergebnisse uneinheitlich. In allen vorlie-

genden Untersuchungen wird auf teilweise erhebliche psychische Nebenwirkungen der Cannabinol-Behandlung hingewiesen. STEVENS (2002) und COTA et al. (2003) kommen daher zu dem Schluss, dass die appetitstimulierende Wirkung der Cannabinoide von der Grunderkrankung abhängig ist und dass aus dem derzeitigen Kenntnisstand keine therapeutischen Konzepte abzuleiten seien.

2.2.3 Anxiolyse

In zwei älteren placebokontrollierten Studien (FABRE und MCLENDON, 1981; ILLARIA et al., 1981) ist die angstlösende Wirkung von Cannabinoiden nachgewiesen worden. Vergleichsuntersuchungen mit anderen anxiolytischen Pharmaka liegen jedoch nicht vor. Da methodisch ausreichende Untersuchungen fehlen, kann zur Indikation von Cannabinoiden in der Angstbehandlung keine Aussage getroffen werden.

2.2.4 Bronchospasmolyse

Cannabinoiden scheinen eine mit Salbutamol vergleichbare spasmolytische Wirkung aufzuweisen, jedoch treten unter der Behandlung mit Cannabinoiden auch Reizungen der Atemwege auf (TASHKIN et al., 1977). Mangels klinisch-wissenschaftlicher Evidenz kann zur Indikation in der Bronchospasmolyse-Behandlung keine Aussage getroffen werden.

2.2.5 Glaukom

Bezüglich einer Behandlung des erhöhten Augeninnendrucks mit Cannabinoiden sind in älteren Studien positive Effekte nachgewiesen worden (HEPLER et al., 1976; MERRITT et al., 1980). Der erwünschte Effekt tritt aber nicht bei allen behandelten Patienten auf, daher ist diese Medikation als unzuverlässig einzustufen, mithin ein klinischer Einsatz nicht zu rechtfertigen (WATSON et al., 2000; STEVENS, 2002). MERRITT et al. (1981) fanden erhöhte systolische Blutdruckwerte bei den mit Cannabinoiden behandelten Patienten. WATSON et al. (2000) folgern daher, dass zur Behandlung des Glaukoms weder ein klinischer Einsatz von Cannabinoiden noch weitere Studien zu rechtfertigen seien.

2.2.6 Schmerz

In älteren kontrollierten Studien sind für die Anwendung von Cannabinoiden in der Schmerzbehandlung positive Effekte im Vergleich zu „Placebogruppen“ nachgewiesen worden (NOYES, 1975; JAIN et al., 1981). Eine Überlegenheit gegenüber Codeinpräparaten ergab sich indes nicht (NOYES, 1975). Die Nebenwirkungen (insbesondere Sedierung) sind unter Cannabinoiden erheblich, weshalb die Autoren vorliegender Übersichtsarbeiten einhellig zu der Einschätzung gelangen, dass eine Anwendung von Cannabinoiden in der Schmerztherapie nicht gerechtfertigt ist (WATSON et al., 2000; CAMPBELL et al., 2001; IVERSEN & CHAPMAN, 2002; STEVENS, 2002).

2.2.7 Spastik

Obwohl klinische Beobachtungen und Ergebnisse aus dem Tierexperiment die Vermutung nahelegen, dass sich Cannabinoide auf einen spastischen Muskeltonus krampflösend auswirken könnten (FERNANDEZ-RUIZ et al., 2002; CROXFORD, 2003), liegen nur zwei kontrollierte Studien vor, in denen Patienten mit Multipler Sklerose mit Cannabinoiden behandelt worden sind (PETRO & ELLENBERGER, 1981; KILLESTEIN et al., 2002). Im Vergleich

zur Placebogruppe ergab sich in der Untersuchung von PETRO und ELLENBERGER (N = 9) ein förderlicher Effekt des Cannabinoids auf Muskeltonus und Kraft. Im Gegensatz dazu wiesen die MS-Patienten in der Untersuchung von KILLESTEIN und Mitarbeitern keine Verbesserung der Spastik unter Gabe von Cannabinoiden auf, wohl aber wurde eine Verschlechterung des Gesamteindrucks der behandelten Patienten festgestellt (KILLESTEIN et al., 2002). Gegen andere antispastische Pharmaka sind Cannabinoide bisher nicht geprüft worden. WATSON et al. (2000) und STEVENS (2002) kommen daher zu dem Schluss, dass bisher nachgewiesene Effekte weder den Einsatz von Cannabinoiden zur Behandlung der Spastik noch weitere Untersuchungen für diese Indikation rechtfertigen würden.

3. Unerwünschte Wirkungen bei missbräuchlicher Nutzung von Cannabinoiden

Unerwünschte Wirkungen sind bei der Anwendung von Cannabinoiden zu medizinischen Zwecken unter einer Langzeitperspektive bisher nicht untersucht worden. Zu dieser Frage liegen aber zahlreiche Ergebnisse aus Studien vor, die sich auf die missbräuchliche Anwendung dieser Substanzen beziehen. Auf diese Studien wird im Folgenden eingegangen.

3.1 Auswirkungen der Cannabinoide auf kognitive Leistungen

EHRENREICH et al. (1999) untersuchten 48 Cannabiskonsumenten mit Erstkonsumalter vor dem Alter von 16 Jahren, 51 Cannabiskonsumenten mit späterem Erstkonsumalter und 49 abstinenten Kontrollen. Die Abstinenzzeitdaten ebenso wie die THC-Blutkonzentrationen zeigen, dass einige Konsumenten in den Stunden vor der Untersuchung Cannabis konsumiert haben dürften. Konsumenten mit früherem Cannabis-Erstkonsum zeigen signifikante Beeinträchtigungen der Reaktionszeit im visual scanning. Allerdings wiesen diese Konsumenten auch höhere Lebenszeitdosen sowie mehr THC im Blut auf. In einer schrittweisen multiplen Regressionsanalyse zeigte sich das Erstkonsumalter als signifikanter Prädiktor der Testleistung, nicht jedoch die THC-Konzentration im Blut.

Die Stichprobe von SOLOWIJ et al. (2002) umfaßte 51 Langzeitkonsumenten von Cannabis mit nahezu täglichem Gebrauch (76 % Männer, M [Alter] = 42,1, M [Konsumzeitraum] 23,9 Jahre), 51 Kurzzeitkonsumenten (71 % Männer, M [Alter] = 28,7, M [Konsumzeitraum] 10,2 Jahre) sowie 33 abstinenten Kontrollen (67 % Männer, M [Alter] = 34,8). 65 der 102 Cannabiskonsumenten waren Klienten des Marijuana Treatment Project (also Behandlung Suchende). Die Cannabiskonsumenten hatten mindestens 12 Stunden Drogenabstinenz zu wahren und aufgrund der kurzen Abstinenzzeit positive Urinbefunde. Die Langzeitkonsumenten zeigten in fast allen Parametern des Rey Auditory Verbal Learning Tests signifikante bis sehr signifikante Leistungsmängel im Vergleich zu den Kontrollen und den Kurzzeitkonsumenten. Die Kurzzeitkonsumenten wiesen im Vergleich zu den Kontrollen praktisch keine Leistungsdefizite auf. In den 11 weiteren Tests (z. B. Wisconsin Card Sorting Test, Stroop Test, Paced Auditory Serial Addition Test etc.) waren signifikante Unterschiede eher vereinzelt. Aus diesen Ergebnissen und signifikanten Korrelationen mit der Zeit des Konsums schlossen die Autoren, intensiver Langzeitkonsum von Cannabis führe zu dauerhafter (die Intoxikation überdauernder) Beeinträchtigung im Bereich des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit.

Mit POPE (2002) sind diese Interpretationen kritisch zu hinterfragen, da es sich um Behandlungssuchende und nicht Normalpopulation handelt, da 47 % der Langzeitkonsumenten anamnestisch regelmäßigen Alkoholkonsum oder Abhängigkeit bzw. Behandlungen bezüglich Alkoholkonsum oder anderen Drogen aufweisen und da die Abstinenzzeit vor Untersuchungsbeginn recht kurz ist, so dass THC und wirksame Metabolite noch im Urin nachweisbar waren. Diese Limitationen konnten POPE et al. (2001) mit einem selten betriebenen Untersuchungsaufwand ausschließen.

POPE et al. (2001) untersuchten 63 tägliche Cannabiskonsumenten (mehr als 5000 lifetime-Konsumgelegenheiten, 87 % Männer), 45 ehemalige Cannabiskonsumenten (mehr als 5000 lifetime-Konsumgelegenheiten, < 12 Konsumgelegenheiten/3 Monate, 67 % Männer) und 72 Kontrollprobanden (maximal 50 lifetime-Konsumgelegenheiten, 85 % Männer) im Alter von 30–55 Jahren bzw. 32–48 Jahren. Alle Probanden hatten eine 28-tägige Abstinenzzeit von Koffein, Tabak und anderen Drogen einzuhalten, letzteres wurde durch zum Teil tägliche Urinkontrollen sichergestellt. Während sich nach 7 Tagen Untersuchungszeit noch Unterschiede der Gruppen im Erinnern von Wortlisten zeigten (signifikante Korrelation der Leistungen mit der THC-Urinkonzentration, nicht jedoch mit der Lebenszeitdosis an Cannabis), war nach 28 Tagen in der umfassenden Batterie von 10 neuropsychologischen Tests kein signifikanter Unterschied der Gruppen mehr festzustellen. Die Studie zeigt im Gegensatz zu der Arbeit von SOLOWIJ und Mitarbeitern (s. o.), dass intensiver Cannabiskonsum keine kognitiven Leistungsbeeinträchtigungen verursachen dürfte, die sich nicht mit dem abnehmenden THC-Gehalt im Blut wieder zurückbilden würden.

Diese Ergebnisse entsprechen denen einer aktuellen Meta-Analyse von GRANT et al. (2001) von neuropsychologischen Studien über Langzeitkonsumenten von Cannabis, die in 7 von 8 neuropsychologischen Fähigkeitsbereichen keine signifikante Evidenz für Beeinträchtigungen und allein im Bereich des Lernens eine Evidenz mit schmaler Effektgröße fanden.

BOLLA et al. (2002) untersuchten 22 Cannabiskonsumenten, deren Konsum urinalytisch validiert und deren nachfolgende 28-tägige Cannabisabstinenz durch Klinikaufenthalt sichergestellt worden war. Die Autoren berichten, dass bei einer Dreiteilung der Gruppe nach Konsumintensität die Gruppe mit dem schwersten Konsummuster (im Mittel 93,9 Joints pro Woche) bis zu 4 Standardabweichungen unter den neurokognitiven Leistungen der Personen mit dem niedrigsten Konsum (im Mittel 10,5 Joints pro Woche) lagen. Dieser Unterschied wurde zu einem Zeitpunkt gemessen, als die in der Konsumintensität vergleichbaren Probanden von POPE et al. (2001) bereits keine Leistungsunterschiede mehr aufwiesen. Obwohl der gefundene Zusammenhang zwischen Leistungsdefiziten und Zahl der Joints pro Woche eindrucksvoll ist und persistierende neurokognitive Effekte des Cannabiskonsums zu belegen scheint, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine querschnittliche Studie mit einer sehr kleinen Stichprobe von fast ausschließlich afroamerikanischen Männern handelt, deren Teilstichproben in Bezug auf Geschlecht und Bildung (trotz der kleinen Teilstichproben ist der Bildungsunterschied signifikant) nicht gemacht werden konnten. Aufgrund des Querschnittsdesigns kann nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, die mit geringerer kognitiver Leistungsfähigkeit zunächst nur ein geringeres Bildungsniveau erreicht und dann problematischere Arbeitsmarktbedingungen vorgefunden hatten, vielleicht einfach nur mehr Zeit und frustrationsbedingte Motivation aufgebracht hatten, um intensiveren Cannabiskonsum zu pflegen.

FRIED et al. (2003) untersuchten in einer Längsschnittstudie den Intelligenzquotienten von 70 Kindern und Jugendlichen im Alter von 9–12 vor dem Cannabis-Erstkonsum und

in der Wiederholungsuntersuchung im Alter zwischen 17 und 20 Jahren. Ihre unrinanalytisch validierte Stichprobe wurde in 37 Abstinente (kein regelmäßiger Cannabiskonsum mindestens einmal die Woche in der Vergangenheit), 9 ehemalige Konsumenten (mindestens 3 Monate kein Cannabiskonsum), 9 leichte Konsumenten (Cannabiskonsum weniger als 5 Joints pro Woche) sowie 15 schwere Konsumenten (5 Joints und mehr pro Woche) eingeteilt. Die Cannabisdosis war mit der IQ-Veränderung signifikant korreliert. Während für die schweren Cannabiskonsumanten ein Absinken des IQ im Zeitverlauf konstatiert wurde, zeigten die drei weiteren Gruppen Anstiege. Die Autoren interpretierten dies als vorübergehenden Effekt schweren Cannabiskonsums. Die Studie wird limitiert durch die sehr ungleichen Gruppengrößen und mögliche Intoxikation am Untersuchungstag. Die Auffassung, ein sehr früher Untersuchungsbeginn sichere die Abstinenz (vgl. FRIED et al., 2003, S. 888), ist zu bezweifeln. Wird allerdings Intoxikation am Untersuchungstag angenommen, würde dies mit größter Wahrscheinlichkeit am deutlichsten die jetzt auffällige Gruppe betreffen und die Unterschiede wären völlig nivelliert. Die Intelligenzentwicklung scheint vom Cannabiskonsum möglicherweise demnach nicht nachhaltig beeinträchtigt zu werden.

3.2 Psychopathologische Auswirkungen der Cannabinoide

3.2.1 Intoxikation (ICD-10: F12.0, F12.03, F12.04)

Die Rauschwirkung der Cannabinoide unterliegt erheblichen intra- und interindividuellen Schwankungsbreiten und ist neben der Dosis, Frequenz und Applikationsform des Gebrauchs von der individuellen Disposition des Konsumenten sowie dem situativen Kontext abhängig. Die Auswirkungen der Cannabisintoxikation lassen sich wie folgt zusammenfassen (JOHNS, 2001): Euphorie mit konsekutiver Müdigkeit, Entspannung, psychomotorische Verlangsamung, motorische Störungen, kognitive Störungen (Konzentration, Aufmerksamkeit, Reaktionszeit, Gedächtnis), formale Denkstörungen (v. a. assoziative Lockerung, Beschleunigung, Weitschweifigkeit, Ideenflucht), Wahrnehmungsstörungen (Veränderungen im Zeiterleben, Wahrnehmen von Raum, Farben und Berührungsempfinden, ggf. Halluzinationen), Depersonalisations- und Derealisationserleben, Appetitzunahme (ggf. Übelkeit und Erbrechen), situationsinadäquates Witzeln, Gleichgültigkeit, Panikreaktionen. Selten treten zusätzlich akute psychotische Reaktionen (vgl. Abschn. 3.2.5 und 3.2.6) und toxische Delirien auf (Verwirrtheit, Amnesie, Halluzinationen). Der Cannabisrausch hält in der Regel maximal 3–5 Stunden an, kognitive Beeinträchtigungen (Konzentrationsstörungen und Störungen des Kurzzeitgedächtnisses) können den Rauschzustand jedoch weit überdauern (vgl. Abschn. 3.1).

3.2.2 Schädlicher Gebrauch (ICD-10: F12.1)

Schädlicher Substanzgebrauch liegt vor, wenn trotz Gesundheitsschäden (psychisch oder somatisch) infolge des Substanzkonsums weiter konsumiert wird. In Deutschland weisen 15 % der Cannabiseraufnahmen einen schädlichen Gebrauch nach Kriterien des DSM-IV auf (PERKONIGG et al., 1999).

3.2.3 Substanzabhängigkeit (ICD-10: F 12.25)

Etwa 4–7 % aller aktuellen Cannabiskonsumanten weisen eine nach DSM-IV diagnostizierte Substanzabhängigkeit auf (PERKONIGG et al., 2001). Chronischer und täglicher Konsum wird bei Cannabisabhängigkeit häufig gefunden, dies ist jedoch keine notwendige Be-

dingung (SWIFT et al., 1998). In australischen und amerikanischen Studien erfüllen 15–22 % der aktuellen Cannabiskonsumenten die Abhängigkeitskriterien nach DSM-IV (MCGEE et al., 2000; SWIFT et al., 2001). In einer australischen Untersuchung sind Abhängigkeitskriterien mit folgender Häufigkeit festgestellt worden (SWIFT et al., 2001): Craving (53 %), Kontrollverlust (94 %), Entzugssymptome (90 %), Toleranz (70 %), soziale und berufliche Auswirkungen (44 %), Konsum trotz bekannter Schädigung (35 %).

3.2.4 Entzugssyndrom (ICD-10: F 12.30)

Neuere Studien belegen, dass bei einer Cannabisabhängigkeit Entzugsphänomene auftreten können (BUDNEY et al., 1999; HEISHMAN et al., 2001; KOURI et al., 1999; SMITH, 2002). Diese setzen etwa 10 Stunden nach dem letzten Konsum ein und bestehen über einen Zeitraum von etwa 7–21 Tagen fort: Craving, Appetitminderung, Schlafstörungen, Schwitzen, Irritabilität, Aggressivität, innere Unruhe, Angst, Hyperalgesie (v. a. Kopf-, Bauch- und Muskelschmerzen), Dysphorie. In der Regel ist die Entzugssymptomatik weniger schwer ausgeprägt als bei einem Alkohol- bzw. Opioidentzugssyndrom.

3.2.5 Transiente psychotische Episoden (Intoxikationspsychose) (ICD-10: F12.04)

In einer australischen epidemiologischen Studie weisen 1,2 % der chronischen Cannabiskonsumenten psychotische Symptome auf (Aktualprävalenz). Bei gleichzeitigem Alkoholmissbrauch liegt diese Rate höher (DEGENHARDT et al., 2001). Gemäß Kriterienkatalog des ICD-10 werden nur solche psychotischen Symptome unter dem Begriff der Intoxikationspsychose verschlüsselt, die nicht länger als 48 Stunden andauern.

3.2.6 Länger anhaltende assoziierte psychotische Episoden (Cannabis-Psychose) (ICD-10: F 12.50)

Nach hochdosiertem Cannabiskonsum können länger anhaltende psychotische Episoden mit schizophreniformer Symptomatik auftreten. Die Symptomatik hält länger als 48 Stunden an und entwickelt sich innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach dem letzten Cannabiskonsum. Eine symptomatische Abgrenzung zu schizophreniformen oder schizophrenen Psychosen ist nicht möglich. Vor dem Hintergrund des Vulnerabilitäts-Stress-Modells wirkt vor allem chronischer Cannabiskonsum bei vulnerablen Personen im Sinne eines Stressors, welcher eine sog. Cannabis-Psychose auslösen kann (vgl. Abschn. 3.2.10).

3.2.7 Flashbacks (ICD-10: F12.70)

Nachhallpsychosen (sog. Flashbacks) sind bei Cannabiskonsumenten in Einzelfällen beschrieben worden. Sie treten innerhalb von einigen Wochen nach dem letzten Cannabiskonsum, seltener auch noch nach einem längeren Intervall auf (TÄSCHNER, 2002). Als Auslöser werden emotionaler Stress, Erinnerungen und bestimmte Schlüsselreize angenommen.

3.2.8 Amotivationales Syndrom (ICD-10: F12.72)

Das Amotivationale Syndrom wird vor allem nach chronischem und exzessivem Missbrauch von Cannabinoiden beobachtet und ist durch Lethargie, Passivität, verflachten Affekt und mangelnde Interessenlage gekennzeichnet (JOHNS, 2001). Das Syndrom muss von Defektzuständen der Schizophrenie, depressiven Störungen und Persönlichkeitsstörungen abgegrenzt werden.

3.2.9 Kognitive Störungen (ICD-10: F12.74)

Cannabiskonsum beeinträchtigt unterschiedliche kognitive Funktionen, vor allem Konzentration, Aufmerksamkeit und Gedächtnis. Die Funktionseinschränkungen unterliegen einer hohen intra- sowie interindividuellen Variabilität. Konzentrationsstörungen und Störungen des Kurzzeitgedächtnisses sind noch 48 Stunden nach dem letzten Cannabiskonsum nachweisbar (KUNERT, 1999). Bei chronischen Konsumenten werden eingeschränkte kognitive Funktionen auch noch 3 Wochen nach Konsumbeendigung beobachtet (POPE et al., 2001; POPE, 2002; SOLOWIJ et al., 2002). Inwieweit diese Störungen remittieren ist bisher nicht geklärt (vgl. Abschn. 3.1).

3.2.10 Psychische Komorbidität

Einer epidemiologischen US-amerikanischen Studie zufolge, weisen die meisten Cannabisabhängigen komorbide psychische Störungen auf (GRANT & PICKERING, 1999). In klinischen Kollektiven wird die Komorbidität von Cannabisabhängigen ebenfalls sehr hoch eingeschätzt. Zu den häufigsten komorbiden psychischen Störungen zählen Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Angststörungen, affektive Störungen und seltener schizophrene Psychosen (PERKONIGG et al., 1999; KANDEL & CHEN, 2000; MCGEE et al., 2000; SWIFT et al., 2001; AGOSTI et al., 2002). Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass die psychiatrische Komorbidität mit dem Einstiegsalter und der Schwere des Cannabiskonsums eng assoziiert ist (FERGUSON et al., 2002; PATTON et al. 2002).

Persönlichkeitsstörungen (F60.X, F 61.X) und ADHS (F 90.X)

Patienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen verwenden das Cannabis zur Affekt- und Impulsregulierung im Sinne einer Selbstmedikation (JOHNS, 2001). Ähnliches trifft für jugendliche Patienten mit einem Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS) zu (GRELLA et al., 2001). Sehr häufig werden Verhaltensstörungen bei cannabisabhängigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefunden (CROWLEY et al., 1998).

Schizophrenie (F20.x; F23.1)

Die Prävalenz des Cannabiskonsums liegt bei Schizophrenen etwa 5-mal höher als in der alterskontrollierten Bevölkerung (JOHNS, 2001). Im umgekehrten Fall ist das Risiko, an einer Schizophrenie zu erkranken, bei Cannabiskonsumern um das 6fache gegenüber der Normalpopulation erhöht (OS et al., 2002). Hochfrequenter und hochdosierter Cannabiskonsum werden vor dem Hintergrund des Vulnerabilitäts-Stress-Modells als potente Stressoren bewertet (HAMBRECHT & HÄFNER, 2000). Dass der Cannabiskonsum den Verlauf einer schizophrenen Psychose ungünstig beeinflusst, ist belegt (NEGRETE & KNAPP, 1996). Cannabiskonsum wirkt ungünstig auf produktive Symptome der Schizophrenie, fördert akute Exacerbationen der Erkrankung und wirkt sich auf die soziale Integration der Patienten nachteilig aus (BUHLER et al., 2002).

Affektive Störungen und Angsterkrankungen (F 3X.X, F 40.X, F 41.X)

Regelmäßiger Cannabiskonsum ist häufig mit depressiven Störungen und Angsterkrankungen assoziiert. Über die Kausalbeziehung können jedoch keine allgemeingültigen Aussagen abgeleitet werden.

BOVASSO (2001) untersuchte 1920 Probanden einer epidemiologischen Untersuchung von 1980 (N = 3 481) nach 14–16 Jahren erneut. Unter den 849 Probanden ohne depressive Symptome im klinischen Interview nach DSM-III zum ersten Untersuchungszeitpunkt hatten die Probanden mit Cannabis-Missbrauchs-Diagnose eine vierfach erhöhte Wahrscheinlichkeit im Vergleich zu den Personen ohne Cannabis-Missbrauchsdiagnose, in der Wiederholungsuntersuchung depressive Symptome aufzuweisen (Methode: logistische Regression, Kovariaten Alter, Geschlecht, life-events, Alkohol-/Drogenmissbrauch etc.). Umgekehrt war die depressive Symptomatik kein signifikanter Prädiktor des späteren Cannabis-Missbrauchs. Dies scheint nahezuzeigen, dass Cannabiskonsum eher eine Ursache depressiver Symptome ist als dass umgekehrt Cannabiskonsum als eine Folge depressiver Symptome im Sinne einer Selbstmedikation (KHANTZIAN, 1997) aufzufassen wäre. Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, dass in der zitierten Studie nicht Cannabiskonsum signifikanter Prädiktor depressiver Symptome war sondern Cannabis-Missbrauch.

GREEN & RITTER (2000) fanden bei erwachsenen Männern keinen Zusammenhang zwischen Depression und der Häufigkeit des Cannabiskonsums. Ein schwacher Zusammenhang bei frühem Erstkonsum war nach Kontrolle bezüglich Alkohol- und Tabakgebrauch und soziodemographischer Merkmale nicht mehr signifikant.

DEGENHARDT, HALL & LYNKEY (2002) fanden in einer repräsentativen Stichprobe in Australien mittlere univariate Zusammenhänge zwischen Cannabiskonsum und der Prävalenz von Angststörungen und affektiven Störungen nach DSM-IV. Unter Einbeziehung des bei Cannabiskonsumern höheren Gebrauchs anderer Drogen und soziodemographischer Merkmale konnte kein signifikanter Zusammenhang mehr festgestellt werden.

In einer sechsjährigen Kohortenstudie mit 7 Untersuchungswellen an 1 601 Schülerinnen und Schülern zeigten PATTON et al. (2002), dass junge Frauen, die täglich Cannabis konsumieren, ein mehr als 5fach höheres Risiko einer depressiven Störung oder Angststörung aufweisen. „Frequent Cannabis use in teenage girls predicts later higher rates of depression and anxiety. Depression and anxiety in teenagers do not predict later cannabis use; self-medication is therefore unlikely to be the reason for the association“. (S. 1198).

Konsum anderer Substanzen (Flx.x)

Der Substanzmissbrauch kann im Jugend- und jungen Erwachsenenalter einen progressiven Verlauf annehmen, welcher mit dem Experimentieren und gelegentlichen Gebrauch von Tabak und Alkohol beginnt und in späteren Phasen durch den Konsum von Cannabinoiden und ggf. weiteren illegalen Drogen ergänzt wird. Für Tabak- und Alkoholkonsum liegt das Einstiegsalter bei den meisten Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren (NELSON & WITTCHEN, 1998). Fast immer sind Cannabinoide die erste illegale Droge, mit der zunächst experimentiert wird. Regelmäßiger Cannabiskonsum wird von etwa 15 % der 14- bis 24-Jährigen berichtet. Etwa 80 % der Cannabis-Erfahrenen beschränken den Konsum und Missbrauch illegaler psychotroper Stoffe auf diese Substanz (LIEB et al., 2000). In anderen Fällen wird der Konsum von Cannabinoiden durch andere Drogen ergänzt, beispielsweise Amphetamine, Ecstasy, Kokain und LSD. Diese Substanzen variieren im Erstkonsumalter gering und fast alle jungen Erwachsenen, die einen amphetamin- oder halluzinogenbedingten Missbrauch aufweisen, missbrauchen auch andere illegale Substanzen (sog. Mischkonsum) (NELSON & WITTCHEN, 1998). Die Progression des Substanzkonsums erfolgt bei rund 90 % aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einer konstanten Ab-

folge, wobei die späten Stadien nur von einer Minderheit erreicht werden: Alkohol–Nikotin–Cannabis–Amphetamine–Ecstasy (PENDERSON & SKRONDAL, 1999; BALDING, 1998; SUTHERLAND & WILLNER, 1998; FERGUSSON & HORWOOD, 2000).

3.3 Somatische Auswirkungen der Cannabinoide

Durch chronischen Cannabiskonsum können folgende somatische Erkrankungen entstehen (vgl. GROTENHERMEN, 2001): Chronische Bronchitis, Karzinome im Respirations-system, reversible Beeinträchtigung der Spermio-genese. Bei Kindern cannabiskonsumie-render Mütter sind Hinweise auf zerebrale Entwicklungsstörungen gefunden worden.

3.4 Soziale Folgeschäden

In Longitudinal-Studien hat sich anhaltender Cannabismissbrauch als signifikanter Prä-diktor für schulische, berufliche, finanzielle und familiäre Probleme erwiesen (KANDEL et al., 1986; HAMMER & VAGLUM, 1990). Die Ausprägung sozialer Folgeschäden ist mit der Schwere psychischer Komorbidität (vgl. Abschn. 3.2.10) sowie dem Einstiegsalter und Ausmaß des Cannabiskonsums assoziiert (FERGUSSON et al., 2002; PATTON et al., 2002).

4. Epidemiologische Aspekte missbräuchlicher Nutzung von Cannabinoiden

21,4 % der 18–59-Jährigen in Westdeutschland (10,8 % in Ostdeutschland) wiesen im Jahr 2000 Erfahrungen im Cannabisgebrauch auf (KRAUS & AUGUSTIN, 2001). 6,2 % der Westdeutschen und 4,9 % der Ostdeutschen haben in den 12 Monaten vor der Erhebung Cannabis konsumiert (KRAUS & AUGUSTIN, 2001). 16 % der 12–18-Jährigen (12-Monats-Prävalenz: 10 %), 37,1 % der 18–20-Jährigen (12-Monats-Prävalenz: 25,3 %) und 37 % der 21–24-Jährigen (12-Monats-Prävalenz: 18,1 %) weisen Cannabis-Erfahrung auf (SIMON et al., 2001). Unter den Personen, die im Jahre 2000 eine Behandlung in ambulan-ten psychosozialen Beratungsstellen der Suchtkrankenhilfe aufgenommen haben, waren cannabisbezogene Störungen in Westdeutschland die zweithäufigste Ursache zur Aufnahme der Behandlung, in Ostdeutschland sogar die häufigste (SIMON et al., 2001): mehr als jede(r) Dritte der Klientinnen und Klienten. Nach neueren europäischen Repräsentativum-fragen weist etwas mehr als ein Viertel der deutschen Jugendlichen und jungen Erwachse-nen zwischen 15 und 24 Jahren Cannabiserfahrung (Lebenszeitprävalenz 25,6 %; EORG, 2002) auf, rund 8 % gaben Konsum im Monat vor der Untersuchung an (8,3 %). Damit liegen die Deutschen unter dem Durchschnitt der befragten 15 EU-Mitgliedsstaaten (Lebenszeitprävalenz 28,9 %; Monatsprävalenz 11,3 %) – ebenso allerdings auch in der Be-wertung des Cannabiskonsums als Risikoverhalten. Interessanterweise erwarteten gleichzeitig fast drei Viertel der Befragten Abhängigkeit als Konsumfolge, mehr als in irgendeinem anderen der befragten Staaten (EORG, 2002, S. 23 f.). Eine aktuelle Presse-mitteilung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht fasst die Si-tuation in Europa zusammen: „Einer von fünf Erwachsenen hat Cannabis probiert und die Therapienachfrage nimmt zu“ (EBDD, 2003).

5. Diskussion und zusammenfassende Stellungnahme

Bei der Entscheidung über den Nutzen der Einführung eines neuen Medikaments bzw. Wirkstoffs müssen grundsätzlich vorrangig drei Kriterien geprüft werden:

- Die Substanz muss übliche toxikologische Voraussetzungen und Bedingungen, die an ein Medikament gestellt werden, erfüllen.
- Die Substanz muss zu einer Erweiterung des Spektrums von Behandlungsoptionen für definierte Störungsbilder/Erkrankungen beitragen.
- Durch die Einführung eines neuen Medikaments dürfen für das Gesundheitswohl der Gesellschaft keine Nachteile von Tragweite entstehen.

Als Voraussetzung für die Zulassung eines neuen Medikaments muss das Wirkspektrum einer Substanz auf eine definierte Erkrankung eindeutig nachgewiesen worden sein, inklusive aller zu erwartenden Nebenwirkungen der Behandlung. Üblicherweise werden zu diesem Zweck wissenschaftliche Untersuchungen (randomisierte Doppel-Blind-Studien) durchgeführt, in denen die Substanz gegen „Placebobehandlung“ sowie bereits zugelassene Substanzen/Medikamente geprüft wird. Der alleinige Vergleich der Substanz gegen eine Placebo-Behandlung reicht nur dann aus, wenn für eine spezielle Indikation keine alternative und bereits geprüfte Substanz vorliegt. Des Weiteren müssen eindeutige Dosierungsanleitungen aus den Prüfstudien abgeleitet werden können.

Diese Voraussetzungen werden für die Gruppe der Cannabinoide nicht erfüllt. In keinem untersuchten Behandlungsfeld haben sich Cannabinoide gegenüber Standardsubstanzen als überlegen erwiesen. Erhebliche Nebenwirkungen und unzuverlässige Serumspiegel haben sich gegenüber Standardsubstanzen als ein weiterer Nachteil erwiesen. So wird in den bereits zitierten Literaturübersichten zum Einsatz von Cannabinoiden zu medizinischen Zwecken (PERTWEE, 1999; ASHTON, 1999; WATSON et al., 2000; TRAMER et al., 2001; ROBSON, 2001; STEVENS, 2002) durchgängig auf signifikante unerwünschte Wirkungen und fehlende Dosierungsrichtlinien hingewiesen. Inwieweit der Optimismus einiger Autoren (WILLIAMSON & EVANS, 2000; PERTWEE, 2001; PORTER & FELDER, 2001), synthetische Cannabinoide könnten geringere Nebenwirkungen aufweisen als die bisher verwendeten Cannabis-Extrakte, einer wissenschaftlichen Überprüfung standhält, bleibt vorerst abzuwarten. Ob es zukünftig gelingen wird, durch eine chemische Abwandlung die relativ unspezifische Wirkung der Cannabinoide einzugrenzen bzw. das Nebenwirkungsspektrum zu minimieren, und ob solche Substanz für eine gezielte therapeutische Verwendung nutzbar sein wird, lässt sich zur Zeit nicht absehen.

Die missbräuchliche Anwendung von Cannabinoiden durch Jugendliche und junge Erwachsene hat in den vergangenen Jahren in Deutschland und anderen europäischen Ländern ein bisher unbekanntes Ausmaß erreicht. Die Eindämmung des Cannabismissbrauchs bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD, 2003) als eine wichtige gesundheitspolitische Herausforderung für die Zukunft betrachtet. In den letzten Jahren sind mehrere epidemiologische und klinische Studienergebnisse vorgelegt worden, die belegen, dass die Gesundheitsgefahren durch Cannabismissbrauch gravierend und zudem deutlich ernsthafter sind, als dies noch bis Ende der 90er Jahre angenommen wurde. Inzwischen besteht Evidenz für die im Folgenden genannten psychischen Auswirkungen des Cannabismissbrauchs: Auswirkungen auf kognitive Funktionen; Entwicklung von schädlichem Gebrauch und Abhängigkeit; Entzugssyndrome; Transiente psychotische Episoden; länger anhaltende psychotische Episoden; Amotivationales Syndrom; Schizophrenie; Affektive Störungen; Angsterkrankungen; Entwicklungs- und Verhaltensstörungen des Jugendalters. Ferner besteht Evidenz für körperliche Erkrankungen und soziale Folgeschäden durch Cannabismissbrauch. Es muss ein vordringliches Ziel sein, dass eine weitere Zunahme der psychi-

schen, somatischen und sozialen Schäden durch den Missbrauch von Cannabinoiden durch Jugendliche und junge Erwachsene verhindert wird.

Bei der Prüfung einer Einführung von Cannabinoiden zu medizinischen Zwecken ist vor dem Hintergrund der Annahme, dass Jugendliche – neben anderen Einflüssen – durch die (offene oder indirekte) Verharmlosung von nachteiligen Folgen des Cannabismissbrauchs auf die Gesundheit gefährdet sind, in einen Cannabismissbrauch zu geraten, besondere Vorsicht geboten. Leider ist die Frage, welche Auswirkung die öffentliche Diskussion über eine Legalisierung bzw. Abgabe von Cannabisprodukten in Apotheken auf die Meinungsbildung und Einstellung von Jugendlichen gegenüber einem Cannabiskonsum hat, aber auch im Hinblick auf die Bewertung des individuellen Gesundheitsrisikos durch Cannabiskonsum, bisher wissenschaftlich nicht ernsthaft verfolgt worden. Stellt man jedoch in Rechnung, dass Jugendliche mit einem Cannabismissbrauch „Safer-Use-Strategien“ – wie die klinische Erfahrung lehrt – häufig im Sinne einer Kontrollüberzeugung umdeuten und berücksichtigt man ferner, dass gerade gefährdete Jugendliche die „positiven“ Informationen über Cannabis ausgesprochen selektiv wahrnehmen, so ist zu erwarten, dass eine Zulassung von Cannabinoiden zur medizinischen Anwendung eben nicht in einer der Sache angemessenen Differenzierung wahrgenommen, sondern vielmehr als ein weiterer Hinweis für die vermeintliche Ungefährlichkeit dieser Substanz bewertet wird. Dieser Umstand kann möglicherweise zu einer weiteren Verschärfung des Cannabisproblems bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen.

Zusammenfassend lässt sich zu der Frage, welche medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse und Einschätzungen bezüglich der Wirksamkeit und hinsichtlich einer Nutzen/Risiko-Abwägung von Cannabis vorliegen, aus psychiatrischer/nervenheilkundlicher Sicht feststellen, dass die belegten Behandlungseffekte der Cannabinoide durch Nebenwirkungen der Substanz sowie fehlende Dosierungsrichtlinien erheblich limitiert werden. Wir kommen in Übereinstimmung mit den Autoren mehrerer Übersichtsarbeiten zu dieser Thematik (PERTWEE, 1999; ASHTON, 1999; WATSON et al., 2000; TRAMER et al., 2001; ROBSON, 2001; STEVENS, 2002) zu der Einschätzung, dass ein medizinischer Einsatz von Cannabinoiden weitere Grundlagenforschung (Erforschung der Substanzwirkung; evtl. Synthese chemisch veränderter Cannabinoide) sowie kontrollierte wissenschaftliche Studien zur Effektivität und Dosierung dieser Substanz bei bestimmten Krankheitsbildern und Patientenkollektiven voraussetzen würde. Zusätzlich müsste untersucht werden, inwieweit unerwünschte psychische Wirkungen auftreten, die bei missbräuchlicher Anwendung der Cannabinoide evident sind.

Gegenwärtig ist der Einsatz vorhandener Medikamente bzw. Rezepturen auf Cannabinoidbasis aus der Sicht der Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde bei keiner der hier diskutierten Indikationen ableitbar. Dies wird nicht zuletzt auch durch besser verträgliche und größtenteils effektivere Alternativen bzw. Medikamente begründet. Derzeit überwiegen die erwähnten Nachteile und Risiken des Einsatzes von Cannabinoiden zu medizinischen Zwecken einem etwaigen Nutzen bei weitem.

Zusammenfassung

Dargestellt werden die medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Anwendung von Cannabinoiden als Medikament sowie die Auswirkungen und Folgen der missbräuchlichen Nutzung dieser Substanz – insbesondere unter neuropsychiatrischen Gesichtspunkten. Vor diesem Hintergrund wird eine Nutzen/Risiko-Abwägung zum Einsatz von Cannabinoiden als Medikament vorgenommen.

Schlüsselwörter

Cannabis – Medizinische Verwendung – Missbrauch – Neuropsychiatrie – Epidemiologie

Summary

The medical-scientific evidence of the potential benefit of cannabinoids as medication is evaluated on the background of the acute and long-term consequences of regular cannabis use as a potential risk – in particular from a neuropsychiatric perspective.

Key words

cannabis – medical use – abuse – neuropsychiatry – epidemiology

Literatur

- Agosti V, Nunes E, Levin F (2002) Rates of psychiatric comorbidity among U.S. residents with lifetime cannabis dependence. *The American Journal of Drug and Alcohol Abuse*, 28, 643–652.
- Ahmedzai S, Carlyle D L, Calder I T & Moran F (1983) Anti-emetic efficacy and toxicity of nabilone, a synthetic cannabinoid, in lung cancer chemotherapy. *British Journal of Cancer*, 48, 5, 657–663.
- Ashton C H (1999) Biomedical benefits of cannabinoids? *Addiction-Biology*, 4, 2, 111–126.
- Ashton C H (2001) Pharmacology and effects of cannabis: a brief review. *British Journal of Psychiatry*, 178, 101–106.
- Beal J E, Olson R, Lefkowitz L, Laubenstein L, Bellman P, Yangco B, Morales J O, Murphy R, Powderly W, Plasse T F, Mosdell K W & Shepard K V (1995) Dronabinol as a treatment for anorexia associated with weight loss in patients with AIDS. *Journal of Pain and Symptom Management*, 10, 89–97.
- Bolla K I, Brown K, Eldreth D, Tate K & Cadet J L (2002) Dose-related neurocognitive effects of marijuana use. *Neurology* 59, 1337–1343.
- Bredt B M, Higuera-Alhino D, Shade S B, Hebert S J, McCune J M & Abrams D I (2002) Short-term effects of cannabinoids on immune phenotype and function in HIV-1-infected patients. *Journal of Clinical Pharmacology*, 42, 11 Suppl., 82–89.
- Budney A J, Novy P L, Hughes J R (1999) Marijuana withdrawal among adults seeking treatment for marijuana dependence. *Addiction*, 94, 1311–1321.
- Buhler B, Hambrecht M, Löffler W, an der Heiden W, Häfner H (2002) Precipitation and determination of the onset and course of schizophrenia by substance abuse – a retrospective and prospective study of 232 population-based first illness episodes. *Schizophrenia Research*, 54, 243–251.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2001a) Sucht- und Drogenbericht 2000 [online] http://www.bundesregierung.de/dokumente/Bericht/ix_39453.htm
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2001b) Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Konsum psychoaktiver Substanzen bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 12–24 Jahren. Köln 2001.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2001c) Repräsentativerhebung des Instituts für Therapie-forschung (IFT) über den Konsum psychoaktiver Substanzen in der erwachsenen Bevölkerung von 18 bis 59 Jahren. München 2001.
- Campbell F A, Tramer M R, Carroll D, Reynolds D J, Moore R A & McQuay H J (2001) Are cannabinoids an effective and safe treatment option in the management of pain? A qualitative systematic review. *British Medical Journal*, 323, 13–16.
- Chan G C, Hinds T R, Impey S & Storm D R (1998) Hippocampal neurotoxicity of δ^9 -tetrahydrocannabinol. *Journal of Neuroscience* 18, 5322–5332.
- Chan H S, Correia J A & MacLeod S M (1987) Nabilone versus prochlorperazine for control of cancer chemotherapy-induced emesis in children: a double-blind, crossover trial. *Pediatrics*, 79, 6, 946–952.
- Citron M L, Herman T S, Vreeland F, Krasnow S H, Fossiek B E, Harwood S, Franklin R & Cohen M H (1985) Antiemetic efficacy of levontradol compared to delta-9-THC for chemotherapy-induced nausea and vomiting. *Cancer Treatment Reports*, 69, 1, 109–112.
- Cota D, Marsicano G, Lutz B, Vicenatti V, Stalla G K, Paquali R & Pagotto U (2003) Endogenous cannabinoid system as a modulator of food intake. *International Journal of obesity and related metabolic disorder*, s 27, 3, 289–301.
- Croft R J, Mackay A J, Mills A T D & Gruzelier J G H (2001) The relative contributions of ecstasy and cannabis to cognitive impairment. *Psychopharmacology* 153, 373–379.

- Crowley T J, Macdonald M J, Whitmore E, Mikulich S K (1998) Cannabis dependence, withdrawal, and reinforcement effects among adolescents with conduct symptoms and substance use disorders. *Drug Alcohol Depend*, 50, 27–37.
- Croxford J L (2003) Therapeutic potential of cannabinoids in CNS disease. *CNS-Drugs*, 17, 3, 179–202.
- Daumann J, Pelz S, Becker S, Tuchtenhagen F & Gouzoulis-Mayfrank E (2001) Psychological profile of abstinent recreational ecstasy (MDMA) users and significance of concomitant cannabis use. *Human Psychopharmacology Clinical and Experimental* 16, 627–633.
- Degenhardt L, Hall W & Lynskey M (2001) Alcohol, cannabis and tobacco use among Australians: a comparison of their associations with other drug use and use disorder, affective and anxiety disorders, and psychosis. *Addiction*, 96, 1603–1614.
- Degenhardt L, Hall W, Lynskey M (2001) Alcohol, cannabis and tobacco use among Australians: a comparison of their associations with other drug use and use disorders, affective and anxiety disorders, and psychosis. *Addiction*, 96, 1603–1614.
- Downer E, Borland B, Fogarty M & Campbell V (2001) Delta-9-tetrahydrocannabinol induces the apoptic pathway in cultured cortical neurones via activation of the CB1 receptors. *Neuroreport*, 12 (18), 3973–3978.
- Downer E J, Fogarty M P & Campbell V A (2003) Tetrahydrocannabinol-induced neurotoxicity depends on CB1-receptor-mediated c-Jun N-terminal kinase activation in cultured cortical neurons. *British Journal of Pharmacology*, 140, 547–557.
- Ehrenreich H, Rinn T, Kunert H, Moeller M R, Poser W, Schilling L, Gigerenzer G & Hoche M R (1999) Specific attentional dysfunction in adults following early start of cannabis use. *Psychopharmacology*, 142, 295–301.
- Einhorn L H, Nagy C, Furnas B & Williams S D (1981) Nabilone, an effective antiemetic in patients receiving cancer chemotherapy. *Journal of Clinical Pharmacology*, 9, 1314–1319.
- EURO (European Opinion Research Group) (Ed.) (2002) Eurobarometer 57.2, Special Eurobarometer 172: Attitudes an opinions of young people in the European Union on drugs. Online unter http://europa.eu.int/comm/public_opinion/archives/eb/eb57_2_en.pdf
- Fabre L F & McLendon D (1981) The efficacy and safety of nabilone (a synthetic cannabinoid) in the treatment of anxiety. *Journal of Clinical Pharmacology*, 21, 377–382.
- Fergusson D M, Horwood L J, Swain-Campbell N (2002) Cannabis use and psychosocial adjustment in adolescence and young adulthood. *Addiction*, 97, 1123–1135.
- Fernandez-Ruiz J, Lastres-Becker I, Cabranes A, Gonzales S & Ramos J A (2002) Endocannabinoids and basal ganglia functionality. Prostaglandins, -leukotrienes and essential fatty acids, 66, 2–3, 257–267.
- Fride E & Shohami E (2002) The endocannabinoid system: function in survival of the embryo, the newborn and the neuron. *Neuroreport* 13 (15), 1833–1841.
- Fried P, Watkinson B, James D & Gray R (2003) Current and former marijuana use: preliminary findings of a longitudinal study of effects on IQ in young adults. *Canadian Medical Association Journal* 166 (7), 887–891.
- George M, Pejovic M H, Thuair M, Kramer A & Wolff J P (1983) Essai comparatif randomise d'un nouvel antiemeticque: la nabilone, chez des malades cancreuses traitees par le cis-platinum. *Biomedicine & Pharmacotherapy*, 37, 1, 24–27.
- Gouzoulis-Mayfrank E, Becker S, Pelz S, Tuchtenhagen F & Daumann J (2002) Neuroendocrine abnormalities in recreational ecstasy (MDMA) users: is it ecstasy or cannabis? *Biological Psychiatry* 51 (9), 766–769.
- Gouzoulis-Mayfrank E, Daumann J, Tuchtenhagen F, Pelz S, Becker S, Kunert H J, Fimm B & Sass H (2000) Impaired cognitive performance in drug free users of recreational ecstasy (MDMA). *Journal of Neurology, Neurosurgery and Psychiatry*, 68, 719–725.
- Grant B F, Pickering R (1999) The relationship between cannabis use and DSM-IV cannabis abuse and dependence: Results from the National Longitudinal Alcohol Epidemiologic Survey. *Journal of Substance Abuse*, 10, 255–264.
- Grant I, Gonzales R, Carey C & Natarajan L (2001) Long-term neurocognitive consequences of marijuana: a meta-analytic study. In National Institute on Drug Abuse (Ed.), National Institute on Drug Abuse Workshop on Clinical Consequences of Marijuana, August 13, 2001; Rockville Md. Available at: www.nida.nih.gov/MeetSum/marijuanaabstracts.html. Accessibility verified Mai 21, 2002.
- Grella C E, Hser Y I, Joshi V, Rouds-Bryant J (2001) Drug treatment outcomes for adolescents with co-morbid mental and substance use disorders. *The Journal of Nervous and Mental Disease*, 189, 384–392.
- Gross H, Ebert M H, Faden V B, Goldberg S C, Kaye W H, Caine E D, Hawks R & Zinberg N (1983) A double-blind trial of delta-9-THC in primary anorexia nervosa. *Journal of Clinical Pharmacology*, 3, 165–171.
- Grotenhermen F (2001) Übersicht über die unerwünschten Wirkungen von Cannabis und THC. In: Grotenhermen F (Hrsg) Cannabis und Cannabinoide. Bern: Huber, 259–274.
- Hambrecht M, Häfner H (2000) Cannabis, vulnerability, and the onset of schizophrenia: an epidemiological perspective. *The Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 34, 468–475.
- Hammer T, Vaglum P (1990) Initiation, continuation or discontinuation of cannabis use in the general population. *British Journal of Addiction*, 85, 899–909.
- Heishman S J, Singleton E G, Liguori A (2001) Marijuana craving questionnaire: development and initial validation of a self-report instrument. *Addiction*, 96, 1023–1034.

- Hepler R S, Frank I M & Petrus R (1976) The ocular effects of marihuana smoking. In Braude M C & Szara S (Eds.) *The Pharmacology of Marihuana*, New York: Raven Press.
- Herman T S, Einhorn L H, Jones S E, Nagy C, Chester A B, Dean J C, Furnas B, Williams S D, Leigh S A, Dorr R T & Moon T E (1979) Superiority of nabilone over prochlorperazine as an antiemetic in patients receiving cancer chemotherapy. *New England Journal of Medicine* 300, 23, 1295–1297.
- Hutcheon A W, Palmer J B D, Soukop M et. al (1983) A randomised multicentre single blind comparison of cannabinoid anti-emetic (levonantradol) with chlorpromazine in patients receiving their first cytotoxic chemotherapy. *European Journal of Cancer & Clinical Oncology* 19, 8, 1087–1090.
- Illaria R L, Thornby J I & Fann W E (1981) Nabilone, a cannabinol derivative, in the treatment of anxiety neuroses. *Current Therapeutic Research*, 29, 943–949.
- Iversen L & Chapman V (2002) Cannabis a real prospect for pain relief. *Current Opinion in Pharmacology*, 2, 50–55.
- Iversen L (2003) Cannabis and the brain. *Brain* 126, 1252–1270.
- Jain A K, Ryan J R, McMahon F G & Smith G (1981) Evaluation of intramuscular levonantradol and placebo in acute postoperative pain. *Journal of Clinical Pharmacology*, 21, 320–326.
- Jatoi A, Windschitl H E, Loprinzi C L, Sloan J A, Dakhil S R, Mailliard J A, Pundaleeka S, Kardinal C G, Fitch T R, Krook J E, Novotny P J & Christensen B (2002) Dronabinol versus megestrol acetate versus combination therapy for cancer-associated anorexia. *Journal of Clinical Oncology*, 20, 2, 567–573.
- Johns A (2001) Psychiatric effects of cannabis. *The British Journal of Psychiatry*, 178, 116–122.
- Jones S E, Durant J R, Greco F A & Robertson A (1982) A multi-institutional phase III study of nabilone vs. Placebo in chemotherapy-induced nausea and vomiting. *Cancer Treatment Reviews*, 9, 45–48.
- Kandel D, Chen K (2000) Types of marihuana users by longitudinal course. *J Stud Alcohol* 61, 367–378.
- Kandel D B, Davies M, Karus D, Yamaguchi K (1986) The consequences in young adulthood of adolescent drug involvement. *Archives of General Psychiatry*, 43, 746–754.
- Killestein J, Hoogervorst E L J, Reif M, Kalkers N F, Van Loenen A C, Staats P G M, Gorter R W, Uitdehaag B M J & Polman C H (2002) Safety, tolerability and efficacy of orally administered cannabinoids in MS. *Neurology*, 58, 9, 1404–1407.
- Kosel B W, Aweeka F T, Benowitz N L, Shade S B, Hilton J F, Lizak P S & Abrams D I (2002) The effects of cannabinoids on the pharmacokinetics of indinavir and nelfinavir. *AIDS* 16, 4, 543–550.
- Kouri E M, Pope H G, Lukas S E (1998) Changes in aggressive behaviour during withdrawal from long-term marijuana use. *Human Psychopharmacology*, 8, 483–492.
- Kraus L & Augustin R (2001) Repräsentativerhebung zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen in Deutschland 2000. *Sucht*, 47 (1), 5–82.
- Kunert H J, Ebel H (1999) Neuropsychologische Auswirkungen der akuten und chronischen Cannabisintoxikation. In: Kunert H J (Hrsg) *Cannabis. Das unterschätzte Kraut (23–69)*. Aachen: Ariadne-Fach-Verlag.
- Lane M, Smith F E, Sullivan R A & Plasse T F (1990) Dronabinol and prochlorperazine alone and in combination as antiemetic agents for cancer chemotherapy. *American Journal of Clinical Oncology: Cancer Clinical Trial*, 13, 6, 480–484.
- Lane M, Vogel C L & Ferguson J (1991b) Dronabinol and prochlorperazine in combination are better than either agent alone for treatment of chemotherapy-induced nausea and vomiting *Proceedings of the American Society of Clinical Oncology* 8, 326.
- Lane M, Vogel C L, Ferguson J, Krasnow S, Sainers J L, Hamm J, Salva K, Wiermik P H, Holroyde C P, Hammill S, Shepard K & Plasse T (1991a) Dronabinol and prochlorperazine in combination for treatment of cancer chemotherapy-induced nausea and vomiting. *Journal of Pain and Symptom Management*, 6, 6, 352–359.
- Linszen D H, Dingemans P M, Lenior M E (1994) Cannabis abuse and the course of recent-onset schizophrenic disorders. *Archives of General Psychiatry*, 51, 273–279.
- Lucraft H H & Palmer M K (1982) Randomised clinical trial of levonantradol and chlorpromazine in the prevention of radiotherapy-induced vomiting. *Clinical Radiology*, 33, 6, 621–622.
- Marsicano G, Wotjak C T, Azad S C, Bisogno T, Rammes G, Cascio M G, Hermann H, Tang J, Hofmann C, Ziegglansberger W, Di Marzo V & Lutz B (2002) The endogenous cannabinoid system controls extinction of aversive memories. *Nature* 418 (6897), 530–534.
- McCabe M, Smith F P, Macdonald J S, Wooley P V, Goldberg D & Schein P S (1988) Efficacy of tetrahydrocannabinol in patients refractory to standard antiemetic therapy. *Investigational New Drugs*, 6, 3, 243–246.
- McGee R, Williams S, Poulton R, Moffitt T A (2000) longitudinal study of cannabis use and mental health from adolescence to early adulthood. *Addiction*, 95, 491–503.
- Mechoulam R, Panikashvili D & Shohami E (2002) Cannabinoids and brain injury: therapeutic implications. *Trends in Molecular Medicine* 8, 58–61.
- Merritt J C, Crawford W J, Alexander P C, Anduze A L & Gelbart S S (1980) Effect of marihuana on intraocular and blood pressure in glaucoma. *Ophthalmology*, 87, 222–228.
- Merritt J C, Perry D D, Russell D N & Jones B F (1981) Topical delta-9-tetrahydrocannabinol and aqueous dynamics in glaucoma. *Journal of Clinical Pharmacology* 21, 8–9 Suppl, 467–471.

- Morgan M J, McFie L, Fleetwood L H & Robinson J A (2002) Ecstasy (MDMA): Are the psychological problems associated with its use reversed by prolonged abstinence? *Psychopharmacology* 159, 294–303.
- Negrete J C, Knapp W P (1996) The effects of cannabis use on the clinical condition of schizophrenics. *NIDA Research Monograph*, 67, 321–327.
- Niiranen A & Mattson K (1985) A cross-over comparison of nabilone and prochlorperazine for emesis induced by cancer chemotherapy. *American Journal of Clinical Oncology*, 8, 336–340.
- Noyes R (1975) The analgesic properties of delta-9-THC and codeine. *Clinical Pharmacology and Therapeutics*, 18, 84–89.
- Orr L E & McKernan J G (1981) Antiemetic effect of delta-9-THC in chemotherapy-associated nausea and emesis as compared to placebo and compazine. *Journal of Clinical Pharmacology*, 21, 76–80.
- Patton G C, Coffey C, Carlin J B, Degenhardt L, Lynskey M & Hall W (2002) Cannabis use and mental health in young people: cohort study. *British Medical Journal* 325, 1195–1198.
- Patton G C, Coffey C, Carlin J B, Degenhardt L, Lynskey M, Hall W (2002) Cannabis use and mental health in young people: cohort study. *British Medical Journal*, 325, 1195–1198.
- Perkonig A, Lieb R, Höfler M, Schuster P, Sonntag H, Wittchen H-U (1999) Patterns of cannabis use, abuse and dependence over time: incidence, progression and stability in a sample of 1228 adolescents. *Addiction*, 94, 1663–1678.
- Pertwee R G (2001) Cannabinoid receptors and pain. *Progress in Neurobiology*, 63, 5, 569–611.
- Petro D J & Ellenberger C (1981) Treatment of human spasticity with delta-9-THC. *Journal of Clinical Pharmacology*, 21, 413–416.
- Piomelli D, Giuffrida A, Calingano A & de Fonseca F R (2000) The endocannabinoid system as a target for the therapeutic drugs. *Trends in Pharmacological Sciences*, 21, 218–224.
- Pomeroy M, Fennelly J J & Towers M (1986) Prospective randomized double-blind trial of nabilone versus domperidone in the treatment of cytotoxic-induced emesis. *Cancer Chemotherapy and Pharmacology*, 17, 285–288.
- Pope H G (2002) Cannabis, cognition and residual confounding. *Journal of the American Medical Association*, 287 (9), S.1172–1174.
- Pope H G, Gruber A J, Hudon J I, Huestis M A & Yurgelun-Todd D (2001) Neuropsychological performance in long-term Cannabis users. *Archives of General Psychiatry*, 58, 909–915.
- Porter A C & Felder C C (2001) The endocannabinoid nervous system: unique opportunities for therapeutic intervention. *Pharmacology and Therapeutics*, 90, 1, 45–60.
- Regelson W et al. (1976) Delta-9-THC as an effective antidepressant and appetite-stimulating agent in advanced cancer patients. In Braude M C & Szara S (Eds.) *The pharmacology of Marihuana*, 763–775, New York: Raven Press.
- Robson P (2001) Therapeutic aspects of cannabis and cannabinoids. *British Journal of Psychiatry*, 178, 107–115.
- Rodgers J, Buchanan T, Scholey A B, Heffernan T M, Ling J & Parrott A (2001) Differential effects of Ecstasy and cannabis on self-reports of memory ability: a web-based study. *Human Psychopharmacology Clinical and Experimental* 16(8), 619–625.
- Sheidler V R, Ettinger D S, Diasio R B et al. (1984) Double-blind multiple-dose crossover study of the antiemetic effect of intramuscular levonantradol compared to prochlorperazine. *Journal of Clinical Pharmacology*, 24, 4, 155–159.
- Simon R, Spiegel H, Hüllinghorst R, Nöcker G & David-Spickermann M (2002) Bericht des Nationalen REITOX-Knotenpunkts für Deutschland an die EBDD: Drogensituation 2001 (Im Auftrag der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [EBDD] und des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung [BMGS], Stand: 18. 12. 2002).
Online unter http://www.dbdd.de/Download/REITOX_D2002_D_finb.pdf
- Simon N G & Mattick R P (2002) The impact of regular ecstasy use on memory functions. *Addiction* 97, 1523–1529.
- Simon R, Hoch E, Hüllinghorst R, Nöcker G & David-Spickermann M (2001) Bericht zur Drogensituation in Deutschland 2001 (Im Auftrag der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [EBDD] und des deutschen Bundesministeriums für Gesundheit [BMG], Stand: 01. 12. 2001)
Online unter http://www.dbdd.de/Download/REITOX_D2001_D_finb.pdf
- Smith N T (2002) A review of the published literature into cannabis withdrawal symptoms in human users. *Addiction*, 97, 621–632.
- Solowij N S, Stephens R S, Roffman R A, Babor T, Kadden R, Miller M, Christiansen K, McRee B & Vendetti J (2002) Cognitive functioning of long-term heavy cannabis users seeking treatment. *Journal of the American Medical Association*, 287 (9), 1123–1131.
- Steel N, Gralla R J, Braun D W & Young C W (1980) Double-blind comparison of the antiemetic effects of nabilone and prochlorperazine on chemotherapy-induced emesis. *Cancer Treatment Reports*, 64, 2–3, 219–224.
- Stevens A (2002) Cannabis und Cannabinoide als Medizin. *Sucht*, 48, 329–335.

- Struwe M, Kaempfer S H, Geiger C J, Pavia A T, Plasse T F, Shepard K V, Ries K, Evans T G, Guzman W M & Laplante S (1993) Effect of dronabinol on nutritional status in HIV infection. *Annals of Pharmacotherapy*, 27, 7–8, 827–831.
- Sullivan J M (2000) Cellular and molecular mechanisms underlying learning and memory impairments produced by cannabinoids. *Learning & Memory*, 7, 132–139.
- Swift W, Copeland J, Hall W (1998) Choosing a diagnostic cut-off for cannabis dependence. *Addiction*, 93, 1681–1692.
- Swift W, Hall W, Teesson M (2001) Characteristics of DSM-IV and ICD-10 cannabis dependence among Australian adults: results from a national survey of mental health and wellbeing. *Drug and Alcohol Dependence*, 63, 147–153.
- Tashkin D P, Reiss S, Shapiro B J, Calvarese B, Olsen J L & Lodge J W (1977) Bronchial effects of aerosolized delta-9-THC in healthy and asthmatic subjects. *American Reviews of Respiratory Disease*, 115, 57–65.
- Taylor D R, Fergusson D M, Milne B J, Horwood L J, Moffitt T E, Sears M R, Poulton R (2002) A longitudinal study of the effects of tobacco and cannabis exposure on lung function in young adults. *Addiction*, 97, 1055–1061.
- Timpone J G, Wright D J, Egorin M J, Enama M E, Mayers J, Galetto G, Gagnon S, Vargo J, Chirgwin K, Marcel A, Cohn D, Dudley M, Geletko S, Standiford H, Cervino K, Mushatt D M, Greenspan D, Powderly W, Meyers M, Sampson J H, McMillan G, Novak R & Moreira L (1997) The safety and pharmacokinetics of single-agent and combination therapy with megestrol acetate and dronabinol for the treatment of HIV wasting syndrome. *AIDS Research and Human Retroviruses*, 13, 4, 305–315.
- Tournier M, Sorbara F, Gindre C, Swendsen J D & Verdoux H (2003) Cannabis use and anxiety in daily life: a naturalistic investigation in a non-clinical population. *Psychiatry Research* 118(1), 1–8.
- Tramer M R, Carroll D, Campbell F A, Reynolds D J, Moore R A & McQuay H J (2001) Cannabinoids for control of chemotherapy induced nausea and vomiting: quantitative systematic review. <http://bmj.bmjournals.com/cgi/content/full/323/7303/16>
- Ungerleider J T, Andrysiak T, Fairbanks L, Goodnight J, Sarna G & Jamison K (1982) Cannabis and cancer chemotherapy: a comparison of oral delta-9-THC and prochlorperazine. *Cancer*, 50, 636–645.
- van Os J, Bak M, Hanssen M, Bijl R V, de Graaf R, Verdoux H (2002) Cannabis use and psychosis: a longitudinal population based study. *American Journal of Epidemiology*, 156, 319–327.
- Watson S J, Benson J A & Joy J E (2000) Marijuana and Medicine: Assessing the Science Base. A summary of the 1999 Institute of Medicine report. *Archives of General Psychiatry*, 57, 547–552.
- Williamson E M & Evans F J (2000) Cannabinoids in clinical practice. *Drugs* 60, 6, 1303–1314.
- Wilson R I & Nicoll R A (2001) Endogenous cannabinoids mediate retrograde signaling at hippocampus synapses. *Nature*, 410 (6828), 588–592.

Anschrift für die Verfasser:

Prof. Dr. med. Rainer Thomasius
Zentrum für Psychosoziale Medizin
Klinik und Poliklinik für
Psychiatrie und Psychotherapie
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Martinistraße 52
20246 Hamburg
E-Mail: thomasius@uke.uni-hamburg.de

EDZARD GLITSCH, SIMONE KLIPP, MANFRED BORNEWASSER, FRIEDER DÜNKEL

Beratung mit Prämie und Anreize zur Verhaltensänderung Ein innovatives Konzept zur frühzeitigen Wiederherstellung der Fahreignung und Rückfallvermeidung

Training with award and incentives for behaviour change An innovative concept to early restoration of driver aptitude and relapse prevention

1. Einleitung

Die hier vorgestellte Forschungsarbeit schließt an die Veröffentlichung in BA 2001, 131 an, in der Forschungsergebnisse zum Thema subjektive und objektive Alkoholmarker beim Screening eines riskanten Umgangs mit Alkohol dargestellt wurden. Der Beitrag gab einen Ausblick auf eine zu entwickelnde Interventionsstrategie, die im Rahmen des jetzt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Interventionsprojektes „Maßnahmen bei Trunkenheit im Straßenverkehr“ umgesetzt und in ihrer Wirkung evaluiert werden soll.

Nachfolgend wird zunächst der Forschungsstand und das Interventionskonzept skizziert. Es folgt eine Darstellung und kritische Diskussion bisheriger Erfahrungen in Bezug auf die vorzeitige Wiederherstellung der Fahreignung und sich daraus ergebende Probleme in der derzeit geltenden Rechtsprechung. Die fachwissenschaftlich relevanten Forschungsergebnisse über die Bestimmungsgründe der Intention zur Teilnahme von Trunkenheitsfahrern an Frühinterventionsmaßnahmen zur Förderung bzw. Wiederherstellung der Fahreignung werden voraussichtlich Anfang 2005 publiziert.

2. Stand der Forschung

Forschungsarbeiten aus der Kriminologie, die den *Mechanismus* (strategisches Vorgehen) und die *Qualität* der Zuweisung registrierter Straftäter auf adäquate Interventionsangebote beschrieben und anhand spezifischer Erfolgskriterien untersucht haben, sind nur vereinzelt und eher zu verwandten Themen der Teilnahme und Effizienz von Nachschulungsmaßnahmen auffindbar. Die Möglichkeit von Schulungskursen sowie Therapie und Beratung in den unterschiedlichsten Facetten ist nicht neu und deren Effizienz nicht unumstritten. Gleichwohl gibt es zumindest im Straßenverkehrsbereich Konsens dahingehend, dass Nachschulungsprogramme Rückfälle bei geeigneten und motivierten Teilnehmern vermeiden helfen können [34, 43, 49]. Selbst wenn Beratungs- und Therapieangebote innerhalb einer Organisation angeboten werden (z. B. im Jugendstrafvollzug), werden diese meist nur von einem Teil der Betroffenen wahrgenommen. So zeigt sich z. B. in einer Studie von HINRICHS et al. [22] über die Therapiemotivation junger Strafgefangener, dass lediglich zwei Drittel der Jugendlichen zu einer Behandlung bereit sind, obwohl bei der gesamten Gruppe deutliche psychische Belastungsfaktoren diagnostiziert wurden. Befinden sich delinquente Personen jedoch außerhalb institutioneller Einrichtungen des Gesundheits- und Sanktionssystems, muss davon ausgegangen werden, dass eine Inanspruchnahme von Beratungs- und Fördermaßnahmen solange gemieden wird, bis sie über

strafrechtliche Zwangsmaßnahmen oder behördliche Anordnungen (z. B. Kurse zur Wiederherstellung der Fahreignung) unvermeidbar ist, oder der Leidensdruck ein erhebliches Ausmaß hat. So nehmen z. B. nur etwa 15–20 % der strafrechtlich relevanten Alkoholfahrer (ab 1,1 ‰) an gezielten Beratungs- und Fördermaßnahmen teil. Weitere ca. 15–20 % erhalten erst nach einer medizinisch-psychologischen Untersuchung („MPU“) und Monate bis Jahre nach dem eigentlichen Delikt eine Schulungsempfehlung.

Andererseits zeigen Untersuchungen in Krankenhäusern der Allgemeinversorgung oder in Arztpraxen auch auf, dass kurze „Ratschläge“ oder Beratungsangebote die Teilnahme an weiterführenden Therapiemaßnahmen deutlich erhöhen, wenn sie zielgruppenorientiert und zum richtigen Zeitpunkt angeboten werden [16, 25].

Aktuelle Literatur zu den Bedingungen der Teilnahme an einer Interventionsmaßnahme ist im Übrigen vor allem im Bereich der Gesundheitspsychologie angesiedelt. Hier wird auf der Basis von handlungstheoretischen und entscheidungstheoretischen Modellen (z. B. Health Belief Modell, BECKER [5]; ROSENSTOCK [42], dem Prozessmodell präventiven Handelns, WEINSTEIN [54], dem sozial-kognitiven Prozessmodell gesundheitlichen Handelns, SCHWARZER [47], dem transtheoretischen Modell der Verhaltensänderungen, DICLEMENTE und PROCHASKA [8] oder der Theory of Planned Behavior, AJZEN [1, 2]) versucht, die Bedingungen für Verhaltensänderungen hinsichtlich gesundheitsrelevanten Verhaltens – oder allgemein des selbstschützenden Verhaltens – zu analysieren. Die Anwendung dieser Theorien auf kriminologische Fragestellungen und insbesondere auf die Veränderung delinquenten Verhaltens erscheint deshalb besonders reizvoll, weil delinquentes Verhalten aus psychologischer und kriminologischer Sicht als eine Form von Problemverhalten gesehen werden kann, welches zugrunde liegende psychische und/oder körperliche Problemlagen zum Ausdruck bringt. Für die Justiz ist Gesundheitsverhalten hinsichtlich der Kriminalprävention insoweit von Bedeutung. Zusätzlich zu den intendierten spezial- und generalpräventiven Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionen kann die Justiz durch den Druck des Strafverfahrens gezielt und frühzeitig Verhaltensänderungen initiieren und zukünftiges Problemverhalten günstig beeinflussen [40]. Die Forschungsbefunde hierzu lassen sich nach den nachfolgenden Einflussfaktoren strukturieren.

2.1. Personenbezogene Einflussfaktoren

SCHWARTZ [46] stellt im Zusammenhang mit der Einführung von Vorsorgeuntersuchungen und Gesundheits-Check-Ups fest, dass die Teilnehmeraten bei weiblichen Personen sowie Personen mit höherem Bildungsniveau und höherem Alter am höchsten sind.¹⁾

Ähnlich wie in den Untersuchungen zur Therapiemotivation junger Strafgefangener ist nach WEINSTEIN [56] davon auszugehen, dass junge, „thrill-suchende“ Personen mit einer gleichzeitig hohen Kontrollwahrnehmung die geringste Bereitschaft zur Teilnahme an Beratungsgesprächen aufweisen.

Entscheidungsverhalten

Empirische Untersuchungen, die das Entscheidungsverhalten bezüglich der Teilnahme an Screeninguntersuchungen („Gesundheits-Check-Ups“) theoretisch fundiert vorgenommen haben, kommen zu dem Ergebnis, dass die zentralen Komponenten des Modells – die subjektive Vulnerabilität (Verwundbarkeit), der erlebte Schweregrad von Symptomen und das Ausmaß an erlebter Bedrohung, der Aufwand für die Teilnahme und die Nutzen-

Aspekte sowie situative Teilnahmebarrieren – signifikante Verhaltensprädiktoren sind [53, 54]. JANZ und BECKER [24] sowie HENNING und KNOWLES [19] stellten fest, dass der antizipierte Nutzen einer Teilnahme an einer Screening-Untersuchung weniger Vorhersagekraft für das tatsächliche Verhalten hat als die antizipierten Hemmnisse und Barrieren.

Bedeutend für die mangelnde Bereitschaft zur Teilnahme an präventiven Interventionsmaßnahmen vor allem hinsichtlich des Bagatellisierungs- und Verdrängungsverhaltens von Personen mit einem riskanten Alkoholgebrauch sind die Untersuchungen von PIERCE [35, 36]. Er geht davon aus, dass Personen bei Gesundheitsentscheidungen die Komplexität und Qualität der Informationen und der damit verbundenen Emotionen verdrängen oder reduzieren, indem sie bestimmte Informationen nicht berücksichtigen oder oberflächliche Entscheidungskriterien heranziehen. Nach WEINSTEIN [56] vermeiden sie darüber hinaus die Anstrengung einer differenzierten Kosten-Nutzen-Abwägung.

In einer Untersuchung über die Anwendbarkeit des Health Belief Modells (BECKER [5] ROSENSTOCK [42]) und des Prozessmodells präventiven Handelns von WEINSTEIN (PAPM-Modell, [56]) bezüglich gesundheitsrelevanter Entscheidungen kommen RENNER und SCHWARZER [39] zu dem Ergebnis, dass das HBM grundsätzlich auf gesundheitsrelevante Entscheidungsprozesse angewendet werden kann. Allerdings zeigten sie auch auf, dass sich einzelne Personengruppen in ihrem Entscheidungsverhalten unterscheiden, was dafür spricht, unterschiedliche Stadien bzw. Phasen bzgl. der Voraussetzungen und Umstände für eine solche Entscheidung zu berücksichtigen. Zu den Stadienmodellen zählt z. B. das „Transtheoretische Modell“ (TTM, [8]) und das Prozessmodell präventiven Handelns von WEINSTEIN (PAPM-Modell, [56]). In der Untersuchung von RENNER und SCHWARZER [39] hat sich das Precaution Adoption Process Modell (PAPM-Modell, WEINSTEIN [56]) gut dafür geeignet, unterschiedliche Muster im Entscheidungsverhalten zu erklären. In diesem Modell wird davon ausgegangen, dass Personen nicht eher dazu bereit sind, eine selbstschützende Entscheidung zu treffen, als sie sich nicht persönlich involviert bzw. betroffen fühlen. Gesundheitsrelevantes Verhalten wird demnach erst gezeigt, wenn ein Gesundheitsleiden wahrgenommen und als wichtig erachtet wird. In diesem Zusammenhang betont WEINSTEIN [57] die Wichtigkeit einer vorhandenen Risikowahrnehmung.

Für eine Überlegenheit der Theorie des geplanten Verhaltens (AJZEN [1, 2]) gegenüber dem Health Belief Modell [42] sprechen die Ergebnisse eines Theorienvergleichs, den QUINE, RUTTER und ARNOLD [37] auf der Grundlage empirischer Daten über den Sturzhelmgebrauch von Rad fahrenden Schülern vorgenommen haben. Sie fanden heraus, dass das HBM lediglich 17 % im Vergleich zu 43 % der Varianz bei der Vorhersage des tatsächlichen Verhaltens aufklärt. Im HBM wiesen lediglich die Pfade „wahrgenommene Barrieren“ und „wahrgenommener Nutzen“ signifikante Effektstärken auf, während für die Theorie des geplanten Verhaltens vier der fünf Vorhersagefaktoren bedeutsame Effektstärken aufwiesen, wobei sich für die subjektive Normkomponente der stärkste Effekt ergab. In einem Vergleich von SEIPEL [48] zur Theory of Crime (GOTTFREDSON & HIRSCHI [14]) wies die Theorie des geplanten Verhaltens hinsichtlich der Intention, unter bestimmten Bedingungen trunken Auto zu fahren, ebenfalls ein größeres Erklärungspotential auf.

Problembewusstsein

Als bedeutsamer Einflussfaktor hat sich vor allem das Problembewusstsein herausgestellt. In einer Untersuchung über die Entscheidungsprozesse, die im Rahmen von Vorsor-

geuntersuchungen zu Brust- bzw. Darmkrebs ein Screening ablehnten, kommen ARVEUX et al. [3] und auch HART [17] zu dem Ergebnis, dass u. a. fehlendes Problembewusstsein (hier: Annahme, dass Brustkrebs kein gefährlicher Krebs sei) für das Ablehnen einer Vorsorgeuntersuchung relevant ist.²⁾ Auch die Furcht vor weiteren Untersuchungen und unangenehmen „Überraschungen“ sind nach Ansicht dieser Autoren für das Ablehnen einer Vorsorgeuntersuchung relevant.³⁾

Persönlichkeitsfaktoren

Die Bereitschaft zur Teilnahme an (kriminal-)präventiven Maßnahmen wird nach HINRICHS et al. [22], und GUETLICH et al. [15] auch von Persönlichkeitsfaktoren wie emotionale Labilität, Psychopathie und Gehemmtheit bestimmt. Diese Autoren berichten auch über die hohe wahrgenommene Symptombelastung bzw. den Leidensdruck und die Zuversicht als förderliche Faktoren.⁴⁾ Es wird angenommen, dass auch das Konzept der Low-Self-Control-Persönlichkeit [14] über die Merkmale eines wenig vorausschauenden und wenig planvollen sowie risikobereiten Verhaltens einen ungünstigen Einfluss auf die Teilnahme an präventiven Maßnahmen hat.

2.2. Externe (situative) Faktoren und Aspekte des sozialen Umfelds

Neben den personenbezogenen Faktoren beeinflussen auch die strukturellen Rahmenbedingungen (Sanktionssystem, Informationsfluss, soziales Umfeld, organisatorische Rahmenbedingungen, Aufklärungsarbeit der Polizei etc.) die Teilnahmebereitschaft der Untersuchten.

Zeit- und Koordinationsprobleme

Die wesentlichen Teilnahmebarrieren bestehen nach EVENSON und FLEURY [10] in einer ungenügenden Motivation sowie Zeit- und Koordinationsproblemen der Klienten und außerdem in einem ungenügenden persönlichen Engagement der Anbieter einer Maßnahme. Häufig seien auch finanzielle Aspekte oder ein ablehnendes soziales Umfeld für die geringe Teilnahme an präventiv wirksamen Interventionen verantwortlich.⁵⁾ ARVEUX et al. [3] sowie auch HYNAM et al. [23] und HART et al. [17] konnten wiederum zeigen, dass praktische Probleme, wie Zeit- oder Reiseaufwand, eher als sekundäres Problem zu behandeln sind.

SCHWARTZ [46] stellt im Zusammenhang mit der Einführung von Vorsorgeuntersuchungen und Gesundheits-Check-Ups fest, dass lediglich etwa zehn Prozent an derartigen Untersuchungen teilnehmen und der Erfolg solcher Maßnahmen wesentlich von einer Fokussierung auf Risikogruppen und vom Engagement der Ärzte abhängt (s. a. [6]).

Soziales Umfeld, soziale Bindungen

Nach JANZ und BECKER [24] sowie HENNING und KNOWLES [19] spielt das soziale Umfeld keine unmittelbare Rolle im Entscheidungsprozess, an einer Vorsorgeuntersuchung teilzunehmen. Jedoch dürften hier der Einfluss sozialer Milieus, insbesondere Bildungs- und Einkommensverhältnisse, konfundiert sein. Die starke Bedeutung sozialer Normen wird jedoch durch die Untersuchungen von QUINE, RUTTER und ARNOLD [37] betont.

Die weiteren psychosozialen Bedingungen, wie soziale Desintegration, Einbindung in eine Gleichaltrigengruppe mit devianten und riskanten Verhaltensmerkmalen, geringe elterliche Erziehungskompetenz werden von HINRICHS et al. [22] und GUETLICH et al. [15] als ungünstige Bedingungsfaktoren empirisch bestätigt.

Aktive und strukturierte Informationsvermittlung

Die Bedeutung der Weitergabe von Risikoinformationen stellen RENNER und VON LENGERKE [38] in einer Studie zur Wirkung von Risikoinformationen auf gesundheitsbezogene Einstellungen und Gesundheitsverhalten heraus. Sie konnten aufzeigen, dass die Risikokommunikation die Wahrnehmung des persönlichen (Gesundheits-)Problems in entscheidender Weise beeinflussen konnte. Dementsprechend sollte sich die Wahrnehmung einer erhöhten (gesundheitlichen) Gefährdung auch auf die Teilnahme an einem Beratungsgespräch auswirken.

MILLER et al. [30] konnten schon 1983 in einer Studie an 42 alkoholkranken Personen feststellen, dass bereits ein kurzes „Check-Up“, bei dem einige Risiken und Wirkungen des Trinkverhaltens der Personen erläutert werden, zu einer deutlichen Erhöhung des Problembewusstseins und der Bereitschaft für Verhaltensänderungen führt („Motivational Interviewing“). MILLER et al. [30] empfehlen die Anwendung des „Motivational Interviewing“ bereits im Rahmen des Screenings von Risikopopulationen in Gesundheitsstudien um die Teilnahmemotivation und ein Problembewusstsein aufzubauen.

In einer Untersuchung über die Inanspruchnahme von Suchtberatung stellen GOLDBERG et al. [13] fest, dass Patienten von Arztpraxen, denen aufgrund der Beantwortung zweier Screening-Fragen explizit eine Suchtberatung angeboten worden war, signifikant häufiger an einer solchen Beratung teilnahmen. MAHESWARAN, BEEVERS und BEEVERS [29] konnten aufzeigen, dass schon allein ein medizinischer Ratschlag zur Verringerung des Alkoholkonsums eine signifikante Reduzierung der Trinkmengen in der Untersuchungsgruppe erbrachte. Allein das aktive Anbieten einer Therapie- oder Beratungsleistung führte bei wegen Trunkenheit in einer Notfallambulanz behandelten Personen nach BATEL et al. [4] dazu, dass etwa zehnmal so viele Personen an einer Interventionsmaßnahme teilnahmen, als ohne ein solches zielgruppenorientiertes Angebot. Dass kurze „Ratschläge“ oder Beratungsangebote die Teilnahme an weiterführenden Therapiemaßnahmen deutlich erhöhen, wenn sie zielgruppenorientiert und zum richtigen Zeitpunkt angeboten werden (etwa im Zusammenhang mit einem „Schlüsselerlebnis“) konnten auch CHAFETZ et al. [7] und KRISTENSON et al. [27] zeigen.

3. Eigene Vorarbeiten

Ausgangspunkt unseres Forschungsinteresses waren die Ergebnisse eines interdisziplinären Forschungsprojektes („Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz“) an der Universität Greifswald, Lehrstuhl für Kriminologie, Institut für Psychologie (Sozialpsychologie), Institut für Rechtsmedizin, welches vom BMBF von Mai 1998 bis Dezember 2001 gefördert wurde. In diesem Projekt wurden wesentliche Ursachen- und Hintergrundfaktoren der alkoholisierten Verkehrsteilnahme sowie das Screening von Risikopopulationen und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen untersucht. Es wurden 276 polizeilich auffällige Trunkenheitsfahrer sowie 330 Teilnehmer einer epidemiologisch angelegten Gesundheitsstudie im Rahmen des Greifswalder Forschungsverbunds „Community Medicine“ untersucht.

Als zentrale Ergebnisse können bisher zusammengefasst werden:

- Die Gruppe der Alkoholfahrer zeichnete sich gegenüber der Kontrollgruppe durch einen erheblichen Alkoholüberkonsum aus (26,9 Liter reiner Alkohol pro Jahr gegenüber 14,6 Liter. Dies entspricht etwa einer durchschnittlichen Menge Bier von 2 Litern pro Tag).

Biologische Blutmarkeranalysen sowie Alkohol-Screening-Tests gaben Hinweise darauf, dass ca. 40 % der Alkoholfahrer der Gruppe der harten (organisch geschädigten) Trinker und weitere 30 % zur Gruppe der Alkoholmissbräucher oder robusten Trinker zuzurechnen sind. Nur etwa 30 % der registrierten unter Alkohol Fahrennden wiesen keine akuten Besonderheiten bei den alkoholbezogenen Messungen auf.

- Neben dem schädlichen Umgang mit Alkohol bestand im Vergleich zur Normalbevölkerung eine deutlich höhere Belastung der Verkehrsdelinquenten mit sozialen und psychischen Problemlagen (z. B. familiäre Probleme), soziale Desintegration (z. B. Arbeitsplatzverlust) und auffällige Persönlichkeitsstrukturen [9].

- Multivariate Analysen zeigten, dass die wichtigsten Einflussfaktoren für Alkoholfahrten in einer schwach ausgeprägten Verhaltenskontrolle sowie einem hohen Alkoholkonsum (s. o.) lagen. Weiterhin zeigte sich ein starker Einfluss der Zahl vergangener (unentdeckter) Alkoholfahrten sowie der Zahl unter Alkohol fahrender Personen im sozialen Netzwerk der Untersuchten. Geringe Normbindung (moralische Verbindlichkeit der Norm) und informelle soziale Kontrolle im persönlichen Umfeld (negative Reaktionen, die man vom Partner, Nachbarn, Arbeitgeber etc. erwartet) spielten gleichfalls eine bedeutende Rolle.

- Daneben waren situative Faktoren angesichts einer auch bei den Trunkenheitsfahrern durchaus vorhandenen grundsätzlichen Normakzeptanz von nicht unerheblicher Bedeutung. Darauf deuten die Ergebnisse weiterer Befragungsteile hin, bei denen im Rahmen eines Szenarios situative Faktoren (finanzielle und andere Anreize) eingeführt wurden [12]. Aus den situativen Faktoren konnten die Überschätzung der eigenen Fähigkeit zu fahren (Unterschätzung der Alkoholwirkung), die Bequemlichkeit und die Schwierigkeit der Situation (eingeschränkte Handlungsalternativen), als wirksam identifiziert werden. Protektiv im Sinne des Vermeidens einer Alkoholfahrt trotz großer Anreize wirkten sich vor allem Aspekte der Selbstkontrolle (Verzicht oder nur geringer Alkoholkonsum), Normbindung („Ich fahre prinzipiell nicht alkoholisiert“) und die Angst vor Konsequenzen (Führerscheinverlust, Arbeitsplatzgefährdung, Gefährdung anderer etc.) aus.

Eine wesentliche Aufgabe des abgeschlossenen Forschungsprojekts war es, eine Interventionsstrategie zu entwickeln, die die praktischen Belange der Prävention von Gesundheitsstörungen sowie der noch immer hohen Unfallzahlen im Straßenverkehr berücksichtigt.

4. Idee und Interventionsstrategie

In dem hier für die Evaluationsforschung vorzustellenden Interventionsansatz ist vor allem auch die Rolle der Justiz zur Steigerung der Motivation zur Teilnahme an präventiv und kurativ wirksamen Interventionen von erheblicher Bedeutung, da Personen, die frühzeitig an ihrem Problemverhalten arbeiten, durch mildere Sanktionen (z. B. Würdigung positiven Nachtatverhaltens, verkürzte Sperrfristen) „belohnt“ werden können [40]. Gleichzeitig setzt sie durch ihre Urteile die weiter oben schon beschriebenen „Schlüsselerlebnisse“ und übermittelt durch das Ermittlungsverfahren zwangsläufig Risikoinformationen und Hinweise auf das Problemverhalten. Bereits die Registrierung der Alkoholfahrt durch die Polizei stellt mit den antizipierten negativen Konsequenzen ein solches „Schlüsselerlebnis“ dar und sollte deshalb aus motivationspsychologischer Perspektive im Rahmen des „kritischen Zeitfensters“ nach dem Delikt für Präventions-

ansätze genutzt werden. Damit Personen auch tatsächlich an einer Behandlungsmaßnahme teilnehmen, sind sog. „Schlüsselerlebnisse“ [5, 42] häufig der entscheidende Antrieb.

Aus der Sicht des Täters stellen sich aktive Bemühungen um eine Problemaufarbeitung gleichsam als Mittel der „Selbstresozialisierung“ dar und sind damit vergleichbar Formen der tätigen Reue, die im Rahmen des Rücktritts vom Versuch oder in einigen Fällen des vollendeten Delikts in der strafrechtlichen Dogmatik eine Privilegierung im Sinne der Strafflosstellung oder Strafmilderung erfahren. Der vorliegende Interventionsansatz könnte als positives Nachtatverhalten i. S. d. § 46 StGB gesehen und der Teilnehmer an einer Beratung/Nachschulung *de lege lata* ohne weiteres mit einer erheblichen Strafmilderung bedacht werden. Dies umso mehr, als der Täter z. T. nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen für die Teilnahme an Nachschulungsmaßnahmen auf sich nehmen muss. Insofern kann auch der Rechtsgedanke des § 46a StGB herangezogen werden. Der 1998 eingeführte § 153a I Nr. 5 StPO ermöglicht dementsprechend nunmehr auch die Einstellung des Verfahrens, wenn der Täter an einer Schulungsmaßnahme teilnimmt.

Bisher wird die Symptomdiagnose „Alkoholfahrt“ lediglich festgestellt und auf juristischem bzw. ordnungsbehördlichem Wege geregelt, während eine Information über die weiteren Behandlungsmaßnahmen (Beratungsangebote) i. d. R. nicht erfolgt. Der Delinquent wird in das Rechtssystem „entlassen“ und läuft am Gesundheitssystem mit seinen Angeboten an präventiv wirksamer Intervention vorbei. Die erzieherische Wirkung infolge einer Geldstrafe bei Trunkenheitsfahrern dürfte eher gering sein. Straßenverkehrsauffällige tendieren dazu, die Geldstrafe zu bezahlen und damit ihre Probleme als erledigt zu betrachten. Dies kann als Hauptgrund dafür gesehen werden, dass ca. 30 % der erstmals auffällig gewordenen Alkoholfahrer innerhalb von 10 Jahren erneut auffällig werden [49, 50].

Für die hier vorzustellende Interventionsstrategie ist die Erkenntnis von entscheidender Bedeutung, dass sehr häufig keine Strukturen und Informationswege existieren bzw. nicht genutzt werden, die ein Beratungsangebot mit seinen unterschiedlichen Nutzenaspekten zu einem Zeitpunkt an den Delinquenten gelangen lassen, bei dem zumindest ein Teil dieser Personen aus gg. Anlass zum Nachdenken angeregt wird, sich betroffen und unangenehm berührt fühlt, und offen für Informationsangebote ist („teachable moment“⁶). Es wäre daher sinnvoll, bereits im Ermittlungsverfahren gezielt und aktiv Informationen über Beratungsangebote zu übermitteln. Damit würde die Rolle des Strafrechtes im Sozialisationsprozess stärker betont und die Intention, dass strafrechtliche Sanktionen die Problemlage eines Delinquenten auch tatsächlich verändern sollen, gestärkt [26, 44].

Angesichts der sehr geringen Partizipationsraten von Risikogruppen an präventiv wirksamen Interventionsmaßnahmen erscheint es aus theoretischer und empirischer Sicht außerordentlich sinnvoll, Strukturen und Informationswege aufzubauen bzw. aktiv zu nutzen und ein differenziertes System mit unterschiedlichen Nutzen-Anreizen zu implementieren, welches die Bereitschaft zur Teilnahme an Beratungsmaßnahmen erhöht. Ein solches Anreizsystem kann z. B. über die oben dargestellten möglichen Vorteile hinsichtlich zu erwartender Sanktionen oder relevanter Informationen über den Führerscheinwiedererhalt geschaffen werden. Polizisten und Blut abnehmende Ärzte können die notwendigen „Ratschläge“ im Zusammenhang mit dem „Schlüsselerlebnis Alkoholfahrt“ zu einem günstigen Zeitpunkt schriftlich und mündlich übermitteln.

4.1. Ziele

Ziel des interdisziplinären Forschungsprojektes ist es, ein gezieltes und aktives Beratungsangebot zu implementieren und seine Wirkung auf die Teilnahmequote an Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren. Dabei wird es vorrangig um die Klärung der Frage gehen, ob eine größere Anzahl von delinquenten Verkehrsteilnehmern an Rückfallvermeidenden Aufbau- und Trainingsmaßnahmen teilnimmt und woran ggf. eine effiziente Zuweisung scheitert. Der vorliegende Interventionsansatz versucht die angesprochenen Zugangsbarrieren in das Gesundheitssystem zu einem frühest möglichen und günstigen Zeitpunkt zu identifizieren und deren Abbau durch angemessene Informations- und Anreizstrukturen zu fördern. Vor dem Hintergrund eines anreizorientierten und proaktiven Vorgehens bei der Information von Straßenverkehrsdelinquenten ist vor allem die strafrechtliche Würdigung und deren Konsequenzen für die Fahrerlaubnisbehörden von erheblicher Bedeutung. In einem späteren Nachfolgeprojekt, das bereits im dritten Projektjahr begonnen werden kann, sollen die Wirkungen auf das spätere Legalverhalten untersucht werden.

4.2. Implementation der Interventionsstrategie

Auf der Ebene der Implementation der Interventionsstrategie soll die Frage geklärt werden, wie die beteiligten Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Führerscheinstellen, medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen etc.) optimal koordiniert werden können und zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege das Informationsangebot den Delinquenten erreicht. In diesem Zusammenhang soll auch untersucht werden, welche Behandlungsmaßnahmen und Träger dieser Maßnahmen von den zuständigen Richtern akzeptiert werden, und wie die Staatsanwaltschaft sowie die Gerichte auf die Interventionsmaßnahme reagieren.

Auf theoretischer Ebene soll geklärt werden, inwieweit Theorien aus der Gesundheitspsychologie für kriminologische Fragestellungen anwendbar sind, und welche Theorien sich hierfür am besten eignen. Besondere Relevanz hat dabei die Fragestellung, ob einzelne Theorien dazu geeignet sind, die Teilnahme an präventiven Interventionen vorherzusagen. Sollte dies zufriedenstellend gelingen, so könnten daraus Empfehlungen für die strategische Gestaltung von Interventionsmaßnahmen zur Kriminalprävention abgeleitet werden.

4.3. Arbeitsprogramm

Schritt 1: Gezielte Information der Teilnehmer durch die Polizei und Blut abnehmende Ärzte (Treatment)

Jeder Teilnehmer der Untersuchungsgruppe erhält unmittelbar nach dem Delikt (wenn möglich im unmittelbaren zeitlichen Kontext der Fahrauffälligkeit, spätestens jedoch mit dem Anhörungsschreiben der Polizei zum Tathergang) von Polizeibeamten ein Informationsblatt. Die Polizeibeamten übergeben das Blatt mit folgendem Hinweis: „Sie können sich unter dieser Nummer (Telefonnummer des Beraters) kostenlos darüber informieren, was in der nächsten Zeit aufgrund Ihres Deliktes auf Sie zukommen könnte. Sie können sich dort auch über Ursachen und Hintergründe Ihres Fehlverhaltens und über Möglichkeiten für eine günstige Beeinflussung Ihrer Strafe oder Sperrfrist beraten lassen.“

Schritt 2: Führerscheinberatung und Coaching mit finanziellem Anreiz (Prämie)

Sofern sich ein registrierter Kraftfahrer dazu entschließt, einen Termin zu einem persönlichen und *kostenlosen* Beratungsgespräch wahrzunehmen, wird auf der Grundlage eines standardisierten Alkohol-Check-Ups die Problem- und Interessenlage des Untersuchten hinterfragt und über die Deliktsanalyse und Konfrontation mit diversen Risikofaktoren [38] das Problemverständnis gefördert und ggf. eine Änderungsmotivation aufgebaut. Dieses Problemverständnis kann dem Teilnehmer vor allem auch im Zusammenhang mit Fahreignungsuntersuchungen hilfreich sein.

Im weiteren Verlauf der Beratung erhält der Teilnehmer Informationen über das Strafverfahren, über mögliche Konsequenzen seines Deliktes (Folgen eines möglichen Führerscheinverlustes, Sperrfristen, Fristen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis, Fahreignungsuntersuchungen, Gesundheitsrisiken, Rückfallrisiken etc.) sowie die für ihn geeigneten Rehabilitations- und Fördermaßnahmen. Die Beratung wird von einer hierfür besonders fachlich qualifizierten Person (Diplom-Psychologe mit Begutachtungs- und Schulungserfahrung) durchgeführt.

Um persönliche und situative Problemlagen besser einschätzen und bewältigen zu können, wird den Teilnehmern danach angeboten, sie bei praktischen Problemen (z. B. Aufsuchen und Kontaktieren von Schulungs- und Behandlungseinrichtungen, Briefwechsel mit der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie dem Gericht, Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, psychologische Unterstützung bei der Lösung beruflicher und privater Problemlagen) zu unterstützen (Coaching). Mit Hilfe des Coaching-Ansatzes können individuelle Belastungsfaktoren und externe Hemmnisse und Barrieren systematisch bearbeitet werden. Das Coaching beinhaltet die regelmäßige (monatliche) Kontaktaufnahme und Beratung des Delinquenten bzgl. der Umsetzung seiner in der Beratung erarbeiteten Verhaltensziele und wird durch einen verkehrspsychologisch erfahrenen Diplom-Psychologen im Anschluss an die ausführliche Beratung angeboten. Ggf. erfolgt ein „Hineincoachen“ in die in Abbildung 1 aufgeführten (teilweise kostenpflichtigen) Angebote des Gesundheitssystems. Es wird davon ausgegangen, dass bei ca. 40 % der Trunkenheitsfahrer die Coachingmaßnahme durch das Projekt für die Wiederherstellung der Fahreignung ausreichend ist. In jedem Fall erfolgt eine Kurzeinschätzung der Fahreignung zum Abschluss des Coachings, welche dem Gericht die Entscheidung bzgl. der Aufhebung der Sperrfrist erleichtern soll. Die Beratungsleistung mit dem Coaching soll unter der Voraussetzung zukünftigen Legalverhaltens kostenlos bleiben, um die Zugangsschwelle zum Gesundheitssystem möglichst niedrig zu halten.

Allerdings ist vorgesehen, dass der Proband zu Beginn der Coaching-Phase einen Betrag von Euro 250,- entrichtet. Dieser wird ihm im Falle einer rückfallfreien Periode von derzeit 3 Jahren als „Prämie“ zurückerstattet. Demgemäß wird die Coachingleistung mit einer „vertraglichen Zielvereinbarung“ verknüpft, im Rahmen derer der Proband das Ziel zukünftigen Legalverhaltens explizit anerkennt. Die Leistung des Beraters bzw. Anbieters des Coachings besteht in einer umfassenden Begleitung der weiteren Schritte des Probanden. Hierbei geht es um die Vernetzung der medizinisch-psychologischen Diagnostik, sowie des Angebotes von therapeutischen Behandlungsmaßnahmen unter Berücksichtigung strafprozessualer Abläufe und die Vermittlung der notwendigen Informationen für einen optimalen Rehabilitationsverlauf.

Die kriminalpädagogische Wirksamkeit der Beratungs- und Behandlungsmaßnahme, der sich der Proband auf freiwilliger Grundlage unterzieht, soll durch das finanzielle Anreizsystem einer Rückerstattung des Beratungshonorars („Prämie“) verstärkt werden.⁷⁾ Möchte eine durch normabweichendes Verhalten auffällig gewordene Person dieses Angebot nutzen, so muss sie lediglich das Honorar von Euro 250,- hinterlegen, das sie zurück erhält, sofern sie das vereinbarte persönliche Ziel (in jedem Fall zukünftig nicht wieder alkoholisiert Auto zu fahren und z. B. Alkoholabstinenz) erreicht hat. Durch dieses Vorgehen kann damit gerechnet werden, dass das Interesse der Delinquenten an normkonformem Verhalten deutlich steigt, weil die Teilnehmer an einem solchen Coaching ihr Geld zurück haben wollen. Zusätzlich erhalten sie die Möglichkeit, die Ursachen ihres Problemverhaltens zu verstehen und zukünftige Geldausgaben (z. B. im Zusammenhang mit Fahreignungsuntersuchungen, Arbeitsplatzverlust, teuren Kursangeboten oder weiteren Straftaten) zu reduzieren.

Durch die Vernetzungskompetenz des Projektes mit der gemeindenahen ärztlichen Versorgung, Psychologen, Schulungseinrichtungen, Polizeidirektionen, Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten kann unmittelbar nach dem Delikt eine individuelle Diagnose und Problembearbeitung eingeleitet werden, die für jeden Einzelfall angemessen ist und, wenn es sinnvoll erscheint, sein soziales Umfeld mit einbezieht. Die Folgekosten für den Betroffenen durch Informationsdefizite und ungenutzte Rehabilitationschancen werden durch die frühzeitige Information verringert.

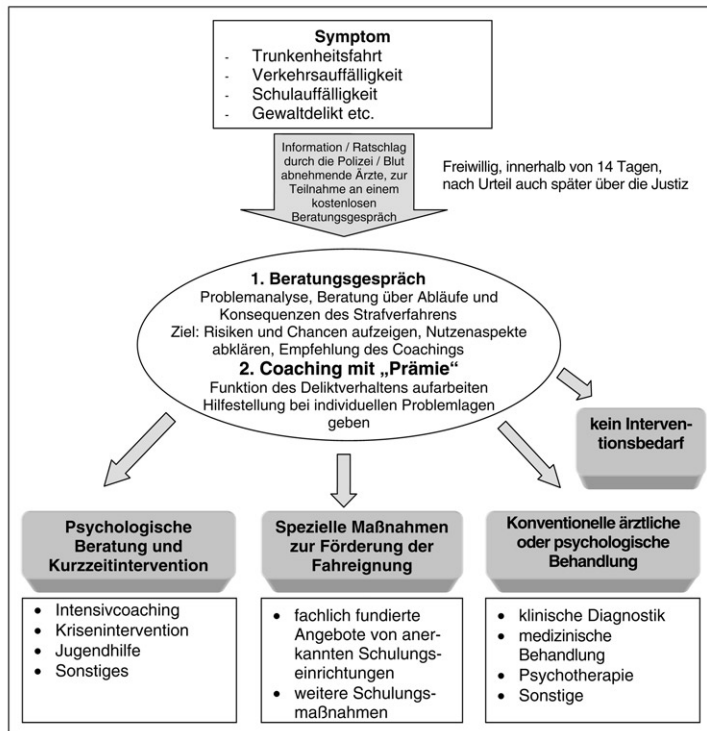


Abbildung 1: Zuweisungsdiagnostik betroffener Problemgruppen aufgrund neutraler medizinisch-psychologischer Sachverständiger und entsprechend verbesserter Diagnoseinstrumente.

Schritt 3: *Behandlungsmaßnahmen (z. B. Intensivcoaching, Schulungen etc.) und Strafverfahren*

Der betroffene Kraftfahrer nimmt innerhalb von drei Monaten an einer – seiner individuellen Problemlage angemessenen – Behandlungsmaßnahme (siehe Abbildung 1, 2) teil. Ein Beispiel für die Inhalte des im Projekt angebotenen Coachings wird im folgenden Abschnitt dargestellt. Sofern eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht kommt, wird die Teilnahme an der Erziehungsmaßnahme für den Delinquenten nachvollziehbar Nutzen bringend bei der Strafzumessung berücksichtigt, indem die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafbefehlanspruchs oder der Richter im Urteil die Teilnahme würdigt und nach der Hauptverhandlung evtl. eine geringere Geldstrafe und/oder Sperrfrist als sonst üblich beantragt bzw. ausspricht. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Einbringung der Behandlungsmaßnahme ggf. im Rahmen eines Antrages auf Aufhebung der Sperrfrist gemäß § 69a VII StGB zum Tragen kommen.

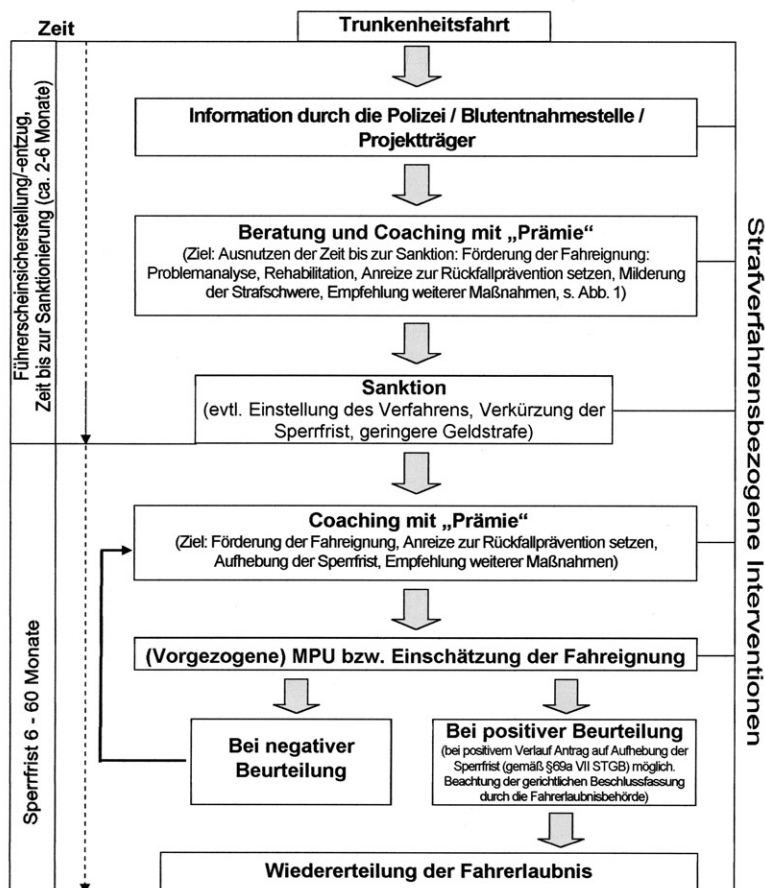


Abbildung 2: Strafverfahrensbezogene Interventionen im Rahmen der Interventionsstrategie.

Schritt 4: Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Das Wiedererteilungsverfahren ändert sich für diejenigen, die nicht an der freiwilligen Verkehrserziehungsmaßnahme nach Zuweisungsdiagnostik teilgenommen haben, zunächst nicht. Sie haben aber die Möglichkeit, nach der Verurteilung zur Verkürzung der Sperrfrist und ggf. zur Vorbereitung auf die medizinisch-psychologische Untersuchung aktiv zu werden. In Abbildung 2 sind die im Vergleich zum herkömmlichen verfahrensbezogenen Ablauf potentiell bereits frühzeitig einsetzenden Interventionsmöglichkeiten dargestellt.

5. Coaching: Ablauf und Erfolgsindikatoren

Zielsetzung: Problemverhalten und Rückfälle reduzieren, Eskalation aktueller Problemlagen verhindern bzw. abfedern, Fahreignung fördern bzw. schneller als ohne Hilfe wiederherstellen.

Ablauf/Vorgehen:

1. Der Betroffene meldet sich von selbst (durch das Informationsschreiben von der Polizei) oder aufgrund einer Einladung durch das Projekt (aufgrund des Datenschutzgesetzes derzeit nur zu Forschungszwecken möglich) telefonisch beim dem Projekt.

2. Anhand eines speziell entwickelten Gesprächsleitfadens wird das Problembewusstsein des Klienten festgestellt („Check-UP“).

3. Der Klient wird telefonisch bzw. im ersten kostenlosen persönlichen Informationsgespräch mit seinen Widersprüchen konfrontiert (z. B. Trinkmengenangaben stimmen nicht mit der gemessenen BAK überein, gibt an, keine Phasen erhöhten Alkoholkonsums zu haben, obwohl er kaum Alkoholwirkung verspürte bzw. eine hohe BAK erreicht hat, verharmlost seine Alkoholgefährdung, nennt externe Gründe, z. B. Streit oder dumme Situation bei der Ursachenklärung für seine Alkoholfahrt, hat keine Vorstellung hinsichtlich der Funktion seines Alkoholkonsums, gibt an, kein Problem mit Alkohol zu haben, verzichtet aber gleichzeitig aktuell völlig auf alkoholische Getränke usw.)

4. Diese Konfrontation soll durch sog. „Aha-Erlebnisse“ das Problembewusstsein erhöhen. Klienten können dabei die Feststellung machen, dass Verharmlosung, Rechtfertigung und Schönfärberei wenig Ziel führend sind. Gleichzeitig sollen die Akzeptanz und das Vertrauen gegenüber dem Coach dadurch ansteigen. Es wird davon ausgegangen, dass bei den meisten Klienten dies auch bereits der Zeitpunkt ist, bei dem sich die externe Motivation („Ich will meinen Führerschein so schnell wie möglich wieder“) in Richtung einer inneren Motivation („Ich habe wohl doch ein Problem, und ich muss an meinem Verhalten, Lebensstil und meinen Einstellungen etwas ändern, damit ich nicht wieder rückfällig werde“) wandelt.

5. Der Klient wird nach Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung zu den ersten Gruppensitzungen eingeladen. Dort wird auf der Grundlage einer Deliktanalyse Hintergrundwissen zu den Themen Blutalkoholkonzentration, Alkoholwirkung, Alkoholgefährdung, Trinkmotive, Ursachen und Folgen der Trunkenheitsfahrt sowie weiterer Verkehrsdelikte (z. B. Unfallflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.), Unfallrisiko, Zusammenhang des Deliktverhaltens mit den Verhaltensgewohnheiten des Klienten, und Änderungsstrategien vermittelt. Wichtiger Bestandteil ist ferner das gemeinsame Herausarbeiten und Vereinbaren angemessener Verhaltensziele, z. B. Alkoholverzicht bei Alkoholproblem, Einleitung regelmäßiger Leberwertkontrollen oder konkrete Be-

schreibung eines zukünftig kontrollierten Alkoholkonsums hinsichtlich Häufigkeit und Menge. Weiterhin werden Fristen und Abläufe im Strafverfahren, Möglichkeiten und Voraussetzungen der Förderung sowie frühzeitigen Wiederherstellung der Fahr-eignung sowie individuelle Problemlagen erörtert. Es werden „Hausaufgaben“ in Form von Ablehnungstraining sowie Anwendung von Problemlösestrategien aufgegeben und in weiteren Sitzungen hinsichtlich der individuell vereinbarten Ziele besprochen.

6. Klienten mit individuellen Problemlagen (z. B. Suizidenten, Phobiker, sozial Des-integrierte, Alkoholiker, etc.) werden über Lebenslaufanalysen und Stärke-Schwächen-analysen individuell in Einzelgesprächen gecoacht bzw. Kontakte mit entsprechenden Therapieeinrichtungen hergestellt (Zuweisungsdiagnostik).

Das inhaltliche und methodische Vorgehen im Coaching ist durch psychodynamische und lerntheoretische Konzepte wissenschaftlich fundiert. In einem ersten Schritt wird die Funktion des Deliktverhaltens aufgearbeitet. Das Deliktverhalten (Alkoholfahrt, Gewalttat etc.) wird dabei als Symptom für eine dahinter liegende Verhaltensproblematik gesehen, die erkannt, verstanden und aufgearbeitet werden soll.

Ausgehend von dieser Problemanalyse werden individuelle Zielsetzungen für Verhal- tensänderungen erarbeitet und in konkrete Verhaltensschritte übersetzt. Weiterhin wird auf der Grundlage lerntheoretischer Modelle „Ersatzverhalten“ trainiert.

Die Phase der Wissensvermittlung und Konfrontation mit Selbstbetrugstendenzen sowie den persönlichen Stärken und Schwächen endet, wenn der Klient dies wünscht, bzw. wenn der Coach feststellt, dass seine Fahreignung gemäß den Begutachtungsleitlinien zur Kraft- fahreignung wiederhergestellt ist. Dies dauert i. d. R. mindestens 12 Stunden. Sofern eine deutlich positive Einstellungs- und Verhaltensänderung feststellbar ist, erhält der Klient eine ausführliche Teilnahmebescheinigung sowie eine positive Kurzeinschätzung bzgl. seiner Fahreignung

Sofern sich im Verlaufe der ersten drei Monate keine wesentliche Veränderung der Pro- blemwahrnehmung eines Klienten ergibt, endet das Coaching mit einer inhaltlich knappen und „neutral“ gehaltenen Teilnahmebescheinigung. Eine Kurzeinschätzung der Fahr- eignung erfolgt bei dieser Personengruppe nicht. Sie erhält auch keine näheren Infor- mationen zur Durchführung eines Antrages auf Sperrfristverkürzung und wird auch nicht hinsichtlich bevorstehender MPUs weitergecoacht.

Eine ausführliche Bescheinigung mit Fahreignungsprognose erhalten nur diejenigen Klienten, die auch tatsächlich und nachvollziehbar dauerhaft stabile Einstellungs- und Ver-haltensänderungen deutlich machen. Dafür ist i. a. ein Betreuungszeitraum von mindestens 3 Monaten (zeitliche Kontinuität) nötig, während dessen mindestens einmal monatlich ein Intensivkontakt von 90 Minuten Einzelgespräch bzw. 4 Stunden Gruppenmaßnahme erfolgt. Bei alkoholabhängigen Personen, die zwischenzeitlich eine Therapiemaßnahme durchlaufen haben, endet die Betreuung erst frühestens nach 12 Monaten.

Die Abschätzung, ob ein Klient wirklich etwas verändert hat, erfolgt z. B. anhand folgender Kriterien sowie subjektiver und objektivierbarer Aussagen/Verhaltensweisen des Klienten:

- Konkrete Planung und Erreichung gemeinsam erarbeiteter Verhaltensziele (Überprü- fung der Zielvereinbarung)
- Anzahl positiver Rückmeldungen, Anzahl zusätzlicher Kontaktvereinbarungen, Reich- haltigkeit der Illustration von Beispielen für veränderte Einstellungen und Verhaltens- weisen bzgl. des Lebensstils und/oder der Lebenslage

- Stolz über das Erreichte
- Medizinische Leberwertkontrollen
- Zugeben persönlicher Schwachstellen
- Schlüsselaussagen wie: „Das war mir so bisher noch gar nicht klar“, „dann habe ich wohl doch ein Alkoholproblem“, „schön, dass man das auch mal so erfährt“, „Ich hab’ das jetzt schon eine Weile ausprobiert und es geht wesentlich besser... („Aha-Erlebnisse“)
- Eigenes Engagement, Kooperationsbereitschaft, Interesse, aktive Mitarbeit (z. B. Einholen zusätzlicher Informationen, Nachfragen, Ideen entwickeln, sich mit möglichen Schwachstellen auch im Alltag beschäftigen)
- Kritische und realistische Selbstwahrnehmung bzgl. der Ursachen für die Trunkenheitsfahrt und der Rückfallrisiken
- Einhaltung der Beratungskontakte
- Hohe Problemwahrnehmung (siehe Vergleich zum „Check-Up“)
- „Echtheit“ und Stärke von Schamgefühlen, Selbstvorwürfen als Hinweis auf das Vorliegen einer hohen Normakzeptanz sowie Furcht vor einer erneuten Normverletzung und zukünftige Anpassungsbereitschaft

Die entscheidenden Schlüsselfunktionen in dem Interventionsansatz werden durch die Polizei (Erstkontakt über Informationszettel und mündliche Beratung) sowie durch den Führerscheinberater und Coach (aktiver Kontakt, Zuweisungsdiagnostik und Coaching) ausgeübt. Aufgrund umfangreicher Kooperationen aus dem vorangegangenen Forschungsprojekt („Alkoholkonsum und Straßenverkehrsdelinquenz“) besteht ein intensiver Austausch zu den Leitern der Verkehrsressorts in den relevanten Polizeidirektionen Anklam, Neubrandenburg und Stralsund. Entscheidendes Ziel der aktiven Angebotsleistung der Polizei sowie der Beratungsdienstleistung des Führerscheinberaters ist es, die Teilnahmequote an präventiv wirksamen Interventionsmaßnahmen (Suchtberatung, therapeutische Krisenintervention, Kurse zur Förderung der Fahreignung, ärztliche Gesundheitsberatung) im Vergleich zu einer Kontrollgruppe wesentlich zu steigern. Damit soll aufgezeigt werden, dass sich ein aktives Gesundheitsmanagement unter Ausnutzung der rechtlichen Möglichkeiten sowohl für die Krankheits- als auch für die Kriminalprävention lohnen kann (was in späteren Rückfallstudien untersucht wird).

7. Innovationen

Innovativ am vorliegenden Ansatz im Vergleich zu herkömmlichen Schulungsprogrammen ist die zeitlich vorverlagerte und anreizorientierte Intervention, um die Motivation im unmittelbaren zeitlichen Kontext der Trunkenheitsfahrt therapeutisch oder beratend zu nutzen und im Strafverfahren bereits bei der Sanktionsentscheidung für den Betroffenen günstigere Entscheidungen zu erreichen (kürzere Sperrfrist, mildere Strafzumessung etc.). Innovativ ist weiterhin die Idee des Gesundheitscoachings mit Prämie, welches Konzepte der Kriminologie, Motivationspsychologie und Public-Health miteinander verbindet. Der Erfolg des Treatments „Gesundheitscoaching mit Prämie“ kann außer im Vergleich zu Personen, die nicht an einer solchen Maßnahme teilgenommen haben, über Verkehrszentralregisteranalysen und anhand von gutachterlichen Entscheidungen in Fahreignungsuntersuchungen überprüft werden. Eine erhebliche Innovation besteht vor allem in der Vernetzung von Tataufdeckung (Polizei) – Strafverfolgung (Staatsanwaltschaft/Gericht) – Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) und Rehabilitation.

8. Methode und Design

In der Untersuchungsregion (Polizeidirektionsbezirk Neubrandenburg, Stralsund und Anklam) wird das Treatment (Informationsvermittlung, Aktivierung, Führerscheinberatung und Coaching mit Prämie) unterschiedlich intensiv angeboten, um Aussagen darüber treffen zu können, ob ein proaktiver Beratungsansatz tatsächlich zu einer Steigerung der Partizipation an präventiv wirksamen Interventionen führt. So wird neben der persönlichen Übermittlung eines Informationsschreibens durch die Polizei und Blut abnehmende Ärzte auch durch die Mitarbeiter des Forschungsprojektes ein aktives Angebot über kostenlose Beratungsleistungen telefonisch oder schriftlich an die Delinquenten übermittelt. Eine Vergleichsgruppe soll diese zusätzliche Aktivierung nicht erhalten.

Die Kontrollgruppe (Untersuchungsregion Rostock und Schwerin) erhält weder Informationszettel noch zusätzliche Kontaktangebote.

Die Treatmentbedingungen sind in Tabelle 1 zusammengefasst dargestellt.

| | | B ⁺ C ⁺ | B ⁺ C ⁻ |
|---|----------------|-------------------------------|-------------------------------|
| Info + (Untersuchungsregion) (NB, OVP, HST) | A _s | n = 40 | n = 40 |
| | A _p | n = 40 | n = 40 |
| | A ₀ | n = 80 | |
| Info – (KG: HRO, SN) | n = 80 | | |

Tabelle 1: Treatmentbedingungen der Untersuchung.

Info = Infozettel mit Interventionsangebot

A_s = selber aktiv; A_p = durch Projektansprache aktiviert; A₀ = nicht zusätzlich aktiviert

B⁺C⁺ = Teilnahme an Beratung + Coaching

B⁺C⁻ = Teilnahme an Beratung, aber nicht am Coaching

Aktuell wird damit begonnen, erste Erfolgs- und Veränderungsmaße zu erheben. Auch diejenigen Kraftfahrer, die keine Beratung mit Coaching erhalten haben, werden zu ihren Einstellungs- und Verhaltensänderungen sowie den weiteren Erfolgsmaßen befragt. Außerdem werden Daten bzgl. der Gründe für eine Nichtteilnahme an einer Beratungs- bzw. Behandlungsmaßnahme erhoben. Die letzten Datenerhebungen zu den Erfolgs- bzw. Veränderungsmaßen sollen je nach Schwere des Deliktes und der damit zusammenhängenden Sperrfrist etwa Anfang 2005 abgeschlossen sein.

Aufgrund des Umfangs dieses Beitrages wird auf die weitere Darstellung der Variablen und Erhebungsinstrumente an dieser Stelle verzichtet.

Ergänzend zu den Untersuchungen soll über Aktenanalysen überprüft werden, ob die von den Probanden wahrgenommenen Interventionsmaßnahmen im Strafverfahren Berücksichtigung gefunden haben.

9. Erste Erkenntnisse: Widersprüche und Kommunikationsdefizite

Bei der Durchführung unseres Projektes stießen wir auf einen Nebeneffekt, der unseres Erachtens eine so hohe praktische Relevanz für den zukünftigen Umgang mit Straßenverkehrsdelinquenz hat, dass wir ihn bereits jetzt für fachwissenschaftlich diskutierenswert halten.

Die von uns vorgefundene Sachlage könnte Ausgangspunkt einer Diskussion sein, wonach nach dem derzeit geltenden Straßenverkehrsrecht und der Fahrerlaubnisverordnung

die Möglichkeit besteht, im Zusammenhang mit seiner Sperrfristaufhebung die Fahreignung frühzeitig wiederherzustellen und ggf. eine MPU vorzeitig zu durchlaufen oder diese sogar zu vermeiden, wenn durch einen richterlichen Beschluss die Maßnahme zur Förderung der Fahreignung berücksichtigt wurde und dadurch Gründe für die Annahme einer wiederhergestellten Fahreignung gegeben sind. Dabei ist unseres Erachtens von besonderer Bedeutung, inwieweit die Fahrerlaubnisbehörde an die strafgerichtliche Beurteilung gebunden ist (§ 3 IV StVG). Bezüglich dieses Sachverhalts besteht offensichtlich sowohl auf Seiten der Rechtsprechung, als auch auf Seiten der Fahrerlaubnisbehörden, insbesondere aber auf Seiten der Straftäter ein erhebliches Informationsdefizit, so dass mögliche Chancen für frühzeitige Rehabilitationen und ein faires und transparentes Beurteilungsvorgehen im Zusammenhang mit der Feststellung der Fahreignung derzeit nicht genutzt werden.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand ist das Einhalten der Bindungswirkung Ländersache, obwohl das StVG bundesweit Geltung hat. Für das Land Brandenburg lässt sich auf der Grundlage einer persönlichen Mitteilung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr feststellen, dass die Fahrerlaubnisbehörden dort die Anweisung haben, sich an das richterliche Urteil zu halten. Als vertiefende Quelle zu dieser Vorgehensweise wird der Gesetzeskommentar zu § 3 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz von HENTSCHEL [20] benannt. Dort wird u. a. davon ausgegangen, dass die Fahrerlaubnisbehörde nur dann nicht an eine strafgerichtliche Entscheidung, die die Eignung bejaht, gebunden ist, wenn sie einen umfassenderen Sachverhalt zu beurteilen hat als der Strafrichter. In diesem Zusammenhang wird kritisch diskutiert, ob ein Strafrichter ohne weitere Gründe für die Annahme einer wiederhergestellten Fahreignung feststellen kann. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Sperrfrist muss er solche Gründe jedoch ableiten, da ja die Grundlage für die Maßregel (nicht die Strafe) der Sicherung und Besserung (Führerscheinenzug) eben gerade die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Entsprechend lässt sich ohne die Berücksichtigung von neuen Tatsachen bzgl. der Fahreignung des Delinquenten auch kein Grund für die Aufhebung der Sperrfrist herleiten.

Aus den Erfahrungen unseres Forschungsprojektes lässt sich anführen, dass Richter dann derartige Annahmen ableiten, wenn sie erstens ausführlich über die Schulungsmaßnahme unterrichtet und aufgeklärt wurden, zweitens die Maßnahme einen zeitlichen Umfang von mindestens 2 Monaten mit 12 Stunden Intensivberatung und Einzel- und Gruppengesprächen aufweist und drittens eine eindeutig positive Kurzeinschätzung der Fahreignungsprognose durch einen erfahrenen Gutachter vorliegt. In jedem Fall lässt sich feststellen, dass die Gerichte es durchaus zu würdigen wissen, wenn delinquente Straßenverkehrsteilnehmer durch Trainingsmaßnahmen ein substantielles Bemühen um Einstellungs- und Verhaltensänderungen deutlich machen und dieser Wandel nach Einschätzung eines Gutachters auf einer ausreichend kritischen Problemwahrnehmung sowie auf ausreichend stabilen und verhaltenswirksamen Kompetenzen und Fertigkeiten beruht.

Nach unseren Recherchen liegen bundesweit jedoch unterschiedliche Handhabungen vor, die wiederum auch nur unzureichend kommuniziert werden. So gibt es ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (7 C 46.87) vom 15. 07. 1988 wonach die Fahrerlaubnisbehörde an das strafgerichtliche Urteil gebunden ist. Hingegen geht aus dem Beschluss des Landesgerichts Hof vom 12. 10. 2000 hervor, dass es allein der Fahrerlaubnisbehörde obliegt, die Voraussetzungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu prüfen. In dem Beschluss wird auf den Gesetzeskommentar von TRÖNDLE und FISCHER, StGB, 49. Aufl.,

Rdnr. 15b zu § 69a StGB verwiesen [52]. Folgt man jedoch dem Kommentar von HENTSCHEL, so gilt für das Neuerteilungsverfahren dieselbe Beurteilungsgrundlage wie für das Entziehungsverfahren, entsprechend § 3 Abs. 4 StVG. HENTSCHEL führt bzgl. der Wiedererteilung weiter aus: „Wird nach Sperrfristablauf die neue Fahrerlaubnis beantragt, sind zunächst die Strafakten beizuziehen; erst wenn sie kein verlässliches Bild ergeben, ist eine Gutachtenanforderung (§2 VIII) gerechtfertigt, OVG Münster, DAR 1971, 278. Ist der Sachverhalt gegenüber der gerichtlichen Entscheidung unverändert, kommt der gerichtlichen Beurteilung dabei ‚besonderes Gewicht‘ zu, [...]“ [20]. Stellt der Richter im Beschluss bzgl. der Aufhebung der Sperrfrist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen fest (was er nicht notwendigerweise tun muss, da es nur Gründe zu der Annahme, der Täter sei nicht mehr ungeeignet, ableiten muss), so stellt unseres Erachtens dieser Beschluss die letzte unveränderte bindende Entscheidung dar [21].

Folgt man dieser Argumentationsfigur, so könnte ein erhebliches Auseinanderdriften der strafrechtlichen Beurteilung der Fahreignung im Zuge der Maßregelfestsetzung und Aufhebung derselben einerseits und der verwaltungsrechtlichen Beurteilung andererseits (Beurteilung der Fahreignung) vermieden werden, was ausdrücklich im Interesse der Gesetzgebung liegen sollte. Dabei ist den Autoren durchaus bekannt, dass die strafrechtlichen (Sanktionierung und Maßregel) und verwaltungsrechtlichen (Überprüfung der Voraussetzungen für die Fahreignung/Wiedererteilung der Fahrerlaubnis) Maßnahmen unterschiedliche Ziele verfolgen. Diese betreffen zum einen die repressiven, retrospektiv ausgerichteten, spezial- und generalpräventiven Aspekte (Strafrecht) und die in die Zukunft gerichteten Aspekte der Voraussetzungen für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis (Verwaltungsrecht). Die Beurteilung der Fahreignung als Grundlage für die Maßregelfestsetzung und Voraussetzung für die Neu-/Wiedererteilung der Fahreignung stellt allerdings die Schnittmenge zwischen Verwaltungsrecht und Strafrecht dar. Deshalb sollte die Fahrerlaubnisbehörde auch keine weiteren Zweifel an der Fahreignung erheben, wenn sich bis zum Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis keine weiteren Veränderungen in der Deliktgeschichte des Betroffenen ergeben haben. Unseres Erachtens spräche auch nichts dagegen, wenn das Gericht im Zusammenhang mit einem Antrag auf Sperrfristverkürzung die ausführlichen Beurteilungen eines Sachverständigen einfordert.

10. Konsequenzen für ein proaktives Gesundheitsmanagement

Sowohl die Polizei als auch die Fahrerlaubnisbehörden sollten zukünftig im unmittelbaren zeitlichen Kontext der Tat auf die Möglichkeiten einer effektiven Rehabilitation hinweisen. Die bisherigen Erfahrungen in dem Projekt zeigen, dass vor allem diejenigen, die sich freiwillig um eine frühzeitige Rehabilitation bemühen (etwa 5 % der strafrechtlich relevanten Trunkenheitsfahrer), eine positiv vorselektierte Gruppe darstellen, die zudem durch ihre positive Grundeinstellung zu Schulungsmaßnahmen und durch die Bereitschaft, Kosten und Zeit für ihre Rehabilitation aufzuwenden, auffallen. Gelingt es, im Rahmen derartiger Schulungsmaßnahmen auch verkehrspsychologisch fundierte Experteneinschätzungen einzuholen, die das Gericht aber auch die Fahrerlaubnisbehörde bzgl. der Entscheidung zur Feststellung von Gründen zu der Annahme einer wiederhergestellten Fahreignung nutzen kann, so gelangen viele Klienten früher, auf jeden Fall aber besser vorbereitet und ggf. ohne MPU, wieder zurück zum Führerschein. Da dies für die betroffenen Personengruppe einen großen Anreiz darstellt, können durch geeignete Informationsmechanismen wesent-

lich mehr Personen der Risikogruppe „Trunkenheitsfahrer“ dem Gesundheitssystem zugeführt werden. Die statistische Überprüfung dieser Hypothese ist das Hauptanliegen des Projektes und wird Anfang des Jahres 2005 publiziert.

Zusammenfassung

Der Artikel skizziert ein interdisziplinäres Forschungsprojekt, das sich mit der Rehabilitation von Straftätern durch proaktives Beraten und Begleitung durch das Strafverfahren beschäftigt. Vor dem Hintergrund geringer Partizipationsraten an Beratungsmaßnahmen haben wir nach möglichen Anreizen und „teachable moments“ gesucht, um die Teilnehmerate von Trunkenheitsfahrern an Maßnahmen zur Förderung der Fahreignung zu erhöhen. Möglicherweise sind die niedrigen Teilnahmequoten auf ein Defizit an Information und Kommunikation zwischen den Delinquenten, juristischen Instanzen und Verwaltungsbehörden zurückzuführen. Durch den Aufbau eines Netzwerkes zwischen der Polizei, den Staatsanwaltschaften, Gerichten und Anbietern von Schulungsmaßnahmen sollen den Delinquenten wichtige Informationen besser zugänglich gemacht werden.

Unser Anliegen ist es, Problembewusstsein zu wecken, mehr Menschen an präventiven und rehabilitativen Maßnahmen teilnehmen zu lassen, Problemverhalten zu verändern, eine Eskalation der Probleme zu verhindern und Rückfälle zu vermeiden. Der theoretische Hintergrund findet sich in den psychologischen Phasenmodellen der Verhaltensänderung und in der Theorie des geplanten Verhaltens (AJZEN, [2]).

Die derzeit herrschende Rechtsprechung zeigt Widersprüche bzgl. der Beurteilung der Fahreignung aus straf- bzw. verwaltungsrechtlicher Sicht. Wenn eine Sperrfristaufhebung durch ein richterliches Urteil in Kraft tritt, müssen Gründe zur Annahme bestehen, dass die Fahreignung des Betroffenen wiederhergestellt ist. Liegen diese Gründe vor, werden sie offenbar unterschiedlich bewertet. Es ergeben sich Hinweise darauf, dass die Verwaltungsbehörde an das strafrichterliche Urteil gebunden ist.

Schlüsselwörter

Trunkenheitsfahrer – Rückfallvermeidung – Wiederherstellung der Fahreignung – Sperrfristverkürzung – Problemverhalten – Änderungsmotivation – Contract-Treatment

Summary

The article outlines an interdisciplinary research project dealing with rehabilitation of delinquents by pro-active counselling and guidance through the proceeding of public prosecution. Given the fact that most of the drink drivers have no motivation to engage in training programmes we looked for possible incentives and “teachable moments” which can be used to attract drink drivers to those treatments. By establishing a network between the police, the public prosecutors, the court and providers of training programmes offenders should have easier access to information. The low participation rate may be attributed to lack communication between delinquents and judicial and administrative authorities.

Our intention is to initiate problem awareness, get more people into preventive and rehabilitative treatment programmes, to change problem behaviour, to avoid an escalation of problems and to reduce relapses. The theoretical background focuses on psychological stage and phase models of change and the theory of planned behaviour (AJZEN, [2]).

The prevailing jurisdiction reveals an inconsistency between criminal and administrative law concerning the appraisal of driver aptitude. If a reduction of the retention period is ruled there must be reasons for the assumption that driver aptitude is restored. If these reasons exist they are clearly judged differently. However, we found indications that the administration is bound by the judicial decision.

Key words

drink driving – relapse prevention – restoration of driver aptitude – shortening of driving ban – problem behaviour – motivation of change – contract-treatment

Literatur

- [1] Ajzen I (1985) From intentions to actions. A theory of planned behavior. In Kuhl J & Beckman J (Eds.). Action-control. From cognition to behavior: 11–40. Springer, New York.

- [2] Ajzen I (1988) Attitudes, Personality and Behavior. Milton Keynes: Open University Press.
- [3] Arveux P, Durand G, Milan C, Bedenne L, Levey D, Doan B (1992) Views of a general population on mass screening for colorectal cancer: The Bugrundy Study. *Preventive Medicine* 21: 574–581.
- [4] Batel P, Pessione F, Bouvier A-M, Rueff B (1995) Prompting alcoholics to be referred to an alcohol clinic. The effectiveness of a simple letter. *Addiction* 90 (6): 811–814.
- [5] Becker M H (Ed.) (1974) The health belief model and personal health behavior. Thorofare, NJ: Slack.
- [6] Blackburn G G, Foody J M, Sprecher D L, Park E, Apperson-Hansen C, Pashkow F J (2000) Cardiac rehabilitation patterns in a large, tertiary care centre: Evidence for selection bias. *Journal of Cardiopulmonary Rehabilitation* 20 (3): 189–95.
- [7] Chafetz M E (1961) Alkohol Procedure for Establishing Therapeutic Contact with the Alcoholic. *Quarterly Journal of Studies on Alcohol* 22: 325–328.
- [8] DiClemente C C & Prochaska J O (1982) Self-change and therapy change of smoking behavior: a comparison of processes of change in cessation and maintenance. *Addictive Behavior* 7: 133–142.
- [9] Dünkel F, Glitsch E, Bornewasser M, Geng B (2001) Alkohol im Straßenverkehr. Ursachenforschung und Entwicklung eines Interventionsansatzes in Mecklenburg-Vorpommern. *Neue Kriminalpolitik* 13 (1): 32–37.
- [10] Evenson K R, Fleury J (2000) Barriers to outpatient cardiac rehabilitation participation and adherence. *Journal of Cardiopulmonary Rehabilitation* 20 (4): 241–246.
- [11] Glanz K, Gilboy M-B (1992) Physicians, preventive care, and applied nutrition. Selected literature. *Academic Medicine* 67 (11): 776–781.
- [12] Glitsch E, Bornewasser M, Dünkel F (2000) Trunkenheitsfahrten unter Berücksichtigung hemmender und bahrender Handlungsmotive. In: Egg R, Geisler C (Hrsg.). Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. Wiesbaden, Kriminologische Zentralstelle: 127–160.
- [13] Golderberg H I, Mullen M, Ries R K, Psaty B M & Ruch B (1991) Alcohol Counseling in Alcohol General Medicine Clinic. *Medical Care* 29: 49–56.
- [14] Gottfredson M R, Hirschi T (1990) A general theory of crime. Stanford: University press.
- [15] Guetlich V, Heidenreich T, Hoyer J (1998). Studien der Veränderung und Therapiemotivation unter justiziellem Zwang. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis* 30 (4): 421–432.
- [16] Hapke U (2000) Sekundärpräventive Interventionen bei einer Alkoholproblematik im Allgemeinkrankenhaus. Theoretische Grundlagen und empirische Befunde. Lambertus. Freiburg.
- [17] Hart A R, Barone T L, Mayberry J F (1997) Increasing compliance with colorectal cancer screening. The development of effective health education. *Health Education Research* 12: 101–110.
- [18] Helmkamp J C (2000) Adolescent all-train vehicle deaths in West Virginia, 1990–1998. *The West Virginia Medical Journal* 96 (1): 361–363.
- [19] Hennig P and Knowles A (1990) Factors affecting compliance with screening sigmoidoscopy, *The Journal of Family Practice* 32: 585–589.
- [20] Hentschel P (2003) Straßenverkehrsrecht, Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrerlaubnis-Verordnung, Bußgeldkatalog, Gesetzesmaterialien, Verwaltungsvorschriften und einschlägige Bestimmungen/Begr. v. Johannes Floegel 37., Neubearb. Aufl. Beck Juristischer Verlag, München: 85.
- [21] Hentschel P (2003) Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 9. Aufl. Werner, Düsseldorf: 319.
- [22] Hinrichs G, Behnisch A, Krull K, Reimers S (2000) Therapiemotivation junger Strafgefangener. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie* 28 (4): 255–262.
- [23] Hynam K A, Hart A K, Gay S P, Inglis A, Wicks A C B, Mayberry J F (1995) Screening for colorectal cancer: reasons for refusal of faecal occult blood testing in a general practice in England. *Journal of Epidemiology & Community Health* 49: 84–86.
- [24] Janz N and Becker M H (1984) The Health Belief Model: A decade later. *Health Education Quarterly* 11: 1–47.
- [25] John U (1994). Ansätze zur Sekundärprävention der Alkoholabhängigkeit im Rahmen der medizinischen Behandlung. *Zeitschrift für Medizinische Psychologie* 3: 99–105.
- [26] Kerner H-J (1996) Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Ansatzpunkte für Kriminalprävention. In Jehle J-M (Hrsg.) *Kriminalprävention und Strafjustiz*. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle 17: 37–54.
- [27] Kristenson H (1984) Früherkennung von Alkoholproblemen. Ein Programm zur Motivierung und Unterstützung von Selbstkontrolle. *Drogalkohol* 1: 30–42.
- [28] MacLean U, Sinfeld D, Klein S, Harnden B (1984) Women who decline breast screening. *Journal of Epidemiology and Community Health* 38: 278–283.
- [29] Maheswaren R, Beevers M & Beevers D G (1992) Effectiveness of advice to reduce alcohol consumption in hypertensive patients. *Hypertension* 19: 147–172.
- [30] Miller W R (1983) Motivational interviewing with problem drinkers. *Behavioral Psychotherapy* 1: 142–172.
- [31] Mitka M (1998). “Teachable moments” provide a means for physicians to lower alcohol abuse. *JAMA* 279 (22): 1767–1768.

- [32] Neale A V, Demers R Y, Herman S (1989) Compliance with colorectal cancer screening in high risk occupational group. *Journal of Occupational Medicine* 31: 1007–1012.
- [33] Ortman (1987) Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. In: Kaiser G (Hrsg.). *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg i. Br.
- [34] Ostermann S (1987) Das Legalverhalten erstmals alkoholauffälliger Kraftfahrer in Baden-Württemberg. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- [35] Pierce P F (1996) When the Patient Chooses. Describing Unaided Decisions in Health Care. *Human Factors* 38: 278–287.
- [36] Pierce P F (1993) Deciding on breast cancer treatment. A description of decision behavior. *Nursing Research* 42: 22–28.
- [37] Quine L, Rutter D R, Arnold L (2000) Comparing the Theory of Planned Behavior and the Health Belief Model: The example of helmet use among schoolboy cyclists. In Norman P, Abraham C et al. (Eds.): *Understanding and changing health behavior. From health beliefs to self-regulation*. Amsterdam: Harwood Academic Publishers: 73–98.
- [38] Renner B, von Lengerke T (1996) Risiko kennen, Verhalten ändern? Zur Wirkung von Risikoinformationen auf gesundheitsbezogene Einstellungen und Gesundheitsverhalten. Ergebnisse der Berlin Risk Appraisal & Health Motivation Study (BRAHMS). Sondersammelgebiet Psychologie an der Universitätsbibliothek, Freie Universität Berlin: Institut für Arbeits-, Organisations- und Gesundheitspsychologie.
- [39] Renner B, Schwarzer R (2001) Social-cognitive factors in health behavior change. In Suls J & Wallston K (Eds.). *Social psychological foundations of health and illness*. Blackwell, Oxford, England: 169–196.
- [40] Riedmeyer O (2002) Anreiz zur Nachschulung durch ihre Berücksichtigung bei verkehrsstrafrechtlichen Sanktionen. *Blutalkohol* 39: 208–214.
- [41] Rosenstock I M (1966) Why people use health services. *Milbank Memorial Fund Quarterly* 44: 94.
- [42] Rosenstock I M (1974). Historical origins of the Health Belief Model. *Health Education Monographs* 2: 409–419.
- [43] Rosner A (1988) Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- [44] Rössner D (1996) Was kann das Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten? Überlegungen zu einer neuen theoretischen Grundlegung. In Jehle J-M (Hrsg.). *Kriminalprävention und Strafrecht*. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle 17. Wiesbaden: 203–225.
- [45] Saidi G, Sutton S, Bickler G (1998) A predictive study of reasons for attendance and non-attendance at breast screening programme. *Psychology and Health* 13: 23–33.
- [46] Schwartz H (1992) Gesundheits-Check-up – nur ein Anfang. *Zeitschrift für Präventionsmedizin und Gesundheitsförderung* 4 (3): 61–67.
- [47] Schwarzer R (1996) *Psychologie des Gesundheitsverhaltens*. Band 1, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Hogrefe, Göttingen.
- [48] Seipel C (2000) Ein empirischer Vergleich zwischen der Theorie geplanten Verhaltens von Icek Ajzen und der Allgemeinen Theorie der Kriminalität von Michael R. Gottfredson und Travis Hirschi; *Zeitschrift für Soziologie* 29 (5): 394–410.
- [49] Stephan E (1984) Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei alkoholauffälligen Kraftfahrern in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 30: 28–33.
- [50] Stephan E (1988) Trunkenheitsdelikte im Verkehr und Alkoholmissbrauch. Ein Abschied von individuellen und gesellschaftlichen Illusionen ist notwendig. *Blutalkohol* 25: 201–227.
- [51] Sutton S, Saidi G, Bickler G (1993) Womens reasons for attending or not attending for breast screening. In: Schroeder H, Rescheke K, Johnston M, Maes S (Eds.). *Health Psychology – Potential in Diversity*. S Roderer Verlag, Regensburg.
- [52] Tröndle H, Fischer T (1999) *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* 49. Auflage. C H Beck, München.
- [53] Vernon S (1997) Participation in colorectal cancer screening: A review. *Journal of the National Cancer Institute* 89: 1406–1422.
- [54] Wardle J, Sutton S, Williamson S, Taylor T, McCaffery K, Cuzick J, Hart A, Atkin W (2000) Psychosocial influences on older adult's interest in participation in bowel cancer screening. *Preventive Medicine* 31: 323–334.
- [55] Weller D P, Owen N, Hiller J E, Wilson K (1995) Colorectal cancer and its prevention: prevalence of beliefs and attitudes, intentions and behavior. *Australian Journal of Public Health* 19: 19–21.
- [56] Weinstein N D (1988) The precaution adoption process. *Health Psychology* 7: 355–386.
- [57] Weinstein N D (2003) Exploring the links between risk perceptions and preventive health behavior. In Suls J & Wallston K (Eds.). *Social psychological foundations of health and illness*. Blackwell, Oxford, England.

Fußnoten

- ¹⁾ Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen auch Glanz und Gilboy (1995) [11].
- ²⁾ Fehlendes oder mangelndes Problembewusstsein kann nach Weinstein [56] wesentlich durch das gezielte Vermitteln sog. „Risikoinformationen“ reduziert werden.
- ³⁾ In einem Review über Partizipationsraten an Vorsorgeuntersuchungen stellt Vernon 1997 [53] fest, dass die Abwesenheit von problemspezifischen Symptomen (z. B. Schmerzen o. ä.) sowie die Furcht vor Schmerzen oder Unannehmlichkeiten und der Unwille, über eigene Gesundheitsprobleme etwas zu erfahren, wesentlich dazu beitragen, dass keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen wahrgenommen werden. Ähnliche Ergebnisse berichten MacLean et al. [28]; Saidi et al. [45].
- ⁴⁾ Auch Ortman [33] kommt im Zusammenhang mit Untersuchungen zur Therapiemotivation von Straftätern in Anlehnung an den Freudschen Begriff des „Leidensdrucks“ zu dem Ergebnis, dass der Wunsch nach Veränderung sowie der Wunsch nach Hilfe wesentliche Antriebe zur Teilnahme an Therapieangeboten darstellen.
- ⁵⁾ Praktisch-organisatorische Probleme werden u. a. auch von Vernon [53]; MacLean et al. [28]; Neale et al. [32]; Saidi [45]; Sutton et al. [51] beschrieben.
- ⁶⁾ Vgl. zu diesem Begriff Mitka [31]; Helmkamp [18].
- ⁷⁾ Dieses Modell ist in seinen motivationspsychologischen Dimensionen dem sog. Contract-Treatment in den skandinavischen Ländern ähnlich.

Anschrift für die Verfasser:

Dr. Edzard Glitsch
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Franz-Mehring-Straße 47
17487 Greifswald

UWE SCHEFFLER, DELA-MADELEINE HALECKER

Die Problematik der Beweiswürdigung bei drogenbedingter Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB – zugleich eine Besprechung von OLG Zweibrücken – 1 Ss 242/03 –*)

Problems regarding the assessment of evidence in cases
of drug related dangerous driving
– also a discussion of OLG Zweibrücken – 1 Ss 242/03 –*)

I. Einleitung

Der ungebrochene Konsum von Rauschdrogen und seine verstärkte Bekämpfung durch gezielte polizeiliche Kontrollmaßnahmen¹⁾ konfrontieren die Gerichte zunehmend mit der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhaltes, wie er der Entscheidung des OLG Zweibrücken zugrundelag²⁾: Bei einem Fahrzeugführer wurde eine Verkehrskontrolle infolge der Verletzung der Gurtpflicht durchgeführt. Dabei zeigte er sich unsicher und nervös, roch nach Alkohol und hatte gerötete Augen. Die Polizeibeamten stellten weitere Auffälligkeiten wie starkes Zittern des Standbeines, Flattern der Augenlider und träge Pupillenreaktion auf Lichteinfall fest. Die daraufhin entnommene Blutprobe des Fahrzeugführers enthielt – neben einer zu vernachlässigenden Blutalkoholkonzentration von 0,1 g/‰ – einen THC-Gehalt von 0,95 ng/ml.

In derart gelagerten Fällen, in denen die Fahrweise des Konsumenten völlig unauffällig gewesen ist und nur sein Verhalten während der Verkehrskontrolle Anhaltspunkte für einen Drogenkonsum gegeben hat, fehlt es oftmals an klaren Beweisanzeichen, aufgrund derer eine drogenbedingte Fahruntüchtigkeit – besser: Fahrunsicherheit³⁾ – des Fahrzeugführers i. S. d. § 316 StGB unproblematisch angenommen werden kann⁴⁾.

Erschwert wird die Beweiswürdigung zudem durch die bestehende Uneinigkeit der Oberlandesgerichte, inwieweit Verhaltensauffälligkeiten wie z. B. verwaschene Sprache, verzögertes Aufnahmevermögen, eingeschränkte Feinmotorik der Hände oder beeinträchtigte Pupillenadaptation während der Verkehrskontrolle bzw. einer anschließenden ärztlichen Untersuchung den hinreichend sicheren Rückschluß auf eine drogenbedingte Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB zulassen⁵⁾.

Es soll deshalb nachfolgend der Versuch unternommen werden, einen Lösungsansatz für diese Problematik aufzuzeigen.

II. Drogenbedingte Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB

1. Ausgangspunkt für die Beweiswürdigung

Erforderlich ist zunächst, daß die Annahme der Fahrunsicherheit aufgrund des Konsums „anderer berauschender Mittel“ im Sinne des § 316 StGB an dieselben Voraussetzungen anknüpft, die die Rechtsprechung für die Anwendung dieser Strafvorschrift auf das Führen von Fahrzeugen unter Alkoholeinfluß entwickelt hat⁶⁾. Die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge Enthemmung sowie geistig-

*) In diesem Heft – Die Schriftleitung.

seelischer und körperlicher Ausfälle, muß also so weit herabgesetzt sein, daß er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr über eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern⁷⁾. Diese Voraussetzungen werden im Bereich der alkoholbedingten Fahrunsicherheit beim Führen eines Kraftfahrzeuges mit einer BAK von 1,1 g/‰ (Grundwert 1,0 g/‰ + Sicherheitszuschlag 0,1 g/‰) und mehr unwiderleglich vermutet, sog. „absolute“ Fahrunsicherheit⁸⁾. Weist die BAK einen Wert von weniger als 1,1 g/‰ auf, müssen weitere Tatsachen festgestellt werden, die als Beweisanzeichen geeignet sind, dem Tatrichter die Überzeugung von der Fahrunsicherheit des Fahrzeugführers zu vermitteln, sog. „relative“ Fahrunsicherheit⁹⁾.

2. Einführung von Grenzwerten – eine praktische Notwendigkeit?

Die Existenz des Grenzwertes von 1,1 g/‰ BAK führt zu der Situation, daß nunmehr krampfhaft ein der alkoholischen Beeinträchtigung entsprechend meßbarer Grenzwert für eine „absolute“ Fahrunsicherheit infolge Drogenkonsums gesucht wird.

Anscheinend sind Grenzwerte die einzig praktikable Lösung, erleben sie doch im Bereich der alkoholbedingten Fahrunsicherheit nahezu eine „Blütezeit“. So bejaht die Rechtsprechung u. a. eine „absolute“ Fahrunsicherheit bei Radfahrern ab einer BAK von 1,5 g/‰¹⁰⁾ oder 1,6 g/‰¹¹⁾, für Führer eines Motorsportboots existieren BAK-Grenzwerte von 1,3 / 1,92 / 2,0 / 2,5 g/‰¹²⁾, Fußgänger werden bei einer BAK von 1,8 / 1,95 / 1,97 / 2,0 g/‰¹³⁾ als „absolut“ verkehrsuntüchtig eingestuft und eine alkoholbedingte „absolute“ Reitunfähigkeit ist bei 2,0 g/‰ BAK¹⁴⁾ angenommen worden. Auch wurde bereits die Einführung eines Atemalkoholgrenzwertes bei Verkehrsstraftaten diskutiert¹⁵⁾.

Zur Berechtigung dieser Praxis könnte angeführt werden, daß Grenzwerte der Rechtsklarheit und damit auch der Rechtssicherheit dienen und divergierende Entscheidungen der Instanzgerichte verhindern.

3. Festsetzung „absoluter“ Grenzwerte aus rechtsdogmatischer Sicht

Der Blick sollte jedoch nicht einseitig auf praktische Erfordernisse, sondern vielmehr auch darauf ausgerichtet sein, welche strafprozessualen Konsequenzen mit der Einführung eines Grenzwertes verbunden sind¹⁶⁾. Dies soll exemplarisch am Beispiel der alkoholbedingten „absoluten“ Fahrunsicherheit aufgezeigt und kritisch hinterfragt werden.

3.1. Alkoholbedingte „absolute“ Fahrunsicherheit

Bei Vorliegen einer BAK von 1,1 g/‰ wird unwiderleglich vermutet, daß der Fahrzeugführer nicht mehr in der Lage gewesen ist, sein Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen. Der Gegenbeweis ist dadurch ausgeschlossen¹⁷⁾.

Kann in diesem Fall überhaupt noch von einer freien Beweiswürdigung i. S. d. § 261 StPO die Rede sein oder wird dem Grenzwert von 1,1 g/‰ BAK – was der Gesetzgeber bewußt unterlassen hat¹⁸⁾ – nicht vielmehr der Charakter eines unbenannten Tatbestandsmerkmals zugebilligt¹⁹⁾? Der Gedanke an eine strafprozessual und verfassungsrechtlich (Art. 103 Abs. 2 GG) unzulässige Schuldvermutung liegt nahe²⁰⁾ und kann nur dann verworfen werden, wenn der Grenzwert von 1,1 g/‰ BAK auf einer gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis beruht, die für eine abweichende tatrichterliche Überzeugungsbildung keinen Raum mehr läßt²¹⁾.

3.1.1. Grenzwert von 1,1 g‰ BAK als zwingende Beweisregel i.S.d. § 261 StPO?

Nach Auffassung der Rechtsprechung – gestützt durch eine Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994²²⁾ – stellt die 1,1-Promillegrenze eine gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis dar, weil nach Ergebnissen der medizinischen und statistischen Alkoholforschung²³⁾ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, daß höher alkoholisierte Kraftfahrer selbst bei besonderer Fahrbefähigung oder Alkoholtoleranz²⁴⁾ auch in der Eliminationsphase zu einer den (alltäglichen) Anforderungen des Straßenverkehrs genügenden Beherrschung ihres Fahrzeuges noch in der Lage sind²⁵⁾. Im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes von 1966, auf das sich die Rechtsprechung insoweit unter Berücksichtigung weiterer nach 1966 veröffentlichter Ergebnisse der medizinischen Alkoholforschung²⁶⁾ beruft, wird im Ergebnis statistischer Untersuchungen und deren Bewertung ausgeführt, daß bei einer BAK zwischen 1,0 und 1,1 g‰ jeder Mensch alkoholbedingte Leistungsminderungen und Persönlichkeitsveränderungen aufweise, die mit der Teilnahme am Straßenverkehr als Kraftfahrer nicht mehr zu vereinbaren seien²⁷⁾. Allerdings trifft diese Aussage nicht in 100 %, sondern in 99,879 % der Fälle zu. Folglich bleibt die Möglichkeit offen, daß wenigstens jeder 740. Kraftfahrer mit einer BAK von maximal 1,1 g‰ fahrsicher ist²⁸⁾. Mit der Formulierung „jeder Mensch“ wird also kein Absolutum im Sinne von „sicheres Ereignis“, sondern nur eine besonders hohe statistische Wahrscheinlichkeit ausgedrückt²⁹⁾.

Die im Gutachten niedergelegten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse beinhalten danach keine gesetzmäßigen, sondern nur stochastische (statistische) Abhängigkeiten, die zu der Wahrscheinlichkeitsaussage führen: In der Regel (!) ist jeder Kraftfahrer ab 1,1 g‰ fahrsicher. Mehr kann und darf nicht in das gutachterliche Untersuchungsergebnis und seine Bewertung interpretiert werden! Der Bundesgerichtshof sah sich interessanterweise an diese Wahrscheinlichkeitsaussage ebenfalls insoweit nicht gebunden, als er den ehemals geltenden Grundwert für die alkoholbedingte „absolute“ Fahrsicherheit von 1,1 g‰ (+ 0,2 g‰ Sicherheitszuschlag) auf 1,0 g‰ (+ 0,1 g‰ Sicherheitszuschlag) reduzierte: „Jedoch handelt es sich bei der Schlußfolgerung (Gutachten 1966, S. 46 f.), die absolute Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers trete daher möglicherweise erst bei einer Alkoholisierung zwischen 1,0 und 1,1 ‰ ein, nicht um eine objektiv belegbare Tatsache, sondern um eine Bewertung statistischer Ergebnisse. An eine solche Wertung ist der Richter jedoch nicht gebunden. Die juristische Bewertung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse ist vielmehr allein seine Aufgabe.“³⁰⁾

Worin besteht dann also die zwingende Folgerung, die für eine abweichende richterliche Überzeugungsbildung keinen Raum mehr läßt? In der Interpretation wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeitsaussagen durch den Bundesgerichtshof? Dadurch wird die Widerlegbarkeit von Wahrscheinlichkeitsaussagen im Einzelfall³¹⁾ jedenfalls nicht ausgeschlossen.

Der Grenzwert von 1,1 g‰ BAK beruht folglich nicht auf einer gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis, wie sie z. B. in den Bereichen der Blutalkoholwert-³²⁾ oder Blutgruppenbestimmung³³⁾ vorliegt. Dies verkennt leider das Bundesverfassungsgericht in seiner erwähnten Kammerentscheidung, wenn es bezogen auf die 1,1-Promillegrenze ausführt: „Es gibt wissenschaftliche Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt ... Wo eine Tatsache aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnis feststeht, ist für eine abweichende richterliche Feststellung und Überzeugungsbildung kein Raum mehr.“³⁴⁾

3.1.2. „Bindungswirkung“ von Wahrscheinlichkeitsaussagen

Die Argumentation, daß eine absolute wissenschaftliche Sicherheit für die Festlegung eines Grenzwertes im Bereich medizinisch-naturwissenschaftlicher Wertungsaussagen gar nicht erreicht werden kann, und deshalb solche Ergebnisse genügen müssen, deren Richtigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht³⁵⁾, vermag eine Bindungswirkung von Wahrscheinlichkeitsaussagen gegenüber dem Tatrichter nicht zu begründen. Insofern sei an eine Entscheidung des OLG Naumburg³⁶⁾ erinnert: Für eine Verurteilung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr i. S. d. § 316 StGB genügte es dem Gericht nicht, daß der beim Angeklagten gemessene AAK-Wert von 0,94 mg/l mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,64 % einer BAK von 1,1 g/‰ entspricht. Zwar sei diese sehr hohe Wahrscheinlichkeit nach Ansicht des Senats ein gewichtiges Be-weisanzeichen für eine BAK des Betroffenen von mindestens 1,1 g/‰ zum Tatzeitpunkt. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, daß es sich bei dem Ergebnis der Umrechnung AAK in BAK lediglich um einen Erfahrungssatz mit einer statistischen Wahrscheinlichkeitsaussage handele. Eine allein darauf gestützte Überzeugung des Tatgerichts ist deshalb rechtsfehlerhaft. Ähnlich hat das OLG Naumburg auch in einem anderen Fall entschieden, in dem der beim Angeklagten gemessene AAK-Wert von 0,82 mg/l mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % einer BAK von 1,1 g/‰ entsprach³⁷⁾.

Der Bundesgerichtshof ließ sogar in seiner Entscheidung zum Beweiswert der DNA-Analyse³⁸⁾ eine Täterwahrscheinlichkeit von 99,986 % für eine Verurteilung wegen Vergewaltigung nicht ausreichen. Er wies ausdrücklich in seinen Entscheidungsgründen darauf hin, daß der Tatrichter zu berücksichtigen habe, daß die DNA-Analyse lediglich eine statistische Aussage enthalte, die eine Würdigung aller Beweisumstände nicht überflüssig mache. Zur Begründung führte er u. a. aus: „Dem vom Sachverständigen Dr. R. genannten Wert von 99,986 % entspricht in der Bevölkerung ein Anteil von 0,014 %, bei dem die DNA-Analyse dieselben Merkmale ergeben würde wie beim Angeklagten. Bei ungefähr 250.000 männlichen Einwohnern der Stadt Hannover würde dies immerhin einer Zahl von 35 männlichen Personen aus Hannover entsprechen.“

Auf die alkoholbedingte absolute Fahrunsicherheit übertragen, hieße das: Der den statistischen Ergebnissen zur alkoholbedingten Fahrunsicherheit ab 1,1 g/‰ zu entnehmende Wert von 99,879 % entspricht in der Bevölkerung einem Anteil von 0,121 %, bei dem eine alkoholbedingte Fahrunsicherheit zu verneinen wäre. Bei ungefähr 250.000 Kraftfahrern entspricht dies immerhin einer Zahl von (abgerundet) 302 Personen.

Gerade daran zeigt sich, daß eine Wahrscheinlichkeitsaussage keine Bindungswirkung entfalten darf, eben weil sie nicht in jeder Hinsicht als „bewiesen“ angesehen werden kann. Die „mehr oder weniger geringe Spanne, die naturwissenschaftlich unbeweisbar ist und unbewiesen bleibt“³⁹⁾, verpflichtet den Richter vielmehr „zu besonderer Sorgfalt und Vorsicht bei der Überzeugungsbildung, wie sie § 261 StPO verlangt“⁴⁰⁾. Die Unzulässigkeit eines Gegenbeweises ist damit jedoch nicht zu vereinbaren.

3.1.3. Beweisantrag gegen die Vermutung alkoholbedingter Fahrunsicherheit

Die bei Zulässigkeit des Gegenbeweises befürchtete Flutwelle an Beweisanträgen erweist sich weitgehend als unnötige Sorge, kann doch das Gericht jedem angebotenen Sachverständigenbeweis, der auf die Durchführung von Fahrproben und Alkoholbelastungsversuchen gerichtet ist, mangels Geeignetheit des Beweismittels i. S. d. § 244 Abs. 3

StPO entgegentreten⁴¹⁾. Es muß aber jedem Fahrzeugführer grundsätzlich zugebilligt werden, durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen, daß er entgegen der Regelvermutung z. B. aufgrund seiner Alkoholgewöhnung oder etwa einer Nebennierenerkrankung⁴²⁾ in der Lage ist, mit einer BAK von 1,1 g‰ ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr sicher zu führen, daß er also nicht zu den 99,879 % fahrunsicheren Kraftfahrern gehört. Selbst dann ist jedoch mit einer explosiven Zunahme an entsprechenden Beweiserhebungen in der Praxis nicht zu rechnen, denn § 244 Abs. 3 StPO läßt auch in der Mehrzahl dieser Fälle entgegen dem ersten Blick die Ablehnung solcher Beweisanträge zu. In aller Kürze: Erforderlich ist insoweit eine substantiierte Beweisbehauptung, mit der eine bestehende Alkoholtoleranz beim Betroffenen – unabhängig von weiteren dispositionellen, nicht exakt faßbaren Faktoren wie z.B. Nahrungsaufnahme, körperliche Verfassung etc. – belegt werden kann (wie etwa die bereits erwähnte Nebennierenerkrankung). Eine solche Beweisbehauptung darf vom Gericht entgegen der bisherigen Rechtspraxis nicht einfach abgetan werden. Dadurch eröffnet sich dem „740. Kraftfahrer“ die Chance, die Regelvermutung in seinem Fall zu widerlegen. Die Geltendmachung eines regelmäßigen starken Alkoholkonsums würde hingegen wohl ausscheiden, ist doch die vom Sachverständigen nicht rekonstruierbare Tagesform auch bei alkoholgewöhnten Menschen für die Beurteilung der Alkoholkonsumwirkung mit ausschlaggebend. Zudem würde dieser Gegenbeweis oftmals daran scheitern, daß der Sachverständige zwar eine Alkoholtoleranz feststellt, diese aber nicht für ausreichend erachtet, um Rückschlüsse auf die Fahrfähigkeit des Betroffenen ziehen zu können. Er wird folglich nicht zu dem erhofften Ergebnis kommen, daß der Betroffene zum Tatzeitpunkt (!) mit einer BAK von 1,1 g‰ zumindest fahrsicher gewesen sein könnte. Insofern dürfte die Stellung entsprechend aussichtsloser Beweisanträge, ohnehin nur vom verteidigten Beschuldigten zu erwarten, im Hinblick auf die Kostenregelung des § 465 Abs. 1 StPO schnell an Reiz verlieren. (Übrigens würde die Geltendmachung einer Alkoholgewöhnung auch die Preisgabe eines Alkoholmißbrauchs beinhalten und somit Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen begründen. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach §§ 11, 13 FeV wären die mögliche Konsequenz, so daß die Freude über einen errungenen Freispruch nicht lange währen dürfte.)

Gelingt es dem Fahrzeugführer, durch den Gegenbeweis Zweifel an der Gültigkeit der wissenschaftlichen Erkenntnisse in seinem Fall zu begründen, ist er „in dubio pro reo“ insoweit freizusprechen. Andernfalls würde die Rechtsprechung die Verwirklichung von Straftatbeständen auf objektive Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe stützen, denen sie eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Beweismitteln ausschließende Beweiskraft zubilligt⁴³⁾. Diesen Weg will sie aber – zu Recht – gerade nicht beschreiten, wie die Entscheidungen zum Umrechnungsfaktor AAK/BAK und zur DNA-Analyse zeigen.

3.1.4. Bedeutung von BAK-Grenzwerten für die Schuldfrage

Gegen die Bestimmung von absoluten Grenzwerten spricht auch die Zurückhaltung der Rechtsprechung bei der Festlegung eines BAK-Grenzwertes, ab dem unabhängig von psychodiagnostischen Beurteilungskriterien vom Vorliegen eines mittleren oder schweren Alkoholrausches auszugehen sei, der als krankhafte seelische Störung i. S. v. §§ 20, 21 StGB zu bewerten wäre: „Es besteht nur eine Wahrscheinlichkeitsregel, daß ab einem Blutalkoholgehalt von 2,0 ‰ aufwärts die Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, nicht aber ein gesicherter, medizinischer Erfahrungssatz, daß ‚stets‘ davon auszugehen ist.“⁴⁴⁾ Deshalb sei die Blutalkoholkonzentration „ein zwar gewichtiges, aber keinesfalls allein maßgebliches Beweisanzeichen“⁴⁵⁾, denn „eine durch den Blut-

alkoholgehalt angezeigte, wirksam in den Blutkreislauf aufgenommene Alkoholmenge wirkt nach medizinischer Erfahrung auf jeden Menschen unterschiedlich⁴⁶⁾. Zudem könne die Bedeutung des BAK-Wertes auch „von der ... Alkoholgewöhnung des Täters beeinflusst sein ...“⁴⁷⁾.

Diese unterschiedliche Herangehensweise ist erstaunlich, geht es doch sowohl bei der alkoholbedingten „absoluten“ Fahrunsicherheit als auch bei der „absoluten“ Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit um die Frage der „unwiderleglichen“ Indizwirkung der BAK⁴⁸⁾. Für die Einführung eines Grenzwertes zugunsten des Täters genügt also eine Wahrscheinlichkeit nicht, für die Einführung eines „strafbegründenden“ Grenzwertes hingegen schon?

3.1.5. Schlußfolgerung für die alkoholbedingte Fahrunsicherheit

Die aufgezeigten rechtsdogmatischen Bedenken führen unweigerlich zu dem Ergebnis, daß für den Bereich des § 316 StGB vermutlich kein – oder allenfalls ein sehr hoher, also praktisch nicht mehr brauchbarer – Grenzwert gefunden werden kann, ab dem wirklich von einer alkoholbedingten „absoluten“ Fahrunsicherheit unwiderleglich (aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse) auszugehen ist.

Die Gerichte sollten folglich – zumindest (!) – davon absehen, noch weitere BAK-Grenzwerte festzulegen, zumal neben der 1,1-Promillegrenze nur der ehemals für Radfahrer geltende Grenzwert von 1,7 g/‰ auf wissenschaftlichen Untersuchungen beruhte⁴⁹⁾. Durch die Einführung von weiteren Grenzwerten würde die Rechtsprechung zudem die unterschiedliche Behandlung zu Führern anderer Fahrzeugtypen, wie z. B. von Schienenfahrzeugen⁵⁰⁾ und Pferdefuhrwerken⁵¹⁾, intensivieren, für die aufgrund der kaum erfaßbaren Vielfalt an Fahrzeugarten dann immer noch keine „absoluten“ Grenzwerte gelten. Denn hier kann die Vermutung einer alkoholbedingten Fahrunsicherheit bei jeder BAK noch widerlegt werden!

3.2. Konsequenzen für die drogenbedingte Fahrunsicherheit

Die Fragwürdigkeit der Konstruktion der alkoholbedingten „absoluten“ Fahrunsicherheit bringt es deutlich zum Ausdruck: Die Festlegung von absoluten Grenzwerten aufgrund wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeitsaussagen und die damit verbundene Trennung in „relative“ und „absolute“ Fahrunsicherheit sind aus rechtsdogmatischer Sicht kein tauglicher Ansatz für den zweifelsfreien Nachweis, daß der Fahrzeugführer aufgrund des Konsums alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage gewesen ist, sein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr sicher zu führen. Die Suche nach einem eindeutigen, unwiderleglichen Beweiszeichen für eine drogenbedingte Fahrunsicherheit darf deshalb nicht in der Festlegung eines absoluten Grenzwertes münden, der auf einer statistischen Wahrscheinlichkeitsaussage beruht. Wie der Nachweis der drogen- und insoweit auch alkoholbedingten Fahrunsicherheit ohne absolute Grenzwerte erfolgen kann, versucht der nachfolgende Lösungsansatz aufzuzeigen.

4. Beweiswürdigung ohne absolute Grenzwerte

4.1. Einteilung in Fallgruppen

Als Ausgangspunkt erscheint die Einteilung in folgende zwei Fallgruppen sinnvoll:

1. *Fallgruppe*: Der Nachweis erfolgt anhand eines auf den Alkohol- und/oder Drogenkonsums zurückzuführenden Fahrfehlers.

Allerdings ist hier Vorsicht geboten: Die oftmals allgemein als alkoholtypisch bezeichneten Fahrfehler wie z. B. Schlangenlinien fahren⁵²⁾, Abkommen von der Fahrbahn⁵³⁾, Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes oder Überholen trotz unklarer Verkehrslage⁵⁴⁾ dürfen keine Regelwirkung entfalten wie z. B. die in § 4 BKatV genannten Verkehrsverstöße, bei deren Vorliegen der Richter in der Regel ein Fahrverbot zu verhängen hat. Vielmehr ist in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes zu prüfen, ob sich im Fahrfehler die alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrsicherheit konkretisiert hat und ob der Fahrfehler auch einem nüchternen Fahrzeugführer hätte unterlaufen können. Geschwindigkeitsüberschreitungen, Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes und riskante Überholmanöver sind auch unter nichtalkoholisierten Fahrzeugführern keine Seltenheit mehr, sei es nun durch beruflichen Streß bedingt oder durch den Wunsch, sich in der Clique durch eine riskante Fahrweise zu profilieren. In diesen Fällen wirkt es deshalb befremdlich, wenn häufig ohne nähere Einzelfallprüfung von einem alkoholtypischen Fahrfehler gesprochen wird.

2. *Fallgruppe:* Soweit ein Fahrfehler nicht vorliegt, muß der Tatrichter andere objektive Tatsachen würdigen, die konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit geben⁵⁵⁾. Namentlich handelt es sich dabei um folgende drei Aspekte⁵⁶⁾:

- a) Höhe der Alkohol- und/oder Drogenwirkstoffkonzentration im Blut des Fahrzeugführers,
- b) Verhalten des Fahrzeugführers während der Verkehrskontrolle (polizeiliche Beobachtungen),
- c) ärztliches Untersuchungsergebnis hinsichtlich der physischen und psychischen Verfassung des Fahrzeugführers.

Soweit die Blutalkoholkonzentration des Fahrzeugführers 1,1 g/‰ und mehr beträgt, kann in der Regel von einer Fahrunsicherheit ausgegangen werden, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise eine andere rechtliche Bewertung erfordern. Das, und nur das, ist der erhaltenswerte Kern der „absoluten“ Fahrunsicherheit. Ansonsten gilt: Je höher die Alkohol- und/oder Drogenwirkstoffkonzentration im Blut des Betroffenen ist, desto geringere Anforderungen sind an die anderen Beweisanzeichen zu stellen⁵⁷⁾.

Im Bereich der drogenbedingten Fahrunsicherheit fehlt es (noch) an einer dem BAK-Wert von 1,1 g/‰ entsprechenden Drogenwirkstoffkonzentration.

In Fällen, in denen der Fahrzeugführer Cannabis konsumiert hat, sind in der Wissenschaft Tendenzen erkennbar, ab einem THC-Wert im Blut von 5,0 ng/ml⁵⁸⁾ bzw. einem Cannabis-Influence-Factor (CIF) von >10⁵⁹⁾ eine drogenbedingte „absolute“ Fahrunsicherheit zu bejahen. Die Gerichte dürfen diese Werte jedoch nicht einmal als mit dem BAK-Wert von 1,1 g/‰ vergleichbare „wissenschaftliche Erkenntnisse“ interpretieren, so daß eine Festlegung von absoluten Grenzwerten ohnehin nicht zu rechtfertigen ist⁶⁰⁾. Dafür spricht bereits der Umstand, daß der THC-Wert von 5,0 ng/ml von der Wissenschaft ausdrücklich nur als Vorschlag verstanden und noch zur Diskussion gestellt wird⁶¹⁾ und der sog. CIF-Faktor auf bisher lediglich experimentellen Studien⁶²⁾ beruht.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Cannabis-Wirkung nur bedingt mit der Wirkstoffkonzentration korreliert. Der maximale Blutspiegel wird nach dem Rauchen von Cannabis bereits nach wenigen Minuten erreicht, während das maximale „high“ erst nach etwa 30 Minuten eintritt, zu einem Zeitpunkt, in welchem die THC-Blutkonzentration bereits wieder deutlich abgesunken ist. Zu signifikanten Leistungsverschlechterungen kommt es danach vor allem innerhalb der ersten Stunde nach dem Konsum⁶³⁾.

Folglich kann auch in diesen Fällen aufgrund des derzeitigen wissenschaftlichen Entwicklungsstandes eine vorhandene Drogenwirkstoffkonzentration im Blut des Fahrzeugführers nur als Beleg dafür gelten, daß er ein Fahrzeug unter Einfluß eines berauschenden Mittels geführt hat. Inwieweit aber der Drogeneinfluß auch eine Fahrunsicherheit i. S. v. § 316 StGB zur Folge hatte, muß zusätzlich anhand des Verhaltens des Fahrzeugführers während der Verkehrskontrolle und des ärztlichen Untersuchungsergebnisses ermittelt werden. Erforderlich sind drogenbedingte Ausfallerscheinungen, die sich auf das sichere Führen des Kraftfahrzeuges auswirken, d. h. es nachteilig einschränken.

4.2. Indizwirkung von Verhaltensauffälligkeiten

Ausfallerscheinungen wie z. B. „gerötete Augen, schleppende Sprache, verzögerter Denkablauf, Unsicherheiten beim Rombergtest und der Finger-Finger-Probe“ genügen für den Nachweis der drogenbedingten Fahrunsicherheit insoweit nicht⁶⁴⁾. Dabei handelt es sich nur um allgemeine Merkmale, die üblicherweise mit dem Drogenkonsum einhergehen. Mithin können Unsicherheiten im Verhalten des Betroffenen auch darauf beruhen, daß er aus Angst vor Repressalien die Verkehrskontrolle als extreme Streßsituation empfindet. Denn im Unterschied zu Personen, die Alkohol getrunken haben, müssen Drogenkonsumenten unabhängig von ihrer Fahrunsicherheit vor weiteren rechtlichen Konsequenzen „zittern“: Der bloße Umstand des Konsums kann

1. Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde zur Prüfung der allgemeinen Fahreignung des Betroffenen nach sich ziehen (vgl. §§ 46 Abs. 3, 11, 14 FeV),
2. die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Anlage 4 Nr. 9.1 rechtfertigen,
3. den Verdacht des (vorherigen) Besitzes von Betäubungsmitteln begründen, der schon für sich eine Straftat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG darstellt und
4. als Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 24a Abs. 2 StVG zur Anordnung einer Geldbuße und zur Verhängung eines Fahrverbotes gemäß §§ 24a Abs. 2 Satz 1, 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG führen.

Entscheidend ist ausschließlich, ob der Fahrzeugführer noch in der Lage gewesen ist, das Kraftfahrzeug sicher zu beherrschen, es entsprechend der geltenden Verkehrsregeln im öffentlichen Straßenverkehr zu führen und auf unerwartete Ereignisse im Straßenverkehr adäquat zu reagieren. Hierfür stellen die genannten Auffälligkeiten im Verhalten des Betroffenen jedenfalls kein hinreichend aussagekräftiges Indiz dar.

Anders verhält es sich, wenn der Fahrzeugführer z. B. torkelt oder nicht mehr aus dem Fahrzeug auszusteigen vermag⁶⁵⁾. In diesen Fällen kann von einer Einschränkung der Fahrsicherheit ausgegangen werden, soweit das ärztliche Untersuchungsergebnis hierzu nicht ausnahmsweise im Widerspruch steht. Denn wer die Bewegungsabläufe seines Körpers nicht mehr kontrollieren und gezielt steuern kann, vermag wohl auch die mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges verbundenen Anforderungen nicht zu bewältigen!

Inwieweit die seit Neuestem diskutierte drogenbedingte Eng-/Weitstellung der Pupille ohne weiteres den Rückschluß auf eine drogenbedingte Fahrunsicherheit zuläßt⁶⁶⁾, kann aus hiesiger Sicht nicht abschließend beurteilt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges die uneingeschränkte Sehfähigkeit voraussetzt. Man denke nur an den erforderlichen Sehtest vor Erteilung der Fahrerlaubnis. Aus diesem Grund kann die mangelnde Pupillenadaptation durchaus den Rückschluß zulassen, daß der Fahrzeugführer in seiner Fahrsicherheit beeinträchtigt gewesen ist. Voraussetzung

wäre aber eine umfassende Würdigung des Einzelfalls, insbesondere müßte zweifelsfrei feststehen, daß die Eng-/Weitstellung der Pupillen drogenbedingt ist.

1. Davon abzugrenzen sind zunächst die Fälle, in denen der Fahrzeugführer trotz krankhaft bedingter Weitstellung der Pupille ein Kraftfahrzeug sicher im öffentlichen Straßenverkehr führen kann. Hier fehlt es bereits am Tatbestandsmerkmal „Fahrunsicherheit“.
2. Des weiteren sind Fälle denkbar, in denen der Fahrzeugführer durch eine medikamentös bedingte Weitstellung der Pupille in seiner Fahrsicherheit beeinträchtigt ist. Dieses Verhalten wird vom Straftatbestand des § 316 StGB jedoch nicht umfaßt und kann nur bei konkreter Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert als Vergehen gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB strafrechtlich geahndet werden.

Liegt eine drogenbedingte Eng-/Weitstellung der Pupille vor, muß zudem zweifelsfrei festgestellt werden, daß der Fahrzeugführer dadurch in seiner Fahrsicherheit tatsächlich eingeschränkt gewesen ist und eine entsprechende Kompensation (z. B. infolge regelmäßigen Drogenkonsums) ausscheidet⁶⁷). Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang die Einführung von Sehtests während der Verkehrskontrolle oder der ärztlichen Untersuchung im Rahmen der Blutprobenentnahme. Deren Durchführung würde allerdings im Hinblick auf § 81a StPO eine freiwillige Mitwirkung des betroffenen Fahrzeugführers voraussetzen.

4.3. „Schutzbehauptungen“ des Betroffenen

Abschließend sei noch auf einen weiteren Aspekt der Entscheidung des OLG Zweibrücken⁶⁸) hingewiesen: Die Einlassung des Fahrzeugführers, der Drogenkonsum sei bereits am Vorabend erfolgt, darf bei der Prüfung der drogenbedingten Fahrunsicherheit nicht vernachlässigt werden. Sie kann zumindest Zweifel an der Annahme begründen, die konsumierten Drogen hätten beim Fahrzeugführer zum Zeitpunkt seiner Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr unvermindert gewirkt und ihn in seiner Fahrsicherheit beeinträchtigt. Dabei ist jedoch zu differenzieren: Wenn die Blutprobe des Betroffenen wie im vorliegenden Fall eine hohe Drogenwirkstoffkonzentration von 95 ng/ml THC aufweist, dürfte sich seine Einlassung insbesondere im Hinblick darauf, daß THC im Blut schnell abgebaut wird⁶⁹), als bloße Schutzbehauptung darstellen. Anders verhält es sich hingegen, wenn im Blut des Fahrzeugführers nur noch geringe Spuren einer Drogenwirkstoffkonzentration nachgewiesen wurden. In diesem Fall muß das Gericht den Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Fahrunsicherheit auch unter Berücksichtigung der Angaben des Fahrzeugführers zum Zeitpunkt des Drogenkonsums feststellen. Insofern ist die Forderung des OLG Zweibrücken, das Tatgericht hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, „... wie sich ein möglicher Abbau der Drogenwirkung gestaltet und wie sich dies auf eine mögliche Fahrtüchtigkeit des Angeklagten ausgewirkt haben könnte ...“ abstrakt gesehen richtig, im konkreten Fall jedoch verfehlt.

III. Fazit

Die am Beispiel der alkoholbedingten „absoluten“ Fahruntüchtigkeit aufgezeigten strafprozessualen Konsequenzen der Festlegung von Grenzwerten – Ausschluß des Gegenbeweises – und ihre kritische Hinterfragung führen zu dem Ergebnis, daß die rechtsdogmatische Legitimität der sog. 1,1-Promillegrenze durch die Judikatur auf einer Wahrscheinlichkeitsaussage mit dem Inhalt beruht: Zu 99,879 % sind Kraftfahrer mit einer BAK von 1,1 g/%

fahrunsicher i. S. d. § 316 StGB. Mithin bleiben Ausnahmefälle der Fahrunsicherheit mit diesem Grenzwert vorstellbar. Die Konstruktion der alkoholbedingten absoluten Fahrunsicherheit unter Ausschluß jeglichen Gegenbeweises läuft deshalb auf eine verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Schuldvermutung hinaus. Strafprozessual widerspricht sie als zwingende Beweisregel ohne unbedingte gesetzmäßige Beweiskraft dem Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung i. S. d. § 261 StPO. Die Festlegung absoluter Grenzwerte anhand von Wahrscheinlichkeitsaussagen ohne zulässigen Gegenbeweis kann deshalb nicht befürwortet werden. Der Nachweis der drogen- und insoweit auch alkoholbedingten Fahrunsicherheit sollte sich nicht an einer Trennung in absolute und relative Fahrunsicherheit orientieren. Soweit kein alkohol- bzw. drogenbedingter Fahrfehler vorliegt, erscheint vielmehr eine zusammenfassende Beweiswürdigung der Blutalkohol-/Drogenwirkstoffkonzentration zum Tatzeitpunkt, des Verhaltens des Fahrzeugführers in der Anhaltesituation und des ärztlichen Untersuchungsberichtes sinnvoll und nur sie rechtsdogmatisch vertretbar.

Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit der Problematik des Nachweises der drogenbedingten Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB auseinander. Die aus praktischen Erwägungen durchaus nachvollziehbare Tendenz, einen absoluten Grenzwert für drogenbedingte Fahrunsicherheit einzuführen, wird kritisch analysiert. Am Beispiel der alkoholbedingten absoluten Fahrunsicherheit werden in diesem Zusammenhang die mit der Grenzwertfestlegung verbundenen strafprozessualen Folgen – Ausschluß des Gegenbeweises – verdeutlicht und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der richterlichen Beweiswürdigung i. S. d. § 261 StPO geprüft. Das Ergebnis begründet ernste Zweifel an der rechtsdogmatischen Legitimität der sog. 1,1-Promillegrenze. Entgegen der Auffassung der Judikatur beruht dieser Grenzwert nicht auf einer gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis, sondern auf einer Wahrscheinlichkeitsaussage, an deren Regelwirkung der Richter in seiner Überzeugungsbildung nicht gebunden ist. Der Ausschluß eines Beweises gegen die Vermutung einer Fahrunsicherheit ab 1,1 g‰ BAK ist damit nicht zu vereinbaren. Deshalb wird auch im Bereich der drogenbedingten Fahrunsicherheit die Einführung absoluter Grenzwerte aufgrund von Wahrscheinlichkeitsaussagen nicht befürwortet. Der Nachweis der alkohol-/drogenbedingten Fahrunsicherheit sollte vielmehr durch eine zusammenfassende Beweiswürdigung der Blutalkohol-/Drogenwirkstoffkonzentration zum Tatzeitpunkt, des Verhaltens des Fahrzeugführers in der Anhaltesituation und des ärztlichen Untersuchungsberichtes erfolgen.

Schlüsselwörter

Fahrunsicherheit – Alkohol – Drogen – Grenzwert – Nachweis – Beweiswürdigung – Beweisanzeichen

Summary

The article deals with the problems related with proof of drug related dangerous driving according to § 316 StGB. Given the practical considerations, the understandable tendency to introduce an absolute threshold value for drug related dangerous driving is being analysed critically. Using alcohol related absolute driving inability as an example, the consequences of criminal action such as exclusion of counterevidence is emphasised as well as its compatibility with the principles of assessment of judicial evidence according to § 261 StPO being checked. The result justifies serious doubts over the dogmatic legal legitimacy of the so-called 1.1 per mille threshold. Contrary to the belief of the judicature this threshold value is not based on a scientific fact but on a probability, which is not a legally binding value for a court of law. Hence the exclusion of proof against suspected dangerous driving from 1.1 ‰ cannot be justified. Therefore, in cases of drug related dangerous driving, the introduction of absolute threshold values based on probability is not encouraged. Proof of alcohol or drug related dangerous driving should be a combination of assessment of evidence of blood alcohol/drug concentration at the time of the incident, the behaviour of the driver at the time of the vehicle being stopped and a medical examination report.

Key words

dangerous driving – alcohol – drugs – threshold value – evidence – assessment of evidence – indications of proof

Fußnoten

- ¹⁾ Siehe hierzu den Informationsbeitrag „Polizeiliche Kriminalstatistik 2003“ in BA 2004, 352.
- ²⁾ Vgl. auch OLG Düsseldorf, BA 1993, 365; OLG Frankfurt am Main, BA 2002, 388 mit Anm. Scheffler; OLG Saarbrücken, BA 2004, 72; OLG Hamm, BA 2004, 264; AG Moers, BA 2004, 276.
- ³⁾ Vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., 2003, § 315c Rn. 7.
- ⁴⁾ Siehe zur wissenschaftlichen Forschung nach eindeutigen Beweisanzeichen für drogenbedingte Fahrunsicherheit Daldrup, Cannabis im Straßenverkehr, Abschlussbericht, Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Nordrhein-Westfalen, 1996; Vollrath et al., Drogen im Straßenverkehr, Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 145, 2002; Drasch et al., BA 2003, 269 ff.; Kauert/Müller-Trudrung, BA 2004, Suppl. 23 ff.
- ⁵⁾ Vgl. OLG Frankfurt am Main, a. a. O. einerseits und BayObLG, BA 2002, 392 andererseits; das OLG Zweibrücken, BA 2003, 321 mit Anm. Rittner verneinte sogar das Vorliegen einer drogenbedingten Fahrunsicherheit des Angeklagten, obwohl der bestellte Sachverständige diese zweifelsfrei als gegeben ansah; teilweise wird die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte hierzu überhaupt als zu überzogen restriktiv angesehen, siehe hierzu Heinke, BA 2004, 241 ff.
- ⁶⁾ BGHSt 44, 219 (221).
- ⁷⁾ BGH, a. a. O.
- ⁸⁾ BGHSt 37, 89 (95); vgl. auch BGHSt 13, 83 (84); 21, 157 (160).
- ⁹⁾ BGHSt 31, 42 (44).
- ¹⁰⁾ LG Verden, NZV 1992, 293.
- ¹¹⁾ OLG Celle, NJW 1992, 2169; LG Hildesheim, NZV 1992, 44; OLG Karlsruhe, NSTz-RR 1997, 356; eine entsprechende Anwendung auf Skateboards und u. U. Inline-Skates wird bereits erwogen, vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., 2003, § 316 Rn. 6.
- ¹²⁾ Vgl. Tröndle/Fischer, a. a. O. m. w. N.
- ¹³⁾ BGH, VersR 1959, 509 (2,0 g‰); OLG Hamm, VersR 1958, 86 (1,95 g‰); LG Hamburg VersR 1970, 417 (1,97 g‰); LG Aurich, VersR 1988, 372 (1,8 g‰).
- ¹⁴⁾ LG Landau i. d. Pfalz, BA 2002, 476.
- ¹⁵⁾ Siehe hierzu ausführlich die Beiträge auf dem B.A.D.S.-Symposium „Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten nach §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB“, BA 2002, Suppl. 2.
- ¹⁶⁾ Siehe hierzu bereits die Ausführungen von Scheffler, BA 2002, Suppl. 2, 37 ff.
- ¹⁷⁾ Die darauf beruhende Unterscheidung in „relative“ und „absolute“ Fahrunsicherheit ist insoweit irreführend, als daß mit ihnen nicht unterschiedliche Arten und erst recht nicht verschiedene Grade der Fahrunsicherheit beschrieben werden. Es geht bekanntlich dabei inhaltlich allein um die Frage des Nachweises der Fahrunsicherheit, vgl. BGHSt 31, 42 (44); Hentschel, NJW 1984, 350.
- ¹⁸⁾ Siehe hierzu BT-DrS. V/3002, S. 6 ff., 11; vgl. auch BT-DrS. 7/133, S. 4 ff.
- ¹⁹⁾ Tröndle/Fischer, a. a. O.; vgl. auch Hüting/Konzak, NZV 1991, 255 (257); Naucke, NJW 1968, 2321 (2324).
- ²⁰⁾ Kritisch ebenso Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 4. Aufl., 2002, Rn. 1850a; Fahl, DAR 1996, 393 (394); Strate, BA 1983, 188 ff.; Haffke, JuS 1972, 449 ff.; Arbab-Zadeh, NJW 1967, 273 ff.
- ²¹⁾ BGHSt 29, 18 (21); vgl. auch Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., 2001, § 261 Rn. 52.
- ²²⁾ BVerfG, NJW 1995, 125 f.
- ²³⁾ Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Frage „Alkohol bei Verkehrsstraftaten“ (1966); Ergänzung des Gutachtens nach Ringversuch der dt. Gesellschaft für klinische Chemie in NZV 1990, 104.
- ²⁴⁾ Siehe zu Fällen ungewöhnlicher Alkoholtoleranz Reh, BA 1965/66, 199 ff.; Arbab-Zadeh, NJW 1967, 273 (275 ff.).
- ²⁵⁾ BGHSt 37, 89 (95).
- ²⁶⁾ Entsprechende Nachweise in BGHSt 37, 89 (94 f.).
- ²⁷⁾ Gutachten des Bundesgesundheitsamtes (1966), 50; aufgrund der etwas unpräzisen Formulierung „BAK zwischen 1,0 und 1,1 ‰“ hatte der BGH seinen Überlegungen bei der Reduzierung des BAK-Grenzwertes von 1,5 ‰ auf 1,3 ‰ den für den Kraftfahrer günstigsten Wert von 1,1 ‰ (+ 0,2 ‰ Sicherheitszuschlag) zugrunde gelegt, vgl. BGHSt 21, 157 (161 f.).
- ²⁸⁾ Näher Haffke, a. a. O.; vgl. auch Strate, BA 1983, 190 f.; die Frage, ob sich aus der Formulierung „BAK zwischen 1,0 und 1,1 ‰“ und der Festsetzung der Fahrunsicherheit bei 1,1 ‰ eine Differenz ergibt, die diese Berechnung noch leicht verschieben könnte, soll hier offen bleiben.
- ²⁹⁾ Haffke, a. a. O.
- ³⁰⁾ BGHSt 37, 89 (93).
- ³¹⁾ Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 6b; vgl. Hüting/Konzak, a. a. O., S. 255 (257).
- ³²⁾ BGHSt 29, 18 (21).
- ³³⁾ BGH LM Nr. 24 zu § 261 StPO.
- ³⁴⁾ BVerfG (Kammer), NJW 1995, 125 (126); siehe auch BVerfG (Kammer), NJW 1990, 3140.
- ³⁵⁾ BGHSt 21, 157 (161); Schmid, BA 1983, 422 (424).
- ³⁶⁾ OLG Naumburg, BA 2001, 190 m. Anm. Scheffler.

- 37) OLG Naumburg, zfs 2001, 135; vgl. auch OLG Zweibrücken, BA 2002, 278.
- 38) BGHSt 38, 320.
- 39) BGHSt 21, 157 (159).
- 40) BGH, a. a. O.
- 41) Vgl. BGHSt 10, 265 (269); 13, 83 (84).
- 42) Näher dazu Arbab-Zadeh, a. a. O.; vgl. auch Reh, BA 1965/66, 199 ff.
- 43) Eine solche Entwicklung wird bereits angenommen: „Z. T. nähert sich die Rechtsprechung einer objektiven Beweismaßtheorie, indem sie auf das Kriterium einer hohen Wahrscheinlichkeit abstellt.“ Julius in Heidelberger Kommentar zur StPO, 3. Aufl., 2001, § 261 Rn. 8.
- 44) BGH, NStZ-RR 1997, 162; siehe auch BGHSt 43, 66 ff.
- 45) BGH, BA 2003, 236 (237).
- 46) BGH, BA 2003, 235 (236).
- 47) BGH, BA 2003, 236 (237).
- 48) Ebenso Fahl, a. a. O., 393 (395).
- 49) BGHSt 34, 133 ff.; Schewe, BA 1980, 298 ff.; 1984, 97 ff.
- 50) BayOBLG, NVZ 1993, 239 f.
- 51) AG Köln, NJW 1989, 921.
- 52) OLG Hamm, VRS 49, 270.
- 53) BGH, VRS 47, 20.
- 54) Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 7e; vgl. auch Cramer in Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., 2001, § 316 Rn. 6, 13 m. w. N.
- 55) BGHSt 31, 42 (44 f.); 44, 219 (225 f.).
- 56) In der Schweiz erfolgt die Prüfung der drogenbedingten Fahrunsicherheit ebenfalls nach einem Drei-Säulen-Modell, siehe hierzu den Informationsbeitrag: „Schweiz: 0,5 Promille, Nulltoleranz für Drogen und schärfere Administrativmassnahmen ab 1. Januar 2005“ in BA 2004, 350, den Dokumentationsbeitrag „Feststellung der Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und/oder Medikamente in der Schweiz“ und das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 18. 03. 2004 – 6S. 391/2003 und 6S. 397/2003 –, beides in diesem Heft. Die im Hinblick auf die alkoholbedingte „absolute“ Fahrunsicherheit aufgeführten rechtsdogmatischen Bedenken stellen sich dabei nicht, da in der Schweiz der Begriff „Fahrunfähigkeit“ legaldefiniert ist (Art. 31 Abs. 2, 55 Abs. 1 SVG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 VRV). Entsprechende Legaldefinitionen finden sich etwa auch in Österreich (siehe hierzu den Beitrag von Bleier in BA 2004, 18 (29 f.)) und Polen (siehe hierzu den Informationsbeitrag „Polizei kämpft gegen betrunkene Radfahrer“ in BA 2003, 306).
- 57) LG Saarbrücken, Beschl. v. 22. 06. 2004 – 4 Qs 29/04 I – in diesem Heft; Tröndle/Fischer, a. a. O., Rn. 7e.
- 58) Kauert/Müller-Trudrung, a. a. O.
- 59) Daldrup, a. a. O.; Drasch et al., a. a. O.
- 60) A. A. AG Moers, BA 2004, 276.
- 61) Kauert/Müller-Trudrung, a. a. O.
- 62) Daldrup, a. a. O.; Drasch et al., a. a. O.
- 63) Sticht/Käferstein in Berghaus/Krüger, Cannabis im Straßenverkehr, 1998, 8 f.; Geschwinde, Rauschdrogen, Marktformen und Wirkungsweisen, 2003, Rn. 111 ff.; Berghaus, BA 2002, 321 (334); siehe auch Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 18. 03. 2004 – 6S.391/2003 und 6S.397/2003 –, in diesem Heft.
- 64) Vgl. OLG Frankfurt am Main, a. a. O.; OLG Saarland, BA 2004, 74 (75); OLG Hamm, BA 2004, 264.
- 65) Vgl. OLG Hamm a. a. O.; LG Saarbrücken, a. a. O.
- 66) So Heinke, a. a. O.
- 67) Vgl. OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27. 01. 2004 – 1 Ss 242/04 – und LG Siegen, Beschl. v. 28. 10. 2003 – 5 Qs 158/03 –, beides in diesem Heft.
- 68) OLG Zweibrücken, a. a. O.
- 69) Vollrath et al., a. a. O., S. 19 (wenige Stunden); Geschwinde, a. a. O., Rn. 221 (im Blutplasma 5–12 Stunden); vgl. auch VG Augsburg, a. a. O. (innerhalb 4–6 Stunden); OVG Rheinland-Pfalz, BA 2004, 293 (innerhalb von 24 Stunden).

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler
Wiss. Mitarb. Dela-Madeleine Halecker (Ass. iur.)
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Dokumentation

Feststellung der Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und/oder Medikamente in der Schweiz

Empfehlungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren

– Auszug –

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Begriffe, Bezeichnungen, Abkürzungen

Es werden verwendet:

- SVG: Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958¹⁾
- VRV: Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962²⁾
- VZV: Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976³⁾
- Asservierung: Sicherstellung von Untersuchungs- bzw. Beweismaterial

Art. 2 Zweck

Diese Empfehlungen dienen der besseren Erfassung und der rechtsgleichen Beurteilung aller Verkehrsteilnehmer, deren Fahrfähigkeit wegen Drogen- und/oder Medikamentenkonsum beeinträchtigt ist. Insbesondere sollen die Modalitäten vereinheitlicht werden betreffend:

- a) die Verweigerung des Lernfahr- oder Führerausweises, wenn der Bewerber Süchten ergeben ist, welche die Fahrfähigkeit herabsetzen (Art. 14 Abs. 2 Bst. c SVG¹⁾);
- b) den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises, wenn der Bewerber Süchten ergeben ist, welche die Fahrfähigkeit herabsetzen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SVG i. V. m. Art. 14 Abs. 2 Bst. c SVG¹⁾);
- c) die Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises an Ort und Stelle durch die Polizei, wenn der Führer offensichtlich wegen Einnahme von Medikamenten, Betäubungsmitteln oder Rauschgiften fahrunfähig ist (Art. 38 Abs. 1 Bst. b VZV³⁾);
- d) den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises, wenn der Führer wegen Einwirkung von Medikamenten und/oder Drogen fahrunfähig ist (Art. 2 Abs. 1 VRV²⁾) und Art. 31 Abs. 2 SVG i. V. m. Art. 16 Abs. 2 oder 3 Bst. a SVG¹⁾);

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.11

³⁾ SR 741.51

^{*)} Diese Normen sind vollständig abgedruckt auf den Seiten 477 und 482 in diesem Heft – Die Schriftleitung.

^{**)} Art. 38 VZV

(1) Der Lernfahr- oder Führerausweis ist auf der Stelle abzunehmen, wenn der Führer

...

b. offensichtlich übermüdet oder aus andern Gründen fahrunfähig ist, z. B. wegen Krankheit, wegen Schockwirkung nach Unfällen oder wegen Einnahme von Medikamenten, Betäubungsmitteln oder Rauschgiften;

...

- e) die Bestrafung von Führern, die wegen Einwirkung von Medikamenten und/oder Drogen fahruntfähig sind (Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 31 Abs. 2 SVG i. V. m. Art. 90 Ziff. 1 oder 2 SVG^{*)}).

Art. 3 Geltungsbereich

1. Die Empfehlungen richten sich an Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Administrativbehörden, beigezogene Ärzte, chemisch-toxikologische Laboratorien und Sachverständige.
2. Eingriffe in die körperliche Integrität der betroffenen Personen sind ausschließlich im Rahmen des kantonalen (Strafprozess-)Rechts zulässig.

Art. 4 Massnahmen

Geeignete Massnahmen zur Feststellung des Drogen- und/oder Medikamenteneinflusses sind namentlich die Polizeikontrolle, die ärztliche Untersuchung, die chemische Analyse im forensischen Laboratorium sowie die Begutachtung durch einen Sachverständigen.

2. Kapitel: Erkennen und Feststellen vor Ort

1. Abschnitt: Polizeiliches Vorgehen

Art. 5 Verdacht

1. Folgende Sachverhalte sind geeignet, den Verdacht auf Drogen- und/oder Medikamentenbeeinflussung zu erhärten und damit weitere polizeiliche Abklärungen zu begründen:
 - a) Der Fahrzeugführer erweckt einen berauschten, müden, euphorischen, apathischen oder sonstwie auffälligen Eindruck oder weist eine lallende oder verwaschene Sprache auf und steht (z. B. aufgrund der Atemprobe) nicht unter Alkoholeinfluss.
 - b) Der Fahrzeugführer gibt an, Drogen und/oder Medikamente eingenommen zu haben, oder es werden bei ihm Drogen, Drogenutensilien oder Medikamente aufgefunden.
 - c) Der Fahrzeugführer hat einen atypischen Verkehrsunfall verursacht und steht aufgrund der Atemprobe nicht unter Alkoholeinfluss.
2. Die Polizeibeamten rapportieren alle Auffälligkeiten möglichst anschaulich (Formular nach Anhang 6), wobei die genaue Schilderung des persönlichen Eindrucks wichtiger ist als die Verwendung von Fachausdrücken.
3. Auch bei einer hohen Atemalkoholkonzentration ist eine zusätzliche Beeinflussung durch Drogen und/oder Medikamente möglich und daher ein Rapport nach Absatz 2 wichtig.

Art. 6 Weitere Indizien

1. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten nach Artikel 5 kann die Polizei als Vorprobe mit Drogenschnelltests vor Ort Urin, Speichel usw. auf Drogen und/oder Medikamente prüfen.
2. Ein positives Ergebnis erhärtet den Verdacht, dass Drogen und/oder Medikamente eingenommen worden sind.

^{*)} Diese Normen sind vollständig abgedruckt auf den Seiten 477 und 482 in diesem Heft – Die Schriftleitung.

3. Ein negatives Ergebnis hat in der Regel keine weiteren Untersuchungen bezüglich Drogen und/oder Medikamente zur Folge.

2. Abschnitt: Ärztliche Untersuchung

Art. 7 Allgemeines

1. Der Arzt gibt die Untersuchungsbefunde und seine Beurteilung über den Grad der Beeinflussung des Probanden ab auf dem Formular „Verdacht auf Drogen- und/oder Medikamentenkonsum, Protokoll der ärztlichen Untersuchung“ nach Anhang 3.
2. Ein unauffälliger Untersuchungsbefund schliesst eine Beeinflussung der Fahrfähigkeit im kritischen Zeitpunkt nicht aus.

3. Abschnitt: Asservierung, Zwischenlagerung, Transport, Auftrag

Art. 8 Anordnung der Urin- und Blutasservierung (...)

Art. 9 Durchführung der Urin- und Blutasservierung (...)

Art. 10 Transport, Lagerung (...)

Art. 11 Auftragserteilung (...)

3. Kapitel: Chemische Analysen, Begutachtung

1. Abschnitt: Laboranalyse

Art. 12 Richtlinien zur Analytik der Blut- und Urinproben (...)

Art. 13 Durchführung der Analysen (...)

Art. 14 Aufbewahrung der Asservate und der Dokumentationen (...)

2. Abschnitt: Begutachtung der Analysenresultate durch den Sachverständigen

Art. 15 Anforderungsprofil des Sachverständigen (...)

Art. 16 Begutachtung (...)

4. Kapitel: Anerkennung chemisch-toxikologischer Laboratorien

Art. 17 Allgemeines (...)

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 18 Laboratorien (...)

Art. 19 Bund (...)

6. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Erleichterte Aufnahme in die Liste der anerkannten Laboratorien (...)

Art. 21 Inkrafttreten (...)

- Anhang 1:** Richtlinien zur Analytik der Blut- und Urinproben aus dem Straßenverkehr*)
Anhang 2: Richtlinien zur medizinischen Begutachtung
Anhang 3: Formular „Ärztliche Untersuchung“*)
Anhang 4: Richtlinien zur Anerkennung der chemisch-toxikologischen Laboratorien*)
Anhang 5: Formular „Auftragserteilung“*)
Anhang 6: Formular „Polizeilicher Bericht“*)

Anhang 2: Richtlinien für die Begutachtung der Fahrfähigkeit unter dem Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten

1. Einleitung

Die Richtlinien bilden den Rahmen für die gutachterliche Beurteilung. Abweichungen davon können im Einzelfall nötig sein; sie sind zu begründen.

2. Grundsätzliches zur Begutachtung bezüglich der Relevanz von Drogen und Medikamenten auf die Fahrfähigkeit im Strassenverkehr

2.1. Anforderungen im Strassenverkehr

Grundsätzlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung der Fahrunfähigkeit im Rahmen von Medikamenten- und Drogenkonsum sind die Anforderungen, welche der moderne Strassenverkehr an den Fahrzeuglenker stellt. Diese Anforderungen bestimmen das notwendige Mass an Leistungsfähigkeit und -reserve, welches erforderlich ist, um am Strassenverkehr teilnehmen zu können. Auch wenn diese Anforderungen die gesamte Persönlichkeit eines Fahrzeuglenkers betreffen, so ist doch grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der

- Fahrfertigkeit (dem technischen Verständnis) zur Bedienung eines Fahrzeuges bei gleichzeitiger Kenntnis der Verkehrsregeln,
- der psychophysischen Fähigkeit zur Koordination der verschiedenen Leistungsanforderungen und schliesslich
- der Verkehrszuverlässigkeit als Ausdruck der psychischen Grundstruktur des Fahrzeuglenkers.

All diese Leistungen können naturgemäss nur bei einer intakten, namentlich nicht von Drogen und bestimmten Medikamenten massgeblich beeinflussten Hirnfunktion erbracht werden. Denn nur eine intakte Hirnfunktion garantiert:

- a) das Wahrnehmen der konkreten Verkehrssituation,
- b) das Verarbeiten des Wahrgenommenen und
- c) die darauf bezogene situationsadäquate Reaktion.

Die entscheidende Frage im Rahmen der Begutachtung ist somit: Auf welche Weise und wie weit ergeben sich pharmakologische Beeinträchtigungen durch Medikamente und/oder Drogen auf diese genannten Leistungsvorgänge?

Beeinträchtigungen dieser Leistungsvorgänge führen etwa zu einer Wahrnehmungsveränderung, zu einer verzögerten oder verlängerten Reaktionszeit, zu Konzentrationsstörungen, zu motorisch-koordinativen Ausfällen und in Kombination mit einer evtl. erhöhten Risikobereitschaft schliesslich zur Fahrunfähigkeit.

*) Vom Abdruck wurde abgesehen – Die Schriftleitung.

2.2. Dokumentation

Die exakte Feststellung und Dokumentation von Ausfallerscheinungen ist in der Regel unverzichtbar und hat bei der Beurteilung der Fahrfähigkeit entscheidende Bedeutung.

Die medizinischen Kriterien für die Interpretation der Beeinflussung durch Medikamente oder Drogen sind nicht identisch mit denjenigen für die Beurteilung der Fahrunfähigkeit wegen Angetrunkenheit. Die Begutachtung muss sich auf eine Reihe zusätzlicher Kriterien, wie sie in den speziellen Auftragsformularen der rechtsmedizinischen Institute (Anhang 3) enthalten sind, abstützen können.

Die Protokollierung in den Auftrags- bzw. Untersuchungsformularen über die Blut- und Urinsicherung hat diesen Punkten möglichst detailliert Rechnung zu tragen.

2.3 Interpretation

Der ärztliche Untersuchungsbericht alleine genügt zur gutachterlichen Beurteilung der Fahrfähigkeit wegen eines spezifischen Drogen- oder Medikamentenkonsums in der Regel nicht. Neben den ärztlichen Angaben müssen daher nach Möglichkeit auch Beobachtungen der Polizeiorgane und deren möglichst detaillierte und beschreibende Protokollierung Berücksichtigung finden. Ebenso sollen eventuell vorhandene Zeugenaussagen herangezogen werden zum Vergleich der Beobachtungen (z. B. „verladener“ Fahrzeuglenker) mit der chemisch-toxikologisch festgestellten Konzentration einer Droge oder eines Medikamentes im Blut.

In einzelnen zu begründenden Fällen darf – trotz Fehlens einer quantitativen Bestimmung – eine gutachterliche Stellungnahme durchgeführt werden, wenn typische Ausfälle oder Auffälligkeiten vorliegen.

Resultate von Urinalysen lassen nur in Ausnahmefällen Rückschlüsse auf eine aktuelle Beeinflussung der Fahrfähigkeit zu. (Beispiel: Nachweis des Metabolitenprofils eines verkehrsrelevanten Wirkstoffes.)

So genannte Rückrechnungen wie bei der Blutalkoholbegutachtung auf Minimal- oder Maximalwerte für eine rechtlich relevante Zeit sind nur in Spezialfällen möglich. Rückrechnungen anderer Art (z. B. zur Überprüfung von Angaben über den Konsum von Drogen und/oder Medikamenten) sind mit Zurückhaltung durchzuführen.

Aufgrund der oft fehlenden direkten Korrelation zwischen Pharmakokinetik und Pharmakodynamik einer Substanz ist einer Individualbegutachtung forensischer Fälle besondere Beachtung zu schenken. Es liegen noch kaum ausreichend gesicherte Erkenntnisse über die Wirkung von Drogen und Medikamenten im Strassenverkehr vor, die ohne weiteres von der Rechtsprechung als gültige Erfahrungssätze übernommen werden könnten, wie dies z. B. mit dem Mindestabbauwert im Zusammenhang mit der Blutalkoholbegutachtung (0,1 ‰ pro Std.) der Fall ist. Ausserdem dürfte es wegen der inter- und intraindividuell unterschiedlichen Wirkung von Drogen und Medikamenten nur wenige für alle Fälle identische pharmakologische Reaktionen geben. Hinzu kommt, dass häufig ein Mischkonsum verschiedener Drogen und Medikamente sowie von Alkohol vorliegt. Die Interpretation der chemisch-toxikologischen Analyseergebnisse entspricht somit meistens einer aufwendigen Einzelexpertise. Nach „bestem Wissen und Gewissen“ bildet die rechtliche Norm für die gutachterliche Basis.

Neben dem spezifischen und meist quantitativen Nachweis relevanter Substanzen sind für die Erfassung des Einflusses derselben auf das Verhalten einer Person gewisse substanzspezifische Besonderheiten zu beachten, wie:

- Pharmakokinetik (speziell Absorption, Verteilung, Metabolisierung, Ausscheidung);
- Pharmakodynamik (biologische, funktionelle Auswirkungen);
- die normalerweise vorkommenden therapeutischen Konzentrationen (hoch, mittel, niedrig);
- die Menge des Medikamentes oder der Droge, die vor dem kritischen Ereignis eingenommen wurde sowie
- die zeitlichen Verhältnisse des Konsums.

Stehen mehrere Wirksubstanzen zur Diskussion, so sind zusätzlich zu den oben angeführten Informationen auch Erkenntnisse über mögliche Wechselwirkungen mitzuverwerten.

3. Die Begutachtung im Speziellen

Das Gutachten soll mit Blick auf die zur Diskussion stehenden Beweisgründe – nämlich die Fahrunfähigkeit und evtl. die Nichteignung als Fahrer – auf der Grundlage mehrerer Gegebenheiten erstattet werden und dieselben im Einzelnen erwähnen und besprechen:

- Der Anlass zum Untersuchungsauftrag, d. h. das spezielle Tatereignis (Unfall, Verkehrskontrolle, Fahrerflucht etc.). Daraus können sich wichtige Hinweise auf eine Hirnfunktionsstörung ergeben (z. B. Schlangenlinienfahrt, Auffahrunfälle, Tunnelunfälle etc.).
- Die Zeitpunkte des rechtsrelevanten Ereignisses, der Blutentnahme und der Sicherung der Urinprobe.
- Die Angaben zum zeitlichen und mengenmäßigen Drogen- und/oder Medikamentenkonsum vor und nach dem Ereignis, ebenso Angaben zur eigentlichen Drogen- und Medikamentenanamnese im Sinne eines länger zurückliegenden Konsums.
- Aus der Anamnese und den ärztlichen Untersuchungsbefunden sind jene Punkte zu erwähnen, die von Bedeutung sind (z. B. verwaschene Sprache, enge Pupillen, gerötetes Nasenseptum etc.). Die persönliche Einschätzung des untersuchenden Arztes bezüglich einer Drogen- und/oder Medikamentenbeeinflussung des untersuchten Fahrzeughlenkers oder allenfalls von Entzugssymptomen ist zu berücksichtigen.
- Die von der Polizei ermittelten Auffälligkeiten bzw. persönlichen Eindrücke und die wichtigen Inhalte aus dem Polizeirapport sind zu vermerken. Aussagen von Angeeschuldigten bzw. von Drittpersonen können mit gebotener Zurückhaltung ergänzend verwendet werden.
- Grundlegend bei der Beurteilung der Fahrfähigkeit sind Querverweise zwischen chemisch-toxikologischem Untersuchungsergebnis, ärztlichen Untersuchungsbefunden in Bezug auf pharmakologische Wirkungen und Beobachtungen der Polizeiorgane.
- Fahrunfähigkeit im Sinne des Gesetzes entspricht einem kurzfristig vorübergehenden Zustand, in dem der Fahrzeughlenker aufgrund der bestehenden Hirnfunktionsstörung nicht mehr in der Lage ist, sein Fahrzeug geordnet und sicher zu lenken oder in dem der Lenker nicht mehr über jene Leistungsreserve verfügt, um in der für ihn nicht voraussehbaren, schwierigen Verkehrssituation adäquat reagieren zu können. Demgegenüber versteht man unter dem Begriff der Nichteignung – synonym mit Fahruntauglichkeit – das dauernde Fehlen der Eignung zum Führen eines Fahrzeuges.
- In den Gutachten sollen nach Möglichkeit beide Beweisgründe Berücksichtigung finden, wobei naturgemäss bezüglich des Beweisgrundes der länger dauernden Nichteig-

nung (Fahruntauglichkeit) nur Hinweise (z. B. Narbenstrassen bei chemisch-toxikologischen Hinweisen auf Mischkonsum) anzugeben sind.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch die Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes (Kassationshof) zur Frage der Fahrfähigkeit/-geeignetheit bei Drogenkonsum in diesem Heft.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2003, Vol. 1–40), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 40/2003

und ebenso Vol. 1–39 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Diskussion

HANSGEORG BRÄUTIGAM

Bemerkungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 29. April 2004 – C-476/01 (Felix Kapper) –*)

Das Urteil des EuGH ist zu begrüßen. Es enthält ein deutliches Bekenntnis zum Rechtsgut europäischer Freizügigkeit und erteilt innerstaatlichen Bedenken und Schranken gegen die Gültigkeit einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis eine klare Absage. Eigene innerstaatliche Maßnahmen werden insoweit für unzulässig erklärt. Die Mitgliedstaaten werden *expressis verbis* auf das europarechtliche Instrumentarium verwiesen. Zugleich bleiben die Rechte der Mitgliedstaaten unberührt, aus Gründen der Verkehrssicherheit die Berechtigung aus dem EU-Führerschein im Inland zu entziehen oder zu beschränken und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Mit Strafbefehl vom 26. Februar 1998 hatte das Amtsgericht Frankenthal dem Angeklagten K. die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Im Jahr 2000 verhängte das selbe Gericht gegen ihn eine Geldstrafe, weil er 1999 in Deutschland ein Kraftfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis geführt hatte; K. war zu dieser Zeit im Besitz eines am 11. August 1999 ausgestellten niederländischen Führerscheins.

Im Rahmen des von K. eingeleiteten Einspruchsverfahrens wollte das Amtsgericht vom EuGH wissen, ob die Richtlinie über den Führerschein der Anwendung nationaler Vorschriften entgegensteht, wonach dem in den Niederlanden ausgestellten Führerschein die Wirksamkeit in Deutschland abgesprochen wird.

Der Kernsatz der Antwort des EuGH lautet, daß ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates hatte, der den Führerschein ausgestellt hat.

Es hat nicht lange gedauert, bis das o. a. Urteil zur Bedeutung der Richtlinie 91/439 EWG zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine Wellen geschlagen hat. Auf großflächigen Plakaten warb die Nürnberger Internationale Ferienfahrschule (IFF) für den Führerscheinwerb, so billig wie nie, dazu drei Wochen Urlaub in einem erstklassigen Hotel in Stettin mit Ferienspaß an der polnischen Ostsee, und zwar alles für 999,- € (vgl. Berliner Morgenpost vom 02. Juli 2004, S. 18). Bundesverkehrsministerium und Berliner Verkehrsverwaltung warnten vor dem Gebrauchmachen des Schnäppchenpreises, weil die Erwerber einer solchen Fahrerlaubnis damit rechnen müßten, diesen Führerschein bald wieder wegen des Verstoßes gegen das Wohnsitzprinzip ohne Kostenerstattung abgeben zu müssen.

Nicht nur die Behörden, sondern auch die um jeden Fahrschüler kämpfenden Fahrschulen fürchten den Führerschein-tourismus, den sie durch die Führerscheinrichtlinie als ausgeschaltet ansahen. IFF hat sich sofort gewehrt und erklärt, „das Projekt sei mit den polni-

*) In diesem Heft – Die Schriftleitung.

schen Behörden abgesprochen. Eine Regelung, nach der man mindestens 185 Tage in Polen angemeldet sein müsse, um einen polnischen Führerschein zu erwerben, gebe es in Polen nicht“ (Berliner Morgenpost vom 03. Juli 2004, S. 16).

Der Europäische Gerichtshof sieht sich in einer ganz anderen Rolle. Er orientiert sich an den Erwägungen, die zur 2. Führerscheinrichtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 (91/439 EWG) geführt haben. Ziel war es, einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik zu leisten, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern und die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben. Deshalb war ein einzelstaatlicher Führerschein nach EG-Muster wünschenswert, den die Mitgliedstaaten gegenseitig anerkennen und der nicht umgetauscht werden muß. Die erste Führerscheinrichtlinie 80/1263/EWG vom 04. Dezember 1980 war nur ein erster Schritt in diese Richtung. Mit ihr wurden ein EG-Muster für den einzelstaatlichen Führerschein, die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Führerscheine durch die Mitgliedstaaten und der Umtausch von Führerscheinen für die Inhaber eingeführt, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Arbeitsplatz von einem Mitgliedstaat nach einem anderen verlegen. Allerdings muß gesagt werden, daß die Vielzahl von Änderungen und Umwälzungen das Fahrerlaubnisrecht sowohl für den Kraftfahrer als auch für die Fachleute und für die damit befaßten Gerichte und Behörden schwer verständlich gemacht haben. Die zweite Führerscheinrichtlinie hat angesichts des Zusammenwachsens Europas ausdrücklich die Umtauschpflicht als ein inakzeptables Hindernis für die Freizügigkeit abgeschafft. Dies ist dann auch zielgerecht in der Neufassung des § 2 Abs. 11 StVG umgesetzt worden, wonach Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem EWR-Staat, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach Deutschland verlegen, aufgrund der 2. EU-Führerscheinrichtlinie mit ihrer mitgebrachten Fahrerlaubnis hier grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 28, 29 FeV unbefristet ein Kraftfahrzeug führen können und diesen Führerschein nicht umtauschen müssen (s. a. WEIBRECHT, NZV 2000, 244 ff.). Allerdings sind sie noch nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, ihre Fahrerlaubnis bei der örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde registrieren zu lassen, § 2 Abs. 11 Satz 2 StVG i. V. m. § 29 FeV (vgl. Begründung zur Neufassung durch ÄndG v. 24. 04. 1998 – BR-Drucksache 821/96). Die Teilnahme dieser Personen am Straßenverkehr im Inland ist daher nicht mehr dem internationalen Verkehr zuzuordnen, § 4 Abs. 1 Satz 2 IntVO (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage, 2003, § 28 FeV Rn. 4).

Dies ist auch die Maxime des Europäischen Gerichtshofes. Ohne wenn und aber verweist er in der Rechtssache KAPPER (Rn. 45 m. w. Hinw.) auf seine ständige Rechtsprechung zu Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439, insbesondere im Urteil vom 29. 02. 1996 in der Rechtssache SKANAVI und CHRYSANTHAKOPOULOS (NZV 1996, 242, 243, Rn. 26), in der die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jegliche Formalitäten vorgesehen ist. Er widerspricht damit unmißverständlich der Ansicht der deutschen Regierung, wonach die Richtlinie 91/439 unter Berücksichtigung ihres Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b so auszulegen sei, daß der Wohnsitzmitgliedstaat einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung dann versagen kann, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellungsstaat hatte. Als ordentlicher Wohnsitz gilt nach Art. 9 Abs. 1 der 2. Führerscheinrichtlinie ebenso wie nach § 7 Abs. 1 StVG der Ort, an dem ein Führerscheinbewerber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihm und dem Wohnort erkennen las-

sen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr wohnt. Der deutsche Rechtsstandpunkt wird nun aus der Tatsache hergeleitet, daß alle EU- und EWR-Staaten nach der 2. Führerscheinrichtlinie nur solchen Personen eine Fahrerlaubnis erteilen dürfen, die mindestens 185 Tage in ihrem Hoheitsgebiet wohnen (BR-Drucksache 443/98 S. 283; Hentschel, a. a. O., § 28 FeV Rn. 4).

Der in der Literatur und Rechtsprechung vertretenen Auffassung, die deutschen Behörden könnten die Gültigkeit der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheine überprüfen und anzweifeln, ist durch die Rechtsprechung des EuGH der Boden entzogen worden. So bemerkt zwar BOUSKA (DAR 1996, 276 ff.), daß die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, der die Fahrerlaubnis erteilt hat, will aber die Kontrollbefugnis den deutschen Behörden zuerkennen. VOSS/KLOSE (Anm. zum Urteil des OVG Koblenz MDR 1996, 242) sind der Ansicht, gemäß § 4 Abs. 2 lit. a IntVO a. F. werde in diesen Fällen der ausländischen Fahrerlaubnis die Anerkennung gemäß Art. 9 Abs. 1 der Führerscheinrichtlinie mit der Begründung versagt, daß der Inhaber seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis in Deutschland hatte. HENTSCHEL (a. a. O. § 28 FeV Rn. 5) beruft sich auf die Regelung in § 28 Abs. 4 Nr. 1 FeV und meint, Voraussetzung für die Berechtigung sei, daß die EU-/EWR-Fahrerlaubnis nicht zu einem Zeitpunkt erteilt worden sei, in dem der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte. Im Gegenteil dazu formuliert der EuGH in der Rechtssache KAPPER (Rn. 47) ganz präzise, daß der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine dem Aufnahmemitglied auch verbietet, bei einer in seinem Hoheitsgebiet vorgenommenen Straßenverkehrskontrolle die Anerkennung eines Führerscheins, der dem Führer eines Kraftfahrzeugs von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit der Begründung zu verweigern, daß der Inhaber des Führerscheins nach den Informationen, über die der Aufnahmemitgliedstaat verfügt, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates und nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaates gehabt habe. Es ist allein Sache dieses Mitgliedstaates, geeignete Maßnahmen in bezug auf diejenigen Führerscheine zu ergreifen, bei denen sich nachträglich herausstellt, daß ihre Inhaber die Voraussetzungen eines ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der Richtlinie im Ausstellungsstaat nicht erfüllt haben (Urteil in der Rechtssache KAPPER, Rn. 48). Konsequenterweise weist der EuGH den Aufnahmestaats darauf, seine Bedenken dem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustausches nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 mitzuteilen. Falls der Ausstellungsmitgliedstaat nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift, könnte der Aufnahmemitgliedstaat gegen diesen Staat gegebenenfalls ein Verfahren nach Art. 227 EG einleiten, um den Gerichtshof einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439 feststellen zu lassen. So ist auch zu verstehen, daß die deutschen Behörden bereits aktuell an die polnischen Behörden herangetreten sind, damit auch dort die verbindlichen EU-Regeln eingehalten werden (vgl. Berliner Morgenpost vom 06. Juli 2004, S. 15).

Nicht in Frage gestellt wird durch das Urteil des EuGH die Befugnis des Mitgliedstaates gemäß Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 der Richtlinie 91/439, der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins die Anerkennung zu verweigern, wenn auf dessen Inhaber in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung angewendet wurde (Rn. 70/73). Das hängt auch nicht davon ab, ob der Inhaber seinen Führerschein nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 der

Richtlinie 91/439 freiwillig umtauschen möchte. Unberührt bleiben auch die Rechte des Mitgliedstaates, seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Führerscheins, der ärztlichen Kontrolle und der steuerlichen Bestimmungen auf den Führerscheininhaber anzuwenden und auf dem Führerschein die für die Verwaltung unerläßlichen Angaben einzutragen, Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 91/439. So erlischt in Umsetzung der Führerscheinrichtlinie die Berechtigung zum Führer von Kraftfahrzeugen aus dem EU-Führerschein, wenn dem Inhaber die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV. In § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV ist zusätzlich auch die isolierte Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB eingefügt. Es besteht daher auch kein Zweifel, daß die Verwaltungsbehörde gemäß § 46 FeV dem Inhaber des EU-/EWR-Führerscheins die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland versagen darf und muß, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Zu den körperlichen Mängeln können u. a. Krankheit, hohes Alter, Alkoholismus, Rauschgiftsucht und Medikamentenmißbrauch gehören. Ungeeignetheit kann sich auch ergeben, wenn der Führerscheininhaber erheblich oder wiederholt gegen die verkehrsrechtlichen Vorschriften der Strafgesetze verstoßen hat. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, daß der Führerscheininhaber zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, so wird ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 11 bis 14 FeV verwiesen, § 46 Abs. 3 FeV. Das heißt auch, daß die Entscheidung des EuGH die deutschen Fahrerlaubnisbehörden nicht hindert, bei Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des EU/EW-Führerscheininhabers zur Vorbereitung über den Entzug der Berechtigung aus diesem Führerschein die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anzuordnen, § 11 Abs. 2 FeV. Das gilt ebenso für den Nachweis des Sehvermögens, § 12 Abs. 8 FeV und zur Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik, § 13 FeV und Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel, § 14 FeV. Die Freizügigkeit ist gestärkt, die Verkehrssicherheit wird nicht eingeschränkt.

Die Entscheidung des EuGH vom 29. April 2004 hat die Rechtsentwicklung zur Anerkennung von EU/EWR-Führerscheinen allerdings nicht beendet. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesrepublik Deutschland wegen unvollständiger Umsetzung der Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG vor dem Europäischen Gerichtshof verklagt (Rechtssache – C 372/03 –). Um eine weitgehende Erledigung dieser Klage zu erreichen, hat der Bundesverkehrsminister mit Zustimmung des Bundesrates mit der 3. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – unter der Voraussetzung der Veröffentlichung dieser VO noch im Juli dieses Jahres im Bundesgesetzblatt – mit Wirkung zum 01. Januar 2005 eine Vielzahl von Änderungen bei den Fahrerlaubnisklassen herbeigeführt und den § 29 FeV aufgehoben. Damit werden die Registrierungspflichten von Inhabern bestimmter EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse, die ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, gestrichen (vgl. BR-Drucksache 305/04). Entsprechend entfällt die Speicherung der Daten im zentralen und im örtlichen Fahrerlaubnisregister. Die §§ 49 Abs. 1 Nr. 11, 57 Abs. 1 Nr. 11, 75 Nr. 11 FeV werden konsequent ersatzlos gestrichen. Ob deshalb keine Nachteile für die Verkehrssicherheit zu erwarten sind, so die Begründung (BR-Drucksache 305/04 S. 19 f.), wird von Praktikern bezweifelt. Natürlich wird es selten sein, daß ein

Fahranfänger, der seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt, der vollen Probezeit von zwei Jahren unterliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Fahranfänger am Tage nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt. Aber genau das wird befürchtet, wenn junge Leute der reißerischen Werbung folgen und schnell ihren Führerschein im Nachbarland Polen machen. Zwar kann bei einem Verkehrsverstoß anhand des Erteilungsdatums im Führerschein festgestellt werden, ob die Vorschriften über die Probezeit in Betracht kommen. Es setzt aber eine konsequente Benachrichtigung der Fahrerlaubnisbehörden durch die kontrollierende Polizei voraus, damit es nicht nur bei der Ahndung der Ordnungswidrigkeit bleibt, sondern auch zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar kommt, § 2a Abs. 2 StVG. Die Fristen über die notwendigen medizinischen Untersuchungen (§§ 23, 24 FeV) zur Verlängerung der Fahrerlaubnis bzw. Weitergeltung in der Bundesrepublik Deutschland muß der Fahrerlaubnisinhaber künftig selbst kontrollieren.

Anschrift des Verfassers:

Vorsitzender Richter am Landgericht a. D.
Hansgeorg Bräutigam
Charlottenbrunner Straße 42a
14193 Berlin

Anmerkung der Schriftleitung: Die Begründung der Aufhebung des § 29 FeV durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 305/04) lautet auszugsweise wie folgt:

„Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, waren bislang in zwei Fällen verpflichtet, ihren Führerschein registrieren zu lassen nämlich,
– wenn sie die Fahrerlaubnis noch nicht länger als 2 Jahre besitzen (Probezeit) oder
– wenn es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E handelt.

Die systematische Registrierung von Fahrerlaubnissen aus anderen EU- oder EWR-Staaten ist nicht mit dem Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG festgelegten Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jegliche Formalität vereinbar. Die Registrierungs-pflicht wird daher gestrichen.

Nachteile für die Verkehrssicherheit sind aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

Jährlich werden nur ca. 200 Fahrerlaubnisse nach § 29 Abs.1 Nr. 1 registriert. Darüber hinaus ist es selten, daß ein Fahranfänger, der seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt, der vollen Probezeit von zwei Jahren unterliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Fahranfänger am Tage nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt. Auch dann dürfte er noch 185 Tage fahren, ohne die Fahrerlaubnis registrieren zu lassen.

Die Regelungen zur Fahrerlaubnis auf Probe gelten auch ohne die Registrierung uneingeschränkt. Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, unterliegen also in vollem Umfang den Regelungen über die Probezeit. Bei einem Verkehrsverstoß kann anhand des Erteilungsdatums im Führerschein festgestellt werden, ob die Anwendung der deutschen Vorschriften über die Probezeit in Betracht kommen. Stellt zum Beispiel die Polizei bei einem Verkehrsverstoß fest, daß der Fahrer noch keine zwei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis ist und besteht der Anlaß zu der Annahme, daß er seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, kann sie die Fahrerlaubnisbehörde entsprechend unterrichten.

Die Fahrerlaubnisklassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sind befristet und werden nur verlängert, wenn die Anforderungen an die medizinische Eignung erfüllt sind. Bisher sind die Zeitabstände für die medizinischen Untersuchungen in den einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht harmonisiert. Mit der Wohnsitznahme in

Deutschland gelten für alle Fahrerlaubnisinhaber auch die deutschen Vorschriften über die Zeitabstände der medizinischen Untersuchung. Dies hat die Kommission ausdrücklich bestätigt. Sie ist aber der Auffassung, daß eine Registrierung unzulässig ist, da sich der Zeitpunkt der nächsten medizinischen Untersuchung an Hand des Erteilungsdatums im Führerschein errechnen läßt. Es ist daher künftig Sache der Fahrerlaubnisinhaber selbst, sich über die deutschen Vorschriften für die medizinischen Untersuchungen zu informieren. Daneben ist auch eine Information durch die deutschen Behörden, z. B. bei den Einwohnermeldeämtern, sinnvoll. Die Registrierung verliert in Zukunft auch deswegen an Bedeutung, da die Kommission plant, im Zuge einer 3. Führerscheinrichtlinie der EG die Abstände der regelmäßigen medizinischen Untersuchungen zu harmonisieren.“

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zur sog. Doppelblutentnahme bei Verdacht auf Nachtrunk

Die Alkoholkommission der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (R. ADERJAN, N. BILZER, W. EISENMENGER, T. GILG, R. IFFLAND, H. KÖHLER, D. KRAUSE [Vorsitzender]) erarbeitete die folgende Stellungnahme zur sog. Doppelblutentnahme bei Verdacht auf Nachtrunk, die vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin einmütig angenommen wurde.

Danach ist festzustellen:

Die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin hält eine zweite Blutentnahme bei behauptetem oder möglichem Nachtrunk nicht für erforderlich.

In der gültigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift für die Polizeibehörden aus dem Jahre 2000 zur „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrausweisen“ lautet Ziffer 3.5.4:

„3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht z. B. Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutabnahme Alkohol zu sich genommen haben,
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen. Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.“

Nach Prüfung der aktuellen einschlägigen Literatur und den Erfahrungen in foro bestätigt die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin die gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsamt bereits im Jahre 1977 vertretene Auffassung, dass eine zweite Blutentnahme nur äußerst selten geeignet ist, eine hinreichend sichere Aussage über die Richtigkeit einer Nachtrunkbehauptung zu ermöglichen. Die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin empfiehlt den Verzicht auf die zweite Blutentnahme und gelangt zu folgenden Feststellungen:

1. Die zweite Blutentnahme ist für die Bewertung von Nachtrunkangaben nicht erforderlich, zumal andere effiziente Möglichkeiten zur Überprüfung von Nachtrunkangaben zur Verfügung stehen.
2. Bei sorgfältigen Ermittlungen kann bereits durch die medizinische Beurteilung der Alkoholphysiologie die Mindesttatzeit-BAK beurteilt werden.
3. Für eine Begleitstoffanalyse ist nur eine Blutprobe erforderlich. Sie führt in vielen Fällen zu einer Widerlegung oder Bestätigung des angegebenen Nachtrunks.
4. Da immer ein Teil des Untersuchungsmaterials gekühlt aufzubewahren ist, können Begleitstoffuntersuchungen nach Kenntnis der Trinkangaben auch noch zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden.

Gemeinsames Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik – Beurteilungskriterien

Die letzte große gemeinsame wissenschaftliche Tagung der beiden Fachgesellschaften für Verkehrsmedizin und Verkehrspsychologie hat vor 11 Jahren, 1993, in Heidelberg stattgefunden. Schwerpunktthemen waren damals schon die Alkohol- und Drogenfrage und die Qualitätskontrolle der Fahrtauglichkeitsbegutachtung. Mit der gesetzlich geforderten Akkreditierung der Begutachtungsstellen für Fahreignung als Voraussetzung ihrer behördlichen Anerkennung sind Überprüfungen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität eingeführt worden, die sich 1993 kaum jemand vorstellen konnte.

Diskussionen in Fachausschüssen und anlässlich des institutionalisierten Erfahrungsaustausches haben gezeigt, dass trotzdem das Qualitätsziel gleicher Beurteilung von gleichen Sachverhalten in der Fahreignungsdiagnostik noch nicht vollständig erreicht ist. Neben den Begutachtungs-Leitlinien und ihres Kommentars bedarf es einer noch differenzierteren anwendungsbezogenen Konkretisierung von Beurteilungskriterien und Verfahrensweisen, wenn im Geltungsbereich der verkehrsrechtlichen Regelungen die Begutachtung der Fahreignung den Qualitätsanspruch der wissenschaftlich begründeten Evidenz im Einzelfall unter Beachtung von Gleichheit, Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit erfüllen soll. Die beiden Fachgesellschaften haben deshalb nach ersten Beratungen anlässlich des Kongresses für Verkehrsmedizin in Magdeburg 2003 im Herbst desselben Jahres beschlossen, Beurteilungskriterien zu publizieren und als verbindlich zu empfehlen, die in fachwissenschaftlicher Diskussion fortentwickelt werden sollen. Grundlage sind die in vielen Jahren entstandenen und validierten Beurteilungskriterien des Vd-TÜV, die nach anfänglichen Bedenken anerkennenswerter Weise im Interesse der gemeinsamen Ziele zur Verfügung gestellt wurden.

Das Berliner Symposium ist als wissenschaftliches Forum zur Anmeldung von Kritik als Basis für die Fortentwicklung der Beurteilungskriterien gedacht. Die Themenschwerpunkte wurden nach der derzeitigen Dringlichkeit gewählt. Manche Kriterien und Verfahrensweisen werden nach breiter Akzeptanz unter Fachleuten neben der Publikation auch der Verankerung in Verwaltungsvorschriften und der Kontrolle ihrer Einhaltung bedürfen. Die Vorstände der beiden Fachgesellschaften begreifen die Kooperation auf diesem wichtigen Gebiet als große Chance zu mehr Verkehrssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit.

Wolfgang Schubert

Rainer Mattern

Termin: 05. November 2004 um 10.00 Uhr

Veranstaltungsort: Estrel Hotel & Convention Center Berlin
Sonnenallee 225
12057 Berlin

Veranstalter: Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP)
und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

Referenten: **DIPL.-PSYCH. JÜRGEN BRENNER-HARTMANN**, TÜV Süd, Ulm
*Grundkonzeption, Aufbau und Hypothesenbildung der
Beurteilungskriterien*

DR. MED. ROLF HENNIGHAUSEN, Gesundheitsamt Goslar
*Medizinische und klinisch chemische Befunde zur Beurteilung
von Änderungen der Alkoholkonsumgewohnheiten*

PROF. DR. PHIL. HABIL. EGON STEPHAN, Psychologisches
Institut, Köln
*Die Begutachtung im Grenzbereich zwischen Abhängigkeit
und Missbrauch*

PROF. DR. MED. MICHAEL RÖSLER, Institut für gerichtliche
Psychiatrie, Homburg/Saar
*Beurteilung der Kraftfahrereignung bei neurologischen und
psychiatrischen Erkrankungen – Aktualität der Begutach-
tungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung und der Kriterien
und Indikatoren*

DR. MICHAEL HUTTER, Kuratorium Verkehrssicherheit, Wien
*Zur Bedeutung von Persönlichkeitstests für eine fundierte
Verkehrsverhaltensprognose*

Prof. Dr. rer. nat. GEROLD KAUERT, Institut für Forensische
Toxikologie, Frankfurt am Main
*Toxikologische Verfahren und Kriterien für die Beurteilung
von Drogenkonsum und -abstinenz bei der Medizinisch-
Psychologischen Untersuchung*

Anmeldung: Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V.
Geschäftsstelle
Ferdinand-Schultze-Straße 65
13055 Berlin
Tel: (030) 98 60 98 80 / 81
Fax: (030) 98 60 98 67
E-Mail: dgvp.verkehrspsychologie@t-online.de

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

74. 1. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 2. Juni 1997 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat.

2. Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 ist so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

Europäischer Gerichtshof (5. Kammer),
Urteil vom 29. April 2004 – C-476/01 (Felix Kapper) –

Zum Sachverhalt:

1. Das Amtsgericht Frankenthal hat mit Entscheidung vom 11. Oktober 2001, berichtigt durch Schreiben vom 19. Dezember 2001, beim Gerichtshof eingegangen am 7. und 24. Dezember 2001, gemäß Artikel 234 EG eine Frage nach der Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. L 237, S. 1) in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 02. Juni 1997 (ABl. L 150, S. 41) (im Folgenden: Richtlinie 91/439 oder Richtlinie) zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2. Diese Frage stellt sich in einem Strafverfahren gegen Herrn Kapper, gegen den eine Geldstrafe verhängt wurde, weil er am 20. November und 11. Dezember 1999 ein Kraftfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis geführt hatte, während er im Besitz eines am 11. August 1999 von den niederländischen Behörden ausgestellten Führerscheins war.

Rechtlicher Rahmen

Gemeinschaftsregelung

3. Artikel 1 der Richtlinie 91/439 bestimmt:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen den einzelstaatlichen Führerschein gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie nach dem EG-Muster in Anhang I oder Ia aus. ...

(2) Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.

(3) Begründet der Inhaber eines gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der den Führerschein ausgestellt hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Führerscheins, der ärztlichen Kontrolle und der steuerlichen Bestimmungen auf den Führerscheininhaber anwenden und auf dem Führerschein die für die Verwaltung unerlässlichen Angaben eintragen.“

4. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie hängt die Ausstellung des Führerscheins „vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes oder vom Nachweis der Eigenschaft als Student – während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten – im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats“ ab.

5. Nach Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie kann „[j]ede Person ... nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein“.

6. Artikel 8 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie lautet:

„(1) Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, so kann er einen Antrag auf Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen Führerschein stellen; es ist Sache des umtauschenden Mitgliedstaats, gegebenenfalls zu prüfen, ob der vorgelegte Führerschein tatsächlich gültig ist.

(2) Vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips kann der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden und zu diesem Zweck den betreffenden Führerschein erforderlichenfalls umtauschen.

(3) Der umtauschende Mitgliedstaat leitet den abgegebenen Führerschein an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der ihn ausgestellt hat, zurück und begründet dieses Verfahren im Einzelnen.

(4) Ein Mitgliedstaat kann es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen angewendet wurde.

Ein Mitgliedstaat kann es außerdem ablehnen, einem Bewerber, auf den eine solche Maßnahme in

einem anderen Mitgliedstaat angewendet wurde, einen Führerschein auszustellen.“

7. Artikel 9 der Richtlinie 91/439 bestimmt:

„Im Sinne dieser Richtlinie gilt als ordentlicher Wohnsitz der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.“

Als ordentlicher Wohnsitz eines Führerscheininhabers, dessen berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem seiner persönlichen Bindungen liegen und der sich daher abwechselnd an verschiedenen Orten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten aufhalten muss, gilt jedoch der Ort seiner persönlichen Bindungen, sofern er regelmäßig dorthin zurückkehrt. Diese Voraussetzung entfällt, wenn sich der Führerscheininhaber in einem Mitgliedstaat zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Besuch einer Universität oder einer Schule hat keine Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes zur Folge.“

8. Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten können nach Zustimmung der Kommission die für die Anwendung von Artikel 8 Absätze 4, 5 und 6 erforderlichen Anpassungen ihrer innerstaatlichen Vorschriften vornehmen.“

9. Nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 91/439 hatten die Mitgliedstaaten nach Konsultation der Kommission vor dem 01. Juli 1994 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie ab 01. Juli 1996 nachzukommen.

10. Nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie unterstützen die Mitgliedstaaten einander bei der Durchführung der Richtlinie und tauschen im Bedarfsfall Informationen über die von ihnen registrierten Führerscheine aus.

Nationale Regelung

11. In der Bundesrepublik Deutschland bestimmte sich die in der Richtlinie 91/439 vorgesehene gegenseitige Anerkennung der Führerscheine vom 01. Juli 1996 bis 31. Dezember 1998 nach der Verordnung vom 19. Juni 1996 zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 877, im Folgenden: EU-Führerschein-VO 1996).

12. Nach Artikel 1 § 4 Absatz 1 EU-Führerschein-VO 1996 galt die Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland nicht

„für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,

1. wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung hatten, es sei denn, dass sie sich für mindestens sechs Monate nur zum Besuch einer Universität oder Schule im Ausland aufgehalten haben,

2. solange ihnen im Geltungsbereich dieser Verordnung die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist oder ihnen auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf oder

3. wenn ihnen im Inland von einer Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen oder ihnen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist; das Gleiche gilt, wenn die Entziehung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet wurde“.

13. Seit dem 01. Januar 1999 gilt die Verordnung vom 18. August 1998 über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, BGBl. I S. 2214, im Folgenden: FeV 1999).

14. § 7 FeV 1999, der die Voraussetzung des ordentlichen Wohnsitzes für die Erteilung einer Fahrerlaubnis betrifft, enthält die nationalen Vorschriften, mit denen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439 umgesetzt werden.

15. § 28 Absätze 1 und 4 FeV 1999 bestimmt:

„(1) Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Auflagen zur ausländischen Fahrerlaubnis sind auch im Inland zu beachten. Auf die Fahrerlaubnisse finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

(4) Die Berechtigung nach Absatz 1 gilt nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis,

1. die lediglich im Besitz eines Lernführerscheins oder eines anderen vorläufig ausgestellten Führerscheins sind,

2. die zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Student oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,

3. denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben, oder

4. solange sie im Inland, in dem Staat, der die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder in dem Staat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, einem Fahrverbot unterliegen oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung beschlagnahmt, sichergestellt oder in Verwahrung genommen worden ist.“

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

16. Herr Kapper legte gegen einen Strafbefehl des Amtsgerichts Frankenthal vom 17. März 2000 Ein-

spruch ein. Das Amtsgericht hatte gegen ihn eine Geldstrafe verhängt, weil er am 20. November und 11. Dezember 1999 in Deutschland ein Kraftfahrzeug ohne gültige Fahrerlaubnis geführt hatte. Zur Tatzeit war Herr Kapper im Besitz eines am 11. August 1999 von den niederländischen Behörden ausgestellten Führerscheins.

17. Mit Strafbefehl vom 26. Februar 1998 hatte dasselbe Gericht Herrn Kapper die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von neun Monaten, also bis zum 25. November 1998, keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

18. Nach den Ausführungen in der Vorlageentscheidung wurde Herrn Kapper nach dem 25. November 1998 in Deutschland keine neue Fahrerlaubnis erteilt. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob er nach diesem Zeitpunkt bei den deutschen Behörden eine solche Fahrerlaubnis beantragt hatte.

19. Im Rahmen des von Herrn Kapper eingeleiteten Einspruchsverfahrens fragt sich das Amtsgericht, ob die deutsche Regelung mit der Richtlinie 91/439 vereinbar ist; der Gerichtshof sei zwar nicht für die Entscheidung dieser Frage zuständig, wohl aber für die Feststellung, ob das Gemeinschaftsrecht der Anwendung der Strafvorschriften entgegenstehe, in denen ein Verstoß gegen die deutsche Regelung geahndet werde. Dem in den Niederlanden ausgestellten Führerschein werde nach den nationalen Bestimmungen die Wirksamkeit in Deutschland abgesprochen. Das Amtsgericht verweist insoweit auf Artikel 1 § 4 Absatz 1 EU-Führerschein-VO 1996, der den gleichen Inhalt habe wie der ab 1. Januar 1999 geltende § 28 Absatz 4 FeV 1999.

20. Die Anwendung der nationalen Regelung setze eine implizite Überprüfung des Wohnortes des Führerscheininhabers zum Zeitpunkt der Ausstellung durch einen anderen Mitgliedstaat voraus. Dies führe dazu, dass in Deutschland der Hoheitsakt dieses anderen Staates überprüft werde, was eine Einschränkung des in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 niedergelegten Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine darstellen könnte.

21. Artikel 8 Absätze 1 bis 4 der Richtlinie gebe für die Beantwortung der im Ausgangsverfahren aufgeworfenen Frage nichts her. Diese Vorschrift, wonach ein Mitgliedstaat ausdrücklich befugt sei, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu überprüfen, regle nur den Umtausch eines gültigen Führerscheins, berechne jedoch einen Mitgliedstaat nicht, den Hoheitsakt eines anderen Staates als nichtig anzusehen.

22. Unter diesen Umständen hat das Amtsgericht Frankenthal das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Verbietet es Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat, einem Führerschein die Anerkennung dann zu versagen, wenn nach seinen Ermittlungen ein anderer Mitgliedstaat diesen

ausgestellt hatte, obwohl der Führerscheininhaber dort nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, und kommt der genannten Vorschrift gegebenenfalls insoweit konkrete Wirkung zu?

Aus den Gründen:

Zur Zulässigkeit der Vorlagefrage

23. Die niederländische Regierung bezweifelt die Zulässigkeit der Vorlagefrage. Ihrer Ansicht nach liefert die Vorlageentscheidung weder zum Sachverhalt noch zu den einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts oder zu den Gründen, aus denen die Antwort auf die Frage für die Entscheidung des Ausgangsverfahrens von Bedeutung ist, ausreichende Angaben. Sie meint, dass die Fahrerlaubnis von Herrn Kapper wahrscheinlich zur Tatzeit noch entzogen gewesen sei. In diesem Fall sei es irrelevant, ob Herr Kapper im Besitz eines Führerscheins gewesen sei. Daher sei es auch unerheblich, ob die deutschen Behörden berechtigt gewesen seien, dem ihm ausgestellten niederländischen Führerschein die Anerkennung zu versagen, und ob ihm dieser Führerschein zu Unrecht ausgestellt worden sei, weil er damals seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in den Niederlanden gehabt habe.

24. Insoweit ist daran zu erinnern, dass es nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich Sache der mit dem Rechtsstreit befassten nationalen Gerichte ist, die die Verantwortung für die zu erlassende gerichtliche Entscheidung zu übernehmen haben, im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls sowohl zu beurteilen, ob eine Vorabentscheidung erforderlich ist, damit sie ihr Urteil erlassen können, als auch, ob die dem Gerichtshof vorgelegten Fragen erheblich sind. Betreffen also die vorgelegten Fragen die Auslegung des Gemeinschaftsrechts, so ist der Gerichtshof grundsätzlich gehalten, darüber zu befinden (u.a. Urteile vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98, Preussen-Elektra, Slg. 2001, I-2099, Randnr. 38; vom 22. Januar 2002 in der Rechtssache C-390/99, Canal Satélite Digital, Slg. 2002, I-607, Randnr. 18; vom 27. Februar 2003 in der Rechtssache C-373/00, Adolf Truley, Slg. 2003, I-1931, Randnr. 21 und vom 22. Mai 2003 in der Rechtssache C-18/01, Korhonen u. a., Slg. 2003, I-5321, Randnr. 19).

25. Nach dieser Rechtsprechung kann der Gerichtshof die Entscheidung über die Vorlagefrage eines nationalen Gerichts nur dann ablehnen, wenn die erbetene Auslegung des Gemeinschaftsrechts offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der Realität oder dem Gegenstand des Ausgangsverfahrens steht, wenn das Problem hypothetischer Natur ist oder wenn er nicht über die tatsächlichen oder rechtlichen Angaben verfügt, die für eine sachdienliche Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen erforderlich sind (Urteile Preussen-Elektra, Randnr. 39; Canal Satélite Digital, Randnr. 19; Adolf Truley, Randnr. 22 sowie Korhonen u. a., Randnr. 20).

26. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Vorlageentscheidung ist zwar in äußerst knappen Wendungen abgefasst, denen es sich insbesondere nicht entnehmen ließ, ob bei den polizeilichen Überprüfungen

vom 20. November und 11. Dezember 1999 die Berechtigung von Herrn Kapper zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland noch entzogen oder eingeschränkt war. Das vorlegende Gericht hat jedoch auf das Klarstellungsersuchen des Gerichtshofes nach Artikel 104 § 5 der Verfahrensordnung erläutert, dass die Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die im Strafbefehl vom 26. Februar 1998 neben dem Entzug der Fahrerlaubnis gegen Herrn Kapper angeordnet worden war, am 25. November 1998 abließ. Nach den Angaben des vorlegenden Gerichts hätte Herr Kapper nach diesem Zeitpunkt bei den deutschen Behörden einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis stellen können.

27. Außerdem ergibt sich aus der schriftlichen Antwort der deutschen Regierung auf die ihr vom Gerichtshof gestellten Fragen, dass, wenn eine Entziehung der Fahrerlaubnis einen Gemeinschaftsbürger mit ordentlichem Wohnsitz in Deutschland betrifft, die nationalen Vorschriften über die Folgen dieser Entziehung auch dann Anwendung finden, wenn diese Person Inhaber eines von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten Führerscheins ist oder ihr später ein solcher Führerschein ausgestellt wird. Daraus folgt, dass ein solcher ausländischer Führerschein von den deutschen Behörden nicht anerkannt wird.

28. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Informationen verfügt der Gerichtshof über die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben, um die ihm vorgelegte Frage sachdienlich beantworten zu können.

29. Im Übrigen ist festzustellen, dass die knappe Fassung der Vorlageentscheidung die Regierungen der Mitgliedstaaten, die beim Gerichtshof Erklärungen eingereicht haben, und die Kommission nicht daran gehindert hat, zur Vorlagefrage Stellung zu nehmen.

30. Die Vorlagefrage des Amtsgerichts ist daher zulässig.

Zur Vorlagefrage

31. Im Hinblick auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens und den Inhalt der beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen kann sich die Prüfung der Vorlagefrage nicht auf die vom vorlegenden Gericht ausdrücklich erwähnten Aspekte beschränken, sondern muss auch noch einige andere Bestimmungen der Richtlinie 91/439 berücksichtigen, die sich auf die Beantwortung der Frage auswirken können, und zwar insbesondere Artikel 8 Absatz 4. Um eine sachdienliche und möglichst vollständige Antwort auf die Vorlagefrage zu geben, ist diese daher auszuweiten.

32. Die Frage ist demnach umzuformulieren und in zwei gesonderten Teilen zu prüfen. Das vorlegende Gericht möchte erstens im Wesentlichen wissen, ob Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439 so auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führer-

scheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat. Zweitens möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

Zum ersten Teil der Vorlagefrage

Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

33. Nach Ansicht der deutschen Regierung ist die Richtlinie 91/439 insbesondere unter Berücksichtigung ihres Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b so auszulegen, dass der Wohnsitzmitgliedstaat einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein die Anerkennung dann versagen kann, wenn der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellungsmitgliedstaat hatte. Der Vorlageentscheidung könne mangels ausreichender Angaben nicht entnommen werden, ob Herr Kapper in den Niederlanden tatsächlich einen ordentlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie gehabt habe. Falls es daran fehlen sollte, sei die streitige niederländische Fahrerlaubnis jedenfalls von vornherein nichtig, zumindest aber rechtswidrig gewesen. Unter diesen Umständen hätten die niederländischen Behörden gar keinen Führerschein ausstellen dürfen, und der Führerschein sei aufgrund dieses Fehlers auch einer Anerkennung nicht zugänglich gewesen. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie hänge die Ausstellung eines Führerscheins ausdrücklich vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes des Inhabers im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats während eines Mindestzeitraums von sechs Monaten ab.

34. Die niederländische Regierung trägt dagegen vor, aus dem in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 aufgestellten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung folge, dass ein Mitgliedstaat einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerschein anerkennen müsse und nicht berechtigt sei, die Voraussetzungen der Ausstellung zu prüfen. Im Ausgangsverfahren hätten die niederländischen Behörden befunden, dass Herr Kapper seinen ordentlichen Wohnsitz in den Niederlanden habe, und ihm den Führerschein ausgestellt. Die deutschen Behörden könnten die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nicht nachprüfen und seien folglich verpflichtet, den ausgestellten Führerschein ohne weiteres anzuerkennen.

35. Soweit das deutsche Recht die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins an Bedingungen knüpfe, sei zu

prüfen, ob Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 unmittelbare Wirkung habe. In diesem Zusammenhang weist die niederländische Regierung darauf hin, dass sich der Einzelne in allen Fällen, in denen Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erschienen, gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen könne, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in innerstaatliches Recht umsetze (Urteil vom 08. Oktober 1987 in der Rechtssache 80/86, Kolpinghuis Nijmegen, Slg. 1987, 3969, Randnr. 7).

36. Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie enthalte eine klare und eindeutige Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, die Führerscheine nach europäischem Muster gegenseitig anzuerkennen und den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit nicht zu zwingen, diesen Führerschein umzutauschen. Diese Bestimmung sehe die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor (Urteil vom 29. Februar 1996 in der Rechtssache C-193/94, Skanavi und Chryssanthakopoulos, Slg. 1996, I-929, Randnr. 26). Die Richtlinie lasse den Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sei, keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen, die zu ergreifen seien, um diesen Anforderungen zu genügen. Folglich habe Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie unmittelbare Wirkung (Urteil vom 29. Oktober 1998 in der Rechtssache C-230/97, Awoyemi, Slg. 1998, I-6781, Randnr. 43).

37. Ebenso wie die niederländische Regierung weist die Kommission darauf hin, dass die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 grundsätzlich an keine weiteren Bedingungen geknüpft sei und „ohne jede Formalität“ geschehe (Urteil Skanavi und Chryssanthakopoulos, Randnr. 26). Sie beruhe auf dem gegenseitigen Vertrauen in die Respektierung weitgehend harmonisierter Vorschriften, da die Richtlinie nicht bloß zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, sondern auch zur Einhaltung verschiedener Voraussetzungen und Mindeststandards bei der Ausstellung dieser Führerscheine verpflichte.

38. Die Richtlinie 91/439 sehe zwar ausnahmsweise Bestimmungen vor, nach denen die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abgelehnt werden könne; der aufnehmende Mitgliedstaat sei jedoch nicht automatisch berechtigt, die Anerkennung eines Führerscheins deshalb zu versagen, weil er der Auffassung sei, dass dieser in einem anderen Mitgliedstaat möglicherweise unter Verletzung in der Richtlinie vorgesehener Voraussetzungen ausgestellt worden sei. Dies gelte auch dann, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats ermittelt hätten, dass ein Führerschein entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie einer Person ausgestellt worden sei, die zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht die Voraussetzung eines mindestens sechsmonatigen Wohnsitzes im ausstellenden Mitgliedstaat erfüllt habe.

39. In Fällen offensichtlicher Rechtsverstöße stehe es den Behörden des aufnehmenden Mitgliedstaats

frei, im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie von dem ausstellenden Mitgliedstaat Aufklärung zu verlangen. Wenn ein Staat offensichtliche und systematische Missstände bei der Ausstellung von Führerscheinen durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaats feststelle, könne er gegen diesen ein Verfahren nach Artikel 227 EG einleiten.

40. Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie weist die Kommission zunächst darauf hin, dass der Gerichtshof bereits in Randnummer 43 des Urteils Awoyemi bestätigt habe, dass diese Vorschrift unbedingt und hinreichend genau sei.

41. Indem sich § 28 FeV 1999 gegen die Personen richte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums außerhalb Deutschlands einen Führerschein erworben hätten, obwohl sie ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt hätten, widerspreche er dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Allerdings gehe aus dieser Vorschrift nicht hervor, dass die deutschen Behörden eine regelmäßige Kontrolle eventueller Verstöße der Behörden anderer Mitgliedstaaten gegen die Voraussetzungen für die Ausstellung von Führerscheinen vornehmen. Die deutschen Behörden lehnten es nur dann ab, einen ausländischen Führerschein anzuerkennen, wenn sie aufgrund eigener Informationen feststellten, dass der Inhaber des Führerscheins wegen seines Wohnsitzes im Inland das Wohnsitzerfordernis der Richtlinie nicht erfüllt habe.

42. Das Wohnsitzerfordernis diene u. a. dem Zweck, einen „Führerscheintourismus“ zu verhindern. Das Erfordernis spiele im derzeit geltenden System eine wichtige Rolle, weil es trotz der Fortschritte bei der Harmonisierung der nationalen Bestimmungen über den Führerschein nach wie vor wichtige Bereiche gebe (Dauer der Gültigkeit, regelmäßige ärztliche Untersuchungen usw.), die die Mitgliedstaaten unterschiedlich regelten. Das Wohnsitzerfordernis sei eine Folge der unvollständigen Harmonisierung und werde mit deren zunehmendem Fortschreiten an Bedeutung verlieren, so dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung lückenlos verwirklicht werden könne.

43. Solange das Wohnsitzerfordernis bestehe, seien alle Mitgliedstaaten gehalten, es auch zu vollziehen. Es sei allerdings die Angelegenheit des Mitgliedstaats, der einen Führerschein ausstelle oder erneuere, die Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses zu kontrollieren, und die anderen Mitgliedstaaten seien zur Einhaltung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verpflichtet.

44. Die deutsche Regelung bewege sich im Grenzbereich dieser beiden Erfordernisse. Die Einschränkung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, die diese Regelung bedeute, erscheine sachlich gerechtfertigt. Im Übrigen könne der Aufnahmemitgliedstaat nicht gezwungen sein, Vorgänge außer Acht zu lassen, die sich in seinem Hoheitsgebiet zugetragen hätten und unmittelbar die Frage betrafen, wo der Betroffene zur Zeit des Erwerbs seines Führerscheins seinen Wohnsitz gehabt habe. Die Kommission verweist

insoweit auf das Urteil vom 27. September 1989 in der Rechtssache 130/88 (Van de Bijl, Slg. 1989, 3039, Randnrn. 24 bis 26).

Antwort des Gerichtshofes

45. Nach ständiger Rechtsprechung sieht Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor (Urteile Skanavi und Chrysanthakopoulos, Randnr. 26 sowie Awoyemi, Randnr. 41). Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und genaue Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen lässt, die zu ergreifen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (Urteile Awoyemi, Randnr. 42 und vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-246/00, Kommission/Niederlande, Slg. 2003, I-7485, Randnr. 61).

46. Der Gerichtshof hat im Urteil Kommission/Niederlande bereits ausdrücklich die Möglichkeit für den Aufnahmemitgliedstaat ausgeschlossen, Verfahren der systematischen Kontrolle einzuführen, die gewährleisten sollen, dass die Inhaber von Führerscheinen, die von anderen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439 vorgesehene Voraussetzung eines Wohnsitzes im Ausstellungsmitgliedstaat tatsächlich erfüllt haben. In Randnummer 75 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich entschieden, dass die Behörden, die einen Führerschein ausstellen, zu prüfen haben, ob der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz in dem Staat hat, der diesen Führerschein ausstellt, und dass der Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins als Nachweis dafür anzusehen ist, dass der Inhaber des Führerscheins die in der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausstellung erfüllt hat. Folglich verstößt der Aufnahmemitgliedstaat gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen, wenn er vom Führerscheininhaber verlangt, dass er den Nachweis führt, dass er die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Voraussetzungen tatsächlich erfüllt hat.

47. Daraus folgt, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine es dem Aufnahmemitgliedstaat auch verbietet, bei einer in seinem Hoheitsgebiet vorgenommenen Straßenverkehrskontrolle die Anerkennung eines Führerscheins, der dem Führer eines Kraftfahrzeugs von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde, mit der Begründung zu verweigern, dass der Inhaber des Führerscheins nach den Informationen, über die der Aufnahmemitgliedstaat verfügt, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaats gehabt habe (Beschluss vom 11. Dezember 2003 in der Rechtssache C-408/02, Silva Carvalho, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 22). Denn wie der Generalanwalt in Nummer 44 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, gelten die in Randnummer 75 des Urteils Kommission/

Niederlande enthaltenen Erwägungen, die sich auf den systematischen Nachweis der Wohnsitzvoraussetzung durch den Führerscheininhaber im Rahmen eines Verfahrens zur Registrierung des Führerscheins in einem anderen als dem ausstellenden Mitgliedstaat beziehen, auch für die gelegentlichen Überprüfungen und Ermittlungen, die dieser Mitgliedstaat vornimmt, um entscheiden zu können, ob er den Führerschein anerkennt oder nicht.

48. Da die Richtlinie 91/439 dem Ausstellungsmitgliedstaat eine ausschließliche Zuständigkeit verleiht, sich zu vergewissern, dass die Führerscheine unter Beachtung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 dieser Richtlinie vorgesehenen Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt werden, ist es allein Sache dieses Mitgliedstaats, geeignete Maßnahmen in Bezug auf diejenigen Führerscheine zu ergreifen, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass ihre Inhaber diese Voraussetzung nicht erfüllt haben. Hat ein Aufnahmemitgliedstaat ernsthafte Gründe, die Ordnungsmäßigkeit eines oder mehrerer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerscheine zu bezweifeln, so hat er dies dem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustauschs nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie mitzuteilen. Falls der Ausstellungsmitgliedstaat nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift, könnte der Aufnahmemitgliedstaat gegen diesen Staat gegebenenfalls ein Verfahren nach Artikel 227 EG einleiten, um den Gerichtshof einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439 feststellen zu lassen.

49. Demnach ist auf den ersten Teil der Vorlagefrage zu antworten, dass Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Richtlinie 91/439 so auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaats gehabt hat.

Zum zweiten Teil der Vorlagefrage

Beim Gerichtshof eingereichte Erklärungen

50. Herr Kapper trägt vor, die Bestimmungen des § 28 FeV 1999 verstießen gegen die Richtlinie 91/439. Mit diesen Bestimmungen habe der deutsche Gesetzgeber erreichen wollen, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erworbene Führerscheine als nichtig angesehen werden müssten und im Inland ungültig seien. Diese Bestimmungen verstießen gegen den Grundgedanken der wechselseitigen Anerkennung der Akte der Verwaltungsbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten. Sie stellten sogar einen Rückfall hinter den Rechtszustand vor der Richtlinie 91/439 dar, wonach Führerscheine aus anderen Mitgliedstaaten bei einem Wohnsitzwechsel wenigstens noch zwölf Monate gültig gewesen seien.

51. Die Richtlinie 91/439 sehe zwar bestimmte Ausnahmen von dem in Artikel 1 Absatz 2 niedergelegten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vor. So könne gemäß Absatz 3 dieses Artikels der Aufnahmemitgliedstaat bei einem Wohnsitzwechsel einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, nach denen auf dem Führerschein gewisse für die Verwaltung unerlässliche Angaben eingetragen werden könnten. Diese Bestimmung erlaube es dem betreffenden Staat jedoch nicht, dem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein einfach die Anerkennung zu versagen. Da es sich um Ausnahmen vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung handle, seien sie prinzipiell restriktiv auszulegen.

52. Ebenso wenig ermächtige Artikel 8 der Richtlinie den deutschen Gesetzgeber zum Erlass der beanstandeten Vorschriften.

53. Dieser Artikel befasse sich ausschließlich mit bestimmten Einzelfragen bei einem möglichen Umtausch des Führerscheins. Für diese Auslegung spreche, dass die Absätze 1, 2, 3 und 6 des Artikels 8 der Richtlinie 91/439 ausdrücklich verschiedene Verfahrensweisen beim Umtausch von Führerscheinen erwähnten. Es wäre unlogisch, wenn die beiden weiteren Absätze 4 und 5 ganz generelle Regelungen enthielten, die sich nicht mit der Umtauschproblematik befassten.

54. Zwar hätten die deutschen Behörden die Möglichkeit, die Gültigkeit eines ausländischen Führerscheins für das Inland nicht anzuerkennen, solange dort eine Maßnahme wie ein Fahrverbot oder eine Sperrfrist wirksam sei. Für die Zeit danach sei ihnen diese Möglichkeit jedoch sicherlich nicht eröffnet.

55. Gäbe es keine zeitliche Beschränkung der Wirksamkeit eines Fahrverbots oder einer vorläufigen oder endgültigen Entziehung der Fahrerlaubnis, so würde dies zu untragbaren Ergebnissen führen. Ein deutscher Staatsbürger, dessen nationaler Führerschein in Deutschland eingezogen worden sei und der in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen sei, wäre auch dann nicht berechtigt, bei seiner Rückkehr in sein Heimatland von einem diesem Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein Gebrauch zu machen, wenn die neue Fahrerlaubnis mehrere Jahre nach dem Entzug der deutschen Fahrerlaubnis erteilt worden wäre. Der Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis wäre ihm, abgesehen von der fehlenden Zuständigkeit dieses Staates, auch nach Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie verwehrt.

56. Außerdem sei zu prüfen, ob die Kommission der Bundesrepublik Deutschland die Zustimmung zu den fraglichen Vorschriften erteilt habe, wie es Artikel 10 der Richtlinie verlange.

57. Die deutsche Regierung vertritt die Auffassung, dass die Richtlinie 91/439, insbesondere Artikel 8 Absätze 2 und 4, so auszulegen sei, dass der Wohnsitzmitgliedstaat einem Führerschein, der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden sei, die Anerkennung dann versagen könne, wenn der inländische Führerschein entzogen worden sei.

58. Aus dem Regelungskontext der Richtlinie 91/439 ergebe sich, dass aus dem in ihrem Artikel 1 Absatz 2 enthaltenen sehr allgemeinen Programmsatz

allein noch keine pauschale und unbedingte Geltung fremder Führerscheine außerhalb des ausstellenden Mitgliedstaats folge. Vielmehr erfolge eine Anerkennung nur nach Maßgabe der Einzelbedingungen, die in den Detailbestimmungen der Richtlinie, nämlich den Artikeln 2 bis 12, näher dargelegt seien.

59. Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie stelle ausdrücklich klar, dass der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über den Entzug der Fahrerlaubnis anwenden könne. Auf Gemeinschaftsangehörige mit ordentlichem Wohnsitz in Deutschland fänden daher stets die deutschen Vorschriften über den Fahrerlaubnisentzug Anwendung, nicht nur in Bezug auf die von den deutschen Behörden ausgestellten Führerscheine, sondern auch auf solche, die von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt worden seien.

60. Artikel 8 Absatz 4 sehe sogar ausdrücklich vor, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins ablehnen könne, den ein anderer Mitgliedstaat einer Person ausgestellt habe, der in seinem Hoheitsgebiet der Führerschein entzogen worden sei.

61. Nicht geteilt werden könne die restriktive Auffassung des vorlegenden Gerichts, wonach Artikel 8 Absätze 2 und 4 nur in Fällen des Umtauschs eines gültigen Führerscheins anwendbar sei. Artikel 8 Absatz 2 gelte vielmehr nach seinem Wortlaut zwar auch, aber keineswegs ausschließlich für die Fälle des Führerscheintauschs.

62. Eine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie käme nur dann in Frage, wenn die fraglichen Bestimmungen hinreichend konkret wären und nicht richtig in deutsches Recht umgesetzt worden wären. Es sei jedoch dargelegt worden, dass § 28 Absatz 4 Nummer 3 FeV 1999 das Gemeinschaftsrecht richtig und vollständig umsetze.

63. In ihrer schriftlichen Antwort auf die Fragen des Gerichtshofes hat die deutsche Regierung weiter ausgeführt, dass die am 01. September 2002 in Kraft getretene Verordnung vom 07. August 2002 zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 3267, im Folgenden: FeV 2002) u. a. § 28 FeV 1999 dahin geändert habe, dass ein neuer Absatz 5 eingefügt worden sei. Dieser Absatz sehe ausdrücklich vor, dass die zuständigen Behörden auf Antrag das Recht erteilen könnten, in Deutschland von einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, wenn die Gründe nicht mehr bestünden, aus denen auf ihren Inhaber eine der in § 28 Absatz 4 Nummern 3 und 4 genannten Maßnahmen angewendet worden seien.

64. Nach Ansicht der italienischen Regierung, die sich erst in der mündlichen Phase am vorliegenden Verfahren beteiligt hat, enthält Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 den Grundsatz, dass die nationalen Strafvorschriften, nach denen die Fahrerlaubnis eingeschränkt werden könne, Vorrang haben vor der auto-

matischen Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheine. Diese Bestimmung solle verhindern, dass die strafrechtliche Sanktion der Entziehung der Fahrerlaubnis in dem Mitgliedstaat, der diese Sanktion verhängt habe, durch den Gebrauch eines später in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Führerscheins umgangen werde, und zwar unabhängig von der Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung dieses Führerscheins. Der Wortlaut des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie enthalte jedoch eine stillschweigende Bezugnahme auf die Fortgeltung der betreffenden Sanktion. Im Hinblick darauf, dass das grundlegende Prinzip der Richtlinie die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine sei und Artikel 8 Absatz 4 eine Ausnahme von diesem Grundsatz darstelle, sei diese Bestimmung in der Weise eng auszulegen, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf sie berufen könne, um die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu versagen, wenn die Maßnahme, mit der die Fahrerlaubnis beschränkt worden sei, nicht mehr in Kraft sei.

65. Die Kommission führt in ihren schriftlichen Erklärungen aus, dass sich die Weigerung, den niederländischen Führerschein von Herrn Kapper anzuerkennen, auf die gegen ihn in Deutschland angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis stützen könne, die zu den in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 genannten Maßnahmen gehöre. Dies stehe im Einklang mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie, der mit § 28 Absatz 4 Nummer 3 FeV 1999 in die deutsche Rechtsordnung umgesetzt worden sei.

66. Die Anwendung dieser Bestimmung sei nicht auf die Fälle des Umtauschs eines gültigen Führerscheins beschränkt. Die Bestimmung sei naturgemäß auch anwendbar, wenn der Inhaber den Umtausch seines ausländischen Führerscheins beantrage. Sie sei aber nicht ausschließlich in diesem Fall anwendbar. Diese Auffassung werde entgegen den Ausführungen des vorlegenden Gerichts durch den Wortlaut des Artikels 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie gestützt.

67. Außerdem widerspreche die Weigerung, die Gültigkeit eines ausländischen Führerscheins anzuerkennen, in diesen eng umschriebenen Fällen nicht dem in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie enthaltenen Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, da es im Interesse aller Mitgliedstaaten liege, dass die in Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie genannten inländischen Maßnahmen respektiert würden. In diesem Sinne sei auch die letzte Begründungserwägung der Richtlinie zu verstehen. Die Kommission verweist insoweit auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach die Mitgliedstaaten berechtigt seien, die Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollten, dass sich einige ihrer Staatsangehörigen unter Missbrauch der durch den EG-Vertrag geschaffenen Möglichkeiten der Anwendung des nationalen Rechts entziehen und sich in missbräuchlicher oder betrügerischer Absicht auf Gemeinschaftsrecht berufen (Urteil vom 09. März 1999 in der Rechtssache C-212/97, Centros, Slg. 1999, I-1459, Randnr. 24).

68. In der mündlichen Verhandlung hat die Kommission jedoch die Ansicht vertreten, dass sie aufgrund

des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens, wie er sich nach den Erläuterungen darstelle, die das vorlegende Gericht auf Ersuchen des Gerichtshofes gegeben habe, ihre Erklärungen in diesem Punkt ergänzen müsse. Es sei nämlich zu berücksichtigen, dass die in Deutschland angeordnete Maßnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis diesen Klarstellungen zufolge auf neun Monate begrenzt gewesen sei und Herr Kapper zum Zeitpunkt der Ausstellung des niederländischen Führerscheins in seinem Heimatland grundsätzlich eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis hätte beantragen können. In Anbetracht dieser Umstände sei Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie nicht so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein auf unbestimmte Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der Betroffene im erstgenannten Mitgliedstaat eine neue Fahrerlaubnis hätte erhalten können, die Anerkennung versagen könne.

69. Die Kommission hat in der mündlichen Verhandlung außerdem ihre schriftliche Antwort auf die ihr gestellte Frage des Gerichtshofes, ob die Bundesrepublik Deutschland die in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 91/439 genannte Zustimmung eingeholt habe, ergänzt. Sie habe ihre Zustimmung zu den Bestimmungen des § 28 FeV 1999 implizit gegeben, da ihr diese notifiziert worden seien und sie gegen diese – anders als bei anderen Bestimmungen der FeV 1999, die Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens seien – keine Einwände gehabt habe. Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie verlange von der Kommission keine förmlichen Entscheidungen, mit denen sie den ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilten nationalen Vorschriften ausdrücklich ihre Zustimmung erteile.

Antwort des Gerichtshofes

70. Soweit es Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat erlaubt, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins dann nicht anzuerkennen, wenn auf dessen Inhaber in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewendet wurde, stellt er eine Ausnahme von dem in Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie enthaltenen allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine dar.

71. Wie sich aus der ersten Begründungserwägung der Richtlinie ergibt, wurde dieser Grundsatz aufgestellt, um die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben. Dazu hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Regelungen über die Ausstellung und die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine durch die Mitgliedstaaten sowohl unmittelbaren als auch mittelbaren Einfluss auf die Ausübung der Rechte haben, die durch die Bestimmungen des Vertrages über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr gewährleistet werden. Im Hinblick auf die Bedeutung

der Individualverkehrsmittel kann nämlich der Besitz eines vom Aufnahmestaat ordnungsgemäß anerkannten Führerscheins Einfluss auf die tatsächliche Ausübung einer großen Zahl von unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeiten und, allgemeiner gesagt, der Freizügigkeit durch die unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Personen haben (Urteile vom 28. November 1978 in der Rechtssache 16/78, Choquet, Slg. 1978, 2293, Randnr. 4 sowie Skanavi und Chrysanthakopoulos, Randnr. 23).

72. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Bestimmungen einer Richtlinie, die von einem in dieser Richtlinie aufgestellten allgemeinen Grundsatz abweichen, eng auszulegen (vgl. zu den Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz, dass die Mehrwertsteuer auf jede Dienstleistung erhoben wird, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt ausführt, Urteil vom 10. September 2002 in der Rechtssache C-141/00, Kügler, Slg. 2002, I-6833, Randnr. 28 und zu den Ausnahmen vom allgemeinen Grundsatz der Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, die Zugang zu einem reglementierten Beruf verleihen, Urteil vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-102/02, Beuttenmüller, Slg. 2004, I-0000, Randnr. 64). Dies muss erst recht gelten, wenn dieser allgemeine Grundsatz die Ausübung von durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten, wie sie in Randnummer 71 des vorliegenden Urteils aufgeführt sind, erleichtern soll.

73. Es ist jedoch klarzustellen, dass entgegen der Auffassung des vorlegenden Gerichts die Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie nicht auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Behörden eines Mitgliedstaats vom Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit einem Antrag auf Umtausch dieses Führerscheins befasst werden. Denn auch wenn Artikel 8 der Richtlinie mehrere Bestimmungen enthält, die die materiellen und formellen Voraussetzungen für den Umtausch oder die Ersetzung eines Führerscheins speziell für den Fall regeln, dass der Inhaber bei den zuständigen Behörden einen entsprechenden Antrag stellt, so haben die Absätze 2 und 4 dieses Artikels doch einen anderen Zweck, nämlich den, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, in ihrem Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften über den Entzug, die Aussetzung und die Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Die Ausübung der ihnen in Artikel 8 Absätze 2 und 4 der Richtlinie eingeräumten Befugnis durch die Mitgliedstaaten kann daher nicht von einer freiwilligen Handlung des Inhabers eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins, wie es die Beantragung eines Umtauschs dieses Führerscheins darstellt, abhängen. Es ist daran zu erinnern, dass nach der Rechtsprechung die Richtlinie 91/439 die Systeme des Führerscheinumtauschs ausdrücklich beseitigen wollte und dass sie es den Mitgliedstaaten verbietet, die Registrierung oder den Umtausch der nicht von ihren eigenen Behörden ausgestellten Führerscheine zu verlangen, wenn sich die Inhaber dieser Führerscheine in ihrem Hoheitsgebiet niederlassen (Urteil Kommission/Niederlande, Randnr. 72 und Beschluss vom 29. Januar 2004 in der

Rechtssache C-253/01, Krüger, Slg. 2004, I-0000, Randnrn. 30 bis 32).

74. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten und aus den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen, dass das nationale Gericht im Ausgangsverfahren neben anderen Vorschriften auch § 28 Absatz 4 Nummern 3 und 4 FeV 1999 zu beachten hat. Diese Bestimmungen, die anwendbar sind, wenn der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, hindern die deutschen Behörden offenbar daran, die Gültigkeit des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins u. a. dann anzuerkennen, wenn auf den Inhaber in Deutschland eine von einem Gericht erlassene Maßnahme des Entzugs seiner Fahrerlaubnis angewendet wurde. In einem solchen Fall kann der Betroffene nach der anwendbaren Regelung einen in Deutschland gültigen Führerschein anscheinend nur dann erhalten, wenn er bei den zuständigen Behörden die Neuerteilung der Fahrerlaubnis beantragt und den damit verbundenen Voraussetzungen und Prüfungen genügt. Seit dem 01. September 2002 sieht § 28 Absatz 5 FeV 2002 jedoch ausdrücklich vor, dass die deutschen Behörden dem Betroffenen gestatten können, von seiner von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, wenn die Gründe für die Entziehung oder die Sperre nicht mehr bestehen.

75. Außerdem ergibt sich aus den Akten, dass im Strafbefehl vom 26. Februar 1998 gegen Herrn Kapper neben der Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist angeordnet war, die am 25. November 1998 ablief. Nach diesem Zeitpunkt hätte Herr Kapper nach den Angaben des vorlegenden Gerichts bei den deutschen Behörden einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis stellen können. Somit bestand für Herrn Kapper, als ihm am 11. August 1999 von den niederländischen Behörden ein Führerschein ausgestellt wurde, im deutschen Hoheitsgebiet keine Sperre mehr für die Beantragung einer Neuerteilung der Fahrerlaubnis bei den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland.

76. Nach dem Wortlaut von Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 kann ein Mitgliedstaat es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Maßnahmen angewendet wurde. Da diese Bestimmung eng auszulegen ist, kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf sie berufen, um einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer früher von ihm erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Ist nämlich die zusätzlich zu der fraglichen Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereits abgelaufen, so verbietet es Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 diesem Mitgliedstaat, weiterhin die

Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins, der dem Betroffenen später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist, abzulehnen.

77. Gegen diese Schlussfolgerung lässt sich nicht einwenden, dass die anwendbaren nationalen Vorschriften, insbesondere § 28 FeV 1999, gerade darauf abzielen, die zeitlichen Wirkungen einer Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer früheren Fahrerlaubnis auf unbestimmte Zeit zu verlängern und den deutschen Behörden die Zuständigkeit für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis vorzubehalten. Wie der Generalanwalt in Nummer 75 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, wäre es die Negation des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine selbst, der den Schlussstein des mit der Richtlinie 91/439 eingeführten Systems darstellt, wenn man einen Mitgliedstaat für berechtigt hielte, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins unter Berufung auf seine nationalen Vorschriften unbegrenzt zu verweigern.

78. Nach alledem ist auf den zweiten Teil der Vorlagefrage zu antworten, dass Artikel 1 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 91/439 so auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt worden ist.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch den Beitrag von Bräutigam „Bemerkungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 29. April 2004 – C-476/01 (Felix Kapfer) –“ in diesem Heft.

75. *) Allein aus der einmaligen Feststellung, dass ein Fahrzeugführer unerlaubt eine kleine Menge Haschisch besessen hat, ergibt sich kein hinreichend konkreter Gefahrenverdacht und somit kein berechtigter Anlaß, die Fahreignung des Betroffenen nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. zu überprüfen. Seine Weigerung, sich der geforderten Begutachtung zu stellen und die mit ihr verbundene Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzunehmen, darf daher im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nicht zu seinen Lasten gewürdigt werden.

Bundesverfassungsgericht (1. Kammer),
Beschluß vom 30. Januar 2003 – 1 BvR 866/00 –

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit der Entziehung einer Fahrerlaubnis

wegen verweigerter Beibringung eines behördlich angeforderten Drogenscreenings.

1. Im Ausgangsverfahren sind von den Gerichten inzwischen aufgehobene beziehungsweise geänderte Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der durch den Bundesminister für Verkehr erlassenen Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) angewendet worden.

2. Dem Beschwerdeführer wurde im Jahr 1986 die Fahrerlaubnis der (nach damaligem Recht) Klasse 3 erteilt.

Im März 1997 wurde der Beschwerdeführer beim Überqueren der deutsch-schweizerischen Grenze einer Personenkontrolle unterzogen. Hierbei wurde in der Innentasche seiner Jacke ein Tütchen gefunden, dessen Inhalt von dem Zollbeamten als 0,5 Gramm Cannabisharz und 0,2 Gramm Marihuana bezeichnet wurde. Das gegen den Beschwerdeführer daraufhin eingeleitete strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

3. Das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt F. teilte dem Beschwerdeführer im Juli 1997 mit, es bestünde wegen des Verdachts auf Drogenkonsum Bedenken hinsichtlich seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, ein so genanntes Drogenscreening vorzulegen. Für den Fall der Weigerung wurde ihm die Entziehung seiner Fahrerlaubnis angedroht. Nachdem er dieser Aufforderung nicht nachgekommen war, entzog die Verkehrsbehörde ihm mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 15. August 1997 die Fahrerlaubnis. Mit seinem Widerspruch gegen diesen Bescheid berief sich der Beschwerdeführer darauf, er habe der Anordnung keine Folge leisten können, weil er zu der fraglichen Zeit im Urlaub gewesen sei. Die Verkehrsbehörde setzte daraufhin die sofortige Vollziehung des Bescheides aus und forderte den Beschwerdeführer erneut auf, ein Drogenscreening bis spätestens Mitte November 1997 vorzulegen. Nachdem der Beschwerdeführer auch dieser Aufforderung nicht nachkam, widerrief die Verkehrsbehörde die Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Bescheides. Mit erneutem Widerspruch machte der Beschwerdeführer geltend, die aufgefundenen pflanzlichen Bestandteile enthielten den Rauschmittelwirkstoff THC nicht; aber auch wenn diese Stoffe Drogenrückstände enthielten, bestünde nicht der Verdacht, dass er unter dem Einfluss von Rauschmitteln auch unerlaubt ein Kraftfahrzeug führen würde. Den Widerspruch wies das Regierungspräsidium F. durch Widerspruchsbescheid vom 08. Dezember 1997 zurück.

4. Die nachfolgend vom Beschwerdeführer erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 03. August 1999 mit der Begründung ab, es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass derjenige, der beschuldigt werde, eine konkrete Straftat begangen zu haben, nicht spontan auf nahe liegende Entlastungsumstände hinweise. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 08. April 2000 ab.

5. Der Beschwerdeführer rügt mit seiner fristgemäß eingelegten Verfassungsbeschwerde die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG. Er beruft sich insbesondere darauf, es hätten keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorgelegen, dass der Beschwerdeführer zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet sei. Der Besitz und auch der Konsum von Cannabisprodukten allein rechtfertige nicht die Annahme der fehlenden Fahreignung.

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen einer stattgebenden Kammerentscheidung sind gegeben (§ 93c Abs. 1 BVerfGG). Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluss vom 24. Juni 1993 (BVerfGE 89, 69 [= BA 1993, 358]) die für den vorliegenden Fall maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen geklärt. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Die angegriffenen Entscheidungen enthalten einen verfassungswidrigen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Ob der Zollbeamte bei der Personenkontrolle des Beschwerdeführers Cannabisharz und Marihuana in der beschriebenen Menge gefunden hatte, kann dahinstehen. Auch wenn dies der Fall gewesen sein sollte, ergibt sich allein aus der einmaligen Feststellung, dass der Beschwerdeführer unerlaubt eine kleine Menge Haschisch besessen hat, kein hinreichend konkreter Gefahrenverdacht und somit kein berechtigter Anlass, die Fahreignung des Beschwerdeführers nach § 15b Abs. 2 StVZO zu überprüfen. Seine Weigerung, sich der geforderten Begutachtung zu stellen und die mit ihr verbundene Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzunehmen, durfte im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren daher nicht zu seinen Lasten gewürdigt werden. Dies ist jedoch geschehen. Zur weiteren Begründung wird auf den Beschluss der Kammer vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – (NJW 2002, S. 2378 [= BA 2002, 362]) Bezug genommen.

Sowohl die angegriffene Fahrerlaubnisentziehung der Stadt F. als auch die diesen Bescheid im Widerspruch- und nachfolgenden Verwaltungsstreitverfahren bestätigenden Behörden- und Gerichtsentscheidungen beruhen auf der festgestellten Grundrechtsverletzung. Die Entscheidungen sind daher aufzuheben (§ 95 Abs. 2 BVerfGG). Da die angegriffenen Entscheidungen keinen Bestand haben, braucht der Frage nicht nachgegangen zu werden, ob mit ihnen auch gegen die anderen angeführten Grundrechte verstoßen worden ist.

76.)* Die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Anlage I (Cannabis) BtMG sind mit Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

Bundesverfassungsgericht (3. Kammer),
Beschluss vom 29. Juni 2004 – 2 BvL 8/02 –

Zum Sachverhalt:

Die Vorlage stellt erneut die mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 (BVerfGE 90, 145) beantwortete Frage, ob die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes, soweit sie verschiedene Formen des unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten verbieten und mit Strafe bedrohen, mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

I. a) Der 1981 geborene Angeklagte des Ausgangsverfahrens wurde am 17. August 2001 von Polizeibeamten kontrolliert; dabei wurde in seiner Hosentasche ein Cannabistabakgemisch mit einem Bruttogewicht von 1,5 g und ein Stück Cannabis mit einem Nettogewicht von 3,6 g aufgefunden.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) lehnte eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 31a BtMG ab, weil die aufgefundene Menge von 3,6 Gramm Cannabis weit oberhalb der Grenze von drei Konsumeinheiten liege, bis zu der im Land Brandenburg von einer geringen Menge ausgegangen werde; sie beantragte, den Beschuldigten im Wege des Strafbefehls wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG zu einer Geldstrafe zu verurteilen.

b) Das Amtsgericht – Jugendgericht – Bernau lehnte den Erlass des Strafbefehls ab und bestimmte einen Termin zur Hauptverhandlung, in der der Angeklagte, der bislang von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hatte, ein Geständnis ablegte. Das Amtsgericht wollte das Verfahren gemäß § 31a BtMG wegen geringer Schuld einstellen; die Staatsanwaltschaft erteilte die gemäß § 31a Abs. 2 BtMG erforderliche Zustimmung zu dieser Verfahrenserledigung nicht. Nachdem die Jugendgerichtshilfe angeregt hatte, auf den zum Tatzeitpunkt zwanzig Jahre alten Angeklagten Jugendstrafrecht anzuwenden, schlug die Staatsanwaltschaft vor, das Verfahren gemäß § 153a StPO, hilfsweise gemäß §§ 45, 47 JGG gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen.

Das Amtsgericht setzte das Verfahren zur Prüfung der Frage aus, ob die „betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig“ sein könnten. Zur Vorbereitung einer Entscheidung holte das Amtsgericht eine behördliche Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit zur Frage der Gefährlichkeit von Cannabis ein. Es bestimmte zugleich einen neuen Termin zur Hauptverhandlung und lud drei Sachverständige aus Deutschland, Holland und der Schweiz, die sich gutachterlich zu der Frage des „gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskussionsstands im Bereich der Cannabisforschung“ äußern sollten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wies in seiner Stellungnahme vom 01. März 2002 auf die von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen internationalen Verpflichtungen hin, den Verkehr mit Cannabis unter Strafe zu stellen; zu der Frage der Gefährlichkeit von Cannabis führte es aus:

„Der Bundesregierung geht es bei der gesetzlichen Regelung des Umgangs mit Cannabis letzt-

lich darum, einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem erforderlichen Gesundheitsschutz für den Einzelnen und der Allgemeinheit einerseits, sowie den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit infolge des strafbewehrten Cannabisverbots andererseits, zu finden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner bekannten ‚Haschisch-Entscheidung‘ von 1994 ausdrücklich anerkannt und u. a. aus diesem Grund die Rechtmäßigkeit der Cannabisverbote bestätigt. Die Bundesregierung nimmt jedoch den jeweils neuesten Stand der Forschung zum Anlass, mit allen Beteiligten in Gesellschaft und Wissenschaft die Diskussion über die Entkriminalisierung bzw. Entpönalisierung von nicht strafwürdigen Konsumentendelikten weiterzuführen, wobei auch mögliche gesetzliche Änderungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Die Bundesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, mit der Autorität der für den Gesundheitsschutz verantwortlichen staatlichen Instanzen übereilt ein unbegrenztes Freigabesignal für eine berauschende Substanz zu geben. Sie wird darin von der internationalen Gemeinschaft und der hierfür zuständigen Weltgesundheitsorganisation bestärkt, die an dem obligatorischen Cannabisverbot der Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen festhalten wollen. Deutschland ist zur Umsetzung der Übereinkommen vertraglich verpflichtet. Das gleiche gilt übrigens in den Niederlanden, wo der Cannabiserwerb für den Eigenkonsum ebenfalls gesetzlich nicht erlaubt ist, sondern lediglich in sehr engen Grenzen geduldet wird. ...

Zu Ihrer Frage nach einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung durch Cannabis ... ist ergänzend festzustellen, dass entsprechende Untersuchungen unter dem Umstand leiden, dass zunehmend mehrere legale und illegale Substanzen in Kombination konsumiert werden, einzelne Kausalitäten daher schwer feststellbar sind. Zu einer möglichen Reihenfolge im Hinblick auf die Risiken einzelner Suchtstoffe ordnet eine Studie aus 1996 Cannabis als weniger gefährlich ein als beispielsweise Alkohol oder Ecstasy (Fahrenkrug, H. & Gmel. G [1996] ‚Nach Heroin und Kokain gleich Alkohol und Nikotin‘ *Abhängigkeiten*, 2 [1], 43–46; ebenso, bezogen auf das Abhängigkeitspotenzial der Droge, eine Arbeit aus 1999 [Joy Watson & Benson ‚Marijuana and medicine. Assessing the science base.‘ Washington D.C. National Academy Press 1999]).

Allerdings hat auch keine der neueren Studien Cannabis eine ‚Unbedenklichkeitsbescheinigung‘ ausgestellt. Vielmehr wird auf eine Reihe akuter und langfristiger Beeinträchtigungen durch nicht-medizinischen Cannabiskonsum hingewiesen, die zwar normalerweise gering, bei chronischem Dauerkonsum aber mit größeren Risiken, bis zur psychischen Abhängigkeit, verbunden sind. Die Untersuchungen weisen auf die ‚vielen Unbekannten‘ hin und empfehlen weitere wissenschaftliche Untersu-

chungen im Hinblick auf den Wirkmechanismus der Inhaltsstoffe von Cannabis (z. B. auch die von Ihnen zitierte Untersuchung von Kleiber/Kovar). Festzustellen ist auch, dass eine steigende Zahl von Klienten eine Drogenberatung/-behandlung aufsuchen, die über eine primäre Cannabisproblematik berichten. Die Bundesregierung lässt gegenwärtig die Hintergründe dieser Entwicklung wissenschaftlich untersuchen.

Zum internationalen Vergleich des Cannabiskonsums liegen der Bundesregierung die Auswertungen der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle (EBDD), einer Einrichtung der EU-Kommission mit Sitz in Lissabon, vor. Aus dem ‚Jahresbericht 2001‘ ergibt sich, dass Cannabis unter Schülern die am weitesten verbreitete illegale Droge ist. Die Lebenszeitprävalenz unter Schülern im Alter von 15 bis 16 Jahren reicht von 8 % in Portugal und Schweden bis zu 35 % in Frankreich und UK, in den Niederlanden lag dieser Wert bei etwa 28 %. ...“

In der Hauptverhandlung am 11. März 2002 setzte das Amtsgericht Bernau das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG aus und legte dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Prüfung vor, ob die Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes, soweit sie Cannabisprodukte in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG mit der Folge aufführen, dass der unerlaubte Verkehr mit diesen Stoffen den Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes unterliegt, verfassungswidrig sind; hilfsweise stellte das Amtsgericht Bernau die Strafvorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG in den Handlungsalternativen des „Erwerbs“ oder des „sich in sonstiger Weise Verschaffens“ sowie § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG (unerlaubter Besitz) zur Prüfung des Bundesverfassungsgerichts.

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus:

aa) Die erneute Vorlage sei zulässig, weil die aufgeworfene Frage auf Grund neuer Tatsachen zu prüfen sei.

(1) Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluss vom 09. März 1994 (BVerfGE 90, 145 ff.) zwar festgestellt, dass die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes auch im Hinblick auf das umfassende Verbot des Umgangs mit Cannabis verfassungsgemäß seien, weil der Gesetzgeber mit der Aufnahme der Cannabisprodukte in das Betäubungsmittelgesetz einen legitimen Zweck verfolgte, zu dessen Förderung die Strafvorschriften geeignet und erforderlich seien. Das Bundesverfassungsgericht habe dabei aber auch betont, dass der Gesetzgeber angesichts der „offenen kriminalpolitischen und wissenschaftlichen Diskussion über die vom Cannabiskonsum ausgehenden Gefahren und den richtigen Weg ihrer Bekämpfung (...) die Auswirkungen des geltenden Rechts unter Einschluss der Erfahrungen des Auslandes zu beobachten und zu überprüfen“ habe. Der Gesetzgeber habe dabei insbesondere einzuschätzen, ob und inwieweit die Freigabe von Cannabis zu einer Trennung der Drogenmärkte führen und damit zu einer Eindämmung des Betäubungsmittelkonsums beitragen könne (BVerfGE 90, 145 <194>).

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit habe im Jahr 1996 Expertisen zu den pharmakologischen, toxiologischen und psychosozialen Auswirkungen des Cannabiskonsums eingeholt; die beauftragten Wissenschaftler Kleiber und Kovar hätten ihre Studie 1997 vorgelegt und darin belegt, dass Wirkungen und Konsequenzen des Cannabiskonsums nicht die Gefährlichkeit besäßen, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1994 noch angenommen worden sei. Die mit dem Konsum von Cannabis verbundenen Schwierigkeiten und Komplikationen fielen wesentlich geringer aus als bisher allgemein angenommen.

Diese Sicht auf die geringe Gefährlichkeit von Cannabis sei durch die in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen Prof. Dr. Dieter Kleiber, Berlin, Prof. Dr. Peter Cohen, Amsterdam, und Prof. Uchtenhagen, Zürich, bestätigt worden; auch das Bundesministerium für Gesundheit spreche in der übermittelten Auskunft nicht mehr von einer „riskanten Droge“.

Dem Gesetzgeber lägen daher mittlerweile neueste fundierte wissenschaftliche Forschungsergebnisse vor, die belegten, dass an der 1994 erfolgten Risikoeinschätzung nicht mehr festgehalten werden könne. Der Gesetzgeber reagiere auf diese neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht angemessen, weshalb eine erneute Anrufung des Bundesverfassungsgerichts geboten sei.

bb) Die zur Prüfung des Bundesverfassungsgerichts gestellten Vorschriften seien sämtlich entscheidungserheblich. Auf Grund der geringen gesundheitlichen Gefährdung sei die gesamte Kriminalisierung des Umgangs mit dem Betäubungsmittel Cannabis verfassungswidrig, der Angeklagte des Ausgangsverfahrens daher aus Rechtsgründen freizusprechen.

(cc) Die Vorschriften des BMG verstießen gegen Art. 2 Abs. 1 GG und – soweit sie die Verhängung von Freiheitsstrafe gestatteten – gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, weil sie unverhältnismäßig seien.

(1) Die Strafvorschriften verfolgten keinen legitimen Zweck mehr. Zwar stehe dem Gesetzgeber insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum zu; der ende allerdings, wenn die zielstehenden Erwägungen heute objektiv nicht mehr als zutreffend bezeichnet werden könnten. Die Einschätzungsprärogative und der damit verbundene gesetzgeberische Gestaltungsspielraum reduziere sich auf Null, wenn wissenschaftlich nachgewiesen sei, dass von Cannabis lediglich geringe Gefahren für nur wenige Menschen ausgingen.

Der Gesetzgeber habe mit Einführung der Straftatbestände des Betäubungsmittelgesetzes den Schutz der Volksgesundheit, der Familie und insbesondere der Jugend verfolgt. Das umfassende Umgangsverbot auch mit Cannabisprodukten solle den gesundheitlichen Gefährdungen der Konsumenten entgegen wirken. Schon 1994 habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die von Cannabisprodukten ausgehenden gesundheitlichen Gefahren wesentlich geringer seien als ursprünglich befürchtet.

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts liege allerdings die Einschätzung zu Grunde, dass der Konsum von Cannabis mit „nicht unbeträchtlichen Ge-

fahren und Risiken“ verbunden sei. Diese Einschätzung sei heute nicht mehr haltbar. Weil vom Cannabiskonsum keine „entscheidenden“ Gefahren mehr ausgingen, dürfe der Gesetzgeber diesen verbleibenden Gefahren nicht mehr mit den Mitteln des Strafrechts begegnen.

Das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme habe im Übrigen die Feststellungen bestätigt, die bereits das Landgericht Lübeck in seinem Vorlagebeschluss vom 12. Dezember 1991 getroffen habe.

(2) Jedenfalls sei das Strafrecht kein geeignetes und erforderliches Mittel zur Erreichung des mit dem strafbewehrten Verbot verfolgten Zwecks. Ziel des umfassenden strafbewehrten Verbots des Umgangs mit Cannabis sei es, die Verbreitung der Droge in der Gesellschaft einzuschränken und die damit verbundenen Gefahren zu verringern. Dem Gesetzgeber stehe zwar für die Frage der Geeignetheit eines Mittels eine Einschätzungsprärogative zu; seine Prognose könne nur dann als verfassungswidrig qualifiziert werden, wenn sie offensichtlich fehlsam sei. Zwischenzeitlich lägen gesicherte Erkenntnisse dahingehend vor, dass zwischen Strafandrohung und Konsumverhalten kein konkreter Zusammenhang bestehe. Die gesetzgeberische Prognose sei daher offensichtlich falsch. Die Sachverständigen hätten angegeben, dass die Pönalisierung des Wirkstoffes Cannabis für seine Ausbreitung keine Rolle spiele; der Cannabiskonsum sei letztlich – wie der Sachverständige Prof. Dr. Cohen ausgeführt habe – in den Niederlanden, in denen ein liberalerer Umgang mit Cannabis gepflegt werde, geringer als in Ländern mit repressiver Drogenpolitik. Das Mittel des Strafrechts sei zur Erreichung des gesetzten Ziels auch nicht erforderlich. Präventionsarbeit oder der Einsatz des Ordnungswidrigkeiten- oder des Gewerberechts seien mildere Mittel, um den Konsum von Cannabis einzudämmen.

(3) Die Strafvorschriften seien zumindest unverhältnismäßig, weil sie angesichts der geringen Gefahren für eine kleine Anzahl jugendlicher Konsumenten zu einer übermäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte aller Bürger führten.

(dd) Die Pönalisierung von Cannabis verletze vor dem Hintergrund, dass der Konsum von Alkohol nicht unter Strafe gestellt sei, Art. 3 Abs. 1 GG, weil Alkohol – wie neuere Erkenntnisse und auch die Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit belegten – die gefährlichere Droge sei. Demgegenüber habe das Bundesverfassungsgericht 1994 noch angenommen, Alkohol und Cannabis seien „potentiell gleich schädliche Drogen“.

(ee) Jedenfalls seien die Vorschriften der §§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BtMG in Verbindung mit der Anlage 1 zu § 1 BtMG verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht habe diese Vorschriften nur deshalb nicht für verfassungswidrig erklärt, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsbehörden ermögliche, dem geringen Unrechts- und Schuldgehalt der Taten durch ein Absehen von Strafverfolgung Rechnung zu tragen. Das Bundesverfassungsgericht habe in diesem Zusammenhang betont, dass von der Verfolgung der bezeichneten Straftaten regelmäßig abzusehen sei, und es

habe zugleich eine bundesweit einheitliche Regelung angemahnt. Die praktischen Erfahrungen und die Betrachtung des vorgelegten Falls belegen allerdings, dass die so genannte „prozessuale Lösung“ nicht in der Lage sei, verfassungswidrige Eingriffe in die Rechte der Bürger zu verhindern.

(ff) Die derzeitige strafrechtliche Verfolgungspraxis gegenüber Cannabiskonsumenten verstoße darüber hinaus gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hätten die Länder bislang nicht für eine einheitliche Einstellungspraxis Sorge getragen. Die Bundesländer von hätten unterschiedliche Richtlinien zur Einstellungspraxis erlassen; insbesondere Wiederholungstäter, Jugendliche und Heranwachsende würden ganz unterschiedlich behandelt. Zwar komme eine von der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden erstellte Studie zu dem Ergebnis einer im Wesentlichen einheitlichen Einstellungspraxis bei Cannabisfällen bis zu zehn Gramm; gleichwohl könne die Einstellungspraxis von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft ganz unterschiedlich sein, weil die Richtlinien Spielräume eröffneten. Die gegenwärtige Praxis im Umgang mit Cannabiskonsumenten verstoße auch gegen Art. 103 Abs. 2 GG, weil der Normadressat nicht mehr vorhersehen könne, ob er bestraft werde oder nicht.

(4) Eine verfassungskonforme Auslegung der angewendeten Vorschriften sei nicht möglich. Weder die Einstellung des Verfahrens nach § 31a BtMG, die möglich gewesen sei, weil die Staatsanwaltschaft nach der Hauptverhandlung ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erteilt habe, noch ein Absehen von Strafe gemäß § 29 Abs. 5 BtMG stelle einen Ausweg dar; schon der in beiden Fällen erforderliche Schuldspruch verstoße gegen das Übermaßverbot.

Ergänzend führte das Amtsgericht aus, dass es auch gar nicht in der Lage sei, im Rahmen des § 29 Abs. 5 StPO (richtig: BtMG) von Strafe abzusehen und damit verfassungsgemäß auf das Verhalten des Angeklagten zu reagieren; denn es wisse nicht, bei welcher Menge Cannabis ein Absehen von Strafe angezeigt sei.

II. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 09. März 1994 – 2 BvL 43, 51, 63, 64, 70, 80/92, 2 BvR 2031/92 – (vgl. BVerfGE 90, 145) entschieden, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG, soweit er das Handel-treiben mit sowie die Einfuhr, die Abgabe und den Erwerb von Cannabisprodukten ohne Erlaubnis mit Strafe bedroht, und dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG, soweit er den Besitz von Cannabisprodukten mit Strafe bedroht, mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Aus den Gründen:

Die Vorlage ist unzulässig.

I. 1. Gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG muss das vorliegende Gericht ausführen, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Rechtsvorschriften abhängt. Dazu muss die Vorlage aus sich heraus und ohne Beiziehung der Akten verständlich sein (vgl. BVerfGE 62, 223 <229>; 69, 185 <187>). Der Vorlagebeschluss muss den entscheidungserheblichen

Sachverhalt und eine umfassende Darlegung der die rechtliche Würdigung tragenden Erwägungen enthalten. Das Gericht muss sich außerdem eingehend mit der einfachrechtlichen Rechtslage auseinandersetzen und die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Rechtsauffassungen berücksichtigen, soweit sie für die Entscheidung von Bedeutung sein können (vgl. BVerfGE 97, 49 <60>). Ferner muss das Gericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm näher darlegen und deutlich machen, mit welchem verfassungsrechtlichen Grundsatz die zur Prüfung gestellte Regelung seiner Ansicht nach nicht vereinbar ist. Auch insoweit bedarf es einer Auseinandersetzung mit nahe liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten sowie einer eingehenden, Rechtsprechung und Schrifttum einbeziehenden Darstellung der Rechtslage (vgl. BVerfGE 88, 198 <201>; 89, 329 <336 f.>).

2. Besondere Begründungsanforderungen gelten für eine erneute Richtervorlage. Das vorliegende Gericht ist gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG an die frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Ihr kommen gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft und Rechtskraftwirkung zu (vgl. BVerfGE 33, 199 <203> m. w. N.). Da das vorliegende Gericht im Falle einer erneuten Vorlage einen Spruch begehrt, der im Gegensatz zu der früheren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht, muss es im Einzelnen die Gründe dafür darlegen, dass die Rechtskraft der früheren Entscheidung eine erneute Sachprüfung nicht hindert. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bezieht sich zwar stets auf den Zeitpunkt, in dem sie ergeht; sie erfasst damit nicht solche Veränderungen, die erst später eintreten. Sie steht einer erneuten Vorlage daher nicht entgegen, wenn das vorliegende Gericht sich auf neue Tatsachen beruft, die erst nach der früheren Entscheidung entstanden oder bekannt geworden sind. Eine erneute Vorlage ist in solchen Fällen aber nur dann zulässig, wenn sie von der Begründung der früheren Entscheidung ausgeht; das vorliegende Gericht muss den in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dokumentierten Rechtsstandpunkt einnehmen und neue Tatsachen darlegen, die vor diesem Hintergrund geeignet sind, eine von dem früheren Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts abweichende Entscheidung zu ermöglichen.

II. Diesen Begründungsanforderungen genügt die Vorlage nicht.

1. Das vorliegende Gericht hat es versäumt darzulegen, inwiefern die zur Prüfung gestellten Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes für die im Ausgangsverfahren zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können. Die konkrete Normenkontrolle ist kein Mittel einer allgemeinen Aufsicht über den Gesetzgeber. Gegenstand einer Normenkontrolle können nur Vorschriften sein, auf deren Gültigkeit es bei der von dem vorlegenden Gericht zu treffenden Entscheidung auch tatsächlich ankommt. Dies können hier jedenfalls nicht alle Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes sein. Weil das Amtsgericht es versäumt hat, den konkreten Bezug der von ihm insgesamt für

verfassungswidrig gehaltenen gesetzlichen Vorschriften zu der konkreten Entscheidung im Ausgangsverfahren herzustellen, und eine rechtliche Würdigung des festgestellten Lebenssachverhalts im Vorlagebeschluss gänzlich fehlt, bleibt auch unklar, ob das Amtsgericht die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG (in den im Tenor des Vorlagebeschlusses genannten Handlungsalternativen des Erwerbs oder „sich in sonstiger Weise Verschaffens“), oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG (unerlaubter Besitz) für entscheidungserheblich hält. Unklar bleibt außerdem, ob das Amtsgericht – der Jugendgerichtshilfe folgend – die Anwendung von Jugendstrafrecht auf den zum Tatzeitpunkt zwanzig Jahre alten Heranwachsenden in Erwägung gezogen hat oder nicht.

2. Darüber hinaus erfüllt der Vorlagebeschluss auch nicht die an eine erneute Vorlage zu stellenden besonderen Begründungsanforderungen.

Das Amtsgericht geht zwar in seinem Vorlagebeschluss auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09. März 1994 (BVerfGE 90, 145 ff.) ein; Ausgangspunkt seiner Erwägungen ist allerdings nicht der Rechtsstandpunkt des Bundesverfassungsgerichts, sondern der abweichende eigene Rechtsstandpunkt. Die vorgetragenen neuen Tatsachen belegen nicht, dass eine weitere Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht angezeigt sein könnte.

a) Es ist bereits fraglich, ob die vom Amtsgericht angeführten neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse tatsächlich als entscheidungserhebliche neue Tatsachen angesehen werden können. Weder das vorliegende Gericht selbst noch die benannten Sachverständigen behaupten, dass der Konsum von Cannabis ungefährlich sei. Dass – worauf das Amtsgericht abhebt – der Konsum von Cannabis nicht zu Todesfällen führt, ist von jeher unbestritten. Das in den Mittelpunkt seiner tatsächlichen Erörterungen gerückte Ergebnis einer Studie von Kleiber und Kovar, nach der Cannabis weitaus weniger gefährlich sei als dies noch überwiegend angenommen werde, ist für sich genommen nicht aussagekräftig.

aa) Das Bundesverfassungsgericht ist 1994 davon ausgegangen, dass die Einschätzung des Gesetzgebers, der Konsum von Cannabis sei mit erheblichen gesundheitlichen Gefahren verbunden, umstritten, aber auch die den Vorlagebeschlüssen zu Grunde liegende Auffassung mangelnder Gefährlichkeit von Cannabis ungesichert sei (a. a. O., S. 177). Nach einer Auswertung der in der wissenschaftlichen Literatur vertretenen Stimmen zu den lebhaft umstrittenen Wirkungen des Cannabiskonsums für den Einzelnen und die Allgemeinheit ist das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass auch nach jetzigem Erkenntnisstand „nicht unbeträchtliche Gefahren und Risiken“ verblieben (a. a. O., S. 181). Die in diese Einschätzung einfließende Annahme über Risikofaktoren (keine körperliche Abhängigkeit, nur geringe unmittelbare gesundheitliche Schäden bei mäßigem Genuss von Cannabis, Möglichkeit einer psychischen Abhängigkeit trotz geringen Suchtpotentials, Möglichkeit der Störung der Persönlichkeitsentwicklung bei Jugend-

lichen) wird durch die vom Amtsgericht zitierten neueren Stimmen der Wissenschaft nicht erschüttert. Schließlich war und ist die mögliche Auslösung eines so genannten „amotivationalen Syndroms“ (vgl. a. a. O., S. 180) umstritten.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Amtsgericht Bernau sich mit der Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit nur unzureichend auseinandersetzt, hat es auch nicht dargelegt, ob und inwieweit allein die Veränderung des Parameters „gesundheitliche Gefährlichkeit“ für den Einzelnen die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Vorschriften verändern könnte. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner früheren Entscheidung BVerfGE 90, 145 gebilligte Konzeption des Gesetzgebers geht gerade dahin, „den gesamten Umgang mit Cannabisprodukten mit Ausnahme des Konsums selbst wegen der von der Droge und dem Drogenhandel ausgehenden Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit einer umfassenden staatlichen Kontrolle zu unterwerfen und zur Durchsetzung dieser Kontrolle den unerlaubten Umgang mit Cannabisprodukten lückenlos mit Strafe zu bedrohen“ (a. a. O., S. 182).

b) Auch seinen weiteren Überlegungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit der Strafvorschriften hat das vorliegende Gericht nicht die – bindenden – Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zu Grunde gelegt, wonach es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, den Bereich strafbaren Handelns unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage im Einzelnen verbindlich festzulegen. Die Entscheidung des Strafgesetzgebers kann vom Bundesverfassungsgericht nicht darauf geprüft werden, ob er die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat (vgl. BVerfGE 90, 145 <173>). Ausgangspunkt für die verfassungsrechtliche Prüfung ist die vom Gesetzgeber vorgenommene konkrete Zielsetzung, zur Erreichung des Zwecks die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen wie der Bevölkerung im Ganzen vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Betäubungsmitteln zu bewahren, nicht nur Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die unmittelbar für die Gesundheit Einzelner gefährlich sind. Vielmehr soll das soziale Zusammenleben in einer Weise gestaltet werden, „die es von sozial-schädlichen Wirkungen des Umgangs mit Drogen freihält, wie sie auch von der so genannten weichen Droge Cannabis ausgehen: Durch sie werden insbesondere Jugendliche an Rauschmittel herangeführt; ihre Gewöhnung an berauschende Mittel wird gefördert. Die Festigung der Persönlichkeit von Jugendlichen und Heranwachsenden kann behindert werden“ (vgl. BVerfGE 90, 145 <174>).

Dieses vom Gesetzgeber verfolgte Konzept hat das Bundesverfassungsgericht gebilligt. Nach Umschreibung des bis 1994 bestehenden Kenntnisstands zur Gefährlichkeit von Cannabisprodukten hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass die von Cannabisprodukten ausgehenden Gesundheitsgefahren zwar geringer sind als der Gesetzgeber dies bei Erlass

des Gesetzes angenommen hatte, gleichwohl aber „nicht unbeträchtliche Gefahren und Risiken“ verblieben, sodass die Gesamtkonzeption des Gesetzes in Bezug auf Cannabisprodukte auch weiterhin vor der Verfassung Bestand hat (vgl. BVerfGE 90, 145 <181>). Demgegenüber liegt dem Vorlagebeschluss die davon abweichende, eigene Auffassung des Amtsgerichts Bernau zu Grunde, dass die Strafbewehrung kein geeignetes Mittel sei, um den Gebrauch der Droge Cannabis einzudämmen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1994 festgehalten, dass die kriminalpolitische Diskussion darüber, ob eine Verminderung des Cannabiskonsums eher durch die generalpräventive Wirkung des Strafrechts oder aber durch die Freigabe von Cannabis und eine davon erhoffte Trennung der Drogenmärkte erreicht werden könne, noch nicht abgeschlossen sei und dass es an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen über die Richtigkeit des einen oder des anderen Wegs fehle. Bei der Wahl zwischen mehreren potentiell geeigneten Wegen zur Erreichung eines Gesetzesziels hat der Gesetzgeber die Einschätzungs- und Entscheidungsprärogative. Gesicherte kriminologische Erkenntnisse, die geeignet sein könnten, den Gesetzgeber zu einer bestimmten Behandlung einer von Verfassungen wegen gesetzlich zu regelnden Frage zu zwingen oder doch die getroffene Regelung als mögliche Lösung gänzlich auszuschließen, hat auch das Amtsgericht Bernau nicht ins Feld geführt (vgl. BVerfGE 50, 205 <212>; 90, 145 <183>).

c) Für die Handlungsalternativen des unerlaubten Erwerbs (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG) und des unerlaubten Besitzes von Cannabisprodukten (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG) hat das Bundesverfassungsgericht die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne auch unter Berücksichtigung des Umstands bejaht, dass die Schuld in diesen Fällen typischerweise gering ist, wenn es sich um Fälle des Erwerbs oder des Besitzes von Cannabisprodukten in kleineren Mengen zum gelegentlichen Eigenverbrauch handelt (vgl. BVerfGE 90, 145 <188 f.>); der Gesetzgeber genüge dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot, weil er es den Strafverfolgungsorganen ermögliche, einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat im Einzelfall durch das Absehen von Strafverfolgung oder Strafe angemessen Rechnung zu tragen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Vorschrift des § 29 Abs. 5 BtMG gezählt und damit den Gerichten die Verantwortung übertragen, im Einzelfall dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot durch Absehen von Strafe angemessen Rechnung zu tragen.

d) Die Darlegungen des Amtsgerichts zu der uneinheitlichen Einstellungspraxis der Strafverfolgungsbehörden sind in sich widersprüchlich und daher nicht geeignet, die gesetzliche Konzeption in Zweifel zu ziehen.

e) Die unterschiedliche Behandlung von Cannabis und Alkohol durch den Gesetzgeber verstößt – wie das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat – nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. a. a. O., S. 195 ff.).

77. Bei einer Verurteilung wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinwirkung gemäß § 24a StVG, der eine Atemalkoholmessung mit einem geeichten Gerät „Alcotest 7110 Evidential“ der Fa. Dräger zugrunde liegt, genügt das Tatgericht den Darlegungserfordernissen nach § 267 Abs. 1 StPO mit der Angabe der Messmethode, der beiden Einzelmesswerte und des daraus errechneten Mittelwertes, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung vorliegen.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 24. Februar 2004 – 222 Ss 23/04 (OWi) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinwirkung zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot unter Gewährung der Antrittsfrist nach § 25 Abs. 2a StVG verhängt.

Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene am 29. Januar 2003 gegen 15.00 Uhr mit seinem Pkw die I.-Straße, obwohl er eine Atemalkoholkonzentration von 0,33 mg pro Liter aufwies. Die Ermittlung der Atemalkoholkonzentration erfolgte mit einem Gerät „Alcotest 7110 Evidential“, das geeicht war und entsprechend der Bedienungsanleitung von dem in die Handhabung des Gerätes eingewiesenen Beamten bedient wurde, nachdem der Betroffene über die Freiwilligkeit seiner Mitwirkung belehrt worden war. Nach Anzeige der Betriebsbereitschaft des Geräts gab der Betroffene im Abstand von drei Minuten zwei Atemausstöße ab, bei denen Atemalkoholkonzentrationen von 0,340 mg pro Liter und 0,323 mg pro Liter gemessen wurden, aus denen sich der Mittelwert von 0,33 mg pro Liter errechnet.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. Die zulässige erhobene allgemeine Sachrüge deckt keine Rechtsfehler auf.

1. Insbesondere ist es sachlich-rechtlich nicht zu beanstanden, dass das angefochtene Urteil keine Ausführungen dazu enthält, dass bei dem Atemalkoholtest die zwanzigminütige Wartezeit bei Trinkende und die Kontrollzeit von zehn Minuten vor der Messung eingehalten worden sind. Denn bei der Messung mit dem Gerät „Alcotest 7110 Evidential“ handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren, dessen Zuverlässigkeit von der Rechtsprechung anerkannt ist (BGHSt 46, 358 ff. = NZV 2001, 267 ff. [= BA 2001, 280]; BayObLG NZV 2000, 295 ff. [= BA 2000, 2847]; 2003, 393 f. [= BA 2003, 380]; OLG Hamm NZV 2002, 198 [= BA 2002, 280]; 2002, 414 [= BA 2002, 489]; OLG Zweibrücken DAR 2002, 279, 280 [= BA 2001, 278]). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind die Darstellungsanforderungen für die Tatgerichte bei standardisierten Messverfahren

reduziert, sodass grundsätzlich die Angabe der Messmethode und des gegebenenfalls zu berücksichtigenden Toleranzwertes ausreichen (vgl. BGHSt 39, 291, 303).

Für die Atemalkoholmessung mit dem Gerät „Alcotest 7110 Evidential“ bedeutet dies, dass die Angabe der Messmethode sowie der Ergebnisse der beiden Einzelmessungen und des daraus errechneten Mittelwertes genügen, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für die mangelnde Funktionstüchtigkeit des Messgerätes oder die unzureichende Einhaltung der Verfahrensbestimmungen bestehen (BayObLG NZV 2000, 295 ff.; 2003, 393, 394; 3. Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Hamm NZV 2002, 198).

Soweit demgegenüber der 2. Bußgeldsenat des OLG Hamm (NZV 2002, 414 f.) und das OLG Zweibrücken (DAR 2002, 279 f.) unter Berufung auf die Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 03. April 2001, Aktenzeichen: 4 StR 507/00, BGHSt 46, 358 ff. = NZV 2001, 267 f., grundsätzlich verlangen, dass insbesondere auch der richtige zeitliche Ablauf der Messung (Beginn frühestens zwanzig Minuten nach Trinkende, Kontrollzeit von zehn Minuten vor der Atemalkohol-Messung, Doppelmessung im Abstand von maximal fünf Minuten) im tatrichterlichen Urteil darzulegen ist, folgt der Senat dem nicht.

Derartige Anforderungen ergeben sich insbesondere nicht aus der zitierten Entscheidung des 4. Strafsenates des Bundesgerichtshofs. Mit den Darstellungserfordernissen hat sich der 4. Strafsenat in der zitierten Entscheidung nämlich gar nicht befasst (ebenso: 3. Bußgeldsenat des Oberlandesgerichts Hamm NZV 2002, 198; BayObLG NZV 2003, 393, 394). Vielmehr hat der 4. Strafsenat allein über die Vorlegungsfrage befunden, ob der mit einem Bauart zugelassenen und geeichten Atemalkoholmessgerät gewonnene Atemalkohol-Messwert für die Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG unmittelbar verwertbar ist oder allgemein Sicherheitsabschläge zum Ausgleich störender Einflüsse auf den Messvorgang geboten sind, und diese Frage im ersten Sinne beantwortet. Nach dem Inhalt der Vorlegungsfrage bestand für den Bundesgerichtshof keine Veranlassung, zum Umfang der diesbezüglichen Darlegungserfordernisse Stellung zu nehmen.

Entgegen der Auffassung des 2. Bußgeldsenates des Oberlandesgerichts Hamm ist der in Rede stehenden Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs auch nicht deshalb eine Festschreibung von Darlegungserfordernissen im Sinne der Gegenansicht zu entnehmen, weil im Leitsatz ausgeführt ist, dass der gewonnene Messwert (nur) dann ohne Sicherheitsabschläge verwertbar ist, wenn das Gerät geeicht ist und „die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren gewahrt“ sind. Denn insoweit handelt es sich um selbstverständliche Voraussetzungen für die uneingeschränkte Verwertbarkeit jedes standardisierten Messverfahrens, aus denen sich ein Abrücken von den reduzierten Darlegungsanforderungen, wie sie in der grundlegenden Entscheidung des 4. Strafsenats des

Bundesgerichtshofes (BGHSt 39, 291, 303) niedergelegt sind, nicht herleiten lässt. Vielmehr sprechen der Hinweis des 4. Strafsenats (BGHSt 46, 359, 368) darauf, dass das Bußgeldverfahren als Massenverfahren des täglichen Lebens auf Vereinfachung des Verfahrensganges ausgerichtet ist, dessen Zweck es zuwiderlaufen würde, wenn der Trichter gehalten wäre, die Messpräzision in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Einflussfaktoren zu prüfen, und die Betonung der Zuverlässigkeit der Messungen (BGHSt 46, 359, 370 f.) dafür, dass der 4. Strafsenat die Vereinfachung der Darlegungsanforderungen gerade nicht antasten wollte. Im Hinblick auf die grundlegende Entscheidung im 39. Band wären andernfalls unmissverständliche Ausführungen zu dieser Frage zu erwarten gewesen, zumal der 4. Strafsenat dort ausdrücklich ausgeführt hat:

„Zwar dürfen die Gerichte vor möglichen Gerätemängeln, Bedienungsfehlern und systemimmanenten Messungenauigkeiten nicht die Augen verschließen. Die Anforderungen, die deshalb von Rechts wegen an Messgeräte und -methoden gestellt werden müssen, um die grundsätzliche Anerkennung ihrer Ergebnisse im gerichtlichen Verfahren rechtfertigen zu können, dürfen jedoch nicht mit den sachlich-rechtlichen Anforderungen an den Inhalt der Urteilsgründe gleichgesetzt werden.“ (BGHSt 39, 291, 297)

Es ist nach all dem kein Grund ersichtlich, hinsichtlich der Messung mit dem Gerät „Alcotest 7110 Evidential“ höhere Anforderungen an die tatrichterliche Darlegungspflicht zu stellen als bei anderen standardisierten Messverfahren. Diesen Erfordernissen genügt das angefochtene Urteil. Da sich konkrete Anhaltspunkte für die Fehlerhaftigkeit des Gerätes oder seiner Bedienung aus dem Urteil nicht ergeben, bedurfte es darüber hinausgehender Darlegungen insbesondere zum zeitlichen Ablauf des Messvorgangs nicht.

Da nach dem Vorstehenden der Senat sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sieht, war eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG trotz der abweichenden Entscheidungen des 2. Bußgeldsenates des Oberlandesgerichts Hamm und des Oberlandesgerichts Zweibrücken nicht veranlasst (ebenso: BayObLG NZV 2003, 393, 394).

2. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bedurfte es in dem angefochtenen Urteil auch keiner Darlegungen zu den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG. Denn im Rahmen des § 24a StVG kommt es, wie sich aus der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 2 StVG ergibt, auf eine qualifizierte Pflichtverletzung im Sinne eines groben oder beharrlichen Pflichtenverstosses gerade nicht an (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., Rdnr. 18 zu § 25 StVG m. w. N.). Aus den Urteilsgründen ergibt sich auch nichts dafür, dass die Tat vorliegend ausnahmsweise außerhalb eines Regelfalls nach § 24 Abs. 1 und 3 StVG angesiedelt sein könnte.

(Mitgeteilt vom 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle)

78. Die bei der Atemalkoholmessung zwischen Trinkende und Messung erforderliche Wartezeit von 20 Minuten muss jedenfalls dann sicher eingehalten sein, wenn der gemessene Wert (hier: 0,26 mg/l) nur knapp über dem gesetzlichen Gefahrgrenzwert von 0,25 mg/l liegt.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluß vom 19. April 2004 – 1 Ss 30/04 –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene wurde durch Urteil des Amtsgerichts P. vom 08. Dezember 2003 wegen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr zu der Geldbuße von 250,00 € verurteilt. Zugleich wurde dem Betroffenen mit der in § 25 Abs. 2a StVG vorgesehenen Maßgabe für die Dauer von einem Monat verboten, ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr zu führen.

In dem angegriffenen Urteil hat das Amtsgericht dem am 24. Mai 2003 um 01.30 Uhr begangenen Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG zwei Atemalkoholmessungen mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential zu Grunde gelegt, bei denen sich ein Messergebnis von 0,26 mg/l ergeben hatte. Allerdings trugen die beiden kontrollierenden Polizisten Uhren mit abweichenden Zeitangaben, die ihrerseits wiederum von der Uhr des Dräger-Gerätes abwichen. Eine sichere Feststellung der Zeitabläufe war deshalb nicht mehr möglich.

Die Einhaltung einer Wartezeit von 20 Minuten nach dem Trinkende bis zum Beginn der ersten Atemalkoholmessung hat das Gericht gleichwohl aufgrund einer eigenen, nicht über eine Schätzung hinaus gehenden, Rekonstruktion der Zeitabläufe für eingehalten erachtet und – sachverständig beraten – erklärt, dass an der Verwertbarkeit der Messung auch dann keine Zweifel bestünden, wenn die empfohlene Wartezeit von 20 Minuten im vorliegenden Fall unterschritten worden wäre. Auch die Einhaltung der zehnminütigen Kontrollzeit, in der der Betroffene vor der Messung keine Substanzen durch Mund und Nase aufnehmen soll, konnte das Gericht nicht sicher feststellen, hielt die Messung mit dem in der Hauptverhandlung gehörten Sachverständigen aber auch dann für aussagekräftig und verwertbar, wenn diese Frist im vorliegenden Fall unterschritten worden sein sollte.

Gegen dieses Urteil hat der Betroffene fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese form- und fristgerecht mit der Sachrüge begründet.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

Das angefochtene Urteil kann nicht bestehen bleiben, weil das Gericht weder zur Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten nach dem Trinkende bis zum Beginn der ersten Atemalkoholmessung, noch zur Einhaltung der zehnminütigen Kontrollzeit, in der der Betroffene vor der Messung keine Substanzen durch Mund und Nase aufnehmen soll, sichere und rechtlicher Überprüfung Stand haltende Feststellungen getroffen hat.

Bei der Bestimmung der Atemalkohol-Konzentration handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürfen, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsamts gestellten Anforderungen genügen (BGHSt 46, 358 <363> [= BA 2001, 280]). Nach diesem Gutachten des Bundesgesundheitsamts besteht für das Messverfahren neben dem Erfordernis einer Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung u. a. die Vorgabe, dass zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme (Trinkende) und der Atemalkoholmessung ein Zeitraum von 20 Minuten verstrichen sein muss. Die vorgeschriebene Kontrollzeit von 10 Minuten vor der ersten Messung dient dazu, die Gefahr der Verfälschung der Messwerte durch Mund- oder Mundrestalkohol auf das Messergebnis auszuschließen. Die Wartezeit von 20 Minuten zwischen Trinkende und Messbeginn ist erforderlich, weil sich erst nach dieser Zeit ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration einstellt, das kurzfristigen Schwankungen nur noch in geringem Maß unterworfen ist (vgl. Schoknecht NZV 2003, 67; BayObLG, NJW 2003, 1752 [= BA 2003, 380]).

Wenn – wie im vorliegenden Fall – nach dem Messergebnis der Gefahrgrenzwert des § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG von 0,25 mg/l Alkohol in der Atemluft nur ganz geringfügig überschritten worden ist, kann das Ergebnis des standardisierten Messverfahrens zur Ermittlung der Atemalkoholkonzentration mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential nur dann ohne Rechtsfehler verwertet werden, wenn die genannten Warte- und Kontrollzeiten eingehalten wurden. Insoweit sind jedenfalls dann sichere und durch das Rechtsbeschwerdegengericht nachprüfbare Feststellungen unverzichtbar, wenn – wie im vorliegenden Fall – konkrete Zweifel an ihrer Einhaltung bestehen.

Solche Feststellungen hat das Amtsgericht in seinem angegriffenen Urteil nicht getroffen. Angesichts der Besonderheiten des Falles schließt der Senat auch aus, dass entsprechende Feststellungen bei einer Neuverhandlung noch getroffen werden könnten. Der Betroffene war deshalb freizusprechen.

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Klaus Böhm, Karlsruhe)

Anmerkungen:

Die Aufhebung der Entscheidung des AG P. ist weder formal noch inhaltlich befriedigend. Unstrittig ist, dass die **Kontrollzeit** von 10 Minuten vor der beweissicheren Messung im Regelfall einzuhalten ist. Dies gilt besonders dann, wenn Einflüsse von Mundrestalkohol durch eine unmittelbar davor beendete Alkoholaufnahme nicht auszuschließen sind. Dies gehört zu den wesentlichen Voraussetzungen für ein gültiges Messergebnis.

Gleiches gilt jedoch nicht für die in der Urteilsbegründung mit Bezug auf das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes genannte **Wartezeit** von 20 Minuten,

da ihr eine völlig andere Bedeutung zukommt. Sie ist, wie weiterhin richtig zitiert wird, dafür erforderlich, dass sich ein definiertes Verhältnis zwischen Atem- und Blutalkohol einstellt. Dieser Gesichtspunkt war damals für die Aufgabenstellung des Gutachtens von Bedeutung, da es eines seiner wesentlichen Ziele war, dieses Verhältnis zu bestimmen. Seit der Festlegung eigener Grenzwerte der Atemalkoholkonzentration – unabhängig von der Blutalkoholkonzentration – ist dies jedoch nicht mehr notwendig, somit auch nicht Bestandteil einer Vorschrift. Die DIN VDE 0405 Teil 3, welche die Einsatzbedingungen für Geräte zur beweissicheren Atemalkoholanalyse definiert, enthält unter 5.2 lediglich die Vorschrift hinsichtlich der Kontrollzeit. Auch das Gutachten des BGH zur Frage des Beweiswertes des Ergebnisses einer Atemalkoholmessung (03. April 2001 – 4 StR 507/00 – [BA 2001, 280]) stellt lediglich fest, dass der Messwert ohne Sicherheitsabschläge verwertbar ist, sofern die Bedingungen für ein gültiges Messverfahren eingehalten sind.

Die Einhaltung einer Wartezeit dient lediglich dazu, ungültige Messungen zu vermeiden. Diese können dann auftreten, wenn die zu einem Messergebnis erforderlichen beiden Einzelwerte, die im Abstand von 2 bis 5 Minuten zu erzielen sind, zu große Abweichungen von einander aufweisen. Sofern die Differenz der Einzelwerte jedoch genügend klein ist, ist das Endergebnis auch ohne Rücksicht auf die Wartezeit verwendbar. Dies bestätigte bereits das BayObLG mit Beschluss vom 05. 03. 2003 – 1 ObOWi 9/2003 – [BA 2003, 380], das hierzu ausführte:

„Vorgabe ist weniger die Gefahr der Verfälschung der Messwerte durch Mund- oder Mundrestalkohol auf das Messergebnis; denn dazu ist die vorgeschriebene Kontrollzeit von 10 Minuten vor der ersten Messung ausreichend. Vielmehr stellt sich erst nach dieser Zeit ein definiertes Verhältnis zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration ein, das kurzfristigen Schwankungen nur noch in geringem Maß unterworfen ist.“

Noch bedenklicher ist es, die Einhaltung einer Wartezeit vom Abstand des Messergebnisses vom Grenzwert abhängig zu machen, da dieser bereits einen Sicherheitszuschlag enthält (Slemeyer A: Zur Frage der Fehlergrenzen bei der beweissicheren Atemalkoholanalyse, BA 37, 203–211, 2000). In der Anflutungsphase könnte es passieren, dass erst durch diese Verzögerung über die Kontrollzeit hinaus der Grenzwert erreicht wird, obwohl dies zum Tatzeitpunkt nicht gegeben war. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar. Wenn nämlich das Ergebnis des Vortests nur knapp grenzwertüberschreitend ausfällt, ist in der Abbauphase damit zu rechnen, dass der beweissichere Wert unter den Grenzwert fällt und damit alle eingeleiteten Maßnahmen vergeblich sind.

Unberücksichtigt blieb auch die Tatsache, dass das mitgeteilte Ergebnis aus dem abgerundeten Mittelwert der beiden Einzelwerte entstanden ist und somit der tatsächliche Abstand zum Grenzwert nicht zwingend 0,01 mg/l, sondern bis zu 0,02 mg/l betragen hat. Eine entsprechende Analyse der Einzelwerte der beiden

Atemproben ist unterblieben, ebenso die Einbeziehung des Ergebnisses des Vortests. Sein Ergebnis lag offensichtlich deutlich über dem Grenzwert, sonst wäre es nicht zu einer beweissicheren Messung auf der Wache gekommen.

Das Amtsgericht hatte auf Grund der äußeren Umstände es als gesichert angesehen, dass zwischen Verlassen der Gaststätte und beweissicherer Messung mehr als 20 Minuten vergangen sein mussten. In der vorliegenden Entscheidung des OLG Karlsruhe fehlt es an einer weitergehenden Auseinandersetzung mit der Frage der Zeitmessung. Dass es bei zwei von einander unabhängigen Zeitmessern zu einem Gangunterschied kommen kann, liegt in der Natur der Sache. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, dass damit verknüpfte Ergebnisse nicht verwertbar sind. Dazu bedarf es einer weitergehenden Bewertung der gesamten Umstände. Als Gütemaßstab kann z. B. der Grad der Übereinstimmung der beiden Einzelwerte der beweissicheren Messung angesehen werden, aber auch die Differenz zum Ergebnis des Vortests.

Wenn schon darüber gemutmaßt werden kann, ob die Wartezeit von 20 Minuten eingehalten wurde, dann sollten alleine die erforderlichen Abläufe wie Verbringung zur Wache, Vorbereitung der Messung, Eingabe der Probandendaten etc. ausreichen, um wenigstens die Einhaltung der Kontrollzeit von 10 Minuten als gesichert anzusehen. Und allein dies hätte zusammen mit dem gültigen Messergebnis für eine Verurteilung ausgereicht.

Prof. Dr. Andreas Slemeyer, Marburg

*

Aus juristischem Blickwinkel ergeben sich zu der abgedruckten Entscheidung des OLG Karlsruhe nebst der Anmerkung Slemeyers noch einige Überlegungen.

Wenn der damals im Gutachten des BGA genannten 20minütigen Wartezeit die Bedeutung zukam, einen Zeitraum zu überbrücken, bis sich ein definiertes Verhältnis von Atem- und Blutalkohol einstellt, so ist die Schlußfolgerung natürlich zunächst einmal zwingend, daß diese Wartezeit heute keine entscheidende Rolle mehr spielt. Der Gesetzgeber hat sich zur Festlegung eigener Grenzwerte der AAK unabhängig von der BAK entschieden.

Aber kann man deshalb die Problematik zu früh durchgeführte Messungen nunmehr darauf reduzieren, daß sie ungültige Meßergebnisse infolge zu hoher Meßwertdifferenzen der beiden Einzelmessungen aufgrund physiologischer Schwankungen in der Anflutungsphase besorgen lassen, so daß sie dann – unökonomisch – „Wiederholungen des Meßzyklus erfordern“ (vgl. Schoknecht, NZV 2003, 67)? Heißt das wirklich, daß alle Messungen ohne Beachtung der Wartezeit (aber bei Einhaltung der 10 Min. Kontrollzeit) verwertbar sind, wenn die Meßwertdifferenz niedrig ist?

Aus juristischer Sicht setzt eine solche Betrachtungsweise der 20-Minuten-Frist als eine Art „Ordnungsvorschrift“ zur Vermeidung von Fehlmessungen voraus, daß der Betroffene von dem Fristerfordernis

insoweit nicht geschützt wird. Denn der Umstand, daß es heute, anders als ursprünglich angestrebt, von der BAK unabhängige Grenzwerte der AAK im Ordnungswidrigkeitenrecht gibt, heißt natürlich noch lange nicht, daß jeder Atemalkoholwert, so sehr er auch von der BAK abweichen mag, Grundlage einer Ahndung sein muß.

In der Anflutungsphase ist die AAK gegenüber der BAK erhöht, so daß hier in Einzelfällen beim Kurzzeittrinken selbst noch 20 Min. nach Trinkende statt des in § 24a Abs. 1 StVG zugrundegelegten Verhältnisses von 1:2 eines von beinahe 1:1 gefunden wurde (Schuff et al., BA 2002, 145 ff.). Deshalb ist sogar eine Verlängerung der Wartezeit zur Vermeidung einer Benachteiligung Betroffener durch die Anwendung der Atemalkoholmessung vorgeschlagen worden (Schuff et al., a. a. O., S. 152: 60 Min.; Maatz, BA 2002, 32: 30 Min.).

Da es bekanntlich für § 24a Abs. 1 StVG genügt, eine Alkoholmenge im Körper zu haben, die zur Überschreitung der dort genannten Grenzwerte führt, entlastet es den Betroffenen nun allerdings nicht, sich noch in der Anflutungsphase befunden zu haben – es vereitelt nur bei einer BAK-Messung eher den Nachweis der Ordnungswidrigkeit als bei einer Messung der AAK. Und nun zu sagen, ein Betroffener müsse davor geschützt werden, daß eine – gar neue – Meßmethode mehr „entdeckt“ als eine andere, wäre in dieser Allgemeinheit abseitig.

Aber: Der Gesetzgeber hat 1998 bei der Einführung der AAK-Messungen – gewissermaßen als letzten Rest des einstmals angestrebten definierten Verhältnisses – gewollt, daß der AAK-Grenzwert so hoch liegt, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit erst erreicht wird, wenn die gleichzeitigen BAK-Werte schon über dem BAK-Grenzwert liegen würden. Aus diesem Grund hat er den auf das Gutachten des BGA zurückgehenden AAK-Grenzwert von 0,25 mg/l gewählt (vgl. BT-DrS. 13/1439). Hierzu führt der Bundesgerichtshof in seiner Grundsatzentscheidung zur Verwertbarkeit von AAK-Messungen aus: „Diese Wahrscheinlichkeitsvorgabe hat das Gutachten – und ihm folgend der Gesetzgeber bei Festlegung der AAK-Grenzwerte in § 24a Abs. 1 StVG – mit 75 % angesetzt, um damit die Akzeptanz der Atemalkoholanalyse in der Öffentlichkeit zu erhöhen, indem Personen, die sich der Atemalkoholanalyse unterziehen, eine Besserstellung gegenüber denjenigen erfahren, die der Blutalkoholanalyse unterworfen werden“ (BGHSt 46, 358 [364] = BA 2001, 280 [282]). Dem wird man aber bei dem gewählten Grenzwert nur bei Einhaltung der Wartezeit gerecht (vgl. auch OLG Zweibrücken, BA 2002, 278), eben weil zunächst die AAK-Werte regelmäßig relativ höher als die entsprechenden BAK-Werte sind.

So interpretiert ist die 20minütige Wartezeit also doch als der Verzicht des Gesetzgebers zu betrachten, das in der Anflutungsphase gegenüber der BAK-Messung „schärfere Schwert“ der AAK-Messung zum Einsatz zu bringen. Kein Gebot der materiellen Gerechtigkeit – aber wohl Ausfluß des schlechten Gewis-

sens, mit dem Nebeneinander der voneinander weitgehend unabhängigen Grenzwerte für Blut- und Atemalkohol die kuriose Situation geschaffen zu haben, daß das gleiche (Trink-)Verhalten gegen den einen Grenzwert verstoßen kann, gleichzeitig nach dem anderen Grenzwert aber noch erlaubt ist.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

79. *) Gesteigerter Bewegungsdrang, äußere Unruhe, übersteigerte Motorik und Sprunghaftigkeit im Denkablauf können zwar Auswirkungen eines Drogenkonsums sein; sie bilden für sich genommen jedoch keine hinreichenden Anzeichen für eine Fahruntüchtigkeit des betroffenen Fahrzeugführers i. S. d. § 316 StGB. Sie läge nur dann vor, wenn sich diese psychische Auffälligkeit in dem Maße auf die Fahrweise projizieren ließe, dass daraus auf mangelhafte Reaktion, fehlende Koordination, beeinträchtigte Sehfähigkeit, Orientierungslosigkeit, Verlust des Gleichgewichtssinnes und ähnliche Mängel geschlossen werden könnte, die eine sichere Beherrschung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr nicht mehr gewährleisten.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluß vom 27. Januar 2004 – 1 Ss 242/03 –
– 7021 Js 2112/03 Hw 5 Ds (AG Landau i. d. Pfalz) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§§ 316 Abs. 1, Abs. 2 StGB, 1, 105 JGG) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,- EUR verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung von drei Monaten angeordnet. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt, indem er sich darauf beruft, dass die Feststellungen des Urteils lediglich eine Verurteilung wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs unter Einwirkung eines berauschenden Mittels rechtfertige. Die Sachrüge führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils in der Weise, dass es lediglich bei der Ahndung mit einer Geldbuße (§ 24a Abs. 2 und 3 StVG) und einem einmonatigen Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG) verbleibt.

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat festgestellt, dass der Angeklagte am 01. Februar 2003 gegen 16.18 Uhr mit einem PKW die R.-Straße in L. befuhr, obwohl er infolge der Einnahme von Betäubungsmitteln (zwei „Tüten Haschisch“) am Tage zuvor zwischen 22 und 24 Uhr zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht mehr in der Lage gewesen sei und er dies bei gehöriger Sorgfalt auch hätte erkennen müssen. Zum Nachweis der Fahruntüchtigkeit verweist das Amtsgericht auf die Be-

kundungen zweier Polizeibeamten, die den Angeklagten wegen eines Verstoßes gegen die Gurtpflicht einer Verkehrskontrolle unterzogen hatten. Dabei sei aufgefallen, dass er deutlich nach Alkohol gerochen, sich unsicher und nervös gezeigt habe. Ständig habe er sich der Kontrolle entziehen und seine ursprüngliche Absicht, sich einen Döner zu kaufen, fortsetzen wollen. Die Augen des Angeklagten seien stark gerötet gewesen, weshalb er einem Alkohol- und Drogentest unterzogen worden sei. Die ihm entnommene Blutprobe habe einen Blutalkoholgehalt von 0,1 ‰ und einen THC-Gehalt von 0,95 ng/mL erbracht. Von den Polizeibeamten durchgeführte Tests hätten weitere Auffälligkeiten wie starkes Zittern des Standbeines, Flattern der Augenlider und Zittern der Hand bei Fingerspreizung gezeigt. Bei einer Zeitabschätzung von 30 Sekunden mit geschlossenen Augenlidern habe er die Augen bereits nach 18 Sekunden wieder geöffnet. Die Pupillen des Angeklagten hätten auf Anleuchten mit einer Augenlampe sehr träge reagiert; sie seien bei Raumbeleuchtung etwa 6 mm groß gewesen.

Die von dem zur Entnahme der Blutprobe hinzugezogenen Arzt durchgeführten Untersuchungen erbrachten nach den Feststellungen des Urteils, der Angeklagte habe sich bei Gangproben, der Finger-Finger und Nasen-Finger-Probe als sicher erwiesen, seine Sprache und Bewusstsein seien klar, das Verhalten beherrscht und die Stimmung unauffällig gewesen. Lediglich der Denkablauf sei sprunghaft und ein leichter Tremor als Ausfluss einer leichten Alkoholisierung festzustellen gewesen.

Zudem stellt das Urteil auf das Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. R. ab, welches von einem Drogenkonsum (Cannabis) am Vorabend des Tatgeschehens gegen 22.00 Uhr und damit 18 Stunden vor dem Vorfall ausgeht. In den Feststellungen heißt es hierzu:

„Die Ergebnisse (Blutprobe) waren bei Cannabis positiv, bei sonstigen Drogen negativ und bei THC zeigten die Werte 0,95 ng/mL, bei Hydroxy-THC 0,9 ng/mL und bei der THC-Carbonsäure 56 ng/mL. Nach dem Konsum von Cannabis sei grundsätzlich mit einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zu rechnen, wobei jedoch nach so lang zurückliegenden Konsum möglicherweise die Situation eine andere sei. Aufgrund der vom Angeklagten zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle und auch unmittelbar danach gezeigten Reaktionen sei jedoch selbst dann, wenn der Angeklagte wahrheitsgemäß angegeben habe, dass der Cannabis-Konsum schon am Abend des Vortages stattgefunden habe, von einem komplexen Bild psycho-/physischer Leistungsmängel auszugehen, die den Angeklagten am sicheren Führen eines Fahrzeugs gehindert hätten. Insoweit sei auch an den im Rauschgiftbereich bekannten Effekt des Flashbacks zu denken. Der Angeklagte habe einen gesteigerten Bewegungsdrang gehabt, äußerste Unruhe gezeigt und seine Motorik sei überdreht gewesen. Sein Denkablauf sei sprunghaft gewesen, insbesondere sein ständiger Drang, weiterhin den in seinem Plan vorgesehenen Ankauf

des Döners doch noch durchzuführen, spreche für ein typisches Erscheinungsbild nach Cannabis-Konsum, das nicht nur die Wahrnehmungsfähigkeit, sondern auch die Reaktionsfähigkeit stark herabgesetzt hätte. Sämtliche festgestellten Auffälligkeiten würden für eine Fahruntauglichkeit sprechen, auch wenn die Fahrweise des Angeklagten, auf die sich noch das Pfälzische Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 14. 02. 2003 bezogen habe, nicht habe überprüft werden können. Nach den von den beiden Polizeibeamten festgestellten körperlichen Funktionen des Angeklagten habe im Übrigen eine äußert starke Sehbeeinträchtigung bestanden, da die Pupillen auf eine Blendwirkung nicht hätten reagieren können. Allein dieser Umstand, der zu einem stark verschwommenen Sehen geführt habe, führe schon zur Fahruntauglichkeit.“

Diese Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen eines Vergehens nach § 316 StGB nicht, da sie eine Fahruntüchtigkeit des Angeklagten nicht belegen. Da ein der alkoholischen Beeinträchtigung entsprechender messbarer Grenzwert für eine absolute Fahruntüchtigkeit infolge Drogenkonsums nach derzeitigen medizinischen Erkenntnissen nicht zur Verfügung steht, war das Amtsgericht darauf angewiesen, anhand von Indizien auf eine Beeinträchtigung des Angeklagten zu schließen, die, um dem Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB zu genügen, eine relative Fahruntüchtigkeit belegen. Relative Fahruntüchtigkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln erst vor, wenn Umstände erkennbar sind, die über die allgemeine Drogenwirkung hinaus den sicheren Schluss zulassen, dass der Konsument in der konkreten Verkehrssituation fahrunsicher gewesen ist (vgl. BGHSt 31, 42, 44 ff. [= BA 1982, 561]; BGHSt 44, 219 [= BA 1999, 61]; OLG Köln, NJW 1990, 2945, 2946 [= BA 1990, 447]; OLG Düsseldorf, NZV 1999, 174, 175 [= BA 1999, 140]). Die verkehrsspezifischen Untauglichkeitsindizien müssen also nicht lediglich eine allgemeine Drogenenthemmung erkennen lassen, sondern sich unmittelbar auf die Beeinträchtigung der Fahreignung beziehen. Insbesondere kommen deshalb als Ausfallerscheinungen direkte Defizite im Fahrverhalten selbst in Betracht, z. B. eine auffällige, riskante, besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise (Senat, StV 2003, 624). Solche Indizien standen dem Amtsgericht nicht zur Verfügung, da die Fahrweise des Angeklagten offensichtlich völlig unauffällig gewesen ist und die ihm gegenüber durchgeführte Verkehrskontrolle allein wegen einer Verletzung der Gurtpflicht erfolgte.

Es ist allerdings – entsprechend der Situation bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit – nicht unabdingbar, dass das Fahrverhalten selbst die Unsicherheit erkennen lässt. Vielmehr kann die Beeinträchtigung auch aus einem Leistungsverhalten nach der Tat abgeleitet werden, das sichere Rückschlüsse auf mangelnde Fahrtüchtigkeit, so z. B. schwerwiegende Einschränkungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit, zulässt (BGHSt 44, 219, 225 ff.). Diesen Weg versuchte das Amtsgericht mit Unterstützung des Sachverständigen

digen zu gehen. Die hierzu getroffenen Feststellungen reichen jedoch nicht aus. Der aufgrund der Angaben der Polizeibeamten angenehme gesteigerte Bewegungsdrang, die äußere Unruhe, die übersteigerte Motorik und Sprunghaftigkeit im Denkablauf können zwar Auswirkungen des Drogenkonsums sein; sie bilden für sich genommen jedoch keine hinreichenden Anzeichen für eine Fahruntüchtigkeit. Dies muss im vorliegenden Falle umso mehr gelten, als den Feststellungen des Urteils keine Umstände zu entnehmen sind, die die aufgeführten Anzeichen für Drogenkonsum verlässlich belegen. Die Sprunghaftigkeit im Denkablauf bzw. der gesteigerte Bewegungsdrang werden nach den Feststellungen des Urteils allein darauf gestützt, dass der Angeklagte weiterhin seinem ursprünglichen Ansinnen, einen Döner zu kaufen, auch während der laufenden Polizeikontrolle hat nachkommen wollen. In diesem Verhalten des Angeklagten können sich in gleicher Weise die Auswirkungen des Alkohol- oder Drogenkonsums als auch der Unwille gegen die polizeiliche Maßnahme gezeigt haben, indem der Angeklagte sich der Verkehrskontrolle und den damit möglicherweise verbundenen Weiterungen hat entziehen wollen. Selbst wenn dieses Verhalten den Einfluss von Drogen erkennen ließe, so kann daraus allein die Fahruntüchtigkeit nicht mit der erforderlichen Sicherheit hergeleitet werden. Sie läge nur dann vor, wenn sich diese psychische Auffälligkeit in dem Maße auf die Fahrweise projizieren ließe, dass daraus auf mangelhafte Reaktion, fehlende Koordination, beeinträchtigte Sehfähigkeit, Orientierungslosigkeit, Verlust des Gleichgewichtssinnes und ähnliche Mängel geschlossen werden könnte, die eine sichere Beherrschung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr nicht mehr gewährleisten (vgl. OLG Düsseldorf a. a. O.; Senat a. a. O.). Diesen Nachweis leisten die auf den Angaben der Polizeibeamten beruhenden vorangeführten Kriterien nicht. Sie leisten dies im Übrigen auch deshalb nicht, weil sie in weiten Teilen in Widerspruch stehen zu den Erhebungen des die Blutentnahme durchführenden Arztes, der den Angeklagten bei Gleichgewichts- und Orientierungstests (Gehen, Finger-Finger- und Nasen-Finger-Probe) als durchweg sicher bezeichnete, seine Sprache und sein Bewusstsein als klar und sein Verhalten als beherrscht und in der Stimmung unauffällig beurteilte. Mit dem aufgezeigten Widerspruch und seiner Bedeutung für die Beurteilung einer möglichen Fahruntüchtigkeit hätte sich das Urteil zumindest auseinandersetzen müssen.

Den Nachweis der Fahruntüchtigkeit des Angeklagten leistet auch nicht das medizinische Gutachten. Auch der Sachverständige hat, ohne Auseinandersetzung mit den vorgeschriebenen ärztlichen Feststellungen, den Versuch unternommen, allein aus den seitens der Polizeibeamten geschilderten Umständen (absolute) Fahruntüchtigkeit abzuleiten. Dies vermag nicht zu überzeugen. Schon die Tatsache, dass der Drogenkonsum nach den Feststellungen des Urteils bereits ca. 16–18 Stunden zurücklag und bei dem Angeklagten ein THC-Gehalt unter 1ng/mL gemessen wurde, gibt ohne nähere Ausführungen im Urteil dazu, wie sich ein

möglicher Abbau der Drogenwirkung gestaltet und wie sich dies auf eine mögliche Fahruntüchtigkeit des Angeklagten ausgewirkt haben könnte, zu Bedenken Anlass. Allein der Hinweis auf die Möglichkeit eines „Flashback“ (zur Bedeutung vgl. Psychrembel, Klinisches Wörterbuch, 259. Aufl., S. 531) – für dessen Vorliegen keine Umstände dargetan sind – reicht nicht aus. Die von den Polizeibeamten geschilderte Sprunghaftigkeit im Denkablauf, der übersteigerte Bewegungsdrang und die Umtriebigkeit des Angeklagten, die auch vom Sachverständigen letztlich aus dem Bestreben des Angeklagten hergeleitet werden, sich einen Döner zu kaufen, ist ein völlig untauglicher Umstand für die Beantwortung der Frage, ab welchem Ausmaß der Konsum von Cannabis zur Fahruntüchtigkeit im Sinne des § 316 StGB führt.

Mit dieser Auffassung glaubt sich der Senat nicht in Widerspruch mit den wissenschaftlichen Erhebungen des vom Tatgericht gehörten Sachverständigen Prof. Dr. R. In dessen Phänomenologie zu den Akutwirkungen von Partydrogen bei Diskothekenbesuchern werden Auffälligkeiten der Sprache, des Denkablaufs, des Verhaltens und der Stimmung, Gleichgewichtsauffälligkeiten, Beeinträchtigungen des Kurzzeitempfindens u. ä. Parametern nur beschränkte Aussagekraft für Ausmaß und Umfang einer Drogenbeeinflussung zuerkannt (vgl. Hecker/Röhrich/Neis/Rittner, Blutalkohol 2003, S. 85, 96 ff.). Als aussagekräftige Parameter werden dagegen die Messung des Drehnystagmus und die Weitung der Pupillen mit verzögerter oder ausbleibender Hell-/Dunkel-Adaption anhand eines sog. „P/I-Indexes“ angeführt; diese sind hier entweder gar nicht (Drehnystagmus) oder (Pupillenerweiterung, P/I-Index, Pupillenschließreflex) völlig unzureichend – offensichtlich im Wege der Schätzung – durch Polizeibeamte erhoben worden, so dass auch diese Parameter – unabhängig von ihrer generellen naturwissenschaftlichen Validität – keinen Rückschluss auf die Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zulassen. Dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverständigengutachten fehlt es insoweit schon an den erforderlichen Anknüpfungstatsachen. Somit vermag der Senat nicht nachzuziehen, aufgrund welcher konkreter Feststellungen der Sachverständige und mit ihm das Gericht zu der Feststellung hat gelangen können, bei dem Angeklagten habe eine äußerst starke Sehbbeeinträchtigung bestanden, die für sich betrachtet schon die Fahruntüchtigkeit bedinge. Der Senat braucht deshalb hier nicht die Frage zu beantworten, ob und unter welchen Umständen und ab welcher Messgrenze eine ordnungsgemäß bestimmte Pupillenerweiterung mit verzögerter oder gar ausbleibender Hell-/Dunkel-Adaption nach naturwissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen Rückschlüsse auf die Seh- und Wahrnehmungsfähigkeit und damit auf eine mögliche Fahruntüchtigkeit eines Angeklagten überhaupt zulässt.

Die Verurteilung wegen eines Vergehens gemäß § 316 StGB kann deshalb keinen Bestand haben. Nach den fehlerfrei getroffenen Feststellungen zum Konsum von Betäubungsmitteln, die mit Sicherheit THC enthalten haben und damit der Anlageliste zum Straßen-

verkehrsgesetz unterliegen, hat sich der Angeklagte jedoch eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG schuldig gemacht. Da von einer neuen Beweisaufnahme keine weiteren entscheidungserheblichen Tatsachen zu erwarten sind, kann der Senat nach §§ 82 Abs. 1, 79 Abs. 4 OWiG in der Sache selbst entscheiden (vgl. Göhler OWiG 13. Aufl., § 82 Rdnr. 16 m. w. N.).

Die Bemessung der Sanktionen für die fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeit folgt Nr. 242 BKatVO, da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils keine Umstände ersichtlich sind, die eine Ermäßigung oder Erhöhung der Regelgeldbuße von 250,- EUR oder ein Absehen von einem einmonatigen Fahrverbot rechtfertigen würden. Den Entscheidungsgründen kann entnommen werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten die Zahlung einer Buße in dieser Höhe ermöglichen. Eine Überprüfung der Auswirkungen des Fahrverbots erübrigt sich, da dieses sich infolge der Anrechnung der bisherigen Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr auswirkt (§ 450 Abs. 2 StPO); aus demselben Grund unterbleibt auch die Einräumung der Abgabefrist gemäß § 25 Abs. 2a StVG.

(Mitgeteilt von Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Wolfgang Ohler, Zweibrücken)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu auch den Beitrag von Scheffler/Halecker „Die Problematik der Beweiswürdigung bei drogenbedingter Fahrunsicherheit i. S. d. § 316 StGB“ in diesem Heft.

80.)* Der Nachweis der – bei der gegenwärtigen Gesetzeslage notwendigerweise – relativen drogenbedingten Fahruntüchtigkeit ist grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Angeklagten zu führen. Dazu bedarf es außer dem positiven Blut-Wirkstoffbefund regelmäßig weiterer, für die fahrerische Leistungsfähigkeit aussagekräftiger Beweisanzeichen. Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen können dabei um so geringer sein, je höher die im Gutachten festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Als solche Ausfallerscheinungen, die durch den Cannabiskonsum zumindest mit verursacht sein müssen, kommen insbesondere in Betracht: eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei der Polizeikontrolle, aber auch ein sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen läßt, sowie Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung wie z. B. Stolpern und Schwanken beim Gehen.

Landgericht Saarbrücken,
Beschuß vom 22. Juni 2004 – 4 Qs 29/04 I –

Zum Sachverhalt:

Der Beschuldigte konsumierte am 06. 03. 2004 zwischen 22.00 Uhr bis zum 07. 03. 2004, 5.00 Uhr

3–4 Joints Haschisch. In der gleichen Nacht nahm er zwischen 23.00 Uhr und 3.00 Uhr zusätzlich 2 Ecstasytabletten ein und trank am Sonntagmorgen, den 07. 03. 2004 gegen 8.00 Uhr zwei Bier zu je 0,33 l. Anschließend führte er gegen 9.25 Uhr in der B.-Straße in S. einen Personenkraftwagen, obwohl er deutliche Ausfallerscheinungen zeigte und nicht mehr sicher fahren konnte. Bei der Verkehrskontrolle wirkte der Beschuldigte müde und niedergeschlagen. Er reagierte stark verzögert, ging schleppend, seine Hände zitterten stark, der Oberkörper schwankte und die Pupillen reagierten nur träge auf Lichteinfall. Die Aussprache war verwaschen.

Bei der ärztlichen Untersuchung war der Gang schleppend, die plötzliche Kehrtwendung unsicher und der Beschuldigte schien äußerlich deutlich unter dem Einfluss von Drogen bzw. Medikamenten zu stehen. Nach dem Bericht des Institutes für Rechtsmedizin ergab die Voruntersuchung einen positiven Befund für Cannabis, Amphetamin und Designeramphetamine. Die um 10.40 Uhr entnommene Blutprobe wies einen Blutalkoholgehalt von 0,05 ‰ auf.

Der französische Führerschein des Beschuldigten, ausgestellt am 29. 01. 2004 vom Unterpräfekten in B., wurde am Tattag einbehalten.

Das Amtsgericht hat es mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt, die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen und den Führerschein wieder ausgehändigt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat.

Der Beschuldigte hat zu der Beschwerde der Staatsanwaltschaft, die ihm mit Übersetzung in die französische Sprache zugestellt wurde, keine Stellungnahme abgegeben.

Aus den Gründen:

Auf die zulässige (§ 304 Abs. 1 StPO) Beschwerde der Staatsanwaltschaft war die angefochtene Entscheidung abzuändern und die Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorläufig zu entziehen (§§ 111a Abs. 1 StPO, 69, 69b StGB), denn der Beschuldigte ist der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr dringend verdächtig.

Nach § 316 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er wegen des Genusses berauscher Mittel nicht mehr in der Lage ist, dies sicher zu tun.

Jeder Kraftfahrer muss in der Lage sein, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern (BGH NJW 1999, 226 [= BA 1999, 61]).

Ein dringender Tatverdacht eines Vergehens gegen § 316 StGB setzt einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit dafür voraus, dass der Beschuldigte im Verkehr ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauscher Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Angesichts der hohen Anforderungen an das Reaktionsvermögen von Kraftfahrern ist Fahrunsicherheit in diesem Sinne schon zu bejahen, wenn

die Leistungsfähigkeit des Fahrzeugführers, namentlich infolge seiner Enthemmung sowie geistig-seelischer und sonstiger Ausfälle, soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, und zwar auch bei plötzlichem Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern (BGHSt 13, 83, 90).

Ein Nachweis in diesem Sinne ist jedenfalls geführt, wenn aufgrund einer Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen ein Fahrfehler nachgewiesen ist, es z. B. wegen verzögerter Reaktion nach Drogengenuss zu einem Auffahrunfall gekommen ist (BGH NJW 2000, 3654 [= BA 2001, 375]; BayObLG NJW 1997, 1381).

Da gesicherte Erfahrungswerte, die es erlauben, entsprechend der Blutalkoholkonzentration „Grenzwerte“ für den Drogenkonsum festzusetzen, bislang fehlen und Drogen je nach persönlicher Konstitution unterschiedlich wirken können, ist im Übrigen ein strenger Maßstab an den Nachweis drogenbedingter Fahruntüchtigkeit anzulegen. Erforderlich sind konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit (BGH NJW 1999, 227; SOLG Beschluss vom 23. 01. 2002 Blutalkohol 2004, 72; Pfälzisches OLG Zweibrücken Urteil vom 14. 02. 2003 – 1 Ss 117/02 – Blutalkohol 2003, 321; LG Zweibrücken VRS 105, 347; Kammer Beschlüsse vom 16. 07. 2003 – 4 Qs 42/03 I – und vom 28. 08. 2003 – 4 Qs 75/03 I –; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 37. Aufl. § 316 Nr. 5). Dies rechtfertigt sich auch daraus, dass der Gesetzgeber das bloße Fahren nach Rauschgiftkonsum grundsätzlich lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft hat (§ 24a StVG). Der Bußgeldtatbestand entfaltet daher als milderes Gesetz eine Sperrwirkung zugunsten des Beschuldigten, solange nicht weitere Umstände zum Fahren nach Haschischkonsum hinzutreten (BGH VRS 99, 200 [= BA 2000, 502]).

Zur Frage, welche Indizien zu verlangen sind, um den Nachweis der rauschbedingten relativen Fahruntüchtigkeit zu führen, hat das Saarländische Oberlandesgericht Saarbrücken u. a. ausgeführt:

„Nach ständiger, ihrerseits im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 44, 219) und anderer Obergerichte zur Fahruntüchtigkeit nach Cannabiskonsum (vgl. OLG Zweibrücken VRS 104, 125; OLG Düsseldorf VRS 87, 433 [= BA 1994, 398]; BayObLG NJW 1994, 2427 [= BA 1994, 271]; OLG Köln NJW 1990, 2945 [= BA 1990, 447]) stehender Rechtsprechung des Senats ist der Nachweis der – bei der gegenwärtigen Gesetzeslage notwendigerweise – relativen Fahruntüchtigkeit grundsätzlich nur aufgrund des konkreten rauschmittelbedingten Leistungsbildes des Angeklagten zu führen. Dazu bedarf es außer dem positiven Blut-Wirkstoffbefund regelmäßig weiterer, für die fahrerische Leistungsfähigkeit aussagekräftiger Beweiszeichen. Die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen können dabei umso geringer sein, je höher die im Gutachten festgestellte Wirkstoffkonzentration ist. Als solche Ausfallerscheinungen, die durch

den Cannabiskonsum zumindest mit verursacht sein müssen, kommen insbesondere in Betracht: eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei der Polizeikontrolle, aber auch ein sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen läßt, sowie Beeinträchtigungen der Körperbeherrschung wie z. B. Stolpern und Schwanken beim Gehen.“ (SOLG Beschluss vom 05. 11. 2003 – Ss 71/2003 – 86/03 –).

Ergänzend hat die Kammer noch berücksichtigt, dass die Kombination von Cannabis mit Alkohol und Ecstasy zu einer gegenseitigen Verstärkung der Wirkungen führt (Maatz/Mille, Drogen und Sicherheit des Straßenverkehrs, DRiZ 1993, 21) und diese Wirkstoffe nur langsam wieder aus dem Körper ausgeschieden werden. Es ist bekannt, dass Flugpiloten bei Versuchen an einem Flugsimulator unter dem Einfluß von THC siebenmal mehr Fehler machen und noch 24 Stunden nach dem Rauchen von Marihuana erheblich in der Reaktions- und Koordinationsfähigkeit beeinträchtigt sind (Harald Hans Körner, Betäubungsmittelgesetz, 5. Aufl. Anhang C 4 Nr. 4 S. 1655). Der kurz aufeinander folgende Konsum von verschiedenen Rauschmitteln mit längerer Verweildauer im Körper führt zu einer ansteigenden Konzentration in der Blutbahn und damit zu vermehrten Beeinträchtigungen.

Der Beschuldigte hatte nach den Beobachtungen der Polizeibeamten und des Arztes deutliche Ausfallerscheinungen. In ihrer Summe lassen sie den Rückschluss auf seine fehlende Fahrtüchtigkeit bereits beim jetzigen Stand der Ermittlungen zu.

Trotz seines jugendlichen Alters von erst 19 Jahren hatte er beim Gehen deutliche motorische Störungen. Der Eingang des weiteren rechtsmedizinischen Gutachtens war bei dem Gesamtbild der Indizien, aus denen sich seine Fahruntüchtigkeit schließen lässt, nicht mehr abzuwarten.

Der Beschuldigte hat somit ein gesetzliches Regelbeispiel für den Entzug der Fahrerlaubnis erfüllt (§ 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Er hätte sich nach dem Genuss von Alkohol und Drogen in seiner Fahrtüchtigkeit prüfen müssen.

Da die Tat noch nicht lange zurückliegt, war der beantragte vorläufige Entzug auch nicht wegen des Zeitablaufs abzulehnen (§ 111a Abs. 2 StPO). Es fehlt an Anhaltspunkten, dass der Beschuldigte inzwischen sein Verhalten grundlegend gebessert hätte.

Der Beschuldigte wird noch darauf hingewiesen, dass er sich strafbar macht, wenn er nach Erhalt dieses Beschlusses in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin Kraftfahrzeuge führen sollte.

(Mitgeteilt von Richter am Landgericht
Michael Müller, Saarbrücken)

81.*) Erweiterte Pupillen eines Fahrzeugführers sind zwar typische Anzeichen für Drogeneinfluß. Daraus läßt sich aber auch im Zusammenhang mit der Blut-Wirkstoff-Konzentration noch kein ver-

läßlicher Schluß auf relative Fahruntüchtigkeit ziehen. Dies bedeutet im Einzelfall noch keine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugführers. Anders wäre es, wenn verläßliche Feststellungen vorliegen, wie sich die Sehbeeinträchtigung konkret bei dem Fahrzeugführer ausgewirkt hat und inwieweit er aufgrund seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu kompensieren.

Landgericht Siegen,

Beschluß vom 28. Oktober 2003 – 5 Qs 158/03 –

Zum Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Bad Berleburg nach Überleitung vom Bußgeldverfahren ins Strafverfahren die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO angeordnet. Der Angeklagte habe nach Betäubungsmittelkonsum am 14. 12. 2002 in relativ fahruntüchtigem Zustand mit dem PKW die Landstraße 553 zwischen B. und H. befahren und sich damit einer „Trunkenheit im Verkehr“ gem. § 316 StGB schuldig gemacht. Die Fahruntüchtigkeit ergebe sich aus den in der Blutprobe aufgefundenen Konzentrationen der berauschenden Mittel und den festgestellten deutlichen Ausfallerscheinungen des Angeklagten. Insbesondere das Nachtatverhalten – beeinträchtigte Pupillenreaktion, Gleichgewichtsstörungen, fehlende Koordination – zeige, dass eine sichere Beherrschung des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr nicht mehr gewährleistet gewesen sei.

Dagegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde. Er ist der Ansicht, aus seinem Verhalten im Anschluss an die Verkehrskontrolle ergäben sich außer einer infolge der Situation verständlichen Nervosität keine Anhaltspunkte auf eine Fahruntauglichkeit.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist begründet.

Ein dringender Tatverdacht einer Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB, der Voraussetzung für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ist, liegt zur Zeit nicht vor.

Relative Fahruntauglichkeit liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln vor, wenn, abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Konsumenten, erst weitere festgestellte Tatsachen erweisen, dass der Genuss zur Fahruntüchtigkeit geführt hat (vgl. BGHSt 31, 44 ff. [= BA 1982, 561]). Festgestellt werden muss ein erkennbares äußeres Verhalten, das auf eine durch den Drogenkonsum hervorgerufene Fahruntüchtigkeit hindeutet. Als solche Ausfallerscheinungen kommen in Betracht: Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung oder sonstiges Verhalten, das rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen lässt.

Derartige Ausfallerscheinungen, die den sicheren Schluss auf die Fahrunsicherheit des Angeklagten im Zeitpunkt der Verkehrskontrolle zulassen, fehlen.

Ein auffälliges Fahrverhalten des Angeklagten ist nicht beobachtet worden. Die Fahrzeugbedienung war

unauffällig. Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle wurde der Angeklagte aus dem fließenden Verkehr herausgewunken.

Die von den Polizeibeamten und von dem die Blutprobe entnehmenden Arzt zum Teil unterschiedlich beobachteten psychischen Erscheinungen sind keine verlässlichen Anhaltspunkte für einen dringenden Verdacht auf eine Fahrunsicherheit des Angeklagten. Dagegen spricht bereits, dass der Arzt zu dem Ergebnis kommt, dass der Angeklagte nur leicht unter Drogeneinfluss steht. Auch das rechtsmedizinische Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität in B. konnte anhand der vorliegenden Erkenntnisse keine verlässliche Aussage über die Fahrtauglichkeit des Angeklagten treffen.

Die erweiterten Pupillen des Angeklagten, ob mit positiver Reaktion auf Licht, wie der Arzt feststellt oder mit keinerlei Pupillenreaktion bei Lichteinfall, wie es die Polizeibeamten beschreiben, sind zwar typische Anzeichen für Drogeneinfluss. Daraus lässt sich aber auch im Zusammenhang mit der mitgeteilten Blut-Wirkstoff-Konzentration noch kein verlässlicher Schluss auf relative Fahruntüchtigkeit ziehen.

Dies bedeutet im Einzelfall noch keine tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (vgl. OLG Frankfurt, NStZ-RR 2002, 17–19 [= BA 2002, 388]).

Anders wäre es, wenn verlässliche Feststellungen vorlägen, wie sich die Sehbeeinträchtigung konkret bei dem Angeklagten ausgewirkt hat und inwieweit er aufgrund seiner Drogengewöhnung in der Lage war, die Sehbehinderung zu kompensieren.

Soweit die Polizeibeamten den Angeklagten als vergesslich und erst auf wiederholende Fragen reagierend dargestellt haben, dürfte dies bereits mit der Feststellung des Arztes, dass der Denkablauf geordnet war, in Widerspruch stehen oder aber auf ein bestimmtes Verteidigungsverhalten des Angeklagten hindeuten, dass nicht durch Drogen verursacht sein muss.

Der Gang, der häufig ein wichtiges Indiz für die Frage der Fahrtüchtigkeit ist, begründet vorliegend ebenfalls die Fahruntauglichkeit des Verurteilten nicht. Sein Gang war nicht unsicher, er lief nur schleppend. Ob im Weiteren das Anrempeln des Polizeibeamten mit oder ohne Absicht geschah, ist eine Wertung des Polizeimeisters D., die anhand der aktenkundigen Informationen nicht nachvollzogen werden kann. Sie kann deshalb – ebenso wie die zitternden Hände, die Ausdruck situationsbedingter Nervosität gewesen sein können – nicht als Anhaltspunkt einer Drogenbeeinflussung dienen.

Weder die einzelnen, noch die Gesamtschau der Auffälligkeit lassen deshalb den zwingenden Schluss auf eine relative Fahruntüchtigkeit zu. Dies gilt auch in Ansehung der Menge der festgestellten Rauschmittel. Zwar können die Anforderungen an Art und Ausmaß drogenbedingter Ausfallerscheinungen umso geringer sein, je höher die im Blut festgestellte Wirkstoff-Konzentration ist. Im konkreten Fall ergibt sich aus der Akte jedoch nicht, ob die festgestellten Werte im Sinne einer konkreten Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehung als „hoch“ anzusehen sind und das Verhalten

des Angeklagten im Anschluss an die Verkehrskontrolle – mit Ausnahme der Pupillenreaktion – grundsätzlich durch andere Einflüsse erklärbar ist.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme ist nicht ausgeschlossen, dass der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden kann und dies zu einem anderen Ergebnis führen kann.

82.*) Das Führen eines Fahrzeuges unter dem Einfluß von Amphetaminen rechtfertigt die sofortige Entziehung der Fahrerlaubnis ohne weitere Untersuchungsmaßnahmen i. S. d. § 14 FeV.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluß vom 16. Februar 2004 – 12 ME 60/04 –
– 6 B 500/03 (VG Braunschweig) –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem sein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die mit Sofortvollzug versehene Fahrerlaubnisentziehungsverfügung der Antragsgegnerin vom 15. Dezember 2003 abgelehnt worden ist, bleibt erfolglos. Der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts unterliegt unter den Gesichtspunkten, auf die sich der Antragsteller in der Begründung seiner Beschwerde bezogen hat und auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, keinen Bedenken.

Der Antragsteller beruft sich in der Begründung seiner Beschwerdeschrift in der Sache darauf, allein aus der Tatsache, dass er ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von Amphetaminen geführt habe, dürfe seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht hergeleitet werden. Das sieben Monate zurückliegende Fehlverhalten könne die Feststellung der Nichteignung nicht rechtfertigen, erforderlich hierfür sei ein gegenwärtig anhaltendes und in die nahe Zukunft wirkendes Konsumverhalten. Im Hinblick auf die vorgenommene Ahndung seines Ordnungswidrigkeitenverhaltens im Bußgeldverfahren stelle sich die Entziehung der Fahrerlaubnis als Doppelbestrafung dar.

Dieser Vortrag geht ins Leere. Das Verwaltungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung zu Recht auf die gefestigte Rechtsprechung des erkennenden Senats bezogen, wonach bereits der einmalige Konsum von sogenannten harten Drogen, zu denen Amphetamin zählt, im Regelfall die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt, so dass in diesen Fällen die Fahrerlaubnis auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, 46 Abs. 1 Satz 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zu dieser Verordnung ohne weitere Begutachtung zu entziehen ist. Des Nachweises einer Drogenabhängigkeit, eines regelmäßigen Konsums oder auch nur – bei gelegentlichem Konsum – des Unvermögens zur Trennung von Drogenkonsum und Kraftfahrzeugführung bedarf es nicht (vgl. nur: Beschlüsse des Senats v. 14. 08. 2002 – 12 ME 566/02 –, DAR 2002, 269 f. [= BA 2003, 327]; v. 16. 06. 2003 – 12 ME 172/03 –,

DAR 2003, 432 f. [= BA 2003, 465] und zuletzt – zu Amphetamin – v. 03. 02. 2004 – 12 ME 26/04 –). Abgesehen hiervon steht fest, dass der Antragsteller nicht nur die harte Droge Amphetamin konsumiert, sondern sich im Zusammenhang damit auch als unfähig erwiesen hat, den Drogenkonsum und die Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr zu trennen. Denn er hat im Laufe des Verfahrens mehrmals eingeräumt, sich am Vorfalstag vor Fahrtantritt aus dem bei ihm vorgefundenen Amphetamin-Beutel diese Droge zugeführt zu haben.

Bei diesem Sachverhalt kommt es auf einen weiteren nachfolgenden Amphetaminkonsum des Antragstellers für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung nicht an. Der Nachweis der erforderlichen einjährigen Abstinenz (Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV) ist im Rahmen eines Wiedererteilungsverfahrens von Bedeutung, das hier nicht zur Entscheidung steht.

Der Einwand des Antragstellers, die Entziehung der Fahrerlaubnis stelle in seinem Falle eine Doppelbestrafung dar, geht fehl. Während durch das ihm auferlegte Bußgeld eine Ordnungswidrigkeit geahndet wurde, stellt sich die hier streitgegenständliche Fahrerlaubnisentziehungsverfügung als davon unabhängige Maßnahme der Gefahrenabwehr dar.

Aus den bisherigen Darlegungen folgt zugleich, dass der Antragsgegner die Anordnung des Sofortvollzuges der verfügten Fahrerlaubnisentziehung entgegen der Ansicht des Antragstellers in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechenden Weise begründet hat. Denn er hat u. a. sinngemäß darauf verwiesen, dass von der Rauschmitteleinnahme des Antragstellers eine überproportionale Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgehe, der nur durch eine sofort wirksame Fahrerlaubnisentziehung entgegengewirkt werden könne.

83.*) 1. Es darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Alkohol- bzw. Drogenkonsum und Straßenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die naheliegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Straßenverkehr teilnimmt.

2. Der Sicherungszug des Führerausweises wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten nach Art. 14 Abs. 2 lit. c i. V. m. Art. 17 Abs. 1 SVG greift tief in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen ein. Es ist daher in jedem Fall und von Amtes wegen eine genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse und insbesondere der Trinkgewohnheiten bzw. der Konsumgewohnheiten anderer Drogen des Betroffenen vorzunehmen. Das Ausmaß der notwendigen behördlichen Nachforschungen, namentlich die Frage, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Entzugsbehörde. Bei Drogensucht ist die Entzugsbehörde in aller Regel

verpflichtet, ein gerichtsmedizinisches Gutachten einzuholen. Ein Verzicht auf eine spezialärztliche Begutachtung ist nur ausnahmsweise, etwa in Fällen offensichtlicher schwerer Drogenabhängigkeit, gerechtfertigt.

Schweizerisches Bundesgericht (Kassationshof),
Urteil vom 21. November 2003 – 6A.64/2003 –
(VG Kanton Luzern)

Zum Sachverhalt:

Die Kantonspolizei B. hielt am 01. August 2002 in P. den mit einem Motorrad fahrenden X. zu einer Kontrolle an. Aufgrund von verschiedenen Auffälligkeiten ordnete sie eine Blut- und Urinprobe an. Die chemisch-toxikologische Untersuchung beim Institut für Rechtsmedizin der Universität B. (IRM) ergab, dass X. wegen Cannabiskonsums in seiner Fahrfähigkeit eingeschränkt war. Am 09. Dezember 2002 verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons L. eine ärztliche Begutachtung seiner Fahreignung. Von einem vorsorglichen Entzug des Führerausweises wurde abgesehen. Das Verwaltungsgericht des Kantons L. wies am 04. August 2003 die von X. dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde ab. Gegen dieses Urteil führt X. sinngemäss Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht, mit der er beantragt, es sei keine ärztliche Begutachtung anzuordnen. Das Verwaltungsgericht beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Aus den Gründen:

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann beim Bundesgericht die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, gerügt sowie eine unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 104 lit. a und b OG). Zum Bundesrecht zählt auch das Verfassungsrecht des Bundes (BGE 122 IV 8 E. 1b; 119 Ib 254 E. 2b). In diesem Fall sind aber die strengeren Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG zu beachten (BGE 122 IV 8 E. 2a; 118 Ia 8 E. 1c). Nicht überprüfen kann das Bundesgericht grundsätzlich die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides (Art. 104 lit. c OG). Gemäss Art. 105 Abs. 2 OG ist das Bundesgericht an die Feststellung des Sachverhalts gebunden, wenn eine richterliche Behörde als Vorinstanz den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt hat. An die Begründung der Begehren ist es nicht gebunden (Art. 114 Abs. 1 OG).

2. Der Beschwerdeführer behauptet, die Blut- und Urinprobe sei rechtswidrig angeordnet worden, er sei nie mit dem Motorrad unter dem Einfluss von Drogen gefahren, und es drängten sich keine Abklärungen seiner Fahrfähigkeit auf.

2.1 Gemäss den verbindlichen Feststellungen der richterlichen Vorinstanz (Art. 105 Abs. 2 OG) wurde der Beschwerdeführer von der Polizei zur Kontrolle angehalten, weil er mit seinem Motorrad durch schnel-

le Fahrweise aufgefallen war. Im Rahmen dieser Kontrolle wurden bei ihm ca. 2 Gramm Marihuana und ein Schlagring sichergestellt. Aufgrund von körperlichen Anzeichen (schwitzen, zittern, blasse Haut, enge Pupillen) und seiner Aussage, dass er am Vorabend einen Joint konsumiert habe, wurde eine Blut- und Urinprobe im Spitalzentrum B. angeordnet.

2.2 Anders als die Feststellung von Fahren in ange-trunkenem Zustand ist das Verfahren um die Feststellung von Fahren unter Drogen- und Medikamenteneinfluss noch nicht bundesrechtlich geregelt und weitgehend eine Domäne des kantonalen Rechts, insbesondere was die Anordnung von Blut- und Urinproben angeht (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Bern 2002, S. 234, Fn. 103). Die Verletzung von kantonalem Recht kann im Rahmen einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur auf Willkür hin überprüft werden (BGE 122 IV 8 E. 2a; 120 Ib 224 E. 2a). In casu wird eine willkürliche Anwendung der einschlägigen Normen des kantonalen Rechts (namentlich von Art. 161 f. StV/BE i. V. m. den Empfehlungen EJPD/KKJPD vom 30. Dezember 1994 zur Feststellung der Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und/oder Medikamente) weder gerügt noch substantiiert. Auf die Beschwerde kann in diesem Punkt daher mangels rechtsgenügender Begründung i. S. v. Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht eingetreten werden.

2.3 Gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c SVG darf der Führerausweis nicht erteilt werden, wenn der Bewerber dem Trunke oder anderen die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist. Wird nachträglich festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, ist der Führerausweis nach Art. 16 Abs. 1 SVG zu entziehen. Ein solcher Sicherungszug dient nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr dem Schutz des Verkehrs vor Führern, die aus medizinischen oder charakterlichen Gründen, wegen Trunksucht oder anderen Süchten oder wegen einer anderen Unfähigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen nicht geeignet sind. Nach der Rechtsprechung darf auf fehlende Fahreignung geschlossen werden, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage ist, Alkohol- bzw. Drogenkonsum und Strassenverkehr ausreichend zu trennen, oder wenn die nahe liegende Gefahr besteht, dass er im akuten Rauschzustand am motorisierten Strassenverkehr teilnimmt (BGE 129 II 82 E. 4.1 mit Hinweis).

2.4 Der Sicherungszug wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten wird gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. c i. V. m. Art. 17 Abs. 1 bis SVG auf unbestimmte Zeit angeordnet und mit einer Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Nach Ablauf der Probezeit kann der Ausweis bedingt und unter angemessenen Auflagen wieder erteilt werden. In der Regel wird hierfür der Nachweis der Heilung durch eine mindestens einjährige kontrollierte Abstinenz verlangt. Der Sicherungszug greift damit tief in den Persönlichkeitsbereich des Betroffenen ein. Nach der Rechtsprechung ist daher in jedem Fall und von Amtes wegen

eine genaue Abklärung der persönlichen Verhältnisse und insbesondere der Trinkgewohnheiten bzw. der Konsumgewohnheiten anderer Drogen des Betroffenen vorzunehmen. Das Ausmass der notwendigen behördlichen Nachforschungen, namentlich die Frage, ob ein medizinisches Gutachten eingeholt werden soll, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Entzugsbehörde. Bei Drogensucht ist die Entzugsbehörde in aller Regel verpflichtet, ein gerichtsmedizinisches Gutachten einzuholen. Ein Verzicht auf eine spezialärztliche Begutachtung ist nur ausnahmsweise, etwa in Fällen offensichtlicher schwerer Drogenabhängigkeit, gerechtfertigt (BGE 129 II 82 E. 2.2 mit Hinweisen).

2.5 Die chemisch-toxikologische Untersuchung ergab, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt, in dem er angehalten wurde, derart unter dem direkten Einfluss von Cannabis stand, dass seine Fahrfähigkeit eingeschränkt war. Gemäss seinen eigenen Angaben konsumiert er zudem seit vielen Jahren täglich Cannabis. Bei diesen Umständen stellt sich nahe liegend die Frage, ob er noch in der Lage ist, seinen Drogenkonsum und den Strassenverkehr ausreichend zu trennen. Diese Frage kann nur aufgrund einer fachärztlichen Begutachtung rechtsgenügend beantwortet werden. Die Vorinstanz ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass eine Überprüfung der Fahreignung durch einen Facharzt geboten ist. Sie hat kein Bundesrecht verletzt und das eigene Ermessen korrekt ausgeübt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung: Die den Entzug des Führerausweises wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten regelnden Normen des Schweizerischen Straßenverkehrsgesetzes (SVG) lauten auszugsweise wie folgt:

Art. 14 SVG

Lernfahr- und Führerausweis

(1) ...

(2) Lernfahr- und Führerausweis dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber

a. ...

b. ...

c. dem Trunke oder andern die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist;

d. ...

(3) Bestehen Bedenken über die Eignung eines Führers, so ist er einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

(4) Jeder Arzt kann Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden.

Art. 16 SVG

Entzug der Ausweise

(1) Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraus-

setzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.

(2) Der Führer- oder Lernfahrausweis kann entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet oder andere belästigt hat. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

(3) Der Führer- oder Lernfahrausweis muss entzogen werden, wenn der Führer:

a. den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat;

b. in angetrunkenem Zustand gefahren ist;

c.-f. ...

g. sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.

(4) ...

Art. 17 SVG

Dauer des Führerausweis-Entzuges

(1) Die Dauer des Entzuges von Führer- oder Lernfahrausweisen ist nach den Umständen festzusetzen; sie beträgt jedoch:

a. mindestens einen Monat;

b. mindestens zwei Monate, wenn der Führer in angetrunkenem Zustand gefahren ist;

c. ...

d. mindestens ein Jahr, wenn der Führer innert fünf Jahren seit Ablauf eines früheren Entzuges wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand erneut in diesem Zustand gefahren ist.

(1bis) Der Führer- oder Lernfahrausweis wird auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheiten, aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen. Mit dem Entzug wird eine Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Beim Entzug aus medizinischen Gründen entfällt die Probezeit.

(2) Dem Unverbesserlichen ist der Ausweis für dauernd zu entziehen.

(3) Ein für längere Zeit entzogener Ausweis kann nach Ablauf von mindestens sechs Monaten bedingt und unter angemessenen Auflagen wieder erteilt werden, wenn angenommen werden darf, die Massnahme habe ihren Zweck erreicht. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer (Abs. 1 Bst. d) und die mit dem Sicherungsentzug verbundene Probezeit (Abs. 1bis) dürfen dabei nicht unterschritten werden. Werden die Auflagen missachtet oder täuscht der Führer in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen.

84.*) 1. Beim Fahren unter Drogeneinfluss existiert nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft kein gesicherter Erfahrungs- und Grenzwert für die Fahrfähigkeit. Es kann daher nicht

ohne weiteres von der konsumierten Drogenmenge bzw. dem Wirkstoffnachweis im Körper des Betroffenen auf fehlende Fahrfähigkeit geschlossen werden. Die Fahrfähigkeit muß in diesem Bereich vielmehr auf Grund des erkennbaren äußeren Verhaltens des Fahrzeuglenkers im konkreten Einzelfall, namentlich auf Grund von Ausfallerscheinungen, Fahrfehlern, einer besonders sorglosen und leichtsinnigen Fahrweise oder Verhaltensauffälligkeiten bei Polizeikontrollen bzw. anlässlich der ärztlichen Untersuchung nachgewiesen werden.

2. Die Einnahme von Cannabis führt nach den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien beim Betroffenen zu Verminderungen im Bereich der Wahrnehmung und der Psychomotorik sowie der kognitiven und affektiven Funktionen. Namentlich kann der Konsum von Cannabisprodukten zu einer Beeinträchtigung der dynamischen Sehschärfe (d. h. dem Erkennen sich bewegender Objekte), zu einer Verlängerung der Reaktionszeit, zur Veränderung der Koordinationsfähigkeit oder zur fehlenden Genauigkeit von automatisierten Bewegungsabläufen führen. Cannabis beeinträchtigt daher bei Sucht die Fahreignung generell und bei gelegentlichem Konsum die Fahrfähigkeit unmittelbar nach dem Genuß der Droge.

Schweizerisches Bundesgericht (Kassationshof),
Urteil vom 18. März 2004 – 6S.391/2003 und
6.397/2003 –
(Obergericht des Kantons Bern)

Zum Sachverhalt:

X. wurde am frühen Nachmittag des 14. Juni 2002 in der M.-Gasse in B. von Strassenarbeitern dabei beobachtet, wie er auf der Fahrerseite seines Wagens Drogen versteckte. X. fuhr daraufhin mit seinem Auto in rasantem bzw. zügigem Tempo durch die G.-Gasse in Richtung B. Dabei wurde er von der herbeigerufenen Polizei verfolgt. Ihr gelang es schliesslich, ihn in der K.-Strasse anzuhalten. Die Matrix-Aufforderung (Stop-Polizei) hatte X. nicht beachtet. Im Lenkrad seines Wagens wurden 2,2 Gramm Marihuana gefunden. Ein vor Ort durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 0,2 Promille. Der Drogenschnelltest, dem sich X. anschliessend auf dem Polizeiposten unterzog, fiel positiv aus. Zur Bestimmung des Alkohol- und Drogengehaltes wurden um 15.30 bzw. 15.40 Uhr eine Blut- und eine Urinprobe abgenommen. Die Analyse durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität B. ergab in Bezug auf Cannabis positive Testresultate; Trinkalkohol wurde nicht nachgewiesen. X. hatte nach seinen eigenen Angaben zwischen 13.00 und 13.15 Uhr auf der M.-Plattform einen Joint geraucht und 3 dl Bier getrunken. Der Untersuchungsrichter 3 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland verurteilte X. mit Strafmandat vom 22. Oktober 2002 wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19a BetmG) und wegen Führens eines Personenwagens unter Drogeneinfluss (Art. 31 Abs. 2 i. V. m. Art. 90 Ziff. 2 SVG) zu zehn Tagen

Gefängnis, mit bedingtem Strafvollzug bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 1.000,-. Auf Einsprache des Beurteilten hin, erklärte die Gerichtspräsidentin 17 des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen X. am 31. März 2003 hinsichtlich der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz der groben Verkehrsregelverletzung durch Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss (Art. 31 Abs. 2 i. V. m. Art. 90 Ziff. 2 SVG; Art. 2 Abs. 1 VRV) schuldig und verurteilte ihn zu zehn Tagen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 1.000,-. Das Obergericht des Kantons B. erklärte X. mit Urteil vom 28. August 2003 auf dessen Appellation hin der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln durch Führen eines Personenwagens unter Drogeneinfluss (Art. 31 Abs. 2 i. V. m. 90 Ziff. 1 SVG; Art. 2 Abs. 1 VRV) schuldig und verurteilte ihn zu fünf Tagen Haft, mit bedingtem Strafvollzug unter Auferlegung einer Probezeit von einem Jahr, sowie zu einer Busse von Fr. 1.000,-. X. (nachfolgend: der Verurteilte) und der Generalprokurator des Kantons Bern führen eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde. Der Verurteilte beantragt, er sei vom Vorwurf des Führens eines Fahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand freizusprechen und die Sache sei zwecks Neuverlegung der Verfahrens- und Verteidigungskosten an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Generalprokurator stellt Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz. Das Obergericht des Kantons Bern hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Der Verurteilte beantragt in seiner Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde des Generalprokurators. Der Generalprokurator hat auf Vernehmlassung zur Beschwerde des Verurteilten verzichtet.

Aus den Gründen:

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

I. Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten

1. Die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde ist rein kassatorischer Natur. Sie führt im Falle der Gutheissung zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz (Art. 277ter Abs. 1 BStP), nicht aber zu einem Entscheid des Bundesgerichts in der Sache selbst. Auf die Rechtsbegehren kann deshalb nur in diesem Rahmen eingetreten werden (BGE 118 IV 277 E. 1).

2.1 Die Vorinstanz nimmt an, der Verurteilte sei nach dem Konsum von Cannabis und Bier fahrfähig gewesen und sei sich dieses Zustandes bewusst gewesen. Sein Verhalten erscheine aber nicht als rücksichtslos oder sonst schwerwiegend regelwidrig. Auch lasse der festgestellte THC-Wert (Anteil des Wirkstoffes Tetrahydrocannabinol) von ca. 3,5 ng/ml nur auf eine geringe Drogenmenge schliessen. Der Verurteilte habe daher für andere Verkehrsteilnehmer keine ernstliche Gefahr dargestellt. Er sei der Polizei denn auch nicht durch sein Fahrverhalten aufgefallen, sondern nur deshalb, weil ihr gemeldet worden sei, dass er in seinem Lenkrad Drogen versteckt habe. Die Vorinstanz ge-

langt daher zum Schluss, der Verurteilte habe lediglich eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG begangen. Die erste Instanz hatte demgegenüber auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG erkannt, weil der Verurteilte im Wissen darum, dass er noch Auto fahren werde, Cannabis und Alkohol konsumiert habe.

2.2 Der Verurteilte macht geltend, seine Fahrfähigkeit sei nicht eingeschränkt gewesen. Die im ärztlichen Untersuchungsbefund festgehaltene leichte Beeinträchtigung in seinem Verhalten durch den Cannabis-Konsum habe sich weder auf seine Fahrweise noch auf die Verkehrssicherheit ausgewirkt. Ausserdem sei er bei seiner Fahrt in keiner Weise negativ aufgefallen.

3.1 Wer angetrunken, übermüdet oder wegen des Einflusses von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder wegen eines anderen Grundes nicht fähig ist, darf kein Fahrzeug führen (Art. 31 Abs. 2 SVG; Art. 2 Abs. 1 VRV; vgl. auch Art. 91 Abs. 1 SVG). Fahrfähigkeit ist die momentane körperliche und geistige Befähigung, ein Fahrzeug während der gesamten Fahrt sicher zu führen. Erhalten sein muss die Gesamtleistungsfähigkeit, welche neben der Grundleistung auch eine für das Bewältigen plötzlich auftretender schwieriger Verkehrs-, Strassen- und Umweltsituationen notwendige Leistungsreserve umfasst. Der Fahrzeuglenker muss m. a. W. in der Lage sein, ein Fahrzeug auch in einer nicht voraussehbaren, schwierigen Verkehrslage sicher zu führen (Leitfaden „Verdachtsgründe fehlender Fahreignung“ der Expertengruppe Verkehrssicherheit des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 26. April 2000, S. 2; René Schaffhauser, Grundriss des Schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Aufl., Bern 2002, N 501).

3.2 Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol (Angetrunkenheit) gilt – unabhängig von weiteren Beweisen und von der individuellen Alkoholverträglichkeit – in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkohol-Konzentration von 0,8 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-Konzentration führt (Art. 2 Abs. 2 VRV; Art. 55 Abs. 1 SVG). Nach Art. 91 Abs. 1 SVG soll somit nicht jeder Fahrzeuglenker bestraft werden, der eine noch so geringe Menge Alkohol zu sich nimmt und anschliessend ein Motorfahrzeug führt, sondern – soweit nicht andere Beweise für eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit vorliegen – nur derjenige, der vor der Fahrt soviel Alkohol zu sich nimmt, dass er im Sinne des Gesetzes angetrunken ist (BGE 119 Ia 332 E. 1c). Beim Fahren unter Drogeneinfluss existiert nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Wissenschaft kein gesicherter Erfahrungswert für die Fahrfähigkeit. Es kann daher nicht ohne weiteres von der konsumierten Drogenmenge bzw. dem Wirkstoffnachweis im Körper des Betroffenen auf fehlende Fahrfähigkeit geschlossen werden (BGE 124 II 559 E. 4b S. 565; Manfred Dähler/René Schaffhauser, Strassenverkehrsdelikte, in: Niggli/Weissenberger [Hrsg.],

Strafverteidigung, Handbücher für die Anwaltspraxis, Bd. VII, Basel 2002, N 11.209). Die Fahrunfähigkeit muss in diesem Bereich daher, wie bei der Angetrunkenheit mit einem Blutalkoholgehalt von weniger als 0,8 Promille oder bei Fehlen einer Blutprobe (vgl. BGE 103 IV 110 E. 1; 98 IV 289 E. 1a; 90 IV 159 E. 4 S. 167; Schaffhauser, a. a. O., N 504), auf Grund des erkennbaren äusseren Verhaltens des Fahrzeuglenkers im konkreten Einzelfall, namentlich auf Grund von Ausfallerscheinungen, Fahrfehlern, einer besonders sorglosen und leichtsinnigen Fahrweise oder Verhaltensauffälligkeiten bei Polizeikontrollen bzw. anlässlich der ärztlichen Untersuchung, nachgewiesen werden (Schaffhauser, a. a. O., N 516 ff.; Dähler/Schaffhauser, a. a. O., N 11. 196 und 11.210; Franz Riklin, Fahren unter Drogeneinfluss, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafprozessuale Aspekte, Strassenverkehrsrechtstagung Freiburg 1998, S. 10). Dies gilt auch für das Führen von Fahrzeugen unter dem Einfluss von Cannabis.

3.3 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) haben zur Feststellung der Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen und/oder Medikamente Empfehlungen erlassen, die am 1. Januar 1995 in Kraft getreten sind. Diese tragen dem Umstand Rechnung, dass wegen der unterschiedlichen Wirkung von Cannabis auf den Konsumenten nicht ohne weiteres von der konsumierten Menge bzw. der Wirkstoffkonzentration im Blut auf fehlende Fahrfähigkeit geschlossen werden kann (BGE 124 II 559 E. 4b mit Hinweisen). Als geeignete Massnahme zur Feststellung des Drogen- und/oder Medikamenteneinflusses nennt Art. 4 der Empfehlungen die Polizeikontrolle (Art. 5 f.), die ärztliche Untersuchung (Art. 7), die chemische Analyse im forensischen Laboratorium (Art. 12 ff.) sowie die Begutachtung durch einen Sachverständigen (Art. 15 f.). Die Empfehlungen enthalten im Anhang 2 sodann Richtlinien für die Begutachtung der Fahrfähigkeit unter dem Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten. Danach genügt der ärztliche Untersuchungsbericht alleine zur gutachterlichen Beurteilung der Fahrfähigkeit wegen eines spezifischen Drogen- oder Medikamentenkonsums in der Regel nicht. Neben den ärztlichen Angaben müssen nach Möglichkeit auch Beobachtungen der Polizeiorgane und deren möglichst detaillierte und beschreibende Protokollierung Berücksichtigung finden. Ebenso sollen eventuell vorhandene Zeugenaussagen herangezogen werden zum Vergleich der Beobachtungen (z. B. „verladener“ Fahrzeuglenker) mit der chemisch-toxikologisch festgestellten Konzentration einer Droge oder eines Medikamentes im Blut (Ziff. 2.3 und 3; vgl. auch Peter X. Iten, Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, Institut für Rechtsmedizin Zürich 1994, S. 22).

3.4 Die Vorinstanz stützt sich für ihren Entscheid auf die polizeilichen Erhebungen vor Ort, die ärztlichen Untersuchungen anlässlich der Blutentnahme und der Abnahme der Urinprobe, sowie die chemisch-toxikologischen Untersuchungen von Blut und Urin

und die toxikologische Beurteilung des Verurteilten durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität B. (vgl. auch Schaffhauser, a. a. O., N 516 f.). Sie folgt somit für die Feststellung der Verminderung der Fahrfähigkeit den genannten Empfehlungen des EJPD und der KKJPD (vgl. E. 3.3). Im ärztlichen Untersuchungsbefund, der zweieinhalb Stunden nach der Fahrt erhoben wurde, wurden die Bewusstseinslage des Verurteilten als benommen, sein Verhalten als ruhig, seine Stimmung als normal, die Sprache als unauffällig und die Konjunktiven als gerötet beschrieben. Der Verurteilte bestand den Rombergtest sicher. Der Strichgang war leicht schwankend, die Finger-Finger-Probe wurde als sicher und die örtliche und zeitliche Orientierung als erhalten bewertet. Der Arzt beurteilte den Verurteilten insgesamt als „etwas verladen“ und erachtete den Grad der Beeinträchtigung als leicht. Gemäss dem Bericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Bern vom 18. September 2002 ergaben die chemisch-toxikologischen Untersuchungen einen THC-Wert von ca. 3,5 ng/ml und einen THC-COOH-Wert (Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure) von ca. 46 ng/ml. Der Gutachter beurteilte den Verurteilten aus forensisch-toxikologischer Sicht als nicht fahrfähig.

3.5 An diese tatsächlichen Feststellungen ist der Kassationshof gebunden (Art. 277bis Abs. 1 BStP). Unter diesen Umständen verletzt der Schluss der Vorinstanz, der Verurteilte sei nicht fahrfähig im Sinne von Art. 31 Abs. 2 SVG gewesen, kein Bundesrecht. Was der Verurteilte hiergegen einwendet, führt zu keinem anderen Ergebnis. So mag zutreffen, dass der ermittelte THC-Wert als eher tief erscheint und auf einen geringen oder nur mässigen Cannabis-Konsum hindeutet, doch schliesst die Vorinstanz entgegen der Auffassung des Verurteilten nicht schon allein aufgrund des Nachweises der geringen Wirkstoffkonzentration im Blut auf die Fahrunfähigkeit. Sie stützt sich vielmehr auch auf die im ärztlichen Untersuchungsbefund zweieinhalb Stunden nach der Fahrt festgehaltenen Verhaltensauffälligkeiten und deren Würdigung im Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin, die ohne weiteres Rückschlüsse auf eine Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit erlauben. Im Übrigen ist anerkannt, dass Cannabis auch bei bloss gelegentlichem Konsum in geringer Menge die Fahrfähigkeit erheblich beeinträchtigen kann (Peter Hentschel, Strassenverkehrsrecht, 37. Aufl. München 2003, 4 StGB § 316 N 5). Ausserdem verweist die Vorinstanz zu Recht darauf, dass der Verurteilte neben Cannabis – wenn auch nur in geringer Menge – Alkohol konsumiert hat (Mischkonsum), was wegen der gegenseitigen Potenzierung beider Stoffe verkehrsrelevante Ausfallerscheinungen mit grösserer Wahrscheinlichkeit erwarten lässt (BGE 124 II 559 E. 4b S. 565 f. mit Hinweisen). In der Literatur wird schliesslich auch darauf hingewiesen, dass die Cannabis-Wirkung nur bedingt mit der Wirkstoffkonzentration korreliert. So wird der maximale Blutspiegel nach dem Rauchen von Cannabis bereits nach wenigen Minuten erreicht, während das maximale „High“ erst nach etwa 30 Minuten eintritt, zu einem

Zeitpunkt, in welchem die THC-Blutkonzentration bereits wieder deutlich abgesunken ist. Zu signifikanten Leistungsver schlechterungen kommt es danach vor allem im akuten Rausch, d. h. bei der Aufnahme des Wirkstoffs durch Rauchen innerhalb der ersten Stunde nach dem Konsum (BGE 124 II 559 E. 4c S. 566; Geschwinde, Rauschdrogen, Marktformen und Wirkungsweisen, 4. Aufl., Berlin usw. 1998, S. 28 f. N 95 und 97; Iten, a. a. O., S. 103 ff.; ders., Drogen und Verkehrsrecht, die wissenschaftliche Begutachtung von Fahrzeuglenkern unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss, Strassenverkehrsrechtstagung Freiburg 1998, S. 16; Guido Sticht/Herbert Käferstein, Grundbegriffe, Toxikokinetik und Toxikodynamik, in: Günter Berghaus/Hans-Peter Krüger [Hrsg.], Cannabis im Strassenverkehr, Stuttgart 1998, S. 8 f.). Im vorliegenden Fall hat der Verurteilte kurze Zeit nach dem Konsum sein Fahrzeug gelenkt, während die Blutprobe erst etwa zweieinhalb Stunden nach der Fahrt abgenommen worden ist. Die Wirkstoffkonzentration dürfte danach bei der Fahrt jedenfalls grösser gewesen sein, als der ermittelte THC-Wert von ca. 3,5 ng/ml. Dass die Festlegung eines Gefahrgrenzwerts auch bei Cannabis wünschenswert wäre, wie der Verurteilte vorbringt, mag zutreffen. Doch ist ein solcher, der Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille vergleichbarer Grenzwert heute wissenschaftlich (noch) nicht begründbar (vgl. oben I.3.2). Aus den vom Verurteilten angeführten Vergleichswerten von Alkohol und Cannabis ergibt sich nichts anderes. Sein Hinweis bezieht sich auf eine vergleichende Analyse experimenteller Studien, in der die Beeinträchtigung durch Cannabis in Abhängigkeit von der Wirkstoffkonzentration im Vergleich zur Dosis-/Wirkstoffbeziehung von Alkohol beschrieben wird, die in ihrer Aussagekraft aber beschränkt ist und daher die Festlegung von verlässlichen Grenzwerten nicht erlaubt (vgl. Mark Vollrath/Hans-Peter Krüger, Auftreten und Risikopotenzial von Drogen im Strassenverkehr, Blutalkohol 39/2002 S. 34; vgl. auch Günter Berghaus/Hans-Peter Krüger/Mark Vollrath, Beeinträchtigung fahrrelevanter Leistungen nach Rauchen von Cannabis und nach Alkoholkonsum – eine vergleichende Metaanalyse experimenteller Studien, in: Günter Berghaus/Hans-Peter Krüger [Hrsg.], Cannabis im Strassenverkehr, Stuttgart 1998, S. 101 ff.). Dass der Verurteilte keine drogenbedingten Ausfallerscheinungen gezeigt hat, die sich in Fahrfehlern ausgewirkt haben, trifft zu. Es wird ihm denn auch kein Fahrfehler, insbesondere keine Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen. Auch nimmt die Vorinstanz zu seinen Gunsten an, er habe beim Anhalten den Motor seines Fahrzeugs nicht abgewürgt, sondern ordentlich abgestellt. Doch lässt sich daraus nicht schliessen, die vom Arzt erkannte leichte Beeinträchtigung des Verhaltens habe sich nicht auf das Fahrverhalten ausgewirkt. Denn die Annahme der Fahrunfähigkeit wegen Drogeneinflusses setzt den Nachweis eines Fahrfehlers nicht voraus. Selbst ein unauffälliger ärztlicher Untersuchungsbefund schliesst eine Beeinflussung der Fahrfähigkeit nicht aus (Empfehlungen Art. 7 Abs. 2). Es genügt eine Verminderung

der Gesamtleistungsfähigkeit, wie sie dem Verurteilten hier vom Arzt und vom Gutachter attestiert worden ist.

Die Beschwerde des Verurteilten erweist sich somit als unbegründet.

II. Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprokurators

1. Der Generalprokurator wendet sich gegen die rechtliche Würdigung des Fahrens unter Drogeneinfluss als einfache Verletzung der Verkehrsregeln durch die Vorinstanz. Der Verurteilte sei nicht fahrfähig gewesen. Er habe sich mithin in einen Zustand versetzt, welcher seine Fahrfähigkeit beeinträchtigt habe, und habe trotzdem ein Fahrzeug geführt. Dies müsse zu einer Strafbarkeit wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 führen.

2.1 Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der Tatbestand ist nach der Rechtsprechung objektiv erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist bereits beim Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben. Die erhöhte abstrakte Gefahr setzt die nahe liegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus (BGE 123 IV 88 E. 3a; 123 II 37 E. 1b und 106 E. 2a je mit Hinweisen). Subjektiv erfordert der Tatbestand ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten, d. h. ein schweres Verschulden, mindestens grobe Fahrlässigkeit (BGE 118 IV 84 E. 2a mit Hinweisen). Dies ist immer zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kann aber auch vorliegen, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt. In solchen Fällen bedarf jedoch die Annahme grober Fahrlässigkeit einer sorgfältigen Prüfung (BGE 106 IV 49 f. mit Hinweisen).

2.2 Der Generalprokurator geht zu Recht davon aus, dass das Führen eines Fahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand wegen des Einflusses von Cannabis einen typischen Fall der schweren Missachtung einer wichtigen Verkehrsvorschrift darstellt. Die Einnahme von Cannabis führt nach den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien beim Betroffenen zu Verminderungen im Bereich der Wahrnehmung und der Psychomotorik sowie der kognitiven und affektiven Funktionen. Namentlich kann der Konsum von Cannabisprodukten zu einer Beeinträchtigung der dynamischen Sehschärfe (d. h. dem Erkennen sich bewegender Objekte), zu einer Verlängerung der Reaktionszeit, zur Veränderung der Koordinationsfähigkeit oder zur fehlenden Genauigkeit von automatisierten Bewegungsabläufen führen. Cannabis beeinträchtigt daher bei Sucht die Fahreignung generell und bei gelegentlichem Konsum die Fahrfähigkeit unmittelbar nach dem Genuss der Droge (BGE 124 II 559 E. 4a S. 565 mit Hinweisen; vgl. ferner Schaffhauser, a. a. O., N 514;

Thomas Geschwinde, a. a. O., S. 28 ff. N 93 ff.; Stephan Harbort, Rauschmitteleinnahme und Fahrsicherheit, Indikatoren – Analysen – Massnahmen, Stuttgart [u. a.] 1996, S. 106 ff. N 222 ff.). Nach der Rechtsprechung kann denn auch ein die momentane Fahrfähigkeit beeinträchtigender Cannabiskonsum Anlass bieten, die generelle Fahreignung des Betroffenen durch ein Fachgutachten näher abklären zu lassen (BGE 127 II 122 E. 4b). Das Betäubungsmittel ist in seinen Auswirkungen in verkehrsrechtlicher Hinsicht mit der Alkoholintoxikation vergleichbar (zur Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit durch Alkohol vgl. Schaffhauser, a. a. O., N 504; ferner Klaus Foerster, Störungen durch psychotrope Substanzen, in: Venzlaff/Foerster, Psychiatrische Begutachtung, 3. Aufl. 2000, S. 165; Rudolf Hauri-Bionda, Fahrfähigkeit, Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich 1994, S. 5). Es drängt sich daher auf, das Fahren unter dem Einfluss von Cannabis grundsätzlich gleich zu behandeln wie das Fahren in angetrunkenem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 SVG, welches – auch für Trunkenheitsfahrten mit einem Blutalkoholgehalt von weniger als 0,8 Promille (vgl. oben 3.2) – als Vergehen mit Gefängnis oder Busse bedroht ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 StGB). Diese Auffassung steht im Einklang mit der Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (AS 2002, 2767 ff.; BBl 1999, S. 4462, 4493), nach welchem mit Gefängnis oder Busse bestraft wird, wer aus anderen Gründen als Angetrunkenheit fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt (Art. 91 Abs. 2 nSVG). Darunter fällt nach dem künftigen Recht auch das Führen eines Motorfahrzeuges unter Betäubungsmittelinfluss (Art. 31 Abs. 2 nSVG). Es gilt somit in diesem Fall die gleiche Strafandrohung wie beim Tatbestand des Fahrens in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 91 Abs. 1 nSVG).

2.3 Im zu beurteilenden Fall steht zudem ausser Zweifel, dass die unter dem Einfluss von Cannabis unternommene rasante oder jedenfalls zügige Autofahrt zur Mittagszeit durch die belebte Innenstadt die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet hat (zur Gefahrenlage innerorts vgl. BGE 123 II 37 E. 1d). Der objektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist daher erfüllt. Nichts anderes ergibt sich hinsichtlich der subjektiven Seite. Indem der Verurteilte die nahe liegende Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht bedacht oder sich bewusst über sie hinweggesetzt hat, hat er eine besondere Gleichgültigkeit gegenüber fremden Rechtsgütern bewiesen. Der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung ist somit auch in subjektiver Hinsicht erfüllt. Aus diesen Gründen verstösst der Schuldspruch der Vorinstanz wegen einfacher Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG gegen Bundesrecht.

Die Beschwerde des Generalprokurators erweist sich somit als begründet.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vom Gericht zitierten Normen lauten auszugsweise wie folgt:

Art. 31 SVG (Schweizerisches Straßenverkehrsgesetz)

Beherrschen des Fahrzeuges

(1) Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

(2) Wer angetrunken, übermüdet oder sonst nicht fähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

(3) ...

Art. 55 SVG

Angetrunkenheit

(1) Der Bundesrat legt fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Angetrunkenheit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird. Andere Beweismittel für die Fahruntauglichkeit wegen Alkoholeinwirkung bleiben vorbehalten.

(2) Fahrzeugführer und an Unfällen beteiligte Strassenbenützer, bei denen Anzeichen von Angetrunkenheit vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen. Die Blutprobe kann angeordnet werden.

(3) Das kantonale Recht bestimmt, wer zur Anordnung der Massnahmen zuständig ist.

(4) Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Vorgehen bei der Blutentnahme und über die technische Auswertung der Blutprobe sowie über die zusätzliche ärztliche Untersuchung des der Angetrunkenheit Verdächtigten.

Art. 90 SVG

Verletzung der Verkehrsregeln

(1) Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

(2) Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

(3) Artikel 237 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 91 SVG

Fahren in angetrunkenem Zustand

(1) Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

(2) Wer in angetrunkenem Zustand ein nichtmotorisches Fahrzeug führt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

(3) Den gleichen Strafantrohungen untersteht, wer sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

Art. 237 StGB

Störung des öffentlichen Verkehrs

(1) Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert, stört oder gefährdet und dadurch wesentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bringt der Täter dadurch wesentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 2 VRV (Schweizerische Verkehrsregelverordnung)

Zustand des Führers

(Art. 31 Abs. 2 und 55 Abs. 1 SVG)

(1) Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen oder aus einem andern Grund nicht fähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

(2) Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer eine Blutalkohol-Konzentration von 0,8 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkohol-Konzentration führt.

(3) Niemand darf ein Fahrzeug einem Führer überlassen, der nicht fähig ist.

(4) Den Führern, die berufsmässige Personentransporte durchführen, ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit und innert 6 Stunden vor Beginn der Arbeit untersagt.

*Aus der Abteilung Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Ulm
DIREKTOR: PROF. DR. E. MILTNER*

JÜRGEN LUTZE, ERICH MILTNER

Ist unerlaubtes Entfernen vom Unfallort noch immer ein typisches Alkoholdelikt? *)

Do drunk drivers still typically cause hit-and-run-offences? *)

I. Einleitung

Verkehrsunfallflucht wird in der Fachliteratur vor allem unter rechtlichen, medizinischen und polizeilich-kriminologischen Gesichtspunkten diskutiert. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich um einen sehr umstrittenen Tatbestand, der dem Prinzip widerspricht, dass sich niemand selbst belasten muss. Die sonst straflose Selbstbegünstigung wird in diesem Fall zur Straftat [3, 4, 12]. Der ärztliche Gutachter hat sich vor Gericht oft zur Frage der Schuldfähigkeit zu äußern, wobei Auswirkungen von Kopfverletzungen, aber oft auch Konfliktbelastungen von entscheidender Bedeutung sind [1, 8]. Aus polizeilich-kriminologischer Sicht interessieren vor allem Ausmaß, Aufklärungsrate und andere Daten sowie Motive des Fehlverhaltens [5, 6, 11, 12].

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Frage gewidmet, inwieweit das unerlaubte Entfernen vom Unfallort darauf zurückzuführen ist, dass der Unfall unter Alkoholeinfluss verursacht wurde und die dem Unfall zugrundeliegende Trunkenheitsfahrt der Polizei nicht bekannt werden sollte. LUFF [9] hatte 1962 die Vermutung geäußert, „dass die bei weitem überwiegende Zahl der Fälle von ‚Fahrerflucht‘ mit vorherigem Genuss von Alkohol zusammenhängt...“ Auch MÜLLER [12] war 1964 dieser Ansicht. BRETTEL u. a. [2] versuchten 1973 anhand empirischer Daten abzuschätzen, wie hoch der Anteil alkoholisierter Fahrer unter den Unfallflüchtigen sein könnte. Sie hatten die Unfallfluchtfälle eines Jahres in Frankfurt/Main untersucht und haben festgestellt, wieviele der ermittelten Fahrer nachweislich unter Alkoholeinfluss gestanden haben, bei wieviel Fahrern Alkoholeinfluss offensichtlich keine Rolle gespielt hat und wieviele Fahrer als fraglich eingestuft werden mussten. Das Verhältnis von alkoholisierten und nicht alkoholisierten Fahrern wurde auf die Gesamtgruppe der Unfallflüchtigen hochgerechnet und mit der Zahl der Autofahrer in Beziehung gesetzt, die im gleichen Zeitraum wegen eines unter Alkoholeinfluss geschehenen Unfalls vom Gericht verurteilt worden waren. Es zeigte sich, „dass in mehr als der Hälfte aller Unfälle, an denen alkoholisierte Verkehrsteilnehmer beteiligt sind, von diesen Unfallflucht begangen wird“. Diese Daten wurden auch von anderen Autoren im Wesentlichen bestätigt [13]. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse und eigener Daten kommt HAUSER [5] zu dem Schluss: „Unfallflucht hat sich als typisches Alkoholdelikt erwiesen“.

Nachdem eine frühere Untersuchung von Fällen mit Trunkenheit am Steuer im Jahr 1997 interessante Hinweise auch zur Unfallflucht ergeben hatte [10], sind wir – mehrere Jahrzehnte nach den erwähnten grundlegenden Arbeiten – dem Problem Unfallflucht im Bereich der Polizeidirektion Ulm in einer eigenen Studie nachgegangen.

*) Herrn Prof. Dr. Günther Reinhardt, dem Gründer und langjährigen Leiter der Ulmer Rechtsmedizin, zum 70. Geburtstag gewidmet.

II. Methode

Es wurden die Akten aller Autofahrer ausgewertet, die im Jahr 1997 wegen eines Verkehrsunfalls im Stadtgebiet von Ulm und im angrenzenden Alb-Donau-Kreis zur Anzeige kamen, darunter auch jene, die sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hatten und von der Polizei ermittelt worden waren. Die Stadt Ulm hat etwa 115 000 Einwohner, im Landkreis wohnen ungefähr 185 000 Personen. Für die Auswertung wurde ein mehrere Jahre zurückliegender Jahrgang ausgewählt, um sicher zu sein, dass alle Verfahren abgeschlossen waren. Unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes konnten die Akten eingesehen werden bei den Amtsgerichten in Ulm und Ehingen, bei der Staatsanwaltschaft in Ulm sowie bei den Bußgeldstellen der Stadt und des Landkreises.

III. Ergebnisse

Von der Polizei waren 1997 in Ulm und im Alb-Donau-Kreis 4 271 Unfälle erfasst worden, 2 573 in der Stadt und 1 698 auf dem Lande. Darunter waren 883 Fälle von Unfallflucht (20,6 %). 311 Fahrer konnten ermittelt und der Staatsanwaltschaft gemeldet werden (35,2 %). Eingesehen wurden 251 Akten^{*)}. Die fehlenden Fälle (20 %) waren entweder nicht weiter verfolgt worden oder sonst nicht greifbar. In 9 Fällen war von der Weiterverfolgung abgesehen worden, da es zweifelhaft war, ob es sich im juristischen Sinne überhaupt um einen Unfall gehandelt hat. Ausgewertet wurden somit die Akten von 242 Unfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort. An diesen Unfällen waren 189 Männer und 53 Frauen (21,9 %) beteiligt. Beim Amtsgericht in Ulm konnten 134 Akten eingesehen werden, bei der Staatsanwaltschaft 62 Akten. Die übrigen Unterlagen befanden sich bei den Bußgeldstellen der Stadt und des Landkreises sowie beim Amtsgericht Ehingen. Das Durchschnittsalter der Gruppe lag bei 42,5 Jahren. 61 Personen hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. 19 hatten als Beruf Kraftfahrer angegeben.

Art der Unfälle, Unfallschäden, Aufklärungsrate

Im Stadtgebiet hatten sich 525 Fälle von Unfallflucht ereignet (20,4 % aller in der Stadt erfolgten Unfälle), auf dem Lande 358 Unfälle (21,0 %). Hinweise auf die Art der erfassten Unfälle gehen aus Tabelle 1 hervor.

Etwa 40 % der Fälle von Unfallflucht waren beim Parken, Wenden oder Rangieren passiert. Von den Unfällen im fließenden Verkehr hatten sich 17 % auf gerader Strecke ereignet (z. B. Streifen eines entgegenkommenden oder eines parkenden PKWs, Abkommen

| Parken | Wenden, Rangieren | Gerade Strecke | Kurve | Abbiegen | Überholen | Fahrestreifenwechsel | Auffahren | Rückwärtsfahren | Kreuzung |
|--------|-------------------|----------------|-------|----------|-----------|----------------------|-----------|-----------------|----------|
| 81 | 17 | 41 | 18 | 13 | 18 | 10 | 20 | 10 | 14 |

Tabelle 1: Art der Unfälle.

^{*)} Herrn Leitenden Polizeidirektor Brendel sowie Herrn PHK Dangel und seinen Kollegen von der Polizei Ulm sind wir zu großem Dank verpflichtet; die Unfallfluchtfälle waren für unsere Untersuchungen in 15 Dienststellen manuell abgeglichen worden, um die entsprechenden Aktenzeichen der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Fälle zu ermitteln und um die Unterlagen anschließend mit Erlaubnis der Justizbehörden einsehen zu können.

von der Fahrbahn). Die übrigen Unfälle, die jeweils pro Kategorie zwischen 4 % und 8 % der Unfälle umfassten, waren beim Abbiegen, beim Überholen, beim Fahrstreifenwechsel, beim Rückwärtsfahren sowie in einer Kurve oder an einer Kreuzung passiert. Der mit Abstand häufigste Unfalltyp waren somit Unfälle beim Parken, Wenden und Rangieren.

Von 883 Unfällen mit Unfallflucht konnte, wie erwähnt, etwas mehr als ein Drittel aufgeklärt werden (35,2 %). Genauere Hinweise zur Aufklärungsrate gehen aus Tabelle 2 hervor:

| Fremdschaden | Aufklärungsrate |
|---------------------|------------------------|
| unter 500 DM | 27 % |
| 500 – 1 000 DM | 26 % |
| über 1 000 DM | 41,5 % |
| Personenschäden | 43,8 % |

Tabelle 2: Aufklärungsrate bei verschiedenen Schadensklassen.

Die Aufklärungsrate stieg mit der Schadenshöhe an und war am größten bei Personenschäden^{*)}. Der durchschnittliche Fremdschaden betrug etwa 2 200 DM. Die Schadenshöhe variierte zwischen 100 DM und 25 000 DM. Bei 35 Unfällen, bei denen Alkoholeinfluss durch eine Blutprobe nachgewiesen worden war, war der durchschnittlich entstandene Fremdschaden fast doppelt so hoch (4 292 DM). Ein Eigenschaden war bei 140 Unfällen eingetreten (58 % der Unfälle mit Unfallflucht). Er betrug im Durchschnitt 1 920 DM. Der durchschnittliche Eigenschaden bei Unfällen unter nachgewiesenem Alkoholeinfluss lag bei 3 165 DM. Bei 2 von 35 Unfällen unter Alkoholeinfluss war kein Eigenschaden entstanden.

Verteilung der Unfallfluchtfälle über die Wochentage

Wie aus Tabelle 3 hervorgeht, verteilen sich die Unfallfluchtdelikte relativ gleichmäßig über die Wochentage mit Spitzenwerten am Freitag und am Montag sowie einer relativ geringen Zahl am Samstag.

| | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| N | 42 | 31 | 31 | 33 | 50 | 24 | 31 |
| % | 17,3 | 12,8 | 12,8 | 13,6 | 20,6 | 9,9 | 12,8 |

Tabelle 3: Verteilung der Unfälle mit Unfallflucht über die Wochentage.

^{*)} Es handelt sich bei diesen Angaben um die Daten aus der Polizeistatistik. Die Zahl der berücksichtigten Fälle beträgt 206 und ist damit etwas geringer als die Zahl der von uns eingesehenen Akten.

Bei einem Vergleich mit 491 Unfällen unter Alkoholeinfluss in den Jahren 1991 bis 1994 (mit anschließenden Verfahren beim Amtsgericht Ulm) zeigten sich hochsignifikante Unterschiede zwischen den Unfallzahlen während der Woche und denen am verlängerten Wochenende ($X^2 = 11,8$).

| | Montag – Donnerstag | Freitag/Samstag/Sonntag |
|---------------------------------|---------------------|-------------------------|
| Alkoholunfälle (1991 – 1994) | 213 (43,4 %) | 278 (56,6 %) |
| Unfallfluchtfälle (1997) | 137 (56,6 %) | 105 (43,4 %) |

Tabelle 4: Alkoholunfälle und Unfallfluchtfälle während der Woche und an Wochenenden.

Zu den 491 Unfällen unter Alkoholeinfluss war es überwiegend am Wochenende gekommen. Beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort hatten sich dagegen an den 4 Tagen der Woche mehr Delikte ereignet als an den 3 Tagen des Wochenendes.

Bei der Verteilung der Unfallfluchtdelikte über das Jahr waren – ähnlich wie bei den Trunkenheitsfahrten – keine sinnvoll interpretierbaren Häufungen zu erkennen. Die wenigsten Unfallfluchtdelikte hatten sich im Februar, April und August ergeben (jeweils 15), während sich im Juli und Oktober die meisten Fahrer unerlaubt vom Unfallort entfernt hatten (26 bzw. 28).

Lebensalter

Das Alter der Täter, die sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hatten, gestattet eine interpretierbare Aussage strenggenommen erst beim Vergleich mit der Zahl der Führerscheinbesitzer pro Altersklasse, mit der Zahl der gefahrenen Kilometer oder mit Parametern der generellen Verkehrsauffälligkeit pro Altersklasse. Interessante Aufschlüsse gibt jedoch bereits der Vergleich mit den schon erwähnten 1400 Fahrern, die wenige Jahre vorher (1991–1994) im gleichen Gebiet unter Alkoholeinfluss aufgefallen waren [10].

| Lebensalter (Jahre) | Trunkenheitsfahrt N = 1 400 | Unfallflucht N = 242 |
|------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| 16 – 20 | N = 140 10,0 % | N = 24 9,9 % |
| 21 – 40 | N = 887 63,3 % | N = 110 45,4 % |
| 41 – 60 | N = 352 25,1 % | N = 62 25,6 % |
| 61 u. m. | N = 21 1,5 % | N = 46 19,0 % |

Tabelle 5: Lebensalter bei Trunkenheit am Steuer und bei Unfallflucht.

Bei beiden Gruppen waren junge Fahrer und die Altersklasse von 41 bis 60 Jahren etwa gleich stark vertreten. In der Altersklasse 21 bis 40 Jahren waren prozentual mehr Trunkenheitsfahrer als unfallflüchtige Fahrer anzutreffen, während Fahrer mit Unfallflucht im Alter von 61 Jahren und darüber deutlich stärker vertreten waren als alkoholisierte Autofahrer. Das gilt besonders auch für hochbetagte Autofahrer. Unter 1400 Trunkenheitstätern war keiner 80 Jahre alt oder älter. In der gleichen Altersklasse waren von 242 Fahrern immerhin 12 durch unerlaubtes Entfernen vom Unfallort aufgefallen.

Tageszeit

Der Vergleich zwischen der Gruppe der verurteilten Trunkenheitsfahrer und der Gruppe der Unfallflüchtigen zeigt auch im Hinblick auf die Tageszeit, zu der das Delikt begangen wurde, erhebliche Unterschiede.

| | Trunkenheitsfahrt N = 1 400 | | Unfallflucht N = 242 | |
|----------------|--------------------------------|--------|-------------------------|--------|
| 8.00–20.00 Uhr | N = 311 | 22,2 % | N = 160 | 66,1 % |
| 20.00–8.00 Uhr | N = 1089 | 77,8 % | N = 82 | 33,9 % |

Tabelle 6: Tageszeit bei Trunkenheit und bei Unfallflucht.

Mehr als drei Viertel aller Trunkenheitsfahrten wurden abends oder nachts durchgeführt. Die Unfallfluchtdelikte ereigneten sich dagegen zu zwei Dritteln tagsüber (von morgens 8.00 Uhr bis abends 20.00 Uhr).

Unfallort

Zu den Unfällen mit Unfallflucht war es vor allem innerhalb geschlossener Ortschaften gekommen (N = 198, entspricht 82 %). Nur 44 Unfälle hatten sich auf Landstraßen zwischen den Ortschaften ereignet. Obwohl der Alb-Donau-Kreis mehr Einwohner hat als die Stadt Ulm, waren Stadt und Land bei den Fällen von Unfallflucht etwa gleich stark vertreten. Als Vergleichsgruppe mit nachgewiesenem Alkoholeinfluss bei Unfallflucht diente die relativ kleine Gruppe von 120 Autofahrern, die sich aus der Gesamtgruppe der 1 400 Trunkenheitstäter unerlaubt vom Unfallort entfernt hatten.

| | Unfallflucht nach Alkohol 1991–1994 | | Unfallflucht 1997 insgesamt | |
|-----------|--|--------|--------------------------------|--------|
| Stadt | N = 52 | 18,5 % | N = 525 | 20,4 % |
| Landkreis | N = 68 | 32,2 % | N = 358 | 21,0 % |

Tabelle 7: Vergleich Stadt-Land bei Unfallflucht nach Alkohol und bei unausgewählten Unfallfluchtfällen.

Nach einer Trunkenheitsfahrt hatten sich auf dem Lande fast doppelt so viele Autofahrer unerlaubt vom Unfallort entfernt wie in der Stadt. Beim Delikt Unfallflucht allein waren dagegen, wie erwähnt, Stadt und Land gleich stark vertreten.

Alkoholeinfluss

Bei 35 von 242 unfallflüchtigen Fahrern konnte durch eine Blutprobe ein Alkoholeinfluss nachgewiesen werden. Die Promillewerte lagen zwischen 0,83 ‰ und 2,72 ‰. Insgesamt standen somit knapp 15 % der Fahrer nachweislich unter Alkoholeinfluss. Über die Höhe der Dunkelziffer ist anhand der erhobenen Daten keine Aussage möglich. In etwa 5 Fällen waren vom Ablauf des Geschehens her Verdachtsmomente auf Alkoholeinfluss entstanden, z. B. bei einem Autofahrer, der einen Radfahrer so massiv angefahren hat, dass dieser durch die Luft gewirbelt wurde und liegengelieben war. Oder bei einem jungen

Mann, der mit seinem Auto in der Kurve von der Fahrbahn abgekommen war, sich danach nur wenige Minuten zu Hause aufgehalten hatte und anschließend die ganze Nacht über nicht mehr zurückgekommen ist.

Verurteilung

Von 242 Unfallfluchtdelikten wurden 107 durch die Staatsanwaltschaft erledigt. 39 Verfahren wurden gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. 19 Verfahren wurden ohne Geldbuße eingestellt, bzw. es wurde von der Verfolgung abgesehen. 25 Täter hatten gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben. In 23 Fällen war eine Verhandlung ohne vorangehenden Strafbefehl angesetzt worden. Somit wurden 48 Fälle vor Gericht verhandelt. Dabei wurden 4 Autofahrer freigesprochen, 8 Verfahren wurden gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Mit Bußgeldbescheid waren insgesamt 29 Fälle von der Verwaltungsbehörde erledigt worden.

In insgesamt 102 Fällen war ein Fahrverbot bzw. eine Sperrfrist ausgesprochen worden (42 %). Das bedeutet andererseits, dass in 58 % aller Fälle das unerlaubte Entfernen vom Unfallort keinen Einfluss auf den Besitz der Fahrerlaubnis gehabt hat. Zu einer Sperrfrist von mehr als 3 Monaten war es in allen Fällen gekommen, in denen ein Alkoholeinfluss nachgewiesen worden war, aber auch bei mehreren Überholunfällen ohne Alkoholeinfluss. Haftstrafen waren in 7 Fällen ausgesprochen worden, darunter eine ohne Bewährung. Die Verurteilung zu einer Haftstrafe war sechsmal in Verbindung mit einer Trunkenheitsfahrt erfolgt und einmal nach einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr. In allen Fällen, in denen Haftstrafen ausgesprochen worden waren, lagen Vorstrafen vor.

Von 155 Fahrern, die sich vor Gericht verantwortet oder den Strafbefehl akzeptiert hatten, waren Auskünfte vom Bundeszentralregister und vom Kraftfahrtbundesamt eingeholt worden. Fälle, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder mit einem Bußgeldbescheid erledigt worden waren, enthielten diese Auskünfte nicht. Von 155 Personen waren 65 vorbelastet (42 %), überwiegend im Straßenverkehr (N = 34), aber auch verkehrsrechtlich und strafrechtlich (N = 23) sowie nur allgemein strafrechtlich (N = 8). Das bedeutet, dass von der Gesamtgruppe etwa 27 %, also mehr als jeder Vierte, verkehrsrechtlich oder strafrechtlich vorbelastet war. Die tatsächliche Vorbelastung ist sicherlich noch etwas größer, da über 87 Autofahrer keine Auskunft eingeholt worden war und deren Vorstrafen somit nicht berücksichtigt worden sind.

IV. Diskussion der Ergebnisse

Die Auswertung eines Unfalljahrgangs hat ergeben, dass sich in Ulm und Umgebung jeder fünfte Autofahrer unerlaubt vom Unfallort entfernt hatte (20,6 %). Ermittelt werden konnte etwa jeder dritte unfallflüchtige Autofahrer (35,2 %). Die Anzahl der Unfallfluchtfälle an der Gesamtzahl der Unfälle war höher als der vor mehreren Jahrzehnten in Frankfurt festgestellte und von BRETTEL u. a. [2] 1973 mitgeteilte Anteil (14,3 %), allerdings geringer als die 1997 in München festgestellten Zahlen (24,3 %). Die Aufklärungsrate war in unserer Untersuchung (35,2 %) erheblich geringer als in den 60er Jahren in Frankfurt (51,8 %), sie war auch niedriger als die Vergleichszahl 1997 in München (47,5 %).

Beim Delikt Unfallflucht hat die Zahl der Fahrer, bei denen ein Alkoholeinfluss mittels Blutprobe nachgewiesen werden konnte, abgenommen. Während BRETTEL u. a. [2] im Jahr 1969 im Bereich der Stadt Frankfurt bei 21,9 % der ermittelten Täter eine relevante Alko-

holbeeinflussung nachweisen konnten, waren es 28 Jahre später in Ulm lediglich 15 %. Zuvor war JOST (7) von 1966 bis 1970 von einem Alkoholnachweis bei 19,7 % der Fahrer ausgegangen. Im Bereich der Polizeidirektion München waren von 1966 bis 1977, ähnlich wie in Frankfurt 1969, insgesamt 21,8 % der unfallflüchtigen Fahrer nachweislich alkoholisiert gewesen. Damit scheint die Zahl der Trunkenheitsfahrten bei den Unfallfluchtfällen abgenommen zu haben, was in den letzten Jahren als Tendenz bei allen Trunkenheitsfahrten festzustellen ist (die Zahl der Führerscheinentzüge wegen Trunkenheit am Steuer ist nach Angaben des Kraftfahrtbundesamtes zwischen 1996 und 2000 immerhin von 145 812 auf 111 955 abgesunken).

Von den Fällen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort, die aufgeklärt werden konnten, hatten sich 40 % nicht im fließenden Verkehr, sondern beim Parken, Wenden oder Rangieren ereignet. 17 % der Unfälle waren auf gerader Strecke passiert (Abkommen von der Fahrbahn) und jeweils 8 % oder weniger in der Kurve, beim Abbiegen, durch Nichtbeachtung der Vorfahrt, beim Fahrstreifenwechsel oder beim Überholen. Über 80 % der Unfälle hatten sich innerhalb geschlossener Ortschaften ereignet und nur knapp 20 % auf Landstraßen.

Nur in jedem fünften Fall von Unfallflucht (19,8 %) war eine Gerichtsverhandlung durchgeführt worden. Die übrigen Verfahren waren mit Strafbefehl erledigt oder ohne Zahlung einer Geldbuße von der Staatsanwaltschaft eingestellt bzw. an die Bußgeldbehörden abgegeben worden. Auf den Besitz der Fahrerlaubnis hatte das unerlaubte Entfernen vom Unfallort in 58 % der Fälle keinen Einfluss. Mehr als die Hälfte aller Autofahrer mit Unfallflucht konnten somit weiterhin am Straßenverkehr teilnehmen. In den übrigen Fällen war vorwiegend ein Fahrverbot ausgesprochen worden. Zu einer Sperrfrist waren unfallflüchtige Autofahrer vor allem im Zusammenhang mit Trunkenheit am Steuer oder nach Überholdelikten verurteilt worden. Es fiel ferner eine hohe Vorstrafenbelastung auf. Von knapp zwei Dritteln der Autofahrer waren Auskünfte eingeholt worden. Von diesen waren etwa 42 % verkehrsrechtlich oder allgemein strafrechtlich bereits vorbelastet. Damit wurden die Ergebnisse früherer Untersuchungen bestätigt [13]. Ein großer Teil der Fahrer, die sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hatten, war somit schon vorher durch unangepasstes Verhalten aufgefallen. Unfallflüchtige Fahrer stellen demnach keine Zufallsauswahl aus der Gesamtgruppe der Unfallverursacher dar. Das zeigte sich auch daran, dass junge Autofahrer generell zwar stark unfallbelastet sind, unter den unfallflüchtigen Fahrern aber eher etwas geringer vertreten sind, als es ihrem Unfallanteil entspricht.

In den Untersuchungen zur Unfallflucht nimmt die Frage breiten Raum ein, inwieweit durch dieses Verhalten eine Trunkenheitsfahrt verdeckt werden soll. Nach den grundlegenden Untersuchungen von BRETTEL u. a. [2] scheint ein Grundkonsens darüber zu bestehen, dass über die Hälfte aller Unfallfluchtfälle mit Alkoholeinfluss in Verbindung gebracht werden muss. Entsprechend wird Unfallflucht vielfach als typisches Alkoholdelikt bezeichnet [5]. Auch STAAK und MITTMAYER [13] äußerten aufgrund ihrer Ergebnisse die Überzeugung, dass sich das Delikt der Unfallflucht „anhand der erfassten Parameter nicht wesentlich gegenüber den Bedingungen der alkoholbedingten Verkehrsdelinquenz unterscheidet.“

Eine Abschätzung der Zahl der Fahrer, die beim unerlaubten Entfernen vom Unfallort tatsächlich unter Alkoholeinfluss standen, ist aufgrund unserer Auswertung nicht ohne weiteres möglich. Allerdings konnten wir unsere Unfallfluchtgruppe, in der sich auch alkoholisierte Autofahrer befunden haben, mit einer großen Gruppe von Fahrern verglei-

chen, die wenige Jahre zuvor im gleichen Gebiet unter Alkoholeinfluss aufgefallen und verurteilt worden waren [10]. Durch diesen Vergleich ist eine Aussage darüber möglich, ob sich beide Gruppen in den äußerlich erfassbaren Merkmalen so ähnlich sind, dass Unfallflucht nach wie vor als typisches Alkoholdelikt bezeichnet werden kann.

Beim Vergleich des Lebensalters zeigte sich, dass Autofahrer, die mehr als 60 Jahre alt sind, kaum noch als Trunkenheitstäter in Erscheinung treten, häufiger aber als unfallflüchtige Autofahrer. In höherem Lebensalter wird weniger Alkohol getrunken, es wird weniger gefahren, Disko-Besuche fallen ganz weg, auch andere Anlässe mit hohem Alkoholkonsum nehmen ab. Andererseits fährt der 70- oder 80-jährige Autofahrer jedoch nach wie vor noch mit dem Auto zum Einkaufen, zum Arzt oder zu anderen Terminen. Bei diesen Autofahrern ist oft die psychophysische Leistungsfähigkeit reduziert. Neben dem Reaktionsvermögen sind vor allem auch die Wahrnehmungsleistungen beeinträchtigt, so dass ihnen das Ein- und Ausparken oft schwerer fällt als jungen Autofahrern. Dadurch erscheint es verständlich, dass Autofahrer, die über 70 oder 80 Jahre alt sind, sich zwar kaum noch betrunken ans Steuer setzen – sie trinken weniger Alkohol und spüren oft Leistungsbeeinträchtigungen bereits bei sehr geringen Alkoholmengen –, aber beim Aus- oder Einparken oder beim Wenden Schäden verursachen, die sie entweder nicht bemerken oder für unwesentlich halten.

Die Zahl der unfallflüchtigen Fahrer mit einem Lebensalter von über 60 Jahren ist mehr als zehnmal so hoch wie die der verurteilten Trunkenheitstäter in dieser Altersgruppe. Unter 1 400 Fahrern mit rechtskräftiger Verurteilung wegen Trunkenheit war keiner 80 Jahre alt oder älter, unter 242 Unfallflüchtigen waren es 12 Personen.

Erhebliche Unterschiede fanden sich auch bei der zeitlichen Verteilung der Verkehrsunfallfälligkeit über die Tages- und Nachtzeit. Während Trunkenheitsfahrten zu mehr als drei Vierteln von abends 20.00 Uhr bis morgens 8.00 Uhr erfolgen, werden Unfallfluchtdelikte zu zwei Dritteln tagsüber begangen. Alkoholfahrten ereignen sich überwiegend am Wochenende, Unfallfluchtfälle vor allem an den Werktagen. Nach einem Unfall unter Alkoholeinfluss hatten sich auf dem Lande fast doppelt so viele Fahrer unerlaubt vom Unfallort entfernt wie in der Stadt. Bei den unausgelesenen Unfallfluchtfällen des Jahrgangs 1997 waren dagegen Stadt und Land gleichermaßen stark vertreten.

Die genannten Unterschiede begründen die Annahme, dass unerlaubtes Entfernen vom Unfallort wohl nicht mehr als typisches Alkoholdelikt aufgefasst werden kann. Allerdings gibt es nach wie vor Überschneidungsbereiche zwischen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort und einem vorangehenden Alkoholeinfluss. So hatten sich von 35 Unfällen, bei denen die Fahrer unter Alkoholeinfluss standen, 12 tagsüber und 23 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr morgens ereignet. Diese Daten lassen einen hochsignifikanten Unterschied zur Gruppe der Unfallflüchtigen ohne nachweisbaren Alkoholeinfluss erkennen ($X^2 = 18,6$), aber keinen Unterschied zur Gruppe der Trunkenheitsfahrer ($X^2 = 2,84$).

Unterschiede zwischen den tagsüber und nachts erfolgten Unfallfluchtdelikten finden sich auch in der Schadenshöhe. Bei 82 Unfällen, die sich nachts ereignet hatten, war ein durchschnittlicher Schaden von 5 033 DM entstanden. Bei 160 Unfällen tagsüber betrug der Schaden im Durchschnitt 2 432 DM. Bei den in den Jahren von 1991 bis 1994 erfolgten 491 Unfällen unter Alkoholeinfluss war eine durchschnittliche Schadenshöhe von 7 202 DM entstanden. Nächtliche Unfälle mit Unfallflucht wiesen somit in der Schadenshöhe eine höhere Ähnlichkeit mit Unfällen unter Alkoholeinfluss auf als mit den tagsüber erfolgten Unfällen mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

Zusammenfassung

Im Stadtgebiet und in der ländlichen Umgebung von Ulm hatten sich 1997 insgesamt 883 Fahrer unerlaubt vom Unfallort entfernt (20,6 %). 35 % dieser Fälle konnten aufgeklärt werden. Beim Vergleich zwischen 242 Autofahrern, die Unfallflucht begangen hatten und deren Akten eingesehen werden konnten, und einer Gruppe von 1 400 Autofahrern, die wenige Jahre vorher wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt worden waren, zeigten sich deutliche Unterschiede. Die Unfallfluchtdelikte hatten sich im Gegensatz zu den Trunkenheitsfahrten überwiegend tagsüber ereignet sowie während der Woche. Auch waren daran in erheblichem Maße ältere Kraftfahrer beteiligt. Unfallflucht kann nach diesen Ergebnissen nicht länger als typisches Alkoholdelikt bezeichnet werden. Unfallfluchtdelikte, die sich nachts ereignet hatten, zeigten dagegen eine größere Übereinstimmung mit Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr.

Schlüsselwörter

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – Fahren unter Alkoholeinfluss – Lebensalter – Unfallzeitpunkt

Summary

In 1997 a total of 883 (20,6 %) drivers illegally left the scene of an accident in the area of the city of Ulm and its rural surroundings. 35 % of these cases could be solved. Clear differences became apparent between 242 car drivers who committed a hit-and-run-offence and whose records were inspected and a group of 1 400 car drivers who were convicted of a drunk driving-offence a few years before. In contrast to the drunk driving-offences the hit-and-run-offences occurred predominantly during the day as well as on weekdays. In addition, mainly elderly drivers committed these offences. According to the results of this study, hit-and-run-offences can no longer be characterized as a typical drunk driving offence. However, hit-and-run-offences that occurred during the night showed more similarities with drunk driving-offences.

Keywords

illegally leaving the scene of an accident – driving under the influence of alcohol – age – time of the accident

Literatur

- [1] Barbey I (1992) Die Verkehrsunfallflucht – ein Sonderdelikt in der forensisch-psychiatrischen Begutachtung? *Blutalkohol* 29: 252–264
- [2] Brettel H F, Gerchow J u. Grosspietzsch R (1973) Über die Alkoholbeeinflussung bei der Unfallflucht *Blutalkohol* 10: 137–148
- [3] Geppert K (1986) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§142 StGB). Wie können die Rechte der Geschädigten verbessert werden? *Blutalkohol* 23: 157–170
- [4] Geppert K (1991) Unfallflucht (§ 142 StGB) in strafrechtlicher Sicht und vor dem Hintergrund des „nemo-tenetur-Satzes“. *Blutalkohol* 28: 31–45
- [5] Hauser J (1982) Unfallflucht – ein typisches Alkoholdelikt. *Blutalkohol* 19: 193–199
- [6] Hauser J (1989) Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss und die nachträgliche Unfallmeldepflicht (§ 142 StGB). *Blutalkohol* 26: 237–248
- [7] Jost B (1973) Multifaktorielle Untersuchung über Handlungsabläufe und zur Motivation bei der Verkehrsunfallflucht. (Diss. Tübingen)
- [8] Laubichler W (1977) Fahrerflucht im Dämmerzustand. *Blutalkohol* 14: 247–257
- [9] Luff K (1963/64) Die Bewusstseinslage des Kraftfahrers nach alkoholbedingten Verkehrsunfällen und ihre Bedeutung für die Unfallflucht. *Blutalkohol* 2: 126–132
- [10] Lutze J, Ross M, Schöll E (1998) Auswertung von Gerichtsakten zum Problem des Alkohols im Straßenverkehr. Kongressbericht der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin, 19.–22. 03. 1997 in Münster: 320–323

- [11] Mittendorf W (1982) Kriminologie der Unfallflucht. Blutalkohol 19: 356–364
[12] Müller G (1964) Zur Kriminologie der Unfallflucht. Ztschr. Verk. 10: 169–184
[13] Staak M, Mittmeyer H J (1973) Verkehrsunfallflucht und Alkoholisierung. Blutalkohol 10: 310–321

Anschrift der Verfasser:

Dipl.-Psych. Dr. Jürgen Lutze
Prof. Dr. med. E. Miltner
Abt. Rechtsmedizin im Universitätsklinikum Ulm
Prittowitzstr. 6
89075 Ulm

The role of the drinking driver in traffic accidents
(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein

R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:

Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US \$ 20,-

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg¹, dem Institut für Forensische Toxikologie der Universität Frankfurt² und dem Landeskriminalamt Hamburg LKA 32³

STEFANIE IWERSEN-BERGMANN^{1,2}, SYLVIA STEIN³, ACHIM SCHMOLDT¹

Drogen und Medikamente bei Straßenverkehrsteilnehmern in Hamburg von 1993–2000

Drugs and medicine amongst traffic participants in Hamburg from 1993 until 2000

1. Ausgangssituation

Zum Drogenkonsum im Straßenverkehr gibt es in Deutschland, aber auch europaweit einige Erhebungen, die sich teilweise auf Untersuchungen von Urinproben stützen [7, 13] und somit nicht die akute Beeinträchtigung der nachgewiesenen Droge im Straßenverkehr erfassen oder bei der Auswertung der Ergebnisse von Blutproben meist deutlich kleinere Kollektive als in dieser Auswertung einbeziehen [1, 4, 5, 6, 12, 15]. Am 8. 8. 1998 ist in Deutschland die Änderung des § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Kraft getreten, in dem unter Absatz 2 die Einführung der Ordnungswidrigkeit bei Fahren unter dem Einfluss von Cannabis, Amphetaminen, Kokain und Heroin enthalten ist [2]. Als Beweis einer Beeinflussung wird der Nachweis der genannten Betäubungsmittel bzw. von in der Anlage zu diesem Gesetz definierten Substanzen im Blut herangezogen.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Änderung wurden die Analysenergebnisse von 2 202 Hamburger Straßenverkehrsdelikten seit 1993 ausgewertet, bei denen eine Untersuchung der Blutprobe auf andere berauschende Mittel als Alkohol erfolgte. Die Auswertung wurde im Hinblick auf die Nachweishäufigkeit der verschiedenen Substanzen bei Verkehrsauffälligkeit (VA), Verkehrsauffälligkeit mit Verkehrsunfall (VAV) und bei Untersuchungsaufträgen gemäß § 24a Abs. 2 StVG durchgeführt, um zu prüfen, welche Substanzen in welchen Kombinationen im Straßenverkehr relevant sind und ob sie erfassbar verschiedene Gefährdungspotentiale aufweisen. Ferner sollte dabei geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß andere, von § 24a Abs. 2 StVG nicht aufgeführte illegale Substanzen oder auch legal verordnete Arzneimittel für den Straßenverkehr eine Rolle spielen.

2. Untersuchte Fälle/Methoden

Innerhalb des Zeitraumes von 1993–2000 wurden in Hamburg 2 202 Blutproben von Verkehrsteilnehmern wie unter [9] beschrieben untersucht, bei denen seitens der Polizei der Verdacht bestand, dass die Fahrer unter dem Einfluss von Drogen bzw. anderen berauschenden Mitteln als Alkohol standen. Zusätzlich zu den immunchemischen Tests und deren Bestätigungsanalyse erfolgte routinemäßig eine general unknown Analyse auf immunchemisch nicht erfassbare Benzodiazepine und andere Arzneimittel mittels GC-ECD, GC-TSD oder GC-MS. Auch bei den polizeilichen Untersuchungsaufträgen nach § 24a Abs. 2 StVG wurde jeweils auf das gesamte Spektrum zentral wirksamer Substanzen untersucht und nicht ausschließlich auf die im Anhang des § 24a Abs. 2 StVG explizit aufgeführten Einzelsubstanzen. Bis auf die Ausnahme des Cocains mit dem Nachweis von

Benzoyllecgonin wurde ausschließlich der Nachweis der Wirksubstanz in der Blutprobe als Positiv-Befund ausgewertet. So wurde z. B. lediglich der Nachweis von THC-Carbonsäure im Blut bei Fehlen eines THC-Nachweises als Negativ-Befund bewertet. Im Hinblick auf eine Einstufung als Mono- bzw. Mischkonsum wurde der gleichzeitige Nachweis von z. B. MDMA, MDEA und Amphetamin in einer Blutprobe als Monokonsum bewertet, da die Substanzen sehr ähnlich wirken und häufig bereits als Kombination in Ecstasy-Tabletten enthalten sind. Ebenfalls wurde der gleichzeitige Nachweis von Diazepam und Diazepam-Metaboliten als Monokonsum bewertet. Der gleichzeitige Nachweis von Diazepam und z. B. Clonazepam wurde hingegen als Mischkonsum bewertet.

Alkohol wurde ab gemessenen Konzentrationen von 0,3 ‰ als relevant eingestuft.

3. Ergebnisse und Diskussion

3.1 Entwicklung der Untersuchungszahlen

Während die Blutuntersuchungszahlen für Alkohol im Straßenverkehr im genannten Zeitraum um 46,8 % abnahmen (Abbildung 1), war die Untersuchungshäufigkeit auf Drogen von 1993 bis 1998 ziemlich konstant, nahm 1999 jedoch sprunghaft zu, so dass daraus für den Gesamtzeitraum eine Steigerungsrate von 49 % resultiert.

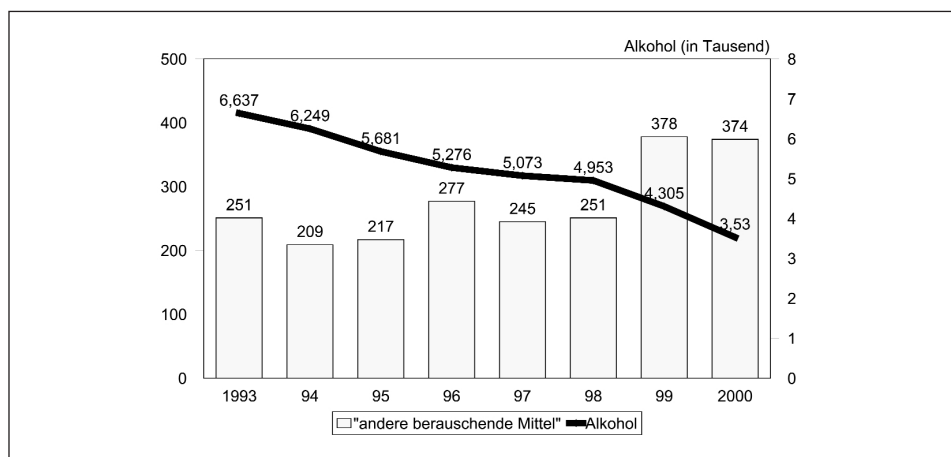


Abbildung 1: Anzahl der Blutuntersuchungsaufträge auf andere berauschende Mittel als Alkohol sowie auf Alkohol.

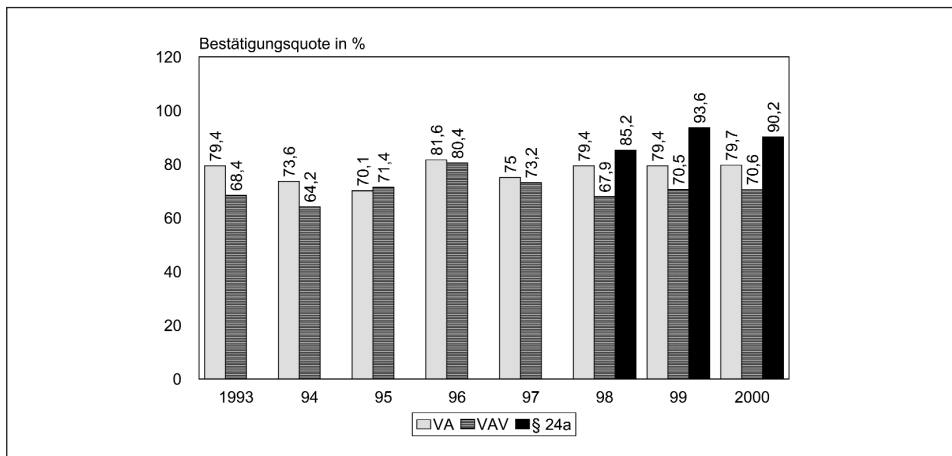
Das Verhältnis der Untersuchungszahlen von Straßenverkehrtsdelikten im Zusammenhang mit Alkohol zu denjenigen mit Drogen hat sich somit von 1993 mit 26,4 auf 2000 mit 9,4 deutlich mehr als halbiert.

Bei differenzierter Auswertung der gesamten Verkehrsdelikte eines Jahres nach Unterteilung in Verkehrsauffälligkeit (VA), Verkehrsauffälligkeit mit Verkehrsunfall (VAV) und § 24a Abs. 2 StVG-Fälle (§ 24a) zeigt sich, dass jedes Jahr mehr Blutproben verkehrsauffälliger Personen (VA) als von Unfallverursachern (VAV) zu untersuchen waren. Der Anteil der lediglich verkehrs- oder anderweitig auffällig gewordenen Fahrer wurde dabei bis 1999 jedoch jedes Jahr größer um 2000 auf etwa gleichem Niveau zu stagnieren. Da die

§ 24a-Fälle bei dieser Art der Betrachtung zu den VAs dazugezählt werden müssen, ergibt sich für 1993 ein Verhältnis § 24a + VA/VAV von nur 1,15 und für 2000 von 2,03.

Bestätigungsquote der Verdachtsfälle der Polizei

Zwischen dem Verdacht der Polizeibeamten auf Drogenbeeinflussung und dem tatsächlich nachgewiesenen Drogeneinfluss besteht über alle Jahre, relativ konstant bleibend, gemittelt eine Übereinstimmung von 75,3 % (Abbildung 2). Der Anteil erhöht sich auf 88,1 %, wenn man die Proben dazuzählt bei denen zwar keine Drogen/Arzneimittel jedoch ausschließlich Alkohol nachgewiesen wurde.



Abbildungen 2: Bestätigungsquote der Verdachtsfälle der Polizei.

Fälle in denen Verkehrsauffälligkeit (VA) vorlag und somit der Verdacht auf eine drogenbedingte Fahruntüchtigkeit bestand, aber kein Unfall passiert war, Fälle mit Verkehrsauffälligkeit plus Verkehrsunfall (VAV) sowie § 24a Abs. 2 StVG-Fälle (§ 24a).

Andere Studien in Europa [1, 5–7, 13, 15] liegen mit dem Grad der Verdachtsübereinstimmung im gleichen Bereich, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den Studien, in denen nur Urin untersucht wurde, der Grad an Übereinstimmung aufgrund des größeren Fensters der Nachweisbarkeitsdauer im Urin zwangsläufig höher ist. Bei den Fällen, die lediglich auffälliges Fahrverhalten bzw. Fahrfehler aufwiesen, ist der Grad der Übereinstimmung jedes Jahr, im Mittel um 5,3 %, höher als bei den Verkehrsunfällen, was darauf schließen lässt, dass die Polizeibeamten in den Fällen, in denen noch nichts passiert ist, erst bei deutlicher erkennbaren Fahrfehlern bzw. Ausfallserscheinungen eine Blutprobenentnahme veranlassen. Noch ausgeprägter wird dies bei den Untersuchungen im Hinblick auf den § 24a Abs. 2 StVG deutlich. Hier erreicht die Übereinstimmung vom Verdachtsmoment auf Drogenkonsum und positivem Nachweis gemittelt sogar 92 % und liegt damit 21 % höher als bei den Verkehrsunfällen. Dabei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass Blutproben mit dem ausschließlichen Nachweis von THC-Carbonsäure als Negativ-Befund ausgewertet wurden.

Trotz steigender Untersuchungszahlen für Verkehrsdelikte, bei denen noch kein Schaden entstanden ist, steigt die Verdachtsbestätigungsquote sogar leicht an, was darauf hinweist, dass das Dunkelfeld von Drogen im Straßenverkehr anhaltend groß ist.

3.2 Drogen- und Medikamentenkonsum im Straßenverkehr 1993–2000

Drogen

Insgesamt waren 75,3 % aller untersuchten Proben positiv für zumindest eine psychoaktive Substanz (außer Alkohol). Innerhalb dieses Kollektivs wurde THC mit einem Anteil von 51,4 % am häufigsten nachgewiesen. Es folgen Cocain mit 31,5 %, Morphin 31,3 %, Benzodiazepine 30,3 %, Methadon 12,8 %, Amphetamine/Amphetaminderivate 6,1 % und Barbiturate mit 1,6 %. Bei differenzierter Betrachtung des Untersuchungszeitraumes zeigt sich, dass sich die Nachweishäufigkeiten der einzelnen Gruppen von psychoaktiven Substanzen im Straßenverkehr innerhalb der letzten Jahre kontinuierlich verändert haben (Abbildung 3).

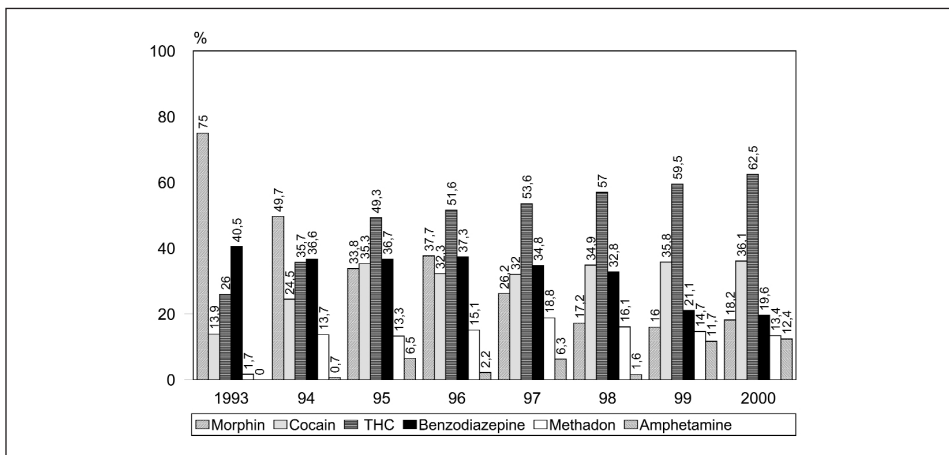


Abbildung 3: Relative Nachweishäufigkeiten einzelner psychotroper Substanzen.

Während Heroin – nachgewiesen als Morphin – 1993 noch in 75 % der drogenpositiven Proben nachweisbar war und damit mit Abstand die am häufigsten anzutreffende Substanz im Straßenverkehr, ließen sich 2000 nur noch in 18 % der positiven Proben Morphin nachweisen. Die Häufigkeit des Nachweises von Benzodiazepinen hat sich von 1993–2000 von 40,5 % (1993) auf 19,6 % (2000) halbiert. Hingegen stieg die Häufigkeit des Cannabishnachweises bei den positiven Proben von 26 % auf 62,5 %, Cocain hat seinen Anteil an den positiven Proben fast verdreifacht (13,9 % auf 36,1 %). Methadon nahm von 1,7 % 1993 auf 13,4 % zu und hat damit die gleiche Relevanz für den Straßenverkehr erreicht wie das Heroin. Auf LSD wurde erst seit 1998 routinemäßig getestet, seitdem wurde es bei Straßenverkehrsdelikten jedoch nicht nachgewiesen.

Arzneimittel

Andere Arzneimittel als Benzodiazepine und Methadon wurden nur in Einzelfällen nachgewiesen. Es handelte sich um: 10 x Doxepin, 2 x Amitryptilin, 1 x Dibenzepin, 10 x Carbamazepin, 6 x Clomethiazol, 2 x Levomepromazin, 1 x Clozapin, 1 x Fluvoxamin, 1 x Prothipendyl, 1 x Phenytoin, 1 x Valproinsäure, 2 x Tramadol, 2 x Zopiclon, 1 x Diphenhydramin. Von diesen 40 Fällen handelte es sich in 29 Fällen um Kombinationen mit illegalen Drogen bzw. Alkohol. Vorausgesetzt, dass es sich in den 11 Fällen, in

denen ausschließlich Medikamente nachgewiesen wurden, um korrekt angewendete ärztliche Medikation handelt, ergibt sich daraus für den Gesamtzeitraum eine Nachweishäufigkeit von 0,66 % für ärztlich (außer Benzodiazepine und Methadon) verordnete Medikamente, woraus deutlich wird, dass diese Gruppe nur eine untergeordnete Rolle für die Verkehrssicherheit spielt. Das in sehr vielen Fällen nachgewiesene Morphin stammte unseres Wissens nach ausschließlich aus illegalem Gebrauch und nicht aus einer therapeutischen Verabreichung an Schmerzpatienten.

3.3 Mischkonsum psychoaktiver Substanzen

Bekanntlich kommt es beim Mischkonsum verschiedener Substanzen zu überadditiver Wirkverstärkung bzw. zum Auftreten nicht vorhersehbarer Interaktionen. Abbildung 4 zeigt, dass in der Gruppe der Unfallverursacher deutlich häufiger mehr als 2 Substanzen nachgewiesen werden, als bei den in Anführungsstrichen „nur“ auffällig gewordenen Fahrern (VA und § 24a-Fälle).

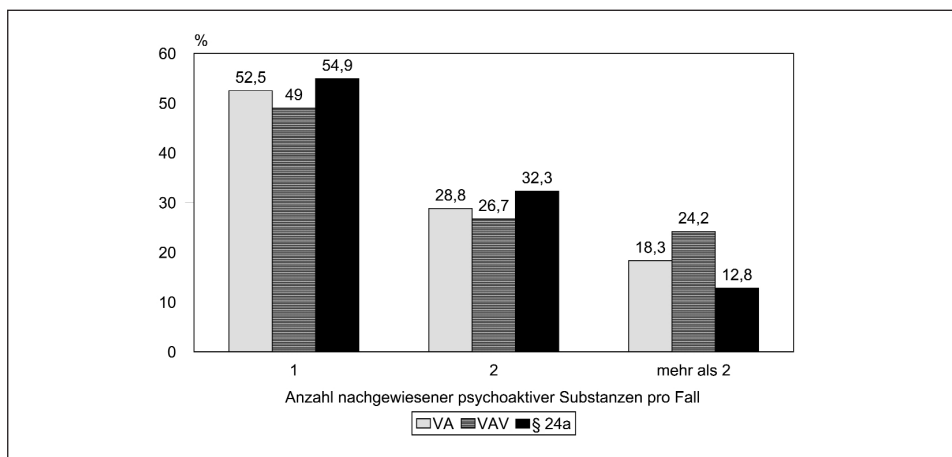


Abbildung 4: Relative Nachweishäufigkeit von 1, 2 oder mehr psychoaktiven Substanzen pro Fall (ohne Berücksichtigung von Alkohol).
Verkehrsauffälligkeit ohne Verkehrsunfall (VA), Verkehrsauffälligkeit mit Verkehrsunfall (VAV) und Ordnungswidrigkeiten im Hinblick auf Drogen gemäß § 24a Abs. 2 StVG (§ 24a).

Dies weist darauf hin, dass der Gefährdungsgrad für den Straßenverkehr bei Mischkonsum stark zunimmt.

In nur 47,9 % der positiven Fälle wurde lediglich 1 psychoaktive Substanz nachgewiesen, in den übrigen Fällen mindestens 2. Die § 24a-Fälle sind bei dem Nachweis von nur einer Substanz am stärksten vertreten. Dabei handelt es sich hauptsächlich (76,7 %) um Cannabis und zu 13,2 % um Amphetaminderivate, die in Kombination auch die starke Vertretung dieser Gruppe beim Nachweis von gleichzeitig 2 Substanzen (41,9 % der § 24a-Fälle mit 2 Substanzen Kombination THC/Amphetamine) erklären. Ein Mischkonsum ist für alle nachgewiesenen Substanzen (außer Cannabis) die Regel (Tabelle 1).

Methadon wurde mit 95,5 % der Fälle am häufigsten in Kombination mit anderen psychoaktiven Substanzen (außer Alkohol) nachgewiesen. Die Zahlen für die anderen Gruppen betragen: Morphin 88,8 %, Amphetamine 78,9 %, Cocain 82,0 %, Benzodia-

zepine 80,5 %, und Cannabis 34,9 %. In 32,4 % der im Jahr 2000 für Cannabis positiven Fälle, die keine weiteren psychoaktiven Substanzen aufwiesen, fand sich Alkohol in relevanten Konzentrationen (> 0,3 ‰).

| | Monokonsum (Alkohol gezählt) ¹ | Monokonsum (Alkohol nicht gezählt) ² | Mischkonsum mit anderen psychoaktiven Substanzen als Alkohol ³ |
|------------------------------------|--|--|---|
| Morphin | 9,3 % | 11,0 % | 89,0 % |
| Methadon | 3,2 % | 4,1 % | 95,5 % |
| Cannabis | 31,0 % | 57,6 % | 42,4 % |
| Cocain | 8,6 % | 18,0 % | 82,0 % |
| Benzodiazepine | 9,9 % | 16,9 % | 83,1 % |
| Amphetamine, Amphetaminderivate | 11,7 % | 21,6 % | 78,4 % |

¹ Monokonsum: Ausschließlich die psychoaktive Substanz war in der Blutprobe nachweisbar (Anwesenheit von Alkohol führte z. Ausschluss aus dieser Gruppe).
² Monokonsum: Es war ausschließlich die psychoaktive Substanz in der Blutprobe nachweisbar wobei es keine Rolle spielte ob Alkohol nachgewiesen wurde.
³ Mischkonsum: Es zählte lediglich Mischkonsum mit anderen psychoaktiven Substanzen als Alkohol.

Tabelle 1: Konsummuster der Konsumenten einzelner psychoaktiver Substanzen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei polizeilichen Aufträgen nach § 24a Abs. 2 StVG in einigen Labors üblich ist, nach erfolgter Bestätigung einer Substanz die Analyse zu beenden, da die Anforderungen des § 24a Abs. 2 StVG dadurch bereits erfüllt sind. Dies zeigt, welche Bedeutung die Ermittlungsrichtung § 24a Abs. 2 StVG oder § 316 StGB von Anfang an hat [10]. Wenn sich nachträglich bei einem § 24a-Auftrag Anknüpfungspunkte für eine Ermittlung nach § 316 StGB ergeben, müssen kostenintensive Nachuntersuchungen erfolgen. Untersuchungsmaterial ist teilweise verbraucht oder überaltert. Weiterhin räumen viele Probanden bei der polizeilichen Befragung bewusst einen Cannabis-Konsum ein, um den Konsum einer anderen Droge zu maskieren. Denn sobald die Führerscheinstelle Kenntnis von der Drogenauffälligkeit im Straßenverkehr erhält, begründet dies Zweifel an der Eignung der betroffenen Person zur Teilnahme am Straßenverkehr. Bei der Fahrerlaubnisbehörde wird ein Cannabiskonsum im Vergleich zu dem Konsum einer anderen Substanz aus dem Anhang des § 24a Abs. 2 StVG unterschiedlich gewichtet, und das ist den Drogenkonsumenten durchaus sehr oft bekannt.

3.4 Klassifizierung der Substanzgruppen

Die untersuchten Substanzklassen lassen sich bei der Auswertung in 3 Gruppen unterteilen: die Substanzen, die bei den VAVs häufiger nachgewiesen wurden, die bei den VAs überproportional häufig nachgewiesenen und die in beiden Gruppen etwa gleich häufig vertretenen Substanzen.

VAV > VA + § 24a

Benzodiazepine

In die Gruppe der berauschenden Mittel, die überproportional häufig bei Verkehrsunfällen gefunden wurden gehören Benzodiazepine und Methadon.

Bei der Auswertung der Nachweishäufigkeit von Benzodiazepinen wurde versucht, iatrogenes Benzodiazepin soweit wie möglich für die Auswertung zu eliminieren. Positive Befunde für Midazolam, die aus einer notärztlichen Versorgung eines Verunfallten resultieren, wurden für die Auswertung ausgeschlossen, und wenige Fälle von gleichzeitigem Diazepam- und Midazolam-, bzw. Ketaminnachweis wurden anhand der Untersuchungsprotokolle auf ärztlicherseits verabreichtes Diazepam überprüft und ggf. ebenfalls aus der Auswertung ausgeschlossen.

Benzodiazepine (Abbildung 5) wurden mehr als doppelt so häufig bei Verkehrsunfällen nachgewiesen (Faktor 2,2) als bei den VAs, was auf ein erhebliches Gefährdungspotential dieser Substanzgruppe für den Straßenverkehr hinweist.

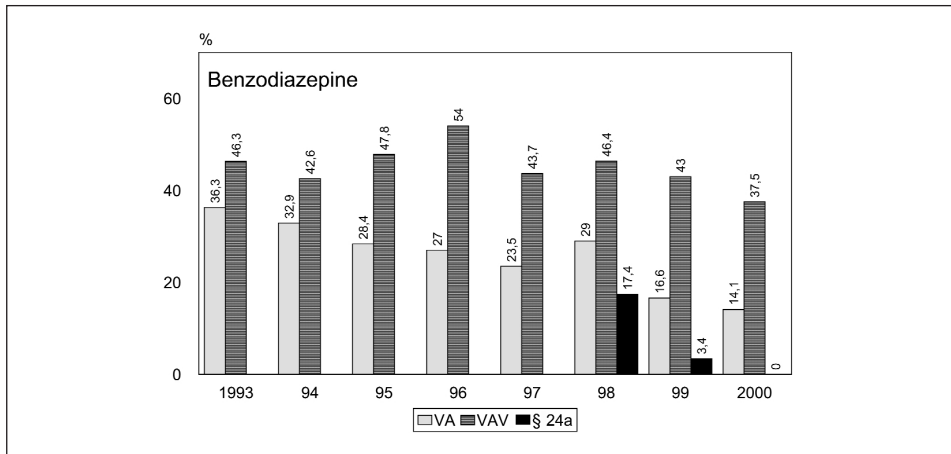


Abbildung 5: Relative Nachweishäufigkeit von Benzodiazepinen bei positiven VA, VAV und § 24a-Fällen.

Andererseits weist es darauf hin, dass den Konsumenten entweder bei Kontrollen trotz deutlich eingeschränkter Fahrleistung offensichtlich keine auffälligen Ausfallserscheinungen anzumerken sind oder sie eher langsam fahren und dadurch nicht so schnell für die Polizei auffällig werden wie z. B. Cocainkonsumenten.

Dominierend bei den Benzodiazepinen ist das Diazepam mit 64,6 % Nachweishäufigkeit bei den für Benzodiazepine positiven Fällen. Es folgen mit großem Abstand Flunitrazepam mit 20,8 % und Clonazepam mit 10,6 %. Andere Benzodiazepine wurden nur vereinzelt nachgewiesen. Die Nachweishäufigkeit für Diazepam blieb über den gesamten Zeitraum relativ konstant, die Nachweisfrequenz für Flunitrazepam nahm von 1994 45,3 % auf 4,8 % im Jahr 1999 bzw. 8,8 % im Jahr 2000 ab, während das Clonazepam von 0 % im Jahr 1994 auf 17,5 % im Jahr 2000 anstieg. Diese Änderungen dürften im Ausmaß der Verfügbarkeit dieser Substanzen für Drogenkonsumenten ihre Begründung finden. Während das Clonazepam gewissermaßen als „Zusatzsubstitution“ für mit Methadon substituierte Patienten Eingang in den Schwarzen Markt fand, hängt der Bedeutungsverlust des Flunitrazepams mit der eingeschränkten Verschreibungsfähigkeit und einer veränderten, nicht zur intravenösen Applikation geeigneten Galenik zusammen.

Die Häufigkeit des Beikonsums anderer psychoaktiver Substanzen liegt bei 83,1 %. Wird zusätzlich der in weiteren 7 % der Fälle nachgewiesene Alkohol berücksichtigt, ist lediglich in 9,9 % der Fälle dieses Kollektivs ausschließlich ein Benzodiazepin nachge-

wiesen worden. Dies weist darauf hin, dass ärztlich verordnete und korrekt angewandte Benzodiazepine für den Straßenverkehr zumindest kein erhebliches Problem darstellen.

Methadon

Neben der Tatsache, dass die Nachweishäufigkeit von Methadon (Abbildung 6) bis 1998 stetig zunahm und 1998 sogar die Nachweishäufigkeit von Morphin übertraf, ist ebenfalls auffällig, dass Methadon in jedem Jahr häufiger bei Verkehrsunfällen nachgewiesen wurde als bei lediglich verkehrsauffälligen Fahrern.

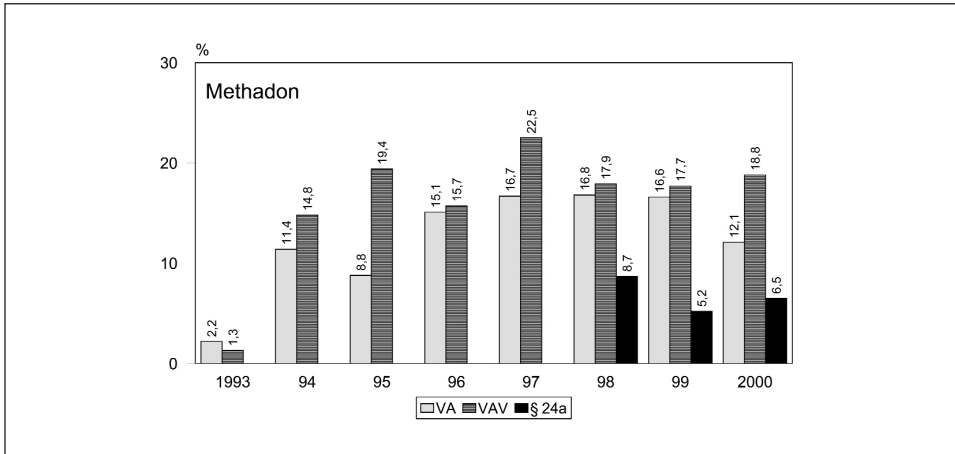


Abbildung 6: Relative Nachweishäufigkeit von Methadon bei positiven VA, VAV und § 24a-Fällen.

Der Quotient $VAV/VA + § 24a$ beträgt 1,3. Dies verwundert vor allem vor dem Hintergrund, dass für Morphin in dieser Hinsicht keine klare Tendenz nachzuweisen ist. Da Methadon jedoch die Substanz ist bei der am häufigsten ein Beikonsum anderer Substanzen nachgewiesen wurde (95,5 %) (Abbildung 7 + Tabelle 1), ist dieser Befund zu relativieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich in den meisten Fällen des Beikonsums (58,1 %) um Benzodiazepine handelte.

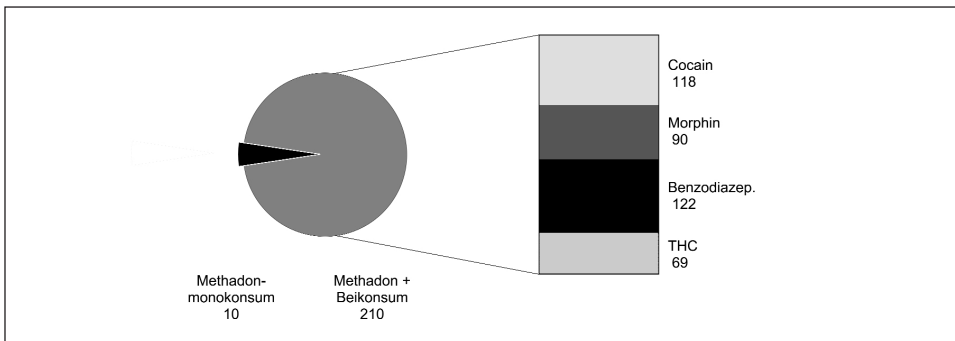


Abbildung 7: Beikonsummuster der Methadonkonsumenten.

Zusätzlich wurden in 69,8 % der positiven Methadonfälle mehr als 2 psychoaktive Substanzen nachgewiesen, was die Überrepräsentanz dieser Gruppe bei den Verkehrsunfällen

zwanglos erklärt. Es ist uns nicht bekannt, in wie vielen dieser Fälle es sich um offiziell mit Methadon substituierte Patienten handelt oder um Drogenkonsumenten, die sich das Methadon auf dem Schwarzen Markt illegal beschafft haben. Jedoch wird deutlich, dass Methadonkonsumenten ohne Beikonsum im Straßenverkehr offensichtlich relativ selten auffällig werden [17].

Aus den Befunden leitet sich ab, dass bei der therapeutischen Substitution mit Methadon die Richtlinien strengstens eingehalten werden müssen, nicht nur um direkte Todesfälle aufgrund von Methadonmissbrauch zu vermeiden, sondern auch die Straßenverkehrsfährdung insbesondere durch Drogenkonsumenten, die das Methadon von Substituierten illegal erwerben, zu verringern.

Barbiturate

Barbituratmissbrauch spielt für den Straßenverkehr keine Rolle mehr, der gelegentliche Nachweis von Barbituraten resultiert ggf. aus dem Gebrauch als Verschnittstoff von Heroin, wobei im Blut keine toxikologisch relevanten Konzentrationen erreicht werden. Für die Barbituratfälle zu Anfang des Untersuchungszeitraumes ergibt sich ein Quotient für die Häufigkeit VAV/VA von 2,2, wobei dieser Quotient aufgrund der niedrigen Fallzahl für Barbiturate (n = 27) nur mit Vorsicht bewertet werden sollte.

$$VAV = VA + § 24a$$

Morphin/Heroin

Die relative Nachweishäufigkeit von Morphin als Hauptmetabolit von Heroin hat sich innerhalb des Untersuchungszeitraumes auf ca. ein Viertel des Ausgangswertes verringert. Obwohl die Heroinauffälligen auch 1998 immer noch den größten Anteil der Gruppe erst-auffälliger Konsumenten harter Drogen stellten, ist ihr Anteil seit 1992 jedoch stetig abgesunken [3]. Aufgrund der seit Jahren in Hamburg sehr schlechten Heroinqualität weicht zudem ein Teil der Heroinkonsumenten auf illegal erhältliches Methadon aus.

Heroinkonsumenten sind in beiden Gruppen etwa gleich stark vertreten (Abbildung 8), was dadurch erklärt werden könnte, dass sie durch ihr Erscheinungsbild bei Kontrollen für die Polizeibeamten leicht zu erkennen sind.

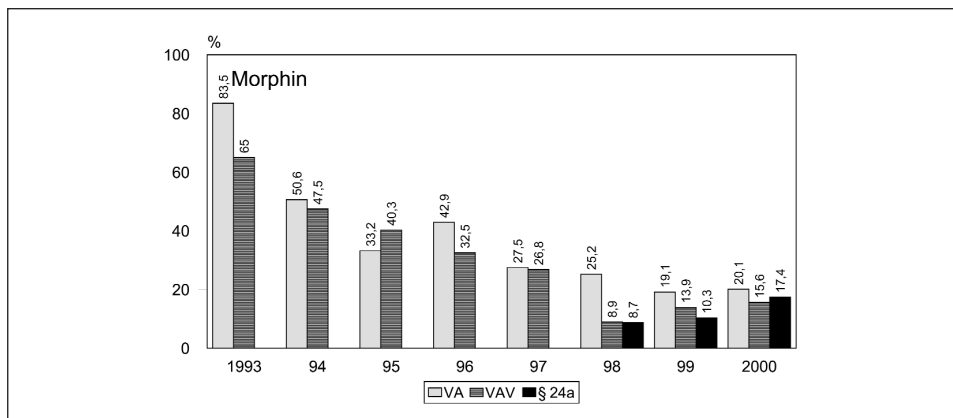


Abbildung 8: Relative Nachweishäufigkeit von Morphin bei positiven VA, VAV und § 24a-Fällen.

Amphetamine, Amphetaminderivate

Die starke Abnahme des relativen Anteils von Heroinkonsumenten kann auch durch die im Verhältnis relativ bessere polizeiliche Erkennung einer Beeinflussung durch andere psychoaktive Substanzen miterklärt werden. Wie aufgrund der epidemiologischen Daten zum Ecstasy-Konsum zu erwarten [16], hat auch die Nachweisfrequenz für Amphetamine und Amphetaminderivate innerhalb des Untersuchungszeitraumes deutlich zugenommen. Die Amphetaminderivate (Abbildung 9) sind jedoch überproportional häufig bei den § 24a-Fällen nachweisbar.

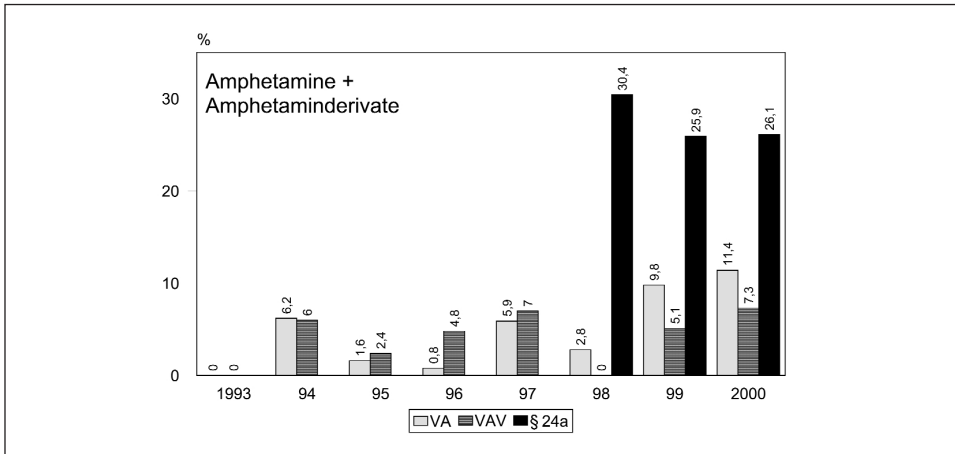


Abbildung 9: Relative Nachweishäufigkeit von Amphetaminen bzw. Amphetaminderivaten bei positiven VA, VAV und § 24a-Fällen.

Offenbar sind die Amphetaminkonsumenten im Gegensatz zu den Cocainkonsumenten trotz ähnlichen Spektrums der Drogenwirkung relativ einfach für Polizeibeamten als Drogenkonsumenten zu erkennen. Dieser Sachverhalt dürfte jedoch dadurch verfälscht sein, dass häufig Routinekontrollen in der Nähe von Techno-Discos durchgeführt werden, so dass für die Polizeibeamten von vornherein ein anderes Verdachtsmoment im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung durch Drogen besteht.

VAV < VA + § 24a

Cannabis

Cannabis wurde 1993 und 1994 zwar noch bei den Verkehrsunfällen häufiger nachgewiesen, seitdem jedoch in jedem Jahr deutlich häufiger bei den VAs (Abbildung 10) bzw. seit 1999 sogar am häufigsten bei den § 24a-Fällen.

Gleichzeitig hat sich die Nachweisfrequenz von Cannabis im Straßenverkehr innerhalb des Untersuchungszeitraumes mehr als verdoppelt und führt die Rangliste der Nachweishäufigkeiten jetzt mit großem Abstand zu den anderen Substanzen an. Während Cannabis 1993 und 1994 jedoch in 60,4 % der Fälle in Kombination mit anderen Drogen (Cocain, Heroin) nachgewiesen wurde und daher eher als Beikonsum zu diesen Substanzen aufzufassen ist, erfolgte 1999 der nachgewiesene Cannabiskonsum bei den Verkehrsteilnehmern in 65,7 % und 2000 in 56,0 % der positiven Fälle als Cannabis-Monokonsum. Werden nur die § 24a-Fälle berücksichtigt, bei denen Cannabis 1999 fast in 80 % der positiven Fälle

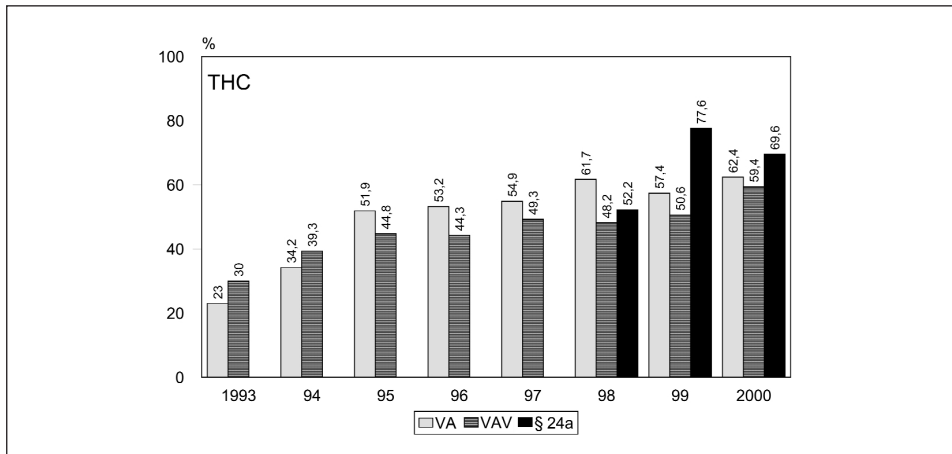


Abbildung 10: Relative Nachweishäufigkeit von THC bei positiven VA, VAV und § 24a-Fällen.

nachweisbar war, handelt es sich sogar in 70,6 % (für 2000 nur 55,2 %) dieser Fälle um einen Cannabis-Monokonsum. Cannabis wird jedoch im Vergleich zu den anderen Drogen vor allem in neuerer Zeit überproportional häufig mit Alkohol kombiniert (vgl. Tabelle 1). In 32,4 % der für Cannabis positiven Fälle aus dem Jahr 2000, die keine weiteren psychoaktiven Substanzen aufwiesen, fand sich Alkohol in relevanten Konzentrationen. Sowohl die Veränderung bei der erheblich angestiegenen Nachweishäufigkeit von Cannabis als auch die veränderte Kombination mit anderen Substanzen könnte einerseits dadurch erklärt werden, dass sich im Laufe des Untersuchungszeitraumes eine neue Konsumenten-Gruppe herausgebildet hat, die ausschließlich Cannabis bzw. Cannabis in Kombination mit Alkohol konsumiert, oder die seit ca. 1996/1997 bundesweit durchgeführten Schulungen für Polizeibeamte im Hinblick auf die Erkennung einer Drogenbeeinflussung haben zu einer Sensibilisierung der Polizeibeamten insbesondere bei der Erkennung einer Cannabisbeeinflussung geführt. Das Schulungsprogramm wurde innerhalb eines von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) 1994 vergebenen Projektes „Drogenerkennung im Straßenverkehr“ erarbeitet [11]. Es geht dabei primär darum, Fahruntüchtigkeit bereits in jenen Fällen zu erkennen, in denen noch nichts passiert ist, in denen aber infolge von Leistungsminderungen erhöhte Unfallgefahr besteht. Für die Anordnung der Durchführung einer Blutentnahme ist ein begründeter Anfangsverdacht unabdinglich. Nicht ausreichend im Hinblick auf Drogen informierte Polizeibeamte verzichten vielfach auf eine Blutprobenentnahme, wenn der getestete Atemalkohol keine relevante Konzentration aufweist. Somit können verbesserte Möglichkeiten der Polizeibeamten bei der Erkennung einer Cannabisbeeinflussung auch zu einer Änderung bei der Rate der Feststellungen des Fahrens unter Cannabiseinfluss führen.

Cocain

Die Nachweisfrequenz für Cocain im Straßenverkehr hat sich im Untersuchungszeitraum fast verdreifacht (Abbildung 11), was auf den seit Jahren steigenden Cocain- bzw. insbesondere in Hamburg Crackkonsum bei Drogenkonsumenten zurückzuführen sein dürfte.

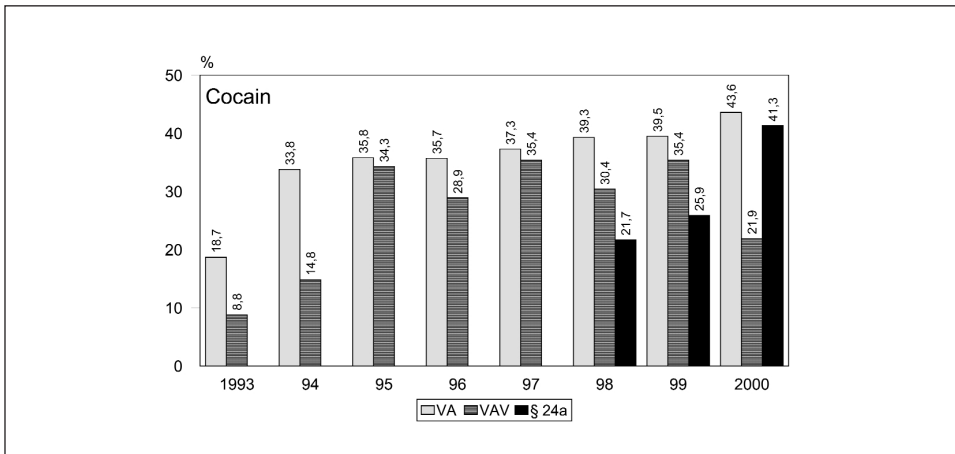


Abbildung 11: Relative Nachweishäufigkeit von Cocain/Benzoylcegonin bei positiven VA, VAV und § 24a-Fällen.

Die Zahl der erstauffälligen Konsumenten stieg bundesweit von 567 im Jahr 1985 auf 5 691 im Jahr 1998 [3]. Auch die Häufigkeit des Cocainnachweises bei Drogentodesfällen nahm von 6 % im Jahre 1994 auf über 30 % im Jahre 1998 zu [8]. Fahrer unter Cocaineinfluss werden im Verhältnis noch häufiger als Cannabiskonsumenten durch ihr Fahrverhalten auffällig, was durch das pharmakologische Wirkspektrum von Cocain zwanglos erklärt wird. Bei den § 24a-Fällen ist Cocain unterrepräsentiert, was darauf hinweist, dass eine Beeinflussung durch Cocain in einer Routineverkehrskontrolle für die Polizeibeamten eher schwer zu erkennen ist.

Die erhobenen Befunde zeigen, dass andere Substanzen als Methadon und Benzodiazepine, die von dem bestehenden § 24a Abs. 2 StVG nicht erfasst sind, vom zahlenmäßigen Umfang her im Straßenverkehr keine Rolle spielen. Das Gefährdungspotential von Benzodiazepinen und Methadon scheint im Vergleich zu den anderen Substanzen höher zu sein, da insbesondere die Benzodiazepine deutlich häufiger bei Unfällen nachgewiesen werden. Gleichzeitig erfolgt der Nachweis von Benzodiazepinen und Methadon extrem häufig als Mischkonsum. Dies weist darauf hin, dass therapeutisch korrekt angewandte Medikation für den Straßenverkehr weitgehend unproblematisch erscheint.

Fazit: Es wird daher empfohlen, den Vorschlag von SCHÖCH [14], bei dem Nachweis anderer berauschender Mittel und zugleich von Alkohol > 0,3 ‰ dies in die Anlage zum § 24a Abs. 2 StVG aufzunehmen, zu erweitern. Zusätzlich sollten sowohl Benzodiazepine wie auch Methadon bei gleichzeitigem Nachweis von entweder Alkohol > 0,3 ‰ oder einer anderen psychoaktiven Substanz in die genannte Anlage aufgenommen werden.

Zusammenfassung

Der trotz steigender Untersuchungshäufigkeiten leicht steigende Trend der Übereinstimmung zwischen polizeilichen Verdachtsfällen und tatsächlich nachgewiesenem Konsum weist darauf hin, dass in Hamburg von einer anhaltend hohen Dunkelziffer drogenbeeinflusster Verkehrsteilnehmer ausgegangen werden muss. Die im Laufe der Zeit veränderten Nachweishäufigkeiten sind für Methadon, Flunitrazepam, Clonazepam und Amphetamin-derivate über eine veränderte Verfügbarkeit dieser Substanzen am Schwarzen Markt erklärbar. Ob die Verdopplung der Nachweishäufigkeit von Cannabis lediglich auf eine verbesserte Schulung von Polizeibeamten bei der

Erkennung von Drogenbeeinträchtigungen oder auch auf ein verändertes Cannabiskonsumverhalten zurückzuführen ist, lässt sich anhand der Daten nicht differenzieren. Da jedoch auch für die Vergangenheit davon ausgegangen werden kann, dass die Zahl der Cannabiskonsumenden die der Opiatkonsumenten deutlich überstieg, spricht einiges dafür, dass die veränderten Nachweishäufigkeiten aufgrund der besseren polizeilichen Kenntnis heutzutage ein besseres Abbild der tatsächlichen Konsumverhältnisse der verschiedenen Substanzen im Straßenverkehr bieten, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Für alle nachgewiesenen psychoaktiven Substanzen kann regelhaft von einem Mehrfachmissbrauch von pharmakologisch gleich- oder auch gegenläufig wirkender Substanzen ausgegangen werden (immer über 80 % Beikonsum). Einzige Ausnahme ist hier Cannabis, bei dem nur in knapp der Hälfte der Fälle (42,4 %) andere psychotrope Substanzen nachgewiesen wurden, allerdings im Verhältnis zu den anderen Drogen überproportional häufig zusätzlich ausschließlich Alkohol (26,6 %). Für Methadon wurde am häufigsten ein Mischkonsum nachgewiesen, so dass, wie auch für die Benzodiazepine davon auszugehen ist, dass es sich in einer Vielzahl der Fälle nicht um ärztlich verordnete Mittel handelt. Die Befunde der Verkehrsunfälle weisen darauf hin, dass ein Mischkonsum den Gefährdungsgrad für den Straßenverkehr steigert. Für Methadon und auch Benzodiazepine wurde eine relativ höhere Nachweishäufigkeit bei Verkehrsunfällen als bei lediglich verkehrsauffälligen Straßenverkehrsteilnehmern festgestellt. Dies trifft sonst für keine der anderen Substanzen außer den Barbituraten zu, die zahlenmäßig nicht mehr relevant sind.

Andere Substanzen als Methadon und Benzodiazepine, die von dem bestehenden § 24a Abs. 2 StVG nicht erfasst sind, spielen vom zahlenmäßigen Umfang her keine Rolle. Dies weist darauf hin, dass therapeutisch korrekt angewandte Medikation für den Straßenverkehr weitgehend unproblematisch ist.

Schlüsselwörter

Blut – Drogen – Methadon – Benzodiazepine – Verkehrsteilnehmer – § 24a Abs. 2 StVG-Unfälle

Summary

Despite increased blood sampling there is a slightly increased tendency for police suspicion and actual detection of drug use to coincide. This would indicate a considerable number of undetected cases of driving under the influence of drugs in Hamburg. Over the last few years, the frequency of detection for methadone flunitrazepam, clonazepam and amphetamine derivatives changed due to an increase in availability of these substances on the black market. Given the data it is impossible to determine whether the detection frequency of cannabis is merely a result of proper police training in the early recognition of signs for drug use or whether it is a result of an alteration in cannabis consumption. Cannabis consumption exceeds opiate consumption and it can be assumed that this was the case in the past. Therefore the improved police training would enable a more realistic picture of actual drug consumption in road traffic today than would have been possible only a few years ago. As a rule all psychoactive substances were abused in combination with other drugs regardless of whether they acted pharmacologically alike or not (> 80 % in combination). The only exception here would be cannabis, where other psychotropic substances could be detected in less than half of the cases (42,4 %). In comparison with other drugs, however, a proportionately large number of cases of cannabis use in combination with only alcohol could be detected (26,6 %). A mixed consumption of drugs was found most frequently in combination with methadone and it can be assumed, as with benzodiazepine, that in most cases these were not prescription drugs prescribed by a physician. Road traffic accident findings would indicate that mixed consumption of drugs increase the probability of accidents. Methadone and Benzodiazepine were detected more frequently in road traffic accidents than in merely suspected driving under the influence of drugs. This is not applicable to any other substance with the exception of barbiturates, which are no longer relevant in number.

Substances other than methadone and benzodiazepine, which are not listed in the existing § 24a StVG (German Traffic Law) are largely irrelevant to traffic offences. This would imply that prescription medication – when used properly – does not affect safe driving.

Conclusion: It is therefore recommended to follow the recommendations by SCHÖCH [14] which state that proof of other drugs and alcohol (> 0.3 ‰) should be recorded in the appendix of § 24a section 2 StVG (German Traffic Law) Furthermore, benzodiazepines as well as methadone used in conjunction with either alcohol (> 0.3 ‰) or another psychoactive substance should be recorded in the latter.

Keywords

blood – drugs – methadone– benzodiazepine – road user – § 24a (2) StVG-accidents

Literatur

- [1] Augsburger A, Rivier L (1997) Drugs and alcohol among suspected impaired drivers in the canton vaud. *Forensic Sci. Int.* 85: 95–104
- [2] Bundesgesetzblatt Jg. 1998 Teil I, TW 25
- [3] Bundeskriminalamt (1999) Rauschgiftjahresbericht 1998 Bundesrepublik Deutschland S. 59–62
- [4] Daldrup T (1998) Heroinkonsum und Straßenverkehrssicherheit. In: Bund gegen Alkohol im Straßenverkehr e. V. und Institut f. Rechtsmedizin der Universität Hamburg (Hrsg.) *Alkohol/Drogen und Straßenverkehr* 5–12
- [5] Del Rio C M, Alvarez F J (2000) Presence of illegal drugs in drivers involved in fatal road traffic accidents. *Drug Alcohol Depend.* 57: 177–82
- [6] Ferrara S D, Zancaner S, Frison G, Giorgetti R, Snenghi R, Maietti Castagna F, Tagliaro F, Tedeschi L (2000), Alcohol, drugs, pharmacologic agents, and street safety. *Ann. Ist. Super Sanita* 36: 29–40
- [7] Friedrich-Koch A, Iten P X (1994) Die Verminderung der Fahrfähigkeit durch Drogen oder Medikamente. Eine retrospektive Studie anhand von 243 Strassenverkehrsunfällen aus den Jahren 1989–1991. Institut f. Rechtsmedizin, Universität Zürich
- [8] Heinemann A, Iwersen-Bergmann S, Stein S, Schmoldt A, Püschel K (2000) Methadone related fatalities in Hamburg 1990–1999: implications for quality standards in maintenance treatment. *Forensic Sci Int* 113: 449–455
- [9] Iwersen-Bergmann S, Schmoldt A (1999), Direct semiquantitative screening of drugs of abuse in serum and whole blood by means of Cedia® DAU urine immunoassays. *J. Analyt. Toxicol.* 23:247–256.
- [10] Kauert, G (2000) Zur drogen- oder medikamentenbedingten Fahruntüchtigkeit aus medizinisch-toxikologischer Sicht. *DAR*, 438–442
- [11] Möller M R (1998) Drogenerkennung im Straßenverkehr – Schulungsprogramm für Polizeibeamte. *Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen – Mensch und Sicherheit*, Heft M 96
- [12] Möller M, Hartung M, Wilske J (1999) Prävalenz von Drogen und Medikamenten bei verkehrsauffälligen Kraftfahrern. *Blutalkohol* 36: 25–38
- [13] Risser D, Stichenwirth M, Klupp N, Schneider B, Stimpfl T, Vycudilic W, Bauer G (1998) Drugs and driving in Vienna, Austria. *J. Forensic Sci.* 43: 817–820
- [14] Schöch H (2001) Rechtliche Aspekte zur Bußgeld- und Strafbewehrung der Teilnahme am Straßenverkehr unter Einfluss von Benzodiazepinen. In: *Berichte der BAST Heft M 127. Verkehrssicherheit nach Einnahme psychotroper Substanzen*: 73–78
- [15] Seymour A, Oliver J S (1999) Role of drugs and alcohol in impaired drivers and fatally injured drivers in Strathclyde police region of Scotland, 1995–1998. *Forensic Sci. Int.* 103: 89–100
- [16] Simon R, Hoch E, Hüllinhorst R, Nöcker G, David-Spickermann M (2002) Bericht zur Drogensituation in Deutschland 2001. Deutsche Referenzstelle für die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD)
- [17] Stein S, Iwersen S, Schmold A (1998) Zunahme des relativen Anteils mit Methadon substituierter Straftäter in Hamburg. *Rechtsmedizin* 8 (Suppl. I): A11

Anschrift für die Verfasser:

Stefanie Iwersen-Bergmann
Zentrum der Rechtsmedizin
Klinikum der J.-W.-Goethe-Universität
Kennedyallee 104
60596 Frankfurt am Main

Aus der Forschung

UTE BALMACEDA-HARMELINK, KLAUS PÜSCHEL

Zusammenfassung von Itzhak Yanovitzky, Effect of News Coverage on the Prevalence of Drunk-Driving Behavior: Evidence from a Longitudinal Study^{*)}

Das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss (im folgenden DD = Drunk Driving genannt) stellt ein erhebliches Problem im Straßenverkehr dar.

In den letzten 2 Jahrzehnten sind durch Alkoholeinfluss bedingte Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr stark zurückgegangen (DeJong und Hingson, 1998; Lane et al., 1997).

Eine Studie in den USA hat den Rückgang zum Anlass genommen, diese Entwicklung in Hinblick auf den edukativen Einfluss der Medien zu diskutieren.

Anlass für die systematische Untersuchung war die von VINGILIS und COULTE¹⁾ aufgestellte Behauptung, eine Exposition gegenüber Anti-DD Medieninformation habe keinen Einfluss auf die beobachtete Abnahme im DD-Verhalten in den letzten Jahrzehnten. YANOVITZKY mutmaßte, eine solche Schlussfolgerung könne verfrüht sein, da die letzten Evaluationen der medienbasierten Interventionen nur auf den Einfluss der persönlichen Exposition gegenüber Anti-DD-Berichterstattung fokussierten. Dabei sei ignoriert worden, dass solche Informationen über alternative Wege zu einer DD-Verhaltensänderung beigetragen haben könnten. Um die Medieneffekte auf die Änderung im DD-Verhalten einzuschätzen, könnte es dem Autor zufolge sinnvoll sein, den Einfluss der Information in den Medien in Hinblick auf den sozialen und kulturellen Zusammenhang zu berücksichtigen, in dem sich das DD-Verhalten vollzieht.

Medieneffekte solcher Art wurden in dieser Studie exploriert. Basierend auf den Ergebnissen einer früheren Studie von YANOVITZKY und STRYKER²⁾ bezüglich der Assoziation zwischen Berichterstattung über jugendlichen, exzessiven, episodischen Alkoholkonsum und Verhaltensänderungen in dieser Gruppe, wurde die Hypothese aufgestellt, dass die Berichterstattung zum Thema DD zu der Abnahme der Prävalenz des DD-Verhaltens indirekt durch Medieneinflüsse auf die Anti-DD-Politik geführt hat. Durch drohende Sanktionen könnten so (insbesondere junge) Fahrer motiviert worden sein, ihre DD-Gewohnheiten zu minimieren oder diese gänzlich aufzugeben.

Insgesamt konnten 15 914 DD-Berichterstattungen dreier großer Nachrichtenquellen, darunter die New York Times und die Washington Post im Zeitraum 01. 01. 1978 bis 31. 12. 1995, der DD-Problematik zugeordnet werden. Zwischen 1978 und 1980 gab es durchschnittlich 7 DD-bezogene Berichterstattungen pro Monat, zwischen 1981 und 1983 kam es zu einem rapiden Anstieg (um etwa 80 %), dann zu einer Plateauphase und erst zu Beginn der 90er Jahre zu einem leichten Rückgang. 81 % der Berichterstattungen thema-

^{*)} Die Originalarbeit von I. Yanovitzky ist erschienen in: Journal of studies on alcohol. May 2002.

tisierten aktuelle DD-Unfälle, Gefangennahmen oder Gerichtsprozesse. Zwischen 1981 und 1984 traten Gesetze und die Durchsetzung staatlicher Maßnahmen in der Berichterstattung in den Vordergrund (zu einem Durchschnitt von 9,4 % bzw. 6,5 %). Die Diskussion bezüglich einer verschärften Gesetzgebung konzentrierte sich in den beiden Kategorien: erhöhte Strafen für DD und Begrenzung des Zugangs zum Alkohol für junge Fahrer. 96 % der Berichterstattungen konnten als befürwortend gegenüber Anti-DD-Maßnahmen eingestuft werden.

Um den Grad der Aufmerksamkeit der Polizei und den Umfang der Polizeiaktionen einzuschätzen, wurden im o. g. Zeitraum DD-assozierte Gesetzesentwürfe registriert, die den US-Congress erreichten. Die Anzahl der DD-assozierten Gesetzentwürfe erreichten zwischen 1985 und 1988 einen Höchststand von 39. Hauptsächlich wurden im Beobachtungszeitraum Sanktionen im Sinne einer erhöhten rechtlichen Abschreckung von betrunkenen Fahrern durchgesetzt. Das Ausmaß der polizeilichen Interventionen stieg schnell in den frühen 80er Jahren und blieb während des Beobachtungszeitraumes hoch.

Der Umfang der Polizeiaktionen wurde anhand des anti-DD-bezogenen Ausgabenvolumens gemessen, hierbei war im Durchschnitt die Bereitstellung von Geldern zur Verschärfung von anti-DD-Gesetzen viermal so hoch wie für gleichsinnige Erziehungs- und Präventionsprogramme während des Beobachtungszeitraums.

Mit Hilfe einer Zählung der tödlichen Unfälle seit 1975 (Daten des Fatal Accident Reporting Systems) und einer statistischen Methode zur Abschätzung der BAK von Fahrern, konnte die Beteiligung am DD-Verhalten über die Zeit gemessen werden. Diese wurde definiert als eine geschätzte Proportion an Fahrern jeden Monat, die ein Fahrzeug mit einer BAK von 0,1 oder darüber lenkten.

Im Beobachtungszeitraum war ein abnehmender Trend im DD-Verhalten insbesondere in der Gruppe der jungen Fahrer (18–20 Jahre) und in der der Hochrisikofahrer (21–34 Jahre) festzustellen, in der ersten Gruppe um etwa 50 %, in der zweiten um 60–70 %. In der Gruppe der älteren Fahrer (35 Jahre oder älter) war kein Veränderungstrend zu erkennen. Das relativ niedrige und außerdem stabile Level der DD-Inzidenz in dieser Gruppe (ca. 10 %) deckt sich mit den Ergebnissen anderer Studien.

Die statistische Bearbeitung der Haupthypothese (die DD-bezogene Berichterstattung trägt zu dem abnehmenden Trend im DD-Verhalten indirekt über ihren Einfluss auf verstärkte polizeiliche Maßnahmen bei) anhand von Regressionsmodellen zeigte einen ursächlichen Zusammenhang zwischen DD-Berichterstattung und der Einführung von gesetzlichen Regelungen (statistische Signifikanz: $r = 0,88$, $p < 0,001$). Hingegen gab es keine statistische Signifikanz für die Annahme eines unabhängigen Effekts der Berichterstattung auf DD-bezogene Polizeiaktionen.

Ein weiteres Ergebnis der Regressionsauswertungen war ein statistisch signifikanter negativer Effekt von Polizeiaktionen auf das DD-Verhalten, was sich durch das Verhalten der großen Gruppe der älteren Fahrer erklären lässt (s. oben).

Insgesamt können die Ergebnisse dieser Studie die vorab veranschlagten Hypothesen bestätigen. Es scheint nur eine geringfügige Assoziation zu geben zwischen DD-bezogener Berichterstattung und der Abnahme dieses Verhalten über die Zeit. Eher scheinen die Ergebnisse die Vorhersage zu unterstützen, dass Ausmaß und Inhalt der DD-bezogenen Berichterstattung in den Medien zwischen 1978 und 1995 Veränderungen in der DD-bezogenen politischen Aufmerksamkeit gefördert haben. Dadurch wurden politische Aktionen etabliert, die zu einer Abnahme im DD-Verhalten in der Gruppe der jungen Fahrer und

der Hochrisikofahrer geführt haben. Dieser Effekt deckt sich mit den Ergebnissen anderer Studien, die sich mit der Beziehung zwischen Anti-DD-Politik und diesbezüglichen Verhaltensänderungen im Straßenverkehr beschäftigten.

Auf Grundlage der Studienergebnisse erscheint weitere Medienpräsenz der DD-Thematik sinnvoll, durch die es indirekt über politische Aktionen zur Abnahme der Problematik kommen kann. Hier eröffnen sich Möglichkeiten, durch gezielte Einflussnahme auf die DD-Berichterstattung politische Aufmerksamkeit und Intervention zu provozieren.

Diese können beispielsweise in verstärkten polizeilichen Kontrollen und verschärften Strafen bestehen. Insbesondere für die Gruppe der Fahranfänger und sehr junger Fahrer scheinen Sanktionen wirksam zu sein, da für diese Gruppe Alkohol eine zentrale Rolle spielt³⁾ und der bewusste Verzicht auf diesen zur Vermeidung von DD unwahrscheinlich erscheint. Drohende Strafen führen in dieser Gruppe eher zu einer verbesserten Organisation des Transports, beispielsweise durch öffentliche Verkehrsmittel oder durch Auswählen eines bestimmten Fahrers, um DD zu verhindern.

Fußnoten

- ¹⁾ Vingilis, E. und Coultres, B.: Mass communications and drinking-driving: Theories, practices, and results. In: *Alcohol Drugs Driv.* 6 (1990), S. 61–81.
- ²⁾ Yanovitzky, I. und Stryker, J.: Mass media, social norms, and health promotion efforts: A longitudinal study of media effects on youth binge drinking. In: *Communicat. Res.* 28 (2001), S. 208–239.
- ³⁾ Gusfield, J. R.: Social and cultural contexts of the drinking-driving event. In: *J.Stud. Alcohol* (1985) Supplement Nr. 10, S. 70–77.

Anschrift für die Verfasser:

Ute Balmaceda-Harmelink
Institut für Rechtsmedizin des
Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf
Butenfeld 34
22529 Hamburg

MARION WEIMER-HABLITZEL

Zusammenfassung von Robert B. Voas et al., Assessing the effectiveness of minimum legal drinking age and zero tolerance laws in the United States*)

I. Einführung

1984 wurde im Wege eines Bundesgesetzes das MLDA (Minimum Legal Drinking Age), d. h. das Mindestalter für legalen Alkoholkonsum, auf 21 Jahre festgesetzt. Trotz anfänglichen Widerstands in einigen Bundesstaaten gilt dieses Mindestalter seit 1989 allgemein im Gesamtgebiet der USA. Laut NHTSA (National Highway Traffic Safety Administration) ist der Anteil alkoholbedingter Unfalltoter unter 21 Jahren gemessen an den alkoholbedingten Unfalltoten in allen 50 Bundesstaaten insgesamt von 22 auf 100 000 im Jahr 1982 auf 10 auf 100 000 im Jahr 1997 zurückgegangen.

Zusätzlich zur Anhebung des MLDA wurden in den Bundesstaaten nach und nach Zero-Tolerance-Gesetze verabschiedet. Fahrer unter 21 Jahren dürfen nicht unter Alkoholeinfluss stehen, d. h. die BAC (Blood Alcohol Concentration) darf nicht über 0,02 % liegen¹⁾. Seit 1998 gilt Zero Tolerance in allen Bundesstaaten.

II. Fragestellung

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde untersucht, inwieweit der Rückgang alkoholbedingter Unfalltodesopfer in der Gruppe der Fahrer unter 21 Jahren der MLDA- und Zero-Tolerance-Gesetzgebung zuzuschreiben ist.

III. Methode

Es wurde versucht, die zahlreichen unterschiedlichen Faktoren, die den Rückgang des Anteils Minderjähriger unter den Todesopfern, die aus Unfällen unter Alkoholeinfluss resultieren, beeinflusst haben könnten, zu berücksichtigen. Um eine Aussage über die isolierte Einwirkung der MLDA- und Zero-Tolerance-Gesetze treffen zu können, musste der Einfluss dieser anderen Faktoren rechnerisch bestimmt werden. Zu diesen Einflüssen gehörten zunächst die Background-Faktoren: z. B. ländliche/urbane Umgebung; Fahrzeugqualität oder Fahrbahnbeschaffenheit, ferner die Wahrscheinlichkeit, dass ein an einem tödlichen Unfall beteiligter Fahrer Alkohol konsumiert hat, der Pro-Kopf-Alkoholkonsum in einem Bundesstaat, die allgemeinen Gesetze zur Regelung von BAC-Grenzwerten und die Gesetze zur Verwendung von Sicherheitsgurten. Aussagen zur Einwirkung dieser Faktoren auf die Unfallstatistik ergaben sich im Wege eines Vergleichs der Bundesstaaten untereinander. Die Studie konzentrierte sich auf den Zeitraum von 1982, also vor der Gesetzgebung zum MLDA, bis 1998, dem Jahr der Geltung von Zero Tolerance im Gesamtgebiet der USA.

IV. Ergebnisse

Im Ergebnis legt die Studie nahe, dass MLDA- und Zero Tolerance-Gesetze den Anteil tödlicher Unfälle unter Alkoholeinfluss reduziert haben. Gleichwohl kann nach Aussage

*) Zur Beurteilung der Effektivität von Gesetzen zum Mindestalter für legalen Alkoholkonsum und Zero Tolerance in den USA. Die Originalarbeit von Robert B. Voas, A. Scott Tippetts und James C. Fell ist erschienen in: *Accident Analysis and Prevention*, 35 (2003), 579–587.

der Autoren der Einfluss anderer Gesetze wie z. B. zum Sicherheitsgurt oder allgemeinen BAC-Grenzwerten nicht vollständig ausdifferenziert werden, weil all diese Gesetze in einem größeren Kontext zusammengewirkt hätten. Gemeinsam haben sie die generelle öffentliche Haltung zum Fahren unter Alkoholeinfluss beeinflusst, während diese Haltung wiederum die Verabschiedung von entsprechenden Sicherheitsgesetzen befördert hat. Abschließend stellen die Autoren als bemerkenswert heraus, dass die Wirksamkeit der MLDA- und Zero-Tolerance-Gesetze offensichtlich nicht von einer forcierten polizeilichen Rechtsdurchsetzung abhängig war.

Fußnote:

- ¹⁾ Die BAK darf also entsprechend nicht über dem Grenzwert von 0,2 ‰ liegen.

Anschrift der Verfasserin:

Wiss. Mitarb. Marion Weimer-Hablitzel
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
Große Scharnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)

Literatur

HANS JÜRGEN BODE, WERNER WINKLER

Fahrerlaubnis – Eignung, Entzug, Wiedererteilung –

4. Auflage, Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 2003, 687 Seiten, gebunden, € 68,-

Das von KANNHEISER in BA 2001, 26 zutreffend als „Standardwerk“ bezeichnete Handbuch zur Fahrerlaubnis von BODE und WINKLER ist nunmehr in der vierten Auflage erschienen. Auch andere Rezensionen zu den Voraufgaben (u. a. BECK, DAR 1995, 179; ZIEGERT, Jahrbuch Verkehrsrecht 1998, 353) haben hervorgehoben, dass die Autoren mit ihrem Werk einen umfangreichen Überblick über alle Rechtsfragen und Probleme geben, die mit der Erteilung, Entziehung und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Zusammenhang stehen. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Insbesondere der systematische Aufbau der jeweiligen Voraussetzungen unter fortwährender Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung, Gesetzesinitiativen und -änderungen sowie der einschlägigen Literatur ermöglicht einen leichten Einstieg in die komplizierte Materie des Fahrerlaubnisrechts. Durch die partielle Verwendung von Fettdruck im Text verdeutlichen die Autoren zudem aus ihrer Sicht wichtige Aspekte und fördern insoweit beim Leser eine kritische Beurteilung relevanter Rechtsfragen.

Die Neubearbeitung ist insbesondere in § 3 „Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen“ und § 7 „Begutachtung im Fahrerlaubnisverfahren“ wesentlich geprägt durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 05. 07. 2001 (BA 2002, 133) und des Bundesverfassungsgerichts vom 20. 06. 2002 (BA 2002, 362): Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts gibt ein einmaliger oder gelegentlicher Cannabiskonsum ohne konkrete Verknüpfung mit der Teilnahme am Straßenverkehr für sich allein keinen nach § 15b Abs. 2 StVZO a. F. ausreichenden Anlass zur Anforderung eines Drogenscreenings. Dazu stellte das Bundesverfassungsgericht (Kammer) in seinem Beschluss ergänzend klar, dass auch der einmalig festgestellte Haschischbesitz ohne das Hinzutreten weiterer bedeutsamer Umstände die Anordnung einer Fahreignungsüberprüfung des Betroffenen mangels hinreichenden Gefahrenverdachts nicht zu rechtfertigen vermag. Die damit verbundenen Konsequenzen für die fahrerlaubnisrechtliche Praxis werden von den Autoren umfangreich erläutert und auch auf Fälle der Einnahme anderer Betäubungsmittel als Cannabis ausgedehnt. In diesem Zusammenhang äußern die Autoren erhebliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 FeV mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und halten eine Neufassung des § 14 Abs. 1 FeV unter Berücksichtigung der ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für dringend geboten.

Die möglichen Rechtsbehelfe des Betroffenen gegen Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde werden im Vergleich zur Voraufgabe ausführlicher dargestellt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Fahrerlaubnisbehörde mit der Aufgabe einer verfassungskonformen Anwendung der Vorschriften der FeV schlichtweg überfordert ist und insofern die Verwaltungsgerichte für eine klarstellende Auslegung der einzelnen Rechtsnormen zu sorgen haben. Entgegen dem Beschluss des 41. Verkehrsgerichts-

tages, Arbeitskreis III: „Zweifel an Fahreignung“ (BA 2003, 113) befürworten die Autoren eine Anfechtbarkeit der Anordnung zur Gutachtenbeibringung an sich, weil ihre Nichtbefolgung eine sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis zu rechtfertigen vermag und der Betroffene dagegen über § 80 Abs. 5 VwGO keinen angemessenen vorläufigen Rechtsschutz (Verfahrensdauer 6–8 Monate) erlangen kann.

Zu weiteren Ergänzungen führten die Möglichkeit der Probezeitverkürzung auf ein Jahr durch die Fahranfängerfortbildungsverordnung – FreiFortbV – vom 16. 05. 2003 und das eingeführte Modellprojekt „Begleitetes Fahren ab 17“. Berücksichtigt wurde ebenfalls die umgangssprachlich als „FeV-Reparaturverordnung“ bezeichnete Verordnung vom 07. 08. 2002, die u. a. eine Streichung der in § 66 Abs. 2 FeV bisher geregelten Möglichkeit der Bedürfnisprüfung für Begutachtungsstellen für Fahreignung beinhaltet.

Die Darstellung der medizinisch-psychologischen Untersuchung und Begutachtung, der verkehrspsychologischen Beratung, der Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachschulung und Rehabilitation auffällig gewordener Kraftfahrer wurde weitergeführt und auf den aktuellsten Stand gebracht. Von besonderem Interesse dürften hierbei die Ausführungen zur Problematik der Anwesenheit Dritter – insbesondere eines Rechtsanwaltes – bei der Exploration sowie zur Frage einer Tonband-/Videoaufzeichnung sein.

Abschließend ist das in der 4. Auflage erstmalig aufgenommene Literaturverzeichnis hervorzuheben. Es beinhaltet ausführliche Quellenangaben zu den in Kurzform verwendeten Fußnoten im Text und erleichtert dadurch eine weiterführende Literaturrecherche.

Fazit: Das Handbuch von BODE/WINKLER zur Fahrerlaubnis ist und bleibt „Das“ Standardwerk für alle an der Materie interessierten und damit befassten Rechtsanwälte, Richter, Verwaltungsbeamte als auch für die mit der Begutachtung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beauftragten verkehrspsychologische Sachverständige!

Ass. iur. Dela-Madeleine Halecker, Frankfurt (Oder)

HANS JÜRGEN BODE

Literaturbericht

PETER HENTSCHEL

Trunkenheit, Fahrerlaubnisentziehung, Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

9. Auflage, Werner Verlag, Düsseldorf, 2003, 536 Seiten, € 74,-

Mit der Neuauflage bringt HENTSCHEL das Buch unter Berücksichtigung der seit Erscheinen der Voraufgabe (von mir in *Blutalkohol* 37/2000, 232 besprochen) erfolgten Änderungen von Gesetzen und Verordnungen sowie veröffentlichter naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse und der Entwicklung der Rechtsprechung auf den Stand vom 15. Juni 2003. Zahlreiche Kapitel sind ergänzt oder sogar neu gefasst.

Das Gesetz zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 19. 03. 2001 führte zur Änderung des Ordnungswidrigkeitentatbestands des § 24a Abs. 1 StVG, insbesondere zur Vereinheitlichung des Gefahrengrenzwertes und vor allem

zu einer Verschärfung der Ahndung. Die unter dem Begriff „FeV-ReparaturVO“ bekannt gewordene Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 07. 08. 2002 enthält wichtige Änderungen der Bestimmungen über die Anerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse.

Die Entwicklung der naturwissenschaftlichen und rechtsmedizinischen Grundlagen betreffen z. B. den geringen Aussagewert einer zweiten Blutprobe zur Beurteilung des individuellen Alkoholabbaus und von Nachtrunkbehauptungen sowie die naturwissenschaftliche Forschung zur Atemalkoholmessung.

Aus der Judikatur ist insbesondere von Bedeutung die Rechtsprechung des 4. Strafsenats des BGH zur Atemalkoholmessung, insbesondere über die Anforderungen an eine gerichtlich verwertbare Messung der Atemalkoholkonzentration, die nunmehr einheitliche Rechtsprechung der Strafsenate des BGH zur Bedeutung von Blutalkoholkonzentration und psychodiagnostischen Kriterien bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit sowie die Neubestimmung der rechtlichen Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis bei den nicht in § 69 Abs. 2 StGB genannten Straftatbeständen, vor allem den nicht verkehrsrechtlichen Straftaten (wie etwa Drogenhandel unter Benutzung eines Kraftfahrzeugs), durch den 4. Strafsenat des BGH.

Alle – vorstehend nur in Beispielen erwähnten – Änderungen von Vorschriften sowie die inzwischen bekannt gewordene Entwicklung naturwissenschaftlicher Forschung und Rechtsprechung sind mit Sorgfalt vollständig und kritisch unter Erörterung der vielfach kontroversen Rechtsansichten mit umfangreichen Quellenangaben ausgewertet. Die zum Teil recht umfangreichen Angaben in den Fußnoten sind vielfach durch Streichen älterer Fundstellen gekürzt und neu geordnet.

Uneingeschränkt gilt auch für die 9. Auflage weiter die von mir bei Besprechung der Voraufgabe mitgeteilte Bewertung:

Es gibt keinen besseren und umfangreicheren Überblick über die komplizierte Materie!

KLAUS-PETER BECKER

Alkohol im Straßenverkehr Bußgeld- und Strafverfahren

4. Auflage, Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 2004, 453 Seiten, € 32,-

Dieses Buch enthält nur wenige Änderungen gegenüber der im Luchterhand Verlag erschienenen 3. Auflage (von mir in *Blutalkohol* 40/2003, 356 besprochen). Es berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung bis April 2004; jedoch sind die am 01. Juli 2004 in Kraft getretenen neuen Kostengesetze bereits eingearbeitet.

Wenngleich der Deutsche Anwaltverlag das Buch in seine Reihe „Anwaltspraxis“ aufgenommen hat, wendet es sich doch in erster Linie an den juristischen Laien und vermittelt diesem Grundkenntnisse insbesondere über Alkoholdelikte im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, die Ermittlungshandlungen der Polizei, die Verfahren der Bußgeldbehörde und der Staatsanwaltschaft sowie das gerichtliche Bußgeld- und Strafverfahren. Auch die im Anhang mitgeteilten „Basis-Musterschreiben“ sind für den Gebrauch durch denjenigen bestimmt, der von einem Verfahren wegen eines Alkoholdelikts betroffen ist.

KLAUS HIMMELREICH/MICHAEL BÜCKEN

Formularbuch Verkehrsstrafrecht – Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht – Verkehrsverwaltungsrecht

Musterschriftsätze und Mandanteninformationen

4., neubearbeitete und erweiterte Auflage, Luchterhand, 2003, 350 Seiten, mit CD-ROM, € 38,-

Dieses Buch bietet dem Rechtsanwalt komplette Musterbriefe für die Korrespondenz mit Gerichten, Behörden, Versicherern und Mandanten. Die Bereiche Trunkenheitsfahrt, Unfallflucht, Rotlichtverstoß, Geschwindigkeitsüberschreitung, Drogen und Fahren ohne Fahrerlaubnis sind unter Auswertung von Rechtsprechung und Literatur (nach dem Stand vom 01. 11. 2002) sorgfältig bearbeitet.

Gegliedert ist das Buch in

- A. Schreiben an Behörden, Gerichte, Rechtsschutz-Versicherungen usw. (15),
- B. Mandanteninformationen (27),
- C. Problemschriftsätze Verkehrsstrafrecht (29),
- D. Problemschriftsätze Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht (12) und
- E. Problemschriftsätze Verkehrsverwaltungsrecht (7).

Die Problemschriftsätze enthalten umfangreiche Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur zu den jeweils angesprochenen Sachverhalten, z. B. hinsichtlich Trunkenheitstütern zur Verneinung einer alkoholbedingten relativen Fahrunsicherheit (C. 8.), zu Fahrlässigkeit und Schuldminderung bei hoher BAK (C. 9.), zu den Folgerungen aus der Teilnahme an Aufbauseminar oder Verkehrstherapie (C.10. bis 13.) sowie zu fehlendem Vorsatz, Identitäts-Gutachten und Absehen von Entziehung der Fahrerlaubnis bei kurzer Fahrstrecke (C. 14. bis 16.). Selbst wenn der Rechtsanwalt Rechtsprechung und Literatur in dem dargebotenen Umfang in seine Schriftsätze nicht übernimmt, ist es ihm sicher eine große Hilfe, den von ihm zu behandelnden Sachverhalt anhand der reichlich zitierten Fundstellen zutreffend rechtlich zu würdigen.

Die Mandanteninformationen reichen vom weiteren Fortgang des Verfahrens nach der Kontaktaufnahme mit dem Verteidiger (B. 1.) bis zum Verfahrensabschluss einschließlich des Ergebnisses eines Ratenzahlungsgesuchs (B. 27.) und vermitteln Informationen z. B. über die Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr (B. 5.) sowie Aufbauseminare bzw. Verkehrstherapien mit ausführlicher Darstellung der Inhalte (B. 6. bis 11.). Die Fülle der Informationen ist nicht nur für den von einem Verkehrs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren Betroffenen von Interesse, sondern hilft auch dem Rechtsanwalt, Gespräche mit Mandanten unter Hinweis auf solche schriftlichen Darstellungen zu erleichtern.

Beigefügt ist dem Buch eine CD-ROM, auf der alle Musterschreiben gespeichert sind. Sie können in die eigene Textverarbeitung übernommen und dort überarbeitet werden. Auf diese Weise können Zeit, Mühe und Kosten bei der Abfassung von Schriftsätzen in erheblichem Umfang erspart werden.

Das Buch ist jedem mit Verkehrs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren befassten Rechtsanwalt zu empfehlen.

THEODOR RIEH/THOMAS WAGENPFEIL

Der Testknacker bei Führerscheinverlust

Rechtslage – Ablauf des Verfahrens – Vorbereitung auf die medizinisch-psychologische Untersuchung

1. Auflage, Wilhelm Goldmann Verlag, München, 2003, 283 Seiten, € 7,90

Der Titel dieses Taschenbuches soll offensichtlich nur der Verkaufsförderung dienen. Schon im Vorwort wird mitgeteilt, dass der „Testknacker“ kein Test-Knacker ist. Vielmehr handelt es sich um einen Ratgeber, der in Zusammenarbeit mit dem TÜV Süddeutschland entstanden und von Diplompsychologen verfasst ist. RIEH arbeitet seit vielen Jahren als Gutachter bei einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle (MPU). WAGENPFEIL ist in der Geschäftsleitung der auf Nachschulung spezialisierten Pluspunkt GmbH (TÜV Süddeutschland) tätig.

Das Buch beschreibt ausführlich und verständlich die Sach- und Rechtslage sowie Ablauf und Inhalt der MPU, gibt praktische Verhaltensempfehlungen sowie Argumentationshilfen und informiert über Nachschulkurse. Berücksichtigt sind sowohl die Probleme alkoholauffälliger und drogenauffälliger Kraftfahrer als auch die Situation derjenigen, die aufgrund ihres Punktestands in der Verkehrssünderkartei mit Führerscheinentzug rechnen müssen.

In einem Anhang werden die wichtigsten Begriffe zum Thema MPU und die wichtigsten MPU-Gebühren dargestellt sowie Listen der medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen, der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV und der akkreditierten Träger von Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV durchführen, nach dem Stand vom Juli 2003 mitgeteilt.

Das Buch ist nicht nur wertvoll für den unmittelbar durch Führerscheinverlust oder drohenden Führerscheinverlust Betroffenen, sondern auch für denjenigen, der derart Betroffenen Rat erteilen möchte.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Jürgen Bode
Bodeweg 26
31135 Hildesheim

Zur Information

Österreich: 21. StVO-Novelle soll den Einsatz von Alkohol- und Suchtgift-Vortestgeräten ermöglichen

Begutachtungsentwurf*)

– Auszug –

Ziel

Die letzte umfangreichere Novelle der Straßenverkehrsordnung liegt bereits einige Jahre zurück. Mit dem vorliegenden Entwurf soll in erster Linie Weiterentwicklungen, etwa in technischer Hinsicht, und geänderten Rahmenbedingungen im Bereich des Straßenverkehrs Rechnung getragen werden. Weiters werden Alkohol-Vortestgeräte sowie Suchtgift-Vortests gesetzlich verankert.

Geplante Änderungen

3. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 2a eingefügt: **)

„(2a) Die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Atemluft den Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol oder wird die Überprüfung verweigert, haben die genannten Organe eine Untersuchung der Atemluft gemäß Abs. 2 vorzunehmen.“

5. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Überprüfung der Atemluft auf Verdacht der Beeinträchtigung durch Alkohol ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf das Vorliegen des Verdachts einer Beeinträchtigung durch Alkohol gezogen werden können.“

6. In § 5 Abs. 5 lautet der letzte Satz:**)

„Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.“

7. In § 5 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:**)

„Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.“

*) Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Stand: 14. Oktober 2004.

**) § 5 Abs. 2, 5 und 9 StVO in ihrer bisherigen Fassung sind abgedruckt bei Bleier, BA 2004, 1 (30/31).

8. In § 5 wird nach Abs. 9 folgender Abs. 9a eingefügt:

„(9a) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, den Speichel von in Abs. 2 genannten Personen auf das Vorliegen von Suchtgiftspuren zu überprüfen, sofern vermutet werden kann, dass sie sich nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befinden oder zum Zeitpunkt des Lenkens befunden haben, in der sie ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermögen. Die Überprüfung des Speichels ist mit Speichelvortestgeräten oder -streifen, die das Vorliegen von Suchtgiftspuren im Speichel anzeigen, vorzunehmen. Wer zu einer derartigen Überprüfung des Speichels aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen. Ergibt die Überprüfung des Speichels das Vorliegen von Suchtgiftspuren, so gilt dies als Vermutung der Beeinträchtigung durch Suchtgift. Diesfalls haben die genannten Organe gemäß Abs. 9 vorzugehen; andernfalls hat ein Vorgehen gemäß Abs. 9 zu unterbleiben.“

Erläuterungen

Zu § 5 Abs. 2a:

Auf dem Markt stehen mehrere Testgeräte zur Atemluftüberprüfung in handlicher Größe zur Verfügung. Tests des Bundesministeriums für Inneres haben ergeben, dass die Testresultate nahezu dieselben Ergebnisse wie die geeichten, nach der Alkomatverordnung zugelassenen Geräte (Alkomaten) erbringen. Die Geräte arbeiten rasch und effizient, haben eine Vorwärmphase von lediglich 30 Sekunden bis zu 2 Minuten und sind somit rasch einsetzbar. Pro Minute können so im Schnitt zwei Probanden getestet werden. Derartige Überprüfungen der Atemluft können verdachtlos insbesondere bei Planquadern durchgeführt werden und den Probanden somit die derzeitigen langen Wartezeiten ersparen.

Nur bei jenen Personen, bei denen aufgrund der Atemluftüberprüfung der Verdacht einer Beeinträchtigung durch Alkohol vorliegt oder die eine derartige Überprüfung verweigern, muss beim Einsatz derartiger Vortestgeräte die vergleichsweise aufwendige Atemluftuntersuchung gemäß Abs. 2 (Alkomatuntersuchung) durchgeführt werden. Ein „positiver“ Vortest zieht keinerlei Strafbarkeit nach sich; ebenso nicht die Verweigerung des Vortests (eine Bestimmung wonach sich der Proband der Überprüfung zu unterziehen hat, wurde daher in den Vorschlag nicht aufgenommen). Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass diese Handgeräte auch mit Motorrädern oder im Fußstreifendienst mitgeführt werden können.

Zu § 5 Abs. 3a:

Mit den Vortestgeräten wird der Alkoholgehalt der Atemluft nicht rechtsrelevant bestimmt. Da mit einem positiven Vortest keinerlei Nachteile verbunden sind, sondern in weiterer Folge lediglich die nach derzeitiger Rechtslage auch jetzt schon jederzeit zulässige Atemluftuntersuchung vorgenommen wird, wird die Richtigkeit der Messung nicht durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert, sodass keine Eichpflicht im Sinn des § 7 Abs. 1 Maß- und Eichgesetz vorliegt; ebenso zieht die Verweigerung des Vortests keine verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen nach sich.

Zu § 5 Abs. 5 letzter Satz und § 5 Abs. 9 letzter Satz:

Obwohl rechtlich eindeutig, gab die bisherige Formulierung des Gesetzestextes immer wieder Anlass zu Unklarheiten, indem vielfach die Rechtsmeinung vertreten wurde, die in

einer Krankenanstalt tätigen Ärzte seien nicht verpflichtet, die in § 5 vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen. Dies führte – insbesondere im ländlichen Raum – oft zu praktischen Problemen, wenn mit dieser Begründung die Untersuchung einer vorgeführten Person verweigert wurde. Durch die nunmehr eindeutige diesbezügliche Anordnung werden diese Probleme für die Vollziehung beseitigt.

Zu § 5 Abs. 9a:

Organe der Straßenaufsicht können auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung zwar oftmals erkennen, dass die Vermutung nahe liegt, dass sich ein Fahrzeuglenker nicht in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag; jedoch ist es, wenn eine durchgeführte Überprüfung oder Untersuchung der Atemluft keinen relevanten Hinweis auf eine Beeinträchtigung durch Alkohol ergibt, für das Straßenaufsichtsorgan in der Regel schwierig, den Grund für die vermutete Beeinträchtigung zu erkennen. Dieser Grund kann zum einen von Suchtgiftkonsum herrühren, zum anderen aber in sonstiger Suchtmittelleinnahme, Konsum von Psychopharmaka oder sonstigen die Fahrweise beeinträchtigenden Medikamenten oder z.B. in bloßer Übermüdung gelegen sein. Um einer Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Suchtgiftlenker wirksamer entgegenzutreten, soll ein Speichelvortest den Organen der Straßenaufsicht die Möglichkeit geben, die Vermutung einer allfälligen Beeinträchtigung durch Suchtgift bereits bei der Kontrolle zu erhärten oder aber zu entkräften. Werden im Speichel Suchtgiftspuren vorgefunden, so ist der Proband gem. Abs. 9 dem Arzt vorzuführen; dieser hat auf Grund des Vortests im Zuge der Untersuchung die Möglichkeit, sich mit den für das durch den Vortest indizierte Suchtgift typischen Symptomen und Verhaltensweisen im Zuge der Befunderstellung genauestens auseinanderzusetzen.

Brandenburg: Fast 16 000 Fahrverbote

In Brandenburg heißt es für Autofahrer nach Verkehrsverstößen immer öfter: Fahrerlaubnis weg. 15 939 Mal mussten Autofahrer in den ersten acht Monaten auf Grund von Bußgeldbescheiden ihren Führerschein vorübergehend abgeben. Das bedeutet eine Zunahme der zeitweiligen Fahrverbote um 42,1 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Vor allem Raser wurden zeitweilig aus dem Verkehr gezogen. 13 123 Mal (2003: 8 896) war nach dem „Blitzen“ der Führerschein fällig. Nicht enthalten in diesen Zahlen sind die von Gerichten verhängten Fahrverbote sowie Fahrverbote, die auf dem Punktestand im Flensburger Verkehrszentralregister beruhen.

Nach überhöhter Geschwindigkeit war Alkohol am Steuer mit 2 000 (1 793) Fahrverboten die häufigste Ursache für den zeitweiligen Führerscheinentzug. In 177 (94) Fällen mussten Autofahrer den Führerschein abgeben, weil sie unter Drogeneinfluss am Steuer saßen. 480 Mal (312) wurden Rotlicht-Verstöße mit einem Fahrverbot geahndet. Damit wurden in den ersten acht Monaten bereits mehr Drogen- und Rotlicht-Sünder mit einem Fahrverbot belegt, als im gesamten Jahr 2003, als 448 Rotlicht-Verstöße und 152 Drogenfahrten mit Fahrverboten geahndet wurden.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 206/2004 des Innenministeriums des Landes Brandenburg vom 29. September 2004)

83. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin vom 22.–25. September 2004 in Göttingen

Auf Anregung der Schriftleitung hat der Verfasser als Sekretär der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM) die Aufgabe übernommen, die wichtigsten Ergebnisse der 83. Jahrestagung für die Leser dieser Zeitschrift zusammenzufassen. Damit soll eine Tradition fortgesetzt werden, die aufs Engste mit dem Namen von Ltd. OStA i. R. KONRAD HÄNDEL verknüpft ist. Dieser hatte viele Jahre lang in beispielloser Kontinuität als zuverlässiger Chronist über den Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar sowie über die Jahrestagungen der DGRM und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin berichtet (zuletzt im Frühjahr 2003 über den Kongress in Magdeburg, s. BLUTALKOHOL 40: 226–229, 2003). Sein Tod am 11. November 2003 hat nicht nur in dieser Beziehung eine tiefe Lücke hinterlassen (s. BLUTALKOHOL 41: 49–51, 2004). In der Erinnerung seiner vielen Freunde und Weggefährten, aber auch als Namensgeber der Stiftung zur Förderung der rechtsmedizinischen Wissenschaft wird KONRAD HÄNDEL weiterleben.

Die 83. Jahrestagung stand im Zeichen zweier Jubiläen: Das mit der Ausrichtung des Kongresses betraute Institut für Rechtsmedizin der Universität Göttingen feierte sein 100-jähriges Bestehen, und die Fachgesellschaft kann ebenfalls auf eine 100-jährige Geschichte zurückblicken; bei der 76. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte in Breslau wurde am 20. 09. 1904 die Gründung der Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin – heute Rechtsmedizin – beschlossen. Das Generalthema der Göttinger Jahrestagung lautete „Rechtsmedizin und innere Sicherheit“. Unter diesem Aspekt sollte der Standort des Faches in der anwendungsbezogenen Forschung und in der forensischen Praxis bestimmt werden. Nach der Begrüßung durch den Kongresspräsidenten Prof. Dr. Dr. h. c. KLAUS-STEFFEN SATERNUS und den Göttinger Oberbürgermeister JÜRGEN DANIELOWSKI nahm Prof. Dr. WOLFGANG EISENMENGER als Präsident der DGRM die offizielle Eröffnung vor. Danach erfolgte die feierliche Verleihung des diesjährigen Preises der Fachgesellschaft an Prof. Dr. WALTHER PARSON (Innsbruck) und des Konrad-Händel-Preises an PD Dr. ANDREAS SCHMELING (Berlin). Das wissenschaftliche Programm umfasste 85 Vorträge und 123 Poster, von denen hier nur jene besprochen werden sollen, die wegen ihrer thematischen Ausrichtung für die Leser der Zeitschrift BLUTALKOHOL von besonderem Interesse sind. Die Kurzfassungen sämtlicher Beiträge sind in einem Abstractheft abgedruckt (Rechtsmedizin 14: 311–376, 2004).

In einem der einleitenden Übersichtsreferate ging SCHMOLDT auf den Umfang und die Grenzen des chemisch-toxikologischen Screenings ein. GRELLNER et al. präsentierten eine Studie zur Einschlafneigung von substituierten Opiatabhängigen im Vergleich zu anderen Probandengruppen; sie fanden erhebliche Defizite bei der Tagesvigilanz von substituierten Opiatabhängigen, die Zweifel an der Fahreignung begründen können. LACHENMEIER et al. berichteten über analytische Haarbefunde zum Nachweis eines Heroinkonsums. GRASS et al. gingen der Frage nach, inwieweit Drogenkonsumräume zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Drogenabhängigen beitragen. Ergänzend wurde von GRASS et al. der Gesundheitsstatus von Drogenabhängigen der Kölner Szene und deren Bereitschaft zur Annahme medizinischer Hilfsangebote untersucht. TESKE et al. analysierten Serumproben im Rahmen des Modellprojekts zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger, wobei die

Konzentrationen der Heroinfolgeprodukte Morphin, 6-Monoacetylmorphin, Morphin-3-Glucuronid und Morphin-6-Glucuronid mittels LC/MS/MS bestimmt wurden. TRAFKOWSKI et al. überprüften die Wertigkeit von Heroinmarkern im Urin nach Konsum von Mohnprodukten; nach der Aufnahme von Mohn konnten im Urin der Probanden Morphin, Morphin-3-Glucuronid, Morphin-6-Glucuronid, Codein und Codein-6-Glucuronid detektiert werden, jedoch kein Noscapin und Papaverin. Nach den Befunden von TRAFKOWSKI et al. ist als Marker eines Heroin-Abusus vor allem die Anwesenheit von Monoacetylmorphin im Urin anzusehen. BOLDT u. KÄFERSTEIN berichteten über die Glucuronidierung von Paracetamol unter Einwirkung aliphatischer Alkohole *in vitro*; bei Methanol und Ethanol konnte keine Hemmung der Paracetamolglucuronidierung festgestellt werden. TOENNES u. KAUERT überprüften das Abbauverhalten von Kokain in unstabilisierten Serumproben und kamen zu dem Ergebnis, dass Ecgoninmethylester-Anteile von mehr als 11 % (bezogen auf Benzoylecgonin) die Anwesenheit von Kokain zum Entnahmezeitpunkt anzeigen. KÄFERSTEIN et al. referierten über Erfahrungen mit neuen Speicheltests zum Drogenscreening; nach den erhobenen Befunden waren Speicheltests im Vergleich zu Urintests weniger gut geeignet, einen Verdacht auf Drogenkonsum zu objektivieren (vor allem in Bezug auf die besonders häufig konsumierten Cannabis-Produkte). Die Arbeitsgruppe von AUCH et al. wies auf Risiken bei der Interpretation von Immunoassays im Routine-Screening hin (Kreuzreaktivität, Aussagekraft im Bereich der Cut-Off-Werte, Manipulationsmöglichkeiten etc.). WIRASUTA et al. stellten eine Studie zur intraindividuellen Pharmakokinetik der Opiate nach i. v.-Straßenheroingabe vor. KRÖNER et al. analysierten Blut- und Urinproben in Bezug auf das Betäubungsmittel Gammahydroxybutyrat (GHB) und seinen Precursor Gammabutyrolacton (GBL).

WITTIG et al. wiesen darauf hin, dass sehr kleine Probanden die vom Dräger-Alcotest 7110 Evidential vorgegebenen alters- und geschlechtsabhängigen Normwerte für das erforderliche Atemvolumen nicht erreichen; je kleiner eine Person ist, desto höher ist bei gleicher BAK die zeitgleich gemessene AAK, was hinsichtlich des Gleichheitsgebotes für bedenklich erachtet wird. Eine Innsbrucker Autorengruppe um PAVLIC berichtete, ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen in Österreich, über die Änderung des Blutalkohol-/Atemalkohol-Konversionsfaktors in Abhängigkeit von der Alkoholkonzentration, wobei sich ein nicht-linearer Zusammenhang zwischen dem Konversionsfaktor Q und der AAK ergab (Absinken von Q bei ansteigender AAK). JACHAU u. KRAUSE prüften, inwieweit AAK-Werte durch ethanolhaltige Pharmaka bei Messungen mit dem Atemalkohol-Testgerät Alcotest 7110 Evidential MK III vorgetäuscht werden können. Zum Einsatz kamen u. a. Asthmasprays (zwei Sprühstöße vor der ersten Atemprobe), worauf meist ein Messabbruch mit der Fehlermeldung „Mundrestalkohol“ oder „Interferenz“ erfolgte. LACHENMEIER u. MUSSHOF überprüften die Begleitstoffgehalte alkoholischer Getränke vor dem Hintergrund der europaweit vereinheitlichten Gesetzeslage; bei bestimmten Spirituosen (z. B. Kirschbrand) waren deutliche Abnahmen der Begleitstoffgehalte zwischen 1980 und 2003 zu verzeichnen, weshalb diesbezügliche Angaben in der älteren Literatur nur mit Einschränkungen auf die gegenwärtigen Verhältnisse übertragen werden können.

VARGA u. Mitarbeiter stellten aktuelle epidemiologische Daten zum Fahren unter Drogeneinfluss in Ungarn vor; bei den Opfern tödlicher Verkehrsunfälle waren in 0,48 % illegale Drogen und in 7,8 % rezeptpflichtige Arzneimittel nachzuweisen. IWERSEN-BERGMANN u. KAUERT präsentierten eine Studie über toxikologische Blutuntersuchungsbefunde (ohne Berücksichtigung von Alkohol) bei Verkehrsdelikten; unter den „anderen berau-

schenden Mitteln“ dominierten THC, Amphetamine, Benzodiazepine, Kokain und Opiate. DAROK et al. berichteten über Erfahrungen mit dem Grazer Substitutionsprogramm für Langzeit-Opiatabhängige insbesondere hinsichtlich der Verschreibungs- und Weitergabepaxis sowie des Beigebrauchsverhaltens. MOLNAR et al. referierten über die Entwicklung des Betäubungsmittelmissbrauchs im ungarischen Bezirk Csongrád (1999–2003); bei festgestelltem Opiatmissbrauch handelte es sich mehrheitlich nicht um den Konsum von Heroin, sondern von Tee aus Mohnpflanzen. KALA et al. gaben einen Überblick über das Fahren unter dem Einfluss von Medikamenten und Drogen in Polen; bei Fahrern, die unter Drogeneinfluss einen Verkehrsunfall verursacht hatten, wurden am häufigsten THC, Amphetaminderivate, Morphin und Benzodiazepine nachgewiesen. BEIKE u. Mitarbeiter entwickelten eine gaschromatographisch-massenspektrometrische Methode zum quantitativen Nachweis von Cathinon (Hauptwirkstoff der pflanzlichen Droge Khat) und von Cathin. Der Stellenwert psychotroper Medikamente in der toxikologischen Praxis des Gerichtsmedizinischen Instituts in Katowice (Schlesien) wurde von OLSZOWY et al. aufgezeigt. Zwei Vorträge von Wiener Arbeitsgruppen befassten sich mit der Neurobiologie der Heroinabhängigkeit und mit der Vermeidbarkeit drogenassoziierter Todesfälle. WITTIG et al. werteten das Untersuchungsgut des Magdeburger Instituts für Rechtsmedizin aus, wobei sie innerhalb der drogenpositiven Befunde einen Abfall des Anteils der Cannabinoide registrierten. SKOPP et al. konnten zeigen, dass eine Marihuana-Exposition zu nachweisbaren Konzentrationen an Cannabinoiden im Haar führen kann; das Ausmaß der externen Stoffantragung war nicht nur von der Konzentration in der atmosphärischen Luft, sondern auch von hygienischen und kosmetischen Behandlungen der Haare abhängig. IWERSEN-BERGMANN u. KAUERT werteten ein großes Untersuchungsgut in Bezug auf die THC-Konzentrationen bei Straßenverkehrsdelikten aus; aus dem analysierten Datenmaterial war keine Konzentrations-Wirkungsbeziehung für THC ableitbar. WELLER et al. gingen der Frage nach, inwieweit durch zusätzlichen Nachweis von Cannabidiol und Cannabinol bei Therapie mit Dronabinol (Marinol®) ein zusätzlicher Beikonsum von Cannabisprodukten erfasst werden kann. BANASCHAK et al. berichteten über Alkohol- und Drogennachweis bei Kindern und Jugendlichen in einem klinischen Untersuchungsgut; neben Alkohol wurden am häufigsten Cannabinoide nachgewiesen. ERDMANN et al. überprüften die Zuverlässigkeit von Vol.-%-Angaben auf Weinflaschenetiketten und stellten fest, dass insbesondere bei länger gelagerten Flaschen Überschreitungen der gesetzlichen Toleranzen vorkommen, was für die Nachtrunkberechnungen oder für die Ermittlung der BAK anhand von Trinkangaben relevant sein kann. RAMSTHALER u. KÖSTER entwickelten eine updatefähige Software für Pocket-PCs, die eine zügige und fehlerfreie BAK-Berechnung auf Grundlage der Alkoholkonzentrationen handelsüblicher Getränke ermöglicht. RENTSCH u. WELTZ bestimmten den Scopolamin- und Atropingehalt von Blüten und Blättern der Engelstropfete, die vor allem von Jugendlichen immer wieder missbräuchlich konsumiert werden. GRASS et al. gaben einen rechtsmedizinischen Überblick über K.-o.-Tropfen und stellten einen Handlungsleitfaden für die chemisch-toxikologische Analyse bei entsprechendem Verdacht vor.

Das Spektrum der wissenschaftlichen Beiträge reichte auf dem hier besprochenen Sektor (Alkohologie, Drogen- und Medikamentenbeeinflussung) von der Grundlagenforschung bis zur anwendungsorientierten Untersuchung mit unmittelbarer Relevanz für Verkehrsmedizin und forensische Praxis. Die Tagung hat einmal mehr unter Beweis gestellt, dass die Gefährdung des Straßenverkehrs durch Alkohol, illegale Drogen und psychotrope

Medikamente auch im 21. Jahrhundert zu den zentralen Themen der wissenschaftlichen Arbeit in der Rechtsmedizin gehört. Die ertragreiche Göttinger Tagung lässt erwarten, dass auch beim nächstjährigen Kongress – er wird in Verbindung mit ISALM VI (6th International Symposium on Advances in Legal Medicine) vom 19.–24. 09. 2005 in Hamburg stattfinden – wieder viele neue Erkenntnisse präsentiert werden, die für die Verkehrssicherheit nutzbar gemacht werden können.

Prof. Dr. Stefan Pollak, Freiburg/Br.

Laudatio

Laudatio für Erwin Hetger

Landespolizeipräsident von Baden-Württemberg

anlässlich der Verleihung der „SENATOR-LOTHAR-DANNER-MEDAILLE“ in Gold am 08. Oktober 2004

– Auszug –

VON DR. ERWIN GROSSE

Seit 1975 haben meine Vorgänger im Amt und ich eine ganze Reihe von Persönlichkeiten, die sich um die Sicherheit des Straßenverkehrs besonders verdient gemacht haben, mit der Senator-Danner-Medaille in Gold ausgezeichnet.

Es ist kein Zufall, dass wir diese Auszeichnung bereits vier Mal an Persönlichkeiten in Baden-Württemberg verliehen haben, sondern dies spricht eine deutliche Sprache dafür, dass in Baden-Württemberg den Problemen, die der Straßenverkehr mit sich bringt, die Aufmerksamkeit gewidmet wird, die ihrem Stellenwert zukommt. Aufmerksamkeit, die diesem Bereich leider keineswegs überall zu Teil wird.

Heute wird die höchste Auszeichnung, die wir zu vergeben haben, dem Landespolizeipräsidenten von Baden-Württemberg, Herrn ERWIN HETGER, verliehen in Anerkennung seines außerordentlichen Einsatzes im Bereich der Verkehrserziehung und der Aufklärung der Bürger über die in aller Regel vermeidbaren Gefahren, die bei der Teilnahme am Straßenverkehr, gleichgültig ob als Fußgänger, Radfahrer oder Kraftfahrer, auftreten.

Seit 1992 gibt es in Baden-Württemberg die landesweite Verkehrsaufklärungsaktion „Gib Acht im Verkehr“. Ausgelöst wurde diese Aktion dadurch, dass Anfang der 90er Jahre das Unfallrisiko der jungen Fahrer einen Höchststand erreicht hatte.

Während bis 1992 die bestehenden Institutionen, die sich die Verbesserung der Verkehrssicherheit zum Ziel gesetzt haben, in der Regel ihre Aktionen allein durchführten, wurde jetzt die Idee umgesetzt, partnerschaftlich mit dem B.A.D.S., dem ADAC, der Landesverkehrswacht, dem Fahrlehrerverband und dem Landessportverband die Aufklärungsarbeit zu betreiben.

Diese Absicht formulierte Innenminister BIRZELE beim Auftakt der Verkehrsaufklärungsaktion am 02. 09. 1992 in der Schwabenlandhalle in Fellbach zutreffend mit den Worten:

„Dieses neue Programm soll alle Kräfte der Verkehrssicherheitsarbeit integrieren und ihre Arbeit koordinieren zu einem ganzen Bündel von Maßnahmen, um so den typischen Ursachen für die große Zahl der Unfälle, an denen junge Autofahrer beteiligt sind, entgegenzuwirken.“

Beispielhaft möchte ich die Umsetzung des in Fellbach vorgestellten Programms darstellen.

Nachdem ein umfangreicher Aktionsleitfaden und altersorientiert gestaltete Ausstellungsgespräche mit audiovisuellen Medien entwickelt worden waren, wurden diese den

Landespolizeidirektoren zur Verfügung gestellt. In allen Stadt- und Landkreisen wurden von der Polizei angeregte Arbeitskreise gebildet, die die Aufklärungsarbeit insbesondere an Schulen übernommen haben.

Mehr als 50 000 junge Menschen wurden und werden seitdem jährlich erreicht. Schon am 14. 03. 1994, also eineinhalb Jahre nachdem die Aktion „Gib Acht im Verkehr“ ins Leben gerufen worden war, beschloss der Ministerrat, dass die Aktion fortgeführt und weiter entwickelt werden sollte.

So geschah es in der Folgezeit. 1997 wurde in Anpassung an inzwischen eingetretene gesellschaftliche Veränderungen eine Neuausrichtung der Verkehrssicherheitsarbeit in Baden-Württemberg beschlossen und umgesetzt.

Am 01. 10. 2000 wurde die Koordinierungs- und Entwicklungsstelle Verkehrsprävention (KEV) bei der Landespolizeidirektion Tübingen eingerichtet. Sie ist Ansprechpartner für die Aktionspartner, die inzwischen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und Polizeidienststellen und berät diese bei ihrer Arbeit. Es wurden zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen und -konzepte erarbeitet und landesweit Arbeitsgruppen, zusammengesetzt aus Polizeibeamten, Angehörigen des Verbundes und vielen anderen Mitarbeitern angeregt und eingerichtet. So gibt es u. a. die Arbeitsgruppen: Kinder/Sicherer Schulweg, Junge Fahrer, Alkohol-Medikamente-Drogen. Im Internetauftritt der Aktion „Gib Acht im Verkehr“ werden die Präventivmaßnahmen dargestellt, Angebote der Partner ausgewiesen und ein spezielles Kinderforum geöffnet.

Seit dem Jahre 2001 wird für Verkehrspräventivmaßnahmen, die in Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Aktion „Gib Acht im Verkehr“ zusammen mit mindestens einem Partner des Verbundes durchgeführt werden, ein Verkehrspräventionspreis vergeben, der mit einer Geldzahlung verbunden ist. Ferner wird seit nunmehr zwölf Jahren zusammen mit den Aktionspartnern als Zentralveranstaltung der „Landes-Tag der Verkehrssicherheit“ durchgeführt.

Diese Veranstaltung bietet eine gute Gelegenheit, die Öffentlichkeit und die Vertreter des öffentlichen Lebens anzusprechen und für die Wichtigkeit der Verkehrssicherheitsarbeit zu interessieren.

Weiterhin findet jährlich zur Weiterentwicklung der Präventionsarbeit ein Seminar statt, zu dem die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, die führenden Vertreter der Aktionspartner und der Polizei eingeladen werden.

Es bleibt festzustellen, dass das Programm, das bei der Gründung der Aktion „Gib Acht im Verkehr“ von Herrn Innenminister BIRZELE dargelegt worden ist, weitgehend umgesetzt worden ist.

Schließlich ist abschließend erfreulich festzustellen, dass Ministerpräsident ERWIN TEUFEL am 03. 02. 2003 die Schirmherrschaft über die landesweite Verkehrssicherheitsaktion „Gib Acht im Verkehr“ übernommen hat.

Sehr geehrter Herr HETGER,

an der von mir nur beispielhaft dargelegten Entwicklung der Aktion „Gib Acht im Verkehr“ sind Sie als Landespräsident von Anfang an in herausragender Weise beteiligt.

Bereits bei der Gründungsveranstaltung in Fellbach im Jahre 1992 haben Sie zusammen mit meinem Vorgänger Dr. HUNNECKE an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Junge Kraftfahrer aus verkehrspsychologischer Sicht“ teilgenommen und seitdem an zahllosen Veranstaltungen der Verkehrssicherheitsaktion.

Sie waren nicht nur stets präsent bei den Landestagen der Verkehrssicherheit, Sie haben den Verkehrspräventionspreis ebenso vergeben wie Sie bei Seminaren und Arbeitsgruppen Beiträge geleistet haben. Nie haben Sie einen Zweifel daran gelassen, dass für Sie Prävention von Verkehrsdelikten einen ebenso hohen Stellenwert genießt wie die allgemeine Kriminalprävention.

In immer schwieriger werdenden Zeiten ist es Ihnen zu verdanken, dass für die polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit im Rahmen des Möglichen Personal verfügbar geblieben ist und dass die im Jahre 1992 ins Leben gerufene Aktion „Gib Acht im Verkehr“ jetzt im zwölften Jahr fortbesteht, ihre Aktivitäten erweitern konnte und eine immer größere Zielgruppe in Baden-Württemberg erreichen kann.

Dafür gebührt Ihnen der Dank aller Bürger, aber auch der Dank derer, die mit Ihnen partnerschaftlich an der Erreichung des gemeinsamen Zieles, Erhöhung der Verkehrssicherheit, arbeiten. Wir vom B.A.D.S., die wir von Anfang an an Ihrer Seite stehen, wissen Ihr Engagement zu schätzen, ohne das wir alle wieder Einzelkämpfer wären.

Es ist mir eine Ehre und eine große Freude, Ihnen als Fünftem im Lande Baden-Württemberg die höchste Auszeichnung des B.A.D.S. verleihen zu können.

Damit soll neben der Würdigung Ihrer Arbeit auch unser Dank für die Unterstützung zum Ausdruck kommen, die uns durch Sie seit mehr als einem Jahrzehnt zu Teil geworden ist.

Sehr geehrter Herr Polizeipräsident HETGER,
ich überreiche Ihnen hiermit die Senator-Danner-Medaille in Gold, die dazugehörige Anstecknadel und die Verleihungsurkunde.

Fundstücke

Kroatiens Priester bitten um Segen für Alkohol am Steuer

Priester in Kroatien wollen auch mit Alkohol im Blut straffrei Auto fahren dürfen. Da die Geistlichen während Messen bei der Heiligen Kommunion Wein trinken müssten, solle die Polizei Priester nicht wie gewöhnliche Autofahrer behandeln, sagte der katholische Pfarrer ZIVKO KUSTIC der kroatischen Zeitung „Jutarnji List“. Hintergrund ist der Plan der Regierung, Alkohol am Steuer stärker zu bestrafen und eine Null-Promille-Regelung einzuführen. Die Geistlichen müssten täglich bis zu drei Gottesdienste in drei verschiedenen Dörfern feiern, sagte KUSTIC. Dies gehe nicht ohne Auto. Bei einem strikten Alkoholverbot könnten Priester zu den schlimmsten Alkoholsündern am Steuer werden, sagte ein weiterer Geistlicher. Die Hälfte der Prediger könnte hinter Gittern landen. Wenn das geplante Gesetz das Parlament passiere, könnten sich nur Bischöfe mit eigenem Fahrer daran halten.

(Aus einer Pressemitteilung des afp-Nachrichtendienstes vom 12. Juli 2004)

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«

(1961–2004, Vol. 1–41), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 41/2004

und ebenso Vol. 1–40 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandkosten geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH

Grapengießstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

85.)* Bei einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle ist dem angehaltenen Fahrer die „Beschuldigteigenschaft“ i. S. d. § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO erst dann zuzuordnen, wenn die Anzeichen für eine den zulässigen Grenzwert überschreitende Atemalkoholisierung des Fahrers so deutlich sind, daß diese dem Polizeibeamten für sich allein schon die Anordnung einer körperlichen Untersuchung als unverzichtbar erscheinen lassen. Die bloße Wahrnehmung von Alkoholgeruch im Auto genügt hierfür nicht. Die Frage des Polizeibeamten nach der Ursache des Alkoholgeruches stellt somit lediglich eine informatorische Befragung dar. Eine Belehrungspflicht nach § 163a Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO besteht zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die Äußerung des Fahrers auf die Befragung kann deshalb auch bei unterlassener Belehrung verwertet werden.

Bayerisches Oberstes Landesgericht,
Beschluß vom 21. Mai 2003 – 2 ObOWi 219/03 –

Aus den Gründen:

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der zulässigen Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 OWiG) hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG).

1. Die vom Beschwerdeführer erhobene Verfahrensrüge, das Amtsgericht habe mit der Verwertung der durch Aussage des Polizeibeamten eingeführten Äußerung, die der Betroffene nach dem Anhalten gegenüber dem Polizeibeamten gemacht hat, gegen ein Verwertungsverbot verstoßen, genügt den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO i. V. m. § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG (vgl. Meyer-Goßner StPO 46. Aufl. § 136 Rn. 27). Sie ist zulässig, aber nicht begründet.

a) Zu der in Frage stehenden Situation werden in dem angefochtenen Urteil folgende Feststellungen getroffen:

„Der zu I. festgestellte Sachverhalt beruht auf den uneidlichen Angaben des Zeugen POK W. Dieser hat am 13. 10. 2002 um 11.10 Uhr mit seinem Kollegen POM H. auf Streifenfahrt in W/S/K eine verdachtsunabhängige Alkoholkontrolle durchgeführt. Er habe dabei den Betroffenen R. mit dessen Fahrzeug kontrolliert. Während der Kontrolle habe er im Fahrzeug des Betroffenen Alkoholgeruch feststellen können. Daraufhin habe er diesen informatorisch befragt, woraufhin der Betroffene ihm gegenüber geäußert hätte, nach einem Tischtennispiel in der Ortschaft B. zwei Bier getrunken zu haben und von dort bis zur Kontrollstelle gefahren zu sein. Daraufhin sei der Betroffene belehrt worden und

habe keine weiteren Angaben mehr gemacht. Der Betroffene sei mit zur Dienststelle der PI N. gebracht worden. Dort sei ein Atemalkoholtest durchgeführt worden mit dem Gerät der Marke Dräger, Alcotest 7110 Evidential. Nachdem die Kontrolle um 11.10 Uhr stattgefunden und die Fahrstrecke von der Ortschaft B. bis zur Kontrollstelle mehrere Kilometer betragen habe mit einer vom Zeugen geschätzten Fahrzeit von 10 bis 15 Minuten, habe er um 11.26 Uhr einen Atemalkoholtest mit dem Betroffenen durchgeführt. Das Testgerät sei ordnungsgemäß geeicht. Er sei mit der Bedienung des Gerätes vertraut. Die 1. Messung sei um 11.26 Uhr mit einem Ergebnis von 0,352 mg/l und die 2. Messung um 11.29 Uhr mit einem Ergebnis von 0,365 mg/l durchgeführt worden. Daraus wurde ordnungsgemäß ein Mittelwert von abgerundet 0,35 mg/l gebildet. Die Messung sei ordnungsgemäß verlaufen.

Von der Richtigkeit der Angaben des Zeugen W. geht das Gericht aus. Dieser hat glaubwürdig und nachvollziehbar den von ihm festgestellten Sachverhalt geschildert.“

b) Die wiedergegebene Äußerung des Betroffenen dürfte dann nicht verwertet werden, wenn er zum Zeitpunkt der Befragung, also bereits vor seiner Äußerung, „Beschuldigter“ im Sinne des § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO gewesen wäre. Denn nur dann hätte eine Belehrungspflicht (§ 163a Abs. 4 Satz 1 und 2 StPO) bestanden, die von dem Polizeibeamten, der den Betroffenen erst nach dieser Äußerung über sein Recht zu schweigen belehrt hat, nicht rechtzeitig wahrgenommen worden wäre.

Tatsächlich lag aber keine Beschuldigtenvernehmung, sondern lediglich eine informatorische Befragung vor.

aa) Die erste Frage an einen im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehaltenen Kraftfahrer ist in aller Regel keine „Vernehmung“, sie dient üblicherweise lediglich der Vorinformation des Polizeibeamten. Der vereinzelt vertretene „faktische oder materielle Vernehmungsbegriff“, der alle Äußerungen einer Person, welche ein Strafverfolgungsorgan direkt oder indirekt herbeigeführt hat, als Ergebnis einer „Vernehmung“ bewertet, findet keine Stütze im Gesetz. Rechtsprechung und h. L. folgen daher dem „formellen Vernehmungsbegriff“ (vgl. KMR/Lesch StPO vor § 133 Rn. 16 m. N.). Dem folgt auch der Senat.

Eine „Vernehmung“ liegt danach nur vor, wenn der Fragestellende der Auskunftsperson in amtlicher Eigenschaft entgegentritt – was hier gegeben ist – und in dieser Eigenschaft Auskunft verlangt, wozu allerdings eine bloße informatorische Befragung nicht ausreicht.

bb) Letztere ist dann anzunehmen, wenn das Strafverfolgungsorgan zwar als solches aktiv geworden ist,

jedoch noch kein konkreter individualisierter Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO vorliegt und der Befragte noch nicht die Stellung des „Beschuldigten“ erlangt hat (vgl. BGH NStZ 1983, 86; KMR/Lesch a. a. O. Rn. 18 m. w. N.).

Der Begriff des „Beschuldigten“ bestimmt sich nach einem objektiv-materiellen Element (Tatverdacht) und einem finalen Verfolgungsakt (vgl. BGHSt 38, 214/227 f.; BGH JR 1998, 166; BayObLG StV 1995, 237).

Dabei muss der Tatverdacht individualisiert und über die Schwelle bloßer Vermutungen hinaus konkretisiert sein (vgl. KMR/Lesch a. a. O. Rn. 7).

Bei der Beurteilung, ob diese Schwelle bereits überschritten ist, steht dem Polizeibeamten ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. BGHSt 38, 214/228; BGH StV 1997, 281; SK/Rogall StPO 3. Aufl. vor § 133 Rn. 17), innerhalb dessen zu beachten ist, dass einerseits dem Grundsatz der Aussagefreiheit eines Beschuldigten möglichst weitgehend Geltung verschafft werden soll, andererseits aber – ebenfalls zugunsten der Auskunftsperson – auch gewährleistet werden muss, dass möglichst frühzeitig Klarheit darüber erlangt wird, ob etwa im Raum stehende Zwangsmaßnahmen, wie bei körperlichen Untersuchungen, in Betracht kommen (vgl. KMR/Lesch a. a. O. Rn. 6).

Bei einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle ist im Hinblick darauf, dass bei Feststellung konkreter Anhaltspunkte für eine den zulässigen Grenzwert überschreitende Alkoholisierung des angehaltenen Fahrers die Anordnung einer körperlichen Untersuchung dieses Fahrers die Folge ist, dem angehaltenen Fahrer die „Beschuldigteneigenschaft“ erst dann zuzuordnen, wenn die Anzeichen für eine den Grenzwert überschreitende Alkoholisierung so deutlich sind, dass diese dem Polizeibeamten für sich allein schon die Anordnung einer körperlichen Untersuchung als unverzichtbar erscheinen lassen.

Die bloße Wahrnehmung von Alkoholgeruch im Auto – nach den vom Senat der rechtlichen Überprüfung allein zu Grunde zu legenden Feststellungen in dem angefochtenen Urteil (vgl. BGH NJW 1998, 3654/3655) hat der Polizeibeamte „im Fahrzeug des Betroffenen Alkoholgeruch“ bemerkt und nicht etwa Alkoholgeruch in der Atemluft des Betroffenen – reicht für die Bejahung konkreter Anhaltspunkte im oben angesprochenen Sinne nicht aus.

Alkoholgeruch im Auto kann durchaus auch andere Ursachen haben als eine die Grenzen des § 24a Abs. 1 StVG überschreitende Alkoholisierung des Fahrers. Es war daher sachgerecht, dass der Polizeibeamte den Betroffenen zunächst nach der Ursache des Alkoholgeruchs fragte. Zum Zeitpunkt dieser Frage und zum Zeitpunkt der Antwort lag mithin keine „Vernehmungssituation“ vor, der Betroffene war noch nicht „Beschuldigter“.

c) Die Äußerung, die der Betroffene gegenüber dem Polizeibeamten gemacht hat, durfte daher verwertet werden. Sie wurde durch die in der Hauptverhandlung erfolgte Vernehmung des Polizeibeamten als Zeuge ordnungsgemäß eingeführt.

2. Die mithin als fehlerfrei getroffen zu bewertenden Feststellungen des Amtsgerichts, aus denen sich auch die Einhaltung der Vorschriften zum Alkoholest im Rahmen eines standardisierten Messverfahrens ergibt, tragen den Schuldspruch.

86.)* Während des Revisionsverfahrens ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 69 StGB und damit die im Rahmen des § 111a StPO zu beurteilende Frage der charakterlichen Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen dem Beschwerdegericht entzogen, nachdem die letzte tatrichterliche Prüfung der Geeignetheit durch das Berufungsgericht erfolgt ist.

Oberlandesgericht Köln,

Beschluß vom 22. April 2003 – 1 Ws 9/03 –

Zum Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 07. Juni 2002 hat das AG Leverkusen – 50 Gs 348/02 – der Angeklagten gemäß § 111a StPO vorläufig ihre Fahrerlaubnis entzogen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden seien, der Angeklagten werde ihre Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB endgültig entzogen. Die Angeklagte habe am 07. April 2002 in L. einen Verkehrsunfall verursacht, bei welchem an dem abgeparkten Motorroller des Zeugen S. ein erheblicher Fremdschaden entstanden sei. In Kenntnis des Unfallgeschehens sei sie mit ihrem PKW von der Unfallstelle geflüchtet.

Die gegen diesen Beschluss von der Angeklagten eingelegte Beschwerde hat das LG Köln mit Beschluss vom 18. Juli 2002 – 101 Qs 96/02 – als unbegründet verworfen.

Mit Urteil vom 14. November 2002 hat das AG Leverkusen – 54 Cs 270/02 – die Angeklagte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 25,00 € verurteilt sowie ihr die Fahrerlaubnis entzogen, ihren Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von 4 Monaten angeordnet. Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte Berufung eingelegt. Die 1. kleine Strafkammer des LG Köln hat das Rechtsmittel mit Urteil vom 11. März 2003 – 151 – 11/03 – verworfen. Hiergegen hat die Angeklagte Revision eingelegt, über welche noch nicht entschieden ist.

Mit Schriftsatz vom 12. März 2003 hat die Angeklagte über ihren Verteidiger bei dem LG Köln die Aufhebung der vorläufigen Entziehung ihrer Fahrerlaubnis (Aushändigung des Führerscheins) beantragt. Diesen Antrag hat die Strafkammer am 14. März 2003 als unbegründet abgelehnt. Hiergegen hat die Angeklagte am 19. März 2003 Beschwerde erhoben, welcher die Strafkammer mit Beschluss vom 21. März 2003 nicht abgeholfen hat.

Die Angeklagte vertritt die Auffassung, die vorläufige Entziehung ihrer Fahrerlaubnis sei deshalb aufzu-

heben, weil sie sich entgegen der Auffassung des AG Leverkusen bzw. des LG Köln nicht der Unfallflucht schuldig gemacht habe. Zudem sei eine weitere Entziehung ihrer Fahrerlaubnis aufgrund deren bisheriger Zeitdauer nicht mehr verhältnismäßig.

Aus den Gründen:

Das gemäß § 304 StPO statthafte Rechtsmittel begegnet in verfahrensrechtlicher Hinsicht keinen Bedenken. In der Sache bleibt es indessen ohne Erfolg.

a) Entgegen der Auffassung der Angeklagten kommt es für die Entscheidung in dieser Sache nicht darauf an, ob sie sich tatsächlich am 07. April 2002 der Unfallflucht (§ 142 StGB) schuldig gemacht hat. Denn die Angeklagte hat das Urteil der Berufungsstrafkammer mit der Revision angefochten. Während des Revisionsverfahrens ist die Prüfung der Voraussetzungen des § 69 StGB und damit die im Rahmen des § 111a StPO zu beurteilende Frage der charakterlichen Eignung der Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen aber dem Beschwerdegerecht entzogen, nachdem die letzte tatrichterliche Prüfung der Geeignetheit durch das Berufungsgericht erfolgt ist (vgl. OLG Brandenburg NSZ-RR 1996, 170 = VRS 91, 181; OLG Düsseldorf NZV 1991, 165 = VRS 80, 214, 215 = zfs 1991, 242; OLG Düsseldorf NZV 1995, 459 = VRS 90, 45, 46; OLG Hamm MDR 1996, 954 = VRS 92, 23, 24 = zfs 1996, 355; OLG Karlsruhe DAR 1999, 86 = NZV 1999, 345, 346 = NSZ-RR 1999, 115, 116 = VRS 96, 205, 206; SenE vom 22. 11. 1996 – 1 Ws 32/96 – = VRS 93, 348; SenE vom 26. 03. 1999 – 1 Ws 7/99 –; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 111a Rn. 19; Schäfer, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., § 111a Rn. 88; Hentschel, Trunkenheit – Fahrerlaubnisentziehung – Fahrverbot im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, 8. Aufl., Rn. 880; jeweils m. w. N.; a. A. KG DAR 2001, 374 = VRS 101, 206; OLG Frankfurt/Main NSZ-RR 1996, 205, 206; OLG Koblenz NSZ-RR 1997, 206, 207 = NZV 1997, 369 = VRS 93, 343; OLG Schleswig NZV 1995, 238 mit ablehnender Anmerkung Schwarzer = StV 1995, 345). Nach dem Erlass des Berufungsurteils findet eine weitere Prüfung des Sachverhalts in tatsächlicher Hinsicht nicht mehr statt. Denn die Beantwortung der Frage, ob dringende Gründe für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 111a StPO vorliegen, hängt in diesem Verfahrensstadium nur noch davon ab, ob die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis der Angeklagten, hier nach § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB, unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten Bestand hat. Mit der Beschwerde gegen die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO kann keine inzidente Vorentscheidung über die gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision erreicht werden. Vielmehr ist die ausschließlich nach revisionsrechtlichen Kriterien anzustellende Prüfung der richtigen Rechtsanwendung im Rahmen des § 69 StGB dem Revisionsgericht vorbehalten (vgl. die vorstehend zitierten Entscheidungen und Literaturnachweise).

b) Die weitere Aufrechterhaltung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis der Angeklagten verstößt

ferner nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine diesbezügliche Entscheidung kommt zwar dann in Betracht, wenn die in dem angefochtenen Urteil der Strafkammer festgesetzte Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im Verlauf des Revisionsverfahrens verstrichen ist (vgl. SenE vom 08. 12. 1978 – 1 Ss 926/78 – = VRS 57, 126; Hentschel, a. a. O. Rn. 872 ff. m. w. N.; a. A. die vorherrschende Rechtsauffassung, vgl. Meyer-Goßner a. a. O., § 111a Rn. 12 m. w. N.). Doch sind hier von der in dem angefochtenen Urteil der Berufungsstrafkammer vom 11. März 2003 festgesetzten Sperrfrist von 4 Monaten erst ca. 6 Wochen vergangen.

87.*) Zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO aufgrund des Missbrauchs eines Kraftfahrzeugs zum Transport von Haschisch und Marihuana und des beabsichtigten Missbrauchs durch Transport der Gegenleistung im Pkw unter Berücksichtigung des derzeit noch nicht abgeschlossenen Anfrageverfahrens des 4. BGH-Strafsenats – 4 StR 85/03 – [BA 2004, 164].

Oberlandesgericht Stuttgart,

Beschluß vom 20. November 2003 – 1 Ws 335/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht – Schöffengericht – Sigmaringen hatte den Angeklagten am 11. Februar 2003 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln sowie wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Hechingen mit Urteil vom 14. Oktober 2003, das der Angeklagte jetzt mit der Revision anfecht, dieses Urteil dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte des unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge schuldig ist und im Übrigen freigesprochen wird; der Angeklagte wurde zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt, seine Fahrerlaubnis wurde ihm entzogen und eine Sperrfrist von einem Jahr festgesetzt. Zugleich verkündete die Berufungsstrafkammer einen Beschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis des Angeklagten nach §§ 111a StPO, 69 Abs. 1 StGB. Gegen diese vorläufige Maßnahme wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel ist auch begründet. Es sind keine dringenden Gründe im Sinne von § 111a StPO für die Annahme vorhanden, dem Angeklagten werde die Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB endgültig entzogen werden.

1. Das Landgericht hält den Angeklagten für charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, weil er am 24. April 2002 nach telefonischer Vereinbarung mit seinem Drogenabnehmer den Pkw seiner

Mutter von K. in Richtung A. steuerte, um seinem Kunden für die Gegenleistung von 8 bis 10 hochwertigen Kaffeemaschinen 1971 g Haschisch (THC-Gehalt 147,8 g) und 218,6 g Marihuana zu überbringen. Unterwegs konnte er von der Polizei gestellt werden, die das Rauschgift sicherstellte.

2. Die Rechtsauffassung des Landgerichts zur vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis kann nach der neuesten Rechtsentwicklung nicht ohne weiteres aufrechterhalten werden. Die Rechtslage zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen der Begehung allgemeiner Straftaten nach § 69 Abs. 1 StGB ist derzeit im Fluss, da der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs mit Beschluss vom 16. September 2003 – 4 StR 85/03 – [BA 2004, 164] das Anfrageverfahren gemäß § 132 GVG bei den anderen Strafsenaten mit der Absicht eingeleitet hat, in Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (seit BGHSt 5, 179) zu entscheiden:

„Die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich nur dann aus der Tat (§ 69 Abs. 1 Satz 1 StGB), wenn aus dieser konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sind, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (erforderlicher spezifischer Zusammenhang zwischen Tat und Verkehrssicherheit).“

In Verfolgung seiner jüngsten Rechtsprechung hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs – wie schon in seinen in NS/Z-RR 2003, 74 [= BA 2003, 318] und in DAR 2003, 181 veröffentlichten Entscheidungen – dazu ausgeführt, dass anders als bei den in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten rechtswidrigen Katalogtaten allein der Umstand, dass ein Angeklagter ein Kraftfahrzeug zur Begehung einer Straftat benutzt hat, nicht bereits eine Regelvermutung für seine charakterliche Unzuverlässigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen begründe. Die Maßregel nach § 69 Abs. 1 StGB diene nicht der allgemeinen Verbrechensbekämpfung; vielmehr setze der nach dieser Vorschrift erforderliche Zusammenhang zwischen Straftat und Führen eines Kraftfahrzeugs voraus, dass durch das Verhalten des Täters eine erhöhte Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer eintrete, dass also spezifische Verkehrssicherheitsinteressen berührt würden. Ergebe die Anlasstat keinen Hinweis darauf, dass der Angeklagte auch die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs verletzt habe oder zumindest unter Inkaufnahme ihrer Verletzung die Straftat begangen habe, so entferne sich die Entziehung der Fahrerlaubnis von ihrer Rechtsnatur als Maßregel der Besserung und Sicherung und gewinne den Charakter einer Nebenstrafe, die sie nach dem Gesetz jedoch gerade nicht sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner jüngsten Rechtsprechung (BVerfG NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) zur – allerdings verwaltungsrechtlichen – Entziehung der Fahrerlaubnis die diese Maßnahme rechtfertigenden charakterlich-sittlichen Mängel dann als gegeben erachtet, wenn der Betroffene bereit sei, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende Gefährdungen des Straßenverkehrs in Kauf zu nehmen.

Der Rechtsauffassung des 4. Strafsenats wird vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 28. Oktober 2003 – 5 ARs 67/03 – [BA 2004, 260]) nicht widersprochen; dieser Senat hat seine bisherige Rechtsprechung ebenso aufgegeben wie der 2. Strafsenat im Urteil vom 26. September 2003 – 2 StR 161/03 – [BA 2004, 255].

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung gibt es im vorliegenden Fall keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden muss. Zwar hat er eingeräumt, dass er früher zeitweilig regelmäßig Haschisch konsumiert habe, das bei seiner MS-Erkrankung als günstig wirkendes Arzneimittel angesehen werde. Nach seinem schweren Unfall im Jahre 1997, der zu einer hundertprozentigen Schwerstbehinderung (Rollstuhlfahrer) geführt habe, habe er allerdings das Rauchen von Haschisch weitgehend eingestellt. Anlässlich einer Urinuntersuchung am 01. Oktober 2003 konnte nach der Urteilsfeststellungen der Konsum von Drogen bei dem nicht vorbestraften Angeklagten ausgeschlossen werden. Für eine Abhängigkeit des Angeklagten vom Haschischkonsum (vgl. dazu Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 69 Rdn. 9c m. w. N.) gibt es keine Anhaltspunkte. Die konkrete Besorgnis, er werde unter dem Einfluss von Haschisch (oder Marihuana) ein Kraftfahrzeug führen, lässt sich daher bei dem vom Landgericht als intelligent und willensstark eingeschätzten Angeklagten nicht begründen. Der Missbrauch eines Kraftfahrzeugs zum Transport von Haschisch und Marihuana und der beabsichtigte Missbrauch durch Transport der Gegenleistung im Pkw reichen nach der genannten Rechtsauffassung für sich allein nicht mehr aus, um die mangelnde Eignung gemäß § 69 Abs. 1 StGB zu begründen; hierfür wäre eine tatspezifisch erhöhte Gefährdung der allgemeinen Verkehrssicherheit erforderlich, die hier nicht festgestellt werden konnte.

3. Im Gegensatz zu dieser Rechtsauffassung hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluss vom 14. Mai 2003 – 1 StR 113/03 – [BA 2004, 66] an der früheren Rechtsprechung aller Senate des Bundesgerichtshofs (vgl. die Nachweise bei Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 69 Rdn. 9a ff.) festgehalten, wonach es für die Annahme der charakterlichen Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen genügt, wenn der Angeklagte die rechtswidrige Tat nicht nur bei Gelegenheit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs begangen, sondern dieses gezielt zur Durchführung der Straftat und damit unmittelbar tatbezogen eingesetzt hat. Der Indizwirkung der Tat für die Beurteilung der Eignung komme umso größere Bedeutung zu, je gewichtiger der Tatvorwurf sei und je intensiver der Einsatz des Kraftfahrzeugs zur Durchführung der Tat gewesen sei. Entscheidend sei eine Gesamtwürdigung der tat- und täterbezogenen Umstände.

Nach dieser Rechtsauffassung, auf die sich das Landgericht offensichtlich gestützt hat, käme hier eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO in Betracht, weil der Angeklagte, der als hundertprozentig Schwerstbehinderter und MS-Patient für

die Fortbewegung über längere Strecken zwingend auf die Pkw-Benutzung angewiesen ist, den Pkw seiner Mutter für den Betäubungsmitteltransport eingesetzt hat und für den Rücktransport der Gegenleistung verwenden wollte. Ohne die Pkw-Benutzung wäre ihm die Tatausführung nicht möglich gewesen. Ob seine schwierige gesundheitliche Situation daher als besonders günstiger persönlicher Umstand bewertet werden kann, ist zumindest fraglich, da sich genau dieser Umstand als kriminogener Faktor ausgewirkt hat. Bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung erscheint die endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 Abs. 1 StGB zumindest vertretbar.

4. Der erkennende Senat, der im noch laufenden Revisionsverfahren an die Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs gebunden ist (§ 121 Abs. 2 GVG), darf der Entscheidung der BGH-Senate im Anfrageverfahren bzw. der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen des BGH (§ 132 GVG) nicht vorgreifen. Mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann in den nächsten Monaten nicht ohne weiteres gerechnet werden. Auch ist der Ausgang des internen Klärungsprozesses im Bundesgerichtshof ungewiss. In dieser Situation sieht der Senat derzeit keine dringenden Gründe für die Annahme, dem Angeklagten werde die Fahrerlaubnis endgültig entzogen werden (§ 111a Abs. 1 StPO). Er hat die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis daher aufgehoben.

Über die nach der Klärung der umstrittenen Rechtsfrage durch den Bundesgerichtshof vom Senat zu treffende Revisionsentscheidung ist damit keine Vorabentscheidung getroffen.

88. *) Hat der wegen Verstoßes gegen § 24a StVG verurteilte Betroffene in der Vorstellung eines von der Polizei ausgesprochenen Fahrverbots die Fahrdienste seines Vaters über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen und damit die mit der Verhängung eines Fahrverbots verbundenen und vom Gesetzgeber gewollten negativen Folgen de facto bereits verspürt, so bedarf es in seinem speziellen Fall der „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ des als eindringliches Erziehungsmittel gedachten Fahrverbots nicht mehr.

Oberlandesgericht Koblenz,
Beschluss vom 06. Januar 2003 – 2 Ss 274/02 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Mainz hat gegen den Betroffenen mit Urteil vom 11. Oktober 2002 wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG (Führen eines Kraftfahrzeugs mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut) eine Geldbuße in Höhe von 500 € sowie ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt. Nach den Urteilsfeststellungen fuhr der Betroffene, der bereits im Jahre 1998 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 2 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt worden war, in der Nacht zum

09. Februar 2002 um 2.45 Uhr mit einem PKW durch M., wobei es zu einem Verkehrsunfall kam. Die ihm um 3.35 Uhr entnommene Blutprobe führte zur Feststellung einer Blutalkoholkonzentration von 0,51 Promille. Die Polizei, die im Anschluss an den Vorfall den Führerschein des Betroffenen nicht sicherstellen konnte, stellte zwar an demselben Tage bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis. Diese stellte das zunächst wegen einer Straftat (Verdacht der Trunkenheit im Verkehr) eingeleitete Ermittlungsverfahren indes ein und gab die Sache ohne Benachrichtigung des Betroffenen an die Bußgeldstelle ab. Nachdem die Zeugin POMin P. ihm in der Unfallnacht erklärt hatte, „er dürfe so lange nicht selbst fahren, bis die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung über die Einziehung des Führerscheins getroffen habe“, bzw. nachdem er von Seiten der Polizei darauf hingewiesen worden war, „dass er ab sofort nicht mehr fahren dürfe, bis die Staatsanwaltschaft in dieser Sache anderweitig entschieden habe“, berichtete der Betroffene seinem Vater, dass er „etwas getrunken habe“ und dass „ihm gegenüber ein mündliches Fahrverbot seitens der Polizei ausgesprochen worden sei, was in der Wirkung einem schriftlichen Fahrverbot entspreche“. Er werde bis auf weiteres nicht mehr fahren. In der Zeit vom 09. Februar 2002 bis zum 29. Mai 2002 ließ der Betroffene sich daraufhin von seinem Vater zur Arbeit und sein Kind zum Hort fahren. Ebenso fuhr ihn der Vater samstags zum Einkaufen.

Gegen das Urteil hat der Betroffene über seinen Verteidiger Rechtsbeschwerde eingelegt. Der Rechtsmittelbegründung vom 08. November 2002 sowie der Stellungnahme vom 18. Dezember 2002 zum Votum der Generalstaatsanwaltschaft ist zu entnehmen, dass von Seiten des Betroffenen „gegen die verhängte Geldbuße keine Bedenken bestehen“ und er sich ausschließlich gegen die Verhängung des Fahrverbots wendet.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg. Die Anordnung des Fahrverbots kann keinen Bestand haben. Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 StVG wird gegen den Betroffenen, der wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG verurteilt wird, in der Regel auch ein Fahrverbot angeordnet. Dieses beträgt nach § 4 Abs. 3 BKatV i. V. m. Nr. 241.1 des BKat drei Monate, wenn im Verkehrszentralregister bereits eine Entscheidung nach § 316 StGB eingetragen ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird der Tatrichter grundsätzlich auf die Verhängung eines Fahrverbots von vorbezeichneter Dauer erkennen, ohne verpflichtet zu sein, die Angemessenheit besonders zu begründen (vgl. OLG Köln in NZV 2001, 391). Indes ist er an die Indizwirkung des Regelbeispiels nicht gebunden. Ihm bleibt vielmehr, im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles in objektiver und subjektiver Hinsicht zu prüfen, ob der gesamte zu beurteilende Sachverhalt vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in solchem Maß abweicht, dass ein Fahrver-

bot nicht oder nicht mehr erforderlich ist (vgl. BVerfG in DAR 1996, 196). Letzteres war hier nach dem angefochtenen Urteil zu bejahen. Denn danach hatte der Betroffene – ausgehend von der vom Amtsgericht zugrunde gelegten Richtigkeit der Aussage seines Vaters – in der Zeit vom 09. Februar 2002 bis zum 29. Mai 2002 in der Vorstellung eines bereits von der Polizei ausgesprochenen Fahrverbots dessen Fahrdienste in Anspruch genommen. Für die Annahme, der Betroffene könne in dieser Zeit über die Fahrten seines Vaters hinaus auch selbst Kraftfahrzeuge geführt haben, ergeben die Feststellungen keinen Hinweis. Hatte der Betroffene damit aber die mit der Verhängung eines Fahrverbots verbundenen und vom Gesetzgeber gewollten negativen Folgen de facto bereits über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten verspürt, bedurfte es in seinem speziellen Fall der „Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme“ des als eindringliches Erziehungsmittel gedachten Fahrverbots (vgl. KG in VRS 39, 448, 449) nicht mehr. Die von dem Tatrichter für das gleichwohl angeordnete Fahrverbot gegebene Begründung, der Betroffene sei „forensisch nicht unerfahren“, ihm sei „bereits einmal im Strafverfahren durch schriftlichen Gerichtsbeschluss vorläufig die Fahrerlaubnis entzogen worden“, er habe deshalb gewusst, „dass in die Rechte des Betroffenen/Beschuldigten eingreifende Entscheidungen von Behörden nie in mündlicher Form ergehen, sondern immer schriftlich“, so dass „auch die möglicherweise fehlerhafte mündliche Belehrung des Betroffenen durch die Polizeibeamten vorliegend keinen Grund zum Absehen vom Fahrverbot biete“, steht zu dem übrigen Urteilsinhalt in Widerspruch. Denn hätte der Betroffene – wie der Tatrichter darzustellen versucht – tatsächlich um die mögliche Fehlerhaftigkeit und Unverbindlichkeit der polizeilichen Belehrung gewusst, hätte er keinen plausibel erscheinenden Grund gehabt, gleichwohl von sich aus für die Dauer von mehr als drei Monaten auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten.

Gemäß § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 354 Abs. 1 StPO analog (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage, § 354 Rdn. 24 ff.) hat der Senat das angefochtene Urteil hinsichtlich des Fahrverbots selbst abgeändert, da im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung an die Vorinstanz neue, den Betroffenen belastende Feststellungen, die die Verhängung eines Fahrverbots rechtfertigen würden, nicht zu erwarten wären. Von der Richtigkeit der Aussage des Vaters des Betroffenen ist der Tatrichter ausdrücklich – für das Rechtsbeschwerdegericht bindend – ausgegangen. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, der Betroffene habe in der Zeit vom 09. Februar 2002 bis zum 29. Mai 2002 – und zwar ohne Wissen seines Vaters – auch selbst Kraftfahrzeuge geführt, sind den Urteilsgründen nicht zu entnehmen.

89.)* 1. Ein bestimmtes Kraftfahrzeug ist keine Kraftfahrzeugart i. S. v. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG und kann demgemäß nicht bei der Einschränkung des Fahrverbotes berücksichtigt werden.

2. Bei der Prüfung einer Ausnahme vom Fahrverbot ist zu beachten, daß ein Betroffener in aller Regel die Verhängung eines Fahrverbotes als besonders belastend empfindet und sich deshalb häufig auf angeblich ihn besonders treffende Härten beruft. Dies zwingt das Tatgericht, derartiges Vorbringen in den Urteilsgründen besonders kritisch zu würdigen und nicht ohne weiteres als glaubhaft und überzeugend zu übernehmen.

Oberlandesgericht Naumburg,
Beschuß vom 07. Mai 2003 – 1 Ss (B) 149/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine Geldbuße von 100,00 € verhängt und dem Betroffenen für die Dauer eines Monats das Führen von Kraftfahrzeugen jeder Art im Straßenverkehr verboten, „mit Ausnahme des Bestattungsfahrzeuges F. für berufliche Zwecke als Bestattungsunternehmer“.

Dagegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Rechtsbeschwerde, mit der sie die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

Aus den Gründen:

Rechtsfehlerhaft hat das Amtsgericht ein bestimmtes Kraftfahrzeug für einen bestimmten Zweck von dem Fahrverbot ausgenommen. Zwar kann das Gericht dem Betroffenen grundsätzlich gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 StVG verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge einer bestimmten Art zu führen. Diese Ausnahme vom Fahrverbot ist auch nicht lediglich auf die Arten der Fahrerlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 FeV beschränkt. Vielmehr ist eine weitere Differenzierung nach dem Verwendungszweck möglich, wenn die besondere Ausrüstung des Kraftfahrzeuges einen bestimmten Verwendungszweck bedingt (OLG Brandenburg VRS 96, 233 ff.; BayObLG NJW 1989, 2959; OLG Celle DAR 1996, 64). Ein bestimmtes Kraftfahrzeug ist jedoch keine Kraftfahrzeugart i. S. v. § 25 Abs. 1 S. 1 StVG und kann demgemäß nicht bei der Einschränkung des Fahrverbots berücksichtigt werden (OLG Brandenburg a. a. O. m. w. Nachw.; s. a. Jagusch/Henschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 69a StGB Rdn. 6 m. w. Nachw.). Ebenso wenig ist der Fahrtzweck ein geeignetes Unterscheidungsmerkmal (OLG Celle a. a. O., Jagusch/Henschel a. a. O. m. w. Nachw.).

Im vorliegenden Fall kommt danach in Betracht, vom Fahrverbot das Führen von Leichenwagen auszunehmen.

Dem Senat ist es hier jedoch verwehrt, eine eigene Sachentscheidung zu treffen. Das Amtsgericht hat die Ausnahme vom Fahrverbot lediglich auf die Erklärungen des Betroffenen, „als selbstständiger Bestattungsunternehmer tätig zu sein und insofern auf seinen Führerschein für berufliche Zwecke angewiesen zu sein,

da der Markt des Bestattungswesens sehr umkämpft sei und nicht zu allen Tages- und Nachtzeiten sicher gestellt werden könne, dass ein anderer Fahrer zur Verfügung stehe,“ gestützt. Anhand dieser Mitteilung vermag der Senat nicht zu überprüfen, ob die zum Rechtsfolgenausspruch getroffenen Feststellungen auf einer tragfähigen Beweisgrundlage beruhen. Das Amtsgericht hat hierzu lediglich die Einlassung des Betroffenen wiedergegeben, ohne zu würdigen, warum es diese Angaben für glaubhaft erachtet hat. Bei einer Beweiswürdigung wäre zu beachten gewesen, dass ein Betroffener in aller Regel die Verhängung eines Fahrverbotes als besonders belastend empfindet und sich deshalb häufig auf angeblich ihn besonders treffende Härten beruft. Dies zwingt das Tatgericht, derartiges Vorbringen in den Urteilsgründen besonders kritisch zu würdigen und nicht ohne weiteres als glaubhaft und überzeugend zu übernehmen (vgl. OLG Stuttgart NZV 1994, 371, 372; OLG Celle NZV 1996, 117, 118; OLG Düsseldorf VRS 93, 366, 368; OLG Brandenburg NStZ-RR 1997, 345, 346).

Das angefochtene Urteil beruht im Rechtsfolgenausspruch auf dem sachlich-rechtlichen Fehler. Es kann wegen der Wechselwirkung zwischen Geldbuße und Fahrverbot im gesamten Rechtsfolgenausspruch keinen Bestand haben und ist deshalb insoweit aufzuheben. Die Sache ist in diesem Umfang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, zurückzuverweisen. Die Sache einer anderen als der bisher zuständigen Abteilung des Amtsgerichts zu übertragen, § 79 Abs. 6 OWiG, besteht kein Anlass.

90.)* 1. Im Verfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Meßmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden, wenn die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration durch ein standardisiertes Meßverfahren (z. B. mit Hilfe des Geräts Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger) erfolgt ist, und kein Verfahrensbeteiligter die Funktionstüchtigkeit des Meßgeräts in Zweifel zieht.

2. Der als Folge eines Fahrverbotes drohende Arbeitsplatzverlust kann für den Betroffenen eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten. Der Tatrichter muß für seine Überzeugung vom Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles jedoch eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben, die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen darf. Auch die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, der üblicherweise betriebsbedingt ein Interesse an der uneingeschränkten Mobilität seines Mitarbeiters hat, ist kritisch zu hinterfragen. Dabei wird auf die zeugenschaftliche Vernehmung des Arbeitgebers, um sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit verschaffen zu können und die Möglichkeit einer – im beiderseitigen Interesse –

liegenden bloßen Gefälligkeitsbescheinigung auszuschießen, zumeist nicht verzichtet werden können.

Oberlandesgericht Hamm,

Beschluß vom 23. Oktober 2003 – 4 Ss OWi 626/03 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen durch Urteil vom 18. Juli 2003 wegen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,36 mg/l gemäß § 24a Abs. 1 StVG eine – erhöhte – Geldbuße von 600,- € festgesetzt, von der Verhängung des Regelfahrverbots indes abgesehen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Arnberg mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts, die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt worden ist.

Die Generalstaatsanwaltschaft ist der Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft mit ergänzendem Bemerkungen beigetreten. Der Betroffene hat die zunächst von ihm eingelegte Rechtsbeschwerde zurückgenommen.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet und führt zu der Aufhebung des angefochtenen Urteils insgesamt.

Dieses weist durchgreifende Rechtsfehler auf, die der Wirksamkeit der Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf den Rechtsfolgenausspruch entgegenstehen, da die vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen lückenhaft sind.

Zwar unterliegen die Urteilsgründe in Verfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit grundsätzlich keinen übertriebenen hohen Anforderungen, wenn ein standardisiertes Messverfahren zur Anwendung gekommen ist. Um ein derartiges standardisiertes Messverfahren handelt es sich bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mit Hilfe des Geräts Alcotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger. Wenn kein Verfahrensbeteiligter die Funktionstüchtigkeit des Messgeräts in Zweifel zieht, müssen in den Entscheidungsgründen lediglich Messmethode und Atemalkoholwerte mitgeteilt werden (vgl. Beschluss des hiesigen 3. Senats vom 02. Oktober 2001 – 3 Ss OWi 989/00 – in NZV 2002, 198 [= BA 2002, 280]; Hentschel, Die Entwicklung des Straßenverkehrsrechts im Jahre 2002, NJW 2003, 716, 725 m. w. N.). Diesen – ohnehin eingeschränkten – Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Es fehlt die Mitteilung, mit welchem Gerät bzw. welcher Messmethode die Atemalkoholkonzentration bestimmt worden ist. Ferner wird nur ein Messwert, offenbar der Mittelwert, genannt. Schließlich lässt das Urteil jegliche Ausführungen zur Frage, ob der Betroffene vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, vermissen.

Auch der Rechtsfolgenausspruch weist in seiner Begründung zum Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbots durchgreifende Rechtsfehler auf. Zwar kann von der Verhängung eines Regelfahr-

verbots auch im Falle einer Verurteilung nach § 24a Abs. 1 StVG ausnahmsweise – ggf. unter Erhöhung der Regelgeldbuße – abgesehen werden, wenn entweder die Tatumstände so aus dem Rahmen üblicher Begehungsweise fallen, dass die Vorschrift über das Regelfahrverbot offensichtlich darauf nicht zugeschnitten ist, oder aber die Anordnung für den Betroffenen eine Härte ganz außergewöhnlicher Art bedeuten würde (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., Rdnr. 18 zu § 25 StVG m. w. N.). Eine derartige Härte kann der vom Amtsgericht im vorliegenden Fall angenommene drohende Arbeitsplatzverlust als Folge des Fahrverbots sein. Der Tatrichter muss für diese seine Überzeugung vom Vorliegen eines Ausnahmefalles jedoch eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben (vgl. BGHSt 38, 231, 237), die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpfen darf (ständige obergerichtliche Rechtsprechung, vgl. OLG Hamm, VRS 95, 138, 140; Hentschel, a. a. O., Rdnr. 26 m. w. N.). Zwar ist es dem Tatrichter nicht schlechthin verwehrt, einer Behauptung zu glauben. Die Wahrscheinlichkeit des behaupteten Arbeitsplatzverlustes als Folge eines Fahrverbots ist jedoch einer besonders gründlichen und kritischen Prüfung zu unterziehen. Ein Betroffener hat regelmäßig ein hohes Eigeninteresse daran, die Verhängung eines Fahrverbots zu vermeiden, so dass sein Vorbringen, im Falle eines Fahrverbots mit der Kündigung rechnen zu müssen, in aller Regel allein nicht ausreicht. Aber auch die schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, der üblicherweise betriebsbedingt ein Interesse an der uneingeschränkten Mobilität seines Mitarbeiters hat, ist ebenso kritisch zu hinterfragen. Dabei wird auf die zeugenschaftliche Vernehmung des Arbeitgebers, um sich einen persönlichen Eindruck von der Glaubwürdigkeit verschaffen zu können und die Möglichkeit einer – im beiderseitigen Interesse – liegenden bloßen Gefälligkeitsbescheinigung auszuschließen, zumeist nicht verzichtet werden können.

Im Übrigen sind die angeblich negativen Folgen eines Fahrverbots und die verschiedenen Möglichkeiten, diese abzumildern, im Einzelnen konkret abzuklären. Insoweit ist festzustellen, ob und in welchem Umfang der Betroffene auf die Benutzung seines PKW angewiesen ist. Die beruflichen Einsätze und Fahrtstrecken sind ggf. durch schriftliche Unterlagen zu belegen. Daneben ist zu prüfen, ob für die Zeit der Vollstreckung des Fahrverbots ggf. ein anderer Fahrer zur Verfügung steht oder die Einsatzstellen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Dadurch zusätzlich anfallender Zeit- und Kostenaufwand rechtfertigt nicht das Absehen vom Fahrverbot, sondern ist als selbstverschuldet, die Denkkettelfunktion dieser Maßnahme unterstreichend, hinzunehmen. Ferner ist zu prüfen, ob die nachteiligen Folgen des Fahrverbots ganz oder teilweise durch Urlaub auszuschließen sind. Die auffällig häufig anzutreffende Einlassung des Betroffenen, nicht oder nicht in der erforderlichen Länge über Urlaub zu verfügen, ist, auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht, kritisch zu hinterfragen.

Der nach alledem vom Tatgericht zu leistende Aufklärungs- und Begründungsaufwand rechtfertigt sich

dadurch, dass ein Fahrverbot in aller Regel die einzig angemessene und vor allem, wegen der einschneidenden Wirkung, spürbare und erzieherische Reaktion auf schweres verkehrsrrechtliches Fehlverhalten ist. Auch aus Gründen der Gleichbehandlung ist es nicht hinnehmbar, dass sich ein Teil der Verkehrsteilnehmer unter Hinweis auf angebliche berufliche Nachteile durch ein zwar erhöhtes, aber selten wirklich belastendes Bußgeld davon freikauf, während andere, etwa Hausfrauen und Rentner, sich mit der vom Gesetzgeber an sich gewollten Regelfolge abzufinden haben.

Den aufgezeigten Anforderungen wird das angefochtene Urteil, das sich neben der Behauptung des Betroffenen, im Falle der Verhängung eines Fahrverbots seinen Arbeitsplatz zu verlieren, auf ein inhaltlich nur unvollständig wiedergegebenes und nicht eindeutiges Schreiben des Arbeitgebers stützt, nicht gerecht.

Soweit das Amtsgericht zwei Vorbelastungen des Betroffenen aus Bußgeldbescheiden vom 17. März 1998 und 18. Februar 2002 im Rahmen der Erhöhung der Regelgeldbuße berücksichtigt hat, ist im Übrigen Folgendes anzumerken:

Zum einen fehlt die Mitteilung der Rechtskraftdaten. Da gemäß § 29 Abs. 6 S. 3 StVG die Eintragung einer Ordnungswidrigkeit spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt wird, könnte die Voreintragung des Betroffenen wegen fahrlässiger Geschwindigkeitsüberschreitung laut Bußgeldbescheid vom 17. März 1998 einem Verwertungsverbot unterliegen. Zum anderen fällt bezüglich der Voreintragung laut Bußgeldbescheid vom 18. Februar 2002 auf, dass ausweislich der Gründe des angefochtenen Urteils insoweit gegen den Betroffenen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 54 km/h angeblich nur die Regelgeldbuße von 150,- € festgesetzt worden ist, nicht aber das Regelfahrverbot. Sollte diese Angabe daher, was nahe liegt, unvollständig sein und gegen den Betroffenen nur einige Monate vor der hier betroffenen Tat bereits ein Fahrverbot verhängt und vollstreckt worden sein, dürfte ein Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots im vorliegenden Falle trotz eines neuerlichen schweren Fehlverhaltens im Straßenverkehr und der damit zutage getretenen Unbelehrbarkeit kaum zu rechtfertigen sein (vgl. zur Frage der Verhängung eines Fahrverbots trotz drohenden Arbeitsplatzverlustes – dort Taxifahrer – OLG Hamm VRS 90, 213).

Nach allem war das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Amtsgericht Menden zurückzuverweisen.

91. Zum erforderlichen Umfang der Ausführungen zur Begründung der Entscheidung, dass von einem Fahrverbot nicht abgesehen werden soll.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 09. Dezember 2003 – 3 Ss OWi 781/03 –

Zum Sachverhalt:

Gegen den Betroffenen ist durch Bußgeldbescheid des Kreises M.-L. vom 11. 10. 2002 wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 Nr. 2 StVG eine Geldbuße in Höhe von 250,- € sowie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt worden mit dem Zusatz, dass die „4-Monats-Frist“ gewährt werde.

Gegen den ihm am 12. 10. 2002 zugestellten Bußgeldbescheid hat der Betroffene mit am 22. 10. 2002 bei dem Kreis M.-L. eingegangenen Schriftsatz seines Verteidigers Einspruch eingelegt. Die Einspruchsschrift datiert vom 17. 10. 2002. Am selben Tag hat der Betroffene bei dem Verteidiger eine schriftliche Vollmacht unterzeichnet, nach der der Verteidiger u. a. zur Verteidigung in Bußgeldsachen und zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln berechtigt ist. Nachdem am 13. 02. 2003 bereits eine öffentliche Sitzung vor dem Amtsgericht Minden stattgefunden hatte, in der die Hauptverhandlung vertagt wurde, erklärte der Verteidiger, dass der Einspruch auf den Straffolgenausspruch (Fahrverbot!) beschränkt werde. Zur Begründung hat der Verteidiger ausgeführt, ein Fahrverbot sei für den „Angeklagten“ existenzbedrohend. Dieser sei bis zum Tode seines Bruders vor einigen Wochen bei dem Bruder im „B.-Café“ als Koch angestellt gewesen und habe jetzt eine neue Arbeitsstelle in einem neuen Café in B., bei der er für die Erledigung der Einkäufe zuständig und deshalb auf seine Fahrerlaubnis angewiesen sei.

Mit dem angefochtenen Urteil vom 13. 08. 2003 hat das Amtsgericht Minden gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l eine Geldbuße von 250,- € und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Der Urteilstenor trägt den Zusatz „Die 4-Monats-Frist wird gewährt“.

Gegen das in seiner Anwesenheit verkündete Urteil hat der Betroffene Rechtsbeschwerde eingelegt. Nach Urteilszustellung an den Verteidiger hat dieser die Rechtsbeschwerde mit der Rüge der Verletzung sachlichen und formellen Rechts sowie mit den Anträgen begründet, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Betroffenen unter Fortfall des Fahrverbots zu einer erhöhten Geldbuße zu verurteilen, hilfsweise das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Minden zurückzuverweisen.

Im Rahmen der Sachrüge hat der Betroffene ausgeführt, dass das Fahrverbot für ihn existenzbedrohend sei. Darüber hinaus lasse das Urteil jegliche Ausführungen zur Art und ordnungsgemäßen Durchführung der Atemalkoholmessung vermissen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat auch in der Sache einen zumindest teilweisen Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Rechtsfolgenausspruch mit den zugrunde liegenden Feststellungen sowie im Umfang der Aufhebung zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Minden. Im Übrigen war sie als unzulässig zu verwerfen.

1. Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, soweit sie sich auch gegen den Schuldspruch des angefochtenen Urteils richtet. Insoweit ist nämlich bereits der dem Verfahren zugrunde liegende Bußgeldbescheid des Kreises M.-L. vom 11. 10. 2002 infolge der teilweisen Rücknahme des Einspruchs durch Schriftsatz des Verteidigers vom 13. 03. 2003 bestandskräftig geworden und damit einer Anfechtung entzogen.

Die teilweise Einspruchsrücknahme ist hier auch wirksam. § 67 Abs. 2 OWiG sieht ausdrücklich vor, dass der Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann. Insoweit ist anerkannt, dass eine Beschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch zulässig ist (Göhler, OWiG, 13. Aufl., § 67 Rdnr. 34e m. w. N.). Nach § 67 Abs. 1 S. 2 OWiG gelten die §§ 297–300 und 302 der Strafprozessordnung über Rechtsmittel für den Einspruch entsprechend. Dies bedeutet, dass der Einspruch gemäß § 67 Abs. 1 S. 2 OWiG i. V. m. § 302 StPO teilweise zurückgenommen werden kann, wobei der Verteidiger hierzu gemäß § 302 Abs. 2 StPO einer ausdrücklichen Ermächtigung bedarf. Diese ausdrückliche Ermächtigung war hier auch gegeben. Der Betroffene hat die Verteidigervollmacht am selben Tage unterschrieben, an dem der Verteidiger für ihn Einspruch eingelegt hat. Daraus folgt, dass der Verteidiger hier ausdrücklich mit der Durchführung des Einspruchsverfahrens beauftragt war mit der weiteren Folge, dass die in der schriftlichen Vollmachtsurkunde enthaltene Befugnis zur (teilweisen) Rücknahme von Rechtsmitteln die teilweise Rücknahme des Einspruchs in einer der Bestimmungen des § 302 Abs. 2 StPO erforderlichen Form mit umfasste (vgl. BGH NSz 1998, 531; BGHR § 302 StPO Rücknahme 5; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 302 Rdnr. 32 m. w. N.).

2. Die damit allein noch vorzunehmende Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs des angefochtenen Urteils führt zu dessen Aufhebung. Der Rechtsfolgenausspruch kann keinen Bestand haben, da seine Begründung nicht den Anforderungen genügt, die an die Urteilsgründe auch im Bußgeldverfahren zu stellen sind. Die Gründe des Urteils unterliegen hier zwar keinen hohen Anforderungen, sie müssen aber so beschaffen sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale sowie hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs entnehmen kann, welche Feststellungen das Amtsgericht getroffen hat und welche tatrichterlichen Erwägungen der Bemessung der Geldbuße und der Anordnung von Nebenfolgen zugrunde liegen (Göhler, a. a. O., § 71 Rdnr. 42 m. w. N.). Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Aus ihm ergibt sich nämlich, dass der Betroffene vorgetragen hatte, ein Fahrverbot sei existenzgefährdend. Nähere zusammenhängende Feststellungen hierzu hat das Amtsgericht indes nicht getroffen. Es hat die Einlassung des Betroffenen zur Frage der beruflichen Existenzgefährdung auch nicht in einer für den Senat nachvollziehbaren Weise dargestellt. Die Ausführungen des Amtsgerichts erschöpfen sich vielmehr in

Bruchstücken. Auch zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen hat das Amtsgericht keine näheren Feststellungen getroffen. Dem angefochtenen Urteil kann insoweit lediglich entnommen werden, dass der Betroffene ein geregelter Einkommen hat und Vorbelastungen nicht vermerkt sind. Die Würdigung des Amtsgerichts zur Verhängung des Fahrverbots erschöpft sich ebenfalls in nur bruchstückhaften, erkennbar lückenhaften Erwägungen. Das angefochtene Urteil teilt hierzu lediglich mit, dass der Betroffene Schwierigkeiten nach dem Genuss von Alkohol ertragen müsse und dass es auch mehr als fraglich erscheine, dass der Bruder ihm kündige. Dies lässt eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage der beruflichen Existenzgefährdung durch die Verhängung des Fahrverbotes vermissen. Hinzu kommt, dass dem Senat aus dem Parallelverfahren gegen den Betroffenen, das hier unter dem Aktenzeichen 3 Ss OWi 658/03 [BA 2004, 268] geführt wird, bekannt ist, dass der Bruder des Betroffenen – wie im Übrigen bereits im Rahmen der teilweisen Zurücknahme des Einspruchs von dem Verteidiger ausgeführt – bereits seit Anfang des Jahres 2003 verstorben ist. Das angefochtene Urteil lässt daher zusätzlich befürchten, dass das Amtsgericht den dahingehenden Vortrag des Betroffenen nicht oder jedenfalls nicht hinreichend zur Kenntnis genommen hat. Damit konnte das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenauspruch keinen Bestand haben.

Für die erneute Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass die Anwendung des § 25 Abs. 2a StVG im Tenor der Bußgeldentscheidung nicht mit der Formulierung „Die 4-Monats-Frist wird gewährt“ erfolgen kann. Diese Formulierung ist für den Betroffenen nichtssagend. Erforderlich ist vielmehr die Formulierung, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Urteilsrechtskraft in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft.

92. Nach einhelliger Meinung der Oberlandesgerichte kann das Vorliegen von vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden, vielmehr müssen i. d. R. weitere Feststellungen getroffen werden.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 26. März 2004 – 3 Ss 77/04 –
(AG Bielefeld)

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Bielefeld hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen in Höhe von je 35,- € verurteilt. Darüber hinaus hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und die Straßenverkehrsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von noch 10 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Gegen das in

seiner Anwesenheit verkündete Urteil hat der Angeklagte mit am 12. 12. 2003 bei dem Amtsgericht Bielefeld eingegangenen Schreiben seines Verteidigers Rechtsmittel eingelegt. Nach der Urteilszustellung an den Verteidiger am 30. 12. 2003 hat dieser mit am 29. 01. 2004 bei dem Amtsgericht Bielefeld eingegangenen Schreiben das Rechtsmittel als Revision bezeichnet und mit dem Antrag begründet, das Urteil des Amtsgerichts vom 08. 12. 2003 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bielefeld zurückzuverweisen. Die Revision wendet sich mit der Sachrüge gegen die Annahme vorsätzlicher Tatbegehung durch das Amtsgericht. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenauspruch mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache in diesem Umfang an das Amtsgericht Bielefeld zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Angeklagten hat auch in der Sache einen zumindest vorläufigen Erfolg. Auf die Revision des Angeklagten war das angefochtene Urteil mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Die Urteilsgründe tragen den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nämlich nicht.

1. Das Amtsgericht hat die von ihm als Einlassung des Angeklagten gewertete Erklärung des Verteidigers, der Angeklagte habe hinsichtlich seiner Alkoholisierung fahrlässig gehandelt, als durch die Angaben der Zeugen POM M. und POM' in B. widerlegt angesehen. Diese Zeugen hatten angegeben, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der von ihnen durchgeführten Verkehrskontrolle im Fahrerraum des von ihm geführten LKWs eine Kühlbox mit sich geführt habe, in der sich Dosen eines Whisky-Cola-Mixgetränkes befunden hätten, und zwar bereits angebrochene und auch noch verschlossene Dosen mit diesem Getränk. Das Amtsgericht führt auf der Grundlage dieses Beweisergebnisses weiter Folgendes aus:

„Da der Angeklagte während der Fahrt in dem Fahrgastraum alkoholische Getränke bei sich führte und die Getränkedosen teilweise angebrochen waren, ist davon auszugehen, dass der Angeklagte wusste, dass er alkoholisiert im Straßenverkehr ein Fahrzeug führte und infolge der Alkoholisierung absolut fahruntüchtig war. Dafür spricht zum einen die Tatsache, dass der Angeklagte angebrochene Getränkedosen in der Fahrgastzelle des LKWs bei sich führte, so dass er während der Fahrt Zugriff auf die Getränke nehmen konnte. Zum anderen spricht die erhebliche Alkoholisierung von 2,49 ‰ dafür, dass der Angeklagte wusste, dass er in erheblichem Umfang alkoholisiert ist und somit Kenntnis von seiner Fahruntauglichkeit hatte (...) Neben den mit im Fahrgastraum geführten Getränken und dem hohen Grad der Alkoholisierung gibt es noch einen weiteren Anhaltspunkt, der für die vorsätzliche Begehungsweise des Angeklagten im Hinblick auf die alkoholbedingte Fahruntauglichkeit und die Teil-

nahme im Straßenverkehr spricht. Der Angeklagte gab nach Durchführung des Atemalkoholtests vor, ein Mundspray benutzt zu haben, um die Beamten so in die Irre zu führen und Glauben machen zu lassen, dass das Atemalkohol-Prüfgerät ausgeschlagen sei, da er ein Mundspray benutzt hatte. Dass dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sein konnte, sondern das Gerät ein positives Ergebnis zeigte, weil der Angeklagte Alkohol konsumiert hatte, ergibt sich daraus, dass auch der zweite Atemalkoholtest ein positives Ergebnis anzeigte. Der Angeklagte wollte durch dieses Täuschungsmanöver davon ablenken, dass er Alkohol zu sich genommen hatte und sich im Zustand alkoholbedingter Fahruntauglichkeit befand. Darüber hinaus war der Angeklagte für das Fahren unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr sensibilisiert. Er war bereits im Jahre 2002 durch Alkohol im Straßenverkehr aufgefallen und hatte einen Bußgeldbescheid erhalten.“

Hinsichtlich der genannten Vorbelastung stellt das Amtsgericht fest, dass dem Angeklagten in dem Bußgeldbescheid der Stadt B. vom 16. 01. 2002, mit dem gegen ihn eine Geldbuße in Höhe von 270,- € und ein einmonatiges Fahrverbot verhängt worden war, vorgeworfen wurde, am 26. 10. 2001 gegen 06.10 Uhr in B. als Führer eines PKWs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,56 ‰ im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben. Die dem Angeklagten hier zur Last gelegte Tat beging er am 04. 07. 2003 gegen 15.45 Uhr mit einem LKW auf der BAB A 2 in Fahrtrichtung H. im Raum B.

2. Eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB setzt voraus, dass der Fahrzeugführer seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit kennt oder zumindest mit ihr rechnet und sie billigend in Kauf nimmt (OLG Hamm, NZV 1998, 291 m. w. N.; OLG Hamm, Beschluss vom 25. 01. 2001 – 4 Ss 20/01 OLG Hamm [BA 2001, 461]). Die Feststellung der Kenntnis der Fahruntüchtigkeit als innere Tatsache hat der Tatrichter auf der Grundlage des Ergebnisses der Hauptverhandlung und der Heranziehung und Würdigung aller Umstände zu treffen. Bei einem insoweit bestreitenden Angeklagten müssen die für die Überzeugungsbildung des Tatrichters verwendeten Beweisanzeichen lückenlos zusammengefügt und unter allen für ihre Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkten gewürdigt werden. Nur so wird dem Revisionsgericht die Prüfung ermöglicht, ob der Schuldbeweis und damit der Beweis der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) schlüssig erbracht ist und alle gleich naheliegenden Deutungsmöglichkeiten für und gegen den Angeklagten geprüft worden sind (OLG Hamm, Beschluss vom 25. 01. 2001, a. a. O. m. w. N.; OLG Köln, DAR 1997, 499; OLG Hamm, NZV 1998, 291).

Die vom Amtsgericht herangezogenen Beweisanzeichen reichen für die Annahme einer vorsätzlichen Begehungsweise nicht aus. Sie lassen nicht rechtsfehlerfrei den Schluss zu, der Angeklagte habe seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit erkannt oder zumindest mit ihr gerechnet und sie billigend in Kauf genommen.

Nach der wohl einhelligen Meinung der Oberlandesgerichte kann das Vorliegen von vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr nicht bereits aus einer hohen Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit geschlossen werden (OLG Hamm, Blutalkohol 2000, 116 m. w. N.). Es gibt nämlich nach wie vor keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, seine Fahruntüchtigkeit kennt. Vielmehr müssen weitere auf die vorsätzliche Tatbegehung hinweisende Umstände hinzutreten. Dabei kommt es auf die vom Tatrichter näher festzustellende Erkenntnisfähigkeit des Fahrzeugführers bei Fahrtantritt an (OLG Hamm, Blutalkohol 1998, 462; OLG Hamm, Blutalkohol 2000, 116). Für die Annahme vorsätzlicher Begehung bedarf es deshalb der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs, des Zusammenhanges zwischen Trinkverlauf und dem Fahrtantritt sowie des Verhaltens des Täters während und nach der Tat (OLG Hamm, Blutalkohol 2000, 116; OLG Düsseldorf, VRS 86, 111 m. w. N. [= BA 1994, 53]).

Bei einer hohen Blutalkoholkonzentration treten nämlich zwar häufig Ausfallerscheinungen auf, die eine Kenntnis des Fahrers eines Fahrzeugs von seiner Fahruntüchtigkeit nahe legen. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, dass bei fortschreitender Trunkenheit das kritische Bewusstsein und die Fähigkeit zur realistischen Selbsteinschätzung abnehmen, das subjektive Leistungsgefühl des Alkoholisierten hingegen infolge der Alkoholeinwirkung häufig gesteigert wird mit der Folge, dass der Fahrer seine Fahruntüchtigkeit falsch einschätzt (BGH NZV 1991, 117 [= BA 1991, 119]; OLG Hamm, Beschluss vom 03. 08. 1999 – 5 Ss 501/99 OLG Hamm).

3. Hier hat das Amtsgericht zunächst keinerlei Feststellungen zum Beginn der Alkoholaufnahme durch den Angeklagten getroffen. Insbesondere bleibt offen, ob der Angeklagte den Alkohol bereits vor Antritt der Fahrt konsumiert hatte, oder ob der Alkoholkonsum erst während der Fahrt begann. Damit bleibt gleichfalls offen, über welche Erkenntnisfähigkeit der Angeklagte bei Fahrtantritt oder bei Beginn des Alkoholkonsums während der Fahrt oder während einer Rast bzw. Unterbrechung der Fahrt verfügte. Auch Feststellungen zum Trinkverlauf fehlen. Das Amtsgericht begnügt sich mit der Feststellung, dass der Angeklagte im Fahrerraum des von ihm geführten LKWs eine Kühlbox mit alkoholhaltigen Whisky-Cola-Mixgetränken bei sich führte. Nähere Feststellungen zur Zahl insbesondere der angebrochenen Dosen dieses Gemisches sowie zu dem Alkoholgehalt des Mixgetränkes finden sich nicht. Ebenso wenig hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Angeklagte – was deutlich für Vorsatz sprechen könnte – auch während der Fahrt Dosen dieses Mixgetränkes konsumiert hatte. Aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ergibt sich nämlich lediglich, dass sich im Fahrerraum eine entsprechende Kühlbox mit angebrochenen Dosen befand.

Weiterhin stellt das Amtsgericht im Rahmen seiner Beweiswürdigung darauf ab, dass der Angeklagte hin-

sichtlich der Verwendung eines Mundsprays eine Schutzbehauptung aufgestellt habe, um die Polizeibeamten über seine Alkoholisierung zu täuschen. Hier setzt sich das Amtsgericht aber nicht mit der naheliegenden Möglichkeit auseinander, dass der Angeklagte diese Schutzbehauptung zwar in der Annahme abgegeben hatte, er sei in alkoholisiertem fahruntüchtigen Zustand gefahren, dass er zu dieser Annahme aber erst aufgrund einer Ernüchterung im Zusammenhang mit der nach den Feststellungen des Amtsgerichtes vorangegangenen Konfrontation mit dem Ergebnis des ersten Atemalkoholtests gekommen war. Die vom Amtsgericht gegen den Angeklagten verwendete Schutzbehauptung hätte nämlich ein deutlich stärkeres indizielles Gewicht im Hinblick auf eine vorsätzliche Tatbegehung gehabt, wenn der Angeklagte von vornherein, also noch vor der Durchführung des ersten Atemalkoholtests, gegenüber den Polizeibeamten von einem Mundspray gesprochen hätte und so von seiner Alkoholisierung hätte ablenken wollen. Dann hätte nämlich der angesprochene Ernüchterungseffekt nicht derart nahegelegen wie im vorliegenden Fall nach der Konfrontation des Angeklagten mit dem Ergebnis des Atemalkoholtests.

Endlich überzeugt auch das Argument des Amtsgerichtes nicht vollständig, der Angeklagte sei für das Fahren unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr sensibilisiert gewesen, da er bereits im Jahre 2002 mit Alkohol im Straßenverkehr aufgefallen sei. Einschlägige Vorstrafen bzw. Vorbelastungen können zwar als Anzeichen für ein vorsätzliches Handeln gewertet werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der der früheren Verurteilung zugrunde liegende Sachverhalt in einem Mindestmaß mit dem aktuell zu beurteilenden vergleichbar ist (OLG Hamm, Beschluss vom 03.08.1999, a. a. O.). Solche näheren Feststellungen – etwa dazu, ob der Angeklagte auch seinerzeit während der Fahrt alkoholische Getränke konsumiert hatte – hat das Amtsgericht jedoch nur eingeschränkt getroffen. Hinzu kommt, dass sich beide Fälle in der Höhe des Blutalkoholwertes und in der Tatzeit (Tageszeit) ganz erheblich unterscheiden. Darüber hinaus hatte der Angeklagte die Tat vom 26. 10. 2001 mit einem PKW, auf einer Privatfahrt oder auf dem Weg zur Arbeit begangen, während er die ihm hier zur Last gelegte Tat als Führer eines LKWs während seiner Arbeitszeit beging.

Da der Senat nicht ausschließen kann, dass zur Frage der Schuldform noch nähere Feststellungen möglich sind, hat er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen.

Für die erneute Hauptverhandlung weist der Senat darauf hin, dass die in der Tat liegende Selbstschädigung des Angeklagten – Entziehung der Fahrerlaubnis und Gefährdung seiner beruflichen Zukunft – nicht zulässigerweise strafschärfend gegen ihn verwendet werden kann.

Darüber hinaus hätte sich das Amtsgericht angesichts der erheblichen Alkoholisierung des Angeklagten zumindest mit der Frage einer Strafrahmenver-

schiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund erheblicher Verminderung der Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit befassen müssen (vgl. zur neueren Rechtsprechung des BGH hierzu BGH NStZ 2003, 480 [= BA 2003, 445]).

93. 1. Den Straftatbestand der Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB verwirklicht auch derjenige vorsätzlich, der sich im Verlaufe der Fahrt der Möglichkeit seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit bewusst wird und dennoch die Fahrt fortsetzt.

2. Zur Feststellung des Vorsatzes reicht alleine die Blutalkoholkonzentration nicht aus; vielmehr müssen weitere Indizien hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass dem Täter zumindest die Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist. Solche Indizien ergeben sich beispielsweise aus dem Fahrverhalten des Täters oder seines Verhaltens bei einer polizeilichen Kontrolle. Ein solches Indiz liegt etwa darin, dass der Täter angesichts einer polizeilichen Verkehrskontrolle ein Wendenmanöver ausführt und diese Kontrolle zu umgehen versucht.

3. Das gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann nicht (mehr) festgestellt werden, wenn der Täter aus seiner Trunkenheitsfahrt deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere seinen Alkoholkonsum – nachhaltig verändert hat. Von einer nachhaltigen Veränderung der Alkoholgewohnheiten des Täters kann etwa dann ausgegangen werden, wenn dieser unter erheblichem Einsatz von Geld und Zeit erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat, ihm eine positive Verkehrsprognose erteilt und ein guter Rehabilitationserfolg bescheinigt wurde sowie eine laborärztliche Blutuntersuchung ergeben hat, dass auf Grund der untersuchten relevanten klinisch-chemischen Laborwerte keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen.

Landgericht Potsdam,

Urteil vom 08. Dezember 2003 – 27 Ns 188/03 –
– 2.2 Ds 131/03 (AG Königs Wusterhausen) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat den Angeklagten mit dem angefochtenen Urteil wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr kostenpflichtig zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 40,00 Euro verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis von vier Monaten angeordnet. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung hat teilweisen Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat früher regelmäßig alkoholische Getränke zu sich genommen. Nach seinen eigenen Angaben hat er vor der hier gegenständlichen Tat wöchentlich etwa einen Kasten Bier getrunken und darüber hinaus bei entsprechenden Gelegenheiten auch Wein oder Sekt oder andere Getränke konsumiert. Aufgerüttelt durch die hier gegenständliche Tat und das Strafverfahren hat der Angeklagte an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen und – seinen eigenen Angaben zufolge – sein Trinkverhalten verändert. Er hat mitgeteilt, dass er derzeit fast abstinente lebt und maximal etwa ein Glas Bier in der Woche konsumiert.

Ausweislich der in der Berufungsverhandlung verlesenen Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 24. November 2003 ist der Angeklagte nicht vorbestraft. Er ist auch verkehrsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

Die Berufungsverhandlung hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Am 10. Februar 2003 befuhr der Angeklagte nach vorangegangenem Alkoholgenuß gegen 19.50 Uhr mit dem Pkw u. a. die F.-Straße in Pr., obwohl er zu diesem Zeitpunkt unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung stand. Als der Angeklagte auf die Bundesstraße B 246 einbiegen wollte, bemerkte er, dass an der nächsten Straßenkreuzung eine Verkehrskontrolle der Polizei stand. Der Angeklagte legte den Rückwärtsgang ein, wendete sein Fahrzeug und versuchte die Verkehrskontrolle durch die Benutzung anderer Straßen zu umgehen. Er wurde von den Polizisten, die das Fahrverhalten des Angeklagten bemerkt hatten, gestellt. Der Angeklagte wusste, dass er unter alkoholischer Beeinflussung stand. Die Untersuchung der dem Angeklagten um 20.45 Uhr entnommenen Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille. Dem Angeklagten wurde die Fahrerlaubnis vorläufig am 10. Februar 2003 entzogen.

Der Angeklagte räumt das äußere Geschehen ein und hat seine Alkoholisierung erstinstanzlich damit erklärt, dass er am Tagtag in seiner Tätigkeit als Koch mehrere Soßen mit Alkohol zubereitet und abgeschmeckt habe. Ferner hat der Verteidiger die Auffassung vertreten, dem Angeklagten sei eine vorsätzliche Tatbegehung nicht nachgewiesen.

Der Angeklagte hat sich der vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt gem. § 316 Abs. 1 StGB schuldig gemacht, indem er ein Fahrzeug geführt hat, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Zum Tatzeitpunkt hat der Angeklagte mindestens soviel Alkohol im Körper gehabt, dass sich bei der um 20.45 Uhr – also nahezu eine Stunde nach der Tat – entnommenen Blutprobe eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille ergab. Der Angeklagte handelte auch im Hinblick auf seine Trunkenheit mit Vorsatz. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeklagte den Alkohol aufgenommen hat, ohne dies zu bemerken, ist davon auszugehen, dass er sich des vorangegangenen Genusses alkoholischer Getränke bewusst war. Spätestens in

dem Zeitpunkt, als er die Polizeikontrolle sah und dieser durch sein Wendemanöver auszuweichen versuchte, hat der Angeklagte auch mit der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit gerechnet und diese in Kauf genommen. Die vorsätzliche Begehung einer Trunkenheitsfahrt im Sinne von § 316 Abs. 1 StGB erfordert das Vorliegen des Vorsatzes auch im Hinblick auf die mangelnde Fahrtüchtigkeit des Fahrers. Der Vorsatz setzt in diesem Zusammenhang voraus, dass sich der Täter der Tatsache oder zumindest der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist und sich dennoch zur Fahrt entschließt oder die Fahrt fortsetzt, obwohl ihm die Tatsache oder die Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit im Verlaufe der Fahrt bewusst geworden ist (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 316, Rz. 9a m. w. N.). Zur Feststellung des Vorsatzes reicht alleine die Blutalkoholkonzentration nicht aus; vielmehr müssen weitere Indizien hinzutreten, die darauf schließen lassen, dass dem Täter zumindest die Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst ist. Solche Indizien ergeben sich beispielsweise aus dem Fahrverhalten des Täters oder seines Verhaltens bei einer polizeilichen Kontrolle (Tröndle/Fischer, a. a. O., § 316, Rz. 9b). Ein solches Indiz liegt im hier zur Aburteilung anstehenden Fall darin, dass der Angeklagte angesichts der polizeilichen Verkehrskontrolle ein Wendemanöver ausgeführt und diese Kontrolle zu umgehen versucht hat. Jedenfalls in diesem Zeitpunkt ist dem Angeklagten zum Bewusstsein gelangt, dass er auf Grund seiner Alkoholisierung die Fähigkeit verloren haben könnte, das Fahrzeug sicher zu führen. Das Wendemanöver des Angeklagten kann nur in dieser Überlegung seinen Grund gefunden haben. Dabei war dem Angeklagten keine Differenzierung möglich, ob seine Alkoholisierung die für eine Ordnungswidrigkeit maßgebliche Grenze von 0,5 Promille oder die für die absolute Fahruntüchtigkeit maßgebliche Grenze von 1,1 Promille überschritten haben kann. Mit seinem Verhalten hat der Angeklagte zum Ausdruck gebracht, dass er seiner Alkoholisierung eine erhebliche Bedeutung beigemessen hat, dass er mit anderen Worten nicht darauf hoffte, dass seine Alkoholisierung bei einer Verkehrskontrolle unentdeckt bleiben könnte. Damit ist der Angeklagte von einer erheblichen eigenen Alkoholisierung ausgegangen, die ihm im Falle einer Verkehrskontrolle Probleme bereiten könnte.

Bei der Strafzumessung hatte das Gericht von dem Strafrahmen des § 316 Abs. 1 StGB auszugehen, der bei einer Trunkenheitsfahrt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe anordnet. Die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Strafrahmens gem. § 21 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB liegen nicht vor, da der Angeklagte nicht in einer Weise alkoholisiert war, die eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit zur Folge gehabt hätte. Im Übrigen kommt nach der neueren Rechtsprechung des BGH eine Strafrahmensverschiebung nach den genannten Vorschriften regelmäßig nicht in Betracht, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf verschuldeter Trunkenheit beruht (BGH, NJW 2003, 2396 [= BA 2003, 445]). Zu Gunsten des Angeklagten ist zu

berücksichtigen, dass sich dieser zum äußeren Her gang geständig eingelassen hat und dass er weder strafrechtlich noch verkehrsrechtlich vorbelastet ist. Zu Gunsten des Angeklagten wirkte sich ferner aus, dass er sich einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer unterzogen und hierfür viel Geld und Zeit aufgewendet hat. Ferner kann zu seinen Gunsten allenfalls eine alkoholbedingte Enthemmung berücksichtigt werden. Gegen den Angeklagten spricht jedoch die erhebliche Alkoholisierung von (mindestens) 1,46 Promille. Angesichts dieser Umstände war die Ahndung der Tat mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Gegen den Angeklagten war keine weitere Fahr erlaubnisperre mehr zu verhängen, da die Kammer eine mangelnde charakterliche Eignung des Angeklagten zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) feststellen konnte. Zwar liegt ein Regelatbestand gem. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vor, nach dem der Täter regelmäßig als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist. Der vorliegende Fall weicht jedoch erheblich von dem Regelfall ab, da der Angeklagte mit erheblichem Einsatz von Geld und Zeit erfolgreich an einer intensiven Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teilgenommen hat. Ausweislich der in der Berufsverhandlung verlesenen Bescheinigung der Gesellschaft für individualpsychologische Verkehrstherapie I.-H. vom 05. Oktober 2003 hat der Angeklagte zwischen März und Oktober 2003 an einer Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen, die in Form von zweiwöchentlichen Gesprächen in einer therapeutischen Kleingruppe, ergänzt durch Einzeltherapiestunden und während eines dreitägigen Intensivseminars durchgeführt wurde. Dabei hat der Angeklagte 28 Therapiestunden in einer Klein- und Intensivgruppe für drei bis fünf Personen in Berlin, 20 Therapiestunden in einer Kleingruppe (drei bis fünf Personen) während eines in sich abgeschlossenen Intensivseminars in J. und sechs Einzeltherapiestunden absolviert. Für diese Rehabilitationsmaßnahme hat der Angeklagte mehr als 1000 Euro aufgewendet. Der Leiter der I.-H. B./B. und I.-H. A./H. hat dem Angeklagten eine positive Verkehrsprognose erteilt und einen guten Rehabilitationserfolg bescheinigt. Dieser Erfolg wird unterstützt durch eine ärztliche Blutuntersuchung, auf Grund derer die Praxisgemeinschaft Dr. Li. und Dr. Lo. aus Berlin dem Angeklagten bescheinigt hat, dass auf Grund der untersuchten relevanten klinisch-chemischen Laborwerte keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen. Der Angeklagte hat aus dem Vorfall deutliche Konsequenzen gezogen und seine Lebensführung – insbesondere seinen Alkoholkonsum – nachhaltig verändert. Aus diesem Grunde kann das gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB vermutete Fehlen der charakterlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei ihm nicht festgestellt werden.

A n m e r k u n g :

Der Annahme einer vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt im vorstehenden Urteil des LG Potsdam kann zwar im

Ergebnis durchaus zugestimmt werden, nicht aber in der Begründung.

1. Das LG gewinnt seine Überzeugung vom Vorliegen (bedingt) vorsätzlichen Handelns daher, daß der Angeklagte durch ein Wendemanöver versucht hatte, einer polizeilichen Verkehrskontrolle zu entgehen. Das könne „nur“ seinen Grund in der Überlegung gehabt haben, „dass er auf Grund seiner Alkoholisierung die Fähigkeit verloren haben könnte, das Fahrzeug sicher zu führen“; ist sich aber der Täter „zumindest der Möglichkeit seiner Fahruntüchtigkeit bewusst“, sei Vorsatz gegeben.

Lassen wir schon einmal außer acht, daß es nur für eine ältere Minderansicht in der Literatur zur Annahme des Vorsatzes genügt, die Tatbestandserfüllung für möglich zu halten (sog. Möglichkeitstheorie, s. etwa Schröder, Festschrift für Wilhelm Sauer, 1949, S. 250 ff.; Schmidhäuser, GA 1957, 305 ff.), während insbesondere die Rechtsprechung zur Abgrenzung des dolus eventualis von der bewußten Fahrlässigkeit zusätzlich einen voluntativen Bezug fordert (s. näher Scheffler, Jura 1995, 352 ff. m. w. N.), so daß dann allein Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte seine Fahruntüchtigkeit für möglich hält, allein für den Ausschluß bewußter Fahrlässigkeit nicht taugen.

Entscheidend ist, daß der Versuch, sich einer sog. „Mausefalle“ zu entziehen, zahlreiche andere Gründe haben kann als den, die eigene Fahruntüchtigkeit für möglich zu halten, und deshalb nur ein nicht allzu ausgeprägtes Indiz für eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt darstellt:

Das liegt zunächst einmal auf der Hand für denjenigen, der für sich (nur) die Überschreitung der in § 24a Abs. 1 StVG genannten Gefahrgrenzwerte für möglich erachtet (König in LK, 11. Aufl., § 316 Rn. 204 m. w. N. in Fn. 573) – es drohen Bußgeld und Fahrverbot.

Aber auch derjenige, der sich völlig sicher ist, unter allen Grenzwerten zu liegen, mag es scheuen, sich diesbezüglich überprüfen zu lassen, zu „pusten“ usw. Und selbst derjenige, der überhaupt keinen Alkohol zu sich genommen hat, kann gute Gründe haben, eine Verkehrskontrolle umgehen zu wollen: Nicht mitgeführte Papiere, ein Warndreieck unbekanntem Aufenthalts, abgefahrene Reifen oder gar Drogenbesitz mögen als Stichpunkte genügen.

Und noch ein letzter Schritt: Mir zumindest ist auch bei reinstem Gewissen eine Verkehrskontrolle unangenehm – schon wegen des Zeitverlustes. Wenn ich nicht wüßte, daß Wendemanöver regelmäßig beobachtet werden und dann erst recht eine zeitaufwendige Kontrolle zu erwarten steht, würde ich es zumindest bei Eile erwägen – würde das LG Potsdam mich dann auch etwa wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 60 Abs. 4 StVZO verurteilen, sollte sich sodann eine defekte Kennzeichenbeleuchtung herausstellen?

2. So wagemutig der Schluß auf vorsätzliches Handeln allein aus dem Versuch, sich einer Verkehrskontrolle zu entziehen, erscheint, so hasenfüßig mutet es an, wenn das LG Potsdam wieder sofort davor zurückschreckt, aus der Höhe der Blutalkoholkonzentration –

immerhin mit 1,46 g‰ doch deutlich über dem Grenzwert der absoluten Fahruntüchtigkeit – auf Vorsatz zu schließen. Die Gründe für diese Auffassung hatte ich in einer Anmerkung zu OLG Celle, BA 2001, 467 darzulegen versucht. Und das KG hat gerade – eine zufällige Lesefrucht – zum Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit gesagt, daß bei grober Tempoüberschreitung „die Annahme [nur] fahrlässigen Handelns der Feststellung besonderer Umstände“ bedürfe (KG, DAR 2004, S. 94).

In dem oben vor dem Urteil des LG Potsdam wiedergegebenen Beschluß des OLG Hamm wird dagegen zu einem Sachverhalt mit sogar 2,49 g‰ BAK betont, daß „nach einhelliger Meinung der Oberlandesgerichte“ der Schluß aus hoher Blutalkoholkonzentration auf vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr nicht möglich sei. Die weiter unten abgedruckte Entscheidung des AG Saalfeld dagegen belegt, daß es auch anders geht.

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler, Frankfurt (Oder)

94.)* Gemäß § 3 Abs. 3 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB (hier: wegen Trunkenheitsfahrt mit über 2,0 ‰) in Betracht kommt, in einem Entziehungsverfahren nicht berücksichtigen. Handelt es sich hingegen um ein Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis, entfaltet das Strafverfahren keine Bindungswirkung.

Landgericht Erfurt,

Urteil vom 13. Juni 2003 – 7 O 2861/02 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch.

Der Kläger ist von Beruf Lastkraftfahrer. Gemäß § 76 Ziff. 9 in Verbindung mit § 23 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlosch seine Fahrerlaubnis zum Führen von Lkw am 31. 12. 2000.

Am 28. 12. 2000 beantragte der Kläger die Verlängerung der Fahrerlaubnis. Diese kam jedoch zunächst nicht in Betracht. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig. Am 28. 01. 2001 legte der Kläger der Beklagten eine ärztliche Bescheinigung seiner Hausärztin vor, die bestätigte, daß der Kläger psychisch und physisch in der Lage sei, ein Fahrzeug zu führen. Der Kläger beantragte die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Die gleichzeitig beantragte „vorläufige Fahrerlaubnis“ wurde dem Kläger nicht erteilt. Am 16. 03. 2001 setzte sich der Kläger telefonisch mit der zuständigen Sachbearbeiterin der Beklagten in Verbindung, welche ihm mitteilte, daß die Fahrerlaubnis nun vorliege, dem Kläger jedoch nur persönlich ausgehändigt werden könne.

Am 19. 03. 2001 wurde die Aushändigung an den Kläger verweigert, da die Staatsanwaltschaft Erfurt te-

lefonisch mitgeteilt hatte, es sei beabsichtigt, dem Kläger die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig entziehen zu lassen.

Dem Verfahren auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis lag eine Trunkenheitsfahrt des Klägers vom 08. 06. 2000 zugrunde. Am 08. 06. 2000 gegen 15.45 Uhr befuhr der Kläger die A 2 in H. (Schweiz) in Richtung G. Da die unsichere Fahrweise des Klägers auffiel, bei der die Leitplanken tangiert wurden, wurde er durch die Polizei angehalten. Bei der anschließenden polizeilichen Kontrolle stellte sich heraus, daß der Kläger erheblich alkoholisiert war. Die ihm am gleichen Tag gegen 16.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab nach den Ermittlungen der Schweizer Behörden eine Blutalkoholkonzentration von 2,34 ‰ bis 2,86 ‰. Gegen den Kläger wurde durch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Kläger zahlte daraufhin 5.757,00 SF auf die zu erwartende Geldstrafe.

Nachdem der Kläger Kenntnis davon erhielt, daß ihm der Führerschein nicht ausgehändigt wird, nahm er anwaltliche Hilfe in Anspruch. Mit Anwaltsschreiben vom 23. 04. 2001 wurde eine Vollmacht des Klägers übersandt, nach vorherigem Telefonat mit der Sachbearbeiterin der Beklagten, in welchem diese zur Herausgabe der Fahrerlaubnis aufgefordert wurde. Mit Anwaltsschreiben vom 14. 05. 2001 wurde die Beklagte erneut aufgefordert, den Führerschein an den Kläger herauszugeben.

Mit Beschluß vom 03. 05. 2001 lehnte das Amtsgericht Erfurt den Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO im Hinblick auf das durch die Schweizer Behörden wegen der Tat vom 08. 06. 2000 durchgeführte strafrechtliche Verfahren ab. Nachdem der Beklagten dieser Beschluß am 15. 05. 2001 bekannt gemacht worden war, beschloß sie, dem Kläger den Führerschein herauszugeben. Der Führerschein wurde dem Kläger am 22. 05. 2001 ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 18. 06. 2001 forderte die Beklagte den Kläger auf, sich einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen. Mit Bescheid vom 10. 09. 2001 entzog die Beklagte dem Kläger die Fahrerlaubnis aller im Besitz befindlichen Klassen und ordnete die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Mit Beschluß vom 20. 11. 2001 lehnte das Verwaltungsgericht Weimar den Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches ab.

Mit Anwaltsschreiben vom 24. 04. 2002 ließ der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 03. 05. 2002 zur Zahlung von Verdienstausfall für die Zeit vom 19. 03. 2001 bis zum 22. 05. 2001 auffordern.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte hätte im Hinblick auf § 3 Abs StVG die Fahrerlaubnis am 19. 03. 2001 nicht einbehalten dürfen. Jedenfalls hätte die Fahrerlaubnisbehörde bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens nicht untätig bleiben dürfen, sondern hätte nach den §§ 11–13 FeV vorgehen müssen. Der Kläger behauptet, bis zum 18. 03. 2001 bei der Fa. S. AG aus S. als Lkw-Fahrer beschäftigt gewesen zu

sein. Das Arbeitsverhältnis sei beendet worden, weil ihm die Fahrerlaubnis am 19. 03. 2001 nicht erteilt worden ist. Er wäre auch in der Zeit vom 19. 03. 2001 bis zum 22. 05. 2001 durchgängig bei der Fa. S. AG beschäftigt gewesen und hätte einen Verdienst in Höhe von 5 286,76 € nebst Sozialversicherungsbeiträgen erzielt, wenn er in dieser Zeit über eine Fahrerlaubnis für Lkw verfügt hätte.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 S. 1 GG – der einzig ersichtlichen Anspruchsgrundlage – zu.

Die zuständigen Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde der Beklagten haben nicht gegen ihre Amtspflichten verstoßen, indem sie dem Kläger die Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklassen C bzw. CE, die ihn zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg (mit Anhänger) berechtigt hätten, in der Zeit vom 19. 03. 2001 bis zum 22. 05. 2001 nicht erteilt und den entsprechenden Führerschein nicht ausgehändigt haben.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, daß der Kläger einen Anspruch auf Aushändigung des Führerscheins nicht bereits aufgrund der telefonischen Mitteilung vom 16. 03. 2001 erworben hat, daß die beantragte Fahrerlaubnis erteilt sei und ausgehändigt werden könne. Denn die Erteilung der Fahrerlaubnis wird erst dann wirksam, wenn der Führerschein ausgehändigt ist (vgl. § 22 Abs. 4 S. 7 FeV). Bis zur Aushändigung des Führerscheins oblag es daher der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis zu prüfen.

Gemäß § 2 Abs. 2 StVG i. V. m. § 24 Abs. 1 u. 2 FeV bestand ein Anspruch des Klägers auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklassen C bzw. C1 für weitere fünf Jahre nur unter den Voraussetzungen, daß er körperlich und geistig zum Führen von Kraftfahrzeugen dieser Klassen in der Lage war, dies durch entsprechende ärztliche Zeugnisse nachweisen konnte und darüber hinaus kein Anlaß zur Annahme des Fehlens einer der Voraussetzungen der §§ 7–19 FeV bestand. Die Fahrerlaubnisbehörde hat von Amts wegen die Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen zu prüfen. Eignungsbedenken aufgrund konkreter der Fahrerlaubnisbehörde bekannt gewordener Tatsachen hat die Behörde zu klären, bevor sie eine Fahrerlaubnis erteilt (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 23. Auflage, § 11 FeV Rn. 9). Insbesondere hat sie anzuordnen, daß ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt wurde (§ 13 Ziff. 2 c) FeV). Vorliegend ist der Fahrerlaubnisbehörde vor Aushändigung des Führerscheins an den Kläger am 19. 08. 2001 aufgrund eines Telefonrufes der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht worden, daß gegen den Kläger ein Verfahren wegen vorläufiger Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund einer Trunken-

heitsfahrt mit über 2 ‰ Blutalkoholkonzentration betrieben wird. Dieser Information mußte die Fahrerlaubnisbehörde nachgehen und den Sachverhalt klären, bevor sie die Fahrerlaubnis durch Aushändigung des Führerscheins an den Kläger erteilt.

Entgegen der von dem Kläger vertretenen Auffassung steht dem § 3 Abs. 3 StVG nicht entgegen. Gemäß § 3 Abs. 3 StVG darf die Fahrerlaubnisbehörde den Sachverhalt, der Gegenstand eines anhängigen Strafverfahrens gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis ist, in dem die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB in Betracht kommt, in einem *Entziehungsverfahren* nicht berücksichtigen. Diese Voraussetzungen sind hier ersichtlich nicht gegeben, da es sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein solches auf *Entziehung* der Fahrerlaubnis, sondern um ein Verfahren auf *Erteilung* der Fahrerlaubnis handelt. Für das Neuerteilungsverfahren entfaltet das Strafverfahren keine Bindungswirkung (vgl. Jagow/Burmann/Heß – Jagow, Straßenverkehrsrecht, 17. Aufl. § 3 StVG, Rn. 9a; VG Berlin NZV 2001, S. 139, 140). Die Fahrerlaubnisbehörde durfte und mußte demnach den ihr zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt vom 08. 06. 2000 bei der Entscheidung über die Erteilung der Fahrerlaubnis für die Klasse C berücksichtigen.

Keiner Entscheidung bedarf vorliegend die Frage, ob die Fahrerlaubnisbehörde den weiteren Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens, insbesondere die Entscheidung des Amtsgerichts Erfurt über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis abwarten durfte oder ob die Behörde unmittelbar nach Kenntniserlangung von der Trunkenheitsfahrt vom 08. 06. 2000 eigene Ermittlungen hätte anstellen und den Kläger bereits zu diesem Zeitpunkt zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 13 Ziffer 2 c) FeV hätte auffordern müssen. Es ist nicht ersichtlich, daß fehlende Aufklärungsmaßnahmen der Beklagten zu einem früheren Zeitpunkt ursächlich für den geltend gemachten Schaden sind. Hätte die Fahrerlaubnisbehörde bereits am 19. 03. 2001 Maßnahmen gemäß § 13 Ziffer 2 c) FeV ergriffen, wäre nicht damit zu rechnen gewesen, daß der Kläger vor dem 22. 05. 2001 den Führerschein für die Fahrerlaubnisklassen C und C1 ausgehändigt bekommt. Dies ergibt sich zunächst aus dem zeitlichen Ablauf des tatsächlich durchgeführten Verfahrens, wonach von der Anforderung des Gutachtens am 18. 06. 2001 bis zu dessen Eingang bei der Behörde am 15. 08. 2001 zwei Monate vergangen sind. Unter Berücksichtigung einer angemessenen Prüfungsfrist wäre mit einer Verfahrensdauer von zwei bis drei Monaten auch zu rechnen gewesen, wenn die Beklagte unmittelbar nach Kenntniserlangung von der Trunkenheitsfahrt am 19. 03. 2001 ein Gutachten angefordert hätte. Darüber hinaus ist äußerst zweifelhaft, ob der Kläger nach Einholung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angesichts der Trunkenheitsfahrt vom 08. 06. 2000 überhaupt die Erteilung der begehrten Fahrerlaubnis hätte erwirken können.

Eine für den geltend gemachten Schaden ursächlich gewordene Pflichtverletzung, für welche die Beklagte einzustehen hätte, liegt nach alledem nicht vor.

95.)* Die weitere Aufrechterhaltung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a StPO ist nicht mehr sachgerecht, wenn der Angeklagte seinen Führerschein bereits für einen Zeitraum von etwa einem Jahr und neun Monaten entbehrt, da eine faktisch derart lang andauernde Sperre bereits in aller Regel die erforderliche Wirkung zeigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Alkoholsucht, in Rede stehen.

Landgericht Neuruppin,
Beschluss vom 14. Juli 2003 – 11 Qs 130/03 –

Zum Sachverhalt:

Der im verkehrsrechtlichen Bereich nicht vorbestrafte und auch nicht wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten auffällig gewordene Angeklagte steht im Verdacht, am 14.04.2001 in V. sich des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr sowie tatmehrheitlich der Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung schuldig gemacht zu haben – Vergehen gegen §§ 315 b, 223, 303, 52, 53 StGB –. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 02. 10. 2001 hat ihm das Amtsgericht Oranienburg deshalb gemäß § 111a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wurde daraufhin am 11. 10. 2001 in amtliche Verwahrung genommen.

Mit Urteil vom 30. September 2002 hat das Amtsgericht den Angeklagten wegen Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von sechs Monaten angeordnet. Auf die Revision des Angeklagten ist dieses Urteil durch Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. 04. 2003 wegen lückenhafter Beweiswürdigung aufgehoben worden. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Oranienburg zurückverwiesen worden.

Mit Schriftsatz vom 10. 06. 2003 hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger beantragen lassen, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nunmehr aufzuheben. Dies hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 25. 06. 2003 abgelehnt.

Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Beschwerde, die zulässig und begründet ist.

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen für die Fortdauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO liegen nicht mehr vor (§ 111a Abs. 2 StPO).

Durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis soll die Allgemeinheit im Vorgriff auf eine endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis durch Urteil gemäß § 69 StGB einstweilig vor ungeeigneten Kraftfahrern geschützt werden. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass in vielen Fällen schon allein die Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßregel nicht nur der Sicher-

ung, sondern auch der Besserung über eine gewisse Dauer einen Leidensdruck erzeugt, der charakterliche Mängel auszugleichen geeignet ist. Im Falle der vorab erfolgten vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis hat der Richter deshalb regelmäßig zum Zeitpunkt des Urteilspruchs darüber zu befinden, ob der Zweck der Maßregel etwa bereits durch den Ablauf der Zeit seit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis schon erreicht ist. In diesem Falle wäre eine endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr anzuordnen und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis aufzuheben (§ 111a Abs. 2 StPO). Anderenfalls hat der Richter neben der Entziehung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist für deren Wiedererteilung anzuordnen, die er unter prognostischen Gesichtspunkten zu bestimmen hat.

Im vorliegenden Fall war mit dem nicht rechtskräftig gewordenen Urteil vom 30. 09. 2002 eine Sperre von noch sechs Monaten angeordnet worden, die nach § 69 a Abs. 5 StPO bis zum 29. 03. 2003 andauern sollte. Diese Sperrfrist wäre im Falle ihrer Rechtskraft längst abgelaufen.

Die Kammer hat keinen Grund zu der Annahme, dass die dieser Sperre zugrunde liegende prognostische Entscheidung des von der Schuld des Angeklagten überzeugten Richters insofern falsch war, als dass etwa fortbestehende charakterliche Mängel des Angeklagten eine über diese Frist hinaus andauernde Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich machten. Es ist nämlich nicht zu übersehen, dass der Angeklagte seinen Führerschein nunmehr bereits seit dem 11. 10. 2001, also für einen Zeitraum von etwa einem Jahr und neun Monaten, entbehrt. Eine faktisch derart lang andauernde Sperre zeigt in aller Regel die erforderliche Wirkung, zumal im vorliegenden Fall keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Alkoholsucht, in Rede stehen. Die weitere Aufrechterhaltung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wäre daher nicht sachgerecht.

96.)* Die Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers kann bereits ab 0,3 ‰ Blutalkohol zur Tatzeit vorliegen, wenn alkoholbedingte ausreichende Fahrfehler sicher auf eine Fahruntüchtigkeit schließen lassen. Auf die Frage der Fahrfehler kommt es jedoch nicht mehr an, wenn bereits der erforderliche BAK-Wert von 0,3 ‰ unterschritten wird (hier: 0,27 ‰). In diesem Fall ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis mangels dringender Gründe für die Annahme, daß dem Betroffenen die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen werden wird, unzulässig.

Landgericht Hamburg,
Beschluss vom 10. September 2003 – 603 Qs 450/03 –

Aus den Gründen:

Die gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gerichtete Beschwerde ist begründet. Nach

Ansicht der Kammer bestehen zur Zeit keine dringenden Gründe für die Annahme, daß dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen werden wird.

Zwar ist nach Aktenlage davon auszugehen, daß der Beschuldigte am 18. 06. 2003 gegen 00.05 Uhr auf dem M.-Damm in H. einen PKW geführt hat.

Zwar kann eine Fahruntüchtigkeit eines Kraftfahrers auch bereits ab 0,3 ‰ Blutalkohol zur Tatzeit vorliegen, wenn alkoholbedingte ausreichende Fahrfehler sicher auf eine Fahruntüchtigkeit schließen lassen.

Indes kann bei der gegebenen Sachlage nicht festgestellt werden, daß der Beschuldigte den Blutalkoholwert von 0,3 ‰ überschritten hatte.

Nach dem vorliegenden Blutalkoholgutachten wurde ein Entnahmewert um 00.50 Uhr von 0,27 ‰ Blutalkohol festgestellt.

Der Beschuldigte hat zu seinem Trinkverhalten keine Angaben gemacht.

Nach der Rechtsprechung müssen zwei Stunden rückrechnungsfrei bleiben, so daß in diesem Fall eine Rückrechnung auf die Tatzeit nach der bisherigen Aktenlage zu unterbleiben hat.

Auf die Frage der Fahrfehler kommt es deshalb vorliegend nicht mehr an.

97.)* Zur Durchführung der Beschlagnahme eines Führerscheins aufgrund eines verhängten Fahrverbotes kann gemäß § 25 Abs. 2 S. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 S. 1 StVG die Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen angeordnet werden.

Landgericht Limburg,

Beschluß vom 29. September 2003 – 5 Qs 127/03 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid vom 22. 07. 2002 ordnete das Regierungspräsidium K. gegen den Beschuldigten wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG in Verbindung mit §§ 37 Abs. 2, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO (Überfahren einer roten Ampel) ein Fahrverbot von einem Monat an, das gemäß § 25 Abs. 2a StVG mit dem Gelangen des Führerscheins in amtliche Verwahrung, spätestens jedoch mit Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides wirksam werden sollte.

Der gegen den Bußgeldbescheid eingelegte Einspruch des Beschuldigten wurde durch rechtskräftiges Urteil verworfen.

In der Folgezeit gab der Beschuldigte seinen Führerschein trotz Aufforderung nach Ablauf von vier Monaten nicht in amtliche Verwahrung. Daraufhin ordnete das Regierungspräsidium in K. am 11. 03. 2003 die Beschlagnahme des Führerscheins gemäß § 25 Abs. 2 S. 4 StVG an und beantragte, nachdem der Beschuldigte trotz mehrfacher Besuche nicht unter seiner Wohnanschrift angetroffen wurde, beim Amtsgericht Wetzlar den Erlass eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses.

Mit Beschluss vom 13. 06. 2003 lehnte das Amtsgericht Wetzlar den beantragten Durchsuchungsbeschluss mit der Begründung ab, es gebe keine gesetzliche Ermächtigunggrundlage für die Durchsuchung der Wohnung zur Durchführung der Beschlagnahme eines Führerscheins gemäß § 25 Abs. 2 S. 4 StVG.

Hiergegen richtet sich die zulässige und begründete Beschwerde des Regierungspräsidiums in K.

Aus den Gründen:

§ 25 Abs. 2 S. 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 S. 1 StVG ist die rechtliche Grundlage für die Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten. Bereits der Wortlaut des § 25 Abs. 4 S. 1 StVG, in dem es heißt „wird der Führerschein ... bei dem Betroffenen nicht vorgefunden ...“ zeigt, dass der Gesetzgeber von der Zulässigkeit einer Durchsuchung zwecks Auffinden eines Führerscheins ausging.

Dass hierbei auch die Durchsuchung der Wohnung gemeint ist, ergibt sich durch Auslegung unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 25 StVG und der Parallele zu § 463b StPO.

Das Fahrverbot des § 25 StVG entstand im Rahmen der Entkriminalisierung einiger Verkehrsdelikte, die zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft wurden, als Äquivalent zu dem im strafrechtlichen Bereich geltenden Fahrverbot des § 44 StGB. Um dieses ordnungswidrigkeitsrechtliche Fahrverbot vollstrecken zu können, wurde ebenfalls die entsprechende Regelung aus dem strafrechtlichen Bereich, nämlich § 463b StPO, im Wesentlichen sogar wortgleich übernommen. Für § 463b StPO ist jedoch allgemein anerkannt, dass in der Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins zur Durchsetzung des Fahrverbotes aus § 44 StGB gleichzeitig die Anordnung der Wohnungsdurchsuchung bei dem Betroffenen enthalten ist (vgl. statt aller: Meier/Goßner, § 463b Rdnr. 1).

Unter Berücksichtigung dieser Entstehungsgeschichte des § 25 StVG und insbesondere der nahezu wortgleichen Übereinstimmung des § 463b Abs. 3 StPO mit § 25 Abs. 4 StVG lassen sich jedoch keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber diesem zum Trotz einen anderen Regelungsinhalt für § 25 Abs. 4 StVG festlegen wollte.

Dieses Ergebnis wird zudem durch die Regelung des § 67 Abs. 2 Nr. 1 Strafvollstreckungsordnung gestützt. Darin ist bestimmt, dass ein Fahrverbot gemäß § 25 StVG nach den gleichen Grundsätzen vollstreckt wird wie ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB.

Auch die Auslegung des § 25 Abs. 4 StVG unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung führt zu keinem anderen Ergebnis.

Denn § 25 Abs. 4 StVG soll der Vollstreckungsbehörde ermöglichen, das in dem Bußgeldbescheid angeordnete Fahrverbot auch zwangsweise durchzusetzen. Die Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins ohne die Möglichkeit der Durchsuchung der Wohnung bliebe als Zwangsmittel sinnlos, würde es nur die freiwillige Herausgabe erfassen. Auch dies folgt bereits aus dem Wortlaut, wonach die Beschlagnahme einen entgegenstehenden Willen des Beschuldigten voraussetzt.

§ 25 Abs. 4 StVG ist auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Zitiergebot oder aus Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG verfassungswidrig.

Zwar besteht grundsätzlich eine Zitierpflicht bei nachkonstitutionellen Gesetzen. Allerdings ist das Zitat des eingeschränkten Grundrechtes dann entbehrlich, wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt festgestellt hat (Bundesverfassungsgericht Entscheidung Bd. 5 S. 13 und Bd. 64 S. 72 und 80 f.), wenn eine alte, bereits vorhandene und bekannte Grundrechtsbeschränkung vom Gesetzgeber – ggf. auch leicht verändert – nur wiederholt wird. Es kommt darauf an, ob eine neuartige Eingriffsmöglichkeit normiert werden, bei der es der Warn- und Klarstellungsfunktion des Zitiergebotes bedarf. Eine solche neuartige Eingriffsart liegt aber gerade nicht vor bei der Durchsuchung der Wohnung zur Durchsetzung eines Fahrverbotes, denn bei der Vollstreckung des Fahrverbotes aus dem StGB nach den Regeln der StPO, aus denen § 25 Abs. 4 StVG übernommen wurde, war von jeher anerkannt, dass eine Wohnungsdurchsuchung zur Durchsetzung der Beschlagnahme zulässig sein sollte. Mit der Erstreckung auch auf die Vollstreckung von Fahrverboten nach Ordnungswidrigkeitenrecht wurde die bekannte Grundrechtsbeschränkung lediglich auf einen neuen Anwendungsfall ausgedehnt.

Auch dann, wenn man dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht folgen wollte und § 25 Abs. 4 StVG wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot für nichtig hielte, wäre vorliegend die Wohnungsdurchsuchung dennoch zulässig.

In diesem Fall, wenn die verdrängte Spezialregelung des § 25 Abs. 4 StVG unwirksam wäre, würden Bußgeldbescheide nach der allgemeinen Regelung des § 90 Abs. 1 OWiG vollstreckt.

Die Vollstreckung würde nach den Vorschriften der landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsgesetze erfolgen, die in der Regel – und so auch in Hessen – eine ausdrückliche Durchsuchungsbefugnis für die Vollstreckungsbeamten zum Zwecke der Vollstreckung enthalten. In Hessen ist eine solche ausdrückliche Durchsuchungsbefugnis in § 7 Abs. 1, Abs. 3 HVwVG normiert.

Zuständig für den Erlass der gerichtlichen Anordnung ist das nach §§ 68, 104 OWiG zuständige Amtsgericht. Vor der Anordnung der Durchsuchung hat das Amtsgericht lediglich zu prüfen, ob die vollstreckungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahme vorliegen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt ist.

Die Wohnungsdurchsuchung zum Auffinden eines Führerscheins zur Durchsetzung eines in einem Bußgeldbescheid angeordneten Fahrverbotes ist nicht unverhältnismäßig.

Die Durchsetzung der Beschlagnahme dient zum einen der Vollstreckung der im Bußgeldbescheid verhängten Sanktion des Fahrverbotes, zum anderen auch der Verhinderung des Missbrauchs des Führerscheins bei rechtskräftigem Fahrverbot, der eine Straftat nach § 21 StVG darstellen würde.

Maßgeblich für die Verhältnismäßigkeit ist dabei nicht nur der ursprüngliche Pflichtenverstoß, der zur

Sanktionierung mit dem Fahrverbot geführt hat. Hierbei ist ferner zu beachten, dass die Verhängung eines Fahrverbotes gemäß § 25 Abs. 1 StVG ohnehin nur dann in Betracht kommt, wenn eine „grobe und beharrliche Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers“ vorgelegen hat, so dass es sich hierbei regelmäßig schon nicht mehr um eine Bagatelle handelt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Durchsuchung der Wohnung Folge der Weigerung ist, den Führerschein in amtliche Verwahrung zu geben.

Gegen die Verhältnismäßigkeit spricht auch nicht das Argument, das Fahrverbot vollstrecke sich selbst, weil es ab Rechtskraft bzw. mit Ablauf der Viermonatsfrist nach Rechtskraft wirksam wird. Zum einen hätte es der Regelung der zwangsweisen Durchsetzung des Fahrverbotes durch Beschlagnahme dann nicht bedurft und im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass ein solcher Verstoß bei einer zufälligen Verkehrskontrolle nicht auffällt, solange der Betroffene seinen Führerschein vorzeigen kann.

Anmerkung:

Der Entscheidung des Landgerichts Limburg ist zuzustimmen. Kern der Überlegung ist, ob § 25 Abs. 2 Satz 4 StVG, wonach im Falle der rechtskräftigen Festsetzung eines Fahrverbots nach § 25 Abs. 1 StVG der Führerschein zu beschlagnahmen ist, wenn er nicht freiwillig herausgegeben wird, als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine Wohnungsdurchsuchung dient. Dass eine Wohnungsdurchsuchung aufgrund von Art. 13 Abs. 2 GG einer grundsätzlichen Grundlage bedarf und außer bei Gefahr im Verzug vom Richter angeordnet werden muss, ist inzwischen zweifelsfrei. Entgegen der herrschenden Ansicht in der Literatur (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage 2003, § 25 StVG Rn. 32; Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Auflage 2004, § 25 StVG Rn. 20; Göhler, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 13. Auflage 2002, § 90 Rn. 29; KK/OWiG-Boujong, 2. Auflage 2000, § 90 Rn. 22; Meyer-Goßner, StPO, 46. Auflage 2003, § 463b Rn. 1; SK-StPO-Paeffgen, § 463b Rn. 5;) wonach § 25 Abs. 2 Satz 4 StVG ausreichende Ermächtigungsgrundlage für eine richterliche Anordnung i. S. des Art. 13 Abs. 2 GG darstellt, haben das AG Berlin-Tiergarten (NZV 1996, 506) und ihm nachfolgend das AG Leipzig (NSTZ 1999, 309) sowie das AG Karlsruhe (VRS 97, 377) die Durchsuchung einer Wohnung zum Zwecke einer der Beschlagnahme eines Führerscheins nach rechtskräftiger Verhängung eines Fahrverbots mangels gesetzlicher Ermächtigung für unzulässig erklärt. Vor allen Dingen das AG Leipzig beruft sich auf den Grundsatz einer verfassungskonformen Auslegung einfacher gesetzlicher Regelungen, wonach diejenige Auslegung zu wählen ist, bei der das Gesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hinsichtlich der Wohnungsdurchsuchung zum Zwecke der Beschlagnahme eines Führerscheins bestehe mangels fehlender Ermächtigung im § 25 StVG eine Gesetzeslücke, die im Hinblick auf die Verfassungsgrundsätze der Gewaltenteilung und des

Vorbehalts des Gesetzes nicht ohne weiteres überspielt werden dürfe und nur durch den Gesetzgeber geschlossen werden könne. So argumentiert im Ergebnis auch das AG Karlsruhe (VRS 97, 377, 378). Der Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG, der lediglich eine weitere Überprüfung von Eingriffen in die Unverletzlichkeit der Wohnung erreichen soll, mache eine gesetzliche Ermächtigung nicht entbehrlich. Verfassungsrechtliche Bedenken finden sich insoweit auch bei Rebmann/Roth/Herrmann, OWiG, 3. Aufl. 2003, § 90 Rn. 41, § 91 Rn. 17.

Schon Hentschel (NZV 1996, 506, 507) und Göhler (NZV 1996, 508) waren der Entscheidung des AG Berlin-Tiergarten mit gewichtigen Argumenten entgegengetreten. Dagegen auch Janiszewski in NStZ 1997, 267, 269. Grundlegend hat sich dazu Waechter (NZV 1999, 273 ff.) geäußert, der die Durchsuchung der Wohnung zwecks Vollstreckung eines Fahrverbots nach § 25 StVG für zulässig und verhältnismäßig erachtet und auch das verfassungsrechtliche Zitiergebot als nicht verletzt ansieht. So auch Deutscher in NZV 2000, 105, 111.

Erstmals ist nun eine Instanzentscheidung bekannt geworden, die § 25 Abs. 2 Satz 4 StVG als ausreichende gesetzliche Ermächtigung ansieht. Zu Recht weist das LG Limburg daraufhin, dass das Fahrverbot des § 25 StVG im Rahmen der Entkriminalisierung von Verkehrsdelikten, die zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft wurden, aus dem Strafgesetz übernommen worden ist. In der Begründung dazu (BT-Drucksache V/1319 S. 90) heißt es in der Tat, dass § 25 StVG für den Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten als Nebenfolge das erst durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs am 02. Januar 1965 als § 37 StGB in das Strafgesetzbuch als Nebenstrafe eingeführte Fahrverbot übernimmt. (Das 2. Strafrechtsreformgesetz hat die Vorschrift mit Wirkung zum 01. Oktober 1973 ohne sachliche Änderungen als § 44 StGB übernommen.) Auf diese Nebenfolge könne auch bei der Umstellung nicht verzichtet werden. Dogmatische Bedenken gegen die Anordnung des Fahrverbots durch eine Verwaltungsbehörde wurden durch die bestimmten engen in § 25 Abs. 1 StVG benannten Voraussetzungen ausgeräumt. Schließlich heißt es, dass durch Abs. 2 lediglich ergänzende Regelungen zu § 37 StGB übernommen werden, die den Beginn und die Berechnung der Dauer des Fahrverbots, seine Eintragung in ausländischen Fahrausweisen sowie die Verwahrung und Beschlagnahme von Fahrausweisen betreffen, die auch im Bußgeldverfahren erforderlich sind. Eine spätere europäisch begründete Ergänzung des § 25 Abs. 2 StVG hat dem Gesetzgeber keinen Anlass gegeben, insoweit etwas zu ändern (vgl. BR-Drucksache 821/96 S. 12 und 76). Der Gesetzgeber hat in § 25 StVG die gleiche Vollstreckung des Fahrverbots vorgesehen, wie sie bei dem strafrechtlichen Fahrverbot aus § 37 StGB bzw. § 44 StGB in § 463b StPO geregelt ist (s. a. SK-StPO-Paeffgen, § 463b Rn. 2). Für § 463b StPO gilt aus der Entstehungsgeschichte nach ständiger Rechtsauffassung, dass die Anordnung der Beschlagnahme auch die Ermächti-

gung zur Durchsuchung enthält (vgl. statt vieler Meyer-Goßner a. a. O.; Waechter a. a. O. S. 274 m. w. Hinw.) § 25 Abs. 2 StVG ist ihm nachgebildet. In § 25 Abs. 4 StVG heißt es geradezu erklärend, „wird der Führerschein ... nicht vorgefunden, so hat er (der Betroffene) ... eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib des Führerscheins abzugeben“. Deutlicher kann kaum über eine zuvor ergebnislose Durchsuchung gesprochen werden. Denn wenn der Führerschein freiwillig herausgegeben wird, bedarf es keiner Durchsuchung und auch keiner Beschlagnahme. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 90 Abs. 3 OWiG, worauf auch das LG Limburg ergänzend hinweist. Die Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins ohne die Möglichkeit der Durchsuchung der Wohnung bliebe als Zwangsmittel sinnlos, würde es nur die freiwillige Herausgabe erfassen.

Zutreffend sieht das LG Limburg auch keinen Verstoß gegen das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Zitierpflicht entfällt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur bei vorkonstitutionellen Grundrechtseinschränkungen, sie ist auch entbehrlich, wenn nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Gesetze lediglich bereits geltende Grundrechtsbeschränkungen unverändert oder mit geringen Abweichungen wiederholen (vgl. statt vieler BVerfGE 5, 13, 16; 64, 72, 79 f.). Die mit dem Zitiergebot bezweckte Warnfunktion soll lediglich verhindern, dass neue dem bisherigen Recht fremde Möglichkeiten des Eingriffs in Grundrechte geschaffen werden, ohne dass der Gesetzgeber sich darüber Rechenschaft legt und dies ausdrücklich zu erkennen gibt. Wie Waechter (a. a. O.) eingehend darlegt, handelt es sich hier um eine althergebrachte Grundrechtsbeschränkung, die mit § 25 StVG lediglich auf einen neuen Anwendungsfall erstreckt worden ist. Der Argumentation zur Verhältnismäßigkeit ist nichts hinzuzufügen (s. a. Waechter a. a. O. S. 274 f.).

Vors. RiLG a. D. Hansgeorg Bräutigam, Berlin

98.*) Von der Verhängung eines Fahrverbotes kann abgesehen werden, wenn dem Betroffenen aufgrund einer körperlichen Behinderung der Verlust des Arbeitsplatzes droht und zudem die Gefahr besteht, angesichts der beschränkten Einsetzbarkeit einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

Amtsgericht Wittenberg,
Urteil vom 25. Februar 2003
– 2 OWi 961 Js 539/03 (15/03) –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene befuhr am 10. 08. 2002 gegen 08.03 Uhr in J. die W.-A.-Straße als Fahrer eines Pkws. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf jener Straße betrug 30 km/h. Die gemessene Geschwindigkeit des Fahrzeuges des Betroffenen betrug abzüglich der Toleranz 77 km/h. Der Betroffene hat damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit fahrlässig um 47 km/h überschritten.

Aus den Gründen:

Im Ergebnis der Hauptverhandlung ist dem Betroffenen, auch unter Berücksichtigung der erheblichen Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit, lediglich der Vorwurf der Fahrlässigkeit nachzuweisen. (wird ausgeführt)

Der Betroffene hat in der mündlichen Verhandlung seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid auf den Rechtsfolgenausspruch hinsichtlich des Fahrverbotes beschränkt.

Das Gericht hält die Voraussetzungen, unter denen gem. § 4 Abs. 4 Bußgeldkatalogverordnung von der Anordnung eines Fahrverbotes, trotz Vorliegen eines Regelfalls, abgesehen werden kann, für gegeben.

Die Verhängung eines Fahrverbotes würde für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellen. Dabei berücksichtigt das Gericht die Tatsache, dass der mögliche drohende Verlust eines Arbeitsplatzes grundsätzlich allein nicht geeignet ist, von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen. Vielmehr ist die körperliche Behinderung des Betroffenen zu beachten. Der Betroffene arbeitet als Zimmermann in einer Zimmerei in G. Sein Arbeitsplatz liegt 13 km von seinem Wohnort entfernt. Der Betroffene hat bei einem Unfall Verletzungen erlitten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht durch Inaugenscheinnahme Kenntnis davon nehmen, dass der Betroffene mehrere Fingerendglieder seiner rechten Hand verloren hat. Aus diesem Grunde scheint es nachvollziehbar, dass der Betroffene auf seiner Arbeitsstelle lediglich als Fahrer sowie bei leichten Arbeiten eingesetzt werden kann und insoweit tatsächlich bei Anordnung eines Fahrverbotes ein Arbeitsplatzverlust droht. Der Betroffene hat insoweit dargelegt, dass innerhalb des betrieblichen und sonstigen Jahresurlaubes eine Ableistung des Fahrverbotes nicht möglich ist und dieses daher auf jeden Fall im Rahmen der beruflichen Tätigkeit abgeleistet werden müsste.

Unter Berücksichtigung der festgestellten körperlichen Behinderung des Betroffenen und der auch damit verbundenen Gefahr der Schwierigkeit, ggf. einen neuen Arbeitsplatz angesichts der eingeschränkten Einsetzbarkeit des Betroffenen zu finden, erscheint die Verhängung eines Fahrverbotes hier unverhältnismäßig. Dabei hat das Gericht weiter berücksichtigt, dass der Betroffene zur Vermeidung von weiteren Fehlleistungen einen Vertrag über die Teilnahme an einem Aufbauseminar für Punkteauffällige gem. § 4 Abs. 8 StVG abgeschlossen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Feststellungen hält das Gericht die lediglich vorgenommene Verhängung eines erhöhten Bußgeldes für schuld- und tatangemessen.

Das Gericht hat gem. § 4 Abs. 4 Bußgeldkatalogverordnung das Bußgeld angemessen erhöht. Bei der vorgenommenen Erhöhung hat das Gericht insbesondere berücksichtigt, dass dem Betroffenen durch den freiwilligen Abschluss des Vertrages über die Teilnahme an einem Aufbauseminar Kosten von 320,- € entstanden sind.

99. 1. Der Kraftfahrer, der eine zur Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille führende Alkoholmenge konsumiert hat, handelt bedingt vorsätzlich, wenn er den Eintritt der Fahrunfähigkeit nach der genossenen Menge und nach seinem Begleitwissen als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt hat.

2. Aus einer Vorverurteilung kann grundsätzlich auf vorsätzliches Handeln des Täters bei der neuen Trunkenheitsfahrt geschlossen werden, wenn die frühere Verurteilung zeitlich nicht allzu weit zurückliegt und der Sachverhalt zumindest annähernd vergleichbar ist.

***) 3. Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen; auch Straßenverkehrsvergehen wie § 316 StGB können unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen.**

Amtsgericht Saalfeld,
Urteil vom 13. Januar 2004 – 675 Js 28331/03 2 Ds jug. –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte besuchte am Abend des 14. 08. 2003 gegen 19.30 Uhr gemeinsam mit seinem Bekannten G. die Gaststätte „Black Jack“ in S. Dort trank er in der Zeit von etwa 20.00 bis 22.00 Uhr soviel Bier, daß er eine Alkoholmenge im Blut hatte, die ausweislich der ihm um 23.41 Uhr entnommenen Blutprobe zu einem sicher erreichten Wert der Blutalkoholkonzentration von 1,28 ‰ führte. Obwohl der Angeklagte es für möglich und nicht ganz fernliegend hielt, daß er infolge der Alkoholeinwirkung verkehrsunsicher war, setzte er sich in diesem Zustand gegen 22.30 Uhr hinter das Steuer seines Personenkraftwagens, um im Beisein seines Bekannten, der auf dem Beifahrersitz Platz nahm, nach Hause zu fahren. Nachdem er bei dem Schnellrestaurant „McDonald's“ in S. angehalten und dort einen Hamburger gegessen hatte, befuhr der Angeklagte anschließend unter Überschreitung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 20 km/h die R.-Straße in S. Dies wurde von zwei Polizeibeamten aus ihrem Funkstreifenwagen heraus beobachtet. Aufgrund der von ihm begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit unterzogen die Polizeibeamten den Angeklagten in der P.-Straße einer Kontrolle, in deren Verlauf sie Alkoholgeruch in seiner Atemluft bemerkten. Da ein Atemalkoholtest ergab, daß eine Alkoholisierung über dem Gefahrgrenzwert vorlag, veranlaßten die Beamten eine Blutentnahme, wobei der Angeklagte weder bei der polizeilichen Kontrolle noch bei der ärztlichen Untersuchung Ausfallerscheinungen zeigte.

Verkehrsstrafrechtlich ist der Angeklagte bislang wie folgt in Erscheinung getreten:

Durch seit dem 06. 09. 2000 rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts – Jugendrichter – Saalfeld vom 29. 08. 2000 wurde dem Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldauflage erteilt. Gleichzeitig wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von noch drei

Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Angeklagte hatte am 15. 02. 2000 gegen 23.25 Uhr nach Alkoholkonsum im Jugendclub mit seinem Moped Simson 51 die L.-Straße von G. nach R. befahren. Im Zuge der Fahrt kam der Angeklagte, der zu diesem Zeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,76 ‰ aufwies, von der Fahrbahn ab und rutschte mit seinem Moped in einen Straßengraben.

Der Angeklagte besitzt seit dem 21. 11. 2001 die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen. Sein Führerschein wurde am 14. 08. 2003 von der Polizei sichergestellt.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte bestreitet die Tat nicht. Er behauptet jedoch, sich bei Antritt der Fahrt für fahruntüchtig gehalten, insbesondere durch den Alkoholkonsum seine Fahrtauglichkeit nicht beeinträchtigt gefühlt zu haben. Diese Einlassung des Angeklagten, der massiv Alkohol trank und wußte, daß er danach mit dem Auto nach Hause fahren mußte, aber gleichwohl seine Fahruntüchtigkeit nicht einmal im Sinne bedingten Vorsatzes für möglich gehalten haben will, ist mit der zu seiner Verurteilung erforderlichen Sicherheit widerlegt. § 316 StGB unterscheidet zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Eine Bestrafung wegen vorsätzlichen Vergehens nach § 316 Abs. 1 StGB setzt neben dem bewußten und gewollten Führen eines Fahrzeugs im Verkehr voraus, daß der Fahrzeugführer bei Ausführung der Fahrt seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit kannte oder zumindest mit ihr rechnete und sie billigend in Kauf nahm (vgl. OLG Koblenz, VRS 85, 436, 437 [= BA 1994, 48]). Der Kraftfahrer, der eine zur Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ oder darüber führende Alkoholmenge konsumiert hat, handelt bedingt vorsätzlich, wenn er den Eintritt der Fahruntüchtigkeit nach der genossenen Menge und nach seinem Begleitwissen als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt hat und wenn er sich um des erstrebten Zieles willen – nämlich der Benutzung des Fahrzeuges – mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt an sich unerwünscht sein. Die Feststellung der Kenntnis der Fahruntüchtigkeit als innere Tatsache hat das Gericht auf der Grundlage des Ergebnisses der Hauptverhandlung unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen, die neben dem Alkoholisierungsgrad einen Schluß auf die Bewußtseinslage des Angeklagten bei Fahrtantritt zulassen. Es besteht zwar kein allgemeiner Erfahrungssatz, daß derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, sich seiner Fahrunsicherheit bewußt werde oder diese billigend in Kauf nehme. Denn es gibt jedenfalls aus medizinischer Sicht keinen wissenschaftlichen Erfahrungssatz des Inhalts, daß ein Kraftfahrer jenseits einer bestimmten Blutalkoholkonzentration seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit stets kennt oder jedenfalls für möglich hält (vgl. OLG Hamm, NSTe Nr. 11 zu § 316 StGB). Es entspricht den Erkenntnissen der Rechtsmedizin, daß selbst hohe Blutalkoholkonzentrationen zum Verlust zutreffender Selbsteinschätzung der eigenen Fahrthü-

tigkeit führen können mit der Folge, daß der Täter die bei ihm objektiv vorliegende alkoholbedingte Fahrunsicherheit nicht mehr wahrnimmt. Ungeachtet dieser Möglichkeit entspricht es jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung, daß jedem Kraftfahrer die mit dem Konsum von Alkohol verbundenen negativen Auswirkungen auf seine Fahrtüchtigkeit bekannt sind (OLG Koblenz, VRS 104, 300, 301). Nimmt er alkoholische Getränke in erheblichen Mengen zu sich, weiß er allein schon aufgrund dieses Verhaltens, daß er seine Fahrtüchtigkeit aufs Spiel setzt. Die allgemeine Lebenserfahrung spricht weiter dafür, daß die typische Wirkung des Alkohols auf den menschlichen Körper gewöhnlich für jeden Kraftfahrer, mit steigendem Alkoholkonsum zunehmend, spürbar und unübersehbar wird (OLG Koblenz, VRS 102, 282, 285 [= BA 2001, 464]). Wer Fahrschule und Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich bewältigt hat, besitzt regelmäßig auch die geistige Kapazität wenigstens in der Form der Parallelwertung in der Laiensphäre, die leistungsmindernden Auswirkungen des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit zu erkennen. Dabei darf nicht übersehen werden, daß gerade höhere Blutalkoholkonzentrationen einen entsprechenden Alkoholkonsum voraussetzen, der Alkohol in der Regel nicht unbewußt vom Kraftfahrzeugführer aufgenommen wird, dessen Auswirkungen meistens nicht übersehbar sind, und daß Kraftfahrer heutzutage durch zahlreiche Aufklärungskampagnen gegen Alkohol am Steuer über die Wirkungen des Alkohols auf die Fahrsicherheit eingehend informiert sind. Zumindest eine Kontrolle der getrunkenen Menge und eine grobe Selbstprüfung müssen und können von einem Kraftfahrer erwartet werden; setzt er sich aus Gleichgültigkeit darüber hinweg, so nimmt er seine etwaige Fahrunsicherheit in Kauf und handelt bedingt vorsätzlich. Ebenso wie es keinen Erfahrungssatz gibt, daß Kraftfahrer jenseits einer bestimmten Blutalkoholkonzentration stets vorsätzlich handeln, gibt es auch keinen Erfahrungssatz, wonach alkoholbedingter Kontrollverlust hinsichtlich der subjektiven Einschätzung eigener Fahrtüchtigkeit vorsätzliches Handeln ausschließt. Vielmehr bedarf es einer an den Erfahrungen des täglichen Lebens orientierten richterlichen Würdigung der Indizien des Wissens und Wollens an Hand der objektiven Bedingungen der absoluten Fahruntüchtigkeit. Im vorliegenden Fall rechtfertigt die frühere Auffälligkeit durch ein Trunkenheitsverkehrsdelikt die Folgerung, daß der Angeklagte um die Wirkungen des vor Antritt der Fahrt genossenen Alkohols auf seine Fahrtüchtigkeit gewußt hat. Aus einer früheren Verurteilung kann grundsätzlich auf vorsätzliches Handeln des Täters bei der neuen Trunkenheitsfahrt geschlossen werden (vgl. OLG Celle, VRS 94, 339, 340; OLG Naumburg, BA 2000, 376, 377; OLG Saarbrücken, BA 2001, 458, 459; OLG Hamm, VRS 103, 428, 429 [= BA 2003, 56]), wenn die frühere Verurteilung zeitlich nicht allzu weit zurückliegt und der ihr zugrunde liegende Sachverhalt mit dem aktuell zu beurteilenden zumindest annähernd vergleichbar ist. Die einschlägige Vorverurteilung vom 29. 08. 2000 wegen einer am 15. 02. 2000

durchgeführten Trunkenheitsfahrt ist hier als Indiz für ein vorsätzliches Handeln zu werten, weil sie zumindest das potentielle Wissen des Angeklagten um die Gefahren des Alkohols belegt und ihn die frühere Verurteilung bereits sensibilisiert haben sollte, welche Trinkmengen er nicht überschreiten darf (vgl. Salger, DRiZ 1993, 311, 313). Denn bei einem einschlägig erfahrenen Wiederholungstäter, dessen Vertrauen in die eigene Fahrsicherheit bereits einmal erschüttert worden ist, kann nicht davon ausgegangen werden, er habe erneut auf seine Leistungsfähigkeit vertraut. Vielmehr ist ihm die frühere Verurteilung in dem Sinne entgegenzuhalten, er habe vor der erneuten Trunkenheitsfahrt die vergleichbare, mit allen Konsequenzen erlebte frühere Situation, insbesondere bezüglich der Alkoholwirkung und der Unzuverlässigkeit der subjektiven Einschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit trotz Alkoholgenusses vor Augen gehabt. Da der Blutalkoholwert ausschließlich durch den dem Fahren unmittelbar vorausgehenden Alkoholgenuß aufgebaut worden war, konnte sich der über einschlägige Alkoholerfahrung verfügende Angeklagte dem Wissen um die jedenfalls erheblichen Mengen der genossenen Getränke ebensowenig entziehen wie den daraus zwangsläufig abzuleitenden, jedem Kraftfahrer geläufigen Folgerungen für die eigene Fahrtüchtigkeit, zumal der Angeklagte, der weder bei der polizeilichen Kontrolle noch bei der Blutentnahme Ausfallerscheinungen zeigte, Alkohol offensichtlich gut verträgt und er sich selbst noch im Zustand sehr erheblicher Angetrunkenheit zu beherrschen weiß.

Der Angeklagte hat sich somit der vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte war zur Zeit der Tat 19 Jahre alt, also Heranwachsender im Sinne des § 1 Abs. 2 JGG.

Auf den Angeklagten ist entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, da die begangene Tat durch ihre Veranlassung und ihre jugendtümlichen Beweggründe als Jugendverfehlung, die den Antriebskräften der Entwicklung entsprang, gekennzeichnet wird.

Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen; auch Straßenverkehrsvergehen können unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen (vgl. OLG Zweibrücken, NZV 1989, 442; AG Saalfeld, NSiZ 1994, 89, 90 m. zust. Anm. Molke-tin, BA 1994, 270; LG Gera, VRS 96, 145, 148). Ob eine Straftat als Jugendverfehlung zu beurteilen ist, ist im wesentlichen Tatfrage. Im Zweifel ist Jugendstrafrecht anzuwenden. Aus der Innehabung der Fahrerlaubnis läßt sich nicht auf das Vorliegen von Erwachsenenreife schließen (Eisenberg, JGG, 10. Aufl., § 105 Rn. 31). Das Wissen um Verkehrsvorschriften bedeutet keineswegs eine Reife im Sinne verantwortlichen Handelns. Daß die hier in Rede stehende Straftat von Tätern aller Altersklassen begangen wird, schließt die Annahme einer Jugendverfehlung ebenfalls nicht aus (vgl. BayObLG, StV 1984, 520; LG Gera, StV 1998, 346). Es darf nicht eine vom Gesetz

nicht vorgesehene Regel- und Ausnahmepfung dahin stattfinden, daß bei Verkehrsdelikten in der Regel vom Erwachsenenstrafrecht ausgegangen wird (ebenso Brunner/Dölling, JGG, 11. Aufl., § 105 Rn. 14a). Soweit demgegenüber im Schlußvortrag der Staatsanwaltschaft wieder einmal die wenig jugendkriminologisch fundierte Begründung geäußert wurde, daß, wer einen Führerschein besitze und wie ein Erwachsener voll verantwortlich am Straßenverkehr teilnehme, auch strafrechtlich wie ein Erwachsener haften solle, verkennt dieses Argument, daß es bei der Alternative der Aburteilung nach Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht nicht um die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geht, die auch nach dem Jugendgerichtsgesetz unzweifelhaft gegeben ist, und auch nicht um eine zu nachsichtige Sanktionierung im Falle einer Anwendung von Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes, sondern um die Frage einer individuell angemessenen, erzieherisch fördernden oder besser spezialpräventiv geeigneten Sanktion, die im Jugendgerichtsgesetz im Zweifel eher zu finden sein wird.

Der Tatvorwurf beruht vorliegend darauf, daß der Angeklagte am fraglichen Tag nach einem Gaststättenbesuch in alkoholbedingt fahrtüchtigem Zustand am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen hat. Der Art der Ausführung nach stellt die von dem Angeklagten begangene Tat zwar keine typische Jugendverfehlung dar. Jugendverfehlungen sind aber nicht nur Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen. Eine Tat kann vielmehr auch allein durch ihre Veranlassung und ihre Beweggründe als Jugendverfehlung gekennzeichnet werden (vgl. BGHR JGG § 105 Abs. 1 Nr. 2 Jugendverfehlung 2). Um Jugendverfehlungen kann es sich demnach auch dann handeln, wenn die zur Tat drängenden Motive noch den Antriebskräften der Entwicklung entspringen. In der Existenz des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG kommt das Bestreben des Gesetzgebers zum Ausdruck, im Interesse des Heranwachsenden alles das dem Jugendstrafrecht zu unterstellen, was durch jugendliches Verhalten und Erscheinungsbild gekennzeichnet ist. Maßgebend sind also Tatausführung, Tatumstände und Täterpersönlichkeit. Gerade Verkehrsstrafaten der in Rede stehenden Art deuten jedoch auf einen erheblichen Mangel an altersgemäßem Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein hin. Bei Heranwachsenden liegt es nahe, daß dieser Mangel auf noch nicht voll entwickelter sozialer Reife beruht (vgl. AG Saalfeld, NSiE Nr. 6 zu § 105 JGG). Verkehrsstrafaten entspringen vielfach impulsivem, unmittelbar aus der Situation vorschießendem Handeln, das für die Entwicklungsstufe des Jugendlichen kennzeichnend ist. Nicht von ungefähr sind Heranwachsende für Verkehrsstrafaten besonders stark anfällig. Als Jugendverfehlung kommt jede Tat in Betracht, bei welcher der Einfluß allgemeiner Unreife des Heranwachsenden wesentlich mitgewirkt hat. Unter anderem sind Unüberlegtheit, Leichtsinns oder die Lockung einer plötzlichen Versuchung beispielhaft für eine Jugendverfehlung im Sinne des § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG. Für

Jugendliche typisches Verhalten zeigt sich insbesondere in einem Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit, Hemmungsvermögen und Beherrschung. Gerade heranwachsende Kraftfahrer unterschätzen oft – infolge jugendlichen Leichtsinns und Unbekümmertheit – die Gefahren des Straßenverkehrs.

Die Veranlassung der Tat prägt ihr vorliegend die Züge jugendtümlicher Unreife auf. Die Trunkenheitsfahrt des Angeklagten resultierte ersichtlich aus einer fehlenden Abschätzung der Risiken solchen Handelns. Bei auch nur kurzer Besinnung hätte er die Gefährlichkeit und Verantwortungslosigkeit seines Handelns erkennen können und müssen. Es handelte sich bei der Fahrt unter Alkohol nach den gesamten Umständen um eine Verfehlung aus jugendlichem Leichtsinns, entwicklungsbedingter Unüberlegtheit und sozialer Unreife; sie beruht erkennbar auf einem Mangel an Verantwortungsbewusstsein, einer Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit und dem Leben im Augenblick unter Mißachtung möglicher Folgen. Die mangelnde soziale Reife des Angeklagten zeigt sich auch darin, daß er sich in der Tatsituation über die von der einschlägigen Vorverurteilung wegen einer gleichartigen Straftat ausgehenden Warnwirkung bedenkenlos hinweggesetzt hat. Eine solche Tat, die sich als Ausdruck von Risikoverhalten schlechthin darstellt, ist charakteristisch für einen jungen Menschen, der sich noch in einer für Jugendliche typischen Entwicklungsphase befindet.

Angesichts des bisherigen Lebenswegs des in geordneten Verhältnissen aufgewachsenen Angeklagten und im Hinblick darauf, daß die verfahrensgegenständliche Tat ersichtlich Ausfluß einer Augenblicksstimmung des Angeklagten und somit lediglich eine „Episode“ innerhalb einer bestimmten Entwicklungsphase des Heranwachsenden war, reicht als Reaktion auf das Tatunrecht und zur erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten die Anordnung von Auflagen und Weisungen als geeignetes Mittel fraglos aus, zumal die angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis, die eine zusätzliche Belastung darstellt, bei der erforderlichen Gesamtschau strafmildernd zu berücksichtigen war, um insgesamt zu einer schuldangemessenen Reaktion zu gelangen. In der Hauptverhandlung zeigte der Angeklagte sich reuig und einsichtig.

Um den erforderlichen Erziehungszweck zu erreichen, nämlich den Angeklagten durch eine repressive Maßnahme von der Begehung weiterer einschlägiger Straftaten abzuhalten und um die Mißbilligung seines Verhaltens seitens der staatlichen Gemeinschaft deutlich zu machen, hielt das Gericht die Erteilung einer Geldauflage in Höhe von 600,00 Euro zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung für ausreichend, aber auch erforderlich, damit sich ein derartiges Fehlverhalten nicht wiederholt und um die Tat des Angeklagten angemessen zu sühnen. Den Geldbetrag vermag der Angeklagte aus eigenen Mitteln ohne weiteres aufzubringen. Das Verbot unzumutbarer Anforderungen machte es jedoch erforderlich, ihm entsprechend § 42 StGB Ratenzahlungen zu gewähren.

Um seine Erziehung zu fördern und zu sichern, dem Angeklagten insbesondere Hilfe zur Bewältigung der

Problematik „Trinken und Fahren“ im Sinne einer psychologischen Nachschulung zu geben, war ihm ferner die Weisung zu erteilen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

Durch das Fahren in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand hat sich der Angeklagte als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen (§ 69 Abs. 1 StGB). Anhaltspunkte, wonach der Regelfall des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausnahmsweise nicht vorliegt, sind nicht zu erkennen. Das Gericht sah sich deshalb nicht in der Lage, von der Regel des Gesetzes abzuweichen. Die Fahrerlaubnis war dem Angeklagten daher zu entziehen und der ihm erteilte Führerschein einzuziehen. Vor Ablauf von sieben Monaten und einem Tag darf die Verwaltungsbehörde dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Das Mindestmaß der Sperre betrug nach § 69 Abs. 3 StGB ein Jahr, weil gegen den Angeklagten in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden war. Dieser Vorschrift liegt die Überlegung zugrunde, daß bei Kraftfahrern, die sich innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit erneut als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erwiesen haben, erfahrungsgemäß längere Zeiten des Zwangsausschlusses aus dem Straßenverkehr erforderlich sind, um erzieherisch erfolgreich auf sie einwirken und eine bessernde Wirkung erzielen zu können. Nach § 69a Abs. 4 Satz 1 StGB verkürzt sich das gesetzliche Mindestmaß der Sperre jedoch um die Zeit, in der eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis oder eine ihr nach § 69a Abs. 6 StGB gleichgestellte Maßnahme (amtliche Verwahrung durch Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins) wirksam war. Die Herabsetzung des Mindestmaßes nach § 69a Abs. 4 StGB gilt auch für die Fälle des erhöhten Mindestmaßes nach § 69a Abs. 3 StGB (vgl. LK-Geppert, StGB, 11. Aufl., § 69a Rn. 35). Weil im Jugendstrafrecht der Schutz der Allgemeinheit, der mit der Entziehung der Fahrerlaubnis und der Sperre erstrebt wird, durch den Erziehungsgedanken und den Grundsatz der Individualprävention eingeschränkt wird, muß angesichts der Bedeutung, die das Fahren von Kraftfahrzeugen heute bei Jugendlichen und Heranwachsenden erlangt hat, besonders bei der Sperrfristbemessung Zurückhaltung geübt werden, zumal es dem Wesen des Jugendstrafrechts nicht entspräche, die Dauer des Fahrerlaubnisentzuges, die sich nach der Prognose zur Dauer der einschlägigen Ungeeignetheit bestimmt, in tatstrafrechtlicher Orientierung weitgehend ebenso zu bemessen wie im allgemeinen Strafrecht (vgl. Eisenberg, JGG, 10. Aufl., § 7 Rn. 38). Vor allem ist zu beachten, daß durch eine zu lange Bemessung der Sperrfrist regelmäßig eine Verstärkung der möglicherweise kriminogenen Wirkungen des § 69 StGB in Gestalt von Folgetaten wie Fahren ohne Fahrerlaubnis oder Unfallflucht zu besorgen ist, was im Widerspruch zu Bemühungen um Vermeidung von Folgedelikten steht (vgl. hierzu Böhm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Aufl., S. 157; s. auch Ostendorf, JGG, 6. Aufl., § 7 Rn. 15). Gerade Jugendlichen und Heran-

wachsenden, für deren Altersgruppe das Empfinden selbstbestimmter Mobilität von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, sollte deshalb eine realistische Chance gegeben werden, in einem überschaubaren Zeitraum wieder als Teilnehmer im Straßenverkehr zugelassen zu werden, da der Verlust der Möglichkeit, (legal) am Straßenverkehr teilzunehmen, einen gravierenden Ausschluß von Jugendlichen und Jungerwachsenen als von besonders prestigeträchtig und für das Zusammengehörigkeitsgefühl als besonders wichtig empfundenen Tätigkeiten und Unternehmungen bedeutet. Unter sorgfältiger Abwägung der Gesamtumstände des Falles unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten, seiner Lebensverhältnisse, seines Vorlebens und seines bisherigen Verhaltens im Straßenverkehr erschien dem Gericht demnach mit Blick auf die Bedeutung der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr in einer auf Mobilität angelegten Gesellschaft eine Sperrfrist von sieben Monaten und einem Tag und damit das unter Berücksichtigung der Dauer der vorläufigen Maßnahme erreichte Mindestmaß der Sperre als ausreichend, um die von ihm drohende Gefahr für die Allgemeinheit wirksam abzuwehren und die bei dem Angeklagten erforderliche charakterliche Nachreife eintreten zu lassen, zumal die gesetzliche Mindestsperrfrist für den sogenannten Regel- oder Normalfall vorgesehen ist, in dem – wie hier – über die festgestellte Tatsache der absoluten Fahruntüchtigkeit hinaus keine zusätzlichen negativen Besonderheiten aus der Tat, den Tatumständen und der Person des Täters zu entnehmen sind, die eine Abweichung vom „Regelfall“ rechtfertigen würden (vgl. OLG Düsseldorf, VRS 91, 179, 180).

100.)* 1. Kollidiert ein Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren seines Pkws aus einer Grundstücksausfahrt mit einem anderen Fahrzeug, so läßt sich aus dem bei ihm festgestellten Blutalkoholgehalt von 0,87 ‰ nicht ohne weiteres den Schluss ziehen, dass der Unfall auf einen alkoholbedingten Fahrfehler zurückzuführen ist. Ein Beweis des ersten Anscheins kommt bei relativer Fahruntüchtigkeit nur dann in Betracht, wenn sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen ereignet hat, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können. Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen und der Ursächlichkeit der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit für den Eintritt des Unfalls bedarf es ansonsten eines besonderen Nachweises.

2. Bei der nach § 17 Abs. 1 StVG vorzunehmenden Schadensabwägung ist es nicht gerechtfertigt, die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des einen Fahrzeugführers ohne Feststellung ihrer Ursächlichkeit für das Unfallgeschehen betriebsgefährdend zu berücksichtigen.

Saarländisches Oberlandesgericht,
Urteil von 25. Februar 2003 – 3 U 514/02-52 –
– 9 O 148/01 (LG Saarbrücken) –

Zum Sachverhalt:

Gegenstand der Berufung sind Ansprüche wegen der Beschädigung eines – nach der Behauptung der Klägerin ihr gehörenden – Pkw bei einem Verkehrsunfall, der sich nach den Feststellungen des Landgerichts am 23. 10. 2000 gegen 18.30 Uhr ereignet hat, als der Zeuge X. mit dem Pkw der Klägerin aus Richtung O. in Richtung A. fuhr und mit dem Pkw des Beklagten zu 1) kollidierte, der von dem Beklagten zu 2) gefahren wurde und bei der Beklagten zu 3) haftpflichtversichert war. Zur Kollision kam es, als der Beklagte zu 2) rückwärts aus dem Grundstück auf die B.-Straße fuhr. Der Zeuge X. hatte vor dem Unfall Alkohol getrunken. Eine ihm um 20.14 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 0,87 ‰ im Mittelwert. Er wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts O. vom 17. 01. 2001 wegen eines Vergehens nach § 315c StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt.

Die Klägerin hat behauptet, dass das vom Zeugen X. geführte Fahrzeug in ihrem Eigentum gestanden habe. Der Zeuge X. habe den Unfall nicht vermeiden können, weil er das Fahrzeug des Beklagten zu 1) erst aus einer Entfernung von 10 m wahrnehmen können und weil das Fahrzeug in diesem Augenblick noch zurückgerollt sei. Die Klägerin hat den ihr entstandenen Schaden auf 12 390,64 DM beziffert und mit der vorliegenden Klage geltend gemacht.

Die Beklagten haben die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten und behauptet, dass sich der Beklagte zu 2), bevor er rückwärts aus dem Grundstück herausgefahren sei, vergewissert habe, dass sich kein Fahrzeug aus Richtung O. genähert habe. Da dies nicht der Fall gewesen sei, sei er rückwärts auf die B.-Straße gefahren und habe den Vorwärtsgang eingelegt. Er habe im Vorwärtsgang bereits eine Strecke von etwa 20 bis 40 m zurückgelegt gehabt und gerade in den dritten Gang hochschalten wollen, als sich der Zeuge X. mit überhöhter Geschwindigkeit von mindestens 60 km/h statt erlaubter 50 km/h genähert habe und auf das Fahrzeug des Beklagten zu 1) aufgefahren sei.

Das Landgericht hat Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung und durch Einholung des Gutachtens des Sachverständigen S. Es hat sodann die Beklagten durch das am 13. 08. 2002 verkündete Urteil – Az. 9 O 148/01 – unter Abweisung der Klage im Übrigen als Gesamtschuldner zur Zahlung von 2 984,39 € verurteilt. Es hat als erwiesen angesehen, dass die Klägerin Eigentümerin des streitgegenständlichen Pkw gewesen sei. Es ist von einer Haftungsverteilung von 67 % zum Nachteil der Beklagten ausgegangen. Es hat dies damit begründet, dass die Führer beider Kraftfahrzeuge den Unfall verschuldet hätten. Der Zeuge X. habe die zulässige Geschwindigkeit um 10 km/h überschritten, was nachweislich unfallursächlich geworden sei. Der Beklagte zu 2) habe die Sorgfaltspflichten beim Herausfahren aus einem Grundstück verletzt (§§ 9 Abs. 5, 10 Satz 1 StVO). Da das Rückwärtsfahren aus einem Grundstück ein besonders hohes Maß an Rücksicht und Sorgfalt erfordere, seien die Beklagten zum Ersatz von 67 % des der Klägerin entstandenen Schadens verpflichtet.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und die Klägerin Anschlussberufung eingelegt. Die Klägerin hat ihre Anschlussberufung nach Hinweis des Senates im Termin vom 11. 02. 2003 wieder zurückgenommen. Mit ihrer Berufung möchten die Beklagten die Abweisung der Klage erreichen. Sie rügen, dass das Landgericht die Aktivlegitimation der Klägerin bejaht habe, obwohl diese nicht nachgewiesen worden sei. Außerdem habe das Landgericht die Verursachungsanteile am Zustandekommen des streitgegenständlichen Unfalles falsch gewichtet. Eine zutreffende Abwägung hätte zur vollen Haftung der Klägerin führen müssen.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Das angefochtene Urteil beruht weder auf einer Rechtsverletzung (§§ 513 Abs. 1, 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 546 ZPO) noch rechtfertigen die im Berufungsverfahren zu Grunde zu legenden Tatsachen (§§ 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 529 Abs. 1 ZPO) eine andere Entscheidung. Über die Anschlussberufung der Klägerin war nicht mehr zu entscheiden, da diese rechtswirksam zurückgenommen worden ist, § 516 Abs. 1 ZPO.

Zutreffend ist das Landgericht nach dem Ergebnis der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme davon ausgegangen, dass die Klägerin Eigentümerin des hier streitgegenständlichen Pkw war, dass die Fahrer beider Fahrzeuge ein unfallursächliches Verschulden an dem Verkehrsunfall vom 23. 10. 2000 trifft, dass die Schadensabwägung nach § 17 Abs. 1 StVG zu einer Haftung von 67 % zum Nachteil der Beklagten führt und dass diese deshalb als Gesamtschuldner gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 823 BGB, § 3 Nr. 1 und Nr. 2 PflVG verpflichtet sind, der Klägerin 67 % des ihr entstandenen Schadens zu ersetzen. Die Angriffe der Beklagten hiergegen sind nicht begründet:

1. Ohne Erfolg wenden sich die Beklagten gegen die Annahme des Landgerichts, dass die Klägerin Eigentümerin des streitgegenständlichen Pkw gewesen sei. (wird ausgeführt)

2. Hinsichtlich der Schadensabwägung nach § 17 Abs. 1 StVG ist das angefochtene Urteil ebenfalls nicht zu beanstanden. Auch insoweit beruht die angefochtene Entscheidung weder auf einer Rechtsverletzung noch rechtfertigen die im Berufungsverfahren zu Grunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung:

a) Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landgerichts trifft den Zeugen X. als Fahrer des klägerischen Fahrzeugs ein ursächliches Verschulden, weil er die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h um 10 km/h überschritten hat, was unfallursächlich geworden ist.

Ob der Zeuge X. zusätzlich alkoholbedingt unaufmerksam war bzw. falsch oder zu spät reagiert hat, wie die Beklagten einwenden, ist nicht bewiesen. Hierzu hätte es der Feststellung bedurft, aus welcher Entfernung der Zeuge X. die durch das Rückwärtsfahren des Beklagten entstehende Gefahr hätte erkennen können

und ob er in diesem Zeitpunkt noch unfallverhütend hätte reagieren können. In diesem Zusammenhang ist nicht die Erkennbarkeit der Rückfahrbewegung des Beklagten zu 2), sondern der Zeitpunkt der Reaktionsaufforderung an den Zeugen X. von entscheidender Bedeutung. Das ist der Zeitpunkt, in dem der Zeuge bei entsprechender Aufmerksamkeit und Fahrtüchtigkeit hätte erkennen können und müssen, dass der Beklagte zu 2) auf seine, des Zeugen, Fahrspur fahren werde. Dieser Zeitpunkt lag nach den Feststellungen des Sachverständigen S. (je nach Kollisionsort) etwa 1,2 bis 1,6 Sekunden vor der Kollision. Unter Berücksichtigung der vom Landgericht festgestellten Ausgangsgeschwindigkeit des Zeugen von 60 km/h war er im Zeitpunkt der Erkennbarkeit der Gefahr noch etwa 20 m bis 27 m entfernt. Der Bremsweg aus einer Geschwindigkeit von 60 km/h beträgt aber bei Zugrundelegung einer Reaktions- und Bremseschwellzeit von 1 sec und einer Bremsverzögerung von 8,0 m/sec² bereits mehr als 32 m. In diesem Zusammenhang ist nicht einmal berücksichtigt, dass sich das Fahrzeug des Beklagten zu 1) im Augenblick der Kollision noch in Rückwärtsbewegung befunden haben kann, was den Bremsweg des Zeugen X. weiter verkürzt hätte. Diese Berechnung zeigt, dass eine (alkoholbedingte) Unaufmerksamkeit bzw. zu späte Reaktion des Zeugen nicht festgestellt werden kann.

Gegen den Zeugen X. spricht auch nicht der Anscheinsbeweis dafür, dass er auf Grund seiner alkoholischen Beeinflussung nicht mehr in der Lage war, rechtzeitig oder situationsangepasst zu reagieren. Aus dem bei ihm festgestellten Blutalkoholgehalt von 0,87 ‰ lässt sich nicht ohne weiteres der Schluss ziehen, dass der Unfall auf einen alkoholbedingten Fahrfehler zurückzuführen ist. Ein Beweis des ersten Anscheins kommt bei relativer Fahruntüchtigkeit, wie sie hier gegeben war, nur dann in Betracht, wenn sich der Unfall in einer Verkehrslage und unter Umständen ereignet hat, die ein nüchterner Fahrer hätte meistern können (BGH, VersR 1955, 732; BGH, VersR 1965, 81; KG VersR 1975, 52; OLG Saarbrücken, Urteil vom 11. 12. 1992, Az. 3 U 90/92; Geigel/Rixecker, Der Haftpflichtprozess, 23. Aufl., Kap. 37 Rdnr. 40). Dass diese Voraussetzungen vorliegen und dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit zum Unfall beigetragen hat, bedarf des besonderen Nachweises (BGH, VersR 1966, 585). Dieser Nachweis ist aus den dargelegten Gründen nicht geführt.

Auch nach dem Ergebnis des Gutachtens des Sachverständigen S. ist eine (alkoholbedingte) Unaufmerksamkeit oder zu späte Reaktion des Zeugen X. weder bewiesen noch auszuschließen.

b) Zu Recht hat das Landgericht ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten zu 2) bejaht. Gegen ihn spricht der Anscheinsbeweis für ein Fehlverhalten nach § 10 StVO, weil er beim Herausfahren aus einem Grundstück und Hineinfahren in die Fahrbahn mit einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs zusammengestoßen ist (OLG Saarbrücken, Urteil vom 11. 12. 1992, Az. 3 U 90/92; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 10 StVO, Rdnr. 11 m. w. N.).

Dieser Anscheinsbeweis ist nicht entkräftet worden, was nur durch den Nachweis einer realen Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes geschehen kann (BGH, NJW-RR 1986, 323 m. w. N.; Geigel/Rixecker, Der Haftpflichtprozess, 23. Aufl., Kap. 37, Rdnr. 39). Einen solchen Geschehensablauf haben die Beklagten nicht nachzuweisen vermocht. (wird ausgeführt)

c) Die nach § 17 Abs. 1 StVG vorzunehmende Schadenabwägung führt in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu keiner für die Beklagten günstigeren Haftungsquote als 67 % zu ihren Lasten. Die deutlich überwiegende Schadensursache hat nämlich der Beklagte zu 2) gesetzt. Das Rückwärtsfahren aus einer Grundstückseinfahrt auf die Fahrbahn ist ein für den fließenden Verkehr besonders gefährlicher Fahrvorgang, der äußerste Sorgfalt erfordert (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 10 StVO, Rdnr. 10). Diese hat der Beklagte zu 2) nicht walten lassen. Er hat sich nicht so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen war. Dies führt zu einer erheblich gesteigerten Betriebsgefahr des von ihm geführten Fahrzeugs und hat auch angesichts der Geschwindigkeitsüberschreitung des Fahrers des klägerischen Fahrzeugs die überwiegende Haftung zur Folge, die mit 67 % zu Lasten der Beklagten angemessen bewertet erscheint.

Der Umstand, dass der Zeuge X. unter Alkoholeinfluss stand, war bei der Abwägung nach § 17 StVG nicht zu berücksichtigen, weil sich die Fahrunfähigkeit nicht nachweislich unfallursächlich ausgewirkt hat. Die bloße Möglichkeit der Ursächlichkeit genügt nicht. Erforderlich ist nach überwiegender und zutreffender Ansicht vielmehr ein entsprechender Nachweis (BGH, NZV 1995, 145; KG VersR 75, 52 [53]; OLG Schleswig, VersR 75, 290; OLG Saarbrücken, Urteil vom 10. 04. 1992, Az. 3 U 164/90 = NZV 1995, 23; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 17 StVG, Rdnr. 31 m. w. N.; Hentschel/Born, Trunkenheit im Straßenverkehr, 6. Aufl., Rdnr. 675, 682 m. w. N.; Berger, VersR 1992, 168). Die gegenteilige Ansicht des OLG Celle (VersR 1988, 608 [= BA 1989, 214]) und ihm folgend des OLG Hamm (NZV 1990, 393) ist vom Bundesgerichtshof nicht gebilligt worden (BGH, NZV 1995, 145). Sie berücksichtigt nicht genügend, dass bei der Schadensabwägung nach § 17 StVG nur ein feststehender Verursachungs- bzw. Verschuldensbeitrag betriebsgefahrerhöhend herangezogen werden darf. Der Gesetzgeber hat in § 17 Abs. 1 StVG allein darauf abgestellt, inwieweit der Schaden von dem einem oder anderen Teil verursacht worden ist. Auch ein etwaiger Verursachungsbeitrag eines absolut fahrunfähigen Kraftfahrers muss festgestellt werden. Die bloße Tatsache erheblichen Alkoholgenußes mit der bloßen Möglichkeit eines alkoholbedingten Fahrfehlers ist nicht ausreichend. Entsprechend ist in Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, dass die fehlende Fahrerlaubnis eines unfallbeteiligten Kraftfahrers ohne den Nachweis einer Auswirkung auf den Unfall die Betriebsgefahr nicht erhöht (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 1 StVG, Rdnr. 46 und § 17 StVG, Rdnr. 5 m. w. N.). Ebenso wenig ist es gerechtfertigt, die alkoholbedingte Fahrunfähigkeit ohne die

Feststellung ihrer Ursächlichkeit für das Unfallgeschehen betriebsgefahrerhöhend zu berücksichtigen.

Die Berufung der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

101.)* Im Fall von relativer Fahrunfähigkeit kann eine alkoholbedingte Bewußtseinsstörung i. S. d. § 21 (1) AUB 88 nur dann angenommen werden, wenn das zum Schaden führende Verhalten des Versicherten den Rückschluß auf eine Ausfallerscheinung zuläßt, die gerade auf einer Bewußtseinsstörung beruht. Ist das Unfallereignis nicht notwendig auf eine alkoholbedingte Ausfallerscheinung zurückzuführen, weil das Abkommen von der Fahrbahn auch durch Übermüdung des Versicherten verursacht worden sein könnte, wirkt sich dies zu Lasten des Versicherers aus, da „natürliche“ Müdigkeit – auch bei Übermüdung – keine Bewußtseinsstörung i. S. d. § 21 (1) AUB 88 darstellt.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Urteil vom 17. Dezember 2002 – 4 U 114/02 –
– 11 O 15/01 (LG Düsseldorf) –

Zum Sachverhalt:

Der Ehemann der Klägerin schloss bei der Beklagten eine dynamische Unfallversicherung unter Einbeziehung der AUB 88 ab. Die Police sieht für den Todesfall eine Leistung von 19000 DM vor. Die zubereitete Ehefrau des verstorbenen Versicherungsnehmers begehrt von der Beklagten diese Versicherungsleistung.

Der Ehemann der Klägerin erlitt am 12. Juni 2000 gegen 14.30 Uhr auf der BAB 67 in Fahrtrichtung M. einen tödlichen Verkehrsunfall, als er mit seinem Pkw auf gerader Strecke von der Fahrbahn abkam. Nach dem Unfall fand die Polizei sechs leere 0,5-l-Bier-Dosen auf dem Beifahrersitz. Die Untersuchung einer dem Verstorbenen entnommenen Blutprobe ergab eine BAK von 0,84 ‰.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 19. September 2000 die Leistung unter Berufung darauf, der Ehemann der Klägerin habe den Unfall in Folge einer alkoholbedingten Geistes- oder Bewusstseinsstörung erlitten, verweigert.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, für den Unfall sei eine alkoholbedingte Bewusstseinsstörung ursächlich gewesen. Dies ergebe sich aus der bei dem Ehemann der Klägerin festgestellten BAK von 0,84 ‰ und daraus, dass er ohne erkennbaren Grund auf trockener, gerade verlaufender Autobahn von der Fahrspur abgekommen sei. Dass der Ehemann der Klägerin alkoholkrank sei, an den Konsum von Alkohol gewöhnt sei und zwei Tage kaum geschlafen habe, ändere daran nichts, denn ein ermüdeten Fahrer sei bei einer BAK von 0,84 ‰ erst recht fahrunfähig.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung. Sie macht im Wesentlichen geltend, das Landgericht habe zu Unrecht einen alkoholtypischen Fahrfehler angenommen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat weitgehend Erfolg.

Die Klägerin kann die Beklagte im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall vom 12. Juni 2000 nach §§ 1, 7 VI. AUB 88 auf die Todesfallleistung von 9 714,55 € (19 000 DM) in Anspruch nehmen, denn die Beklagte ist weder nach § 2 I (1) AUB 88 noch aus einem anderen Grund von der Leistungspflicht frei geworden.

Nach § 2 I (1) AUB 88 sind Unfälle durch Geistes- und Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Bewusstseinsstörung ist dabei nicht mit völliger Bewusstlosigkeit gleichzusetzen, es genügen solche „krankhaften“ Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit, die den Versicherten außerstande setzen, den Sicherheitsanforderungen der Umwelt zu genügen (BGH NJW 1985, 2534).

Dass der Ehemann der Beklagten alkoholbedingt so sehr in seiner Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit gestört war, dass er der konkreten Gefahrenlage im Straßenverkehr nicht mehr gewachsen war und deshalb verunglückt ist, steht nicht fest. Mit einer BAK von leicht über 0,8 ‰ ist die Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit, die bei einem Kraftfahrer bei einer BAK von 1,1 ‰ erreicht ist (vgl. BGH VersR 1990, 1177, 1179; BGH NJW 1991, 1357) nicht überschritten. Der Ehemann der Klägerin war allenfalls relativ fahruntüchtig. In einem solchen Fall kann eine alkoholbedingte Bewusstseinsstörung nur dann angenommen werden, wenn das zum Schaden führende Verhalten des Versicherten den Rückschluss auf eine Ausfallerscheinung zulässt, die gerade auf einer Bewusstseinsstörung beruht (vgl. BGH VersR 1985, 779; OLG Frankfurt VersR 1985, 941; Prölss/Martin, VVG, 26. Aufl. AUB 88, § 2 Rdnr. 14).

Nach Auffassung des Senats lässt sich dies nicht feststellen. Der Ehemann der Klägerin war über lange Jahre alkoholkrank. Dies spricht für eine starke Alkoholtoleranz und gegen die Annahme, dass bei ihm schon bei einer BAK von leicht über 0,8 ‰ spürbare Ausfallerscheinungen aufgetreten sein *müssen*. Der Unfall, in dessen Folge der Ehemann der Klägerin verstarb, ist nicht notwendig auf alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zurückzuführen. Das Unfallereignis ist nicht mit den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen vergleichbar, in denen aus einem besonders auffälligen – *nicht anders erklärbarem* – Fahrverhalten, z. B. dem Geradeausfahren in einer Kurve (vgl. z. B. OLG Hamm ZfS 1999, 204; OLG Hamm VersR 1985, 941, 942; OLG Celle VersR 1997, 98; OLG Nürnberg r+s 1996, 465; OLG Nürnberg VersR 1990, 480), auf eine alkoholbedingte Ausfallerscheinung geschlossen wurde. Der Ehemann der Klägerin ist nicht auf kurviger Strecke geradeaus gefahren, sondern auf einer schnurgeraden Fahrbahn nach rechts abgekommen und über eine Strecke von 65 m geradeaus gefahren, bis er mit seinem Fahrzeug an einen Baum stieß. Dieser Unfall mag auf alkoholtypische Ausfallerscheinungen zurückzuführen sein, es ist aber ebenso denkbar und nicht unwahrscheinlich, dass der Verstorbene – wie von der Klägerin behauptet – in den letzten zwei

Nächten vor dem Unfall kaum geschlafen hatte, deswegen übermüdet war und aus diesem Grund während der Fahrt einschlieft. Die Übermüdung des Ehemanns der Klägerin muss – zumal von einer erheblichen Alkoholtoleranz beim Verstorbenen auszugehen ist – nicht notwendig Folge einer trunkenheitsbedingten Bewusstseinsstörung gewesen sein. Die „natürliche“ Müdigkeit ist jedoch – auch bei Übermüdung – keine Bewusstseinsstörung i. S. v. § 2 AUB 88 (vgl. Grimm, Unfallversicherung, 3. Aufl. 2000, § 2 Rdnr. 8).

Dieses Ergebnis wirkt sich zu Lasten der Beklagten aus, die als Versicherer die Voraussetzungen des § 2 AUB 88 nachzuweisen hat (vgl. Prölss/Martin, a. a. O., § 2 Rdnr. 2).

Die Bestimmung des § 61 VVG greift, weil nur auf die Schadensversicherung anwendbar, ebenfalls nicht zu Gunsten der Beklagten ein.

102. In Nr. 9.5 der Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung kommen zwei Bewertungen zum Ausdruck, denen nach Nr. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen der genannten Anlage regelhafte Bedeutung zukommt: Zum einen wird die Bewertung getroffen, dass ein Betroffener nach einer Entgiftung und Entwöhnung von Betäubungsmitteln allein regelmäßig noch nicht als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen beurteilt werden kann. Des Weiteren kommt in der Bestimmung zum Ausdruck, dass nach einer solchen Entgiftung und Entwöhnung eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig anzunehmen ist, wenn eine einjährige Abstinenzphase vorliegt.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 04. Februar 2003 – 3 BS 65/02 –
– 2 K 2026/01 (VG Chemnitz) –

Aus den Gründen:

1. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Beschwerdeinstanz und Beordnung seines Prozessbevollmächtigten als Rechtsanwalt ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den unter 2. genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO).

2. Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. 01. 2002 ist nicht begründet. Mit diesem Beschluss hat das Verwaltungsgericht einen Antrag des Antragstellers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die sofort vollziehbaren Verfügungen im Bescheid des Antragsgegners vom 23. 10. 2001 – hinsichtlich der dort angesprochenen Fahrerlaubnisentziehung und der Abgabe des Führerscheins nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sowie der Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1 000,00 DM nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO – abgelehnt. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen darauf abgehoben, dass die genannten Verfügungen voraussicht-

lich rechtmäßig seien, weshalb das Aussetzungsinteresse des Antragstellers geringeres Gewicht habe gegenüber dem öffentlichen Interesse, mögliche Gefährdungen der Verkehrssicherheit auch vorübergehend nicht hinzunehmen. Wegen der vom Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift dagegen vorgebrachten Erwägungen, die den Prüfungsumfang des Senats nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO begrenzen, ergibt sich nicht, dass diese Entscheidung rechtswidrig ist.

Der Antragsteller hat zunächst vorgebracht, dass die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht dem Erfordernis der schriftlichen Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO entspreche. Entgegen dieser Auffassung hat der Senat am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Begründung der Vollziehungsanordnung keine durchgreifenden Bedenken.

Das Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO hat zum einen den Zweck, die Behörde anzuhalten, sich den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung deutlich zu machen. Des Weiteren soll die Behörde dadurch zu einer sorgfältigen Prüfung des Sofortvollzugsinteresses veranlasst werden. Schließlich soll der Betroffene durch die Begründung in die Lage versetzt werden, die maßgeblichen Gründe für die Vollziehungsanordnung zur Kenntnis nehmen zu können. Demzufolge muss aus der Begründung nachvollziehbar zum Ausdruck kommen, aufgrund welcher Erwägungen im konkreten Fall das besondere Vollziehungsinteresse angenommen wird; formelhafte und pauschale Ausführungen ohne Bezug auf den konkreten Fall genügen daher dem Begründungserfordernis nicht. Die in diesem Sinne in der Begründung der Vollziehungsanordnung anzusprechenden Dringlichkeitsgründe können sich allerdings im Einzelfall aus dem Interesse zum Erlass des in Rede stehenden Verwaltungsaktes ergeben, wenn die Erlassgründe identisch mit den Gründen zur Anordnung des Sofortvollzugs sind. Dies ist dann anzunehmen, wenn die den Verwaltungsakt tragenden Gründe zugleich auch die Dringlichkeit von dessen Vollziehung belegen. In diesem Fall kann die Behörde im Rahmen der Begründung des Sofortvollzugs auf die den Verwaltungsakt tragenden Gründe Bezug nehmen, wenn sie hinreichend deutlich macht, dass sie diese Gründe als maßgebend auch für das Dringlichkeitsinteresse betrachtet. Diesen Anforderungen genügt die hier in Rede stehende Begründung.

Der Antragsgegner hat unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts – die er teilweise als Zitat wiedergibt – vorgebracht, dass wegen des berechtigten Interesses der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs bei erwiesener Ungeeignetheit eines Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen diesem nicht nur die Fahrerlaubnis zu entziehen, sondern regelmäßig auch die sofortige Vollziehung anzuordnen sei, um den Betroffenen unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen. Demzufolge sei hier das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der in Rede stehenden Fahrerlaubnisentziehung so gewichtig, dass das Privatinteresse des Antragstellers am Erhalt der

Fahrerlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss zurückzutreten habe. Mit diesem Vorbringen kommt zum Ausdruck, dass der Antragsgegner in Fällen einer erwiesenen Ungeeignetheit eines Betroffenen sich die in der erwähnten Entscheidung getroffene Feststellung, wonach regelmäßig aus Gründen der Verkehrssicherheit ein unverzüglicher Ausschluss von der Teilnahme am Straßenverkehr zu erfolgen habe, zu eigen gemacht und deshalb – weil er offenbar hier auch keinen Anlass für die Annahme einer Ausnahme von dieser regelmäßig gerechtfertigten Feststellung bei der gegebenen Sachlage hatte – die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Antragsgegner aus den tragenden Gründen der Fahrerlaubnisentziehung hier auch das besondere Vollziehungsinteresse angenommen hat, weil er von einer Identität zwischen Erlassinteresse und Vollziehungsinteresse ausgegangen ist. Bei einer solchen angenommenen Identität besteht im Rahmen des Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO keine Notwendigkeit, die bereits zum Erlass der Entziehungsverfügung führenden und insoweit zur Begründung mitgeteilten Erwägungen nochmals zur Begründung des Sofortvollzugs zu wiederholen (s. dazu: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 24. 06. 2002, NZV 2002, 580 [= BA 2003, 245]).

Gegenteiliges ergibt sich nicht wegen des sinnvollen Vorbringens des Antragstellers, wonach das Vollziehungsinteresse hier nicht wegen der Erlassgründe angenommen werden könne, weil er bis zum Ergehen der angefochtenen Entscheidung eineinhalb Jahre am Straßenverkehr teilgenommen habe, ohne dass eine Teilnahme unter dem Einfluss berauschender Mittel erneut habe festgestellt werden können. Denn der Sache nach richtet sich dieses Vorbringen nicht gegen das formelle Begründungserfordernis nach § 80 Abs. 3 VwGO, sondern gegen die inhaltliche Richtigkeit der Vollziehungsanordnung und betrifft damit die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Interessenabwägung.

Wegen des weiteren Vorbringens des Antragstellers, wonach hier nur Eignungszweifel bestünden, darüber hinaus eine Ungeeignetheit i. S. v. § 3 Abs. 1 StVG jedoch nicht erwiesen sei, ergibt sich ebenfalls nicht, dass der angefochtene Beschluss rechtswidrig ist. Bei der gegebenen Sachlage ist vielmehr auch in dem für die Beurteilung der Eignung des Antragstellers maßgebenden Zeitpunkt dieser Entscheidung, auf den mangels einer Widerspruchsentcheidung abzuheben ist (s. dazu: BVerwG, Beschl. v. 22. 02. 2001, 3 B 144/00 m. w. N., zitiert nach JurisWeb), nach wie vor von einer Ungeeignetheit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV auszugehen.

Nach den mit § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG insoweit gleich lautenden Regelungen in § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV gilt dies insbesondere, wenn etwa Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Die angesprochene Anlage 4 enthält zum einen eine Auflistung von verschiedenen

Krankheiten und Mängeln sowie daran geknüpfte Eignungsbewertungen. Nach Nr. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen dieser Anlage gelten diese Bewertungen für den Regelfall; nach Nr. 2 der genannten Vorbemerkungen ist Grundlage der Beurteilung im Einzelfall regelmäßig eines der in dieser Bestimmung genannten Gutachten. Aus diesem System von regelhaften Bewertungen, die im Einzelfall in der Regel auf der Grundlage eines Gutachtens zu treffen sind, dürfte zum einen zum Ausdruck kommen, dass bei Vorliegen der in Anlage 4 genannten Krankheiten oder Mängel regelmäßig die dort genannten Eignungsbewertungen zu treffen sind, wobei ein im Einzelfall eingeholtes Gutachten regelmäßig die Bedeutung hat, festzustellen, ob ein Regelfall vorliegt oder ob wegen eines atypischen Sachverhalts eine abweichende Bewertung zu treffen ist (s. dazu: OVG Rh.-Pf., Urt. v. 23. 05. 2000, ZfSch 2000, 418 [= BA 2001, 73]). Davon ausgehend spricht hier viel dafür, dass nach den in Nr. 9.5 der Anlage 4 enthaltenen und auf der Grundlage des medizinisch-psychologischen Gutachtens des TÜV vom 02. 08. 2001 getroffenen Bewertungen der Antragsteller wegen seines früheren Konsums von Amphetaminen nach wie vor nicht als geeignet i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV beurteilt werden kann.

Nach Nr. 9.5 der Anlage 4 ist eine Eignung anzunehmen, wenn ein Betroffener von Betäubungsmitteln entgiftet und entwöhnt ist, sofern eine einjährige Abstinenzphase festgestellt werden kann. In dieser Bestimmung kommen damit zwei Bewertungen zum Ausdruck, denen nach Nr. 3 Satz 1 der Vorbemerkungen der Anlage 4 regelhafte Bedeutung zukommt: Zum einen wird die Bewertung getroffen, dass ein Betroffener nach einer Entgiftung und Entwöhnung von Betäubungsmitteln deswegen allein regelmäßig noch nicht als geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen beurteilt werden kann, sondern wegen der früheren Betäubungsmittelaufnahme nach wie vor ungeeignet ist. Des Weiteren kommt in der Bestimmung zum Ausdruck, dass nach Entgiftung und Entwöhnung eine Eignung in der Regel anzunehmen ist, wenn eine einjährige Abstinenzphase vorliegt. Wegen der in Nr. 2 der Vorbemerkungen der Anlage 4 angesprochenen Beurteilungsgrundlage eines dort genannten Gutachtens sind die Ausführungen in einem solchen Gutachten bedeutsam für die Beurteilung, ob die in Nr. 9.5 zum Ausdruck kommenden regelhaften Bewertungen auch im Einzelfall gerechtfertigt sind oder ob davon abzuweichen ist.

Bei der gegebenen Sachlage ist damit zunächst davon auszugehen, dass die regelhafte Bewertung in Nr. 9.5 der Anlage 4, wonach ein Betroffener nicht bereits wegen seiner Entgiftung und Entwöhnung von Betäubungsmitteln als geeignet, sondern vielmehr nach wie vor als ungeeignet zu bewerten ist, auch für den Antragsteller zu treffen sein dürfte. Denn nach den genannten Feststellungen – die in dem Gutachten im Einzelnen nachvollziehbar und plausibel begründet werden und denen der Senat folgt – liegt hier kein Sachverhalt vor, der es rechtfertigen könnte, eine Eignung des Antragstellers allein wegen dessen aufgege-

benen Drogenkonsums anzunehmen. Dabei bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, ob dies auch dann anzunehmen wäre, wenn hier ausschließlich ein früherer Cannabiskonsum des Antragstellers in Rede stehen würde. Ob in einem solchen Fall auf die in Nr. 9.5 angesprochene Eignungsbewertung zurückgegriffen werden könnte, mag wegen der Bestimmung in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zweifelhaft sein, da danach selbst bei einem gelegentlichen Konsum von Cannabis bei Vorliegen der dort weiter genannten Voraussetzungen eine Eignung nicht abgesprochen werden kann. Eine Erörterung hierzu ist vorliegend jedoch entbehrlich, weil der Antragsteller nicht nur Cannabis, sondern auch regelmäßig Amphetamine eingenommen hat. Jedenfalls im Hinblick auf diese frühere Einnahme von Amphetaminen bestehen keine Zweifel, die regelhafte Bewertung in Nr. 9.5 Anlage 4 hier anzuwenden.

Der demzufolge hier anzunehmenden Ungeeignetheit des Antragstellers steht nicht entgegen, dass im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vom 02. 08. 2001 keine Hinweise für einen weiteren Konsum von Betäubungsmitteln bestanden und auch derzeit tragfähige Anhaltspunkte für einen solchen Konsum nicht vorhanden sind. Zwar ist nach Nr. 9.5 i. V. m. Nr. 3 Satz 1 der Anlage 4 bei einjähriger Abstinenz nach Entgiftung und Entwöhnung von Betäubungsmitteln die Eignung regelmäßig anzunehmen. Die deshalb möglicherweise in Betracht kommende Erfüllung dieser Abstinenzforderung wegen fehlender Hinweise auf einen weiteren Drogenkonsum des Antragstellers steht hier jedoch – ungeachtet der sich erhebenden Frage, welche Anforderungen an die Erfüllung dieser Abstinenzforderung zu stellen sind – jedenfalls deshalb nicht zur Entscheidung, weil nach dem genannten Gutachten vom 02. 08. 2001 – und insoweit abweichend von der in Nr. 9.5 der Anlage 4 aufgestellten regelhaften Abstinenzforderung – eine Eignung erst angenommen werden kann, wenn der Antragsteller zum einen nachweist, über mindestens sechs Monate keine Drogen konsumiert zu haben, und des Weiteren – erfolgreich – eine verkehrspsychologische Beratung in Anspruch genommen hat. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

In dem genannten Gutachten wird ausgeführt, dass wegen des bei dem Antragsteller bestehenden besonders hohen Suchtpotenzials eine grundlegende Umstellung von Verhaltensgewohnheiten und eine Distanzierung von der Drogenszene erforderlich seien. Eine solche Umstellung könne nur bei entsprechender Dauer als gefestigt gelten, weshalb eine langfristige und stabile Bewährung unerlässlich sei. Bei der konkreten Vorgeschichte des Antragstellers sei des Weiteren von einer hohen Wiederholungswahrscheinlichkeit auszugehen. Überzeugende Anhaltspunkte für Veränderungen des Verhaltens und der Einstellung des Antragstellers – zu denen im Einzelnen ausgeführt wird – seien Voraussetzungen für eine günstige Beurteilung und Prognose. Sein vorgebrachter Drogenverzicht sei zwar glaubhaft und nachvollziehbar. Aus seinen Schilderungen werde jedoch deutlich, dass er sich der Tragweite seines Fehlverhaltens nicht bewusst sei. Demzu-

folge sei hier der erwähnte Nachweis einer sechsmonatigen Abstinenzphase sowie die Inanspruchnahme einer verkehrspsychologischen Beratung erforderlich.

Mit diesen Ausführungen, an deren Richtigkeit der Senat keine Zweifel hat, kommt zum Ausdruck, dass – insoweit anders als nach der regelhaften Bewertung in Nr. 9.5 der Anlage 4 – hier eine Eignung nur angenommen werden könne, wenn der genannte Nachweis der Abstinenz durch den Antragsteller erbracht und dieser – naturgemäß erfolgreich – eine verkehrspsychologische Beratung in Anspruch genommen hat. Diese für die Annahme einer Eignung erforderlichen Voraussetzungen hat der Antragsteller nach wie vor nicht erfüllt, weshalb aus den genannten fehlenden Hinweisen auf einen weiteren Drogenkonsum nicht seine Fahreignung abgeleitet werden kann.

Die genannten fehlenden Hinweise eines weiteren Drogenkonsums geben ebenso wie die vom Antragsteller erwähnte unbeanstandete Teilnahme am Straßenverkehr auch darüber hinaus keine Veranlassung, wegen einer gegebenenfalls veränderten Sachlage gegenüber derjenigen, die der Begutachtung zu Grunde gelegen hat, oder wegen eines deshalb nicht mehr anzunehmenden Vollziehungsinteresses am Entzug der Fahrerlaubnis den angefochtenen Bescheid außer Vollzug zu setzen. Denn wenn auch der Antragsteller seit der Begutachtung nicht mehr einschlägig aufgefallen ist, so gibt es doch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass die angesichts der bei ihm gegebenen Suchtproblematik zu fordernde stabile Verhaltens- und Einstellungsänderung eingetreten ist. Zu bedenken ist dabei auch, dass der Antragsteller in einem Zeitraum nicht mehr einschlägig auffällig wurde, in dem er unter dem Druck dieses Entziehungsverfahrens stand. Darin kann noch nicht ein Nachweis dafür gesehen werden, dass er auch ohne nachhaltige Einwirkung aus eigener Überzeugung zu einer Bewältigung seiner Verhaltens- und Einstellungsdefizite gefunden hat. Demnach kann hier weder aus dem Gesichtspunkt einer sich zu Gunsten des Antragstellers veränderten Sachlage noch wegen einer nicht mehr anzunehmenden Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch den Antragsteller als Kraftfahrzeugführer sein privates Aussetzungsinteresse Vorrang vor dem öffentlichen Vollziehungsinteresse beanspruchen.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den angefochtenen Beschluss ist daher mit der sich aus § 154 Abs. 2 VwGO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

103. Die Übergangsvorschrift in § 65 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz StVG, durch die eine zeitlich begrenzte Verwertung gefilterter Straftaten im Rahmen des Fahrerlaubnisrechts ermöglicht wird, verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot (Fortführung von BVerwG, NVwZ-RR 2002, 93 [=BA 2002, 226]).

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Urteil vom 29. Juli 2003 – 10 S 2316/02 –
– 4 K 559/01 (VG Sigmaringen) –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger begehrt die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Er beantragte am 23. 06. 2000 beim Landratsamt R. die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, nachdem ihm durch Strafbefehl des Amtsgerichts Stuttgart vom 11. 05. 1995 die Fahrerlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 2 Promille entzogen worden war.

Bereits im Jahre 1996 hatte der Kläger beim Landratsamt B. einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis gestellt; zu einer Neuerteilung war es damals nicht gekommen, weil der Kläger ein vom Landratsamt verlangtes Gutachten über eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht vorgelegt hatte.

Mit Schreiben vom 23. 10. 2000 fragte das Landratsamt R. beim Kläger an, welche Fahrerlaubnis er erwerben wolle. Das Schreiben an den Kläger enthielt unter den für die Fahrerlaubnisklasse BE benötigten Unterlagen ein Kreuz an der Stelle mit dem Text: „Die dem Antrag bisher angeschlossenen Unterlagen reichen für den Erwerb der Klasse BE aus.“ Am Folgetag forderte das Landratsamt den Kläger zur Vorlage eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Begutachtungsstelle auf.

Mit Verfügung vom 29. 12. 2000 lehnte das Landratsamt die Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis an den Kläger ab. Zur Begründung wurde auf die Nichtvorlage des verlangten Gutachtens abgehoben. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium T. mit Widerspruchsbescheid vom 15. 03. 2001 zurück. Die Anordnung des Gutachtens sei rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 FeV auf Grund der Trunkenheitsfahrt aus dem Jahr 1995 vorlägen. Die Löschung im Verkehrszentralregister sowie das Verwertungsverbot des § 29 Abs. 8 StVG stünden dem nicht entgegen. Aus § 65 Abs. 9 StVG ergebe sich diesbezüglich eine Regelungslücke, die zu einer Nichtanwendung des Verwertungsverbots des § 29 StVG auf Straftaten führe, die vor dem 01. 01. 1999 in das Verkehrszentralregister eingetragen worden seien und einer lediglich fünfjährigen Tilgungsfrist unterlägen.

Der Kläger hat am 11. 04. 2001 Klage erhoben und sinngemäß beantragt, die ergangenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm die Fahrerlaubnis nach Ablegung der Fahrprüfung zu erteilen. Zur Begründung hat er seine bisherigen Ausführungen wiederholt und ergänzend im Wesentlichen vorgetragen, aus den zum Zeitpunkt der Trunkenheitsfahrt geltenden Tilgungsvorschriften der §§ 51, 52 BZRG, 28 StVG ergebe sich ein Verwertungsverbot für gefilterte Eintragungen. Die durch die Widerspruchsbehörde vorgenommene Auslegung des § 65 Abs. 9 StVG sei rechtsfehlerhaft, da sie einen unzulässigen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot darstelle.

Das Verwaltungsgericht hat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil vom 20. 12. 2001 entschieden und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, wegen des für die Verpflichtungsklage maßgeblichen Zeitpunkts der letzten mündlichen Verhandlung sei § 65 Abs. 9 StVG in der aktuellen Fassung i. V. m. § 20 Abs. 2 BZRG anzuwenden. Daher dürfe die frühere strafrechtliche Verurteilung trotz Tilgung im Verkehrszentralregister rechtlich weiterhin verwertet werden. Selbst bei Annahme eines Verwertungsverbots vor der Rechtsänderung am 20. 03. 2001 liege nur ein Fall der unechten Rückwirkung vor, die vorliegend zulässig sei.

Gegen das ihm am 15. 01. 2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 15. 02. 2002 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 11. 10. 2002 nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO im Hinblick auf verfahrensbedingte Fragestellungen, die mit der Rechtsänderung des § 65 Abs. 9 StVG verbunden sind, zugelassen.

Aus den Gründen:

Die zugelassene Berufung ist rechtzeitig begründet worden und auch im Übrigen zulässig. Sie ist aber nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat den Verpflichtungsantrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die der Senat verweist, abgelehnt (§ 130 b Satz 2 VwGO). Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sieht sich der Senat insoweit lediglich zu folgenden ergänzenden Bemerkungen veranlasst: Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass maßgeblicher Zeitpunkt hier derjenige der letzten mündlichen Verhandlung ist und dass danach die strafrechtliche Verurteilung aus dem Jahr 1995 gemäß § 65 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz StVG berücksichtigt werden durfte. Daraus folgt, dass ohne Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ausgeschlossen ist.

Soweit der Kläger dieses Ergebnis mit der Behauptung, § 65 Abs. 9 Satz 1 StVG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19. 03. 2001 (BGBl I S. 386) verstoße gegen das Rückwirkungsverbot, bleibt er damit ohne Erfolg. Für eine mit dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG unvereinbare Rückwirkung gibt es keine Anhaltspunkte. So ist bereits offen, ob die durch § 65 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz StVG n. F. eingefügte Verwertungsbeziehung auch für getilgte Straftaten überhaupt konstitutiven oder nur klarstellenden Charakter hat (offen gelassen von BVerwG, Urt. v. 12. 07. 2001 – 3 C 14.01 –, NVwZ-RR 2002, 93 f.). Doch auch wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, dass zunächst mit der Tilgungsreife ein Verwertungsverbot begründet und erst durch die gesetzliche Neuregelung wieder beseitigt worden ist, führt das nicht zu einer nach Art. 20 Abs. 3 GG unzulässigen Rückwirkung des Gesetzes. In einem ähnlichen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht den Begriff der Rückwirkung nicht einmal erwähnt und die neue Rechtslage als bundesrechtlich unbedenklich an-

wendbar erachtet (Urt. v. 12. 07. 2001, a. a. O.). Allerdings unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem beim Bundesverwaltungsgericht entschiedenen insoweit, als dort der Wiedererteilungsantrag noch vor dem ersten Änderungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. 04. 1998, BGBl I S. 747) gestellt worden war, durch das u. a. § 52 BZRG und §§ 28, 29 und 65 StVG geändert worden sind. Im vorliegenden Fall, in dem der Wiedererteilungsantrag erst nach dieser ersten Rechtsänderung gestellt wurde, liegt die Frage nach einer Rückwirkung immerhin näher. Indessen dürfte dann wohl allenfalls eine unechte Rückwirkung (vgl. dazu BVerfGE 30, 392, 402 m. w. N.) bzw. tatbestandliche Rückanknüpfung (vgl. dazu BVerfGE 72, 200, 242) in Frage kommen (in diese Richtung auch der Hinweis von BVerwG, Urt. v. 12. 07. 2001, a. a. O., S. 94 auf BVerfGE 52, 1, 3 ff. hinsichtlich neu eingeleiteter Verfahren). Die Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung hat das Verwaltungsgericht zutreffend bejaht.

Aber sogar dann, wenn man zugunsten des Klägers unterstellen wollte, die Wiederverwertbarkeit einer getilgten Eintragung begründe eine echte Rückwirkung – eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen über die zeitliche Anwendbarkeit der Norm hinaus auf einen Zeitraum vor ihrer Verkündung (vgl. BVerfGE 72, 200, 242; E 63, 343, 353) liegt jedenfalls nicht vor –, würde sich im Ergebnis nichts zu seinen Gunsten ändern. Zwar ist eine echte Rückwirkung nur ganz ausnahmsweise zulässig. Sie ist dann verfassungskonform, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, für die Rückwirkung sprechen (vgl. BVerfGE 30, 367, 390 f.), oder wenn die Rückwirkung mangels schutzwürdigen Vertrauens des Einzelnen besonders gerechtfertigt ist (BVerfGE 32, 111, 123; E 50, 177, 193; Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 9. Aufl., Art. 20 Rn. 32; Brüning, NJW 1998, 1525, 1528). Hier fehlt bereits ein schutzwürdiges Vertrauen, weil die Rechtslage vorher „unklar und verworren“ (vgl. dazu BVerfGE 30, 367, 388 m. w. N.) war bzw. deshalb, weil nachträglich Systemwidrigkeiten beseitigt wurden. § 65 Abs. 9 Satz 1 StVG a. F. führte – bei der in diesem Kontext unterstellten Auslegung – dazu, dass auf eine kleine Gruppe von Betroffenen die kurzen Tilgungsfristen nach altem Recht und zugleich das unmittelbar mit der Tilgung eintretende Verwertungsverbot nach neuem Recht anwendbar waren. Damit wären diese Personen besser gestellt gewesen, als wenn entweder altes oder neues Recht auf ihren Fall angewendet worden wäre. Eine derartige Bevorzugung widersprach dem Gesetzeszweck, das Verkehrszentralregister als Instrument der Verkehrssicherheit zu stärken. Diese Ungereimtheit hatte der Gesetzgeber übersehen; es bestand also eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke. Die hiermit verbundene Rechtsunsicherheit zeigt sich schon daran, dass verschiedene Gerichte die Lücke auf verschiedene Weise zu füllen versuchten (vgl. VG Düsseldorf, NZV 2001, 141; VG Gelsenkirchen, zitiert nach BVerwG, Urt. v. 12. 07. 2001; VG Regensburg, NZV 2000, 223). Folglich diene die – unterstellt – rückwirkende Neuregelung der Herstellung von Rechtssicher-

heit in diesem Punkt. Zusätzlich spricht für die Anwendbarkeit der Neuregelung die Verkehrssicherheit als zwingender Grund des Gemeinwohls, weil nur auf diese Weise vor Erteilung der Fahrerlaubnis die Fahrerlaubnis zuverlässig festgestellt werden kann und damit ungeeignete Kraftfahrer zum wirksamen Schutz von Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer von vornherein vom Verkehr ferngehalten werden können.

(Mitgeteilt vom 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg)

104.*) 1. Hat das Strafgericht auf ein Fahrverbot erkannt, ohne ausdrücklich die Ungeeignetheit des Inhabers der Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, so liegt keine die Straßenverkehrsbehörde nach § 3 Abs. 4 StVG bindende Beurteilung der Eignungsfrage vor.

2. Bei Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, kann nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erst bei einer THC-COOH-Konzentration von 150 ng/ml ein regelmäßiger Konsum als gesichert angesehen werden.

3. Führt ein Fahrzeugführer ein Kraftfahrzeug unter Amphetamin-/Cannabiseinfluß, bedarf es für die Entziehung der Fahrerlaubnis keiner vorherigen Einholung eines Gutachtens i. S. d. §§ 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 4 FeV.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluß vom 14. Oktober 2003 – 11 CS 03.2433 –
– RO 5 S 03.1530 (VG Regensburg) –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller erhielt 1999 die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE, C1E, CE, M und L.

Im Juni 2003 erhielt das Landratsamt C. eine Mitteilung der Grenzpolizeistation W., wonach der Antragsteller am 03. Februar 2003 gegen 20.00 Uhr als Fahrer eines Kraftfahrzeugs kontrolliert wurde und in einem im Fahrzeug befindlichen Rucksack ca. 9,3 g Haschisch aufgefunden wurden. Bei einer nach einem bezüglich THC positiv verlaufenen Urintest veranlassenen Untersuchung einer um 21.27 Uhr entnommenen Blutprobe konnten nach dem Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts vom 29. April 2003 Tetrahydrocannabinol in einer Konzentration von 3,6 ng/ml Blut und 11-Nor-delta-9-tetrahydrocannabinol-9-carbonsäure in einer Konzentration von 78 ng/ml Blut nachgewiesen werden. Bei der immunochemischen Untersuchung einer Urinprobe vom 03. Februar 2003 konnte zusätzlich ein positiver Befund für Amphetamine erhalten werden. Nach dem toxikologischen Gutachten vom 29. April 2003 lässt die Tatsache, dass lediglich im Urin ein positiver Befund für Amphetamine erhalten wurde, den Schluss zu, dass sich der Antragsteller bezüglich dieser Wirkstoffgruppe bereits in der fortgeschrittenen Ausscheidungsphase befand, eine aktuelle Beeinflussung durch Amphetamine somit

zum Zeitpunkt der Blutentnahme nicht mehr vorlag. Die Bestimmung des Blutspiegelwerts von THC liege in einem Bereich, wie er des Öfteren bei einem zeitnahen Konsum von Cannabisprodukten beobachtet werde.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts C. vom 26. Juni 2003, rechtskräftig seit 14. Juli 2003, wurden gegen den Antragsteller deshalb eine Geldbuße und eine Geldstrafe festgesetzt sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat angeordnet.

Nach vorheriger Anhörung entzog das Landratsamt C. dem Antragsteller daraufhin mit Bescheid vom 23. Juli 2003 die Fahrerlaubnis, gab ihm auf, seinen Führerschein unverzüglich abzuliefern, ordnete insoweit die sofortige Vollziehung an und drohte für den Fall, dass die Ablieferungsverpflichtung nicht innerhalb von 7 Tagen erfüllt werde, ein Zwangsgeld an.

Zur Begründung führte es im wesentlichen aus: Nach dem Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts vom 29. April 2003 habe der Antragsteller im Februar 2003 Cannabisprodukte und Amphetamin konsumiert. Wer gelegentlich Cannabis konsumiere und den Konsum vom Fahren nicht trennen könne oder zugleich andere Betäubungsmittel wie Amphetamin gebrauche, sei zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet. Der Konsum von Betäubungsmitteln wie Amphetamin schließe schon für sich gesehen die Kraftfahrerlaubnis aus.

Der Antragsteller erhob Widerspruch. Am 11. August 2003 beantragte er beim Verwaltungsgericht Regensburg ferner, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen. Zur Begründung führte er aus, dass die Entziehung seiner Fahrerlaubnis bereits mangels vorangegangener Eignungsbegutachtung rechtswidrig sei und sich im Übrigen wegen des rechtskräftigen Strafbefehls als eine unzulässige Doppelbestrafung darstelle.

Mit Beschluss vom 25. August 2003 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag ab.

Der Antragsteller legte gegen den ihm am 29. August 2003 zugestellten Beschluss am 08. September 2003 Beschwerde ein. Er beantragt, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 25. August 2003 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid des Landratsamts C. vom 23. Juli 2003 wiederherzustellen. Er macht geltend: Durch den rechtskräftigen Strafbefehl, mit dem gegen ihn für die Dauer eines Monats ein Fahrverbot verhängt worden sei, sei die Tat vom 03. Februar 2003 geahndet. Die Straßenverkehrsbehörde sei nicht berechtigt, diesen Straffolgenanspruch gewissermaßen zu kassieren und in einen Entzug der Fahrerlaubnis umzuwandeln. Wenn die Straßenverkehrsbehörde den Antragsteller trotz des rechtskräftigen Strafbefehls für fahrungseignet halten wolle, hätte sie von ihm die Vorlage eines Eignungsgutachtens verlangen müssen. Bedenken gegen die Anordnung des Sofortvollzugs ergäben sich überdies aus der zwischen dem Vorfall vom 03. Februar 2003 und der Entziehung der Fahrerlaubnis durch Bescheid vom 23. Juli 2003 liegenden Zeitspanne von nahezu 6 Monaten.

Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg ist unter den in der Beschwerdebeurteilung dargelegten Gesichtspunkten, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Der Umstand, dass das Amtsgericht C. in dem seit 14. Juli rechtskräftigen Strafbefehl vom 26. Juni 2003 wegen des Vorfalls vom 03. Februar 2003 gegen den Antragsteller u. a. auf ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat erkannt hatte, hinderte die Fahrerlaubnisbehörde nicht daran, dem Antragsteller mit dem Bescheid vom 23. Juli 2003 die Fahrerlaubnis zu entziehen. Nach § 3 Abs. 4 StVG ist die Straßenverkehrsbehörde zwar an die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in dem in einem Strafverfahren gegen den Inhaber der Fahrerlaubnis ergangenen Urteil oder Strafbefehl in der Weise gebunden, dass sie von dieser Beurteilung nicht zu dessen Nachteil abweichen darf. Diese Bindung setzt aber voraus, dass das Strafgericht die Fahreignung des Fahrerlaubnisinhabers tatsächlich beurteilt hat, und zwar in dem Sinn, dass Ungeeignetheit nicht festgestellt werden konnte. Hat das Strafgericht dagegen – wie hier – auf ein Fahrverbot erkannt, ohne ausdrücklich die Ungeeignetheit zu verneinen, so liegt keine die Straßenverkehrsbehörde bindende Beurteilung der Eignungsfrage vor (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 3 StVG RdNr. 28 m. w. N.).

2. Die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers stößt, wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat, auch nicht deshalb auf rechtliche Bedenken, weil das Landratsamt davon abgesehen hat, vorher ein Gutachten über die Fahreignung des Antragstellers einzuholen.

Nach § 46 Abs. 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde u. a. dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, bei dem ein Mangel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegt und die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV ist die Fahreignung bei Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) zu verneinen. Nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV ist die Fahreignung ferner bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis ausgeschlossen. Bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis besteht Fahreignung nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV nur dann, wenn Konsum und Fahren getrennt werden, kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen. Der Antragsteller hat ausweislich des Gutachtens des Landeskriminalamts B. vom 29. April 2003 Amphetamin eingenommen, was nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV seine Fahreignung ausschließt. Ob der beim Antragsteller laut Gutachten

vom 29. April 2003 nachgewiesene THC-COOH-Wert von 78 ng/ml Blut bereits auf einen regelmäßigen, seine Fahreignung nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV ausschließenden Cannabiskonsum schließen lässt, mag im Hinblick darauf zweifelhaft sein, dass die in seinem Blut zugleich festgestellte THC-Konzentration von 3,6 ng/ml nach dem genannten Gutachten auf einen zeitnah zur Blutentnahme erfolgten Konsum von Cannabisprodukten hinweist. Bei Blutproben, die nur wenige Stunden nach dem letzten Konsum abgenommen wurden, kann nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. Daldrup/Käferstein/Köhler/Maier/Musshoff, Blutalkohol Vol. 37/2000, S. 39/44) erst bei einer THC-COOH-Konzentration von 150 ng/ml ein regelmäßiger Konsum als gesichert angesehen werden. Die Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, da der im Blut des Antragstellers nachgewiesene THC-COOH-Wert jedenfalls gelegentlichen Cannabiskonsum belegt. Beim Antragsteller kann ferner nicht davon ausgegangen werden, dass er den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen trennt und sich des zusätzlichen Gebrauchs anderer psychoaktiv wirkender Stoffe enthält. Nach dem Ergebnis der ihm am 03. Februar 2003 entnommenen Blutprobe stand er bei der vorangegangenen Fahrt mit seinem Kraftfahrzeug unter einem für die Fahreignung relevanten Cannabiseinfluss. Nach dem im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2002 (NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) zitierten Gutachten des Prof. Dr. Krüger [BA 2002, 336] ist zwar davon auszugehen, dass bei einer THC-Konzentration im Blut unter 2 ng/ml keine Risikoerhöhung für den Verkehr stattfindet. Die beim Antragsteller festgestellte THC-Konzentration von 3,7 ng/ml lag jedoch deutlich darüber. Der positive Befund für Amphetamine, der sich bei der Untersuchung einer Urinprobe vom 03. Februar 2003 ergab, zeigt außerdem, dass sich der Drogenkonsum des Antragstellers nicht auf Cannabis beschränkte. Dass eine aktuelle Beeinflussung der Fahreignung durch Amphetamine im Zeitpunkt der Blutentnahme/Urinabgabe nach dem Gutachten vom 29. April 2003 nicht mehr vorlag, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Damit lagen die Voraussetzungen, unter denen nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV bei gelegentlichem Cannabiskonsum die Fahreignung zu bejahen ist, beim Antragsteller nicht vor. Nach den Bewertungen der Anlage 4 zur FeV war der Antragsteller nach allem nicht als fahrgerecht anzusehen.

Allerdings ist nach Nr. 2 der Vorbemerkung der Anlage 4 zur FeV Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegt, in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4). Die Einholung eines solchen Gutachtens kann aber unterbleiben, wenn weder die Feststellung des Bestehens einer Krankheit oder eines Mangels nach der Anlage 4 zur FeV sachverständige Hilfe voraussetzt noch ein Anhalt dafür besteht, dass die daran anknüpfende Regelfall-

beurteilung der Fahreignung im zu entscheidenden Fall keine Geltung beanspruchen kann (vgl. BayVGH vom 08. 03. 2003 Az. 11 CS 02.2775). Hier waren Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) – Mangel nach Nr. 9.1 der Anlage 4 – und gelegentliche Einnahme von Cannabis ohne Vorliegen der Voraussetzungen für deren Fahreignungsirrelevanz – Mangel nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 – offensichtlich gegeben. Der Drogenkonsum ist durch die im Gutachten des Bayerischen Landeskriminalamts vom 29. April 2003 mitgeteilten Ergebnisse der Blut- und Urinuntersuchung nachgewiesen. Dass der Antragsteller nicht bereit oder nicht fähig ist, den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen, hat er durch die Fahrt vom 03. Februar 2003 selbst belegt. Besondere Umstände, die in Bezug auf die Fahreignung ausnahmsweise eine andere als die Regelfallbeurteilung rechtfertigen könnten, sind weder dargetan noch ersichtlich.

3. Bedenken gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Entzugs der Fahrerlaubnis ergeben sich schließlich auch nicht daraus, dass zwischen dem Vorfall vom 03. Februar 2003 und der Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Bescheid vom 23. Juli 2003 nahezu 6 Monate verstrichen sind. Einem früheren Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde hätte nämlich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 StVG entgegengestanden, dass gegen den Antragsteller wegen des hier in Rede stehenden Sachverhalts ein erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls des Amtsgerichts C. vom 26. Juni 2003 am 14. Juli 2003 abgeschlossenes Strafverfahren anhängig war. Davon abgesehen entfällt das öffentliche Interesse daran, einem ungeeigneten Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar zu entziehen, nicht dadurch, dass die Straßenverkehrsbehörde auf einen die Nichteignung begründenden Sachverhalt nicht unverzüglich reagiert.

105.)* Zu den Voraussetzungen einer Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 30. März 2004 – 12 ME 90/04 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 17. Februar 2004, mit dem dieses den Antrag des Antragstellers abgelehnt hat, den im Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ergangenen Beschluss vom 24. November 2003 abzuändern und den Antrag des Antragsgegners auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung des Antragstellers vom 4. November 2003 abzuweisen, hat Erfolg.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig. Insbesondere erfüllt die Beschwerdebeurteilung die Dar-

legungsvoraussetzungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg, denn der Antragsteller beruft sich zu Recht auf das Vorliegen veränderter Umstände im Sinne des § 80 Abs. 7 Satz 2 1. Alt. VwGO. Der gegenteiligen Einschätzung des Verwaltungsgerichts vermag der Senat nach der in dem Verfahren des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht beizutreten.

Ein veränderter Umstand, der gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 1. Alt. VwGO den Anspruch des Antragstellers auf Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses vom 24. November 2003 und Zurückweisung des Antrages des Antragsgegners auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung vom 04. November 2003 begründet, liegt darin, dass der Antragsgegner der rechtmäßigen Aufforderung des Antragstellers vom 08. Dezember 2003 zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht nachgekommen ist. Die noch im Widerspruchsverfahren befindliche Fahrerlaubnisentziehungsverfügung vom 04. November 2003 ist deshalb nach jetzigem Erkenntnisstand auf der Grundlage der §§ 46 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 8 FeV als rechtmäßig anzusehen (vgl. zur möglichen Modifizierung der Begründung einer noch im Verwaltungsverfahren befindlichen Fahrerlaubnisentziehungsverfügung: BVerwG, Urt. v. 05. 07. 2001 – BVerwG 3 C 13/01 –, NJW 2002, 78, 80 [= BA 2002, 133]).

Es spricht mit der in dem Verfahren des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes zu fordernden Wahrscheinlichkeit Überwiegendes dafür, dass der Antragsteller seine an den Antragsgegner gerichtete Anordnung vom 08. Dezember 2003 zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu Recht auf die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV gestützt hat. Nach dieser Vorschrift kann die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeordnet werden, wenn eine gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung des Betroffenen begründen. Diese Vorschrift trägt der in der Fahrerlaubnis-Verordnung angelegten grundlegenden Unterscheidung Rechnung, derzufolge allein die regelmäßige Einnahme von Cannabis ohne weiteres zum Ausschluss der Fahreignung führt, wogegen ein solches Ergebnis bei einer nur gelegentlichen Einnahme von Cannabis nur dann angenommen werden kann, wenn eine unzureichende Trennung von Konsum und Fahren bzw. ein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, eine Störung der Persönlichkeit oder ein Kontrollverlust gegeben sind (Nr. 9.2.1 und Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV, zu dieser grundlegenden Unterscheidung auch: BVerfG, Beschl. v. 20. 06. 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378, 2379 f. [= BA 2002, 362]). Im vorliegenden Fall schließt der Antragsteller aus den positiven Ergebnissen zweier im Rahmen des unter dem 18. Juni 2003 zunächst angeordneten Drogenscreenings gewonnener Urinproben (24 ng/ml THC-COOH am 22. August 2003 und

12 ng/ml THC-COOH am 12. September 2003) bereits auf einen regelmäßigen Cannabiskonsum des Antragsgegners. Dieser nimmt einen solchen regelmäßigen Konsum in Abrede, räumt im Ergebnis jedoch einen gelegentlichen Konsum vor der Anordnung des Drogenscreenings ein. Hiernach kann – wie auch das Verwaltungsgericht hervorhebt – jedenfalls von dem Vorliegen der ersten tatbestandlichen Voraussetzung einer Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in Gestalt einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis ohne weiteres ausgegangen werden. Entgegen der Einschätzung des Verwaltungsgerichts sind jedoch auch die von der Vorschrift weiterhin vorausgesetzten weitere Eignungszweifel begründende Tatsachen gegeben.

Die zweite Tatbestandsvoraussetzung des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV nimmt der Sache nach in erster Linie Bezug auf die oben genannten, in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ausdrücklich aufgeführten Zusatzelemente, dies allerdings nicht lediglich in dem von dem Verwaltungsgericht offenbar für erforderlich gehaltenen Sinne, dass diese Umstände bereits gegeben sein müssten. Ausreichend sind in jedem Fall hinreichend konkrete Verdachtsmomente für das Vorliegen solcher zusätzlichen Umstände (VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse v. 04. 07. 2003 – 10 S 2270/02 – [BA 2004, 285] u. v. 29. 09. 2003 – 10 S 1294/03 – [BA 2004, 185]). Darüber hinaus wird in der Rechtsprechung vertreten, dass weitere Tatsachen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV nicht nur die in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ausdrücklich aufgeführten fahreignungsrelevanten Tatsachen seien, die dortige Aufzählung also nicht abschließend sei (BayVGH, Beschlüsse v. 03. 09. 2002 – 11 CS 02.1082 –, zfs 2003, 429, 431 [= BA 2004, 97]; wohl auch: OVG Bremen, Beschl. v. 06. 03. 2000 – 1 B 61/00 –, NordÖR 2000, 324 f. [= BA 2001, 65]; Henschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, § 14 FeV, Rn. 4). Auch in der Begründung zu § 14 FeV werden die Zusatzelemente der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nur als Beispiele für weitere Tatsachen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV benannt (BR-DS 443/98, S. 263). In diese Richtung gehend hat der Senat etwa das jugendliche Alter eines Drogenkonsumenten als weitere Eignungszweifel begründende Tatsache im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV anerkannt (Beschl. v. 15. 11. 2002 – 12 ME 700/02 –, zfs 2003, 322 f. = VkB 2002, 847 [= BA 2003, 171] unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschl. v. 20. 06. 2002, a. a. O., 2379 und eine mögliche chronische Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit).

Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller in seiner Anordnung vom 08. Dezember 2003 entgegen der dem verwaltungsgerichtlichen Beschluss zu Grunde liegenden Einschätzung weitere Tatsachen nach § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in ausreichendem Umfang benannt und diese auch in seiner Beschwerdebegründung in Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Beschluss des Verwaltungsgerichts hinreichend dargelegt.

Sofern der Antragsgegner – wie er vorträgt – Cannabis nach der mit Schreiben des Antragstellers vom 18. Juni 2003 erfolgten Anordnung des Drogenscreen-

ings nicht mehr eingenommen hat, spricht in Anbetracht der am 22. August und 12. September 2003 festgestellten Konzentrationen von THC-COOH im Urin Überwiegendes dafür, dass der seinerzeitige Cannabiskonsum einen regelmäßigen, die Fahreignung ausschließenden Charakter gehabt hat. Nach den von dem Antragsteller benannten, dem Senat vorliegenden Erkenntnismitteln (Anlage 3 zum Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technik und Verkehr vom 19. Dezember 1997, vgl. dazu auch: Beschl. des Senats vom 01. November 2002 – 12 ME 705/02 –) ist ein Nachweis von Stoffwechselprodukten des THC im Urin bis zu ca. drei Monaten nach dem letztmaligen Konsum nur dann möglich, wenn ein täglicher bzw. chronischer Konsum stattgefunden hat. In diesem Zusammenhang erweisen sich die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Beschluss vom 17. Februar 2004, in Anbetracht der nach § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG bindenden tatsächlichen Feststellungen in dem strafrichterlichen Urteil des Amtsgerichts O. vom 20. Januar 2004 (Az.: 23 Ds 119 Js 31351/03) könne nur von einem gelegentlichen Cannabiskonsum des Antragsgegners ausgegangen werden, nicht als zwingend. Denn die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters beziehen sich nur auf den Erwerb von Marihuana durch den Antragsgegner im Jahre 2002, verhalten sich jedoch nicht zu der hier in erster Linie in Rede stehenden Zeit ab Frühjahr des Jahres 2003.

Hätte andererseits der Antragsgegner – wie er gleichfalls geltend macht – nur gelegentlich Cannabis eingenommen, ist es überwiegend wahrscheinlich, dass das Abbauprodukt THC-COOH im Urin des Antragsgegners in den festgestellten Konzentrationen nur deshalb nachweisbar war, weil der Antragsgegner auch nach der von dem Antragsteller unter dem 18. Juni 2003 erlassenen Anordnung eines Drogenscreenings noch Cannabis konsumiert hat, sich also des Konsums auch unter dem Druck des angeordneten Drogenscreenings nicht enthalten konnte, was nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa: Beschlüsse vom 05. 02. 2003 – 12 LA 16/03 – und vom 07. 08. 2003 – 12 ME 332/03 –) gleichfalls auf eine nicht gegebene Fahreignung hinweist.

Hinzu kommt, dass der Antragsgegner durch seine Äußerung gegenüber der Begutachtungsstelle für Fahreignung des Zentralkrankenhauses B.-Straße in C., er habe zuletzt im Dezember 2002 Cannabis konsumiert, zu einer weiteren Verdunkelung der tatsächlichen Umstände seines Cannabiskonsums beigetragen hat. In ihrer von dem Antragsteller in Bezug genommenen Mitteilung vom 08. Dezember 2003 hat die Begutachtungsstelle ausgeführt, die im Urin des Antragsgegners festgestellten Konzentrationen von THC-COOH seien mit dessen Zeitangabe nicht vereinbar, sondern sprächen für eine letzte Substanzzufuhr am ehesten wenige Wochen vor dem ersten Screeningtermin bzw. bei einem cutoff von 20 ng/ml längstens 1 bis 2 1/2 Monate vor Asservierung der Probe.

Im engen Zusammenhang hiermit verweist der Antragsteller zu Recht auf den Umstand, dass der Antragsgegner nach seinen eigenen Angaben bereits seit

20 Jahren Cannabis konsumiert. Dass die Intensität eines solchen Drogenkonsums im Laufe der Zeit Schwankungen unterliegen kann und gerade in dem hier zur Beurteilung stehenden Zeitraum des Jahres 2003 einen die Fahreignung ausschließenden Umfang angenommen haben kann, ist in Anbetracht der bei dem Antragsgegner festgestellten THC-COOH-Konzentrationen nicht von der Hand zu weisen.

Insgesamt liegen danach entsprechend der von dem Antragsteller vorgenommenen Bewertung weitere Eignungszweifel begründende Tatsachen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV dergestalt vor, dass infolge der Intensität und Dauer des Cannabiskonsums des Antragsgegners jedenfalls dessen Fähigkeit zur Trennung von Drogenkonsum und Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr bezweifelt werden muss und die auf dieser tatsächlichen Grundlage von dem Antragsteller getroffene Anordnung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens als ermessensfehlerfrei anzusehen ist.

Der Antragsgegner sollte sich der angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung in seinem eigenen Interesse noch vor Abschluss des Widerspruchsverfahrens unterziehen.

(Mitgeteilt vom Veröffentlichungsverein von Mitgliedern des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts)

106. *) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1, 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene sich einer gemäß § 13 Nr. 2 b FeV angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung gestellt, aber das Gutachten der Fahrerlaubnisbehörde nicht übersandt hat.

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Beschluss vom 14. Mai 2003 – 7 B 1544/03 –

A u s d e n G r ü n d e n :

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO hat ein Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt jedoch, wenn die Behörde – wie hier – gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung ihrer Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet hat. In materieller Hinsicht ist für den Erfolg eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO entscheidend, ob das private Interesse eines Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs höher als das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes zu bewerten ist. Bei dieser Interessenabwägung sind mit der im vorläufigen Verfahren gebotenen Zurückhaltung auch die Aussichten des Begehrens im Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen. Bei einem offensichtlich Erfolg versprechenden Widerspruch überwiegt das Suspensivinteresse des Betroffenen jedes denkbare öffentliche

Vollzugsinteresse. Der Antrag ist dagegen in aller Regel unbegründet, wenn der Antragsteller im Verfahren zur Hauptsache offensichtlich keinen Erfolg haben wird, insbesondere wenn die angegriffene Verfügung offensichtlich rechtmäßig ist. Bei der sofortigen Vollziehung eines offenbar zu Unrecht angefochtenen Verwaltungsaktes besteht nämlich regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse. Hat die Behörde die Fahrerlaubnis aller Voraussicht nach zu Recht entzogen, ist davon auszugehen, dass es jederzeit zur Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer durch den Antragsteller kommen kann.

Im vorliegenden Fall wird der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 14. April 2003 aller Voraussicht nach keinen Erfolg haben. Der angegriffene Bescheid erweist sich nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage als rechtmäßig. Zu Recht stützt der Antragsgegner seinen Bescheid, mit dem er dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen A und B entzogen hat, auf § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 FeV. Hiernach ist demjenigen die Fahrerlaubnis zu entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Der Antragsgegner ist berechtigt, im Falle des Antragstellers nach § 11 Abs. 8 FeV auf dessen Nichteignung zu schließen und diesen Umstand zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. In § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV heißt es, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen darf, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen oder das geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Hier hatte der Antragsgegner den Antragsteller mit Verfügung vom 21. Oktober 2002 aufgefordert, sich wegen eines Rotlichtverstößes und zweier Trunkenheitsfahrten am 20. April 2002 (0,55 Promille Blutalkoholwert) und am 25. Mai 2002 (0,48 Promille Atemalkoholwert) einer Begutachtung zu unterziehen. Die Berechtigung ergibt sich aus § 13 Nr. 2 b FeV (nicht aus § 13 Ziff. 2 c FeV). Auffällig ist, dass alle drei Verstöße in einem zeitlich engen Zusammenhang stehen. Gerade die beiden Trunkenheitsfahrten im Verlaufe von etwas mehr als einem Monat mussten den Antragsgegner veranlassen, ihn medizinisch-psychologisch begutachten zu lassen. Zwar hat sich der Antragsteller der Begutachtung gestellt, aber nicht das Gutachten an den Antragsgegner übersandt. Hierin ist ebenso eine Weigerung zu sehen wie in dem Fall, in dem der Betroffene sich einer Begutachtung gar nicht erst stellt. Auch im Falle des Antragstellers ist daher der Schluss zulässig, dass er Eignungsmängel verdecken will, in dem er das Gutachten nicht übersendet. Der Antragsgegner ist nicht verpflichtet, den Kläger nochmals zu einer Begutachtung aufzufordern. Ob das Gutachten mit gravierenden Mängeln behaftet ist, wäre im weiteren Verwaltungsverfahren bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beurteilen gewesen. Ein Anspruch auf eine weitere Untersuchung lässt sich aus § 13 Nr. 2 FeV nicht herleiten. Im Übrigen muss bedacht werden, dass ein Fahrerlaubnisentziehungsverfahren in aller Regel eilbedürftig ist, weil ungeeignete Kraftfahrzeugführer zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer

möglichst kurzfristig von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden müssen. Weitere Begutachtungen würden dem entgegenstehen.

107.*) Zur Verletzung der einem Beamten nach § 54 Satz 3 BBG obliegenden Pflicht, sich auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu zeigen, die sein Beruf erfordert, durch fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Trunkenheit und zum Absehen von entsprechenden Disziplinarmaßnahmen gemäß §§ 77 Abs. 1 Satz 2 BBG, 14 BDO.

Bundesdisziplinargericht,
Beschluss vom 05. Dezember 2002 – VII VL 25/02 –

Zum Sachverhalt:

Der jetzt 53-jährige Beamte trat in den Dienst der damaligen Deutschen Bundespost ein und begann eine Lehre als Fernmeldehandwerker. Er wurde nach bestandener Prüfung mit Wirkung vom 01. Dezember 1973 als Techn. Fernmeldeassistent z. A. in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Mit Wirkung vom 05. Dezember 1976 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Zuletzt wurde er am 27. September 1995 zum Techn. Fernmeldebetriebsinspektor befördert.

Der Beamte ist bislang disziplinarisch nicht geregelt worden. Er ist allerdings strafrechtlich bereits zweimal in Erscheinung getreten. So wurde er durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Reinbek wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 1 650,- DM verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Reinbek wurde der Beamte erneut wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs infolge Alkoholgenußes zu einer Geldstrafe von 5 400,- DM verurteilt. Auf die Berufung des Beamten wurde die Geldstrafe durch das Landgericht Lübeck auf 4 200,- DM reduziert. Der diesem zweiten Urteil zugrunde liegende Sachverhalt ist Gegenstand der vorliegenden Anschuldigung.

„Der Beamte befuhr am 23. Mai 1999 mit dem Pkw um 00.30 Uhr den O.-Weg in N., nachdem er zuvor soviel Alkohol zu sich genommen hatte, dass die ihm um 01.15 Uhr entnommene Blutprobe im Mittel noch einen Blutalkoholgehalt von 1,85 Promille enthielt. Infolge der alkoholbedingten Fahrunsicherheit verschuldete der Angeklagte einen Verkehrsunfall, indem er mit seinem Fahrzeug gegen den am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw des Zeugen S. fuhr. Hierdurch entstand ein Fremdschaden in Höhe von ca. 11 000,- DM.

Der Angeklagte hätte bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass er infolge des Alkoholgenußes fahruntüchtig war und andere gefährden konnte“.

Aus den Gründen:

Das Gericht ist gemäß § 18 Abs. 1 BDO an die tatsächlichen Feststellungen der Strafurteile gebunden.

Anhaltspunkte dafür, sich hiervon zu lösen, sind nicht ersichtlich, zumal der Beamte den festgestellten Sachverhalt als richtig anerkennt.

Der Beamte hat darüber hinaus ein Gutachten des Medizinisch-Psychologischen Instituts des TÜV vom 23. März 2001 vorgelegt, in dem ihm bescheinigt wird, dass er glaubhaft seit Silvester 1999/2000 auf Alkohol verzichte und dass somit erneute Alkoholdelikte im Straßenverkehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten seien.

Der Beamte hat gegen die ihm obliegende Pflicht aus § 54 Satz 3 BBG verstoßen, sich auch außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Auch unter Berücksichtigung der Konkretisierung der Pflichten aus § 54 Satz 3 durch § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG, wonach eine Pflichtwidrigkeit nur vorliegt, wenn das Verhalten eines Beamten in einer für Amt oder Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise beeinträchtigt wird, ist hier von einer Pflichtwidrigkeit auszugehen. Der Beamte war zum wiederholten Male auffällig geworden und strafrechtlich verurteilt worden. Der bei ihm festgestellte Blutalkoholwert von 1,85 Promille ist derart hoch, dass von einer Alkoholgewöhnung auszugehen ist. Nicht Alkohol gewöhnte Personen würden bei einer solchen Alkoholisierung im Zweifel bereits schlafen. Der hohe Alkoholisierungsgrad sowie der hohe verursachte Schaden lassen das Verhalten des Beamten als pflichtwidrig erscheinen, auch wenn er beruflich nicht mit der Führung von Kraftfahrzeugen betraut zu sein scheint.

Allerdings konnte wegen dieses Dienstvergehens gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 BBG eine Disziplinarmaßnahme gegen den Beamten nicht verhängt werden, da gemäß § 14 BDO wegen desselben Sachverhaltes, wegen dessen bereits ein Gericht eine Strafe verhängt hat, eine Geldbuße oder eine Gehaltskürzung nur dann verhängt werden kann, wenn diese zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren. Diese Voraussetzungen sind durch den Beamten nicht erfüllt. Er ist bislang disziplinarrechtlich nicht belangt worden, so dass hier auch keine entsprechende Warnfunktion vorhanden war. Zwar kann auch eine strafrechtliche Verurteilung eine solche Warnfunktion ausüben. Allerdings hat das Landgericht Lübeck in seinem Urteil ebenfalls zugunsten des Beamten eingeräumt, dass dieser einsichtig und reuig sei und sich nunmehr mit seiner Alkoholproblematik auseinandersetze. Insofern muss dem Beamten die Begutachtung durch den TÜV zugute gehalten werden, wonach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein erneutes Alkoholdelikt im Straßenverkehr nicht zu erwarten sei. Fehlt es somit an der Wiederholungsgefahr, darf gemäß § 14 BDO eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden. Damit war das Verfahren gemäß §§ 76 Abs. 3 Satz 1, 64 Abs. 1 Ziffer 7 BDO einzustellen.

(Mitgeteilt von Richter am Bundesdisziplinargericht
Daniel Köhler, Hamburg)

108.)* Zum fahrlässigen Verstoß gegen die einem Beamten gemäß § 54 Satz 1 BBG obliegende Pflicht zur vollen Hingabe an seinen Beruf in Form der Pflicht zur Erhaltung der vollen Dienstfähigkeit aufgrund übertriebenen Alkoholgenusses am Vorabend.

Bundesdisziplinargericht,
Beschluss vom 05. März 2003 – VII VL 26/02 –

Zum Sachverhalt:

Der jetzt 40-jährige Beamte trat nach Abschluss einer Ausbildung zum Heizungs- und Lüftungsbauer als Facharbeiter in den Dienst der damaligen Deutschen Bundesbahn beim Rangierbahnhof M. Er ist seit dem 07. Juli 1994 Beamter auf Lebenszeit und wurde zuletzt am 04. August 2000 zum Hauptwerkmeister (Wg) befördert.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sind geordnet. Seine Ehefrau ist ebenfalls als Hauptwerkmeisterin im Dienst bei der DB AG (Station & Service). Er hat zwei Kinder.

Die Arbeitsleistung und das Arbeitsverhalten des Beamten werden insgesamt als „sehr gut“ eingeschätzt.

Der Beamte ist disziplinarisch noch nicht in Erscheinung getreten. Allerdings wurde gegen ihn durch Strafbefehl wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 60,00 DM festgesetzt.

Auf dieses mit Verfügung vom 06. Juli 2001 eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren findet gemäß § 85 Abs. 3 BDG das bisherige Recht der Bundesdisziplinarordnung Anwendung.

Dem Beamten wird folgender Sachverhalt vorgeworfen:

Er verrichtete am 13. Juli 2000 von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr seinen Dienst als Wagenmeister beim Cargo Bahnhof M. Im Anschluss konsumierte er in der Nacht auf den 14. Juli 2000 bis gegen 05.00 Uhr morgens in seiner Wohnung Bier und Baccardi Rum in derart erheblicher Menge, dass eine am 14. Juli 2000 um 15.58 Uhr entnommene Blutprobe einen Blutalkoholgehalt von 0,84 Promille ergab. Der Beamte legte sich nach seiner Einlassung gegen 05.00 Uhr morgens schlafen und erwachte gegen 11.00 Uhr. Nach dem Erwachen meldete er sich bei seiner Organisationseinheit dienstunfähig krank. Nach Rückrechnung der Ergebnisse der Blutprobe um 15.58 Uhr betrug die Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Erwachens ca. 1,34 Promille. Gegen 15.00 Uhr setzte sich der Beamte in sein Kraftfahrzeug und befuhr öffentliche Straßen, wobei es schließlich zu einem leichten Auffahrunfall mit einem Schaden von ca. 70,00 DM kam.

Der Beamte hat sich dahingehend eingelassen, es hätten sich am Abend des 13. Juli 2000 wieder Anzeichen einer bereits vom 10. bis zum 12. Juli 2000 vorhandenen Virusinfektion gezeigt, die er als überwunden angesehen habe. Er habe bereits am Abend des 13. Juli 2000 seinen Schichtkollegen angedeutet, dass er sich am Folgetag krankmelden werde. Nach Schichtende habe er entsprechend eines Hausrezeptes

die verspürten Krankheitsanzeichen mit Bier und Cola-Baccardi bekämpft. Am Morgen nach dem Erwachen habe er sich nicht durch Alkoholgenuss beeinträchtigt gefühlt. Allerdings habe er die Anzeichen der Virusinfektion gespürt. Am Nachmittag sei er unterwegs gewesen, um Medikamente aus der Apotheke zu holen. Soweit im Strafverfahren erklärt worden sei, er habe bei der Firma Inter-Spar einkaufen wollen und soweit in den Vorermittlungen erklärt worden sei, er habe eines seiner Kinder abholen wollen, beruhe dies auf Informationsirrtümern seitens seines Verteidigers.

Aus den Gründen:

Durch dieses Verhalten hat der Ruhestandsbeamte fahrlässig gegen die ihm obliegende Pflicht zur vollen Hingabe an seinen Beruf in Form der Pflicht zur Erhaltung der vollen Dienstfähigkeit gemäß § 54 Satz 1 BBG verstoßen. Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen im Disziplinarverfahren steht für das Gericht fest, dass der Beamte durch den übertriebenen Alkoholgenuss in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli 2000 jedenfalls mitursächlich seine Dienstfähigkeit für die Spätschicht des 14. Juli 2000 beseitigt hat. Für ihn gilt das absolute Alkoholverbot nach der ADAZB. Wenn der Beamte Alkohol in solchen Mengen zu sich nahm, wie er dies in den disziplinarischen Vorermittlungen bestätigte, so musste ihm klar sein, dass der Restalkohol am nächsten Tag noch erheblich sein musste. Er wusste, dass er am nächsten Tag wieder Dienst leisten musste und musste es dementsprechend unterlassen, seine Dienstfähigkeit durch einen solchen übertriebenen Alkoholkonsum zu gefährden.

Die Einlassung des Beamten, er habe mittels eines alten Hausrezeptes den erneuten Anflug einer Virusinfektion bekämpfen wollen, rechtfertigt sein Verhalten nicht. Dem Gericht ist bekannt, dass solche „Hausrezepte“ durchaus im Umlauf sind. Ohne auf deren Wirksamkeit einzugehen steht jedenfalls fest, dass eine Alkoholaufnahme mit einem Wert von fast zwei Promille bei Trinkende gegen 05.00 Uhr morgens absolut nichts mehr mit der Anwendung eines Hausrezeptes zu tun hat. Ein Grog oder ein warmes Bier verbunden mit Erholung durch den Schlaf ist noch denkbar und wäre auch unter dem Aspekt der Erhaltung der Dienstfähigkeit nicht bedenklich gewesen.

Besonders bedenklich erscheint die Einlassung des Beamten, er habe sich nach seinem Erwachen gegen 11.00 Uhr in keiner Weise durch den nächtlichen Alkoholkonsum beeinträchtigt gefühlt. Nach aller Lebenserfahrung ist bei einem nicht Alkohol gewöhnten erwachsenen Menschen eine Alkoholisierung von zwei Promille und zum späteren Erwachenszeitpunkt von 1,34 Promille derart hoch, dass Beeinträchtigungen des Wohlfühls durch den Alkoholkonsum nahezu unausweichlich sind. Sollte der Beamte tatsächlich keine Beeinträchtigung gefühlt haben, spräche dies durchaus für eine Alkoholgewöhnung. Das Gericht geht daher davon aus, dass es sich hier um eine Schutzbehauptung handelt.

Entsprechend ist davon auszugehen, dass der Beamte seine Dienstfähigkeit für den 14. Juli 2000

wenigstens fahrlässig beseitigt hat. Hierfür hat er disziplinarrechtlich einzustehen. Dabei ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass dem Beamten kein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst vorgeworfen wird, da er aufgrund der Alkoholisierung tatsächlich dienstunfähig war. Der disziplinarrechtlich relevante Vorwurf geht vielmehr dahin, dass er die zuvor vorhandene Dienstfähigkeit durch schuldhaftes Verhalten beseitigt hat.

Die Einlassung des Beamten, die bereits überwunden geglaubte Virusinfektion sei wieder aufgeflackert, hat sich nicht verifizieren lassen. Er selbst hat eingeräumt, dass sich seine Kollegen an eine angebliche Äußerung in diesem Sinne in der Spätschicht vom 13. Juli 2000 nicht erinnern konnten. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beamte auch wegen einer solchen Krankheit seinen Dienst am 14. Juli 2000 eventuell nicht hätte antreten können. Sein Verhalten in der Nacht vom 13. auf den 14. Juli 2000 hat jedoch die Dienstfähigkeit im Wege so genannter überholender Kausalität endgültig beseitigt und ist daher als pflichtwidrig anzusehen. Ein bloßes Unwohlsein begründet nämlich in der Regel keine Dienstunfähigkeit.

Der Beamte hat damit fahrlässig ein einheitliches innerdienstliches Dienstvergehen gemäß § 77 Abs. 1

Satz 1 BBG begangen. Dieses wiegt nicht so schwer. Insbesondere im Hinblick auf die bislang vorbildliche Dienstleistung des Beamten, seine sehr gute Beurteilung, sowie eine fehlende Vorbelastung konnte die Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich der förmlichen Disziplinarmaßnahmen angesiedelt werden. Das Gericht sieht hierfür eine Gehaltskürzung auf die Dauer von vier Monaten als tat- und schuldangemessen an. Die Rücknahme des Widerspruchs seitens des Beamten gegen die Ankündigung des Disziplinargerichtsbescheids lässt auch erkennen, dass der Beamte nunmehr seinen Fehler eingesehen hat und zu ihm steht. Es ist daher davon auszugehen, dass sich ein solches Fehlverhalten nicht wiederholen wird, weshalb auch – sozusagen nachträglich – die doch milde Beurteilung gerechtfertigt wird.

(Mitgeteilt von Richter am Bundesdisziplinargericht
Daniel Köhler, Hamburg)

Anmerkung der Schriftleitung: Das Bundesdisziplinargericht wurde zum Jahresende 2003 aufgelöst. Seine Aufgaben nehmen zukünftig die Verwaltungsgerichte der Länder wahr. Siehe hierzu auch die Pressemitteilung Nr. 105/03 des Bundesministeriums der Justiz vom 30. Dezember 2003.

**SYMPOSIUM
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR
VERKEHRSMEDIZIN**

Fahreignung und Fahrsicherheit

28. November 2003

Abteilung Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Ulm

Veranstaltet von: **DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSMEDIZIN**

Beiträge

*Entwicklung der Fahreignungsbegutachtung
in der Bundesrepublik Deutschland*

PROF. DR. WERNER WINKLER, Laatzen

Zur Psychologie des Autofahrers

PROF. DR. WERNER KANNHEISER, München

Der Einsatz von biologischen Alkoholmarkern in der Fahreignungsbegutachtung alkoholauffälliger Kraftfahrer

DR. STEPHAN SEIDL, Institut für Rechtsmedizin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Fahreignungsbegutachtung erkrankter Autofahrer

DR. HANNELORE HOFFMANN-BORN, TÜV Hessen GmbH – MPI Frankfurt, Frankfurt am Main

Die Leistungsfähigkeit von Coffeeshopbesuchern vor und unmittelbar nach Cannabiskonsum sowie vor Fahrtantritt

PROF. DR. EGON STEPHAN, Psychologisches Institut der Universität zu Köln

PROF. DR. RAINER MATTERN, Direktor des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg

DIPL.-PSYCH. TOBIAS TSCHÖP, Mönchengladbach

DR. GISELA SKOPP, Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg

Pupillenreaktion unter Cannabiseinfluss)*

DIPL.-PSYCH. CHRISTIANE THIEME, Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg

PROF. DR. RAINER MATTERN, Direktor des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg

*Beurteilungskriterien bei der Fahreignungsbegutachtung**)*

DR. WOLFGANG SCHUBERT, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie, Berlin

*Akkreditierung im Bereich Begutachtung der Fahreignung – Erfahrungen und Perspektiven***)*

DR. HANS CH. HEINRICH, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach

*) Dieser Beitrag wird demnächst in dieser Zeitschrift veröffentlicht.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Dieser Beitrag ist veröffentlicht in: Zeitschrift für Verkehrssicherheit (ZVS) 2004, 89.

***) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Dieser Beitrag ist veröffentlicht in: Zeitschrift für Verkehrssicherheit (ZVS) 2004, 21.

WERNER WINKLER

Entwicklung der Fahreignungsbegutachtung in der Bundesrepublik Deutschland

The development of medical-psychological assessment procedures for drivers in the Federal Republic of Germany

1. 50 Jahre Fahreignungsbegutachtung in der BRD

Gestatten Sie mir, dass ich am Beginn meiner Ausführungen recht persönliche Betrachtungen referiere:

1953 als Gutachter im Medizinisch-Psychologischen Institut des TÜV Stuttgart habe ich begonnen, Fahreignungsuntersuchungen durchzuführen. Einer meiner ersten Probanden war ein Gehörloser, dem der Amtsarzt bescheinigt hatte, dass er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sei. Der Betroffene wehrte sich und wurde von der Behörde zum MPI geschickt, wo ich zu meiner Überraschung feststellte, dass der Antragsteller hervorragende Leistungen im so genannten Fahrstand aufwies, also das optische Wahrnehmungsfeld besser beherrschte als unsere Normalpatienten. Wir haben ihn positiv beurteilt, weil wir die Kompensationsmöglichkeiten seiner Leistungseinbußen als Gehörloser erkannten und später erfahren haben, dass er eine ausgezeichnete Fahrprüfung abgelegt hatte.

50 Jahre später hatte ich als Obergutachter des Landes Niedersachsen einen Lehrer zu begutachten, der nach dreimaliger Trunkenheit am Steuer eine Alkoholentziehungskur absolviert hatte, aber bei der anschließenden MPU negativ begutachtet worden war. Ich musste dieses Urteil bestätigen, da der Betroffene die Ursachen seines Alkoholmissbrauchs noch gar nicht erkannt und noch keine Aktivitäten zu ihrer Beeinflussung unternommen hatte, ebenso war es ihm bislang noch nicht gelungen, alternative Verhaltensweisen in den Konfliktsituationen, wie sie früher die Alkoholfahrten auslösten, zu entwickeln und zu erproben, obgleich sie noch immer aktuell seine Lebenssituation bedrohten.

Kollege KLEBELSBERG [1] hat 1988 die Entwicklung der Fahreignungsbegutachtung beschrieben mit der Formel „Vom Leistungsverhalten zum Risikoverhalten“. Und Kollege BARTHELMESS [2] nannte dafür die Formel: „Vom Idiotentest zur systemischen Verkehrspsychologie“. Darin wird in der Tat deutlich, was zwischenzeitlich geschehen ist: Fahreignungsuntersuchungen betrafen in den 50er Jahren primär die Ermittlung einer ausreichenden körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit – wie dies auch in den Rechtsvorschriften dargelegt war – ich habe diese Art der Fahreignungsbegutachtung als so genannte „Nachweisdiagnostik“ beschrieben [3].

Heute geht es primär darum zu ermitteln, ob fahreignungsausschließende Faktoren im körperlichen, seelisch-geistigen und Persönlichkeitsbereich sowie in den akuten Lebensbedingungen vorliegen, ob sie durch fahreignungsfördernde Elemente kompensiert werden können und mit welchen pädagogischen, rehabilitativen oder therapeutischen Maßnahmen sie sich ggf. korrigieren lassen. Dafür habe ich den Begriff „Entlastungsdiagnostik“ geprägt, d. h. eine Diagnostik, die den von der Behörde als ungeeignet vermuteten Kraftfahrer ggf. entlastet.

2. Ursachen und Entwicklung

Die Ursachen für die beschriebene Entwicklung sind vielfältig:

2.1 Einmal ist – insbesondere durch die Veränderung des StVG und der FeV [4] – eine Verschiebung der Verdachtsindikatoren eingetreten, die behördliche Eignungszweifel auslösen.

1997 z. B. waren bei einer Verkehrsbehörde 59,4 % der Personen, deren Eignung in Frage gestellt wurde, Alkoholauffällige, 28,9 % Punktetäter, 9,4 % Drogenauffällige, 0,8 % wiesen körperliche Mängel auf und 1,6 % hatten sonstige Defizite [5].

In den Anfangsjahren der Motorisierung nach dem 2. Weltkrieg dominierten in der Bundesrepublik Deutschland dagegen Personen mit körperlichen Mängeln, z. B. Kriegsversehrte oder Sehgeminderte sowie Personen, die wiederholt die Führerscheinprüfung nicht bestanden hatten.

2.2 Dass es zu der Verschiebung der Verdachtsindikatoren gekommen ist, geht auf die intensive Erforschung der Ursachen des Fehlverhaltens im Straßenverkehr zurück, z. B. auf die – Ermittlung von Prädiktoren und Rückfallquoten bei Alkoholauffälligen und Punktetätern (JACOBSHAGEN und UTZELMANN, 1986) [6], auf die Aktivitäten der Fachdisziplinen, z. B. der Ophthalmologischen Gesellschaft [7], der Rechtsmedizin, der Verkehrsmedizin und der Verkehrspsychologie sowie auf die Umsetzung der Erkenntnisse in Eignungsrichtlinien des Bundes z. B. 1982 [8] und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung [9].

Eine bedeutende Rolle in dieser Entwicklung kommt auch der Tätigkeit so genannter Obergutachter zu. Erstmals wurde 1961 in Bayern per Erlass eine so genannte Obergutachterstelle eingerichtet, 1996 kam es zur Gründung der Gesellschaft der Obergutachter, zu deren Vorsitzenden Herr Kollege REINHARDT gewählt wurde. Durch Obergutachten konnten schwierige und sehr komplexe Fragen der Fahreignungsbegutachtung mit dem nötigen Zeitaufwand und fachlicher Kompetenz geklärt werden, zugleich wurden durch die Evaluationsstudien der Ober-

gutachterstellen [10] – z. B. der OGA Ulm [11] – neue Erkenntnisse hinsichtlich der Beurteilung von Eignungsdefiziten und ihrer Kompensation gewonnen.

Durch die Aktivitäten der Verbände und Fachgruppen [12, 13] kam es zu fortlaufenden Ermittlungen und Formulierungen von Prinzipien der Eignungsbegutachtung, z. B. zu dem erstmals 1973 publizierten Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ [14], zu dem 1995 erstellten „Psychologischen Gutachten Kraftfahreignung“ [15], zur Systematisierung der Ausbildung von Gutachtern und ihrer Tätigkeit, z. B. in den so genannten TÜVIS-Prüfgrundlagen [16], zur Entwicklung zuverlässiger Untersuchungsverfahren z. B. durch die österreichischen Kollegen [17], zur wissenschaftlichen Überprüfung der gutachtlichen Prognosen hinsichtlich der Eignungsbeurteilung [18] und zur Koordinierung der gewonnenen Erkenntnisse in Fachausschüssen und Beiräten, z. B. dem Verkehrsmedizinischen Beirat beim BMV und zur fortlaufenden Förderung der Forschung, insbesondere bei der BAST.

2.3 Bei der BAST arbeiteten Projektgruppen über viele Jahre hinweg – z. B. die Projektgruppe „Kurse für auffällige Kraftfahrer“ [19] – mit dem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen und ihre Umsetzungsmöglichkeiten in die verkehrsbehördliche Praxis zu ermitteln. Die BAST hat gezielt Forschungsaufträge vergeben, z. B. zur Ermittlung der Effektivität von Rehabilitationsmaßnahmen bei auffällig gewordenen Kraftfahrern [20], denen es zu verdanken ist, dass Evaluationsdaten gewonnen wurden, z. B. über rückfallfördernde Risikofaktoren, die in den Fahreignungsbegutachtungen umgesetzt werden konnten. Es gelang auf diesem Weg, die Verkehrsbehörden und Gerichte zu überzeugen, was zur Änderung der behördlichen Maßnahmen – z. B. in der FeV von 1998 [21] – führte.

2.4 Evaluationsdaten einerseits und behördliche Maßnahmeprinzipien andererseits waren es auch, die zur Entwicklung und gesetzlichen Verankerung von Qualitätssicherungsmaßnahmen [22] bei der Fahreignungsbegutachtung führten, wie sie derzeit sowohl für die Tätigkeit der Begutachtungsstelle für Fahreignung in der Form der Akkreditierung durch die BAST [23] vorgeschrieben sind, als auch für die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen in der Form der Forderung nach kontinuierlichen Evaluationen der Ergebnisse.

2.5 Schließlich gelang es im Jahre 1999, nach 13 teilweise recht temperamentvollen Sitzungen von Ärzten und Psychologen sowie Vertretern der Behörde unter Leitung des BMV Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung [24] zu erstellen, die sowohl die verkehrsmedizinischen wie auch die verkehrspsychologischen Erkenntnisse und Grundsätze der Fahreignungsbegutachtung koordinieren und nunmehr allen Fahreignungsbegutachtungen zu Grunde gelegt werden müssen. Ein 2002 herausgegebener Kommentar (SCHUBERT et al.) [25] ergänzt die Leitlinien, insbesondere durch umfangreiche Interpretationen der beschriebenen Grundsätze und ihrer praktischen Umsetzung sowie durch eine ausführliche Diskussion der internen wie der externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

3. Heutiger Stand

Die in Kürze dargestellte Entwicklung der Fahreignungsbegutachtung in der Bundesrepublik Deutschland kann zusammenfassend als recht positiv beurteilt werden: Sowohl hinsichtlich der Vorgehensweise der Behörden, Eignungsdefizite bei Kraftfahrern zu ermitteln und daraus Konsequenzen zu ziehen als auch hinsichtlich der Vorgehensweise der Gutachter. Auch das Niveau der Erforschung von Risikofaktoren und rückfallvermindernden pädagogischen, rehabilitativen und therapeutischen Maßnahmen ist begrüßenswert, wobei auch die Einbeziehung ausländischer Erkenntnisse [26], besonders in der Kooperation mit deutschsprachigen Ländern wie Österreich und der Schweiz [27] von beachtlicher Bedeutung war. Regelmäßige Kongresse der Verkehrspsychologen [28] und der Verkehrsmediziner [29] haben den Erfahrungsaustausch gefördert und ebenso Forschungsthemen erkennen lassen und Ausbildungsdefizite.

Dennoch bleiben eine Reihe von ungelösten Problemen, deren Behandlung notwendig ist.

Dazu zählen:

3.1 Die fehlende Evaluation der von Fachärzten durchgeführten Fahreignungsbegutachtungen.

3.2 Die fehlende Qualitätssicherung der rein medizinischen Fahreignungsbegutachtungen.

3.3 Die noch unzureichenden Erkenntnisse über fahreignungsrelevanten Drogenkonsum und einer effizienten Rehabilitation drogenauffälliger Kraftfahrer.

3.4 Die unzureichende – weil rein punitive – Fahreignungsbeurteilung durch den Strafrichter bei der Sperrfristfestsetzung nach Entzug der Fahrerlaubnis – hier wäre eine beim nächsten Verkehrsgerichtstag in Goslar [30] zu behandelnde Lösung des Problems angezeigt, etwa in Form einer generellen Fahreignungsbegutachtung nach Entzug der Fahrerlaubnis zur Ermittlung der Ursachen des Fehlverhaltens und möglicher Wege zur Wiederherstellung der Eignung.

3.5 Die Erweiterung der Datenerhebung fahreignungsbegutachteter Kraftfahrer für Evaluationsstudien durch kontinuierliche Erfassung aller relevanten Daten im Verkehrszentralregister – dazu zählen Vorfeldparameter – z. B. bereits erfolgter verkehrspsychologischer Beratung – oder Umfeldbedingungen – z. B. der polizeilichen Überwachungsdichte.

3.6 Eine weitergehende Präzisierung der Verdachtsindikatoren, die zu einer Begutachtung führen sollen – § 11 Abs. 1 der FeV spricht lediglich von „Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen oder bei denen Anhaltspunkte für eine hohes Aggressionspotenzial bestehen“.

3.7 Die Verbesserung der Regelungen in § 13 der FeV über Art und Umfang der Fahreignungsbegutachtungen bei Alkoholabhängigen. Sie sollen ausschließlich medizinisch untersucht werden hinsichtlich der Frage, „ob Ab-

hängigkeit nicht mehr besteht“. Dabei werden die Fragen, wie es zur Abhängigkeit kam, wie weit der Betroffene die Ursachen erkannt hat und Maßnahmen erprobt hat, sie zu beseitigen, nicht beantwortet.

3.8 Die Bereitstellung von ausreichenden Forschungsmitteln, um die den einzelnen Bürger wie die Verkehrsgemeinschaft betreffenden Fragen der Fahreignung und ihrer Begutachtung weiterhin zu optimieren und den sich jeweils ändernden Systembedingungen der motorisierten Verkehrsteilnahme anzupassen, z. B. durch die Teilnahme von Ausländern.

Zusammenfassung

50 Jahre Fahreignungsbegutachtung in der BRD haben zu einer entscheidenden Änderung des Eignungsbegriffes bei Behörden, Gerichten und Gutachtern geführt. Durch systematische Analysen der wiederholten Verkehrsauffälligkeit wurden einerseits rückfallbegünstigende Risikofaktoren ermittelt, die die Fahreignung ausschließen, andererseits gelang es, Wege zu finden, derartige Mängel durch pädagogische, rehabilitative und therapeutische Maßnahmen zu kompensieren. Wissenschaftlich gesicherte Evaluationsdaten ermöglichten es, in den 90er Jahren kompetente Begutachtungsleitlinien zu erstellen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung einzuführen sowie Änderungen der Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Offene Fragen, u. a. zur Begutachtung und Rehabilitation von Drogenkonsumenten, bedürfen allerdings weiterhin intensiver Bearbeitung, um auch den mit der Zeit sich jeweils ändernden Systembedingungen der Fahreignungsproblematik gerecht zu werden.

Schlüsselwörter

Fahreignung – Rechtsvorschriften – Begutachtungsleitlinien – Qualitätssicherung – Systembedingungen

Summary

50 years of aptitude testing of drivers within the licensing process in the FRG led to a fundamentally altered meaning of the term aptitude, especially in authorities courts and assessing experts themselves. Factors rising the risk of recidivism or even those excluding the restitution of the licence were analyzed systematically on repeated offenders. In addition, pedagogic, rehabilitative and even therapeutic measures to compensate driver deficiencies were developed. In the nineties, scientific evaluations led to well founded guidelines for assessing the drivers. This research also helped to establish quality management Systems as well and forced improvements in legislation.

Open questions, p. e. on assessment and rehabilitation of drug users, need intensive further research to cope with varying System conditions in the future.

Keywords

traffic offender – driving aptitude – medical-psychological assessment – assessment guidelines – rehabilitation – legislation – quality management – system conditions

Literatur

- [1] Klebelsberg D Historische Entwicklung und Ist-Zustand der Verkehrspsychologie. Kleine Fachbuchreihe des Kuratoriums für Verkehrssicherheit. Salzburg; 1988; Band 24: 141–151.
- [2] Barthelmeß W Fahreignung nach neuem Recht – ein integratives Konzept. NZV 2000, Heft 1: 18–26.
- [3] Winkler W Aktuelle Fragen der verkehrspsychologischen Fahreignungsbegutachtung. Zeitschrift für Verkehrssicherheit; 1986; 32: 163–166.
- [4] Straßenverkehrsgesetz Bundesgesetzblatt 1, Nr. 747 Straßenverkehrsrechtsänderung (2001): Bundesgesetzblatt 1, Nr. 386 Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung strassenverkehrsrechtlicher Vorschriften (1998): Bundesgesetzblatt 1, Nr. 55.
- [5] Winkler W (1998) Fahreignungsbegutachtungen und Nachschulung verkehrsauffälliger Kraftfahrer. In: Verteidigung in Verkehrsstrafsachen. Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein 1998; 24: 21–46.
- [6] Jacobshagen W, Utzelmann H-D Medizinisch-Psychologische Fahreignungsbegutachtungen bei alkohol-auffälligen Fahrern und Fahrern mit hohem Punktestand. Forschungsberichte des Verbandes der Technischen-Überwachungs-Vereine e. V. 178, Köln 1996.

- [7] Bundesgesundheitsamt Gutachten „Sehvermögen und Kraftverkehr“. Schriftenreihe des Bundesministers für Verkehr; 1972, Heft 38.
- [8] Richtlinien für die Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrerlaubnisbewerbern und -inhabern vom 01. 12. 1982. Verkehrsblatt 1982: 496 Geändert Verkehrsblatt 1989: 786 und Verkehrsblatt 1992: 307.
- [9] Z. B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20. 02. 1987, wonach die Grundlage der Beurteilung der Kraftfahreignung eine „umfassende Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Kraftfahrers“ ist.
- [10] Luff K, Heiser H, Lutz F U, Schweer Th Über die Validität von Fahrtauglichkeitsuntersuchungen bei Mehrfachtrunkenheitstätern. Blutalkohol 1988; XXV: 6–13.
- [11] Reinhardt G Laborbefunde bei Eignungsuntersuchungen. In: Bundesanstalt für Straßenwesen. (Hrsg.): Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 1993; Heft 89: 85–86.
- [12] Risser R (Hrsg.) 35. BDP-Kongress für Verkehrspsychologie. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn 1995.
- [13] Kongressbericht der 27. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. in Heidelberg 1.–3. April 1993. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 89, Bergisch Gladbach, 1993.
- [14] Gemeinsamer Beirat für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.) (1992): Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“, 4. Auflage, Bonn.
- [15] Kroj G (Hrsg.) Psychologisches Gutachten Kraftfahreignung. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn 1995
- [16] Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine (1983): Leitfaden zur Begutachtung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen in amtlich anerkannten Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstellen (MPU). Zeitschrift für Verkehrssicherheit 29: 146.
- [17] Bukasa B, Kisser R, Wenninger U Computergestützte Leistungsdiagnostik bei verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchungen. Diagnostica, 1990 36, Heft 2: 148–165.
- [18] Jacobshagen W, Utzelmann H-D Prognosesicherheit der MPU. Prognosesicherheit, Prädiktoren und Akzeptanz bei MPU-Fahreignungsbegutachtungen von alkoholauffälligen Fahrern und Fahrern mit hohem Punktestand. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 1997; 43: 28–36.
- [19] Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) Kurse für auffällige Kraftfahrer. Schlussbericht der Projektgruppe „Kurse für auffällige Kraftfahrer“, Köln 1982.
- [20] Winkler W, Jacobshagen W, Nickel W-R Wirksamkeit von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer. Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.): Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 1988; Heft 64, Bergisch Gladbach.
- [21] Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (1998): Bundesgesetzblatt 1, Nr. 55.
- [22] Nickel W-R, Schell A Qualitätssicherung in der medizinisch-psychologischen Eignungsbeurteilung und bei der Rehabilitation auffälliger Kraftfahrer. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, Köln, 1993; 4: 156–160.
- [23] Heinrich H Ch Akkreditierungsstelle Fahrerlaubniswesen: Grundlagen – Erfahrungen – Perspektiven. 38. BDP-Kongress für Verkehrspsychologie, 12.–14. September 2002, Abstractband S. 27.
- [24] Bundesminister für Verkehr und Bundesministerium für Gesundheit (2000): Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 115, Bergisch Gladbach.
- [25] Schubert W et al. (Hrsg.) Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung – Kommentar. Kirschbaum Verlag Bonn, 2002.
- [26] Utzelmann H-D, Berghaus O, Kroj G (Hrsg.) Alcohol, Drugs and Traffic Safety – T 92. Proceedings of 12th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety, Cologne, 28. September – 2. Oktober 1992. Verlag TÜV Rheinland, Cologne; 1993.
- [27] Winkler W Psychologische Diagnostik und Begutachtung im Bereich der Verkehrspsychologie – Bundesdeutsche Entwicklungen, Europäische Perspektiven. In: Wetter U, Wilker F-W (Hrsg.): Europa – der Mensch im Mittelpunkt. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn, 1995.
- [28] Meyer-Gramcko F (Hrsg.) Verkehrspsychologie auf neuen Wegen. 37. Kongress für Verkehrspsychologie des Berufsverbandes Deutscher und Österreichischer Psychologinnen und Psychologen und der Föderation der Schweizer Psychologen. Deutscher Psychologen Verlag, Bonn, 1999.
- [29] Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) Kongressbericht 2003 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V., Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M, 125, 2001.
- [30] 42. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2004: 28.–30. Januar 2004 in Goslar. Arbeitskreis IV: Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafrichter.

Anschrift des Verfassers:

Professor Dr. phil. Werner Winkler
Diplom-Psychologe
An der Masch 24
30880 Laatzen

WERNER KANNHEISER

Zur Psychologie des Autofahrens Psychology of driving

Anforderungen an die Verkehrspsychologie als diagnostische und therapeutische Disziplin werden direkt oder indirekt von außen formuliert, wie dies für eine Angewandte Richtung der Psychologie sinnvoll ist: Von Auftraggebern, vom Gesetzgeber oder von anderen Notwendigkeiten der Realität, wie beispielsweise Normen. An dieser Stelle werden keine weiteren Forderungen an die Verkehrspsychologie gestellt, sondern der Stand der Verkehrspsychologie wird auf der Basis einer *Psychologie des Autofahrens* betrachtet. Damit soll auch die enge Verbindung, die PROF. REINHARDT als Obergutachter zur Psychologie hat, gewürdigt werden.

Zuerst einige (eher anekdotische) Anmerkungen zur *Psychologie des Autofahrens*: Den Begriff Psychologie des Autofahrens findet man unter anderem in einem Text des Augsburger Psychologen HANS HARTMANN aus dem Jahre 1978, in dem *ökonomisch-psychologische Überlegungen zum Problem des Individualverkehrs*, so der Titel des Beitrags, angestellt wurden [1]. Im Abschnitt zur Psychologie des Autofahrens beschreibt HARTMANN – gestützt auf den Psychoanalytiker BALINT mit den Begrifflichkeiten des *oknophilen* und des *philobatischen* Autofahrers zwei Autofahrertypen: Der Philobat, der „*Freund des Schreitens*“, findet im Durchmessen der „*freundlichen Weiten*“ des Raumes Entspannung und Erholung. Ihm ist die Bindung an andere Menschen unwichtig, sie erscheint ihm sogar gefährlich, so gerät ihm das Reisen zum hauptsächlichsten Lebensinhalt. Er versucht, die Einheit zwischen Ich und Welt, die er aufgrund einer missglückten Mutter-Kind-Auflösungsbeziehung verloren hat, dadurch wieder herzustellen, dass er sich den „*freundlichen Weiten*“ aussetzt und zugleich darauf achtet, „*gefährliche*“ Objekte zu meiden und nicht mit ihnen „*zusammenzustoßen*“. Der philobatische Autofahrer genießt das Fahren, bedient sich des Fahrzeugs als Objekt und fährt auch gerne riskant. Für den Oknophilen (von griech. „okneo“ = sich scheuen, zögern, sich anklammern) dagegen existieren keine „*freundlichen Weiten*“, sondern „*nur furchterregende Leerräume*“, die er nach Objekten absucht, an die er sich klammern kann. Er „*lebt von Objekt zu Objekt*“ und bemisst seine Aufenthalte in den leeren Räumen so kurz als möglich. Der oknophile Fahrer verhält sich nun ganz anders wie der philobatische: Er vertraut – wenn überhaupt – der passiven nicht der aktiven Sicherheit, für ihn spielt die schützende Funktion des Fahrzeugs in Form der Karosserie die Hauptrolle, er fährt eher ängstlich und verhalten.

Diese beiden Konstrukte muten ungewohnt an. Sie greifen aber Grunddimensionen auf, die auch in der empirischen Verkehrspsychologie herangezogen werden, um das Verkehrsverhalten zu erklären, nämlich die Dimensionen des *Auslebens* und *Absichern*: So ist die Arbeitsgruppe um BERGER, BLIERBACH und DELLEN [2] bei ihren Untersuchungen von einem Merkmal mit den beiden Polen „*Ausleben*“ und „*Absichern*“ ausgegangen. In der Studie von ADELT, GRIMMER und STEPHAN [3] erwiesen sich Ausleben und Absichern als eigenständige Konstrukte.

Derartige motivbezogene Konzepte einer Psychologie des Autofahrens könnten Maßnahmen zur Erhöhung der Fahrersicherheit befördern, indem sie allgemein zu einer Psychologisierung der Unfallforschung führten und spezifische Beiträge für eine zielgruppenspezifische Ansprache und Verkehrsaufklärung lieferten, die über rein soziodemographische Einteilungen hinausgeht. Konzepte einer Psychologie des Autofahrens sollen im vorliegenden Text auch dazu verwendet werden, den aktuellen Stand der Verkehrspsychologie thesenhaft zu beleuchten.

These 1: Psychologie des Autofahrens impliziert nicht die Forderung nach einer vereinheitlichenden, umfassenden Theorie.

Eine Betrachtung der Gegenstände einer Psychologie des Autofahrens, des Erlebens und Verhaltens im Straßenverkehr, macht deutlich, dass Erleben und Verhalten als Resultat verschiedenster – weit über motivationale Aspekte hinausreichender – Einflussgrößen bzw. Bedingungen betrachtet werden können. So lassen sich Erleben und Verhalten im Straßenverkehr u. a. über verschiedene Modelle abbilden, deren psychologische Essenz jeweils wie folgt umschrieben werden kann:

- Ausdruck der Persönlichkeit: Die Betrachtung von Verhalten und Erleben im Straßenverkehr als Ausdruck der Persönlichkeit des Menschen ist seit den Anfängen der psychologischen Auseinandersetzung mit dem Straßenverkehr wichtiges Moment und beginnt bei der Unfällepersönlichkeit.
- Handeln in Systemen: Die Unfälle-Theorien wurden durch eine Reihe struktureller Modelle ergänzt bzw. ersetzt, die Verhalten im Straßenverkehr als systemische Leistung in Mensch-Maschine- oder Mensch-Umwelt-Systemen betrachten.
- Handeln auf unterschiedlichen Regulationsebenen: Im Zuge handlungstheoretischer Modelle wurde Verkehrsverhalten als Fahraufgabe, die auf unterschiedlichen Regulationsebenen gesteuert wird, definiert.
- Verkehrsverhalten als Angepasstes Handeln: Hier wird zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit differenziert, um *angepasstes Verkehrsverhalten* zu beschreiben. „Objektive Sicherheit“ ergibt sich aus den physikalischen Kräften und Bedingungen, die in einer Verkehrssituation gegeben sind, die „subjektive Sicherheit“ ist der jeweils erlebte Grad von Sicherheit. Angepasstes Verhalten setzt voraus, dass die objektive

Sicherheit mindestens gleich groß oder aber größer ist als die subjektive Sicherheit, weil nur in diesen Fällen der jeweilige physikalische Grenzwert in einer Situation nicht überschritten wird. Das Verhältnis zwischen objektiver und subjektiver Sicherheit ist dabei variabel.

- Ausbalancieren eines optimalen Erregungsniveaus: Zentrale Annahme ist, dass jeder Mensch ein individuell konstantes Niveau der Risikobereitschaft besitzt. Weicht das in einer Situation wahrgenommene Risiko nach oben oder unten von diesem akzeptierten Risiko ab, kommt es zu einer Handlung, die das wahrgenommene Risiko an das akzeptierte Risiko anpasst. Grund für diese Regulationsprozesse ist, dass jedes Abweichen vom optimalen psychophysischen Erregungsniveau für den Menschen unangenehm ist, derartige Abweichungen deswegen vermieden werden.
- Verkehrsverhalten als Nutzenmaximierung wie in kognitiven Entscheidungstheorien.
- Verkehrsverhalten als prinzipiell motivational ausgelöster und durch Wahrnehmungsprozesse gesteuerter, routinierter Prozess.
- Verkehrsverhalten als erlerntes Verhalten.

Nun gab es vor dem Hintergrund dieser Erklärungsvielfalt immer wieder Forderungen nach einer *theoretischen Vereinheitlichung*: So wurde festgehalten, dass es „*trotz, beziehungsweise angesichts – der Fülle von empirischen Resultaten der Verkehrspsychologie an theoretischen Sätzen fehlt, welche die einzelnen Untersuchungsergebnisse logisch miteinander verbinden, und Voraussagen oder Erklärungen gestatten würden*“ [4]. Zwei andere Autoren [5] konstatierten für den engeren Bereich der Verkehrsunfallforschung: „*Immer wieder liest man in Untersuchungen aus dem Bereich der Verkehrsunfallforschung die resigniert klingende Feststellung, dass es eine allgemeine Theorie über die Entstehung von Verkehrsunfällen nicht gäbe. Hauptvorteil einer solchen Theorie wäre es, dass sie einen Bezugsrahmen bereitstellen würde, in den bestehende Erkenntnisse eingeordnet werden könnten, von denen aus Ableitungen und Erklärungen möglich wären, der die Entwicklung weiterführender Fragestellungen und Forschungsansätze besser begründbar machen würde und der nicht zuletzt die Ausarbeitung enger aufeinander bezogener Maßnahmen erlaube.*“

Was lässt sich aus der Sicht einer vielschichtigen Psychologie des Autofahrens antworten? Realistischerweise ist davon auszugehen, dass für ein komplexes Geschehen, wie Erleben und Verhalten im Straßenverkehr, kein einheitliches, umfassendes psychologisches System von Aussagen zur Beschreibung, Erklärung und Vorhersage entwickelt werden kann. Der Anspruch auf umfassende Modellbildung kann weder in der Psychologie insgesamt noch in einzelnen Disziplinen ihrer Angewandten Richtung erfüllt werden. Es ist sogar, legt man wissenschaftshistorische und wissenschaftsvergleichende Sichtweisen aus einzelnen Psychologiefeldern zugrunde, nicht sinnvoll, die unterschiedlichen theoretischen Modellierungen des Erlebens und Verhaltens im Straßenverkehr zu einer integrierten Theorie des Verkehrsverhaltens zusammenzufassen, da dann die unterschiedlichen Betrachtungsweisen und die damit verbundenen Umsetzungsmöglichkeiten verloren gingen. Das Fehlen einer Universaltheorie sowie eines weitgehend unumstrittenen universalen methodologischen Zugriffs wurde zwar in der Psychologie immer wieder als Symptom einer Krise erlebt [6]. Aus dieser Modellvielfalt ist aber keine Krise der Psychologie ableitbar, vielmehr gilt umgekehrt: Die Heterogenität der eigenen Disziplin stellt eine Qualität dar, die der Psychologie unterschiedliche Zugänge zu ihrem Themenbereich, dem Erleben und Verhalten, ermöglicht. In der Fahreignungsdiagnostik manifestiert sich diese Pluralität beispielsweise nutzbringend im multimodalen Charakter der Fahreignungsuntersuchung, wodurch sichergestellt wird, dass in der diagnostischen Situation unterschiedliche Verhaltens- und Erlebensaspekte erfasst werden. Dieses Vorgehen ist allgemein akzeptiert und wird beispielsweise im Anforderungskatalog der BASt an zu akkreditierende Träger [7] durch die Tatsache fortgeschrieben, dass die psychologische Untersuchung eine Aktenanalyse, ein Explorationsgespräch, fahreignungsrelevante Leistungstests, eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtung und Fragebogenverfahren zur Erfassung verkehrsrelevanter Kenntnisse, Einstellungen, Haltungen umfassen kann.

These 2 ergänzt These 1: Die Psychologie des Autofahrens profitiert von verschiedenen Sichtweisen; dies bedeutet auch, dass einzelne Modelle nicht verabsolutiert werden sollten. In vielen Bereichen der Psychologie, auch in der Verkehrspsychologie, finden sich kognitive, insbesondere handlungstheoretische Konzepte. So wird das Modell der Funktionsebenen von RASMUSSEN [8] auch zur Beschreibung des Fahrverhaltens angewandt. Dieses Modell wurde darüber hinaus zur Grundlage einer Reihe weiterer verkehrspsychologischer Modelle bzw. von allgemeinen Fehler- und Verhaltensmodellen. Das Modell von HALE & GLENDON [9] fügt den drei Funktionsebenen drei Systemzustände – Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe – hinzu. REASON's Generisches Fehler-Modellierungs-System [10] baut ebenfalls auf RASMUSSEN auf. Handlungstheoretische Modelle dienen auch als Grundlage von Konzepten der Fahrverhaltensbeobachtung [11], mit handlungstheoretischen Modellen werden Trinkhandlungen erklärt. Mit kognitiven Modellen kann nun in der Psychologie sehr gut gearbeitet werden: Sie haben ihre Effizienz auch in der Verkehrspsychologie bewiesen. Kognitive, handlungstheoretische Modelle weisen aber ihre Grenzen auf, die auch in der Verkehrspsychologie erkannt wurden: Die zu starke Orientierung an Momenten der Ausführungsregulation, sprich der Verzicht auf die Betrachtung emotionaler und motivationaler Aspekte des Handelns. So schränkt SIEGRIST [12] in seiner Studie zum Bedingungsgefüge von wiederholten Fahrten in angetrunkenem Zustand, bei der er die Handlungsregulationstheorie als theoretisches Gefüge wählt, ein: „*Auch wenn Handlungstheorien die Möglichkeit bieten, Interaktionen zwischen motivationalen, kognitiven und emotionalen Prozessen zu erfassen, muss beachtet werden, dass die bereits existierenden Theorien oft eine zu starke kognitive Ausrichtung aufweisen.*“

Ein zentraler Themenbereich der Psychologie bleibt die Frage nach den Antriebsmomenten des Handelns, bei einer Psychologie des Autofahrens umfasst dies die Frage nach den Fahrmotiven bzw. im erweiterten Sinne die Frage nach den Motiven der Verkehrsmittelwahl und auch die Frage nach der Genese der motivational-emotionalen Befindlichkeiten, die in Fahrsituationen auftreten und das Fahrverhalten wiederum beeinflussen können. Gegebenenfalls könnten in der Verkehrspsychologie Kognition und Emotion stärker integrierende Modelle aufgegriffen werden, wie sie u. a. auch vom Autor entwickelt wurden [13].

These 3: Ein dritter Gesichtspunkt, der vor dem Hintergrund einer Fahrmotive, Emotionen und damit auch interindividuelle Unterschiede berücksichtigenden Theorie des Autofahrens diskutiert werden kann, betrifft die Umsetzung der – die Individualität des Fahrers betonenden – Psychologie des Autofahrens in der angewandten Verkehrspsychologie.

Dies lässt sich in folgenden Fragen konkretisieren:

- Werden in der Verkehrspsychologie – von der spezifischen Verkehrsmotivationsforschung abgesehen – nur allgemeinspsychologisch ausgerichtete experimentelle, auf die Beantwortung nomothetischer Wie-Fragen ausgerichtete funktionsanalytische Sichtweisen und Forschungsansätze realisiert (im Sinne der Frage „Wie macht man etwas?“)?
- Finden sich in der Verkehrspsychologie auch differentialpsychologisch ausgerichtete, individuelle Unterschiede und Spezifika betonende, bedingungsanalytische Wer-Ansätze (im Sinne der Frage „Wer macht was?“)?

Man begegnet hier der – 1957 von CRONBACH [14] zuerst thematisierten – Separation zwischen allgemeinspsychologisch ausgerichteter experimenteller Psychologie und differentialpsychologisch ausgerichteter korrelativer Psychologie, wobei sich der Forscher bei letzterer für natürliche Veränderungen/Unterschiede in den Individuen interessiert.

Was lässt sich hierzu für die Verkehrspsychologie festhalten? Die Verkehrspsychologie bietet Ansätze, mit deren Hilfe allgemeinspsychologisch ausgerichtete Modelle der für das Steuern von Kraftfahrzeugen erforderlichen Funktionen und Funktionszusammenhänge erstellt werden können. Zu nennen sind hier auch die in 1 und 2 angesprochenen handlungstheoretischen Modellkonzeptionen.

Auch der differentialpsychologische Gedanke wird in der Verkehrspsychologie seit den 70er Jahren umfassend realisiert: Es findet sich eine Vielzahl von Studien, die die Bedeutung personenspezifischer Merkmale (Alter, Geschlecht, Einstellungsmerkmale, Erwartungen zu Alkoholwirkungen, Sensation seeking und Risikobereitschaft) untersuchen und mit verkehrsrelevanten Parametern (z. B. Rückfallhäufigkeiten) empirisch-statistisch in Beziehung setzen [15, 16, 17, 18]. In die allgemeinspsychologisch ausgerichteten Verhaltensmodelle der Verkehrspsychologie, wie sie im Kontext der Thesen 1 und 2 diskutiert wurden, können damit verstärkt differentialpsychologische Befunde mit eingebaut werden. Dies bedeutet, dass vermehrt Modelle mit differentieller Validität (d. h. spezifischer Gültigkeit für einzelne Personen- oder Merkmalsträgergruppen) entwickelt werden können.

In der konkreten Begutachtungssituation lässt sich eine optimierte Kombination zwischen beiden Vorgehensweisen zeigen: Es werden singuläre Sätze im Sinne diagnostischer Hypothesen geprüft, die eine Anwendung inhaltlich-psychologischer Gesetzmäßigkeiten bzw. medizinischer Erkenntnisse auf eine vorliegende diagnostische Fragestellung im Einzelfall erlauben [19].

Ein weiterer Weg, der allgemeinspsychologisch ausgerichtetes nomothetisches Wissen mit differentialpsychologisch gestütztem, individuelle Unterschiede berücksichtigendem Vorgehen in einer Psychologie des Autofahrens verbindet, ist der einer *Entwicklungspsychologie des Autofahrens*. Entwicklungsaspekte spielen in der Verkehrspsychologie schon immer eine wichtige Rolle. Es sind Ansätze, die die Entwicklung von Denkstrukturen, Handlungsweisen, Stereotypen, prototypischen Verhaltensweisen in Untersuchungs-, Analyse- und Therapieansätze mit einbeziehen. Heute ist z. B. in der Fahreignungsdiagnostik und in der Therapie akzeptiert, dass „Zur Fahreignung ... neben einem Potential einschlägiger Fähigkeiten und Automatismen, das als relativ überdauernd gedacht werden kann, regulierende Eigenschaften der Selbststeuerung und der Risikobegrenzung gehören, die nach Lebensalter und lerngeschichtlicher Situation in eine unterschiedliche Richtung zu wirken haben ...“ [20]. Eignung wird – wie die Akzentuierung der Schulungs- und Kursmaßnahmen in der Verkehrspsychologie zeigt – nicht mehr als qua Persönlichkeitsstruktur über Jahrzehnte unabänderlich gegebene oder nicht gegebene Konstante betrachtet. Im Vordergrund stehen Erlebens- und Verhaltensstrukturen der Verkehrsteilnehmer, die, wie WINKLER [21] schon 1982 dargelegt hat, u. a. auch als historisch bedingt und damit auch als veränderbar angesehen werden.

Die Sichtweise einer Entwicklungspsychologie des Autofahrens und damit auch der Veränderbarkeit des Mobilitätsverhaltens kann in diesem Zusammenhang auch zur Anwendung kommen, um durch geeignete Maßnahmen die Psychologie des Autofahrens zu einer Psychologie der Mobilität weiter zu entwickeln.

Zusammenfassung

Der Beitrag betrachtet die Verkehrspsychologie aus der Perspektive einer Psychologie des Autofahrens. Es wird deutlich, dass die Verkehrspsychologie zentrale Merkmale erfüllt, die aus dieser Perspektive abgeleitet werden können.

Erstens: Psychologie des Autofahrens impliziert nicht die Forderung nach einer vereinheitlichenden umfassenden Theorie. Die Verkehrspsychologie kann auf eine Vielzahl unterschiedlicher Betrachtungen des Erlebens und Verhaltens im Straßenverkehr zurückgreifen. Diese Heterogenität stellt eine Qualität dar, die der Verkehrspsychologie unterschiedliche Zugänge zu ihrem Themenbereich ermöglicht. In der Fahrleistungsdiagnostik manifestiert sich diese Pluralität beispielsweise nutzbringend im multimodalen Charakter der Fahrleistungsuntersuchung.

Zweitens: Die Psychologie des Autofahrens profitiert von verschiedenen Sichtweisen: dies bedeutet auch, dass einzelne Modelle, insbesondere kognitive handlungstheoretische Ansätze, nicht verabsolutiert werden sollten. Ein zentraler Themenbereich der Psychologie bleibt die Frage nach den Antriebsmomenten des Handelns. Bei einer Psychologie des Autofahrens umfasst dies die Frage nach den Fahrmotiven bzw. im erweiterten Sinne die Frage nach den Motiven der Verkehrsmittelwahl und auch die Frage nach der Genese der motivational-emotionalen Befindlichkeiten, die in Fahrsituationen auftreten und das Fahrverhalten wiederum beeinflussen können.

Drittens: In der aktuellen Verkehrspsychologie finden sich sowohl allgemeinspsychologisch ausgerichtete als auch differentialpsychologisch fundierte individuelle Unterschiede berücksichtigende Modelle. Ein wichtiges Element zur weiteren Verbindung dieser Konzepte stellt das Konstrukt der Entwicklung dar. Die Sichtweise einer Entwicklungspsychologie des Autofahrens und damit auch der Veränderbarkeit des Mobilitätsverhaltens kann genutzt werden um die Psychologie des Autofahrens zu einer Psychologie der Mobilität weiter zu entwickeln.

Schlüsselwörter

Verkehrspsychologie – Psychologie des Autofahrens – Bedeutung von Theorien – Fahrmotive – psychologische Modelle des Autofahrens – kognitive Psychologie – Entwicklung

Summary

The paper discusses the state of traffic psychology from the perspective of psychology of driving. It is demonstrated that current psychology of traffic fulfils important requirements, which can be derived from this perspective.

First: Traffic psychology can be pursued without the need for a unified psychological theory of driving. On the contrary, the great variety of psychological models for describing the conditions and processes of driving a car can be seen as an immense advantage of current psychology of traffic. It can be understood as a quality of psychology, which opens different approaches to its content. When assessing driving ability this variety manifests itself in multi-modal methodology of psychological assessment of drivers.

Second: Psychology of driving shows that psychological models of driving must go beyond cognitive, action oriented models. There is also a need for motivational and emotional approaches to traffic psychology, which can influence driving ability.

Third: Current traffic psychology offers models of functioning of persons based on general psychology in addition to differential psychology. The concept of development plays an important part for combining general and differential psychology. The developing psychology of driving and therefore also the change in mobility can be used to change the psychology of driving into a psychology of mobility.

Keywords

traffic psychology – psychology of driving – significance of theories - motives for driving – psychological models of driving – meaning of theories cognitive psychology – development

Literatur

- [1] Hartmann H A Ökonomisch-psychologische Überlegungen zum Problem des Individualverkehrs. Grundlagen und Forschungsperspektiven. Problem und Entscheidung 1978; 22: 1–57.
- [2] Berger H J, Bliersbach G, Dellen H G Psychologische Grundlagen für das Verhältnis von PKW-Fahrern zum Sicherheitsgurt. Eine quantifizierte Motivstudie. In: Bundesanstalt für Straßenwesen. eds. Psychologische Forschung zum Sicherheitsgurt und Umsetzung ihrer Ergebnisse. Köln. 1974.
- [3] Adelt P J, Grimmer W, Stephan E R Autofahrertypen auf Deutschlands Straßen. Sicher Direct Studie 97. Bremerhaven: Verlag für neue Wissenschaften GmbH. 1999.
- [4] Huguenin R D Fahrerverhalten im Straßenverkehr. – Ein Beitrag zur Theorienbildung in der Verkehrspsychologie. Faktor Mensch im Verkehr, Band 37. Köln: Rot-Gelb-Grün. 1988.

-
- [5] Heinrich H C, Porschen K M Die Bedeutung interaktiver Unfallmodelle für die Straßenverkehrssicherheitsforschung. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 1989; 35(1): 8–17.
 - [6] Sämmer G Paradigmen der Psychologie. Eine wissenschaftstheoretische Rekonstruktion paradigmatischer Strukturen im Wissenschaftssystem der Psychologie. <http://home.arcor.de/saemmer/dis/diskap0.htm> 1999.
 - [7] Bundesanstalt für Straßenwesen. Anforderungen an zu akkreditierende Träger. <http://www.bast.de/> 2004.
 - [8] Rasmussen J Skills, rules and knowledge: signals, signs and symbols; and other distinctions in human performance models. *IEEE Transactions on Systems, Man and Cybernetics* 1983; 13: 257–266.
 - [9] Hale A R, Glendon A I Individual behavior in the control of danger. Amsterdam: Elsevier. 1987.
 - [10] Reason J Menschliches Versagen. Heidelberg: Spektrum. 1994.
 - [11] Schubert W, Wagner T Die psychologische Fahrverhaltensbeobachtung – Grundlagen, Methodik und Anwendungsmöglichkeiten. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 2003; 49(1): 119–127.
 - [12] Siegrist S Das Bedingungsgefüge von wiederholtem Fahren in angetrunkenem Zustand. *bfu-Report* 19. Bern: Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung. 1992.
 - [13] Kannheiser W Arbeit und Emotion. München: Quintessenz Verlag. 1992.
 - [14] Cronbach L J Two disciplines of scientific psychology. *American Psychologist*, 1957; 12: 671–684.
 - [15] Stephan E Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei alkoholauffälligen Kraftfahrern in der Bundesrepublik Deutschland. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 1984; 30: 28–34.
 - [16] Äbischer L, Schneider H D Die Schweizer als Autofahrer. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung über Bedingungen unfallträchtigen Verhaltens im Verkehr. *Freiburger Beiträge zur Psychologie*, Band 9. Universitätsverlag, Huber. 1991.
 - [17] Weissbrodt G Fahranfänger im Straßenverkehr. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 1990; 36(1): 41–43.
 - [18] Hippius K, Joswig U Sensation Seeking und Risikobereitschaft von Kraftfahrern. In: Schlag B. ed. *Empirische Verkehrspsychologie* Lengerich: Pabst, 1999: 91–110.
 - [19] Brenner-Hartmann J Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsdiagnostik. In: Bundesanstalt für Straßenwesen. ed. *Kongressbericht 2003 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. Bergisch Gladbach*. 2003.
 - [20] Barthelmeß W Fahrerlaubnisrecht und Fahreignung nach Einführung der Fahrerlaubnis auf Probe. *Blutalkohol* 1990; 27: 339–357.
 - [21] Winkler W Defizit-Diagnostik und Verhaltensmodifikation – Elemente einer Theorie zur Nachschulung auffällig gewordener Kraftfahrer. *Zeitschrift für Verkehrssicherheit* 1982; 28: 156–162.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Werner Kannheiser
Medizinisch-Psychologisch-Technische Obergutachtenstelle
der Universität München
Psychologische Begutachtung
Leopoldstraße 13
80802 München
Tel.: 089/21 80 52 31
E-Mail: Kannheis@psy.uni-muenchen.de

STEPHAN SEIDL

Der Einsatz von biologischen Alkoholmarkern in der Fahreignungsbegutachtung alkoholauffälliger Kraftfahrer

The role of biological alcohol markers in DUI offenders appraisals for regranting of licenses

1. Einleitung

Die Beurteilung der Fahreignung alkoholauffälliger Kraftfahrer stellt ein Mosaik aus medizinischen und psychologischen Untersuchungsmethoden dar. Von zentraler Bedeutung ist zumeist die Frage, ob der Proband eine zuvor bestehende Alkoholproblematik ausreichend aufgearbeitet hat und ob eine in diesem Zusammenhang behauptete Alkoholabstinenz oder auch eine Veränderung des Trinkverhaltens glaubhaft sind.

In den 90er Jahren kam es hinsichtlich der gutachtlichen Überprüfung dieser Vorgaben zu teilweise heftigen Diskussionen zwischen Gegnern und Befürwortern des Einsatzes von Alkoholmarkern. In den als Kompromiss ausgehandelten Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung aus dem Jahr 2000 wird ausgeführt, dass Bewerber, die alkoholabhängig waren, in der Regel nach Entgiftung und Entwöhnungszeit eine einjährige Abstinenz nachweisen müssen [1]. „Hierzu sind regelmäßige ärztliche Untersuchungen erforderlich einschließlich der relevanten Labordiagnostik, unter anderem Gamma-GT, GOT, GPT, MCV, CDT und Triglyceride. Bei Verdacht auf chronischen Leberschaden, z. B. nach langjährigem Alkoholmissbrauch, nach Hepatitis oder bei anderen relevanten Erkrankungen ist die Labordiagnostik entsprechend zu erweitern. Die Laboruntersuchungen müssen von Laboratorien durchgeführt werden, deren Analysen den Ansprüchen moderner Qualitätssicherung genügen (z. B. erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen). Sämtliche Laboruntersuchungen können nur in Verbindung mit allen im Rahmen der Begutachtung erhobenen Befunden beurteilt werden [1].“ Im Folgenden soll, unter besonderer Berücksichtigung von Schwachstellen, die bei der Begutachtung zu beachten sind, auf diese in den Leitlinien ausdrücklich genannten sowie auf einige zusätzliche Marker eingegangen werden.

2. Alkoholmarker

2.1 Gamma-Glutamyl-Transferase (GGT)

Die Gamma-Glutamyl-Transferase ist ein membrangebundenes Enzym, das seine Hauptaktivität in Leber und Niere entfaltet, daneben aber auch auf den Zellmembranen zahlreicher weiterer Organe lokalisiert ist. Daher ist eine isolierte Erhöhung der GGT zwar als lebertypisch, nicht aber als leberspezifisch anzusehen. Die gesteigerte Bildung und Freisetzung des Enzyms ist vorwiegend Folge einer Enzyminduktion, geringer auch eines Membranschadens und nicht, wie bei zytoplasmatischen Enzymen, Folge eines Zellschadens. Starker, längerfristiger Alkoholkonsum führt bei einem Großteil der Betroffenen zu einer Erhöhung der GGT im Serum, wobei der Anteil der sog. Non-Responder auf etwa 30 % geschätzt wird [2–8]. Die zeitliche Dauer von Einwirkungsbeginn der Noxe bis zum Erreichen pathologischer Werte beträgt ca. 6 Wochen [9]. Die Halbwertszeit der erhöhten Serum-GGT beträgt nach Alkoholzug etwa 26 Tage [10–13], so dass Patienten mit einer anfänglich hohen GGT-Serumaktivität auch nach einer vollständigen Alkoholabstinenz von häufig deutlich mehr als einem Monat noch erhöhte Werte aufweisen können.

Die Bestimmung der GGT erfolgt nun auch in Deutschland – zumindest in den größeren Labors – bei der weltweit üblichen Reaktionstemperatur von 37 °C. Bei dieser Temperatur gilt für Männer ein Referenzbereich von 12 bis 55 U/l, für Frauen ein solcher von 9 bis 36 U/l. Insbesondere in der derzeit noch anhaltenden Umstellungsphase sind die geänderten Referenzbereiche bei der Beurteilung der Messwerte zu beachten, da auf den von den Probanden mitgebrachten Ausdrucken häufig die Referenzbereiche des Untersuchungslabors nicht angegeben sind und bei längerfristigen Verlaufskontrollen durch die Umstellung fälschlicherweise ein Enzymanstieg suggeriert werden könnte.

Die diagnostische Sensitivität der GGT als Marker für Alkoholismus bzw. Alkoholmissbrauch liegt, je nach untersuchtem Kollektiv, zwischen 50 und 90 %, während die diagnostische Spezifität mit 30 bis 50 % geringer ist und nur in Kombination mit weiteren Laborparametern auf bis zu 80 % ansteigen kann [11, 14, 15]. Aufgrund der geringen diagnostischen Spezifität liegt auch der noch aussagekräftigere prädiktive Wert eines positiven Testergebnisses (PPV) der GGT bei nur 30 bis 50 % [16–18]. Ursache der niedrigen Spezifität ist ein Anstieg der GGT infolge zahlreicher hepatobiliärer und pankreatischer Erkrankungen. Darüber hinaus führen neben häufigen, mit einer Leberzellverfettung einhergehenden Krankheitsbildern wie Adipositas und Diabetes mellitus auch Myokardinfarkt, Herzversagen, nephrotisches Syndrom, Abstoßung von Nierentransplantaten, Malignomen mit hepatischen Metastasen und schwere Traumata zu erhöhten GGT-Werten im Serum [15, 19–22], weiterhin verschiedene Medikamente wie Antikonvulsiva, Antikoagulanzen, Neuroleptika, Barbiturate und Benzodiazepine [14,

15, 23]. Als Differenzierungsmarker müssen daher stets auch die Transaminasen GOT (AST) und GPT (ALT) bestimmt werden, um eine erhöhte GGT ohne Benachteiligung des Probanden korrekt interpretieren zu können.

2.2 GOT (AST) und GPT (ALT)

Die Glutamat-Oxalacetat-Transaminase (Aspartataminotransferase) und die Glutamat-Pyruvat-Transaminase (Alaninaminotransferase) sind zytoplasmatische hepatische Enzyme, die bei Schädigungen der Leberzellen in das Serum freigesetzt werden. Insbesondere die AST/ALT-Ratio, auch als De-Ritis-Quotient (GOT/GPT) bezeichnet, bietet zusätzliche Informationen für die Differentialdiagnose von alkoholinduzierten gegenüber nicht alkoholinduzierten Leberschäden [22]. Möglicherweise wegen eines Mangels an Pyridoxal-5-Phosphat weisen Personen mit alkoholinduzierten Leberkrankheiten häufig eine im Vergleich zur GOT niedrigere GPT auf. Ein De-Ritis-Quotient > 1.5 gilt daher als zusätzliches, ein solcher > 2 als sicheres Indiz für eine alkoholtoxische Genese der Leberschädigung [14, 24, 25]. Da nicht alkoholinduzierte Leberschäden häufig eine Erhöhung sämtlicher Transaminasen zur Folge haben, können sich bei erhöhter GGT weitere differentialdiagnostische Informationen aus dem Quotienten GGT/GOT ergeben [10]. Nach Ausschluss anderer mit entsprechenden Enzym-erhöhungen einhergehender Ursachen liegt der positive Prädiktionswert für eine alkoholbedingte Hepatopathie bei 80 %, wenn der Quotient GGT/AST einen Wert von 2 überschreitet.

2.3 Mittleres Erythrozytenvolumen (MCV)

Ein weiterer als klassisch zu bezeichnender Alkoholmarker ist das Mittlere Erythrozytenvolumen (MCV). Als Ursache für die Größenzunahme der Erythrozyten wird ein direkter toxischer Effekt des Folat-Antagonisten Ethanol auf die Knochenmarks-Erythroblasten angenommen [8, 11, 22, 26]. Die Höhe der MCV-Werte korreliert positiv mit Häufigkeit, Höhe und Dauer des Alkoholkonsums. Nach CHICK soll die Wahrscheinlichkeit, dass der Alkoholkonsum eines Patienten 450 g Ethanol pro Woche übersteigt, mit steigendem MCV zunehmen und gar 66 % erreichen, wenn das MCV über 98 fl angestiegen ist [2]. Der Zeitraum vom Einwirkungsbeginn der Noxe bis zum Erreichen pathologischer Werte soll ca. 8 Wochen betragen [9].

Während die Sensitivität des MCV als biologischer Marker für Alkoholmissbrauch mit 40–90 % etwa im Bereich der GGT liegt, ist die diagnostische Spezifität mit 60–90 % etwas größer als die der GGT, da die Toxizität des Alkohols die Hauptursache für die Entstehung von Makrozytosen darstellt [2, 27–34]. Erheblich seltener wird die Vergrößerung des mittleren korpuskulären Erythrozytenvolumens durch einen Mangel an Vitamin B12 und Folsäure, durch nicht alkoholbedingte Lebererkrankungen, eine Retikulozytose oder durch die Einnahme von Medikamenten, insbesondere Antikonvulsiva, verursacht [14, 22, 27, 28, 30, 35]. Zum Ausschluss einer makrozytären Anämie ist zusätzlich zur Messung des MCV die Bestimmung zumindest des kleinen Blutbildes zwingend erforderlich.

Die Bestimmung des kleinen Blutbildes einschließlich MCV ist, wie die der GGT, routinemäßig in jedem klinischen Labor möglich. Allerdings sind, je nach Methodik, unterschiedliche Referenzbereiche zu berücksichtigen. Als oberer Referenzwert werden 92 fl oder 96 fl, zuweilen aber auch 98 fl oder gar 101 fl angegeben. Bei Wegfall der Noxe Alkohol auf Grund einer Abstinenz sinken die erhöhten MCV-Werte, entsprechend der etwa 120 Tage betragenden Lebensdauer der Erythrozyten, nur relativ langsam in den Referenzbereich ab, so dass eine Normalisierung erst nach einer 2–3 Monate anhaltenden Abstinenz zu erwarten ist [8, 11, 18, 22, 26, 36]. Aufgrund dieses langsameren Rückgangs in den Referenzbereich, als er bei der GGT zu beobachten ist, stellt die Bestimmung des MCV eine gerade für die Fahreignungsbegutachtung wertvolle Erweiterung des diagnostischen Fensters dar, da kurzfristige Veränderungen des Trinkverhaltens kaum erfasst werden.

2.4 Carbohydrate Deficient Transferrin (CDT)

Transferrin wird vor allem in der Leber synthetisiert und stellt das wichtigste Plasmaprotein für den Transport von Eisen dar. Ende der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts wiesen STIBLER et al. nach, dass bei Alkoholikern der Gehalt dieses Proteins an Sialinsäure, neutraler Galaktose und N-Azetylglucosamin vermindert ist [37–39]. Während Transferrin im Normalfall aus Trisialo- bis Octosialotransferrin besteht (wobei Tetrasialotransferrin mit einem Anteil von ca. 80 % die Hauptform darstellt), kommt es durch einen spezifischen und reversiblen toxischen Effekt von Ethanol und Acetaldehyd auf die Transferrinsynthese zur Bildung von Transferrinen mit unvollständiger Kohlenhydratstruktur. Unter dem Begriff CDT werden Disialo-, Monosialo- und Asialo-Transferrine zusammengefasst. Vom Wirkungseintritt der Noxe bis zum Erreichen pathologischer CDT-Werte soll ein Zeitraum von 2 bis 3 Wochen erforderlich sein [9]. Zusätzlich ist zu beachten, dass erhöhte CDT-Werte nur bei einem täglichen Alkoholkonsum von 50 bis 80 g im Serum nachzuweisen sind und dass die Halbwertszeit des CDT nach Alkoholentzug mit ca. 15 Tagen kürzer als die von GGT und MCV ist [14].

Mit CDT steht ein Alkoholmarker zur Verfügung, dessen Sensitivität je nach Testverfahren und Vorselektion des untersuchten Kollektivs zwischen 50 und 94 % und dessen Spezifität 90 bis 100 % betragen sollen und der damit die zuvor beschriebenen Alkoholmarker, auch in Kombination, deutlich übertrifft [8, 14, 22, 40–49]. Von einer hundertprozentigen Spezifität, wie sie in einzelnen Studien wohl aufgrund zu geringer Fallzahlen oder vorselektierter Untersuchungskollektive ermittelt wurde, kann indes aufgrund einiger seltener Erkrankungen, die zu einer vermehrten Bildung von CDT führen können, nicht ausgegangen werden. So wurde ein hoher CDT-Serum-

spiegel bei Patienten mit schwerer, chronischer Leberinsuffizienz infolge einer chronisch aktiven, zumeist HCV-Hepatitis oder infolge einer primär biliären Leberzirrhose beschrieben, daneben auch vereinzelt während einer Schwangerschaft und bei extremem Eisenmangel bei Frauen. Schließlich besteht auch die Möglichkeit einer genetisch bedingten, selten auftretenden D-Variante des Transferrins oder einer vererblichen Störung des Glykoprotein-stoffwechsels, z. B. der mit schwersten Krankheitszeichen verbundenen Glykanose CDG („Carbohydrate-deficient glykoprotein Syndrome“) [47, 51–56].

Während frühere kommerziell erhältliche Testkits auch Trisialotransferrin als CDT erfassten, Asialotransferrin hingegen nicht, steht mit dem neuen %CDT Immunoassay (Axis-Shield, Oslo, Norwegen) ein Test zur Verfügung, der ausschließlich und vollständig die als CDT definierten Transferrinvarianten erfassen soll. Die Sensitivität von CDT für einen missbräuchlichen Alkoholkonsum wird bei Verwendung dieses Tests mit 75 %, die Spezifität mit 98 % angegeben. Letztlich nicht vollständig geklärt ist auch für diesen Test die Frage des oberen Referenzwertes. Nach CDT-Bestimmung bei 199 Probanden mit „sozialem Trinkverhalten“ wurde vom Hersteller des %CDT Immunoassays der obere Referenzwert auf 2,6 % festgelegt, obwohl 7 Probanden (3,5 %) Werte bis 3,19 % aufwiesen. Entsprechende Ergebnisse fanden sich in Untersuchungen von HELANDER et al. [50]. Es wird daher empfohlen, für forensische Fragestellungen einschließlich der Begutachtung der Kraftfahrereignung den oberen Referenzwert bei 3,3 % anzusetzen. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass nach Lagerung der Blutprobe über mehr als 24 Stunden bei Raumtemperatur ein Anstieg des CDT um bis zu 25 % auftreten kann [57, 58]. Insbesondere bei Postversand der Blutprobe mit nicht nachvollziehbaren Lagerungsbedingungen während der Postlaufzeit ist ein erhöhter CDT-Wert daher mit der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht zu interpretieren. Es ist dringend zu empfehlen, bei Versand der Probe auf dem Postweg das Serum zuvor abzuzentrifugieren und dieses zumindest gekühlt, besser gefroren zu versenden.

Die Bestimmung des CDT-Wertes als Ergänzung der Marker GGT und MCV im Rahmen der Fahrereignungsbegutachtung ist zumindest in all jenen Fällen zu empfehlen, in denen eine vollständige Alkoholabstinenz Voraussetzung für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist. Aufgrund der hohen Spezifität dieses Markers stellt ein erhöhtes CDT ein gewichtiges Indiz gegen eine behauptete Alkoholabstinenz dar, auch wenn alle anderen routinemäßig bestimmten Alkoholmarker im Referenzbereich liegen. Andererseits kommen aufgrund der im Vergleich zur Spezifität mittelgradigen Sensitivität des CDT, die u. a. auf dem für eine Erhöhung erforderlichen speziellen Trinkmuster mit täglichem Alkoholkonsum beruht, durchaus aber auch Fälle mit normalem CDT bei erheblich erhöhten MCV- und GGT-Werten zur Beobachtung [59]. Daher ist zu beachten, dass ein CDT-Wert innerhalb des Referenzbereiches nicht „entlastend“ gewertet werden kann im Sinne einer Bestätigung der Abstinenzbehauptung. Gerade die Tatsache, dass die „Schwäche“ des CDT sein mit 69 % nur mittelmäßiger prädiktiver Wert eines negativen Testergebnisses (NPV) ist [60], widerlegt die zuweilen geäußerte Annahme, ein Normalbefund des CDT stütze die Angabe eines kontrollierten Trinkens [61]. Genau dies kann CDT nicht leisten.

2.5 Weitere Langzeit-Alkoholmarker

In der Literatur werden zahlreiche weitere Langzeitmarker erwähnt, die sich jedoch aufgrund von Spezifitätsdefiziten (HDL-Cholesterin HDL₂ und HDL₃, Apolipoproteine A-I und A-II oder Acetaldehyd-modifiziertes Hämoglobin) oder wegen extrem aufwändiger Analytik (β -Hexosaminidase, Phosphatidylethanol) in der Routine bislang nicht durchsetzen konnten. Die Tatsache, dass Triglyceride zur Überwachung einer Abstinenz in die Begutachtungs-Leitlinien aufgenommen wurden, erscheint unverständlich. Zwar bewirkt die akute Einnahme von Alkohol eine vermehrte hepatische Triglyceridproduktion und vermehrte VLDL-Sekretion [62]; aufgrund einer ausgesprochenen Variabilität ist eine sichere Interpretation eines erhöhten Triglyceridspiegels jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass chronischer Alkoholkonsum, je nach Stoffwechsellage und assoziierten Faktoren, mit erhöhten, verminderten oder normalen Plasmatriglyceridspiegeln einhergehen kann [63]. Die Untersuchung der Triglyceride im Rahmen der Begutachtung der Kraftfahrereignung erscheint daher entbehrlich.

2.6 Weitere Kurzzeit-Alkoholmarker

Methanol ist Bestandteil („Begleitstoff“) zahlreicher alkoholischer Getränke, aber auch anderer Nahrungsmittel wie von pektinhaltigem Obst und Obstsaften. Darüber hinaus wird Methanol in geringen Mengen auch endogen gebildet. Die durchschnittlichen humanen endogenen Methanolspiegel liegen nach Untersuchungen von GILG bei $0,95 \pm 0,45$ mg/l [14]. Bei Aufnahme erheblicher pektinreicher Obstmengen kann dieser Spiegel bis auf etwa 9 mg/l ansteigen.

Methanol wird zumindest zu einem großen Teil durch das gleiche Enzym wie Ethanol, die Alkoholdehydrogenase, metabolisiert, wobei eine erheblich größere Affinität dieses Enzyms zu Ethanol als zu Methanol nachgewiesen wurde. Auch soll die Umsatzrate des Methanols unter der des Ethanols liegen [64, 65]. Aus diesem Grund setzt der Abbau von Methanol erst dann ein, wenn die Ethanolkonzentration des Blutes auf 0,2 bis 0,5 % abgesunken ist [14, 66–69]. Es kommt folglich zu einer Akkumulation von Methanol, so lange die Blutalkoholkonzentration über diesem Bereich liegt, so dass hohe Blutmethanolkonzentrationen für eine langfristige Alkoholintoxikation sprechen [70–73]. Dabei stammt das vorhandene Methanol nur zum Teil aus den aufgenommenen alkoholischen Getränken, da auch endogen gebildetes Methanol unter Ethanolbelastung kumuliert.

Aufgrund der Spezifitätsproblematik des Methanols als Alkoholmarker sind hohe Grenzwerte von 9 bzw. 10 mg/l erforderlich mit der Folge einer geringen Sensitivität. Die Anwendung von Methanol als Alkoholmarker wird zusätzlich durch die rasche Metabolisierung bzw. Elimination nach Ethanol elimination limitiert. Die Halbwertszeit beträgt nur $2,4 \pm 0,5$ Stunden [70], so dass auch ein extrem hoher Serummethanolspiegel von 120 mg/l bereits nach ca. 10 Stunden auf „unverdächtige“ 7 mg/l abgesunken sein kann.

5-Hydroxytryptophol (5-HTOL) ist ein untergeordneter Metabolit von Serotonin, der im Harn nachgewiesen werden kann. Während ohne Alkoholkonsum die Metabolisierung von Serotonin zu ca. 99 % zu 5-Hydroxyindolesigsäure (5-HIAA) und nur zu etwa 1 % zu 5-Hydroxytryptophol führt, wird nach Alkoholkonsum der Katabolismus von Serotonin in der Weise verändert, dass der Anteil des 5-Hydroxytryptophol auf bis zu 50–60 % ansteigt [74]. Der Nachweis von 5-Hydroxytryptophol im Urin ist noch ca. 10 bis 15 Stunden nach Ethanol elimination möglich [74, 75] und kann daher, ähnlich wie Ethylglucuronid, dem Nachweis eines einzelnen Rückfalles bei der Überwachung der Abstinenz von Einzelpatienten dienen [74, 75]. Da serotoninreiche Nahrung wie Ananas oder Bananen eine Erhöhung des 5-Hydroxytryptophol-Spiegels im Urin verursacht, muss stets auch der Spiegel der 5-Hydroxyindolesigsäure bestimmt und der Quotient 5-HTOL/5-HIAA berechnet werden. Liegt dieser Wert unter 15 pmol/nmol, so besteht kein Verdacht auf Alkoholkonsum in den vorangegangenen 10–15 Stunden. Liegt der Quotient über 50 pmol/nmol, so ist dies als starker Hinweis auf einen Alkoholkonsum zu werten [74, 76–78]. Die Problematik dieses Markers liegt somit in der weiten Grauzone, in der eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Aceton und Isopropanol sind in geringsten Mengen in Nahrungsmitteln, auch in alkoholischen Getränken, enthalten. Im Blut findet man Isopropanol physiologisch nur in einer im Bereich der Nachweisgrenze liegenden Konzentration von bis zu 0,1 mg/l [70, 79–81]. Isopropanol wird über Alkoholdehydrogenase zu Aceton metabolisiert, wobei die beiden Lösungsmittel Aceton und Isopropanol in einer Redox-Beziehung stehen [70, 80]. Vor allem unter Ethanolbelastung mit NADH-Überschuss kommt es vermehrt zur Bildung von Isopropanol aus Aceton, während im Entzug nach vollständiger Ethanol elimination ein spiegelbildliches Verhalten mit Abfall von Isopropanol und Anstieg des Aceton-Spiegels beobachtet wurde [70, 82, 83]. Aufgrund dieser Beziehungen zwischen Aceton und Isopropanol wurde für den Summenwert ein oberer Referenzwert von 9 mg/l vorgeschlagen [80]. Die Problematik der Nutzung von Aceton und Isopropanol als Alkoholmarker besteht in erster Linie darin, dass erhöhte Acetonkonzentrationen häufig unabhängig von einer Alkoholaufnahme beobachtet werden, z. B. bei Hunger, diabetischer Stoffwechsellage, starker körperlicher Belastung oder auch Unterkühlung [70].

Dolichole sind langkettige Alkohole, die als essentielle Zwischenprodukte bei der Biosynthese von Asparagin gebundenen Glykoproteinen fungieren [22]. Bei Alkoholikern wurden erhöhte Urinkonzentrationen von Dolichol nachgewiesen [84, 85]. ROINE et al. konnten außerdem nachweisen, dass schon exzessiver Alkoholkonsum über mehr als einen Tag zu einem Anstieg des Urindolichol führt [86]. Die erhöhten Urindolichol-Spiegel sollen sich innerhalb weniger Wochen [84] bzw. mit einer Halbwertszeit von etwa drei Tagen [87] normalisieren. Die Spezifität von Dolichol als Alkoholmarker ist jedoch eingeschränkt, da die Harnkonzentration auch unter körperlicher Anstrengung, Hitzeeinwirkung, bei bakteriellen Infektionen und weiteren häufig auftretenden Begleitumständen erhöht sein kann [14, 88, 89].

Salsolinol entsteht aus einer Kondensation von Acetaldehyd und Dopamin [22]. Im Falle eines überhöhten Alkoholkonsums findet sich eine gesteigerte Ausscheidung von Salsolinol über den Harn, daneben wurden auch erhöhte Plasmaspiegel von Salsolinolsulfat nachgewiesen [90–93]. Allerdings ließen sich diese Ergebnisse von anderen Arbeitsgruppen nicht reproduzieren [94], so dass der Wert von Salsolinol für den Nachweis von Alkoholabusus zweifelhaft erscheint.

Ethylglucuronid (EtG) ist ein direkter Ethanolmetabolit, da unter Beteiligung des Enzyms UDP-Glucuronyl-Transferase ca. 0,5 % des im Körper befindlichen Ethanols durch Bindung an aktivierte Glucuronsäure entgiftet wird. Im Jahr 1995 wurde Ethylglucuronid erstmals in einer 5-stufigen Synthese hergestellt [95] und seither von mehreren Arbeitsgruppen in Serum, Urin und Haaren nachgewiesen [96–108]. Ethylglucuronid als direkter Ethanolmetabolit verfügt über eine Spezifität (für eine vorangegangene Alkoholaufnahme, nicht für einen Missbrauch!) von 100 %. Zur Überprüfung einer Alkoholabstinenz prädestiniert diesen Marker jedoch sein spezielles diagnostisches Zeitfenster, da das Maximum der Ethylglucuronidkonzentration in Serum und Harn nach dem Maximum der jeweiligen Ethanolkonzentration erreicht wird und EtG deutlich länger als Ethanol in Serum und Harn nachweisbar ist. Während EtG im Serum noch einige Stunden nach vollständiger Ethanol elimination nachgewiesen werden kann, gelingt dies im Urin – je nach Ausgangskonzentration – bis maximal 80 Stunden nach Trinkende.

Bei Untersuchungen von 186 Probanden der Oberbegutachtung wiesen 18 Probanden (9,6 %) im Harn EtG auf, wobei die Konzentrationen zwischen 0,1 und 45 µg/ml (Mittelwert 12 µg/ml) lagen. 70 % dieser Probanden hatten eine zumeist mehrjährige Alkoholabstinenz angegeben. Bei zwei Probanden fand sich auch im Serum EtG, in einem Fall hiervon auch Ethanol in Blut und Urin (Teilergebnisse in [109]). Die Bestimmung von Ethylglucuronid kann somit insbesondere nach kurzfristiger Einbestellung zur Abgabe einer Urinprobe, z. B. während der Wartezeit auf die Begutachtung, der Überprüfung des Wahrheitsgehaltes einer Abstinenzbehauptung dienen.

3. Schlussbetrachtung

Für einen sinnvollen Einsatz biologischer Alkoholmarker im Rahmen der Begutachtung der Kraftfahreignung sind die Normalisierungszeiten der einzelnen Marker nach Alkoholentzug zu berücksichtigen, da unter Um-

ständen von anlassbezogenen Trinkpausen auszugehen ist. Einen Überblick über die Normalisierungszeiten der wichtigsten Alkoholmarker gibt Abbildung 1.

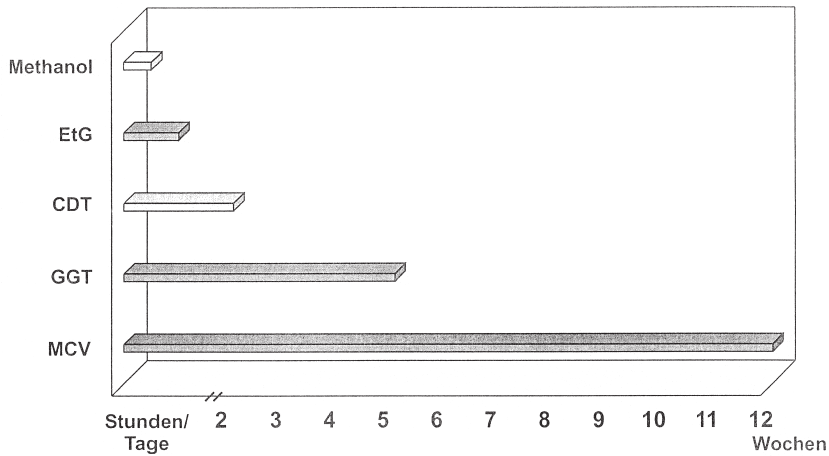


Abbildung 1: Mindestdauer der Alkoholkarenz bis zur Normalisierung der Alkoholmarker.

Die Auswahl der Marker und ihre Interpretation werden durch die Fragestellung und die Umstände des Einzelfalles bestimmt. Bei periodischem Alkoholkonsum (sog. „Quartalsäuffer“) ist die Bestimmung des CDT sinnlos, ebenso die Messung des EtG, wenn keine Abstinenz gefordert ist. Weiterhin hat die Bestimmung des kompletten kleinen Blutbildes zu erfolgen, nicht nur des MCV. Analog ist, abgesehen von Verlaufskontrollen, auch die alleinige Messung der GGT ungenügend. Vielmehr muss zur validen Interpretation der GGT auch die Bestimmung der Leber- und evtl. Pankreasenzyme erfolgen, wobei der Untersuchungsumfang bei unklaren GGT-Erhöhungen unter Umständen schrittweise zu erweitern ist. Auf die Problematik des Vergleichs von Alkoholmarker-Konzentrationen, die in unterschiedlichen Labors bestimmt wurden, wurde oben bereits hingewiesen, ebenso wie auf je nach Labor und Methodik variierende Referenzbereiche und eventuelle Verfälschungen der Messwerte durch den Transport der Blutprobe zum Labor (insbesondere beim CDT).

Abschließend soll noch auf die sog. Kombinationsproblematik eingegangen werden, die bei dem Versuch auftritt, die niedrige Sensitivität der meisten Alkoholmarker durch Kombination mehrerer Marker anzuheben. Werden nun zwei Marker bestimmt und begnügt man sich mit dem Überschreiten des Referenzbereichs von nur einem Marker, um das Merkmal „Alkoholmissbrauch“ zu konstatieren, so steigt die Sensitivität erwartungsgemäß deutlich an. Allerdings wird dieser Gewinn an Sensitivität mit einem gravierenden Rückgang des PPV „erkauft“, da es zu einem Kombinationseffekt des Mangels an Spezifität beider Marker kommt [110]. Fordert man zur Diagnostizierung eines Alkoholmissbrauchs dagegen das Überschreiten der Referenzbereiche durch beide Alkoholmarker, so steigt der PPV deutlich an, allerdings auf Kosten der Sensitivität.

Am Beispiel der beliebtesten Markerkombination GGT/MCV soll dies verdeutlicht werden: Durch die Kombination von GGT und MCV kann die Spezifität auf 95–98 % angehoben werden, wenn die Überschreitung des Referenzbereiches durch beide Parameter gefordert wird, um das Vorliegen eines Alkoholmissbrauchs zu konstatieren. Allerdings sinkt hierdurch die Sensitivität auf 17 % [2, 8]. Annähernd umgekehrte Zahlenverhältnisse ergeben sich jedoch, wenn man sich bereits mit dem Überschreiten des Referenzbereiches durch einen von beiden Markern begnügt. Somit empfiehlt es sich, bei der Kombination von Markern, die auf das gleiche Spektrum ansprechen, sich zugunsten der Spezifität zu entscheiden und nur ein „sowohl als auch“ zu werten.

Unbestritten erfordert die Interpretation von Alkoholmarkern Erfahrung und Sorgfalt und kann, losgelöst von einer medizinischen Untersuchung, niemals sinnvoll erfolgen. Bei der Fragestellung der Kraftfahrereignung ist zudem zweifelsohne die Basis der Beurteilung eine gründliche psychologische Exploration und Befunderhebung unter Einschluss psychologischer Testverfahren. Biologische Alkoholmarker bilden dabei nur die Spitze der Begutachtungspyramide, die den ganzen Menschen einschließlich seines körperlichen Befundes, seiner Anamnese, seines psychischen bzw. psychopathologischen Befundes, seines Umgangs mit seiner süchtigen Fehlhaltung bzw. Erkrankung, seines sozialen Umfelds und seiner vorhandenen oder noch zu ergreifenden Bewältigungsstrategien einbezieht.

Zusammenfassung

Die Begutachtung der Fahreignung alkoholauffälliger Kraftfahrer stellt ein Mosaik aus medizinischen und psychologischen Untersuchungsmethoden dar. Physiologische Grundlagen, Möglichkeiten und Beschränkungen der hierbei zum Einsatz kommenden biologischen Alkoholmarker GGT, MCV, CDT, Ethylglucuronid und weiterer Marker werden im Hinblick auf die spezielle Fragestellung diskutiert. Berücksichtigt werden dabei u. a. auch die Möglichkeit einer artefiziellen Erhöhung des CDT durch inadäquate Lagerung der Blutprobe und die Frage des geeigneten Referenzbereiches von CDT für forensische Fragestellungen. Schließlich wird auf die Problematik der Kombination mehrerer Alkoholmarker und ihre Folgen für Spezifität und Sensitivität eingegangen.

Schlüsselwörter

Alkoholmarker – GGT – MCV – CDT – Fahreignung – Begutachtung

Summary

Appraisals for regranting of licenses of DWI offenders resemble a mosaic, consisting of different medical and psychological examination methods. In order to detect an ongoing alcohol misuse or to verify an alleged teetotalism, the medical examination routinely comprises the measurement of the alcohol markers GGT and MCV, sometimes supplemented by CDT. Due to the low positive predictive value and specificity of GGT, the quantification of the differentiation markers AST and ALT is inevitable to ascertain an alcohol misuse. Additionally, AST/ALT and GGT/AST ratios >2 suggest a hepatopathy caused by ethanol. The diagnostic specificity for an ethanol misuse of MCV is a little higher than of GGT. Nevertheless, a complete blood count is necessary to exclude a macrocytic anemia or other hematological diseases that may come along with macrocytosis. The time frame of MCV complies with the lifespan of erythrocytes and averages out 120 days. Therefore, short-term changes of drinking behavior are not recorded by this marker. Carbohydrate Deficient Transferrin (CDT) possesses a high specificity for alcohol misuse, but needs a special drinking pattern with a daily consume of 50 to 80 gram ethanol. For forensic purposes, an upper reference value of 3.3 % is suggested at use of the new %CDT immunoassay of Axis-Shield (Oslo, Norway). The appraiser has to ensure that an artificial elevation of the CDT value (for example by storage of the blood sample at room temperature during the transport to the laboratory) can be excluded. Due to the low negative predictive value of CDT, CDT concentrations < 3.3 % are not qualified to reinforce an alleged teetotalism. This, however, can be achieved by ethyl glucuronide, a direct ethanol metabolite with a specificity for recent alcohol consumption of 100 %, which one can still find several hours after the end of alcohol consumption in blood and up to 80 hours in urine, depending on the initial concentration.

As the expert has to bargain for drinking pauses on the occasion of the appraisal, he has to take notice of the time spans that different markers need for normalization. The question and the circumstances of the individual case specify the selection of the markers and their interpretation. The combination of two or more alcohol markers may lead to an extensive reduction of specificity, if the exceeding of the reference value by just one marker is considered to be sufficient to diagnose an alcohol misuse. A substantial reduction of sensitivity was the result, however, if the appraiser would claim that all markers have to exceed their reference spans to enable him to diagnose an alcohol misuse.

Keywords

alcohol marker – GGT – MCV – CDT – driving aptitude – appraisal – DUI

Literatur

- [1] Bundesanstalt für Straßenwesen, Hrsg. Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW; 2000. p. 40–43.
- [2] Chick J, Kreitman N, Plant M Mean cell volume and gamma-glutamyl-transpeptidase as markers of drinking in working men. *Lancet* I. 1981; 1249–1251.
- [3] Eckardt M J, Ryback R S, Rawlings R R, Graubard B I Biochemical diagnosis of alcoholism. A test of the discriminating capabilities of δ -glutamyl transpeptidase and mean corpuscular volume. *J Am Med Ass.* 1981; 246: 2707–2710.

- [4] Garvin R B, Foy D W, Alford G S A critical examination of gamma-glutamyl transpeptidase as a biochemical marker for alcohol abuse. *Addict Behav.* 1981; 6: 377–383.
- [5] Horner F, Kellen J A, Kingstone E, Maharaj N, Malkin A Dynamic Changes of serum gamma-glutamyl transferase in chronic alcoholism. *Enzyme.* 1979; 24: 217–223.
- [6] Kristenson H, Trelle E Indicators of alcohol consumption: Comparisons between a questionnaire (Mm-MAST), interviews and serum γ -glutamyl transferase (GGT) in a health survey of middle-aged males. *Brit J Addict.* 1982; 77: 297–304.
- [7] Rollason J G, Pincherle G, Robinson D Serum gamma glutamyl transpeptidase in relation to alcohol consumption. *Clin Chim Acta.* 1972; 39: 75–80.
- [8] Rosman A S Utility and evaluation of biochemical markers of alcohol consumption. *J Subst Abuse.* 1992; 4: 277–297.
- [9] Gilg T Biological alcohol markers and traffic safety in Germany – present state and prospects. In: Mercier-Guyon C, editor. *Proceedings of the 14th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety.* Anancy: CERMT; 1997. p. 275–279.
- [10] Große Aldenhövel H Erhöhte Serumaktivitäten von Gamma-GT und Transaminasen im Rahmen verkehrsmmedizinischer Eignungsuntersuchungen alkoholauffälliger Kraftfahrer: einige differentialdiagnostische Gesichtspunkte. *Blutalkohol.* 1984; 21: 471–478.
- [11] Haffner H T, Becker I S, Mann K Zur Sensitivität klinisch-chemischer Marker des Alkoholismus nach kurzfristiger anlassbezogener Alkoholkarenz. *Blutalkohol.* 1989; 26: 114–122.
- [12] Orrego H, Blake J E, Israel Y Relationship between γ -glutamyl transpeptidase and mean urinary alcohol levels in alcoholics while drinking and after alcohol withdrawal. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1985; 9: 10–13.
- [13] Wietholtz H, Colombo J P Das Verhalten der γ -Glutamyltranspeptidase und anderer Leberenzyme im Plasma während der Alkohol-Entziehungskur. *Schweiz Med Wschr.* 1976; 106: 981–987.
- [14] Gilg T Diagnose von Alkoholmißbrauch und Alkoholismus, biologische und biochemische Alkoholismuskmarker bzw. -parameter. In: Soyka M, editor. *Die Alkoholkrankheit – Diagnose und Therapie.* Weinheim: Chapman & Hall; 1995. p. 79–104.
- [15] Herbay v A, Strohmeyer G Die erhöhte γ -GT (γ -Glutamyltransferase). Ursachen und Interpretationen. *Dtsch Med Wochenschr.* 1994; 119: 1041–1044.
- [16] Conigrave K M, Saunders J B, Whitfield J B Diagnostic tests for alcohol consumption. Invited review. *Alcohol Alcoholism.* 1995; 30: 13–26.
- [17] Kristenson H Gamma-Glutamyltransferase – A marker of alcohol consumption. In: Mercier-Guyon C, editor. *Proceedings of the 14th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety.* Anancy: CERMT; 1997. p. 241–254.
- [18] Monteiro M G, Masur J Monitoring alcoholism treatment: the appropriateness of choice between gamma-GT or MCV evaluation after a short time of abstinence. *Alcohol.* 1986; 3: 223–226.
- [19] Hedworth-Whitty R B, Whitfield J B, Richardson R W. Serum γ -glutamyl transpeptidase activity in myocardial ischaemia. *Brit Heart J.* 1967; 29: 432–438.
- [20] Lehmann D, Prentice M, Rosalki S B Plasma γ -glutamyl transpeptidase activity following renal transplantation. *Ann Clin Biochem.* 1970; 7: 148–151.
- [21] Penn R, Worthington D J Is serum γ -glutamyltransferase a misleading test? *Br Med J.* 1983; 286: 531–535.
- [22] Salaspuro M Marker für Alkoholismus und alkoholassozierte Organschäden. In: Seitz H K, Lieber C S, Simanowski U A, editors. *Handbuch Alkohol, Alkoholismus, alkoholbedingte Organschäden.* Heidelberg: Barth; 2000. p. 96–124.
- [23] Rosalki S B, Tarlow D, Rau D Plasma gamma-glutamyltranspeptidase elevation in patients receiving enzyme-inducing drugs. *Lancet II.* 1971; 376–377.
- [24] Cohen J A, Kaplan M M The SGOT/SGPT ratio – an indicator of alcoholic liver disease. *Digest Dis Sci.* 1979; 24: 835–838.
- [25] Correia J P, Alves P S, Camilo E A SGOT – SGPT ratios. Letter. *Digest Dis Sc.* 1981; 26: 284.
- [26] Chanarin I Haemopoiesis and alcohol. *Brit Med Bull.* 1982; 38: 81–86.
- [27] Chalmers D M, Chanarin I, MacDermott S, Levi A S Sex-related differences in the haematological effects of excessive alcohol consumption. *J Clin Pathol.* 1980; 33: 3–7.
- [28] Chalmers D M, Rinsler M G, MacDermott S, Spicer C C, Levi A J Biochemical and haematological indicators of excessive alcohol consumption. *Gut.* 1981; 22: 992–996.
- [29] Korri U M, Nuutinen H, Salaspuro M Increased blood acetate: a new laboratory marker of alcoholism and heavy drinking. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1985; 9: 468–471.
- [30] Morgan M Y, Camilo M E, Luck W, Sherlock S, Hoffbrand A V Macrocytosis in alcohol-related liver disease: its value for screening. *Clin Lab Haematol.* 1981; 3: 35–44.
- [31] Morse R M, Hurt R D Screening for Alcoholism. *JAMA.* 1979; 242: 2688–2690.
- [32] Tonnesen H, Hejberg L, Frobenius S, Andersen J R Erythrocyte mean cell volume – correlation to drinking pattern in heavy alcoholics. *Acta Med Scand.* 1986; 219: 515–518.

-
- [33] Unger K W, Johnson D Jr Red blood cell mean corpuscular volume: a potential indicator of alcohol usage in a working population. *Am J Med Sci.* 1974; 267: 281–289.
- [34] Wu A, Chanarin I, Levi A J Macrocytosis of Chronic Alcoholism. *Lancet I.* 1974; 829–830.
- [35] Carney M W P, Sheffield B Serum folate and B12 and haematological status of in-patient alcoholics. *Brit J Addict.* 1978; 73: 3–7.
- [36] Renwick J H, Asker R L. The time course of response of erythrocyte volume to ethanol and to its withdrawal. *Clin Lab Haematol.* 1982; 4: 325–326.
- [37] Stibler H, Allgulander C, Borg S, Kjellin K G Abnormal microheterogeneity of transferrin in serum and cerebrospinal fluid in alcoholism. *Acta Med Scand.* 1978; 204: 49–56.
- [38] Stibler H, Borg S, Allgulander C Clinical significance of abnormal heterogeneity of transferrin in relation to alcohol consumption. *Acta Med Scand.* 1979; 206: 275–281.
- [39] Stibler H, Borg S; Allgulander C Abnormal microheterogeneity of transferrin – a new marker of alcoholism. *Subst Alcohol Actions Misuse.* 1980; 1: 247–252.
- [40] Behrens U J, Worner T M, Lieber C S Changes in carbohydrate-deficient transferrin levels after alcohol withdrawal. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1988; 12: 539–544.
- [41] Gjerde H, Johnson J, Bjoerneboe G E, Moerland J A comparison of serum carbohydrate-deficient transferrin with other biological markers of excessive drinking. *Scand J Clin Lab Inv.* 1988; 48: 1–6.
- [42] Kapur A, Wild G, Milford-Ward A, Triger D R Carbohydrate deficient transferrin: a marker for alcohol abuse. *Br Med J.* 1989; 299: 427–431.
- [43] Meregalli M, Giacomini V, Lino S, Marchetti L, DeFeo T, Cappellini M D, Fiorelli G Carbohydrate-deficient transferrin in alcohol and nonalcohol abusers with liver disease. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1995; 19: 1525–1527.
- [44] Schellenberg F, Weill J Serum desialotransferrin in the detection of alcohol abuse. Definition of a Tf index. *Drug Alcohol Depen.* 1987; 19: 181–191.
- [45] Schellenberg F, Benard J Y, leGroff A M, Bourdin C, Weill J Evaluation of carbohydrate-deficient transferrin compared with Tf index and other markers of alcohol abuse. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1989; 13: 605–610.
- [46] Stibler H, Borg S Carbohydrate composition of serum transferrin in alcoholic patients. *Alcoholism.* 1986; 10: 61–64.
- [47] Stibler H, Hultcrantz R Carbohydrate-deficient transferrin in serum in patients with liver diseases. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1987; 11: 468–473.
- [48] Storey E L, Anderson G J, Mack U, Powell L W, Halliday J W Desialyted transferrin as a serological marker of chronic excessive alcohol ingestion. *Lancet I.* 1987; 1292–1294.
- [49] Takase S, Takada A, Tsutsumi M, Matsuda Y Biochemical Markers of Chronic Alcoholism. *Alcohol.* 1985; 2: 405–410.
- [50] Helander A, Fors M, Zakrisson B Study of Axis-Shield new %CDT immunoassay for quantification of carbohydrate-deficient transferrin (CDT) in serum. *Alcohol Alcoholism.* 2001; 36: 406–412.
- [51] Behrens U J, Worner T M, Braly L F, Schaffner F, Lieber C S Carbohydrate-deficient transferrin, a marker for chronic alcohol consumption in different ethnic populations. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1988; 12: 427–432.
- [52] Bell H, Tallaksen C, Sjøheim T, Weberg R, Raknerud N, Ørjasæter H, Try K, Haug E Serum carbohydrate-deficient transferrin as a marker of alcohol consumption in patients with chronic liver diseases. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1993; 17: 71–76.
- [53] Litten R Z, Allen J P, Fertig J B γ -glutamyltranspeptidase and carbohydrate deficient transferrin: alternative measures of excessive alcohol consumption. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1995; 19: 1541–1546.
- [54] Stibler H Carbohydrate-deficient transferrin in serum: a new marker of potentially harmful alcohol consumption reviewed. *Clin Chem.* 1991; 37: 2029–2037.
- [55] Weidinger S, Schwarzfischer F, Cleve H Classification of transferrin (Tf) subtypes by isoelectric focusing. *Z Rechtsmed.* 1980; 85: 255–261.
- [56] Weidinger S, Cleve H, Schwarzfischer F, Postel W, Weser J, Görg A Transferrin subtypes and variants in Germany; further evidence for a Tf null allele. *Hum Genet.* 1984; 66: 356–360.
- [57] Gilg T, Weidinger S, Josphi E, Tutsch-Bauer E, v. Meyer L, Bieger W P Bestimmung von CDT (Carbohydrate Deficient Transferrin), γ -GT, Methanol, Isopropanol und Ethanol in forensischen Blutproben zur Beurteilung eines chronischen Alkoholmißbrauchs. *Lab Med.* 1994; 18: 143–153.
- [58] Stibler H, Borg S, Joustra M Micro anion exchange chromatography of carbohydrate-deficient transferrin in serum in relation to alcohol consumption (Swedish patent 8400587-5). *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1986; 10: 535–544.
- [59] Seidl S, Wolf C Zur Bedeutung des Alkoholmarkers CDT für die Fahreignungs-Oberbegutachtung. *Blutalkohol.* 1998; 35: 48–55.
- [60] Bjerre B Alcohol and traffic safety in Sweden and the role of biologic markers in finding alcohol dependency. In: Mercier-Guyon C, editor. *Proceedings of the 14th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety.* Annecy: CERMT; 1997. p. 229–240.

- [61] Heinemann A, Püschel K Sensitivität des CD-Transferrin als Indikator für problematische Alkoholkonsummuster im Straßenverkehr – Bedeutung für die medizinisch-psychologische Begutachtung. Abstract. In: Klein A, editor. Abstracts der 76. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin. Jena; 1997. p. 124.
- [62] Contaldo F, d'Arrigo E, Carandente V, Cortese C, Coltorti A, Mancini M, Taskinen M R, Nikkilä E A Short-term effects of moderate alcohol consumption on lipid metabolism and energy balance in normal men. *Metabolism*. 1989; 38: 166–171.
- [63] Suter P M Alkohol und Stoffwechsel. In: Singer M V, Teyssen S, editors. *Alkohol und Alkoholfolgekrankeheiten*. Berlin, Heidelberg, New York: Springer; 1999. p. 283–294.
- [64] Rietbrock N Kinetik und Wege des Methanolumsatzes. *Arch Pharmacol Exp Path*. 1969; 263: 88–105.
- [65] Röe O Species differences in methanol poisoning. *Crit Rev Toxicol*. 1982; 10: 275–286.
- [66] Blair A H, Vallee B L Some catalytic properties of human liver alcohol dehydrogenase. *Biochemistry*. 1966; 5: 2026–2034.
- [67] Jones A W, Sternebring B Kinetics of ethanol and methanol in alcoholics during detoxification. *Alcohol Alcoholism*. 1992; 27: 641–647.
- [68] Majchrowicz E, Mendelson J H Blood methanol concentrations during experimentally induced ethanol intoxication in alcoholics. *J Pharmacol Exp Ther*. 1971; 179: 293–300.
- [69] Mani J C, Pietruszko R, Theorell H Methanol activity of alcohol dehydrogenases from human liver, horse liver, and yeast. *Arch Biochem Biophys*. 1970; 140: 52–59.
- [70] Gilg T, Deinl I, Grundner H, Soyka M Stellenwert von Begleitstoffanalytik (Methanol, Isopropanol) und CD-Transferrin (CDT) in der Alkoholismusdiagnostik. In: Soyka M, editor. *Biologische Alkoholismusmarker*. Weinheim: Chapman & Hall; 1995. p. 45–91.
- [71] Gilg T, v. Meyer L, Liebhardt E, Schwabe U, Scholz R Methanolbildung in der perfundierte Rattenleber beim Fremdstoffabbau unter Äthanolbelastung. *Blutalkohol*. 1987; 24: 316–320.
- [72] Roine R P, Eriksson C J P, Ylikahri R, Penttilä A, Salaspuro M Methanol as a marker of alcohol abuse. *Alcoholism: Clin Exp Res*. 1989; 13: 172–175.
- [73] Soyka M, Gilg T, v. Meyer L, Ora I Methanolstoffwechsel bei chronischem Alkoholismus. *Wien Klin Wochenschr*. 1991; 103: 684–689.
- [74] Helander A, Beck O, Borg S 5-Hydroxytryptophol (5HTOL), a new sensitive urinary test of recent alcohol consumption. In: Mercier-Guyon C, editor. *Proceedings of the 14th International Conference on Alcohol, Drugs and Traffic Safety*. Annecy: CERMT; 1997. p. 223–228.
- [75] Helander A, Beck O, Jacobsson G, Wikström T, Borg S Characterization of elevated urinary 5-hydroxytryptophol as a marker of recent alcohol consumption. Abstract. *Alcoholism: Clin Exp Res*. 1992; 16: 607.
- [76] Voltaire A, Beck O, Borg S Urinary 5-hydroxytryptophol: a possible marker of recent alcohol consumption. *Alcoholism: Clin Exp Res*. 1992; 16: 281–285.
- [77] Helander A, Voltaire Carlsson A, Borg S Longitudinal comparison of carbohydrate-deficient transferrin and gamma-glutamyl transferase: Complementary markers of excessive alcohol consumption. *Alcohol Alcoholism*. 1996; 31: 101–107.
- [78] Helander A, Wikström T, Löwenmo C, Jacobsson G, Beck O Urinary excretion of 5-hydroxyindole-3-acetic acid and 5-hydroxytryptophol after oral loading with serotonin. *Life Sci*. 1992; 50: 1207–1213.
- [79] Davis P L, Dal Cortivo L A, Maturio J Endogenous isopropanol: forensic and biochemical implications. *J Anal Toxicol*. 1984; 8: 209–212.
- [80] Iffland R, Balling P, Börsch G, Herold C, Kaschade W, Löffler T, Schmidtman U, Stettner J Zur Wertung erhöhter Spiegel von GGT, CDT, Methanol, Aceton und Isopropanol im Blut alkoholauffälliger Kraftfahrer – Alkoholismusindikatoren anstelle medizinischer Untersuchungen? *Blutalkohol*. 1994; 31: 273–314.
- [81] Iffland R, Staak M Methanol und Isopropanol als Alkoholismusmarker. *Beitr Gerichtl Med*. 1990; 48: 173–177.
- [82] Iffland R, Balling P, Oehmichen M, Lieder F, Norpoh T Methanol, Isopropanol, n-Propanol – endogene Bildung unter Ethanoleinfluß? *Blutalkohol*. 1989; 26: 87–97.
- [83] Iffland R, Schmidt V, Oehmichen M Aceton- und Isopropanol-Konzentration im Blut. Abhängigkeit vom akuten und chronischen Alkoholkonsum (Alkoholismus). *Blutalkohol*. 1988; 25: 80–96.
- [84] Pullarkat R K, Raguthu S Elevated urinary dolichol levels in chronic alcoholics. *Alcoholism: Clin Exp Res*. 1985; 9: 28–30.
- [85] Roine R P, Turpeinen U, Ylikahri R, Salaspuro M Urinary dolichol – a new marker of alcoholism. *Alcoholism: Clin Exp Res*. 1987; 11: 525–527.
- [86] Roine R P, Ylikahri R, Koskinen P, Suokas A, Hämäläinen J, Salaspuro M Effect of heavy weekend drinking on urinary dolichol levels. *Alcohol*. 1987; 4: 509–511.
- [87] Roine R P Effects of moderate drinking and alcohol abstinence on urinary dolichol levels. *Alcohol*. 1988; 5: 229–231.
- [88] Roine R, Heinonen T, Salmela K, Heikkonen E, Suokas A, Luurila O J, Koskinen P, Palo J, Salaspuro M Strenuous physical activity, aspirin and heat stress increase urinary dolichols: evidence for lysosomal origin of urinary dolichols. *Clin Chim Acta*. 1991; 204: 13–22.

- [89] Roine R, Humaloja K, Hämäläinen J, Nykänen I, Ylikahri R, Salaspuro M Significant increases in urinary dolichol levels in bacterial infections, malignancies and pregnancy but not in other clinical conditions. *Ann Med.* 1989; 21: 13–16.
- [90] Adachi J, Mizoi Y, Fukunaga T Individual difference in urinary excretion of salsolinol in alcoholic patients. *Alcohol Alcoholism.* 1980; 3: 371–376.
- [91] Collins M A, Nijm W P, Borge G F, Teas G, Goldfarb C Dopamine-related tetrahydroisoquinolines: significant urinary excretion by alcoholics after alcohol consumption. *Science.* 1979; 206: 1184–1186.
- [92] Faraj B A, Camp V M, Davis D C, Lenton J D, Kutner M Elevation of plasma salsolinol sulfate in chronic alcoholics as compared to nonalcoholics. *Alcoholism: Clin Exp Res.* 1989; 13: 155–163.
- [93] Sjöquist B, Borg S, Kvande H Salsolinol and methylated salsolinol in urine and cerebrospinal fluid from healthy volunteers. *Subst Alcohol Actions Misuse.* 1984; 2: 73–77.
- [94] Feest U, Kemper A, Nickel B, Rabe H, Koalick F Comparison of salsolinol excretion in alcoholics and non-alcoholic controls. *Alcohol.* 1992; 9: 49–52.
- [95] Schmitt G, Aderjan R, Keller T, Wu M Ethyl glucuronide: an unusual ethanol metabolite in humans. Synthesis, analytical data, and determination in serum and urine. *J Anal Toxicol.* 1995; 19: 91–94.
- [96] Wurst F M, Seidl S, Sachs H, Besserer K, Reinhardt G, Schüttler R Ethylglucuronid – evaluation of a new marker of alcoholism. *Abstract. Alcohol Alcoholism.* 1995; 30: 560.
- [97] Wurst F M, Seidl S, Sachs H, Gilg T, Hirsch M, Reinhardt G, Schüttler R Ethylglucuronid – evaluation of a new marker of alcoholism and comparison to traditional alcohol markers. *J Neurol.* 1996; 243: 24–25.
- [98] Wurst F M, Seidl S, Sachs H, Besserer K, Reinhardt G, Schüttler R Ethylglucuronid – Evaluation eines neuen Alkoholmarkers. In: Möller H J, Müller-Spahn F, Kurtz G, editors. *Aktuelle Perspektiven der Biologischen Psychiatrie.* Wien, New York: Springer; 1996. p. 378–380.
- [99] Alt A, Wurst F M, Seidl S Bestimmung von Ethylglucuronid in Urinproben mit dem internen Standard d₅-Ethylglucuronid. *Blutalkohol.* 1997; 34: 360–365.
- [100] Sticht G, Käferstein H, Staak M GC-MS-Bestimmung von Ethylglucuronid im Serum mit Propylglucuronid als internem Standard. *Rechtsmedizin.* 1997; 7: 184–188.
- [101] Schmitt G, Drönner P, Skopp G, Aderjan R Ethyl glucuronide concentrations in serum of human volunteers, teetotalers, and suspected drinking drivers. *J Forensic Sci.* 1997; 42: 1099–1102.
- [102] Schmitt G, Aderjan R, Kirchner M, Zimmer H Enzymimmunoassay und GC/MS zur Bestimmung von Ethylglucuronid in Serum und Urin. *Blutalkohol.* 1998; 35: 428–433.
- [103] Nishikawa M, Tsuchihashi H, Miki A, Katagi M, Schmitt G, Zimmer H, Keller T, Aderjan R Determination of ethyl glucuronide, a minor metabolite of ethanol, in human serum by liquid chromatography – electrospray ionization mass spectrometry. *J Chromatogr B.* 1999; 726: 105–110.
- [104] Wurst F M, Schüttler R, Kempter Ch, Seidl S, Gilg Th, Jachau K, Alt A Can ethyl glucuronide be determined in post modern body fluids and tissues? *Alcohol Alcohol.* 1999; 34: 262–263.
- [105] Seidl S, Wurst F M, Alt A Überprüfung einer Abstinenzbehauptung in der Fahreignungs-Oberbegutachtung mit Hilfe des Ethanolmetaboliten Ethylglucuronid (EtG). *Blutalkohol.* 1998; 35: 174–182.
- [106] Wurst F M, Kempter C, Metzger J, Seidl S, Alt A Ethyl glucuronide: a marker of recent alcohol consumption with clinical and forensic implications. *Alcohol.* 2000; 20: 111–116.
- [107] Skopp G, Schmitt G, Pötsch L, Drönner P, Aderjan R, Mattern R Ethyl glucuronide in human hair. *Alcohol Alcohol.* 2000; 35: 283–285.
- [108] Alt A, Janda I, Seidl S, Wurst F M Determination of ethyl glucuronide in hair samples. *Alcohol Alcohol.* 2000; 35: 313–314.
- [109] Seidl S, Wurst F M, Alt A Der Einsatz des Ethanolmetaboliten Ethylglucuronid (EtG) in der Fahreignungs-Oberbegutachtung. In: Bundesanstalt für Straßenwesen, editor. *Kongressbericht 1999 der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin.* Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW; 1999. p. 174–179.
- [110] Monteiro M G, Masur J Diagnostic of alcoholism: How useful is the combination of gamma glutamyl transferase with different biochemical markers? *Drug Alcohol Depen.* 1986; 16: 31–37.

Anschrift des Verfassers:

Priv. Doz. Dr. med. Stephan Seidl
Institut für Rechtsmedizin der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Universitätsstraße 22
91054 Erlangen
stephan.seidl@recht.med.uni-erlangen.de

HANNELORE HOFFMANN-BORN

Fahreignungsberatung erkrankter Kraftfahrer

The advice for the driving ability of ill drivers

„Krankheit und Kraftverkehr“ ist ein individuelles Problem von allgemeiner Bedeutung in unserer mobilen Gesellschaft. Das Auto und die Fahrerlaubnis werden häufig als Symbol der persönlichen Freiheit und als Steigerung der persönlichen Kompetenz angesehen. Entsprechend schwer fällt der zeitweilige Verzicht auf die Fahrerlaubnis oder deren Entzug beispielsweise nach Verkehrszuwerhandlungen/Straftaten wie Alkoholfahrten.

Viel schärfer wird das Problem für Menschen mit (chronischen) Erkrankungen oder Behinderungen, denen vom Arzt ein zeitweiliger Verzicht auf die individuelle Mobilität nahe gelegt wird, oder die sich krankheitsbedingt mit einem ärztlichen oder behördlichen Fahrverbot konfrontiert sehen. Sie müssen nicht nur die Erkrankung und deren Folgen, sondern auch die Mobilitätseinschränkungen durch Verzicht auf das Autofahren verarbeiten, was oft als Strafe oder Kränkung empfunden wird. Solche Deutungen lassen sich immer wieder aus Rückmeldungen von Betroffenen erkennen, bei denen häufig Verunsicherung und Ratlosigkeit in der Eigeneinschätzung der Fahreignung durch Erkrankungen vorherrscht.

Die Regelungen im Straßenverkehrsgesetz verlangen ausdrücklich und positiv, dass Fahrerlaubnisbewerber und -inhaber geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen sind. Das impliziert nicht nur die Pflicht erkrankter Kraftfahrer zur Selbstprüfung, sondern auch die ärztliche Hilfestellung durch Beratung und Aufklärung, besonders bei chronisch erkrankten Patienten.

Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis der „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung“ verdeutlicht, dass sich zahlreiche Erkrankungen aus vielen medizinischen Fachgebieten negativ auf die Fahreignung auswirken können, was zugleich auch die Komplexibilität der verkehrsmedizinischen Tätigkeit in den Begutachtungsstellen für Fahreignung ausmacht.

Bei Vielzahl und Vielfalt möglicher Erkrankungen mit Relevanz für die Fahreignung bedingt folgerichtig, dass sich Ärzte ebensovieler medizinischer Fachrichtungen mit den hiermit zusammenhängenden verkehrsmedizinischen Problemen befassen müssen. Naturgemäß steht der Hausarzt als Ansprechpartner an erster Stelle. Salopp gesagt kann man wohl nur Kinderärzte, oder in nicht klinischen Bereichen tätige Mediziner von diesen Fragestellungen gänzlich entbunden sehen. In ihren Sprechstunden bzw. dem Klinikalltag sind Ärzte also immer schon dann mit verkehrsmedizinischen Fragestellungen konfrontiert, wenn ihre Patienten Kraftfahrer sind. Bei ihren Empfehlungen und Beratungen müssen sie eine Mittlerrolle zwischen den berechtigten Mobilitätsinteressen ihrer Patienten einnehmen und dem Interesse der Allgemeinheit an der Verkehrssicherheit. Da gesundheitliche Defizite und/oder Beeinträchtigungen des Fahrzeugführers durch Medikamente, Drogen oder Alkohol bei Unfallschwerefällen eine wesentliche Rolle spielen, kommt dem verkehrsmedizinischen Aspekt der ärztlichen Tätigkeit eine hohe unfallpräventive Bedeutung zu.

Auch wegen des hohen emotionalen Stellenwertes der Fahrerlaubnis in unserer Gesellschaft stellt die notwendige Beratung von Patienten mit verkehrsrelevanten Erkrankungen besondere Anforderungen an die Ärzte. Besonders schwierig und dann auch zeitaufwändig gestaltet sich der notwendige Beratungsprozess bei Patienten mit Akzeptanzproblemen, die entweder aus der Persönlichkeitsstruktur oder als Folge der Erkrankung selbst resultieren.

So wird der Neurologe seinem Schlaganfallpatienten raten, nach dem Akutereignis zunächst auf das Autofahren zu verzichten; er wird eine erneute Bewertung der Fahreignung in Kenntnis des weiteren individuellen Krankheitsverlaufs vornehmen müssen. Wegen der komplizierenden neuro-psychologischen Ausfälle nach apoplektischen Insulten muss in die Bewertung der Fahreignung häufig eine Überprüfung der psychofunktionalen Leistungsausfälle einbezogen werden. Hierzu fehlt aber häufig das know-how und das Instrumentarium bei den niedergelassenen Ärzten.

Bei bestimmten Sehmängeln muss der Augenarzt seinem Patienten vermitteln, dass er nicht mehr aktiv am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen kann. Auch der Internist ist verpflichtet, seine zuckerkranken Patienten über Risiken als Kraftfahrer aufzuklären und gelegentlich wird er ein – in der Regel zeitlich begrenztes – Fahrverbot aussprechen müssen.

Eine besondere Problematik ergibt sich für den Hausarzt bezüglich der Beratung und Aufklärung über Risiken beim Autofahren für ältere Patienten mit beginnender Demenz. In der zu erwartenden zukünftigen Altersstruktur und der damit einhergehenden zunehmenden Zahl von dementiven Erkrankungen, stellt die Abschätzung des Sicherheitsrisikos für alte Kraftfahrer zukünftig eine besondere Herausforderung dar.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich die Aufklärungspflicht des behandelnden Arztes über Risiken der Verkehrsteilnahme wegen einer Erkrankung aus dem Behandlungsvertrag. Immer dann, wenn verkehrsmedizinisch relevante Erkrankungen und/oder die medikamentöse Behandlung die Fahreignung tangieren, ist der behandelnde Arzt durch den Behandlungsvertrag zur Aufklärung seines Patienten im Hinblick auf die Einschränkung der Fahreignung verpflichtet. Der Arzt haftet, falls er dies nicht oder nicht ausreichend tut.

Die Möglichkeit ausreichender Aufklärung wiederum setzt voraus, dass sich der Arzt kundig macht über die verkehrsmedizinische Relevanz der Erkrankung seines Patienten. Dabei kann es nicht nur um die Einschätzung

des allgemeinen Verkehrsrisikos gemäß den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung gehen, sondern es bedarf einer individuellen Bewertung der Fahreignung seines Patienten unter Berücksichtigung von Kompensationsmechanismen und gegebenenfalls unter Einbeziehung der psychofunktionalen Leistungsüberprüfung.

Insbesondere bei Akzeptanzproblemen seitens der Patienten können die aus Haftungsgründen in rechtlicher Hinsicht unbedingt anzuratenden und zu dokumentierenden Aufklärungsgespräche das Arzt-/Patientenverhältnis erheblich belasten. Dem Arzt bleibt allerdings keine Wahl – da eine Verletzung der Aufklärungspflicht im Einzelfall auch haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Es sind der Autorin keine Daten darüber bekannt, wie es die Ärzte halten mit ihrer Aufklärungspflicht, andererseits zeigen Fachgespräche unter Kollegen jedoch, dass manche Kollegen irrtümlich davon ausgehen, erst dann informieren zu müssen, wenn sie von ihren Patienten aktiv nach Mobilitätsrisiken gefragt werden.

Patienten mit verkehrsrelevanten Erkrankungen sind – oft auch nach Aufklärung – sehr verunsichert, sie fragen sich, ob sie nun den Führerschein abgeben müssen, ob sie eine Meldung bei der Verkehrsbehörde machen müssen oder ob der beratende Arzt nur eine Empfehlung ausgesprochen hat, auf die beliebig zu reagieren sei. Zudem fürchten sie versicherungsrechtliche Probleme.

In Unkenntnis der gesetzlichen Regelungen und hieraus zu ziehenden Konsequenzen fühlt sich der Patient alleingelassen. Die Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung sind in der Tat für den rechtlichen Laien nicht ohne weiteres verständlich.

§ 2 Abs. 1 FeV „... es ist dem Verantwortungsbewusstsein jedes Verkehrsteilnehmers aufgegeben, durch kritische Selbstprüfung festzustellen, ob er unter den jeweils gegebenen Bedingungen am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen kann oder nicht.“

§ 2 Abs. 4 StVG: „Geignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat...“

Die Intensität der Informationen und Aufklärung für erkrankte Fahrer steht ohne Frage in krassem Gegensatz zum Stellenwert, den wir der individuellen Mobilität in unserer Gesellschaft beimessen. Es ist doch bemerkenswert, dass die Medien erstaunlich wenig Informationen zu dem Problem Fahreignung bei Erkrankungen bieten. Im Gegensatz zu den multiplen Ratgebern für viele Lebenslagen in der Medienlandschaft, findet dieses Thema keine Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit, wo es quasi ausgeblendet wird. Das Problem wird eher „leise“ in den Familien ausgetragen.

Auch in den medizinischen Fachzeitschriften sind Hinweise auf Einschränkungen der Fahreignung im Kontext mit verkehrsrelevanten Erkrankungen eher eine Seltenheit.

Vor dem Hintergrund der mangelnden verkehrsmedizinischen Ausbildung von Medizinstudenten, verwundert es nicht, dass niedergelassene Kollegen oder Klinikärzte nicht immer den hinreichenden Informationsstand haben, um ihre Patienten sachgerecht zu den Problemen der Fahreignung aufzuklären.

Beispielhaft sei die Anfrage einer Betroffenen genannt, die wissen wollte, ob es denn wirklich so vorgeschrieben sei, dass sie nach einer zweiten psychotischen Episode innerhalb von 10 Jahren tatsächlich drei Jahre auf die Fahrerlaubnis verzichten müsse. Die nach Kenntnis der individuellen Sachlage eindeutig falsche Beratung des behandelnden Arztes ginge in dem Beispielfall „nur“ zu Lasten der Betroffenen. Wesentlich gravierender können sich falsch positive Bewertungen auswirken, da sie potenziell zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.

Für den behandelnden Arzt liegen die Schwierigkeiten der Einschätzung des Mobilitätsrisikos seiner erkrankten Patienten nicht nur in dem Umstand, dass er möglicherweise die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung in der aktuellen Fassung nicht griffbereit hat, sondern auch in dem besonderen Vertrauensverhältnis und damit in der mangelnden Distanz zum Patienten – also der fehlenden Neutralität. Diesem Umstand wird in der Fahrerlaubnisverordnung Rechnung getragen durch die Forderung, dass der begutachtende Arzt nicht zugleich der behandelnde Arzt sein soll.

Eine Überprüfung der Fahreignung auf Veranlassung der Verkehrsbehörde bei einer der Begutachtungsstellen für Fahreignung tritt meist dann ein, nachdem das Kind in den Brunnen gefallen ist, also nachdem zum Beispiel die Verkehrsbehörde Kenntnis von einem krankheitsbedingten Unfallgeschehen bekommen hat.

Damit es erst gar nicht so weit kommt, wäre jedoch eine verbesserte Prävention mit möglichst sicherer Abschätzung des Mobilitätsrisikos für Patienten mit verkehrsrelevanten Erkrankungen und für ihre behandelnden Ärzte wünschenswert. Dazu bieten die Begutachtungsstellen für Fahreignung in Hessen eine spezifische Dienstleistung, KONDIAG – die konsiliardiagnostische Untersuchung für erkrankte Fahrer – als Hilfestellung und Absicherung für die behandelnden Ärzte und ihre Patienten an.

Es handelt sich um die neutrale Bewertung des Risikos des erkrankten Kraftfahrers bei der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr und wenn nötig, zusätzlich eine Beurteilung der psychofunktionalen Leistungsfähigkeit. Es wird also je nach Sachverhalt die aktuelle Fahreignung medizinisch, psychologisch oder medizinisch-psychologisch durch ein Gutachten bewertet. Bewertungsgrundlage sind dabei die von den Patienten vorgelegten ärztlichen Befunde.

Natürlich bekommt das Ergebnis der Untersuchung nur der Auftraggeber, also der Patient bzw. sein behandelnder Arzt; es erfolgt keine Meldung an die Behörde. Diese Begutachtungen auf privater Basis und auf Veranlassung von niedergelassenen Kollegen oder Klinikärzten können die Verunsicherung der Patienten – und auch

der Ärzte – auflösen, sie sind als Schutz und Chance gleichermaßen zu sehen. Als Vorteil resultiert für den behandelnden Arzt ebenso wie für den Patienten eine eindeutige Aussage zur aktuellen Fahreignung im Hinblick auf seine Erkrankung. Der Arzt kann diese Bewertung in seinem weiteren Beratungsprozess nutzen. Zudem wird die Patientenbeziehung von dieser manchmal kritischen Thematik entlastet. Unsere bisherigen Erfahrungen mit dieser Dienstleistung sind gut. Sie hat eine hohe Akzeptanz, wobei einschränkend zu sagen ist, dass sie aktuell vorwiegend von sehr selbstkritischen Kraftfahrern in Anspruch genommen wird, die sich aktiv um eine Standortbestimmung bemühen. Wir sehen in der präventiven Beratung und Begutachtung erkrankter Kraftfahrer einen Beitrag zur Verkehrssicherheit.

Als wünschenswertes Ziel bleibt zusammenfassend eine verbesserte Ausbildung von Studenten und Ärzten in der Verkehrsmedizin, eine vermehrte Forschungsarbeit in diesem Bereich sowie allgemein bessere Informationen über verkehrsmedizinische Beeinträchtigung durch gesundheitliche Defizite.

Zusammenfassung

Die krankheitsbedingte Einschränkung oder Aufhebung der Fahreignung ist eine Problematik, die wenig öffentliches Interesse findet, die jedoch von hohem individuellen Stellenwert und zunehmender allgemeiner Bedeutung ist, nicht zuletzt im Hinblick auf die zukünftig wachsende Zahl älterer und multimorbider Verkehrsteilnehmer.

In der ärztlichen Praxis und im Klinikalltag hat die Aufklärung der Patienten mit verkehrsmedizinisch relevanten Erkrankungen einen hohen Stellenwert, da der Arzt durch den Behandlungsvertrag zur Aufklärung von Risiken erkrankter Patienten bei der Verkehrsteilnahme verpflichtet ist, wenn er sich nicht haftungsrechtlichen Risiken aussetzen will.

Als Hilfestellung zur Selbstüberprüfung erkrankter Kraftfahrer und zur sachgerechten, individuellen weiterführenden Beratung der behandelnden Ärzte können spezifische verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Beratungen und Begutachtungen einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten.

Schlüsselwörter

Erkrankte Kraftfahrer – Fahreignung – ärztliche Aufklärungspflicht – Fahreignungsberatung – Risikoabschätzung – KONDIAG

Summary

A decline in, or lack of, fitness to drive as a result of poor health is a problem which does not attract a great deal of public interest. However, this problem is of great importance not only to the individual concerned but is also of increasing significance to society as a whole, not least as a result of the increasing number of older drivers and drivers suffering from more than one ailment.

Daily check up of patients with ailments affecting their ability to drive is an important part of the workload in the surgeries of GPs and in the clinic, since doctors have a professional obligation to find out whether drivers are fit to drive, if they wish to avoid running the risk of legal liability.

There are set medical and psychological self-assessment tests and procedures available to assist ill drivers to determine whether they are fit to drive. These tests and procedures help doctors to attend to the individuals concerned with a professional approach and to conduct detailed assessments, thereby making a contribution to road safety.

Keywords

ill drivers – fitness to drive – medical duty to provide clarification – expertise on driving ability – risk assessment – KONDIAG

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Hannelore Hoffmann-Born
Medizinisch-Psychologisches Institut, TÜV-Hessen
Eschborner Landstraße 42–50
60489 Frankfurt am Main
hannelore.hoffmann-born@tuevhessen.de

EGON STEPHAN, RAINER MATTERN, TOBIAS TSCHÖP, GISELA SKOPP

Die Leistungsfähigkeit von Coffeeshopbesuchern vor und unmittelbar nach Cannabiskonsum sowie vor möglichem Fahrtantritt

The ability of coffee shop guests before and immediately after cannabis consumption and before possible driving

1. Einführung: Zur Notwendigkeit lebensnaher, ökologisch valider empirischer Untersuchungen

Der Konsum von Drogen stellt für die Verkehrssicherheit ein großes Risiko dar. Dies gilt für legale Drogen wie Alkohol ebenso wie für illegale Drogen. Weitgehend offen ist, welche Konzentrationen bestimmter Stoffe zu welchen Sicherheitsrisiken im Straßenverkehr führen. Am besten erforscht sind Zusammenhänge zwischen Konsummenge beziehungsweise Konzentrationsstärke im Blut und Leistungsfähigkeit beim Alkohol.

Die Untersuchung der Auswirkungen illegaler Drogen auf die Verkehrssicherheit stößt auf rechtliche und ethische Hürden. Deshalb existieren in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch weltweit, nur wenige aussagekräftige Untersuchungen zu diesem Bereich. Neben rechtlichen Hürden erweist sich als besondere Schwierigkeit für empirische Untersuchungen die ethische Frage, inwieweit es vertreten werden kann, Untersuchungsteilnehmer im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung zum Konsum illegaler Drogen zu verleiten.

Ein möglicher Ausweg kann darin bestehen, dass in Feldstudien („road surveys“) die Zusammenhänge zwischen Drogenkonsum(-mengen) und Leistungsfähigkeit untersucht werden. Ein Beispiel für ein solches Vorgehen stellt die Studie von VOLLRATH et al. (2001) dar. Hierbei wurden Kraftfahrzeugführer im Verkehr angesprochen, wobei allerdings keine Kontrolle über den Konsum vor dem Zeitpunkt der Kontaktaufnahme gegeben und vor allem nicht bekannt war, wie die Leistungsfähigkeit unmittelbar vor Beginn der Verkehrsteilnahme war. Ferner war in vielen Fällen Mischkonsum (beispielsweise die Kombination von Alkohol und THC) gegeben.

Der Nachteil einer solchen Untersuchungssituation besteht darin, dass Konsummengen und Zeiträume beziehungsweise zeitliche Distanzen zwischen Konsumende und Verkehrsteilnahme nicht nur sehr stark variieren, sondern auch im Nachhinein nicht exakt festgestellt werden können. So lassen sich keine gesicherten Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen Konsummengen beziehungsweise Konzentrationsstärken einer bestimmten Droge und der Verkehrstüchtigkeit, analog zum Bereich Alkohol, gewinnen.

In der Regel ist eine zuverlässige Kontrolle der experimentellen Bedingungen nur im Labor gewährleistet. Andererseits ist bei Laborergebnissen fraglich, inwieweit die gewonnenen Ergebnisse Anspruch auf Validität erheben können.

Ein Ausweg aus diesem methodischen Dilemma kann die Durchführung eines Feldexperimentes sein. Hier wird der Versuch unternommen, unter weitgehend ökologisch validen Bedingungen wichtige Untersuchungsbedingungen zu kontrollieren und in relevantem Umfang zu variieren.

In der hier vorgestellten Untersuchung wurde versucht, die angesprochenen rechtlichen und ethischen Grenzen zu respektieren und dennoch unter kontrollierten Bedingungen ökologisch valide und damit realitätsnahe Daten zu erheben. Ehe auf diese eigene Untersuchung eingegangen wird, soll aber im nächsten Abschnitt ein kurzer Überblick über einige bisher vorliegende Erkenntnisse über den Zusammenhang zwischen dem Konsum von THC und der Leistungsfähigkeit in Labor- und Felduntersuchungen berichtet werden.

2. Zum Kenntnisstand der Auswirkungen von THC auf die Leistungsfähigkeit in Labor- und Felduntersuchungen

In epidemiologischen Studien wurde unter anderem der Zusammenhang zwischen Unfallrisiken und vorangegangenen Drogenkonsum untersucht.

HAINES & GREEN gewannen in ihrer Studie 1970 folgende Ergebnisse: Von 131 befragten Cannabiskonsumern räumten 63 % ihre Teilnahme am Straßenverkehr unter THC-Einfluss ein (48 % sogar häufig). Von den Untersuchungsteilnehmern wurden keine Unfälle unter Drogeneinfluss berichtet. Die Mehrzahl war überzeugt, unter Drogeneinwirkung gleich gut oder sogar besser Auto zu fahren. Ob die Behauptung, unfallfrei gefahren zu sein, bei allen Untersuchungsteilnehmern der Realität entsprach, konnte nicht überprüft werden!

In einer Studie von WALSH & MANN (1999) wurde festgestellt, dass 22,8 % der Cannabiskonsumern angaben, innerhalb des letzten Jahres mindestens einmal innerhalb einer Stunde nach Cannabiskonsum Auto gefahren zu sein (bei den jungen Untersuchungsteilnehmern waren es 48 %).

Bei Studien zum Cannabiskonsum, die bei Fahrern durchgeführt wurden, die einen Unfall erlitten hatten, wurde, je nach Stichprobensammensetzung, eine große Spannweite von ca. 14–28 % drogenbeeinflussten Fah-

ren gefunden. Andererseits wurde bei einer Reihe von road side surveys festgestellt, dass die Nachweishäufigkeit für Cannabis im Straßenverkehr zwischen 0,6 %–4 % lag. Diese Zahlenrelationen können als Hinweis darauf angesehen werden, dass durch die Drogenbeeinflussung doch eine wesentliche Erhöhung des Unfallrisikos eintritt.

Die Ergebnisse aus einer experimentellen Studie von BERGHAUS, SCHULZ und SZEGEDI (1998) weisen auf mögliche Ursachen für ein erhöhtes Unfallrisiko nach Cannabiskonsum hin: Bei über 50 % der Pbn wurde in der ersten Stunde nach Rauchbeginn eine verschlechterte Leistung festgestellt. 80 % wiesen verschlechterte Befunde bei leichten und schweren Folgetracking-Aufgaben auf. DAUNCEY et al. (1993) stellten fest, dass die Vigilanzleistungen (Folgetracking) unter Cannabis auch schon bei geringer Dosierung erheblich beeinträchtigt waren. Nach MOSKOWITZ (1973) sind „drop-outs“ (Unterbrechungen der Aufmerksamkeit), also eine verminderte Konzentrationsfähigkeit für diese Leistungseinbußen verantwortlich.

Große Einbußen fanden sich, auch schon bei geringen THC-Dosierungen, bei komplexen optischen Wahrnehmungsvorgängen (Tiefenwahrnehmung, Orientierung im Raum).

Bei den Ergebnissen experimenteller Untersuchungen zeigten sich aber auch Kompensationsmöglichkeiten bei Leistungsbeeinträchtigungen durch Cannabiseinfluss. So wählen THC-Konsumenten bei Aufgaben mit freier Geschwindigkeitwahl niedrigere Geschwindigkeiten, wohl um wahrgenommene Leistungsbeeinträchtigungen zu kompensieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die subjektive Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit nach Alkoholkonsum deutlich von der nach Cannabiskonsum unterscheidet. Die Wirkung von Cannabis tritt subjektiv sehr schnell nach dem Rauchen ein. Die Konsumenten stehen dabei unter dem Eindruck, nicht mehr voll leistungsfähig zu sein. Auch wenn die Leistungsdefizite bereits abklingen, dauert der subjektive Eindruck der Beeinträchtigung an, so dass Konsumenten ihre eigene Leistungsfähigkeit eher unter- als überschätzen.

Beim Alkohol wird ein anderer Verlauf beobachtet: Mit zunehmender Alkoholisierung wird eine realistische Selbsteinschätzung immer schwerer, so dass selbst hoch alkoholisierte Konsumenten häufig noch davon ausgehen, voll leistungsfähig zu sein.

Von VOLLRATH et al. (2001) wurde in einer Feldstudie bei Verkehrsteilnehmern die substanzinduzierte Leistungsminderung untersucht. Hierfür wurden die Teilnehmer einer eigens entwickelten und an die erwarteten substanzspezifischen Ausfallerscheinungen angepassten Fahrsimulation unterzogen. Die Kriterien der Untersuchung waren die Güte der Querverführung, die Geschwindigkeitswahl sowie die Leistung in verschiedenen Zusatzaufgaben (z. B. Reaktion auf plötzliche Ereignisse, vorausschauendes Fahren, Beachten von Verkehrsschildern, Risikobereitschaft). Aus diesen drei Faktoren wurde ein gewichteter Gesamtleistungsindex gebildet. Um die Gesamtleistung in Bezug zum Drogenkonsum setzen zu können, wurde die Drogenkonzentration aus Blutproben bestimmt. Die Teilnehmer konnten auf der Basis der Blutprobenanalysen verschiedenen Gruppen zugeteilt werden:

- Nüchterne
- Alkoholkonsum
- Cannabis akut (d. h. Nachweis von THC im Blut) jeweils mit und ohne Beikonsum von Alkohol
- Cannabis post-akut (d. h. Nachweis des THC-Metaboliten THC-COOH im Blut) jeweils mit und ohne Beikonsum von Alkohol
- Amphetamin/Ecstasy akut stark (d. h. Nachweis von mind. 0,05 mg Substanz pro Liter Blut) jeweils mit und ohne Beikonsum von Alkohol
- Amphetamin/Ecstasy akut (d. h. Nachweis von weniger als 0,05 mg/l Blut) jeweils mit und ohne Beikonsum von Alkohol
- Mischkonsum von Cannabis post-akut und Amphetamin/Ecstasy akut stark
- Mischkonsum von Cannabis akut und Amphetamin/Ecstasy akut stark jeweils mit und ohne Beikonsum von Alkohol.

Sowohl für die Teilnehmer mit Monokonsum von Alkohol wie von Amphetamin/Ecstasy in akuter Konzentration konnten deutliche Leistungsbeeinträchtigungen gemessen werden. Bei Monokonsum von Cannabisprodukten (akut und post-akut) sowie Amphetamin/Ecstasy in geringer Dosierung wurden hingegen Leistungssteigerungen festgestellt. Jede Form von Mischkonsum führte aber zu einer deutlichen Verminderung in der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit. Der Mischkonsum von illegalen Substanzen und Alkohol führte dabei stets zu Leistungseinbußen, die weit über die Beeinträchtigung durch den Monokonsum von Alkohol hinausgingen.

Gerade der häufig auftretende Mischkonsum ist also derjenige Konsum, der zu besonders starken Leistungsbeeinträchtigungen führt. Bei der intensiven Befragung der Teilnehmer kam zudem heraus, dass die Teilnehmer ihre Leistungsfähigkeit gerade bei Mischkonsum – völlig im Gegensatz zur Realität – als gar nicht bzw. nur gering beeinträchtigt eingeschätzt hatten. Bei reinem Cannabiskonsum hingegen, bei dem objektiv sogar eine gewisse Leistungssteigerung festgestellt worden war, wurde die eigene Leistungsfähigkeit als stark beeinträchtigt eingeschätzt. In diesem Sinne lassen sich die Leistungsverbesserungen bei Cannabismonokonsum am ehesten als Folge einer sehr erfolgreichen Kompensation interpretieren, während vermutlich die Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit bei Mischkonsum zum Teil für die objektiv festgestellten Leistungseinbußen verantwortlich sein dürfte.

Werden die einzelnen verkehrsrelevanten Leistungsbereiche getrennt betrachtet, so zeigt sich, dass sowohl der Konsum von Alkohol als auch von Amphetamin/Ecstasy die Leistungsfähigkeit vor allem in komplexen Situationen im Sinne einer erhöhten Fehlerhäufigkeit beeinträchtigt, während der Monokonsum von Cannabis die Leistung bei der reinen Fahraufgabe – wohl durch erfolgreiche Kompensation – eher verbessert. Bei dem häufig auftretenden Mischkonsum addieren sich aber jeweils die Fehlerquellen, so dass es hierbei zu einer besonders hohen Leistungsverminderung kommt.

3. Beschreibung der eigenen Untersuchung

3.1 Fragestellung der Untersuchung

Die Untersuchung hatte das Hauptziel, in einer realen Situation anhand einer objektiven Leistungsüberprüfung (Fahrsimulation mit sechs unterschiedlichen Fahrsituationen, Kurzversion des K-VEBIS) die Fahrtüchtigkeit vor und nach Rauchen von Marihuana sowie unmittelbar nach der subjektiven Beurteilung, sich wieder fahrtüchtig zu fühlen, zu überprüfen.

3.2 Untersuchungsplan

Die Untersuchung wurde in einem niederländischen Coffeeshop durchgeführt. Der konkrete Untersuchungsplan war wie folgt gestaltet:

Im Hinblick auf das zentrale Anliegen der Untersuchung, Erkenntnisse zur Fahrtüchtigkeit bzw. zur Leistungsfähigkeit bei einem Fahrsimulationstest nach dem Rauchen von Marihuana zu erreichen, wurde ein 3 x 2-Design (vgl. Tab. 1) umgesetzt.

- Der erste Faktor ist messwiederholt und betrifft den Zeitpunkt der Testung. Jeder Proband sollte die Fahrsimulation dreimal durchlaufen: nämlich im drogenfreien Zustand vor dem Konsum von Marihuana, in der akuten Phase 20 Minuten nach Rauchbeginn und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt, bei dem in der subakuten Nachkonsum-Phase nach eigener Einschätzung wieder Fahrtüchtigkeit bestand.
- Der zweite Faktor bezieht sich auf die Dosis. Als unabhängige Variable wurde unter „quasi-experimentellen“ Bedingungen die Konsummenge variiert. Die Untersuchungsteilnehmer wurden gebeten, sich bei ihrem (ohnehin geplanten) Konsum für eine bestimmte Marihuanasorte („White Widow“) und für eine bestimmte Konzentration zu entscheiden. Während die eine Hälfte der Probanden sich für eine Zigarette mit 12,5 mg THC entscheiden konnte bzw. sollte, erhielt die andere Hälfte der Versuchspersonen die doppelte Dosis von 25 mg THC. Dabei sollte zwar die Entscheidung bei den einzelnen Teilnehmern(-innen) liegen, gegebenenfalls sollte aber letztlich eine Gleichverteilung zwischen den beiden Teilstichproben durch entsprechende Hinweise des Versuchsleiters erreicht werden.
- Nach Durchlaufen des vorgenannten Schrittes absolvierten die Untersuchungsteilnehmer – je nachdem, zu welcher Zelle des Untersuchungsplanes sie gehörten – die einzelnen Untersuchungsschritte in unterschiedlicher Reihenfolge.
- Im aktuell durch Cannabis unbeeinträchtigten Zustand wurde den Probanden je zur Hälfte der Stimmungsfragebogen EWL 60-S bzw. der Aufmerksamkeits-Belastungs-Test d2 vorgelegt, um anschließend den Fahrsimulationstest zu durchlaufen.
- Etwa 15 Minuten nach Rauchende bearbeitete dann die eine Hälfte der Probanden erneut den Stimmungsfragebogen EWL 60-S, während die andere Hälfte zum zweiten Mal den Test d2 erhielt. Unmittelbar im Anschluss sollte jeder Proband anhand des bereits erwähnten Fragebogens die eigene Fahrtüchtigkeit und Fahrbereitschaft einschätzen. Durch dieses Vorgehen wurde erreicht, dass jeder Proband 20 Minuten nach Rauchende zum wiederholten Male die Kurzform des K-VEBIS – also des Fahrsimulationstests – durchlief.
- Im Anschluss wurden die Versuchspersonen instruiert, die Kurzform des K-VEBIS erneut zu bearbeiten, sobald sie sich – nach dem Konsum – wieder fahrbereit fühlten.
- Ferner wurden die Probanden bei jeder der drei Untersuchungsstufen gebeten, eine subjektive Einschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit vorzunehmen und die Frage zu beantworten, ob sie im aktuellen Zustand bereit wären zu fahren.
- Um zu vermeiden, dass Lerneffekte die Ergebnisse verfälschen, musste sichergestellt werden, dass nicht alle Untersuchungsteilnehmer in einer identischen Reihenfolge untersucht wurden. Dies wurde durch den „balancierten“ Untersuchungsplan, der in Tab. 1 (s. u.) dargestellt ist, erreicht.

| Reihenfolge | Anzahl der Probanden | Durchgang 1 | Durchgang 2 | Durchgang 3 |
|-------------|--------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| 1 | 12,5 mg THC: 2 25 mg Marihuana: 3 | ohne Marihuana-einfluss | unter akutem Marihuana-einfluss | unter subakutem Marihuana-einfluss |
| 2 | 12,5 mg THC: 3 25 mg THC: 2 | ohne Marihuana-einfluss | unter subakutem Marihuana-einfluss | unter akutem Marihuana-einfluss |
| 3 | 12,5 mg THC: 2 25 mg THC: 3 | unter akutem Marihuana-einfluss | ohne Marihuana-einfluss | unter subakutem Marihuana-einfluss |
| 4 | 12,5 mg THC: 3 25 mg THC: 2 | unter akutem Marihuana-einfluss | unter subakutem Marihuana-einfluss | ohne Marihuana-einfluss |
| 5 | 12,5 mg THC: 2 25 mg THC: 3 | unter subakutem Marihuana-einfluss | ohne Marihuana-einfluss | unter akutem Marihuana-einfluss |
| 6 | 12,5 mg THC: 3 25 mg THC: 2 | unter subakutem Marihuana-einfluss | unter akutem Marihuana-einfluss | ohne Marihuana-einfluss |

Tabelle 1: Anzahl der Probanden pro Dosisstufe und Reihenfolge der Durchgänge am Fahrsimulationstest laut Versuchsplan.

3.3 Untersuchungsinstrumente

Im Einzelnen wurden folgende Untersuchungsinstrumente zur Datenerhebung eingesetzt:

- ein „ad hoc“ entwickelter Fragebogen mit Angaben zur Person, Dauer und Frequenz des Marihuanakonsums, Erfahrung mit Rennsimulationen (Computerspiele) sowie Selbsteinschätzung der aktuellen Fahrtüchtigkeit (STEPHAN UND TSCHOEP, 2002, nicht veröffentlicht);
- Fahrsimulationstest K-Vebis (STEPHAN u. a. 2000a und b – nicht veröffentlichte Kurzform);
- Stimmungsfragebogen EWL 60-S (JANKE UND DEBUS, 1978);
- Aufmerksamkeits-Belastungs-Test d2 (BRICKENKAMP, 1962);
- eine Zigarette mit Marihuana der Sorte „White Widow“: Wahl zwischen einer Dosis von 12,5 oder 25 mg Marihuana.

3.4 Analyse der Urinprobe

Um Belege für die der Untersuchung vorangegangene Konsumpraxis der Untersuchungsteilnehmer auf objektiver Basis zu gewinnen, wurde von den Versuchspersonen – vor dem aktuellen Konsum von Marihuana – eine Urinprobe erbeten. Nach der Abgabe wurden die Proben bis zur Untersuchung auf freie und glucuronidierte THC-COOH tiefgefroren aufbewahrt. Diese Untersuchung sollte ermöglichen, ein sporadisches von einem gewohnheitsmäßigen (> Joint/Woche) Konsumverhalten zu differenzieren. Die Laboranalyse wurde vom Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg übernommen.

Um freie und glucuronidierte THC-COOH simultan erfassen zu können, wurde ein Lösemittelextrakt hochdruckflüssigkeitschromatographisch aufgetrennt und zur Detektion ein Tandemmassenspektrometer (API 365, Applied Biosystems) verwendet (SKOPP et al., 1999). Die Erfassung von freier THC-COOH diente einerseits der Prüfung auf eine sachgerechte Lagerung des Untersuchungsmaterials, da das Glucuronid bei höheren Temperaturen rasch zu freier THC-COOH zersetzt wird, andererseits wurde in der früheren Literatur die Anwesenheit freier THC-COOH im Urin als Hinweis auf einen regelmäßigen Konsum der Droge gewertet.

Jeweils 2 1-mL-Portionen jeder Probe wurden mit deuteriertem Carbonsäureglucuronid und deuterierter THC-COOH als internen Standardsubstanzen versetzt, auf einen pH-Wert von 6 eingestellt und mit Diisopropylether extrahiert. Die eingegangenen Extrakte wurden an einer Zorbax Eclipse XDB C8 Säule (Agilent) isokratisch mit einer Mischung aus Methanol/Acetonitril/20 mM Ammoniumacetatlösung vom pH-Wert 3,2 aufgetrennt. Die massenspektrometrische Detektion der beiden Analysesubstanzen erfolgte im sog. multiple reaction monitoring Modus durch Erfassung selektiver Massenübergänge. Zur Auswertung gelangten die Flächenwerte der beiden Analysesubstanzen bezogen auf die Fläche des jeweiligen internen Standards in dem gleichen Analysenlauf. Die Konzentrationen wurden über eine Kalibrationsgerade ermittelt.

Da es sich um Spontanurinproben verschiedener Verdünnungsgrade handelte, wurden die Analysenergebnisse für freie und glucuronidierte THC-COOH (jeweils arithmetisches Mittel aus der Doppelbestimmung) zu

Vergleichszwecken anhand der Kreatininwerte (Bestimmung nach JAFFÉ) auf 100 mg Kreatinin/dL Urin bezogen.

Die Einteilung in gelegentliche und gewohnheitsmäßige Konsumenten erfolgte nach den von MAUDEN (2001) in einer praxisbezogenen Studie erarbeiteten Grenzbereichen aus den Konfidenzintervallen ($\alpha = 5\%$) der Populationsmittelwerte, die geschätzt den gefundenen Stichprobenmittelwerten entsprachen. Danach ist in bis zu 48 Stunden nach letztmaligem Konsum erhobenen Urinproben eine ausreichend gute Differenzierung des Konsumverhaltens anhand der Glucuronidwerte, bezogen auf 100 mg Kreatinin/dL Urin, zwischen gelegentlichen und starken Konsumenten möglich.

In den vorliegenden Studien war nach diesen Beurteilungskriterien ein Drittel der Probanden als regelmäßig zu klassifizieren. Die auf Kreatinin bezogenen Wertebereiche lagen für die den Gruppen gelegentlicher und regelmäßiger Konsumenten zuzuordnenden Teilnehmern zwischen 10–167 ng/mL und 197–768 ng/mL. Nur bei einem als regelmäßig einzustufenden Probanden konnte THC-COOH in freier Form in geringer Konzentration (5,7 ng/mL, bezogen auf 100 mg Kreatinin/dL Urin) nachgewiesen werden. Dies könnte den regelmäßigen Konsum bestätigen, aber auch als Hinweis auf eine Hydrolyse des Glucuronids gewertet werden.

3.5 Untersuchungshypothesen

Auf der Basis des Untersuchungsdesigns, wie es sich aus Tabelle 1 ergibt, wurden Hypothesen zu den Effekten jedes Faktors formuliert:

1. Es wird angenommen, dass die Fahrleistungen unter akutem Marihuanaeinfluss schlechter sind als in der subakuten Phase.
2. Subakuter Marihuanaeinfluss führt zu Leistungsdefiziten im Vergleich zum drogenfreien Zustand.
Erläuterung zu den beiden vorgenannten Hypothesen:
Die Hauptaufgabe bestand dabei darin, möglichst genau auf einer durch Punkte kenntlich gemachten Fahrbahnmitte zu fahren. Außerdem gab es eine Nebenaufgabe, bei der eine einfache optische Reizdiskrimination zu bewältigen war. Diese zweite Aufgabe hat im experimentellen Design die zentrale Aufgabe sicherzustellen, dass die den Untersuchungsteilnehmern zur Verfügung stehende Informationsverarbeitungskapazität während des gesamten Versuchs in vollem Umfang ausgeschöpft wird!
3. Im Hinblick auf die Marihuanaadosis wurde angenommen, dass die hohe Dosis im Vergleich zur niedrigen Dosis größere Beeinträchtigungen hervorruft.
4. Gleichzeitig wurde vorhergesagt, dass beide Faktoren in Wechselwirkung zueinander stehen. So sollten die Unterschiede zwischen Fahrern ohne Marihuanaeinfluss und Konsumenten in der akuten bzw. subakuten Phase nach dem Konsum der niedrigen Dosis geringer sein als nach dem Konsum der hohen Dosis.
5. Außerdem wurde erwartet, dass die Fahrleistungen mit steigender Dosis in der akuten Phase stärker beeinträchtigt werden als in der subakuten Phase.
6. Es wurde erwartet, dass eine höhere Marihuanaadosis auch zu einer längeren Wartezeit bis zur Selbsteinschätzung der Probanden als fahrtüchtig führt.
7. Ferner wurden auch Hypothesen zu einfachen Haupteffekten, also zu den Wirkungen des einen Faktors auf den einzelnen Stufen des anderen Faktors formuliert. So wurde überprüft, ob sich auf beiden Dosisstufen die für den Gesamtvergleich vorhergesagten Unterschiede zwischen drogenfreien und unter akutem sowie subakutem Marihuanaeinfluss stehenden Fahrern nachweisen lassen.
8. Schließlich wurde vorhergesagt, dass die hohe Dosis sowohl in der akuten als auch in der subakuten Phase zu größeren Defiziten im Vergleich zur niedrigeren Dosis führt.

4. Untersuchungsdurchführung

4.1 Untersuchungsort

Die Untersuchung fand wie geplant in einem niederländischen Coffeeshop statt.

Der Versuchsleiter wurde durch eine Bekannte, die in diesem Coffeeshop bereits seit langem als Konsumentin Stammgast war, eingeführt. Hierdurch hatten die Gäste genügend Vertrauen, um an der Untersuchung mitzuwirken. Um rechtliche und ethische Probleme auszuschließen, wurde in der folgenden Weise vorgegangen: Personen, die nach dem Konsum noch ein Kraftfahrzeug führen sollten bzw. wollten, wurden von der Untersuchung ausgeschlossen.

4.2 Stichprobe

Der Versuchsleiter sprach grundsätzlich keine einzeln eingetretenen Gäste, sondern immer nur Gruppen von zwei oder mehr Personen an. Seine erste Frage bezog sich darauf, wer der Fahrer dieser Gruppe sei. Hatte sich der Fahrer zu erkennen gegeben, so wurde dieser aus rechtlichen Gründen von der Untersuchungsteilnahme ausgeschlossen. Die Beifahrer(innen) wurden dann über die anstehende Untersuchung informiert und um Teilnahme gebeten. Als Belohnung wurde ihnen eine Information über ihre Untersuchungsergebnisse im Fahrsimulationstest in Aussicht gestellt. Eine finanzielle Entschädigung erfolgte ebenso wenig wie die Bereitstellung von Marihuana für den Konsum.

Alle angesprochenen Personen waren an der Mitwirkung interessiert, da sie neugierig waren, wie ihre Leistungsfähigkeit unter THC-Einfluss sein würde. Alle waren im Besitz der Fahrerlaubnis. Es gab keine Verweigerer.

Es wurden 16 männliche und 14 weibliche Probanden im Alter von 19 bis 39 Jahren getestet (Durchschnittsalter: 26,03 Jahre).

4.3 Ablauf der Datenerhebung

Die Datenerhebung wurde entsprechend dem Untersuchungsplan, wie er in Tab. 1 dargestellt ist, durchgeführt:

Nachdem die Versuchspersonen vom Versuchsleiter angesprochen und über den Ablauf des Feldversuchs informiert worden waren, erhielten sie zunächst den Fragebogen, der die Informationen zur Dauer und Frequenz des bisherigen THC-Konsums und außerdem die subjektive Einschätzung der eigenen aktuellen Fahrtüchtigkeit erfragte.

Im drogenfreien Zustand wurden die Probanden auch gebeten, eine Urinprobe abzugeben. Alle Probanden erklärten sich hierzu bereit.

Danach erhielten die Untersuchungsteilnehmer je zur Hälfte den Stimmungsfragebogen EWL 60-S bzw. den Aufmerksamkeits-Belastungs-Test d2 vorgelegt.

Die Reihenfolge der einzelnen Untersuchungsschritte wurde dann entsprechend dem Untersuchungsdesign, wie es in Tab. 1 wiedergegeben ist, durchgeführt. Es handelte sich um folgende Untersuchungsschritte:

- Fahrsimulationstest mit den folgenden Fahrsituationen:
 - (1) Fahrsituation 1 = 40 km/h
 - (2) Fahrsituation 2 = 80 km/h
 - (3) Fahrsituation 3 = 40 km/h + Nebenaufgabe
 - (4) Fahrsituation 4 = 80 km/h + Nebenaufgabe
 - (5) Fahrsituation 5 = Freie Wahl der Geschwindigkeit + Nebenaufgabe
 - (6) Fahrsituation 6 = Durch Verkehrszeichen vorgegebene Geschwindigkeit + Nebenaufgabe
- Ausgewertet wurden die folgenden Parameter:
 - (1) Abweichung von der Mitte
 - (2) Prozentsatz Fehler bei der Nebenaufgabe
 - (3) Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort bei der Nebenaufgabe
 - (4) Richtige Bremsreaktionen
 - (5) Übersehene Verkehrszeichen
 - (6) Falsche Bremsreaktionen
 - (7) Durchschnittsgeschwindigkeit
 - (8) Durchschnittliche Maximalgeschwindigkeit
- Konsum einer Zigarette mit Marihuana der Sorte „White Widow“; Dosis 12,5 oder 25 mg THC.
- Etwa 15 Minuten nach Rauchende hatte dann eine Hälfte der Probanden erneut den Stimmungsfragebogen EWL 60-S zu bearbeiten, während die andere Hälfte zum zweiten Mal den Test d2 erhielt.
- Unmittelbar im Anschluss sollte jeder Proband anhand des bereits erwähnten Fragebogens die eigene Fahrtüchtigkeit und Fahrbereitschaft einschätzen. Durch dieses Vorgehen wurde gesichert, dass jeder Proband 20 Minuten nach Rauchende zum wiederholten Male die Kurzform des K-VEBIS durchlief.
- Im Anschluss wurden die Versuchspersonen instruiert, die Kurzform des K-VEBIS erneut zu bearbeiten, wenn sie sich wieder fahrbereit fühlten. Unmittelbar vorher sollten sie im Fragebogen außerdem wieder die eigene Fahrtüchtigkeit einschätzen.

5. Ergebnisse

Bei der Auswertung der Daten wurde zunächst geklärt, ob Konzentrationsmängel für die unter Marihuanaeinfluss erwarteten Leistungsdefizite verantwortlich gemacht werden können. Dabei stellte sich heraus, dass die Leistung im Test d2 durch den Konsum von Marihuana beeinträchtigt wird. So kommt es in der akuten Phase im Vergleich zum drogenfreien Zustand zu einer geringeren Gesamtzahl bearbeiteter Items, zu einem höheren Prozentsatz von Fehlern und zu einer größeren Schwankungsbreite der Leistung. Außerdem wird durch den Konsum von Marihuana auch das aktuelle emotionale Befinden beeinflusst. Akuter Marihuanaeinfluss führt zu einer geringeren leistungsbezogenen Aktivität, zu einer höheren allgemeinen Desaktivität, zu einem geringeren Ausmaß an Extraversion, zu einem höheren allgemeinen Wohlbehagen, zu weniger emotionaler Gereiztheit und zu einer stärkeren Verträumtheit als im drogenfreien Zustand.

Die Hypothesen zum Vergleich der Fahrleistungen im drogenfreien Zustand mit denen unter akutem Marihuanaeinfluss konnten teilweise bestätigt werden. So führt akuter Marihuanaeinfluss in allen Fahrsituationen zu einer größeren Abweichung von der Mitte. Außerdem ist auch die Durchschnittsgeschwindigkeit in beiden relevanten Fahrsituationen geringer als im drogenfreien Zustand. Der Prozentsatz von Fehlern bei der Nebenaufgabe ist in allen Fahrsituationen signifikant höher als im drogenfreien Zustand. Schließlich verlängert sich unter akutem Marihuanaeinfluss auch die Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort.

Beim Vergleich der Leistungen im drogenfreien Zustand mit denen in der subakuten Phase ließen sich weniger Hypothesen bestätigen. So kommt es unter subakutem Marihuanaeinfluss nur in den ersten vier Fahrsituationen zu einer stärkeren Abweichung von der Mitte. Im Bereich der Geschwindigkeitswahl fand nur die Hypothese Bestätigung, dass subakuter Marihuanaeinfluss bei freier Geschwindigkeitswahl mit einer geringeren Durchschnittsgeschwindigkeit einhergeht als der drogenfreie Zustand. Auch die Leistungen bei der Nebenaufgabe sind unter subakutem Marihuanaeinfluss beeinträchtigt. So kommt es in zwei Fahrsituationen zu einem höheren Prozentsatz von Fehlern. Außerdem ist die Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort bei der Nebenaufgabe in fünf Fahrsituationen signifikant verlängert.

Auch beim Vergleich zwischen akuter und subakuter Beeinflussung durch Marihuana konnte nur ein Teil der Hypothesen bestätigt werden. Akuter Marihuanaeinfluss führt in allen Fahrsituationen zu einer größeren Abweichung von der Mitte, zu einem höheren Prozentsatz von Fehlern und zu verlängerten Reaktionszeiten bis zur richtigen Antwort bei der Nebenaufgabe. Weiterhin ist die Durchschnittsgeschwindigkeit in allen Fahrsituationen geringer als unter subakutem Einfluss der Droge.

Ergebnisse zur Auswirkung des Zustands auf die Fahrtüchtigkeit am Beispiel der Abweichung von der Mitte (AM = Akuter Marihuanaeinfluss, OM = Ohne Marihuanaeinfluss, SM (Subakuter Marihuanaeinfluss)).

| Parameter | Vergleich | Erklärter Anteil der Variation der AV für Fahrsituation | | | | | |
|--------------------------|-----------|---|-------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | | 1 | 2 | 3 | 3 | 5 | 6 |
| Abweichung von der Mitte | AM vs. OM | 15,40 % (mittel) | 27,30 % (hoch) | 35,90 % (hoch) | 25,90 % (hoch) | 10,60 % (mittel) | 14,80 % (mittel) |
| | AM vs. SM | 14,60 % (mittel) | 26,30 % (hoch) | 32,80 % (hoch) | 24,70 % (mittel) | 10,90 % (mittel) | 14,70 % (mittel) |
| | SM vs. OM | 29,20 % (hoch) | 3,00 % (klein) | 11,30 % (mittel) | 13,0 % (mittel) | – | – |

Tabelle 2: Prozentualer Anteil der Gesamtvariation der AV *Abweichung von der Mitte*, der in den einzelnen Fahrsituationen durch die Variation der UV *Zustand* erklärbar ist. In Klammern ist die Effektstärke verzeichnet.

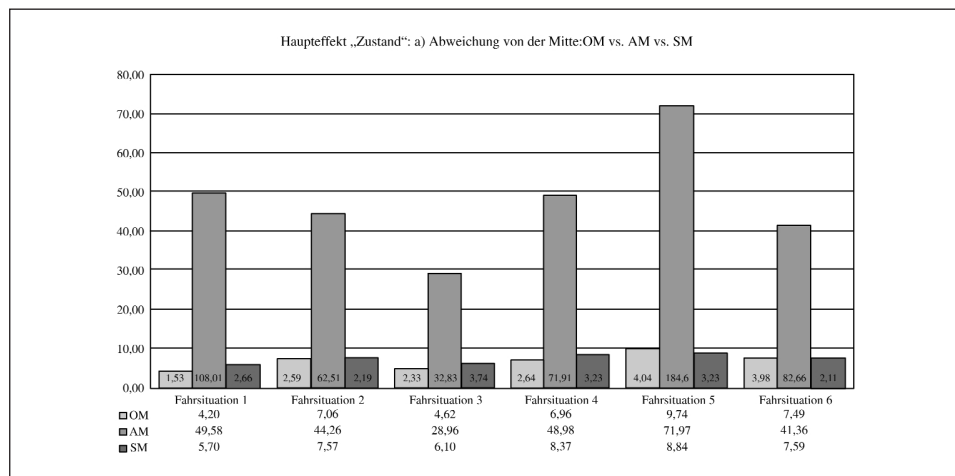


Abbildung 1: Ergebnisse zur Abweichung von der Mitte: OM vs. AM vs. SM. Bei den Zahlen in den Balken handelt es sich um die jeweilige Standardabweichung.

Fahrsituation 1 = 40 km/h
 Fahrsituation 2 = 80 km/h
 Fahrsituation 3 = 40 km/h + Nebenaufgabe
 Fahrsituation 4 = 80 km/h + Nebenaufgabe
 Fahrsituation 5 = Freie Wahl der Geschwindigkeit + Nebenaufgabe
 Fahrsituation 6 = Durch Verkehrszeichen vorgegebene Geschwindigkeit + Nebenaufgabe

Ergebnisse zur Auswirkung der Dosis auf die Fahrbereitschaft

| Dosis | N | Durchschnittliche Wartezeit in Minuten | Standard- abweichung | Mini- mum | Maxi- mum |
|---------|----|---|-------------------------|--------------|--------------|
| 12,5 mg | 15 | 85,66 | 24,09 | 46,00 | 137,00 |
| 25 mg | 15 | 131,33 | 33,24 | 58,00 | 171,00 |

Tabelle 3: Ergebnis zum Parameter Wartezeit in Minuten bis zum erneuten Durchgang an der Kurzversion des K-VEBIS nach der Fahrt unter akutem Marihuanaeinfluss, getrennt für eine niedrige und hohe Marihuana-dosis (12,5 mg vs. 25 mg).

Der Unterschied in Tabelle 3 ist signifikant. Bei einem aufgeklärten Varianzanteil von 39,8 Prozent handelt es sich sogar um einen Effekt hoher Stärke. Die Hypothese, dass sich die Fahrbereitschaft mit steigender Marihuana-dosis zeitlich nach hinten verlagert, kann also angenommen werden. Neben der Dosis spielen im Zusammenhang mit der Fahrbereitschaft aber auch Dauer und Frequenz des Marihuana-konsums eine Rolle. Im Rahmen einer multiplen linearen Regressionsanalyse wurde ermittelt, dass sich die Wartezeit nach einem Marihuana-konsum über die folgende Formel vorhersagen lässt:

$$\text{Wartezeit} = -0,0895 \times \text{THC-COOH-Glucuronid-Konzentration} \\ - 1,687 \times \text{Konsumdauer in Jahren} + 3,596 \times \text{Dosis} + 70,43$$

Also: je geringer die Dosis, je länger und je intensiver der Konsum, desto weniger Wartezeit bis zur Fahrt nach dem Konsum von Marihuana.

Erwartungsgemäß sind die Fahrleistungen unter akutem Marihuanaeinfluss im Vergleich zum drogenfreien Zustand in fast allen Bereichen beeinträchtigt. So weichen Fahrer in der akuten Phase in allen Fahrsituationen signifikant stärker von der Mitte ab als im nüchternen Zustand. Dabei ist stets von mittleren oder sogar hohen Effekstärken auszugehen.

Deutlich beeinträchtigt sind auch die Leistungen bei der Nebenaufgabe, die darüber Auskunft geben, wie stark die Fahrer durch die eigentliche Fahraufgabe beansprucht werden. Vor diesem Hintergrund zeigen Fahrer unter akutem Marihuanaeinfluss in allen Fahrsituationen einen signifikant höheren Prozentsatz von Fehlern und eine signifikant längere Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort, wobei in allen Fällen sehr hohe Effekstärken zu beobachten sind. Auch wenn die Wahl der Geschwindigkeit betrachtet wird, gibt es deutliche Unterschiede zwischen Fahrern im drogenfreien Zustand und in der akuten Phase. Besonders auffällig sind diese Unterschiede im Hinblick auf die Durchschnittsgeschwindigkeit. Dabei gilt, dass Fahrer unter akutem Marihuanaeinfluss in der vorletzten Fahrsituation, als die Geschwindigkeit frei gewählt werden konnte, im Durchschnitt etwas mehr als 38 km/h langsamer fahren als im drogenfreien Zustand.

In der letzten Fahrsituation war durch Verkehrszeichen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h vorgegeben. Dennoch war die Durchschnittsgeschwindigkeit in der akuten Phase um beinahe 5 km/h niedriger als bei nüchternen Fahrern. In beiden Fällen handelt es sich um sehr starke Effekte. In Bezug auf die durchschnittliche Maximalgeschwindigkeit konnte nur bei freier Geschwindigkeitswahl gezeigt werden, dass Konsumenten in der akuten Phase langsamer fahren als im drogenfreien Zustand. Auch hier ist erneut von einer hohen Effekstärke auszugehen.

Gegen die Erwartung, dass die Fahrtüchtigkeit unter akutem Marihuanaeinfluss beeinträchtigt ist, sprechen die Ergebnisse zu den Bremsreaktionen. So gibt es in der akuten Phase bei sehr hohen Effekstärken mehr richtige und gleichzeitig weniger falsche Bremsreaktionen und auch eine geringere Anzahl nicht beachteter, relevanter Verkehrszeichen. Allerdings lassen sich diese Ergebnisse wahrscheinlich auf eine künstliche Benachteiligung der nicht berauschten Fahrer zurückführen. Diese könnten nämlich durch die Instruktion, bereits beim Erkennen eines relevanten Verkehrszeichens zu bremsen, verwirrt worden sein. Die in Frage stehenden Fahrsituationen waren nämlich dadurch gekennzeichnet, dass häufig mehrere Verkehrszeichen gleichzeitig zu sehen waren. Beispielsweise gab es die Anordnung, dass sich im Vordergrund ein Hupverbotszeichen befand, dem im Hintergrund ein Stoppschild folgte. Die Instruktion, beim Erkennen eines relevanten Verkehrszeichens zu bremsen, könnte dabei zu Missverständnissen geführt haben, da das Stoppschild im angeführten Beispiel gleichzeitig mit dem Hupverbotszeichen zu erkennen war. Wird aber beim Erkennen des Stoppschildes tatsächlich gebremst, und zwar bereits vor dem Hupverbotszeichen, wird die Reaktion zu Unrecht auf das Hupverbotszeichen bezogen: Das Re-

sultat in der Auswertung ist statt einer richtigen (und sehr frühzeitigen) Bremsreaktion eine falsche Bremsreaktion und ein übersehenes relevantes Verkehrszeichen.

Da unter akutem Marihuanaeinfluss signifikant längere Reaktionszeiten bis zur richtigen Antwort bei der Nebenaufgabe nachgewiesen werden konnten, liegt die Vermutung nahe, dass solche Missverständnisse bei den Teilnehmern nach dem THC-Konsum keine besondere Rolle gespielt haben. Während hier also davon auszugehen ist, dass etwa die Anzahl von übersehenen Verkehrszeichen tatsächlich Wahrnehmungs- und Reaktionsdefizite widerspiegelt, gilt dies wahrscheinlich für drogenfreie und unter subakutem Marihuanaeinfluss stehende Fahrer nur zum Teil. Es ist zu vermuten, dass hier tatsächlich bereits beim Erkennen eines relevanten Verkehrszeichens – also etwas zu früh – gebremst wurde. Wenn diese Interpretation zutrifft, entsprechen die gefundenen Ergebnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Zwar wären in diesem Fall die Ergebnisse für Fahrer unter akutem Marihuanaeinfluss relativ genau, da diese aufgrund starker Beeinträchtigungen wie verzögerten Reaktionen oder auch Konzentrationsmängeln nicht oder nur unwesentlich von dem geschilderten Missverständnis betroffen sein konnten. Drogenfreie sowie unter subakutem Einfluss durch Cannabis stehende Fahrer hätten aber ohne dieses Missverständnis – und ihre bedingt durch die Versuchsanordnung allzu schnelle Reaktion – wahrscheinlich bessere Leistungen erzielt.

Auch im Vergleich zur subakuten Phase ist die Fahrtüchtigkeit unter akutem Marihuanaeinfluss beeinträchtigt. In allen Fahrsituationen ist bei mittleren oder sogar hohen Effektstärken eine stärkere Abweichung von der Mitte zu verzeichnen. Der Prozentsatz von Fehlern bei der Nebenaufgabe ist ebenfalls in allen Fahrsituationen signifikant erhöht, wobei mit einer Ausnahme in der vorletzten Fahrsituation sehr hohe Effektstärken ermittelt wurden. Mittlere bis starke Beeinträchtigungen gibt es bei der Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort. Auch hier zeigen sich die Beeinträchtigungen in allen Fahrsituationen.

In Bezug auf die Durchschnittsgeschwindigkeit ist zu sagen, dass Konsumenten in der akuten Phase in beiden Fahrsituationen langsamer fahren als unter subakutem Marihuanaeinfluss. Obwohl die Unterschiede geringer sind als beim Vergleich mit drogenfreien Fahrern, ist immer noch von hohen Effektstärken auszugehen. Bei der durchschnittlichen Maximalgeschwindigkeit gibt es nur bei freier Geschwindigkeitswahl einen signifikanten Effekt mittlerer Stärke. Was die Bremsreaktionen betrifft, ist zu sagen, dass erneut bessere Leistungen in der akuten Phase erzielt wurden. Hier gelten jedoch vermutlich ebenfalls o. g. Einschränkungen wegen eines zu vermutenden Artefaktes.

Besonders interessant ist der Vergleich der Fahrleistungen im drogenfreien Zustand mit denen in der subakuten Phase, weil er die Frage betrifft, ob die unter akutem Marihuanaeinfluss beobachteten Leistungseinbußen auch dann noch fortbestehen, wenn die Konsumenten sich fahrbereit fühlen. Generell gilt dabei, dass auch in der subakuten Phase noch Beeinträchtigungen vorhanden sind. Allerdings sind diese weniger durchgängig und weniger stark als unter akutem Marihuanaeinfluss. So kommt es in der subakuten Phase nicht mehr in allen, sondern nur in den ersten vier Fahrsituationen zu einer stärkeren Abweichung von der Mitte als im drogenfreien Zustand. Außerdem sind auch die Effektstärken mit Ausnahme der ersten Fahrsituation deutlich geringer als in der akuten Phase.

Auffällig ist, dass auch im Hinblick auf die Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort die ersten vier Fahrsituationen von Beeinträchtigungen betroffen sind. Zusätzlich benötigen Fahrer in der subakuten Phase aber auch in der letzten Fahrsituation längere Reaktionszeiten bis zur richtigen Antwort. Stets wurden dabei mittlere Effektstärken gefunden. In Bezug auf den Prozentsatz von Fehlern bei der Nebenaufgabe konnten signifikante Mittelwertunterschiede nur in den Fahrsituationen 2 und 5 festgestellt werden. Allerdings weisen auch alle anderen Daten zumindest in der Tendenz auf Defizite in der subakuten Phase hin.

Wird das Geschwindigkeitsniveau analysiert, so fällt auf, dass subakuter Marihuanaeinfluss im Vergleich zum drogenfreien Zustand lediglich zu einer geringeren Durchschnitts- und zu einer niedrigeren durchschnittlichen Maximalgeschwindigkeit in der vorletzten Fahrsituation mit freier Geschwindigkeitswahl führt. Während bei der durchschnittlichen Maximalgeschwindigkeit nach der Klassifikation von COHEN (1988) von einem kleinen Effekt auszugehen ist, ist die Effektstärke bei der Durchschnittsgeschwindigkeit in die mittlere Kategorie einzuordnen, wobei der Wert, der dazu berechtigt hätte, eine hohe Effektstärke zu konstatieren, nur um 0,1 Prozentpunkte verfehlt wurde.

Bei den Bremsreaktionen gibt es keine signifikanten Unterschiede zwischen nüchternen und unter subakutem Marihuanaeinfluss stehenden Fahrern. Allerdings zeigen Konsumenten in der subakuten Phase zumindest in der Tendenz bessere Leistungen, was vermutlich erneut auf die künstliche Benachteiligung der Fahrer ohne stoffliche Beeinflussung zurückzuführen ist.

Fazit

Die geschilderten Ergebnisse lassen sich so interpretieren, dass akuter Marihuanaeinfluss im Vergleich zum drogenfreien Zustand unabhängig von den Anforderungen der jeweiligen Fahrsituation immer zu Beeinträchtigungen führt. Selbst Kompensationsprozesse in Form einer langsameren Fahrweise können daran nichts ändern.

In der subakuten Phase sind Defizite dagegen stärker von der äußeren Anforderungssituation abhängig. Zwar ist bereits die erste und am wenigsten komplexe Fahrsituation von Beeinträchtigungen betroffen. In der Folge gelingt es den Fahrern aber, eine dem drogenfreien Zustand zumindest weitgehend entsprechende Leistung zu erbringen. Müssen jedoch Bremsreaktionen bewältigt werden, bricht die Leistung wieder ein. Außerdem sind die

Konsumenten so stark von der Fahraufgabe beansprucht, dass auch längere Reaktionszeiten bis zur richtigen Antwort bei der Nebenaufgabe benötigt werden. Erst wenn als weitere Option die freie Regulierung der Geschwindigkeit hinzutritt, gleicht sich die laterale Deviation in der subakuten Phase wieder dem nüchternen Zustand an und unterschreitet sie auf einer rein deskriptiven Ebene sogar geringfügig. Dabei kommt es allerdings gleichzeitig zu einem höheren Prozentsatz von Fehlern der Nebenaufgabe.

Auch in der letzten Fahrsituation gibt es keine signifikanten Unterschiede im Hinblick auf die Abweichung von der Mitte. Allerdings verlängern sich dabei in der subakuten Phase die Reaktionszeiten bis zur richtigen Antwort, was sich als gelungener Kompensationsversuch zugunsten der Fahraufgabe verstehen lässt, die die Fahrer eben stärker beansprucht als im drogenfreien Zustand.

Auch auf der Ebene der einfachen Haupteffekte gilt, dass akuter Marihuanaeinfluss sowohl nach dem Konsum der niedrigen als auch nach dem Genuss der hohen Dosis im Vergleich zum drogenfreien Zustand und zur subakuten Phase zu Beeinträchtigungen führt. Ebenso lassen sich Defizite in der subakuten Phase nachweisen, wenn als Vergleichsmaßstab der drogenfreie Zustand herangezogen wird. Allerdings konnten die entsprechenden Unterschiede weniger durchgängig nachgewiesen werden als auf der Ebene der Haupteffekte. Das liegt vor allem daran, dass die Stichprobenumfänge geringer waren, so dass signifikante Mittelwertsunterschiede schwieriger nachzuweisen waren.

Dosiseinflüsse konnten in der vorliegenden Untersuchung nur in einem Fall nachgewiesen werden. So führt die hohe Dosis in der letzten Fahrsituation zu einer geringeren Durchschnittsgeschwindigkeit als die niedrige Dosis. Allerdings ist der genannte Dosiseinfluss nicht interpretierbar, weil es in der letzten Fahrsituation in Bezug auf die Durchschnittsgeschwindigkeit eine signifikante Interaktion zwischen Zustand und Dosis gibt. So zeigt die Analyse der einfachen Haupteffekte, dass es nach dem Konsum der hohen Dosis nur in der subakuten Phase zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit kommt, nicht aber unter akutem Marihuanaeinfluss. Ansonsten konnten mit Ausnahme eines einfachen Haupteffektes „Dosis“ bei der Abweichung von der Mitte in Fahrsituation 3 keine weiteren Dosiseinflüsse oder Wechselwirkungen nachgewiesen werden. Allerdings gibt es die Tendenz, dass die hohe Dosis vielfach mit schlechteren Leistungen verbunden ist als die niedrige Dosis.

Bei der Abweichung von der Mitte in der dritten, beim Prozentsatz von Fehlern in der vierten und bei der Reaktionszeit bis zur richtigen Antwort in der fünften Fahrsituation wurde das jeweils erforderliche Signifikanzniveau auf der Ebene der Haupteffekte „Dosis“ zudem nur knapp verfehlt. Dass mit Ausnahme der geschilderten Fälle keine signifikanten Dosiseffekte und Wechselwirkungen ermittelt werden konnten, kann zum Großteil damit erklärt werden, dass Dosiswirkungen (und damit auch mögliche Wechselwirkungen) stark von individuellen Faktoren wie etwa der unterschiedlichen Ausnutzung des THC-Gehaltes einer Zigarette abhängen. Daher ist zu vermuten, dass Dosiseinflüsse im intraindividuellen Vergleich deutlicher zutage treten müssten.

Zwar spielt die Höhe der konsumierten Dosis in Bezug auf die Fahrleistungen eine eher untergeordnete Rolle. Allerdings führte die hohe Dosis zu einer um das etwa 1,5-fache längeren Wartezeit als die niedrige Dosis, bis die Kurzversion des K-VEBIS nach der Fahrt in der akuten Phase erneut durchlaufen wurde. Die – subjektiv empfundene – Fahrbereitschaft verlagert sich also mit zunehmender Marihuanaadosis zeitlich nach hinten. Dabei sind auch Dauer und Frequenz des Marihuanakonsums wichtig. Je länger bereits Marihuana konsumiert wird, und je höher die durch die auf Kreatinin bezogene THC-COOH-Glucuronid-Konzentration in den Urinproben nachgewiesene Konsumfrequenz ist, desto eher besteht nach einem Konsum wieder Fahrbereitschaft.

Eine wichtige Bedingung für die Bereitschaft, aktiv am Straßenverkehr teilzunehmen, ist dabei nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung die subjektive Einschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit. Zwar konnten in diesem Zusammenhang keine signifikanten Dosiseinflüsse nachgewiesen werden, insgesamt wird die Fahrtüchtigkeit aber im drogenfreien Zustand höher eingeschätzt als in der subakuten Phase. Unter akutem Marihuanaeinfluss wird die Fahrtüchtigkeit erwartungsgemäß am niedrigsten eingestuft. Gleichzeitig gab hier nur eine Versuchsperson an, fahrbereit zu sein.

Allerdings scheint die subjektive Einschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit nicht die einzige Bedingung für die Bereitschaft zu sein, am Straßenverkehr teilzunehmen. So waren alle Probanden in der subakuten Phase fahrbereit, obwohl sie die eigene Fahrtüchtigkeit geringer einschätzten als im drogenfreien Zustand. Anscheinend sind sich die Fahrer hier also darüber im Klaren, noch beeinträchtigt zu sein. Sie vertrauen aber darauf, die Defizite durch eine vorsichtigeren, langsamere Fahrweise kompensieren zu können. Die Ergebnisse zu den Fahrleistungen bei der Kurzversion des K-VEBIS legen nahe, dass Kompensationsversuche in der subakuten Phase tatsächlich greifen. Allerdings sprechen die Daten auch dafür, dass in Fahrsituationen mit einem komplexen Anforderungsniveau trotz Kompensationsbemühens noch Beeinträchtigungen vorhanden sind.

6. Diskussion

Die Vorteile der vorliegenden Studie liegen vor allem im Bereich der ökologischen Validität. Viele Variablen sind – im Vergleich zu vorangegangenen Studien – sehr nahe an der Realität der Cannabiskonsumenden als aktive Verkehrsteilnehmer. So sind z. B. die in der Untersuchung verwendeten THC-Mengen (25 mg pro Marihuana-zigarette) sehr nah an den Mengen, die nach epidemiologischen Studien durchschnittlich konsumiert werden. Weiterhin wurden hier sowohl männliche als auch – in der Vergangenheit eher selten – in ähnlichem Umfang weibliche Probanden untersucht. Weiterhin wurde zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitskonsumenten differenziert. Die Studie wurde in einem natürlichen Setting („Coffeeshop“) durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der hier berichteten Ergebnisse erscheint die aktuelle Rechtslage nicht unproblematisch, da für den Konsum von Marihuana bei Teilnehmern am motorisierten Straßenverkehr bisher keine Wirk-, sondern eine Nachweisgrenze gilt. So können Fahrer sanktioniert werden, die in Wirklichkeit fahrtüchtig sind und keine Ausfallerscheinungen zeigen. Durch den Vergleich mit Alkoholeffekten anhand des VEBIS-Instrumentariums ließe sich ein Teil dieser Probleme beheben.

Das VEBIS-Instrumentarium bietet die Möglichkeit, einen Forschungszugang zu wählen, der zur Klärung der Frage beitragen kann, inwieweit das Rauchen von Marihuana die Fahrtüchtigkeit unter realen Bedingungen beeinflusst.

In Bezug auf die VEBIS-Vollversion stehen die Daten einer unter experimentellen Bedingungen und im Straßenverkehr gemessenen Eichstichprobe zur Verfügung, so dass aus den individuellen Labormesswerten in der Fahrsimulation im Labor die Leistung bei einer anschließenden Teilnahme am realen Straßenverkehr sehr präzise prognostiziert werden kann.

In einem ersten neuen Forschungsschritt könnte eine Eichstichprobe von Alkoholkonsumenten innerhalb bestimmter BAK-Wertebereiche (0–0,29 Promille, 0,3–0,49 Promille, 0,5–1,09 Promille, ab 1,1 Promille) im natürlichen Setting untersucht werden, die die Vollversion des K-VEBIS durchlaufen. Für jeden BAK-Wertebereich könnte im Vergleich zum alkoholfreien Zustand für den Straßenverkehr auf Basis der VEBIS-Eichstichprobe eine Effektgröße berechnet werden.

Dies wäre ein wichtiger Schritt, um ein wesentliches Problem der bisherigen Forschung zu lösen. Bisher ist es nämlich nicht gelungen, im Voraus relevante Effektgrößen festzulegen, so dass nicht klar ist, ob und inwieweit sich eine experimentell ermittelte Beeinträchtigung durch THC-Einfluss der Fahrtüchtigkeit auch im realen Straßenverkehr zeigt, ohne dass in der Untersuchung eine konkrete Verkehrsteilnahme erfolgen muss.

Läge beim K-VEBIS für jeden relevanten BAK-Wertebereich oder sogar für jeden kritischen BAK-Grenzwert eine experimentell erhobene Eichstichprobe vor, könnten Marihuanaeinflüsse im Ergebnis als bedeutsam oder eben nicht bedeutsam herausgestellt werden, je nachdem ob Unterschiede zum drogenfreien Zustand größer werden als tolerierbare Effektgrößen, die sich im Sinne der Gleichbehandlung an den entsprechenden Promillewerten für Alkohol orientieren müssten:

Dies würde bedeuten, dass ausgehend von den Zusammenhängen zwischen den Daten im Labor und denen im Straßenverkehr bei den Werten der VEBIS-Eichstichprobe für die Stichprobe der Alkoholkonsumenten Effektstärken für die Auswirkung unterschiedlicher Alkohol-Konsummengen berechnet werden könnten.

Im Anschluss an die Untersuchung der Alkoholkonsumenten könnten dann Marihuanakonsumenten im natürlichen Setting in einem Coffeeshop nüchtern und nach Konsum unterschiedlich großer Dosen von THC die Vollversion des K-VEBIS bearbeiten.

Die Daten der THC-Stichprobe können statistisch in Beziehung zu den Daten der „Alkohol-Stichprobe“ gesetzt werden. Hierfür müssten die Zusammenhänge zwischen kritischen Konzentrationswerten und der Leistungsfähigkeit im Fahrsimulationstest berechnet werden. In einem weiteren Schritt könnten dann durch die Daten der Eichstichprobe die Brücke zur Leistungsfähigkeit im Straßenverkehr geschlagen werden. Im Endergebnis würde dies ermöglichen, auf Grund aktueller Blutprobenanalysen Aussagen über die aktuell bestehende Leistungsfähigkeit bei der Verkehrsteilnahme von kontrollierten Fahrern unter Drogeneinfluss zu machen.

Zusammenfassung

Es wird die Notwendigkeit weiterer empirischer Untersuchungen im Bereich der verkehrsrelevanten Leistungseinbußen durch den Konsum illegaler Drogen hervorgehoben.

Anhand der Darstellung einschlägiger Untersuchungen zum Bereich Drogen im Straßenverkehr wird sowohl die Relevanz illegalen Drogenkonsums wie auch die jeweiligen Vor- und Nachteile der dargestellten Feld- und Laboruntersuchungen erläutert. Im Anschluss wird eine an der Universität zu Köln in Kooperation mit der Universität Heidelberg durchgeführte Arbeit referiert, in der durch ein realitätsnahes Design versucht wurde, ebenso realitätsnahe Aussagen zur verkehrsrelevanten Leistungsbeeinträchtigung durch Cannabiskonsum zu gewinnen. Untersucht wurden 30 (16 m, 14 w) Besucher eines niederländischen Coffeeshops. Die Teilnehmer durchliefen insgesamt 3 Durchgänge einer Fahrsimulation (Kurzversion des K-Vebis): Zunächst wurde – nach Selbsteinschätzung der Fahrbereitschaft – die Leistungsprüfung ohne Marihuanaeinfluss durchgeführt. Im Anschluss wurden die Teilnehmer gebeten, eine Marihuanazigarette („Joint“) zu rauchen. Sie hatten die Wahl zwischen einer Dosis von 12,5 mg und 25 mg Marihuana der Sorte „White Widow“. Nach erneuter Einschätzung der Fahrbereitschaft wurde die Fahrsimulation nach einer Pause von ca. 20 Minuten erneut – diesmal also unter akutem Cannabiseinfluss – durchlaufen. Nun wurden die Teilnehmer aufgefordert, den Fahrversuch erneut durchzuführen, sobald sie sich wieder fahrtüchtig fühlten. Unmittelbar vor Beginn der Simulation sollten sie wiederum ihre Fahrtüchtigkeit einschätzen. Hierbei erfolgte die Fahrsimulation also unter subakutem Marihuanaeinfluss. Die Fahrleistungen waren unter akutem Marihuanaeinfluss deutlich geringer als in drogenfreiem Zustand. In allen Fahrsituationen war z. B. die Güte der Querlenkung erheblich beeinträchtigt. Die ebenfalls stark beeinträchtigte Bearbeitung der Nebenaufgabe lässt auf einen erhöhten kognitiven Aufwand bei der Bearbeitung der Fahrauf-

gabe schließen. In einer Fahrsituation, in der die Geschwindigkeit frei gewählt werden konnte, fuhren die Teilnehmer unter akutem Cannabiseinfluss im Mittel ca. 38 km/h langsamer als ohne Drogeneinfluss.

Schlüsselwörter

Fahrtüchtigkeit – Fahrverhalten – illegale Drogen – THC – Fahrsimulation

Summary

It is necessary to conduct more empirical studies regarding the impairment of traffic-relevant performance due to the consumption of illegal drugs. Studies of the relevance of illegal drubtaking in traffic are presented and the advantages and disadvantages of field examinations and laboratory tests are discussed. After that a survey of the university of Cologne in cooperation with the university of Heidelberg is presented which used a particularly close-to-reality design to measure the performance impairment by cannabis consumption relevant for traffic. 30 Guests of a Dutch "Coffeeshop" were examined (16 m, 14 f). The participants accomplished a driving simulation (short version of the K-Vebis) three times: First – after self-assessment of the readiness to drive – the simulation was executed without the influence of marijuana. After that the subjects were asked to smoke a marijuana cigarette ("Joint"). They had the choice between a dose of 12.5 mg and 25 mg of THC of the sort "White Widow". After the renewed self-estimation of the readiness to drive the driving simulation was performed once again after a break of approx. 20 minutes – this time under acute cannabis influence. Then the participants were asked to perform the driving simulation again as soon as they felt able to drive again. Immediately before the beginning of the simulation they should estimate their driving ability. Now the driving simulation took place under sub-acute marijuana influence. The driving performances were much lower under acute marijuana influence than when sober. In all driving situations, e. g., the performance of the driving was substantially impaired. The strongly impaired performance of the secondary task shows higher cognitive demands by the performance of the driving task. In a driving situation in which the speed could be chosen freely the participants under acute cannabis influence drove approx. 38 km/h slower than without drug influence.

Keywords

driving performance – driving behaviour – illegal drugs – tetrahydrocannabinol – driving simulation

Literatur

- Berghaus G, Schulz E. & Szegedi A (1998) Cannabis und Fahrtüchtigkeit. Ergebnisse der experimentellen Forschung. In: Berghaus G & H-P Krüger (Hrsg.): Cannabis im Straßenverkehr. Stuttgart: Fischer, 73–98.
- Brickenkamp R (1962) Test d2: Aufmerksamkeits-Belastungs-Test. Göttingen: Hogrefe.
- Cohen J (1988) Statistical power analysis for the behavioral sciences. Hillsdale: Erlbaum.
- Dauncey L, Chesher G, Crawford G, Adena M & Horne K (1993) Alcohol and marijuana, a less than additive interaction? In: Utzelmann H-D, Berghaus G & Kroj G (eds.): Alcohol, Drugs, and Traffic Safety. Köln: TÜV Rheinland, 620–624.
- Haines L & Green W (1970) Marijuana use patterns. British Journal of Addiction to Alcohol and other Drugs, 65 (4), 347–362.
- Janke W & Debus G (1978) Die Eigenschaftswörterliste 60-S (EWL 60-S). Göttingen: Hogrefe.
- Mauden, M. (2001) Freie und glucuronidierte Cannabinoide im Urin von Cannabiskonsumern – Einschätzung des Konsumverhaltens und Anwendung auf forensische Proben. Dissertation, Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Universität Heidelberg.
- Moskowitz H (1973) Psychological tests and drugs. Pharmacopsychiatry, 6, 114–126.
- Skopp G, Pötsch L, Ganßmann B, Mauden M, Richter B, Aderjan R & Mattern R (1999) Freie und glucuronidierte Cannabinoide im Urin – Untersuchungen zur Einschätzung des Konsumverhaltens. Rechtsmedizin, 10 (1), 21–28.
- Stephan E, Hussy W, Follmann W, Hering K, Klaffer K, Mutz G & Thiel S (2000) Kölner Verfahren zur vergleichenden Erfassung der kognitiven Beanspruchung im Straßenverkehr. Schriftenreihe der Forschungsvereinigung Automobiltechnik (FAT), Nr. 159.
- Stephan E, Hussy W, Follmann W, Hering K & Thiel S (2000) Eichung und Anwendungserprobung von K-VEBIS. Schriftenreihe der Forschungsvereinigung Automobiltechnik (FAT), Nr. 160.
- Vollrath M, Löbmann R, Krüger H-P, Schöch H, Widera T & Mettke M (2001) Fahrten unter Drogeneinfluss – Einflussfaktoren und Gefährdungspotential. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit M132. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.

Walsh G W & Mann R E (1999) On the high road: Driving under the influence of cannabis in Ontario. Canadian Journal of Public Health, 90 (4), 260–263.

Anschrift der Verfasser:

Prof. Dr. Egon Stephan
Psychologisches Institut der Universität zu Köln
Lehrstuhl für Psychologische Diagnostik und Intervention
Herbert-Lewin-Straße 2
50931 Köln
E-Mail: egon.stephan@uni-koeln.de

Prof. Dr. med. Rainer Mattern
Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
E-Mail: rainer_mattern@med.uni-heidelberg.de

Dipl.-Psych. Tobias Tschöp
Benderstr. 33
41065 Mönchengladbach
E-Mail: t.tschoep@oepa.de

PD Dr. rer. nat. Gisela Skopp
Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin Heidelberg
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
E-Mail: gisela_skopp@med.uni-heidelberg.de

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 4 28 03-21 30, Fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
Email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Aufbau der Manuskripte:

- Name des Verfassers
- ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
- Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
- Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
- jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
- Literatur / Fußnoten
- Anschrift des Verfassers
- Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, ..., oder fig01, ..., und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, ...) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

- ¹⁾ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- ²⁾ Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- ³⁾ OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de bzw. blutalkohol@euv-frankfurt-o.de zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:

Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 4 28 03-21 30, fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
email: bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Structure of manuscripts:

- Name of author
- if applicable name of institution with reference to person responsible
- title in German and English
- summary in German and English
- five key words in German and English
- bibliography/footnotes
- author's address
- legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as “.doc”. When sending *scientific* papers please list bibliography according to “Medline“ format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the 'Principles of laboratory animal care' and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. *Blutalkohol* 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) *Physiologie des Menschen*, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

- ¹⁾ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.
- ²⁾ Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.
- ³⁾ OLG Köln, BA 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on bloodalcohol.medical_editor@rechtsmed-hh.de or blutalkohol@euw-frankfurt-o.de

Die Zeitschrift „Blutalkohol“ erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.

The journal "Blutalkohol" appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (04 51) 8 79 88 49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.

No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.

Herstellung: Wullenwever print + media Lübeck GmbH

